

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung
der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der
geistlichen u. Angelegenheiten.



Jahrgang 1866.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Herz.
(Bessersche Buchhandlung.)

Centralblatt

für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 1.

Berlin, den 24. Januar

1866.

**Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.**

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versteht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen
III. und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

1. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-
Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Rätbe:

Herr D. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-
Consistorial-Rath und Propst.

- Herr Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
 = Bindewald, desgl.
 = Kühenthal, desgl.
 = Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath,
 Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
 = Graf von Schlieffen, Geh. Regierungs-Rath.
 = de la Croix, desgl.
 = Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Dr. Kraeßig, Geh. Regierungs-Rath.

Vortragende Rätbe:

Herr Dr. Brüggenmann, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.
 = Ulrich, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Einhoff, Geh. Regierungs-Rath.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Rätbe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Rätbe:

- Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
 = Dr. Brüggenmann, desgl. — s. II. Abth.
 = Stiehl, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
 = Knerk, desgl. — s. I. Abth.
 = Bindewald, desgl. — s. I. Abth.
 = Dr. Wiese, desgl.
 = Kühenthal, desgl. — s. I. Abth.
 = Thielen, Feldpropst etc. — s. I. Abth.
 = Dr. Pinder, Geh. Regierungs-Rath.
 = Dr. Döbhausen, desgl.
 = de la Croix, desgl. — s. I. Abth.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Rätbe:

- Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
 = Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath. } — s. I. und III. Abth.
 = Kühenthal, desgl.
 = Dr. von Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
 = Dr. Houffelle, desgl.
 = Dr. Frerichs, Geh. Medicinal-Rath und Professor.
 = de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — s. I. und III. Abth.

Hülfsarbeiter bei den Abtheilungen I. und III.:

- Herr Lucanus, Assessor.
 = Scholz, Regierungs-Assessor.

Conservator der Kunstdenkmäler:

- Herr von Quast, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse) auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens:

- Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen seit dem 1. Januar 1865.

- Gestorben: Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Director der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.
 Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath zum Wirkl. Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt.
 Dr. Kraetzig, Ober-Staats-Anwalt zum Geh. Regierungs- und vortragenden Rath ernannt und mit der Direction der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten beauftragt.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Provinzial-Unterrichts-Behörden der Monarchie.

In dem durch das Centralblatt pro 1865 Seite 65 folg. veröffentlichten Verzeichniß des Personals der Provinzial-Unterrichtsbehörden sind bis gegen Ende Januar 1866 folgende Veränderungen eingetreten.

Seite 66. I. Nr. 4. Regierung zu Danzig.

Herr Dr. Wantrup, (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath, in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Minden versetzt.

Seite 66. I. Nr. 5. Regierung zu Marienwerder.

Herr Conditt, (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath, in gleicher Eigenschaft nach Potsdam versetzt (Centrbl. 1865 Seite 249).

Herr Henske, zum (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath ernannt (desgl. Seite 249).

Herr Banjura, zum (kath.) Regierungs- und Schul-Rath ernannt (desgl. Seite 629).

Seite 67. II. Nr. 2. Regierung zu Potsdam.

Herr Striez, Geheim. Regier., Consist.- und (evangel.) Schul-Rath, pensionirt und zum Ehrenmitglied der Regierung ernannt (desgl. Seite 254.).

Herr Conditt, s. o. Regierung zu Marienwerder.

Seite 67. 68. III. Nr. 3. Regierung zu Cöslin.

Herr Neumann, Regierungs-, Schul- und Consistorial-Rath, gestorben (desgl. Seite 249 und 703).

Seite 68. 69. Nr. 4. Regierung zu Oppeln.

Herr Hauptstodt, (kathol.) Regierungs- und Schul-Rath, in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Posen versetzt.

Herr Wittig, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath zu Posen, in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Oppeln versetzt.

Seite 69. V. Nr. 1. Provinzial-Schul-Collegium zu Posen.

Herr Dr. th. Mehring, Consistorial- und Provinzial-Schul-Rath, mit dem Character eines Geheimen Regierungs-Raths beliehen.

Seite 69. V. Nr. 2. Regierung zu Posen.

Herr Wittig
Herr Hauptstodt } s. o. Regierung zu Oppeln.

Seite 69. V. Nr. 3. Regierung zu Bromberg.

Herr *Kunge*, Geh. Regierungs- und (evang.) Schul-Rath, pensionirt und zum Ehrenmitglied der Regierung ernannt (Centrbl. pro 1865 Seite 191).

Herr *Jungklaab*, zum (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath ernannt (desgl. Seite 249).

Seite 69. VI. Nr. 1. Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg.

Herr Dr. *Schulz*, Regierungs-Rath, mit dem Character eines Geheimen Regierungs-Raths beliehen (desgl. Seite 628).

Herr Dr. *Trinkler*, Regierungs- und Schul-Rath, desgl. (desgl. Seite 628).

Herr Dr. *Königl*, zum (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath bei der Regierung zu Magdeburg ernannt (desgl. Seite 629).

Seite 70. VI. Nr. 2. Regierung zu Magdeburg.

Herr Dr. *Trinkler* | f. o. Provinzial-Schul-Collegium zu Mag-
Herr Dr. *Königl* | deburg.

Seite 70. VI. Nr. 4. Regierung zu Erfurt.

Herr v. *Bignau*, Regierungs-Präsident, mit dem Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths beliehen (desgl. Seite 627).

Seite 70. VII. Nr. 2. Regierung zu Münster.

Herr v. *Hartmann*, Abtheilungs-Dirigent, Ober-Regierungs-Rath, gestorben.

Herr *Frhr. v. Duadt und Hüchtenbruck*, bisher Landrath in Hamm, zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern ernannt.

Seite 71. VII. Nr. 3. Regierung zu Minden.

Herr *Wöpcke*, Regierungs-, Consistorial- und (evangel.) Schul-Rath, als Regierungs- und Schul-Rath an die Regierung zu Düsseldorf veretzt.

Herr Dr. *Bantrup* f. o. Regierung zu Danzig.

Seite 71. 72. VIII. Nr. 4. Regierung zu Düsseldorf.

Herr *Altgelt*, Geh. Regierungs- und (evangel.) Schul-Rath, pensionirt und zum Ehrenmitglied der Regierung ernannt.

Herr *Wöpcke*, f. o. Regierung zu Minden.

Seite 72. VIII. Nr. 7. Regierung zu Sigmaringen.

Herr *Mayer*, (kathol.) Pfarrer, hat die commissarische Verwaltung der Schulrathsstelle niedergelegt.

Herr *Miller*, (kath.) Pfarrer zu Sigmaringen, mit Verwaltung der Schulrathsstelle commissarisch beauftragt.

2) Einrichtung des Cautionswesens.

Nach §. 7. des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens vom 21. Mai 1860 (Gesetzsammlung S. 211) sind die in baarem Gelde erlegten Cautionen zurück zu zahlen und durch andere nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestellende Cautionen zu ersetzen, so bald das Cautions-Depositum die zur Deckung jener Cautionen erforderliche Höhe erreicht haben wird. Der Herr Finanz-Minister hat auf Grund der in dem gedachten Gesetz ihm ertheilten Ermächtigung, den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen, beschlossen, die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Cautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (Gesetzsammlung S. 61.) und der §§. 11. u. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 273) dem Staat bestellten Baarcautionen mit Ausnahme derjenigen bereits erledigten Cautionen, deren Rückzahlung wegen noch nicht ertheilter Decharge oder aus anderen Gründen einstweilen noch nicht erfolgen kann, mit Ablauf dieses Jahres zurückzahlen und dieselben durch andere nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1860 zu bestellende Cautionen ersetzen zu lassen, auch dieserhalb das Erforderliche durch den abschriftlich anliegenden Circular-Erlaß vom 30. v. M. (Anlage a.) an die königlichen Regierungen ic. verfügt.

Das ic. veranlasse ich, ebenmäßig danach zu verfahren.
Berlin, den 18. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnerk.

An
sämmliche königliche Consistorien,
Provinzial-Schul-Collegien ic.

25835. U.

a.

Nach §. 7. des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens vom 21. Mai 1860 (Gesetzsammlung Seite 211) sind die in baarem Geld erlegten Cautionen zurückzuzahlen und durch andere nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestellende Cautionen zu ersetzen, sobald das Cautions-Depositum die zur Deckung jener Cautionen erforderliche Höhe erreicht haben wird. Auf Grund der dem Finanz-Minister in dem gedachten Gesetze ertheilten Ermächtigung, den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen, setze ich hierdurch Folgendes fest:

1. Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832

wegen Regulirung des Cautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (Gesessammlung Seite 61) und der §§. 11 f. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesessammlung Seite 273) dem Staat bestellten Baarcautionen sind in der Zeit vom 16. Dezember d. J. bis zum 2. Januar k. J. zurückzuzahlen.

Diese Anordnung findet nicht Anwendung auf solche bereits erledigte Baarcautionen, deren Rückzahlung wegen noch nicht ertheilter Decharge oder aus andern Gründen einstweilen noch nicht erfolgen kann.

2. Die Zinsen der zurückzuzahlenden Baarcautionen werden bis zum Ende Dezember d. J. vergütet, auch wenn die Rückzahlung vor diesem Termin geschieht. Wird die zurückzuzahlende Baarcaution innerhalb der ad 1 bestimmten Frist nicht abgehoben, so hört mit dem Ablauf dieses Jahres die fernere Verzinsung auf.

3. Die Zurückzahlung der Baarcaution erfolgt durch die Regierungshauptkasse auf die Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß eine anderweite Caution nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1860 bestellt worden, an den in dieser Bescheinigung bezeichneten Empfangsberechtigten gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Empfangsscheins. — Machen die Umstände im Interesse des Cautionspflichtigen es wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Caution ganz oder theilweise von der Regierungshauptkasse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel, event. gegen Aushändigung des Cautions-Empfangsscheins und gegen CeSSION der baaren Caution oder des erforderlichen Theiles derselben beschafft werden.

4. Die königliche Regierung hat die ihr untergebenen theiligten Beamten von der angeordneten Rückzahlung ihrer Baarcautionen unverzüglich in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, bis zum Ablauf dieses Jahres eine anderweite Caution nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1860 und der Circular-Verfügung vom 23. Juni 1860 *) zu hinterlegen, mit dem Bemerkten, daß die nicht abgehobene Baarcaution vom 1. Januar k. J. ab nicht weiter verzinst werden wird.

5. Die zurückgezahlten Baarcautionen hat die Regierungshauptkasse der General-Staatskasse unter Beifügung der erforderlichen Justificatorien besonders in Aufrechnung zu bringen.

Berlin, den 30. November 1865.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Günther.

An
sämmliche königliche Regierungen.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 450.

3) Verfahren bei Uebernahme der Schul-Unterhaltung durch die politischen Gemeinden.

Auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen die Unterhaltung der Elementarschulen gesetzlich nicht den politischen Gemeinden obliegt, steht den Stadt- und Landgemeinden die Befugniß zu, den Unterhalt der Schulen durch Communalbeschluß, unter Genehmigung der Communal-Aufsichtsbehörde, zu übernehmen.

Bei Ausübung dieser Befugniß Seitens der Gemeinden wird indessen, wie wiederholte zu meiner Cognition gelangte Specialfälle haben ersehen lassen, nicht selten dadurch gefehlt, daß einerseits bei den Beschlüssen selbst verabsäumt wird, diejenigen Formlichkeiten zu beobachten, welche für die Beschlußfassung in Communal-Angelegenheiten in den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen vorgeschrieben sind, und daß andererseits die Bestätigung der Beschlüsse durch die Schulaufsichtsbehörde allein, und nicht auch durch die Communal-Aufsichtsbehörde erfolgt.

Hieraus entstehen häufig Weiterungen und Unzuträglichkeiten, und nicht selten wird der beabsichtigte Zweck verfehlt.

In dieser Beziehung gewährt ein in dem laufenden Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts Seite 275 abgedrucktes Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Conflite vom 14. October cr.*) ein besonderes Interesse, indem dasselbe die Grundsätze sowohl über die Befugniß der politischen Gemeinden zur Uebernahme der Schul-Unterhaltungskosten auf ihre Haushalts-Etats und die Vertheilung der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Communal-Abgaben, als auch über die Prozeßfähigkeit solcher Abgaben in ebenso eingehender als überzeugender Weise entwickelt.

Indem ich die königliche Regierung auf dies Erkenntniß besonders aufmerksam mache, veranlasse ich Dieselbe, die darin entwickelten Grundsätze in vorkommenden Fällen genau zu beachten und demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 30. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die königlichen Regierungen der Provinzen
Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg,
Sachsen und Westphalen, sowie an die
königlichen Regierungen zu Düsseldorf und
Coblenz.

26375. U.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1865 Seite 690 Nr. 270.

II. Akademien und Universitäten.

4) Preisbewerbung bei der Königlichen Akademie der Künste.

Die diesjährige Preisbewerbung der Königlichen Akademie der Künste ist für die Geschichtsmalerei bestimmt. Um zur Konkurrenz zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Aspirant alle zu seinem Fach gehörigen, sowohl theoretischen als praktischen in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preussischen Kunst-Akademien gemacht habe. Es darf ferner derselbe das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen bei dem mit den Direktorats-Geschäften beauftragten Professor Daege bis zum Sonnabend den 24. März d. J. 12 Uhr Mittag8 persönlich gemacht werden. Die Prüfungsarbeiten beginnen Montag den 26. März, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 9. April ertheilt, und die im Akademiegebäude auszuführenden Gemälde müssen am 11. Juli dieses Jahres dem Inspektor der Königlichen Akademie übergeben werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thalern auf zwei aufeinander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Akademie am 3. August d. J. Ausländern kann nur ein Ehrenpreis zu Theil werden.

Berlin, den 17. Januar 1866.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: D. F. Gruppe.
Ed. Daege.

5) Habilitation der Privatdocenten an der Universität zu Halle.

Die Habilitation von Privatdocenten, welche nicht auf einer inländischen Universität promovirt sind, ist auf mehreren der Landesuniversitäten nur ausnahmsweise zulässig, kann aber erforderlichen Falls von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten gestattet werden. Nur bei der Universität zu Halle findet sich im §. 19. der Statuten folgender Passus:

„Zur Habilitation als Privatdocenten sollen nur diejenigen, welche auf einer inländischen Universität den Licentiaten- oder Doctorgrad erworben haben, zugelassen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur bei solchen Aspiranten zulässig sein,

welche bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdocenten gewesen sind und sich hierüber genügend ausweisen können."

Mit Rücksicht auf diese Fassung hält der Herr Minister sich nicht für befugt, die Habilitation eines im Ausland Promovirten ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu gestatten, ist aber nunmehr durch Allerhöchste Ordre vom 27. November v. J. ermächtigt worden, seinerseits künftig in geeigneten Fällen auch bei der Universität zu Halle von der angeführten Bestimmung im §. 19. der Statuten zu dispensiren, sonach die Zulassung von im Ausland promovirten Aspiranten zu den Habilitationsleistungen zu gestatten.

6) Wiederholung des Tentamen physicum.

Dem Königl. Universitäts-Curatorium erwidere ich auf den Bericht vom 1. d. M., daß ein Studirender der Medicin, der in dem Tentamen physicum die Gesamt-Censur „ungenügend“ erhalten, die ganze Prüfung zu wiederholen hat, und zwar nicht früher als nach Ablauf von 6 Monaten. Bei dem Rescript vom 8. September 1862 — 18738. U.*) — war nur auf bestimmte Veranlassung der häufiger vorkommende Fall in's Auge gefaßt, daß ein Studirender in einem oder dem andern Prüfungsfach die Censur „ungenügend“ erhalten, das Tentamen jedoch im Ganzen bestanden habe.

Hiervon wolle das Königl. Universitäts-Curatorium den Herrn Decan der medicinischen Facultät auf seine Anfrage vom 29. v. M. behufs weiterer Mittheilung an die Prüfungs-Commission in Kenntniß setzen.

Berlin, den 22. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
das Königl. Universitäts-Curatorium zu H. —
und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Be-
achtung an die übrigen Königl. Universitäts-
Curatorien und Herren Curatoren.

25073. U. 5376. M.

7) Zur Entwicklungsgeschichte der modernen Chemie.

In seiner Antrittsrede als Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften hat der Professor Dr. A. W. Hofmann einen Ueberblick über die Entwicklungsgeschichte der modernen Chemie gegeben, welchen wir seines allgemeinen Interesses wegen hier folgen lassen.

Die letzten fünf und zwanzig Jahre werden stets als ein denkwürdiger Abschnitt in der Geschichte der Chemie betrachtet werden.

*) im Auszug abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 8 Nr. 5.

In der ersten Hälfte dieses Zeitraums war die Wissenschaft durch eine Ueberfülle von Thatsachen bereichert worden. Aber wie ein Strom, wenn er breiter wird, an Tiefgang verliert, so lief auch die Chemie Gefahr, in der nach allen Richtungen hin sich erstreckenden und oft zerstreuenden Beobachtung des Thatsächlichen sich zu verflachen. Die zweite Hälfte der bezeichneten Periode mußte daher anstreben, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen; in der Sichtung, Ordnung, Verschmelzung, und man darf wohl sagen, in der eigentlichen Verwerthung des erworbenen Materials hat sie ihre ruhmvolle Aufgabe gesucht und gefunden.

In dem systematischen Lehrgebäude, welches auf den unsterblichen Arbeiten Berzelius's in der Mineralchemie, als breiter Grundlage, fußte, hatten die Entdeckungen der früheren Periode alle ihre Stätte gefunden, und in seinem luftigen Fachwerk schienen den Beobachtungen kommender Generationen hinreichender Raum aufgespart. Man hätte glauben können, zu einem Abschluß gekommen zu sein; der Rahmen war gegeben und es handelte sich nur darum, ihn auszufüllen. Da erschloß der schöpferische Geist unseres großen Landsmanns ein neues, fast unbegrenztes Gebiet der Forschung, in das bis jetzt nur ganz vereinzelt Begehrter eingedrungen waren. Die Periode der organischen Chemie war gekommen, mit welcher der Name Liebig's für alle Zeiten unzertrennlich verbunden ist.

Wer den Forschungen auf diesem neuen Gebiet mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird sich erinnern, wie in einer großen Reihe der ersten Arbeiten die Traditionen der Mineralchemie sich fast ausschließlich spiegelten. Man untersuchte die Gebilde des thierischen Organismus und der Pflanze mit der ausgesprochenen Absicht, in ihnen das bereits bekannte Verhalten, die bereits ermittelte Zusammensetzungsweise der Mineralkörper wieder zu finden. Ueberall dieselben Anschauungen, dieselben Methoden, ja dieselbe Form des Ausdrucks. Die organische Chemie in ihrer Entfaltung glich einem jüngern, an dem Vorbild der ältern Schwester heranreisenden Kind. Allein das Verhältniß des Geschwisterpaares sollte sich bald anders gestalten. In der Wissenschaft wie im Leben trägt schon einmal die jüngere Schwester, für eine Zeit wenigstens, den Preis davon. Die organische Chemie in ihrem ersten Erblühen fesselte mit unwiderstehlicher Gewalt die besten Forscherkräfte der werdenden Generation, während sich die Mineralchemie für eine Reihe von Jahren auf einen kleineren Kreis treugebliebener Anhänger beschränkt sah. Nur in diesem gewaltigen Zug, in diesem vollständigen Aufgehen der ganzen Forscherlust jener Zeit in der neu aufgeschlossenen Richtung, findet das unerhörte Wachsthum des neuen Zweiges unserer Wissenschaft einigermaßen Erklärung. Wo gestern kaum der Wald gelichtet war, erhob sich heute schon eine prachtvolle Stadt mit großen Plätzen

und weitauslaufenden Straßen und noch viel weiter gehendem Zukunftsbauplan.

Eine so mächtige Bewegung konnte nicht lange die alte Bahn einhalten. In einer jeden der in raschem Flug einander folgenden Arbeiten, welche dem jungen Wissenschaftszweig zu Gut kamen, entwickelten sich neue Anschauungen, welche Anfangs nur wenig, bald aber mehr und mehr, von den auf dem Gebiet der Mineralchemie gesammelten Vorstellungen abwichen. Was Anfangs willkommener Fingerzeig gewesen war, wurde nachgerade unerträglicher Zwang. Das neugewonnene Material mußte sich der alten Form schon noch einige Zeit bequemen, allein bald wurde es immer weniger schmelzbar und wollte unter der alten Behandlung nicht länger flüssig werden. Es mußten sich neue Behandlungsweisen des Stoffes, neue Methoden der Untersuchung gestalten, neue Formen des Ausdrucks, deren Werth sich sehr bald auch an dem alten Material erproben sollte. Das Bedürfnis konnte nicht ausbleiben, die Zusammensetzung und das Verhalten der Mineralkörper von dem Standpunkt aus zu betrachten, auf welchen die Erforschung der Pflanzen- und Thiergebilde geführt hatte. Die Rückwirkung der organischen Chemie auf die anorganische hatte begonnen; der Augenblick war gekommen, in welchem, ähnlicher Dienste eingedenk, die jüngere der ältern Schwester als Führerin dienen durfte. Wohl niemals ist eine Schuld der Dankbarkeit mit höheren Zinsen abgetragen worden!

Der erste Vortheil, den die Mineralchemie dieser Wendung der Dinge verdankte, war der erneute Zuzug frischer Kräfte. Die beiden großen Felder, in welche sich das Gebiet der chemischen Erscheinungen noch immer spaltete, erfreuten sich wieder einer gleichmäßigeren Behauung, und ein stets innigeres Zusammenwachsen der getrennten Theile zu einem vereinten Ganzen war die unmittelbare Folge. Jede neue Arbeit, ob im Bereich der anorganischen oder organischen Chemie ausgeführt, mußte dazu beitragen die künstliche Grenze zu verwischen, welche die successive Entwicklung der Chemie nach zwei so verschiedenen Richtungen hin gezogen hatte. In den Herzen der Chemiker war die Schranke zwischen anorganischer und organischer Chemie gefallen; und wenn sie diese Theilung nichtsdestoweniger beibehielten, und wohl auch beibehalten werden, so erkennen sie dieselbe doch nur noch als eine conventionelle, der Gewohnheit gerechte Abgrenzung eines gewaltigen Gebietes an, auf welchem überall dieselben Kräfte thätig sind und überall dieselben Gesetze herrschen.

Es ist hier der Ort nicht, dem Strom der chemischen Forschung auch nur aus der Ferne zu folgen; die Länge seines Laufes und die Gewalt der Strömung, die Zahl der Windungen und die Mannigfaltigkeit der Verzweigungen verbieten ein solches Beginnen. Noch weniger dürfen wir uns an den mächtigen Schwingungen betheiligen,

in welche die allgemeineren chemischen Anschauungen durch die rasch aufeinanderfolgenden Entdeckungen versetzt wurden. Versuchten wir es diese schwankenden Gestalten zu umrahmen, wir würden statt scharfumrissener Zeichnungen nur eine Reihe von Nebelbildern erhalten.

Wohl aber verlohnt es sich schon, einen Augenblick bei den beruhigteren Vorstellungen zu verweilen, welche die Gegenwart zur Geltung gebracht hat, und in denen sich die moderne Forschung mit Vorliebe bewegt.

Wie schon bemerkt, war Bewältigung der Fluth von Thatsachen, welche die Beobachtungen so vieler eifriger Arbeiter gebracht hatten, eine Hauptaufgabe der letzten Jahrzehnde. Wir sehen die Wissenschaft nach Waffen ringen, um sich des Materials zu erwehren, unter dessen Wucht sie zu erliegen drohte. Diese boten sich zunächst in dem erneuten und erweiterten Studium der volumetrischen, im Gegensatz zu der bisher vorwiegend betrachteten ponderalen Zusammensetzung der chemischen Verbindungen. In der organischen Chemie, welche eine überwiegende Anzahl flüchtiger Verbindungen aufzuweisen hat, war man allmählig zu der anfangs kaum klarer gefaßten, dann aber vollkommen bewußten Uebereinkunft gekommen, die Zusammensetzung der Körper in der Weise zu formuliren, daß die Formeln die Gewichte gleicher Volume derselben im gasförmigen Zustand darstellten. Wohl schien es einige Verbindungen zu geben, welche sich dieser Darstellungsweise nicht anschmiegen wollten, allein bei genauerer Prüfung traten diese scheinbaren Ausnahmen rasch und ungezwungen in die Reihe der äquivolum-formulirbaren Körper zurück. So allseitig war der Werth dieser Darstellungsweise anerkannt, daß man seit Jahren die Bestimmung des Gas-volumengewichts oder der Dampfdichte als den sichersten Anhaltspunkt für die Ermittlung der Formel eines Körpers betrachtete. Eine Ausdrucksweise, welche für die große unter dem Namen „organische Verbindungen“ begriffene Körpergruppe zu allgemeinsten Geltung gekommen war, sollte sie sich nicht in ähnlicher Weise für die Körper der unorganischen Natur bewähren? In die Bezeichnungen der einfachsten flüchtigen Mineralverbindungen hatten sich die seltsamsten Anomalien eingeschlichen. Während die Formeln des Wassers und des Grubengases z. B. die Gewichte je eines Volums dieser Verbindungen darstellten, drückten die Formeln der Chlornwasserstoffsäure und des Ammoniaks die Gewichte je zweier Volume aus. In ähnlicher Weise bezeichneten die Symbole des Chlors, des Stickstoffs die Gewichte eines Volums dieser Elemente, während man bei dem Sauerstoff gewohnt war, das Gewicht eines halben Volums zu symbolisiren. Die Inconsequenz dieser Darstellungsweise war nicht unbemerkt geblieben. Mehr als einmal hatte man sich bemüht, die Formeln in vergleichbarer Weise zu schreiben. Berzelius selbst hatte den Versuch gemacht;

allein der Boden war nicht hinreichend vorbereitet, um die Ausfaat seiner Ideen zur Reife zu bringen. Diese Vorbereitung hatten die Arbeiten der organischen Chemie vollendet. Die Erkenntniß ließ sich nicht länger mehr zurückdrängen, daß die Formeln aller flüchtigen Verbindungen, ob der organischen ob der unorganischen Natur angehörig, um vergleichbar zu werden, die Gewichte gleicher Gasvolumen repräsentiren müssen, und daß selbst die Elemente sich in Formeln symbolisiren lassen, welche, was das dargestellte Volum angeht, mit den Formeln der Verbindungen in Einklang stehen. In dem diese Erkenntniß zur Ueberzeugung wurde, hatte die chemische Anschauung eine Reihe von Vortheilen errungen, unter denen die Anbahnung einer gleichförmigen äquivalenten Notation nicht der kleinste Gewinn war. In dieser veränderten Ausdruckweise tritt uns zum erstenmal die schärfere Fassung und Sonderung der Begriffe Molecul, Atom und Äquivalent in willkommener Weise entgegen. Bis her waren diese Begriffe, wenn man sie überhaupt gesondert hatte, auß Unerquicklichste mit einander verschwommen. Aber selbst die Typentheorie, in der die neue Chemie einen ihrer schönsten Triumphe feiert, fußt in letzter Instanz ebenfalls wieder auf dem Boden der volumetrischen Studien, deren Ergebnisse sich in der neuen Notation darstellen. So lange die Körper mit verschiedenem Maas gemessen wurden, konnten sie, ihrer Structur nach wenigstens, nicht mit einander verglichen werden. Erst mit der Einführung eines gemeinsamen Maases, erst mit Aufstellung äquivalenter Formeln wurde diese Vergleichung möglich, konnte sich der Gedanke entwickeln, die Körper nach ihrer Structur zu classificiren. So gestalteten sich denn die typischen Gruppen der modernen Chemie, Gruppen, in denen sich scheinbar so ganz unähnliche Verbindungen zusammen finden, daß man bei ausschließlicher Betrachtung der physikalischen Eigenschaften und oft selbst des chemischen Verhaltens auch nicht die entfernteste Beziehung zwischen ihnen geahnt hätte. An die Spitzen dieser Gruppen treten gewisse Körper, ausgezeichnet durch die Einfachheit ihrer Zusammensetzung, durch ihre hervorragenden Eigenschaften, durch die Allgemeinheit ihrer Verbreitung. Die Chlorwasserstoffsäure, das Wasser, das Ammoniak und, innerhalb gewisser Grenzen, das Grubengas schienen vor Allen solcher prototypen Stellung gewachsen. Die eigenthümliche Structur einer jeden dieser Verbindungen, in denen wir, Stufe um Stufe, mit der wachsenden Zahl zusammentretender Volume gesteigerte Verdichtung repräsentirt finden, läßt sich ungezwungen in einer fast unübersehbaren Kette der mannigfaltigsten Körper verfolgen, jeder einzelne seiner Zusammensetzung, seinen Eigenschaften nach vor dem andern verschieden und alle doch wieder durch ein gemeinsames Band zu einem Ganzen verschlungen. Es war gewiß keine Zufälligkeit, daß man die Wasserstoffverbindungen des Chlors, des Sauerstoffs,

des Stickstoffs und des Kohlenstoffs zu diesen typischen Structurmodellen wählte. Der Wasserstoff ist für den Chemiker Normal-Element geworden. Der leichteste aller Körper, dient der Wasserstoff längst allgemein als Ausgangspunkt für die Gasvolumengewichte, die Atomgewichte, die Aequivalentgewichte, in gewissem Sinne selbst für die Moleculargewichte und überdies als Maas der Quantivalenz der Elemente; die Beweglichkeit seiner Atome, die Leichtigkeit endlich, mit welcher er unter den mannigfaltigsten Bedingungen, zumal durch Metalle und metallartige Verbindungen, ersetzt werden kann, erleichtert den Uebergang, auf dem Weg des Versuchs, von den Prototypen zu selbst den entferntesten Gliedern der zugehörigen Gruppe. Die in der Chlorwasserstoffsäure, in dem Wasser, in Ammoniak, im Grubengas mit dem Wasserstoff vereinigten Elemente, das Chlor, der Sauerstoff, der Stickstoff, der Kohlenstoff sind ihrerseits wieder typische Elemente wie ihre Wasserstoffverbindungen typische Verbindungen sind. Ein jedes derselben steht an der Spitze einer Gruppe von Elementen, welche sich in ihrem Verbindungsbestreben den Elementartypen auf das Engste anschließen. In der typischen Auffassung der Körper, in der Conception von Elementartypen einerseits und Verbindungstypen andererseits war der Chemie ein additionelles Classificationsprincip zugewachsen, wie sie es bis dahin nicht besessen, und welches dem Lernenden das Gebiet der Wissenschaft in kürzerer Zeit und mit größerem Erfolg zu durchmessen erlaubte, als es ihm vor 20 Jahren, zu welcher Zeit die Chemie nur erst einen geringen Bruchtheil ihres gegenwärtigen Umfanges erlangt hatte, möglich gewesen wäre.

Reformen in der Wissenschaft wie im Staat vollenden sich nicht ohne Kampf. Kein Wunder also, wenn wir während der letzten Decaden die Forscher auf dem Gebiet der Chemie in heftiger Fehde entbraunt sehen. Ein jeder ist bereit, für seine Meinung einzustehen, für die Ansichten seiner Partei eine Lanze zu brechen. In zwei großen Feldlagern zumal stehen sich die chemischen Streiter einander gegenüber, auf der einen Seite neben den blind am Alten festhaltenden die starken, weil gemäßigten, Vertreter des Bestehenden, auf der andern Seite neben den Alles überstürzen wollenden die bewußten Vorkämpfer einer neuen Zeit. Auf beiden Seiten handelt es sich um die theuersten Interessen. Die Einen glauben die Heiligthümer der Wissenschaft zu vertheidigen, den Andern scheint die umgeformte Lehre der einzige Weg zum Heil. Daher denn ein hartnäckiger, nicht immer ohne Bitterkeit geführter Kampf. Anfangs ist es ein fast vereinzelter Apostel, der lange tauben Ohren predigt, den man, als seine Stimme zu vernehmlich wird, nach altem Brauch verspottet und mißhandelt, den man, als seine Worte in andern Herzen zu zünden beginnen, mit den schärfsten Waffen bekämpft.

Allein das erste Auftreten des kühnen Reformers kann auch nicht ein glückliches genannt werden; was Gerhardt zunächst abging, war das Element der Versöhnung. In diesem ungestümen und leidenschaftlichen Geist hatten die Ueberzeugungen so tiefe Wurzeln geschlagen, daß er ihnen nöthigen Falles mit Feuer und Schwert Geltung verschafft hätte. Statt sich mit der Abstellung von Mißbräuchen zu begnügen, wollte er Alles umgeschaffen sehen; und nur gar zu häufig versagte er dem Guten die volle Anerkennung, weil es nicht neu war. Die Geringschätzung der Ansichten Anderer rächte sich in der verzögerten Annahme der seinigen. In der That war es oft weniger die Lehre als der Lehrer, den man bekämpfte. Allein der Wahrheit blieb doch zuletzt der Sieg. Trotz aller Angriffe seiner Gegner, trotz seiner eigenen Fehler, brachen sich Gerhardt's Ideen langsam aber sicher Bahn. In erster Zeit war es ein kleines Häuflein, das sich um ihn scharte, bald aber wuchs die Zahl seiner Anhänger in allen Landen. Es war zumal die Jugend, welche den frischen Lebenshauch in Gerhardt's Ansichten fühlend, von allen Seiten unter seine Fahnen strömte. Allein auch die gereiften Geister konnten der überzeugenden Kraft, welche diesen Ansichten innewohnte, nicht länger widerstehen. Die Entscheidung des Kampfes ließ nicht mehr auf sich warten. Den Neuerern ward ein Sieg, der nicht glänzender gedacht werden kann. Ansichten, gegen welche vor wenigen Jahren noch die Mehrzahl der Chemiker im Feld gestanden hatte, wurden jetzt, wir dürfen es dreist sagen, von Allen anerkannt, von den Meisten getheilt, von Vielen auf das eifrigste vertreten.

Die Entwicklung meiner eigenen wissenschaftlichen Bestrebungen ist in die stürmische Periode gefallen, die ich in flüchtigen Umrissen zu zeichnen versucht habe. Als Lerner wie als Lehrer habe ich sie mit durcherlebt. Wenn ich in den ersten Jahren derselben nur wenig Sympathien für die neuen Ideen hegte, so war der Grund zum Theil in den Verhältnissen gegeben, unter denen ich die frühesten chemischen Eindrücke empfang, zum Theil aber auch und vorzugsweise in besondern Lebensbedingungen, welche auf meine Anschauungen nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Meine ersten Studienjahre gehen in die Zeit zurück, in welcher die Schule Liebig's auf dem Höhepunkt ihrer Blüthe stand; ein günstiges Geschick hatte mich in die Nähe des berühmten Meisters geführt, dessen Spuren bescheidentlich und in weitester Ferne zu folgen, fortan die Aufgabe meines Lebens ward. Die Gießener Schule, welche ihren größten Ruhm auf dem Boden des Versuchs gefunden hatte, konnte sich nur langsam mit den Ideen des französischen Reformers befreunden, welche sich in der That damals noch vorwiegend auf dem Fittig der Speculation bewegten. Das schroffe Auftreten Gerhardt's gegen den verehrten Lehrer war auch nicht geeignet, unter dessen Schülern

Anhänger für die neuen Ansichten zu gewinnen. Rein persönliche Bedingungen übten in meinem besonderen Fall kaum geringeren Einfluß. Es war in jener Zeit, daß ich, der Aufforderung eines unter den Auspicien des Prinzen Albert gebildeten englischen Vereins Folge leistend, nach London übersiedelte, um dort eine Schule der Chemie nach deutschem Muster begründen zu helfen. Wenn ich an die Erlebnisse jener Zeit, an die Anregungen zurückdenke, welche ich dem neuen Wirkungskreis und einem glücklichen Verkehr mit den Koryphäen der englischen Wissenschaft, welche ich der Belehrung von Männern wie Faraday und Graham verdanke, wenn ich mir die Eindrücke zurückrufe, die mir zum ersten Male das Bild der Chemie in ihren mannigfachen und innigen Beziehungen zu dem großartigen Leben des englischen Volkes entgegenführten, so kann ich nicht umhin, die ersten Jahre meines Aufenthalts in der Weltmetropole als die interessanteste Periode meines Lebens zu betrachten. Allein für eine selbstständige Betheiligung an den zeitlichen Aufgaben der Wissenschaft, für eine kritische Prüfung der großen Reformvorschläge, welche immer dringender wurden, war jene Periode nur wenig geeignet, da Zeit und Kraft dem Unternehmen gewidmet waren, welches mich nach England gerufen hatte. Denn gerade wie selbstständige experimentale Forschung die fruchtbarste Mutter eigener Ideen ist, so liefert sie uns auch den sichersten Prüfstein für die richtige Beurtheilung der Ideen Anderer. So kam es, daß mir erst später, nachdem die neuzugründende Anstalt die Gefahren ihrer Geburt und die ängstliche Periode ihrer Kindheit überstanden hatte, als die mir anvertraute Aufgabe, durch thatkräftige Theilnahme einiger der edelsten Männer Englands, innerhalb gewisser Grenzen wenigstens, einer erfreulichen Lösung entgegenzueifern war, mit der Wiederaufnahme meiner Experimental-Untersuchungen der wahre Sinn und die ganze Tragweite der Gerhardt'schen Ansichten zum klaren Bewußtsein kam. Wie hätte ich zögern können, die volle Berechtigung dieser Bewegung anzuerkennen, als mir die Ergebnisse eigener Arbeiten aus dem Spiegel der neuen Anschauungen in viel schärferen Umrissen entgegentraten? Eine jede der Untersuchungen, welche die begeisterten Forscher jener Drangperiode in solcher Fülle brachten, lieferte weiteres Material, an dem sich die neue Betrachtungsweise aufs Glänzendste bewährte. Der persönliche Verkehr, in den ich um diese Zeit mit Gerhardt trat, konnte nicht verfehlen, meinen Anschluß an die neue Schule zu beschleunigen. Ob und wie weit meine Arbeiten zur Entfaltung dieser Schule ihr Schärfelein beigetragen haben, darüber erlaube ich mir kein Urtheil, wohl aber bekenne ich gern und frei, daß ich in ihren Lehren die mächtigsten Anregungen zu neuer Forschung, die willkommensten Fingerzeige für richtige Beurtheilung beobachteter Erscheinungen, endlich den einfachsten Ausdruck für die Darstellung gewonnener Re-

sultate gefunden habe. In der That sind die Vortheile dieser Darstellungsweise so groß, die Kraft- und Zeiterparniß für den Lernenden sowohl als für den Lehrer so bedeutend, daß es mir, und zwar namentlich auch in meiner neuen Stellung als Akademiker, eine Pflicht ist, zur allgemeinsten Verbreitung der Anschauungen der modernen Chemie in weitestem Umfange nach besten Kräften mitzuwirken. Obwohl fast überall anerkannt, sind doch diese Anschauungen noch sehr weit davon entfernt, zu allgemeiner Geltung und namentlich zum alltäglichen Gebrauch in der Schule gekommen zu sein. Hier bleibt noch unendlich viel zu thun übrig. Die Ausbildung des neuen Systems für die Zwecke des Unterrichts ist eine Aufgabe, die bis jetzt erst sehr lückenhaft gelöst ist. In den Grenzgebieten, auf denen die Chemie andern Disciplinen die Hand reicht, sind die Wellen der mächtigen Brandung, die sich im engeren Kreise unserer Wissenschaft selbst schon wieder zu beruhigen beginnen, nur erst ganz schwach fühlbar geworden, in einigen sind diese Wellen noch gar nicht angelangt. Auch in diesem Sinn ist daher der Thätigkeit weiter Spielraum geblieben.

8) Statut der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

Der am 2. Mai 1864 zu Paris verstorbene Königlich Preussische General-Musik-Director und Hofcapellmeister Giacomo Meyerbeer aus Berlin hat in seinem unter dem 30. Mai 1863 errichteten und am 13. Mai 1864 publicirten Testament und in dem zweiten dazu gehörigen Codicill vom 1. Junius 1863 ein Capital von „Zehntausend Thalern“ ausgesetzt, welches von seinem Vermögen abge sondert auf den Namen:

„Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler“

festgestellt und mit fünf Procent jährlich verzinst werden soll.

Damit der Zweck dieser für Tonkünstler und besonders für Studirende der musikalischen Composition bestimmten Stiftung soviel als möglich erreicht und für alle Folgezeit gesichert werde, ist auf Grund des eben gedachten zweiten Codicills zu dem Testament des StifTERS folgendes Statut entworfen worden.

Betrag des Concurrenz-Preises.

§. 1.

Aus den von dem Stiftungscapital der 10,000 Thaler aufgelaufenen Zinsen wird alle zwei Jahre die Summe von „Eintausend Thalern“ zu einem Concurrenz-Preis für Studirende der musikalischen Composition verwandt.

Beginn der Concurrrenz.

§. 2.

Die erste Concurrrenz um diesen Preis findet im Jahre 1867 statt.

Bedingungen der Theilnahme an der Preisbewerbung.

§. 3.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters muß jeder Bewerber um den zur Concurrrenz ausgesetzten Preis

- 1) ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen, auch nicht älter als 28 Jahre sein; gleichgültig ist es, zu welcher Religion er sich bekennt, und welchem Stand er angehört.
- 2) Er muß ferner seine Studien in einem der öffentlichen musikalischen Kunst-Institute Berlins oder in dem Conservatorium für Musik in Cöln gemacht haben.

§. 4.

Als die jetzt in Berlin vorhandenen musikalischen Kunst-Institute, in welchen ein Bewerber seine Studien gemacht haben muß, sind zu bezeichnen:

- 1) die bei der königlichen Akademie der Künste bestehende Schule für musikalische Compositionen,
- 2) das königliche Institut für Kirchen-Musik unter der Leitung des Professors und Directors A. W. Bach,
- 3) das vom Professor und Musik-Director Julius Stern geleitete Conservatorium für Musik und
- 4) die vom Professor und Hospianisten Dr. Th. Kullak gegründete Neue Akademie der Tonkunst. Auch sollen
- 5) so lange die Professoren Dr. Th. Marx und F. A. Geyer sich mit der Ausbildung junger Musiker beschäftigen, deren Schüler, wenn sie ein Zeugniß ihres Lehrers über ihre Befähigung beibringen, zur Theilnahme an der Preisbewerbung zugelassen werden.

Ob die etwa später in Berlin entstehenden öffentlichen musikalischen Kunst-Institute geeignete Schüler für die Theilnahme an der Preisbewerbung im genügenden Maß ausbilden werden, bleibt der Beurtheilung und Feststellung der musikalischen Section der königlichen Akademie der Künste überlassen.

Allgemeine Bestimmung der zu stellenden Preisaufgaben.

§. 5.

Von jedem Bewerber um den zur Concurrrenz ausgesetzten Preis ist zu verlangen:

- 1) eine achtstimmige Vocal-Fuge für zwei Chöre, deren Hauptthema mit dem Text von den Preisrichtern (§. 8) aufgegeben wird,
- 2) eine Ouvertüre für ein großes Orchester, und

- 3) eine dreistimmige dramatische Cantate für Gesang und Orchester, deren ungedruckter Text den Bewerbern von den Preisrichtern (§. 8) mitgetheilt wird, aus zwei Arien, einem Duett und einem Terzett bestehen und durch Recitative verbunden sein muß; auch ist durch eine auf die Situation des Textes passende Instrumental-Introduction die Cantate einzuleiten.

Die speciellen Preisaufgaben.

§. 6.

Unter Beachtung dieser allgemeinen Bestimmung werden die Preisrichter (§. 8) für jede Concurrenz die speciellen Preisaufgaben stellen und dieselben rechtzeitig an die königliche Akademie der Künste einsenden, worauf die letztere in Betreff dieser Preisaufgaben sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die jedesmalige Concurrenz eintritt und des Termins, bis zu welchem die Concurrenz-Arbeiten einzuliefern sind, das Erforderliche in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird.

§. 7.

Die Preisrichter (§. 8) wählen den Dichter, welcher vorzugsweise geeignet scheint, zu der im §. 5, 3. erwähnten Cantate den Text zu liefern; das dem Dichter der Cantate zu gewährende Honorar ist auf den Antrag des Curatoriums der Stiftung (§. 12) von den Erben des Stifters besonders zu zahlen; dasselbe gilt von der Deckung der Kosten, welche aus dem Druck der aufgegebenen Textesworte (§. 5, 1) erwachsen werden, so lange für solche und ähnliche Ausgaben in dem Fonds der Stiftung keine geeignete Mittel verfügbar sind.

Preisrichter.

§. 8.

Zu Preisrichtern werden ernannt:

- 1) sämtliche Mitglieder der musikalischen Section der königlichen Akademie der Künste zu Berlin,
- 2) die Capellmeister der königlichen Oper zu Berlin,
- 3) die Directoren des Stern'schen und des Kullak'schen Conservatoriums, so lange diese beiden Institute in Berlin bestehen, und
- 4) die Professoren Dr. A. Marx und F. A. Geyer.

Die unter Nr. 2, 3 und 4 genannten Männer treten als Preisrichter ein, sofern sie nicht schon zu denselben nach der Bestimmung unter Nr. 1 als Mitglieder der musikalischen Section der königlichen Akademie der Künste gehören.

Die Concurrenz-Arbeiten, die Prüfung derselben und die Verkündigung des Siegers.

§. 9.

Die Concurrenz-Arbeiten müssen in eigenhändiger sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt, unter der Adresse der Königlichen Akademie der Künste in Berlin, an den Inspector derselben abgeliefert werden. Den Arbeiten ist ein versiegelter Zettel beizufügen, der inwendig den Namen des Concurrenten enthält, außen aber mit einem Motto versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens des Concurrenten steht. Der Inspector der Akademie hat die eingegangenen Arbeiten sogleich an die musikalische Section zu befördern. Jedes Mitglied dieser Section prüft die eingegangenen Arbeiten und versteht sie mit einem schriftlichen Gutachten; darauf läßt die mehrgedachte Section die eingegangenen Arbeiten auch bei den noch übrigen Preisrichtern circuliren, welche ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben haben. Dann wird in einer von der musikalischen Section zu veranlassenden Sitzung sämmtlicher Preisrichter nach vorgängiger Berathung durch absolute Stimmen-Mehrheit der Preis, welcher in Eintausend Thälern besteht, ertheilt. Die Verkündigung des Siegers und die Einhäudigung des ihm ertheilten Preises erfolgt in der zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. am dritten August stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste.

Die uneröffneten Zettel werden nebst den betreffenden Arbeiten durch den Inspector der Königlichen Akademie der Künste an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, zurückgegeben. Dagegen verbleibt das Manuscript der Arbeiten, welchen der Preis zuerkannt worden, im Besitz der Königlichen Akademie der Künste als Eigenthum, während der Sieger das Recht behält, seine gekrönten Arbeiten drucken zu lassen und zu verkaufen.

Verpflichtungen des Siegers.

§. 10.

Wer den Preis erhalten hat, ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von achtzehn auf einander folgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, und die ersten sechs Monate in Italien, die folgenden sechs Monate in Paris und das letzte Drittel der für seine Reise ausgesetzten Zeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich eine gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der ebengedachten Städte zu verschaffen.

Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner musikalischen Thätigkeit an die musikalische Section der Königlichen Akademie der Künste in Berlin zwei größere Compositionen von sich einzusenden; die eine

muß eine Gesangscomposition (das Fragment entweder einer Oper oder eines Oratoriums, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde) die andere eine Orchester-Composition, entweder eine Ouvertüre oder ein Symphonie=Satz sein.

Nochmalige Bewilligung oder Erhöhung, sowie anderweitige Verwendung der Preis-Summe.

§. 11.

Wird bei einer Preisbewerbung keiner der Concurrenten des Preises für würdig befunden, so kann derjenige, welchem bei der unmittelbar vorhergegangenen Bewerbung der Preis zuerkannt worden, die nunmehr disponible Preis-Summe noch einmal erhalten, falls die Preisrichter solches für zweckmäßig erachten. Geschieht dies nicht, so soll der disponible Preis zur einen Hälfte dem nächstfolgenden zur Auszahlung gelangenden Preis und zur anderen Hälfte dem auf diesen zunächst folgenden zur Auszahlung kommenden Preis zuwachsen.

Kann sogleich bei der ersten Concurrenz der Preis nicht zuerkannt werden, so ist mittelst des für denselben ausgelegten Geldbetrages ein Nebensfonds zu bilden, dessen Zinsen zur Deckung der bei der Verwaltung der Stiftung nöthigen Ausgaben für Druckkosten, Abschriften u. s. w. zu verwenden sind.

Das Curatorium der Stiftung.

§. 12.

Das Curatorium hat für die Sicherstellung und Erhaltung des Stiftungskapitals und für richtige Verwendung der aus demselben erwachsenden Zinsen Sorge zu tragen, die pünktliche Ausführung der im Obigen enthaltenen Bestimmungen zu überwachen und die Stiftung auch nach Außen den Behörden und Privatpersonen gegenüber mit voller Wirkung zu vertreten.

Mitglieder des Curatoriums.

§. 13.

Zu Mitgliedern des Curatoriums sind von dem Stifter ernannt:

- 1) der gegenwärtige Vorsigende der Königl. Akademie der Künste, Professor Gd. Daege,
- 2) der Schwiegersohn des Stifters, Baron Emanuel von Korff und
- 3) der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath a. D. Dr. Johannes Schulze.

Nach deren Abgang sollen in ihre Stellen treten:

- 1) für den Professor Daege der jedesmalige Director der Königl. Akademie der Künste in Berlin,
- 2) für den Baron Emanuel von Korff ein männliches Mitglied der Familie des Stifters, also ein Schwiegersohn oder ein Enkel oder in deren Ermangelung einer der Nefen des Stifters und

- 3) für den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath a. D. Dr. Johannes Schulze eine von den beiden anderen derzeit fungirenden Mitgliedern zu wählende Person, und entscheidet, wenn beide sich nicht einigen können, das Loos.

§. 14.

Der Hypotheken-Schein über das Stiftungskapital von 10,000 Thalern ist bei der General-Kasse des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hier zu deponiren; an eben diese Kasse sind auch die Zinsen dieses Kapitals zur Berechnung halbjährlich zu zahlen.

§. 15.

Alle bei Auslegung der obigen Bestimmungen entstehenden Zweifel und Streitigkeiten entscheidet das der königlichen Akademie der Künste vorgeordnete königliche Ministerium.

Berlin, den 12. August 1865.

Das Curatorium der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung
für Tonkünstler.

Gd. Daege. Br. v. Korff. Dr. J. Schulze.

Das beigeheftete Statut der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. November 1865.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bestätigung.

23,053. U.

- 9) Benachrichtigung und Instructio für junge Studierende und Kunstbessessene, welche sich um die Beneficien der Friedens-Gesellschaft zu Potsdam bewerben wollen.

§. 1. Die hiesige Friedens-Gesellschaft, welche den Zweck hat, unbemittelte Gymnasiasten, Studirende und Kunstbessessene von vorzüglichen Anlagen und ausgezeichnet guter Strebsamkeit und sittlicher Führung zu unterstützen, verleiht Beneficien zu dem Betrage von 10 bis 50 Thalern und nach Umständen von höherem Betrage stets nur auf Ein Jahr.

§. 2. Berücksichtigungsfähig sind nur Studirende und Kunstbessessene, welche im hiesigen Regierungs-Bezirk oder in der Stadt Berlin heimisch sind, und inländische Universitäten, Gymnasien oder Kunst-Akademien besuchen.

§. 3. Die Bewerber haben sich spätestens im Monate September jedes Jahres schriftlich an den unterzeichneten Vorstand der

Friedens-Gesellschaft zu wenden. Ihren Gesuchen, in denen sie ihre anderweitigen Subsistenz-Mittel und etwa schon erlangten Stipendien u. s. w. gewissenhaft nachweisen, oder ihre gänzliche Mittellosigkeit darthun und bezeugen und außerdem auch Art und Zweck ihrer Studien näher angeben müssen, ist beizufügen: A. Wenn sie noch ein Gymnasium besuchen: a) ein curriculum vitae mit Angabe der Herkunft und der Familien-Verhältnisse des Bewerbers und der Bestimmung, welcher er sich widmen will; b) zuverlässige, von Seiten des Herrn Gymnasial-Directors bestätigte Nachweise seiner Umstände, Hülfsmittel und etwa schon erlangten Unterstützungen; c) ein Zeugniß des Directors und der Lehrer des Gymnasiums über seine Anlagen und seine Gemüthsbeschaffenheit, sein Verhalten und seinen Fleiß, seine Fortschritte und den schon erreichten Standpunkt seiner Bildung; d) ein Zeugniß des Geistlichen, der ihn im Christenthume unterrichtet oder schon confirmirt hat, und e) eine Probe-Arbeit. — B. Wenn sie schon die Universität bezogen haben: a) die oben ad A. a., b. und d. bezeichneten Nachweise; b) das dem Bewerber vom Gymnasium ertheilte Entlassungs- und Maturitäts-Zeugniß in beglaubigter Abschrift; c) ein Universitäts-Zeugniß über seine Aufnahme, Führung und die schon frequentirten Collegia mit Attesten über deren fleißigen Besuch; d) ein Decanats-Prüfungs-Zeugniß; e) eine Probe-Arbeit. — C. Wenn sie sich für die Kunst ausbilden wollen: a) die oben ad A. a., b., c. und d. bezeichneten Nachweise, bez. von ihren Lehrern und Vorgesetzten ausgefertigt; b) die nach Umständen und Möglichkeit schon beizubringenden Beweise und Proben ihrer bereits erlangten Einsicht, Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit. — Der oben ad A. e. und B. e. geforderten, in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassenden Probe-Arbeit muß ein wissenschaftliches Thema zu Grunde liegen, dessen Bearbeitung einerseits eine gewisse Summe schon erworbener Kenntnisse und andererseits Fleiß und Urtheil bekunden und insbesondere dann, wenn der Verfasser schon die Universität frequentirt, von seinen auf dem Felde derjenigen Facultäts-Wissenschaften, denen er sich eigentlich widmet, bereits gewonnenen Einsichten, Kenntnissen u. s. w. Zeugniß geben muß.

§. 4. Für einen das triennium academicum überschreitenden Aufenthalt auf der Universität wird in der Regel keinem Studirenden Unterstützung bewilligt.

§. 5. Auf Grund der nach §. 3. beizubringenden Zeugnisse, Probe-Arbeiten u. der Bewerber, deren etwanige schriftliche und mündliche Prüfung durch uns vorbehalten wird, erfolgt im Monat November oder December Entscheidung über die eingereichten Unterstützungs-Gesuche und die Anweisung der bewilligten Beneficien für die vorzugsweise geeignet Befundenen.

§. 6. Es ist zwar statthaft, daß die in einem Jahre ausge-

wählten Beneficiaten auch im folgenden Jahre wieder concurriren, jedoch nur, wenn sie wieder genügenden Nachweis ihrer Lage und Bedürftigkeit und ihrer Studien geben und Zeugnisse ihres fort-dauernden Wohlverhaltens und Fleißes nebst einer neuen Probe-Arbeit einsenden.

§. 7. Die Beneficiaten der Friedens-Gesellschaft übernehmen die Verpflichtung, dereinst und sobald ihre Lage ihnen die Entrichtung eines jährlichen Beitrags von beliebiger Höhe gestatten wird, unserem Verein als Mitglieder beizutreten und sich als solche zu seiner Zeit bei uns anzumelden.

§. 8. Jedem der Herren Directoren der Gymnasien der Stadt Berlin und des hiesigen Regierungs-Bezirks wird eine Anzahl von Exemplaren dieser Benachrichtigung mit dem ergebensten Ersuchen zugesandt, solche jungen Leuten, welche sich um die Beneficien unserer Gesellschaft bewerben wollen, gefälligst zuzustellen, aber auch geneigtest dahin zu wirken, daß dem Verein neue Mitglieder und Wohlthäter, deren Beiträge oder Geschenke dem Herrn Hauptmann, Rechnungsrath Püchler hierselbst, als Schatzmeister der Gesellschaft, zu jeder Zeit eingesandt werden können, zugeführt werden.

Potsdam, den 4. December 1865.

Vorstand der Friedens-Gesellschaft.

10) Ausschmückung des Schwurgerichtssaals zu Elberfeld.

(Centrbl. pro 1865 Seite 472 Nr. 175.)

In Folge der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgeschriebenen Conturrenz zu einem Wandgemälde für den Schwurgerichtssaal zu Elberfeld ist dem Historienmaler Albert Baur in Düsseldorf der Auftrag zur Ausführung des Gemäldes für den Preis von 7000 Thln ertheilt worden.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

11) Zusammenziehung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1866.

(Centrbl. pro 1865 Seite 15 Nr. 7.)

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1866, wie folgt, zusammengesezt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg.

Director: Dr. Schrader, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Richelot, Professor,
 Dr. Ueberweg, "
 Dr. Schade, "
 Dr. Rißsch, "
 Dr. Zaddach, "
 Dr. Berther, "
 Dr. u. Lic. Schulze, "
 Dr. Ehiel, "
 Dr. Herbst, "

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Director: Dr. Tzschirner, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Kirchhoff, Professor,
 Dr. Schellbach, "
 Dr. Trendelenburg, "
 Dr. Müllenhoff, "
 Dr. Droyßen, "
 Dr. Braun, "
 Dr. Schneider, "
 Lic. Mehner, "
 Dr. Herrig, "

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Director: Dr. Schömann, Geheimer Regierungsrath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Grunert, Professor,
 Dr. George, "
 Dr. Hirsch, "
 Dr. Münter, "
 Dr. Freiherr von Feilich, Professor,
 Dr. Reuter, Professor,
 Dr. Höfer, "

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Director: Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Rosbach, Professor,
 Dr. Schröter, "
 Dr. Glvenich, Geheimer Regierungsrath und Professor,

Dr. Rückert, Professor,
 Dr. Junkmann, "
 Dr. Grube, "
 Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor,
 Dr. Friedlieb, Professor,
 Dr. Schmölderß, "
 Dr. Cybulski, "

5. für die Provinz Sachsen in Halle a. S.

Director: Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Bergl, Professor,
 Dr. Heine, "
 Dr. Schaller, "
 Dr. Zacher, "
 Dr. Dümmler, "
 Dr. Girard, "
 Dr. Heins, "
 Dr. Wuttke, "
 Dr. Ulrici, "

6. für die Provinz Westphalen in Münster.

Director: Dr. Suffrian, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Winiewski, Geheimer Regierungsrath und Professor,
 Dr. Heis, Professor,
 Dr. Stöckl, "
 Dr. Stordf, "
 Dr. Riehues, "
 Dr. Hittorf, "
 Hammerschmidt, Consistorial-Rath,
 Dr. Bisping, Professor,
 Dr. Savelß, Regierungs- und Schul-Rath,
 Dr. Deyckß, Professor.

7. für die Rheinprovinz in Bonn.

Director: Dr. Hilgers, Professor,
 Mitglieder: Dr. Ritter, "
 Dr. Lipschitz, "
 Dr. Knoodt, "
 Dr. Simrock, "
 Dr. von Sybel, "
 Dr. Röggerath, Geheimer Berg-Rath und Professor,

Dr. Sandolt, Professor,
 Dr. Lange Consistorial-Rath und Professor,
 Dr. Delius, Professor.

Berlin, den 30. December 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 von Mühlcr.

Bekanntmachung.

22,932. U.

12) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1865 Seite 521 Nr. 208.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist die Realschule zu Wehlau im Regierungsbezirk Königsberg unterm 16. Novbr. v. J. als Realschule erster Ordnung, und

das Progymnasium zu Schneidemühl im Regierungsbezirk Bromberg unterm 6. Decbr. v. J. als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858,

anerkannt worden.

Zu dem an oben bezeichneter Stelle des Centralblatts veröffentlichten Verzeichniß der höheren Unterrichts-Anstalten ist zu bemerken, daß die Progymnasien

zu Freienwalde a. D., Seite 526 Nr. 2. I. 2, und

zu Neuwied, Seite 527 Nr. 22. VII. 10

mit Berechtigungen versehen sind, daher das Zeichen * zuzusetzen gewesen wäre.

13) Berücksichtigung der Archäologie in den Gymnasien.

Ex. Hochwürden haben sich durch die Vorträge, welche Sie auf der vorjährigen Philologenversammlung zu Hannover und auf der diesjährigen zu Heidelberg über die Einführung monumentaler Studien in den Gymnasial-Unterricht gehalten haben, wie ich nicht zweifle, den Dank aller Derer verdient, die von diesen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen Gelegenheit hatten und die Bedeutung der Kunst für die Erforschung des classischen Alterthums zu würdigen wissen. Die von Ihnen gegebene Anregung wird nicht ohne Frucht bleiben. Wenn Sie an die in Ihrem Schreiben vom

11. October d. J. enthaltenen Mittheilungen, für welche ich Ihnen meinen Dank sage, den Wunsch anschließen, daß die Unterrichts-Verwaltung sich der Sache annehmen und auch ihrerseits durch Einwirkung und Beihülfe das Interesse an der antiken Kunst schon auf den Gymnasien fördern möge, so kann ich Ihnen darauf nur erwidern, daß es an Fürsorge und Aufmunterung in dieser Beziehung nicht fehlt, ohne daß dabei die Grenzen unbeachtet bleiben, welche für derartige Bestrebungen in der Natur der Schule und ihrer wesentlichen Aufgabe liegen.

Sw. Hochwürden verkennen weder, daß der Lehrplan unserer höheren Schulen die Aufnahme eines neuen Unterrichtsobjects nicht zuläßt, noch daß die isolirte Behandlung der Kunstgeschichte daselbst dem eigentlichen Zweck entgegen sein würde. Sie wünschen nur, daß bei der Erklärung der Classiker, beim Unterricht in der Geschichte, in der Literatur und in der Religion von den Anschauungsmitteln Gebrauch gemacht werde, welche die vorhandenen Kunstwerke darbieten. Hiemit kann ich mich nur einverstanden erklären. Es wird indeß Alles darauf ankommen, daß die Zuhülfenahme der Kunst bei solchen Gelegenheiten in dem rechten Maß und in der rechten Weise geschieht, was eben so viel Kenntniß der Sache wie pädagogischen Tact voraussetzt. Ich habe Ursache anzunehmen, daß das Eine wie das Andere sich für den bezeichneten Zweck bei den Lehrern der höheren Schulen mehr und mehr finden werde.

Die Neigung der jungen Philologen, ihre Universitätsstudien auch auf die Archäologie der Kunst zu richten, hat unverkennbar zugenommen, was theils den Anregungen zu verdanken ist, welche einzelne Directoren und Lehrer den Schülern der oberen Classen geben, theils dem Einfluß der akademischen Docenten selbst, womit die reichere Ausstattung der archäologischen Museen bei den Universitäten in Zusammenhang steht. In den für die Vorbildung der künftigen Gymnasiallehrer bestehenden Seminarien wird diese Seite der Alterthumskunde nicht unberücksichtigt gelassen, wie auch beabsichtigt wird, bei den Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen auf den Nachweis derartiger Studien künftig besonderen Werth zu legen.

Das vor einigen Jahren mit königlicher Munificenz gegründete archäologische Reijestipendium kann seine Rückwirkung auf die Gymnasialstudien ebenfalls nicht verfehlen. Anschauungsmittel in Nachbildungen von antiken Denkmälern, so wie in illustrirten Schriften über das Leben des Alterthums sind bei nicht wenigen Schulen vorhanden, und nicht in Schulpforte allein ist ein Anfang mit einer instructiven Sammlung von Gypsabgüssen gemacht worden. In mehreren Anstalten gehören Gegenstände antiker Kunst zum Schmuck der Classenzimmer, und es wird sich Gelegenheit finden, die Anschaffung solcher Gegenstände zu erleichtern.

Ich halte für zweckmäßig, die Sache auf dem hierin angedeuteten Wege ihre ruhige Entwicklung nehmen zu lassen, werde es aber immer willkommen heißen, wenn dieselbe durch einsichtige Freunde der Kunst, wie es bei sehr geeigneter Gelegenheit von Ihnen geschehen ist, auch anderweitige Förderung erhält.

Berlin, den 30. December 1865.

Der Minister der geistlichen, u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Professor, Herrn Dr. Piper Hochwürden hier.
21,919. U.

14) Candidaten = Convict bei dem Pädagogium zu Magdeburg.

(Centrbl. pro 1862 Seite 84 und Seite 661.)

Seit dem Jahre 1856 besteht in dem Pädagogio des Klosters Unser lieben Frauen zu Magdeburg ein für 6 Candidaten eingerichteter Convict, welcher den Zweck hat, durch wissenschaftliche und practische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer = Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

Die Candidaten, welche in diesen Convict aufgenommen werden sollen, müssen das Examen pro licentia concionandi bestanden, mindestens das Gesamt = Prädicat gut in demselben erworben haben und Willens sein, dem höheren Schulfach sich auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen.

Sie erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beköstigung, Bedienung, und ein Stipendium von monatlich zehn Thalern, und werden, wenn sie im Pädagogio über ihre pädagogische und didaktische Befähigung sich ein günstiges Zeugniß erwerben, von der Ableistung der Probejahre entbunden.

Zum Oftertermin 1866 werden in diesem Convict 5 Stellen erledigt werden.

Indem wir uns veranlaßt sehen, die Candidaten unseres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam zu machen, bemerken wir, daß die Bewerbungen um Aufnahme in den Convict unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an den geistlichen Inspector des Pädagogii Herrn Professor Baehler in Magdeburg zu richten sind.

Breslau, den 29. November 1865.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlessien.

15) Kompetenzverhältnisse bei Erhöhung der Lehrerbefoldungen an höheren Unterrichts-Anstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 212 Nr. 90.)

Auf den Bericht vom 14. v. M., die von den städtischen Behörden zu N. beschlossene Erhöhung des Besoldungsetats der Realschule daselbst betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß es hinfort bei Anstalten, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, der Einholung meiner Genehmigung zu derartigen Gehaltsverbesserungen nicht bedarf, daß vielmehr die Anzeige davon mit der Erklärung, daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nichts dagegen zu erinnern gefunden hat, genügt.

Berlin, den 30. November 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mülller.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
21986. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

16) Wegweiser für den Unterricht der Seminarpräparanden in der Musik.

Auf Veranlassung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Breslau und mit Genehmigung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten ist die nachfolgende Instruction für die musikalische Vorbildung der Seminar-Präparanden von dem Musikdirector und Seminarlehrer Richter in Steinau ausgearbeitet worden.

Obwohl die drei preussischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 das Ziel, welches die Präparanden bei ihrer Aufnahme in das Seminar in Bezug auf die musikalische Ausbildung erreicht haben sollen, klar und bestimmt vorschreiben, so wird es doch von einem großen Theile derselben nicht vollständig erreicht. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß dies größtentheils aus einer falschen Auslegung der in den Regulativen gegebenen Anforderungen hervorgeht; denn nicht selten hört man die Aeußerung: „was die Regulative fordern, ist so wenig, daß es die von uns dem Seminar zugeführten Präparanden jedenfalls zu leisten, im Stande sein werden“ — und gleichwohl sind dieselben dann meist nicht befähigt, den bei der Prüfung gestellten und auf die In

den Regulativen gegründeten Anforderungen Genüge zu leisten. Unter diesen Umständen wird ein Wegweiser für den Unterricht in der Musik der Seminarpräparanden gewiß nicht zu den überflüssigen Erscheinungen auf diesem Gebiete gehören, abgesehen davon, daß dadurch eine erwünschte Einheit in die Angelegenheit kommt und für den Seminar-Musikunterricht ein fester Grund zu einem erfolgreichen Weiterbau gelegt wird. Wenn dabei die in den letztvergangenen Jahren hervorgetretenen Uebelstände und Mängel in der musikalischen Ausbildung der Präparanden nicht verschwiegen werden durften, weil dies die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, so haben wir es nicht übersehen, welche Schwierigkeiten einer gedeihlichen Entwicklung hindernd in den Weg treten, und wie trotz derselben den Seminaren immer noch ein Theil gut vorbereiteter Zöglinge zugeführt wurde.

Soll der Wegweiser aber seinen Zweck nicht verfehlen, so muß selbstverständlich alles das vorausgesetzt werden, was die Regulative voraussetzen, ohne es haarklein ausgesprochen zu haben. Zu diesen Voraussetzungen rechnen wir aber, daß der Präparandenbildner seiner Aufgabe vollständig gewachsen ist, gute und stets rein gestimmte Übungsinstrumente besitzt, einen Kirchengesangchor von vier gemischten Stimmen habe, in welchem sich der Präparand schon als Schulknabe im Singen nach Noten üben kann, regelmäßige Musikstunden ertheilen und auf ebenso regelmäßiges, gründliches Ueben, nicht zeitraubendes Spielen und Tändeln, *) seiner Zöglinge halten kann. Endlich ist es unerläßlich, daß der Präparand sich bereits als Schulknabe für die Musik hinlänglich begabt gezeigt habe. Wo die Begabung dafür fehlt, da hört alle Lehrkunst auf, und Lehrer und Schüler machen einander nur ganz unnöthige Dualen. Ebenso wird der Musikunterricht der jungen Leute immer nur kümmerlich gedeihen, wo die übrigen oben ausgesprochenen Voraussetzungen nicht zutreffen.

Nach diesen wenigen Einleitungsworten wenden wir uns zu den einzelnen Lehrfächern, also zu dem Unterrichte im Gesang, der Violine, dem Pianoforte und der Orgel.

A. Gesang.

Die Regulative (S. 53.) stellen fest: „Der Präparand soll im Singen nach Noten geübt sein und 30 für jedes Seminar zu bestimmende Chormelodien richtig vortragen können.“

*) Es ist unglaublich, aber nur zu wahr, wie viel edle Zeit mancher Präparand mit ganz unnöthigen Tändeleien vergeudet.

Dies Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Präparand bereits in der Elementarschule im Singen nach Noten so weit vorgebildet ist, daß er schon als Schulknabe mit Erfolg an der Einübung und Ausführung geistlicher Gesänge, welche der aus vier gemischten Stimmen bestehende kirchliche Singchor des Präparandenbildners zur Darstellung bringt, Theil nehmen und sich dadurch zu einem brauchbaren Chorsänger ausbilden kann. *) Wo dies nicht geschehen ist, und das Singen nach Noten erst mit dem Eintritt in die Präparandenanstalt beginnen soll, ist es meist unausführbar. **) Es tritt bekanntlich und in der Gegenwart nur zu häufig bei den Knaben, wenn sie in die Präparandenanstalt kommen, die Mutationsperiode ein, und eine die ganze Kraft des Singschülers in Anspruch nehmende Singthätigkeit würde hier nur Unheil stiften, ja unter Umständen die Stimme für immer zu Grunde richten. Stimmbildungsübungen sind demnach in dieser Periode geradezu unmöglich, und wenn auch mäßiges Singen den Mutirenden nicht schadet, so dürfte doch auch in den Treffübungen beim Singen nach Noten Erhebliches nicht erreicht werden. Wir müssen darum annehmen, daß der Präparand bereits als Schulknabe das Singen nach Noten in soweit sich angeeignet habe, wie es oben näher angegeben ist. So lange derselbe sich alsdann in der Mutation befindet, fallen die Stimmbildungsübungen aus, und nur Treffübungen, namentlich in den Intervallen, welche dem jungen Menschen noch Schwierigkeiten machen, werden angestellt. Am Chorgesang mag die Theilnahme, aber nur unter der Bedingung gestattet sein, daß der Präparand vor aller Anstrengung bewahrt bleibt. Unverständlich und die Stimme nur zu oft für immer verderbend ist es, einen Präparanden so abzunutzen, daß er in der Mutationsperiode von einer zur andern Stimme übergehen und alle Anstrengungen eines Sängers ertragen muß. An der Ausführung von Gesängen für den vierstimmigen Männerchor, in den sogenannten Liedertafeln, sollten Präparanden niemals Theil nehmen. Eine recht fördernde Übung für die mutirenden jungen Leute beim Singen nach Noten dagegen besteht darin, daß sie beim Durchspielen geistlicher und weltlicher vierstimmiger Lieder bald diese, bald jene Stimme, soweit es ihr Stimmumfang erlaubt, leise und ohne alle und jede Anstrengung mitsingen.

*) Wo eine Präparandenanstalt einen solchen kirchlichen Singchor noch nicht besitzt, ist es wünschenswerth, einen zu errichten, was übrigens leichter ist, als man für gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Die Seminare zu Bunzlau und Steinau a/D. haben dergleichen Chöre und werden es die Leiter derselben gern sehn, wenn sich Präparandenlehrer zeitweise einfinden, um von ihrer Einrichtung Kenntniß zu nehmen.

**) Uebrigens schließen die Regulative das Singen nach Noten keineswegs aus, wenn man sich auch die Sache vielfach so ausgelegt haben mag.

Sie haben es dabei vollkommen in ihrer Macht, die Anstrengung zu vermeiden; denn sie können jederzeit aufhören und der Stimme Ruhe gönnen, ohne das Stück, welches sie eben spielen, zu unterbrechen, abgesehen davon, daß sie durch den Umgang mit dergl. Musikstücken reichen Gewinn für die Zukunft erkaufen.

Was die erwähnten 30 Choralmelodien anbelangt, so ist es den Seminaren erwünscht, wenn die Auswahl derselben aus den S. 42 und 43 sehr zweckmäßig geordneten 50 Nummern in den Regulativen vorgenommen wird.

Für den Gesangunterricht im Singen nach Noten empfehlen sich die in unserer Provinz vielfach und weit verbreiteten Lehrbücher von Th. Drath und G. Richter. Werden dieselben schon während der Schulzeit gründlich durchgemacht und in der Trefflehre mit den Präparanden, wie oben erwähnt, nach Bedürfniß fortgesetzt, so erhalten die Seminarien und später unsere evangelischen Kirchen sicher einmal tüchtige Chorsänger, und an solchen ist unsere Kirche immer noch nicht so reich, wie dies im 16. Jahrhundert der Fall war.

Außer den eben erwähnten beiden Elementargesanglehren empfehlen wir den Präparandenlehrern noch ein weitergehendes und brauchbares Werkchen, welches ihnen über Alles in die Kunst des Gesanges einschlagendes Aufschluß giebt; es ist dies „der Katechismus der Gesanglehre, als Leitfaden beim Gesangunterricht in seinem ganzen Umfange, nach den besten Quellen bearbeitet von F. L. Schubert. Leipzig, Verlag von E. Merseburger. 1865. Pr. 9 Sgr.“

B. Violinspiel.

Wenn die Regulative von dem Präparanden in Bezug auf das Violinspiel verlangen: „er solle Tonleitern und leichte Musikstücke spielen“, so ist das weder zu viel, noch zu wenig, jedenfalls aber gerade so viel, daß der junge Mensch alle seine Kräfte und gar sehr viel Zeit aufzubieten hat, um dies Ziel zu erreichen; denn kein anderes Instrument bietet der Schwierigkeiten in der Behandlung so viele dar, als die Violine. Die Tonleitern und die geforderten leichten Musikstücke sollen ja doch wohl technisch vollkommen richtig und mit der Gewandtheit vorgetragen werden, welche nur durch vorhergegangene sorgfältige und beharrliche Uebungen erreicht wird. Wenn nun sehr wenige der bisherigen Präparanden ihre Aufgabe im Violinspiel vollkommen zu lösen im Stande waren, so liegt das meist daran, daß sie nicht nach den zum Ziel führenden Grundsätzen das Instrument behandeln lernen und nur zu oft Spielen und Tändeln für ein alle Kräfte des Schülers in Anspruch nehmendes Ueben halten. Wer bei gutem Unterricht auf dem Instrument während der Präparandenzeit täglich nicht zwei Stunden, und gründlich übt, der bringt es zu dem nicht, was die Regulative fordern, und wenn

er sich auch, wie dies häufig geschieht, an Duetten und Quartetten aller Meister jahrelang, nicht bloß versucht, sondern — versündigt hat. Gerade die Präparanden dürfen nicht ärndten wollen, ehe sie den Acker vollkommen zur Ausfaat bestellt und gesäet haben. Auch machen es gute Uebungsstücke nicht, wenn sie verkehrt angefaßt oder nur leichtfertig einigemal durchgespielt werden. Der Präparand kann das auch nicht für sich allein abthun, sondern an der Seite eines verständigen Lehrers, der den Unterricht leitet und regelt und, was bei Kunstfertigkeiten von der größten Wichtigkeit ist, durch musterzültiges Vormachen zu einem eben so erfolgreichen Nachmachen anregt. Es geschieht sonst nur zu leicht, daß die jungen Leute ihre Zeit einer Thätigkeit zuwenden, welche ohne den gewünschten Erfolg bleibt. Selbstverständlich ist es, daß Violine und Bogen des Schülers stets im besten Zustand sich befinden müssen. Instrumente, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, vielmehr in allen ihren Theilen so schlecht sind, daß sie die Stimmung schon während des Stimmens unmöglich machen; Bogen, denen es an Haaren, an Elasticität der Stange, gutem Schraubengewinde u. s. w. mangelt, bieten unüberwindliche Hindernisse dar, und das Violinspiel nimmt ein Ende, ehe es so recht eigentlich begonnen hat*). Der Raum, welcher uns vergönnt ist, gestattet uns eine ausführliche Darstellung alles dessen nicht, was zu einem guten, zum Ziel führenden Unterricht im Violinspiel gehört; es wird genügen, wenn wir die Werke anführen, welche die nöthigen Anweisungen und den dazu gehörigen Uebungsstoff enthalten. Es sind dies: 1) Die Violine. Ihr Wesen, ihre Bedeutung und Behandlung als Solo- und Orchester-Instrument. Von F. L. Schubert. Leipzig, Carl Merseburger. 1865. Pr. 9 Sgr. 2) Auszug aus der praktischen Violinschule, von C. Mettner. Erfurt, W. G. Körner. 3) Blumenlese für angehende Violinisten. Sammlung beliebter Melodien, leicht und instructiv fortschreitend, für die Violine mit Begleitung des Pianoforte. Heft 1—4 à ½ Thlr. (Op. 38.) und (Op. 53.) ebenfalls in 4 Heften, von F. Weiß. Berlin, F. Weiß.

Noch mehr hierher gehöriger, derartiger Uebungsstoff, auch mit Begleitung der Orgel, findet sich in der kritisch-pädagogischen Vierteljahrsschrift von Th. Vallien. Brandenburg, Selbstverlag, zweiter Jahrgang, 1. Heft, S. 71.; desgl. im Schulblatt der evangel. Seminare Schlesiens. 15. Jahrgang, 2. Heft, S. 173, Nr. 36. angegeben.

*) Für das Instandsetzen der Violinen etc. empfehlen wir den Instrumentenmacher E. Leibig zu Breslau, der sich darinnen als äußerst thätig bewährt hat und sehr mäßige Kostenpreise ansetzt.

C. Pianofortenspiel.

Hierin wird von den Regulativen verlangt: „richtiges und gewandtes Spielen sämmtlicher Tonleitern und der Vortrag eines vorher eingeübten, selbstgewählten Musikstückes, so wie Fertigkeit, leichtere Sachen vom Blatt zu spielen.“ —

Auch dieses Ziel ist erreichbar. Gleichwohl gelang dies bisher nur einem sehr kleinen Theil der Präparanden, und waren darum die Seminar-Musiklehrer genöthigt, bis auf die allerersten Anfangsgründe, also bis zum Anschlag und den sogenannten Fünffingerübungen zurück zu gehen und so nach und nach die übrigen technischen Fertigkeiten, das Spielen der Tonleitern, der gebrochenen Accorde u. s. w. in der ohnehin sehr beschränkten Zeit, welche das Seminar dem Musikunterrichte nur zuzuweisen vermag, den jungen Leuten beizubringen. Von einem guten Anschlag, Unabhängigkeit der Finger, hervorgegangen aus den Uebungen bei stillstehender Hand &c., von einem zweckmäßigen Fingersatz, vollkommener Beherrschung der Tonleitern, auch nur in 8ven, von den sogenannten Vortrags-Manieren, dem Legato, Staccato, den Vor-, Doppelschlägen, dem Triller u. s. w. wissen in der Regel die jungen Leute bei ihrem Eintritt in das Seminar wenig oder gar nichts. Man begnügt sich mit dem rohen Klang; Maas, und was sonst noch zu einem verständigen Vortrag auch des leichtesten Musikstückes gehört, wird durchweg vermisst. Einzelne der jungen Leute, in der Regel die Begabteren, besitzen dabei eine nicht geringe Fertigkeit und bringen es, weil sie das ihnen Fehlende sehr bald erkennen und schnell nachholen, im Seminar zu recht erfreulichen Leistungen. Für die Uebrigen, in der Regel wenig Begabten, reicht Zeit und Lehrkraft der Seminare nicht aus, um sie bis zu einem einigermaßen genügenden Grad der Fertigkeit im Pianofortenspiel zu bringen. Was 9—12jährige Kinder mit Leichtigkeit überwinden, sind hier unübersteigbare Berge. Die Seminare müssen unter solchen Umständen zufrieden sein, wenn durch die Uebungen am Pianoforte wenigstens für das Orgelspiel in etwas vorgearbeitet wird.

Soll aber das von den Regulativen festgesetzte Ziel erreicht werden, so müssen die Präparanden regelmäßigen Unterricht und nach einer guten Pianoforteschule erhalten und ebenso zu regelmäßigem und die ganze Kraft des Schülers in Anspruch nehmendem Ueben streng angehalten werden, und zwar — wenigstens in den ersten beiden Lehrjahren — täglich eine volle Stunde. Dabei müssen sie aber von dem bereits erwähnten und unter den Präparanden so sehr verbreiteten Tändeln mit größtentheils recht saden Musikstücken durchaus ferngehalten werden.

Als Lehrbücher empfehlen wir außer der bereits von einigen

Präparandenbildnern nicht ohne Erfolg gebrauchten Kinderclavierschule von H. Wohlfarth, Leipzig, Breitkopf und Härtel, und dessen größerer und rein praktischer Elementarschule, (Ebend. *) die praktisch-theoretische Pianoforteschule, für Lehrer und Lernende, in zwei Curfen, à 2 Thlr., von V. Brähmig. Erfurt, W. G. Körner.

Wie bereits unter dem Kapitel über das Violinspiel angedeutet, machen es auch hier die guten Lehrbücher allein nicht, wenn sie auch, wie das eben empfohlene von Brähmig dem Lehrer Alles darbieten, was er für einen guten Unterricht im Pianofortespiel bedarf. Kunstfertigkeiten wollen und müssen mit Beharrlichkeit, Geduld und festem Willen errungen werden und darf man dies ja nicht im Flug erreichen wollen. Auch kommt es hierbei nicht auf das „wie viel“, sondern auf das „wie gut“ an.

Als sehr zweckmäßigen Übungsstoff neben dem Durcharbeiten eines der oben angeführten Lehrbücher empfehlen wir die Studien für Piano in fortschreitender Ordnung zur Beförderung der Technik und des Vortrags. Mit Fingersap. Componirt von A. Löschhorn.

Theil I. Für Anfänger. Op. 65. Heft 1—3 à $\frac{2}{3}$ Thlr.
Theil II. Für Fortgeschrittene. Op. 66. Heft 1—3 à 1 Thlr.

Theil I. muß vollständig, Theil II. soweit es Anlage und Fleiß gestatten, und bis zu vollständiger Beherrschung der einzelnen Nummern durchgeübt werden.

Sogenannten angewandten Übungsstoff findet der Lehrer, und zwar nach den verschiedenen Stadien des Schülers geordnet, in reicher Auswahl in dem auch davon abgesehen recht empfehlenswerthen Werkchen: „Das Pianoforte und seine Behandlung. Ein Taschenbuch für Clavierlehrer und Clavierspieler von F. E. Schubert. Leipzig, C. Merseburger. 1864. Preis 9 Sgr.

Da die Preise mancher Musikstücke in den verschiedenen Verlagshandlungen oft gar sehr von einander abweichen, so machen wir im Interesse der größtentheils unbemittelten Präparanden und ihrer Lehrer auf den äußerst billigen Verlag einer beträchtlichen Anzahl guter Werke für das Pianoforte bei Holle in Wolfenbüttel aufmerksam. Dahin gehören z. B. die Sonaten von J. Haydn, W. A. Mozart, L. v. Beethoven u. A., auch für dasselbe Instrument zu vier Händen.

Alles fade, nur auf sinnlichen Klang berechnete mag bei der Auswahl der Musikstücke für die Präparanden wegbleiben und gesündere Nahrung dafür gereicht werden. So würden sich z. B. an

*) Eine anders bearbeitete Kinderclavierschule von demselben Verfasser ist bei Bote und Bock in Berlin erschienen.

die oben angeführten Studien von Löschnhorn, Thl. I., Op. 65, recht wohl und besser anschließen: Lichner, H. 3 Sonaten, Heft 1–3, à 10 Sgr. Breslau, C. F. Hiengsch, als Tanzrhythmen und Sinnenreiz athmende Salonstückchen, und an Thl. II., Op. 66. einige nicht zu schwierige der bessern Sonaten von J. Hayd'n, A. W. Mozart und L. v. Beethoven (Von Leptern etwa Op. 49, Nr. 1 und 2. zu zwei, und Op. 6. zu vier Händen.) Ferner: gut bearbeitete Volkslieder z. B. „Vater, ich rufe dich“ (Nr. 3.) „Steh' ich in finst'rer Mitternacht“ (Nr. 7.) „So viel Stern am Himmel“ (Nr. 8.) aus dem Volkslieder-Album von D. Krug, Op. 54. „die Lore-Ley“ (Nr. 6.) aus Op. 86 von H. Cramer; Nr. 2. „Handwerksburschen-Wanderlied“ aus L. Köhlers „beliebten Volksweisen für Pianoforte Op. 129. und die leichteren Nummern aus „dem Buch der Lieder ohne Worte“ von H. Lichner. Op. 13. Heft 1. Breslau, bei C. F. Hiengsch.

Hoffentlich werden diese Winke in Bezug auf eine für die Präparanden zu treffende Auswahl von angewandtem Stoffe genügen, und unterlassen wir darum die Anführung von dergl. Musikstücken für das Pianoforte zu vier Händen. Sie finden sich ebenfalls in reicher Anzahl in dem oben angegebenen Werkchen „das Pianoforte und seine Behandlung“ von Schubert.

D. Orgelspiel.

„Für die Orgel ist die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schüze'schen Orgelschule als genügend anzusehn.“ (Siehe: Regulative S. 58.)

Ist eine Bestimmung der Regulative falsch aufgefaßt und ausgelegt worden, so ist es diese; denn auch diejenigen Präparanden, welche nicht selten an recht schwierige Aufgaben im Orgelspiel heran zu treten sich nicht scheuten, waren dieser Bestimmung meist nicht nachgekommen. Man scheint das eben für etwas gehalten zu haben, was wir bereits oben andeuteten — für Geringfügigkeiten, die der Rede nicht werth sind, und gleichwohl ist es nichts Geringeres, als die feste Grundlage, worauf der Unterricht im Orgelspiel in den Seminarien allein mit sicherem Erfolg aufgerichtet werden kann. Daher die gänzliche Unbekanntschaft mit dem Instrument und seinen Theilen, die immer wiederkehrenden Erscheinungen von einem ganz falschen Anschlag im Manual, von einer ebenso verfehlten Fingersetzung und gänzlicher Unkenntniß in der zweckmäßigen Behandlung des Pedals. Wir könnten, stünde uns Rotendruck zu Gebote, Beispiele von Choralbässen beibringen, welche die jungen Leute beim Präparandeneramen aus dem ihnen vorgelegten Choralbuch spielen, die an das Unglaubliche streifen. Andere hatten den Bestimmungen der Regulative noch in den letzten Wochen vor der Prüfung nach-

kommen wollen und sich flugs über die Tonleitern im Pedal hergemacht, aber, wie dies nicht anders sein konnte, ohne Erfolg. Eine verständige Ausführung der von den Regulativen festgestellten Elementarübungen war damit nicht erreicht worden. — Einen Choral nothdürftig abzuleiern oder ein oft nur viel zu schweres Orgelstück durch stümperhaften Vortrag zu Grunde richten, das macht noch keinen Orgelspieler, geschweige einen angehenden Organisten, wie ihn unsere Kirche wünscht. —

Unter diesen Umständen blieb den Seminaristen bisher nichts übrig, als auch diesen Lehrgegenstand an der Wurzel anzufassen, d. h. mit den Elementarübungen aus der Orgelschule zu beginnen und wenigstens die allernöthigsten Manual- und Pedalübungen gründlich durch zu machen. Die für die Musik begabten jungen Leute, brachten sie wenigstens rohe Kraft und Fertigkeit in das Seminar, finden sich auch hierbei sehr bald zurecht, während die schwächern und wenig begabtern oft unter Anstrengung aller ihrer Kräfte nur äußerst langsam vorwärts kamen, was bei der kurz zugemessenen Zeit, welche dem einzelnen Zöglinge nur zugetheilt werden kann, füglich nicht anders möglich ist*). Es ist darum dringend nöthig, daß den Bestimmungen der Regulative genau nachgekommen wird, und hoffen wir zuversichtlich, daß die Präparandenbildner die hindernd in den Weg tretenden Schwierigkeiten besiegen und den Seminaristen erfolgreicher in die Hände arbeiten werden. Was die Regulative aber festsetzen, das geht aus einem einzigen scharfen Blick in die Schüpfesche Orgelschule sehr klar hervor.

Wir finden dabei, daß der Verfasser von vornherein einen ganz naturgemäßen Gang einschlägt. Er stellt seine Schüler vor die Orgel und macht sie mit den wichtigsten Theilen und deren Bestimmung, ihren Tönen und deren Namen bekannt. Muß dies ja doch bei gründlicher Erlernung eines jeden Instrumentes auch geschehn, und kennt ja doch jeder preuß. Soldat die einzelnen Theile seines Zündnadelgewehres auf das Genaueste, während die Präparanden in der Regel nicht einmal anzugeben vermögen, mit welcher Octave das Manual und Pedal einer Orgel beginnen u.

Hierauf erfolgt eine kurze — hier genügende Auslassung über das Registriren, dann Tempo=Kunstwörter für Tempo und Tonstücke. Nun erst wendet sich der Verfasser, voraussetzend, daß der Schüler bereits bis zu einem gewissen Grade durch die Uebungen auf dem Pianoforte für die Anfänge im Orgelspiel vorbereitet ist, zu dem Unterricht im Orgelspielen. (Siehe: Handbuch S. 18—30 und praktische Orgelschule S. 1 bis 6.) Es müßte sonderbar zugehn, wenn der Präparand, hat er

*) Wie unendlich leichter dürfte dies dem Präparandenbildner bei seiner geringen Anzahl von Zöglingen gelingen.

alles auf S. 1—6 in der Orgelschule Enthaltene zuerst am Pianoforte und an der Seite seines Lehrers auch auf der Orgel sich ganz zum Eigenthum gemacht, nicht vollständig ausgerüstet und befähigt sein sollte, die nun folgenden, im Handbuch S. 30—36 erwähnten und besprochenen, in der Orgelschule S. 7—18 enthaltenen 16 Choräle nach und nach mustergültig vortragen zu lernen. Die Zeilenzwischenspiele würden wir dabei weglassen, sie haben überhaupt keine Lebensfähigkeit mehr. Anders ist es mit den Strophenzwischenspielen; dieselben können indeß im Seminar erlernt werden.

Während der Präparand die eben besprochenen 16 Choräle einübt, wiederholt, auch wohl auswendig lernt, mag er die in der Orgelschule nun folgenden Uebungen, in denen mancherlei Zeichen und Manieren zu berücksichtigen sind (Siehe: Handbuch: S. 36—41 und Orgelschule S. 19 und 20) vornehmen. Wir machen auch diese Uebungen vorerst am Pianoforte ab und lassen hier auch alles bis zu vollständiger Sicherheit üben. Der Pianofortspieler kann sie betanntlich ebenfalls auch nicht entbehren.

Um den uns zugemessenen Raum nicht zu überschreiten, erwähnen wir nur, daß die Orgelschule (S. 21—24), die Elementarübungen auf dem Manual unter Anleitung des Handbuchs (S. 41 bis 55) äußerst zweckmäßig fortsetzt und damit den Schüler für die Beherrschung des Manuals vollständig befähigt. Vorbereitende Uebungen dieser Stücke finden auch hier wieder auf dem Pianoforte statt.

Nun erst und mit Recht werden die Pedalübungen vorgenommen (Siehe Handbuch S. 55—64 und Orgelschule S. 28—31). Abwechselnd mit denselben mögen Wiederholungen im Spiel der obigen 16 für das Manual bestimmten Choräle und anderer eben durchgenommenen Manualstücke vorgehn oder neue Choräle aus einem gut gesetzten Choralbuche vorbereitet werden, um sie nach Absolvirung der Pedalübungen nun von Manual und Pedal vereinigt vorgetragen und einüben zu können.

Noch einen Schritt weiter, und Lehrer und Schüler sind im Stand, unter Anleitung des Handbuchs und Benützung der Orgelschule eine Wanderung durch die verschiedenen Gattungen von Orgelstücken mit Erfolg anzutreten. Diese bestehen A) aus kleinen trioförmigen Präludien, B) figurirten Chorälen, C) Fughetten, Fugen und Doppelfugen, D) fugirten Choralvorspielen, E) Triomäßigen Stücken u. s. w. Von diesen der zweiten Sorte von angewandtem Stoff zugehörigen Musikstücken mögen die jungen Leute von jeder der oben näher angegebenen Gattung die leichtesten sich ganz zum Eigenthum machen und die größern, wohin schon die Fugen gehören über-

schlagen. Von jeder Gattung ein Paar dürften genügen. Um sich auch in den Tonarten, welche mehr als 4bb oder 777 in der Vorzeichnung haben und in der Seminarzeit beim Transponiren der Choräle vorkommen, einzuspielen, wird es gut sein, wenn die jungen Leute die zu dem Zweck geschriebenen und hierher gehörenden Präludien aus den „125 kurzen Präludien in den gebräuchlichsten Tonarten u. von C. Richter nicht unbeachtet lassen.

Erhalten die Seminare derartig vorgebildete Zöglinge, denen die Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten im Manual und Pedal nicht mehr in dem Grade hindernd in den Weg treten wie bisher, so wird es möglich sein, dieselben während der Seminarzeit mit sicherem Erfolg in den Organistendienst einzuführen und zu würdigen Leitern und Begleitern des Gesanges der evangelischen Kirchengemeinden auszubilden.

Es bleibt nun noch ein Punkt zu beleuchten übrig, den die Regulative indeß auch nicht übersehen haben, indem sie sagen: „Die genannten Forderungen an die Praxis schließen auch das in sich, was hinsichtlich der Theorie der Musik für den Eintritt in das Seminar erforderlich ist.“ — Obwohl dies wiederum klar und verständlich ist, so sind die Meinungen der Präparandenlehrer auch in diesem Punkt sehr getheilt und auseinandergehend. Die Einen verstehen darunter das Gebiet der Harmonielehre und beschäftigen ihre Zöglinge mit in dies Fach schlagenden Aufgaben, lassen sogar Choräle nach bezifferten Bässen aussetzen u. s. w. Die Andern halten einen besondern Unterricht in dem Lehrgegenstand für ganz überflüssig und thun darum gar nichts. Die Wahrheit liegt in der Mitte, und die Regulative nehmen darum auch ganz in diesem Sinn darauf Bezug. Sie verweisen in ihren Bestimmungen auf „die Elementarmusiklehre“, wovon ein gut Theil bereits in den Elementen des Gesanges, des Violin-, Piano- und Orgelspiels enthalten ist. Sie verlangen demnach, daß die Präparanden bei ihrer Aufnahme in das Seminar „genaue Bekanntschaft mit der Tonlehre (dem Tonsystem, dem Notensystem, der Erhöhung und Erniedrigung, der Messung, dem Tongeschlecht, den Tonarten) und der Rhythmik (Eltung der Töne, Pausen, Tempo, Taktarten u. s. w.) besitzen. Was davon in der Anweisung zum Gesangunterricht in der Volksschule von C. Richter und in der den Präparanden privatim mehrfach empfohlenen „Elementarmusiklehre“ von C. H. G. Davin, (Erfurt, G. W. Körner) enthalten ist, haben sich die jungen Leute größtentheils angeeignet, und wußten sie sich deshalb auch in den letzten Jahren bei der Präparandenprüfung meist klar und verständlich darüber auszusprechen. Noch mehr genügten indeß diejenigen, welche sich der ungleich weiter reichenden „Allgemeinen Musik-

lehre von A. B. Marx (Leipzig, Breitkopf und Härtel) bedienen.*) Dem Präparandenlehrer dürfte das eben erwähnte Werk darum nicht unbekannt bleiben und jedenfalls gute Dienste leisten, auch in dem Falle, wo er dem Unterricht in der sogenannten Harmonielehre vorarbeiten will. Wer sich desselben Zweckes halber bereits der „Vorschule der musikal. Composition von E. Postel, (Langensalza, Schulbuchhandlung d. Th. L. V.) mit Erfolg bedient hat, der möge es auch ferner thun, aber darüber das nicht verabsäumen, was der Elementarmusiklehre angehört.

Schließlich sei noch bemerkt, daß es in Rücksicht auf die kirchlichen Gottesdienste in unserer Provinz wünschenswerth ist, wenn den Seminarien nach wie vor Präparanden zugeführt werden, welche sich auf den Posaunen, Trompeten und Waldhörnern so geübt erweisen, wie bisher und auch mit den Pauken umzugehen wissen.

V. Elementarschulwesen.

- 17) Sorge der Königlichen Regierungen für auskömmliche Besoldung der Lehrer.

Auf die Vorstellung vom 24. August d. J. eröffne ich Ihnen, daß dem dortigen evangelischen Lehrer die von der Königlichen Regierung in N. festgesetzte Gehaltszulage zu gewähren ist.

Dadurch, daß der Lehrer selbst zunächst nur Anspruch auf das ihm in der Vocation zugesicherte Einkommen hat, wird weder die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinde, das zum Unterhalt der Schule Nothwendige aufzubringen, noch die gesetzliche Befugniß der Königlichen Regierung, dem Lehrer eine nach den örtlichen Verhältnissen auskömmliche Besoldung festzusetzen, aufgehoben oder beschränkt. Der Inhalt der Vocation kann sonach eine nothwendige Verbesserung des Lehrereinkommens nicht hindern, und es ist daher gerechtfertigt, daß im vorliegenden Fall, nachdem die Verhandlungen mit der Gemeinde wegen der nothwendigen Gehaltsverbesserung des Lehrers ohne Erfolg geblieben waren, die Königliche Regierung die Gehaltserhöhung festgesetzt hat.

Die Lehrerbefoldung beträgt nunmehr im Ganzen etwa 177 Thlr.

*) Ein ähnliches Werk ist die im Jahre 1864 bei Fr. Springer in Berlin erschienene „Allgem. Musiklehre von Aug. Reißmann“.

einschließlich Natural-Nutzungen und Bezüge. Die Stelle kann mit einem solchen Einkommen um so mehr nur als gerade auskömmlich dotirt erachtet werden, als der Lehrer auch zur Zeit noch mit der gesetzlich der Gemeinde obliegenden Verpflichtung zur Heizung des Schulzimmers belastet ist. Die Behauptung, daß die Gemeinde die erhöhten Schulunterhaltsbeiträge nicht leisten könne, ist nicht begründet, vielmehr muß nach der billigen Vertheilung der Beiträge angenommen werden, daß die Gemeinde dieselben ohne Ueberbürdung aufzubringen im Stande sein wird, zumal viele verhältnißmäßig bedürftigere Schulfocietäten des dortigen Bezirks weit höhere Schulunterhaltsbeiträge entrichten.

Daß die in Rede stehende Gehaltsverbesserung in den Schuletat aufgenommen worden, entspricht einer ordnungsmäßigen Schulverwaltung und kann einen Grund zur Beschwerde nicht abgeben. Wenn die Schulgemeinde wünscht, daß die festgesetzte Einkommensverbesserung des Lehrers als ein Zusatz auch in dessen Vocation aufgenommen werde, so ist dagegen nichts zu erinnern, und wird die königliche Regierung deshalb das Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 7. December 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An

die Mitglieder der Schulgemeinde u. zu N.

24723. U.

18) Dauer des Schulbesuchs.

Der Stellenbesizer K. in D. hatte seine Tochter, nachdem sie das 13. Lebensjahr zurückgelegt, vom Besuch der Schule zurückbehalten, indem er der Meinung war, das schulpflichtige Alter der Kinder sei nach §. 25. des katholischen Schulreglements für Schlessien vom 3. November 1765 zu beurtheilen und erreiche dieser Bestimmung gemäß mit dem 13. Lebensjahr seinen Abschluß.

Gegen die von der Polizeibehörde gemäß der bestehenden Bestimmungen über ihn verhängte Schulversäumnisstrafe provocirte u. K. auf richterliches Gehör, wurde in erster Instanz, da seine Tochter nach der dem Richter producirten Bescheinigung ihres Seelsergers die ihrem Stande nöthigen Kenntnisse noch nicht erworben, somit nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-Sammlung Seite 149) noch zum Schulbesuch verpflichtet war, zur Zahlung der verfügten Strafe verurtheilt, erstritt jedoch in der Appellations-Instanz ein freisprechendes Erkenntniß, das indeß in der Richtigkeits-Beschwerde-Instanz zu seinen Ungunsten abgeändert wurde.

Aus den Gründen des letzteren Erkenntnisses ist als von practischer Bedeutung hervorzuheben, daß angenommen worden ist, der §. 25. des kotholischen Schul-Reglements vom Jahre 1765 sei durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, mittels welcher die landrechtlichen Vorschriften über die Dauer des Schulbesuchs auf den ganzen Staat ausgedehnt wurden, außer Kraft gesetzt, und es bestehe auch die Ober-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1832 (Beilage zu Stück 35. des Amtsblatts) zu Recht, nach welcher das schulpflichtige Alter bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr dauert.

Es folgt daraus, daß die citirte Ober-Präsidial-Verordnung, sowie unsere im Anschluß an dieselbe und an die gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Vorschriften über die Controle des Schulbesuchs einer Aenderung nicht bedürfen und nach wie vor ihnen entsprechend zu verfahren ist.

Oppeln, den 27. November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe des Departements.

19) Schullasten des Gutsherrn in der Provinz Posen.

Im Namen des Königs.

In Sachen des Rittergutsbesizers K. zu P. Klägers, jetzt Imploranten,

wider

die Schulsocietät zu S., Verklagte, jetzt Imploratin,

hat der erste Senat des königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 14. Juli 1865, an welcher Theil genommen haben: 2c.

für Recht erkannt:

daß die gegen das Urtheil des Civil-Senats des königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 28. Mai 1864 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zwar für begründet zu achten, das gedachte Erkenntniß jedoch seinem ganzen Inhalt nach aufrecht zu erhalten, und die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde, bei Compensation der außergerichtlichen, jedem Theil zur Hälfte aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nachdem durch das diesseitige Erkenntniß vom 4. Januar 1864 das frühere, am 6. December 1862 erlassene Urtheil zweiter Instanz, durch welches der Rechtsweg für unzulässig erachtet worden war, vernichtet und die anderweitige Entscheidung der Sache in der zwei-

ten Instanz angeordnet worden, hat das Königliche Appellationsgericht zu Bromberg am 28. Mai 1864 das Urtheil erster Instanz abgeändert und den Kläger mit seinem Anspruch auf Befreiung von Beiträgen zum Unterhalt der Schule in S. und auf Erstattung der seit dem Jahr 1858 dazu geleisteten Beiträge, abgewiesen. Diese Entscheidung ist durch eine Ausführung gerechtfertigt worden, welche dahin geht, daß das Landrecht im 12. Titel Theil II. §. 29 die Unterhaltung der Elementar-Schullehrer allen Hausvätern jeden Ortes zur Pflicht mache, den Besitzer des Rittergutes hierbei nicht ausnehme, und daß, wenn man dies aus anderen Bestimmungen jenes Titels folgern wolle, durch welche diesem Gutbesitzer specielle Leistungen für die Schule auferlegt seien, diese Leistungen auf der Voraussetzung beruheten, daß der Gutbesitzer zu jener Zeit als Gutsherr und Gerichtsobrigkeit einen Antheil an den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes gehabt habe, in Folge dessen ihm die Direction der gemeinen Schule und die Bestellung des Lehrers zugestanden. In dieser Eigenschaft als Gutsherr und Schulpatron habe er diese besonderen, in §§. 34 und 36 ausgedrückten Pflichten als Ausgleichung für die, andern Hausvätern im §. 29 auferlegte Last, zu tragen gehabt. Diese fundamentalen Voraussetzungen fänden gegenwärtig nicht mehr Statt, wenigstens nicht in der Provinz Posen, wo das Landrecht schon im Jahr 1808 durch die Einführung des französischen Gesetzbuches in dem damaligen Herzogthum Warschau seine Geltung verloren und die Stellung des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit und Schulpatron aufgehört habe. Durch eine Warschauer Verordnung vom 12. Januar 1808 sei demnach auch eine Organisation der Stadt- und Elementarschulen erfolgt, vermöge welcher der Gutbesitzer jede bevorrechtete Stellung verloren, nur seinen Platz in dem Schulvorstand erhalten habe, und durch welche jeder Einwohner ohne Unterschied des Standes zu einer Schulgemeinde oder Schulsocietät gewiesen, und zu Beiträgen für die Unterhaltung der Gemeindeschule verpflichtet worden sei. Diese Verordnung sei bei der Wiederherstellung der Preussischen Regierung in der Provinz durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 7. August 1818 in dem Regierungs-Amtsblatt Seite 599 ff. als noch geltend von Neuem publicirt worden, und die so begründeten Rechtsverhältnisse beständen noch heute, wären namentlich durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts nicht geändert, weil das Publications-Patent vom 9. November 1816 im §. 15 es bei der schon durch die Warschauer Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der Erbunterthänigkeit und bei dem bis dahin bestandenen Verhältniß zwischen den Gutbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen, nicht erblichen Landleuten, es belassen und das besondere Gesetz über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, vom 8. April 1823 hierin nichts geändert habe. Der Gutbesitzer sei nicht mehr

Gerichtsherr; er gehöre zwar nicht zur politischen Dorfgemeinde und sei deshalb nach §. 57 des letztgedachten Gesetzes von Beiträgen zu den Lasten der Dorfgemeinde, als einer politischen Gemeinde, befreiet, soweit er nicht an den Vortheilen der Gemeinde-Anstalten theilnehme; aber die Schulsocietäten seien selbstständige, von der politischen Gemeinde getrennte Corporationen, und der Gutsherr nur ein Mitglied derselben. Ob derselbe gegenwärtig noch die besonderen Leistungen aus §. 33 und 36 Allg. Land-Rechts l. c. zu erfüllen habe, darüber sei jetzt nicht zu entscheiden.

Es kann indessen dieser Ausführung des Appellations-Richters nicht beigepröcht werden, und Implorant behauptet mit Recht, daß durch dieselbe die angeführten Gesetze verletzt worden sind.

1. Der Richter zweiter Instanz giebt selbst zu, daß der Gutsherr nach den Grundzügen des Titels 12 Theil II. Allg. Land-Rechts in Bezug auf das Elementarschulwesen eine besondere Stellung einnimmt, indem ihm die Direction der Ortschule nach §. 12 ff. §. 27 und die Bestellung des Lehrers, letzteres als Regel, im §. 22 zugewiesen ist. Er wird hiebei allerdings als die Gerichtsobrigkeit bezeichnet; aber diese Stellung als Gerichtsherr war doch grade geeignet, ihn auch persönlich von den Einwohnern des Dorfes zu unterscheiden, und wenn daher §. 29 alle Hausväter jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubens zur Unterhaltung des Schullehrers für verbunden erklärt, so kann der Gutsherr nicht mit darunter verstanden werden. Dies stellt sich als zweifellos dar, wenn man noch die weiter folgenden Vorschriften erwägt.

Er verordnet nämlich §. 33

Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages — zum Unterhalt des Schullehrers — ganz oder zum Theil, auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Hier ist der Gutsherr seinen Unterthanen entgegengesetzt, und diese letzteren waren nach der damaligen Verfassung dieselben Personen, welche §. 29 als die Hausväter des Ortes bezeichnete.

Derselbe Gegensatz findet sich schon in dem frühern §. 31, wo bestimmt ist, daß die Beiträge — zum Unterhalt des Lehrers — mögen sie in Geld oder in Naturalien bestehen — unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden sollen. Der Gerichtsherr hatte hiernach die Beiträge unter die Hausväter, seine damaligen Unterthanen, zu vertheilen nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen; aber kein Wort spricht aus, daß er selbst sich ebenfalls einen solchen Beitrag auferlegen solle. Auch die Bezeichnungen Besitzungen und Nahrungen

sind so gewählt, wie sie von dem ländlichen Grundbesitz der bäuerlichen Einsassen gebraucht wurden, nicht aber von einem adligen Gut.

Die Beiträge des Guts- und Gerichtsherrn dagegen sind mit ausdrücklichen Worten angegeben in dem schon erwähnten §. 33 und dann im §. 36, in welchem letzteren derselbe verpflichtet worden ist, zu Bauten und Reparaturen der Schulgebäude die auf dem Gut, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit diese hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabsolgen. Und es ist nicht einzusehen, warum bei dieser, hier, wie sonst überall im ganzen 12. Titel Theil II. Allg. Land-Rechts durchgeführten Unterscheidung zwischen dem Guts- und Gerichtsherrn und den übrigen Ortsinwohnern jener nun gerade allein im §. 29 also an dieser einzigen Stelle unter den Hausvätern des Orts stillschweigend mitbegriffen worden sein sollte, da es doch ganz nah lag, im §. 29 auszudrücken, daß auch der Gutsherr zum Unterhalt des Lehrers eigene Beiträge ebenfalls zu leisten habe, wenn die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, ihm eine solche Verpflichtung noch außer den in den §§. 33 und 36 bestimmten aufzuerlegen.

2. Der Richter zweiter Instanz erklärt ferner mit Entschiedenheit, daß die Befreiung von den Beiträgen, die nach §. 29 zu entrichten seien, wenn sie dem Gutsherrn zugestanden haben sollte, auf der Voraussetzung der Eigenschaft des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit und Schulpatron beruhet habe und daß, da diese Ausnahmestellung der Gutsherrn in der Provinz Posen nicht mehr zutreffe, auch die Befreiung von jener Verbindlichkeit nicht mehr stattfinden könne.

Die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung kann so allgemein hier nicht anerkannt werden, und sie leidet schon an dem Fehler, daß der vorige Richter nicht so weit gehen mag, den Gutsherrn in der Provinz Posen nun auch von den in den §§. 33 und 36. auferlegten Verpflichtungen frei zu erklären. Er meint, daß hierüber jetzt nicht zu entscheiden sei, und das ist zwar richtig, weil ein solcher Streit jetzt nicht vorliegt; aber eine solche Lage der Sache hätte ihn auch bedenklich machen sollen, aus einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften, die das Elementarschulwesen betreffen und in engem Zusammenhange mit einander stehen, eine einzelne Bestimmung für nicht mehr geltend zu erklären, nicht, weil dieselbe durch ein Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden, sondern weil seiner Meinung nach gewisse Voraussetzungen jener Vorschrift nicht mehr vorhanden sein sollen. So lange aber §. 29. nicht durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden ist, muß er befolgt werden, ganz eben so wie §. 33 und 36, und der Richter muß annehmen, daß die Gesetzgebung das Nebeneinanderbestehen dieser drei Paragraphen für zulässig erachtet, weil, ungeachtet die Stellung des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit in

der Provinz Posen seit ihrer Wiederbesignahme im Jahr 1815 schon nicht mehr stattfindet und auch in den alten Landestheilen schon seit einer Reihe von Jahren aufgehört hat, keine Aenderung in diesen landrechtlichen Bestimmungen bisher vorgenommen worden ist. Nun meint zwar der Appellationsrichter, daß schon durch die Warschauer Gesetzgebung, durch eine Verordnung vom 12. Januar 1808, die Stellung des Gutsherrn wesentlich verändert und derselbe zu einem beitragspflichtigen Mitgliede der betreffenden Schulgemeinde oder Schulsocietät, gleich jedem anderen Einwohner des Schulbezirkes geworden, und dieses Verhältniß durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts nicht wieder abgeändert sei. Aber jene Verordnung vom 12. Januar 1808 kann nicht als ein Gesetz Geltung haben. Sie befindet sich nicht in der deutschen Uebersetzung der Gesessammlung des ehemaligen Herzogthums Warschau, sondern ist von der Regierung zu Posen in dem Amtsblatt vom Jahre 1818 Seite 599 bis Seite 607 abgedruckt, und dieser Abdruck ergiebt, daß sie nur eine von dem Präsidenten der damaligen Unterrichts-kammer zu Warschau vollzogene Verordnung über die Organisation der Elementarschulen in Städten und auf dem Land ist. Es fehlt ihr hiernach augenscheinlich an der Gesetzeskraft, und wenn die königliche Regierung zu Posen sie als eine noch in Kraft bestehende durch jenen Abdruck hat zur Kenntniß der Behörden und der Einwohner bringen wollen, so bleibt die Verordnung doch nur ein Reglement, wie solche von den obersten Verwaltungsbehörden in ihren Geschäftszweigen erlassen werden dürfen, aber nicht schon an und für sich als Gesetze anzusehen sind, sondern nur in denjenigen ihrer Bestimmungen, welche sich auf bereits erlassene Gesetze gründen, diese entsprechende Autorität haben, im Uebrigen aber nur als Anordnungen für die Verwaltung gelten können.

(Es mag hiebei bemerkt werden, daß weder die Verklagte sich auf die Verordnung vom 12. Januar 1808 berufen, noch die königliche Regierung selbst die Verpflichtung des Klägers zu Schulbeiträgen auf dieselbe, sondern lediglich auf den §. 29 Landrecht l. c. gegründet hat, und daß auch in mehreren, jetzt gleichzeitig zur Entscheidung in letzter Instanz vorliegenden Sachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Posen jener Warschauer Verordnung nicht gedacht worden ist.)

Es kommt daher nicht darauf an, den Inhalt dieser Verordnung noch einer speciellen Prüfung zu unterziehen.

Die Verordnung vom 12. Januar 1808 ist kein Gesetz, sie hat also den Gutsherrn keine Verpflichtungen mit Gesetzeskraft auferlegen können, diese sind ihnen vielmehr nur durch das Allgemeine Land-Recht, bei dessen Wiedereinführung, zu Theil geworden. Die Eigenschaft als Gerichtsobrigkeit ist ihnen zwar nicht wieder verliehen worden, aber sie blieben doch die Gutsherrn, d. h. die Be-

figer des sogenannten adligen Gutes, und der Umstand, daß ihnen nicht die Gerichtsherrlichkeit wieder gegeben ward, kann nicht dazu dienen, ihre Verpflichtungen selbst über dasjenige Maß auszudehnen, welches das Landrecht den Leistungen der Gutsherrn noch zu der Zeit, in welcher dieselben zugleich die Gerichtsobrigkeit waren, auferlegt hat. Genügen etwa die Vorschriften des 12. Titels Theil II. Allg. Land-Rechts nicht mehr den gegenwärtigen veränderten Umständen, so ist es Sache der Gesetzgebung, einzuschreiten; der Richter hat das noch bestehende Gesetz zu befolgen.

Uebrigens hat das Ober-Tribunal schon in früheren Fällen angenommen und ausgeführt, daß die dem Besitzer eines adligen Gutes im 12. Titel Theil II. Allg. Land-Rechts auferlegten Pflichten und Rechte in Bezug auf die Ortschule, nicht wesentlich davon abhängig gemacht seien, daß derselbe zugleich der Gerichtsherr sei, sondern daß dabei an ein Schulpatronat, ähnlich dem Kirchen-Patronat, gedacht werde und dafür der Besitz des adligen Gutes weit mehr in's Gewicht falle, als die Eigenschaft des Besitzers als Gerichtsherrn.

Aus diesem Grund sind Gutsbesitzer aus der Provinz Posen schon früher für verpflichtet erachtet worden, gemäß §. 36 Titel 12 Theil II. das zu Schulgebäuden erforderliche Bauholz, wenn es in dem zum Gut gehörenden Wald vorhanden war, unentgeltlich herzugeben. Es kann auf die in den Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 48 Seite 347 ff. und Band 20 Seite 387 ff. abgedruckten Erkenntnisse verwiesen werden, und es folgt hieraus, daß der Mangel der Gerichtsherrlichkeit auch dann nicht in Betracht kommen kann, wenn es sich darum handelt, ob dem Gutsherrn eine Verpflichtung gegen die Schule auferlegt werden soll, welche das Landrecht dem Guts- und Gerichtsherrn zu tragen nicht auferlegt hat.

Hiernach erscheint daher die Richtigkeitsbeschwerde begründet.

3. Die anderweitige Entscheidung der Sache kann indessen nur dahin erfolgen, daß das angegriffene Erkenntniß aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden muß. Die oben dargelegten Vorschriften des 12. Titels Theil II. Allg. Land-Rechts setzen nämlich einen Gutsherrn voraus, in dessen Gut sich eine Schule wirklich befindet. Dies ergibt der §. 12 daselbst, indem er ausspricht, daß „die gemeinen Schulen unter der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes stehen,“ und auch die späteren Vorschriften, welche von der Stellung dieser Ortsobrigkeit, die auch als Gutsherrschaft bezeichnet wird, zu der ihr untergeordneten Schule handeln, beruhen auf jener Voraussetzung; so der §. 33, welcher die Gutsherrschaft verpflichtet, ihre Unterthanen bei Aufbringung des Beitrages zum Unterhalte des Lehrers so weit als nöthig zu unterstützen, nicht minder §. 36, der von der Pflicht der Gutsherrschaft spricht, zu Schulbauten die auf dem Gut, wo die Schule sich befindet, gewonnenen oder gewachsenen Materialien unentgeltlich herzugeben.

Die Gutsherrschaft erstreckte sich bei Emanation des Allgemeinen Landrechts der Regel nach zugleich über eine Dorfgemeinde, deren Einwohner nach Titel 7 Theil II. Allg. Land-Rechts die Unterthanen des Gutsherrn genannt werden, und in Bezug auf die in dieser Gemeinde und für dieselbe errichtete Schule hatte die Gutsherrschaft die schon erwähnten Rechte und Pflichten. Wenn nun aber in der zu einem Gut gehörenden Dorfschaft eine Schule nicht vorhanden war, so konnten die betreffenden Vorschriften des 12. Titels Theil II. keine Anwendung finden, und jene Rechte und Pflichten des Gutsherrn ruhten bis zur Anlegung einer Schule im Gutsbezirk, wodurch erst ihr Object geschaffen wurde.

In den bisher zur Entscheidung in letzter Instanz gelangten Fällen aus dem Großherzogthum Posen hat es sich immer nur um die Verbindlichkeit der Gutsherrn zur Gewährung des Bauholzes zu Schulgebäuden nach §. 36 l. c. gehandelt. Die Beitragspflicht zur Unterhaltung des Schullehrers gemäß §. 29 ist erst in neuester Zeit Gegenstand von Prozessen geworden, welche jetzt gleichzeitig zur Aburteilung vorliegen, nachdem die königliche Staats-Regierung in Folge der beim Herrenhaus des Landtags eingegangenen Gesuche erklärt hatte, dem Rechtsweg durch Erhebung des Competenz-Conflictes nicht weiter entgegen treten zu wollen. Eine solche Entscheidung ist auch jetzt zu treffen. Hier handelt es sich um Beiträge zum Unterhalt der Schule in S., wohin das dem Kläger gehörende Gut P. eingeschult worden ist, und in dem letzteren befindet sich keine Schule.

Der §. 29 a. a. D. bestimmt nun:

Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern des Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob.

Kläger meint, da er kein Hausvater von S. sei, sondern Besitzer des mit der Dorfgemeinde S. in gar keiner weiteren Verbindung stehenden Rittergutes P., die Vorschrift des §. 29 auf ihn keine Anwendung finden könne.

Diese letztere Eigenschaft — als Besitzer von P. — kann ihn indessen nicht schützen, da nur der Besitzer des Rittergutes S. — wie oben schon gezeigt worden ist — derjenige Gutsbesitzer sein würde, von welchem in Beziehung auf die dortige Schule hier die Rede sein dürfte. Ist Kläger aber nicht derjenige Gutsherr, welcher in Rücksicht auf die Schule in S. die landrechtlichen Rechte und Pflichten eines Gutsherrn auszuüben und beziehungsweise zu erfüllen hat, so bleibt für ihn keine andere Stellung in Bezug auf die Schule zu S. übrig, als die eines Mitgliedes der unter diesem Namen bestehenden Schulgemeinde. Denn, nach dem unzweifelhaften Recht der königlichen Bezirks-Regierungen zur Bildung neuer Schulsocietäten, wie zur Zuweisung der Einwohner eines

Ortes, welcher der Schule entbehrt, zu der in einem anderen Ort bestehenden Schule, wie diese Befugniß diesen Behörden z. B. durch die Königliche Verordnung vom 23. October 1817 über die Geschäftsführung der Regierungen §. 18. k. (Gesetzsammlung Seite 260) beigelegt ist, hat die Königliche Regierung das Gut P. der Schule zu S. zugewiesen, und beide Ortschaften bilden jetzt eine Schulgemeinde.

Das Landrecht kennt schon Gemeinden, welche zur Schule eines anderen Ortes zugeschlagen sind. und bestimmt namentlich im §. 34 Titel 12 Theil II.

Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

Der folgende §. 35 setzt fest, daß das Mitglied einer fremden, zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Schulgebäude halb so viel, als ein Einwohner gleicher Klasse an dem Ort, wo die Schule sich befindet, beitragen solle. Es leidet daher keinen Zweifel, daß die Einwohner der zugeschlagenen Gemeinde überhaupt zur Unterhaltung der Schule beizutragen schuldig sind, und der Kläger kann, da er nicht als Gutsherr innerhalb der Schulgemeinde betrachtet werden darf, nur für ein Mitglied der letztern angesehen werden und muß als ein solches Beiträge zur Unterhaltung der Schule leisten.

Diese Verpflichtung ist nur eine persönliche, wie die jedes andern Mitgliedes der Schulgemeinde und durch seinen Wohnsitz im Schulbezirk bedingt. Hieraus erzieht sich zugleich, daß der Kläger auch nicht aus dem Grund Befreiung von diesen Beiträgen fordern kann, weil, wie er behauptet, die Gutsherrn im alten Polen dergleichen Schulbeiträge nicht geleistet hätten, und dieselben von seinen Besitzvorfahren auch seit Einführung des Allgemeinen Landrechts in die Provinz bis zum Jahre 1855 nicht gefordert worden sein sollen. Was vor seiner Besitzzeit geschehen ist, oder unterlassen worden, ist gleichgültig, da der Anspruch der Schule gegen jeden neu anziehenden Einwohner des Schulbezirks erst entsteht und daß für die Besitzzeit des Klägers die Bedingungen einer ihn befreienden Verjährung vorhanden seien, ist gar nicht näher begründet worden.

Sonach hat das Erkenntniß zweiter Instanz, wenn gleich aus anderen als den darin angeführten Gründen, aufrecht erhalten und hinsichtlich des Kostenpunktes, so wie geschehen, erkannt werden müssen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 14. Juli 1865.

(L. S.) Uhdn.

20) Aufbringung der Lehrergehälter bei den für Stadt- und Landgemeinden gemeinsam bestehenden Schulen in der Provinz Schlesien.

Den Vorschlägen der königlichen Regierung in den Berichten vom 5. April und 29. Juli d. J. wegen Aufbringung des Einkommens für die evangelischen Lehrer in N. vermag ich nicht beizustimmen.

Nachdem die Interessenten beschlossen haben, den Lehrern an Stelle des bisher bezogenen Kopfschulgeldes feste baare Gehälter zu gewähren und den erforderlichen Betrag auf den städtischen und den ländlichen Theil des Schulverbandes nach der Schülerzahl zu vertheilen, muß der Antheil jeder Gemeinschaft innerhalb derselben nach den Vorschriften aufgebracht werden, welche für den betreffenden Theil bezüglich der Aufbringung der Schullasten maßgebend sind, also der städtische Antheil nach der Bestimmung über die Vertheilung der Schulbeiträge in den Städten, und der ländliche nach denjenigen für die Aufbringung des Lehrereinkommens auf dem Lande. Dieser aus der Natur der Sache sich ergebende Grundsatz ist auch bezüglich der Vertheilung der Baubeiträge bei Kirchen, zu welchen städtische und ländliche Eingepfarrte gehören, von dem königlichen Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 28. Januar 1835 (Schles. Archiv Bd. III. S. 521) angenommen.

Wegen der Vertheilung des städtischen Antheils besteht überdies kein Streit; die Betheiligten haben sich dahin geeinigt, die directen Staatssteuern als Vertheilungsmaßstab gelten zu lassen.

Was die Aufbringung des Antheils der Landgemeinden anlangt, so muß das Verlangen der Rusticaleinsassen, daß die Dominien ein Viertel übernehmen, nach dem oben erwähnten Grundsatz sowie nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 22. Februar 1829 für begründet erachtet werden. Der Widerspruch des Besitzers der Dominien D. und V. gegen die von der Rusticalgemeinde beantragte und von dem Dominium B. ausdrücklich als richtig anerkannte Vertheilungsweise zwischen Dominien und Gemeinden ist mithin unberücksichtigt zu lassen.

Der Antheil der Rusticaleinsassen endlich würde nach §. 19 litt. c. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf alle Stellenbesitzer zu gleichen Theilen umzulegen sein. Da jedoch die Rusticaleinsassen beschlossen haben, ihren Antheil unter sich nach dem Verhältniß der directen Staatssteuern aufzubringen, so unterliegt es keinem Bedenken, diesen den obwaltenden Verhältnissen und der Billigkeit entsprechenden Beschluß von Aufsichtswegen zu bestätigen, zumal demselben alle Interessenten, mit alleiniger Ausnahme des Schulzen N. aus N. zugestimmt haben, letzterer aber weder seinen Widerspruch begründet, noch anderweitige Anträge gestellt hat.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach die Angelegenheit zu reguliren und die Betheiligten zu bescheiden.

Berlin, den 16. November 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

17,064. U.

21) Gutsherrliche Lasten bei Schulbauten nach Abzweigung eines Theiles vom Dominium.

(Centrl. pro 1865 Seite 242.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 13. Juni d. J. und den Recurs des Dominiums L. vom 7. September v. J. wird das in Betreff des Erweiterungsbaus des evangelischen Schulhauses zu K. erlassene Resolut vom 29. Juni v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

Die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bildet die vom Recurrenten auch jetzt nicht bestrittene thatsächliche Annahme, daß die Ortschaft K. eine auf dem gutsherrlichen Territorium der Herrschaft L. entstandene Hauländerei-Gemeinde ist. Danach rechtfertigt sich aus den im Rechts- und Verwaltungsweg vielfach erörterten, im Resolut ausführlich dargelegten Gründen die dem Dominium L. unter Nr. 3. des Resoluts auferlegte Verpflichtung, die nöthigen Baumaterialien, soweit sie über den Wirtschaftsbedarf vorhanden sind, unentgeltlich herzugeben. Der vom Recurrenten jetzt geltend gemachte Umstand, daß auf seinen Antrag im Hypothekenbuch über die Herrschaft L. die Hauländerei K. als Zubehör der Herrschaft gelöscht sei, erscheint für das vorliegende Rechtsverhältniß völlig unerheblich. Denn einerseits ist die bei dem Hypothekenbuch vorgenommene Operation nicht näher angegeben und deshalb in ihren rechtlichen Folgen bezüglich der öffentlichen Lasten und Abgaben nach Anleitung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.=Samml. pag. 25) nicht zu übersehen; andererseits kann selbstverständlich ein ohne Zuziehung der berechtigten Schulgemeinde und ohne Concurrenz der Aufsichtsbehörde vorgenommener Act an denjenigen Verpflichtungen nichts ändern, welche dem Dominium kraft des Gesetzes gegen diese Gemeinde obliegen. Dasselbe gilt von der Abzweigung des früher zur Herrschaft L. gehörig gewesenen adligen Guts R. Hätte auf dieses Gut die der Herrschaft aus dem §. 36. Theil II. Titel 12. Allg. Landrechts obliegende Verpflichtung dergestalt theilhaftig und ausschließlich übergehen sollen, daß die Schulgemeinde K. von jedem der beiden jetzt getrennten Dominien das benötigte Baumaterial nur pro rata zu fordern befugt sein solle, so hätte es dazu eines besondern Abkommens

auch mit der gedachten Gemeinde bedurft. Ein solches ist vom Recurrenten nicht behauptet und sonach auch dieser Einwand hinfällig.
 1c.

Berlin, den 4. December 1865.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
 die Königliche Regierung zu N.
 21262. U.

22) Wahrnehmungen bei dem Besuch einer ländlichen Elementarschule.

Eine Stunde „deutsche Sprache“ in Kl. I. hatte zur Aufgabe: Uebungen im schriftlichen Ausdruck in der Volksschule. Diese Uebungen sollen folgender Art sein:

a. in der Unterklasse: Abschreiben, Aufschreiben memorirter oder erzählter Stoffe, kleine Beschreibungen, — vorzugsweise Abschreibeübungen;

b. in der Mittelklasse: Aufschreibe-Uebungen und eigentliche Aufsatz-Uebungen; doch müssen sich die Themata eng an's Lesebuch anschließen, — vorzugsweise Aufschreibe-Uebungen;

c. in der Oberklasse: Aufsatzübungen und Geschäftsaufsätze. Erstere schließen sich zwar auch an's Lesebuch an, doch nicht mehr so eng und sind vielfach Bearbeitungen poetischer Stücke.

Bei Besprechung der Aufsatzübungen wird vor zu vielem Briefschreiben gewarnt, insbesondere vor Aufgaben, durch welche die Kinder in Situationen und Seelenstimmungen hineingeführt werden, in denen sie sich der Regel nach noch nicht befunden haben können, — weil sie dadurch in der Wahrhaftigkeit und Lauterkeit ihres Sinnes alterirt würden. Es wird darauf hingewiesen, daß bei den Uebungen im Brieffschreiben nur die äußere Form und gewisse conventionelle Ausnahmen etlicher Sprachregeln Gegenstand der Belehrung sein dürfen; der Inhalt und Ausdruck des Briefes ergebe sich dann, wenn ein wirkliches Bedürfnis, einen solchen zu schreiben, vorliege, von selbst.

Schließlich möchte ich mir gestatten, in einigen Sätzen das hervorzuheben, was mir als besonders gut oder doch bemerkenswerth in dieser Schule entgegentrat.

1. Das Helfersystem fand ich hier in ausgedehnter Weise durchgeführt und geräuschlos und in angenehmer Weise executirt. Dank-

Erste, Heft- und Feder austheiler, Tafelreiniger, Fensterabwischer, Ordnungsschüler.

2. Beim Auffagen der Exempel wurden nach gewisser Ordnung die Tafeln gewechselt; jeder Schüler sagte eines andern Resultate an und notirte gewissenhaft die falschen.

3. Wer eine gewisse Durchschnittszahl von Exempeln innerhalb der gegebenen Zeit nicht gerechnet hatte, der blieb der ihm fehlenden Aufgaben schuldig und mußte sie privatim rechnen.

4. Beim Schreiben wurden die Kinder ermahnt, dabei zu denken. Sie waren gehalten, Beschreibungen von Buchstaben und Buchstabentheilen zu geben. Es wurde gut elementirt, auch die Schüler darauf hingewiesen, ihre Leistungen mit dem gegebenen Muster zu vergleichen und demgemäß zu beurtheilen.

5. Die Vorbereitung auf die Religionsstunden erforderte von Seiten der Kinder, daß sie überlegten, was wohl in dem Pensum für sie einer Erklärung bedürfe. Sie waren alsdann berechtigt, bevor der Lehrer erklärte, an diesen Fragen zu stellen.

6. Die ausgeschriebenen Hefte der Kinder der Oberklasse bewahrt der Lehrer bis zur Confirmation der einzelnen Schüler auf.

7. Die Zeichen, Kommandowörter u. s. w., welche behufs Aufrechthaltung fester Ordnung und still sich abwickelnder Schulgeschäfte gebraucht werden, ersetzte der Lehrer durch Handhabung einer kleinen Glocke.

8. Die Kinder, welche sich Tadel zuzogen, wurden in ein Tagebuch notirt.

23) Wahrnehmungen bei dem Besuch einer Seminar-Übungsschule.

Die Räume derselben sind mustergültig; da stört kein Geräusch; keine Mängel springen in die Augen. Die saubern Wände, durch heilige Bilder geschmückt, tragen die zierlichen, nöthigen Verzeichnisse; sofort ist man orientirt, und das Gefühl des Wohlbehagens überkommt den Fremdling.

Drei Klassen und vier Lehrzimmer gehören der Übungsschule zu. Sie wird nicht bloß das Herz der Anstalt genannt; die Seminarlehrer einzeln geben sich ihr als Musterlehrer hin. Ihre Treue bewährt sich nicht nur in Inspectionen, sie haben die Lectionen ihrer jeweiligen Unterrichts-Gebiete zu leiten und die Unterrichts-Resultate zu vertreten. Des Tages Last und Hitze hier trägt der Director und erste Lehrer so gut, wie der Hülfslehrer. Die Seminaristen setzen alle Kraft daran, für solchen Rahmen keine Zerrbilder zu sein. Sie erwarten daher ihre Schüler und thun den eintretenden Hand-

reichungen, welche ihnen die Herzen der Kleinen gewinnen müssen. Ja, das Geleite zur Stadt am Schulschluß, ein Liebedienst, ist der Anfang eines freundlichen Lehrer-Ernstes.

1. Die Morgen-Andachten

hält der Musterlehrer unter Benützung des Monatsliedes und Wochenspruchs so angemessen einfach, daß auch Seminaristen diesem Vorbild gemäß verfahren können. Der Wochenschluß hinwieder ist ihnen ein eindringliches Muster für die spätere Amtsführung, da das Resumé und Gebet auch ihre erzieherischen Versuche mitumfaßt. Gesang bildet Anfang und Schluß der Andachten.

2. Der Katechismus-Unterricht,

unter Leitung des Directors in Gegenwart aller Seminaristen aus Klasse I. erteilt, ist zugleich Lehrübung des einzelnen Seminaristen. Derselbe hat vor den Ferien den 3. Artikel behandelt; zwar der Wortlaut desselben ist durch die Ferien unsicher geworden, aber die Frucht treuer Arbeit ist reichlich erkennbar: die Gliederung des Artikels, die Zusammengehörigkeit von Text und Erklärung sitzt noch fest. Nach einigen Wiederholungsfragen sind die Kinder im Stande, sich z. B. über den h. Geist ohne alle Beihülfe auszusprechen. In der letzten Viertelstunde konnte ich selbst durch Fragen mich überzeugen, daß biblische Geschichte, Kirchenlied und Spruch in vollem Verständniß zum Ausbau des Unterrichts herangezogen worden. Man dürfte selten fähigere Confirmanden finden.

3. Die biblische Geschichte

wird unter Leitung des ersten Lehrers im Beisein der I. Seminar-Klasse gelehrt. Die Schnorr'schen Bilder zur Geschichte Simsons bieten dem Lehrer Stoff für bestimmte Aufgaben, über welche sich Kinder der 2. Schülerklasse im Zusammenhang aussprechen. — Die Geschichte Samuels kommt dann durch einen Seminaristen zum Vortrag und unter Benützung von Karte und Bild zur Erläuterung. Die vorkommenden Namen werden sauber an die Wandtafel geschrieben und danach eingeprägt. — Die Lection zeugt von gewissenhafter Vorbereitung und gilt als Lehr-Übung. Beim Seminar-Unterricht am folgenden Tage werden die didaktischen Fehlgriffe zum Bewußtsein gebracht und Winke für die methodische Behandlung erneuert.

In der ersten Schülerklasse wird ein gesonderter Unterricht in der biblischen Geschichte nicht erteilt, dieselbe wird vielmehr durch

4. das Bibellesen

ergänzt. Zu diesem Zweck lesen die Kinder z. B. Daniel 5, die Geschichte des Königs Belsazar. Ein Seminarist giebt unter Leitung des Musterlehrers dazu die nöthigen Erklärungen, läßt diese zusam-

menfassen und im Anſchluß an das Bibelwort die geleſenen Abſchnitte wiedergeben. Er arbeitet voll Einſicht und mit Umſicht. Bei dem Muſterlehrer ſelbſt werden die Pericopen geleſen. Das Evangelium für den 8. Sonntag p. Tr. wird nach ſeiner Stellung zur Bergpredigt ins Auge gefaßt und durch Stellen der Bergpredigt, welche den Kindern wohl bekannt iſt, erläutert. — Die verſtändige Auffaſſung der Hörer macht Lehrern und Schülern die Arbeit am Wort Gottes lieb.

5. Der Geſang

der erſten Schülerklaſſe iſt volltönend und klar. Ein Seminarift läßt zur Wiederholung Volks-, Vaterlands- und Kinderlieder ſingen. Die Wiederholung der Texte füllt die nothwendigen Pauſen aus. Es wird Hausmannskoft gereicht und darum wohl verdaut. — Auch im gemiſchten Chor habe ich die Leiſtungen dieſer Kinder gehört.

6. Den Sprachunterricht

in der erſten Schülerklaſſe ertheilte ein Seminarift. Der Leſeton zeugt von Verſtändniß des Leſeſtoffes „Feuriges Waſſer.“ Die Wiedergabe des Inhalts erfolgt in Briefform in kräftigen Schriftzügen auf der Tafel. — Der Muſterlehrer leitet in Klaſſe IV. die orthographiſchen Uebungen. Den Stoff dazu giebt das Monatslied; ſchwerere Wörter werden vorweg buchſtabirt, dann wird Strophe nach Strophe auf der Schiefertafel geſchrieben; ein Schüler ſchreibt an der Wandtafel. Die Correctur ſeiner Schrift genügt den Geübtern; Schwächere werden wieder und wieder auf gegebene Regeln hingewieſen; denn auch hier bleibt die Orthographie „ein Lehrerkreuz.“

Das Leſen in dieſer Klaſſe wird als Stütze z. B. für den Geſchichts-Unterricht (25. Juni 1530) verwerthet. Der Seminarift giebt ſich Mühe, vorwärts zu kommen; doch bald wird ihm der Wortlaut, bald der Sagbau des Leſeſtoffes ein Hemmiſchuh. — Der Director iſt auch der Anſicht, daß durch unſer Leſebuch dem vorerwähnten Zwecke nur ſchwer gedient werden könne.

7. Im Rechnen

unterrichtet in der 2. Schülerklaſſe ein Seminarift. Die allſeitige Behandlung der Zahl (240) wird auch hier als recht erſprießlich erachtet. Darum iſt die Rechenkraft in Klaſſe I. der Uebungſchule ſo erfreulich. Hier unterrichtet der Muſterlehrer ſelbſt. Aufgaben der verſchiedenſten bürgerlichen Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen werden ſicher im Kopfe gelöſt.

8. Das Zeichnen

wird ſchon in Klaſſe II. zum Theil mit der Formenlehre verbunden. Schwächere Kinder zeichnen Umriffe. Zu dieſem Zweck hat ein Semi-

narist vor der Stunde in vergrößertem Maßstab wohlgezeichnete Figuren der Münsterberger Zeichen-Bibel an die Wandtafel gezeichnet.

9. In der Naturkunde

schärft ein Seminarist besonders die Sinne der Mädchen, den Gartenschierling zu erkennen, um ihn von der Petersilie unterscheiden zu können; er hatte Exemplare der Pflanzen ausreichend unter die Schüler vertheilt und ließ dieselben genau besehen und beriechen. Die gewonnene Anschauung wurde in kurzen Sätzen wiederholt ausgesprochen, die Fixirung derselben auch als schriftliche Arbeit aufgegeben.

Unter Benutzung der Schreiberschen Abbildungen ist der Elephant behandelt. Der Director stellt nun Aufgaben: Beschreibung des Elephanten, seine Nahrung, sein Aufenthalt, sein Wesen, seine Fähigkeiten, und fünf aufgeforderter Kinder sind im Stande, sach- und sprachrichtig die Aufgaben zu lösen.

Zwar Großstädtlern ist größere Zungen-Geläufigkeit eigen, auch haben sie eine gute Portion Dreistigkeit. Dafür wird man hier anderweit reichlich entschädigt. Die bildende Kraft des Sprachunterrichts wird sichtbar beim klaren, artikulirten Sprechen; die sittliche Kraft erstarkt; die Kinder unterziehen sich willig der geistigen Zucht; ic.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Ober-Staatsanwalt Dr. Kraeßig in Bromberg ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ic. Angelegenheiten ernannt und mit der Direction der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten beauftragt,

der Ober-Präsident Horn zu Posen und der Geheime Ober-Medicinal- und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen ic. Angelegenheiten, Dr. Horn sind in den Adelstand erhoben, dem Regierungs-Vice-Präsidenten von Göß zu Breslau ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse erteilt,

der Landrath Freiherr von Quadt und Hüchtenbruck in Hamm zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung des Innern der Regierung zu Münster ernannt,

dem Consistorial- und Provinzial-Schulrath Dr. Mehring in Posen der Charakter eines Geheimen Regierungs-Raths verliehen,
 der Regierungs- und katholische Schulrath Hauptstock zu Oppeln in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Posen,
 der Regierungs- und katholische Schulrath Wittig zu Posen in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Oppeln versetzt,
 dem katholischen Pfarrer Miller zu Sigmaringen die commissarische Verwaltung der Schulrathsstelle bei der Regierung daselbst übertragen worden.

B. Universitäten.

Der ordentliche Professor Dr. Usener an der Universität zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Facultät der Universität zu Bonn versetzt,
 der außerordentliche Professor Dr. Heimsoeth in der philosophischen Facultät der Universität in Bonn zum ordentlichen Professor in dieser Facultät ernannt,
 der Privatdocent Dr. Bernays an der Universität in Breslau zum Ober-Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek und zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn ernannt,
 dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Halle, Geheimen Justizrath Dr. Witte die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden, sowie des von des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit ihm verliehenen Comthurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,
 dem ordentlichen Professor Dr. Blanc in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden erteilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald:
 Dr. Krabler,
 bei der juristischen Facultät der Universität zu Berlin: Dr. Ernst Meier.

C. Gymnasial- und Real-Schulanstalten.

Dem Director des evangelischen Gymnasiums zu Glogau, Dr. Klir und dem Oberlehrer Professor Dr. Schmidt am Gymnasium zu Erfurt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, an das Gymnasium zu Stolp sind der ordentliche Lehrer Dr.

Reuſcher vom Gymnaſium in Potsdam und der Adjunct Dr. Sägert vom Pädagogium in Putbus als Oberlehrer berufen, der ordentliche Lehrer Syrée am Gymnaſium in Aachen iſt zum Oberlehrer ernannt, als ordentliche Lehrer ſind am Gymnaſium in Tilsit der Schulamts-Candidat Feyerabend, am Gymnaſium in Lyck der Schulamts-Candidat Otto Boß, am Gymnaſium und der Realschule zu Bielefeld der Schulamts-Candidat Dr. Grumme, am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln der Schulamts-Candidat Dr. Milner, am Pädagogium zu Putbus iſt der ordentliche Lehrer Dr. Böhme vom Gymnaſium zu Wernigerode als Adjunct, an der Ritter-Akademie zu Liegnitz der Premier-Lieutenant a. D. Freiherr von Grimmenſtein als Stallmeiſter und Reitlehrer angeſtellt worden.

An der Realschule

zu Verleberg iſt der ordentliche Lehrer Dr. Wilh. Müller zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Dony als ordentlicher Lehrer angeſtellt, zu Mülheim a. d. Ruhr der ordentliche Lehrer Ratorp zum Oberlehrer befördert, zu Eſſen der Dr. Heiner als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Der Hülfslehrer Dr. Emil Franke an der Raths- und Friedrichſchule zu Gütſtrin iſt als ordentlicher Lehrer an die höhere Bürgerſchule zu Spremberg berufen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Candidat der Theologie und des Rectoramtes Supprian iſt zum erſten Lehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Kreuzburg, der Cantor Baumert in Warmbrunn zum Muſiklehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Reichenbach D. L., und der Lehrer Adam in Straßburg U. M. zum ordentlichen Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Kyriß ernannt worden.

Der Adler der vierten Klaſſe des königlichen Hausordens von Hohenzollern iſt dem erſten Lehrer Vogel an der evangelischen Stadtschule zu Bonn, ſowie den evangelischen Schullehrern Ziemer zu Brunow im Kreiſe Schivelbein, und Wökel zu Langenöls im Kreiſe Nimptſch,

das Allgemeine Ehren-Zeichen dem evangelischen Schullehrer und
Küster Klufmann zu Stift Schilbesche im Kreise Bielefeld
verliehen worden.

Dem Componisten und Gesanglehrer Th. Hauptner zu Berlin,
und
dem Gesanglehrer H. Rogolt bei dem Dom-Chor zu Berlin ist
das Prädicat „Musikdirector“ verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

v. Hartmann, Ober-Regierungs-Rath, Dirigent der Abtheilung
des Innern der Regierung zu Münster,
Oberlehrer Mäntler am Gymnasium zu Liegnitz,
Ordentlicher Lehrer Streich am Gymnasium zu Stralsund,
Ordentlicher Lehrer Dr. Deustermann am Gymnasium zu
Düren.

In den Ruhestand getreten:

der Geheime Regierungs- und evangelische Schulrath Altgelt
an der Regierung zu Düsseldorf, bei Ernennung zum Ehren-
mitglied der Regierung und Verleihung des Rothen Adler-
Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
der ordentliche Lehrer Stange am Gymnasium zu Lissa,
der Stallmeister und Reitlehrer der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Rittmeister a. D. H ä n e l.

Wegen Verufung in ein anderes Amt im Inland:

der mit der commissarischen Verwaltung der Schulrathsstelle bei
der Regierung zu Sigmaringen beauftragte Pfarrer Mayer,
der Oberlehrer Lundehn am Gymnasium zu Stolp,
der Religionslehrer Lic. Likowski am Marien-Gymnasium in
Posen,
der Lehrer Sarg an der Realschule zu Mejeritz.

Desgl. im Auslande:

der Oberlehrer Dr. Pasch an der Realschule zu Perleberg.

Bei dem Krönungs- und Ordensfest am 21. Januar 1866 haben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung erhalten:

1. den Rothem Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Hefster, Ober-Tribunals-Rath und ordentlicher Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin.

Dr. Homeyer, desgl., desgl.

2. den Rothem Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub: von Jagow, Wirkl. Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, zu Potsdam.

von Prittwiß, Präsident der Regierung zu Danzig.

3. den Rothem Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife: Dr. Barkow, Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau.

Dr. Bauerband, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Bonn.

von Bunting, Ober-Regierungsrath, Abtheilungs-Dirigent zu Posen.

Hohenfeldt, Consistorialrath zu Königsberg i. Pr.

Ulrich, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Dr. Wissowa, Professor, Director des katholischen Gymnasiums zu Breslau.

4. den Rothem Adler-Orden dritter Klasse:

Godt, General-Superintendent des Herzogthums Schleswig.

5. den Rothem Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Barth, Director des Lehrerinnen-Seminars zu Posen.

Borowski, Director des Schullehrer-Seminars zu Marienburg.

de la Croix, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Dr. Erdmann, General-Superintendent der Provinz Schlesien, zu Breslau.

Dr. Feldt, ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Dr. Friedländer, Directorial-Assistent bei den Museen zu Berlin.

Hanf, Inspector des botanischen Gartens der Universität zu Königsberg.

Säfel, Superintendent, Consistorial-, Regierungs- und Schulrath zu Posen.

Tüttner, Regierungs- und Schulrath zu Breslau.

Dr. Keck, Director der Domschule zu Schleswig.

Dr. Kögel, Ober-Consistorial- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Hof- und Domprediger.

Landmesser, Pfarrer und Schulinspector zu Danzig.
 Dr. Milewski, Regierungs- und Schulrath zu Posen.
 Dr. Müller, Professor, Director des Gymnasiums zu Liegnitz.
 Dr. Peters, Director des Gymnasiums zu Deutsch Crone.
 Dr. Reinken, ordentlicher Professor in der katholisch-theologischen
 Facultät der Universität zu Breslau, z. Z. Rector.
 Schiemenz, Seminarlehrer zu Alt-Döbern, Regierungsbezirk
 Frankfurt.

Schüttge, Superintendent zu Finsterwalde.
 Dr. Schwarz, Professor, Director des Gymnasiums zu Neu-
 Ruppin.

Taube, Consistorialrath und Superintendent zu Bromberg.
 Tornwald, Superintendent zu Danzig.
 Tschuppick, Erzpriester und Kreis-Schulinspector zu Hirschberg.
 Dr. Tzschirner, Provinzial-Schulrath zu Berlin.
 Voigt, Professor an der königlichen Realschule zu Berlin.
 Dr. Wagner, Professor, Director des Friedrichs-Collegiums zu
 Königsberg i. Pr.

Wagner, Director der Realschule zu Lübben.
 Wiedemann, Conservator der zoologischen Sammlungen der Uni-
 versität zu Königsberg.
 Albert Wolff Professor und Mitglied der Akademie der Künste
 zu Berlin.

6. den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Lehnert, Kammergerichts-Rath und Universitäts-Richter zu Berlin.

7. den Adler der Ritter des königlichen Haus-Ordens von
 Hohenzollern:

Wäpoldt, Waisenhaus- und Seminar-Director zu Bunzlau.

8. den Adler der Inhaber (4. Klasse) des königlichen
 Haus-Ordens von Hohenzollern:

Born, Cantor und Lehrer zu Trebitz, Kreis Friedeberg.

Dallwitz, Lehrer an der Stadtschule zu Neustettin.

Handloß, Schullehrer zu Alt-Patschkau, Kreis Reife.

Keuhl, Cantor und Lehrer an der Stadtschule zu Löwenberg.

Lüpke, Lehrer zu Stargard in Pommern.

Menzel, erster Lehrer an der höheren Töchterchule zu Bunzlau.

Timm, Lehrer zu Greifenberg in Pommern.

Weise, Cantor und Lehrer zu Straupis, Kreis Luckau.

9. das Allgemeine Ehren-Zeichen:

Böhmer, Lehrer und Küster zu Gransee.

Bouillon, Galeriedienener bei den Museum zu Berlin.

Bürkle, Lehrer zu Sigmaringen.

Choff, desgl. zu Danzig.

Hartmann, desgl. zu Inzigkofen in den Hohenzollernschen Landen.
 Heidloff, desgl. zu Deutsch Wartenberg, Kreis Grünberg.
 Höfft, Schuldiener bei dem Gymnasium zu Conig.
 Paulsen, Vorsteher des Martinsstiftes in Flensburg.
 Pelzner, Portier bei den Museen zu Berlin.
 Rechenberg, Lehrer zu Saratoga, Kreis Sternberg.
 Spude, desgl. zu Niekosken, Kreis Czarnitau.
 Stark, Kirchen- und Schulvorsteher zu Trabehn, Kreis Neustettin.
 Trül off, Galeriediener bei den Museen zu Berlin.
 Urban, Lehrer zu Pregelsswalde, Kreis Wehlau.

Inhaltsverzeichnis des Januarheftes.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten. — 1. Provinzial-Unterrichtsbehörden der Monarchie. — 2. Einrichtung des Cautionswesens. — 3. Uebernahme der Schulunterhaltung durch die politische Gemeinde. — 4. Preisbewerbung bei der Akademie der Künste. — 5. Habilitation der Privatdocenten. — 6. Tentamen physicum. — 7. Zur Entwicklungsgeschichte der modernen Chemie. — 8. Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. — 9. Beneficien der Friedens-Gesellschaft in Potsdam. — 10. Ausschmückung des Schwurgerichtssaals in Elberfeld. — 11. Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen. — 12. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 13. Berücksichtigung der Archäologie in den Gymnasien. — 14. Candidaten-Convict in Magdeburg. — 15. Competenz-Verhältnisse bei Erhöhung der Lehrerbefoldungen. — 16. Wegweiser für den Unterricht der Seminar-Präparanden in der Musik. — 17. Sorge für auskömmliche Befoldung der Lehrer. — 18. Dauer des Schulbesuchs. — 19. Schullasten der Gutsherren in der Provinz Posen. — 20. Aufbringung der Lehrergehälter in der Provinz Schlesien. — 21. Gutsherrliche Lasten bei Schulbauten. — 22. und 23. Wahrnehmungen bei dem Besuch von Elementarschulen. — Personal-Chronik.

Bei Mittheilungen aus dem Centralblatt wird um gefällige Angabe der Quelle ergebend gebeten.

Centralblatt

für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 2.

Berlin, den 28. Februar

1866.

1. Akademien und Universitäten.

24) Einrichtung eines landwirthschaftlichen Instituts bei der Universität zu Halle.

Nachdem sich in der Provinz Sachsen der lebhafteste Wunsch kundgegeben hatte, es möge für die wissenschaftliche Ausbildung der jungen Landwirthe innerhalb der Provinz Sorge getragen werden, erschien es der Staats-Regierung angemessen, die Einrichtungen zur Erreichung dieses auch ihrerseits als ein Bedürfniß anerkannten Zieles in Anlehnung an die Universität zu Halle a./S. zu treffen. Zunächst wurde bei dieser Universität ein eigener Lehrstuhl für die Landwirthschaft gegründet und für denselben im Herbst 1862 der Dr. J. Kühn als ordentlicher Professor berufen (Centrbl. pro 1862 Seite 572). Mit dem Winter-Semester 18 $\frac{62}{3}$ begannen die Vorlesungen für die Studirenden. Für dieselben konnten einige Institute der Universität mitbenutzt werden, es war aber nothwendig, gleichzeitig specifisch landwirthschaftliche Sammlungen anzulegen und Einrichtungen zu treffen, so namentlich ein Laboratorium für Agricultur-Chemie und Physiologie, ein Versuchsfeld, einen landwirthschaftlichen Thiergarten, Viehställe, Sammlungen von landwirthschaftlichen Maschinen, Wolle, Bodenarten, Sämereien u. s. w. zu beschaffen, um vollständig den Zweck zu erreichen, daß practisch vorgebildeten Landwirthen Gelegenheit, sich eine gründliche und allseitige wissenschaftliche Durchbildung zu erwerben, gegeben und zu-

gleich den Studirenden der Staats- und Rechtswissenschaften, sowie Allen, für welche in ihrem künftigen Beruf die nähere Kenntniß der Grundsätze eines rationellen Landwirthschaftsbetriebs von Nutzen sein kann, die Möglichkeit der Erlangung einer solchen gewährt werde. Die Gründung des Instituts in diesem Sinne wurde durch Allerhöchste Ordre vom 16. Februar 1863 genehmigt und gleichzeitig eine Dotation bewilligt.

Die weitere Entwicklung des Instituts ist rasch vorwärts geschritten: das für dasselbe bestimmte Boden-Terrain ist erheblich vergrößert, die Dotation ansehnlich verstärkt, das Lehrpersonal durch Berufung des Bauinspectors Steinbeck und des Thierarztes Roff (welche auch zu Lectoren an der Universität ernannt sind — Centrbl. pro 1865 Seite 630) vermehrt worden, auch hat die Einsetzung einer Prüfungs-Commission für Landwirthschaftler stattgefunden. Das Vertrauen und die Bedeutung, welche das Institut je länger in desto weiteren Kreisen gewinnt, zeigt sich namentlich in der rasch gestiegenen Frequenz und hat u. A. dadurch eine Bestätigung gefunden, daß der landwirthschaftliche Centralverein der Provinz Sachsen seine Versuchsstation nach Halle verlegt hat. Die Frequenz betrug

im Winter 18 $\frac{6}{3}$ $\frac{2}{3}$. . .	3
" Sommer 1863	. . .	17
" Winter 18 $\frac{6}{4}$ $\frac{3}{4}$. . .	56
" Sommer 1864	. . .	69
" Winter 18 $\frac{6}{5}$ $\frac{4}{5}$. . .	122
" Sommer 1865	. . .	113.

Unter diesen 113 Studirenden befanden sich 108 immatriculirte und 5 nicht immatriculirte Studirende; nach ihrem Vaterland vertheilen sich dieselben

Preußen,	Provinz Sachsen	32
	Schlesien	20
	" Brandenburg	6
	" Westphalen	6
	" Preußen	5
	" Posen	4
	" Rheinprovinz	4
		<hr/>
		77
Anhalt, Hannover und Oesterreich je 4	12
Königreich Sachsen und Mecklenburg je 2	4
Kurhessen, Reuß, Holstein, Schleswig, Lippe, Meiningen, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schweiz, England, Amerika je 1	11
Rußland	9
		<hr/>
		= 113.

Die Universität immatriculirt auch diejenigen Landwirthschaftler, welche

eine Abiturientenprüfung nicht abgelegt haben. Erforderlich zur Immatriculation ist

- 1) eine Bescheinigung der Eltern oder Vormünder über die Einwilligung derselben zum Besuch der Universität,
- 2) ein Sittenzeugniß der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes, und
- 3) eine Nachweisung über die Art der erlangten Schul- und practischen Vorbildung.

Der Professor Dr. Kühn hat zweimal, zuletzt im Octbr 1865, Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut durch den Druck veröffentlicht, in welche auch vollständige Verzeichnisse der Vorlesungen aufgenommen sind.

25) Habilitations-Leistungen an der Universität zu Breslau.

Ex. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 29. Juni d. S. ergebenst, daß ich nichts dagegen zu erinnern finde, wenn die statutarischen Bestimmungen über die Habilitations-Leistungen ordentlicher und außerordentlicher Professoren dortiger Universität in der Art modificirt werden, daß an die Stelle der für gewisse Fälle vorgeschriebenen lateinischen Disputation über eine gedruckte lateinische Dissertation überall nach eigner Wahl des Docenten eine lateinische Antrittsrede treten kann. Hierdurch nähert sich die in Breslau bestehende Einrichtung den entsprechenden Bestimmungen für die in neueren Zeiten mit Facultäts-Statuten versehenen Universitäten in Berlin, Bonn und Königsberg in angemessener Weise. Ich genehmige daher die Abänderung der Statuten für die verschiedenen Facultäten dortiger Universität in diesem Sinn; weiter gehende Aenderungen kann ich dagegen nicht eintreten lassen, bevor auch die übrigen Universitäten, auf denen ähnliche Vorschriften in Betreff des Druckes einer lateinischen Dissertation oder eines lateinischen Programms, sowie einer lateinischen Rede der neu angestellten Professoren bestehen, wie in Breslau, über die Anträge der dortigen Universität gehört sein werden, und muß mir daher in Bezug auf diese Punkte weitere Entschliezung noch vorbehalten.

Ex. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach Rector und Senat auf den Bericht vom 15. Mai d. S. zu bescheiden und sämtliche Facultäten von der genehmigten Aenderung der Statuten gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. October 1865.

von Mühlcr.

An
den königlichen Universitäts-Curator zc. zu Breslau.

26) Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

(Centrl. pro 1864 Seite 516 Nr. 214.)

In dem Haus der Abgeordneten war von dem Abgeordneten von Kleinsorgen folgende Interpellation an die Königliche Staats-Regierung gerichtet worden:

Ist die Königliche Staats-Regierung gewillt, auf den vom Westphälischen Provinzial-Landtag im Dezember 1865 einstimmig angenommenen Antrag des Grafen von Landsberg-Velen, betreffend die Errichtung einer juristischen Fakultät an der Akademie zu Münster einzugehen? Eventuell: Welche Gründe sind es, welche sie zur Nichtgewährung dieses berechtigten Wunsches der ganzen Provinz bestimmen?

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat in der Plenarsitzung vom 9. Febr. d. J. diese Interpellation wie folgt beantwortet:

Die Königliche Staats-Regierung beabsichtigt nicht, in Münster eine juristische Fakultät neu einzurichten. Sie hat die Bedürfnisfrage, welche in erster Linie in Betracht kommt, nicht nach den provinziellen Gesichtspunkten allein zu prüfen, sondern sie hat dabei die Gesamtheit der Monarchie ins Auge zu fassen. Seit 1817, seit der Errichtung der Universität in Bonn, bestehen in Preußen sechs juristische Fakultäten an den sechs Landes-Universitäten, die in diesem gegenwärtigen Semester von 869 Inländern, welche Jura studiren, besucht werden. Die Vorlesungen werden von 50 ordentlichen und außerordentlichen Professoren und 20 Privatdozenten gehalten. Diese Zahlen, welche ungefähr den mittleren Durchschnitt der ganzen rückwärtsliegenden Periode bis zu dem Jahr 1820 darstellen, haben sich bis jetzt immer als ausreichend erwiesen, um das Bedürfnis nach juristischen Kräften zu befriedigen; und es ist in den zurückliegenden 50 Jahren viel öfter die Klage wegen einer Ueberfüllung in diesem Fach als wegen Mangels an Kräften gewesen. Es ist also kein Bedürfnis vorhanden, das Studium der Jurisprudenz in der Monarchie durch Gründung neuer Anstalten zu vermehren. Vielmehr muß anerkannt und daran festgehalten werden, daß die vorhandenen Anstalten ausreichen, das Bedürfnis zu befriedigen. Umgekehrt muß die Besorgniß gehegt werden, daß, wenn die Regierung darauf eingehen wollte, eine neue juristische Fakultät zu gründen, durch die daraus hervorgehende Zersplitterung der Geld- und Lehr-

kräfte und der Zuhörer dem Studium eher ein Eintrag als eine Förderung geschehen werde. Wenn man erwägt, daß unter den bestehenden juristischen Fakultäten drei derselben weniger als 100 Zuhörer zählen, so würde eher das Bedürfniß der Concentration, als das einer Vermehrung in den Vordergrund gestellt werden müssen, wenn überhaupt von einer Veränderung des bestehenden Zustandes die Rede sein sollte.

Was insbesondere das Verhältniß der Akademie zu Münster anbelangt, so hat dieselbe unter der Pflege der Preussischen Regierung einen Stand der Blüthe erreicht, welcher bei Weitem denjenigen übertrifft, den sie früher je gehabt hat. Auf der Akademie zu Münster studiren gegenwärtig 281 Theologen und 295 Inscribirte der philosophischen Fakultät, zusammen 576 Studirende; während zwei andere, mit vier Fakultäten besetzte Universitäten eine geringere Anzahl von Studirenden haben. Auch dieses Resultat ist nur zu erreichen gewesen durch eine weise Concentration der vorhandenen Kräfte auf bestimmte erreichbare Ziele, und auf dieser sicheren, durch die Erfahrung bewährten Unterlage. — Cultivirung Dessen, was sich als entschiedenes Bedürfniß in der Provinz und im ganzen Lande festgestellt hat; Pflege der Akademie in ihrem bisherigen Bestehen und ihren ferneren Bedürfnissen, Pflege der vorhandenen Universitäten, aber nicht Vermehrung der bisherigen juristischen Fakultäten — auf dieser Basis wird die Regierung auch fernerhin vorschreiten.

27) Prorectormahl bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1865 Seite 154 Nr. 46.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 8. Februar d. J. die vom Concilium generale der Universität zu Königsberg getroffene Wahl des ordentlichen Professors, Medicinalraths Dr. Wagner zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1866 bis dahin 1867 bestätigt.

28) Universität zu Melbourne.

(Centrl. pro 1863 Seite 397 Nr. 150.)

Nachdem von den Vorstehern der öffentlichen Bibliothek zu Melbourne, Colonie Victoria in Australien, durch Vermittelung der Königlich Großbritannischen Gesandtschaft im Jahre 1863 eine Anzahl dort erschienener Schriften für die königliche Bibliothek in Berlin übersandt worden war, geruhten Seine Majestät der König bei Erwidrerung dieser Sendung durch eine ähnliche von Seiten der königlichen Bibliothek der Bibliothek zu Melbourne ein Exemplar des von dem Professor Dr. Lepsius veröffentlichten großen Werkes über Aegypten und der von dem Professor Dr. Karsten herausgegebenen Flora Columbiae als Geschenk zu überweisen. Dies hat den Vorstehern der Bibliothek zu Melbourne im Laufe des vergangenen Jahres Veranlassung gegeben, der königlichen Bibliothek abermals eine Sammlung wissenschaftlicher Werke, meist die Colonie Victoria betreffend, zugehen zu lassen und die Sendung mit einer an Seine Majestät gerichteten Adresse zu begleiten. Diese ist mit größter Zierlichkeit geschrieben und mit geschmackvollen Ornamenten ausgestattet, welche theils das Gebäude der Bibliothek zu Melbourne, theils eine Anzahl interessanter, in der Colonie einheimischer Pflanzen darstellen. Die Adresse selbst möge hier in getreuer Uebersetzung mitgetheilt werden. „Sire, die Vorsteher der öffentlichen Bibliothek zu Melbourne unterbreiten Ew. Majestät die Versicherung der Ehrerbietung, mit der sie Ihnen den Ausdruck ihres aufrichtigen Dankes für das Geschenk an Büchern darbieten, das Ew. Majestät diesem Institut huldreich zuzuwenden geruht haben. Es ist nicht allein die innere Vortreflichkeit der Leistungen ausgezeichneten Schriftsteller, mit deren Werken Ew. Majestät die Sammlung bereichert hat, welche diese dankbare Anerkennung hervorruft. Die Theilnahme, welche Ew. Majestät gefallen hat, dem unserer Fürsorge anvertrauten Institut zu erweisen, hat in der Bevölkerung von Victoria ein lebhaftes Gefühl des Dankes hervorgerufen und die erfreuliche Anregung, die Ew. Majestät der Förderung geistiger Bildung und intellectueller und moralischer Hebung in diesem Land gegeben, erhöht den Werth der großmüthigen Gabe um Vieles.“

2) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunschweig im Winter-Semester 18 $\frac{1}{2}$.

(Centralblatt pro 1865 Seite 399 Nr. 143.)

Universität u. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.			Uebersicht Außerdem Vortoren für Sprach- Unterricht.	Personal für Hand-Unterricht.		
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.			Uebersicht Dozenten	
Freiswald halle . . .	5	—	—	—	—	—	7	—	—	7	1	7	14	3	4	33	4	11	48	1	3	
Breslau . .	6	5	1	—	—	—	4	2	1	7	4	3	19	6	8	36	17	13	66	3	4	
Freiburg . .	7	1	1	6	1	—	5	3	2	6	4	9	19	7	13	43	16	25	84	5	6	
Erzberg . .	5	2	—	—	—	—	5	1	3	8	2	3	17	4	8	35	9	14	58	—	2	
Berlin . . .	6	5	6	—	—	—	10	3	10	13	10	33	27*	33	24	56	51	73	180	3	4	
Bonn . . .	4	2	1	5	3	1	7	3	4	9	2	5	24	11	16	49	21	27	97	3	3	
Münster . .	—	—	—	5	2	1	—	—	—	—	—	—	7	5	6	12	7	7	26	—	—	
Summe	33	15	9	16	6	2	38	12	20	50	23	60	127	69	79	264	125	170	553	15	22	
Summe im Sommer- Semester 1865	32	15	9	16	6	1	38	11	19	50	24	61	127	72	76	263	128	166	557	14	23	
Mithin im Winter- Semester 18 $\frac{1}{2}$ } mehr } weniger	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	1	—	—	3	—	4	2	1
Braunschweig .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	6	1	—	7	—	—	

*) Außerdem 1 leihendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

30) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg in dem Jahr von Ostern 1865 bis dahin 1866.

(Centralblatt pro 1865 Seite 400 Nr. 144.)

	Evangelisch-theologische Facultät.		Katholisch-theologische Facultät.		Juristische Facultät.		Medicinische Facultät.		Philosophische Facultät.		Gesamtszahl der immatriculirten Studirenden.		Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen im Ganzen an den Vorlesungen 7 368 16 413				
	Zu- läs- ser.	Zu- sam- men.	Zu- läs- ser.	Zu- sam- men.	Zu- läs- ser.	Zu- sam- men.	Zu- läs- ser.	Zu- sam- men.	Zu- läs- ser.	Zu- sam- men.	Zu- läs- ser.	Zu- sam- men.					
1. Universität zu Greifswald.																	
Sommer-Semester 1865 . . .	26	26	—	—	15	16	203	13	216	86	17	103	330	31	361	7	368
Winter-Semester 1865 . . .	20	20	—	—	23	24	222	12	234	101	18	119	366	31	397	16	413
Wirthin im Winter-Semester 1865 (mehr weniger)	—	6	—	—	8	—	19	—	18	15	1	16	36	—	36	9	45
2. Vereinigte-Friedrichs-Universität Pallas-Wittenberg (zu Pallas).																	
Sommer-Semester 1865 . . .	324	421	366	—	—	—	45	2	47	106	6	112	247	49	296	732	99
Winter-Semester 1865 . . .	318	46	364	—	—	—	47	5	52	107	7	114	248	52	300	720	110
Wirthin im Winter-Semester 1865 (mehr weniger)	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommer-Semester 1865 . . .	6	—	2	—	—	—	1	1	2	1	3	4	—	2	—	11	9
Winter-Semester 1865 . . .	93	2	95	177	177	145	169	5	174	285	30	315	869	39	908	93	1001
Wirthin im Winter-Semester 1865 (mehr weniger)	95	3	98	171	171	161	192	4	196	286	30	316	905	39	944	103	1047
3. Universität zu Breslau.																	
Sommer-Semester 1865 . . .	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Winter-Semester 1865 . . .	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Wirthin im Winter-Semester 1865 (mehr weniger)	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

4. <i>Wilhelms-Universität zu Bonn</i> <small>1865-1866</small> <i>1. Sem.</i>																				
Sommer-Semester 1865	107	2	100	—	70	1	71	103	10	112	133	6	161	433	19	453	18	472		
Winter-Semester 1865	96	2	98	—	73	1	74	103	9	112	162	7	169	434	19	453	29	482		
Mitin im Winter																				
Semester 1866	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	1	8	—	—	—	—	10		
weniger																				
11																				
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																				
Sommer-Semester 1865	282	49	331	—	375	122	497	324	51	375	491	168	659	1472	390	1862	688	2550		
Winter-Semester 1865	300	72	372	—	437	134	561	334	54	388	533	205	738	1604	455	2059	873	2932		
Mitin im Winter																				
Semester 1866	18	23	41	—	62	2	64	10	3	13	42	37	79	132	65	197	185	38		
weniger																				
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																				
Sommer-Semester 1865	61	2	63	187	—	187	156	42	198	132	11	163	207	90	297	763	145	906	62	970
Winter-Semester 1865	54	2	56	214	—	215	128	23	151	133	9	142	187	67	254	716	102	818	35	853
Mitin im Winter																				
Semester 1866	—	—	—	27	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger																				
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.																				
Sommer-Semester 1865	—	—	—	223	32	255	—	—	—	—	—	258	19	277	481	51	532	9	541	
Winter-Semester 1865	—	—	—	248	33	281	—	—	—	—	—	270	25	295	518	58	576	12	588	
Mitin im Winter																				
Semester 1866	—	—	—	25	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
weniger																				
8. Zusammenstellung.																				
Sommer-Semester 1865	893	97	990	587	32	619	806	170	976	1057	96	1153	1729	379	2108	5072	774	5846	890	6736
Winter-Semester 1865	883	125	1008	633	34	667	869	156	1025	1091	95	1186	1787	404	2191	5263	814	6077	1093	7170
Mitin im Winter																				
Semester 1866	—	28	18	46	2	48	63	—	49	34	—	33	58	25	83	191	40	331	203	434
weniger																				
10																				

	Evangelisch-lyceologische Facultät.		Katholisch-theologische Facultät.		Juristische Facultät.		Medicinische Facultät.		Philosophische Facultät.		Gesamtmahl der immatriculirten Studierenden.		Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen im Besondere.	an den Vorlesungen im Besondere.
	Unländer.	Inländer.	Unländer.	Inländer.	Unländer.	Inländer.	Unländer.	Inländer.	Unländer.	Inländer.	Unländer.	Inländer.		
9. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommer-Semester 1865	—	—	32	32	—	—	—	—	5	5	37	37	—	37
Winter-Semester 1866	—	—	25	25	—	—	—	—	11	11	36	36	—	36
Witthin im Winter-Semester 1866	—	—	7	7	—	—	—	—	6	6	1	1	—	1
mehr weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

1) 2) Die Zahl der unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten mit aufgeführten Unländer, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834), und derselben, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 das.), sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten Pharmaceuten beträgt:

	auf Grund des §. 35 immatriculirt	auf Grund des §. 36 inscribirt	zum Besuche der Vor- lesungen berechnete Pharmaceuten
Greifswald	1	9	8
Halle	4	75	18
Breslau	1	31	71
Königsberg	—	9	22
Berlin	4	37	64
Wien	—	15	23
Münster	—	—	—
Summe	10	175	206

3) Bei Breslau entfallen von den Immatriculirten der philosophischen Facultät: auf philosophisch-philosophische Studien 232, auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien 4, auf Bergwissenschaften 3; unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten befinden sich 3) Cronowen 10.
4) Bei Berlin befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten: 21 der Zahnärztliche Facultät, 72 Gewerbes- und Friedrich-Wilhelms-

Der Ab- und Zugang der Studirenden auf den einzelnen Universitäten in den bezeichneten beiden Semestern ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1865 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 186 $\frac{1}{2}$ sind hinzugekommen	Mitbin Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester 186 $\frac{1}{2}$.
Greifswald . .	361	98	263	134	397
Halle	821	252	569	261	830
Breslau . . .	908	186	722	222	944
Königsberg . .	463 ¹⁾	95 ²⁾	368	85	453
Berlin	1862	588	1274	785	2059
Bonn	908	438	470	348	818
Münster . . .	532	162	370	206	576
Summe	5855	1819	4036	2041	6077
Braunsberg . .	37	11	26	10	36

1) einschließlich von 9 nachträglich Immatriculirten.

2) Davon in der Matritel gestrichen 19.

31) Immatriculation der Berg-Gleiven und Berg-Expectanten, sowie Zulassung derselben zum Besuch von Universitäts-Vorlesungen.

Ex. Excellenz beehre ich mich auf das geeizte Schreiben vom 22. September d. J. ganz ergebenst zu erwidern, daß die sämtlichen Universitäts-Behörden über die Grundsätze, nach denen Berg-Gleiven und Berg-Expectanten zur Immatriculation respective zum Besuch von Vorlesungen an den Universitäten zuzulassen sind, durch die abschriftlich beiliegende, an den Curator der Universität R. gerichtete Verfügung vom 18. December 1856 (Anlage a.) mit ausführlicher Anweisung versehen worden sind.

Daß der Besuch der Berg-Akademie mit der Immatriculation an der hiesigen Universität nicht unvereinbar sei, ergibt sich ohne Weiteres aus §. 10. der Vorschriften für die Berg-Akademie vom

September 1863 *) welche seiner Zeit den hiesigen Universitäts-Behörden mitgetheilt worden sind. 2c.

Berlin, den 5. Januar 1866.

von Mühlcr.

An
den Königlichen Staats- und Minister für Handel 2c.
Herrn Grafen von Henplitz Excellenz.

20,625. U.

a.

Erw. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 18. v. M., daß für die Entscheidung der Frage, ob Berg-Gleven und Berg-Expectanten zum Hören von Universitäts-Vorlesungen ohne vorgängige Immatriculation zugelassen werden dürfen,

daß an die Immatriculations-Commission der dortigen Königlichen Universität ergangene Rescript vom 26. September 1849 (Nr. 19,928. U.) (Anlage b.) in Verbindung mit den, von dem Herrn Minister für Handel 2c. unterm 3. März d. J. erlassenen Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, maßgebend ist.

Demzufolge sind Berg-Gleven, da sie nach §. 32. der gedachten Vorschriften den allgemeinen Diensteid zu leisten haben, mithin als Staatsbeamte betrachtet werden müssen, gleich den Berg-Referendarien von der Immatriculation unbedingt ausgeschlossen, dagegen auf ihren Wunsch in der vorschriftsmäßigen Form zum Besuch von Vorlesungen zuzulassen.

Die Berg-Expectanten sind noch nicht Staatsdiener, sondern, gleich der Mehrzahl der Studirenden, in der Vorbereitung zum Staatsdienst begriffen, ohne einer besonderen, ausschließlich für sie bestimmten Bildungs-Anstalt anzugehören. Sie sind vielmehr nur hinsichtlich ihres Bildungs-Ganges und ihrer Vorbereitung zu der Gleven- und Referendariats-Prüfung bestimmten Vorschriften unterworfen, deren Befolgung nach §. 15. des Regulativs vom 3. März cr. von dem Oberbergamt, welches sie als Expectanten angenommen hat, in der Art controlirt wird, daß sie demselben im Juni und December jedes Jahres von ihrem Aufenthalt und ihrer practischen oder theoretischen Beschäftigung Anzeige machen müssen und, wenn sie dies zwei Mal hintereinander unterlassen, als ausgeschlossen betrachtet und ohne weitere Benachrichtigung in den Listen der Expectanten gestrichen werden. Diese Controle kann als eine besondere Bildungs-Anstalt im Sinne des §. 88. der Statuten der dortigen

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 139.

Universität umsoweniger angesehen werden, als über die Expectanten während ihres Besuchs einer Universität eine Disciplinar-Gewalt seitens des betreffenden Oberbergamts nicht gehandhabt wird.

Hiernach gehören die Berg-Expectanten, welche der Regel nach das gewöhnliche Alter der Studirenden nicht überschritten haben, zu denjenigen jungen Männern, welche an sich der Immatriculation fähig sind, mithin nach §. 105. der Statuten der dortigen Universität nicht ohne vorgängige Immatriculation zu den Universitäts-Vorlesungen zugelassen werden dürfen. Sie sind daher, um diese Zulassung zu erlangen, verpflichtet, die Immatriculation nachzuziehen, und, wenn sie das Zeugniß der Reife besitzen, als Maturi, wenn sie es nicht besitzen, auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 als Immaturi zu immatriculiren und bei der philosophischen Facultät zu inscribiren.

Da aber die Berg-Expectanten einerseits, auch wenn sie das Zeugniß der Reife nicht besitzen, nach §. 14. des mehrerwähnten Regulativs vom 3. März cr. zu zweijährigem Besuch einer Universität verpflichtet sind, um die Zulassung zur Cleven-Prüfung zu erlangen, und andererseits nach §. 5. a. a. D. ohne das Zeugniß der Reife zu den höheren Aemtern in der Berg-Verwaltung nicht gelangen können, so bedarf es Behufs der Immatriculation solcher Expectanten weder der besonderen Genehmigung der Universitäts-Curatorien, noch findet dabei die Beschränkung der Immatriculation auf einen 1½ jährigen Zeitraum Anwendung, und eben so wenig bedarf es einer besonderen Verzichtleistung der Berg-Expectanten auf Anstellung im gelehrten Staatsdienst. Im Uebrigen aber verbleibt es hinsichtlich der Berg-Expectanten, welche eine Universität besuchen wollen, bei den allgemeinen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Immatriculation.

Erw. Hochwohlgebornen wollen hiernach die Immatriculations-Commission der dortigen Universität mit Instruction versehen. 1c.

Berlin, den 18. December 1856.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
von Raumer.

An

den Königl. Universitäts-Curator 1c. zu R. —
und abschriftlich an die übrigen Herren Universitäts-Curatoren resp. die Universitäts-Curatorien.

26,121. U.

b.

Auf den Bericht vom 5. d. M. eröffne ich der Commission, daß es für das Verfahren hinsichtlich der Immatriculation der Bergwerks-Expectanten und Bergbesessenen und für das Zulassen derselben zu den akademischen Vorlesungen einer weiteren allgemeinen Bestimmung

nicht bedarf, indem die Verfügung vom 3. December 1841 in Bezug auf die Immatriculation auch der Bergwerks-Erspectanten und Bergbeflissenen maßgebend ist. Nach dieser Verfügung unterliegt es keinem Zweifel, daß diejenigen, welche sich dem Bergwesen widmen und bereits durch Ableistung des Dienstweides in die Kategorie der Staatsdiener getreten sind, gleichviel ob sie Bergeleben oder Bergwerkserspectanten genannt werden, weder zur Immatriculation verpflichtet sind noch zu derselben zugelassen werden dürfen. Dagegen ist für diejenigen Bergbeflissenen, welche noch nicht vereidigt sind, mögen sie als Bergwerks-Erspectanten oder Bergbeflissene bezeichnet werden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel hinsichtlich der Immatriculation um so weniger zulässig, als nach der Erklärung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. August v. J. über die auf der Universität sich aufhaltenden Berg-Gleiven und Berg-Erspectanten eine Disciplinar-Aufsicht der Bergbehörde weder besteht noch auch mit Erfolg durchgeführt werden kann.

Berlin, den 26. September 1849.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schulz c.

An

die Immatriculations-Commission der Königlichen
Universität zu B.

19928. U.

32) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrl. pro 1865 Seite 151; pro 1866 Seite 9.)

I. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis erster Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist für Genremalerei bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Del ausgeführt sein und es soll die längere Bildseite nicht unter 2 Fuß betragen.

Es haben außerdem nach den Bestimmungen des Statutes die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

- 1) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, darstellend ein Winzer-Fest,
- 2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Compositions-skizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Konkurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Attesten versehen sein:

- 1) daß der namentlich zu bezeichnende Konkurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat, und daß derselbe Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist;
- 2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Konkurrenten selbst erfunden, und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Termin für die Ablieferung der Bilder an die königliche Akademie ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Verfertigung eigener Arbeiten über seine Studien an die Akademie der Künste halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

II Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zugelassen sind, ist für Geschichtsmaler bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Del ausgeführt sein, und es darf die kleinere Seite des Bildes nicht unter $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

- 1) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, enthaltend eine Darstellung nach 1. Buch Mosis, Kap. 46, 29,
- 2) mehrere Studien nach der Natur, so wie Compositions-skizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Konkurrenten dienen können.

Der Termin der Ablieferung der Konkurrenz-Arbeiten ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt. Die eingesandten Arbeiten müssen mit glaubwürdigen Attesten versehen sein, aus denen hervorgeht:

- 1) daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat; 2) daß derselbe Schüler einer deutschen Akademie ist; 3) daß die eingesandten Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämirte sich acht Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 25. Januar 1866.

Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: D. F. Gruppe.

Ed. Daege.

33) Veranstaltung einer großen Kunstausstellung seitens der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1864 Seite 133 und Seite 581.)

1.

Auf den Antrag vom 29. v. M. ermächtige ich die Königliche Akademie der Künste zur Veranstaltung einer am 2. Septbr. l. J. auf zwei Monate zu eröffnenden großen Kunstausstellung im Akademie-Gebäude, und gebe Derselben anheim, die diesfälligen Bekanntmachungen und Einladungen zu erlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königliche Akademie der Künste hieselbst.
24,980. U.

2.

Programm.

Große Kunstausstellung

im Königlichen Akademie-Gebäude zu Berlin von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes. 1866.

- 1) Die Kunst-Ausstellung wird am Sonntag, den 2. September d. J., eröffnet und am 4. November geschlossen; während dieser Zeit wird dieselbe dem Besuche des Publikums an Wochentagen von 10 bis 5 Uhr, Sonntags von 11 bis 5 Uhr geöffnet sein.
- 2) Nur die von den Künstlern selbst oder auf deren Veranlassung angemeldeten Werke werden zur Ausstellung zugelassen, was auch dann gilt, wenn dieselben nicht mehr im Besitze der Künstler sind, indem weder die Echtheit der Arbeiten, noch

die Bestimmung derselben für diese Ausstellung zweifelhaft sein darf.

- 3) Die schriftlichen Anmeldungen der auszustellenden Kunstwerke müssen vor dem 14. Juli d. J. bei dem Inspektorat der Akademie eingegangen sein und außer Namen und Wohnort des Künstlers die Anzahl und Kunstgattung der einzusendenden Arbeiten nebst Bemerkung der dargestellten Gegenstände, sowie die Angabe enthalten, ob das Kunstwerk käuflich ist oder nicht. Wiederholte Anmeldungen eines und desselben Werkes sind unzulässig; auch können mehrere Kunstwerke nur dann unter einer Nummer begriffen werden, wenn dieselben in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.
- 4) Um die rechtzeitige Aufertigung des Katalogs und Aufstellung der Kunstwerke möglich zu machen, müssen die letzteren bis zum Sonnabend den 11. August d. J. bei dem Inspektorat der Akademie mit zwei gleichlautenden Anzeigen, wovon die eine als Empfangsbescheinigung gestempelt zurückgegeben wird, abgeliefert werden.
- 5) Die Herren Künstler, welche die Ausstellung zu besichtigen gedenken, werden hiermit besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge vielfacher Anträge von Seiten der Künstlerchaft der oben angegebene Einlieferungs-Termin unänderlich eingehalten werden wird, und daß demgemäß kein Kunstwerk, welches nicht bis zum 14. August bei der königlichen Akademie eingegangen ist, in die Ausstellung aufgenommen werden kann.
- 6) Zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Erleichterung der Geschäftsführung muß jedes Werk an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Künstlers, wenn auch nur durch Anheften einer Karte, bezeichnet, und bei Gegenständen, wo eine Verwechslung möglich ist, als Prospekten, Landschaften, Bildnissen, der Inhalt der Darstellung auf der Rückseite des Bildes kurz angegeben werden.
- 7) Anonyme Arbeiten, Kopieen, (mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich) und Studien, ferner musikalische Instrumente, so wie mechanische und Industrie-Arbeiten aller Art werden nicht zur Ausstellung zugelassen.
- 8) Vor gänzlicher Beendigung der Ausstellung kann Niemand einen ausgestellten Gegenstand zurückerhalten.
- 9) Eine für diese Ausstellung aus Mitgliedern des akademischen Senats und der Akademie in einer Plenar-Versammlung zu wählende Kommission ist für die Beobachtung der Vorschriften 2, 5, 6, 7 und 8, für die Aufstellung der Kunstwerke und die Ausschließung nicht geeigneter Arbeiten ver-

antwortlich. Erhobene Zweifel und Einsprachen entscheidet der akademische Senat.

- 10) Transportkosten übernimmt die Akademie nur für Arbeiten ihrer Mitglieder. Kunstwerke von ungewöhnlich schwerem Gewicht aus der Ferne dürfen auch von diesen nur nach vorgängiger Anfrage und Genehmigung der Akademie zur Ausstellung übersandt werden. Alle anderen Einsender haben die Kosten des Her- und Rücktransports selbst zu tragen.
 - 11) Die Vermittelung des Verkaufs der Kunstwerke und die Weiterbeförderung derselben an andere Kunstausstellungen nebst den desfalligen Besorgungen und Korrespondenzen können nicht von der Akademie übernommen werden, so wie auch die Einrahmung von Bildern, Kupferstichen u. s. w. von den Einsendern besorgt werden muß.
 - 12) Wegen Beschädigung der Gegenstände während des Her- und Rücktransports kann die Akademie nicht in Anspruch genommen werden, dagegen sorgt dieselbe für Versicherung gegen Feuergefährdung während der Dauer der Ausstellung.
 - 13) Unangemeldete Sendungen werden uneröffnet zurückgewiesen.
- Berlin, am 17. Januar 1866.

Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:
Ed. Daege.

D. F. Gruppe.

34) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrbl. pro 1865 Seite 156 Nr 50.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der zeitlichen u. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1865 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern 277 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahrs 1865 in die ebendasselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst eingetragen worden:

- 1) nach den Vertrag mit Großbritannien vom ^{13. Mai} 16. Juni 1846
und dem Zusatz-Vertrag vom ^{14. Juni} 13. August 1855 in das Verzeichniß

für Kunstfachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 25
Gegenstände;

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863
(Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstfachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 46
Gegenstände;

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862
(Centrbl. pro 1865 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstfachen 14, und
für Bücher und musikalische Compositionen 426
Nummern, darunter mehrfach eine größere Anzahl einzelner
Werke und ganze Kataloge.

35) Convention mit Frankreich wegen Schutzes der
Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken
der Kunst.

(Centrbl. pro 1865 Seite 321 Nr. 117.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen
Angelegenheiten an den Herrn Minister der geistlichen u. Angele-
genheiten sind der Preussisch-Französischen Literar-Convention vom
2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321 Nr. 117) nachbe-
nannte Regierungen unbedingt beigetreten:

Kurfürstenthum Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-
Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarz-
burg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer
Linie, Waldeck und Hessen-Homburg.

Mit andern deutschen Staaten sind seitens der Kaiserlich Fran-
zösischen Regierung einzeln Literar-Conventionen abgeschlossen worden.

36) Statuten des Thüringisch-Sächsischen Geschichts-
und Alterthums-Vereins zu Halle an der Saale.

§. 1.

Der Thüringisch-Sächsische Verein für Erforschung des vater-
ländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale ist eine mit
der Universität Halle-Wittenberg verbundene Gesellschaft, welche sich
zur Aufgabe gestellt hat, dahin zu wirken, daß die Geschichte des
Vaterlandes nebst ihren Hilfswissenschaften genauer untersucht, ihre
Kenntniß allgemeiner verbreitet werde, und daß wichtige Ueberreste
der alten Zeit möglichst erhalten bleiben.

§. 2.

Das Feld seiner Thätigkeit erstreckt sich von den ältesten Zeiten bis auf unser Jahrhundert. Dem Raum nach beschränkt der Verein seine Untersuchungen vorzugsweise auf die Provinz Sachsen und die von ihr umschlossenen fremden Gebietstheile. Mit der Geschichte der übrigen deutschen Länder beschäftigt er sich nur in soweit, als sie im Zusammenhang mit der der Provinz Sachsen steht.

§. 3.

Innerhalb dieser angegebenen Grenzen dehnt der Verein seine Thätigkeit über das ganze Gebiet der Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften aus, daher denn auch Forschungen über Mythologie und Recht der Vorzeit, wie über Bildung der Sprache und ihrer Dialecte nicht ausgeschlossen sind.

§. 4.

Der Verein soll Allen, die für seine Bestrebungen ein Interesse haben, zum Mittelpunkt dienen.

Er will durch deren Vereinigung dieses Interesse wach erhalten und weiter ausdehnen, seine Mitglieder zu Forschungen anregen und sie darin unterstützen. Seine periodischen Zusammenkünfte sollen den Einzelnen die Gelegenheit zum freien Meinungsaustrausch und zur Besprechung über die Resultate angestellter Forschungen bieten.

Auch durch Nichtmitglieder sucht der Verein für seine Zwecke wirksam zu sein, indem er dieselben theils zu antiquarischen Studien anregt, theils sie bei denselben durch Eröffnung seiner Sammlungen und sonst unterstützt, theils ihre Arbeiten in seiner Zeitschrift veröffentlicht.

§. 5.

Das Organ des Vereins sind die „Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen,“ in denen zugleich alle Verhandlungen und Beschlüsse desselben, die neuen Erwerbungen, das Mitgliederverzeichniß und ein Rechenschaftsbericht über Einnahme und Ausgabe des Vereins mitgetheilt werden. Es erscheinen davon jedes Jahr thunlichst 16–20 Bogen in gr. 8. als ein Halbband mit den erforderlichen Steindrucktafeln.

§. 6.

Der Verein unterhält mit den übrigen historischen Vereinen, namentlich Deutschlands, einen regelmäßigen Austausch der Schriften.

§. 7.

Für die Erhaltung der beweglichen Denkmale der Vorzeit sorgt der Verein, indem er in seiner Gesamtheit und durch seine einzelnen Mitglieder darüber wacht, daß Funde dieser Art nicht verlegt oder abhanden gebracht werden, die betreffenden Gegenstände durch Kauf oder Schenkung zu erwerben sucht, nach Befinden auch selbst Nachgrabungen anstellt oder veranlaßt und alle Erwerbungen,

welche er so zu machen im Stande ist, seinen Sammlungen einverleibt.

Für die Conservirung der unbeweglichen Denkmale sucht er dadurch zu wirken, daß er, soweit ihm nicht zur eigenen Thätigkeit Gelegenheit und Geldmittel zu Gebot stehen, das Interesse von Behörden oder Privaten, welche darauf Einfluß äußern können, zu erwecken sich bemüht.

§. 8.

Zur Förderung seiner Thätigkeit hält der Verein neben den vorerwähnten Sammlungen auch noch eine Bibliothek, bei deren Vermehrung vornehmlich darauf gesehen wird, solche Schriften, Kartenwerke &c. anzuschaffen, die sich speciell auf die Bestrebungen des Vereins beziehen. Dieser Bibliothek werden auch die von andern historischen Vereinen eingehenden Schriften einverleibt.

§. 9.

Dem Verein als ordentliches Mitglied beizutreten, steht gebildeten und geachteten Männern jedes Standes frei, welche für die Vereinszwecke in irgend einer Art mitzuwirken geneigt sind.

Die Meldungen sind an das Präsidium (§. 17) zu richten, welches nach erfolgter Aufnahme das Diplom darüber zufertigt.

§. 10.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt von dem Kalenderjahr ab, in welchem seine Aufnahme erfolgt ist, einschließlich desselben einen jährlichen Beitrag von Einem Thaler an die Vereinskasse und erhält während der Dauer seiner Mitgliedschaft die „Neuen Mittheilungen“ für 2 Thlr. pro Band.

§. 11.

Die Mitgliedschaft dauert bis zu dem Ende des Jahres, in dessen Lauf ein Mitglied dem Präsidio seine Absicht auszutreten schriftlich anzeigt oder verstirbt.

Das Präsidium ist jedoch berechtigt, solche Mitglieder, welche auf die Mahnung des Kassirers und dann des Präsidii mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand verbleiben oder dieselben überhaupt verweigern sollten, aus der Liste der Vereinsmitglieder zu streichen, selbstverständlich, ohne daß dadurch deren Verpflichtung zur Nachzahlung des Restes aufgehoben würde.

§. 12.

Während der Dauer der Mitgliedschaft hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, sich an allen Versammlungen des Vereins zu betheiligen und, soweit es sich um Beschlüsse handelt, seine Stimme abzugeben, auch die Sammlungen und die Bibliothek desselben (in gleichen die Bibliotheken der Königlichen Universität und der Marienkirche zu Halle) nach Maßgabe der dafür bestehenden besonderen Reglements zu benutzen.

§. 13.

Eine bestimmte Verpflichtung, sich an den Forschungen des Vereines, in mehrerem oder minderem Umfang, selbstthätig zu betheiligen, kann zwar den Mitgliedern im Voraus nicht angefohlen werden, es wird jedoch vorausgesetzt, daß Jeder geneigt sein werde, nach Zeit und Kräften für die Zwecke des Vereines auch an seinem Theil mitzuwirken.

Es wird vor Allem erwartet, daß kein Mitglied es an einer solchen Mitwirkung da fehlen lasse, wo es sich um Förderung der äußeren Interessen des Vereines und um die Sorge dafür handelt, daß Gegenstände, welche einen wünschenswerthen Erwerb für seine Sammlungen abgeben würden, ihm gesichert werden.

Insonderheit ist es auch Pflicht eines jeden Mitgliedes, das nächste Ausschußmitglied oder das Präsidium sogleich zu benachrichtigen, wenn unter seinen Augen etwa einem merkwürdigen Monument des Alterthums Zerstörung droht.

In denjenigen Fällen, wo ein Mitglied mit Unterstützung des Vereines Nachgrabungen anstellt, fällt die Ausbeute derselben den Sammlungen des Vereines anheim.

§. 14.

Gleiche Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder, ohne daneben Verpflichtungen gegen den Verein zu übernehmen, genießen Diejenigen, welche als Ehrenmitglieder in denselben aufgenommen werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung des Vereines auf Antrag des Ausschusses (§. 21).

§. 15.

Zu correspondirenden Mitgliedern werden von dem Präsidio, auf Antrag des Ausschusses solche auswärtige Freunde des Vereines ernannt, welche durch briefliche Mittheilungen die Untersuchungen und Arbeiten des Vereines fördern.

§. 16.

Das Protectorat des Vereines hat Seine Königliche Hoheit der Kronprinz von Preußen Allergnädigst übernommen.

§. 17.

An der Spitze des Vereines steht ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Secretair, welche von der General-Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses gewählt werden, und von denen die beiden letztern in Halle ihren Wohnsitz haben müssen.

Dem Präsidio gebührt die ganze geschäftliche Leitung der Vereins-Angelegenheiten. Es vertritt den Verein nach Außen und schließt für ihn die vorkommenden Kauf-, Mieths-, Verlags- und sonstigen Verträge ab; es führt die Listen der Mitglieder, beruft dieselben zu den Sitzungen, sorgt für die entsprechende Aufstellung und Er-

haltung der Sammlungen und entwirft die Reglements für deren Benutzung. Es leitet und überwacht die Kassenverwaltung und bewirkt die Herausgabe der „Neuen Mittheilungen“, in welchen es zugleich den jährlichen Rechenschafts-Bericht veröffentlicht.

§. 18.

Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidio und in den Versammlungen des Vereines. Der Vicepräsident vertritt bei Abwesenheit des Präsidenten den letztern dergestalt, daß in solchem Falle bei schriftlichen Erlassen seine Unterschrift für die des Präsidenten mitgilt.

§. 19.

Zum Secretair soll jedesmal wo möglich ein Mitglied der holländischen Universität gewählt werden.

Ihm speciell liegt die auf die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereines sich beziehende Geschäftsführung ob. Er führt daher die hierauf bezügliche Correspondenz und redigirt die Publicationen des Vereines, er ist Custos der Sammlungen, sorgt für deren passende Aufstellung und Catalogisirung, er hält die Bibliothek in Ordnung und vermehrt sie mit den von dem Präsidio dazu ausgesetzten Mitteln.

Verkäufe entbehrlich scheinender Stücke der Sammlungen und der Bibliothek, ingleichen Vertauschungen derselben gegen andere können nur von dem Präsidio geschehen, welches bei werthvolleren Sachen auch die Einwilligung der General-Versammlung dazu vorher einzuholen hat.

Für seine Mühewaltungen erhält der Secretair eine jährliche Remuneration aus der Kasse des Vereines.

Wenn der Secretair beabsichtigt, seine Stellung aufzugeben, so hat er dies dem Präsidio ein halbes Jahr vor dem Kalender-Quartal, mit welchem die Niederlegung erfolgen soll, anzuzeigen, wenn nicht Umstände obwalten, welche einen schleunigeren Austritt rechtfertigen sollten.

§. 20.

Die Kassenverwaltung führt das Präsidium durch einen besonderen Kassirer, den es gegen eine entsprechende Remuneration anstellt und mit der erforderlichen Instruction versieht.

Die von demselben alljährlich abzulegenden Rechnungen werden, nachdem sie von dem Präsidio geprüft worden, zwei von demselben zu ernennenden Mitgliedern des Vereines zur Revision vorgelegt, nach deren Entscheidungen die Decharge ertheilt wird.

Der Bote des Vereines wird ebenfalls von dem Präsidio anstellt und mit Instruction versehen.

§. 21.

Dem Präsidio zur Seite steht ein Ausschuß, welcher gebildet wird durch den Curator der Königl. Friedrichs-Universität Halle.

Wittenberg, den jedesmaligen Königl. Provinzial-Archivar in Magdeburg, ferner durch zwei Docenten der Geschichte, der deutschen Sprache und Litteratur an der Universität zu Halle, sofern diese Personen dem Verein angehören, und endlich durch 6—8 andere durch Cooptation des Präsidii bestimmte Mitglieder, welche in den Landestheilen ihren Wohnsitz haben, auf die sich die Thätigkeit des Vereins bezieht.

Dieser Ausschuss hat neben den oben (§§. 14, 15) angedeuteten Functionen wesentlich die Bestimmung, das Präsidium bei der Leitung der wissenschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen. Seine Mitwirkung wird von dem Präsidio besonders dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich darum handelt, neben den laufenden Vereins-Publicationen noch die Herausgabe besonderer Urkunden- und Regesten-Sammlungen, Städtegeschichten u. zu unternehmen, für welchen Fall der Ausschuss in Gemeinschaft mit dem Präsidio den Plan entwirft, die zum Herausgeben geeignete Persönlichkeit ermittelt, die Herausgabe leitet und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel sich angelegen sein läßt.

Außerdem ist den Ausschussmitgliedern die überhaupt von den Vereinsmitgliedern erwartete Wahrnehmung der Vereinszwecke hinsichtlich der Erhaltung der Denkmale des Alterthums für den Umkreis ihres Wohnsitzes noch speciell aufgetragen und liegt ihnen ob, die hierfür geeigneten Maßregeln bei dem Präsidio rechtzeitig anzuregen und nach Umständen sofort selbst zu veranlassen.

Dem Präsidio steht deshalb auch frei, ihnen zu Ankäufen von Alterthümern ein für allemal kleinere Geldbeträge zur Disposition zu stellen.

Der Ausschuss versammelt sich mit dem Präsidio regelmäßig einmal im Jahre, außerdem so oft das letztere dazu Veranlassung findet.

§. 22.

Die Mitglieder des Vereins treten in der Regel allmonatlich auf Einladung des Präsidii zu freier Besprechung zusammen, und können hieran auch Gäste, welche von Mitgliedern eingeführt werden, sich betheiligen.

§. 23.

Außerdem findet alljährlich mindestens Eine Generalversammlung statt, in welcher dann auch die Erstattung des Jahresberichts erfolgt, die erforderlichen Wahlen vorzunehmen und sonstige Beschlüsse zu fassen sind. Der Tag dazu wird von dem Präsidio bestimmt und durch die dazu geeignet scheinenden Blätter der Provinz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, wobei im Fall gleicher Stimmzahl die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Abänderungen der Statuten können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden beschloffen werden.

§. 24.

Der Verein ist ein mit der Universität Halle = Wittenberg verbundenes Institut und erhält dadurch die den übrigen öffentlichen Instituten der Universität zustehenden Rechte.

Er darf indessen die Portofreiheit nur insoweit ausüben, als ihm solche von dem General-Post-Amt bewilligt werden wird.

§. 25.

Sowie über alle übrigen Institute der Universität, so hat auch über die Alterthümersammlung des Vereins, über seine Bibliothek, Kupferstiche u. s. f. das Curatorium der Universität die Oberaufsicht im Allgemeinen.

§. 26.

Bei Auflösung des ganzen Vereins geht das gesammte Eigenthum desselben in den unumschränkten Besitz der Universität Halle = Wittenberg über, ohne daß die bisherigen Mitglieder einen weitern Anspruch an dasselbe zu machen berechtigt sind.

§. 27.

Kommt die gänzliche Auflösung des Vereins in Frage, so muß dies und der Tag der General = Versammlung, in welcher darüber beschloffen werden soll, jedem Mitglied durch besondere Mittheilung bekannt gemacht werden. Es kann alsdann der Beschluß durch Stimmenmehrheit gültig gefaßt werden, wenn mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Andernfalls wird zum gleichen Zweck noch eine zweite General-Versammlung in der sonst gewöhnlichen Weise, jedoch unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes ausgeschrieben, in welcher alsdann die Anwesenden, ohne Rücksicht auf die Zahl, zu beschließen berechtigt sind.

Halle, am 27. Juni 1865.

Das Präsidium des Thüringisch = Sächsischen Geschichts- und Alterthums = Vereins.

v. Wigleben.	G. L. Dümmler.
z. Z. Präsident des Vereins.	d. Z. Vicepräsident.
J. D. Opel,	
d. Z. Vereinssecretär.	

Auf Grund der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. d. M. ertheilten Ermächtigung werden die vorstehenden Statuten mit nachstehendem Zusatz zu §. 24:

„Er darf indessen die Portofreiheit nur in so weit ausüben,

als ihm solche von dem General-Post-Amt bewilligt werden wird.“

hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 28. September 1865.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

37) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 26. Januar d. J. an Stelle des Professors Dr. von Feilisch in Greifswald der Professor Dr. Schwannert daselbst auf das Jahr 1866 zum Mitgliede der dortigen königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ernannt worden.

38) Lateinischer Unterricht an den Realschulen.

Auszug.

Es ist zulässig und thatsächlich an verschiedenen Orten durchgeführt, daß der allgemeine Lehrplan der Realschulen nach den besonderen localen Bedürfnissen Modificationen erfährt. Auch in Bezug auf die lateinische Sprache ist vorgesehen, daß sie nur als facultativer Unterrichtsgegenstand dem Lehrplan anzugehören braucht, oder auch ganz wegfallen kann; Beides ist an den Realschulen zweiter Ordnung gestattet, weshalb unter andern die Stadt R., um darin freie Hand zu haben, im vorigen Jahr eine Realschule zweiter Ordnung errichtet hat, wie auch hier zwei städtische Anstalten derselben Kategorie neben mehreren Realschulen erster Ordnung bestehen. Bei den Realschulen erster Ordnung ist der lateinische Unterricht obligatorisch für alle Classen und alle Schüler. Darin die von den Stadtverordneten gewünschte Aenderung eintreten zu lassen, daß dieser Unterricht für die unteren Classen facultativ, für die oberen obliga-

terisch sei, ist, so lange die Anstalt der ersten Ordnung der Realschulen angehört, unzulässig.

Berlin, den 30. December 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mähler.

An u.

26,428. U.

39) Programme der Realschulen.

Bei der im Jahr 1824 für die Gymnasien getroffenen allgemeinen Anordnung der Herausgabe jährlicher Programme gehörte es zu der ausgesprochenen Bestimmung solcher Schulschriften, ein näheres Verhältniß der Schule auch zu den Eltern der Schüler sowie zu dem größeren Publicum anzubahnen und bei demselben eine Erhöhung der Theilnahme an den öffentlichen Bildungsanstalten zu bewirken. Auch die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung sollte deshalb einem Gebiet angehören, welches ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentlichen Unterricht in Anspruch nimmt.

Die Realschulen haben, indem sie ihrer Bestimmung gemäß dem öffentlichen Leben und den practischen Berufssphären näher stehen als die Gymnasien, ganz besonders die Pflicht, den im Obigen angedeuteten Zusammenhang festzuhalten und zu pflegen. Nach den bisherigen Wahrnehmungen fehlt noch viel, daß diese Pflicht überall richtig gewürdigt und befolgt würde. Wie in der Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände, namentlich des Lateinischen und der Geschichte, bei manchen Realschulen eine klare Erkenntniß des Unterschiedes zwischen Gymnasium und Realschule noch vermißt wird, so tragen auch viele Realschulprogramme noch völlig ein gymnasiales Gepräge: sie nehmen in den vorausgeschickten Abhandlungen auf den Charakter der Schule und auf das Publicum, für welches diese in die Deffentlichkeit ausgehenden Zeugnisse vom inneren Leben der Schule vorzugsweise bestimmt sind, keine Rücksicht, und können somit auch nicht dazu dienen, eine nähere Verbindung zwischen Schule und Haus herzustellen. Die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859*) über die Programme enthaltenen Bestimmungen werden dabei ungehöriger Weise unbeachtet gelassen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, diesem Gegenstand für die Realschulen Seines Ressorts eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Zukunft namentlich nicht zu gestatten, daß die Abhandlungen der Realschulprogramme lateinisch abgefaßt werden oder philologische Detailuntersuchungen und dergl. m.

*) s. Centrbl. pro 1859 Seite 677.

zum Gegenstande haben. Wissenschaftliche Arbeiten solcher Art zu veröffentlichen kann es den Verfassern an anderweitiger Gelegenheit nicht fehlen; das Realschulprogramm ist, so schätzbar die Arbeiten an sich sein mögen, nicht der Ort dazu.

Eben so wenig kann es einem Lehrer an Gegenständen fehlen, die für den vorher angedeuteten Zweck der Programme geeignet sind. Das Gebiet der Geschichte und der Literatur, der Natur und der Kunst bietet unererschöpflichen Stoff dar; und die Scheu, die Wissenschaft zu popularisiren, sollte der Einsicht weichen, daß dies auf die rechte Weise zu thun auch ein Verdienst und eine Kunst ist. In vielen Fällen würde passenden Mittheilungen aus der Geschichte des betreffenden Landes, der Stadt und der Schule selbst ein allgemeines Interesse entgegenkommen. Nicht selten werden es ferner die besonderen Verhältnisse einer Schule wünschenswerth machen, daß eine auf den Unterricht oder die practische Pädagogik bezügliche Frage eingehend behandelt werde, um auf diesem Weg zu einer Verständigung der Betheiligten beizutragen.

Ich wünsche, daß sowohl der Departementrath des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, wie die Directoren der einzelnen Anstalten es sich angelegen sein lassen, nach diesen Gesichtspunkten mehr und mehr auf die Wahl geeigneter Gegenstände für die Realschulprogramme hinzuwirken und dadurch den Nutzen derselben zu erhöhen.

Berlin, den 17. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerk.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

U. 853.

40) Abiturienten-Prüfungen an Realschulen.

Auf den Bericht vom 3. August v. J. ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, hinfort für die Maturitäts-Prüfungen der Realschulen Seines Ressorts allgemein zu gestatten, daß, abweichend von den Bestimmungen des Reglements vom 6. October 1859*), die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der angewandten Mathematik, Physik und Chemie an zwei verschiedenen Tagen angefertigt werden, jedoch so, daß die Zeit von 5 Stunden für alle drei Arbeiten dabei nicht überschritten wird.

Berlin, den 13. Januar 1866.

An

das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

*) s. Centrbl. pro 1859 Seite 591.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) mit gleicher Ermächtigung für die Realschulen Seines (Ihres) Ressorts.

Berlin, den 13. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien

und
an die Königlichen Regierungen zu N. N.

805. U

41) Weiterentwicklung des Turnwesens.

Um für die weitere Entwicklung des Turnwesens an den höheren Unterrichts-Anstalten sichere Unterlagen zu gewinnen, hat der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten eine Revision des Turn-Unterrichts an diesen Anstalten durch Sachkundige angeordnet, deren Anwesenheit in den betreffenden Schulen zugleich unmittelbar für die Förderung der Sache nützlich gemacht werden soll. In dieser Weise sind im Jahr 1865 revidirt worden

- 1) sämmtliche Schullehrer-Seminarien, Gymnasien, Progymnasien und Realschulen in der Provinz Schlesien durch den ersten Civillehrer der Königl. Centralturn-Anstalt Dr. Euler.
- 2) Ebenso in der Provinz Brandenburg durch den Civillehrer Eckler von derselben Anstalt.
- 3) Ebenso in der Rheinprovinz durch den Gymnasialhülfslehrer Küppers in Bonn.

Die auf Grund der stattgefundenen Revisionen erstatteten Berichte werden zu weiteren Maßnahmen sowohl hinsichtlich der einzelnen Anstalten als im Allgemeinen Anlaß geben.

Um dem Turnunterricht in den Elementarschulen rascheren und sichern Fortgang zu geben, konnte es nur zweckmäßig scheinen, dazu geeigneten, bereits fungirenden, aber nicht vollständig für das Turnen ausgebildeten Lehrern geordnete Gelegenheit zu solcher Auszubildung zu bieten. Zu diesem Zweck sind besondere vierwöchentliche Curse eingerichtet und abgehalten worden an den Seminarien zu 1) Angerburg, 2) Graudenz, 3) Pr. Friedland, 4) Pr. Gylau, 5) Pölsig, 6) Bütow, 7) Posen, 8) Bromberg, 9) Steinau, 10) Münsterberg, 11) Neuzelle, 12) Drossen, 13) Dranienburg, 14) Weisenfels, 15) Osterburg, 16) Büren, 17) Trarbach. In diesen Curfen sind 350 Elementarlehrer, und zwar wie die eingegangenen sehr detaillirten Berichte beweisen, mit relativ sehr gutem Erfolg ausgebildet worden. Diesen Lehrern liegt nunmehr nicht nur die Ertheilung des Turn-Unterrichts

für ihre Schulen, sondern auch die Förderung der Sache in weiteren Lehrerkreisen ob.

Mit beiderlei Maßregeln, sowohl der Revision der höheren Unterrichts-Anstalten, als der Abhaltung von Curfen in den verschiedenen Regierungsbezirken wird fortgefahren werden.

42) Kompetenzverhältnisse bei Genehmigung von Gesellschaften zc.

Unter Bezugnahme auf den im diesjährigen Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung Seite 641 abgedruckten Erlaß vom 1. v. M. erwidere ich Ew. Excellenz auf den gefälligen Bericht vom 5. d. M. ergebenst, daß, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. September 1833 nur für die Gebietstheile des Allgemeinen Landrechts gilt, das unter den Anlagen zurückfolgende neue Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Lehrer des Gymnasiums zu N. einer ministeriellen Genehmigung nicht bedarf. Ich stelle demgemäß die weitere Verfügung in der Sache Ew. Excellenz resp. dem Provinzial-Schul-Collegium anheim. zc.

Berlin, den 16. December 1865.

Im Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königl. Ober-Präsidenten zc.
25,625. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

43) Gutachten über die Anträge des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, die Erweiterung des naturgeschichtlichen Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien betreffend.

Das nachstehende Gutachten ist von dem Director und den Lehrern der Naturwissenschaften und des Gartenbaues an einem Seminar in den östlichen Provinzen abgegeben. Wir theilen dasselbe zur vorläufigen Orientirung mit dem Bemerkung mit, daß die Frage, wie die Lehrerbildung sich der Förderung des Ackerbaus dienlich erweisen kann, hiermit nicht abgeschlossen, vielmehr an maßgebender Stelle in erneuerte Erwägung genommen ist.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat seit einer Reihe von Jahren sein Augenmerk auf die großen Verluste gerichtet,

welche die kleinen Landwirthe täglich dadurch erleiden, daß sie mit den Kräften der Natur und der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirkungen zu wenig vertraut geworden sind; der Verein hat diesen Nothstand in seiner Zeitschrift (Januar 1865 Nr. 1 Seite 31 u. ff.) ausführlich geschildert und in der Plenarsitzung vom 12. September 1864 über die Mittel berathen, durch welche solchem Nothstand abgeholfen werden könne. Man wollte nicht den Vorschlag wiederholen, zu möglichst niedrigen Preisen landwirthschaftliche Volksbücher zu verbreiten, deren Lesen dem guten Willen und dem Bildungsbedürfniß der Einzelnen überlassen werde; denn die Erfahrung hatte gelehrt, daß dem in Rede stehenden Theil der Landwirthe die Vorkenntnisse fehlen, um solche, halb wissenschaftlich gehaltene Bücher zu verstehen und zu benutzen, was darin seinen Grund hat, daß, seltene Fälle abgerechnet, die umfangreiche naturwissenschaftliche Grundlage nicht durch Bücherstudium gewonnen werden kann, sondern nur durch eine, die wesentlichen Anschauungen darbietende, mündliche Unterweisung zu erlangen ist. Man kam deshalb auf die Elementarschule als Vorbereiterin landwirthschaftlicher Kenntnisse; allein bald sah man ein, „daß die Elementarschule mehr universelle Zwecke zu verfolgen habe“, und ging folgerichtig einen Schritt weiter zur Fortbildungsschule. „Einzeln in dieser Beziehung erreichte günstige Resultate — sagt der Verein in der Beleuchtung der Schrift des Schulpflegers Weber, ließen den Wunsch als nur zu berechtigt erscheinen, solche Schulen möglichst zu verbreiten.“ — Zwar hat in der oben bezeichneten Plenarsitzung der Schulpfleger Weber ausgesprochen, die durch die Fortbildungsschulen erreichten Resultate seien so groß nicht, und daran seien nicht die Lehrer, sondern die Eltern und Gemeinden schuld, bei denen sich noch nicht das Bedürfniß nach solchen Anstalten finde. Jedoch wurden Beispiele des Gegentheils angeführt; das Institut der landwirthschaftlichen Wanderlehrer hat unter anderen die Absicht, anzuregen und das Verlangen nach Fortbildungs-Schulen zu wecken, und der Verein hat die Ueberzeugung, daß dieselben dem Nothstand abhelfen und unentbehrlich sind. Weil nun der Elementarlehrer das sich am natürlichsten und besten anbietende Organ sei, auch landwirthschaftlichen Unterricht zu erteilen, weil aber diese Organe zur Zeit wegen meistens mangelnder Kenntnisse nicht benutzt werden könnten, und die Ursachen des Mangels an Kenntnissen in dem Seminar-Unterricht lägen, in welchem die Naturwissenschaften fast gänzlich vernachlässigt würden, hat der landwirthschaftliche Verein eine Umgestaltung der Seminarien in der Weise beantragt, daß

- 1) ein besonderer Lehrer für den Unterricht in der Naturkunde, dem Garten- und Landbau angestellt werde;
- 2) die nöthige practische Unterweisung durch eine ausgedehnte Baumschule, einen hinreichend großen Garten und eine kleine,

mit dem Seminar verbundene Musterwirthschaft gewährt werde; daß

- 3) ein theoretischer und practischer Unterricht in der Bienenzucht und im Seidenbau stattfinde, und
- 4) daß der Seminarcursus zur Bewältigung des solchergestalt vergrößerten Lehrstoffes auf drei Jahre ausgedehnt werde.

Von diesen Forderungen darf behauptet werden, daß der größere Theil derselben entweder gegenwärtig bereits erfüllt sei, oder doch daß seine Erfüllung angestrebt werde.

In den Seminarien wird ad 1. Unterricht im Gartenbau erteilt; es wird ad 2. die nöthige practische Unterweisung durch eine Baumschule und einen hinreichend großen Garten gewährt; ad 3. wird, wo es thunlich ist, theoretischer und practischer Unterricht im Seidenbau und in der Bienenzucht gegeben, sowie ad 4. der Seminarcursus meistens ein dreijähriger geworden ist. Wahrscheinlich hat der Verein diese Lage der Sache erkannt und deshalb seinen Antrag unter dem 9. Mai 1865 modificirt und ihn gefaßt als „eine Bitte um Erweiterung des naturkundlichen Unterrichts in den Schul-lehrer-Seminarien mit Einführung von mäßiger landwirthschaftlicher Beschäftigung“ in einer Musterwirthschaft, und hat zugleich die bestimmte Rücksicht auf die Fortbildungsschulen festgehalten.

Was die practische Forderung, die Verbindung einer Art Musterwirthschaft mit dem Seminar anlangt, so dürfte aus den Aeußerungen des Vereins selbst sich nachweisen lassen, daß damit etwas Unnöthiges postulirt wird. Wie in der „Beleuchtung der Weber'schen Schrift“ (Seite 24) zugestanden wird, ist nicht die Absicht, daß der Lehrer später eine Art Musterwirthschaft führe, sondern nur, daß er befähigt werde, vorkommenden Falls und unter günstigen Verhältnissen eine kleine Wirthschaft rationell zu betreiben, gleichviel nach welcher Seite hin; es wird weiter zugegeben, daß es bloß darauf ankommt, dem Seminaristen die leitenden Principien alles Ackerbaues zum Verständniß zu bringen; darum wird auch nicht gefordert, daß der Schulamts-Candidat zur Verrichtung sämmtlicher landwirthschaftlichen Arbeiten benützt werden solle. Von besonderem Gewicht aber ist das Zugeständniß (Seite 7 des Antrages). „Wenn das hohe Collegium es in Zweifel zieht, daß es den Elementarlehrern gelingen werde, durch theoretische Belehrung, der ihre Praxis nicht zur Seite gehe, die rationelle Landwirthschaft zu fördern, so vermag der Verein diesen Zweifel nicht zu theilen;“ es werden daher auch solche Lehrer an den Fortbildungsschulen mit Segen wirken, die gar keinen landwirthschaftlichen Betrieb führen. Es ist auch gar nicht abzusehen, weshalb die eigene Führung einer Landwirthschaft nöthig sein solle für den Unterricht in Anstalten, deren Zwecke sind, die heranwachsende Jugend durch Mittheilung der naturwissenschaftlichen Grundlage zum Verständniß landwirthschaftlicher Schriften zu be-

sähigen, ihr durch Einsicht in die Naturgesetze das Thörichte einzelner hergebrachten Verfahrungsweisen und die richtigen Methoden zum Verständniß zu bringen, zumal da die landwirthschaftlichen Schriften genug Beispiele darbieten, welche als thatsächliche Beläge vollkommen ausreichen. Diejenigen Zöglinge, welche vom Land sind, kennen die äußerlichen Seiten und das Detail des landwirthschaftlichen Betriebes ausreichend, und dieselben Zöglinge sind es in der Regel, die danach trachten, auf dem Land eine Wirkungsstätte zu finden. Bei den in den Städten herangewachsenen Zöglingen dagegen wird eine mit dem Seminar verbundene Musterwirthschaft keineswegs die Lücken ausfüllen können, die in dieser Hinsicht nothwendiges Resultat des zeitberigen Standortes der Zöglinge sind; sind doch den Gutshesizern solche Elemen durchaus nicht genügend und unwillkommen, die in Städten gelebt und ihre Bildung auf einer landwirthschaftlichen Akademie und in der damit verbundenen Musterwirthschaft erhalten haben; wenn eine Musterwirthschaft da, wo sie ausschließliche Hauptsache ist, für aus den Städten kommende Zöglinge bei Weitem nicht ausreicht, so kann sie es noch viel weniger im Seminar, wo sie sich nur neben andere Interessen stellt. Die Musterwirthschaft würde die Zöglinge aus den Städten in den seltensten Fällen für die Landwirthschaft gewinnen und noch weniger sie zur selbständigen Führung irgend eines landwirthschaftlichen Betriebes befähigen. Wie die Verbindung einer Musterwirthschaft mit den Seminarien einerseits unnöthig und ohne Nutzen sein würde, so erscheint sie andererseits als nicht mit Segen ausführbar. Der Lehrstoff der Schullehrer-Seminarien hat in Erwägung der durchschnittlichen Begabung und Vorbildung schon einen so großen Umfang, bei Verarbeitung desselben ist die leibliche und geistige Kraft der Zöglinge bereits in einem verhältnißmäßig so hohen Maß anzuspannen, daß auch bei dem dreijährigen Cursus die vollwiegenden Bedenken dagegen sprechen, einen practischen Betrieb hinzuzufügen, der viel Zeit erfordert. Das theoretisch und practisch zu Uebende erfordert einen Aufwand von Zeit und Kraft in dem Maß, daß bei dem Hinzukommen irgend eines Objectes, das mehrere Stunden wöchentlich oder gar täglich in Anspruch nimmt, die größte Vorsicht es nicht verhindern wird, daß die Freudigkeit und Frische der Zöglinge verloren geht, und ihrer Gesundheit für das ganze Leben geschadet wird. Es ist auch nicht richtig, die der landwirthschaftlichen Praxis gewidmeten Stunden als Erholungstunden anpreisen zu wollen; wer sich je practisch landwirthschaftlich beschäftigt hat, der hat es zur Genüge gefühlt, daß diese Beschäftigungen sehr anstrengende Arbeiten sind, mit denen man die vollauf Angestregten nicht überbürden darf. Nach dem sach- und fachkundigen Urtheil des Vereins würde eine Betheiligung an der Musterwirthschaft so viel Zeit erheischen, daß um derselben willen eine Verlängerung der Seminarzeit um ein

Jahr beantragt wurde, also halb so viel Zeit, als bei dem zweijährigen Curfus auf alle übrigen Lehrgegenstände zusammengenommen kommt. Der Musterwirthschaft eine ausreichende Stundenzahl zu widmen, ist unthunlich; bei geringer Stundenzahl würde die Wirthschaft zu Grunde gehen und zu großem moralischen Schaden den Namen: „Musterwirthschaft“ tragen. Das Programm des Ackerbaureibenden Seminars zu Wettingen, auf welche Anstalt sich der Verein wiederholt bezieht, und welche hinreichende Erfahrungen hinter sich hat, gesteht (Progr. 1857 Seite 21) selbst den Nachtheil der Wirthschaft für das Seminar ein, indem es ausspricht: „Wir dürfen nicht behaupten, daß Alles sei, wie es sein sollte, daß nicht das unausgezeigte Studium der oft stattfindenden Unterbrechung durch Arbeit vorzuziehen wäre.“ —

Treten wir nun in die Beantwortung der Frage ein, ob die jetzigen Zöglinge der Seminarien theoretisch befähigt seien, den Unterricht in den Fortbildungsschulen zu ertheilen, so wird die Frage hinsichtlich der fähigsten Zöglinge solcher Anstalten, welche die Chemie genügend berücksichtigen, zu bejahen sein. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß, so lange die chemischen Erscheinungen nur gelegentlich in der Naturkunde einige Berücksichtigung finden, das gewünschte Resultat bei einer großen Zahl von Zöglingen unsicher und in Frage zu stellen ist. Soll eine sichere Befähigung der Zöglinge zur Ertheilung des Unterrichts in den Fortbildungsschulen erlangt werden, sollen sie den auf Realschulen gebildeten Söhnen unserer Großbauern in naturkundlicher Beziehung an Bildung gleichkommen und im Stande sein, sich mit dem wissenschaftlich gebildeten Landwirth zu unterreden, so ist das ohne eine geringe Vergrößerung der Stundenzahl im Seminar nicht gut möglich. Es wird sich in dieser Hinsicht empfehlen, in dem zweiten Seminarjahr in einer wöchentlichen Stunde einen physikalischen Anschauungscursus zu ertheilen, welcher den chemischen Grundgesetzen als Unterbau dient, und in dem letzten Tertial desselben Jahres in der Naturgeschichte die bekanntesten chemischen Erscheinungen zu besprechen, dann aber in dem letzten Seminarjahr neben den zwei bisherigen Stunden für Physik eine wöchentliche Lehrstunde für Chemie festzusetzen, bei welchem Unterricht genügende Rücksicht auf die Landwirthschaft zu nehmen wäre in dem Maß, daß der angehende Lehrer die wichtigsten Principien des rationellen Ackerbaues kennt und befähigt wird, in das Detail sich durch eigenes Studium hineinzuarbeiten. Und soll noch mehr geschehen, so liegt es nahe, an den landwirthschaftlichen Lehranstalten sechs wöchentliche Kurse zu veranstalten, durch welche die angestellten Landlehrer in den Stand gesetzt würden, ihr theoretisches Wissen zu erweitern und die neueste bewährte Praxis aus eigener Anschauung kennen zu lernen. —

4) Betreibung der Bienenzucht in den Schullehrer-Seminarien.

Die auf unsere Verfügung vom 19. Juli v. J. eingegangenen Berichte ergeben ein ausnahmsloses Einverständnis darin, daß der Betrieb der Bienenzucht bei den Seminarien der Provinz und die Unterweisung der Zöglinge in derselben ebenso wünschenswerth und zweckmäßig, wie in der durch die gedachte Verfügung angedeuteten Weise sofort oder doch in der nächsten Zukunft ausführbar sei.

Wir wünschen daher überall eingeführt zu sehen und theilen Ev. Hohehrwürden die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte in Nachfolgendem mit:

- 1) Ein dazu geeigneter und bereiter Lehrer des Seminars übernimmt den Betrieb der Bienenzucht auf eigene Rechnung und die damit zu verbindende Unterweisung der Zöglinge. Nothwendige Kosten der ersten Einrichtung werden wir auf besonderen Antrag aus Anstaltsfonds bewilligen, resp. deren Bewilligung höheren Orts zu erwirken bemüht sein. Sollte der betreffende Lehrer noch einer gründlicheren Kenntnißnahme von dem Betrieb der rationellen Bienenzucht bedürfen und eine günstige Gelegenheit hierfür durch Besuch eines bewährten Bienenzüchters und seines Bienenstandes sich bieten, so sind wir ebenso bereit, ihm hierzu eine entsprechende Unterstützung zu bewilligen, resp. zu erwirken.
- 2) Der Betrieb der Bienenzucht beim Seminar muß sich in den Schranken halten, wie er von Landschullehrern unter gewöhnlichen Verhältnissen eingerichtet und unterhalten werden kann, damit er hierfür den Zöglingen vorbildlich werde. Alle demselben dienenden Einrichtungen sind deshalb zwar sauber und nett zu machen und zu erhalten, aber jeder Luxus und jede sachlich unnöthige Eleganz ist zu vermeiden. Namentlich ist der Bienenstand möglichst einfach und mit besonderer Rücksicht darauf anzulegen, daß alle Einrichtungen und Bestandtheile ohne große Kosten, möglichst von einem einigermaßen technisch gewandten Manne ohne Zuhülfenahme von Handwerkern angefertigt werden können. Wo ein geeigneter Raum zur Ueberwinterung der Bienenstöcke vorhanden ist, wird es gar keines besonderen Bienenhauses bedürfen, sondern die Aufstellung auf festen Schemeln oder Böcken und die Bedeckung der Körbe mit Strohecken, der Kasten mit Dächern von leichtem Holz oder Dachpappe vorzuziehen sein.
- 3) Als Standort für die Bienen ist eine möglichst schön belegene, den Bienen nach Südost freien Ausflug gewährende, den Zöglingen leicht und jederzeit zugängliche Stelle des Seminar-

gartens zu wählen. Wo möglich ist derselbe in einem Kreis von 25—30 Fuß Durchmesser mit einer lebendigen ca. 6 Fuß hoch zu ziehenden Hecke zu umgeben, vor und neben dem eigentlichen Bienenstand sind Gartenanlagen und Sitzbänke anzubringen.

- 4) Die Zahl der Bienenstöcke wird in der Regel nicht unter 10 und nicht über 20 betragen dürfen. Von dem eigentlichen Bienenstand, welcher in vorbildlicher, nur das Gedeihen und den möglichsten Ertrag der Bienenstöcke bezweckender Weise zu behandeln ist, werden immer einzelne Stöcke abzusondern sein, welche auch für lehrhafte Experimente und zur speciellen Instruction der Zöglinge benützt werden.
- 5) Etwa die Hälfte der Stöcke werden nach Dzierzon'scher Methode in Kasten, die übrigen in Strohförben zu halten sein, damit die Zöglinge mit beiden Weisen des Betriebes bekannt werden.
- 6) Der betreffende Lehrer hat die Zöglinge in entsprechenden Gruppen zu allen bei dem Betrieb der Bienenzucht vorkommenden Verrichtungen zuzuziehen, ihnen dieselben zu erklären und sie in möglichst ausgedehntem Maß von ihnen selbst vornehmen zu lassen, daneben und dabei vor Allem ihr Interesse an der Bienenzucht zu wecken und zu pflegen. Es wird ihm dies um so besser gelingen, je lebhafter sein eigenes Interesse daran ist. ic.

Schließlich machen wir auf das Schriftchen: „Die nordische Biene. Eine Anleitung zur rationalen Bienenzucht. Von H. Wittenhagen und W. Diesenthal. Stettin 1865.“ als ein zur Orientirung und Unterweisung geeignetes Hülfsmittel aufmerksam.

Stettin, den 20. Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
sämmliche Herren Seminar-Directoren der Provinz.

45) Hausgesetze und Hausordnung für das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Poelitz.

Die nachfolgenden von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Stettin genehmigten Hausgesetze und Hausordnung dürften einen Einblick gestatten, wie ein christliches Schullehrer-Seminar seine Aufgabe auffaßt und auch im Kleinen und Einzelnen deren Lösung zu sichern sucht.

A. Hausgesetze.

Vorbemerkung.

Die gesammten Lebensordnungen des Seminars ergeben sich aus der Aufgabe, welche dasselbe zu lösen hat. Das Seminar ist keine bloße Unterrichtsanstalt. Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten und eine Denk- und Sprachbildung, wie sie der Lehrerberuf erfordert, bezeichnen nur das nächste Ziel seiner Wirksamkeit; aber die Erreichung desselben befähigt für sich allein noch nicht zu einer geeigneten Lehrerwirksamkeit. Der weitere und letzte Zweck der Seminarbildung ist der, daß in den Zöglingen Leben geschaffen werde, und sittliche Kräfte zur Entwicklung gelangen, welche sie antreiben und befähigen, als Lehrer der Volksschule an ihrem Theil die Jugend unterweisen und erziehen zu helfen zu christlicher, vaterländischer Gesinnung und häuslicher Tugend, wie zur Tüchtigkeit in den Berufsarten des bürgerlichen Lebens.

Neben dem Unterricht dienen diesem höchsten und letzten Zwecke des Seminars die Lebensordnungen des Hauses als einer Uebungsstätte der Gottes- und Nächstenliebe, des Gehorsams, der Selbsterleugnung, des Fleißes und aller christlichen Tugenden, deren Besitz allein innerlich tüchtig macht zur Führung des Lehramts.

Diese Lebensordnungen des Hauses sind durchaus keine andern, als die, welche durch die Gebote Gottes in der Familie, im Staat und in der Kirche unwandelbar begründet sind; sie haben diese allgemeinen Lebensordnungen zur Grundlage und Voraussetzung und wollen und sollen nur den Inhalt der göttlichen Gebote nach ihrer nächsten Beziehung auf die besondere Aufgabe des Anstaltlebens in bestimmterer Weise bezeichnen.

§. 1.

Der Eintritt und die Aufnahme in die Hausgemeinde des Seminars kann hiernach überhaupt nur in der Voraussetzung erfolgen, daß der Eintretende seines vor wenigen Jahren bei der Confirmation öffentlich vor der Gemeinde erneuten Taufgelübdes eingedenk in der empfangenen Taufnade steht und in derselben zu beharren begehrt. Nur soweit er der strafenden, mahnenden, erweckenden, erleuchtenden und heiligenden Wirksamkeit des Geistes und Wortes Gottes sein Herz offen hält und in der Furcht und Liebe Gottes wandelt, kann

er als ein wirkliches, lebendiges Glied der in der Furcht und Liebe Gottes und in der Zucht seines Geistes zur Ausbildung für den Dienst in der Volksschule vereinten Hausgemeinde betrachtet werden.

§. 2.

Die zweite Hauptanforderung an den Seminarzögling besteht darin, daß er in der Heiligung des Namens Gottes lebe, täglich mit Anrufung, Bitte, Dankagung und Lobpreisung vor sein Angesicht komme, wie für sich, so auch täglich Morgens und Abends an dem gemeinsamen Hausgottesdienste Theil nehme in andächtigem Gesang, Gebet und williger Aufnahme des Wortes Gottes zum Wachsthum in seinem Glauben, wie in treuer und dankbarer Erfüllung seines Taufgelübdes zur Befestigung in seinem Gnadenstand. Daß Alles im Namen Gottes begonnen werde, und Alles Gottes Ehre und die Verherrlichung seines Namens bezwecke, haben Lehrende und Lernende als die Grundbedingung alles Gelingens und göttlichen Segens zu zu ihrem Streben und Thun anzusehen.

§. 3.

In dem Dienst Gottes, zu welchem das Haus aufgerichtet ist, ist nach den Worten des göttlichen Gebots: „sechs Tage sollst Du arbeiten, aber am siebenten ist der Sabbath des Herrn Deines Gottes“ der zwiefache Gottesdienst in der werktägigen Arbeit und in der sonntäglichen Ruhe von dieser Arbeit zu unterscheiden, und besteht demgemäß für die einen und die andern Tage eine wesentlich verschiedene Tagesordnung.

Es besteht sonach die dritte Hauptanforderung an jeden Seminarzögling darin, daß er im täglichen Kämpfen wider die Trägheit und Genußsucht des Fleisches alle ihm verliehenen Gaben und Kräfte in den Dienst Gottes stelle und sie gewissenhaft zur Erfüllung allerseiner besondern Berufspflichten in angestrenzter Thätigkeit verwende. Er hat das Haus nicht bloß als eine Arbeitsstätte für das Reich Gottes, sondern vor Allem und zunächst als eine Arbeitsschule zu betrachten, in der er durch tägliche Übung, unterstützt durch die Weisungen seiner Lehrer und durch das Beispiel seiner Mitschüler lernen soll, mit Freuden alle seine Kräfte für den Dienst Gottes auszubilden, sie zu seines Namens Ehre zu gebrauchen, und darin seines jetzigen und künftigen Lebens Aufgabe, Glück und Frieden zu finden. Er hat es aber zugleich wohl zu bedenken, daß nicht jede Arbeit, sondern nur die allein, die im Namen Gottes geschieht, nach seinem Geheiß und Willen, aus Liebe und Gehorsam gegen ihn, mit Treue im Geringsten und Kleinsten vollbracht wird, ein schöner beseligender Gottesdienst ist, der einen ewigen Gotteslohn bringt, den Frieden Gottes schmecken läßt, und der Maßstab aller sittlichen Bildung und alles Menschenswerthes ist. Andauernde Trägheit,

gegen die Ermahnung und Strafe sich fruchtlos zeigt, muß daher die Entfernung aus der Anstalt zur Folge haben.

Im engsten Zusammenhang und Wechselwirkung mit dem werktätigen von Gott gebotenen Dienst steht der andere von ihm gebotene sonntägliche im Ruhen von der Arbeit. Die Sonntagsfeier besteht hiernach in Theilnahme am Gottesdienst der Gemeinde im Haus Gottes, im Anschauen und Preisen der Liebe Gottes, wie sie sich in der Natur und im Reich der Gnade offenbart, im Umgang mit seinem theuern, werthen Wort als dem köstlichsten Himmelschatz auf Erden, wie im freundlich fördernden, mittheilenden und empfangenden Verkehr, insonderheit mit denen, die den Himmelschatz im Herzen tragen.

§. 4.

Die vierte Hauptanforderung an jeden Seminarzögling ist die, daß er alle dem Haus Vorgesetzten als seine von Gott geordnete Obrigkeit anerkenne und ehre, ihnen um Gottes und des Gewissens willen gern und freudig unterthan sei und in allen Dingen den schuldigen Gehorsam leiste. Er hat die Anstalt gleichwie das väterliche Haus als eine Schule des Gehorsams, als eine Anstalt zur Zucht und Vermahnung in dem Herrn anzusehen, deren er bedarf, um den Trieben des Geistes zum Sieg und zur andauernden Herrschaft über die Triebe des Fleisches, Selbstsucht, Eigenwille, Trägheit, Genußsucht und Hoffahrt zu verhelfen und also heranzureifen zu sittlicher Arbeit und persönlicher Selbstständigkeit und zu einem tauglichen Werkzeug des Geistes der Liebe und der Zucht unter den einst seiner Pflege und Fürsorge anzuvertrauenden Kindern.

Die andauernde böswillige Versagung des Gehorsams, sowie die Verleitung Anderer zu dieser Sünde hat den Ausschluß aus der Anstalt zur Folge.

Die Wohlthaten, die tagtäglich durch Unterweisung und Zucht, Leibes- und Seelenpflege sämtlichen Zöglingen in der durch die väterliche Huld Sr. Majestät des Königs errichteten und durch die Fürsorge der hohen Behörden geleiteten Bildungsanstalt zu Theil werden, sollen die angestammten Triebe der Liebe zu König und Vaterland in ihnen nähren und das Verlangen kräftigen, dem König und dem Vaterland in eben so festgewurzelter Treue und Gehorsam, wie ihrem Gott und seiner Kirche auf Erden zu dienen, und solchen Dienst als die Aufgabe ihres ganzen künftigen Lebens und Wirkens zu erfassen.

§. 5.

Das Maasß der Hingabe an Gott und seinen Dienst in dem Beruf, zu dem sämtliche Zöglinge sich in der Anstalt vorbereiten, hat jeder Zögling nach dem Wort des Herrn: „dabei wird Jeder-

mann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe unter einander habt, und ihr euch unter einander liebet, wie ich euch geliebet habe," an der brüderlichen Liebe zu prüfen, die sie einander täglich zu erweisen haben, zunächst in gegenseitiger Dienstleistung in Bezug auf das leibliche Wohl, insbesondere unter denen, die zusammen eine Stube bewohnen, in williger und sorgfamer Ausrichtung der ihnen durch die verschiedenen Dienstämter auferlegten Verpflichtungen, wie in opferfreudiger Fürsorge und Pflege der erkrankten Stuben- und Hausgenossen, soweit solche die anderweitigen Berufspflichten zulassen. Allermeist aber soll das Zusammenleben in brüderlicher Gemeinschaft eine tägliche Uebungsschule im Tragen und liebevollen Abhelfen der Gebrechen des Nächsten sein, in Sanftmuth, Geduld, Demuth, Friedfertigkeit, Verträglichkeit und Versöhnlichkeit. Es haben Alle für einander zu wachen, daß in keines Herzen eine bittere Wurzel aufkomme, aus der heimlicher Groll, Mißtrauen, Zwietracht, Rotten, Zank und Neid hervorwache, und daß keiner durch sein Wort oder Thun den Andern kränke, verlege und erzürne, noch daß der Andere Böses mit Bösem vergelte, sondern vielmehr Alle lernen und sich üben, von Herzen einander zu vergeben, und das Böse zu überwinden mit Gutem, auf daß es Allen verlieden werde, noch in den spätesten Lebensjahren bei der Erinnerung an die Freunde der Jugendzeit auszurufen: „siehe, wie fein und lieblich ist es, daß Brüder einträchtig bei einander wohnen; ihre Liebe ist mir ein köstlicher Balsam und ein Thau vom Himmel gewesen, durch den Gott mir Segen und Leben geschenkt hat immer und ewiglich.“

§. 6.

Zu den unbedingtesten Anforderungen an jeden Seminarzögling gehört es, daß er keusch und züchtig lebe in Worten und Werken und unkeusche Lüfte anregende Reden weder sich selbst leichtsinnig verstatte, noch bei Andern dulde. Jeder, der durch Uebertretung dieses Gottesgebotes das dem Dienst Gottes geweihte Haus verunreinigt und muthwillig und gewissenlos darin Aergerniß anrichtet, muß aus dem Haus entfernt werden. Eben so bedarf aber auch das Haus des Schutzes gegen das Eindringen von Versuchungen und Aergernissen von Außen her. Um zu sichern vor unpassenden, störenden Verbindungen, vor Zerstreungs-, Vergnügungs-, Genuss- und Puffsucht, vor Verleitung zur Eitelkeit und Verschwendung von Zeit und Geld, vor dem Einfluß leichtsinniger und verkehrter Lebensanschauungen und solcher Lebensrichtungen, die mit dem ernstesten Zweck des Hauses in Widerspruch stehen, ist allen Zöglingen der Besuch öffentlicher Vergnügungsorte verboten. Auch das Aufknüpfen von Verbindungen mit Familien und mit einzelnen Personen in der Stadt, zu denen sie durch Verwandtschaft oder sonst in einer Beziehung stehen, ist nur mit besonderer Erlaubniß des Directors statthaft.

§. 7.

Jede gewinnſüchtige Entwendung des Eigenthums des Nächſten oder der Anſtalt hat die Verweiſung des Thäters aus der Anſtalt zur nächſten Folge. Aber auch die leichtſinnige Beſchädigung des Eigenthums der Anſtalt, der zum Gebrauch aller Art überlaſſenen Mobilien, Lehrmittel und Bücher, und die Unterlaſſung der gebotenen Sorgfalt bei Benutzung der Orgeln und Pianoforte, der Lampen, der Stuben- und Hauſthüren und Saalfenſter, der Gartengeräthe, des Eßgeſchirrs, der Tiſch- und Wiſchtücher, imgleichen der verſchwenderiſche Gebrauch des Oels, der Lichter und des Heizmaterials muß als ein Zeichen des Mangels an Gewiſſenhaftigkeit und an Dankbarkeit für die Wohlthaten der Anſtalt angeſehen, und mit ernſter Rüge und Erſaß des angerichteten Schadens geahndet werden. Einer gleichen Beurtheilung unterliegt der ungewiſſenhafte Gebrauch der den Zöglingen von deren Eltern gewährten Geldmittel zur Gewöhnung an entbehrliche Bedürfniſſe, zur Befriedigung der Genuß- und Vergnügungs- oder Pußſucht, die Veräußerung des Eigenthums ohne Wiſſen der Eltern, und Schuldenmachen ohne dringendſte Nöthigung und ohne Gewiſſheit der Billigung von Seiten der Eltern.

§. 8.

Jeder Zögling des Hauſes muß das Antaſten des guten Namens ſeiner Mitzöglinge wie aller Hausgenoſſen im liebloſen Richten über dieſelben, im neugierigen Anhören und Weitertragen liebloſer Urtheile als eine der ſchwerſten Verſündigungen wider Gottes Gebot und als das ſichere Kennzeichen eines von Gott gekehrten, noch aller Selbſterkenntniß und ſittlichen Ernſtes ermangelnden Herzens anſehen. Er muß ein ſtrafendes Zeugniß darüber gegen den ſündigenden Bruder als eine heilige Pflicht der Bruderliebe erkennen, dieſe Pflicht ſelber furchtlos üben und in jeder Weiſe bemüht ſein, allem Mißdeuten aus falſchem Herzen zu wehren, das gegenseitige brüderliche Vertrauen zu ſtärken, und Alles zum Beſten zu kehren.

§. 9.

Da es zur Erlangung ſittlicher Bildung ganz unzureichend iſt, nur nach dem Buchſtaben der Hausgeſetze das Thun und Laſſen einzurichten: ſo iſt es eine unerläßliche Forderung an jeden Seminarzögling, daß er achten lerne auf die Quelle aller Uebertretung göttlicher Gebote in ſeinem Herzen, auf die darin wohnende Luſt wider Gottes Gebote, auf die Triebe des Fleiſches, die wider die Seele ſtreiten und ihn gefangen nehmen unter der Sünde Geſetz, alſo, daß er das Gute nicht thut, das er will, ſondern das Böſe, das er nicht will. Die Geſetze der Anſtalt ſollen ihm nicht bloß dazu dienen, ſein äußeres Verhalten an ihnen zu prüfen, ſondern allermeiſt dazu, in

jeder durch sie in Erregung gebrachten Lust am Verbotenen die unheiligen, selbstsüchtigen Triebe seines Herzens kennen, wider die Versuchung kämpfen und sie besiegen zu lernen, und also in der Liebe Gottes zu wachsen und zur sittlichen Freiheit und Selbstständigkeit zu gelangen. Wie weit ein jeder Zögling in seiner sittlichen Bildung gelangt ist, das ergibt sich an dem sittlichen Muth, mit dem er es in Gottes Namen in immer entschiedenerer Weise wagt, wider die Macht der Lust am Verbotenen, die in allen seinen Mitzöglingen, wie in ihm selber immer von Neuem und oft auf die stärkste Weise hervortritt, kämpfend aufzutreten, die schwachen Triebe des Geistes in Andern zu stärken und zur Wirksamkeit zu bringen.

§. 10.

Der Schaden, den jeder Einzelne durch Uebertretung der Gesetze der Anstalt genommen, und den er dem Ganzen dadurch zugefügt hat, kann durch Strafen, da sie die Quelle des Uebels in der Lust am Verbotenen nicht zu verstopfen vermögen, an sich nicht geheilt werden. Es kann durch sie die Erreichung des höchsten Zweckes der Anstalt, die sittliche Bildung, nur insoweit gesichert werden, als dieselben zur Erkenntniß der Schuld und Strafbarkeit verhelfen, indem sie die strafende Gerechtigkeit Gottes zur Anschauung und zum Bewußtsein bringen, und dazu erwecken, in Reue und Leid Vergebung zu suchen und den Frieden Gottes.

Es entspringt daraus für jeden Seminarzögling als unerläßliche Forderung, daß er sich willig der Strafe unterwerfe und nie durch Ableugnen, Beschönigen und Verdecken seiner Verschuldung sich entehre und des Vertrauens seiner Vorgesetzten sich beraube, sondern jede Vergebung und Versäumniß ehrlich und offen bekenne. Die Verachtung und der Abscheu gegen die Lüge in jeder Art und Gestalt in Worten, Geberden und äußerlichem Verhalten muß er als erste Grundlage aller sittlichen Entwicklung erkennen lernen und als die Grundbedingung aller Achtung und alles Vertrauens von Seiten seiner Vorgesetzten, wie des Friedens Gottes in seinem Herzen. Er muß allezeit sich dessen eingedenk erhalten, daß das Leben in der Wahrheit, Aufrichtigkeit, Lauterkeit und Herzensreinheit die Signatur des Christen ist, und man ein rechtes Gotteskind und dessen Gnadenstand darin erkennt, daß mit seinem Wissen und Willen kein Falsch in ihm ist.

Die Summa der Hausgesetze ist hiernach :

- 1) fürchte und liebe Gott über Alles,
- 2) bete ohne Unterlaß,
- 3) arbeite fleißig und ruhe nach der Arbeit in Gott,
- 4) sei ehrerbietig, gehorsam und dankbar,
- 5) liebe Deinen Nächsten als Dich selbst,

- 6) sei keusch und züchtig,
- 7) sei ehrlich und gewissenhaft,
- 8) richte nicht über Deinen Nächsten,
- 9) kämpfe wider alle böse Lust,
- 10) bekenne aufrichtig Deine Schuld, und suche Vergebung.

(Fortsetzung folgt in einer der nächsten Nummern.)

46) Arbeiten der Conferenz-Vereine im Regierungs-Bezirk Breslau. — Erziehungs-Grundsätze der Regulative. — Turn-Unterricht.

Bei der Wahl der Gegenstände, die wir durch eine Reihe von Jahren den Conferenzvereinen der Lehrer des diesseitigen Departements zur näheren Erwägung alljährlich in Vorschlag brachten, war es überall unsere Absicht, die Lehrer bald nach dieser, bald nach jener Seite hin in den Sinn und Geist des für ihren Unterricht Normgebenden Regulativs vom 1., 2. und 3. October 1854 tiefer einzuführen. Es war dies um so nothwendiger, als jenes Regulativ von nicht wenigen Lehrern verkannt ward und sie mit ihrer auf dasselbe angeblich gegründeten Lehrmethode sich unverkennbar an seiner äußersten Oberfläche hielten.

Nachdem inzwischen viele Lehrer zu einer tieferen Erkenntniß des Regulativs durchgedrungen sind, hielten wir es beim Beginn des vergangenen Jahres an der Zeit, bei der von uns zu stellenden Berathungsaufgabe den Mittelpunkt aller Regulativanweisungen ins Auge zu fassen, und die Lehrer in Erwägung nehmen zu lassen, was die Schule zu thun vermöge, daß das Regulativ seinen Hauptzweck erreiche.

Es wird nämlich häufig und nicht immer ohne Grund die Klage gegen die Schule erhoben, daß nicht selten grade die bestunterrichteten und bezüglich ihres Wissens am meisten vorgeschrittenen Schüler später den auf sie gestellten Erwartungen nicht nur nicht entsprächen, sondern von dem, was die Schule ihnen zu eigen gegeben, sogar den nachtheiligsten Gebrauch machten.

Je weniger die verderblichen Einflüsse, welche ohne Schuld der Schule von außenher mitwirken, übersehen werden dürfen, desto mehr erscheint es als die heilige Pflicht der Schule, Alles zu thun, was sie vermag um ihre Lehre nachhaltig wirksam zu machen und dahin zu trachten, daß der tüchtigste Schüler, den sie entläßt, auch der frömmste Christ, der treueste Bürger und das wackerste Gemeindeglied werde.

In diesem Sinn gaben wir in der Verfügung vom 26. Januar

pr. als Gegenstand der Berathung für die betreffenden Lehrerconferenzvereine das Thema:

„Das Wesen und die Bedeutung der Schuldisciplin,“
indem wir darauf aufmerksam machten, daß wir in dem Begriff der Schuldisciplin Alles umfaßten, was der Lehrer thue und ordne, damit seine Lehrthätigkeit ihres Ziels nicht verfehle.

Aus allen Diöcesen sind nun in Folge dessen die Berichte über die in der Sache gepflogenen Verhandlungen bei uns eingegangen, und die Vorträge über das Conferenztthema, welche uns eingesandt worden sind, haben uns ersehen lassen, daß die Conferenzvereine dem Gegenstand mit Sorgfalt nachgedacht haben und bemüht gewesen sind, die Wege, welche die Schule zu ihrem höchsten Ziel zu gehen habe, nachzuweisen.

Aber grade das, worauf es uns vorzugsweise ankam, ist vielfach unbeachtet geblieben, daß nämlich grade das Regulativ vom 1., 2. und 3. October 1854 seinen Schwerpunkt in Anbahnung dieser Wege finde; daß alles Einzelne darin hierauf sich beziehe. Darüber aber ist es nicht wenigen Bearbeitern des Gegenstandes begegnet, daß sie den sichern Anhalt für ihre Arbeit verloren; daß sie über das Gebiet derjenigen Maaßnahmen, welche die Schuldisciplin im engeren Sinn zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern der Schule zu treffen habe, kaum hinauskamen und sich dessen zu wenig bewußt wurden, wie das Streben nach dem fraglichen Ziel den Lehrer in das Regulativ mit seinen Anweisungen mitten hinein stelle.

Daß es sich hauptsächlich um die Person des Lehrers handelt nach den verschiedenen Beziehungen, worein Leben und Amt ihn stellen; ferner um den Unterricht, den er erteilt, die Schuleinrichtungen, so er trifft, die Schüler in und außer der Schule, wie hinter ihrer Schulzeit, endlich um die Gemeinde nach ihrem Verhältniß zu Lehrer und Schule, wenn von Wesen und Bedeutung einer Schuldisciplin, die fürs ganze Leben die wünschenswerthe Frucht schaffen soll, die Rede ist, das zwar ist in vielen der von uns eingesehenen Conferenzvorträgen nachdrücklich hervorgehoben worden. Man hat mit Umsicht und Besonnenheit in einzelnen Vorträgen an jedes dieser Betrachtungsobjecte ganze Reihen einsichtiger Vorschläge angebracht und dabei auch hie und da auf das Regulativ Bezug genommen.

Allein die tiefsten Grundsätze, diejenigen, in welchen die Regulative ihren Kern und Stern finden, und aus denen alle regulativen Anweisungen und Rathschläge mit innerer Nothwendigkeit hervorgehen, sind fast durchgehends übersehen worden.

Zu den hierher gehörenden Grundsätzen des Regulativs rechnen wir die folgenden Vorschriften und Bemerkungen: „Regulativ vom 1. October 1854 pag. 6: der Zweck des Seminars ist, daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaf-

fen, und der Zögling seinem Beruf gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelische christliche Schulen, welche die Aufgabe haben mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und häuslicher Tugend.“

l. c. pag. 7, „die Zöglinge der Seminarien sind als angehende Lehrer zu betrachten, welche liebevoller Ernst und theilnehmende Hülfsleistung schon in ihrer Vorbereitung gewöhnen soll, die ihnen später anzuvertrauenden Christenkinder ihrem Heiland in Liebe und Treue zuzuführen und sie in der Schule eine Werkstätte des göttlichen Geistes erkennen und verehren zu lehren.“

l. c. pag. 46. „die Seminarien müssen Pflanzstätten sein für fromme, treue, verständige, dem Leben des Volks nahestehende Lehrer, die sich in Selbstverläugnung und um Gottes willen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Beruf und Befähigung haben.“

Regulativ vom 3. October pag. 16. „Der Lehrer wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der Demuth, des Gebets, der Liebe und der Gottesfurcht, die mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen sucht.“

Regulativ vom 3. October pag. 3. „Es ist an der Zeit, daß Unberechtigte, Ueberflüssige und Irreführende auszuscheiden, und an seiner Stelle dasjenige nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volk wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist.“

l. c. pag. 4. „Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christenthums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich-berechtigten Gestaltung durchdringen, ausbilden und stützen soll; demgemäß hat die Elementarschule — dem practischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb seiner Kreise bewegt; das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts und dadurch Erziehung ist Zweck.“

l. c. pag. 13. 14. „Namentlich wird dem Lehrer (beim Unterricht in der vaterländischen-Geschichte) Gelegenheit geboten sein, durch lebendiges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart und Herz und Sinn der

Schüler mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen.“

l. c. pag. 14. „Durch den ganzen nach diesen Grundjagen angelegten Schulunterricht gehen zwei Grundsätze als unabänderlich maachgebend: erstens, unter Losagung von dem einseitigen Streben nach abstracter formeller Denkbildung dem Unterrichte des Kindes einen berechtigten und würdigen Inhalt zu geben, der in steter und inniger Beziehung zu den großen Bildungsfactoren der Kirche, Familie, Gemeinde und dem Vaterland ausgewählt und verarbeitet wird; und sodann an diesem, keinesfalls über die Gränzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses hinaus ausgedehnten Inhalt die Kraft bis zum Können und zur selbstständigen Fertigkeit zu üben.“

l. c. pag. 15. „Wo es aus der Kirche, dem Vaterland und der Natur in das Leben tretende Thatsachen gilt, da geht der Unterricht in Feier und Betrachtung über, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen und Character erfasst und die Kinder schon früh sich als Glieder einer von Gott geordneten Gemeinschaft erkennen läßt.“

Es bedarf keiner weiteren Worte, um darzuthun, wie die angeführten Sätze des Regulativs, denen noch Aehnliches hinzugefügt werden könnte, in durchsichtiger Klarheit reden von dem Wesen und der tiefen Bedeutung einer auf Erfassung des Lebens in allen seinen Verhältnissen gerichteten Schuldisciplin, die sich zur Aufgabe setzt, ihre besten Schüler auch zu den besten Gliedern der Gesellschaft in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu machen. Wenn der Lehrer und sein Unterricht von dem Geist der regulativischen Forderungen getragen werden, dann werden auch die Einrichtungen der Schule und das Verhältniß der Schüler zu denselben dem entsprechend sich gestalten, und die segensreichen Folgen der Schulzeit werden sich weit über die Zeit der Schulpflichtigkeit hinaus erstrecken.

Für das laufende Jahr wählen wir bezüglich der zu stellenden Conferenzaufgabe einen speciellen Gegenstand aus, nämlich den Turnunterricht.

In den Städten pflegt man den Turnunterricht zwar meistens mit besonderer Vorliebe, setzt ihn aber häufig mit anderen Bestrebungen, namentlich politischen in Verbindung, die an und für sich mit ihm gar nichts zu thun haben. Auf dem Land betrachtet man ihn als etwas Ueberflüssiges meist mit Mißfallen und würde ihn lieber ganz beseitigen. Viele Lehrer endlich erachten sich durch ihn belastet mit einer Thätigkeit, die den von ihnen übernommenen Verpflichtungen fern liege, zumal, wenn ihnen, wie häufig der Fall ist, die unentgeltliche Betreibung aufgegeben wird. Die höchste Schulaufsichtsbehörde des Landes dagegen hat den Turnunterricht für einen obligatorischen Lehrgegenstand der Schule erklärt und verlangt für ihn die entsprechende Treue und Aufmerksamkeit. Unter diesen Um-

ständen erscheint eine nähere Verständigung in dieser Hinsicht wünschenswerth.

Der Schule konnte der Turnunterricht nur übertragen und den Lehrern die Verpflichtung zu seiner Vetreibung nur auferlegt werden, wenn sich nachweisen läßt, daß derselbe im Organismus des Schullebens und Strebens eine Stelle zu fordern berechtigt sei und die Erreichung der Schulzwecke überhaupt zu unterstützen und zu fördern vermöge.

Wir bringen deshalb den Lehrerconferenzvereinen des Departements behufs gemeinschaftlicher Erwägung die Frage in Vorschlag:

In wie fern ist der Turnunterricht, den die Volksschule ertheilt, geeignet, die Zwecke der letzteren überhaupt zu fördern?

Wenn die Schule nicht bloß für die Kirche, sondern auch für die Gemeinde, Familie, den Staat und Beruf erziehen soll, so wird sich leicht erkennen lassen, daß sie durch den Turnunterricht ein kräftiges Mittel mehr für die Erreichung dieser wichtigen Zwecke gewinnt.

Es ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, wie die Gesundheit des Leibes und die angemessene Entwicklung der physischen Kräfte mit der Entwicklung der geistigen Kräfte und des Charakters, welche zunächst Aufgabe der Schule ist, in einer engen Verbindung und Wechselwirkung steht.

Es ist ferner der disciplinarische Einfluß hervorzuheben in der Gewöhnung an ein schnelles und exactes Gehorchen beim Hören und Befolgen des Commandos des Turnlehrers, sowie der Einfluß auf die gute Haltung des Körpers, welche die Jugend durch die Turnübungen sich aneignet, die zugleich den Lehrer in den Stand setzt, manchen bisher unüberwunden gebliebenen Uebelstand, — man denke an die Schreibübungen — leichter zu entfernen, und die dem Schüler später vielfach zu Gute kommt.

In Beziehung auf die Besorgniß endlich, welchen der Umstand vielfach erregt, daß in der gegenwärtigen Zeit der Turnunterricht häufig anderen Zwecken und Tendenzen, welche sich dahinter versteckt haben, dient, kann hervorgehoben werden, daß zwischen dem Turnunterrichte in der preussischen Volksschule und jedem andern insofern ein großer Unterschied stattfindet, als letzterer vereinzelt für sich dasteht, jener aber das, was er sein soll, nur dann ist, wenn er in seiner Zusammengehörigkeit mit dem, was die Schule sonst zum Zweck sich setzt, erhalten bleibt.

Dreslau, den 23. Januar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Superintendenten, 2c.

47) Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 13 Jahren 1852 bis 1864.

(Centrbl. pro 1865 Seite 30 Nr. 16.)

Nr.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	An Besoldungszulagen sind requirirt worden											
		in den Jahren 1853				im Jahr 1864				in den 13 Jahren 1852			
		aus Mitteln der Gemeinden Zthr.	aus Staats-, Stifts-, Fonds Zthr.	Summe Zthr.	aus Mitteln der Gemeinden Zthr.	aus Staats-, Stifts-, Fonds Zthr.	Summe Zthr.	aus Mitteln der Gemeinden Zthr.	aus Staats-, Stifts-, Fonds Zthr.	Summe Zthr.	aus Mitteln der Gemeinden Zthr.	aus Staats-, Stifts-, Fonds Zthr.	Summe Zthr.
1.	Königsberg	22,059	3,000	25,059	955	—	955	23,014	3,000	26,014	26,014	3,000	26,014
2.	Gumbinnen	33,861	2,367	36,228	480	—	480	34,341	2,367	36,708	36,708	2,367	36,708
3.	Danzig	11,297	1,640	12,937	1,836	37	1,873	13,133	1,677	14,810	14,810	1,677	14,810
4.	Marientwerder	14,922	3,784	18,706	163	40	203	15,085	3,824	18,909	18,909	3,824	18,909
I. Provinz Preussen		82,139	10,791	92,930	3,434	77	3,511	85,573	10,868	96,441	96,441	10,868	96,441
5.	Posen	21,139	3,964	25,103	527	—	527	21,666	3,964	25,630	25,630	3,964	25,630
6.	Bromberg	30,298	3,126	33,424	541	50	591	30,839	3,176	34,015	34,015	3,176	34,015
II. Provinz Posen		51,437	7,090	58,527	1,068	50	1,118	52,505	7,140	59,645	59,645	7,140	59,645
7.	Breslau	51,272	3,494	54,766	3,063	72	3,135	54,335	3,566	57,901	57,901	3,566	57,901
8.	Regniß	20,373	993	21,366	3,738	104	3,842	24,111	1,097	25,208	25,208	1,097	25,208
9.	Oppeln	21,593	651	22,244	660	418	1,078	22,253	1,069	23,322	23,322	1,069	23,322
III. Provinz Schlesien		93,238	5,138	98,376	7,461	594	8,055	100,699	5,732	106,431	106,431	5,732	106,431

	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.					
	Stettin	Caselln	Stralsund	Prov. Pommern	Berlin	Potsdam	Brandenburg	Magdeburg	Merseburg	Erfurt	Prov. Sachsen	Münster	Minden	Arnsberg	Prov. Westphalen	Coblenz	Cöln	Düsseldorf	Aachen	Trier	Rheinprov.	Hohenzollern	Hauptsamm.
	55,978	16,826	8,769	51,568	34,541	46,691	18,614	25,407	26,255	9,994	71,656	5,871	19,276	45,239	70,386	12,627	34,932	68,953	21,470	55,429	193,411	1,343	715,024
	20,737	20,237	8,739	55,803	34,541	49,698	27,660	26,339	36,649	13,412	76,400	6,131	21,345	47,867	75,343	21,557	38,273	69,693	25,125	58,163	212,811	1,524	783,613
	624	3,411	—	4,235	—	3,007	9,046	932	394	3,418	4,744	260	2,069	2,628	4,957	8,930	3,341	740	3,655	2,734	19,400	181	68,589
	62	—	—	62	—	25	174	—	—	51	51	—	—	305	388	—	131	105	83	707	—	2,045	
	671	803	200	1,764	30,650	4,312	568	6,497	2,509	556	9,562	383	1,179	3,789	5,351	2,658	3,189	3,039	928	3,027	12,841	50	77,782
	20,682	17,710	8,969	53,270	65,191	50,978	19,008	31,904	38,764	10,499	81,167	6,254	20,455	48,723	75,432	14,897	38,121	71,861	22,293	58,373	205,545	1,393	790,761
	RRG	—	—	4,297	—	3,032	9,220	932	394	3,469	4,795	260	2,069	2,933	5,262	9,318	3,341	871	3,760	2,817	20,107	181	70,634
	27,408	21,130	8,969	57,567	65,191	54,010	28,228	32,836	39,158	13,968	85,962	6,514	22,524	51,656	80,694	24,215	41,462	72,732	26,053	61,190	225,652	1,574	861,395
IV. Provinz Pommern																							
Berlin																							
Potsdam																							
Brandenburg																							
V. Provinz Brandenburg																							
Magdeburg																							
Merseburg																							
Erfurt																							
VI. Provinz Sachsen																							
Münster																							
Minden																							
Arnsberg																							
VII. Provinz Westphalen																							
Coblenz																							
Cöln																							
Düsseldorf																							
Aachen																							
Trier																							
VIII. Rheinprov.																							
Hohenzollern																							
Hauptsamm.																							

48) Sicherstellung der Lehrer gegen Gehaltsverringerung.

Auf den Bericht vom 22. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung das Nachstehende.

Die Lehrer N. und Genossen beantragen den Wegfall der seit-her in die Vocationen für Lehrer des dortigen Regierungs-Bezirks aufgenommenen Clausel:

„Zugleich wird dem ic. N. hierdurch bemerklich gemacht, daß ihm auch fernerhin gegen Abänderungen hinsichtlich des Schulbezirks und gegen sonstige Einrichtungen, die in der Folge zur Verbesserung des Schulwesens für nöthig und zweckmäßig befunden werden möchten, auf keine Weise ein Widerspruchsrecht zusteht, gesetzt auch, daß dadurch entweder seine Geschäfte vermehrt oder seine Einkünfte vermindert werden möchten.“

Ich bin mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß dieser Antrag dem Artikel 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenüber nicht mit Berufung auf den Artikel 25 derselben Verfassungs-Urkunde begründet werden kann. Nichts desto-weniger bestimme ich, daß die gedachte Clausel der Lehrer-Vocationen fortan in Wegfall gebracht werde. Dieselbe enthält nämlich, richtig interpretirt, nichts Anderes, als was sich von selbst versteht, während sie, ohne nähere Motivirung in die Vocation aufgenommen, einen Ausnahmezustand der Lehrer hinsichtlich des ihnen zugesicherten Gehalts hinstellt und denselben zu an und für sich nicht begründeten Besorgnissen Anlaß giebt.

Das Recht, den Schulbezirk abzuändern und sonst in dem Schulwesen nöthige und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, steht der Königlichen Regierung auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 unzweifelhaft zu, und kann dagegen, sowie gegen eine dem betreffenden Lehrer auferlegte Geschäftsvermehrung, soweit dieselbe sich innerhalb der zulässigen Gränzen hält, keinem Lehrer die Befugniß eines Widerspruchs zugestanden werden, ohne daß dieses in der Vocation ausdrücklich ausgesprochen zu werden braucht.

Die Verringerung des einem Lehrer durch die Vocation zugesicherten Gehalts ist aber überhaupt unzulässig. Seine Einnahme kann steigen oder fallen je nach dem Ertrag des ihm zugewiesenen Schulgeldes; soweit der Betrag desselben nicht fixirt ist. Schulgeld steht aber einem Lehrer nur zu von den seiner Schule wirklich überwiesenen Kindern. Machen also die Ueberfüllung einer Schule oder sonstige Verhältnisse die Errichtung einer zweiten Schulklasse oder einer neuen Schulstelle erforderlich, so geht der Bezug des Schulgeldes auf denjenigen Lehrer über, dessen Schule die betreffenden Kinder besuchen. Wie ein Lehrer dafür keine Entschädigung zu beanspruchen hat, wenn seine Einnahme an Schulgeld durch Tod oder

Verziehen einzelner Schüler geringer wird, so auch nicht, wenn diese Verringerung durch Veränderung des Schulbezirks eintritt. Ein diesfälliger Vorbehalt braucht daher überhaupt nicht in die Vocation aufgenommen zu werden, keinesfalls darf ein solcher aufgenommen werden, der seinem Wortlaut nach über diese zulässigen Grenzen hinaus gedeutet werden kann.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Eingangß gedachte Clausel nicht weiter in die Lehrer-Vocationen aufzunehmen und hinsichtlich derjenigen Lehrer, in deren Vocationen sie sich bereits befindet, überall nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren, ohne daß es einer Abänderung der einzelnen Vocationen bedarf. Dabei bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, bei Besetzung von Schulen, bei denen Theilung oder Abzweigung in bestimmter und naher Aussicht steht, den zu berufenden Lehrer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese und damit eine Verminderung seiner Einnahme an Schulgeld bevorsteht. Den Lehrer N. und Genossen hat die Königliche Regierung hiernach mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königliche Regierung zu N.
25767. U.

IV. Elementarschulwesen.

49) Berufung von Schulbrüdern in Lehrerstellen.

Auf die Vorstellungen vom 31. August, 14. October und 28. November d. J., die Berufung von Schulbrüdern und die damit zusammenhängende Regulirung der Befoldungen für die Lehrer an den katholischen Elementarschulen der Stadt N. betreffend, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß, wenngleich der Berufung von Schulbrüdern zu Lehrerstellen, sofern dieselben den für die Anstellung von Lehrern bestehenden gesetzlichen Vorschriften genügen, ein allgemeines Hinderniß nicht entgegensteht, ich doch in den vor kommenden Befolgungsfällen die zur Anstellung der Lehrer nächstberechtigten Autoritäten nicht zu Gunsten der Schulbrüder in der ihnen zuständigen Competenz beschränken kann. Wenn daher, wie hier der Fall, die den Verhältnissen zunächst stehende Königliche Regierung, welcher die Anstellung der Lehrer gebührt, die Berufung von Schulbrüdern an die Schulen in N. nicht für rathsam erachtet, so muß es dabei bewenden, da die von den städtischen Behörden gel-

tend gemachte Rücksicht, daß Schulbrüder sich mit einer geringeren Befoldung zu begnügen pflegen, nicht ausreicht, um die Königliche Regierung gegen ihre wohlerrwogene Ueberzeugung zur Anstellung von Schulbrüder in N. zu nöthigen. 1c.

Berlin, den 22. December 1865.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Ober-Bürgermeister 1c. zu N
25,619. U.

50) Taubstummwesen in der Provinz Sachsen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 57 Nr. 26.)

Die zum 18. Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände der Provinz Sachsen haben für die Taubstumm-Bildungsanstalten der letzteren bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags folgende Bewilligungen eintreten lassen:

- 1) für die Taubstumm-Anstalt zu Halberstadt 1350 Thlr.,
- 2) desgl. zu Erfurt 1250 Thlr.,
- 3) desgl. zu Weiszenfels 1460 Thlr. jährlich,
- 4) für den ersten Taubstummlehrer zu Weiszenfels eine Entschädigung von 30 Thlrn für die Abtretung eines zu Seminarszwecken zu benutzenden Gartens.

Die Ausführung dieses Beschlusses ist genehmigt worden.

51) Gebühren bei Versetzungen in Elementarschulen.

In einem Specialfall hat sich ergeben, daß von dem Vorsteher einer mehrklassigen städtischen Elementarschule resp. den Klassenlehrern ein sogenanntes Versetzungsgeld bei der Ascension der Schüler in die nächst höhere Klasse erhoben worden ist. Die fernere Erhebung dieser völlig ungesetzlichen Gebühr ist von uns sofort untersagt worden. Indem wir Euer 1c. hiervon Kenntniß geben, beauftragen wir Sie, genau zu ermitteln, ob etwa innerhalb Ihres Aufsichtskreises noch bei irgend einer mehrklassigen Schule eine derartige Versetzungsgeld von dem Dirigenten oder den Lehrern eingezogen wird und falls dies geschieht, deren fernere Erhebung ohne Weiteres in unserem Namen abzustellen, und daß dies geschehen, hierher anzuzeigen.

Frankfurt a./D., den 27. Januar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Schul-Inspectoren.

52) Baupflicht bei Ruster- und Schulgebäuden.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 21. Juli d. J. und den Recurs der Gemeinden R. und N. vom 30. April d. J. wird das wegen Reparatur des katholischen Ruster- und Schulhauses in R. und Errichtung eines Wirthschaftsgebäudes bei demselben erlassene Resolut vom 12. März d. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt, da die Gründe des Resoluts von den Recurrenten nicht widerlegt sind.

Der von letztern in Bezug genommene §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1846 erhält seine nähere Bestimmung erst durch den folgenden §. 3 und die dort für den Fall eines erweiterten Schulbedürfnisses gegebenen Vorschriften. Nach der aus diesem Zusammenhang und der Absicht des Gesetzes sich ergebenden Bedeutung findet der §. 2 cit. auf Herstellung vereinigter Schul- und Rusterhäuser in ihrem bis zum Erlaß dieses Gesetzes vorhandenen gewesenen Umfang, wie solches auch in dem Erkenntniß des königlichen Ober-Tribunals vom 23. Januar 1857 (Rechtss. Bd. 23 S. 275) und in den diesseitigen Rescripten vom 12. April 1859 (Central-Blatt S. 429) und 11. Januar 1862 (Central-Blatt S. 238) angenommen ist, keine Anwendung; vielmehr behält es in Fällen dieser Art — und ein solcher liegt hier vor — bei der Regel des §. 37 Thl. II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Da nun auch die fernere Behauptung der Recurrenten, daß die Landdotation, zu deren Bewirthschaftung das zu errichtende Scheunen- und Stallgebäude erforderlich ist, der Schulstelle gehöre, unerwiesen geblieben, vielmehr nach der Vocation des Organisten und dem Schreiben der Königlichen General-Commission vom 29. Juni d. J. die gedachte Dotation als zur Organistenstelle gehörig anzusehen ist, so hat, wie geschehen, entschieden und das Resolut lediglich bestätigt werden müssen.

Berlin, den 4. November 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An

die Königliche Regierung zu R.

16633. U. 1784. K.

53) Baupflicht bei einem Schulhaus nach Uebertragung der Ruster-Functionen auf den Lehrer.

(Centrbl. pro 1865 Seite 491 Nr. 192.)

1.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 13. September d. J., die Beschwerde mehrerer Ortsvorstände des Kirchspiels R.

über zu starke Heranziehung der Kirchengemeinde zu den Leistungen beim Bau des Kirchschulgebäudes betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß im vorliegenden Fall, wo mit der seit lange bestehenden Schule erst im Jahre 1862 die neu errichtete Küsterei verbunden ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nicht Platz greifen können. Dieses Gesetz enthält, wie im Eingang ausdrücklich bemerkt wird, eine Modification des §. 37. Th. II. Tit. 12. Allg. Land-Rechts über den Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind. Wenn nun der §. 37 a. a. O., entsprechend den Verhältnissen, welche das Allgemeine Landrecht vorfand, zur Voraussetzung hat, daß die gemeinschaftlichen Küster- und Schulhäuser ihrer ursprünglichen und Haupt-Bestimmung nach zur Kirche des Orts gehörige geistliche Gebäude seien, so ist auch die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 an die gleiche Voraussetzung gebunden. Es können daher die Vorschriften dieses Gesetzes, wie sich bereits aus dem Circular-Rescript vom 3. Februar 1844 sub 3 und 4 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung Seite 32) ergibt, und von dem Königlichen Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 15. Februar 1861 (Centr.-Bl. für die Unterrichts-Verwaltung Seite 358) des Näheren ausgeführt ist, auf den umgekehrten, hier vorliegenden Fall, wo ein ursprüngliches Schulhaus später zugleich zur Wohnung des Küsters bestimmt worden, keine Anwendung finden. Von Fällen dieser Art gilt auch jetzt noch, was sub 4 des vorerwähnten Rescripts vom 3. Februar 1844 bemerkt worden.

Demnach hat die Königliche Regierung anderweit mit den Be-theiligten zu verhandeln und zunächst, was sogleich bei der Vereinigung der Küsterei mit der Schulstelle hätte geschehen sollen, eine gütliche Einigung derselben hinsichtlich der in Frage stehenden Bau-last überhaupt zu versuchen.

Berlin, den 28. November 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu N.
19989. U.

2.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 21. September d. J. und den Recurs des Kirchenpatrons vom 15. April d. J. wird das in Betreff der Neudielung der unteren Schulstube im Schulhause zu N. erlassene Resolut vom 17. März d. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges dahin abgeändert,

daß das Kirchenräar einen Beitrag zu leisten nicht verbunden,
im Uebrigen bestätigt.

Nach den eigenen Ausführungen der Königlichen Regierung ist die Schule zu N. keine Pfarr-, sondern eine mit der dortigen Filialküsterei verbundene Gemeindegemeinschaft, und das Beitragsverhältniß hinsichtlich der baulichen Unterhaltung des vereinigten Küster- und Schulhauses in dem protokollarischen Abkommen vom 12. October 1853 im Anschluß an die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nur für den damaligen Baufall geordnet worden. Wenn dessen ungeachtet das Resolut unter Berufung auf §. 37. Theil II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechts und auf §. 4. der Verordnung vom 2. Mai 1811 den Kirchenpatron frei läßt, die Kirchenkasse aber heranzieht, so fehlt es für diese letztere Festsetzung an jedem Rechtsgrunde.

Der allegirte §. 4. der Verordnung vom 2. Mai 1811 erwähnt der Kirchenkasse so wenig wie des Patrons; der §. 37. Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts aber und das denselben modificirende Gesetz vom 21. Juli 1846 setzt voraus, daß das vereinigte Küster- und Schulhaus seiner ursprünglichen und Haupt-Vestimmung nach ein kirchliches Gebäude gewesen, und findet auf den umgekehrten, hier vorliegenden Fall nicht Anwendung, wo ein ursprüngliches Schulhaus später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Februar 1861 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1861 Seite 358). Unter diesen Umständen kann darauf nichts ankommen, daß die jetzt in Frage stehende Schulstube in demjenigen Gebäudetheil belegen ist, der nach dem gedachten Abkommen vom 12. October 1853 an die Stelle des vorhandenen Schul- und Küsterhauses treten sollte, und dessen Herstellung für den damaligen Baufall unter Beihülfe des Kirchenvermögens von dem Patron und den Eingepfarrten übernommen worden ist.

Dieselben Gründe, welche nach der Ausführung des Resoluts gegen die Heranziehung des Patrons sprechen, sprechen gleichmäßig auch gegen die Heranziehung der Kirchenkasse.

Demnach ist die getroffene Festsetzung, wie geschehen, zu ändern gewesen. Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.
Berlin, den 28. November 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die Königliche Regierung zu N.

21,218. U.

54) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist.

(Centrl. pro 1865 Seite 442 Nr. 164.)

- 1) Die verwitwete Frau von Minckwitz zu Dessau hat der Stiftung für unverheirathete Töchter adeliger Familien in der Oberlausitz die Summe von 1400 Thln zur Begründung einer mit dieser Stiftung in Verbindung zu setzenden Erziehungs- und Ausbildungs-Anstalt für elternlose unvermögende Töchter aus den gebildeten Ständen evangelischer Confession überwiesen.
- 2) Der Central-Ausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu Berlin hat dem evangelischen Knaben-Waisenhaus zu Creußburg die aus dem Verkauf der Waisen-Anstalt zu Warschowitz erzielten Gelder von ca. 7000 Thln zugewendet.
- 3) Der frühere Professor Läufer am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin hat dieser Anstalt zu einer Stipendienstiftung ein Kapital von 4000 Thln und die Hälfte seines sonstigen nach Auszahlung der Legate verbleibenden Vermögens letztwillig vermacht.
- 4) Von dem Rentier Noll zu Görlitz ist eine Stiftung zu Gunsten der Gemeinden Zimpel und Tauer im Kreise Rothenburg mit der Summe von 1000 Thln errichtet worden, von deren Zinsen 10 Thlr. zur Bekleidung von Schültern und 4 Thlr. zu Prämien für Schulkinder aus diesen Orten bestimmt sind, und ein Theil der Zinsen (zunächst 3 Thlr.) dem Rettungshaus für verwahrloste Kinder in Görlitz zufließen soll.
- 5) Der verstorbene Präsident des Haupt-Bank-Directoriums Wirkliche Geheime Rath von Lamprecht, hat dem Friedrichs-Werderischen Gymnasium zu Berlin die Summe vom 1000 Thln in Friedrichsdors zu einem Stipendium für Primaner dieser Anstalt, welches den Namen „von Lamprecht-Robert'schen Stipendium“ führen soll, vermacht.
- 6) Dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist von dem Fräulein Anna Schreiber ein Kapital von 15,000 Thln, von welchem die Geschenkgeberin sich 3 prot. Zinsen für ihre Lebenszeit vorbehalten hat, zum Zweck der Anstellung eines besondern Anstalts-Geistlichen geschenkt worden.
- 7) Der katholische Pfarrer Kloth hat dem Gymnasium in Düren die Summe von 3500 Thln zu einer Stiftung zur Beförderung der Gymnasial- und Universitäts-Studien testamentarisch vermacht.

- 8) Der Rentier J. S. Krause zu Breslau hat dem katholischen St. Matthias-Gymnasium daselbst ein Vermächtniß von 1500 Thln mit der Bestimmung ausgesetzt, daß alljährlich die eine Hälfte der Zinsen zur Unterhaltung eines armen Schülers der Anstalt und die andere Hälfte zur Prämiiung eines Primaners, welcher eine Gedächtnißrede für den Testator ausgearbeitet und bei der öffentlichen Prüfung gehalten hat, verwendet werden solle.
- 9) Der Destillateur Nave hat der katholischen Schulkasse zu Reize ein Grundstück im Werth von ca. 600 Thln mit der Bestimmung vermacht, daß die Pachtgelder für Bekleidung armer Schulkinder und für sonstige Schulbedürfnisse verwendet werden.
- 10) Die Wittwe Chodowiecka hat der Akademie der Künste zu Berlin eine unter dem Namen „die Danziger Reise“ bekannte Sammlung von 100 Blättern Handzeichnungen ihres verstorbenen Schwiegervaters, des Kupferstechers Daniel Chodowiecki, im Werthe von wenigstens 1000 Thln, letztwillig vermacht.
- 11) Der Verwaltungsrath des evangelischen Gustav-Adolf-Bereins zu Berlin hat mit dem auf 5000 Thlr. sich belaufenden Ertrag einer Sammlung zum Gedächtniß des vereinigten Predigers Dr. Jonas in Berlin eine Stiftung zur Unterstützung von Geistlichen und Lehrern in der Diaspora gegründet. (Centrbl. pro 1865 Seite 676 Nr. 264.)
- 12) Der freie Standesherr und Erb-Ober-Landmundschenk Graf Henckel von Donnersmarck zu Breslau hat zu Gunsten der Insassen seiner Landgüter die Summe von 8000 Thln testamentarisch ausgesetzt. Ein Theil der Zinsen soll nach Erreichung der nächsten Zwecke zur Verbesserung der Schulen und Lehrereinkünfte auf diesen Gütern verwendet werden.
- 13) Der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Polednik zu Lissel im Kreise Rybnik hat der von ihm daselbst gegründeten Polednik'schen Stiftung zum heiligen Joseph für Armenversorgung und Kindererziehung (Centrbl. pro 1865 Seite 58 Nr. 27, 17, 18. und 29) weitere zwei Hypothekencapitalien im Gesamtbetrag von 2725 Thln geschenkt.
- 14) Der verstorbene General-Musikdirector und Hofcapellmeister Meyerbeer in Berlin hat die Summe von 10,000 Thln zu einer „Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler“ testamentarisch ausgesetzt. (Centrbl. pro 1866 Seite 18 Nr. 8.)
- 15) Der Stadtgemeinde Minden sind von einem Wohlthäter, welcher nicht genannt sein will, 5000 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt worden, daß die Zinsen von 1000 Thln für Schüler und Schülerinnen der Stadt- und Reckert'schen

- Schule daselbst, sowie für Lehrer, und die Zinsen von 1000 Thln der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse daselbst zur statutenmäßigen Verwendung zufließen sollen.
- 16) Dem Kornmesser'schen Waisenhaus in Berlin ist aus dem Nachlaß des Fräuleins J. H. Louise Helle daselbst ein Vermächtniß von ca. 10,000 Thln zugefallen.
 - 17) Dem katholischen Frauen-Verein zu St. Barbara in Coblenz, welcher auch Erziehung und Unterricht armer verlassener Kinder weiblichen Geschlechts besorgt, ist aus dem Nachlaß des Fräuleins Drottner daselbst ein Vermächtniß von mehr als 1000 Thln zugefallen.
 - 18) Das zu Nonnenwerth verstorbene Fräulein Kirwald hat der katholischen Pfarrkirche zu Zons im Kreise Neuß behufs Gründung und Unterhaltung einer von Ordensfrauen aus dem Orden vom heiligen Franziskus geleiteten Mädchenschule daselbst zur Erlernung von Handarbeiten und Vervollkommnung im Lesen, Schreiben und Rechnen ein Haus in Zons nebst Mobiliar im Werth von 1500 Thln und 472 Thln, ein Haus zu Königswinter im Werth von 2000 Thln und eine Obligation über 1000 Thlr. testamentarisch zugewendet.
 - 19) Mehrere Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu Berlin haben mit einem bei der Feier des siebenzigsten Geburtstags des jüdischen Gelehrten Dr. Zunz gesammelten Kapital von 7800 Thln eine Stiftung unter dem Namen „Zunz-Stiftung“ zur Förderung der Wissenschaft des Judenthums gegründet.
 - 20) Die Kaufleute Gebrüder Aron und Abraham Steffens zu Liegenhof haben der dortigen Gemeinde behufs Errichtung einer sogenannten Mittelschule ein Grundstück nebst darauf befindlichen Gebäuden und sonstigem Zubehör, sowie die Summe von 2000 Thln geschenkt.
 - 21) Der Professor Bildhauer Riß und dessen Ehegattin haben dem Verein Berliner Künstler zur Unterstützung seiner hilfsbedürftigen Mitglieder und deren Hinterbliebenen die Summe von 3000 Thln testamentarisch zugewendet.
 - 22) Bei der Feier des fünf und zwanzigjährigen Bestehens der Friedrich-Wilhelms-(Real-)Schule zu Stettin ist von früheren Zöglingen dieser Anstalt ein Kapital von 2200 Thln zur Gründung einer Stiftung unter dem Namen „Scheibert-Kleinsorge-Stiftung“ gesammelt, und bestimmt worden, daß von den Zinsen $\frac{2}{3}$ zu einem Stipendium für einen Abiturienten, und $\frac{1}{3}$ zur Bezahlung des Schulgeldes für bedürftige und fleißige Schüler der Anstalt verwendet werden sollen.
 - 23) Der Apotheker Knispel zu Haynau hat
 - a. dem Waisenhaus in Züllichau ein Kapital von

12,000 Thln zur Unterhaltung und Erziehung armer Waisen, und

b. der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse zu Haynau ein Kapital von 2000 Thln testamentarisch vermacht.

- 24) Der katholische Stadtpfarrer und Ehrenombert Dr. Heide zu Ratibor hat dem Ursulinerinnen-Kloster in Breslau die Summe von 1500 Thln zum Ankauf eines Grundstücks in Ratibor behufs Errichtung einer katholischen Erziehungs-, Pensions- und Unterrichts-Anstalt für die weibliche Jugend, und

der Fürstbischof von Breslau, Dr. Förster, demselben Kloster zur Bestreitung der Kosten des auf diesem Grundstück zu errichtenden Anstaltsgebäudes die Summe von 10,000 Thln geschenkt.

- 25) Der Major a. D. und Rittergutsbesitzer von Rieben zu Schildberg hat zur Errichtung einer „Hellmuth von Rieben'schen Begräbnis- und Schulstiftung“ ein Kapital von 2400 Thln testamentarisch ausgesetzt, von dessen Zinsen ein Theil zur Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder armer Tagelöhner und Deputanten auf den Gütern Schildberg, Golzow und Steinfeld verwendet werden soll.

- 26) Dem Elisabeth-Stift zu Potsdam (welches den Zweck verfolgt, verwaiste oder verwahrloste Mädchen von Bürgern und Einwohnern der Stadt Potsdam für den Stand der Dienstboten zu erziehen) ist von dem Fräulein Theodora von Beust daselbst eine Summe von 1000 Thln und eine Forderung von 2250 Thln testamentarisch vermacht worden.

- 27) Der Kaufmann Ehrlich zu Sorau hat der Stadtgemeinde Sorau einige Legate zugewendet. Von einem Kapital von 40,000 Thln soll $\frac{1}{12}$ der Revenüen alljährlich an bedürftige Wittwen von Lehrern und von mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Beamten verwendet werden.

- 28) Der Particulier Johann Samuel Krause in Breslau hat neben andern Legaten auch folgende testamentarisch ausgesetzt:

a. 2500 Thlr. dem Kinder-Erziehungs-Institute „zur Ehrenpforte“ in Breslau,

b. 2500 Thlr. der israelitischen Waisenanstalt für Knaben und der israelitischen Waisenanstalt für Mädchen daselbst zu gleichen Theilen behufs Fundirung von 1 oder 2 Stellen bei jeder dieser Anstalten,

ferner zur Stiftung von Freischüler-Stellen:

c. 1500 Thlr. dem Gymnasium zu St. Maria-Magdalena daselbst,

d. 1500 Thlr. dem Gymnasium zu St. Elisabeth daselbst,

- e. 1500 Thlr. der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist daselbst,
 f. 1500 Thlr. der höheren Bürgerschule am Zwinger daselbst, ferner:
 g. 2500 Thlr. der in Breslau bestehenden Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge zur gleichmäßigen Verteilung der jährlichen Zinsen an die ärmsten und fleißigsten Lehrlinge.
- 29) Der zu Cöln verstorbene katholische Pfarrer Schumacher hat der Waisen-Verpflegungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zu Gleiwitz ein Kapital von 10,000 Gulden in Oesterreichischen Staatspapieren zum Courswert von 4466 Thlrn vermacht.
- 30) Der Rentner Langwied zu St. Johann hat sein zu 25,908 Thlrn 16 Sgr. taxirtes Vermögen unter dem Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung der katholischen Kirchenfabrik daselbst zum Zweck der Gründung eines katholischen Waisen- und Krankenhauses, und sofern es ausführbar ist, auch einer Mädchenschule geschenkt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Stieve in Breslau ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ernannt, dem Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, Staats-Minister Dr. von Düëßberg der Orden vom Schwarzen Adler verliehen, den Regierungs- und Provinzial-Schulrathen Dr. Lucas zu Coblenz und Dr. Dillenburger zu Königsberg i. Pr. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, der Regierungs-, Consistorial- und evangelische Schulrath Wöpcke in Minden als Regierungs- und evangelischer Schulrath an die Regierung zu Düsseldorf, und der Regierungs- und evangelische Schulrath Dr. Wantrup zu Danzig in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Minden versetzt, der Seminar-Director Ohlert in Angerburg zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die evangelische Schulrathsstelle bei der Regierung zu Danzig übertragen,

der Seminar-Oberlehrer Prange in Bunzlau zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die evangelische Schulrathsstelle bei der Regierung zu Gößlin übertragen worden.

B. Universitäten, 2c.

Der ordentliche Professor Dr. Bücheler an der Universität in Freiburg ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der Dr. Stohmann in Halle, Leiter der agricultur-chemischen Station des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen, zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

bei der Universität zu Breslau ist den ordentlichen Professoren Dr. Semisch und Dr. Köstlin in der evangelisch-theologischen Facultät, Mitgliedern der theologischen Prüfungs-Commission daselbst, der Charakter als Consistorialrath, dem ordentlichen Professor Dr. Duflos in der philosophischen Facultät der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, und sind die außerordentlichen Professoren Dr. Karl Neumann und Dr. Emil Meyer in der philosophischen Facultät zu ordentlichen Professoren in dieser Facultät ernannt,

dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Ober-Archivrath und Director der Staats-Archive Dr. von Lanczolle ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem ordentlichen Professor Dr. Bopp in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Königlich Baierschen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst ertheilt,

den ordentlichen Professoren Dr. Argelander und Dr. Plücker in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden,

der Privatdocent Dr. Treiß in der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster in gleicher Eigenschaft in die philosophische Facultät der Universität zu Bonn eingetreten.

Dem General-Secretär der Kunst-Museen zu Berlin, Dielitz, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, und dem Registrator dieser Kunst-Museen, Kanzleirath Bredow der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Bibliothekar und Custos Professor Dr. Buschmann bei der Königl. Bibliothek zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion ertheilt worden.

Der Professor Hofmann ist zum Lehrer an der mit der Aka-

demie der Künste zu Berlin verbundenen Zeichenschule ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Am Gymnasium zu Pyritz ist der Oberlehrer Professor Dr. Duedt aus Sondershausen als Prorector angestellt, am Gymnasium zu Dels der ordentliche Lehrer Rehm zum Oberlehrer befördert, am Gymnasium zu Stendal der Oberlehrer Dr. Kießler vom Cadettenhaus in Culm als Oberlehrer, am Domgymnasium zu Merseburg der ordentliche Lehrer Dr. A. Weidner vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Cöln als Conrector angestellt, dem ordentlichen Lehrer Kawczynski am Gymnasium zu Braunschweig, sowie dem katholischen Religionslehrer Hake und dem ordentlichen Lehrer Dr. Schillings am Gymnasium zu Arnberg das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen, am Gymnasium zu Münstereifel der Kaplan Menden als ordentlicher Religionslehrer, am Gymnasium zu Lyck sind die Elementarlehrer August Krüger als ordentlicher Lehrer und Schwarz als Vorschullehrer, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Neustadt der Schulamts-Candidat Bock, am Gymnasium zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Karbaum, am Domgymnasium zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. Wiemann, am Domgymnasium zu Raumburg der Schulamts-Candidat Dr. Blasß, am Gymnasium zu Fauer ist der Lehrer Beyer aus Briesnitz als Lehrer der Vorschule angestellt worden. Am Progymnasium zu Demmin ist der Schulamts-Candidat Goltsch als Gesanglehrer angestellt worden. Es ist an der Realschule zu Tilsit der Schulamts-Candidat Ungewitter als ordentlicher Lehrer angestellt, zu Barmen der provisorische Lehrer Freyberger an der Vorschule definitiv angestellt worden. An der höheren Bürgerschule zu Neustadt O. B. ist der Hilfslehrer Sellheim als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Lehrer Adam zu Strassburg u. M. ist als zweiter Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pyritz, und

der Lehrer Ehrig von der Lutherschule zu Gisleben als Lehrer an der Übungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars daselbst angestellt,
 der Lehrer Karow am Seminar zu Drossen in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Soest versetzt,
 der Lehrer Heine zu Hövern als Lehrer der Übungsschule und zugleich als Seminar-Hülfslehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Petershagen angestellt worden.

Dem Superintendenten Pfarrer Stiefelhagen zu Gummerbach im Regierungsbezirk Köln ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem Rector Könnfahrt zu Stendal ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Baierschen Verdienstordens vom heiligen Michael erteilt,
 der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern dem katholischen Schullehrer Bonin zu Long im Kreise Conitz,
 das Allgemeine Ehren-Zeichen dem evangelischen Schullehrer Kadgien zu Rehfeld im Kreis Heiligenbeil, dem evangelischen Kirchschullehrer, Cantor Kohz zu Medenau im Kreise Fischhausen, dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten Kühler zu Repelen im Kreise Mörz verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben :

der Regierungs- und katholische Schulrath Dr. Savelz bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Münster,
 der Ober-Inspector Dr. Wolfert bei der Anatomie der Universität zu Berlin,
 der Professor Dr. Keil an der Landesschule zu Pforta,
 der Oberlehrer Riegemann bei dem Gymnasium an der Apostelkirche zu Köln,
 der Oberlehrer Professor von Heidenreich an der Realschule zu Magdeburg.

Auf seinen Antrag ausgeschieden:

der Musiklehrer Stillner am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach D.L.

Die Stelle als Lehrer der Übungsschule am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Gisleben hat nicht annehmen können: der Lehrer Felber aus Gröbers.

Inhaltsverzeichnis des Februarheftes.

24. Landwirthschaftliches Institut bei der Universität zu Halle. — 25. Habilitationsleistungen. — 26. Akademie zu Münster. — 27. Prorectorwahl bei der Universität zu Königsberg. — 28. Universität zu Melbourne. — 29. u. 30. Zur Statistik der Universitäten. — 31. Immatriculation der Bergelernen. — 32. u. 33. Preisbewerbung und Kunstausstellung bei der Akademie der Künste in Berlin. — 34. Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst. — 35. Convention mit Frankreich wegen Schutzes der Rechte an Erzeugnissen der Wissenschaft und Kunst. — 36. Statuten des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthums-Vereins. — 37. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Greifswald. — 38., 39. u. 40. Lateinischer Unterricht, Programme und Abiturienten-Prüfungen in den Realschulen. — 41. Weiterentwicklung des Turnwesens. — 42. Kompetenz-Verhältnisse bei Genehmigung von Gesellschaften. — 43. Erweiterung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in den Seminarien. — 44. Betreibung der Bienenzucht in den Seminarien. — 45. Hausgesetze und Hausordnung für ein Seminar. — 46. Arbeiten von Conferenz-Vereinen. — Erziehungsgrundsätze der Regulative. — Turn-Unterricht. — 47. Elementarlehrer-Besoldungen in den Jahren 1852 bis 1864. — 48. Sicherstellung der Lehrer gegen Gehaltsverringerung. — 49. Berufung von Schulbrüdern in Lehrerstellen. — 50. Taubstummwesen in der Provinz Sachsen. — 51. Gebühren bei Verletzungen in Elementarschulen. — 52. u. 53. Baupflicht bei Schul- und Rasterhäusern. — 54. Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung. — Personal-Chronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benützung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 3.

Berlin, den 31. März

1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

55) Umzugskosten für die Directoren und Lehrer der
Gymnasien und Seminarien.

In Verfolg der Circular-Verfügung vom 25. August 1859
(Nr. 13,455. U.), die Vergütung der Umzugskosten bei Versetzungen
betreffend, ist nach wiederholter Erwägung der in Betracht kom-
menden Verhältnisse und älteren bezüglichlichen Vorschriften beschlossen
worden, daß

die Directoren der Gymnasien und denselben gleich stehenden
höheren Unterrichts-Anstalten die Säge ad V. im §. 3. des
Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (Gesetz-Samml.
Seite 190.),

die Directoren der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien
die Säge ad VI. *ibid.* und

die Ober- und ordentlichen Lehrer an den Gymnasien und
denselben gleich stehenden höheren Unterrichts-Anstalten,
sowie die ordentlichen Seminarlehrer die Säge ad VII. *ibid.*

zu liquidiren haben.

Von der Vorschrift des §. 1. l. c. findet auf Grund des Aller-
höchsten Erlasses vom 31. Juli v. J. bei Geistlichen, welche aus
einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten, eine Aus-
nahme statt. In solchen Fällen können Geistliche, und zwar Super-
intendenten, Erzpriester, Dechanten, die Säge ad V., andere Geist-

liche aber nur die Säge ad VII. im §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 liquidiren.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 26. Februar 1866.

An
sämmliche Königliche Provinzial-
Schul-Collegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
sämmliche Königliche Regierungen.
3375. U.

56) Ansprüche auf Invaliden-Pension.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgung der Militair-Invaliden vom 6. Juli 1865 (Gesetz-Sammlung S. 777. Nr. 32.) unterm 3. August v. J. eine Bekanntmachung erlassen, in welcher die Bedingungen, unter denen ehemalige Soldaten einen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Pension haben, näher angegeben sind.

Unter Nr. 7. ist darin vorgeschrieben, daß alle Eingaben behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, gerichtet werden sollen, und erst, wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht wird und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem Bescheid sich nicht beruhigen zu können, es ihm freisteht, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Commando, ferner an das General-Commando, und zuletzt an das Kriegs-Ministerium, jedesmal unter Beifügung der in den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in der Urschrift, zu wenden.

Wenngleich diese Bekanntmachung in den Amtsblättern aller Königlichen Regierungen abgedruckt worden ist, hat dieselbe doch den gewünschten Erfolg nicht gehabt; das Königliche Kriegs-Ministerium wird vielmehr in stets zunehmendem Maß mit Gesuchen angegangen, welche entweder in den gesetzlichen Bestimmungen keine Begründung finden, oder den vorgeschriebenen Instanzenweg unbeachtet lassen.

Eine nicht geringe Zahl dieser Gesuche wird von Schullehrern verfaßt. So erfreulich nun auch an sich die Theilnahme ist, welche sich darin für die Invaliden ausspricht, und so wenig deshalb gegen die Bethheiligung der Schullehrer bei Geltendmachung begründeter

Anträge Bedenken obwalten, zumal wenn der Invalide dem betreffenden Schulbezirk angehört, so darf doch andererseits weder unbegründeten Anträgen Vorschub geleistet, noch durch Abweichung von dem vorgeschriebenen Instanzenweg die Geschäftsführung der beteiligten königlichen Behörden erschwert, oder der Invalide — dem Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 3. August v. J. gemäß — der Möglichkeit ausgesetzt werden, daß ihm ein Bescheid gar nicht erteilt oder seine Eingabe lediglich zurückgegeben werde.

Die königliche Regierung veranlasse ich, hiernach die Schullehrer Ihres Verwaltungsbezirks anweisen zu lassen.

Berlin, den 27. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An

sämmtliche königliche Regierungen.

E. U. 1288.

57) Format und Verpackung von Bauzeichnungen.

Ungeachtet die Circular-Verfügung vom 25. Juni 1845 vorschreibt, daß Zeichnungen von Bau-Anlagen u. bei ihrer Versendung in Mappen gelegt werden, oder auf Leinwand aufgezogen sein sollen, wenn das Aufrollen des Formats wegen nicht zu vermeiden ist, und die von dem Herrn Staats-Minister von der Heydt unterm 17. Februar 1852 erteilte Instruction zur formellen Behandlung der Landbauprojecte im §. 5. über das Format der Zeichnungen und die Versendung derselben in Mappen bestimmte Weisungen enthält, kommt es doch noch vor, daß mir nicht auf Leinwand aufgezogene Zeichnungen in Rollen eingereicht werden. Da aber das Aufrollen von Zeichnungen erfahrungsmäßig sowohl für den Gebrauch, als für die Erhaltung derselben durchaus unangemessen ist, so weise ich die königliche Regierung hierdurch an, sofern es noch nicht geschehen, die geeigneten Verfügungen zu treffen und mit Nachdruck aufrecht zu erhalten, um überall in Ihrem Geschäftskreise die vorschriftsmäßige Versendung von Zeichnungen zu sichern.

Berlin, den 6. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Raumer.

An

sämmtliche königliche Regierungen; desgl. an
sämmtliche königliche Consistorien.

Diese Verfügung ist neuerdings den andern in Betracht kommenden königlichen Behörden zur gleichmäßigen Beachtung zugefertigt worden.

Der §. 5. der „Instruction zur formellen Behandlung der Landbau-Projecte“ vom 17. Februar 1852 lautet:

Die Zeichnungen sind zum Zwecke der Versendung in Map-pen zu verpacken, und dürfen in der Regel ein Format von 24 Zoll Länge und 21 Zoll Breite nicht überschreiten. Kleinere Formate sind zu empfehlen und können gewöhnlich durch Absonderung der Grundriß-Zeichnungen verschiedener Geschosse, der Durchschnitte und Ansichten, auf einzelne Blätter erlangt werden.

II. Akademien und Universitäten.

58) Kirchen=Collecte für Studirende der evangelischen Theologie.

(Centrbl. pro 1860 Seite 708; pro 1861 Seite 471.)

Auf die durch den Herrn Universitäts-Curator eingereichte Vorstellung vom 4. April d. J. in Betreff der Kirchen=Collecten für die dortigen evangelischen Studirenden der Theologie eröffne ich der Facultät Folgendes:

Die in Rede stehende Kirchen=Collecte soll stiftungsgemäß zur Beschaffung der Mittel zu Freitischen für arme Studirende der dortigen Königlichen Universität, resp. seit der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1855 allein für die Studirenden der evangelischen Theologie gesammelt werden. Daß ihre Erträge hierzu, seitdem sie in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 25. Mai 1861 nur zweimal in jedem Jahr eingesammelt worden ist, nicht nur vollständig ausge-reicht, sondern regelmäßig noch Ueberschüsse gewährt haben, geht aus den Ausführungen der evangelisch-theologischen Facultät selbst hervor.

Der Befürchtung, daß dieses günstige Verhältniß sich ändern und im Lauf der nächsten Jahre das Bedürfniß erheblich steigen könne, entbehrt jedes sicheren Anhalts.

Innerhalb der letzten 10 Jahre ist die dortige Königliche Uni-versität in den beiden Jahren 1859 und 1862 am stärksten und zwar in beiden fast in gleichem Maß von Studirenden der evangelischen Theologie besucht worden. Seit 1862 hat eine gleiche Frequenz nicht wieder stattgefunden und namentlich ist dieselbe im Jahre 1864, in welchem 160 Thlr. mehr für Freitische als im Jahre 1859 aus-gegeben worden sind, nicht unbeträchtlich geringer gewesen. In dem Sommer-Semester 1865 waren nur 93 Studirende der evangeli-schen Theologie immatriculirt, 22 resp. 19 weniger als in den Som-mer-Semestern 1862 resp. 1859.

Wird also bei der Verleihung von Freitischen künftighin nicht mit größerer Liberalität als früher verfahren, so werden auch, wenn die Zahl der Studirenden wieder steigen sollte, gleiche Collectenbe-träge, als die in den letzten drei Jahren erzielten zur Bestreitung

des Bedürfnisses ausreichen. Daß sich diese Erträge aber noch mehr, als seit dem Jahre 1862 geschehen, vermindern sollten, ist nicht zu besorgen, vielmehr zu hoffen, daß mit dem Wachsthum des kirchlichen Lebens in den Gemeinden die Opferwilligkeit der letzteren bei den nur halbjährlichen Freitisch-Collecten sich noch mehr bethätigen werde. Wenn die evangelisch-theologische Facultät im Hinblick auf diese Umstände vornehmlich auch nur darüber klagt, daß Derselben durch die Einschränkung der Collecte die Mittel entzogen seien, in demselben Umfang wie früher, arme Studierende nicht nur durch Freitische, sondern auch mit Geld zu unterstützen, und um Ersatz zu diesem Zweck bittet, so verkenne ich zwar das Gewicht der hierfür geltend gemachten Motive nicht, kann aber bei dem verhältnißmäßig geringen Betrage der mir zu dem Behuf zur Disposition stehenden Fonds eine Aussicht auf Ueberweisung von Mitteln zur Verleihung von Stipendien nicht eröffnen.

Andererseits kann die hohe Bedeutung, welche das akademische Studium für die pastorale Thätigkeit hat, es allein nicht rechtfertigen, die freie Liebesthätigkeit der Gemeinden durch Kirchencollecten für die Universität in einem, andere gleich wichtige Interessen schmälern den Umfang in Anspruch zu nehmen.

Es liegt daher keine genügende Veranlassung vor, zumal es sich um einen noch entfernten Zeitpunkt handelt, bis zu dessen Eintritt die Lage der Verhältnisse sich vielfältig ändern kann, die Wiedereinführung vierteljährlicher Freitisch-Collecten unter Erweiterung ihrer ursprünglichen stiftungsgemäßen Bestimmung nach Ablauf des Jahres 1869 in Aussicht zu stellen.

Berlin, den 5. December 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die evangelisch-theologische Facultät der
Königlichen Universität zu R.
17,603 E. U.

59) Frequenz der Universitäten.

Durch ein Versehen sind in die Nachweisungen über die Zahl der Studierenden

- a. aus den einzelnen Provinzen,
- b. aus dem Auslande

für das Sommer-Semester 1864 und das Winter-Semester 18 $\frac{4}{5}$ Seite 78 und 466 sowie 80 und 468 des Centralblatts pro 1865 bei der Universität zu Bonn irrtümlich die Zahlen je des folgenden Semesters eingetragen worden, so daß die Colonnen für die Universität zu Bonn und deshalb auch die Summen-Zahlen dieser Uebersichten unrichtig sind. Es wird daher folgende Berichtigung gegeben:

A. Studierende aus den einzelnen Provinzen.
I. Sommer - Semester 1864.

Provinz.	Sommer.				Hiernach betrug die Gesamtzahl der inländischen Studierenden aller Provinzen im Sommer-Semester 1864				Im Winter-Semester 1864 betrug die Gesamtzahl der inländischen Studierenden				Mithin im Sommer-Semester 1864														
	Summe.				Summe.				Summe.				mehr	weniger													
	evang.-theol.	kath.-theol.	Juristische	medizinische	philosophische	evang.-theol.	kath.-theol.	Juristische	medizinische	philosophische	evang.-theol.	kath.-theol.	Juristische	medizinische	philosophische	Summe.											
Preußen	1	—	4	—	15	20	145	19	112	172	199	647	143	18	114	170	198	643	4	—	3	6					
Pommern	—	—	12	3	8	23	87	—	49	65	110	311	92	—	50	65	107	314	—	—	—	—	—				
Brandenburg	1	1	9	3	15	29	207	4	111	113	256	691	215	4	125	108	245	697	—	—	—	—	—				
Posen	—	—	2	—	3	5	25	3	75	66	119	288	26	2	75	57	114	274	14	—	—	—	—				
Schlesien	—	—	6	2	8	16	123	165	148	168	271	875	119	165	149	164	289	886	—	—	—	—	—				
Sachsen	1	—	11	2	20	34	249	7	84	105	244	689	259	2	92	100	233	686	3	—	—	—	—				
Westphalen	15	3	35	26	29	108	43	104	81	138	209	575	45	123	77	130	211	586	—	—	—	—	—				
Rheinprovinz	33	204	80	94	125	536	56	273	111	173	260	873	69	296	105	180	270	920	—	—	—	—	—				
Hohenzollern	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—			
Summe	51	208	159	131	223	772	935	575	772	1001	1668	4931	968	610	788	975	1668	5009	21	—	—	—	—	79			
																										Davon ab 21	
																											also weniger 58

II. Winter-Semester 18 $\frac{4}{5}$.

Provinz.	Sommer.				Sommer-Semester 18 $\frac{4}{5}$.				Winter-Semester 18 $\frac{4}{5}$.										
	Summe.				Summe.				Summe.										
	Facultät.				Facultät.				Facultät.										
	evang.-thcol.	katb.-thcol.	juristische	medizinische	philosophische	evang.-thcol.	katb.-thcol.	juristische	medizinische	philosophische	evang.-thcol.	katb.-thcol.	juristische	medizinische	philosophische	Summe.			
Preußen	—	—	6	—	12	15	140	16	126	183	214	679	145	19	112	172	199	647	
Pommern	—	—	6	—	9	15	87	—	42	64	110	303	87	—	49	65	110	311	
Brandenburg	—	—	8	1	16	26	189	4	114	119	245	671	207	4	111	113	256	691	
Posen	—	—	3	—	1	4	18	4	66	75	123	286	25	3	75	66	119	288	
Sachsen	—	—	6	4	11	21	124	157	160	178	289	908	123	165	148	168	271	875	
Sachsen	—	—	9	1	15	27	219	7	71	100	253	650	249	7	84	105	244	689	
Westfalen	13	5	36	28	20	102	53	132	86	129	214	614	43	104	81	138	209	575	
Rheinprovinz	43	209	81	113	124	570	70	303	125	200	269	967	56	273	111	173	260	873	
Niederrhein	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	
Summe	58	215	156	147	208	784	900	623	791	1048	1717	5079	935	575	772	1001	1668	4951	
																			198
																			70
																			—
																			+ 128

B. Studierende aus dem Auslande.

I. Sommer-Semester 1864.

Land.	Bonn.					Summe.	Zusammen.				
	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.		ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.
	Facultät.						Facultät.				

I. Deutsche Bundesstaaten einschließlich sämtlicher Oesterreichischen Staaten.

Anhalt	4	4	21	.	5	10	30	66
Baden	1	.	6	7	4	.	2	1	12	19
Baiern	2	.	.	.	5	7	3	.	5	3	7	18
Braunschweig	1	1	5	.	3	1	6	15
Bremen	1	.	.	.	3	4	1	.	1	.	5	7
Frankfurt a. M.	4	4	2	.	2	.	6	10
Hamburg	1	1	3	5	1	.	6	1	7	15
Hannover	1	.	5	6	5	14	3	3	17	42
Hessen, Kurfürstenthum	2	2	9	9
„ „ Großherzogthum	1	.	7	8	1	.	3	.	12	16
„ „ Landgrafschaft	1	.	1	1	.	.	1	.	1	1
Holstein	1	.	1	2	3	.	6	2	5	16
Lauenburg	1	.	1	.	.	2
Lippe-Deimold	1	1	1	.	3	1	4	9
„ „ Schaumburg	1	1
Lübeck	1	.	3	4	2	.	3	.	4	9
Luxemburg	1	.	1	.	.	.	1	.	1
Mecklenburg	3	.	4	7	9	.	19	9	19	56
Nassau	1	.	1	.	.	1	2	3	6
Oldenburg	1	.	2	3	2	8	3	2	16	31
Reuß	2	2
Sachsen, Königreich	2	2	6	.	3	1	10	20
„ „ Großherzogthum	1	.	1	3	1	6
„ „ Herzogthümer	1	.	6	7	2	.	5	1	16	24
Schwarzburg	2	2	6	.	.	1	4	11
Waldeck	1	.	.	1	2	.	5	.	1	8
Württemberg	3	3	1	.	.	.	6	7
Oesterreichische Staaten	3	.	4	7	19	.	9	3	34	65

Summe I. | 3 | 15 | 4 | 68 | 90 | 98 | 22 | 90 | 45 | 237 | 492

Land.	Dann.					Zusammen.						
	ev.-theol.	latb.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	latb.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	Hauptsumme.	
	Facultät.					Facultät.						
II. Uebrige Europäische Staaten.												
Belgien					3	3				3	3	
Frankreich					1	1	1			1	2	
Griechenland							3	6	4	13		
Großbritannien					8	8	8	2	2	10	22	
Italien								1	4	5		
Moldau und Wallachei					1	1		8	3	3	14	
Niederlande	1					1	1	2	2	2	7	
Polen			3		3	6		5	7	6	18	
Rußland			3		4	7	3	14	23	48	88	
Schleswig							3		2	4	9	
Schweden										1	1	
Schweiz	1				12	13	1	3	5	4	20	33
Serbien									1	2	3	
Türkei							1				1	
Summe II.	2	6		32	40	21	5	44	41	108	219	
III. Außereuropäische Staaten.												
Africa									2		2	
Amerika			1		4	5	2	2	3	12	19	
Asien							1		1		2	
Australien							1				1	
Summe III.		1		4	5	4		2	6	12	24	
Pierzu	2	6		32	40	21	5	44	41	108	219	
"	3	15	4	68	90	98	22	90	45	237	492	
Hauptsumme	5	22	4	104	135	123	27	136	92	357	735	
Anzahl im Winter-												
Semester 1864	2	15	4	104	125	127	30	171	84	374	786	
Witbin im Sommer-												
Semester 1864	3	7			10		4	3	35	8	51	
mehr												
weniger												

II. Winter - Semester 18 $\frac{64}{65}$.

Land.	Bonn.					Zusammen.					
	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische medizin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische medizin.	philosoph.	Summe.	
	Facultät.				①	Facultät.				②	
I. Deutsche Bundesstaaten.											
Anhalt				2	2	18		5	11	28	62
Baden			1	8	9	5		6	1	11	23
Baiern			3	5	8	1		14	5	11	31
Braunschweig						4		1	1	8	14
Bremen				1	1			1		3	4
Frankfurt a./M.			1	3	4	1		2		6	9
Hamburg			1	5	6	1		8	1	13	23
Hannover				7	7	5	21	5	4	24	59
Hessen, Kurfürstenthum				1	1	1		3		8	12
„ , Großherzogthum			2		4	6		2		10	12
„ , Landgrafschaft										1	1
Holstein			1		1	2		6	2	7	17
Rauenburg						1		1	1		3
Rhinburg								1			1
Lippe-Detmold				1	1	3		2		5	10
„ -Schaumburg										1	1
Lübeck			1	2	3			2		4	6
Luxemburg			2	3	1	6		3	3	1	7
Mecklenburg			3	7	10	8		17	10	21	56
Nassau	1		1	2	4	8	5	5	4	7	21
Oesterreichische zum deutschen Bund gehörige Länder			4	2	6	1		6		14	21
Oldenburg				2	2	6	10	6		16	38
Reuß						1				2	3
Sachsen, Königreich				2	2	5		1		11	17
„ , Großherzogthum						2			3	5	10
„ , Herzogthümer				3	3	4		4		9	17
Schwarzburg				3	3	3				5	8
Waldeck						1		2	1	2	6
Württemberg				2	2					2	2
Summe I.	1	19	6	65	91	78	31	103	47	235	494

Land.	Vonn.					Zusammen.						
	ev.-theol.	lat.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	lat.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.		
	Facultät.					Facultät.						
					Summe.						Paarsumme.	
II. Uebrig europäische Staaten.												
Dänemark	3	3	2	1	1	4	1	8
Frankreich	3	.	3	1	4	11
Griechenland
Großbritannien	.	.	1	.	7	8	2	.	1	2	11	16
Italien	1	.	6	7
Wolbau und Wallachei	8	2	1	11
Niederlande	2	1	.	.	3
Oesterreichische nicht zum deutschen Bund gehörige Länder	7	.	.	6	1	31	45
Rußland	.	.	3	.	8	11	3	.	18	27	58	106
Schleswig	1	1	1	.	1	1	3	6
Schweden	1	1	2	2
Schweiz	.	.	2	.	4	6	1	1	10	4	14	30
Türkei	1	.	.	.	1	2
Summe II.	.	.	6	.	24	30	20	3	50	39	136	248
III. Außereuropäische Staaten.												
Afrika	2	.	2
Amerika	.	.	1	.	.	1	1	.	1	2	6	10
Asien	1	1
Australien	1	1
Summe III.	.	.	1	.	.	1	3	.	1	4	6	14
Hierzu	II.	.	6	.	24	30	20	3	50	39	136	248
"	I.	1	19	6	65	91	78	31	103	47	235	494
Hauptsumme		1	20	6	89	122	101	34	154	90	377	756
Anzahl im Sommersemester 1864		5	22	4	104	135	123	27	136	92	357	735
Mithin im Wintersemester 1864	} mehr weniger	.	4	2	.	.	.	7	18	.	20	21
		4	.	.	15	13	22	.	.	2	.	.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

60) Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung an Realschulen.

(Centrl. pro 1865 Seite 657 Nr. 252.)

Auf den Bericht vom 10. d. M., die mündliche Abiturienten-Prüfung an Realschulen betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß die Auffassung der maßgebenden Bestimmungen, welcher die königliche wissenschaftliche Prüfungs-Commission folgt, die richtige ist. Demgemäß findet entweder eine gänzliche Dispensation von der mündlichen Prüfung statt, oder es wird in allen Gegenständen geprüft; wobei aber der die Prüfung leitende königliche Commissarius befugt ist, sie bei einzelnen Schülern nach Befinden auf bestimmte Seiten der Prüfungsgegenstände, und damit event. auf ein geringeres Zeitmaß, zu beschränken.

Berlin, den 22. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Au
das königliche Provinzial-Schul-Collegium zu R.
3597. U.

61) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrl. pro 1866 Seite 28. Nr. 12.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung

vom 26. Februar d. J. das Progymnasium in Schrimm zum Gymnasium erhoben, und

vom 3. Januar d. J. das Progymnasium in Demmin als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, anerkannt worden.

62) Ferienordnung für die höheren Unterrichts-Anstalten in der Provinz Preußen.

(Centrl. pro 1865 Seite 261 Nr. 113.)

Aus dem Bericht vom 28. December v. J., die Lage der Sommerferien an den Gymnasien und Realschulen dortiger Provinz be-

treffend, habe ich ersehen, daß die Ansichten der Directoren und Lehrer über das, was darin zweckmäßig ist oder nicht, weit auseinander gehen. Diesem sehr erheblichen Dissensus gegenüber und in Berücksichtigung der zahlreichen, von Communen und mehr oder weniger betheiligten Privatpersonen im vergangenen Jahr an mich gerichteten Petitionen um Beibehaltung der alten Ferienordnung muß ich, zumal da auch die Lehrercollegien der beiden größten Städte der Provinz sich für dieselbe erklärt haben, Bedenken tragen, in die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium unter dem 22. October 1864 vorgeschlagene Abänderung des Bestehenden jetzt zu willigen. In den andern Provinzen hat sich überall, auch da, wo die in Betracht kommenden Verhältnisse denen der Provinz Preußen ähnlich sind, sowohl bei den Lehrern, wie bei den Aufsichtsbehörden mit unerheblichen Ausnahmen der Wunsch zu erkennen gegeben, daß die jetzt geltende Ferienordnung beibehalten werden möge.

Ich beauftrage demnach das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der höheren Lehranstalten der Provinz davon in Kenntniß zu setzen, daß hinsichtlich der Lage der Sommerferien in den Bestimmungen der Ferienordnung vom 6. November 1858 *) keine Aenderung eintritt.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mü h l e r.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium
zu Königsberg i. Pr.
827. U.

63) Bauliche Einrichtung von Turnhallen.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium lasse ich hierneben Abschrift eines Gutachtens der hiesigen Central-Turn-Anstalt über Umfang, Höhe u. der Turnhallen bei den Schullehrer-Seminarien für resp. 50, 75 und 100 Zöglinge (b.), sowie Abschrift des darin angezogenen Gutachtens über die Erfordernisse bedeckter Turnhallen für Landschulen (a.) zur Beachtung bei dem Bau von Turnhallen für Seminare zugehen.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mü h l e r.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 25,865.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 15.

a.

- 1) Vorausgesetzt, daß mit Ausnahme des Klettergerüsts und der Reckständer alle Turngeräthe transportabel eingerichtet werden, muß für eine Turnerschaft von 50 Schülern der Grundraum der Halle 1500 □ Fuß betragen.
- 2) Um das erforderliche Klettergerüst in zweckmäßiger Größe anbringen zu können, ist dem Gebäude eine lichte Höhe von 16 Fuß zu geben.
- 3) Bei 1500 □ Fuß Grundraum ist eine Tiefe der Halle von 30 Fuß und Länge derselben von 50 Fuß jedem Uebungs-Arrangement am entsprechendsten.
- 4) Außer dem Uebungsraum bedarf es keiner Nebenräumlichkeiten. — Ein transportabler Kleiderständer, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der kleinen Turngeräthe genügt vollkommen.
- 5) Die Turnhalle muß heizbar gemacht werden.
- 6) Der Fußboden ist am zweckmäßigsten mit einer Bretterdielenung zu versehen. (cfr. Central-Blatt, 1865. Januarheft, Seite 18.)

b.

A. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 50 Zöglingen.

Die in dem diesseitigen Gutachten vom 17. Mai c. angegebenen Maße für bedeckte Turnlocale bei den Elementarschulen, nämlich ein Grundraum von 1500 □ Fuß bei 50 Fuß Länge und 30 Fuß Tiefe, finden auch auf Schullehrer-Seminarien Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß

- 1) dem Turnsaal selbst statt 16 Fuß eine innere lichte Höhe von 18 Fuß zu geben ist, um ein größeres Klettergerüst anbringen zu können;
- 2) wegen der nothwendigen reicheren Ausstattung an Turngeräthen, und weil Erwachsene mehr Raum gebrauchen als Kinder, es noch einer Nebenräumlichkeit bedarf, wo die transportablen Geräthe u. untergestellt und die überflüssigen Kleidungsstücke der Uebenden abgelegt werden können.

Ob sich diese Nebenräumlichkeit als Vorhalle construiren läßt, muß dem Ermessen der Baubehörde anheimgestellt bleiben. Jedenfalls dürfte durch eine derartige Einrichtung das direkte Einströmen der kalten Winterluft in den Saal verhindert, und somit auch eine leichtere Erwärmung desselben erzielt werden.

B. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 75 Zöglingen.

Grundraum der Halle — bei 65 Fuß Länge und 35 Fuß Tiefe — 2275 □ Fuß;
 innere lichte Höhe, bis zur Decke 18 Fuß.
 Eine Nebenräumlichkeit ist erforderlich; siehe A.

C. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 100 Zöglingen.

Grundraum der Halle — bei 70 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe — 2800 □ Fuß;
 innere lichte Höhe, der Größe des Saales entsprechend, 20 Fuß.
 Einer Nebenräumlichkeit bedarf es; siehe A.

Bei Feststellung dieser Maße ist angenommen worden, daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer die vorhandenen Turngeräthe transportfähig sind.

Die qu. Hallen müssen heizbar und mit einer Bretterdielung versehen sein.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.**64) Hausgesetze und Hausordnung für das königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Poelitz.**

(Fortsetzung von Nr. 45. Seite 101.)

Aus der Hausordnung werden hier nur diejenigen Bestimmungen mitgetheilt, welche zum Verständniß des Organismus der Anstalt dienen.*

1. Wohnung.

Die 80 Zöglinge wohnen auf 10 Stuben, auf jeder 8 derselben. Je 4 und 4 arbeiten an einem Tische, in dessen Mitte Abends eine Lampe gestellt ist. Die 4 an einem Tische arbeitenden Zöglinge gehören demselben Cursus an, die 4 am andern Tische arbeitenden gleichfalls, aber nicht demselben Cursus, wie jene; so daß auf einer Zahl von Stuben Zöglinge des obersten und mittleren, auf andern Stuben Zöglinge des obersten und untersten, auf noch andern Zöglinge des mittleren und untersten Cursus zusammenwohnen und je eine der 10 Familien des Hauses bilden. An der Spitze einer jeden steht als verantwortlicher Leiter und Ordner ein Stubenältester, ihm zur Seite ein zweiter als sein Stellvertreter.

2. Ueberwiesene Inventarstücke.

Jedem Stubenbewohner sind zur Benutzung zugewiesen: auf der Stube 1 verschließbarer Tischkasten, 1 bis 2 Bücherbretter, 1 Stiefelbehälter, 1 hölzerner Stuhl, 1 Wandnagel zum Aufhängen der Kopfbedeckung, 1 dergleichen zum Anhängen der Violine; unmittelbar vor der Stubenthür auf dem Corridor: 1 Kleiderschrank mit Wäschkasten, unter demselben ein Brotkasten, außerdem auf einem der 4 Schlafäle ein eisernes Bettgestell, 2 numerirte Nägel an einem Ständer zum Anhängen der Kleider, endlich auf einer verschließbaren Bodenkammer ein Raum zur Aufstellung von Koffern und Kasten. Dem Stubenältesten und dessen Stellvertreter ist als Auszeichnung jedem ein an einem Fenster aufgestelltes Stehpult zugewiesen, dessen Benutzung sie auch Andern verstaten dürfen. Auf jeder Stube befindet sich zu gemeinsamem Gebrauch 1 Fortepiano, 2 Lampen nebst Reinigungsapparat, ein eiserner Wasserkrug und Glas, ein Spucknapf, Kehrbesen, Handseger, Müllschippe, Sprengbüschel, Wischtücher, Spiegel; auf dem Corridor vor der Stube ein Mülleimer, im Winter ein Holz- und Torfkorb, und in der Waschanstalt 4 eiserne Wäschschüssel, je eine zum Gebrauch für zwei.

3. Inspectionbezirke der Lehrer.

Je 3 und 3 Stuben bilden eine Inspection unter je einem der 3 im Hause wohnenden Seminarlehrer, die 10te Stube steht unter der Inspection des nebenanwohnenden Seminarhülfslehrers. Die Inspection wird durch in der Regel täglichen Besuch der betreffenden 3 Stuben, insbesondere während der stillen Arbeitszeiten, in Kenntnißnahme von der Art der Beschäftigung der Zöglinge, in Beachtung aller Stücke der Hausordnung ausgeübt, und findet dabei Berathung der Zöglinge in allen speciellen Angelegenheiten statt. Dem Director liegt die Aufsicht über das Ganze und speciell die über die Krankenstuben, Wirthschafts-Hofräume und Garten ob, sowie die Anschaffung und Controle über alles Heizungsmaterial und das ganze Seminar-Inventarium und die Ertheilung jedes Urlaubs, der eine nächtliche Abwesenheit oder den Nichtbesuch einer Lehrstunde erforderlich macht, wogegen ein sonstiger Urlaub zum Verlassen des Anstaltsgebäudes außer den Stunden des allgemeinen Urlaubs bei demjenigen Lehrer nachzusuchen ist, unter dessen specieller Inspection der Nachsuchende steht. Dem Oberlehrer liegt die Verwaltung der Seminarbibliothek ob. Dem dritten Lehrer liegen alle Geschäfte in Betreff der äußern Ordnung der 3 klassigen Seminarübungsschule ob, so wie die Aufsicht über die 4 Schlafäle, die Wasch- und Kleiderreinigungs-Anstalt und die Corridore, sowie die über alle Lehrmittel für den Schreib-, Zeichen- und geographischen Unterricht. Der Seminar-Musiklehrer führt die Aufsicht über den Bet-, Musik-

und Turnsaal, sowie über alle musikalischen Instrumente und die Sammlung von Musikalien und musikalischen Schriften, und außerdem liegt ihm die Anschaffung alles Beleuchtungsmaterials und die Controle über dessen Verbrauch ob.

Dem Lehrer der Übungsschule liegt ob der Unterricht und die nächste unmittelbare Leitung der Unterrichtsübungen der Seminaristen in den Übungsschulen des Seminars.

Der Hülfslehrer hat die nächste unmittelbare Aufsicht über den Speisesaal und die Speiseordnung zu führen, täglich Morgens, Mittags und Abends selbst an der Speisung Theil zu nehmen, und das Controlebuch darüber zu führen. Seine anderweitigen Verpflichtungen sind durch eine specielle ihm von Seiten des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zugefertigte Dienst-Instruction festgestellt.

4. Den Zöglingen übertragene Aufsichtämter.

Außer dem schon oben erwähnten Stubenältestenamte bestehen noch 4 andere Aufsichtämter, welche Zöglingen des Seminars übertragen sind. Es sind dies die Ämter der 4 Schlaassaal-aufscher, der 2 Waschanstaltsaufseher, des Aufschebers über den Kleiderreinigungsraum, und der 2 Fluraufscher, die für den Zeitraum eines ganzen Jahres den bewährtesten Zöglingen des obersten Cursus übertragen sind mit Ausnahme des Stubenältestenamtes auf 3 Stuben, das den dazu geeignetsten Zöglingen des zweiten Cursus zugetheilt ist, da die Erfahrung ergeben hat, daß unter 25 Zöglingen kaum der dritte Theil gerade die eigenthümlichen besondern Eigenschaften und Begabungen besitzt, die für dieses wichtigste und verantwortlichsste Aufsichtsammt erforderlich sind.

5. Dienstämter der Zöglinge.

Neben den obigen 5 Aufsichtämtern bestehen 8 Dienstämter, nämlich die von 10 Bohnstubenwächtern, 4 Schlaassaalwächtern, 10 Speisesaalwächtern, 20 Lampenwächtern, 20 Torfträgern, 3 Klassenwächtern, 2 Übungsschulwächtern und 1 Hauswächter oder Glockenläuter. Die Ausrichtung derselben geht von Woche zu Woche auf andere Zöglinge über, jedoch nicht auf die Stubenältesten, die keins der Dienstämter übernehmen können, da ihnen die nächste Aufsicht und Verantwortlichkeit über die Ausrichtung der damit verbundenen Geschäfte obliegt.

6. Tagesordnung.

Der tägliche Hausgottesdienst im Betsaal findet Morgens um $\frac{1}{4}$ auf 7, Abends um $\frac{1}{4}$ auf 10, Sonnabends um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr statt und besteht im Gesang zweier Liederverse mit Orgelbegleitung, Bibellection, Anwendung und Gebet, und schließt mit einem Liedervers und dem von allen Versammelten gemeinsam gesprochenen Gebet

des Herrn. Im Sommer geht dem gemeinsamen Gottesdienst am Morgen im Betsaale vor dem Niedersetzen zur Arbeit um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr das Sprechen eines oder einiger vom Director wöchentlich bestimmter Psalmenverse auf jeder Stube von Seiten des Stubenältesten voran. Nach Beendigung des Morgengottesdienstes im Betsaal wird um 7 Uhr im Klassenzimmer vor Beginn des Unterrichts der Wochenspruch gesprochen. Am Sonntage wohnen um 10 Uhr alle Hausbewohner dem Gemeindegottesdienst bei und gehen jährlich zweimal gemeinsam zum Tische des Herrn.

Das Mittagessen findet täglich um 1 Uhr, das Frühstück um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr, das Abendessen um 7 Uhr im Speisesaal unter Aufsicht und Theilnahme des Seminarhülfslehrers, der auch das Bitt- und Dankgebet spricht, statt.

Die Vertheilung des Unterrichts, der Arbeit und Erholung auf die einzelnen Tagesstunden ist durch besondere Tagesordnungen für Wochen- und Sonntage für das Winterhalbjahr wie für das Sommerhalbjahr festgestellt. Das Specielle über die Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Objecte desselben weist der halbjährlich neu gefertigte Lectionsplan nach; die den einzelnen Seminaristen zugewiesenen Uebungsstunden auf den beiden Orgeln der Anstalt sind auf einem Uebungsstundenplan verzeichnet. Die Tagesordnung, der Lectionsplan, der Uebungsstundenplan befinden sich an der Thüre jeder Wohnstube angeheftet. Der Plan über die Unterrichtsübungen der Seminaristen in den 6 verschiedenen Klassen der Uebungsschulen des Seminars wird zur Zeit des Wechsels in diesen Uebungen den Seminaristen eingehändig.

7. Ordnungspflege.

Kleidungsstücke, Bücher und andere Dinge, die auf den Stuben oder in andern Räumen umherliegen, werden von den inspizirenden Lehrern, den Stubenältesten, den Aufsehern und dem Hauswarter in Verwahrung genommen und müssen durch eine Ordnungsstrafe von 6 Pf. eingelöst werden. Das darüber geführte Buch befindet sich in den Händen des Ältesten der Stube Nr. 1, und führt dieser den Raffenbestand, sobald solcher 10 Sgr. erreicht, an den Oberlehrer ab. Die Verwendung geschieht im Interesse der Anstalt.

Das Tragen von Schlafrocken, und das Betreten der Lehrzimmer in Hausschuhen ist den Seminaristen untersagt. Auf dem Schlafsaal dürfen sie sich eines Schlafrockes bedienen.

Sofort nach beendigter Abendandacht begiebt sich Jeder, mit Ausnahme der Stubenwächter, welche zuvor die Stube auszufegen haben, möglichst schnell und geräuschlos auf seinen Schlafsaal, entkleidet sich sofort und hängt seine Kleidungsstücke an die ihm überwiesenen Nägel der dort aufgestellten Ständer. Das Auskleiden auf

den Bohnstuben und Umherlegen der Kleidungsstücke auf Tische und Claviere ist nicht gestattet.

Die Pianofortes und Orgeln müssen nach dem Gebrauch sofort geschlossen, und erstere mit der Decke vollständig überdeckt sein. Nachlässigkeit in diesem Punkte hat eine Ordnungsstrafe von 3 Pf. zur Folge.

Während der stillen Arbeitszeiten darf gar nicht aus der Wohnstube in eine andere, und auf den Hof nur mit Vorwissen des Stubenältesten gegangen werden. Schon vor dem Glockenschlage hat Jeder die Zurüstung zur Arbeit zu machen. Es dürfen diese Stunden nur zu Beschäftigungen, die ernste geistige Thätigkeit erfordern, verwendet werden. Lesen, soweit es nicht Vorbereitung auf den Unterricht ist, Abschreiben von Musikstücken und dergleichen, sowie jede Benutzung des Pianofortes und der Geige ist in den stillen Arbeitsstunden ausgeschlossen.

Kleiderschrank, Brotkasten, Tischkasten, die Bodenkammer sind stets in Ordnung und unter Ver schluß zu erhalten; der Schlüssel der Stube von dem, der sie zuletzt verläßt, an den angewiesenen Platz zu legen, bei der Abreise von Poeltz in den Ferienzeiten dem Hauswarter zu überliefern.

8. Berichtigungen der Schulklassenwächter.

Die Zöglinge des Unter- und Mittel-Cursus wechseln in alphabetischer Folge der Namen mit diesem Dienstadt täglich, und stets versehen zwei dasselbe, einer vom Untercursus und einer vom Mittelcursus.

Die Schulklassenwächter haben zunächst dahin zu wirken, daß die 150 Schüler der Seminar-Uebungsschule, die sich in der Zeit von $1\frac{1}{4}$ bis 2 Uhr bei dem Seminargebäude versammeln, sich ruhig und anständig verhalten, und vor $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr weder den hintern Hofraum, noch vorn den Raum hinter dem Eisengitter betreten.

Sie gestatten den Kindern zwar das Spiel, verbieten aber Geschrei, Gezänk, Werfen mit Steinen und andere Unanständigkeiten, und sorgen dafür, daß Verunreinigung des Platzes, Beschädigung der Anpflanzungen und Gärten nicht vorkomme.

Nach $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr begleiten sie die Kinder in die Schulklasse, und beaufsichtigen dieselben auch hier, bis um 2 Uhr der Seminarist, der den Unterricht zu erteilen hat, in die Klasse eintritt.

An kalten und regnigen Tagen dürfen die Kinder gleich nach Ankunft die Schulklassen betreten und werden hier beaufsichtigt.

9. Das Amt der Stubenältesten.

Die Stubenältesten, zu ihrem Amte berufen durch wohlverdienendes Vertrauen des Lehrer-Collegiums, haben die Bestimmung, vorzugsweise Träger und Bewahrer des Geistes zu sein, der in dem

Ganzen wohnen, es regieren, und in allen Gliedern des Hauses sich bethätigen soll. Ihre Hauptaufgabe ist die, durch ihren Wandel und Verhalten die sittliche Lebenstradition des Hauses zur vorbildlichen Anschauung zu bringen. Ihre besondern Verpflichtungen bestehen darin, ihre Stubengenossen mit allen in den Hausgesetzen und in der Hausordnung verzeichneten Weisungen und Vorschriften bekannt zu machen, an dieselben zu erinnern, jeder Mißachtung und Uebertretung derselben vorzubeugen und zu wehren, nachlässige Ausführung der Dienstplichten und Versäumnisse zu rügen, Zerwürfnissen abzuhelfen durch freundliche, unpartheische Vermittlung, gegen Verschwendung der Zeit und unzweckmäßige Beschäftigung auch außer den stillen allgemeinen Arbeitsstunden angemessene Vorstellungen zu machen, namentlich das Lesen in wertlosen Büchern und Zeitblättern nicht zu dulden. Insbesondere sind die Stubenältesten dafür verantwortlich, daß keiner der Stubengenossen Bücher aus der Leihbibliothek entlehne, und zugleich verpflichtet, solche Bücher vorkommenden Falles sofort zu confisciren und dem Lehrer zu übergeben, unter dessen Inspection die Stube steht. Der Stubenälteste muß jederzeit im Stande sein, über den Aufenthaltsort jedes Stubengenossen und über den Grund seiner Abwesenheit von der Stube Auskunft zu geben. Er ist für jede mangelhafte Ausführung der Vorschriften über Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich, und darf es daher nicht dulden, daß seinen Erinnerungen und Weisungen nicht Folge geleistet werde, sondern hat vielmehr darüber sofort an den Lehrer Anzeige zu machen. In Abwesenheit des Stubenältesten von der Stube liegen dem Stellvertreter dessen Verpflichtungen ob.

65) Befähigungszeugnisse für Elementarlehrer zur Ertheilung des Turn-Unterrichts.

a.

Den von dem Lehrer K. erstatteten und von dem Director N. uns zugesfertigten Bericht, in welchem er die Ergebnisse des Unterrichts für jeden einzelnen Teilnehmer specificirt, beehren wir uns in Abschrift ganz gehorsamst mit dem Bemerkten beizufügen, daß denselben Zeugnisse nicht ausgestellt und eingehändigt worden sind.

Es erscheint indessen doch wünschenswerth, daß dieß in irgend einer Form geschehe, damit diejenigen Lehrer, welche an einem solchen Course Theil genommen haben, doch nicht lediglich auf den Vortheil und auf das Bewußtsein angewiesen sind, sich im Turnen und in der Methode des Turn-Unterrichts vervollkommen zu haben, sondern auch in den Stand gesetzt werden, sich hierüber ausweisen zu können. Eine andere Frage ist freilich die, welche Bedeutung solchen Zeugnissen beizulegen sein dürfte.

Wenn die auf Grund eines sechsmonatlichen Turncurfus in der königlichen Central-Turn-Anstalt ausgestellten Zeugnisse zur Anstellung als Turnlehrer an einer höheren Lehranstalt berechtigen, so können die über die Theilnahme an einem vierwöchentlichen Curfus in einem Seminar auszustellenden Zeugnisse nicht dieselbe Berechtigung gewähren, während sie doch mehr gelten müssen, als die in dem Entlassungszeugniß der Seminaristen enthaltene Bescheinigung über ihre größere oder geringere Fertigkeit im Turnen.

Während mit der gewöhnlichen Geschicklichkeit, mit der das Seminar in der Regel jeden seiner Zöglinge auszustatten hat, jeder Lehrer für befähigt zu erachten ist, auf dem Land oder in kleineren Städten die Turnübungen der Schüler seiner Klasse zu leiten, würden sich Lehrer, die einen besonderen Curfus in einem Seminar mit gutem Erfolg durchgemacht haben, wohl dazu eignen, an einer größeren Stadtschule, da wo die Schulbehörde einen gemeinsamen Turn-Unterricht anordnet und gegen besondere Remuneration in die Hand eines zur Ertheilung desselben mehr als gewöhnlich befähigten Lehrers legt, diesen gesammten Turn-Unterricht zu leiten. Es könnte nun das Zeugniß entweder nur die Thatsache der Theilnahme am Curfus und den Erfolg desselben bezeugen und den Schulbehörden überlassen bleiben, bei eintretendem Bedürfniß auf Inhaber solcher Zeugnisse zu reflectiren, oder auch die oben erwähnte Berechtigung in demselben ausdrücklich aufgenommen werden. Das Letztere empfiehlt sich deshalb, weil dadurch das Maß der Bedeutung dieser Zeugnisse nicht nur nach unten, sondern auch nach oben begrenzt und der Irrthum ausgeschlossen würde, als ob ein solches Zeugniß überhaupt zur Uebernahme des Turn-Unterrichts auch an-Gymnasien, Realschulen und Seminarien berechtige. Das auszustellende Zeugniß würde dann nicht nur von dem Turnlehrer, sondern auch von dem Director des Seminars und dem betreffenden Schulrath zu unterzeichnen sein.

Sollten dergleichen Turn-Curse auch anderswo als in einem Seminar eingerichtet werden, so würde die Ausstellung eines eine Berechtigung ertheilenden Zeugnisses jedenfalls nur dann zulässig sein, wenn, was jedenfalls wünschenswerth wäre, dieser Unterricht unter die Aufsicht eines zuverlässigen Mannes, sei es des Directors einer höheren Lehranstalt, sei es eines geeigneten Schulinspectors gestellt würde, und auch ein Schulrath sich von den Erfolgen des Unterrichts Ueberzeugung verschaffte.

N., den 18. December 1865.

Die Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hierauf ist folgende Verfügung ergangen:

b.

Auf den Bericht vom 18. December v. J. eröffne ich der Königl. Regierung, wie ich es genehmige und für weiterhin anordne, daß denjenigen Elementarlehrern, welche von der Königl. Regierung zu einem für Ausbildung im Turnen amtlich angeordneten außerordentlichen Cursus einberufen oder zugelassen worden sind, ein von dem Director des betreffenden Schullehrer-Seminars und dem Lehrer, welchem die Leitung des Turn-Unterrichts übertragen war, zu unterzeichnendes Zeugniß dahin ausgestellt werde, daß dieselben und mit welchem Erfolg sie an dem genannten Cursus Theil genommen haben. Durch ein solches Zeugniß werden die betreffenden Schulbehörden in den Stand gesetzt, die Befähigung eines Lehrers auch für den ihm zu übertragenden Turn-Unterricht zu beurtheilen.

Weitergehende Specificationen, namentlich für welche Kategorien von Schulen die Theilnahme an einem Turncursus qualificire, und ein positives Urtheil über die Befähigung des Betreffenden als Turnlehrer in das Zeugniß aufzunehmen, kann ich nicht für zweckmäßig erachten.

Schließlich bemerke ich, daß ich nicht beabsichtige, Course der gedachten Art in anderer Weise als im Anschluß an ein Schullehrer-Seminar abhalten zu lassen.

Berlin, den 10. März 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
die Königl. Regierung zu N. und sämtl.
liche übrige Königl. Regierungen.

27,447. U.

66) Fortbildung der Lehrer im Kirchengesang und Orgelspiel.

(Centrbl. pro 1865 Seite 32 Nr. 17.)

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Jahr 1864 einen Bericht des Superintendenten Lengerich über die Orgelspiel- und Kirchengesangschule zu Demmin mehreren Consistorien zur Erwägung mitgetheilt, ob das Bedürfniß einer gleichen Einrichtung auch in ihren Verwaltungsbezirken vorhanden sei, und was event. zur Befriedigung desselben geschehen könne. Nachdem das Consistorium zu Coblenz für die Rheinprovinz das Bedürfniß anerkannt, ist dem Organisten van Eyken zu Elberfeld im vorigen Jahre die Abhaltung eines Cursus in der Art übertragen worden,

daß solcher während des ganzen Jahrs an einem bestimmten Wochentag stattfindet, und an demselben etwa 8 Lehrer aus der Umgegend theilnehmen. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat für 1865 einen Beitrag zu den Kosten bewilligt und auch für 1866 eine Beihilfe zugesichert. Von den beiden evangelischen Gemeinden zu Oberfeld ist die Benutzung ihrer Kirchen-Orgeln zugestanden worden.

Aus den Berichten des r. van Gyken für die drei ersten Quartale und für das vierte Quartal 1865 werden folgende Auszüge mitgetheilt:

a.

Am 18. Januar wurde der Unterricht an den Mittwochnachmittagen von 2—5 Uhr dergestalt eröffnet, daß von 2—3½ Uhr Generalbaßlehre, verbunden mit Unterweisung und Winken über Kirchen- und Schulgesang, und von 3½—5 Uhr Orgelunterricht in der alten reformirten Kirche von mir erteilt wurde.

Es befindet sich im Conferenzzimmer ein Clavier, und habe ich vorläufig meine eigene Notentafel zum Gebrauch hergegeben. Der Unterricht im Generalbaß findet für Alle, der Orgelunterricht jedoch in zwei Abtheilungen: statt, so daß die eine Hälfte in der einen Woche, die übrigen in der folgenden an die Reihe kommen.

Das Presbyterium der lutherischen Gemeinde stellte die Orgel in der zweiten Kirche zum Ueben für die Cursanten zur Verfügung.

Es zeigte sich, daß die Vorkenntnisse der Cursanten ziemlich gleich waren; bei den älteren Lehrern war manches vergessen und bei den jüngeren manches nicht fest genug, und so konnte ich rüstig voranschreiten.

Die Cursanten haben die Unterrichtsstunden sehr regelmäßig besucht und sich beim Nichterscheinen, abgehalten durch amtliche Conferenzen, Familien-Ereignisse oder Unwohlsein, schriftlich entschuldigt. Der Unterricht ist ausgefallen an den üblichen Ferientagen in der Woche nach Ostern und Pfingsten, zweimal im Monat Juli u. Noch muß ich bemerken, daß ich die Aufgaben nicht in der Unterrichtsstunde, sondern zu Haus corrigire, was mir wöchentlich 3—4 Stunden Zeit wegnimmt.

Die Fortschritte der Cursanten im Generalbaß sind als recht gut zu bezeichnen. Im Orgelspiel waren die Fortschritte nicht so glänzend, was wohl darin seinen Grund hat, daß manche Lehrer eine Stunde zu gehen haben, um einmal üben zu können.

Eine Aenderung im Unterrichtslehrplan kann ich nicht vorschlagen, da sowohl die Lehrer sehr dankbar sind, sich also weiter ausbilden zu können, wie auch mir persönlich der Unterricht viel Freude und Befriedigung gewährt.

b.

Auch im abgelaufenen (vierten) Quartal haben die Lehrer den Unterricht mit großem Eifer besucht und ihre Aufgaben zu meiner Zufriedenheit gelöst.

Ich behandelte in den letzten Stunden die Lehre von der Figuration des Canons und der Fuge. Anfangend mit der zweistimmigen Fuge, haben die meisten der Cursanten es bis zur vierstimmigen Fuge gebracht.

Auch in der Formlehre des Liedes und Choralvorspiels, der Sonate und des Rondo's habe ich einige Versuche machen lassen, erläutert durch Analyse einiger classischen Compositionen von Bach, Beethoven und Mendelssohn.

Im Orgelspiel habe ich weniger danach gestrebt, den Cursanten große Fertigkeit beizubringen, als vielmehr sie zu tüchtigen Choralspielern heranzubilden. In der vorletzten Stunde habe ich den Cursanten das Innere der Orgel gezeigt und ihnen Anleitung gegeben, wie die Rohrwerke zu stimmen und kleinen Mängeln durch den Organisten abzuhelpfen sind.

67) Gebrauch von J. Seb. Bach's Choral-Gesängen und geistlichen Arien in Schulen und Seminarien.

Ueber diese Frage ist von sachkundiger Seite folgendes Gutachten abgegeben worden.

Der Berichterstatter kann bei seiner tiefsten Verehrung und Hochachtung vor dem glorreichen Namen Seb. Bach die Nützlichkeit der bezeichneten Sachen für jegliche Art von Schulen und Gesang-Schul-Institute und Seminarien nicht anerkennen, hält im Gegentheil den Gebrauch derselben an solcher Stelle für gefährlich und nachtheilig. Die Bach'sche Melodieführung ist nicht ausreichend gesänglich, immer nur mehr instrumentaler Natur, und eben so ist auch der Contrapunkt, die harmonische Combination mehrerer Stimmen mit einander, durch den irregulären Gebrauch der Dissonanzen und der übermäßigen und verminderten Intervalle, ungeachtet der interessantesten, sinn- und geistreichsten Erfindung förmlich hinderlich, einen erst zu bildenden Gesangchor rein und correct singen zu lehren, namentlich wenn dies, wie bei Seminarien, in kurzer Zeit geschehen soll. Diese Bach'schen Choräle, obgleich in ihrer Art Meisterwerke, sind eigentlich nur für vollkommen ausgebildete Sänger ungefährlich, nützlich, erquicklich oder erträglich, für Sänger, die schon im a capella-Gesang und durch den a capella-Gesang eine nicht mehr zerstörbare Reife erlangt haben. Uebrigens sind die Choräle auch deshalb nicht als Lehrmittel anwendbar, da sie stets der Begleitung eines 16 fußtönigen Instruments bedürfen, welches den Chor zu tragen

vermag, und zwar mindestens dieses Einen Instruments. Ohne diese Anwendung eines 16 füsigen Instrumentes würden fast alle diese Choräle an vielen Stellen ihren Bass verlieren, da Seb. Bach denselben oft über den Tenor steigen läßt, und da nur durch Hinzunahme der tieferen Octave zum Bass dieser letztere wirklich eine unter dem Tenor liegende Basis bleiben kann.

Noch ist zu bemerken, daß die Bach'schen Bearbeitungen für die Schule auch deshalb nicht recht geeignet sind, weil Bach, abgesehen von vielen Leipziger Varianten, denen er selbst nicht immer treu bleibt, mit dem Cantus firmus sehr frei verfährt, ihn oft sehr hoch legt, alle Choräle überhaupt mehr figuraliter als choraliter setzt, daher die Schule sie nicht recht allgemein in der Kirche anwenden kann.

68) Förderung der Präparandenbildung durch die Geistlichen.

Die Königliche Regierung hierselbst hat uns ihre Circular-Verfügung vom 1. v. M., betreffend die Gewinnung und Vorbildung von Präparanden für das Seminar, mit dem Wunsche vorgelegt, diese Angelegenheit den Geistlichen noch besonders zu empfehlen.

In Anbetracht des wesentlichen Zusammenhanges der Arbeit in Schule und Kirche und der gegenseitigen Einwirkung auf einander können wir nicht umhin, dieser Aufforderung in einem Punkt Folge zu leisten, der von so wesentlicher Bedeutung für die Volksschule ist, wie die Gewinnung und Vorbildung guter Präparanden für das Seminar. Es kommt hinzu, daß während einerseits das Bedürfniß nach Lehrern mit der zunehmenden Zahl von Schulen und Schulclassen wächst, die Meldungen zum Seminar, und zwar namentlich in unserer Provinz keineswegs gleichen Schritt damit halten, und andererseits wiederum eine Besserung dieses Verhältnisses allermeist nur durch sittliche Einwirkung herbeigeführt werden kann. Es muß die segensvolle Bedeutung des Lehrerberufs und der Schule als Mitarbeit an dem Bau des Reiches Gottes vorgestellt, es müssen die Herzen der Eltern und der heranwachsenden Jugend für die Ehre und Freude, Mithelfer der göttlichen Gnade an der Kinderwelt zu sein, recht erwärmt und die ungeistliche, bloß materialistische Auffassung des Lehrerberufs als ein Gewerbe, das Brod und eine gewisse Stellung in der Gesellschaft giebt, ernstlich bekämpft werden. Dann werden sich, wie die vorliegende Circular-Verfügung andeutet, gut beanlagte junge Leute bereit finden lassen, um einer so heiligen Sache willen die damit verknüpften Opfer und Mühen nicht zu scheuen und auch wohlhabendere Eltern von christlicher Gesinnung werden sich gerne willig finden lassen, begabtere Kinder dem Lehrerberufe zu widmen, und es wird möglich sein, sie während der Vor-

bereitung fürs Seminar mit leichterem Mühe und ohne die in der Verfügung bekämpfte mißbräuchliche Verwendung zur förmlichen Verwaltung von Lehrerstellen zu erhalten.

Ueberhaupt wird es bei dem unverkennbaren Beruf unseres Vaterlandes, in der zweckmäßigen Pflege der christlichen Volksschule voranzugehen, eine ernste Angelegenheit der evangelischen Kirche unseres Landes sein, die Hebung und Vervollkommnung derselben mit Wort und That zu unterstützen. Weit entfernt, sich durch einzelne unerfreuliche Erfahrungen, wie sie überall vorkommen, wo menschliche Kräfte sich wirksam entfalten, verstimmen oder hindern zu lassen, werden die Diener der evangelischen Kirche, zumal wo sie noch überdem Schulinspectoren sind, den wichtigen Beruf der christlichen Volksschule und ihrer Lehrer für Kirche und kirchliches Leben theils für ihre Person unverwandt und unbeirrt im Auge zu behalten, theils ihrerseits die Zwecke der Schule, auch in dem beregten Punkte, in Betreff der Präparanden-Bildung, so weit es irgend möglich, im Zusammenwirken mit tüchtigen Lehrern werththätig zu fördern, für ihre Pflicht achten. — Wir unsererseits werden dieses, wenn nicht directe, so doch höchst werthvolle indirecte Mitarbeiten an dem Kommen des Reiches Gottes, wo es irgend zu unserer Kenntniß kommt, gern anzuerkennen nicht unterlassen.

Königsberg, den 14. Dezember 1865.

Königliches Konsistorium.

An

sämmtliche evangelische Geistliche der
Provinz Preußen.

69) Ausbildung der Präparanden für die katholischen Schullehrer-Seminarien im Regierungs-Bezirk Breslau.

Wenn wir auch gern anerkennen, daß im Vergleich gegen frühere Jahre in der Vorbildung von Präparanden jetzt ein erfreulicher Fortschritt sich bemerkbar macht, so entspricht letztere doch lange nicht den Anforderungen, welche wir stellen müssen. Deshalb nehmen wir Veranlassung, dieselben im Anschluß an unsere im Amtsblatt, Stück 39, Jahrgang 1852 publicirte Instruction vom 22. September näher zu bezeichnen.

Zunächst verlangen wir, daß die Präparandenlehrer der religiös-sittlichen Erziehung ihrer Zöglinge die sorgsamste Aufmerksamkeit zuwenden. Ein reines, unverdorbenes Herz, eine kindliche Gläubigkeit und eine Angewöhnung, das gern und willig zu thun, wozu die Gebote Gottes und die Stimme des eigenen Gewissens auffordern: das sind die unerläßlichen Voraussetzungen, welche das Semi-

nar bei jedem ihm zugeführten Präparanden macht. Diesen zu entsprechen, ist die erste, eben so schöne, wie schwierige Aufgabe der Präparandenbildung, deren Lösung nur dann gelingen kann, wenn der Bildner seine ganze Persönlichkeit daran setzt. Die bloßen Unterrichtsstunden, das abwehrende Verbot dessen, was die Sittlichkeit bedroht, die Bestrafung etwaiger Ausschreitungen, alles Das, so nothwendig und gut es ist, reicht für den fraglichen Zweck nicht aus. Um in den Präparanden jenen reinen, gottesfürchtigen und frommen Sinn so tief und fest in das Herz zu pflanzen, daß er ihr ganzes innere Leben erfülle und bestimme und ein bleibender unaustilgbarer Grundzug ihres Charakters auch für die spätere Lebenszeit werde: dazu ist vielmehr christliche Zucht erforderlich. Diese ist aber eben Zucht und nicht Wissenschaft, beruht weniger auf richtiger Erkenntniß als auf starker Willenskraft und wird weniger durch Belehrung und Einsicht, als durch Nachahmung vorbildlichen Beispiels und stete Uebung erworben. Die Präparandenbildner selbst müssen daher das sein, was ihre Zöglinge werden, selbst das vormachen, was diese leisten sollen, in Haus und Schule, bei Gebet und Gottesdienst, bei Arbeit und Erholung, überall und immer als Vorbild dastehen, an welchem die jungen Leute zu gleichem Thun sich begeistern und ihren noch ungeübten schwachen Willen stärken.

In unterrichtlicher Beziehung verlangen wir ferner, daß die Präparandenlehrer den in der oben allegirten Instruction enthaltenen Vorschriften möglichst nachzukommen sich bemühen. Im Allgemeinen wird das dort festgestellte Ziel nicht erreicht, und dadurch die Arbeit im Seminar wesentlich erschwert. Im Besonderen sind es aber die nachstehenden Mängel, welche die Herren Seminar-Directoren in den uns überreichten Berichten namhaft machen:

Der Katechismus ist nach dem größeren Diöcesan-Handbuch zwar im Ganzen fest eingeprägt, indessen nicht immer wohl verstanden. Die Zöglinge sind öfter nicht im Stande, den Inhalt mit richtiger Betonung wiederzugeben oder nach eigener Auffassung mit anderen Worten über denselben sich auszusprechen.

Die biblischen Erzählungen des Alten und Neuen Testaments werden, abgesehen davon, daß dem Unterricht darin das von der Diöcesanbehörde angeordnete größere Handbuch nicht überall zu Grunde liegt, leider noch häufig nur mechanisch auswendig gelernt und demgemäß in einem unerquicklichen Schultone recitirt. Ebenso zeigen sich Lücken in Betreff ihres richtigen Verständnisses, ihrer Beziehungen zu einander und zum Katechismus. Auch wird eine ausreichende Kenntniß des heiligen Landes vermißt.

Die Durchnahme der Perikopen, die daran sich schließende Einführung der Präparanden in das Verständniß des Kirchenjahres und in das practisch-religiöse Leben, wie es sich in Haus, Schule und Kirche manifestirt, ihre Bekanntschaft mit den aus religiöser

Pflicht täglich zu verrichtenden Gebeten erfordert seitens der Präparandenlehrer eine noch größere Beachtung, als es gegenwärtig der Fall zu sein scheint.

Der Forderung in Betreff des Kirchenliedes wird gleichfalls noch nicht völlig genügt, da nicht jeder Präparand, wie es sein soll, 30 den Kirchenzeiten angemessen und unter Berücksichtigung der in den beiden Diöcesen unseres Departements bestehenden Eigenthümlichkeiten ausgewählte Texte dem Gedächtniß bis zum fehlerfreien Vortrag eingeprägt und das Verständniß ihres Inhalts sich verschafft hat.

In der deutschen Sprache berechtigen die Leistungen einzelner Präparanden zu dem Schluß, daß die betreffenden Lehrer den zum Ziel führenden Weg mehr oder weniger verfehlt haben. Die Aussprache der Erstgenannten ist mitunter roh, beweist den Mangel an genügender Anleitung und Uebung in lautreiner, scharfarticulirter und wohlklingender Aussprache der Laute, Silben und Wörter. Fehlerhafte Aussprache der Umlaute, Verschlucken von Lauten und ganzen Silben, die Unterlassung, den Hauptbegriff des Satzes kräftig und mit gehöriger Tonhöhe hervorzuheben, das öftere Wiederholen eines Wortes beim Sprechen und Lesen sind mitunter tief eingewurzelte Fehler.

Befriedigender kann die Leistung in der logischen Betonung genannt werden; doch giebt es immer noch Präparanden, die an eine eintönige oder singende Sprech- und Leseweise sich gewöhnt haben. Ebenso fehlt bei Einzelnen Uebung und Fertigkeit im freien Ausdruck eigener Gedanken; selbst da, wo die Forderung gestellt wird, sich über hinlänglich bekannte Gegenstände auszusprechen, ist der Ausdruck zuweilen ungeschickt, uncorrect und unbestimmt.

Wie in der mündlichen Rede, kommen dieselben Fehler in der schriftlichen Darstellung vor. Die Ursache dieser Wahrnehmung ist hauptsächlich darin zu suchen, daß der Grundsatz: „Aller Unterricht ist sprachbildend“ zu wenig beachtet, und daß das Lesebuch für die Sprachbildung der Präparanden nicht in zweckentsprechender Weise verwendet wird.

In der Rechtschreibung ist die Leistung befriedigend, aber trotzdem tüchtigere Uebung in der richtigen Bezeichnung der Dehnung und Schärfung der Silben, dem Gebrauch der Umlaute und der Anwendung der Satzzeichen noch wünschenswerth.

Die grammatischen Kenntnisse sind öfter nicht auf dem Wege der Betrachtung und Entwicklung der im Lesebuch enthaltenen Beispiele zugeführt, sondern äußerlich eingeprägt worden. Auch ist die durchaus nothwendige Forderung nicht immer befolgt worden, daß von den Präparanden einige, etwa 10 Musterlestücke memorirt werden. Diese hat selbstverständlich der Lehrer eingehend und allseitig nach Inhalt und Form zu erklären, an ihnen vorzugsweise reine, wohl-

klingende Aussprache, sinngemäße Betonung und ausdrucksvollen Vortrag zu üben, und dem Zögling zu zeigen, wie man das Verständniß eines Leiestückes gewinnen müsse. Bei fortwährender Uebung und Wiederholung solcher Musterstücke werden diese als vorzüglich wirksam sich erweisen, Ohr und Zunge des Präparanden zu bilden, sein Sprachgefühl zu wecken und Geist und Herz für das Schöne in den Gedanken und in der Sprache empfänglicher zu machen.

Im mündlichen Rechnen fehlt mitunter Sicherheit in Behandlung der Grundrechnungsarten und Gewandtheit im Ausdruck, auch zeigt sich Ungeübtheit im Urtheilen und Combiniren. Die Neigung, sich zum besonnenen Nachdenken und zum prüfenden Ueberschauen der Zahlenverhältnisse hinlenken zu lassen, ist zuweilen sogar so gering, und die Macht der Gewohnheit, sich lediglich an äußerliche Formen zu halten, so groß, daß diese beiden Fehler durch den Seminarunterricht nur mit größter Mühe beseitigt werden können. Im schriftlichen Rechnen geht einzelnen Präparanden außer der Fertigkeit, die gestellte Aufgabe sachgemäß und verständlich zu behandeln, die Genauigkeit in Anwendung der verschiedenen Zeichen, sowie der Geschmack für symmetrisch schöne Darstellung ab.

In der Raumlehre sind Präparanden zuweilen ohne jede, und im Zeichnen mit nur mäßiger Vorbildung befunden worden.

Die Erdkunde und Geschichte wird in stofflicher Beziehung im Allgemeinen entsprechend durchgenommen, so daß die Präparanden mit dem Wissenswürdigsten wohl vertraut sind; nur ist öfter das, was sie wissen, mechanisch angelernt, nicht selbstbewußt erfaßtes Eigenthum, und deshalb wenig geeignet, ihr Vorstellungsvermögen und ihre Denkkraft zu beschäftigen und zu üben.

Ungleich geringer sind die Leistungen der Präparanden in der Naturkunde.

Im Gesang macht sich leider oft Mangel an Ausbildung der Stimme bemerkbar, deshalb sind angenehme, wohlklingende Stimmen selten, dagegen rohe, unausgebildete häufig. Und wenn viele Zöglinge eine gewisse Fertigkeit im Treffen der Töne zeigen, so scheint dieses mehr das Ergebnis des Violin-, Klavier- und Orgelspiels, als das eines geordneten und regelmäßigen Unterrichts zu sein.

Im Violinspiel fehlt es meistens nicht an Fertigkeit, aber desto mehr an reinem Vortrag, an guter Haltung der Violine und des Bogens. Auch ist fast durchgehends die Uebung der Tonleitern mehr oder weniger vernachlässigt.

Im Klavier- und Orgelspiel stellen sich bei den Präparanden die meisten Mängel heraus. Die Haltung der Hände ist öfter ungeschickt, der Fingersatz ganz willkürlich, die Ausbildung der Finger wenig gefördert; namentlich wird dem vierten Finger jeder Hand nicht selten so geringe Uebung zu Theil, daß er vollständig steif und unbrauchbar ist. Die scheinbar niedrige Forderung im Orgelspiel

wird leider mißverstanden, indem man sich begnügt, die vorgeschriebenen Choräle und Präludien lediglich einzuüben. Damit ist aber für ein späteres erfolgreiches Weiterbauen wenig gewonnen; es muß vielmehr durchaus ein systematischer, stufenweis fortschreitender, instructiver Unterricht verlangt werden.

Mit Bezugnahme auf die eben angeführten Mängel fordern wir endlich von den Präparandenlehrern, daß sie bei ihrem Unterricht niemals die gleichmäßige Ausbildung aller geistigen Kräfte ihrer Zöglinge aus den Augen verlieren, sondern immer und überall auf Stärkung des Willens, Schärfung des Urtheils, Klarheit des Wissens und Bildung des Herzens bei denselben sehen. Die bloß äußerliche gedächtnißmäßige Aneignung des Unterrichtsstoffes ist kein Gewinn und richtet namentlich bei schwachen Talenten unheilbaren Schaden an. Es muß daher als unumgänglich nothwendig bezeichnet werden, daß die betreffenden Lehrer den Präparanden in mindestens 4 Stunden täglich besonderen Unterricht ertheilen und sich damit nicht begnügen, sie der Unterweisung der Elementarkinder in der Schule beizuwohnen zu lassen, so wie daß sie solche Zöglinge, welche keine oder geringe Fähigkeiten verrathen, in den Präparanden-Anstalten nicht dulden. Für diejenigen Präparandenbildner, welche den Seminaristen tüchtige und allseitig vorbereitete Zöglinge zuführen, wollen wir nach wie vor von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entsprechende Remunerationen erbitten und ihren Bemühungen auch in anderer Weise die verdiente Anerkennung zu Theil werden lassen. 1c.

Breslau, den 28. Februar 1866.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An

sämmtliche katholische Herren Schulen-Inspectoren
des Departements.

70) Verbesserung der Lehrer-Besoldungen im Regierungs-Bezirk Königsberg.

1c. Wir haben bereits auf Grund des §. 17. der Provinzial-Schul-Ordnung das Baar-Einkommen der zweiten Lehrerstellen auf dem Lande von ursprünglich 60 Thln auf 100 Thlr. erhöht und in Betreff der städtischen Elementarschulen 150 Thlr. baar, außer Wohnung und Holz, als das auch dem jüngsten Lehrer zu gewährende geringste Einkommen bezeichnet. Aber auch bei den ersten und selbstständigen Lehrerstellen auf dem Lande haben wir vielfach wahrgenommen, daß zur Sicherung der Existenz des Lehrers und seiner Familie eine Verbesserung der Dotation theils durch einfache Erhöhung der Natural- oder Geld-Prästation, theils durch anderweite

Regulirung hinfichts des Landbesizes nothwendig ist. Die Herren Landrätthe werden darum hierdurch aufgefordert, gemeinsam mit den Herren Kreis-Schul-Inspectoren in sorgfältige Erwägung zu ziehen, an welchen ländlichen Schulen Ihres Aufsichtskreises das jezige Einkommen der Lehrer nicht für auskömmlich zu erachten ist, und in welcher Weise resp. um welchen Betrag dasselbe zu erhöhen, oder wo die Dotation in Betreff des Landbesizes anderweit zu reguliren wäre.

Bei vielen Schulen, namentlich in Masuren ist nämlich der Landbesiz so bedeutend und übersteigt so erheblich das in §. 12. sub No. 3. und 4. der Schulordnung angegebene Maß, daß die Bewirthschaftung desselben nicht allein die Kraft und Zeit des Lehrers zum großen Nachtheil der Schule zu sehr in Anspruch nimmt, sondern auch theils wegen der schlechten Qualität des Bodens, theils wegen mangelnder Mittel zur Cultivirung desselben keinen genügenden Ertrag abwirft. Hier fragt es sich und bedarf einer genauen und eingehenden Erwägung, ob nicht durch Verkauf eine solche Verminderung des Landbesizes herbeizuführen wäre, daß die Zinsen des Kaufgeldes, oder die an Stelle der letzteren zu stipulirende Geld- oder besser Naturalrente ganz oder theilweise hinreichen, um das Lehrereinkommen auskömmlich zu machen. Gleichzeitig ist uns möglichst genau und motivirt anzugeben, wie viel von der für nothwendig erachteten Gehaltserhöhung von der Schulgemeinde aufgebracht werden kann und wie viel davon vom Staate zu erbitten sein wird. 2c.

Der Erledigung dieses Auftrages wollen wir in 3 Monaten entgegensehen.

Königsberg, den 5. März 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Landrätthe und Kreis-
Schul-Inspectoren des Bezirks.

71) Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Minden.

(Centrl. pro 1864 Seite 489 Nr. 196.)

Auf den Bericht vom 28. November v. J. übersenden wir der königlichen Regierung hierbei die von dem Geheimen Rechnungsrath N. aufgestellte Berechnung der Leistungsfähigkeit der dortigen Elementarschullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse mit der Ermächtigung, nach dem Ergebniß derselben die Wittwen- und Waisen-Pensionen von 24 Thlrn auf 29 Thlr. jährlich, und zwar vom 1. Januar 1864 ab, zu erhöhen.

Die Erhöhung des Pensionssazes auf 30 Thlr. erweist sich

nach der gegenwärtigen Sachlage als nicht zulässig; die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung würde jedoch wesentlich näher gerückt werden, wenn die Verwaltung in der Lage sein sollte, den zu dem Zinsfuß von 4 Procent hypothekarisch ausgeliehenen größten Theil des Vermögens der Anstalt zu einem höheren Zinsfuß unterzubringen.

Im Interesse der Anstalt ist es wünschenswerth, die Prüfung der Solvenz von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen. Wir veranlassen daher die Königliche Regierung, Behufs einer solchen erneuerten Prüfung zunächst für den Schluß des Jahres 1868 die erforderlichen statistischen Materialien einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
von Mühlcr.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

291. U. M. d. g. A.

I. A. 594. M. d. J.

V. Elementarschulwesen.

72) Biblischer Geschichts-Unterricht in katholischen Elementarschulen.

Durch unsere in Uebereinstimmung mit dem verstorbenen Herrn Bischof erlassene Verfügung vom 8. Juni 1857 haben wir angeordnet, daß dem Unterricht in der biblischen Geschichte bei Revisionen und Prüfungen größere Aufmerksamkeit gewidmet und überall da, wo der Lehrer diesen Unterricht zu ertheilen hat, die biblische Geschichte in die Reihe der Prüfungsgegenstände aufgenommen werde. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß auch die mittlere und untere Abtheilung jeder Schule mit einzelnen, ihrem Fassungsvermögen angemessenen biblischen Geschichten bekannt zu machen sei.

Wenn auch in Folge dieser Anordnung dem betreffenden Unterricht mehr Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, so haben doch die Revisionen und Prüfungsberichte uns noch nicht die Ueberzeugung gewähren können, daß dieser für die religiöse und allgemeine Bildung so wichtige Gegenstand überall zweckmäßig behandelt werde. Wir haben uns vielmehr überzeugen müssen, daß vielfach dieser Unterricht vorwiegend als Gedächtnißsache behandelt wird und in einem Auswendiglernen besteht, welches den Stoff nur auswendig bleiben läßt, nicht aber auf's Verständniß und Anwendung, nicht auf das Gemüth und den Willen Einfluß übt. Dieser Uebelstand wirkt um

so nachtheiliger, da die in unserer Diöcese zur Zeit noch gebräuchliche biblische Geschichte in einer oft schwer verständlichen Sprache geschrieben ist, eine Menge oft entbehrlicher und schwer zu behaltender Eigennamen anführt und einzelne entbehrliche oder doch minder wichtige Erzählungen und Thatfachen enthält. Dazu kommt noch, daß manche Lehrer es lediglich bei einem solchen Auswendiglernen bewenden lassen und nicht einmal die eingelernte Geschichte abfragen oder Wort- und Sacherklärungen hinzufügen. Das Hersagen geschieht alsdann in einer so mechanischen, schnellen und eintönigen Weise, daß der Zuhörer nicht darüber zweifelhaft sein kann, daß Verstand und Herz unberührt geblieben, und daß auch die Sprachfertigkeit nicht dadurch gesteigert werden konnte. Es bedarf kaum noch der Hinweisung darauf, daß durch ein solches Verfahren ein Unterricht, der bei richtiger Behandlung lebhaft interessirt, Verstand, Gemüth und Einbildungskraft auf's angenehmste und fruchtbringendste beschäftigt, den Kindern verleidet wird, und daß hieneben sich nicht selten bei den Eltern wie bei der Jugend eine widerstrebende Stimmung erzeugt, welche dem Zweck entgegen arbeitet.

Vor Allem heben wir zunächst hervor, daß auch den kleineren Kindern im Verlauf der ersten beiden Schuljahre einzelne biblische Geschichten vorerzählt werden müssen, und zwar in einfacher, kindlicher Sprache.

Wir nennen beispielsweise als passend die Schöpfungsgeschichte, den Sündenfall, die Strafe der ersten Sünde, die Geschichte Josephs, die Wanderung der Juden durch die Wüste unter Moses, die Gesetzgebung auf Sinai; die Geburt Jesu, die Anbetung der drei Weisen, der 12jährige Jesus im Tempel, einige Wunder Jesu, sein Leiden, sein Tod und seine Auferstehung.

Es versteht sich von selbst, daß sich an diese Erzählungen einfache und herzliche Belehrungen über die Pflichten des Kindes gegen seine Eltern und Lehrer, gegen seinen Nächsten und Gott anknüpfen, und daß daneben Hinweisungen auf das kirchliche Leben und kirchliche Feste nicht fehlen dürfen. Sittenprüche und einzelne Verse aus dem Gesangbuch können sich anschließen. Allmählig möge auch der Lehrer versuchen, den Kleinen die vorerzählte Geschichte erst zergliedernd abzufragen und sodann durch summarische Frageweise zum kindlichen Wiedererzählen aufzumuntern.

Auch auf der Mittelstufe muß die freie Mittheilung der Geschichten durch den Lehrer, also die Erzählung, noch entschieden vorherrschen. Doch hat sich hier der Lehrer schon mehr an die Ausdrucksweise der heiligen Schrift zu halten und einzelne wichtige Stellen und Aussprüche der Propheten, der Apostel und des Heilandes möglichst wörtlich mitzutheilen. Der Kreis der auszuwählenden Erzählungen vergrößert sich, hiermit aber auch die practische Anwendung auf's Dogma und die Moral, sowie auf das kirchliche Leben.

Wieder hat der Lehrer sich durch Abfragen zu überzeugen, daß die Kinder die Thatfachen behalten haben und nunmehr ganz bestimmt auch die Forderung des Wiedererzählens zu stellen. Ist das geschehen, so möge die Geschichte auch gelesen werden, und man wird sich alsdann bald überzeugen, daß in das Lesen selbst mehr Sinn und Betonung und mehr freudiges Interesse kommt. Auf der oberen Stufe sollen einzelne, besonders wichtige und ergreifende Erzählungen, wie solche namentlich im neuen Testament vorkommen, immer noch vom Lehrer frei erzählt, andere aber auch gelesen werden, so daß Lesen und Erzählen sich ziemlich das Gleichgewicht halten. Abfragen und Wiedererzählen sind unerläßliche Forderungen, und muß beim letzteren mehr und mehr auf würdigen, richtigen Ausdruck, auf Bestimmtheit und Reinheit der Sprache gesehen und somit darauf hingewirkt werden, daß auch Denk- und Sprachvermögen aus diesem Unterricht Gewinn ziehen. Auf dieser obern Stufe hat auch der Lehrer bei jeder einzelnen Geschichte sich genaue Rechenschaft über deren Zusammenhang mit der Religionslehre, resp. dem Katechismus zu geben und auch, ohne selbst Religionsunterricht erteilen zu wollen, doch die Kinder auf diesen Zusammenhang hinzuweisen. Deshalb schon wird auch jeder religiösgesinnte Lehrer gern dem Religionsunterricht des Pfarrers aufmerksam beimohnen, denn erst diese Theilnahme wird ihn befähigen, die biblischen Geschichten in lebendiger Beziehung zum kirchlichen Leben zu behandeln.

Wir haben im Obigen stets einen entschiedenen Werth auf das „Abfragen“ der einzelnen Geschichten gelegt und finden uns demnachst veranlaßt, hierüber noch einige Erörterungen folgen zu lassen.

Jedes Abfragen fördert die Aufmerksamkeit des Schülers und dessen geistige Wechselbeziehung mit dem Lehrer. Ersterer muß Rechenschaft geben, und weil er eine solche voraussetzt, ist er auch gespannter und hingebender. In dem Maß, in welchem aber die Aufmerksamkeit geweckt wird, wächst auch das Verständniß und die Erkenntniß, mit der letzteren wieder die Freude an der Sache selbst. Die Fragen werden zugleich dem Lehrer zeigen, ob und in wie weit das Kind die Thatfachen und deren Zusammenhang erfaßt hat, und somit zugleich Gelegenheit geben, Begriffs- und Sach-Erklärungen am rechten Ort und zur rechten Zeit einzufügen. Auch bei der Frage muß der Lehrer auf das Alter und die Fähigkeiten seiner Zuhörer Rücksicht nehmen. Je zarter und kleiner diese noch sind, namentlich also auf der unteren Stufe, desto mehr sollen die Fragen entschieden zergliedert und, bis in's Einzelne auseinanderlegend sein, während dagegen auf der oberen Stufe die Frage mehr summarisch längere Antworten im biblischen Ton fordert und besonders die Uebersichtlichkeit bezweckt.

Bei solchem Verfahren wird es entschieden seltener vorkommen, daß Kinder ihre biblischen Geschichten wörtlich und mit reißender

Schnelligkeit hersagen, aber stußen und sich nicht zu finden wissen, wenn man nach einzelnen Thatsachen oder Vergleichungspunkten fragt. Ebenjowenig wird das Hersagen der Geschichten mit jener bereits erwähnten gleichgültigen Eintönigkeit geschehen, welche nur Zeugniß äußerlicher Auffassung ist.

Wir unterlassen nicht, hier noch darauf aufmerksam zu machen, daß der richtig ertheilte Unterricht in der biblischen Geschichte auch vortreffliches Material zur Uebung im schriftlichen Gedanken- ausdruck bietet. Schon die schriftliche Beantwortung einzelner allgemeiner und summarischer Fragen ist eine gute Uebung, ebenso das schriftliche Wiedererzählen einer vorerzählten kurzen Geschichte, z. B. eines Wunders oder Gleichnisses Jesu. Schwerer, aber nicht minder fruchtbar ist die Wiedergabe einzelner aus der Erzählung fließenden Glaubens- und Sittenlehren, die Anstellung von Vergleichen einzelner Charaktere und Begebenheiten, sowie die Zusammenstellung gleichartiger Thatsachen. Freilich setzen solche Uebungen voraus, daß sich der Lehrer selbst ernstlich in die biblischen Geschichten vertiefe; aber man erreicht damit auch den doppelten Zweck der Bildung im schriftlichen Gedankenausdruck und der vollkommenen Einprägung und Beherrschung des Stoffes auf eine die Seelenkräfte harmonisch beanspruchende Weise. Es erübrigt noch die Frage, wie sich zu solcher Behandlung der biblischen Geschichte das bisher so beliebte und vorherrschende Auswendiglernen auf den „oberen Stufen“ oder Abtheilungen verhält. In Betreff der unteren haben wir uns schon entschieden für den künftigen Wegfall erklärt.

Wenn wir es festhalten, daß die belebende, zu sittlich religiösen Gefühlen und Ueberzeugungen treibende Kraft zunächst eine verständliche Form voraussetzt, wesentlich aber in den Thatsachen und deren richtiger, vollständiger Auffassung besteht, wenn es wahr ist, daß ein mechanisches Auswendiglernen ohne Verständniß und inhaltliches Bewußtsein unfruchtbar bleibt und bald wieder der Vergessenheit anheim fällt: dann beantwortet sich die obige Frage schon von selbst zunächst dahin, daß das wörtliche Memoriren aller oder doch der meisten biblischen Geschichten ohne Auswahl nur eine Belästigung der Jugend und eine quälende Arbeit für die Kinder ist, welche mit dem Gewinn in keinem Verhältnisse steht, zudem aber den großen Nachtheil bringt, daß die Gedächtnißbildung allzusehr die Verstandes- und Herzensbildung überwiegt.

Wenn wir uns daher in Betreff der oberen Stufen auch nicht gänzlich gegen das Auswendiglernen einzelner biblischer Erzählungen erklären, so darf dieses doch nur nach bereits dargelegter Einwirkung auf das Verständniß und mit strenger Auswahl geschehen.

• Aus dem alten Testament werden zunächst nur die Aussprüche der Propheten und die Verheißungen genau zu memoriren sein, welche sich auf die Geburt, das Leben und Sterben des Heilandes

beziehen, sowie diejenigen Begebenheiten, welche hiermit im engeren Zusammenhang stehen. Dagegen mögen aus dem neuen Testamente die verschiedenen, wörtlich mitgetheilten Lehren und Ermahnungen des Heilandes, die wichtigsten Gleichnisse und Wunderwirkungen und die mit dem kirchlichen Leben in Verbindung stehenden Begebenheiten, als z. B. die Geschichte der Geburt des Erlösers, die Anbetung der heiligen Dreikönige, die Darstellung im Tempel, die Einsetzung des heiligen Altarsakramentes, die Auferstehungsgeschichte, die Sendung des heiligen Geistes, memorirt werden. Immer muß aber der Lehrer darauf dringen, daß das Hersagen langsam, mit möglichstem Ausdruck und überhaupt in einer Weise geschehe, welche der Würde des Gegenstandes entspricht und zur geistigen Zucht beiträgt, und ebenso muß er vor dem Memoriren in der bereits mehrfach erwähnten Art auf das Verständniß der Thatfachen und ihres Zusammenhanges hingewirkt und somit das Lernen vorbereitet und erleichtert haben.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß aus einer solchen Behandlung der biblischen Geschichten auch für den Lehrer selbst großer Vortheil erwächst. Nicht bloß, daß er zunächst durch dieses Unterrichtsverfahren fort und fort mit der biblischen Geschichte vertraut bleibt und immer tiefer in deren hohe Bedeutung eindringt, er übt sich daneben auch stets in der schönen und nothwendigen Kunst des Erzählens und Abfragens, also in einer Kunst, ohne welche keine innige Wechselwirkung zwischen dem Lehrer und den Kindern gedacht werden kann, welche aber stete Übung voraussetzt.

Wohl in jeder Schule des Regierungsbezirktes befindet sich eine Karte des heiligen Landes. Möge diese mehr benutzt werden und den Lehrer daran erinnern, daß Thatfachen und Begebenheiten an Interesse gewinnen und auch entschieden leichter zu behalten sind, wenn sie mit örtlicher Anschauung verknüpft werden. Die Karte Palästina's und der angrenzenden Länder sollte in der oberen Abtheilung überall zur Hand genommen werden, wo es sich um Dertlichkeiten handelt, wie z. B. um den Zug der Israeliten aus Aegypten, um die Reisen Jesu und des Apostels Paulus u. c., und endlich sollten sich Wiederholungen des Gelernten, mehr als bisher geschehen ist, an die einzelnen auf der Karte verzeichneten Flüsse, Seen, Berge und Städte knüpfen und dadurch regeres Leben gewinnen.

Es liegt in den engen Grenzen, welche einem Erlaß, wie dem gegenwärtigen, zugestanden werden können, daß er sich nur auf Grundzüge und Andeutungen beschränken muß und mehr anregen, als ausführen kann. Wir müssen daher an denselben die Erwartung knüpfen, daß er von den Herren Schulinspectoren zu Conferenzenberathungen benutzt, und daß in diesen Berathungen das Einzelne eingehend besprochen und durch Beispiele verdeutlicht werde.

Aufmerksame Erwägung wird des Stoffes zu solchen Berathungen eine Menge finden und namentlich auch darauf hinleiten, daß Geistliche und Lehrer sich über die einzelnen Erzählungen, welche noch memorirt werden sollen, zu verständigen und zu einigen haben. Wir dürfen uns dieser Erwartung um so sicherer hingeben, als aus den Revisionsberichten mehrerer der Herren Schulinspectoren zu unserer Genugthuung bereits deutlich hervorleuchtet, daß auch sie die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Methode dieses hochwichtigen Unterrichtsgegenstandes lebhaft empfinden. Wer sich über letztere noch weiter orientiren will, dem empfehlen wir die Abhandlung im 13. Jahrgange des Schulfreundes, Seite 27: „Ueber die erste religiöse Bildung und das Verhältniß der biblischen Geschichte zu derselben“, sowie unseres katholischen Schul-Departements-Rathes pädagogische Aphorismen §§. 69, 70, 102 und 103 und dessen Volksschulkunde §§. 60 und 75.

Die Herren Schulinspectoren veranlassen wir noch, von diesem Erlaß den Herren Pfarrern als Lokalsinspectoren Mittheilung zu machen, und bemerken schließlich, daß derselbe auch der Einsicht des Herrn Bischofs unterbreitet worden ist und sich Dessen voller Zustimmung zu erfreuen hat.

Trier, den 3. Februar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

73) Welt-, Vaterlands- und Naturkunde in der Elementarschule.

Die Königliche Regierung in Liegnitz hat im vorigen Jahr den Lehrer-Conferenzen Berathungen über Revision der Lehrpläne für Landschulen, resp. Aufstellung solcher Lehrpläne anempfohlen. In einer Circular-Berfügung vom 15. Januar d. J. legt sie das Resultat dieser Berathungen dar und theilt zum Anhalt einen speciellen, für eine Landschule mit Einem Lehrer ausgearbeiteten Lehrplan mit. Aus dem letzteren führen wir dasjenige an, was hinsichtlich des weltkundlichen Unterrichts nach Lehrweise und Stoffvertheilung vorgeschlagen wird.

Der weltkundliche Unterricht schließt sich rücksichtlich der Auswahl und Anordnung des Stoffes genau an das Lesebuch (Münsterberger Lesebuch) an, welches das hierher gehörige Material also vertheilt, daß es sich am besten in 2 Jahres-Cursen behandeln läßt. Mit Ausschluß eines streng systematischen Unterrichts wird den im Lesebuche durchklingenden Grundsätzen der Concentration und Combination der einzelnen weltkundlichen Fächer gemäß das berechnete Material den Kindern in naturgemäßen, der Wirklichkeit entsprechenden Gruppierungen und Bildern vorgeführt, welche durch ihre

Beziehung zur Jahreszeit und zu den vaterländischen Gedenktagen, sowie durch den Gebrauch von guten Anschauungs-Mitteln an Lebensfrische gewinnen. Einer am Schluß jedes Monats anzustellenden Wiederholung bleibt es überlassen, das verarbeitete Material sachlich resp. chronologisch zu ordnen. Durch den Lese-, Schreib-, Deutschen und Gesang-Unterricht wird der weltkundliche Unterricht wesentlich unterstützt.

1. Cursus.

- | | | |
|------------|------------------|---|
| Mai. | Naturgeschichte: | Primel, Osterblume, Schmirgel, Kaiserkrone, Hahnenfuß, Vergiftmeinnicht, geflecktes Knabenkraut, Fleischblume, Wiesenschaumkraut, Birke, Flieder. — Maulwurf, Storch, Schwalbe, Rothkehlchen, Maikäfer, Mairurm. — Leseb. S. 3—9; S. 173—177. |
| | Geschichte: | 1. und 2. Schles. Krieg. — Lesebuch S. 98—101 und 183—186. |
| Juni. | Naturgeschichte: | Schierling, Schafgarbe, Schöllkraut, Schwarzwurz. — Baum- und Kohlweißling, Spinne, Biene, Seidenspinner, Ameise, Krebs, Regenwurm. — Leseb. S. 29—35 und 193—201. |
| | Geschichte: | Bonifacius. S. 300 und 301. — Die Jahre 1806 u. 1807. S. 186—189 und 191. |
| Juli. | Naturgeschichte: | Die wässerigen Luferscheinungen, Gewitter, Dampfmaschine. Leseb. S. 21—26. — Gerste, Roggen, Weizen, Hafer, Kornblume. Leseb. S. 36—39. |
| | Geschichte: | Johann Huf. Leseb. S. 304 u. 305. — Kreuzzüge. S. 301—303. |
| August. | Naturgeschichte: | Ordnende und ergänzende Wiederholung. |
| | Geschichte: | Friedr. Wilhelms III. Persönlichkeit u. väterliche Regierung. Leseb. S. 223—226 und 101 und 102. |
| September. | Geographie: | Geographie von Schlessien. Anh. S. 1—8. |
| | Geschichte: | Gesch. von Schlessien. Anh. S. 9—16. |
| October. | Geographie: | Fortsetzung. |
| | Geschichte: | Aus Friedr. Wilhelms IV. Leben. Leseb. S. 262—265. — Völkerschlacht bei Leipzig. S. 267—271. |
| November. | Geographie: | Fortsetzung. |
| | Geschichte: | Fortsetzung der schles. Geschichte. — Aus Luther's Leben. Lesebuch S. 46 und 275—276. |

- December. Geographie: Fortsetzung.
Geschichte: Fortsetzung der schlesischen Geschichte.
- Januar. Geographie: Geographie von Preußen. Lesebuch S. 248—255.
Naturgeschichte: Die Hausjäugethiere, Marder, Maus, Ratte. Lesebuch S. 47. 49. 50.
Geschichte: Aus dem Leben des großen Kurfürsten und Friedrichs I. Leseb. S. 281—286.
- Februar. Geographie: Geographie von Preußen. Lesebuch S. 248—255.
Naturgeschichte: Die Hausvögel, Sperling, Goldammer.
Geschichte: Luthers Tod und zusammenfassende Wiederholung der Reformations-Geschichte. Lesebuch S. 291—293.
- März. Geographie: Geographie von Deutschland. Lesebuch S. 226—242.
Naturgeschichte: Hirsch, Reh, Gase, Wolf, Fuchs, Dachs. Lesebuch S. 48 und 49.
Geschichte: Zusammenfassende Wiederholung der preußischen Geschichte.
- April. Geographie: Geographie von Deutschland. Lesebuch S. 226—242.
2. Cursus.
- April. Naturgeschichte: Staar, Kukul, Specht. Leseb. S. 10—12 und 177—179.
Geschichte: Luther zu Worms. Lesebuch S. 272.
- Mai. Naturgeschichte: Die Raubvögel. Lesebuch S. 179—180. — Die Schlangen. Leseb. S. 181. — Die Schnecke. Lesebuch S. 15. — Einige Giftpflanzen. Leseb. S. 181—182. — Eiche, Pappel, Buche. Leseb. S. 16—19.
Geschichte: Der 7 jährige Krieg.
- Juni. Naturgeschichte: Das Eichhörnchen. Leseb. S. 19. — Erdbeere und Waldglöckchen. Lesebuch S. 20 und 21. — Löwenzahn. Leseb. S. 28. — Nahrungs-, Futter- und Fabrikgewächse. Lesebuch S. 202—204 und S. 27—28. — Einige Giftpflanzen. Lesebuch S. 204—205.
Geschichte: Schlacht bei Belle-Alliance. Lesebuch S. 213—217. — Uebergabe der Augsburgerischen Confession. Leseb. S. 218—222.

- Juli.** Naturgeschichte: Die Wachtel. Leseb. S. 206. — Der Karpfen. Leseb. S. 26. — Der Ameisenlöwe und Todtengräber. Leseb. S. 206 u. 207. — Regenbogen, Barometer, Luftzug und Wind, Sternschnuppen und Meteorsteine. Leseb. S. 209—212.
Geschichte: Königin Luise's Tod. Leseb. S. 102, 103, 190.
- August.** Naturgeschichte: Ordrende und ergänzende Wiederholung.
Geschichte: Zerstörung Jerusalems. Leseb. S. 297. — Friedrich des Großen Tod. Leseb. S. 185 und 186.
- September.** Geographie: Physische Geographie von Europa. Leseb. S. 255 und 256.
Geschichte: Schmallaldischer Krieg. Leseb. S. 222 und 223.
- October.** Geographie: Fortsetzung.
Geschichte: Aus Luthers Leben. Leseb. S. 43—45 und 271—275.
- November.** Geographie: Norden und Süden von Europa. Leseb. S. 256—259.
Geschichte: Ordrende und ergänzende Wiederholung der Reformation's-Geschichte.
- December.** Geographie: Westen und Osten von Europa. Leseb. S. 259—262.
Geschichte: Wiederholung des 7 jährigen Krieges. Lesebuch S. 277—280.
- Januar.** Geographie: Nord-Polarländer und Grönland. Leseb. S. 308—312. — Afrika. Lesebuch S. 313—318.
Naturgeschichte: Seehund, Walfisch, Rennthier, Löwe, Nilpferd, Krokodil.
Geschichte: Friedrich Wilhelms I. und Friedrich des Großen Jugend. Leseb. S. 286—291.
- Februar.** Geographie: Asien. Leseb. S. 318—324. — Australien. Lesebuch S. 324—328.
Naturgeschichte: Elephant, Drang=Dutang, Zuckerrohr, Baumwollenstrauch, Gewürze.
Geschichte: Zusammenfassende Wiederholung der preußischen Geschichte.
- März.** Geographie: Amerika. Lesebuch S. 329—341.
Naturgeschichte: Die Riesenschlange, Schildkröte, der Kaffeebaum.
Geschichte: Preußens Erhebung. Leseb. S. 293—297.

April. Geographie: Blick in's Weltall. Leseb. S. 346—352.
 Naturgeschichte: Wiederholung.

74) Förderung des Turn-Unterrichts im Regierungs-
 Bezirk Potsdam.

Nachdem durch die Circular-Verfügungen vom 11. Juni 1860 und vom 17. November 1860 *) die Einführung des Turn-Unterrichts in die Volksschulen unsres Bezirks angeordnet ist, auch darauf bezügliche Rathschläge und Anweisungen erteilt worden sind, haben wir neuerdings Ermittlungen über die Erfolge, mit welchen diese Anordnungen zunächst in den Städten unsres Verwaltungsbezirks in Ausführung gebracht sind, eintreten lassen. Dieselben haben insofern unsern Erwartungen noch nicht entsprochen, als nicht in allen Städten das Turnen der männlichen Schuljugend in zweckentsprechender Weise, in einigen wegen Hindernisse, die sich bei regem Eifer der Betheiligten voraussichtlich hätten beseitigen lassen, noch gar nicht betrieben wird. — In Betreff der letzteren werden besondere Verfügungen ergehen. Hier beabsichtigen wir, denjenigen städtischen Schulbehörden, welche mit der Einführung des Turn-Unterrichts bereits vorgegangen sind, dabei aber in einer Weise verfahren haben, die es zu rechten Erfolgen nicht hat kommen lassen, diejenigen Gesichtspunkte mitzutheilen, beziehungsweise diejenigen Anweisungen zu geben, nach welchen dieser Unterricht künftig zu behandeln ist.

Zunächst bleibt hierbei zu beachten, daß der Turn-Unterricht höherer Anordnung gemäß einen integrierenden Theil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend bildet, daß also alle Schüler verpflichtet sind, an dem von der Schule gewährten Turn-Unterricht Theil zu nehmen, und daß nur diejenigen derselben, welche körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit oder momentane körperliche Hindernisse nachgewiesen haben, von dieser Theilnahme gänzlich oder theilweise entbunden werden dürfen.

Hieraus folgt, daß es nicht, wie in mehreren Städten geschehen, in das Belieben der Schüler (oder deren Eltern) gestellt werden darf, ob sie sich an dem gedachten Unterricht theilnehmen wollen, daß es also unstatthaft ist, den Turn-Unterricht zu einem facultativen, statt zu einem obligatorischen Lehrgegenstand zu machen. Es folgt ferner daraus, daß die unentschuldigte Versäumniß des Turn-Unterrichts gleich jeder anderen Schulversäumniß und zwar nach Maßgabe unsrer Verfügung vom 12. April 1834 zu bestrafen ist. — Diejenigen städtischen Schulbehörden, welche bisher eine hiervon abweichende Praxis befolgt haben, werden angewiesen, fortan den Turn-Unterricht als verpflichtenden (obligatorischen) Lehrgegenstand zu behandeln, namentlich darauf zu halten, daß unentschuldigte Versäum-

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 442 und Seite 732.

nisse des Turn-Unterrichts in vorschriftsmäßiger Weise geahndet werden.

Art und Umfang des in den Volksschulen zu ertheilenden Turn-Unterrichts ist in der vorangeführten Circular-Verfügung vom 17. November 1860 bezeichnet, und es bleiben die bezüglichlichen Bestimmungen auch fernerhin maßgebend. Ebenso ist in derselben Verfügung über die auf den Turn-Unterricht zu verwendende Zeit festgesetzt, daß außer in den Frei-Viertelstunden zwischen den eigentlichen Schulstunden mehrmals wöchentlich zu bestimmten Stunden außerhalb der eigentlichen Schulzeit Turn-Unterricht ertheilt werden solle. Die in einzelnen Städten angetroffene ungeeignete Ausführung dieser Bestimmung giebt uns Veranlassung, folgende nähere Festsetzungen zu treffen, von welchen ohne unsere Genehmigung nicht abgewichen werden darf:

- 1) In denjenigen Städten, in welchen größere Schulsysteme, also außer der Stadtschule (Haupt- oder Bürgerschule) noch Kleinschulen (Armenschulen) vorhanden sind, ist den Schülern jener der Turn-Unterricht — mindestens während des Sommerhalbjahrs — in vier Stunden wöchentlich zu ertheilen. Diese Stunden müssen außerhalb der eigentlichen Schulzeit liegen, können aber, wo die localen Verhältnisse das gestatten, nach Anordnung der Schulcommission sich an die eigentlichen Schulstunden des Vor- oder Nachmittags anschließen, also an vier Tagen in der Woche von 11 bis 12 Uhr Vormittags oder von 4 bis 5 Uhr Nachmittags statt haben, oder es werden, was sich als das Zweckmäßigere empfiehlt, Mittwoch und Sonnabend Nachmittag je zwei auf einander folgende Stunden dazu bestimmt.
- 2) Das Turnen in den Frei-Viertelstunden kann da, wo sich der Turnplatz unmittelbar am Schulhaus befindet, unter Aufsicht des Turnlehrers daneben betrieben werden. Es wird das sogar als zweckentsprechend empfohlen. Nur darf dieses Turnen nirgend als Ersatz des eigentlichen in gesonderten Stunden zu ertheilenden Turn-Unterrichts betrachtet werden.
- 3) Der Turn-Unterricht der Kleinschüler ist da, wo es diesen zum Gerätheturnen an der erforderlichen Fußbekleidung fehlt, gesondert von dem der Bürgerschüler zu ertheilen. Derselbe hat sich alsdann auf Frei- und Ordnungsbübungen und auf Turnspiele zu beschränken, ist nur in zwei Stunden wöchentlich zu ertheilen, und sind diese den übrigen Unterrichtsstunden so einzureihen, daß sie an zwei Tagen in der Woche die letzten Unterrichtsstunden bilden.
- 4) Um lesteres ohne Beeinträchtigung des übrigen Unterrichts möglich zu machen, sind überall da, wo während des Sommerhalbjahrs verkürzte Schulzeit gestattet ist, jeder Klasse der

Kleinschule, resp. jedem Coetus derselben, auch während des Sommers mindestens 18 Schulstunden wöchentlich zu ertheilen (diese 18 Stunden sind dann dergestalt zu verwenden, daß auf Religion und Choralgesang 5, auf Lesen und Schreiben 7, auf Rechnen 4 und auf Turnen und Volksgesang 2 Stunden wöchentlich kommen).

- 5) Während der Turn-Unterricht als obligatorischer Lehrgegenstand allen gehobenen Elementarschulen (Stadt-, Bürger-, Hauptschulen) unerläßlich ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen der städtischen Schulbehörden überlassen, zu befinden, ob in den Kleinschulen die localen Verhältnisse und die Befähigung der betreffenden Lehrer die Betreibung des Turn-Unterrichts statthaft erscheinen lassen. Wo das der Fall ist, wo namentlich der Schulhof oder ein anderer geeigneter in der Nähe des Schulhauses befindlicher Platz die Veranstaltung der Frei- und Ordnungsübungen und der Turnspiele gestattet, ist der Turn-Unterricht der Kleinschüler ebenfalls als obligatorischer Lehrgegenstand zu behandeln. Wir bemerken noch, daß dem betreffenden Lehrer der Kleinschule für Ertheilung des Turn-Unterrichts ein Anspruch auf Remuneration nicht zusteht.

Schließlich sprechen wir die Erwartung aus, daß, nachdem nunmehr für Heranbildung geeigneter Turnlehrer nach Möglichkeit Sorge getragen ist, und nicht leicht eine Stadt unsres Bezirks ohne einen solchen gefunden werden dürfte, der wohlmeinenden Absicht, in welcher die vorstehenden Anordnungen getroffen sind, allseitig mit Bereitwilligkeit wird entgegen gekommen werden, und daß der als durchaus heilsam anerkannte Turn-Unterricht der männlichen Schulpugend in zweckentsprechender Weise und mit sorgfältiger Beachtung des Vorstehenden überall da, wo das bisher noch nicht geschehen ist, fortan statt finden wird.

Potsdam, den 19. Februar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Superintendeten und
Kreis-Schulinspectoren und an sämmliche
Magistrate und Schulcommissionen.

- 75) Mitwirkung der Schule bei Bestrafung von Vergehen und Verbrechen jugendlicher Personen.

Der §. 42. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 109) verordnet:

„Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungs-Vermögen gehandelt hat, so soll er frei gesprochen und in dem Urtheil bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen, oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden soll.“

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die gerichtliche Verfolgung solcher jugendlichen Personen in dem geordneten Strafverfahren oft von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Erziehung und Besserung solcher Personen gewesen ist. Seitens der Staats-Anwaltschaft ist deshalb schon in verschiedenen Fällen, wo sich annehmen ließ, daß die That ohne Unterscheidungs-Vermögen begangen worden war, und wo entweder die Mittel der elterlichen, vormundschaftlichen und Schulzucht sich nicht bereits als unzureichend erwiesen hatten, oder es nicht darauf ankam, ein solches Individuum dem nachtheiligen Einfluß seiner Familie zu entziehen, darauf hingewirkt, daß an Stelle des gerichtlichen Verfahrens, sofern von den Eltern oder Vormündern der Contravenienten keine geeignete Züchtigung zu erwarten war, im Weg der Schuldisciplin eingeschritten würde.

Wenn wir nun schon durch unsere Circularien vom 29. Juli 1864 in Betreff des Tabakrauchens schulpflichtiger Kinder und vom 27. November 1865 in Betreff ihres Verhaltens auf dem Schulweg wiederholt darauf hingewiesen haben, daß die Schulzucht sich auch auf Handlungen der Schüler außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts erstreckt, so erkennen wir auch unsererseits an, daß Fälle vorkommen, wo es zweckmäßiger erscheint, einerseits Verbrechen und Vergehen schulpflichtiger Kinder nicht zur gerichtlichen Ahndung zu bringen und andererseits an Stelle der elterlichen und vormundschaftlichen Zucht die mannigfaltigeren und oft wirkfameren Mittel der Schuldisciplin treten zu lassen.

Demzufolge weisen wir die städtischen Schul-Deputationen und ländlichen Schulvorstände unseres Bezirks hierdurch an, auf die in solchen Fällen von der Staats-Anwaltschaft an die Local-Schul-Inspectoren zu richtenden Requisitionen unter Zuziehung des betreffenden Lehrers über die nach gewissenhafter Erwägung in jedem einzelnen Fall für angemessen erachtete Schulstrafe zu befinden, dieselbe zu vollstrecken und davon der requirirenden Behörde Mittheilung zu machen.

Glauben dieselben aber überhaupt eine Schulstrafe ganz ablehnen zu müssen, so haben dieselben vor der Ablehnung jedesmal durch Vermittelung des Kreis-Schul-Inspectors an uns zu unserer Entscheidung, ob die Ablehnung gerechtfertigt ist, zu berichten.

Sollten die vorgedachten Schulbehörden als Schulstrafe die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung nicht durch den Lehrer, sondern eine dritte Person für geboten erachten, so haben sie deshalb

die Polizei-Obrikeiten zu requiriren, welche angewiesen sind, ihnen die erforderliche Assistenz durch ihre Organe (Gemeindediener u.) zu leisten.

Frankfurt a. D., den 28. Februar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circular

an die Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

76) Zustand des Volksschulwesens im Regierungs-Bezirk Aachen vor und unter Preussischer Herrschaft.

Zur Zeit, wo die Krone Preußen in den Besitz des Territoriums des diesseitigen Verwaltungsbezirks kam, fand sie das Schulwesen in dem kläglichsten Zustand. — Dasselbe hatte unter den souverainen Landesherrschaften, welchen die einzelnen Gebietstheile des Bezirks ehemals angehörten, nur eine sehr kümmerliche Pflege gefunden, da sie es in seiner Bedeutung für das Staats- und Volkswohl nicht würdigten und ihrer Verpflichtung zu dessen Hebung sich nicht in dem Grade bewußt waren, daß sie dafür ihre Autorität verwendeten. Die Gemeinden betrachteten es nicht als eine Communal-Angelegenheit, für welche sie Leistungen zu übernehmen sich für verpflichtet hielten, und wenn die Kirche Schul-Interesse bethätigte, so konnte sie, weil weder durch die staatlichen Behörden noch durch die Gemeinden kräftig unterstützt, bemerkenswerthe Erfolge nicht erzielen. Ihre Pflege des Schulwesens beschränkte sich zumeist auf die Ausbildung des Klerus und der höheren Volksklassen. Wo sie dem Volk die Wohlthat des Unterrichts zuwenden wollte, stellte sich ihr in dessen Gleichgültigkeit gegen die Schulbildung, deren Bedürfnis bei den einfachen Verhältnissen des gewerblichen, communalen und politischen Volkslebens nicht gefühlt wurde, ein unüberwindliches Hindernis entgegen.

Das Schulwesen kann nur unter dem Schirm des Friedens gedeihen. Es kam aber die französische Revolution, und hatte es vor dem sich der gebührenden Pflege nicht erfreut, so konnte sie ihm noch weniger in jener Zeit zu Theil werden, wo die Ereignisse in dem nahen Frankreich die Gemüther in Spannung setzten und der kurz nachher ausgebrochene Krieg die Sorge für das geistige Wohl nicht gestattete. Während der Fremdherrschaft erfuhr das Schulwesen keine Aufbesserung. Es war ihm zwar durch die französische Constitution von 1791, welche es im Titel 1. für eine Staats-Angelegenheit erklärt hatte, und durch die Gesetze vom 11. Frimaire des Jahres VII. und 11. Floréal d. J. X. der Republik eine feste Grundlage gegeben; die andauernden Kriege aber, die Frankreich

führte, sein Mangel an Interesse für den Volksunterricht, und die drückenden Kriegslasten, welche die Landesbewohner zu tragen hatten, ließen die gesetzlichen Bestimmungen nicht zum Vollzug kommen.

Der Preussischen Regierung blieb die Aufgabe vorbehalten, das Schulwesen zur Entwicklung und Blüthe zu bringen. Eine schwere Aufgabe, da in den bestehenden Schuleinrichtungen eine Grundlage, worauf hätte fortgebaut werden können, nicht gegeben war, und fast das ganze Schulwesen neugeschaffen werden mußte. Es bestanden zwar Schulen, theils Privatschulen, deren Gründer in der Regel Personen waren, die durch ein anderes Gewerbe ihren Lebensunterhalt nicht gewinnen konnten, theils öffentliche, die nur von wenigen Kindern besucht wurden, weil der gesetzliche Schulzwang fehlte, und die Eltern aus Scheu vor den Ausgaben für Lehrmittel und Unterricht und wegen Mangels an Interesse für die Schulbildung ihre Kinder nicht hineinschickten. Dieselben konnten aber Erhebliches nicht leisten.

Den Lehrern, besonders den weltlichen pflegte das genügende Maß der Bildung zu fehlen, da sie ohne gehörige Vorbereitung und vorgängige Prüfung ihrer Lehrbefähigung in den Schuldienst traten. Selbst die Geistlichen, welche als Lehrer arbeiteten, gewöhnlich in Folge stiftungsmäßiger Verbindung des Schuldienstes mit dem Kirchenamt, selten aus Neigung und Beruf, waren für den Schuldienst wenig befähigt. Der Unterricht umfaßte bloß die unbedingt nothwendigen Lehrgegenstände, die Unterrichtsmethode war geistlos und geisttödtend, die Erziehungs-Aufgabe der Schulen nicht begriffen, die Disciplin hatte ihre Stütze weniger in der Autorität der Lehrer, die, wenn sie nicht dem geistlichen Stande angehörten, eine zu niedrige sociale Stellung einnahmen, als in der Zuchttruthe; es mangelte an geeigneten Schullocalen und Lehrmitteln, und der Schulbesuch, abhängig von der Willkür der Eltern der Kinder, war unregelmäßig und hörte in den Dorfgemeinden und kleinen Städten zur Sommerzeit, wo die Kinder zu den ländlichen Arbeiten herangezogen wurden, und die Lehrer des Broderwerbes halber ihren eigenen Acker bebauten oder im Tagelohn arbeiteten, gänzlich auf. Da die Schulen weder in unterrichtlicher noch erziehlicher Hinsicht den mäßigsten Anforderungen genügten, konnten sie die Achtung und Liebe des Volkes nicht gewinnen, und fehlte die Hauptbedingung ihrer erforderlichen Wirksamkeit.

Der Königlichen Regierung ist es gelungen, durch Errichtung von Lehrkursen für die Lehrer, von Lehrer-Seminarien, durch Einführung von Schulvorständen und Anstellung von Schul-Inspectoren, durch Beschaffung von Schullocalen und Festsetzung von Lehrergehältern, durch Handhabung des Schulzwanges auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 u. das Schulwesen in einen erfreulichen Zustand zu bringen. Es hat aber dazu der un-

ausgesetzten Anstrengungen während eines halben Jahrhunderts bedurft.

Nach einer vorliegenden Schultabelle zählte z. B. die Stadt Aachen im Jahr 1816 bei einer Bevölkerung von 31,805 Seelen nur 2119 Kinder, welche die Schulen besuchten, während circa zwei Drittel der schulpflichtigen Kinder ohne Unterricht blieben.

Welche Folgen dieser Mangel an Schulbildung und Erziehung hatte, zeigte sich in der Zügellosigkeit und Rohheit der Jugend, so daß von 35 jugendlichen Verbrechern unter 16 Jahren, die in Einem Jahr aus dem ganzen Regierungsbezirk wegen Mißhandlung, Diebstahls und Bettelrei vor Gericht standen, der Stadt Aachen allein 24 angehörten.

77) Einschulung eines Einwohners in die Confections-
schule einer andern Religionspartei.

(Centrbl. pro 1865 Seite 432 Nr. 160.)

Erw. Wohlgeboren eröffne ich auf die von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 10. v. M. und J., daß die Befugniß der Schulaufsichtsbehörde, diejenigen Einwohner eines Orts, für welche eine besondere Confectionschule nicht besteht, der Schule einer andern Religionspartei zuzuweisen, außer Zweifel steht. Die Annahme, daß in einem solchen Fall der Anschluß an eine bestehende Schulsocietät nur nach freier Wahl und freier Vereinbarung der Interessenten erfolgen könne, ist nicht begründet, da die Einrichtung der Schulsocietäten sowie die Ein- und Umschulung einzelner Personen nach §. 18 der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 eine ausschließliche Attribution der Schulaufsichtsbehörde ist.

Hiernach kann Ihre Beschwerde über die Zuweisung zu der dortigen evangelischen Schulgemeinde um so weniger für begründet erachtet werden, als Sie die Einschulung zu einer andern Schule nicht einmal beantragt haben. Demgemäß sind Sie nach den Bestimmungen der §§. 29 und 30 Titel 12 Th. II. Allg. Land-Rechts auch verpflichtet, zum Unterhalt der evangelischen Schule gleich den übrigen Hausvätern der evangelischen Schulgemeinde beizutragen. Die Zulässigkeit der administrativen Execution hinsichtlich dieser Beiträge endlich folgt aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1836 (Gesetz-Samml. S. 198).

Berlin, den 10. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Herrn R. zu R.
26,371. U.

78) Unzulässigkeit der Gewährung besonderer Prämien für den Massivbau aus dem Patronatsbaufonds außerhalb der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 8. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem Antrag, im dortigen Bezirk außer den durch die Rescripte vom 16. März 1857, 31. Mai 1860 und 1. Januar 1861 *) auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zugestandenen Vortheilen im Fall des Baues massiver Schulgebäude noch besondere Massivbau-Prämien aus dem Patronatsbaufonds zu gewähren, keine Folge gegeben werden kann. Für die wichtigeren Bauten ist die Königliche Regierung in der Lage, per resolutum auf den Massivbau hinzuwirken; für minder wichtige Bauten erscheint der Unterschied nicht so erheblich und der Gewinn der vorgeschlagenen Maßregel außer Verhältniß zu den Opfern.

Berlin, den 16. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
die Königliche Regierung zu R.
2320. U. E.

79) Heranziehung des gutherrlichen Grundbesizes zu den Schulbaukosten in Neu-Vor-Pommern.

(Regulativ vom 29. August 1831.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 13. October v. J. und den Recurs der Königlichen Forstverwaltung vom resp. 8. Juni und 9. Sept. v. J. bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtswegs das in Betreff der Erbauung eines neuen Schulhauses zu B. unter dem 12. September 1864 von der Königlichen Regierung erlassene Resolut.

Was in der Recurschrift vom 9. September v. J. gegen die Zugehörigkeit des fiscalischen Forstbelaufs G. zu dem Orts-, beziehungsweise Schulverband B. angeführt wird, ist nicht geeignet, die diesfällige Ausführung des Resoluts zu entkräften, wie denn auch die Recurschrift selbst dieser wesentlich thatsächlichen Frage weniger Gewicht beigelegt wissen will, als der Rechtsfrage,

*) sämtlich abgedruckt im Centrbl pro 1861 Seite 251 Nr. 94.

ob unter Voraussetzung jener Zugehörigkeit Fiscus nach dem Regulativ wegen Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neu-Vor-Pommern vom 29. August 1831 für den ganzen Umfang des Forstbelaufs G. zu den Schulbaukosten herangezogen werden kann.

Diese Frage glaubt die Recurschrift auf Grund einer aus der geschichtlichen Entwicklung der Agrarverfassung in Neu-Vor-Pommern hergeleiteten Unterscheidung zwischen Domonial- und quasibäuerlichem Besitz der dortigen Gutsherren verneinen zu müssen, indem sie auszuführen sucht, daß die Schulbaulast nach §. 4. des allegirten Regulativs nur den quasibäuerlichen, nicht aber den Domonial-Besitz treffe und deshalb der Forstbelauf G., da er nach der eigenen Ausführung der königlichen Regierung Domonialland sei, mit Ausnahme des darauf errichteten Forstetablissemens zu den Kosten des Schulbaues nicht herangezogen werden könne.

Allein die Unterscheidung zwischen Domonial- und quasibäuerlichem Besitz der Gutsherren ist der Agrarverfassung Neu-Vor-Pommerns ebenso fremd, als dem vorgedachten mit den dortigen Ständen unter allseitiger Berücksichtigung der provinziellen Verhältnisse vereinbarten Regulativ.

Zwar ist es richtig, daß bei den Vorverhandlungen über dieses Regulativ zur Motivirung der Mitheranziehung der Gutsherren zu der allen Grundbesitzern des Schulbezirks gemeinsam aufzuerlegenden Schulbaulast in der Ministerial-Instanz unter Hinweis auf die eigenthümlichen Verhältnisse in Neu-Vor-Pommern geltend gemacht wurde, es seien die Gutsherren für die ihnen gehörigen bäuerlichen Nahrungen u. s. w. schon seither zu Communal-Leistungen herangezogen und könnte deshalb ihre gleichmäßige Heranziehung zu Schulbauten keinem Bedenken unterliegen. Die weiteren Verhandlungen und deren schließlicher Ausgang ergeben jedoch, daß dieser Auffassung, insofern sie den übrigen gutsherrlichen Grundbesitz von der Schulbaulast freilassen zu wollen schien, keine Folge gegeben ist. Vielmehr erklärte der Communal-Landtag, der in Art. 2. des Ständischen Beschlusses vom 14. April 1829 von Haus aus für die Beitragspflicht sämtlicher Grundbesitzer zu Schulbauten sich ausgesprochen hatte, auf die ihm besonders wegen der Bedenken über Mitheranziehung der Gutsherren von Neuem gemachte Vorlage laut Beschlusses vom 19. April 1830 ausdrücklich,

daß auch die Gutsherren gleich den übrigen Grundbesitzern nach dem Verhältniß des Besitztheils in der Gemeinde beitragen sollten.

Wie in jenem, so war auch in diesem Beschluß der Stände, deren Mitglieder mit den provinziellen Verhältnissen ebenso vertraut, als materiell bei der Sache interessirt waren, in Betreff der Art des beitragspflichtigen Grundbesitzes keinerlei Unterschied oder Einschränkung gemacht.

Ferner kommt in Betracht, daß der §. 4. des Regulativs in dem früheren Entwurf dahin lautete:

„Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung des Gartens — — — sind eine Reallast der mit liegenden Gründen und Häusern Begüterten im Schulbezirk, die nach dem Verhältniß des Grundbesitzes erfüllt wird. Den Gutsherren steht dafür das Patronat über die Schule zu“ — — —.

Die Verbindung, in welche hier das Patronat mit der Gutsherrlichkeit und der den Gutsherren im Vorhergehenden implicite mit auferlegten Baulast gebracht wird, läßt es nicht wohl denkbar erscheinen, daß der Gutsherr als solcher zu Bauleistungen für die Schule nicht habe herangezogen und ihm dennoch bloß mit Rücksicht auf die ihm gehörigen — vielleicht sehr unbedeutenden — bauerlichen Nahrungsgen das Patronat über die Schule habe zugeschrieben werden sollen. Vielmehr zeigen Zusammenhang und Wortfassung, daß, wie das Patronat als Ausfluß der Gutsherrschaft gedacht, so bezüglich des gutsherrlichen Territoriums und seiner Heranziehung zu der Baulast ein Unterschied zwischen verschiedenen Arten des Besitzes nicht gemacht ist. Die demnächst vorgenommene Aenderung der Fassung aber ist nicht etwa aus sachlichen, sondern lediglich aus formellen Gründen, nämlich um deshalb erfolgt, weil dem Antrag der Stände gemäß eine Bestimmung über die Werthsermittlung des beitragspflichtigen Grundbesitzes aufgenommen wurde, und es sich empfehlen mußte, diese Bestimmung dem ersten Satz des §. 4. unmittelbar anzuschließen, die Festsetzungen über das Patronat aber einem besonderen Paragraphen — dem §. 6. — zu überweisen.

Vor Allem aber ist gegen den Recurs der Forstverwaltung entscheidend, daß der §. 4. des Regulativs in der Fassung, wie er schließlich festgestellt und durch die Allerhöchste Sanction und demnächst erfolgte Publication mit Gesetzeskraft bekleidet ist, allgemein und ohne Einschränkung bestimmt:

„Der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser — — — sind nach dem Werth des Grundbesitzes zu tragen.“

Diese eben so einfache als klare Gesetzesbestimmung beseitigt jeden aus ihrer Motivirung etwa zu entnehmenden Zweifel. Ihrem unzweideutigen Wortlaut gegenüber muß gemäß der Rechtsregel: *lege non distinguente nec nostrum est distinguere* die Unterscheidung zwischen schulbaupflichtigem und nichtschulbaupflichtigem Grundbesitz der Gutsherren resp. des Fiscus als schlechthin unzulässig bezeichnet und somit der darauf gegründete Einwand verworfen werden.

Die Folge hiervon ist die Bestätigung des Resoluts, indem — worüber auf die Gründe desselben Bezug genommen wird — der Umstand, daß Fiscus für den ganzen Umfang des Forstbelaufs G.

zu Schulbauten seither nicht herangezogen ist, rechtlich unerheblich erscheint. zc.

Berlin, den 22. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An

die Königl. Regierung zu Strassund.

22,534. U.

80) Gutsherrliche Schulbaulast bei dem Vorhandensein eines Schulwaldes.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 29. September d. J. und den Recurs der Gutsherrschaft M. vom 19. Juli d. J. wird das wegen Ausführung von Reparaturen an dem katholischen Schul- und Küsterhaus zu M. erlassene Resolut vom 11. Juni d. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

In der Recurschrift wird nicht berücksichtigt, was in den im Resolut erwähnten Vorentscheidungen vom 14. December 1861 und 30. Juni 1863 festgestellt ist und die patronatische Baupflicht der recurrirenden Gutsherrschaft vollständig darthut. Diese Baupflicht in Gemäßheit des Resoluts zu erfüllen, davon wird Recurrentin auch durch das Vorhandensein eines Schulwaldes nicht befreit, da sie nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen hat, daß dieser Wald über den Wirthschaftsbedarf des Nutznießers hinaus zum Bau geeigneten Holz enthält (cfr. S. 787 und 806 Theil II. Titel 11. Allg. Landrecht).

Demnach ist der Recurs als unbegründet zu verwerfen, und das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Berlin, den 30. November 1865.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An

die Königl. Regierung zu N

21,272. U.

81) Eigenschaft als Gutsherr.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 442 Nr. 175.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 6. November v. J. und den Recurs des dortigen Magistrats vom 20. September v. J., sowie des Besitzers des adligen Guts E. vom ^{30. September} _{1. October} v. J. wird das wegen des Erweiterungsbau's des Kirchschulhauses

zu N. erlassene Resolut vom 19. Juni v. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges hierdurch bestätigt.

Da unbestrittenermaßen in dem Kämmereidorf N. und dem Kämmerei-Etablissement N. dem Magistrat in R. und auf dem adligen Gut C. dem Besitzer desselben die polizeibrigkeitliche Gewalt zusteht, so sind beide, der genannte Magistrat und der Gutbesitzer N., von der königlichen Regierung mit Recht als Gutsherren im Sinne der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 angesehen und demgemäß auf Grund des §. 44 a. a. D. zur antheiligen Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verbunden erachtet worden.

Die vom Magistrat in Bezug genommenen Erkenntnisse des königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1857 und 4. September 1850 (Entscheidungen Band 36 Seite 149 und Band 20 Seite 385) stehen seinen Ansprüchen auf Freilassung von der Holzlieferung nicht zur Seite, indem das erstgedachte Erkenntniß nicht einen Fall betrifft, in welchem, wie vorliegend, der Erbverpächter im Besitz des Patronats über die Schule und des Rechts zur Berufung des Lehrers verblieben ist, die Ausführung in dem letztgedachten Erkenntniß aber, daß die Gerichtsobrigkeit kein nothwendiges Requisite der Gutsherrlichkeit bildet, mithin auch Gutsherren vorkommen, denen keine Gerichtsbarkeit zusteht, selbstverständlich gegen den angefochtenen Satz Nichts beweist, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit „das untrüglichsste Merkmal der Gutsherrlichkeit ist.“ zc.

Berlin, den 25. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
die königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
24,460. U.

82) Resolutorische Entscheidung in Bezug auf einen nach Beginn des Baues zugezogenen Interessenten.

Auf den Bericht der königlichen Regierung vom 10. November v. J. und den Recurs des Rittergutsbesizers v. N. auf N. vom 30. September v. J. wird das in Betreff des zu N. ausgeführten Schulbaues erlassene Resolut vom 21. August v. J. hierdurch aufgehoben.

Das im Resolut in Bezug genomme Circular-Rescript vom 19. August 1854*) erklärt ausdrücklich, an der Regel, daß das Interimisticum vor dem Beginn des Baues zu reguliren sei, Nichts

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1861 Seite 258.

ändern zu wollen, und läßt eine resolutorische Festsetzung nach Beendigung des Baues auch ferner nur als Ausnahme zu. Wenn nun im vorliegenden Fall der Bau im Frühjahr 1862, wo unbestrittenermaßen der Recurrent seinen Wohnsitz in N. noch nicht hatte, beschlossen, in Entreprise gegeben und begonnen, auch demnächst im Herbst desselben Jahres, ohne daß Recurrent zu einem Beitrag aufgefordert worden, vollendet ist, so liegt für die Verwaltung kein Grund vor, aus Rücksichten des öffentlichen Interesses bloß, weil die Schulgemeinde wegen der inzwischen erfolgten Uebersiedelung des Recurrenten nach N. die Zahlung eines verhältnißmäßig unbeträchtlichen Restes der im Entreprise-Vertrag festgestellten Baukosten verweigert, gegenwärtig nach Verlauf von Jahren über die nachträgliche Heranziehung des Recurrenten noch resolutorisch zu entscheiden. Vielmehr ist diese Entscheidung nach Lage der Sache und nach der Beschaffenheit der vom Recurrenten erhobenen Einreden, die sich theilweise mehr zur Erörterung im Rechts- als im Verwaltungswege eignen, lediglich dem ordentlichen Richter vorzubehalten und demnach, wie geschehen, zu befinden gewesen.

Berlin, den 16. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An

Königliche Regierung zu N.

24,475. U.

83) Verpflichtung zur Beschaffung einer Interims- Wohnung bis zu erfolgtem Neubau.

(cfr. Centrbl. pro 1859 Seite 55 Nr. 16.)

Mit den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem über die Beschwerde des Organisten N. zu N. erstatteten Bericht vom 2. September d. J. kann ich mich nicht in allen Punkten einverstanden erklären.

Ich verkenne nicht, daß der unmittelbaren Anwendung der in dem Resolut vom 28. Juli 1862 über die Kosten des Neubaus des Organistenhauses getroffenen Festsetzungen auf die Zahlung der Miethe für die bis zur Ausführung des Baues zu beschaffende Wohnung formelle Bedenken entgegenstehen. Daraus folgt aber nicht, daß bis zu diesem Zeitpunkt dem Organisten lediglich überlassen werde, sich eine Wohnung zu beschaffen und wegen der Miethe denjenigen in Anspruch zu nehmen, den er für ersapflichtig hält. Wie die Königliche Regierung dafür zu sorgen hat, daß dem obwaltenden Bedürfniß durch Neubau abgeholfen werde, so ist es bei den angebl.

noch abwaltenden, in dem Bericht freilich nicht näher bezeichneten Hindernissen der Ausführung auch die Aufgabe der Königlichen Regierung, darüber Anordnung zu treffen, wie und auf wessen Kosten in der Zwischenzeit die nöthige Wohnung beschafft werden soll. Wenn hierüber ein Einverständnis unter den Betheiligten nicht zu erzielen ist, und wenn andererseits gegen die unmittelbare Anwendung der Festsetzungen des Resoluts vom 28. Juli 1862 auf diesen Fall Bedenken obwalten, so steht Nichts im Wege, darüber, wie es in der Zwischenzeit bis zur Ausführung des Baues gehalten werden soll, besonders zu resolviren und hierdurch einen executorischen Titel zu gewinnen, mittels dessen der an sich begründeten Beschwerde des N. abgeholfen werden kann.

In dieser Richtung wolle die Königliche Regierung die Angelegenheit weiter behandeln.

Berlin, den 4. December 1865.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerl.

An
die Königliche Regierung zu N.

23,059. U.

2577. K.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Nekrolog des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathes Dr. Brüggemann.

Am 6. März 1866 Nachmittags 2 Uhr starb zu Berlin der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Dr. Theodor Brüggemann, Mitglied des Herrenhauses, Ritter des rothen Adler-Ordens II. Klasse mit dem Stern und Kommandeur des päpstlichen Gregorius-Ordens, im fast vollendeten siebenzigsten Lebensjahr.

Geboren am 31. März 1796 zu Soest, trat er im Herbst 1802 in die Sertä des dortigen Gymnasiums, welches er im Herbst 1812 mit einem rühmlichen Zeugnisse des Directors Dr. Seidenstück er verließ. Da ihm bereits im Jahre 1803 ein Beneficium in der Vicarien-Kommunität des Patroclustifts zu Soest verliehen war, so wurden ihm im Jahre 1804 in Münster die niederen Weihen ertheilt, und von dieser Zeit an betrachteten ihn die Seinigen und er sich selbst als zum geistlichen Stande bestimmt. Auf dem Gymnasium hatte ihm der Direktor Seidenstück eine besondere Liebe für die altklassischen Studien und für Sprachwissenschaft überhaupt eingeflößt. Auf der Universität zu Münster wurde er im Jahr 1812 als Studirender der Theologie immatriculirt und hörte vorzugsweise theologische Vorlesungen, neben denselben aber auch Vorlesungen über lateinische und griechische Schriftsteller. Ristemaker empfahl ihn schon 1813 der Großherzoglich Bergischen Regierung zur Anstellung am Gymnasium zu Düsseldorf, die, obwohl beschlossen, nicht erfolgte, weil die Truppen der alliirten Mächte sich dem Rhein näherten. Von Düsseldorf nach Soest zurückgekehrt, meldete er sich zum Eintritt in das Heer als freiwilliger Jäger, wurde aber wegen Körperschwäche als untauglich zurückgewiesen. Unter dem 6/18. Januar 1814 wurde er vom General-Gouverneur Justus Gruner als Professor der griechischen und lateinischen Sprache bei dem Gymnasium zu Düsseldorf angestellt. Während er bis dahin philologische Studien, wenn auch mit bleibendem Er-

folg, so doch nur aus besonderer Vorliebe gepflegt hatte, begann er jetzt mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue, sich in denselben völlig heimisch zu machen und gewann auch in practischer Thätigkeit und im Verkehr mit Männern, wie Kohltrauß, Kortüm und Anderen reiche pädagogische Erfahrungen. Die pädagogische Berufsthätigkeit ließ sein früheres Vorhaben, sich dem geistlichen Stande zu widmen, in den Hintergrund treten; doch erhielt er sich mit den wichtigsten Erscheinungen auf dem theologischen, philosophischen und historischen Gebiet, sowie mit den neuern Sprachen stets in Bekanntschaft. In die bildende Kunst führte ihn der vertraute Umgang mit seinem Schwager Peter Cornelius ein, und so entstand in ihm jene von reicher geistiger Begabung getragene allseitige und gründliche humane Bildung, die, weil mit tiefer Herzensgüte, makelloser Charakterreinheit und inniger Religiosität gepaart, ihm die Hochachtung, Liebe und Verehrung Aller sicherte, die ihm näher traten. Vermählt war er seit dem 28. September 1819 mit Elisabeth Cornelius, der Schwester des großen Meisters, mit welcher er bis zu ihrem am 29. Januar 1863 erfolgten Tode in glücklicher Ehe gelebt hat. Im Jahre 1823 wurde er dem zum Consistorialrath ernannten Dr. Kortüm als zweiter Director des Gymnasiums zu Düsseldorf zur Seite gestellt, fungirte nach wenigen Jahren als alleiniger Director und wurde im Jahre 1831 zum Regierungs- und Schul-Rath bei dem königlich Rheinischen Provinzial-Schul-Collegium und der königlichen Regierung in Coblenz ernannt. Er hatte in Coblenz alle Angelegenheiten der katholischen höheren Unterrichts-Anstalten der Rheinprovinz, die des katholischen Elementar-Schulwesens des Regierungs-Bezirks und die katholisch-geistlichen Angelegenheiten, soweit sie damals den königlichen Regierungen zustanden, zu bearbeiten. Um das Elementar-Schulwesen näher kennen zu lernen, besuchte er bald die einzelnen Schullehrer-Seminarien und studirte dort durch eigene Anschauung die Behandlung und Methode des Elementar-Unterrichts. Seine Liebe zu diesen Anstalten hat er noch kurz vor seinem Tod durch die Schenkung seiner Instrumente und Musikalien an dieselben bethätigt. Im Jahr 1837 vom Ministerium nach Berlin berufen, ging er von dort im Auftrage der Staats-Regierung nach Rom, um für die Vermittelung der Cölnner Irrungen thätig zu sein. Unter dem 24. October 1839 berief ihn der Minister v. Altenstein zunächst als Hülfсарbeiter in das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten; im folgenden Jahr unter dem Minister Eichhorn wurde er aus seinem Verhältniß zum Provinzial-Schul-Collegium in Coblenz gelöst, am 24. Mai 1841 zum Geheimen Regierungsrath und am 21. April 1843 zum vortragenden Rath im Ministerium ernannt. In demselben Jahr wurde ihm der Rothe Adler-

Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen. Vom 1. September 1849 bis dahin 1864 war er Mitglied des Disciplinarhofs, seit 1859 auch Mitglied der Ober-Examinations-Commission; am 7. Juli 1851 wurde er zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath und am 1. November 1865 zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt. Am 18. Januar 1854 erhielt er den Rothten Adler-Orden II. Klasse, im Jahr 1864 den Stern dieses Ordens. Unterm 27. Nov. 1854 aus Allerhöchstem Vertrauen als Mitglied der ersten Kammer auf Lebenszeit berufen, war er wiederholt Vice-Präsident derselben und entfaltete auch in den Commissionen eine aufopfernde und angestrenzte patriotische Thätigkeit, nachdem er schon im Frühjahr 1850 an den Sitzungen des Reichstages in Erfurt eifrig Theil genommen hatte. Es war ihm vergönnt, am 18. Januar 1864 sein 50-jähriges Dienstjubiläum unter allseitiger warmer Theilnahme seiner alten Schüler, der gesammten katholischen höheren Lehranstalten Preußens, seiner Amtsgenossen, Vorgesetzten und Freunde zu begehen. Die ausgezeichneten Eigenschaften des Geistes und Herzens, die ihn schmückten, eine von wahrer Gottesfurcht und Liebe zum Vaterland durchdrungene, für die Interessen des Staats und der Kirche gleich segensreiche öffentliche Thätigkeit von 50 Jahren hatten seinen Namen mit jedem Fortschritt des katholischen Schulwesens in Preußen verbunden, und die begeisterte Hingebung und Freude, mit der er seinen Beruf als praktischer Schulmann in seinem Verkehr mit Lehrern und Schülern persönlich zur Anschauung brachte, hatte, wie damals und sonst an zahlreichen Zeichen rührender Anhänglichkeit und Dankbarkeit sich kundgab, in vielen Herzen ähnliche Begeisterung entzündet und sein Bild unvergesslich eingepägt. Er selbst hatte sich am Tag des Jubiläums zu stiller religiöser Betrachtung in die Einsamkeit zurückgezogen. Nachdem er im Sommer 1864 seine letzte Dienstreise nach den westlichen Provinzen gemacht hatte, fing er an, zum ersten Male in seinem Leben den Druck seiner Arbeiten und die Last der Jahre zu empfinden, und am 15. Mai 1865 traf ihn ein leichter Schlaganfall, der sich, ohne ihn des Bewusstseins zu berauben, in einer Lähmung des linken Beines äußerte. In dem Gefühl, seinem Amte nicht mehr mit der alten Frische und Energie vorstehen zu können, kam er um seine Dienstentlassung ein, welche ihm am 1. April dieses Jahres gewährt werden sollte. Er gelangte aber noch früher zur Ruhe. Am 6. März stellten sich während seiner amtlichen Beschäftigung die ersten Zeichen eines neuen Schlaganfalles ein. Die Fürsorge schnell herbeigerufener Aerzte war vergebens. Das zuerst noch vorhandene Bewußtsein schwand rasch; es konnte ihm, der seit dem 15. Mai 1865 ununterbrochen im Gedanken an die Ewigkeit und in christlicher Vorbereitung auf dieselbe durch Gebet und Empfang der heiligen Sacramente gelebt hatte,

noch das h. Sacrament der Delung und die General-Absolution ertheilt werden, und gegen 2 Uhr Nachmittags entschlummerte er sanft und schmerzlos.

A. Behörden.

Der Gymnasial-Director Dr. Ferd. Schulz in Münster ist zum Provinzial-Schulrath ernannt, und demselben die Stelle des katholischen Schulraths bei dem Provinzial-Schul-Collegium daselbst verliehen,
 der Regierungs- und Schulrath Dittrich in Gösslin zugleich zum Consistorial- und evangelisch-geistlichen Rath bei der Regierung daselbst ernannt,
 der bisher bei dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten beschäftigte Gerichts-Assessor Lucanus zum Regierungsrath, Justitiarius und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schul-Collegium in Berlin ernannt,
 dem Regierungs- und evangelischen Schulrath, Consistorialrath Wöpcke in Düsseldorf zugleich die Stelle eines evangelischen geistlichen Raths bei der Regierung daselbst verliehen,
 der katholische Pfarrer Gerhard Müller bei der 13. Division in Münster zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die katholische Schulrathsstelle bei der Regierung daselbst verliehen,
 der katholische Pfarrer Miller in Sigmaringen zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die katholische Schulrathsstelle bei der Regierung daselbst verliehen,
 der Ober-Consistorialrath Hermes bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zugleich zum Mitgliede des Directoriums montis pietatis in Berlin ernannt,
 dem Stadtschulrath Fürbringer in Berlin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Universitäten, u.

Der ordentliche Professor Consistorialrath Dr. Semisch in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft in die theologische Facultät der Universität zu Berlin versetzt, und bei derselben Universität der Privatdocent Dr. A. Baeyer zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

der Eintritt des Dr. Steinhart, bisherigen Professors an der Landesschule zu Pforta, als Professor honorarius bei der philosophischen Facultät der Universität zu Halle genehmigt worden; als Privatdocent ist der Dr. Buchholz bei der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald eingetreten.

Dem Director der Kunstammer ic. bei den Museen zu Berlin, Hauptmann a. D. Freiherrn von Ledebur, ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Der Lehrer der Compositions- und Gewandklasse der Akademie der Künste zu Berlin, Professor Pfannschmidt, ist zum Mitgliede des Senats der Akademie ernannt, und dem Musikdirector und Organisten Julius Schneider in Berlin, Mitglied der Akademie der Künste, das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Der Oberlehrer D. Wiggert vom Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Stargard berufen,

bei dem Gymnasium zu Neu-Stettin der ordentliche Lehrer Drosihn, und

bei dem Domgymnasium zu Colberg der ordentliche Lehrer Dr. Meffert zum Oberlehrer befördert,

der Oberlehrer Dr. Gloël vom Gymnasium zu Merseburg in gleicher Eigenschaft an das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin berufen,

bei dem Sophien-Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Küster zum Oberlehrer befördert, und der ordentliche Lehrer Dr. Forging von der Dorotheenstädtischen Realschule daselbst, sowie der Schulamts-Candidat Dr. Nitsche als ordentliche Lehrer angestellt,

bei dem Gymnasium zu Neu-Ruppin der ordentliche Lehrer Stier zum Oberlehrer befördert,

der Oberlehrer Haupt vom Gymnasium und der Realschule zu Minden in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Landsberg a. d. W. berufen,

dem Oberlehrer Dr. Passow am Gymnasium zu Halberstadt das Prädicat „Professor“ verliehen,

bei der Landesschule zu Pforta der Oberlehrer Kern zum Professor, und der Adjunct Dr. Volkmann zum Oberlehrer befördert,

bei dem Gymnasium zu Lorgau der Lehrer Dr. Freydanf, und bei dem Gymnasium und der Realschule zu Minden der ordentliche Lehrer Freytag zum Oberlehrer befördert,

- der Oberlehrer Dr. Heidtmann vom Gymnasium zu Neu-Stettin in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Essen versetzt;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Gymnasium zu Danzig der Schulamts-Candidat Dr. Pruz,
= = = Lyck der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Kalanke,
= = = Treptow a. d. N. der Schulamts-Candidat Luckow,
am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Friedrich Paul vom Wilhelms-Gymnasium daselbst, und der Schulamts-Candidat Kossack,
am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Püschel,
am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau der Lehrer Dr. R. Menzel vom Gymnasium zu Schrimm,
am Gymnasium zu Glas die Collaboratoren Dr. Schreck und Dr. Proske,
= = = Gleiwitz die Collaboratoren Dr. Schuppe und Dr. Taube,
am katholischen Gymnasium zu Glogau der Collaborator Schröter,
am Gymnasium zu Leobschütz die Collaboratoren Schönhuth und Gudermann,
= = = Reife die Collaboratoren Dr. Krause, Dr. Slawigky und Dobroszke,
= = = Dypeln die Collaboratoren Ziron und Theodor Holz,
= = = Schleusingen der Schulamts-Candidat Isensee,
= = = Briton die Hülfslehrer Leinemann, Franke und Mette,
= = = Paderborn der Hülfslehrer Hester,
= = = Trier der Schulamts-Candidat Staubinger.
Am Gymnasium zu Greifswald ist der Schulamts-Candidat R. Dsk. Krause als wissenschaftlicher Hülfslehrer fest angestellt worden.
Der Adjunct Dr. Gustav Krüger am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist als Oberlehrer an das Progymnasium zu Charlottenburg berufen,
am Progymnasium zu Andernach der Schulamts-Candidat Lünenborg als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Schauburg an der Realschule in Düsseldorf ist zum Director der Realschule in Crefeld ernannt, an der Louisestädtschen Realschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Hahn zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Otto Vogel als ordentlicher Lehrer angestellt,

es sind an der Realschule

zu Aschersleben der Schulamts-Candidat Dr. Wittich, der Franckeschen Stiftungen zu Halle der Predigt- und Schulamts-Candidat Br. N. Hoch,

zu Lippstadt die Schulamts-Candidaten Dr. Schäfer und Born als ordentliche Lehrer angestellt,

zu Düsseldorf der ordentliche Lehrer Dr. Geck zum Oberlehrer befördert, und an deren Vorschule der Lehrer Druckweiler definitiv angestellt,

zu Ruhrort der provisorische Lehrer Thomas definitiv, und der höheren Töchterschule zu Mülheim a. d. Ruhr der Lehrer Wegberge definitiv angestellt;

an der Louisestädtschen Gewerbeschule zu Berlin sind der ordentliche Lehrer Dr. Lüdning von dem Gymnasium und der Realschule zu Barmen, und der Religionslehrer Dr. Gerberding von der städtischen Realschule zu Cöln als ordentliche Lehrer angestellt;

der Lehrer Dr. Emil Francke an der Realschule zu Cüstrin ist als Oberlehrer an die höhere Bürgerschule in Spremberg berufen, an der Stralauer höheren Bürgerschule zu Berlin der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Jonas als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien.

Der erste Lehrer Kahle am Schullehrer-Seminar in Elsterwerda ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evangelischen Schullehrer-Seminar in Angerburg verliehen,

der Lehrer Born in Havelberg zum Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Kyritz ernannt worden.

Dem Superintendenten und Oberpfarrer Bauer zu Brandenburg a. d. H. ist das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ist dem evangelischen Schullehrer Heipp zu Uhler im Kreise Simmern,

das Allgemeine Ehrenzeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern Leu zu Sillginnen im Kreise Gerdauen, und Winkel er zu Maibaum im Kreise Elbing, dem evangelischen Kirchschullehrer und Organisten Sonntag zu Lauf im Kreise Preuß. Holland, dem evangelischen Schullehrer und Küster Desterwitz zu Loburg im ersten Serichowschen Kreise, dem katholischen Schullehrer, Küster und Organisten Kolberg zu Stolzhagen im Kreise Heilsberg, und dem jüdischen Lehrer Meyer Gronewald zu Bronke im Kreis Samter.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Dr. Brüggemann im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten,

der Regierungs- und katholische Schulrath bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Posen und Director des Marien-Gymnasiums daselbst, Dr. Brettner.

Pensionirt:

der Justitiarius und Verwaltungsrath, Geheime Regierungsrath von Gräfe bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

der Professor Dr. Steinhart an der Landeschule zu Pforta, der Oberlehrer Professor Dr. Wilh. Richter am Gymnasium zu Erfurt,

der Director Dr. Rein an der Realschule zu Grefeld, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Die Professur hat niedergelegt: der ordentliche Professor Dr. Duflös in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath beigelegt worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Regierungs- und katholische Schulrath Lahm bei der Regierung zu Münster,

der außerordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Bonn, Ober-Bergrath Dr. Achenbach.

Desgleichen im Auslande:

der Oberlehrer Dr. Kroschel am Gymnasium in Stargard.

Anderweit ausgeschieden:

der Prorector Professor Dr. Arndt am Gymnasium zu Torgau,

der ordentliche Lehrer Dr. Delbrück am Gymnasium zu Marienwerder.

Inhaltsverzeichnis des Märzheftes.

55. Umzugskosten für Directoren und Lehrer. — 56. Ansprüche auf Invaliden-Pension. — 57. Format und Verpackung von Bauzeichnungen. — 58. Kirchencollecte für Studierende der evangelischen Theologie. — 59. Frequenz der Universitäten. — 60. Dispensation von der mündlichen Prüfung an Realschulen. — 61. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 62. Ferienordnung in der Provinz Preußen. — 63. Bauliche Einrichtung von Turn-Anstalten. — 64. Hausgesetze und Hausordnung für ein Schullehrer-Seminar. — 65. Befähigungszeugnisse für Elementarlehrer zur Ertheilung des Turn-Unterrichts. — 66. Fortbildung der Lehrer im Kirchengesang und Orgelspiel. — 67. Gebrauch von J. Seb. Bachs Choralgesängen. — 68. Förderung der Präparandenbildung durch die Geistlichen. — 69. Präparandenbildung im Reg.-Bez. Breslau. — 70. Verbesserung der Lehrerbefoldungen im Reg.-Bez. Königsberg. — 71. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Reg.-Bez. Minden. — 72. Biblischer Geschichtsunterricht in katholischen Elementarschulen. — 73. Welt-, Vaterlands- und Naturkunde in den Elementarschulen. — 74. Förderung des Turn-Unterrichts im Reg.-Bez. Potsdam. — 75. Mitwirkung der Schule bei Verstrafung von Vergehen und Verbrechen jugendlicher Personen. — 76. Zustand des Volksschulwesens im Reg.-Bez. Aachen vor und unter Preussischer Herrschaft. — 77. Einschulung in die Conversionschule einer andern Religionspartei. — 78. Prämien bei dem Massivbau. — 79. Schulbaufkosten des gutherrlichen Grundbesitzes in Neu-Vorpommern. — 80. Gutherrliche Banlast bei dem Vorhandensein eines Schulwaldes. — 81. Eigenschaft als Guts herr. — 82. Refolutorische Entscheidung in Bezug auf einen nach Beginn des Baues zugezogenen Interessenten. — 83. Verpflichtung zur Beschaffung einer Interims-Wohnung. — Personalschronik. (Rektelog des Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rathes Dr. Brügge-
mann.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o. 4.

Berlin, den 30. April

1866.

I. Akademien und Universitäten.

84) Rector- und Decanen-Wahlen bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1865 Seite 204 Nr. 80.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten sind durch Verfügung vom 31. März d. J. die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Professors Dr. Bekker zum Rector, sowie die von den Facultäten getroffenen Wahlen der Professoren Dr. Wieselner, Dr. Häberlin, Dr. Budge und Dr. Limpricht zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1866 bis dahin 1867 bestätigt worden.

85) Junz-Stiftung in Berlin.

Die Unterzeichneten errichten hierdurch mit einem (bei Gelegenheit des am 10. August 1864 gefeierten 70. Geburtstages des Herrn Dr. Leopold Junz in vertraulicher Weise gesammelten) Kapital von 7800 Thln., unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde für ewige Zeiten eine Stiftung, welche den Namen der

Junz-Stiftung tragen soll, deren Zwecke und Verwaltung nachstehend hiermit urkundlich festgestellt werden.

A. Die Zwecke.

Die Zunz-Stiftung soll ein Zeichen und Zeugniß der Verehrung und Dankbarkeit sein, welche die Zeitgenossen den Verdiensten des Dr. Zunz um die Wissenschaft des Judenthums gewidmet haben, zugleich aber fortdauernd eine Förderung dieser Wissenschaft in dem Geiste bewirken helfen, in welchem sie in unseren Tagen vorzüglich durch die schöpferischen Leistungen des Dr. Zunz erblüht ist. Deshalb soll:

§. 1.

in Würdigung der großen Opfer, welche Dr. Zunz während seines ganzen Lebens der Arbeit für die Wissenschaft gebracht hat und auch noch im hohen Alter zu bringen nicht ermüdet — Opfer, die mit ihm seine treue Gattin und Pflegerin theilt,

der Zinsbetrag des der Stiftung gehörigen Kapitals bei Lebzeiten des Herrn Dr. L. Zunz oder seiner Ehefrau denselben als eine Ehrengabe dargeboten und in halbjährigen Raten ausgezahlt werden.

§. 2.

In künftiger Zeit, wenn keiner von den beiden, im §. 1 genannten Eheleuten mehr unter den Lebenden sein wird,

soll der Zinsbetrag des Stiftungskapitals zur Förderung und Ausbreitung der Wissenschaft des Judenthums verwendet werden.

§. 3.

Dieser allgemeine Zweck (§. 2) soll im Besonderen durch Folgendes erreicht werden:

- a. Das Erscheinen wissenschaftlicher, periodischer oder anderer Schriften soll gefördert werden durch Gewährung eines Honorars an die Verfasser, oder durch Unterstützung der Verleger oder Drucker.
- b. Bibliotheken, deren Bestand der Wissenschaft des Judenthums wesentliche Dienste leistet oder zu leisten verspricht, sollen begründet oder angekauft, erhalten oder bereichert werden.
- c. Die öffentliche Lehre der Wissenschaft des Judenthums soll gefördert werden durch Remuneration oder Unterstützung derjenigen, welche an Universitäten oder andern öffentlichen Lehranstalten diese Wissenschaft streng wissenschaftlich vortragen.
- d. Reisen oder andere Unternehmungen, welche im Dienst der Wissenschaft des Judenthums ausgeführt werden, sollen unterstützt werden.

§. 4.

Die leitenden Grundsätze für Erreichung der gedachten Zwecke und für Verwendung der Stiftungsmittel sind folgende:

- a. alle im §. 3 a. bis d. gedachten Zwecke sollen gleich geachtet sein; nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sollen sie je nach dem innern Werth und der zeitlichen Dringlichkeit der gebotenen Gelegenheit entweder einzeln oder gleichzeitig berücksichtigt werden.
- b. Beiträge zur Erfüllung der genannten Zwecke können von der Stiftung für sich allein oder theilungsweise in Verbindung mit Anderen gewährt werden; ebenso kann die Vergebung der Stiftungsmittel an einzelne Personen oder an Vereine und Institute stattfinden, welche der Pflege der Wissenschaft des Judenthums gewidmet sind.

§. 5.

Das Stammkapital der Stiftung darf niemals angetastet, alle Ausgaben sollen vielmehr nur aus den Zinsen desselben bestritten werden.

§. 6.

Regelmäßig kommt der Zinsertrag eines Jahres im Laufe desselben zur Verwendung. Sind ausnahmsweise die Zinsen eines oder mehrerer Jahre gar nicht oder nur theilweise zur Verwendung gekommen, so soll aus den verbleibenden Zinserträgen ein Reservefonds gebildet werden. Das Kapital des Reservefonds und die Zinsen desselben sollen dann in den folgenden Jahren, verbunden mit dem Zinsertrag des Stammkapitals zur Verwendung kommen. Es darf jedoch im Lauf eines Jahres überhaupt niemals mehr als der dreifache Betrag der einjährigen Zinsen des Stammkapitals verausgabt werden. Uebersteigt der Reservefonds ein Drittel des Stammkapitals, so soll der Ueberschuß zum Stammkapital geschlagen werden.

§. 7.

Schenkungen, welche in Zukunft der Zuzug-Stiftung zugewendet werden, sollen zum Stammkapital geschlagen und für die gleichen Zwecke und nach gleichen Grundsätzen verwendet werden, falls nicht der Geschenkgeber besondere Bestimmungen, die jedoch dem Geiste der Stiftung nicht zuwiderlaufen dürfen, darüber getroffen hat.

B. Verwaltung der Stiftung.

§. 8.

Die Verwaltung der Zuzug-Stiftung geschieht durch zwei Collegien:

- 1) das Curatorium,
- 2) den Beirath.

§. 9.

Das Curatorium

- a. besteht aus fünf Personen, welche jüdischen Glaubens und in Berlin wohnhaft sind. *ic.*
- d. Die Rechte und Pflichten des Curatoriums bestehen in der

- Anlegung, Aufbewahrung und Verwaltung des Stammkapitals, in der Vermehrung desselben durch Annahme von Schenkungen (§. 7), in der Herausgabe der Zinserträge nach den Bestimmungen der §§. 1, 5 und 6, in der Annahme aller an die Stiftung gelangenden Schriftstücke oder schriftlichen und mündlichen Anträge und der schließlichen Erledigung derselben, und in der Wahl neuer Mitglieder (§. 12).
- e. Das Curatorium hat ferner alljährlich unter Hinweisung auf die im §. 3 a. bis d. genannten Zwecke der Stiftung eine Aufforderung zu veröffentlichen, in welcher die Höhe der im laufenden Jahre verwendbaren Summe und ein Präklusivtermin für die Meldungen angegeben wird.
- f. Das Curatorium hat endlich alljährlich eine Abrechnung des Stiftungsvermögens an Kapital und Zinsen anzufertigen, dieselbe dem Beirath zur Prüfung und Entlastung vorzulegen und an die betreffende Staatsbehörde einzureichen.

§. 10.

Sämmtliche Anträge, welche an das Curatorium Behufs Erreichung der Stiftungszwecke gestellt werden, nebst den dazu gehörigen Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, beziehungsweise die Schritte, welche das Curatorium von sich aus zur Erreichung eben dieser Zwecke thun will, hat dasselbe an den Beirath (§. 11) zur Begutachtung zu überweisen.

Das Curatorium beschließt über die Ausgaben selbstständig, jedoch nur nach Anhörung der Gutachten des Beiraths oder der selbstständigen Anträge desselben (§. 11 c.).

§. 11.

Der Beirath

- a. besteht aus fünf sachverständigen Personen, von denen drei in Berlin wohnhaft sein müssen. *ic.*
- c. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Beiraths bestehen in der Prüfung und Begutachtung der ihm vom Curatorium zugegangenen Anträge (§. 10) innerhalb einer Frist von drei Monaten, in der Stellung von selbstständigen Anträgen zur Erreichung der Stiftungszwecke, in der Prüfung und Entlastung der jährlichen Abrechnung (§. 9) und in der Wahl neuer Mitglieder (§. 12).

§. 14.

Sollte in Zukunft eine Abänderung der in dieser Urkunde festgestellten Vorschriften der Stiftungsverwaltung nothwendig erscheinen, dann sollen mit Ausnahme des §. 1 und 2, welche allezeit unverändert bleiben müssen, diejenigen Abänderungen rechtmäßig sein, welche von beiden Collegien gemeinschaftlich unter Anwesenheit von mindestens sechs Personen und mit einer Mehrheit von mindestens

zwei Drittel der Anwesenden beschloffen worden sind und die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde erhalten haben werden.

Uebergangsbestimmung.

§. 15.

Die erste Wahl der beiden Collegien geschieht durch die zwölf Stifter, von denen mindestens sieben ihre Wahlstimmen abgeben müssen, nach absoluter Stimmenmehrheit.

Sobald die Staatsbehörde der gegenwärtigen Stiftungsurkunde ihre Genehmigung ertheilt hat, ist die Stiftung constituirt. Mit der Kundgebung an die Gewählten und der Annahme der Wahl von ihrer Seite treten sie in ihr Amt ein.

Berlin, den 3. April 1865.

(Unterschriften.)

Für diese Jung-Stiftung ist durch Allerhöchste Ordre vom 23. October 1865 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

86) Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen.

In Verfolg meines Erlasses vom 22. Juli 1864 (Nr. 8660) (Anlage a.) erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beifolgend drei Exemplare des Reglements, die Prüfung von Turnlehrer-Aspiranten betreffend (Anlage b.), zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß die erste derartige Prüfung Ende März 1867 stattfinden wird, wonach die Anmeldungen bis zum 1. Januar desselben Jahres bei mir eingereicht sein müssen.

Welche der bereits fungirenden Turnlehrer auf Grund ihrer bewährten Leistungen nach Maßgabe des letzten Capitel im §. 2 von Ablegung der Prüfung zu entbinden sind, hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zeitig in sorgfältige Erwägung zu ziehen und über derartige Dispensationen bis zum 1. Januar 1868 eingehend an mich zu berichten. Wo eine höhere Unterrichts-Anstalt noch keinen qualifizirten Turnlehrer besitzt und also die Anstellung eines solchen zum 1. October 1868 nothwendig wird, wird es sich zunächst empfehlen, die Ausbildung eines der jüngeren Lehrer der betreffenden Anstalt in den beiden noch bevorstehenden Curfen der

Königlichen Central-Turn-Anstalt in Aussicht zu nehmen. Aus dem jetzt beendigten Course dieser Anstalt werden 50 wohlqualificirte Lehrer und Schulamts-Candidaten entlassen, über deren Befähigung im Einzelnen Anfragen an die Direction der Central-Turn-Anstalt unter der Adresse des Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Raths Stiehl gerichtet werden können.

Berlin, den 4. April 1866.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntniznahme und eventuellen weiteren Veranlassung.

Drei Exemplare des Reglements, sowie Abchrift der in Bezug genommenen Circular-Verfügung vom 22. Juli 1864 — Nr. 8660 — sind beigelegt.

Berlin, den 4. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mähler.

An
sämmliche Königliche Regierungen.
U. 25742. M. 5292.

a.

Bereits in der Circular-Verfügung vom 22. v. M. (Nr. 9916*) habe ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium mitgetheilt, wie es nothwendig erschien, die Turnlehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten und Seminarien künftig Behufs Nachweises ihrer Befähigung einer Prüfung zu unterwerfen. Den Entwurf eines hierauf bezüglichen Reglements lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium mit folgendem Bemerkten zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

Die materiellen Anforderungen an die Bildung eines Turnlehrers sind so bemessen, wie es das Bedürfnis und die Wichtigkeit der Sache erheischt. Diese Bildung wird unter den jetzt bestehenden Verhältnissen am sichersten durch Absolvirung eines Course in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hier selbst erreicht; die Erwerbung derselben auf anderem Wege wird indessen vollständig freigelassen, und werde ich, sobald es die Verhältnisse gestatten, bemüht sein, in den Provinzen, wo möglich in den Univeritätsstädten, Veranstaltungen in das Leben zu rufen, die es namentlich den Studirenden der Philologie möglich machen, während ihrer Studienzeit sich die zur Prüfung als Turnlehrer erforderliche Ausbildung zu verschaffen. Sobald dieses hat geschehen können, wird auch die Frage zu erwägen sein, wo und wie in den Provinzen Commissionen einzurichten sind, um die Ablegung der Prüfung äußerlich zu erleichtern.

*) f. Centrbl. pro 1864 S. 400.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle namentlich in Erwägung ziehen, ob der im §. 2 des Entwurfes angenommene Termin des 1. April 1867 zur Ordnung der Verhältnisse an den höheren Unterrichts-Anstalten der dortigen Provinz ausreichend erscheint.

Berlin, den 22. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 8660.

b.

Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Turnlehrer-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission errichtet. Dieselbe besteht:

- 1) aus dem Civildirector der Königlichen Central-Turn-Anstalt als Vorsitzendem,
- 2) dem Unterrichts-Dirigenten derselben,
- 3) einem Civillehrer,
- 4) dem Lehrer der Anatomie an derselben,
- 5) aus einem von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu ernennenden anderweiten Turnlehrer.

Die Errichtung von solchen Prüfungs-Commissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

§. 2.

Der Prüfung durch diese Commission haben sich alle diejenigen zu unterziehen, welche, ohne von der Königlichen Central-Turn-Anstalt mit dem Befähigungs-Zeugniß entlassen zu sein, vom 1. October 1868 ab als Turnlehrer an öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten, nämlich an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürger Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien an gestellt werden, oder in dieser Eigenschaft weiter fungiren wollen. Anträge der Provinzial-Behörden, Turnlehrer letzterer Kategorie auf Grund ihrer bewährten Leistungen von Ablegung der Prüfung zu entbinden, sind bis zum 1. Januar 1868 an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu richten.

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich, zu Ende März in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin statt.

§. 4.

Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch die betreffen-

den königlichen Provinzial-Schul-Collegien oder Regierungen erfolgen, und sind derselben beizufügen:

- 1) der Lauffchein,
- 2) der Lebenslauf des Aspiranten,
- 3) Zeugniß über die von ihm erworbene Schul- und Lehrerbildung,
- 4) Zeugnisse über seine seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Claujur-Arbeit aus dem Bereich der pädagogischen Gymnastik.

Die practische Prüfung erstreckt sich:

- 1) auf Darlegung der körperlichen Fertigkeit des Examinanden in den gymnastischen Uebungen des Schul-Turn-Unterrichts;
- 2) auf Ablegung einer Probelection zur Documentirung des nöthigen Lehrgeschicks.

§. 6.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung des Turnwesens, Zweck und Ziel des Turnens, Charakteristik der drei neueren Systeme von Zahn-Eiselen, Spieß, Ring-Rothstein;

auf die allgemeine Kenntniß der gymnastischen Literatur und auf die genaue Bekanntschaft mit der gymnastischen Nomenclatur; auf die Kenntniß der technischen Einrichtung der Uebungsgerüste, sowie der Anlage von Turnplätzen.

§. 7.

Für den Turnlehrer ist die Kenntniß des menschlichen Körpers nach Seiten der Anatomie und Physiologie dringend wünschenswerth. Dieselbe kann nur unvollkommen auf dem Wege des Privatstudiums erlangt werden. Da aber der jetzt vorgeschriebenen Prüfung sich hauptsächlich privatim vorgebildete Turnlehrer unterziehen werden, so soll es den Examinanden bis auf Weiteres frei gestellt sein, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Für diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, wird bemerkt, daß der betreffende Unterricht in der Central-Turn-Anstalt unter Benutzung der erforderlichen Anschauungsmittel und Präparate folgende Ziele erstrebt:

- 1) Kenntniß des Knochengeriistes als Grundlage des Bewegungs-Apparates; der Schädelknochen nur ganz im Allgemeinen; der Knochenverbindungen (Gelenke) und der wichtigsten Bänder und Knorpel, namentlich an den Extremitäten;
- 2) die Kenntniß des willkürlichen Muskelsystems; der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppierung nach den Gliedmaßen und deren Bewegungen;
- 3) die Kenntniß der Athmungs- und Verdauungs-Organen im

- Allgemeinen, die wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und Umbildungs-Prozess, über das Blutgefäß- und Nerven-System;
 4) Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt. Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei eingetretenen Körper-Verletzungen.

§. 8.

Diejenigen Examinanden, welche zugleich Fechtunterricht erteilen wollen, werden im Stoß- und Hiebfechten noch besonders geprüft.

§. 9.

Wer die Prüfung besteht, erhält ein Befähigungs-Zeugniß mit einem der drei Haupt-Prädicate: „sehr gut,“ „gut“ oder „genügend.“

§. 10.

Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

Berlin, den 29. März 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 von Mühlcr.

Reglement.

U. 25742. M. 5292.

87) Organisation des Turnwesens an städtischen Schulen.

In der Nr. 3551 der Danziger Zeitung vom 3. d. M. ist unter dem Rubrum „Turnhalle“ der Plan entwickelt, in Danzig auf dem Weg des Actien-Unternehmens eine Turnhalle zu errichten, welche auch für die Turn-Übungen sämtlicher Schulen der Stadt bestimmt sein soll. Es wird hierbei aus den drei höheren Unterrichts-Anstalten, sowie aus den Mittel- und Elementarschulen auf eine Zahl von mindestens 4000 Turnschülern gerechnet, die, in Serien von 400 Schülern getheilt, wöchentlich zwei Stunden turnen könnten.

Auf Grund von Verhandlungen, die über ähnliche Pläne und Einrichtungen in andern Städten stattgefunden haben, sehe ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die projectirte Einrichtung für die Schulen, soweit sich deren Wesen aus der Skizze erkennen läßt, zur Genehmigung seitens der Schulverwaltung nicht geeignet sein würde. Diese hat vielmehr bei Turneinrichtungen für städtische Schulen von folgenden Gesichtspunkten auszugehen.

1. Das Turnen der männlichen Jugend ist ein integrierender Theil des Schulunterrichts, woraus folgt, daß jede Schule für sich abgeordneten Turn-Unterricht haben muß, die Vereinigung mehrerer oder aller Schulen zu gemeinsamem Turn-Unterricht aber nicht statthaft ist. Die Eintheilung der Schüler für den Turn-Unterricht schließt sich am zweckmäßigsten an die bereits vorhandene Eintheilung derselben nach Schulklassen an.

2. In der Regel muß jede Schule ihren eigenen Turnlehrer haben, womit nicht ausgeschlossen ist, daß ein und derselbe Lehrer für mehrere Schulen fungiren kann. Das letztere wird indessen nur für den Fall zulässig sein, wenn die zweckmäßigste Einrichtung, daß nämlich ein oder mehrere ordentliche Mitglieder des Lehrer-Collegiums den Turnunterricht besorgen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Jedenfalls ausgeschlossen muß aber die Einrichtung bleiben, daß ein außerhalb der Schulen stehendes selbstständiges Turnlehrer-Collegium den Turn-Unterricht der Schulen besorgt. Wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, wird auch für den Fall, daß nicht ein ordentlicher Lehrer der betreffenden Schule den Turn-Unterricht besorgt, der besonders mit Ertheilung desselben beauftragte Lehrer, Mitglied des Lehrer-Collegiums sein und an den Conferenzen desselben Theil nehmen müssen.

3. Der Turn-Unterricht der Schule unterliegt der Organisation und Aufsicht der ordentlichen Schulaufsichtsbehörden, und kann nicht an deren Stelle ein außerhalb derselben stehendes Curatorium oder ein ähnlicher Vereinsauschuß treten.

Ich überlasse es der königlichen Regierung, je nach Lage der Sache die städtischen Behörden Danzig's mit diesen leitenden und maßgebenden Gesichtspunkten bekannt zu machen, damit nicht mit Einrichtungen vorgegangen werde, denen später, sofern es sich um eine Betheiligung der Schulen an denselben handelt, die Genehmigung verweigert werden müßte.

Abchrift dieser Verfügung habe ich wegen der höheren Unterrichts-Anstalten in Danzig dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Königsberg zugehen lassen.

Berlin, den 14. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühl er.

An
die königliche Regierung in Danzig.

8583. U.

88) Mathematischer Unterricht an den Gymnasien.

Auf den Bericht vom 27. Januar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß davon Abstand genommen werde, auf den Gymnasien der Provinz den mathematischen Unterricht der Prima allgemein auf 3 Stunden wöchentlich zu beschränken, ermächtige aber das königliche Provinzial-Schul-Collegium, Seinem Antrage gemäß, die gedachte Beschränkung in der Prima unter gleichzeitiger Vermehrung desselben Unterrichts in der Tertia auf 4 Stunden wöchentlich, versuchsweise bei denjenigen Gymnasien eintreten zu

lassen, wo der Director und die mathematischen Lehrer sich über die Zulässigkeit dieser Abänderung des allgemeinen Lehrplans geeinigt haben. Am wenigsten Bedenken wird der Versuch da haben, wo die Schülerzahl der Prima gering ist.

Eine allgemeine Anordnung darüber, für welchen Lehrgegenstand die event. hienach in der Prima frei werdende eine Stunde wöchentlich verwandt, und welchem Gegenstand die in der Tertia dem mathematischen Unterricht zuzulegende eine Stunde entzogen werden soll, läßt sich nicht treffen. Ich überlasse dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, in dieser Hinsicht dasjenige zu bestimmen, was Es nach dem bei den einzelnen Anstalten wahrgenommenen Bedürfniß und nach der Beschaffenheit der Lehrkräfte in jedem besonderen Fall für das Zweckmäßigste hält.

Was die Festsetzung eines Minimums des unter allen Umständen von den Abiturienten in der Mathematik zu Leistenden betrifft, so wird es dessen allerdings nicht bedürfen, wenn von der durch die Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856*) für die Maturitätsprüfung freigegebenen gegenseitigen Compensation der Leistungen auf dem Gebiet der Philologie und der Mathematik von den Prüfungs-Commissionen ein Gebrauch gemacht wird, welcher der Intention entspricht, dadurch einer vorwiegenden Neigung und Begabung in den oberen Klassen eine angemessene Freiheit zu gewähren. Dabei kann es bis auf Weiteres um so mehr sein Bewenden haben, als in der dortigen Provinz der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bei allen Gymnasien selbst die Prüfung leitet, und somit im Stand ist, hierin unmittelbar auf das richtige Verfahren einzuwirken, auch nicht unterlassen wird, darauf zu halten, daß unter den für die schriftlichen mathematischen Prüfungsarbeiten zu stellenden Aufgaben sich immer auch solche finden, welche von den in der Mathematik schwächeren Abiturienten gelöst werden können.

Hienach stelle ich die weiteren Verhandlungen mit den betreffenden Gymnasial-Directoren dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium anheim, will aber in dem nächsten allgemeinen Verwaltungsbericht Anzeige davon erwarten, ob und bei welchen Gymnasien die obige Abänderung des allgemeinen Lehrplanes eingetreten ist.

Berlin, den 10. März 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu R.
3567. U.

*) s. Centrbl. pro 1859 Seite 225.

89) Frequenz der
 (Centralblatt pro 1865
 I. General-Übersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1864		Gesammt- a) auf			
			an den Gymnasien.						in d. Gymnasien.	in d. Vorlesulen.	a) auf			
			Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben ver- bundenen Vorlesulen.			kl. I.	kl. II.	kl. III.	kl. IV.
1	Preußen . . .	20	199	23	32	12	11	16	5718	456	685	970	1511	1177
2	Brandenburg . .	23a)	248	64	53	3	24	30	6622	1175	667	1075	1876	1301
3	Pommern . . .	13	119	30	26	1	2	14	3538	528	339	476	854	759
4	Sachsen . . .	22	229	31	43	21	11	21	7149	702	802	1227	1829	1517
5	Posen . . .	7	87	9	12	14	5	7	2319	213	245	347	697	453
6	Sachsen . . .	23	231	26	51	8	7	19	5519	218 64d)	628	851	1337	1002
7	Westphalen . .	16	151	27	16	20	23	5	3230	148	703	824	741	450
8	Rheinprovinz und Hohezeß. Lande	23	218	44	46	23	27	5	4670	56	782	1192	957	926
Summe		147a)	1482	254	279	102	110	117	35765	3496 64d)	4851	6952	9532	7585

a) Zugang: das Luisenstädtische Gymnasium in Berlin mit 86 Schülern (neu errichtet).

b) Davon 185 in Klasse 3.

II. General-Übersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1864		Gesammt- a) auf			
			an den Progymnasien.						in den Pro- gymnasien.	in den Vorlesulen.	a) auf			
			Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben ver- bundenen Vorlesulen.			kl. I.	kl. II.	kl. III.	kl. IV.
1	Preußen . . .	1	6	—	—	1	—	—	119	—	—	35	26	30
2	Brandenburg . .	2	7	4	2	1	—	4	164	59	—	4	28	34
3	Pommern . . .	1	6	1	3	—	—	2	150	51	—	6	29	38
4	Posen . . .	3a)	15	2	3	6	—	—	319 239 a)	—	—	69	115	137
5	Sachsen . . .	2	6	2	1	—	—	—	132	—	—	—	10	31
6	Westphalen . .	5	21	1	6	4	—	—	249	—	—	43	81	87
7	Rheinprovinz . .	14	62	21	24	15	—	1	989	—	—	163	219	276
Summe		28a)	126	31	39	27	—	7	2122 239 a)	110	—	320	508	633

a) Zugang: das Progymnasium zu Posen mit 230 Schülern

höheren Unterrichtsanstalten.

Seite 660 Nr. 254.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preussischen Staats und der

6.				7.									
Frequenz im Winter-Semester 1894/95.				Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach									
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6 a)			in den Vorschulen (6 b)		
St. V.	St. VI.	Uebersaupt.	Darunter Provinzen.	St. I.	St. II.	Uebersaupt.	Darunter Provinzen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
1214	1100	6657	939	473	157	660	204	4849	1360	448	540	60	60
1288	1313	7434	812	684	720	1404	229	6758	113	649	1316	20	68
741	752	3921	383	399	274	673	145	3641	11	269	585	2	86
1476	1436	8287	1138	445	453b)	998	196	4189	3039	1059	568	125	205
456	473	2671	352	215	84	299	86	1019	1149	503	168	75	56
1058	990	5866	347	265	65	330	48	5577e)	231	58	323	—	7
559	576	3253	623	127	33	160	12	1530	2211	112	139	17	4
1075	1053	6005	1335	82	45	127	71	1743	4115	147	95	32	—
7967	7693	44694 86 a)	5029 86 a)	2690	1861	4551	991	20306	12229	3245	3734	331	486

d) Schülerzahl der neu eingerichteten Vorschule am Gymnasium zu Luckenburg.

e) Davon 4 Dissidenten.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preussischen Staats

6.				7.									
Frequenz im Winter-Semester 1894/95.				Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach									
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
St. V.	St. VI.	Uebersaupt.	Darunter Provinzen.	St. I.	St. II.	Uebersaupt.	Darunter Provinzen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
36	22	149	30	—	—	—	—	34	109	6	—	—	—
62	60	188	24	44	37	81	22	185	1	2	81	—	—
46	41	160	10	34	23	57	6	152	—	8	53	—	4
172	163	656	98	—	—	—	—	218	320	118	—	—	—
57	43	141	9	—	—	—	—	137	—	4	—	—	—
59	63	333	84	—	—	—	—	31	278	24	—	—	—
294	326	1278	289	15	—	15	15	389	891	19	2	13	—
736	718	2905	544	93	60	153	43	1125	1599	181	136	13	4

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben						Gesamt-Abgang							
		auf den Gymnasien (6 a)			in den Vorschulen (6 b)			a) von							
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Maturitätszeugniß.	andere Gymnasien.	Progymnasien.	auf			in Abgangsprüfungen berechnete bürgerliche Schulen	sonstige Stadtschulen.
		aus d. Schulerz. von auswärts.	Ausländer.		aus d. Schulerz. von auswärts.	Ausländer.					I. II. Ordnung	Real-schulen			
1	Preußen	3472	3157	28	546	114	—	112	111	4	90	—	1	62	
2	Brandenburg . .	5231	2238	51	1337	56	11	137	171	6	104	7	6	40	
3	Pommern	2138	1769	14	562	111	—	75	57	—	56	15	17	42	
4	Schlesien	4191	4042	51	824	70	4	196	109	1	41	1	31	17	
5	Posen	1409	1213	49	238	53	8	46	47	1	12	—	—	3	
6	Sachsen	2950	2759	157	277	52	1	150	122	5	38	12	2	31	
7	Westphalen . .	2193	1582	78	145	14	1	70	45	3	19	2	1	10	
8	Rheinprovinz und hochrheinisches Land	3946	2096	63	112	13	2	8	54	7	13	5	3	24	
Summe		25433	18856	491	4041	483	27	734	715	27	373	42	61	229	

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben (6a, 6b)						Gesamt-Abgang						
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			a. von den						
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	nach Absolvierung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf				ohne Absolvierung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf		
		aus d. Schulerz. von auswärts.	Ausländer.		aus d. Schulerz. von auswärts.	Ausländer.		Gymnasien.	Real-schulen I. II. Ordnung	in Abgangsprüfungen berechnete bürgerliche Schulen	Gymnasien.	andere Progymn.	Real-schulen I. II. Ordn.	in Abgangsprüfungen berechnete bürgerliche Schulen
1	Preußen	54	95	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—
2	Brandenburg . .	142	45	1	80	1	4	—	—	—	9	—	2	—
3	Pommern	113	45	2	55	2	—	—	—	—	4	—	—	5
4	Posen	312	335	9	—	—	—	—	—	—	9	—	4	2
5	Sachsen	45	91	5	—	—	5	—	—	—	3	—	2	—
6	Westphalen . .	222	108	3	—	—	2	—	—	—	3	1	2	1
7	Rheinprovinz	692	561	25	14	—	1	2	—	1	20	3	1	1
Summe		1580	1280	45	149	3	1	18	—	—	1	52	4	11

Schuljahres 1864/65.

9. im Winter-Semester 1864/65.										10. Mit hin Be stand am Schluß des Winter- Semesters 1864/65						
den Gymnasien									b) von den Vorschulen							
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Bwed.	Ueberhaupt.	durch Zeh.	auf			zu unermitteltem Bwed.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen berseiben.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real- Lehr- anstalten.	sonstige Stabi- schulen.				
9	23	111	82	49	38	27	—	719	1	123	3	24	—	151	5938	509
14	44	181	123	78	43	32	—	986	3	177	62	60	—	302	6534	1102
7	19	56	76	42	36	13	—	511	3	172	4	19	—	198	3410	475
11	30	150	117	92	74	61	—	870	1	149	11	21	—	182	7417	716
15	14	37	48	17	18	16	—	274	1	64	4	13	4c)	86	2397	213
8	17	98	85	91	53	16	—	728	1	97	1	22	—	121	5138	209
11	19	90	38	32	24	14	—	378	—	20	—	2	—	22	3475	138
12	15	114	32	56	47	39	—	429	1	2	—	7	—	10	5576	117
97	181	837	601	457	333	218	—	4895	11	804	85	168	4	1072	39885	3479
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															38765	3560
Also am Schluß des Winter-Semesters 1864/65															mehr	weniger
															1120	81

c) Wegen Verlegung der Eltern.

Winter-Schuljahres 1864/65.

9. im Winter-Semester 1864/65.										10. Mit hin Be stand am Schluß des Winter- Semesters 1864/65						
Progymnasien									b) von den Vorschulen							
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Bwed.	Ueberhaupt.	durch Zeh.	auf			zu unermitteltem Bwed.	Ueberhaupt.	in den Pro- gymnasien.	in den Vorschulen berseiben.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.				Gymnasien oder Progymnasien.	Real- Lehr- anstalten.	sonstige Stabi- schulen.				
—	4	3	7	1	3	—	—	27	—	—	—	—	—	—	122	—
—	1	1	3	2	—	—	—	22	—	13	—	2	—	15	166	66
—	2	3	—	2	2	—	—	18	—	20	—	4	—	24	142	33
2	—	2	6	14	13	5	—	58	—	—	—	—	—	—	598	—
—	—	—	1	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	130	—
—	6	4	10	4	1	—	—	36	—	—	—	—	—	—	297	—
—	14	16	33	21	27	—	—	143	—	—	—	—	—	—	1135	15
6	29	33	68	43	38	—	—	315	—	33	—	6	—	39	2590	114
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															2361	110
Also am Schluß des Winter-Semesters 1864/65															mehr	mehr
															290	290

III. General-Übersicht:

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer							5. Gesamtfrequenz am Schluß des Semesters 1864		Gesamt			
			an den Realschulen									a) an			
			Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülflehrer.	Technische Lehrer.	Erzieherische für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.		in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Rf. I.	Rf. II.	Rf. III.	Rf. IV.

A. Realschulen

1	Preußen . . .	8	73	23	14	6	3	10	2359	322	121	317	572	592
2	Brandenburg .	11a)	112	23	30	1	8	28	{ 3172 197 a)	{ 844 73 a)	112	411	1086	882
3	Pommern . . .	3b)	27	9	3	—	—	5	{ 816 64 b)	{ 201 —	27	139	221	221
4	Schlesien . . .	6c)	65	9	18	9	1	5	{ 1551 138 c)	{ 214 —	104	256	407	469
5	Posen	5	55	3	9	9	—	8	1422	272	41	94	338	337
6	Sachsen	5	61	7	15	3	1	5	1752	350	54	179	443	450
7	Westphalen . .	7	53	7	6	12	5	—	1018d)	—	43	193	316	252
8	Rheinprovinz	10e)	99	14	24	9	7	8	{ 1875 73 e)	{ 101 —	86 - e)	434 40 e)	500 31 e)	485 32 e)
Summe		55	545	95	119	49	25	69	15037	2417	588	2063	3914	3720

B. Realschulen

1	Preußen	2	15	3	3	1	—	5	386	109 f)	20	45	75	95
2	Brandenburg . .	3b)	35	7	6	2	1	4	1019h)	218h)	38	113	206	325
3	Pommern	1 i)	4	—	1	—	—	—	59 i)	—	6	13	22	29
4	Schlesien	-k)	—	—	—	—	—	—	-k)	—	—	—	—	—
5	Sachsen	1	8	—	1	2	—	3	210	160	9	17	30	35
6	Westphalen . . .	1	7	1	1	2	—	—	78	—	2	14	29	36
7	Rheinprovinz	2m)	12	2	2	2	1	3	208	51	20	34	40	64
Summe		10	81	13	14	9	2	15	1960	538	95	236	402	584

a) Zugang: die Realschule zu Wittstock mit 107 Realschülern und 73 VorSchülern.

b) Zugang: die Realschule in Goldberg mit 64 Realschülern.

c) Zugang: die Realschule zu Landesbüt mit 138 Realschülern.

d) In der vorigen Uebersicht war der Bestand am Schluß des Semesters bei der Realschule in Dortmund um 5 Schüler zu hoch angegeben. Hier ist die Summe berichtigt.

e) Zugang: die mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln verbundene Realschule mit 73 Realschülern.

von der Frequenz der Realschulen des Preussischen Staats und der

6. Frequenz im Winter-Semester 1874/75.										7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
a) in den Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen			in den Vorschulen		
KL. V.	KL. VI.	Uebersaupt.	Darunter Hörsigen.	KL. I.	KL. II.	KL. III.	KL. IV.	Uebersaupt.	Darunter Hörsigen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.

I. Ordnung.

537	501	2640	281	308	116	—	—	424	102	2335	90	215	369	16	39
764	867	4122	453	556	601	—	—	1157	200	3655	62	375	1043	19	95
182	189	979	99	171	88	—	—	259	58	907	11	61	236	5	18
327	499	2252	263	123	113	69	—	305	91	1665	344	243	258	38	9
317	343	1500	78	234	93	—	—	327	55	919	248	333	227	41	59
447	326	1899	147	133	134	58	42	367	17	1758	45	96	335	15	17
153	143	1130	112	—	—	—	—	—	—	733	323	74	—	—	—
509	532	2546	671	110	138	—	—	248	147	1478	991	180	174	63	11
—e)	—e)	103e)	30e)												
3496	3390	17171	2134	1635	1283	127	42	3087	670	13480	2114	1577	2642	197	248

II. Ordnung.

100	99	434	48	91	26	—	—	117	8	359	9	36	106	1	10
244	195	1121	102	111	121	—	—	232	14	1012	20	89	219	1	12
—	—	70	11	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	69	224	14	64	65	38	—	167	7	{191 171}	3	13	150	3	14
—	—	81	3	—	—	—	—	—	—	{72 —}	4	5	—	—	—
103	132	393	155	77	11	—	—	88	37	{246 37n}	67	43	{67 6n}	14	1
511	495	2323	363	343	223	38	—	604	66	1980 541n)	103	186	542 6n)	19	37
										2034			543		

l) In der vorigen Uebersicht war der Schülerbestand in der Vorschule der Realschule zu Weßlau um 4 Schüler zu hoch angesetzt.

b) Abgang: die Realschule in Wittstock, s. oben.

l) Abgang: die Realschule in Goldberg, s. oben.

k) Abgang: die Realschule in Landeslut, s. oben.

l) 17 Diffidenten.

m) Abgang: die Realschule in Essen.

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Primarab nach waren von denselben					Gesamtabgang										
		auf den Real- schulen			in den Vor- schulen		a) von										
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	auf									
		aus dem Schulort.	von auswärts.		aus dem Schulort.	von auswärts.		mit dem Zeugnis der Herrs.	andere Real- schulen I. II. Ordnung.	in Abgangsprüfungen berechtigte höhere Mädchenschulen.		sonstige Stadt- schulen.	Gymnasien.	Preparanden.	durch Tod.		
1	Preußen	1934	694	12	374	50	—			31	19					—	—
2	Brandenburg . . .	3336	759	27	1087	67	3	23	25	14	12	51	60	2	5		
3	Pommern	763	215	1	256	3	—	9	1	—	—	2	1	—	1		
4	Schlesien	1404	791	57	280	23	2	22	9	—	—	34	9	—	1		
5	Posen	890	586	24	275	51	1	17	10	—	—	12	14	—	4		
6	Sachsen	995	837	67	358	9	—	12	5	—	—	14	14	—	5		
7	Westphalen	637	470	23	—	—	—	19	2	—	1	7	2	—	3		
8	Rheinprovinz . . .	2011	611	27	237	11	—	1	9	1	1	8	5	—	4		
Summe		11970	4963	238	2867	214	6	134	80	15	14	151	120	2	25		

A. Realschulen

1	Preußen	294	150	—	100	17	—	4	9	—	2	4	7	—	3
2	Brandenburg . . .	889	216	16	183	48	1	3	6	—	3	12	12	—	7
3	Pommern	41	28	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Sachsen	141	62	21	157	7	3	—	—	—	—	2	2	—	1
6	Westphalen	62	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz . . .	355	32	6	87	—	1	—	1	—	—	4	1	—	—
Summe		1772	505	46	527	72	5	7	17	—	5	22	22	—	11

B. Realschulen

1	Preußen	294	150	—	100	17	—	4	9	—	2	4	7	—	3
2	Brandenburg . . .	889	216	16	183	48	1	3	6	—	3	12	12	—	7
3	Pommern	41	28	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Sachsen	141	62	21	157	7	3	—	—	—	—	2	2	—	1
6	Westphalen	62	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz . . .	355	32	6	87	—	1	—	1	—	—	4	1	—	—
Summe		1772	505	46	527	72	5	7	17	—	5	22	22	—	11

Schuljahres 1864/65.

9. im Winter-Semester 1864/65.												10. Mitin Beitand am Schluß des Winter- Semesters 1864/65			
den Realschulen								b) von den Vorschulen.						in den Realschulen.	in den Vorschulen bereiten.
zu anderweiter Bestim- mung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tob.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.		
RI.	RI.	RI.	RI.	RI.	RI.				Real-Lehr- Anstalten.	sonstige Stadt- schulen.	Gymnasial- Anstalten.				
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.										

I. Ordnung.

13	77	49	34	19	6	—	287	1	67	21	7	—	96	2353	329		
15	134	127	66	26	17	—	577	3	297	36	22	—	359	3545	799		
5	38	16	22	8	2	—	105	—	50	2	—	—	52	874	207		
11	75	44	61	49	15	—	330	1	40	10	—	—	51	1922	254		
9	25	36	47	18	7	—	199	3	141	16	4	—	164	1301	163		
9	67	52	61	22	10	—	271	—	19	59	9	—	86	1628	291		
14	62	25	33	16	5	—	189	—	—	—	—	—	—	941	—		
15	104	37	36	30	27	—	278	1	3	1	—	—	5	2371	243		
91	582	386	360	197	89	—	2236	9	616	145	42	—	812	14935	2275		
														Beitand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)		15037	2417
														Also am Schluß des Winter-Semesters 1864/65		weniger 102	weniger 142

II. Ordnung.

—	3	7	3	2	—	4g)	48	—	6	15	—	—	21	386	96		
13	21	37	53	17	7	—	191	—	84	7	2	—	93	930	139		
2	1	4	6	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	56	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	4	6	6	9	3	—	35	1	30	1	26	—	58	189	109		
2	1	6	3	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	69	—		
15	2	4	3	1	2	4	37	—	—	—	—	3	3	356	85		
34	32	64	74	29	12	8	337	1	120	23	29	3	175	1986	429		
														Beitand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)		1960	538
														Also am Schluß des Winter-Semesters 1864/65		mehr 26	weniger 109

g) Davon 1 erkrankt.

IV. General-Übersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anhalten.	4. Zahl der Lehrer							5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1864		Gesamtt- a) auf den				
			an den höheren Bürger- schulen.							an den mit denselben ver- bundenen Verschu- len.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Verschu- len.	Rl. I.	Rl. II.	Rl. III.	Rl. IV.
			Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Lehrkräfte Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Preke-Candidaten.	an den höheren Bürger- schulen.								
								in den höheren Bürgerschulen.	in den Verschu- len.							

A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung

1	Preußen . . .	3	16	3	1	1	—	1	253	30	—	22	44	57
2	Brandenburg .	3a)	18	5	5	1	—	5	{ 302 139a)	{ 97 113a)	—	19	49	64
3	Pommern . . .	2	6	2	1	—	—	2	167	65	—	23	44	62
4	Schlesien . . .	1	5	—	1	1	—	—	133	—	—	12	15	29
5	Sachsen . . .	2	12	2	2	—	—	—	136	—	6	16	24	25
6	Westphalen . .	1	5	—	1	1	—	—	64	—	—	5	10	11
7	Rheinprovinz .	7b)	46	5	6	6	—	3	{ 666 28b)	{ 36 —	—	109	145	188
	Summe	19	108	17	17	10	—	11	1888	341	6	205	331	456

B. Sonstige in der Organisation

1	Brandenburg .	2e)	10	2	3	—	—	3	197e)	83e)	5	12	42	68
2	Rheinprovinz und Sachsen	3d)	13	1	2	3	—	—	237d)	—	—	8	34	64
	Summe	5	23	3	5	3	—	3	434	83	5	20	76	132

a) Zugang: die Stralauer höhere Bürgerschule in Berlin mit 139, resp. 113 Schülern.

b) Abgang: die Realklassen des Friedr.-Wilhelms-Gymnasiums in Cöln (jetzt Realschule I. Ordn.)
— 73 Schüler,

dagegen Zugang: die höhere Bürgerschule in Solingen + 101

überhaupt also + 28 Schüler.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preussischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 1894/95.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
RL	RL	Uebersaupt.	Darunter Königen.	RL	RL	Uebersaupt.	Darunter Königen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
V.	VL			I.	II.								
90	103	316	63	32	—	32	2	253	27	36	32	—	—
148	174	473	32	99	130	229	19	432	5	36	215	4	10
29	39	197	30	44	29	73	8	170	2	25	62	2	9
30	55	141	8	—	—	—	—	81	20	40	—	—	—
35	34	140	4	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—
17	24	67	3	—	—	—	—	63	4	—	—	—	—
220	212	874	180	47	—	47	11	525	327	22	23	24	—
569	641	2208	320	222	159	381	40	1664	385	159	332	30	19

zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.

90	103	316	63	32	—	32	2	253	27	36	32	—	—
148	174	473	32	99	130	229	19	432	5	36	215	4	10
29	39	197	30	44	29	73	8	170	2	25	62	2	9
30	55	141	8	—	—	—	—	81	20	40	—	—	—
35	34	140	4	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—
17	24	67	3	—	—	—	—	63	4	—	—	—	—
220	212	874	180	47	—	47	11	525	327	22	23	24	—
569	641	2208	320	222	159	381	40	1664	385	159	332	30	19

begriffene Real- Lehr-Anstalten.

33	37	217	20	69	23	91	8	210	—	7	91	—	—
79	62	247	10	—	—	—	—	85 1e)	144	17	—	—	—
112	99	464	30	68	23	91	8	296 e)	144	24	91	—	—

c) Abgang: die oben unter a. erwähnte Straßener höhere Bürgerschule zu Berlin.

d) Abgang: die höhere Bürgerschule in Söllingen (s. oben). Bestand: die höheren Bürgerschulen zu Saarlouis, Hechingen und Lennepe.

e) 1 Rennort.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesamtabgang									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer			Inländer			mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf						
		aus b. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus b. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung		Gymnasien.	Progymnasien.	Real- schulen I. II. Ordn.		andere d. Abgangs- prüfungen berecht. höb. Bürgerschul. sonstige Stadt- schulen.		

A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung

1	Preußen . .	200	116	—	27	5	—	2	—	—	—	7	—	—	—	—	5
2	Brandenburg .	385	78	—	215	13	1	—	—	—	—	11	—	9	—	—	25
3	Pommern . .	129	68	—	57	16	—	4	—	—	—	3	—	6	—	—	3
4	Schlesien . .	73	67	1	—	—	—	1	—	—	—	3	—	1	—	—	—
5	Sachsen . . .	115	23	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	1
6	Westphalen .	52	15	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
7	Rheinprovinz .	662	172	40	46	1	—	14	1	1	—	4	9	6	—	1	3
	Summe	1626	539	43	345	35	1	22	1	1	—	33	9	24	—	1	37

B. Sonstige in der Organisation

1	Brandenburg .	158	58	1	86	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
2	Rheinprovinz u. Hohenzollern	159	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	2
	Summe	317	146	1	86	5	—	6	—	—	4						

Winter-Schulsemesters 1864/65.

9. im Winter-Semester 1864/65.										10. Mitbin Beitrag am Schluß des Winter- Semesters 1864/65									
höheren Bürgerschulen							b) von den Vorschulen					in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.						
durch Zob.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zwed.	Uebersaupt.	durch Zob.	auf				zu unermitteltem Zwed.	Uebersaupt.				
	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.				Gymnasial- Anstalten.	Real- Lehr- anstalten.	Stadt-Schulen.							

zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.

—	—	3	10	8	2	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	279	32
—	—	6	8	13	22	15	—	109	—	1	23	7	—	31	364	198	
—	—	2	5	9	—	—	—	32	—	—	—	3	1	4	165	69	
1	—	2	4	3	4	3	—	22	—	—	—	—	—	—	119	—	
—	—	1	7	8	2	—	—	24	—	—	—	—	—	—	116	—	
—	—	1	3	3	3	4	—	17	—	—	—	—	—	—	50	—	
2	—	15	24	27	17	9	—	133	—	—	7	—	—	7	741	40	
3	—	30	61	71	50	31	—	374	—	1	30	10	1	42	1834	339	
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand																1888	341
Mitbin am Schluß des Winter-Semesters 1864/65																weniger 54	weniger 2

begriffene Real- Lehr-Anstalten.

—	—	3	15	4	3	—	—	28	—	—	18	6	—	24	189	67	
—	—	1	5	8	2	2	32	57	—	—	—	—	—	—	190	—	
—	—	4	20	12	5	2	32	85	—	—	18	6	—	24	379	67	
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand																434	83
Also am Schluß des Winter-Semesters 1864/65																weniger 55	weniger 16

90) Stiftung zur Unterstützung von Schülern des Gymnasiums in Stettin.

Im Jahr 1821 bildete sich in Stettin ein Verein zur Unterstützung hilfbedürftiger Schüler des Gymnasiums daselbst. Schon nach einiger Zeit verminderten sich die Jahresbeiträge der Mitglieder von Jahr zu Jahr, und hörten endlich ganz auf. Damit hatte auch der Verein selbst seine Endschafft erreicht. Das angesammelte Vermögen wurde aber von einem zum Rendanten gewählten Lehrer des Gymnasiums zu Stettin weiter verwaltet, und von ihm, dem Director und einem zweiten Lehrer der Anstalt der Zinsenertrag zur Unterstützung bedürftiger und fleißiger Gymnasiasten verwendet. Als in neuerer Zeit die Angelegenheit bei der Aufsichtsbehörde zur Erörterung kam, erschien die Neubildung des Vereins nicht angemessen, vielmehr nach den gemachten Erfahrungen rathsam, sich auf die Gründung einer eigenen, mit dem Gymnasium in Verbindung stehenden und auf das vorhandene Kapital-Vermögen zu fundirenden Stiftung zu dem von dem früheren Verein verfolgten Zwecke zu beschränken. In solcher Weise wird der Zweck des Vereins dauernd erfüllt, auch bleiben, welche sich noch jetzt oder in Zukunft für die Sache interessiren, unbenommen, durch neue Zuwendungen solche zu fördern.

Nachdem in diesem Sinne ein Statut ausgearbeitet worden, haben Seine Majestät der König auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 21. Februar d. J. zu genehmigen geruht,

daß das nach Auflösung des Vereins zur Unterstützung hilfbedürftiger Zöglinge des Gymnasiums zu Stettin verbliebene Vermögen zu einem mit dieser Anstalt verbundenen Fonds für die Unterstützung würdiger und hilfbedürftiger Schüler verwendet werde.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung ist das Statut von dem Herrn Minister unterm 14. März d. J. bestätigt worden.

Das Vermögen, welches vom Verein herrührt, besteht zur Zeit in einem Hypothekenskapital von 2000 Thln und in Werthpapieren über 1700 Thlr.

91) Der schleswig-holsteinsche Krieg von Fontane.

In dem Verlag der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hieselbst ist erschienen: „Der schleswig-holsteinsche Krieg im Jahre 1864 von Th. Fontane, mit 4 Portraits, 56 in den Text gedruckten Abbildungen und Plänen in Holzschnitt und 9 Karten in Steindruck.“

Der Preis des Buches in gewöhnlicher Ausgabe ist 2 Thaler 22½ Silbergroschen.

Die Darstellung beruht auf authentischen, durchaus zuverlässi-

gen Quellen und Nachrichten, die Erzählung ist warm, durch den Stoff selbst gehoben, ohne Phrase patriotisch gerichtet und anregend; die Ausstattung ist künstlerisch und typographisch schön. Es ist wünschenswerth, daß dieses Buch der reiferen Jugend zugänglich gemacht und auch der Beachtung der Lehrerwelt empfohlen werde. Besonders wird sich dasselbe zur Anschaffung für Schülerbibliotheken und zu Prämien eignen. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, hiernach für die Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts das Geeignete zu verfügen.

Berlin, den 21. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mähler.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

573. B. J.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

92) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Kyritz.

Für den Regierungsbezirk Potsdam ist ein drittes Schullehrer-Seminar in Kyritz errichtet. Dasselbe ist am 1. Februar d. J. mit Aufnahme des ersten Cötus von Zöglingen eröffnet worden. Der Cursus in diesem Seminar ist ein dreijähriger.

93) Stettiner Seminar-Unterstützungsfonds.

In Stettin bestanden bis vor wenigen Jahren neben den städtischen Elementarschulen zwei Königliche, die Ministerialschule und die Kastadische. Die erstere, welche mit dem Schullehrer-Seminar daselbst in Verbindung stand, ist bei Verlegung desselben nach Pölsitz vertragsmäßig an die Stadt Stettin übergegangen. Ein Gleiches ist neuerdings mit der Kastadischen Schule geschehen. Diese Schule, welche ursprünglich aus einem mit einem Schullehrer-Seminar verbundenen Waisenhaus hervorgegangen ist, war nach Aufhebung des Waisenhauses im Jahr 1737, und nachdem ihre Aufgabe, als Seminar-Schule zu dienen, seit 1825 auf die Ministerialschule übergegangen war, seitdem eine gewöhnliche Elementar-

schule. Sie befand sich von der Zeit ihrer Gründung her im Besitze eigenen Vermögens. Von dem letzteren ist bei Ueberlassung der Schule an die Stadt ein Betrag von 5000 Thlrn reservirt worden, dessen Bestimmung sich aus dem nachfolgenden Statut ergibt. Dieses Statut ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 3. März d. J. seitens des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten unterm 20. März d. J. (Nr. 6401. U.) bestätigt worden.

Statut des Seminar-Unterstützungs-Fonds für den Regierungsbezirk Stettin.

§. 1.

Bei Abschluß des Vertrages zwischen der unterzeichneten Königlichen Regierung, in Vertretung der Königlichen Landstädtischen Schule hierselbst, und dem hiesigen Magistrate, in Vertretung der Stadtgemeinde Stettin, wegen Ueberlassung jener Schule mit ihrem Vermögen an diese Stadtgemeinde ist von diesem Vermögen die Summe von 5000 Thlrn geschrieben:

„Fünftausend Thaler“

zurückbehalten worden.

Dieses Capital soll nach §. 5. jenes Vertrages vom ^{31. Juli} ~~8. August~~ 1865 als ein dem hiesigen Regierungs-Departement angehöriger und von der unterzeichneten Königlichen Regierung besonders zu verwaltender Stiftungs-Fonds dazu dienen, um aus seinen Zinserträgen jungen Leuten die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar und die Unterhaltung in selbigem zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§. 2.

Jener Fonds erhält die Bezeichnung:

„Stettiner Seminar-Unterstützungs-Fonds.“

Das Vermögen desselben wird in depositalmäßigen Effecten oder auf pupillarisch sichere Hypotheken angelegt.

§. 3.

Von den Revenüen des Fonds kommen vorerst nur 200 Thlr. geschrieben

„Zweihundert Thaler“

jährlich zur Verwendung.

Der Ueberschuß wird zum Capital geschlagen, bis ein weiteres Tausend Thaler Capital gewonnen ist. Von jedem weiteren vollen Tausend Thlr. Capital kommen 40 Thlr. geschrieben:

„Vierzig Thaler“

Zinsen zur Verwendung, der Zinsüberschuß dagegen wird capitalisirt.

§. 4.

Die verwendbaren Zinsen des Fonds sind dazu bestimmt, jungen bedürftigen Leuten, welche in den im Verwaltungsbezirk der unter-

zeichneten Regierung befindlichen Schullehrer-Seminarien eine nicht kostenfreie Aufnahme gefunden haben, das für dieselben dort zu zahlende Kostgeld ganz oder theilweise zu gewähren.

Hierbei sollen die Söhne würdiger, noch lebender oder bereits verstorbener Elementarschullehrer aus dem ebengedachten Verwaltungsbezirk allen andern jungen Leuten vorgezogen werden.

§. 5.

Die Vertheilung der Zinsen des vorgedachten Fonds zu dem im §. 4. angegebenen Zweck gebührt der unterzeichneten Königlichen Regierung, welcher auch im Uebrigen die Verwaltung des Fonds und die Vertretung desselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Angelegenheiten nach Außen hin zusteht und obliegt.

§. 6.

Die Abänderung dieses Statuts seitens der unterzeichneten Königlichen Regierung kann nur mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erfolgen.

Urkundlich unter der verordneten Unterschrift und Insiegel ausgefertigt.

Stettin, den 3. Februar 1866.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

94) Präparandenbildung im Regierungsbezirk Liegnitz.

Die Herren Superintendenten erhalten beifolgend — Exemplare eines „Wegweisers für den Unterricht der Seminar-Präparanden in der Musik,“ welcher auf Veranlassung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii in Breslau von dem Musik-Director Richter in Steinau a./D. ausgearbeitet und von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten genehmigt worden ist, *) für Ihre Ephoral-Acten, sowie zur Circulation unter den Geistlichen und Lehrern und demnächstigen entsprechenden Vertheilung unter die Präparanden-Bildner Ihrer resp. Diözesen. —

Hierbei nehmen wir zugleich Veranlassung, diejenigen Erfahrungen, welche bei den Seminar-Aufnahme-Prüfungen in Bunzlau und Reichenbach D./L. hinsichtlich der wahrgenommenen Fortschritte und der noch zu beseitigenden Mängel der Präparandenbildung überhaupt während der letzten Jahre gemacht worden sind, Behufs eben-

*) Centr.-Blatt pro 1866 Nr. 16 Seite 31.

mäßiger Communication an die betr. Lehrer mitzutheilen. Wir dürfen uns überzeugt halten, daß, je sichtlicher nach manchen Seiten hin eine erfreuliche Hebung der Präparandenbildung innerhalb unsers Departements zu Tage getreten ist, desto entschiedener sich auch das Bestreben der betr. Lehrer auf die immer völliger Beseitigung der noch wahrgenommenen diesfälligen Schwächen und Mängel hinrichten werde.

1) Die religiöse Vorbildung der nach bestandener Prüfung in die bezeichneten beiden Seminare aufgenommenen Präparanden darf im Allgemeinen als eine in erfreulicher Steigerung begriffene bezeichnet werden. Manche der betr. jungen Leute hatten die für dieses Gebiet der Präparandenbildung vorgezeichneten Lehrstoffe nicht allein gedächtnismäßig sicher angeeignet, sondern auch mit entsprechendem Verständniß geistig erfaßt und in der Anwendung des in denselben beschlossenen Inhalts auf das eigene Herz und Leben einen erfreulichen Anfang gemacht. Bei anderen fehlte es trotz mancher auch ihnen sichtlich zu Theil gewordenen treuen Pflege doch noch an einer hinlänglich harmonischen diesfälligen Durchbildung. Daß eine solche möglichst von allen eintretenden Seminarzöglingen mitgebracht werde, ist dringend zu wünschen; denn auf sie sollen die weiteren unterrichtlichen und erziehlichen Einwirkungen des Seminars sich gründen. Es möge deshalb jeder einzelne Präparandenbildner die von ihm bisher erzielten Erfolge seines Unterrichts nach folgenden Gesichtspunkten einer sorgfältigen Selbstprüfung unterziehen, um sich desto klarer darüber zu werden, welche der erfahrungsmäßig noch in größerem Umfang wahrgenommenen bezüglichen Mängel bei seinen Zöglingen besonders zu Tage getreten sein dürften, und nach welchen Seiten hin er daher für die Zukunft noch eine verstärkte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten haben wird.

a. Für die wichtigsten biblischen Geschichten A. und N. T. ist die Sicherheit der Kenntniß fast durchweg entschieden gewachsen, ebenso die sachliche Auffassung der wichtigsten Hauptpunkte in den einzelnen Historien mehr und mehr gefördert. Auch wurden von der Mehrzahl der Prüflinge wichtige bezügliche Spruchstellen meist sicher gewußt und in ihrem historischen Zusammenhang leicht aufgefunden. — Dagegen war der Ton, in welchem die biblischen Geschichten vorgetragen wurden, vielfach noch mehr der des Auffagens von auswendig Gelerntem, als der des Erzählens von innerlich zum lebensvollen Eigenthum Gewordenem. — Auch ist zu wünschen, daß die Präparanden in höherem Grad, als dies bei den meisten

bisher der Fall gewesen, in der übersichtlichen und kurzen Vorführung der Hauptmomente aus der Lebensgeschichte einzelner Gottesmänner geübt werden. — Ferner ist die Unterweisung in den wichtigsten Grundlagen der biblischen Geographie und sonstiger biblischer Realkenntnisse Seitens der meisten Präparandenbildner noch zu verstärken.

- b. In Betreff der wortgetreuen Kenntniß des kleinen lutherischen Katechismus wurde völlige Sicherheit zwar nur bei verhältnißmäßig wenigen Präparanden noch vermist; häufiger dagegen fehlte, und zwar besonders vom dritten Hauptstück an, völlig sinngemäßer Vortrag, sowie eingehenderes, auf der sicheren Grundlage des göttlichen Wortes vermitteltes Verständniß. Ein solches wird für diese Bildungsstufe sicherer durch den Gebrauch der enger an den betr. Wortlaut sich anschließenden Wendel'schen, als der in manchen Stücken über die Fassungskraft der meisten Präparanden hinausgehenden Barmen'schen Katechismus-Bearbeitung erzielt werden können.
 - c. Hinsichtlich der gelernten Kirchenlieder und Psalmen ist völlig sichere Einprägung, klares Wortverständniß und gute Betonung noch häufig vermist worden. — Verflachte Liedertexte, welche, wengleich selten, doch hier und da noch in dem früheren Schulunterricht gelernt sind, müssen von der Präparandenbildung gänzlich ausgeschlossen werden.
- 2) In Betreff der sprachlichen Bildung hat sich für den in Rede stehenden Zweck besonders Folgendes zu bemerken gefunden:
- a. Die erforderliche mechanische Lesefertigkeit war bei der Mehrzahl der Prüflinge in einem dieser Bildungsstufe entsprechenden Grad vorhanden. Dagegen ließ die Lautrichtigkeit des Lesens und des Sprechens meist noch viel zu wünschen übrig. Namentlich ist die Reinheit der Pronuntiation der A- und E-Laute, sowie die Schärfe der Aussprache des S und Z, bei den Lausitzischen Präparanden auch noch die richtige Unterscheidung des B und P, des D und T sorgfältig zu pflegen. Ebenso ist der Erzielung eines recht sinngemäßen und ruhig hinfließenden Vortrags mit entsprechender Modulation der Stimme noch große Sorgfalt zu widmen, in dieser Hinsicht ebensowohl zu monotonem, als zu pathetischem Lesen, bei poetischen Stücken auch das zu starke Hervortretenlassen des Rhythmus und des Reimes fern zu halten. Eigene Vorbildlichkeit des Lehrers in Betreff eines dem Charakter der verschiedenen Lesestücke ent-

sprechenden, sinngemäßen und natürlichen Lesetones, strenge Consequenz der in Betreff der diesfälligen Leistungen der Präparanden zu stellenden Forderungen, und auf dieser durch den betr. Unterricht gewonnenen Grundlage fleißige Übung der Präparanden im Lautlesen auch außer den Lehrstunden, muß neben steter und straffer Aufmerksamkeit auf Sinn und Inhalt des Lesestoffes zur Erreichung der bezeichneten Ziele als wesentlich nöthig erachtet werden.

- b. Die klare und sichere Erfassung des Lesestoffes nach Sinn und Inhalt betreffend, so kann anerkannt werden, daß viele Prüflinge im alsbaldigen mündlichen Wiedergeben gelesener kürzerer prosaischer Stücke sich wohlgeübt zeigten. Doch war die Fertigkeit, dieselben nach erfolgter Wiedergabe des Gesamt-Inhaltes unter geordneter Angabe der Hauptpunkte des Gedankenganges genau zu gliedern, nur bei verhältnißmäßig wenigen Prüflingen vorhanden. Poetischer Lernstoff ist in zu geringem Umfang völliges Eigenthum der Präparanden geworden. Im Interesse einer nach dieser Seite für den Seminar-Unterricht zu gewinnenden einheitlichen Grundlage werden die Präparandenbildner auf folgende, größtentheils schon in guten Elementarschulen nach Text und Melodie gelernte Volks- und Vaterlandslieder des Münsterbergischen Lesebuches aufmerksam gemacht:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| 1) Alle Vögel. | 12) Lerche. |
| 2) Der beste Freund. | 13) Sängerkied. |
| 3) Abendlied. | 14) Einkehr. |
| 4) Die schöne Lilie. | 15) Was blasen. |
| 5) Gärtner. | 16) Morgenroth. |
| 6) Der Tod. | 17) Kennt ihr das Land. |
| 7) Sommervöglein. | 18) Der reichste Fürst. |
| 8) Der Kamerad. | 19) Treue Liebe. |
| 9) Heil dir. | 20) Ich bin ein Preuße. |
| 10) Die Luft ist blau. | 21) Hoch die Fahnen. |
| 11) Was frag' ich. | 22) Sehnsucht. |

- c. In den deutschen Aufsätzen der Präparanden, soweit letztere die Aufnahme in's Seminar erlangt haben, ist ein auf diesfällige angemessene Anleitung zurückweisendes löbliches Streben ersichtlich geworden, die zu verarbeitenden Gedanken klar zu disponiren; auch hat die Durchführung der letzteren in vielen Arbeiten als eine dem bei diesen Prüflingen überhaupt zu beanspruchenden Bildungs-Standpunkt angemessene anerkannt werden können; in vielen anderen Arbeiten, zumal der noch nicht zur Aufnahme in's Seminar gelangten Prüflinge, war dagegen die vorausgeschickte Disposition nicht inne gehalten, sondern vielfach zu

Fremdartigem abgesehen worden. Verstärkte Gewöhnung zu streng geordnetem, stets knapp und sicher an die vorliegende Sache sich haltendem Denken und Sprechen auf allen Unterrichtsgebieten wird die Anfertigung der schriftlichen deutschen Arbeiten, sofern nur die betr. Aufgaben stets innerhalb des Bildungsgebietes der Präparanden sich halten, wesentlich fördern.

In stylistischer Hinsicht sind, abgesehen von manchen die Sache nicht genau treffenden einzelnen Ausdrücken, so wie von Redewendungen, welche der edleren Schriftsprache fremd sind, in vielen Aufsätzen noch erhebliche Mängel in der Satzbildung, namentlich in Betreff der Beziehungen von Haupt- und Nebensatz, sowie der Satz-Kürzungen und -Zusammenziehungen wahrgenommen, womit häufig verfehlter Gebrauch der Conjunctionen und Pronomina (besonders des Relativs), sowie manche Fehlerhaftigkeit der Interpunction, zumal für den Gebrauch des Komma und des Semicolon, in engem Zusammenhang steht. Es mögen deshalb die Präparandenbildner den für deutsche Aufsätze zu verwerthenden Stoff auf der Grundlage des Lesebuchs, sowie des Religions- resp. des Real-Unterrichts mit ihren Schülern zunächst so durcharbeiten, daß letztere desselben bis zur fließenden mündlichen Darstellung völlig mächtig werden; nicht minder wird dann für die betr. schriftliche Arbeit, sowohl was Ausdruck, als was Satzbildung betrifft, auf möglichst einfache, in der Einfachheit aber durchaus präzise und correcte Fassung zu halten, diesen Arbeiten die sorgfältigste Correctur zu widmen und für deren weitere Verwerthung die Thätigkeit der Präparanden angemessen zu leiten und zu controliren sein.

- d. In grammatischer Hinsicht ist wenigstens bei einer erheblichen Anzahl von Präparanden ein Fortschritt unverkennbar hervorgetreten, namentlich soweit es sich dabei um die schriftliche Analyse größerer Satzgefüge, sowie um die Angabe der verschiedenen Wortarten und Wortformen handelte; dagegen zeigten sich die meisten Prüflinge im richtigen Auffassen des genauen sachlichen Zusammenhanges der betr. Sätze noch nicht hinlänglich gefördert. Der großen Bedeutung gegenüber, welche diese Seite der sprachlichen Bildung für das eingehendere Verständniß des Lesestoffes, sowie für die logische Correctheit der eigenen schriftlichen Darstellung hat, legen wir den Präparandenbildnern eine umfangreichere Pflege dieser Seite des Sprachunterrichtes dringend nahe.

Für die Orthographie, gegen welche wesentliche Ver-

stöße nur bei den überhaupt schwächeren Prüflingen noch in größerem Umfang wahrgenommen worden, muß um der Einheitlichkeit der durch den weiteren Seminarunterricht zu begründenden betr. Schulpraxis willen zunächst die in dem Münsterbergischen Lesebuch vertretene Schreibweise als auch für die Präparandenbildung des Departements maßgebend bezeichnet werden.

- 3) Für den Rechenunterricht der Präparanden wird unter Anerkennung mancher auch hierin wahrgenommenen erfreulichen Fortschritte noch mehr schriftliche Uebung in vollständiger und klarer Darstellung des eingeschlagenen Verfahrens und größere Sorgfalt im deutlichen und übersichtlichen Schreiben der betr. Lösungen empfohlen. — Uebung im Kopfrechnen ist im Allgemeinen noch zu verstärken, bei derselben auch darauf das Augenmerk zu richten, daß ohne Beeinträchtigung der Sicherheit noch rascher, als es bei den meisten Prüflingen bisher der Fall gewesen, das Resultat gefunden werde. Wo mehrere Präparanden gemeinschaftlich unterrichtet werden, wird zu diesem Behufe öfteres Wettrechnen gute Dienste leisten, auch speciell für die Seminar-Aufnahme-Prüfung eine gute Vorbereitung sein.

In der Formenlehre sind die nur sehr mäßigen Forderungen des Regulativs vom 2. October 1854 bei vielen Präparanden noch nicht hinlänglich sicher erfüllt gewesen, wodurch dem späteren Seminar-Unterricht in der Raumlehre manche Beeinträchtigungen und Hindernisse erwachsen sind.

- 4) Im Zeichnen fehlte es manchen eintretenden Seminaristen ebenfalls noch an der recht sichern elementaren Grundlage nach Maßgabe des bezeichneten Regulativs, während die Leistungen mancher anderen über die dort gestellten Forderungen in erfreulicher Weise hinausgingen. — Die Handschriften sind bei langsamem Schreiben zwar meistens befriedigend, zum Theil recht gut. Doch wird durch die consequente Gewöhnung der Präparanden, Alles, was sie schriftlich darstellen, möglichst gut zu schreiben, noch größere Festigkeit, Sicherheit und Gefälligkeit der Handschrift auch beim rascheren Schreiben zu erstreben sein.
- 5) Ueber die in der vaterlands- und natur- resp. weltkundlichen Vorbereitung der Präparanden gemachten Fortschritte und noch vorhandenen Mängel hat sich auf Grund einer am Bunzlauer Seminar gemachten fast 16 jährigen diesfälligen Erfahrung der bisherige betr. Fach-Lehrer, der jetzige Regierungs- und Schul-Rath Prange in Cöslin, in folgender Weise ausgesprochen:

Die Leistungen der Präparanden in den leztjährigen

Recipierenden-Prüfungen stellen einen deutlich erkennbaren Fortschritt der weltkundlichen Vorbereitung außer Zweifel. Während früher theils eine gänzliche Versäumung nothwendiger Gebiete der weltkundlichen Vorbildung, theils eine ungeeignete Art der Beschäftigung mit dahin gehörigen Gegenständen mit Bedauern wahrgenommen werden mußte, hat sich allmählig die Anerkennung der Nothwendigkeit weltkundlicher Kenntnisse Bahn gebrochen, und es hat sich mehr Fleiß und mehr Einsicht auf deren Erwerbung gerichtet. Mag die Hauptschwierigkeit bei der Vorbildung in der Weltkunde nicht selten in der mangelhaften Bekanntschaft der Bildner selbst mit den dazu gehörigen Gebieten gelegen haben, nicht selten hat es auch an der Mühe gelegen, welche die wichtigsten Fächer, Religion, Sprache und Rechnen, bereitet haben, ehe eine befriedigende Leistung erreicht werden konnte. Und darüber wurde die Kraft und Zeit soweit verbraucht, daß der Weltkunde nur ein kleiner Rest davon verblieb. Sie und da mag auch die Meinung gewaltet haben, im Seminar werde der etwaige Defect an weltkundlichem Wissen schon ausgeglichen werden. Jene mangelnde eigene Vertrautheit mit der Sache, jenes Mißverhältniß in der Kraft- und Zeit-Vertheilung und diese Meinung haben eine Aenderung zum Besseren erfahren. Die nachhaltige Aufmerksamkeit auf erkannte Mängel, die Rathschläge zu deren Behebung, die Betheiligung junger, im Seminar vortheilhaft entwickelter Kräfte bei der Präparandenbildung haben einen merkbaren Fortschritt begründet.

Der Fortschritt zeigt sich am meisten in der Kenntniß der vaterländischen Geschichte innerhalb der den Präparanden zuzumuthenden Gränzen. Es ist eine größere Fähigkeit zu mündlicher Darstellung geschichtlicher Begebenheiten in Umrissen, eine größere Befestigung in nöthigsten geschichtlichen Daten, eine größere Sicherheit in der Kenntniß der vaterländischen Gedenktage bemerkbar. Ferner beschränkt sich der Bereich der erworbenen Kenntnisse nicht auf einige wenige Partien aus der schlesischen Geschichte — z. B. des siebenjährigen Krieges und der Befreiungskriege — wie vormals, sondern bei den planmäßig unterrichteten Präparanden ist ein gewisser Grad von Bekanntschaft mit dem ganzen Gebiet vaterländischer Geschichte vorhanden, soweit diese im Schul-Lesebuch vorkommt. Aehnlich ist die Kenntniß der Geographie merklich über die Gränzen der ohngefahren Bekanntschaft mit der Topik der heimathlichen Provinz hinausgediehen. Man trifft bei nicht wenigen die Früchte der Beschäftigung mit dem ganzen

preussischen und deutschen Vaterland und mit Ueberblicken über die Erdtheile und Oceane. Man kann ferner eine einsichtigere und fleißigere Kartenbenutzung nicht verkennen, während vormalß nicht selten ohne Kartenanschauung gelernt und darum rasch vergessen war. Endlich ist eine befriedigendere mündliche Darstellung geographischer Verhältnisse erreicht worden und so das bloße mechanische Einprägen bei Vielen beseitigt.

Daß es in der Geschichte noch gar sehr an Klarheit, und in der Geographie an anreichernder innerer Anschauung geographischer Verhältnisse mangelt, muß zugestanden werden. Ja es hat sich jüngst wieder bei mehreren Prüflingen gezeigt, daß sie mit der heimathlichen Provinz nicht gehörig vertraut, dagegen mit unrißlichen Kenntnissen über fremde Länder und Staaten ausgestattet waren; sie hatten die Karte von Schlesien nicht genugsam studirt.

Am meisten gebriecht es in der mathematischen Geographie, indem darin nur wie von Hörensagen einige einschlägige Verhältnisse gewußt, aber nicht verstanden werden, z. B. die Bewegungen der Erde und die davon abhängigen Erscheinungen, die Phasen des Mondes und die Anlässe zu ihrer Erscheinung.

Am empfindlichsten ist zur Zeit noch der Mangel an naturgeschichtlichem Wissen. Es fehlt dabei an der unerläßlichen eigenen Anschauung und Vergleichung, und so geschieht es, daß über die allernächsten Dinge eine auffallende Unsicherheit angetroffen wird. Fast scheint es, als werde nur aus dem Schul-Lesebuch gelesen und abgefragt, oder eine systematische Uebersicht gedächtnismäßig abgefragt und eingepägt, ohne daß die Naturkörper oder, wo diese nicht zu erlangen, deren Abbildungen zur Anschauung vorgelegen hätten. Nur wenige Präparanden sind zum Anlegen kleiner Pflanzensammlungen angehalten, noch weniger haben auf die überall umher liegenden Mineralien geachtet, und was die Thierwelt anbetrifft, so hat sich das Lernen nicht einmal immer an die Abbildungen angeschlossen, welche das Lesebuch enthält. Hier ist deshalb noch energische Nachhülfe wünschenswerth und nöthig. Thiere und Pflanzen geordnet beschreiben und vergleichen, die großen Unterschiede klar sehen und aussprechen: das gelingt ohne eigene Naturanschauung uimmermehr. Es ist offenbar unzulänglich, wenn ein Präparand die Obstbäume, die Waldbäume, die Getreidearten, die im Garten angebauten Gemüsepflanzen u. dgl. nicht zu erkennen und zu beschreiben vermag; wenn er die charakteristischen Unterschiede des Körperbaues

der Hausthiere und der damit verwandten Jagdthiere nicht aufzufinden weiß; wenn ihm die äußeren Merkmale der Gesteine in Feld, Flußthal, Straßen, der gebräuchlichsten Metalle und Kohlen unbekannt sind. Bloße Namen, die man findet, reichen nicht aus.

Sehr dürftig erweisen sich durchgängig die physikalischen Kenntnisse über die nächstliegenden Erscheinungen. Waage, Pendel, Wellrad, Rolle, Brunnenpumpe, Thermometer u. dgl. sind nie ausreichend bekannt; ebenso verhält es sich überall mit den Beobachtungen über Wind, Regen, Thau, Morgenröthe, Nebel, Gewitter, Regenbogen u. dgl. Doch hier läßt sich allenfalls durch den Seminar-Unterricht die erforderliche Remedur herbeiführen, wenn nur sonst das Auge für Naturbeobachtung an den Naturkörpern erschlossen ist.

- 6) In Betreff der musikalischen Vorbereitung der Präparanden verweisen wir auf den im Eingang erwähnten heiliegenden „Wegweiser“ des Musik-Directors Richter in Steinau a./D. Liegnitz, den 27. März 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare

an sämmtliche Herren Superintendenten.

95) Bemerkungen über den Seminar-Unterricht in deutscher Sprache, Geschichte und Naturkunde aus einem Revisionsbericht

a) Deutsche Sprache.

In der dritten Klasse ist:

a) das Lesen vielfach noch zu hart abgestoßen, und wegen Ueberfülle von Betonung der Vortrag nicht hinlänglich korrekt und ansprechend, bisweilen in's Dramatische hineinstreifend.

Mustergültiges Vor- und, bei entsprechender Eorthätigkeit, Mitlesen von Seiten des Lehrers unter Milderung des zu starken Lendruckes zum allmäligeren Anschwellen, resp. am Ende der mit dem Folgenden eng verbundenen Verszeilen Schwebenlassen der Stimme, wird hier noch Viel zu bessern haben. Und zwar muß es sich empfehlen, zunächst eine geringere Anzahl von Lese-Stücken nach den angeedeuteten Rücksichten hin zur vollen Korrektheit und Schönheit der Darstellung zu bringen; die dazu erforderlichen Uebungen und andeutenden Besprechungen schärfen das Ohr, bilden die Stimme, klären das Bewußtsein nach allen hierbei wichtigen Seiten so, daß

die hierdurch gewonnene diesfällige Gesamttbefähigung sich dann um so leichter und unwillkürlicher auch auf die später folgenden Lese- resp. Memorirstoffe überträgt, und die in den ersten Stadien des Seminarkursus auf solche alsbald zu vollständig korrekten Leistungen anleitende und nöthigende Zuchtübung verwendete verhältnißmäßig längere Zeit im weiteren Verlauf des betreffenden Unterrichts nicht nur reichlich wieder eingebracht wird, sondern auch noch viele anderweitig förderliche Frucht für das ganze geistige Leben der Zöglinge zurückläßt.

b) Bei der Inhaltsbesprechung einiger durchgearbeiteter Lesestoffe wird ersichtlich, daß der Lehrer sowohl auf klare Gliederung der Haupttheile, als auf sinniges Verständnis des Einzelnen sorgfältig sein Augenmerk gerichtet, auch zusammenhängende Darstellung der betreffenden Unterrichtsergebnisse von den Zöglingen entschieden und nachhaltig gefordert hat. Die Leistungen der letzteren waren zum Theil recht befriedigend; anderen fehlte es noch an der sicheren Befähigung, die Erläuterung des Einzelnen und die Gesamtbesprechung des ganzen betreffenden Stückes („Ich bin vom Berg' der Hirtenknab'“) klar auseinander zu halten. Ebenso mischte sich in die geforderte allgemeine Darstellung und Charakteristik des Claudius'schen Abendliedes eines Bauersmannes, nicht immer ganz präcis und klar, viel Specielleres mit ein, bei dessen weiterer Erläuterung die Neigung, in manchem Wort paraphrasirend mehr hineinzulegen, als der Dichter sich dabei gedacht haben dürfte, sich mehrfach zu weit gehen ließ. Auch hier würde knappere Begrenzung klareres und sichereres Resultat für den mittleren Durchschnitt der Befähigung der Zöglinge schaffen.

Die Normalstoff-Hefte, von deren Inhalt der Lehrer theils durch öfteren eigenen Einblick, theils durch Vorlesenlassen einzelner Abschnitte von verschiedenen Zöglingen Kenntniß nimmt, enthalten zum Theil vollständige zusammenhängende Reproduktionen der vorausgegangenen Besprechungen; in anderen sind nur kürzere andeutende Notizen enthalten, welche aber für angemessene Rekonstruktion des im Unterrichte Durchgearbeiteten eine ausreichende Grundlage abgeben können. Interesse an dem betreffenden Unterrichte spricht sich in der Art, wie diese Hefte geführt und gehalten sind, sichtlich aus. Garantie für volle Korrektheit des Inhaltes dieser Hefte ist freilich nicht gegeben. Ein Hülfsbuch, welches diesfällige Andeutungen enthielte, könnte in den Händen der Zöglinge gute Dienste leisten.

c) Bei der grammatischen Durchnahme einiger Abschnitte des Lesebuches bewiesen die Zöglinge zunächst eine gute Orientirung in der Satz-Analyse, sowohl was die Auseinanderlegung einiger komplizirteren Satzgefüge in die einzelnen Sätze, als was die Angabe der Satzglieder in den einzelnen Sätzen betrifft. Bei speciellerem Eingehen auf Fragesätze zeigten sich die Seminaristen mit

den Forderungen für die korrekte Bildung direkter Fragen, sowie mit den Gesetzen der *consecutio temporum* in indirekten Fragesätzen gut bekannt, wenn gleich in der Praxis der eigenen Rede in letzterer Hinsicht noch manche Verstöße vorkommen.

Manche an sich sinnige und feine etymologische Bemerkungen wären richtiger der folgenden Stufe aufbehalten, wie denn auch die neben der Grammatik von Bohm und Steinert geführten Notizenhefte zu umfangreichen grammatischen Stoff enthielten, welcher auch mehr eine selbstständige Darstellung eigenthümlicher grammatischer Anschauung der Lehrers, als eine Ergänzung der dem Unterrichte zu Grunde gelegten und in den Händen der Zöglinge befindlichen, allerdings nicht ausreichenden genannten Sprachlehre ist.

d) Die in den Aufsatzhäften vorliegenden deutschen Arbeiten über Themata, welche dem Bildungsstand der Klasse entsprechen und in angemessenem Wechsel einen richtigen Fortschritt vom Leichterem zum Schwereren bekunden, zeugen fast durchgehend von sorgfältigem Fleiß, der auf dieselben verwendet worden; die untergefügten Censuren steigern sich in stätigem Fortschritte zum Besseren hin; die Korrektur ist vom Lehrer sehr reichlich angebracht, hätte aber in einzelnen von mir genauer eingesehenen Arbeiten noch mehr auf die streng logische Präcision des Gedanken-Ausdrucks sich hinrichten, dagegen in manchen, der Kategorie der *Adiaphora* angehörigen orthographischen Neußerlichkeiten immerhin etwas weniger peinlich sein mögen.

Daß sämtliche Aufsatz-Korrekturen für 75 bis 80 Zöglinge von Einem Lehrer besorgt werden müssen, ist eine Aufgabe, deren Lösung in hohem Grad geistabstumpfend ist. Könnte in der dritten Klasse der deutsche Unterricht oder wenigstens dieser Theil desselben einem anderen Lehrer übertragen werden, so würde es, was wenigstens dringend wünschenswerth ist, möglich werden, die Aufsatzübungen dieser Klasse im Interesse der Erzielung gewandteren und korrekteren schriftlichen Ausdrucks zu verdoppeln, sowie auch dem betreffenden Hauptlehrer mehr Zeit für die genauere Durchsicht der seinem Unterricht in der Religion und im Deutschen zur Seite gehenden Notizenhefte (s. oben) zu gewähren, was für die denselben zuzuwendende Sorgfalt der Seminaristen, sowie für die Korrektheit des Inhalts dieser Hefte von wesentlicher Bedeutung sein würde.

In der zweiten Klasse wurde zunächst ein als Normalstoff durchgearbeitetes aber noch nicht memorirtes Lied (Verglied von Schiller) im Chor mit gutem Ausdruck und präcisem Zusammenstimmen gelesen; auch das Einzellese ist bei einer Anzahl von Seminaristen dieser Klasse recht gut; bei manchen dagegen finden sich hinsichtlich der Korrektheit des Lautirens, sowie der vollen Sinngemäßheit des Ausdrucks noch manche Mängel, für deren consequentere Beseitigung schon in der Vorklasse der richtigere Ort gewesen wäre.

Die Auslegung des oben bezeichneten Sprachstückes Seitens der

Seminaristen zeugte von der sinnigen und tiefeingehenden Durch-
 arbeitung, welche dasselbe erfahren hatte, und welcher die begabteren
 Zöglinge mit sichtlichem Interesse und genügendem Verständniß ge-
 folgt waren, während die schwächeren Manches nur unvollkommen
 aufgefaßt hatten. Bei der freien Reproduktion des Ganzen hielt
 der Lehrer sehr consequent auf Korrektheit und Präcision der münd-
 lichen Darstellung, erschwerte freilich die Leistung wesentlich dadurch,
 daß er jeden Mangel derselben sofort monirte, und mitten im
 Satz die Remedur verlangte, was den Fluß der Darstellung in einer
 auch für die Zöglinge jedenfalls unerquicklichen Weise, vielfach unter-
 brach. — Von den Seminaristen dieser Klasse hatten 7 besondere
 sogenannte Reproduktionshefte, theils in größerer Ausführlichkeit, theils
 in kürzeren Andeutungen ausgearbeitet, die übrigen die diesfälligen No-
 tizen in ihren Diarien firirt. Das betreffende Heft desjenigen Se-
 minaristen, dessen diesfällige mündliche Leistung die vorzüglichste
 war, enthielt nur ganz kurze notizenartige Andeutungen des im
 Unterricht verarbeiteten Gedanken-Materials, — ein Beweis, wie
 der betreffenden energischen Geistesarbeit für die Wiederholung nur
 kurze Haltpunkte nöthig sind.

Grammatisches Material war aus dem Gebiete der
 Formen-, Satz- und Rektionslehre in einer Weise durchgearbeitet,
 welche verständige Erfassung und sichere Beherrschung der betreffen-
 den Spracherscheinungen und Sprachgesetze sich hat angelegen sein
 lassen. Freilich hat der dem Lehrer aus seinen diesfälligen Lieblings-
 Studien erwachsene reiche Stoff denselben zu einer Ueberfülle der
 Mittheilungen und Besprechungen verleitet, welche für die schwächeren
 Seminaristen in Betreff mancher Punkte mehr beirrend, als klar
 und sicher grundlegend geworden zu sein scheint, während manche
 der tüchtigeren auch hierdurch sichtlich interessavoll angeregt sind;
 die disputable und der gewöhnlichen Anschauungsweise nicht ent-
 sprechende Auffassung, welche der Lehrer in Betreff der Interjektionen
 und der elliptischen Sätze gegeben hatte, war offenbar auch von den
 gefördertesten Seminaristen dieser Klasse nicht völlig verstanden.
 Stoffbeschränkung auf das Nothwendigste, Fernhaltung individueller,
 wissenschaftlich noch nicht recipirter Theoreme ist dem Lehrer im
 Interesse recht sicherer Aneignung und völliger Beherrschung des für
 den künftigen Lehrer erforderlichen betreffenden Stoffes zu empfehlen.

Der Anfertigung sowie der Korrektur der Aufsätze war auch in
 dieser Klasse viel Fleiß und Sorgfalt mit erfreulichem Erfolge ge-
 widmet.

In der ersten Klasse wurden prosaische Lesestücke von ein-
 zelnen Seminaristen, poetische im Chor recht gut gelesen; die an-
 geschlossenen Erörterungen über das Wesen des Volksliedes nach
 Inhalt und Form, sowie über die hauptsächlichsten Entwicklungen
 welche dasselbe in den betreffenden Hauptepochen erfahren, zeugten

von richtigem Verständniß dessen, was der Unterricht hierüber gebracht hatte.

Die reproduktiven Aussprachen über durchgearbeitete Normalstoffe bekundeten klare Auffassung und sinniges Verständniß; namentlich wurden die inneren Vorgänge in der Seele des „Wanderers in der Sägemühle“ psychologisch recht sinnig und treffend von einem der tüchtigsten Zöglinge dargelegt; bei anderen blieb in Betreff der Präcision der Darstellung noch Manches zu wünschen übrig; der mehrfache Lehrerwechsel, welchen der Oberkursus für den deutschen Unterricht erfahren hatte, hat der sprachlichen Entwicklung der schwächeren Seminaristen sichtlich Eintrag gethan. Dies gab sich auch bei den Aussprachen über die den deutschen Unterricht in der Volksschule betreffenden methodischen Grundsätze kund, während die sachliche Orientirung auf diesem Gebiete — es kamen dabei der Lese- und Sprachunterricht auf den verschiedenen Stufen, Anschauungs-, Schreib- und Aufschreibe-Übungen und Sprüchwörter-Erklärungen zur Sprache — wohl befriedigen konnte.

b) Geschichte.

In der Mittelklasse, wo dieser Unterricht vorschriftsmäßig beginnt, wurden zunächst zusammenhängende Darstellungen besonders wichtiger historischer Verhältnisse und Begebenheiten der deutschen Geschichte von der Mitte des 8. bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts gefordert. Die dabei zu Tag tretenden positiven Kenntnisse konnten im Ganzen befriedigen; der zusammenhängenden Darstellung fehlte es aber an Leichtigkeit und Fluß. Dieser Mangel ist jedenfalls hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß diesem Unterricht nicht die konsequente Benutzung eines einheitlichen Lehrbuches zu Grunde liegt. Manche Seminaristen haben das bei Aufstellung des Lehrplanes versuchtweise eingeführte Vender'sche Lehrbuch, andere Dittmar's Deutsche Geschichte resp. noch andere betreffende Bücher in Händen. So fehlt es an einer festen gemeinschaftlichen Grundlage, auf welche ebensowohl die Minimal-Forderungen in Betreff des Umfangs und der Darstellung der bezüglichen Kenntnisse, als die in dem mündlichen Vortrag des Lehrers gegebenen weiteren Ausführungen einzelner Abschnitte und die in den Notizenheften der Zöglinge etwa noch zu fixirenden Bemerkungen und Ausgaben fest und sicher bezogen werden könnten.

Die im weiteren Verlauf geforderte kurze Darlegung notizenartiger positiver Kenntnisse aus dem bisher durchgearbeiteten Gebiete überhaupt zeugte von großem Umfang und guter Sicherheit. Ein Gleiches zeigte sich in Betreff der Bekanntschaft mit den kirchlichen und vaterländischen Gedenktagen in der Oberklasse.

Dann wurden von den Zöglingen derselben Geschichtsbilder, wie sie nach Inhalt und Form für die Oberklasse einer Volksschule ent-

sprechend sind, gefordert. Die Leistungen hierin waren zwar je nach der Begabung der einzelnen hierbei zur Aussprache gelangenden Seminaristen und nach der größeren oder geringeren sprachlichen Gewandtheit derselben um so verschiedener, als für die volle Angemessenheit einer solchen Leistung einestheils eine unmittelbar voraufgegangene Vorbereitung, andernteils das Vorhandensein von Schülern, welchen erzählt wird, erforderlich ist. Soweit es bei dieser Gelegenheit auf die Sicherheit der betreffenden Stoffkenntniß und auf die Kundgebung methodischen Geschickes in Anlage und Ausföhrung solcher Bilder ankam, konnten die betreffenden Leistungen stofflich und methodisch recht wohl genügen, und es ist kein Zweifel, daß zumal die sprachgewandteren Seminaristen bei voraufgegangener entsprechender Vorbereitung in der Schule mit anregender Frische die betreffenden Bilder (17. und 18., 24. Januar, 3. Februar) dem Bildungsbedürfnisse und dem Fassungs-Vermögen älterer Schulkinder angemessen darzustellen, wohlbefähigt sind. Jedenfalls ist der Unterricht vom Lehrer sehr anregend und geschickt erttheilt, von den Seminaristen mit interesselvollem Fleiße benutzt.

c) Naturkunde.

In der dritten Klasse zeigten sich die Zöglinge mit den elementaren Grundlagen der Chemie unter Bezugnahme auf die desfalls gewonnenen Anschauungen und angestellten Uebungen im Ganzen recht wohl vertraut. In der zweiten Klasse wurden, im Anschluß an die Geographie der außereuropäischen Erdtheile die den einzelnen Gegenden eigenthümlichen Repräsentanten aus dem Pflanzen- und Thierreich angeführt, in Ordnungen und Klassen gruppirt. Die Leistungen waren fast durchweg recht erfreulich. — Weniger befriedigend waren die Leistungen der ersten Klasse in der Naturlehre; die auf die Lehre vom Licht bezüglichen Fragen wurden nur von verhältnißmäßig wenigen Zöglingen befriedigend beantwortet. Auch auf diesem Gebiete ist der Lehrer in manchen Punkten zu weit über die Grundlagen des Lehrbuches (des kleinen Crüger'schen) hinausgegangen. Indessen dürfte die Mangelhaftigkeit der betreffenden Leistungen doch noch einen anderen tiefer liegenden Grund in der Wahl der diesem Unterrichte gewidmeten Zeit haben. Derselbe findet seine Stelle nur in dem letzten Jahr des Seminar-Kurses. Da nun der Unterricht in der Naturlehre in der Volksschule, aus welcher doch die meisten Seminaristen hervorgehen, nur in sehr geringem Maße gepflegt werden kann; da auch von den Präparandenbildnern aus Mangel an Anschauungsmitteln, vielfach auch wegen eigener geringerer Beherrschung dieses Gebietes der betreffende Unterricht im Vergleiche mit anderen Lehrfächern immer noch mehr zurücktritt, so kommen die meisten Seminaristen in dieser Hinsicht nur mangelhaft vorbereitet in die Anstalt; die beiden ersten Seminarjahre lassen dies Feld ebenfalls un-

bebaut. Es muß fraglich sein, ob das dritte Jahr, in welchem die repetitorische Durcharbeitung der in den beiden ersten Jahren durchgenommenen Lehrstoffe, der Abschluß des Unterrichts für einige besonders wichtige Gebiete, die praktische Thätigkeit in der Übungsschule und die dießfällige Vorbereitungsarbeit die Kraft und das Interesse der betreffenden Zöglinge schon in hohem Maaß in Anspruch nimmt; die geeignetste Zeit für das Auftreten dieses Unterrichts, als eines ganz neuen, sein dürfte. Das Regulativ für den Seminar-Unterricht bestimmt das 2. oder 3. Kursusjahr dafür. Die Frage ist in der Schluß-Konferenz eingehend erörtert, und es fand besonderen Anklang der Vorschlag, innerhalb des naturkundlichen Unterrichts in den Klassen II und I ein Arrangement also zu treffen, daß die Physik in die zweite Klasse mit vorrückt und sich mit dem naturgeschichtlichen Unterricht in die erste Klasse fortzieht.

96) Aufnahme von Zöglingen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1865 Seite 267 Nr. 115.)

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töcherschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

- 1) Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
- 2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
- 3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
- 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
- 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der

französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

6533. U.

97) Aufnahme von Zöglingen in das evangelische Gouvernanten-Institut und das Töchter-Pensionat zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1865 Seite 261 Nr. 114.)

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Course, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Course dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

- 1) Der Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
- 2) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
- 3) Ein Zeugniß des betreffenden königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
- 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
- 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
- 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
- 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeiten in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem königlichen Seminar-Director Krißinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des königlich preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, so wie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrpersonals und der Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weissenfels, Regierungs-

bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weissenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügellinie, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elstertale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Ortes sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schlosspark, so wie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flussbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwicklung jede wünschenswerthe Unterstützung. Ärztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weiches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwicklung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche u. s. w. muß gezeichnet sein. An Servietten ist $\frac{1}{2}$ Dugend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behan-

delte, den Töchtern ein reicher Duell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrierenden Theil des Gesamt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

Bekanntmachung.

6332. U.

98) Befähigungszeugnisse aus der Königl. Central-Turn-Anstalt.

(Centrl. pro 1865 Seite 227 und Seite 405.)

Als Civil-Gleven haben an dem Unterricht in der Königl. Central-Turnanstalt während des abgelaufenen Cursums 18 $\frac{6}{10}$ Theil genommen und demnächst das Zeugniß der Befähigung zur Leitung gymnastischer Uebungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erhalten:

1. der	Elementarlehrer	Buß	aus Briesen a. D.
2. "	"	Ließler	" Striegau,
3. "	"	Räthel	" Seitendorf,
4. "	Seminarhülfslehrer	Vorhard	" Steinau a. D.
5. "	Elementarlehrer	Liß	" Löwenberg i. Schl.
6. "	"	Johanning	" Büren,
7. "	"	Schubert	" Delißsch,
8. "	Uebungsschullehrer	Schröder	" Dranienburg,
9. "	Elementarlehrer	Kupfermann	" Liegnitz,
10. "	"	Gravenhorst	" Wernigerode,

11. der	Elementarlehrer	Spohn	aus Thorn,
12. "	"	Gefß	" Franzburg,
13. "	"	Schulze	" Halle a. S.,
14. "	"	Kloß	" Posen,
15. "	"	Unruh	" Gr. Schönebeck,
16. "	"	Grau	" Klein-Kaß,
17. "	"	Knieschewsky	" Osterode,
18. "	"	Krahe	" Eupen,
19. "	"	Bajohr	" Goldapp,
20. "	"	Hoffmann	" Freistadt i. Schl.,
21. "	"	Waniek	" Kreuzburg,
22. "	"	Liese	" Luckenwalde,
23. "	Gymnasiallehrer	Bieffhaus	" Burgsteinfurt,
24. "	Elementarlehrer	Steinberg	" Stettin,
25. "	"	Golz	" Colberg,
26. "	"	Sohn	" Gisleben,
27. "	"	Suli	" Prüm,
28. "	Taubstummenhülfslehrer	Walter	" Breslau,
29. "	Elementarlehrer	Kunze	" Bischofda,
30. "	"	Kostyll	" Bleialf,
31. "	"	Otto	" Baumholder,
32. "	Schulamts-Candidat	Kleinschmidt	" Lippstadt,
33. "	Elementarlehrer	Lanke	" Gostyn,
34. "	"	Döttsch,	" Leutesdorf,
35. "	Übungsschullehrer	Pastuszky	" Weiskretscham,
36. "	Elementarlehrer	Arlt	" Sprottau,
37. "	"	Richter	" Prenzlau,
38. "	"	Birkel	" Schönfeld,
39. "	"	Pfahl	" Lautenburg,
40. "	Schulamts-Candidat	Giechhoff	" Duisburg,
41. "	Elementarlehrer	Zalisz	" Grabow,
42. "	"	Ziemke	" Czarnikau,
43. "	"	Gutbier	" Merseburg,
44. "	"	Winter	" Reusen,
45. "	"	Schüler	" Simmern,
46. "	"	Kröß	" Pünderich,
47. "	"	Pieß	" Steinheim,
48. "	"	Köhler	" Ober-Glogau,
49. "	"	Lorenz	" Dscherleben,
50. "	"	Droz	" Samoczyn,
51. "	Schulamts-Candidat	Wöhning	" Bären,
52. "	Elementarlehrer	Steckel	" Neu-Barlockzyn.

Zugleich hat die Mehrzahl dieser Lehrer die hier gebotene Gelegenheit benützt, an Universitäts-Vorlesungen, am Zeichenunterricht in der Königlichen Akademie der Künste, an Uebungen der Sing-Akademie und an besonders veranstalteten Kursen in den Naturwissenschaften Theil zu nehmen.

Bekanntmachung.
8535. U.

IV. Elementarschulwesen.

99) Kompetenzverhältnisse bei Anstellung und Entlassung der Elementarlehrer auf Stellen Privatpatronats.

(Centrbl. pro 1864 Seite 485 Nr. 192.)

Die Remonstrations des Magistrats vom 1. November v. J. ist hauptsächlich gegen die Ausführung der königlichen Regierung gerichtet, daß die Anstellung der Lehrer ein Act der Staatsgewalt sei, dem Patron aber nur die Berufung der Lehrer zustehe. Die hierbei hervorgetretene Differenz der Auffassungen hat jedoch keinen realen Inhalt. Wenn feststeht, wer die zur Anstellung der Lehrer nothwendigen einzelnen Acte der Präsentation, Vocation und Bestätigung vorzunehmen hat, — und hierüber besteht kein Zweifel — so genügt dieses.

Daß die Lehrer die Ermächtigung zur Wahrnehmung ihres Amtes nur durch die Zustimmung des Staats erlangen, welche entweder in der directen Befehung oder in der Bestätigung der von Privatpatronen oder Gemeinden berufenen Bewerber ihren Ausdruck findet, folgt aus ihrer Eigenschaft als Staatsdiener, eine Eigenschaft, welche ihnen nicht erst durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 beigelegt ist. Hiernach kann ich die Anordnung, nach welcher auch die Entlassung der Elementarlehrer aus ihrem Amt in allen Fällen von der Genehmigung der königlichen Regierung abhängig gemacht ist, nur billigen und zu einer Abänderung der Verfügung vom 13. Juli v. J. keine Veranlassung finden.

In Vorstehendem erledigt sich in der Hauptsache zugleich die anderweite Vorstellung des Magistrats vom 9. November v. J., betreffend die Anstellung der Lehrer auf Kündigung. Darüber, ob den Lehrern ihr Amt auf Kündigung, widerruflich, provisorisch oder definitiv zu übertragen sei, hat nicht der Berufungsberechtigte, sondern die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Findet sie in der Berufung auf Kündigung eine Beeinträchtigung der Interessen der Schule, so ist sie berechtigt, einer solchen Berufung die Bestätigung

zu versagen, resp. nur unter Vorbehalt zu ertheilen. Darin, daß dergleichen Berufungen in früherer Zeit zugelassen worden sind, liegt kein ausreichender Grund, ein solches Verfahren, auch nachdem es als ein Uebelstand erkannt ist, ferner beizubehalten. Am wenigsten empfiehlt sich dies bei Schulen, welche, wie die Elementarschulen in N., neuern Ursprungs sind.

Hiernach befinde ich mich außer Stand, der Königl. Regierung in N. nach dem Antrage des Magistrats eine Abänderung der der Vocation des Lehrers N. beigefügten Bestätigungsklausel aufzugeben.

Berlin, den 5. März 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Magistrat zu N.
23045. U.

100) Unzulässigkeit der Zahlung eines Staatszuschusses an einen mit Verwaltung der Schulstelle beauftragten Präparanden.

Auf den Bericht vom 27. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die zur Besoldung eines zweiten Lehrers an der evangelischen Schule zu N. aus dem N'er Schulfonds bewilligte Beihilfe von jährlich 40 Thln dem Schulamts-Präparanden N. nicht gezahlt werden darf.

Die Bewilligungen aus Staatsfonds sind lediglich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bestimmt sind. Ein Präparand, dem die Verwaltung einer Schulstelle noch zu eigener Ausbildung gereicht und dem eine solche Verwaltung überhaupt nur ausnahmsweise, wenn augenblicklich ein geprüfter Lehrer für die Stelle nicht zu gewinnen ist, auf kurze Zeit übertragen werden darf, muß sich mit demjenigen begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihm zu gewähren gestatten.

Die Königliche Regierung wolle daher für baldige Besetzung der in Rede stehenden Schulstelle mit einem geprüften Lehrer sorgen und anzeigen, von welchem Zeitpunkt ab diesem der gedachte Zuschuß zu zahlen sein wird.

Berlin, den 24. März 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
5786. U.

101) Entschädigung der Stellen-Inhaber für Nutzungen, die während eines Baues in Wegfall kommen.

Von einzelnen Regierungen ist in dem Fall, wenn an Kirchen und Schulen Bauten vorgenommen wurden, für den Stellen-Inhaber eine Entschädigung aus dem Baufonds für die während des Baues entbehrten Nutzungen des die Baustelle umgebenden Areals beantragt worden. In einem solchen Fall ist die nachstehende Entscheidung ergangen.

Auf den Bericht vom 8. d. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem Kantor J. ein rechtlich begründeter Anspruch auf Entschädigung für die während des Baues der katholischen Kirche zu L. verlorene Grasnutzung auf dem dortigen Kirchhof nicht eingeräumt werden kann, da die in dem Genußzettel nicht erwähnte Grasnutzung als ein zufälliges Accidens, für welches in quanto keine Gewähr zu leisten ist, angesehen werden muß. Nach §. 820 Ehl. II. Tit. XI. des Allgemeinen Landrechts wäre nur für Maulbeerbäume eine eventuelle Zuweisung der Nutzung an den Küster gerechtfertigt. Der §. 818 l. c. rechnet die Nutzungen des Kirchhofs zu den Kirchengeneinkünften.

Unter diesen Umständen kann ich dem Antrag auf Bewilligung einer Entschädigung aus dem ohnehin zur Uebernahme derselben nicht geeigneten Patronats-Baufonds nicht entsprechen.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
136. K.

102) Raumbedürfnis für das Wirthschaftsgebäude eines Schulettablissements.

Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel u. hat den derselben Behufs der Superrevision des Entwurfs zum Neubau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem Schulgehöft zu N. mitgetheilten Bericht der Königlichen Regierung vom 24. v. M. mit dem Bemerkten an mich zurückgelangen lassen, daß dem Entwurf eine von dem Kreisbaumeister aufgestellte Berechnung des Raumbedürfnisses zum Grunde liege, in welcher landwirthschaftliche Principien zur Anwendung gekommen seien, die, soweit der Gegenstand überhaupt vom bautechnischen Standpunkt aus beurtheilt werden könne, zur Herbeiführung eines richtigen Resultats des Erndteertrages der zur Schulstelle gehörigen Ländereien und des danach zu haltenden Viehstands schwerlich geeignet erscheinen.

In der zurückfolgenden Berechnung ist der aus Gärten, Acker-

und Weideland bestehende Gesamtbesitz von 14 Morgen 162 Quadratruthen in drei gleiche Theile getheilt und dabei angenommen, daß $\frac{1}{3}$ davon, 4 Morgen 174 Quadratruthen, zur steten Aufrechterhaltung der Tragfähigkeit des Landes ungenutzt als Brache liegen bleiben müsse, eine Annahme, die, namentlich bei einem Landcomplex von so geringem Umfang den in neuerer Zeit zur Geltung gekommenen öconomischen Grundsätzen widerspricht. Abgesehen davon ist ferner in der Berechnung zwar das Quantum der Ausfaat der verschiedenen Getreidearten und danach das Gesamtbedürfniß an Scheunenraum mit 4375 Kubiffuß angegeben; es findet sich aber nicht, was die Hauptsache zur Beurtheilung des Gegenstandes bleibt, ein spezieller Nachweis des bei der vorausgesetzten Ausfaat zu erzielenden Grundteertrages der einzelnen Fruchtgattungen, der allein auch die Grundlage für die Ermittlung des Viehstandes giebt. Wird die überdies keiner Revision unterzogene Berechnung sachgemäß aufgestellt, so wird sich voraussichtlich das Raumbedürfniß anders herausstellen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, eine solche Berechnung von einem bewährten landwirthschaftlichen Sachverständigen aufstellen, nach dem Ergebnis derselben event. das Bauproject umarbeiten zu lassen und demnächst anderweit zu berichten.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An

die Königliche Regierung zu R.

4904. U.

103) Dauer der Schulpflichtigkeit und Strafbarkeit der Schulversäumnisse in Bezug auf die Provinzialgesetze in Schlesien.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchung wider den Stellenbesitzer R. zu D. auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft hat das Königliche Obertribunal, Senat für Strafsachen I. Abtheilung, in der Sitzung vom 11. October 1865, an welcher Theil genommen haben: u. nach vorgängiger mündlicher Verhandlung und nach Anhörung des Oberstaatsanwalts, für Recht erkannt:

daß der Recurs-Beschied des Criminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 3. April 1865, insoweit dadurch der Angeklagte R. von der Anschulldigung, seine Tochter A. unzulässiger Weise dem Schulbesuch entzogen zu haben, freigesprochen worden,

aufzuheben und in dieser Beziehung auf den Recurs des Königl. Polizei-Anwalts und des Angeklagten, das Erkenntniß der Königl. Kreisgerichts-Commission zu D. vom 16. Februar 1865 dahin abzuändern, resp. zu bestätigen, daß der Angeklagte mit einer an die katholische Schulkasse zu D. zu zahlenden Geldbuße von fünf Silbergroschen, der im Unvermögensfall eine polizeiliche Gefängnißstrafe von einem Tage zu substituiren, zu bestrafen, und ihm die Kosten der Recurs- und dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Erkenntniß der Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu D. vom 16. Februar 1865 verurtheilte den Angeklagten wegen ungerechtfertigten Zurückhaltens seiner schulpflichtigen Kinder A. und J. vom Schulbesuch zu einer zur katholischen Schulkasse zu D. zu zahlenden Geldbuße von 9 Sgr. event. zu 24 Stunden Gefängniß. Es wurde festgestellt, daß seine Tochter A., welche über 13, indeß noch nicht 14 Jahr alt ist, im Jahre 1864 7 Tage lang die katholische Schule zu D. nicht besucht, und ebenso daß sein Sohn J. im November 1864 zwei Tage ohne genügenden Grund die Schule versäumt habe. Angewendet wurden der §. 39. des Schul-Reglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 und die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 14. Mai 1825, auch ferner festgestellt, daß nach dem Atteste des Ortspfarrers vom 29. Januar 1865 die A. K. nur sehr mittelmäßige Talente besitze, ihre Kenntnisse sehr mangelhaft seien, so daß sie als die schwächste von Allen in ihrer Abtheilung bezeichnet werden müsse, es daher erforderlich sei, daß sie die Schule noch länger besuche, weil sie die für ihren Stand und ihre Verhältnisse nothwendigen Kenntnisse noch nicht erworben habe. Auf den Recurs der Königl. Polizei-Anwaltschaft und des Angeklagten sprach das Königl. Appellationsgericht zu R. den letzteren am 3. April 1865 frei. Es wurde erwogen, daß zwar gegen die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters Nichts zu erinnern sei, daß indeß die gesetzlichen Bestimmungen unrichtig zur Anwendung gebracht worden. Hinsichts der A. K. folge die Strafbarkeit des Angeklagten aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 14. Mai 1825 noch nicht, da darin nicht bestimmt sei, bis zu welchem Lebensalter ein Kind die Schule besuchen solle. Das noch gültige Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765 setze dasselbe bis zum vollendeten 13. Jahr fest, und daraus folge, daß der Angeklagte für die Schulversäumniß seiner 13 Jahr alten Tochter nicht bestraft werden könne. Dasselbe gelte in Betreff seines Sohnes, weil der erste Richter übersehen habe, daß nach §. 39 des Schul-Reglements für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 Eltern

erst dann bestraft werden sollen, wenn sie ihre Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten.

Hiergegen hat der Königliche Ober-Staatsanwalt unter Genehmigung des Herrn Justizministers rechtzeitig die Nichtigkeitssbeschwerde angebracht. Sie rügt, daß nicht das Erkenntniß erster Instanz wenigstens insoweit bestätigt worden, daß der Angeklagte wegen Zurückhaltung seiner schulpflichtigen Tochter A. von dem Schulbesuch zu einer Geldbuße von 5 Sgr. zu verurtheilen. Es seien die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und die Ober-Präsidential-Befugung vom 29. Juli 1832 außer Acht gelassen. Zwar werde die fortbestehende Gültigkeit des General-Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765 im Allgemeinen anerkannt; indeß habe doch die Bestimmung desselben im §. 25. l. c. durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 zu Nr. 2 eine Aenderung erlitten. Dieselbe extendire die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts auf alle Provinzen des Preussischen Staats.

Wenn sie nun in Nr. 2 anordne:

daß der regelmäßige Schulbesuch so lange fortzusetzen sei, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben habe,

so sei dadurch der §. 25 des Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765, welcher die Vollendung des 13. Lebensjahres als das Ende der Schulpflicht bezeichne, aufgehoben. Es trete nunmehr das pflichtmäßige Ermessen des Seelsorgers ein, wozu noch komme, daß die Ober-Präsidential-Befugung vom 29. Juli 1832, welche nach §. 3. Nr. 5. der Verordnung vom 30. April 1815 maßgebend sei, die Schulpflicht auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr festsetze. Wenn aber auch die allegirte Verordnung vom 29. Juli 1832 nicht in Betracht gezogen werde, so würde dennoch eine Verurtheilung des Angeklagten hinsichtlich seiner Tochter A. erfolgen müssen, weil der erste Richter auf Grund des Attestes des Orts Pfarrers festgestellt habe,

daß die A. K. die für ihren Stand und ihre Verhältnisse nöthigen Kenntnisse nicht besitzt.

Demgemäß hätte der Angeklagte nach §. 35. des Schul-Reglements für die niedern katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 mit einer Geldbuße von 5 Sgr. bestraft werden müssen, worauf angetragen werde. Der Angeklagte hat dem widersprochen. Für Schlesien gelte noch immer das Edict vom 3. November 1765 und das Land-Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, was auch das Königliche Obertribunal in dem Erkenntniß vom 25. September 1837 (Präjud.-Samml. Seite 298) und vom 17. November 1856 (Striethorst Archiv Bd. 23 S. 56) anerkannt habe. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 übe hierauf keinen Einfluß, weil sie sich, wie ihr Inhalt ergebe, nur auf die-

jenigen Landestheile beziehe, in denen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt sei, was auf Schlesien nicht passe. Zu dem komme, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre die Provinzial-Gesetze nicht direct aufhebe. Endlich sei die Berufung auf die Ober-Präsidential-Verfügung vom 29. Juli 1832 verfehlt, weil diese bestehende Gesetze nicht aufheben könne.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde, die sich nur gegen die Freisprechung des Angeklagten bezüglich der Zurückhaltung seiner Tochter A. von dem Schulbesuche richtet, für begründet erachtet werden.

Für die Provinz Schlesien erging unter dem 3. November 1765 das General-Land-Schulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern, welches im §. 25. das schulpflichtige Alter bis zum vollendeten 13. Lebensjahr festsetzte.

Ob und inwieweit dieses Reglement durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts modificirt oder gänzlich aufgehoben worden, kann hier dahingestellt bleiben, weil am 18. Mai 1801 ein Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Land von Schlesien und der Grafschaft Glaß erlassen wurde, welches den §. 25. des oben allegirten Schul-Reglements von 1765 ausdrücklich im §. 39 wieder aufnahm und fernerweitig sub a bestimmte:

daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 4 Ggr. zur Schulkasse zu belegen sind.

Demgemäß war jedenfalls die Vorschrift des §. 46. Theil II. Titel 12. des Allgemeinen Land-Rechts beseitigt worden, bis die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 erging, welche im Eingange wörtlich lautet:

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt, und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich auf den Antrag des Staatsministerii auch für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Land-Recht nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest ꝛc.

Bei dieser klaren und bestimmten Fassung kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre für sämtliche Provinzen der Monarchie gesetzliche Gültigkeit hat und entgegenstehende Provinzialgesetze insoweit aufhebt, als letztere abweichende Bestimmungen enthalten.

Sodann heißt es daselbst sub

1. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Haus sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangs-

mittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach dem zurückgelegten fünften Jahr zur Schule zu schicken;

2. der regelmässige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

Die zuletzt gedachte Nr. 2. enthält nun beinahe wörtlich die Vorschrift des §. 46. Theil II. Titel 12. des Allg. Landrechts und beseitigt somit unzweifelhaft denjenigen Theil des §. 39. des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801, welcher den §. 25 des General-Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765 zur Geltung brachte, wonach ohne Unterschied der Schulbesuch mit dem 13. Lebensjahr seine Endschafft erreichen sollte. Es irrt daher der Recurs-Richter rechtlich, wenn er das Gegentheil annimmt. Auch dem Erwägungsgrund desselben ist nicht beizupflichten, daß die Nr. 2 l. c. sich darüber nicht ausspreche, bis zu welchem Lebensalter ein Kind die Schule besuchen müsse. Denn wenn es gleich richtig ist, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 kein bestimmtes Jahr für die Schulpflicht der Kinder festsetzt, so ordnet sie doch ein anderes Merkmal an, das in dieser Beziehung maßgebend sein soll, nämlich das pflichtmäßige Ermessen des jedesmaligen Seelsorgers. Dazu kommt aber in dem vorliegenden Fall noch, daß für Schlesien die Verordnung des Ober-Präsidenten der Provinz vom 29. Juli 1832 und zwar im §. 1. mit Rücksicht auf die §§. 43. 46. Theil II. Tit. 12. des Allg. Landrechts bestimmt hat, daß der Schulbesuch der Kinder bis zu deren zurückgelegtem 14. Lebensjahr nothwendig stattfinden muß, und diese lediglich mit Rücksicht auf die bestehenden anderweitigen Gesetze erlassene reglementarische Anordnung kann nach §. 3. Nr. 5. der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden resp. dem §. 1. der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 als eine rechtsbeständige nicht bezweifelt werden.

Hiernach und weil der erste Richter, ohne daß dies der Recurs-Richter reprobirdt hätte, festgestellt hat,

daß die A. K. zufolge des Attestes ihres Seelsorgers vom 29. Januar 1865 nur sehr mittelmässige Talente und mangelhafte Kenntnisse besitzt, so daß ein fernerer Schulbesuch erforderlich erscheint,

ist es unbedenklich, daß die noch nicht 14 Jahre alte A. K. annoch schulpflichtig ist, und ebenso ist von den Vorderrichtern thatsächlich festgestellt, daß dieselbe ohne genügenden Grund sieben Tage lang den Schulbesuch verjäumt hat.

Es fragt sich dabei nur, ob für die Provinz Schlesien ein Gesetz oder sonstige Verordnung existirt, nach welchen über den Vater

der erwähnten A. R., den gegenwärtigen Angeklagten, eine Strafe verhängt werden kann?

Aber auch dies ist zu bejahen.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß der §. 39 sub a des Schul-Reglements für die niedern katholischen Schulen Schlesiens vom 18. Mai 1801 eine Strafe von 4 Sgr. für Schulversäumnisse von einer Woche androht. Weder das Allg. Landrecht, noch auch die spätere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 enthalten in dieser Beziehung eine Strafbestimmung oder etwa eine Aenderung der Höhe der in den Provinzial-Verordnungen vorgeschriebenen, und namentlich die Nr. 1. der allegirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre erwähnt nur im Allgemeinen, daß die säumigen Eltern oder deren gesetzliche Vertreter erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach dem zurückgelegten 5. Lebensjahr zur Schule zu schicken. Demgemäß kann es keinem Bedenken unterliegen, den §. 39. sub a des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801, soweit er eine Strafe für ungerechtfertigte Schulversäumnis bestimmt, als geltend für die Provinz Schlesien zu betrachten und in Anwendung zu bringen, insofern es sich, wie hier, um Schulkinder katholischer Confession handelt.

Der Recursrichter hat die vorstehenden Grundsätze rechtsirrtümlich verkannt und seine Entscheidung unterliegt, soweit sie sich auf die Freisprechung des Angeklagten hinsichtlich der Schulversäumnis seiner Tochter A. erstreckt, nach Artikel 107. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

In der Sache selbst konnte in dieser Beziehung und in Gemäßheit der oben erwähnten tatsächlichen Feststellungen auf den Recurs des Polizeianwalts und des Angeklagten erkannt werden.

Die den Letztern treffende Strafe beträgt, wie bereits bemerkt, 5 Sgr., welcher im Unvermögensfall nach §. 17. des Strafgesetzbuchs eine polizeiliche Gefängnißstrafe von einem Tag zu substituiren war, und insoweit mußte das erste Urtheil abgeändert resp. bestätigt werden.

Dabei ist schließlich zu bemerken, daß der Recursrichter in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 14. März 1863 (Justiz-Minist.-Bl. Seite 126) zutreffend angenommen hat, daß Schulversäumnisstrafen nicht als Executionsmittel, sondern als Strafen für begangene Uebertretungen zu betrachten und im polizeilichen Untersuchung-Verfahren festzusetzen sind. *ic.*

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. October 1865.

(L. S.)

v. Schlieckmann.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Vice-Präsident der Regierung zu Stettin, Willenbücher, ist in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Posen, und der Vice-Präsident der Regierung zu Posen, Loop, in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Stettin versetzt, dem Provinzial-Schulrath Graßmann zu Stettin der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, der katholische Schulrath bei dem Provinzial-Schul-Collegium und der Regierung zu Königsberg, Geheime Regierungs-Rath Dr. Dillenburger, in gleicher Eigenschaft an das Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau versetzt, der Gymnasial-Director Dr. Göbel in Conitz zum Regierungs- und Provinzial-Schulrath ernannt, und demselben die katholische Schulrathsstelle bei dem Provinzial-Schul-Collegium und der Regierung zu Königsberg verliehen, der Consistorialrath und Pfarrer Souchon in Berlin zugleich zum Mitgliede des Directoriums Montis pietatis daselbst ernannt worden.

B. Universitäten, &c.

Der Rector, Gymnasial-Oberlehrer Dr. Bernh. Schmiß in Greifswald ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt, bei der Universität zu Halle dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Medicinalrath Dr. Blasius die Erlaubniß zur Anlegung der Commandeur-Insignien zweiter Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären ertheilt, und der außerordentliche Professor Dr. Hugo Meyer in der juristischen Facultät zum ordentlichen Professor in dieser Facultät ernannt, bei der Universität zu Berlin dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät und Ober-Tribunalsrath Dr. Hefster der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen, und der außerordentliche Professor in der medicinischen Facultät, Geheime Medicinalrath Dr. von Gräfe zum ordentlichen Professor in dieser Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Halle der practische Arzt Dr. Koblshütter,
 bei der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg der practische Arzt Dr. Berthold,
 bei der juristischen Facultät der Universität zu Berlin der Dr. jur. Cohnfeldt,
 bei der theologischen Facultät des Lyceum Hosianum zu Braunschweig der Weltgeistliche Dr. Dittrich.

Der Architect Giese in Dresden ist zum Lehrer sowie zum Secretär an der Kunst-Akademie in Düsseldorf ernannt und demselben das Prädicat „Professor“ verliehen,
 der Zeichenlehrer Maler Herzberg an der Ritter-Akademie in Brandenburg zum Inspector bei der Akademie der Künste in Berlin ernannt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Der Gymnasial-Director Dr. Kock in Memel ist zum Director des Louisenstädtischen Gymnasiums in Berlin,
 der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Düringer in Tilsit zum Director des Gymnasiums in Memel, und
 der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Häckermann in Stolp zum Director des Gymnasiums in Anclam berufen,
 der ordentliche Lehrer Polte am Gymnasium in Ratibor als Oberlehrer an das Gymnasium in Rastenburg versetzt,
 am Gymnasium zu Tilsit der ordentliche Lehrer Schielopp zum Oberlehrer befördert,
 der Oberlehrer Dr. Höpfner vom Gymnasium zu Neu-Muppin in gleicher Eigenschaft an das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin versetzt,
 am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin dem Oberlehrer Dr. Ribbeck das Prädicat „Professor“ verliehen, und der ordentliche Lehrer Dr. Rake zum Oberlehrer befördert,
 am Maria-Magdalenen-Gymnasium in Breslau der ordentliche Lehrer Dr. Rosck, und
 am Gymnasium in Glas der ordentliche Lehrer Köstner zum Oberlehrer,
 an der Ritter-Akademie in Liegnitz der Oberlehrer Dr. Schönermark zum Professor befördert, und der Lehrer Dr. Pfudel vom Gymnasium in Colberg als Oberlehrer angestellt,
 der Oberlehrer Dr. Kraffert von der Realschule zu Frankfurt in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Liegnitz berufen,
 am Gymnasium in Jauer der ordentliche Lehrer Dr. Noß zum Oberlehrer befördert,

der Rector der höheren Stadtschule zu Ohlau, Dr. Liersemann als Oberlehrer am evangelischen Gymnasium in Glogau angestellt, am Gymnasium zu Sagan dem ordentlichen Lehrer Dr. Hildebrand das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen, und der Schreib-, Zeichen- und Gesanglehrer Hirschberg definitiv angestellt, am Gymnasium zu Gleiwitz dem Director Nieberding der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, den Oberlehrern: Professor Heimbrod und Liedtke der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, am Domgymnasium zu Merseburg der ordentliche Lehrer Dr. Witte zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Bräuning als ordentlicher Lehrer angestellt, am Gymnasium in Bielefeld der ordentliche Lehrer Dr. Faber zum Oberlehrer befördert, der Oberlehrer Schmidt am Gymnasium zu Trier in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln versetzt, am Gymnasium zu Neuß der Geistliche Dr. Rheinstädter als Religionslehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr. die Hülfslehrer Grämer und Dr. Schwidop sowie der Probecandidat Mombert,

am Gymnasium zu Colberg der ordentliche Lehrer Jacob von der Königlichen Realschule in Berlin und der Schulamts-Candidat Steinbrück,

am Gymnasium zu Stargard der Schulamts-Candidat Kuhnke, am Gymnasium zu Neu-Stettin der Collaborator Beyer vom Gymnasium zu Stettin sowie der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Paug,

am Sophien-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Peter,

am Pädagogium Unser Lieben Frauen zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. Eberh. Schmidt,

am Dom-Gymnasium zu Halberstadt der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Heitzelmann,

am Gymnasium zu Quedlinburg der Schulamts-Candidat Dr. Köldchen,

am Domgymnasium zu Raumburg der Schulamts-Candidat Dr. Kneifel,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln der Schulamts-Candidat Derichsweiler,

am Gymnasium und der Realschule zu Warmen der Schulamts-Candidat Dr. Gaquoin.

Am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin sind die Schul-

amts-Candidaten Dr. Dittenberger und Ziegler als Adjuncten,
am Gymnasium zu Greifswald ist der Elementarlehrer Hirschfeld als Rechen- und Hülfslehrer definitiv angestellt worden.

Am Progymnasium zu Charlottenburg sind die Hülfslehrer Dr. Hülsen und Bournot als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der Realschule zu Tilsit ist der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Böfel als ordentlicher Lehrer,

an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin sind der ordentliche Lehrer Dr. Eigon von der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule daselbst und der Adjunct Dr. Lange von der Ritter-Akademie zu Brandenburg als ordentliche Lehrer angestellt;

an der Realschule zu Posen ist dem Director Dr. Brenneke der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, sowie den Oberlehrern Dr. Haupt und Szafarkiewicz das Prädicat „Professor“ verliehen,

an der Realschule zu Pippstadt der ordentliche Lehrer Dr. Chalybäus zum Oberlehrer befördert,

an der städtischen Realschule zu Cöln der Lehrer Hermann von der Realschule zu Ruhrort als evangelischer Religionslehrer,

an der Realschule zu Düsseldorf der Lehrer Dr. Edelbüttel von der Realschule zu Hagen als ordentlicher Lehrer,

an der Realschule zu Aachen der Kaplan Degen als katholischer Religionslehrer angestellt worden.

An der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin sind die Schulamts-Candidaten Dr. Steinbart und Dr. Biermann als ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ic.

Dem Pfarrer Splittgerber zu Alt-Stadt Pyritz ist die Direction des evangelischen Schullehrer-Seminars im Oetostift daselbst übertragen worden,

der Lehrer Toparkus an dem Schullehrer-Seminar und der Taubstummen-Anstalt zu Posen ist ausschließlich an letztere Anstalt übergetreten.

Dem Ehrendomherrn, Decan und Probst Berger zu Fraustadt ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem Lehrer Kalle an der evangelischen höheren Töchter Schule zu Nordhausen, und dem Rector der ersten Knabenschule, Ströbmer zu Magdeburg, der Adler der vierten Klasse des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern dem evangelischen Schullehrer und Organisten Altmann zu Rauden im Kreise Marienwerder, und dem katholischen Schullehrer Römer zu Frechen im Landkreis Cöln, das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden den evangelischen Schullehrern und Rüstern Kunkel zu Ober-Vieher im Kreise Neuwied und Schmidt zu Herzisdorf im Mansfelder Gebirgskreis, dem evangelischen Schullehrer Schach zu Bachowitz im Kreise Namslau, sowie dem Diener Kubické an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Professor Bildhauer Aug. Fischer, Mitglied des Senats und Lehrer der Akademie der Künste zu Berlin,
 der Professor Stövesandt, Lehrer an der Kunst- und Gewerkschule der Akademie der Künste zu Berlin,
 der Prorector Dr. Sautje am Gymnasium zu Guben.

In den Ruhestand getreten:

der Provinzial-Schul-Rath Graßmann zu Stettin, bei Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath und Ernennung zum Ehrenmitgliede des Provinzial-Schul-Collegiums und der Regierung daselbst,
 der Oberlehrer Professor Dr. Heinisch am Gymnasium zu Glas, bei Verleihung des Adlers der Ritter des königlichen Hausordens von Hohenzollern,
 der Director Dr. Löschin an der St. Johannis-Realschule zu Danzig, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Privatdocent Dr. Friedberg in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin,
 der Religionslehrer Steinwender am Gymnasium zu Marienburg,
 der Oberlehrer Dr. Simon am evangelischen Gymnasium zu Glogau,
 der Religionslehrer Dr. Kleinscheidt am Gymnasium zu Neuh,

der Oberlehrer Dr. **Volkenrath** an der Realschule zu **Hagen**,
 der Dirigent des evangelischen Schullehrer-Seminars im **Ottostift**
 zu **Alt-Stadt Pyritz**, Pfarrer **Wendlandt**.

Desgl. im **Ausland**:

der Lehrer der Anatomie Dr. **Klebs** an der Akademie der Künste
 zu **Berlin**,
 der Oberlehrer **Rüter** am **Gymnasium zu Bielefeld**.

Inhaltsverzeichnis des Aprilheftes.

84. Rector- und Decanenwahl in **Greifswald**. — 85. **Junz-Stiftung**
 in **Berlin**. — 86. Prüfung von **Turnlehrern**. — 87. Organisation des **Turn-**
wesens an städtischen Schulen. — 88. **Mathematischer Unterricht** an **Gymnasien**.
 — 89. **Frequenzliste** der höheren **Unterrichts-Anstalten**. — 90. **Stiftung zur**
Unterstützung von Schülern des **Gymnasiums in Stettin**. — 91. **Der schles-**
wig-holsteinsche Krieg von **Fontane**. — 92. **Evangelisches Schullehrer-Semi-**
nar in Pyritz. — 93. **Stettiner Seminar-Unterstützungsfonds**. — 94. **Präpa-**
randenbildung im **Regierungsbezirk Liegnitz**. — 95. **Seminar-Unterricht** in
 deutscher Sprache, **Geschichte** und **Naturkunde**. — 96. u. 97. **Aufnahme** in das
Seminar, das Gouvernanten-Institut und das **Pensionat in Droyßig**. — 98.
Befähigungs-Zeugnisse aus der **Königlichen Central-Turn-Anstalt**. — 99. **Com-**
petenz-Verhältnisse bei **Anstellung** und **Entlassung** von **Elementarlehrern**. —
 100. **Anzulässigkeit** der **Zahlung** eines **Staatszuschusses** an einen mit der **Ver-**
waltung einer **Schulstelle** beauftragten **Präparanden**. — 101. **Entschädigung** des
Stelleninhabers für **Nukungen**, die während eines **Baues** in **Wegfall** kommen.
 — 102. **Raumbedürfnis** für das **Wirtschaftsgebäude** eines **Schulettablissements**.
 — 103. **Dauer** der **Schulpflichtigkeit** und **Strafbarkeit** der **Schulversäumnisse** in
 Bezug auf die **Provinz Schlesien**. — **Personalchronik**.

Centralblatt

für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 5.

Berlin, den 31. Mai

1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

104) Aufbewahrung der Amtscautions-Documente.

(Centrbl. pro 1866 Seite 6 Nr. 2.)

Nach §. 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1860 wegen anderweiter Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens (Ges.-Samml. S. 211) sind die zur Cautions-gegebenen Staatspapiere bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister werden bestimmt werden, niederzulegen.

Durch Verfügung vom 20. Juli 1860 an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N. ist bestimmt worden, daß die zur Cautions-gegebenen Staatspapiere, welche von Provinzial-Beamten herrühren, insofern bei den Behörden und Anstalten nicht eigene Depositorien bestehen, welche die bestellten Cautionen aufzunehmen haben, in den Depositorien der Regierungshaupt-Kassen aufbewahrt werden sollen.

Mit Rücksicht hierauf und unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. November v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, auf Ersuchen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu N. Amtscautionen anzunehmen und

im Depositorium der dortigen Regierungshauptkassse aufzubewahren.

Berlin, den 24. März 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

5862. U.

105) Unzulässigkeit der Uebertragung des Schulzenamts an einen Lehrer.

Ew. Hochwohlgebornen erwiedere ich auf die Eingabe vom 18. Februar cr., daß nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auf die Uebertragung des Schulzenamts an einen Lehrer nicht eingegangen werden kann.

Von dieser Regel zu Gunsten des dortigen Lehrers N. eine Ausnahme zu machen, fehlt es nach den von mir erforderlichen Berichten der Provinzialbehörden an zureichenden Gründen.

Berlin, den 27. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Rittergutsbesitzer u.
9313. U.

106) Freilassung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken.

(Centrbl. pro 1865 Seite 621 Nr. 235.)

Auf den Bericht vom 12. v. M. über die Beschwerde der Lehrer N. und N. zu N. wegen Heranziehung zu den Kirchensteuern, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß das von den Beschwerdeführern in Bezug genommene Rescript vom 28. December 1861, betreffend die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken, in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1862 S. 96 abgedruckt ist. Für die beiden westlichen Provinzen ist bereits im Jahr 1854 allgemein angeordnet, daß nicht nur die Geistlichen und Kirchenbeamten, sondern auch die Lehrer von den kirchlichen Umlagen frei zu lassen seien. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die Freiheit der Geistlichen und Lehrer von Kirchen- und Pfarr-Abgaben bereits nach gemeinem und kanonischem Recht bestanden habe und dadurch, daß das Französische wie das Allgemeine Land-

Recht jener Steuer-Immunität nicht ausdrücklich erwähnen, nicht aufgehoben sei, wie dieselbe auch thatsächlich bis in die neueste Zeit fortbestanden habe. Für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts ist eine wesentliche Unterstüzung dieser Auffassung insbesondere in der Vorschrift des §. 735. Tit. 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts, nach welcher bei Vertheilung der Kirchen- u. Baubeiträge auf die Eingepfarrten nach dem Contributionsfuß die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker zu keinem Beitrag herangezogen werden sollen, gefunden worden, indem diese Vorschrift nicht als eine Ausnahmebestimmung für die Vertheilung der Baubeiträge, sondern als Anwendung eines allgemeinen Principis auf den besondern Fall angesehen ist.

Diese Grundzüge auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk, insbesondere aber in dem vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen, erscheint um so weniger bedenklich, als auch in N. bisher die Lehrer von den Beiträgen zu den kirchlichen Bedürfnissen freigeblieben sind, und deren Heranziehung erst neuerdings von dem Gemeinde-Kirchenrath beschlossen ist. Ueberdies scheint es sich nach der Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar d. J. um Kirchen-Baubeiträge zu handeln, hinsichtlich deren auf die Vertheilung nach dem Besitzstand ein vorzügliches Gewicht zu legen ist.

Bei dieser Lage der Verhältnisse nehme ich Anstand, die Beschwerde der Lehrer N. und N. zurückzuweisen, veranlasse vielmehr die Königliche Regierung, die administrative Hülfe zur Heranziehung derselben zu den streitigen Beiträgen zu versagen und dem Gemeinde-Kirchenrath zu N. zu überlassen, die Beschwerdeführer im Rechtsweg in Anspruch zu nehmen, falls er sich einen günstigen Erfolg davon versprechen sollte.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
6393. E. U.

107) Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin.

Im Laufe der seit seiner Errichtung verflossenen 45 Jahre hat das Königliche Gewerbe-Institut, indem es seiner Aufgabe gemäß den Fortschritten der Wissenschaft und Technik sich anschloß, allmählig eine völlige Umgestaltung seines ursprünglichen Charakters erfahren.

Als es im Spätjahr 1821 eröffnet wurde, zerfiel es in zwei Klassen, jede mit einjährigem Cursus und mit einem Unterrichts-

felde, welches nicht weiter ausgedehnt war, als dasjenige der bereits damals in einigen Regierungsbezirken bestehenden Provinzial-Gewerbeschulen. Fünf Jahre später wurde diesen beiden Klassen eine höhere Klasse hinzugefügt und das Unterrichtsfeld bis dahin erstreckt, wo nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen das Unterrichtsfeld der Provinzial-Gewerbeschulen abschließt. Eine wesentlichere Erweiterung erfuhr die Anstalt bei der im Jahre 1850 eintretenden Reorganisation des gesammten Gewerbeschulwesens. Die dabei leitenden Gesichtspunkte sind der Königlichen Regierung aus der Circular-Verfügung vom 5. Juni 1850 bekannt. Ungeachtet damals der Ausgangspunkt und der Zielpunkt des wissenschaftlichen Unterrichts namhaft höher gesteckt wurden als früher, behielt die Anstalt doch den Charakter einer Schule.

Dieser Charakter änderte sich erst durch ihre im Jahre 1860 vollzogene, in der Circular-Verfügung vom 23. August jenes Jahres erläuterte Umgestaltung und deren seitdem erfolgte weitere Ausbildung.*) Die wesentliche Erweiterung und Vertiefung ihres Unterrichtsfeldes, die Aufhebung der obligatorischen Course, der Controle des Besuches der Vorlesungen und der Abgangs-Zeugnisse, die Einführung des Unterrichts-Honorars nach Maßgabe der belegten Vorlesungen, in Verbindung mit ihrer ungemein gestiegenen Frequenz, prägten der Anstalt den akademischen Charakter auf.

Es entspricht dieser durch eine mehrjährige Erfahrung erprobten organischen Aenderung, daß die Anstalt fortan denjenigen Namen trage, welcher den, für andere Zweige der Fachbildung bestehenden höheren Lehranstalten beigelegt ist. Des Königs Majestät haben deshalb auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Anstalt von nun an den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie“ führe.

Die Königliche Regierung hat diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Spenplig.

An
sämmliche Königliche Regierungen einschl.
Sigmaringen.

*) s. Centrbl. pro 1860 Seite 533; pro 1864 Seite 652.

II. Akademien und Universitäten.

108) Sofortige Zulassung zu dem Examen rigorosum.

In Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und die Mobilmachung der Armee erachte ich es für wünschenswerth, daß diejenigen Candidaten der Medicin, welche sich im 8ten Studien-Semester befinden und ein vollständiges medicinisches Studium absolvirt haben, sofort zu dem Examen rigorosum zugelassen werden.

Sw. ic. veranlasse ich daher, hiernach das Geeignete an die medicinische Facultät der dortigen Universität schleunigst zu verfügen.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An

die Herren Universitäts-Curatoren ic.

7866. U.

109) Vermehrung des mineralogischen Museums der Universität zu Berlin.

Die von dem verstorbenen Arzt und Naturforscher Dr. Redenbacher zu Pappenheim in Baiern hinterlassene Sammlung von Petrefacten aus dem lithographischen Schiefer Baierns ist für das mineralogische Museum der Universität zu Berlin angekauft worden. Dieselbe gehört zu den bedeutendsten und vollständigsten Sammlungen dieser Art; sie besteht aus nahe an 3000 Stücken, und enthält eine verhältnißmäßig große Zahl seltener, ausgezeichnet schön erhaltener und zum Theil als Unica vorhandener Arten.

110) Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

(Centrl. pro 1865 Seite 211 Nr. 85.)

Der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher ist von dem Herrn Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten nach Prüfung der Rechnung pro 1865 anderweit für das Jahr 1866 ein außerordentlicher Zuschuß von 300 Thalern bewilligt worden.

111) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Sommersemesters 1865 immatriculirt gewesen sind.

(Centralblatt pro 1866 Seite 133 Nr. 59.)

Provinz.	Greifswald.			Potsd.			Breslau.			Königsberg.			Berlin.														
	evang.-luth.	juristische	Summe.																								
Prenßen	4	3	20	12	36	48	2	4	9	12	17	44	103	66	100	136	405	13	44	42	41	140					
Pommern	16	3	30	31	80	111	1	3	2	3	5	8	2	1	1	2	5	4	32	22	54	149					
Brandenburg	2	4	12	15	36	51	6	2	6	1	12	27	1	1	1	2	4	137	93	91	180	501					
Posen	—	—	14	4	18	32	9	—	18	32	54	113	1	2	2	3	8	7	40	26	49	122					
Schlesien	1	1	34	5	41	76	75	169	108	115	195	662	—	—	1	6	7	23	40	25	45	133					
Sachsen	2	3	18	10	33	61	179	25	67	138	209	409	1	—	1	5	7	33	39	24	70	166					
Westphalen	1	1	46	3	51	90	—	—	3	3	6	10	—	—	—	—	2	18	45	41	33	127					
Rheinprovinz	—	—	29	3	32	61	16	1	2	5	10	32	—	—	—	—	—	10	42	53	29	134					
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Summe	26	15	203	86	330	619	324	44	106	247	721	94	177	149	170	288	878	110	71	105	157	443	282	375	324	491	1472

Provinz.	Konn.				Männer.				Hiernach betrug die Gesamtzahl der inländischen Studirenden im Sommer-Semester 1865				Zum Winter-Semester 1865 betrug die Gesamtzahl der inländischen Studirenden *)				Mitin im Sommer-Semester 1865								
	Facultät.		Summe.		Facultät.		Summe.		Facultät.		Summe.		Facultät.		Summe.		mehr	weniger							
	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizinische	philosophische	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizinische	philosophische	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizinische	philosophische										
Prenßen	—	6	1	12	4	16	138	16	129	182	234	699	142	16	136	193	224	711	—	12					
Pommern	—	6	1	8	1	9	91	46	62	110	309	95	51	68	116	330	—	—	21	—					
Brandenburg	2	6	1	17	—	—	189	2	115	113	255	674	207	4	136	114	255	716	—	42					
Posen	1	4	—	2	7	3	21	3	68	74	119	285	20	4	73	73	130	290	—	5					
Schlesien	—	9	1	13	23	1	120	170	161	182	298	931	117	157	167	183	297	921	10	—					
Sachsen	—	2	8	—	6	12	216	8	75	111	260	670	228	7	89	107	257	688	—	18					
Westphalen	14	4	30	34	24	106	50	118	84	130	216	598	49	132	89	126	221	617	—	19					
Rheinprovinz	44	181	86	114	105	530	72	270	131	206	242	921	70	303	120	200	278	971	—	50					
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—					
Summe	61	187	156	152	207	763	223	238	481	897	587	810	1060	1734	5088	928	623	862	1064	1769	5246	10	168		
																							10	158	
																							alle	weniger	158

*) Die Zahlen in dieser Colonne sind gegen die vorige Liste (Centrbl. pro 1865 Seite 466) geändert, da diese Liste für die Unübersicht zu Berlin wie folgt zu berichtigen ist:

Prenßen	15.	54.	52.	51	=	172
Pommern	49.	41.	26.	60	=	176
Brandenburg	155.	115.	86.	190	=	546
Polen	9.	47.	24.	46	=	126
Schlesien	16.	47.	30.	53	=	146
Sachsen	42.	57.	31.	74	=	204
Westphalen	14.	48.	38.	30	=	130
Rheinprovinz	10.	37.	53.	38	=	138
Hohenzollern	—	—	—	1	=	1
Summe	310.	446.	340.	543	=	1639

112) Uebersicht über die Zahl der auf den Preussische
aus dem Ausland wählren

(Centralblatt pro 18

Land.	Greifswald.				Halle.				Breslau.					Königsberg.			
	ev.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	kat.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.
	Facultät.	Summe.	Summe.	Summe.	Facultät.	Summe.	Summe.	Summe.	Facultät.	Summe.	Summe.	Summe.	Summe.	Facultät.	Summe.	Summe.	Summe.
I. Deutsche Bundesstaaten.																	
Anhalt		5	4	9	13	1	4	10	28								
Baden					2				2						1	1	
Baiern		1	1	1										1	1		
Braunschweig		1	1	2	1				1								
Bremen								1	1								
Frankfurt a./M.																	
Hamburg			1	1	1				1					2	2		
Hannover		1		1	2				3	5				1	1		
Hessen, Kurfürstenthum						1			1	2				1	1		
„ „ Großherzogthum																	
„ „ Landgrafschaft																	
Holstein								1	1								
Lauenburg																	
Lümburg																	
Lippe-Deimold		1		1	1				2	3				1	1		
„ Schaumburg																	
Lübeck																	
Luxemburg																	
Mecklenburg, Schwerin				2	2				2	2				2	2		
„ „ Strelitz		1		1	1	1			2	4				2	2		
Rassau					1				1								1
Oesterreichische zum deutschen Bund gehörige Länder					1				4						8		
„ „ Erzherzogthum														1			
„ „ Böhmen		1							2	2				2			
„ „ Tirol und Vorarlberg									1								
„ „ Schlesien									1								
„ „ Wäbren														2			
Oldenburg					1				1					1	1		
Reuß									2	2							
Sachsen, Königreich					3				4	7	1				1		1
„ „ Großherzogthum					2		1	1	4								
„ „ Herzogthümer			1	1					1	1				2	2		
Schwarzburg					2				1	3							
Waldeck					1				1	2							
Württemberg					1				1							1	
Summe I.		1	10	9	20	32	3	5	36	76	3	1	1	16	21	1	21

Universitäten und der Akademie zu Münster Studirenden
 des Sommer-Semesters 1865.

Seite 133 Nr. 59.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Zusammen.						
	ev.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	katb.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	Summe.	katb.-theol.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	katb.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	Summe.
	Facultät.				⊕	Facultät.					⊕	Facultät			Facultät.					⊕
I. Deutsche Bundesstaaten.																				
Anhalt	3	4	2	9	18	2	2	.	.	.	16	.	5	11	25	57
Baden	1	6	.	1	8	.	.	1	1	4	6	.	.	.	3	.	7	1	6	17
Baiern	1	11	4	6	22	.	.	4	1	6	11	.	.	.	1	.	15	7	12	35
Braunschweig	1	1	.	8	10	2	2	.	.	.	2	.	1	1	11	15
Bremen	.	1	.	1	2	.	.	1	2	3	3	1	1	4	6
Frankfurt a./M.	1	1	.	3	5	.	.	5	3	8	8	6	.	6	13
Hamburg	.	7	1	4	12	.	.	1	5	6	6	.	.	.	1	.	8	1	12	22
Hannover	2	5	2	3	12	11	11	20	11	31	4	20	5	3	29	61
Hessen, Kurfürstenthum	.	2	.	4	6	.	.	.	1	1	1	3	.	7	10
" Großherzogthum	.	.	.	5	5	.	.	1	2	3	3	1	.	7	8
" Landgrafschaft	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	1	1	.	1	2
Holstein	2	5	2	7	16	1	.	1	.	.	2	.	.	.	3	.	6	2	8	19
Lauenburg	1	1	1	.	3	1	.	1	1	.	3
Limburg	.	1	.	.	1	1	.	.	1
Rippe-Deimold	1	2	.	2	5	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	.	2	1	6	11
" Schaumburg	.	.	.	1	1	1	1
Lübeck	.	1	.	1	2	.	.	1	1	2	2	2	.	2	4
Luzemburg	.	1	.	.	1	.	.	2	1	2	2	3	1	2	6
Mecklenburg, Schwerin	7	12	5	9	33	.	.	4	1	3	8	.	.	.	7	.	16	6	16	45
" Strelitz	.	1	3	1	5	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	2	4	6	13
Raffau	3	4	2	2	11	1	.	4	3	6	14	.	.	.	5	.	8	5	9	27
Oesterreichische zum deut- schen Bund geh. Länder	6	6	25
Erzherzogthum	.	1	.	3	.	.	.	2	3	4	.	6	.
Böhmen	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	2	.	5	.
Tirol und Vorarlberg	.	.	.	1	2	.
Schlesien	2	.
Rähren	2	.
Odenburg	6	6	.	3	15	.	.	.	1	1	10	8	18	7	10	6	.	13	36	
Renß	1	.	.	.	1	1	.	.	.	2	3
Sachsen, Königreich	1	1	.	6	8	.	.	3	6	9	9	.	.	.	5	.	4	.	17	26
" Großherzogthum	.	.	2	5	7	.	.	1	1	1	3	.	.	.	2	.	1	4	7	14
" Herzogthümer	3	4	.	2	9	.	.	1	5	6	6	.	.	.	3	.	4	1	11	19
Schwarzburg	1	.	.	2	3	.	.	.	2	2	2	.	.	.	3	.	.	.	5	8
Salzed	.	2	1	1	4	1	.	2	1	2	6
Württemberg	1	1	1	1	.	.	.	1	.	1	.	1	3
Summe I.	35	80	25	92	232	2	.	32	10	71	115	30	19	49	72	30	118	51	245	516

Land.	Greifswald.				Halle.				Breslau.				Königsberg.							
	ev.-theol.	juristische medizin.	physioph.	Summe.	ev.-theol.	juristische medizin.	physioph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische medizin.	physioph.	Summe.	ev.-theol.	juristische medizin.	physioph.	Summe.			
	Facultät.			⊕	Facultät.			⊕	Facultät.				⊕	Facultät.			⊕			
II. Uebrige Europäische Staaten.																				
Belgien			
Dänemark			
Frankreich			
Griechenland	1	.	1			
Großbritannien und zwar			
England	1	1			
Schottland	1			
Italien			
Moldau und Wallachei			
Niederlande			
Oesterreichische nicht zum deut-			
schen Bund gehörige Länder	.	.	.	1	.	.	.	8	8	.	.	.	9			
Ungarn	1	.	8	6			
Siebenbürgen	1	.	2			
Galizien			
Serbien			
Rußland	2	6	8	.	1	8	9	9	.	4	8	4 ¹⁾	2	11	3	16			
Schleswig	1	.	1	2	2			
Schweden	1	1			
Schweiz	1	.	1	.	.	1	1	1	.	.	2	2			
Türkei			
Summe II.	.	3	7	10	10	.	1	12	23	.	1	4	12	17	2	11	4	17		
III. Außereuropäische Staaten.																				
Afrika			
Amerika und zwar	1	.	1	.	.	.	1			
Bereinigte Staaten	1	.	.	.	1	1	.	.	1			
Brasilien			
Venezuela	1			
Asien und zwar			
Ostindien			
Australien			
Summe III.	.	.	1	1	.	.	1	1	1	.	.	1	1			
Hierzu	.	3	7	10	10	.	1	12	23	.	1	4	12	17	2	11	4	17		
" II.	.	1	10	9	20	32	3	5	36	76	3	1	1	16	21	.	1	2	3	
" I.	.	1	10	9	20	32	3	5	36	76	3	1	1	16	21	.	1	2	3	
Hauptsumme	.	1	13	17	31	42	3	6	49	100	3	2	5	29	39	2	1	11	6	20
Anzahl im Winter-	
Semester 1864	2	.	13	19	34	44	3	4	44	95	3	3	6	31	43	2	10	5	17	
Mithin im Sommer-	
Semester 1865	2	1	2	5	5	5	.	1	1	2	4	.	1	1	1	
} mehr	
} weniger	2	.	2	3	2	

1) aus Polen.

Land.	Berlin.				Bonn.				Münster.			Zusammen.							
	ev.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	kat.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	kat.-theol.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kat.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	Hauptsumme.	
	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.	Facult.			Facultät.					
II. Uebrige Europäische Staaten.																			
Belgien	1	1	1	1	
Dänemark	.	.	.	1	1	1	1	
Frankreich	2	1	1	1	5	.	.	1	1	2	.	.	2	1	2	2	2	7	
Griechenland	3	3	1	2	9	3	3	1	3	10		
Großbritannien u. zwar	7	4	14	
England	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	.	5	.		
Schottland	2	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	3	.	.	2	3	.		
Italien	.	1	.	6	7	.	1	.	.	1	.	.	.	2	.	6	8		
Moldau und Wallachei	.	8	2	1	11	8	2	1	11		
Niederlande	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	1	1	1	1	.	1	3		
Oesterreichische nicht z. deutsch. Bund geh. Länder	26	44	
Ungarn	.	1	1	10	8	1	1	17	.		
Siebenbürgen	1	2	.	7	1	3	.	9	.		
Galizien	.	1	.	1	1	.	1	.		
Serbien	.	2	2	.	.	.		
Rußland	1	13	11	32	57 ²⁾	.	3	7	10	.	.	.	3	16	29	56	104		
Schleswig	.	1	1	1	3	1	1	1	2	5		
Schweden	1	1		
Schweiz	1	8	3	8	20	.	4	5	9	1	1	1	1	1	12	4	17	35	
Türkei	1	.	.	.	1	1	1	
Summe II.	11	42	22	73	148	.	9	1	18	28	2	2	23	2	52	42	126	245	
III. Außereuropäische Staaten.																			
Afrika	.	.	2	.	2	2	.	2		
Amerika und zwar	6	.	.	.	2	11		
Bereinigte Staaten	1	.	2	2	.	1	1	1	1	2	5	.			
Brasilien	.	.	.	1	1	.		
Venezuela	1	.		
Asien und zwar	1	1		
Ostindien	1	1		
Australien	1	.	.	1	1	.	.	.	1		
Summe III.	3	4	3	10	.	1	1	2	.	.	.	3	1	4	7	15			
Hierzu	II.	11	42	22	73	148	.	9	1	18	28	2	23	2	52	42	126	245	
I.	35	80	25	92	232	2	32	10	71	115	30	19	49	72	30	118	51	245	516
Hauptsumme	49	122	51	168	390	2	42	11	90	145	32	19	51	98	32	171	97	378	776
Anzahl im Winter-Semester 1864	66	131	62	176	435 ^{*)}	1	26	6	89	122	34	21	55	118	34	163	101	385	801
Mithin im Sommer-Semester 1865	{	1	16	5	1	23	8	.	.	.	
mehr	
weniger	17	9	11	8	45	2	2	4	20	2	4	7	25	

2) Darunter 7 aus Polen.

*) Die vorige Liste (Centrbl. pro 1865 Seite 468) ist für Berlin wie folgt zu bericht-

113) Errichtung eines theologischen Convicts im An- schluß an das Dom=Candidaten=Stift zu Berlin.

Nachdem auf Grund der stattgehabten commissarischen Verhandlungen die Grundzüge zur Stiftung eines theologischen Convicts im Anschluß an das hier bestehende Dom=Candidaten=Stift festgestellt worden sind, will ich nunmehr vorläufig auf die Dauer eines Jahres genehmigen, daß vom Sommersemester c. ab 8 Studirenden der Theologie in den gegenwärtig disponiblen Räumen des Dom=Candidaten=Stifts eine freie Wohnung mit Heizung, Beleuchtung und Bedienung überwiesen, auch denselben außerdem, mit Ausnahme der Ferienzeit, freier Mittagstisch im Stift gewährt werde.

Die Studirenden haben sich der allgemeinen Hausordnung des Dom=Candidaten=Stifts zu unterwerfen, bleiben aber unverfüzrt im Genuß ihrer akademischen Freiheit und sind als Studirende der Aufsicht der theologischen Facultät unterstellt.

Es erscheint wünschenswerth, daß die Studirenden an den gemeinschaftlichen Andachten Theil nehmen, jedoch nur in der Weise, daß ihnen die Theilnahme freisteht, ein Zwang aber in keiner Weise stattfindet. Von den sonstigen Uebungen der Dom=Candidaten bleiben die Studirenden ausgeschlossen.

Die von der theologischen Facultät gewünschte Anstellung von Repetenten muß vorläufig ausgesetzt bleiben, dagegen werden die aufzunehmenden Studirenden in Betreff der Leitung ihrer Studien an den als Adjunct bei dem Dom=Candidaten=Stift fungirenden Privatdocenten, Licentiaten Kleinert gewiesen.

Für das theologische Convict werden nur solche Studirende berücksichtigt, welche durch Charakter und ernste Gesinnung, so wie durch Gaben und wissenschaftlichen Sinn sich auszeichnen und bei der ihnen erleichterten Möglichkeit eines längeren Studiums erfreuliche Hoffnungen erwecken.

Ueber die Wahl der aufzunehmenden Studirenden hat eine Commission zu beschließen, welche aus zwei Mitgliedern der theologischen Facultät und aus dem Ephorus und einem Mitglied des Verwaltungsraths des Dom=Candidaten=Stifts zusammengesetzt wird. Die im Schoß dieser Commission etwa hervortretenden Differenzen sind meiner Entscheidung zu unterbreiten.

Die Aufnahme erfolgt nach der Bestimmung der Commission zunächst auf ein oder zwei Semester, es kann dieselbe aber, wenn die Stiftung überhaupt über ein Jahr hinaus ausgedehnt wird, auch auf die ganze Studienzeit der Betheiligten bewilligt werden.

tigen:	Summe	I.	49.	93.	29.	112	=	283	incl. aller Oesterreich. Staaten
"	II.	12.	36.	28.	58	=	134		
"	III.	5.	2.	5.	6	=	18		
			66.	131.	62.	176	=	435	

Dem Ephorus des Dom=Candidaten=Stifts, als dem dauernden Repräsentanten des Verwaltungsraths im Haus bleibt die Befugniß vorbehalten, das Beneficium zurückzunehmen, wenn Fälle vorkommen, in denen das Interesse der Hausordnung und die Aufrechterhaltung der Autorität die sofortige Ermiffion gebieterisch fordern. Derselbe wird aber der Commission von einer solchen Maßregel ungesäumt Mittheilung machen.

Für die Ausstattung der den Studirenden zu überweisenden Wohnungen mit den nöthigen Möbeln, Betten, Bett= und Tischwäsche u., so wie für die dem Deconomen des Candidaten=Stifts zu gewährende Vergütung für den Mittagstisch und die Beforgung der Wäsche, endlich für die Kosten der Beheizung und Erleuchtung und Bedienung werde ich die nöthigen Mittel zur Disposition stellen. u.

Berlin, den 5. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

Au
die theologische Facultät der Königl.
Friedrich=Wilhelms=Universität hier.
1609. E. U.

III. Gymnasien und Real=Schulen.

114) Anerkennung höherer Unterrichts=Anstalten.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten
sind

die Gelehrten=Schule zu Raseburg im Herzogthum Lauenburg als den Preussischen Gymnasien gleichstehend,

das Pädagogium zu Charlottenburg von Ostern d. J. ab als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. l. g. der Militär=Ersatz=Instruction vom 9. December 1858,

die Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau unterm 7. Mai d. J. als Realschule zweiter Ordnung, und

die höhere Lehranstalt zu Saarlouis unterm 26. April d. J. als eine zu Entlassungs=Prüfungen berechnete höhere Bürgerschule

anerkannt worden.

115) Sofortige Zulassung zu den Abiturientenprüfungen

Es ist mir in diesen Tagen von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß es gestattet sein möge, mit einzelnen der Prima im vierten Semester angehörenden Gymnasiasten, welche das militäerdienstpflichtige Alter erreicht haben und jetzt in die Armee eintreten wollen oder müssen, die Abiturientenprüfung ausnahmsweise sogleich abzuhalten. Die in dieser Beziehung für einzelne Fälle bereits ausgesprochene Genehmigung will ich in Rücksicht auf die Zeitumstände allgemein ertheilen, und ermächtige demnach die königlichen Provinzial-Schul-Collegien, wie es in analogem Verhältniß durch die Circular-Verfügung vom 28. November 1850 geschehen ist, an den Gymnasien und Realschulen Ihres Ressorts mit denjenigen Primanern, bei welchen die obigen Umstände zutreffen und deren Eltern es wünschen, die Abiturientenprüfung schon jetzt in der vorschriftsmäßigen Weise abzuhalten.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
sämmliche königliche Provinzial-
Schul-Collegien.

11.531. U.

116) Befugnisse des königlichen Compatronats an Gymnasien bezüglich der Vermögensverwaltung.

(Centrl. pro 1859 Seite 403 Nr. 134.)

Die Beschwerde des Magistrats vom December v. J. über die Verfügung des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu R. vom 12. Juni v. J., betreffend die Zahlung von Reisekosten aus der Gymnasialkasse behufs Abhaltung von Probelectionen, vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Das königliche Compatronat schließt sowohl nach den allgemeinen Anordnungen über diesen Gegenstand, als auch nach den in Betreff des dortigen Gymnasiums getroffenen besonderen Festsetzungen das Recht und die Pflicht in sich, über die bestimmungsmäßige Verwendung der Staatszuschüsse zu wachen, und es ist die nächste Aufgabe der Compatronatscommissarien, den Staatsbehörden für die Erfüllung dieser Bedingung durch ununterbrochene Mitwirkung bei der gesammten verwaltenden Thätigkeit des Patronats Gewähr zu geben. Diesen Grundsätzen entsprechend ist in der diesseitigen Verfügung vom 2. October 1842 für das dortige Gymnasium insbesondere angeordnet worden, daß die Mitwirkung des Compatro-

natscommissarius bei allen das Schulvermögen betreffenden Angelegenheiten, namentlich bei der Regulirung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken u. s. w., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in allen ähnlichen Fällen eintreten müsse. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß der Compatronatscommissarius bei allen nicht schon durch den Etat feststehenden, insbesondere aber bei allen unvorhergesehenen Ausgaben mitzuwirken hat. Der Magistrat war daher nicht befugt, einseitig die Zahlung von Reisekosten für einen Lehrer, den Derselbe zur Abhaltung einer Probelection aus N. berufen hatte, auf den Tit. IX. Nr. 4 des Etats anzuweisen, selbst wenn diese Etatsposition an sich zur Uebernahme jener Ausgabe als geeignet angesehen werden möchte. Dies letztere ist aber nicht einmal der Fall. Denn die Kosten, welche entstehen, wenn eine Patronatsbehörde, um sich für die Ausübung ihres Berufungsrechts die wünschenswerthe Information zu verschaffen, auswärtige Lehrer zur Abhaltung von Probelectionen kommen läßt, treffen eben so wenig die Anstalt, für welche ein Lehrer zu berufen ist, als wenn die Patronatsbehörde Commissarien nach auswärtigen Anstalten entsendet, um die Bewerber in ihrer amtlichen Thätigkeit kennen zu lernen, die hiedurch entstandenen Unkosten der Anstalt zur Last gelegt werden dürfen. Derartige Unkosten fallen vielmehr der Patronatsbehörde selbst zur Last, da dieselben lediglich dazu dienen, die Ausübung der Gerechtsame der Patronatsbehörde vorzubereiten, während das Interesse der Anstalt nur mittelbar berührt ist. Dergleichen Kosten können daher nur ausnahmsweise und wenn die besonderen Umstände des Falles die Theiligung der Mittel des Gymnasiums rechtfertigen, immer aber nur nach vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf die Gymnasialkasse übernommen werden, da diese Genehmigung in allen Fällen erforderlich ist, wenn Anstaltsmittel zu anderen Zwecken, als zu denjenigen, welchen sie zunächst gewidmet sind, verwendet werden sollen.

Hiernach kann ich es nur billigen, wenn das Königliche Provinzial-Schul-Collegium die Uebernahme von Zahlungen der vorliegenden Art auf die Gymnasialkasse von seiner besonderen Genehmigung abhängig gemacht hat. 2c.

Berlin, den 23. April 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
den Magistrat zu N.

4625. U.

117) Competenzverhältnisse bei Gründung neuer Lehrstellen und Verbesserung der Lehrerbefoldungen an höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centrl. pro 1865 Seite 212; pro 1866 Seite 31.)

Auf den die Realschule zu N. betreffenden Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß es bei Anstalten, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, zur Gründung neuer Lehrstellen und zu Gehaltsverbesserungen meiner Genehmigung nicht bedarf, sondern daß darüber nur, sofern das Eine oder das Andere mit Gutheißung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erfolgt ist, Anzeige hierher zu erstatten ist.

Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An

das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

10,072. U.

118) Verfahren bei Relegation von Schülern höherer Unterrichts-Anstalten.

Es sind in neuerer Zeit einzelne Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, daß Schüler unfreiwillig von Anstalten entfernt worden sind, ohne daß uns Anzeige von einem solchen Vorfall gemacht worden wäre. Die Directoren-Instruction vom 10. Juni 1824 giebt in §. 12 die Bedingungen an, unter welchen die Directoren mit der Lehrer-Conferenz befugt sind, die äußerste Schulstrafe, die Relegation, über einen Schüler zu verhängen. Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, daß ein solcher Act nur dann vollzogen werden wird, wenn sich bei ruhiger Erwägung aller Umstände die unfreiwillige Entfernung als unumgänglich nothwendig erweist. Es ist darum über einen solchen Fall stets in der Lehrer-Conferenz ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, aus welchem der Thatbestand des Vergehens und die zwingende Nothwendigkeit der Strafe, so wie das Stimmenverhältniß der votirenden Lehrer klar und deutlich erkannt werden kann. Daß die Strafe nur dann vollzogen werden darf, wenn die Mehrzahl der ordentlichen Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit dem Director einverstanden ist, ist in dem gedachten Paragraphen ausdrücklich ausgesprochen worden. Unter Hinweisung auf diese Bestimmungen der Directoren-Instruction ordnen wir hiermit an, daß fortan jedesmal, wenn eine Relegation beschloffen worden ist, uns alsbald Abschrift des bezüglichen Conferenz-Protocolls, und zwar, wo ein Ephorat besteht, durch dessen Vermittelung, in allen anderen Fällen aber direct

eingereicht werde. In dem Begleitbericht ist zugleich anzuzeigen, daß den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen des betreffenden Schülers hiervon zur rechten Zeit Kenntniß gegeben, und auf welche Art dem Schüler selbst die Strafe angekündigt worden ist.

Berlin, den 28. April 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Directoren der höheren Unterrichts-
Anstalten der Provinz Brandenburg.

119) Nachweisung über die Zahl der im Jahr 1865 vor den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abgelegten Prüfungen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 338 Nr. 122.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen zc. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg .	2	22	11	1	36
Greifswald .	2	9	7	—	18
Berlin . . .	2	60	25	2	89
Breslau . .	5	39	13	—	57
Halle	2	33	10	4	49
Münster . .	—	23	13	10	46
Bonn	—	42	24	—	66
Summe	13	228	103	17	361
Im Jahr 1864 waren	14	207	74	12	307
Witthin i. Jahr 1865	—	21	29	5	54
mehr	—	—	—	—	—
weniger	1	—	—	—	—

120) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs- Commissionen.

(Centrl. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügungen vom 5. Mai d. J. bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission

1) zu Breslau die durch die Versetzung des Professors Dr. Semisch erledigten Stellen als Director dem Professor Dr. Friedlieb, und als Examinator dem Professor Dr. Schulz daselbst,

2) zu Königsberg die durch die Versetzung des Professors und Licentiaten Dr. Schulze erledigte Stelle als Examinator dem Professor und Pfarrer Dr. Cosack daselbst

für das zweite, dritte und vierte Quartal 1866 übertragen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

121) Revision eines evangelischen Schullehrer- Seminars.

Die nachstehenden Mittheilungen sind neben ihrer methodischen Bedeutung auch geeignet, einen Einblick in die Richtung und den Umfang des Seminar-Unterrichts zu geben.

a.

Zunächst sprach der Revisor in der Conferenz seine Befriedigung über den Geist aus, der in der Anstalt herrsche, über die Sorgfalt, mit welcher die Lehrer gearbeitet haben, sowie über die heilsame Wirkung, welche die Persönlichkeit des Directors auf Mitarbeiter und Zöglinge unverkennbar ausübe.

In Betreff des Seminars wurde hervorgehoben, daß

- 1) der Unterrichtsstoff richtig begränzt und in der Hauptsache zweckmäßig ausgewählt sei,
- 2) auch überall das Bestreben hervortrete, diesen Stoff gründlich zu verarbeiten und die Zöglinge zu einer selbstständigen Lehraufschauung und Darstellung zu bringen, wie sich aus der zusammenhängenden Beantwortung der gestellten umfassenden Aufgaben erkennen lasse.

Folgendes wurde der weiteren Beachtung empfohlen:

- 1) Beim Erzählen biblischer Geschichten, beim Wiedergeben des im Lesebuch Behandelten, sowie der Thatfachen und Erzäh-

lungen in der vaterländischen- und Kirchengeschichte ist fortgehend und consequent darauf hinzuwirken, daß Sinn und Inhalt einen durchsichtigen Ausdruck erhalten, und die Seminaristen so laut und langsam sprechen und anschaulich erzählen, wie sie es in der Schule thun sollen.

2) Auch beim Sprechen des Memorirten und beim Lesen ist darauf zu achten, daß das Verständniß sich im Vortrag abspiegele; daher ist Betonung und Ausdruck Satz für Satz sicher einzüben.

3) Es ist noch mehr auf correcte Aussprache zu halten.

Bei Auslegung der biblischen Geschichte kommt es darauf an, daß die Seminaristen befähigt werden, die Hauptgedanken bei der Darlegung des Verständnisses aus dem concreten Inhalt selbstständig abzuleiten. Die 30 Kirchenlieder, welche die Präparanden gelernt haben sollen, müssen im ersten Seminarjahr wiederholt werden. Bei der Erklärung ist der Inhalt jedes Verses zu fixiren und der Gedankengang des ganzen Liedes so festzustellen, daß der Seminarist bei der Wiedergabe genöthigt wird, die Ergebnisse selbstständig abzuleiten und auszusprechen. Aus dem Sprechen muß man ebenfalls erkennen, in wie weit ein Verständniß des Inhalts vorhanden ist.

In die Schulkunde gehört die Geschichte der pädagogischen Ansicht des Solon, Plutarch, Quintilian u. s. w. nicht; es darf über den Inhalt des Lehrbuches nicht hinausgegangen werden. Die Mittheilungen sollen eine directe Beziehung auf die Praxis der Schule nehmen, weshalb für die evangelischen Volksschulen die Zeit von der Reformation ab besonders ins Auge zu fassen ist. Es ist auf ein eingehendes Verständniß der von den einzelnen Schulmännern ausgesprochenen Grundsätze zu halten. Für die Privatlektüre der Seminaristen sind Uebersichten der gelesenen Schriften anzulegen resp. fortzuführen, sowie auch für die 2. Seminarklasse diejenigen Bücher festzustellen, welche zur Privatlektüre bestimmt sind. Für die Schreibübungen ist der Stoff aus dem sachlichen Unterricht zu entnehmen. Beim Zeichnen sollen die Bestimmungen des Lehrplans künftig völlig durchgeführt, also nicht so schnell über die Elementarübungen hinweg zum Copiren gegangen werden. Ueberhaupt ist der richtigen Auffassung und Darstellung der Umrisse die größte Sorgfalt zuzuwenden.

Die Aufsätze anlangend, wird die sorgfältige Correctur derselben, ebenso die zweckmäßige Wahl der Themata anerkannt. Zu wünschen ist aber die Herbeiführung einer größeren Uebereinstimmung in der Orthographie, in den Correcturzeichen und in den Censuren.

Bei der Verarbeitung des Lesebuches kommt es zunächst darauf an, daß die Seminaristen den Inhalt einfach wiedergeben lernen und dadurch zeigen, daß sie denselben verarbeitet haben.

Was aus der Kirchengeschichte in das Seminar gehört, soll künftig in die deutsche Geschichte eingelegt oder dieser vorausgeschickt werden; dabei ist anschauliches Erzählen besonders zu pflegen.

Der erste Leseunterricht ist künftig in der dritten Seminarklasse mindestens $\frac{3}{4}$ Jahre lang in einer Stunde wöchentlich zu behandeln.

Damit verbinden sich Lebrübungen. Die Anlegung von Herbarien ist den Seminaristen frei zu stellen.

Wie der Unterricht in der Religion und Schulkunde im Uebrigen nach Behandlung und Leistungen anzuerkennen ist, so ist auch der Sprachunterricht in der ersten Seminarklasse, ebenso der Unterricht im Rechnen, in der Raumlehre, Naturgeschichte, Geographie und in allen Fächern der Musik ein durchaus zweckmäßiger.

Ueber die Übungsschule wurde Folgendes bemerkt:

Jeder Seminarist müsse in jedem der Hauptunterrichtsgegenstände 4 bis 6 Wochen unterrichten. Der Übungslehrer habe in Zukunft seine Anwesenheit möglichst zwischen Ober- und Unterklasse zu theilen und mit Ausnahme derjenigen Stunden, wo er vorunterrichte, sich darauf zu beschränken, daß er die Seminaristen beaufsichtige und anleite. Ein Stoffverzeichnis in Form einer Tabelle soll angefertigt und in der Klasse ausgehängt werden; ebenso eine zweite Tabelle, aus der ersichtlich ist, in welchen Gegenständen und in welcher Reihenfolge der Seminarist im Lauf der Zeit unterrichtet habe. Auch das Hospitiren der Seminaristen ist genau zu ordnen.

In der Übungsschule müssen die Seminaristen genau in der Weise Anleitung erhalten, wie der Unterricht nach den amtlichen Vorschriften in den Schulen des Regierungsbezirks erteilt werden solle.

Es ist daher wünschenswerth, daß z. B. die Seminaristen zwischen Unterricht und Prüfung scharf unterscheiden lernen, daß sie als Lehrer einen festen Platz vor den Kindern einnehmen, die gegebenen Antworten nicht wiederholen und überhaupt nicht Ueberflüssiges sprechen; auch ist auf gutes Sprechen zu halten. In der Unterklasse ist die biblische Geschichte nicht nur zu erzählen, sondern auch einfach zum Verständniß zu bringen. In die Einleitung zum Katechismus gehört nicht eine Besprechung über die Bibel, ihre Einteilung, Bücher und dergl. Die Seminaristen sind auch zur Correctur der Aufsätze heranzuziehen. Sie sollen ferner die Geographie von Palästina so behandeln lernen, wie sie ordnungsmäßig in der Religionsstunde zu geben ist. Geographie, Naturgeschichte und Geschichte sind nicht wöchentlich mit einer Stunde zu lehren, sondern die Naturgeschichte ist im Sommer, Geschichte und Geographie im Winter zu behandeln. Die Geschichte der Gedenktagte vertheilt sich auf das ganze Jahr.

b.

Biblische Geschichte und Lied.

Aus der Geschichte Abrahams, Jakobs, Josephs und Davids wurden verschiedene Aufgaben gestellt, welche den Zweck hatten, zu zeigen, in wie weit die Zöglinge ein Verständniß derselben erlangt haben und die einzelnen Geschichten in eine fruchtbare Beziehung zu einander setzen können. Was in dieser Hinsicht geleistet wurde, war meist sachgemäß und im Wesentlichen richtig. Die Seminaristen werden durch diese Art der Unterweisung befähigt, biblische Geschichten im Unterricht recht zu erklären und zu verwenden. Ohne diesen Gesichtspunkt zu vernachlässigen, wird jedoch auf Folgendes noch mehr Sorgfalt verwendet werden müssen:

- 1) auf das Erzählen der Geschichten, so daß mit schärferer Artikulation sprachreiner und mit mehr Ausdruck und Hervorhebung des Sinnes, also auch langsamer, deutlicher gesprochen und erzählt wird;
- 2) daß die Erklärung der Geschichten sich von diesen nicht zu rasch ablöst und sich in gewissen abstracten Sätzen festsetzt, ohne den reichen concreten Inhalt zu erfassen. Daher werden die Seminaristen, welche gewöhnt sind, selbstständig die Erklärung zu geben, sich noch mehr an den Gang der Geschichte, Schritt für Schritt anzuschließen haben. Dies gewährt die rechte Freiheit, während sonst die Gefahr vorliegt, daß die vom Lehrer gegebene Erklärung gedächtnismäßig ohne selbstständige Ableitung aus der Geschichte gemerkt wird.

c.

Deutscher Sprachunterricht.

1. Lesen. Wackernagel Thl. III. S. 189.

Das langsame deutliche Lesen, Stetigkeit und Ruhe, Klarheit im Ausdruck werden weiter noch recht sorgfältig zu üben sein.

2. Lesestoff.

- 1) Wiedergabe des Inhalts vom Gedichte Körners „Ausruf“ — Verständig.
- 2) Erhebung des Generals York nach dem betreffenden Lesestück in Wackernagel — Sachgemäß.
- 3) Blücher und Scharnhorst nach dem Lesestück von Arndt.
- 4) Die Erhebung Preußens nach dem Lesebuch.
- 5) Der Greis in „Salas y Gomez“ und der Greis in „des Sängers Fluch“.
- 6) Singschule der Meistersänger nach dem Lesebuch.
- 7) Deutschlands Lage nach dem Lesebuch.
- 8) Die Macht des Gefanges nach 3 Gedichten.

In dieser Klasse hat der Lehrer die Abirrung vermieden, welche in der zweiten Klasse heraustrat, indem unter der Abstraktion der concrete Inhalt Beeinträchtigung erlitt. Hier war das nicht so, sondern die Auffassung und Wiedergabe hatte nur richtige Darlegung des Inhaltes im Auge. Die Seminaristen zeigten wie in der sprachlichen Darstellung gute Übung.

2. Ernsto ff.

- 1) Ankunft und Frohsinn der grünen Sommer-Vögelein. Nach dem Gedicht von Rückert. — Biographisches.
- 2) In wie fern eignete sich Blücher zum Verwalter des Schlachtfeldes? — Nach dem betreffenden Gedicht.
- 3) In wie fern war Ostpreußen berechtigt, sich mit zu freuen, als Deutschland befreit wurde? Nach dem Gedicht von M. von Schenkendorf.
- 4) Der Menschen vermeintliche Klugheit. Nach dem Gedicht von Claudius.
- 5) Der Apfelbaum als guter Wirth. Nach dem Gedicht von Uhland. — Biographisches.
- 6) Die Freuden des heimkehrenden Kriegers. Nach dem betreffenden Gedicht.

Es ist zunächst hervorzuheben, daß die Gedichte gut gelernt waren und gesprochen wurden. Die Auslegung war durchaus sachgemäß, und zeigte eine sachliche und sprachliche Gewandtheit. — Biographisches wurde in guter Auswahl eingeflochten.

3. Privatlektüre.

Die Auswahl ist hier besser als in der zweiten Klasse getroffen, sie ist aber noch zu beschränkt und muß erweitert werden.

Erzählt wurde gut.

4. Grammatik.

Es wurden einige Sätze analysirt. Das Verfahren war richtig, die Leistungen befriedigend.

d.

Geschichte.

Aufgaben:

- 1) Schlacht bei Leuthen,
- 2) Laufbahn Wallensteins,
- 3) die deutsche Treue an Beispielen,
- 4) die erste Theilung Polens,
- 5) die Schlachten des Jahres 1757,
- 6) die Schlacht bei Merseburg,
- 7) Schlacht bei Kunersdorf,
- 8) Beginn des 7 jährigen Krieges,
- 9) Luthers Leben bis zum Beginn der Reformation,
- 10) Dörflinger,

- 11) das Jahr 1525,
- 12) Verträge zu Labiau und Wehlau,
- 13) der westphälische Friede.

Die Darlegungen waren sachlich meist richtig und zeigten gute Kenntnisse; formell ist das Erzählen noch fließender und eindringlicher zu machen, so daß die Seminaristen dadurch zugleich Lehrübungen für den Schulunterricht haben.

5. Naturkunde.

- 1) Lebensgeschichte eines Maikäfers,
- 2) das Schwefelhölzchen,
- 3) wie löscht man Feuer?
- 4) Wie nützt der galvanische Strom dem praktischen Leben?
- 5) Bereitung des Essigs,
- 6) Saugpumpe und Druckpumpe,
- 7) Seifenbereitung,
- 8) Entwicklung des Wasserstoffgases,
- 9) der Morse'sche Schreibtelegraph,
- 10) die Gasbereitung,
- 11) Magnet,
- 12) der Phosphor.

Auswahl und Behandlung hatte das Bedürfnis der Schule bestimmt im Auge. Die Kenntnisse der Seminaristen waren meist gut.

122) Einrichtung und Benutzung der Übungsschule zur practischen Beschulung der Seminarzöglinge.

(Unterlage für die Besprechung in einer Seminardirectoren-Conferenz.)

Das Regulativ vom 1. October 1854 enthält für die in Rede stehende Frage folgende Gesichtspunkte:

- 1) Als erste und unter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Seminarunterrichtes ist anzusehen, daß durch denselben und durch Benutzung der mit den Seminaren verbundenen Übungsschule die angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbringenden Unterricht in der Religion, im Lesen in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und der Naturkunde — sämtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Elementarschule — theoretisch und practisch befähigt werden.
- 2) Das Unterrichtsmaterial der Elementarschule muß als ein nach allen Beziehungen zu durchdringendes und zu beherrschendes das nächste Gebiet des Seminarunterrichtes bilden und es soll die Übungsschule, zumal im letzten Jahr der eigentliche Mittelpunkt des Seminarunterrichtes werden.

- 3) Zu dem Ende muß die Uebungsschule die musterhafte Einrichtung einer gewöhnlichen Elementarschule haben und in ihrer Einrichtung es möglich machen, daß die Zöglinge die richtige Anschauung von dem Unterricht in einer ein- und in einer mehrklassigen Schule erhalten können.
- 4) In der Uebungsschule werden die Zöglinge jedenfalls schon vom 2. Jahr ab zuhörend und in äußern Dingen dienstleistend, und im 3. Jahr unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers unterrichtet beschäftigt, wobei die Einwirkung des Directors und der Seminarlehrer auf den Unterricht in der Uebungsschule vorausgesetzt und nicht ausgeschlossen wird, daß auch diese in den ihnen zugetheilten Fächern die nöthigen Veranschaulichungen und Uebungen theils mit kleinen Abtheilungen der Schüler, theils in der Uebungsschule anstellen, jedensfalls auch von Zeit zu Zeit Musterlectionen abhalten.
- 5) Der letzte Zweck des Seminarunterrichtes ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterrichte vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschafft, und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuhelfen, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend.
- 6) Von diesem Standpunkt aus ist für das Lern- und Wissensgebiet Klarheit des Verständnisses und Sicherheit des Besitzes zu erstreben, damit die ganze Persönlichkeit des künftigen Lehrers nach allen seinen Lebensrichtungen hin erfaßt wird.
- 7) Der Unterrichtsstoff ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauungs- und Denkweise durchdringt, also neben Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth und Charakter bildend einwirkt. Demgemäß sind die einzelnen Zweige des Unterrichtes unter sich und zu der gemeinschaftlichen Bildungsaufgabe in die richtige Beziehung zu setzen.
- 8) Die Form des Unterrichtes soll in sittlicher Beziehung mustergebend sein. Die Zöglinge sind mit liebevollem Ernst und theilnehmender Hülfsleistung als angehende Lehrer zu behandeln.
- 9) Weiter muß der Seminarunterricht nach denselben Grundsätzen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert. Dabei werden folgende Gesichtspunkte hervorgehoben:
 - a) Es soll unter strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd verfahren werden. Die Antworten sind zu weitem Fortschritten richtig zu benutzen, dadurch, sowie durch

Bermittelung von Schwierigkeiten und Berichtigung verkehrter Auffassung soll geistige Zucht geübt werden.

- b) Indem der Lehrer in seiner mittheilenden Thätigkeit mehr zurücktritt, soll die Selbstthätigkeit der Schüler anregend in Anspruch genommen werden.
- c) Hiernach sind in allen Lectionen rasches und sicheres Auffassen der gelesenen und vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches richtiges Wiedergeben, also Uebung im Verstehen, Denken und Sprechen stets im Vordergrunde stehende Gesichtspunkte.
- d) Danach genügt es nicht, daß der Seminarlehrer die betreffenden Gegenstände vorgetragen, entwickelt, und gelegentlich wiederholt habe, sondern es müssen Resultate jedes Unterrichtes gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß diese im Stande sind, selbstständig und ohne Hülfe dasjenige, was sie gelernt haben, wiederzugeben, und von demselben in der Uebungsschule unmittelbar Anwendung zu machen.

Nach diesen hier zusammengestellten Grundsätzen des Regulativs culminirt die gesammte Thätigkeit des Seminars in dem einen Zweck, daß jeder Zögling nach Absolvirung des dreijährigen Cursus ausreichend befähigt sei, einen den Anforderungen entsprechenden, tüchtigen Unterricht in der Volksschule zu erteilen. Alle Kraft und Arbeit soll mit Energie diesem Ziel zugewandt werden, in ihm sich sammeln und ihre Erfolge aufweisen. Die Leistungen des Seminars sind nur so viel werth, als sie sich in der Tüchtigkeit der Zöglinge als Lehrer bewähren.

A. Dazu ist im Seminarunterricht der Grund zu legen. Es treten dabei drei Gesichtspunkte als maßgebend hervor:

- I. Die Grundzüge der methodischen Behandlung, welche in der Volksschule befolgt werden soll, sind in dem Unterricht der Seminaristen so zur Durchführung zu bringen, daß sie sich unmittelbar ihre Anschauung einprägen. Denn das ist die wirksamste und beste Anleitung, daß die Zöglinge selbst einen Unterricht empfangen, wie sie ihn erteilen sollen, daß sie durch ihn in christlicher und vaterländischer Gesinnung gefördert, mit dem liebevollen Ernst behandelt werden, in dem sie die Jugend erziehen sollen, und daß der Unterricht in ihnen das Leben und den Geist weckt, den sie bei den Kindern wecken und pflegen sollen. Im Einzelnen kommt es besonders darauf an, daß sie überall, z. B. bei biblischen Geschichten, bei der Auslegung des Katechismus, der Erklärung der geistlichen und weltlichen Lieder, bei der Behandlung des Lesebuchs, bei naturgeschichtlichen und geographischen Gegenständen, anschaulich zu Werke gehen lernen, unter Benützung

von Anschauungsmitteln das Verständniß einfach entwickeln und zu selbstständigen, wohlverstandenen Resultaten führen. Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt ist, daß beim Lesen, Auswendiglernen und Sprechen der Unachtsamkeit und Gedankenlosigkeit, sowie der daraus herrührenden Nachlässigkeit in der Aussprache, dem matten, monotonen und ausdruckslosen Herjagen gesteuert und eine correcte Form angestrebt wird, welche das Erzeugniß einer energischen, geistigen Thätigkeit ist. Nicht minder beachtungswerth ist, daß fortgehend das gewonnene Verständniß zweckmäßig zusammengefaßt und eingeübt wird, so daß jede Geschichte, Beschreibung und Auslegung in bestimmten Ergebnissen sich fixirt. Ferner ist die Aufmerksamkeit stetig darauf zu richten, daß die Zöglinge biblische Geschichten, Erzählungen im Lesebuch und im Geschichtsunterricht, Beschreibungen in der Geographie und naturkundlichen Gegenständen in derselben ansprechenden, anschaulichen Weise erzählen, wie es in dem Schulunterricht geschehen soll. Nicht minder wichtig ist, daß für das Verständniß das früher Dagewesene benutzt und so in das Wissen und Verstehen eine innere Einheit und Beziehung kommt. In dem Maas, als der Seminarist durch den Unterricht an seinem innern Menschen erfährt wird, wird er auch lernen, in gleicher Weise Andere zu unterrichten, und wenn er selbst in gesunder, einfacher Weise Inhalt verstehen, Verstandenes üben und für sich eindringlich machen lernt, so wird damit auch ein sicherer Grund gelegt, in gleicher Weise einen wirklichen Weg in der Schule einzuschlagen.

- II. Indem der Seminarunterricht sich dem Zweck entsprechend gestaltet, die Zöglinge zu tüchtigen Lehrern für die Volksschule heranzubilden, bewegt er sich theils auf dem Gebiet des Volksschulunterrichtes, theils geht er sowohl extensiv, wie intensiv über dieses Gebiet hinaus. Extensiv geschieht dies z. B. in dem deutschen Sprachunterricht bei der Verarbeitung des Wackernagelschen Lesebuches, welches in den Elementarschulen nicht gebraucht wird, sowie in den literarhistorischen Kenntnissen, die sich daran anschließen, in der Lectüre von Volksschriften und anderen Büchern, wie sie das Regulativ für das private Lesen namhaft macht, auch in der grammatischen Behandlung der Muttersprache. Dasselbe gilt von dem Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre, indem die Decimalbrüche, das Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln und schwierige Körperberechnungen gelehrt werden, sowie von den Forderungen in der Geographie, Geschichte, Naturkunde und im Zeichnen. Intensiv geht der Unterricht, den die Seminaristen empfangen, ebenfalls durch

weg über den, wie er Kindern zu ertheilen ist, hinaus. Der Standpunkt, das Urtheil und die Erfahrung 18 — 20jähriger Jünglinge ermöglicht und erfordert ein tieferes Eingehen, eine umfassendere Begründung und Verwendung für die mannigfachen Lebensbeziehungen, als bei Knaben und Mädchen. Mit jenen kann und soll man sich der dargebotenen Stoffe und des Verständnisses schneller bemächtigen, als mit diesen. Dadurch wird die Entwicklung wesentlich erleichtert und gekürzt; man kommt mit der Durchnahme, mit dem Wiedergeben rascher vorwärts. Resultate werden mit weniger Mühe gemerkt und befestigt. Aus diesen Gründen gestaltet sich der Seminarunterricht, obgleich er in seinem Wesen für den der Volksschule vorbildlich ist und sein soll, doch anders als dieser. Sein Zweck ist eben, daß die Zöglinge zu Lehrern ausgebildet werden, daß sie also den Unterricht intensiv um so viel tiefer und extensiv um so viel höher und weiter empfangen, als es nothwendig ist, um dasjenige recht zu lehren, was in die Volksschule gehört.

Deshalb ist es nicht ausreichend, daß die Seminaristen empirisch dadurch, daß sie, soweit möglich, selbst so unterrichtet werden, wie sie künftig unterrichten sollen, in die rechte methodische Behandlung hingewiesen werden. Denn der besondere Zweck und die besondern Verhältnisse erfordern auch mannigfache Modificationen. Es ist nothwendig, daß zu der empirischen und unmittelbaren Einführung theoretische Anweisung hinzukommt. Diese besteht

1) darin, daß jeder Unterrichtsgegenstand im Seminar mit einem Lehrgang abzuschließen hat. Es wird die Auswahl und der Gang des Stoffes für den Schulunterricht festgestellt, und die Behandlung besprochen. Ein solcher Lehrgang bildet den festen Abschluß. Daher ist es nicht zweckmäßig und nicht richtig, die Methode der einzelnen Disciplinen des Religionsunterrichtes, Singens Zeichens u. in den schulkundlichen Stunden zu besprechen. Dadurch giebt man einen Vortheil aus den Händen. Denn auf Grundlage eines lebensvollen Ganzen und concreter Anschauungen kann der methodische Gang nur von dem Fachlehrer im Anschluß an die Durcharbeitung des gesammten Materials und an den mit den Zöglingen zurückgelegten Gang gegeben werden; während die methodische Anweisung, welche in der Schulkunde ertheilt wird, des concreten Hintergrundes entbehrt, daher farblos und oberflächlich ausfallen muß und einen tieferen Eingang bei den Zöglingen nicht finden kann. Aufgabe der Schulkunde ist nur, die einzelnen Gegenstände als

Glieder im gesammten Unterricht, also den Lehrplan zu besprechen. Da ist die Auswahl, die Reihenfolge, die Behandlung des Stoffes insoweit zu erörtern, als es nach der Stellung, welche das einzelne Fach zu dem Zweck des Ganzen einnimmt, nothwendig ist; daher besteht die theoretische Anweisung;

- 2) in der Aufstellung und Besprechung eines Lehrplanes für eine ein- bis dreiklassige Schule;
- 3) wenn aber in dem Unterricht der Seminaristen selbst bei einzelnen Punkten und Partien Veranlassung genommen wird, auf Abweichungen im Schulunterrichte aufmerksam zu machen, so muß man sich doch hüten, daß die Frage: „Würden Sie es in der Schule auch so machen?“ nicht zu häufig gethan wird. Denn sie zieht von der Sache ab, verführt zu überflüssigem Geschwäg und nugt wenig.

Ist ein gesunder, kräftiger, frischer Zug im Unterricht, beruht er durchweg auf einer volksthümlichen Lehrart und verlegt er die Zöglinge in das Element, in dem sie später selbst leben und weben sollen, so lasse man die Seitenfragen, welche oft nicht ohne Beigeschmack von Selbstgefälligkeit sind, und spare sich, Einzelnes und Besonderes abgerechnet, die Besprechung für die Feststellung des Lehrganges auf.

- III. Jedoch nicht vollständig genügt die Empirie des eigenen Unterrichtes und die Theorie bei der Feststellung der Lehrgänge und Lehrpläne. Es fehlt für Beides noch ein Mittelglied; dies sind die Lehrübungen, welche einen Theil des Seminarunterrichtes selbst ausmachen und in den Seminarclassen mit kleinen Schüler-Abtheilungen gehalten werden. Solche finden bereits im ersten Jahre bei der Durcharbeitung des Lehrganges für den ersten Lese- und Schreibeunterricht, sowie im Anschluß an die methodische Behandlung des vereinigten Sach- und Sprachunterrichtes statt, im zweiten Jahre in der biblischen Geschichte, im dritten Jahre für den übrigen Religionsunterricht, und zwar in beiden Gegenständen ein ganzes Jahr hindurch, sowie für den Sprach-, Rechen- und weltkundlichen Unterricht wenigstens mit einigen Lehrübungen für schwierige Partien.

Diese Lehrversuche haben den Zweck, die Seminaristen aus dem Größten herauszubringen, so daß sie bei den Lehrübungen in der Schule in formeller Hinsicht, in Bezug auf Fragebildung, Entwicklung, Zusammenfassen und dgl. einige Übung haben und nicht zu arge und grobe Mißgriffe machen. Hier lernen sie speciell, wie biblische Geschichte, Lesestücke u. s. w. zergliedernd zu zerlegen sind, wie man darin nicht zu

wenig und nicht zu viel thun darf. Hier werden sie geübt, Anschauungsmittel recht zu gebrauchen, Wort- und Sacherklärungen richtig zu entwickeln, das Gewonnene recht zusammenzufassen, zur Selbstthätigkeit anzuleiten, den Inhalt mit Verwandtem in fruchtbare Beziehung zu setzen, Ergebnisse einzüben u. s. w. Daher sind die Vorbereitungen schriftlich und in Frage und Antwort anzufertigen, auch immer von der ganzen Klasse. Denn dadurch eben sollen diese Lehrübungen recht fruchtbar werden, daß Alles, was die Einzelnen machen, auch den Uebrigen zu Gute kommt. Obgleich selbstverständlich in einer Stunde nur 2—3 Seminaristen zur Uebung dafür zu sorgen, daß Jeder, etwa nach gemachten Notizen, zeigt, was er aus den Versuchen gelernt hat.

B. Wie in dem Seminarunterricht ein dreifaches für die Lehrbefähigung der Zöglinge ins Auge zu fassen ist, so auch in der Uebungsschule. In diese treten die Seminaristen mit dem Beginn des zweiten Jahres ein.

I. Der Empirie des eigenen Unterrichts entspricht das Zuhören der Seminaristen in der Schule, wodurch sie unmittelbar die maßgebenden Anschauungen, ein frisches, lebensvolles Bild des Unterrichts in sich aufnehmen sollen. Hier sollen sie angehaucht und angeweht werden von dem liebevollen Walten, der freundlichen, sich herablassenden, ruhig und geduldig berichtigenden und zurechtweisenden Art des Lehrers, von der straff geordneten und streng geregelten Zucht und Ordnung, mit welcher der Lehrer die Thätigkeit leitet und die Aufmerksamkeit bei der Sache erhält, von der Macht und Gewalt, die er mit geringen Mitteln durch die Festigkeit seines Wesens und das geistige und sittliche Uebergewicht ausübt. Hier sollen sie unmittelbar lernen, wie der Lehrer sich knapp und kurz hält, wie er durch Takt und Commando die Massen regiert, jeden Einzelnen beschäftigt und Alle zur Selbstthätigkeit anhält, wie sich aus den correcten wohl bemessenen Fragen überall und mit Leichtigkeit abgerundete, durchsichtige Resultate gestalten, wie diese in saubere, klare Form und in lautrichtige Sprache und gedankenmäßigen Ausdruck zu kleiden sind, und wie dadurch auf das Verständniß zurückgewirkt wird. Hier sollen sie unverlöschliche Eindrücke von der Tiefe und Innigkeit und dabei Einfachheit eines Unterrichtes empfangen, der sich in kindlicher Weise zu dem engen und beschränkten Gesichtskreis der Kleinen herabläßt und doch mit überraschenden Erfolgen z. B. biblische Geschichte, Objecte aus der Umgebung des Kindes im Anschluß an Bilder und an Stücke des Lesebuches erschließt. Hier sollen sie mit Kindern

reden, in ihre Denkweise eingehen, ihnen erzählen, sie zum Verständniß führen lernen. Da sollen sie sehen, wie sich Eines in das Andere fügt, wie Neues durch Altes erläutert und das Verschiedenartige zur Einheit der Auffassung gebracht wird. Dies Alles kann nur der verstehen, der es sieht; alles Demonstrieren, ohne Anschauung haftet nicht; denn es fehlt ihm der Grund und Boden des Verständnisses. Daher ist dafür zu sorgen, 1) daß die Seminaristen so viel hospitiren, als nothwendig ist, um nicht bloß flüchtige Eindrücke zu empfangen, sondern die Anschauungen bei sich bleibend zu fixiren; 2) daß sie die Zeit, welche darauf verwandt werden muß, auch gewissenhaft benutzen und durch schriftliche Berichte, welche sie anzufertigen haben, beweisen, in wie weit sie richtig gesehen und das Gesehene verstanden haben. Im zweiten Seminarjahr hospitiren die Zöglinge in 2 bis 4 Gruppen, jede wöchentlich in 3 Stunden $\frac{1}{2}$ Jahre in der Unterklasse und $\frac{1}{2}$ Jahr in der oder den oberen Klassen. Die Gegenstände sind so zu legen, daß sie in einem inneren Zusammenhang stehen z. B. biblische Geschichte, Lesen und Aufschreiben von Sprüchen, Liederversen und Geschichten und Choralgesang; vereinizter Sach- und Sprachunterricht, Lesen und Schreiben und Gesang von Volksliedern; nach 6 Wochen tritt ein Wechsel ein, damit die Zöglinge alle Gegenstände nach einander sehen. Im letzten Vierteljahr hospitirt Jeder in der Klasse, in welcher er in dem dritten Jahr zu unterrichten hat, und in den letzten Wochen speciell in dem Fach, das er zuerst übernehmen soll. Mit Ausnahme dieser letzteren Stunden wird nur bei dem Uebungslehrer oder den in der Schule unterrichtenden Seminarlehrern hospitirt.

In dem dritten Jahr setzt sich das Zuhören in solchen Stunden, wo vorunterrichtet wird, noch $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Jahr fort; auch hier sind die Gegenstände so zu gruppiren und ist ein solcher Wechsel einzurichten, daß die Hospitanten etwa im Laufe von 12 Wochen sämmtliche Unterrichtsgegenstände in je drei Stunden vorgeführt erhalten.

Damit die über das Gehörte zu fertigenden Berichte nicht zu viele Zeit beanspruchen, lasse man in jeder Gruppe resp. Abtheilung nur von Einem schriftlich berichten, so daß in der 2. Klasse der einzelne in je 6, in der 1. Klasse in je 12 Wochen einen Bericht zu machen hat, wenn diese wöchentlich erstattet werden. Dieselben werden zunächst in Bezug auf sachliche Richtigkeit von dem resp. den Lehrern geprüft, welche die Unterrichtsstunden gehalten haben; sodann gehen sie an den Director, welcher sie weiter verwendet und zurückgibt.

II. Nachdem die Seminaristen durch den eigenen Unterricht im Gausen und Großen die maßgebenden Anschauungen gewonnen und in der Schule durch das Zuhören die Methode jedes einzelnen Gegenstandes speciell kennen gelernt haben, nachdem in den schulfundlichen Stunden das Verständniß des Gesehenen noch besonders vermittelt worden ist, und sie in den Seminarstunden durch Lehrübungen in dem ersten Leseunterricht, sowie in dem vereinigten Sach- und Sprachunterricht und in der biblischen Geschichte in der rechten Benutzung der verschiedenen Lehrformen geübt worden sind, haben sie bereits so viel Einsicht und Fertigkeit, daß ihnen mit dem Beginn des dritten Jahres einzelne Unterrichtsgegenstände, wöchentlich 2—5 Stunden, anvertraut werden können. Jeder Seminarist muß in jedem Hauptsach einige Wochen selbstständig unterrichten. Damit aber die Schule durch diese Anfängerversuche nicht ruiniert wird, und die Zöglinge sich nicht in einen Schlandrian hinein unterrichten, aus dem sie nie wieder herauskommen, so ist Folgendes nothwendig:

- 1) Sorgfältige Vorbereitung, sowie genaue Durchsicht und Controle derselben:
 - a) für den Religionsunterricht und die Erklärung der Gedichte muß diese nicht bloß schriftlich, sondern ausführlich in Frage und Antwort ausgeführt werden;
 - b) bei dem Lesestoff, der Naturkunde, Geographie und Geschichte, dem Rechnen und der Raumlehre genügt das Stoffliche ohne unterrichtliche Form;
 - c) bei den Aufsatzübungen und den weltkundlichen Abschnitten, zu welchen das Lesebuch den Stoff bietet, dem Schreiben, Zeichnen, Singen genügen mündliche Angaben über Gang und Verfahren, oder schriftliche Notizen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sind so zeitig abzugeben, daß gründliche Correctur resp. Verbesserung und Vorbereitung möglich ist.

- 2) Sorgfältige Beaufsichtigung der Lehrübungen der Seminaristen in der Schule. Der Gewinn, den dieselben von ihrem Unterricht haben, hängt nicht sowohl von der Menge der Stunden, als vielmehr davon ab, daß sie einen gut vorbereiteten und zweckmäßigen Unterricht erteilen, daß sie also in den Stand gesetzt werden, correct und richtig zu verfahren und die gemachten Fehler vermeiden zu lernen. Deshalb sind sie auch zur Correctur der Schreibhefte und Aufsätze heranzuziehen; aber diese ist sorgfältig zu controliren, damit nicht Fehler übersehen oder eingetragen werden. Ueberhaupt müssen sie bei allen Beschäf-

ten in der Schule verwandt werden, damit sie dieselben kennen lernen. Es ist nothwendig, daß sie in jeder Stunde ohne Ausnahme beaufsichtigt werden; deshalb darf kein Seminarist in seinen Unterrichtsstunden sich selbst überlassen bleiben. Andererseits aber sollen die jungen Leute auch daran gewöhnt werden, selbstständig, ohne daß immer ein Seminar- und Uebungslehrer zugegen ist, zu unterrichten, damit der Uebergang in die eigene Schule kein zu plötzlicher und unvorbereiteter ist. Auch hat ja das Seminar nicht über so viel Lehrkräfte zu verfügen, daß ein Lehrer fortwährend in den Unterrichtsstunden der Zöglinge in der Uebungsschule anwesend sein könnte. Es empfiehlt sich daher, daß je 2 Seminaristen zusammengethan werden und während des ganzen Jahres dieselben Gegenstände in der Schule haben, so daß, während der eine unterrichtet, der andere zuhört, und daß in einem 6 wöchentlichen Turnus jeder die Hälfte der Stunden übernimmt. Dadurch wird nicht bloß die Erleichterung gewährt, daß der Einzelne nicht zu viel Stunden erhält, sondern es wird auch der Vortheil erzielt, daß einer die Leistungen des Andern beobachten, nöthigen Falls ihn in der Disciplin und Aufrechthaltung der Ordnung unterstützen kann. Während nun in der einen Hälfte der Stunde ein Seminar- oder Uebungslehrer zuhört, ist in der andern nur der hospitirende Seminarist zugegen, welcher auf Erfordern über die Lehrprobe Rechenschaft zu geben hat.

- 3) Denn über jede Unterrichtsstunde ist dem beaufsichtigenden Lehrer an demselben oder am folgenden Tag Bericht zu erstatten, wobei auf die Fehler aufmerksam gemacht und die Aufgaben für die nächsten Stunden gegeben werden. Um feste Regel und Ordnung in diese Berichterstattungen und Besprechungen zu bringen, müssen bestimmte Stunden angelegt werden, damit jeder weiß, wann er zu kommen hat.
- 4) Um bei der complicirten Einrichtung und dem fortwährenden Wechsel in den Lehrkräften dem Unterricht und der Verfassung der Schule einen festen Gang zu sichern, ist nothwendig, daß der Unterrichtsstoff für jedes Fach genau und bleibend bestimmt und in Verzeichnissen nach monatlichen Penfen übersichtlich zusammengestellt ist. Auch sind derartige Feststellungen für die Lieder und Gebete zu den Andachten nöthig.

Es ist dafür zu sorgen, daß jeder Seminarist genau in die Fußstapfen seines Vorgängers eintritt, und

daß der Einzelne immer im Zusammenhang mit dem Ganzen arbeitet. Es muß sich eine Art von fester Tradition bilden, in welche Jeder eintritt. Deshalb empfiehlt es sich, daß die Zöglinge, ehe sie ein Unterrichtsfach übernehmen, eine oder zwei Stunden bei dem Vorgänger hospitiren; dadurch stellt sich eine gewisse Continuität des Unterrichts her. Für diesen Zweck ist es auch sehr förderlich, wenn am Ende eines jeden sechswöchentlichen Turnus von dem die Aufsicht führenden Lehrer in der Weise eine Uebergabe des Unterrichtes an die eintretenden Fachlehrer stattfindet, daß die ausscheidenden zunächst genauen Bericht über Stoff, Methode u. s. w. erstatten, und daß einige Tage später die eintretenden Zöglinge ausführlich darlegen, wie sie verfahren sollen. Gerade diese Einrichtung ist sehr geeignet vor Fehl- und Mißgriffen zu bewahren und den Unterricht in feste Bahnen hineinzubringen. Um die Seminaristen auch zur richtigen Beurtheilung der Schüler und ihrer Leistungen anzuleiten empfiehlt es sich, am Ende jedes Turnus und Tertiales Conferenzen abzuhalten, in denen die Censuren über die einzelnen Kinder festgestellt werden.

III. Wenn nun in der Weise die Lehrversuche der Seminaristen geleitet werden, so verdient noch ein dritter Gesichtspunkt Beachtung, um nämlich die Uebung der Einzelnen auch zum Nutzen der Gesammtheit zu verwerthen. Wenn auch der einzelne Seminarist in den Stunden, wo er zuhört oder unterrichtet, die verschiedenen Unterrichtsfächer, die disciplinäre Verfassung der Schule, das Ineinandergreifen der Gegenstände kennen lernt, so ist das Alles doch nicht so umfassend, daß es als ausreichend angesehen werden könnte. Es ist daher nothwendig, daß noch Besprechungen und Mittheilungen in dem Seminarunterricht hinzukommen, durch welche das, was den Einzelnen betrifft, Gemeingut wird. Dazu verwendet der Director in den schulkundlichen Stunden

- 1) die Schulberichte, indem alles Bemerkenswerthe herausgehoben, zu Belehrungen benutzt und zu Aufgaben verwandt wird, welche zur Beantwortung in der nächsten Stunde gestellt werden.
- 2) Zu gleichem Zweck sind auch die Unterrichtsstunden der Zöglinge in der Uebungsschule zu benutzen. Es ist eine empfehlenswerthe Einrichtung, daß in der ersten Seminarklasse am Ende jeder Woche eine Stunde angelegt wird, in welcher der Uebungslehrer die Leistungen aller Zöglinge, die in derselben Woche in der Schule unterrichtet haben, beurtheilt und im Anschluß daran der Direc-

tor solche Punkte, die er besonders beachtet wissen will, bespricht. Daraus ergeben sich Fragen und Aufgaben, welche auf einen Bogen zu notiren und von den Seminaristen eingehend zu erörtern sind.

Dadurch werden die Erfahrungen für die Gesamtheit benutzt; die theoretischen Besprechungen greifen regulirend in die Praxis ein und klären die Zöglinge über ihr Thun und die feststehenden Einrichtungen auf, während die theoretischen Kenntnisse der Schulkunde mit concreten Anschauungen erfüllt und für die practische Einsicht fruchtbar gemacht werden.

Die gesammte Verfassung der Uebungsschule muß durchaus eine normale sein, so daß die Seminaristen correct und den bestehenden Vorschriften entsprechend unterrichten lernen. Sie sollen ein durchaus richtiges Bild für ihre künftige Schule mitnehmen.

Daher muß auch das methodische Verfahren in der Uebungsschule mit dem in dem Seminar genau übereinstimmen. Es darf nicht geduldet werden, daß im Seminarunterricht eine andere Methode gelehrt wird, als die, welche in der Schule befolgt werden soll. Auch darf sich letztere nicht vom ersteren emancipiren. Beide müssen in genauer Wechselwirkung stehen.

So ist Alles aufzubieten, um die Zöglinge unterrichtstüchtig zu machen. In diesem Sinne soll die Uebungsschule der Mittelpunkt sein, um den sich die Thätigkeit und der Unterricht im Seminare zu bewegen hat.

Es ist eine sehr schwere Aufgabe, die Schule in einer mustergültigen Verfassung zu erhalten und doch jeden Seminaristen zur Ertheilung eines zweckmäßigen und selbstständigen Unterrichtes und zur Handhabung einer guten Disciplin zu befähigen. Eben deshalb müssen alle Mittel und Vortheile benutzt werden, um dieses Ziel befriedigend zu erreichen.

123) Unterstützung der Schullehrer in außerordentlichen Nothfällen.

(sfr. Centrbl. pro 1862 Seite 431 Nr. 161.)

In dem unter dem 11. d. M. abschriftlich eingereichten Immediat-Bericht von demselben Datum ist bemerkt, daß die Königliche Regierung dem evangelischen Schullehrer N. in N. gern eine größere Unterstützung gewährt haben würde, wenn die zu Ihrer Disposition stehenden Fonds es gestattet hätten.

In einem so außerordentlichen wie dem vorliegenden Fall hat die Behörde, wenn Sie die Ihrerseits gewährte Beihilfe für unzu-

länglich erachtet, mir wegen einer weiteren Bewilligung Vortrag zu halten und so weit als thunlich Abhülfe zu gewärtigen.

Daß hinsichtlich des 10. N. die Berichterstattung unterlassen und nun Seiner Majestät dem König die Anzeige gemacht worden ist, es habe an Unterstützungsmitteln gefehlt, kann ich nicht billigen.

Berlin, den 27. April 1866.

Der Minister der geistlichen 10. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerk.

An

die Königliche Regierung zu N.

9344. U.

124) Biblisches Wörterbuch von Zeller.

In dem Verlag von Rud. Besser in Gotha erscheint in zweiter Auflage „das biblische Wörterbuch für das christliche Volk, herausgegeben von Zeller“. Dasselbe eignet sich zur Benutzung seitens der Religionslehrer an den evangelischen Schullehrer-Seminarien, überhaupt zur Kenntnißnahme der letzteren, weshalb ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse, die evangelischen Seminarien auf das genannte Buch aufmerksam zu machen.

Berlin, den 23. April 1866.

Der Minister der geistlichen 10. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerk.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

1602. U.

125) Privat-Unterricht der Lehrer an öffentlichen Schulen.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben vorschriftsmäßig von den Privatstunden, welche sie zu erteilen beabsichtigen, den Schulvorständen Anzeige zu machen.

Befürchten die Schulvorstände aus der Ertheilung zu vieler Privatstunden einen nachtheiligen Einfluß auf den öffentlichen Unterricht, so haben dieselben den Lehrern die zu häufige Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen.

Sie wollen hiervon die Ihnen nachgeordneten Schulvorstände und Lehrer in Kenntniß setzen.

Arnßberg, den 13. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

die Herren Schul-Inspectoren.

V. Elementarschulwesen.

126) Zuschüsse zu Lehrerbefoldungen aus Gemeinde- und Staatsmitteln.

In jüngerer Zeit haben sehr häufig Schulgemeinden für Lehrer kleine Gehalts-Verbesserungen aus den Schulkassen unter der Bedingung und Voraussetzung beschlossen, daß Seitens des Staates eine bestimmte Zuwendung als weiterer Zuschuß zu dem Lehrergehalt erfolge.

Solche bedingte Beschlüsse können unsere Genehmigung nicht erhalten, und derartigen Zumuthungen an den Staat muß ein Ziel gesetzt werden.

Die Herren Landräthe und Schulinspectoren wollen daher Beschlüsse der in Rede stehenden Art zurückweisen und die betreffenden Schulvorstände darauf aufmerksam machen, daß Seitens des Staates dasjenige geschieht, was unter den jedesmaligen Verhältnissen zulässig und erreichbar ist, und die Schulgemeinden ohne Rücksicht auf Staatszuschüsse das Ihrige nach Vermögen zu leisten haben, bevor Gnadenunterstützungen in Aussicht genommen werden können.

Arnsberg, den 3. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

sämmtliche Herren Landräthe und Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks.

127) Unterhaltung einer Schule der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Ex. Hochehrwürden eröffne ich auf die Vorstellung vom 22. September v. J., daß für die dortige Stadtgemeinde eine Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nicht besteht, auch daraus nicht abgeleitet werden kann, daß die evangelischen Schulen aus städtischen Mitteln unterhalten werden. Die Verfügungen vom 12. Mai und 13. Juli 1863,*) betreffend die Unterhaltung von Confectionschulen Seitens der politischen Gemeinden, beziehen sich ausschließlich auf solche Schulen, welche der Confession

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 376 und Seite 430.

einer der beiden Landeskirchen angehören, treffen mithin für die dortigen Verhältnisse nicht zu.

Berlin, den 26. März 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Herrn Pastor N. Hohehrwürden zu N.
1775. U.

128) Auszug aus den revidirten Statuten des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oypeln zu Ratibor, vom 31. Juli 1865.

§. 1. Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oypeln zu Ratibor, gegründet am 9. Januar 1862, ist von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien durch Erlass vom 9. März 1862 bestätigt und mit Korporationsrechten versehen worden, hat hierdurch die Rechte einer vom Staat anerkannten milden Stiftung erlangt und steht als Korporation nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter Oberaufsicht der Königlichen Staats-Behörden.

Zweck.

§. 2. Der Zweck des Vereins ist, die von der Freimaurer-Loge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit“ im Jahr 1836 in Ratibor eröffnete, am 1. Januar 1863 in seine Verwaltung übergegangene, Taubstummenerziehungs-Anstalt fortzuführen und dadurch taubstumme Kinder körperlich und geistig so weit auszubilden, daß sie brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Mittel.

§. 3. Der Verein beschafft die nöthigen Geldbedürfnisse, insofern sie nicht durch Foundationen, Pensionen, oder Zinsen von Aktiv-Kapitalien gedeckt werden, dadurch, daß er die Wohlthätigkeit in Anspruch nimmt.

Mitgliedschaft.

§. 4. Mitglied des Vereins ist, wer sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 1 Thlr. verpflichtet. — Wer durch Zeichnung eines solchen Beitrages seinen Beitritt erklärt, unterwirft sich in allen Punkten dem Statut des Vereins. u.

Qualifikation Taubstummer zur Aufnahme.

§. 20. Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich nur solche Kinder, ohne Unterschied des Bekenntnisses, die

a. taubstumm sind,

- b. ihr Armendomicil im Regierungsbezirk Oppeln haben.
 Auf Pensionaire und Fundatisten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- c. zwischen dem vollendeten achten und dreizehnten Lebensjahr stehen und
- d. weder wahnsinnig noch durch Blödsinn bildungsunfähig sind; die ferner:
- e. die zur Aneignung des Unterrichts erforderliche Sehkraft und Bildungsfähigkeit besitzen,
- f. die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben und von jeder ansteckenden oder unheilbaren, oder auch nur sehr langwierigen und unsicher heilbaren Krankheit, namentlich von Epilepsie frei sind.

Diese Erfordernisse müssen bei der Anmeldung durch Geburts- und ärztliche Zeugnisse beziehungsweise nachgewiesen werden.

Bei zweifelhafter Qualifikation können die Kinder auf Probe aufgenommen werden.

Anmeldung zur Aufnahme.

§. 21. Alle die Aufnahme betreffenden Schreiben sind frankirt an den Verwaltungsrath des Vereins zu richten.

Dem Gesuch um unentgeltliche Aufnahme muß ein obrigkeitliches Armutshattest beigelegt sein.

Die Namen aller vorschriftsmäßig Angemeldeten werden sofort in eine Expectantenliste eingetragen und werden letztere demnächst, sobald als dies thunlich ist, nach freiem Ermessen des Verwaltungsraths einberufen.

Ein Anrecht auf künftige Aufnahme wird durch die Eintragung in die Expectantenliste nicht erworben.

Revers.

§. 22. Wenn dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, so haben die Eltern, Vormünder oder Gemeindeverbände einen obrigkeitlich legalisirten Revers auszustellen, in dem sie sich beziehungsweise verpflichten, den aufgenommenen Zögling auf ihre Kosten zurückzunehmen, wenn derselbe die Anstalt aus irgend welchem Grund verläßt.

Freizüglinge, Pensionaire, Fundatisten.

§. 23. Die Zöglinge der Anstalt sind entweder Freizüglinge oder Pensionaire oder Fundatisten.

Taubstumme Kinder unbemittelter Eltern, die überhaupt mittellos sind, finden kostenfreie Aufnahme. — Kinder, die nicht unbemittelt sind, werden für eine in jedem Fall zu vereinbarende, den Betrag von 120 Thln nicht übersteigende, vierteljährig praenumerando zahlbare Pension, aufgenommen.

Die Provinzialstände und mehrere andere Korporationen haben

bei der Anstalt Freistellen fundirt, welche sie an qualifizierte Kinder verleihen.

Die Fundatisten und Pensionaire werden mit den Freizöglingen in allen Stücken gleich gehalten und haben in keiner Art eine Bevorzugung in Anspruch zu nehmen.

Bedingung einer Fundation.

§. 24. Wer dem Verein ein Kapital zuwendet, das einen jährlichen Zinsgenuß von Einhundert Thalern abwirft, erlangt das Recht auf eine Fundatistenstelle für ein qualifizirtes Subject.

Ausstattung der Zöglinge.

§. 25. Alle Zöglinge müssen der Anstalt vollständig ausgestattet nach Maßgabe der zuvor ihren Verjorgern mitgetheilten Anweisung zugeführt werden, oder es muß nach der Vereinbarung mit dem Verwaltungsrath für die Ausstattung der Geldwerth erlegt werden.

Um eine Gleichmäßigkeit der Bekleidung zu erzielen, empfiehlt sich das Letztere ganz allgemein.

Zöglinge, die gar nicht, oder ungenügend ausgestattet sind, können zurückgewiesen werden.

Was jeder Zögling an Ausstattungsgegenständen, als an Kleidern, Wäsche, Betten u. dgl. in die Anstalt mitzubringen, oder in Geld zu erlegen hat, bestimmt der Verwaltungsrath.

Schulgänger.

§. 26. An dem Unterricht in der Anstalt können auch taubstumme Kinder, die bei Familien in der Stadt, sei es von den Angehörigen, sei es von dem Verwaltungsrath untergebracht sind, gegen ein von der Anstalt zu bestimmendes Schulgeld, oder bei nachgewiesener Armuth unentgeltlich theilnehmen.

Aufnahme.

§. 27. Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt in der Regel alle zwei Jahr am Schluß der Schulferien im Spätsommer an einem vorher bestimmten Tag.

Die zu diesem Zweck einberufenen Kinder werden unter Aufsicht des Verwaltungsraths von Sachverständigen geprüft, und falls ihre Nichtqualifikation sich alsbald herausstellen sollte, ihren Angehörigen sofort zurückgegeben, sonst aber aufgenommen.

Entfernung aus der Anstalt.

§. 28. Wird durch besondere Umstände, weil sich der Zögling nicht bildungsfähig zeigt, oder aus einem andern Grund, worüber der Verwaltungsrath ganz allein zu befinden hat, die Entfernung eines Zöglings vor vollendeter Unterrichtszeit nothwendig, so wird dies den betheiligten Personen resp. Behörden bekannt gemacht, und

haben diese dann für die Abholung desselben innerhalb der von dem Verwaltungsrath zu bestimmenden Frist zu sorgen, widrigenfalls das Kind den Angehörigen resp. dem bezüglichen Armenverband kostenpflichtig zugesendet wird.

Entlassung nach beendigtem Unterricht.

§. 29. Die Entlassung der Zöglinge nach beendigtem Unterricht wird den betheiligten Behörden, den Eltern, Vormündern oder Wohltätern beziehungsweise drei Monate vorher angezeigt.

Nichtverpflichtung gegen Entlassene.

§. 30. Gegen entlassene Zöglinge erkennt der Verein keine weitere Verpflichtungen an.

Solchen, die keine Versorgung haben, wird der Verein nach Möglichkeit ein Unterkommen zu verschaffen suchen, und Allen wird er seine fernere Theilnahme nicht versagen.

Auflösung des Vereins.

§. 32. Sollte der Verein sich jemals auflösen, so verfügt er über die Anstalt und ihr Vermögen auf eine, dem ursprünglichen Zweck der Stiftung entsprechende, und von der Staatsbehörde zu genehmigende Weise.

129) Anstellung und Remuneration von Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten bei öffentlichen Schulen.

Durch unsere Circular-Befugung vom 21. Mai 1861*) ist der Unterricht in weiblichen Handarbeiten in allen Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirks für obligatorisch erklärt und angeordnet worden, daß derselbe in den Schulplan aufgenommen werde, und daß als das Alter, mit welchem der Unterricht bei den die Schule besuchenden Mädchen zu beginnen habe, das vollendete 8. Lebensjahr gelte. Bei dieser Lage der Sache kann es nicht gleichgültig sein, wem die Ertheilung dieses Unterrichts anvertraut wird, weil es nicht bloß darauf ankommt, daß die betreffende Lehrerin die erforderliche Fertigkeit in Anfertigung weiblicher Handarbeiten, wie sie für die Elementarschule sich eignen, besitze, sondern auch darauf, daß sie im Stand sei, sich bei den Schulkindern die nöthige Autorität zu verschaffen und die Disciplin mit Umsicht und Erfolg ohne fremde Hülfe zu handhaben. Von den geprüften Elementarlehrerinnen, welche an einer getrennten Mädchenklasse angestellt sind, muß dies allerdings als selbstverständlich vorausgesetzt werden; anders aber ver-

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1861 Seite 372.

hält es sich hinsichtlich der Lehrerinnen, welche in gemischten Schulen den betreffenden Mädchen nur in einigen wöchentlichen Stunden den gedachten Unterricht zu ertheilen haben. Hier bietet, wie die Erfahrung lehrt, die Wahl einer geeigneten Lehrerin nicht selten Schwierigkeiten dar, und es fehlt nicht an Beispielen von Mißgriffen, welche zum Theil darin ihren Grund haben, daß die Ortsbehörden zur angemessenen Remuneration einer wohlqualificirten Lehrerin nicht die genügenden Mittel gewähren, und deshalb die Bürgermeister die Unterweisung in Handarbeiten der möglichst wenig fordernden Näherin übertragen.

Damit für die Folge etwaigen Mißgriffen der Art vorgebeugt werde, bestimmen wir hierdurch, daß die Wahl dieser Nebenlehrerinnen überall von den betreffenden Schulvorständen zu treffen und von dem Landrath zu bestätigen ist. Wo der Lehrer einer gemischten Schule verheirathet, und dessen Ehefrau zur Ertheilung dieses Unterrichtes qualificirt und geneigt ist, wird die Wahl vorzugsweise auf sie zu lenken, im andern Fall aber darauf zu sehen sein, daß nur eine sittlich durchaus unbescholtene, in Handarbeiten wohlerfahrene, nicht allzujunge Person gewählt werde, welche die Gabe besitzt, mit Kindern umzugehen, sie angemessen zu unterweisen und dabei in Zucht und Ordnung zu halten. Für eine dem Aufwand von Zeit und Kraft entsprechende Remuneration, sei es für die Unterricht ertheilenden Lehrerfrauen oder für die letztgedachten Nebenlehrerinnen, hat die Gemeinde zu sorgen und den Betrag derselben alljährlich im Schulbudget beizunehmen.

Sie wollen hiervon die Bürgermeister und Schulvorstände Ihres Kreises zur Nachachtung in Kenntniß setzen. zc.

Cöln, den 14. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

130) Form und Einrichtung von Schulkassen=Etats.

(cfr. Centrbl. pro 1862 Seite 548 Nr. 215.)

Bei den Revisionen der zur diesseitigen Festsetzung hierher eingereichten Schulkassen=Etats für die Elementarschulen und die unter diesseitiger Aufsicht stehenden Rectorat-, höhere Stadt- und Bürgerschulen hat sich vielfach gezeigt, daß noch manche Schulvorstände mit den allgemeinen Regeln der Etats-Aufstellung und der zweckmäßigen Einrichtung derselben nicht genügend vertraut sind, um dieses Geschäft mit derjenigen Vollständigkeit durchzuführen zu können, wie solches die Aufstellung der die Hauptgrundlage des gesammten Verwal-

tungs- und Rechnungswesens bildenden periodischen Stats erfordert. Wenn dagegen auch manche recht zweckmäßig eingerichtete Stats zur Festsetzung vorgelegen haben, so besteht auch unter diesen wieder eine solche Verschiedenheit in der Einrichtung und Zusammenstellung der einzelnen Abtheilungen und Titel, sowie in der Auffassung der einzelnen Verhältnisse, daß auch schon dieserhalb eine als allgemeiner Anhalt dienende Norm wünschenswerth erscheint.

Die von uns unterm 5. August 1858 resp. 1. Juli 1859 erlassenen Instructionen über das Stats-, Kassen- und Rechnungswesen für Stadt- und Landgemeinden nach den Vorschriften der Städte- resp. Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, in deren Besig die Präsidien in externis der Schulvorstände sich befinden, enthalten zwar eine Anleitung zur Aufstellung der Stats dieser Kategorie; die politischen Gemeinden weichen indessen mit ihren Vermögens- und sonstigen Verhältnissen von denen der Schulgemeinden häufig so vielfach ab, daß die genannten Instructionen denjenigen Schulvorständen, welche mit derartigen Arbeiten nicht vertraut sind, nicht immer einen genügenden Anhalt bei der Aufstellung der Schulkassen-Stats gewähren.

Wir haben deshalb in der anliegenden Instruction (Anlage a.) die allgemeinen Regeln und Grundsätze und hinsichtlich der zweckmäßigen Einrichtung zugleich diejenigen Andeutungen zusammenstellen lassen, welche im Wesentlichen bei der Aufstellung des Schulkassen-Stats zu berücksichtigen sind.

Wenn in den darin gegebenen Anleitungen auch nicht für jeden einzelnen Fall ein schematischer Anhalt gefunden werden kann, so werden dieselben doch nicht nur dazu dienen, in manchen Fällen die obwaltenden Zweifel zu beseitigen, sondern auch eine allgemeine Grundlage zu gewähren und eine größere Gleichförmigkeit in der Statsaufstellung herbeizuführen. Die gegenwärtige Instruction ist bei der Statsaufstellung für das Jahr 1867 und folgende zu berücksichtigen, und erwarten wir die Einreichung der Stats für die Folgezeit bis zum 1. December der ablaufenden Statsperiode. zc.

Arnsberg, den 11. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe.

a.

Instruction

für die Aufstellung der Etats der Elementarschulen und der unter diesseitiger Aufsicht stehenden Rectorat-, höheren Stadt- und Bürgerschulen.

1.

Die Etats sind Verwaltungspläne. Sie enthalten als solche die sämtlichen aus dem Schulvermögen entspringenden nuthmäßlichen jährlichen Einnahmen incl. das etwa zu erhebende Schulkassen-Deficit, sowie die specielle Angabe der aus diesen Einnahmen zu leistenden Zahlungen für die nächste Etatsperiode mit möglichst annähernder Richtigkeit.

2.

Dieselben bilden somit die Grundlage der gesammten Vermögens- und Kassen-Verwaltung. Es ist deshalb auf die Anfertigung derselben die möglichste Sorgfalt zu verwenden, und müssen die sämtlichen Einnahmeposten in den Etats so genau und specificirt aufgeführt sein, daß nach denselben nicht nur vollständige und richtige Hebezettel für die Lehrer aufgestellt werden können, sondern auch der Rendant nach denselben die Erhebung sämtlicher Einnahmeposten mit Ausnahme des Deficits bewirken kann.

3.

Der Etat muß ferner enthalten: alle sonstigen, auf den Zustand der einzelnen Vermögenstheile, deren Verwerthung und Verwendung bezüglichen wesentlichen Angaben. Es ist deshalb anzugeben:

Bei den Gebäuden die Länge, Breite und Höhe derselben; die Bauart, ob Fach- oder Mauerwerk und welche Bedachung; die Zahl der inneren Räume, sowie wo und zu welchem Betrag die sämtlichen Schulgebäude versichert sind, wobei event. bei mehreren Gebäuden auch die Einzelbeträge anzugeben sind. Es ist ferner anzugeben die Zahl der Schulzimmer, deren Quadratinhalt und Höhe.

Bei den Renten, Erbpächten und sonstigen Prästationen ist anzugeben:

- a) der Name des Pflichtigen;
- b) die Bezeichnung der pflichtigen Realitäten, entweder nach der Benennung des pflichtigen Gutes, Kottens oder Hofes, oder bei einzelnen Grundstücken, wenn möglich, nach Flur, Nummer und Steuergemeinde;
- c) ob und wann die Rente zc. ins Hypothekenbuch eingetragen ist;
- d) der Betrag der Rente und Leistung;
- e) der Fälligkeitstermin und
- f) unter Bemerkungen die Erhebungsart der Gefälle.

4.

Bei den verzeitpachteten oder in Selbstbewirthschaftung resp. Selbstnutzung befindlichen Grundstücken incl. Waldungen, ist anzugeben:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) die Katasterbezeichnung nach Flur, Nummer und Steuergemeinde, | } nach der neuesten Einschätzung. |
| b) die Größe, | |
| c) der Katastral = Reinertrag, | |
| d) die Kulturart | |

Die einzelnen Beträge sind dabei so unter einander zu stellen, daß sich dieselben leicht summiren lassen, was durch ein im Etat vor der Linie aufzunehmendes Schema leicht zu bewirken ist (cfr. das Beispiel in dem anliegenden Schema). (Anlage b.)

5.

Bei den Kapitalien ist anzugeben:

- der Name und Wohnort des Schuldners;
- die Bezeichnung des Schulddocuments, der hypothekarischen Eintragung und der geleisteten Sicherheit;
- der Betrag des Kapitals in Preuß. Courant.

Ist ein Kapital ursprünglich in andern Münzen gezahlt oder verrechnet worden, so ist solches unter Bemerkungen unter Angabe des bei der Reduction angewandten Verhältnisses anzugeben.

- der Zinszahlungstermin;
- der Zinsfuß;
- die Kündigungsfrist.

Bei den Werthpapieren incl. Sparkassenbüchern ist Jahrgang, Lit. und Nummer anzugeben und unter Bemerkungen der Vermerk über die stattgefundene Außercourssetzung aufzunehmen. Ferner ist kurz anzudeuten, wie sich der Substanzbetrag der Kapitalien gestaltet, wenn die vorhandenen Werthpapiere nach ihrem Ankaufspreis in Rechnung gestellt werden, und sind hieraus die vorkommenden Abweichungen der Kapitalsubstanz gegen den vorigen Etat zu erläutern und durch die Rechnungen über den Ankauf der Werthpapiere zu justificiren.

Auch die Aufnahme dieser unter a. bis f. bezeichneten Angaben ist durch ein im Etat vor der Linie aufzunehmendes Schema leicht zu bewirken.

Zur zweckmäßigen Einrichtung des Etats ist außerdem Folgendes zu beachten:

6.

Das Titelblatt des Etats muß enthalten:

- die kurze Bezeichnung der zur Schulgemeinde gehörigen Ortschaften, deren Häuser- und Seelenzahl, die Zahl der zur Schule gehörigen Hausväter und Schulkinder und die Ent-

fernung der einzelnen Ortschaften von der Schule, (bei zerstreut liegenden Ortschaften durch die Angabe von bis Minuten), aus welchen Angaben zugleich zu ersehen sein muß, welchen einzelnen politischen Gemeinden diese Ortschaften angehören (vergl. das anliegende Schema).

Sind Hausväter gemischter Confessionen bei einer evangelischen resp. katholischen Schule eingeschult, so ist die Zahl der evangelischen Hausväter in Roth, die der katholischen in Schwarz in den betreffenden Spalten über einander einzutragen;

- b) den Betrag der einzelnen von der Schulgemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern incl. Gebäudesteuer, mit dem Zusatz:

Das Deficit wird umgelegt nach (Bezeichnung des Steuerfußes — Repartitionsmodus —) und beträgt Procent dieser Steuern.

Da die jetzt eingeführte Gebäudesteuer an Stelle der dafür in Wegfall gekommenen früheren Grundsteuer von den Gebäuden getreten ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei denjenigen Gemeinden, in welchen bei Vertheilung des Deficits die Grundsteuer herangezogen wurde, jetzt auch ebenso die Gebäudesteuer zum Ansaß zu bringen ist;

- c) den Cautions-Vermerk des Rendanten. Derselbe muß enthalten:

- 1) wer der Rendant ist (Name und sonstiger Wirkungskreis desselben);
- 2) wieviel Cautions der Rendant geleistet hat, und wenn die Cautions für mehrere Kassen in einer Summe bestellt ist, ob und zu welcher Höhe ein besonderer Betrag für die betreffende Schulkasse verhaftet ist. Dem bei derartigen gemeinschaftlichen Cautionsleistungen häufig vorkommenden Vermerk: der Rendant hat für sämtliche von ihm verwaltete Kassen eine Cautions von Thln geleistet, ist zuzusetzen, wie hoch sich die laufende Gesamt-Zahres-Einnahme dieser Kassen beläuft;
- 3) ob die Cautions in Baar, Werthpapieren oder bestellter Hypothek geleistet ist, und bei wem die betreffenden Cautionspapiere aufbewahrt werden.

Sofern wegen unentgeltlicher Uebernahme des Rendanturgeschäfts dem Rendanten die Cautionsleistung erlassen ist, muß durch einen besondern Vermerk angedeutet werden, daß die Mitglieder des Schulvorstandes die solidarische Bürgschaft für den Rendanten übernommen haben, unter Angabe der bezüglichen Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde. Sofern der Rendant Hebegebühren oder eine entsprechende

fixirte Remuneration bezieht, kann derselbe im Allgemeinen von der Cautionsleistung nicht entbunden werden.

Die Höhe der zu leistenden Cautionsleistung ist in der Regel auf $\frac{1}{2}$ der jährlichen laufenden Einnahmen festzusetzen.

7.

Der Etat ist jedesmal zu foliiren, die Spalten des Schemas sind von links nach rechts zu nummeriren. Bei gewöhnlichem Papierformat wird das Schema beide Seiten des offen gelegten Etats umfassen; es bilden mithin dann beide Seiten auch nur ein Folium.

8.

Der Inhalt des Etats zerfällt in zwei Abtheilungen, in Einnahme und Ausgabe.

A. E i n n a h m e.

In Bezug auf die Nutznießer des Schulfonds theilen sich die Einnahmen in solche, welche dieselben in partem salarii durch Selbstnutzung und Bewirthschaftung, resp. Selbsterhebung beziehen, und in solche, welche durch die Schulkasse resp. den Rendanten zur Erhebung kommen.

Um in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Trennung der Einnahmen im Etat zu ermöglichen, sind die ersteren vor der Linie und die einzelnen nach ortsüblichen Sätzen oder nach Durchschnitts- oder Verkaufspreisen veranschlagten Zahlwerthe in einer vorzuliniirenden, mit „Veranschlagt zu“ zu überschreibenden Geldspalte aufzuführen und für sich zu summiren.

9.

Die Einnahmen zerfallen wieder in die einzelnen Arten derselben enthaltenden Titel, deren Zahl und Benennung sich nach den jedesmaligen Einnahme- und Vermögens-Verhältnissen der einzelnen Schulgemeinden richtet, und welche demnach entsprechend einzutheilen sind.

10.

Alle nicht feststehenden Einnahmen sind nach einem 6 jährigen Durchschnitt zum Anjaß zu bringen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, für die nächste Statsperiode andere Sätze in Rechnung zu stellen, wie z. B. bei Zeitpächten, welche für die Dauer der Statsperiode bestimmt sind.

11.

Die sämmtlichen Einnahmeposten der Stats sind möglichst einzeln, mit ihrer speciellen Bezeichnung und ihren Beträgen aufzuführen und in den einzelnen Titeln, sowie nach den letzteren recapitulirt im Ganzen zu summiren. Dagegen sind diejenigen Einnahmen, welche die Nutznießer nicht in ihrer Eigenschaft als Lehrer (mithin nicht aus bürgerlichen oder kirchlichen Schulfonds), sondern aus Nebenämtern etwa als Küster und Organist, Amentassen-Rendant u.

beziehen, nur bei der Ausgabe unter dem Titel „An Besoldungen und Remunerationen“ am Schlusse des betreffenden Lehrer-Einkommens ante lineam, resp. in der vorlinirten Spalte aufzuführen.

12.

Die aus kirchlichen Schulfonds herrührenden Einnahmen sind, soweit solches angeht, ebenfalls einzeln resp. nach Fraction aufzuführen. Sofern bei einer Kirchengemeinde der Schul- und Küster- resp. Organisten-Fonds verbunden sein sollten, müssen auch die sämtlichen Intraden dieses combinirten Fonds im Etat in Einnahme gestellt werden. Hiernach ist event. Nr. 11. zu ergänzen. Als Beläge sind die von den Kirchenvorständen als richtig bescheinigten Verzeichnisse und Fractionsberechnungen, resp. Auszüge aus den Kirchenlagerbüchern beizufügen.

13.

Bei Ausführung des zu erhebenden Schulkassen-Deficits ist der Repartitionsmodus und unter Bemerkungen sowohl hier, wie auch bei dem etwa erhobenen Schulgelde, die betreffende dießseitige Verfügung mit Datum und Journal-Nummer zu bezeichnen, wodurch der Schulgeldsatz resp. der Repartitionsmodus genehmigt worden sind. Bei dem Schulgeld ist sowohl der Schulgeldsatz, als die daraus erwartete Einnahme anzugeben.

B. A u s g a b e.

14.

Hinsichtlich der Eintheilung im Allgemeinen und der Abgränzung, Nummerirung u. der Titel, sowie der Specificirung der einzelnen Ausgabeposten gilt im Allgemeinen das bei der Einnahme Gesagte auch hier.

15.

Bei denjenigen Hebegebühren, welche nicht nach einem Fixum, sondern nach Procenten berechnet zum Ansatz kommen, ist vor der Linie der Betrag der hebegebührenpflichtigen Einnahmen und der Procentsatz anzugeben. Wir bemerken hierbei, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen der Hebegebührensatz von 3^o als eine angemessene Entschädigung für den Rendanten anzunehmen, und ein höherer Satz im Etat oder Erläuterungsbericht zu motiviren ist.

16.

Insofern bei der Anstellung des Rendanten nicht contractlich mit dießseitiger Genehmigung etwas Anderes festgesetzt worden ist, können Hebegebühren nicht gefordert werden:

- 1) von eingezogenen Kapitalien,
- 2) von Kapital-Anleihen,
- 3) von Ablösekaptialien,
- 4) von Grundverkaufsgeldern,
- 5) vom Rechnungsbestande aus dem Vorjahr,

- 6) von Defecten,
- 7) von Posten, welche bloß durch die Rechnung laufen, ohne wirklich erhoben oder gezahlt zu werden,
- 8) von Zahlungen aus anderen Kassen,
- 9) von Depositen und Affervaten.

17.

Als Regel gilt ferner, daß der Rendant für Auslagen, namentlich für Copialien, keine besondere Gebühren berechnen darf, und daß nur zu gestatten ist, die allgemein üblichen Druckformulare zu Mahnzetteln, Pfändungs- und Verkaufs-Protocollen, sowie zu Heberollen-Auszügen auf Kosten der Schulkasse zu beschaffen, wenn die letzteren nicht durch den Gebrauch der aufgestellten Repartitionsliste entbehrlich werden.

18.

Die Einnahme-Verhältnisse des Lehrpersonals müssen mit Leichtigkeit aus dem Etat ersehen werden können. Es ist deshalb zweckmäßig, die sämtlichen Einnahmen der einzelnen Lehrer resp. Lehrerinnen hinter einander folgen zu lassen, sofern nicht in einzelnen Fällen dadurch die zweckmäßige Eintheilung der Titel verhindert wird.

19.

Von jedem Lehrer resp. Lehrerin ist der Name und die Angabe, seit wann derselbe bei der betreffenden Schule im Amte ist, beizufügen.

20.

Hiebei sind die unter Nr. 8 der Einnahme erwähnten, von den Lehrern durch Selbstnutzung oder Selbsterhebung zu beziehenden Einnahmen ebenfalls ante lineam summarisch in Gelde wieder vorzuführen.

21.

Alle nicht feststehenden Ausgaben sind ebenfalls nach Fraction in Ansatz zu bringen, wenn nicht besondere Gründe ein anderes Verfahren rechtfertigen, wie z. B. die Aufnahme der Kosten für projectirte Bauten und Reparaturen nach dem Gutachten oder Anschlag eines Sachverständigen etc.

22.

Bei zu zahlenden Passiv-Zinsen ist vor der Linie anzugeben:

- a) der Name des Creditors,
- b) das Datum der Obligation,
- c) der Betrag des Kapitals,
- d) der Zinsfuß,
- e) der Zinszahlungstermin,
- f) die Kündigungsfrist,
- g) in der Linie, der Betrag der Zinsen resp. Amortisationsraten.

23.

Bei Passiv-Renten ist anzugeben:

- a) das pflichtige Gut, aus welchem die Rente zc. zu leisten ist, bei einzelnen Grundstücken unter Angabe der Flur, Nummer und Steuergemeinde;
- b) der Betrag der Rente, sowohl in den ursprünglichen wie in Preussischen Maassen, Münzen und Gewichten;
- c) der Fälligkeitstermin;
- d) der Empfangsberechtigte.

24.

Bei den in einigen Etats aufgenommenen Ausgabetiteln „Insgemein“ oder „Außergewöhnliche Ausgaben“ ist anzudeuten, worin dieselben muthmaßlich bestehen werden.

Wir bemerken hierbei, daß ein besonderer Ausgabe-Betrag für Ausfälle an Schulgeld und Schulsteuer (Deficit) in dem Etat nicht vorkommen darf, und verweisen deshalb auf unsere Circular-Verfügung vom 4. April 1855.

25.

Die Sätze des vorigen Etats sind richtig vorzutragen. Hat eine Veränderung in der Eintheilung der Titel gegen den vorigen Etat stattgefunden, so ist dieses an den betreffenden Stellen unter Bemerkungen genügend aufzuklären. Falls hierbei ein Titel des vorigen Etats gänzlich in Wegfall resp. ein neuer Titel in Aufnahme gekommen ist, wird das Weniger resp. Mehr gegen den vorigen Etat gleich dem ganzen Betrage der in Wegfall getretenen resp. neu aufgenommenen Titel sein.

26.

Die Etats müssen in Einnahme und Ausgabe balancirend abschließen, d. h. die Gesamt-Einnahme muß der Gesamt-Ausgabe gleich sein. Hierzu gehört auch, daß bei der Subtraction des Mehr und Weniger gegen den vorigen Etat in der Ausgabe von den gleichnamigen Beträgen der Einnahme und umgekehrt die übrig bleibenden Beträge ebenfalls gleich sein müssen.

27.

Bei vorhandenen Einnahme-Überschüssen ist in der Ausgabe am Schluß ein Titel: „Angelegte Kapitalien zur Verbesserung des Fonds, zur Bildung eines Schulbaufonds“ zc. aufzunehmen. Derartige Kapitalien dürfen ohne besondere diesseitige Genehmigung zu keinem andern, als dem bestimmungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und ist bei der betreffenden Ausgabe-Position jedesmal anzugeben, bis zu welchem Betrag dieselben bereits angesammelt sind.

Ist ein besonderer Bau- oder sonstiger Fonds gebildet worden, so ist es zweckmäßiger, diese Gelder sowohl in der Einnahme wie

auch in der Ausgabe für sich getrennt aufzunehmen, dieselben auch getrennt von den übrigen Beständen rentbar anzulegen.

28.

Als wesentliche Bedingung bei der Staatsaufstellung gelten die in der Regel unter Bemerkungen einzutragenden Erläuterungen und die justificirenden Beläge.

Sämmtliche zu einem Zweifel oder zu Undeutlichkeiten Veranlassung gebenden Stellen des Etats müssen durch erläuternde Vermerke genügend aufgeklärt werden. Sofern der Raum an den betreffenden Stellen des Etats hierzu nicht ausreichen sollte, sind dieselben auf einem besonderen, den Belägen beizufügenden Bogen resp. einem summarischen Erläuterungsbericht zu geben, auf welchen im Etat hinzuweisen ist.

Diese erläuternden Vermerke, von welchen wir in dem anliegenden Schema einige der gewöhnlich vorkommenden Beispiele angeführt haben, sind jedoch — ohne der erforderlichen Deutlichkeit Eintrag zu thun — möglichst kurz zu fassen.

29.

Die zur Justificirung der Etats erforderlichen Belagstücke sind mit den zur Festsetzung einzureichenden Etats möglichst correct und vollständig, zusammengeheftet und nummerirt, vorzulegen. — Insbesondere gehören hierzu die bezüglichen Beschlüsse des Schulvorstandes und der Repräsentanten, die Fractionsberechnungen und die Verfügungen der Aufsichtsbehörden. Die letzteren sind an den betreffenden Stellen des Etats mit Datum und Journalnummer zu bezeichnen und den Belägen im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

30.

Die neuen Etats sind mit Ablauf einer jeden Etatsperiode so zeitig vorzubereiten, daß dieselben bis zum 1. November des letzten Jahrs den Herren Landrathen eingereicht werden können.

31.

Zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen sind die innerhalb einer Etatsperiode nothwendig werdenden, den etatisirten Betrag übersteigenden Ausgaben durch Einreichung einer Staatsveränderungsnachweisung vorher etatsmäßig zu machen. Diese Veränderungsnachweisung muß sowohl die bei der Einnahme, wie auch bei der Ausgabe gegen den festgesetzten Etat vorkommenden Veränderungen nachweisen und zugleich den veränderten Abschluß der Gesamt-Einnahme und Ausgabe enthalten. Zur Justificirung sind die betreffenden Beschlüsse des Schulvorstandes und der Repräsentanten, resp. die bereits erfolgte diesseitige Genehmigung zu den die erhöhten Ausgaben verursachenden Bauprojecten u. vorzulegen.

Sämmtliche Etats und Veränderungsnachweisen sind von dem

Kreissecretair calculatorisch und materiell zu prüfen resp. zu berichtigen und, daß dieses geschehen, ist von dem letzteren durch den Vermerk:

„Nach den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden (resp. berichtet)“

zu bescheinigen.

Arnßberg, den 11. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b.

Landrätthlicher Kreis N.
Bürgermeisterei (Amt) P.

Etat

über die Einnahme und Ausgabe des Schulfonds der evangelischen (katholischen) Schulgemeinde N. für die Jahre 18 .. bis 18 .. incl.

Nr.	Zur Schulgemeinde gehören folgende Ortschaften.	In denselben befinden sich				Entfernung von der Schule in Minuten	Bemerkungen.
		Seelen	Hausväter	Schulkinder	Häuser		
1.	A. Von der Gemeinde X.					NB. Bei zerstreut liegenden Ortschaften ist Maximum und Minimum anzugeben, also von .. bis .. Minuten.	
2.							
3.							
4.	B. Von der Gemeinde Y.						
5.							
	Zusammen						

(Zum Beispiel.)

Die Schulgemeinde zahlt pro 18 ..	Tblr.	Sgr.	Pf.	Das Defizit ad .. Tblr. wird nach der halben Grund-, halben Gebäude- und ganzen Klassensteuer erhoben und beträgt ... Prozent dieser Steuern.
a. Grundsteuer	—	—	—	
b. Gebäudesteuer	—	—	—	
c. Klassensteuer	—	—	—	
d. Klassifizirte Einkommensteuer	—	—	—	
e. Gewerbesteuer	—	—	—	
Zusammen	—	—	—	

Mit einem Heft Beläge, welche Nummern enthält.

Der Rendant ist der Derselbe hat . . . Tblr. Caution geleistet in einem Staatsschuldschein do 18 .. Lit. . . No. . . , welcher beim Präses in externis des Schulvorstandes, Bürgermeister (Amtmann) P. aufbewahrt wird.

Nach dem vorigen Etat	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Veran- schlagt zu																																																											
Fbr. Sa. Pf.			Fbr. Sa. Pf.																																																											
1.	2.	3.	4.																																																											
		Tit. I. Ueberschüsse aus der vorigen Etats-Periode.																																																												
		1. Kassenbestand	} NB. als einmalige Einnahme ante lineam aufzuführen.																																																											
		2. Defecte																																																												
		3. Reste																																																												
		Tit. II. Renten und Erbpächte, Canones zc.																																																												
		a. Naturalien.																																																												
	1.	Vom Gute zu aus dem Grundstück Flur Nr. ... Steuergemeinde 1 Scheffel ... Maafß oder ... Scheffel ... Neben Preuß. Maafß, pro Scheffel 2 Thlr. 5 Sgr.																																																												
	2c.	b. Geldrenten.																																																												
		zc.																																																												
		c. Sonstige Gefälle.																																																												
		Von dem Hof des zu jährlich auf heil. 3 Könige 1/2 Schweinskopf, 1 Wurst und 6 Eier, macht nach der Beilage zum 43. Stück des Amtsblatts pro 1865 Seite (den 1/2 Schweinskopf zu, die Wurst zu, 1 Ei zu) zusammen	? ? ?																																																											
		(Auch Gefälle aus dem kirchlichen Schulfonds können hier auf- genommen werden.)																																																												
		Tit. III. An Wohnungsmiethe, Zeitpächten und Nutzungen.																																																												
	1.	a. freie Wohnung im Schulhaus, bestehend aus ... Zimmern nebst Küche (parterro), Keller und Bodenraum	? ? ?																																																											
		b. Grundstücke.																																																												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Nach dem Kataster</th> <th colspan="3">Größe</th> <th colspan="3">Reinertrag</th> <th rowspan="2">Kulturart.</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Nr.</th> <th>Steuergemeinde</th> <th>Morg.</th> <th>Quadr.</th> <th>Fuß</th> <th>Fbr.</th> <th>Sg.</th> <th>Pf.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>? ? ?</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>? ? ?</td> </tr> </tbody> </table>	Nach dem Kataster			Größe			Reinertrag			Kulturart.	Nr.	Nr.	Steuergemeinde	Morg.	Quadr.	Fuß	Fbr.	Sg.	Pf.	2.										3.										4.									? ? ?	5.									? ? ?	
Nach dem Kataster			Größe			Reinertrag			Kulturart.																																																					
Nr.	Nr.	Steuergemeinde	Morg.	Quadr.	Fuß	Fbr.	Sg.	Pf.																																																						
2.																																																														
3.																																																														
4.									? ? ?																																																					
5.									? ? ?																																																					
		Tit. IV. An fixirten Zehnten.																																																												
		zc.																																																												
Zu übertragen																																																														

Nach dem jetzigen Etat	Es ist also gegen den vorigen Etat			Nr. der Beläge	Bemerkungen.
	Mehr		Weniger		
Zblr. S. a. Vf.	Zblr. S. a. Vf.	Zblr. S. a. Vf.	Zblr. S. a. Vf.		
5.	6.	7.	8.	9.	
					NB. In Spalte 4 sind die Gelbwerthe der von dem Nutznießer selbst erhobenen Gefälle resp. die Nutznießungen von Gebäuden und Grundstücken eingetragen. (Cfr. Nr. 8 der Instruction.)
?	?	?	?	?	1. Eingetragen laut Hypothekenschein vom Die Gefälle werden zu Martini an den Rentanten abgeliefert und gelangen demnächst zum öffentlichen Verkauf. Der aufgeführte Preis ist der Durchschnittspreis der letzten 6 Jahre.
.	2. Wird vom Nutznießer selbst in natura erhoben. Eingetragen laut Hypotheken-Eintragungstest vom
					3. Das Schulgebäude, .. Fuß lang, .. Fuß breit, .. Fuß hoch, enthält außerdem .. Schulzimmer von je .. Quadratfuß Raum bei einer Höhe von .. Fuß, ist im Jahr . . . neu gebaut, versichert bei zu . . . Thlr.
?	?	?			Die Grundstücke ad Nr. 2 u. 3 sind von . . . bis . . . an den . . . zu . . . für die aufgeführten Beträge verpachtet.
?	?	?			Die Grundstücke Nr. 4 u. 5 befinden sich in Selbstbewirtschaftung des Nutznießers.
					Sämmtliche Grundstücke sind in dem Hypothekenbuche und im Kataster auf den Namen der Schulgemeinde eingetragen.

Nach dem vorigen Etat	Tausende Thlr.	Bezeichnung der Einnahme.	Veran- schlagt zu
Thlr. Sg. Pf.		3.	Thlr. Sg. Pf.
1.	2.		4.

Transport | ? | ? | ?

Tit. V. Zinsen von Aktivkapitalien.

Namen und Wohnort des Schuldners	Bezeichnung des Schulddokuments und der geleisteten Sicherheit	Betrag des Kapitals in Preuss. Cour.	Zinsen- zahlungs- Termin	Zinsfuß	Kündi- gungs- frist
		Thlr. Sg. Pf.			
1. Colon N. zu P.	Gerichtliche resp. notarielle Obligation vom Eingetragen laut Hypothekenschein vom auf dessen zu belegenen Grundstücke nebst aufstehendem Wohnhause zur II. Stelle. Sicherheit nach Abzug der Prioritäten ... Thlr.	800 . .	11. Novbr.	4%	6 Monat
2. Wertpapiere	Staatschuldschein Lit. ... No. ...				

Tit. VI. Schulgeld.

1. Von jedem schulpflichtigen Kind zahlungsfähiger Eltern 15 Sgr., macht von gegenwärtig ... Kindern . . .
2. Von jedem Kind nicht zahlungsfähiger Eltern aus der Armen- und subsid. aus der Communal-Kasse 10 Sgr., macht von gegenwärtig ... Kindern

Tit. VII. Außergewöhnliche Einnahmen.

Für Einnahmen an ... re. (Schulversäumnißstrafen).

Tit. VIII. Zur Deckung des Deficits.

Nach der halben Grund-, halben Gebäude- und ganzen Klassensteuer ist anzubringen

Wiederholung der Einnahme nach Titeln.
Daß bei jedem aus mehreren Positionen bestehenden Titel die Summe gebildet werden muß, versteht sich von selbst.

Nach dem jetzigen Etat	Es ist also gegen den vorigen Etat			Nr. der Verträge	Bemerkungen.
	Mehr		Weniger		
Zblr. Sg. Vf.	Zblr. Sg. Vf.	Zblr. Sg. Vf.	Zblr. Sg. Vf.		
5.	6.		7.	8.	9.
? ? ?	? ? ?		? ? ?		
					<p>NB. Da nach Titeln recapitulirt wird, so ist ein Transport nur in den Fällen erforderlich, wo in einem Titel auf der vorhergehenden Seite abgebrochen werden mußte.</p>
				4.	<p>Dies Kapital ist aus dem Ablöskapital und dem zurückgezahlten schen Kapital (Nr. . . Titel . . des vorigen Etats) gebildet. oder: das Mehr der Zinsen ist durch Erhöhung des Zinsfußes von 4 auf $4\frac{1}{2}\%$ entstanden. Die Genehmigung zur Verleihung ist ertheilt durch Verfügung vom Nr. . .</p> <p>Außer Cours gesetzt durch am Aufbewahrung bei (Angabe, wie sich die Kapitalsubstanz gestaltet, wenn die Ankaufspreise der Werthpapiere in Rechnung gestellt werden.)</p>
				5.	<p>Der Schulgeltsatz von 15 Sgr. ist genehmigt durch Verfügung Königl. Regierung vom</p>
				6.	<p>Der Repartitionsmodus ist durch Verfügung vom Nr. . . genehmigt.</p>

Nach dem vorigen Etat	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Veran- schlagt zu	
Fdr. Sg. Vf.			Fdr. Sg. Vf.	
1.	2.	3.	4.	
		Tit. I. Vorschüsse.		
	1.	Guthaben des Rendanten	} NB. Als einmalige Aus- gabe vor der Linie zu zusammen } führen.	
	2.	Ausgabe-Reste		
		Tit. II. An Verwaltungskosten.		
	1.	Dem Rendanten P. . . Prozent Hebegebühren von der wirklichen laufenden Einnahme zum Betrage von .. Thlr. . . Sgr. . . Pf.		
		Tit. III. An Besoldungen und fixirten Remunerationen zc.		
	1.	a. Dem ersten Lehrer M. ursprüngliches Gehalt .. Thlr.		
		b. Demselben jährliche Gehaltszulage		
		zusammen		
		c. Demselben für Beschaffung der Federn und Dinte		
		d. Für Beschaffung des Heizungsmaterials für das Schulklokal		
		e. Für Reinigen des Schulklokals		
		Außerdem erhält derselbe:		
		f. Die ad Tit. II. u. III. der Einnahme durch Selbsterhebung oder Selbstnutzung zu beziehenden Intraden zum Gesamtbetrag von	?	?
		Derselbe bezieht an kirchlichen Gefällen als Küster		
		g. zc. (speciell aufzuführen, wie bei der Einnahme)		
		desgl. als Organist		
		h. (wie vor.)		
		Zusammen	?	?
	2.	Der Industrie-Lehrerin, Remuneration		
3	3.	Dem Schul-Inspector für die abzuhaltende Schul-Visitation		
		Sa. Tit. III.		
		Tit. IV. Zu Schulbedürfnissen und Lehrmitteln.		
		zc.		
		Tit. V. An Bau- und Reparatur-Kosten.		
		zc.		

Nach dem vorigen Etat	Tausende Pr.	Bezeichnung der Ausgabe.						
Fbtr. Sa. Vf.	1.	2.	3.					
Tit. VI. Passivzinsen.								
	Namen des Creditors	Datum der Obligation	Betrag des Kapitals in Pr. Cour. Fbtr. Sa. Vf.	Zins- fuß	Zinsen- zahlungs- termin	Kündi- gungs- frist.		
1.	Westph. Provinzial- Hilfskasse zu Münster	30. Mai 1865	1300 . .	6 % Ameri- tija- tions- zinsen	1. Juli und 1. Januar	6 Monat		
2.	Rentner J. zu R.	14. Dez. 1864	700 . .	4 %	1. Januar	3 Monat		
Sa. Tit. VI.								
Tit. VII. An öffentlichen Ausgaben. rc.								
Tit. VIII. Außergewöhnliche Ausgaben. (NB. Angabe, worin dieselben mutmaßlich bestehen werden.) rc.								
Tit. IX. An auszuliehenden Kapitalien. (Zur Verbesserung des Fonds, Ansammlung eines Schulbaufonds rc.) rc.								
Wiederholung der Ausgabe (nach Titeln). rc.								
Schluß des Etats.								
Die Einnahme beträgt								
Die Ausgabe beträgt								
							Balancirt	

Nach dem jetzigen Etat		Es ist also gegen den vorigen Etat		Nr. der Beträge	Bemerkungen.			
		Mehr	Weniger					
Zhr. Sa. Pf.	Zhr. Sa. Pf.	Zhr. Sa. Pf.	Zhr. Sa. Pf.	7.	8.			
4.	5.	6.	7.					
					<p>Auf 24 jährige Amortisation angetrieben. Die Anleihe ist genehmigt durch Verfügung Königl. Regierung vom ...</p> <p>Genehmigt durch Verfügung Königl. Regierung vom ...</p> <p>Beide Kapitalien sind zur vorläufigen Deckung der Schulbaufosten verwendet.</p>			
m	n	p	l	k	t	o	r	s
m	n	p	f	g	h	u	v	w
o	o	o	x	y	z	x	y	z

Anmerk. Die vorausgeführte Benennung und Eintheilung der Titel ist selbstredend nur als allgemeiner Anhalt hingestellt worden.

131) Befriedigung des Schulbedürfnisses der verschiedenen Confessions-Verwandten eines Orts.

(Centrbl. pro 1862 Seite 169. Nr. 65.)

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 3. August v. J., daß ich die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 29. April v. J., durch welche die Errichtung einer öffentlichen katholischen Schule in M. angeordnet ist, nach Einsicht der bezüglichen Verhandlungen für gerechtfertigt erachte.

Das Bedürfnis zur Errichtung einer solchen Schule ist nach den Erhebungen über die vorhandene Zahl schulpflichtiger katholischer Kinder nicht zu bezweifeln. Diesem Bedürfnis durch Anstellung eines katholischen Lehrers an der evangelischen Stadtschule abzuhelpen, ist nach der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1821, welche die Umwandlung bestehender Confessionsschulen in Simultanschulen verbietet, unstatthaft. Es muß demnach bei der Seitens der Königlichen Regierung zu N. getroffenen Anordnung, deren Ausführung mit dem für jetzt nur erforderlichen Kostenaufwand von jährlich circa 40 Thlr die Kräfte der Stadt nicht übersteigt, sein Bewenden behalten.

Berlin, den 27. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Magistrat zu M.
7383. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Regierungs-Vice-Präsidenten Loop zu Stettin ist der Charakter als Regierungs-Präsident verliehen, bei der Regierung zu Trier der Ober-Regierungsrath von Gärtner zum Präsidenten ernannt worden.

B. Universitäten, u.

An der Universität zu Greifswald sind die außerordentlichen Professoren Dr. Königberger und Dr. Usinger zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät ernannt,

an der Universität zu Breslau ist dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Medicinalrath Dr. Lebert die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Norwegischen St. Olafs-Orden ertheilt, und der Privatdocent Dr. Klopsch daselbst zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt,

an der Universität zu Königsberg der außerordentliche Professor Dr. Laband in der juristischen Facultät zum ordentlichen Professor in dieser Facultät, und der Privatdocent Dr. Ernst Neumann daselbst zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt und mit der Direction des pathologisch anatomischen Instituts der Universität beauftragt,

der ordentliche Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin, Consistorialrath Dr. Semisch, zugleich zum Mitgliede des Consistoriums der Provinz Brandenburg ernannt, und dem ordentlichen Professor Dr. Vopp in der philosophischen Facultät derselben Universität der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

an der Universität zu Bonn der Privatdocent Dr. Richard Schröder daselbst zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt worden.

Dem Lehrer an der Akademie der Künste und Assistenten bei dem Kupferstich-Cabinet der Museen zu Berlin, Professor Weiß ist die Erlaubniß zur Anlegung der königlich hannoverschen goldenen Ehren-Medaille für Kunst und Wissenschaft ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Dem Dirigenten des Sophien-Gymnasiums zu Berlin, Oberlehrer Dr. Paul ist das Prädicat „Professor“ beigelegt,

dem Oberlehrer Professor Dr. Giesebrecht am Gymnasium zu Stettin der Adler der Ritter des königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen,

dem ordentlichen Lehrer Dr. Zwolski am Gymnasium zu Dstrowo der Oberlehrer-Titel verliehen,

der geistliche Inspector Professor Bäßler am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg in gleicher Eigenschaft an die Landesschule zu Pforta versetzt,

der Professor Dr. Ludwig Schulze an der Universität in Königsberg zum Convictvorsteher und geistlichen Inspector am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg berufen; als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Friedrichs-Collegium zu Königsberg der ordentliche Lehrer Ungewitter von der Realschule zu Tilsit,
am Gymnasium zu Tilsit der Schulamts-Candidat Plew,

- am Gymnasium zu Insterburg der Schulamts-Candidat Urban,
 " " zu Danzig der ordentliche Lehrer Dr. Korn
 vom Gymnasium in Wesel,
 " " zu Coni9 der Schulamts-Candidat Dr. Paul
 Schulz,
 " " zu Stolp der Schulamts-Candidat Dr. A. Frie-
 drich,
 am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat
 Le Biseur,
 am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin die Schulamts-
 Candidaten Dr. Blas und Dr. Lampe,
 am Gymnasium zu Potsdam der ordentliche Lehrer Walther
 vom Gymnasium in Anclam,
 am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen der Schulamts-
 Candidat Dr. Bubenday,
 am Gymnasium zu Inowraclaw der Schulamts-Candidat Jo-
 seph Schäfer,
 " " zu Brieg der Hülfslehrer Göbel,
 " " zu Bunzlau der Predigtamts-Candidat Mro-
 czek,
 " " zu Burg der Schulamts-Candidat Dr. Zer-
 nial,
 " " zu Wernigerode der ordentliche Lehrer Fischer
 vom Gymnasium zu Naumburg,
 " " zu Bonn der Schulamts-Candidat Leber;
 am Pädagogium zu Putbus ist der Schulamts-Candidat Dr.
 Wilh. Ferd. Neumann als Adjunct,
 am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau der Schulamts-Candidat
 Herodes als Collaborator angestellt worden.
 Am Progymnasium zu Charlottenburg ist der Schulamts-Can-
 didat Dr. Joh. Herm. Müller als ordentlicher Lehrer angestellt
 worden.
 Der Oberlehrer Dr. Kruse an der Realschule in Stralsund ist zum
 Director der Realschule in Mülheim a. d. Ruhr ernannt, und
 an der letzteren Realschule der provisorische Schreib- und Zeichen-
 lehrer Pöck definitiv angestellt,
 an der Realschule zu Wittstock sind die ordentlichen Lehrer Dr.
 Hartung, Albert Schneider und Gammler zu Oberlehrern
 befördert,
 an der königlichen Realschule zu Berlin ist der Schulamts-Can-
 didat Dr. Dhrtmann,
 an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-
 Candidat Dr. Bruno Meyer,
 an der Realschule zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr.
 C. L. Wagner, und

an der Realschule zu Barmen der Schulamts-Candidat Dr. Wetzel als ordentliche Lehrer,
 an der Realschule zu Bromberg der Schulamts-Candidat Hertel als Hilfslehrer definitiv angestellt worden.
 An der höheren Bürgerschule zu Kreuzburg ist der Rector Figulus von der Stadtschule in Fraustadt als evangelischer Religions- und Hilfslehrer, und der Schulamts-Candidat Dr. K. Kretschmer als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer = Seminarier, u.

Am evangelischen Schullehrer = Seminar zu Karalene ist der bisherige dritte Lehrer Laupichler zum zweiten Seminarlehrer befördert, und der Lehrer Fehr von der Provinzial-Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg i. Pr. als Musik- und dritter Seminarlehrer angestellt, am evangelischen Schullehrer = Seminar zu Prß. Gylau der Lehrer Nowak als Hilfslehrer angestellt worden.
 An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Candidat der Theologie Neumann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Superintendenten Dr. theol. Holzappel zu Benshausen im Kreise Schleusingen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem evangelischen Schullehrer Tiz zu Montau im Kreise Schwes, dem katholischen Schullehrer Görres zu Burgen im Kreise St. Goar, das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangelischen Schullehrern Nickel zu Nächst-Neuendorf im Kreise Teltow, und Probst zu Tennstädt im Regierungsbezirk Erfurt.

Dem Professor Dr. Ernst aus'm Werth zu Kessenich bei Bonn, und dem Banquier Jaques in Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs-Präsident Freiherr v. Schleinitz zu Trier, die Professoren Dr. theol. und phil. Hupfeld in der theologischen Facultät und Dr. theol. und phil. Blanc in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle,

der Lehrer Bruders am Gymnasium an der Apostelkirche zu
Cöln.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Professor Zeller an der Realschule zu Mejeritz,
der Lehrer Hoppe am evangelischen Schullehrer-Seminar zu
Karalene.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Lehrer Bodin am Gymnasium zu Prenzlau.

Auf seinen Antrag ausgeschieden:

der ordentliche Lehrer Dr. Gellenthin an der Dorotheenstädti-
schen Realschule zu Berlin.

Inhaltsverzeichnis des Maiheftes.

104. Aufbewahrung von Amtscautionsdocumenten. — 105. Unzulässigkeit der Uebertragung des Schulzenamts an einen Lehrer. — 106. Freilassung der Geistlichen und Lehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken. — 107. Königl. Gewerbe-Academie in Berlin. — 108. Sofortige Zulassung zum examen rigorosum. — 109. Vermehrung des mineralogischen Museums an der Universität zu Berlin. — 110. Leopoldinisch-Karolinische Academie der Naturforscher. — 111. u. 112. Statistische Uebersichten der Stubirenden. — 113. Errichtung eines theologischen Convicts im Anschluß an das Dom-Candidaten-Stift zu Berlin. — 114. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 115. Sofortige Zulassung zu den Abiturienten-Prüfungen. — 116. Befugnisse des königlichen Compatronats an Gymnasien bezüglich der Vermögensverwaltung. — 117. Kompetenz-Verhältnisse bei Gründung neuer Lehrerstellen und Verbesserung der Lehrerbefoldungen. — 118. Verfahren bei Relegation von Schülern höherer Unterrichts-Anstalten. — 119. Nachweisung über die Zahl der 1865 vor den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abgelegten Prüfungen. — 120. Zusammenfügung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen. — 121. Revision eines evangelischen Schullehrer-Seminars. — 122. Einrichtung und Benutzung der Uebungsschule zur practischen Veschulung der Seminarzöglinge. — 123. Unterstützung von Schullehrern in außerordentlichen Nothfällen. — 124. Biblisches Wörterbuch von Zeller. — 125. Privatunterricht der Lehrer an öffentlichen Schulen. — 126. Zuschüsse zu Lehrerbefoldungen aus Gemeinde- und Staats-Mitteln. — 127. Unterhaltung einer Schule der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. — 128. Statut des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer in Ratibor. — 129. Anstellung und Remuneration von Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten. — 130. Form und Einrichtung von Schulklassen-Stats. — 131. Befriedigung des Schulbedürfnisses der verschiedenen Confessions-Verwandten Eines Orts. — Personalschronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 6.

Berlin, den 28. Juni

1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

132) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wegen Behandlung der bei der Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 258 Nr. 93.)

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 4. Mai d. J. beschließt das Staats-Ministerium,

daß die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Fall einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt in Verfolg der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 29. März und 3. und 10. April, so wie vom 3. d. M. und J., aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen augmentirter Truppen ic. einberufen worden sind, resp. noch einberufen werden sollten.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Spenlipß. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

133) Abzug an den Diäten Königlich Commissarien
bei Gewährung freier Wohnung 2c.

Die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825 bestimmt im §. 3, daß, wenn Beamten in königlichen Gebäuden auf Grund contractmäßiger Verpflichtungen freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß, eine Kürzung der reglementsmäßigen Diäten eintreten soll. Durch die Allerhöchste Ordre vom 29. April 1826 ist diese Bestimmung dahin präcificirt worden, daß der Abzug ein Drittel der Diäten zu betragen hat.

Zur Beseitigung der bei dem Wortlaut der gedachten Bestimmung über die Tragweite derselben entstandenen Zweifel eröffne ich dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium, im Einverständniß mit der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und dem Herrn Finanz-Minister, daß die Kürzung der reglementsmäßigen Diäten um ein Drittel auch in denjenigen Fällen eintreten muß, wo die Commissarien, gleichviel ob eine bezügliche contractmäßige Verpflichtung besteht oder nicht, in Gebäuden, welche sich in der unmittelbaren Benutzung des Staats oder in der Benutzung der dem Staat unmittelbar oder mittelbar gehörigen Institute und Stiftungen befinden, also z. B. in Gymnasien, Schullehrer-Seminarien 2c., während der Dauer des commissarischen Geschäfts freie Wohnung, Heizung und Licht erhalten.

Berlin, den 12. Mai 1866.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abchrift hiervon erhält die königliche Regierung zur Nachsichtung.

Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
sämmliche königliche Regierungen.

8824. U.

134) Präclusivfrist für die Erhebung des Kompetenz-
Conflicts.

Im Namen des Königs.

Auf den von der königlichen Regierung zu N. erhobenen Con-

slicht in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Pro-
zesssache der Wirths D. und P., Kläger,
wider

den Schullehrer R. zu M., Verklagten,
betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-
Conflicte für Recht:

daß der erhobene Conflict für unstatthaft zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die beiden Kläger behaupten, daß der Verklagte am 15. Fe-
bruar 1864 ihre 13 resp. 14 Jahr alten Söhne, welche die Schule
zu M. besuchen, ohne alle Veranlassung gemißhandelt habe, und
verlangen deshalb Bestrafung desselben im Wege des Injurienpro-
zesses. Sie führen in der Klage an, es hätten an jenem Tage
während der Abwesenheit des Lehrers die in der Schulstube versam-
melten Kinder Lärm gemacht, und als die Frau des Lehrers einge-
treten sei und Ruhe geboten habe, sei von mehreren Kindern dies
nicht beachtet und die Frau sogar ausgelacht worden. Als nach der
Rückkehr des Lehrers die Frau demselben dies angezeigt, habe der
Lehrer nun, ohne zu ermitteln, welche Kinder die schuldigen seien,
die beiden genannten Knaben mit einem Stock dergestalt gemißhan-
delt, daß die in den überreichten ärztlichen Attesten beschriebenen
Eugillationen dadurch hervorgebracht worden seien, welche diese
Mißhandlung als eine gröbliche erscheinen ließen. Die Klage wurde
eingeleitet. Drei Tage vor dem auf den 6. October 1864 anbe-
raumten Beantwortungstermine ging ein schriftlicher Antrag des ka-
tholischen Pfarrers N. als Schulinspectors auf Verlegung dieses Ter-
mins auf so lange, bis die Königliche Regierung zu N. über sein
Gesuch auf Erhebung des Conflicts Entscheidung getroffen haben
würde, ein. Der Gerichts-Commissar nahm jedoch hierauf keine
Rücksicht und faßte am 6. October 1864 einen Contumacialbescheid
dahin ab, daß der Verklagte der Mißhandlung schuldig und deshalb
mit 3 Thlrn Geldbuße, der im Unvermögensfall ein Tag Gefängniß
zu substituiren, zu belegen. Der Verklagte meldete rechtzeitig Appel-
lation an. Es wurde ihm vom Gerichte hierauf erwiedert, daß die
Prozessacten sich bei der Königlichen Regierung zu N. befänden,
welche deren Zusendung gewünscht und den Kompetenz-Conflict an-
gemeldet habe, daß nach Wiedereingang der Acten auf die Appella-
tionsanmeldung das Vorschriftsmäßige werde veranlaßt werden, daß
aber dem Verklagten anheim gegeben werden müsse, dafür Sorge
zu tragen, daß, sofern der Conflict in der Folge nicht erhoben wer-
den sollte, die zur Anmeldung der Appellationsrechtfertigung be-
stimmte gesetzliche Frist nicht unbenutzt verlaufe. Die Frist zur Ein-

führung der Appellation gegen das am 17. October dem Verklagten behändigte Contumacialurtheil lief mit dem 26. December 1864, dem 70. Tag ab. Die Appellation wurde von dem Verklagten nicht eingeführt, und von der Königlichen Regierung zwar der Beschluß über Erhebung des Conflicts, jedoch erst am 3. Januar 1865, also erst nach Ablauf der Einführungsfrist, gefaßt und erst am 14. Januar dem Gericht zugestellt.

Das Gericht erster Instanz hat aus dieser Lage der Sache kein Bedenken geschöpft, sich aber für die Zulässigkeit des Rechtsweges erklärt, weil es in der vom Verklagten den beiden Kindern zugesetzten Mißhandlung eine strafbare Ueberschreitung des einem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts findet. Das Königliche Appellationsgericht zu N. erachtet dagegen den Conflict aus dem formellen Grund für unstatthaft, weil der Prozeß bereits rechtskräftig entschieden sei, während es eventuell den Conflict für begründet, das Verhalten des Lehrers bei der ausgeübten Züchtigung nicht für strafbar erachtet, welcher letzteren Ansicht auch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beitrifft.

Der erhobene Conflict war für unstatthaft zu erachten.

Das Contumacialurtheil des Gerichts erster Instanz ist nach Ausweis der Acten dem Verklagten am 17. October 1864 rite insinuirt worden. Der Verklagte hat die Appellation zwar am 27. October 1864, also innerhalb der sechswochentlichen Frist, rechtzeitig angemeldet, die Einführung des Rechtsmittels jedoch innerhalb der nach §. 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 zu beobachtenden 70tägigen Frist, welche mit dem 26. December 1864 abliefe, unterlassen, auch innerhalb dieser Frist keinen Antrag auf Verlängerung dieser Frist beim Appellationsgericht gestellt. Das Contumacialurtheil hatte also am 3. resp. 14. Januar 1865, wo die Erhebung des Conflicts von der Königlichen Regierung beschlossen wurde, resp. der desfallige Beschluß beim Gericht einging, bereits die Rechtskraft beschritten, und in rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847, auf welchen das Gesetz vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung pag. 86) im §. 1 verweist, der Conflict nicht mehr erhoben werden.

Darauf, daß die Königliche Regierung sich schon früher, — am $10/11$ October 1864 — die Acten, die ihr unterm 19. October zugefandt wurden, zu dem Zweck erbeten hatte, weil sie die Erhebung des Conflicts beabsichtige, und daß sie mittels Schreibens vom 26. October bat, ihr die Acten noch einige Zeit zu belassen, da sie die verantwortliche Vernehmung des Verklagten anzuordnen für nöthig gefunden habe und erst demnächst darüber werde beschließen können, ob der Conflict zu erheben sei oder nicht? kann nichts ankommen, da das Gesetz die bloße Anmeldung eines Conflicts nicht kennt, vielmehr nach §. 4 des Gesetzes vom 8. April 1847 erst durch Ein-

sendung des motivirten Beschlusses die Erhebung des Conflicts resp. die Einstellung des Rechtsverfahrens erfolgt, so daß erst mit diesem Zeitpunkte der Lauf der Prozeßfristen unterbrochen wird.

Nun hätte zwar allerdings eine Verlängerung der Appellations-Einführungsfrist, wenn in der Sache selbst liegende Hinderungsgründe sie erforderlich erscheinen ließen, nach §. 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 dem Verklagten und Appellanten bewilligt werden können. Eine solche Verlängerung ist aber vom Verklagten beim Appellationsrichter nicht nachgesucht, resp. von dem letzteren nicht ertheilt worden.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. April 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz = Conflicte.
(L. S.) Bode.

135) Betheiligung des Fiscus bei Bauten in formeller Beziehung.

Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einreichung von Bau-Projecten zur Superrevision nicht selten weder aus dem Begleitbericht, noch aus den Erläuterungen zum Anschlag hervorgehe, in welchem Maaß Fiscus bei dem Bau, ob bloß durch Hergabe des Holzes oder auch haarer Geldmittel oder als Patron oder Geschenkgeber betheiligt sei. Da dieß auf die Art der Prüfung des Anschlags von Einfluß ist, so veranlasse ich die Königliche Regierung, künftighin Sich jedesmal näher darüber zu äußern, in welchem Maaß Fiscus bei dem betreffenden Bau concurrirt.

Berlin, den 6. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

U. 26775.

136) Stempel zu Deposital-Extracten und Depositen = Scheinen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium u. erhält hieneben eine von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister an sämmliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Directoren unterm 7. März d. J. erlassene Cir-

cular-Verfügung (Anlage a), betreffend den Stempel für Deposital-Extracte oder Depositen-Scheine, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 14. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An

die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien,
Universitäts-Curatorien, u.

7102. U.

a.

Da die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu Deposital-Extracten und Depositen-Scheinen (s. die gleichnamige Position im Tarif zum Stempelgesetze) erst durch den Gebrauch des Schriftstücks als Belag einer öffentlichen Kasse erforderlich wird, daher mit dem gerichtlichen Kostenwesen und den, den Sportelansatz behandelnden Gesetzen in keiner Verbindung steht, so ist dieser Stempel, wenn es sich um Zahlungen nicht gerichtlicher öffentlicher Kassen an gerichtliche Depositorien handelt, nicht unter den Gerichtskosten zu vereinnahmen, vielmehr muß derselbe zur Steuerkasse fließen. — Demgemäß ist fortan die Beibringung des Stempels von der die Zahlung leistenden öffentlichen Kasse zu bewirken und der hierzu erforderliche Geldbetrag bei der Einzahlung des Geldes an das gerichtliche Depositorium im Voraus in Abzug zu bringen.

Der Herr Justiz-Minister wird, in Uebereinstimmung mit dem Vorstehenden, die Königlichen Gerichtsbehörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 7. März 1866.

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

An

sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Directoren und
sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der
in Sigmaringen, sowie an den Königlichen Regierun-
gskath Herrn Richter hier.

137) Zur Bestellung von Cautionen verwendbare inländische Papiere.

Auf den Bericht vom 6. v. M. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß die Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nicht zu den inländischen Staatspapieren gehören, in welchen nach §. 1 des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des

Amts- und Zeitungs-Cautionswesens vom 21. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 211) die dem Staate zu bestellenden Cautionen erlegt werden müssen.

In den Motiven des dem Landtage im Jahre 1859 vorgelegten Entwurfs zu dem Gesetze vom 21. Mai 1860 sind die Papiere ausdrücklich namhaft gemacht, welche damals zu den im §. 1 des Entwurfs erwähnten „inländischen Staatspapieren“ gerechnet wurden. Unter diesen finden sich nur die $4\frac{0}{100}$ Stamm-Actien, nicht auch die Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn aufgeführt. Zwischen den letztgedachten Papieren und den vorerwähnten Stamm-Actien besteht der Unterschied, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1852, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat (Gesetz-Samml. S. 89) und des auf Grund dieses Gesetzes unterm 24/25. Juni 1852 geschlossenen Uebereignungs-Vertrages (Gesetz-Samml. S. 574) nur jene Stamm-Actien hinsichtlich der Verzinsung bis zur Amortisation des Actien-Kapitals als unbedingte Staatsschuld anerkannt worden sind, während die Rechte der Inhaber der Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen, wie im §. 3 des Vertrages ausdrücklich gesagt ist, durch den Uebergang der Bahn in das Eigenthum des Staates in keiner Weise eine Aenderung erfahren haben. Der Staat haftet daher für diese Actien und Obligationen nicht, wie bei eigentlichen Staatsschulden, mit dem gesammten Staatsvermögen, sondern mit dem für dieselben nach Maßgabe der Emissions-Bedingungen bereits früher verpflichteten Eisenbahn-Vermögen, so daß die Haftung des Staates gewissermaßen eine bloß dingliche, durch den Besitz dieses Vermögens bedingte, ist. Demgemäß sind auch in der zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1860 erlassenen, von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Circular-Verfügung vom 23. Juni 1860 *) nur die $4\frac{0}{100}$ Stamm-Actien und nicht auch die Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter den cautionsfähigen Papieren aufgeführt worden.

Berlin, den 8. März 1866.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Günther.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu N.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 450.

II. Akademien und Universitäten.

138) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(cfr. Centrbl. pro 1862 Seite 766.)

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26. Mai d. J.

dem Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Geheimen Regierungs-Rath und Director der Sternwarte zu Gotha,
Professor Dr. Hansen,

dem Ober-Hof-Baurath Professor Dr. Strack zu Berlin,
und

dem Professor Dr. Friedrich Diez zu Bonn

den Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu verleihen, und dieselben zu stimmfähigen Rittern des Ordens zu ernennen geruht.

Aus diesen Verleihungen wird Anlaß genommen, die „Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste“, vom 31. Mai 1842 (publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1842 Seite 195 Nr. 2275) hier abzudrucken:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem Orden Friedrichs des Großen: pour le mérite, welcher seit langer Zeit nur für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen worden ist, eine Friedensklasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzufügen wollen.

Ältere, wenngleich seltene Beispiele bezeugen, daß eine solche Erweiterung der Statuten ganz der ursprünglichen Absicht des erhabenen Stifters des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wissenschaften und Künste belebte, sondern sie auch durch königliche Gunst und Auszeichnung mächtig zu fördern bestrebt war.

Wir wünschen deshalb durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen Friedrichs des Zweiten, an dem heutigen 102ten Jahrestage seines Regierungs-Antritts, würdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Friedensklasse des Ordens pour le mérite, für die Wissenschaften und Künste, wird nur solchen Männern verliehen, die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten, einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wissenschaft ist, ihrem Geiste gemäß, hiervon ausgeschlossen.

§. 2.

Die Zahl der Ritter dieser Friedensklasse des Ordens pour le mérite ist auf dreißig festgesetzt, welche der Deutschen Nation angehören, und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Wieviel von dieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Künstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jeder Zeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Verhältniß festzustellen.

§. 3.

Da das blaue Kreuz des Ordens pour le mérite seit fast einem Jahrhundert durch Observanz, und seit der Verordnung vom 18. Januar 1810 statutenmäßig, Eigenthum des Heeres geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bestandtheile desselben, die Insignien der von Uns gestifteten Klasse für Wissenschaften und Künste die hier vorgeschriebene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben. Der doppelte gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgibt, viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes, goldenes Schild, in dessen Mitte der Preussische Adler steht. Die Ordens-Devise umgibt ringförmig, auf blau emailirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen, mit Silber geränderten Bande, um den Hals getragen.

§. 4.

Aus der Zahl der dreißig Ritter Deutscher Nation werden Wir einen Kanzler und einen Vice-Kanzler ernennen.

§. 5.

Bei dem Abgange eines dieser dreißig Ritter verordnen Wir, daß der Ordens-Kanzler die Uebrigen durch Rundschreiben auffordere: daß jeder von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Verleihung, durch namentliche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berücksichtigung am geeignetsten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weise gesammelten Vota Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns die weitere Beschließung demnächst vor. Wie Wir selbst aber, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in jedem einzelnen Fall, unsere Wahl auf einen im Gebiet der Wissenschaften, oder auf einen im Gebiet der Künste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben aufgeforderten Ritter ihre Vorschläge unabhängig von jener Rücksicht abgeben, falls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäßheit eines von Uns ertheilten ausdrücklichen Befehls, etwas Anderes vorschreibt.

§. 6.

Zu erhöhter Ehre des Ordens wollen Wir, außer der Zahl der bisher erwähnten dreißig Ritter Deutscher Nation, auch in anderen

Ländern Männer, welche sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieser Ordens-Klasse beleihen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmfähigen nicht übersteigen, und bei einem Abgang unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

§. 7.

Die künftigen Verleihungen dieser Ordens-Klasse sollen nur entweder am Tage des Regierungs-Antritts, oder der Geburt, oder des Todes Königs Friedrichs des Zweiten erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Potsdam, den 31. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

139) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centrl. pro 1865 Seite 260 Nr. 111.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 29. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Benschlag in der theologischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1866 bis dahin 1867 bestätigt.

140) Verwendung studirender Mediciner im militär-ärztlichen Dienst.

Das Königliche Universitäts-Curatorium veranlasse ich, den im Staatsanzeiger vom 6. d. M. abgedruckten Erlaß der Herren Minister des Krieges und des Inneren (Anlage a.), betreffend die Verwendung der im siebenten oder einem späteren Semester studirenden Mediciner im militärärztlichen Dienst, durch die medicinische Facultät schleunigst zur Kenntniß der Studirenden der Medicin auf dortiger Universität zu bringen.

Weiter gehende Begünstigungen für die Studirenden und noch nicht approbirten Doctoren der Medicin in Beziehung auf die Wehrpflicht sind nicht zulässig.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlser.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium u.
13505. U.

a.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmen wir hiermit wie folgt:

- 1) Alle im siebenten oder einem späteren Semester studirende militärpflichtige Mediciner, sowie alle promovirten Doctoren der Medicin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militärpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militärärztlichen Dienste zu genügen.
- 2) Die vorbezeichneten Mediciner sind Seitens der Ersatzbehörden dem Medicinalstabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militärpapiere und ihrer Studienzeugnisse, Behufs der Notirung und event. Einziehung zum militärärztlichen Dienste namhaft zu machen.
- 3) Die bereits zum Waffendienste herangezogenen Mediciner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, wosern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medicinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu stellen.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Roon.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

An
die sämmtlichen oberen Provinzial-Behörden.

141) Verein der Kunstfreunde im Preussischen Staat.

Zur Beförderung der Kunst und Verbreitung allgemeiner Theilnahme für dieselbe wurde im Jahr 1825 zu Berlin ein Verein gestiftet, und für denselben ein Statut festgestellt. Dies Statut hat im Lauf der Zeit verschiedene Abänderungen erhalten und ist, nachdem in der Jahres-Versammlung von 1865 beschlossen worden, den seit 1847 gepflegten Nebenzweck des Vereins: einen Theil der Einnahme zur Gröndung einer vaterländischen Kunstsammlung zu verwenden, fortan fallen zu lassen und auch diesen Theil der Einnahme auf den Ankauf von Kunstwerken zur Verloosung zu verwenden, neuerdings anderweit festgestellt worden. Daselbe wird hier abgedruckt:

Statut des Vereins der Kunstfreunde im Preussischen Staate.

Schutzherr: Seine Majestät der König.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist Beförderung der Kunst und Verbreitung allgemeiner Theilnahme für dieselbe.

§. 2.

Der Verein umfaßt, mit Ausnahme der, größere Mittel erfordernden Baukunst, alle bildenden Künste, namentlich die Bildnerei in Stein und Erz, die Malerei, das Kupferstechen, Holzschneiden, Steinschneiden, Prägen von Denkmünzen u. s. w.

§. 3.

In der Ueberzeugung, daß auch bedeutende Mittel durch Zersplitterung unwirksam werden, beschränkt der Verein seine Thätigkeit auf Erwerbung ausgezeichnete Original-Kunstwerke unmittelbar von den Producenten oder aus deren Nachlaß.

§. 4.

Aus der Jahres-Einnahme wird:

- 1) eine den Mitteln der Gesellschaft gemäße Anzahl von Original-Kunstwerken jeder Art von den Producenten oder aus deren Nachlaß angekauft, und im Original oder in Vervielfältigungen durch Kupferstich, Steindruck ꝛ. durch das Loos unter die Mitglieder vertheilt;
- 2) jedem Mitglied jährlich eine Vereinsgabe zugestellt, wozu ein oder mehrere Kunstwerke ausgewählt, und durch Kupfer-, Stahlstich, Steindruck oder sonst in einer Art vervielfältigt werden;
- 3) ein Lokal für die Kunstsammlung des Vereins und zur andauernden Ausstellung der neuesten Kunstwerke beschafft, zu welchem der Eintritt Jedermann freisteht.

§. 5.

Der Verein will durch den Ankauf eines jeden Kunstgegenstandes, wenn mit dem Urheber desselben nicht ein Anderes vereinbart wird, immer zugleich das Recht zur Vervielfältigung dieses Kunstgegenstandes durch den Grabstichel, die Lithographie, den Holzschnitt, durch Abzug ꝛ. erwerben, sowohl um das Kunstwerk für den Verein möglichst gemeinnützig zu machen, als auch um demjenigen Mitglied, welchem dasselbe durch das Loos zufällt, dessen ungestörten freien Genuß zu sichern.

§. 6.

Die Mittel des Vereins dürfen nur auf Werke Deutscher Künstler verwendet werden. Zu diesen werden jedoch nicht bloß diejenigen Künstler, welche von Deutschen Eltern geboren sind, oder in Deutschland wohnen, sondern auch diejenigen gerechnet, welche auf einer Deutschen Kunstschule ihre Studien vollendet haben.

§. 7.

Der Verein, welcher in Berlin seinen Sitz hat, besteht aus den bereits zusammengetretenen und in der Folge hinzutretenden Freunden der Kunst.

§. 8.

Jedes Mitglied macht sich durch seinen Beitritt zu einem prae-

numerando zu entrichtenden jährlichen Beiträge von fünf Thalern in Preussischem Courant anheischig, erhält dagegen in dem Haupt-Verzeichnisse der Mitglieder eine bestimmte Nummer, und erwirbt ein Anrecht an die, nach seinem Eintritt zur Verloosung und Vertheilung kommenden Kunstwerke, so wie die Befugniß, in den General-Versammlungen des Vereins zu erscheinen, in denselben seine Stimme abzugeben, und die ihm angemessen scheinenden Vorschläge zu machen.

Wer sich zu einem mehrfachen Beiträge verpflichtet, erhält bei den Verloosungen der Kunstwerke (§. 25) so viele Loose, als er einfache Beiträge gezahlt hat, von den zur allgemeinen Vertheilung kommenden Kupferstichen und anderen Vereinsgaben hingegen ein Exemplar aus den ersten Abdrücken, während die übrigen Abdrücke in Serien von fünfzig Exemplaren unter die anderen Mitglieder verlooset werden.

§. 9.

Der Termin, bis zu welchem die Einzahlung rückständiger Beiträge und der Beitritt neuer Mitglieder zulässig ist, wird auf acht Tage vor der Jahres-Versammlung (§. 19) festgestellt, und ist bei den Einladungen zu dieser mit bekannt zu machen. Wer sich vor Ablauf dieses Termins zur Aufnahme meldet und den ersten Beitrag zahlt, erwirbt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr.

Alle Mitglieder, welche bis zu diesem Termine ihre Beiträge zu zahlen unterlassen, werden dagegen als ausgeschieden betrachtet und verlieren das Recht, an der Verloosung der Kunstwerke Theil zu nehmen, so wie den Anspruch auf die Vereinsgaben.

Dieser Termin bildet dann auch den Schluß des Rechnungsjahres des Vereins.

§. 10.

Die Liste der Mitglieder des Vereins wird mit der Summe ihrer Beiträge und ihren Nummern im Hauptverzeichnisse alljährlich mit dem Jahresbericht durch den Druck bekannt gemacht, auch in der Jahres-Versammlung in dem Vereins-Lokale, wo die Verloosung der Kunstgegenstände erfolgt, ein Verzeichniß der, seit Ausgabe der letzten Vereinsliste bis zum Abchlusse des Rechnungsjahres ausgeschiedenen und der dagegen neu eingetretenen Mitglieder, mit Angabe der Nummern, in welche sie eingerückt sind, ausgehängt.

§. 11.

Zur Verwaltung seiner Geschäfte wählt der Verein durch Stimmenmehrheit:

- 1) einen Vorsitzenden,
- 2) einen Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3) einen Secretair,
- 4) einen Schatzmeister,

welche in Gemeinschaft mit drei von den, vom Verein für den Aus-

schuß (§. 12) gewählten acht Künstlern, den Vorstand des Vereins bilden. Die drei vom Ausschuff dem Vorstand beizüordnenden Künstler werden von den vereinigten Vorstands- und Ausschuff-Mitgliedern gewählt.

Bei der Wahl des Stellvertreters des Vorsifigenden werden den Stimmen, die ihn als Stellvertreter gewählt hatten, auch noch diejenigen hinzugefügt, die ihn zum Vorsifigenden in Vorschlag gebracht, damit aber in der Minorität geblieben sind.

§. 12.

Dem Vorstand wird ein durch Stimmenmehrheit des Vereins zu erwählender Ausschuff von, einschließlich der dem Vorstand beizüordnenden drei Künstler, achtzehn Mitgliedern beigegeben, unter welchen acht Künstler sein müssen, um mit denselben wichtigere Gegenstände, namentlich solche, welche eine künstlerische Beurtheilung erfordern, und solche, welche sich zu einer gründlichen Erörterung in den öffentlichen Versammlungen nicht eignen, zu berathen.

Die Zuziehung des Ausschuffes hängt in der Regel von dem Ermessen des Vorstandes ab, ist aber unbedingt erforderlich

- 1) beim Ankauf und bei der Bestellung von Kunstwerken für den Verein;
- 2) bei der Auswahl und Bestimmung der Vereinsgaben;
- 3) bei der Auswahl der für die ausscheidenden Ausschuffmitglieder in Vorschlag zu bringenden Wahl-Kandidaten (cf. §. 26);
- 4) bei der Wahl des, für ein im Laufe einer Wahlperiode ausscheidendes Vorstands- oder Ausschuff-Mitglied bis zur nächsten Jahres-Versammlung zu bestellenden Vertreters;
- 5) bei Auslegung zweifelhafter, d. h. solcher Stellen des Statuts, über deren Sinn die sieben Mitglieder des Vorstandes nicht einverstanden sind;
- 6) bei Vorbereitung der Gegenstände, welche in den General-Versammlungen des Vereins zur Berathung gebracht werden sollen.

§. 13.

Denjenigen Mitgliedern, welche durch die Wahl in den Vorstand und Ausschuff zugleich berufen sind, steht es frei, zu bestimmen, in welchen von beiden sie eintreten wollen, und treten dann für sie dort, wo sie selbst nicht fungiren können, diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen als Vorstands- oder Ausschuff-Mitglieder für sich gehabt haben.

Statt derjenigen, welche die Wahl ablehnen, treten diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen als Vorstands- oder Ausschuff-Mitglieder gehabt haben, und für diejenigen Vorstands- oder Ausschuff-Mitglieder, welche in der Zwischenzeit von einer Wahlperiode zur anderen ausscheiden, wählt bis zur nächsten öffentlichen Jahres-Versammlung der vereinigte Vorstand und Ausschuff

einen Stellvertreter, dann aber die General-Versammlung ein neues Mitglied.

§. 14.

Der Vorsitzende, in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, leitet die Berathung in den Versammlungen; bei Stimmgleichheit steht ihm der Ausschlag zu.

Der Secretair führt gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden den Briefwechsel des Vereins, und mit dem Schatzmeister die anzufertigenden Listen der Mitglieder. Er hält das Protokoll in den Versammlungen, und besorgt die von dem Vereine ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen.

Der Schatzmeister unterzieht sich der Verwaltung der Gelder des Vereins, besorgt alle Einnahmen und Ausgaben desselben, die letzteren nach den schriftlichen Anweisungen des Vorsitzenden, führt hierüber Rechnung, und legt diese am Schlusse jedes Rechnungsjahres zur öffentlichen Prüfung vor.

Die übrigen Vorstands-Mitglieder nehmen an allen Versammlungen des Vorstandes, mag derselbe für sich oder in Gemeinschaft mit dem Ausschusse zusammentreten, Theil, und unterstützen denselben bei seinen Functionen.

§. 15.

Die Angelegenheiten, welche vom Vorstande allein besorgt werden können, werden von demselben gemeinschaftlich geleitet und darüber nach der Stimmenmehrheit der in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder des Vorstandes entschieden, und giebt bei gleichstehenden Stimmen die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§. 14) den Ausschlag.

Bei Gegenständen aber, zu deren Berathung der Ausschuss statutenmäßig zugezogen werden muß, oder wo dessen Zuziehung vom Vorstande für erforderlich erachtet wird, müssen von den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses zusammengerechnet, mindestens zwölf Personen, und darunter wenigstens vier Künstler, zugegen sein, um einen gültigen Beschluß abzufassen, und entscheidet sodann die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, und bei gleichstehenden Stimmen die des Vorsitzenden.

Sind nicht mindestens zwölf Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses und darunter vier Künstler in der Versammlung gegenwärtig, so muß eine anderweitige Versammlung des Vorstandes und Ausschusses ausgeschrieben werden. Handelt es sich jedoch um den Ankauf eines Kunstgegenstandes, so kann in schleunigen Fällen ausnahmsweise auch durch schriftliches Botiren der in der Versammlung ausgebliebenen Mitglieder ein Beschluß zu Stand gebracht werden.

§. 16.

Die Uebertragung des Stimmrechts von einem Mitglied des

Vorstandes oder Ausschusses auf das andere, ist in keinem Fall zulässig.

§. 17.

Der Ausschuß läßt durch eine Commission von drei Mitgliedern aus seiner Mitte die Rechnung des Schatzmeisters prüfen, und berichtet über den Befund der Rechnungs-Abnahme und des Kassenbestandes in der Jahres-Versammlung.

§. 18.

Der Vorstand und Ausschuß sind verpflichtet, so oft als nöthig, wenigstens aber vierteljährlich einmal, sich zu versammeln, um über den Ankauf der bis dahin von Künstlern zum Verkauf angebotenen Kunstwerke für den Verein zu beschließen.

§. 19.

Die für den Verein erworbenen Kunstwerke und die Vereinsgaben werden drei Wochen vor der Jahres-Versammlung in dem Local des Vereins öffentlich ausgestellt und jedem hiesigen Mitglied mehrere Fremdenkarten zum Besuch der Ausstellung verabreicht.

Die auswärtigen Vereinsmitglieder erhalten dergleichen Fremden-Einlaß-Karten auf besondere Meldung beim Vorstand.

§. 20.

Die Zeit und die Zahl der General-Versammlungen des Vereins hängt von den Umständen ab. Spätestens im Mai eines jeden Kalenderjahres muß aber eine General-Versammlung gehalten werden, in welcher über die Wirksamkeit des Vereins und den Befund der Rechnungs-Abnahme Bericht erstattet, die Verlosung der zu diesem Zwecke erworbenen Kunstgegenstände bewirkt, auch alle zwei Jahre über die Bestätigung oder Erneuerung des Vorstandes und Erneuerung des Ausschusses verathen wird. Außerdem kann in dieser, wie in jeder andern General-Versammlung über die von dem Vorstande oder einzelnen Mitgliedern des Vereins zur Sprache gebrachten Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 22 und 23 verhandelt und resp. beschloffen werden.

§. 21.

Die ordentliche Jahres-Versammlung muß innerhalb 8 Tagen nach dem (§. 9) angeordneten Rechnungs-Abschluß gehalten, und der bestimmte Tag der Versammlung zugleich mit dem Endtermine des Rechnungsjahres sechs Wochen vor der Jahres-Versammlung, und zwar dreimal von 14 zu 14 Tagen, durch die allgemeine Preussische und beide Berliner Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden. Durch dieselben Blätter muß der Vorstand jede außerordentliche Versammlung mindestens sechs Wochen vor dem dazu bestimmten Tage berufen.

§. 22.

Wer in einer General-Versammlung etwas vorzutragen wünscht, muß seine Anträge dem Vorstande so zeitig schriftlich einreichen,

daß dieselben mindestens vier Wochen vor der Versammlung allen Vereins-Mitgliedern bekannt gemacht werden können.

Die vom Vorstand dem Verein zu machenden Vorschläge müssen in den Einladungen zu den General-Versammlungen ihrem wesentlichen Inhalt nach, erwähnt und bemerkt werden, daß darüber in der Versammlung berathen und resp. beschloffen werden solle.

Ein Gleiches geschieht, wenn die Anträge einzelner Mitglieder schon vor dem Ausschreiben einer General-Versammlung eingegangen waren.

Später, jedoch noch vier Wochen vor der General-Versammlung angemeldete Anträge, werden besonders durch die im §. 21 bezeichneten öffentlichen Blätter zur Kenntniß sämtlicher Vereinsmitglieder gebracht, und dabei bemerkt, daß darüber in der bevorstehenden General-Versammlung berathen, resp. beschloffen werden solle.

Die Berathung über die Anträge erfolgt nach Erstattung des Hauptberichts in der Jahres-Versammlung oder nach Erledigung des Hauptzweckes einer außerordentlichen General-Versammlung.

Nachdem der Antragsteller gesprochen hat, ist Jeder befugt, den Antrag zu unterstützen oder zu bestreiten.

Der Antragsteller kann die Einwendungen eines Jeden beantworten: nachdem dies geschehen, findet aber eine weitere Rede und Gegenrede zwischen denselben Mitgliedern nicht statt, sie müßte denn in kurzer Aufklärung eines Mißverständnisses bestehen.

§. 23.

Ueber alle zur Berathung gebrachten Gegenstände kann, in sofern sie auf vorbezeichnete Weise vorher zur Kenntniß sämtlicher Vereinsmitglieder gebracht worden sind, und nicht eine Abänderung des Statuts betreffen, in den General-Versammlungen ein Beschluß gefaßt werden. Ist ein zur Berathung kommender Gegenstand nicht vier Wochen vorher bekannt gemacht, so erfolgt die Abstimmung darüber erst in der nächsten General-Versammlung.

Vorschläge aber, die auf eine Abänderung des Statuts hinausgehen, können, nachdem sie auf vorbezeichnete Weise vorher zur Kenntniß sämtlicher Vereinsmitglieder gebracht worden, in der nächsten General-Versammlung durch Beschluß der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder ohne Weiteres verworfen werden. Wird aber durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschloffen, dieselben in nähere Erwägung zu nehmen, so kann erst in der nächstfolgenden, nicht unter sechs und nicht über zwölf Wochen hinaus anzusetzenden General-Versammlung über deren Annahme oder Verwerfung definitiv abgestimmt werden.

Eine Abänderung des Statuts ist aber nur dann für beschloffen zu erachten, wenn von den, in der zur definitiven Abstimmung über die Abänderung berechtigten General-Versammlung anwesenden Vereinsmitgliedern zwei Dritttheile für die Abänderung stimmen.

§. 24.

Die Beschlüsse in den General-Versammlungen werden, mit Ausnahme derjenigen über Abänderungen des Statuts (cf. §. 23) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und erfolgt die Abgabe der Stimmen, sobald auch nur ein anwesendes Mitglied dies verlangt, durch schwarze und weiße Kugeln. Bei gleich stehenden Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens vierzig Mitglieder in Person zugegen sein.

§. 25.

Die Verloosung der Kunstwerke erfolgt in der Art, daß die Nummern der beim Abschluß des Rechnungsjahres (§. 9) vorhandenen Vereinsmitglieder, unter welchen sie in den Listen eingetragen sind, in das eine, und die Nummern der Gewinne in das andere Glücksrad gelegt werden. Für diejenigen Mitglieder, welche mehrfache Beiträge entrichten, werden so viele Nummern eingelegt, als sie einfache Beiträge gezahlt haben. Sodann wird aus dem einen Rad eine Gewinn-Nummer, aus dem andern die Nummer des Gewinnenden gezogen, und damit so lange fortgefahren, bis alle Gewinn-Nummern herausgekommen sind. Die in dem ersten Rad bleibenden Nummern sind Nieten.

Die Versammlung wird vor jeder Ziehung aufgefordert werden, sich davon, daß alle Nummern in das Glücksrad kommen, durch einige Proben zu überzeugen.

§. 26.

Die Bestätigung oder Erneuerung der Stellen im Vorstand und die Erneuerung der Stellen im Ausschuß wird alle zwei Jahre in der Jahres-Versammlung berathen, und darüber durch Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder unter folgenden näheren Bestimmungen beschloffen:

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes, exclusive der vom Ausschuß hinzugetretenen drei Künstler, sind sofort für denselben wieder wählbar; dagegen
- 2) muß von dem Ausschuß mit Inbegriff der zum Vorstand delegirten drei Künstler, alle zwei Jahre ein Dritttheil ausscheiden, und die ausscheidenden Mitglieder sind für die nächsten zwei Jahre weder in den Vorstand noch Ausschuß wieder wählbar.
- 3) Die Wahlen geschehen daher in den Versammlungen dergestalt, daß acht Tage vor denselben jedem einheimischen Vereinsmitglied vom Vorstand durch Stimmzettel die Namen der bisherigen nicht künstlerischen Vorstandsmitglieder in Erinnerung gebracht, und auf Stimmzetteln für den Ausschuß die ausscheidenden Ausschuß-Mitglieder, auch wie viel davon Künstler sind, bekannt gemacht, daneben aber auf besonderen Zetteln für jeden Ausscheidenden zwei Kandidaten in Vor-

schlag gebracht werden, welche vorher in einer Sitzung des Vorstandes und Ausschusses durch Stimmenmehrheit ausgewählt worden sind, wobei darauf Rücksicht zu nehmen, für die Ausscheidenden so viel Künstler in Vorschlag zu bringen, daß die erforderliche Zahl von acht Künstlern im Ausschusse wieder ergänzt wird.

- 4) Den auswärtigen Vereinsmitgliedern ist bei Verkündigung der Jahres-Versammlung zugleich bekannt zu machen, daß sie acht Tage vor dem Versammlungstag die Stimmzettel und Verzeichnisse der Wahl-Kandidaten für die ausscheidenden Ausschuß-Mitglieder, so wie die Einlaß-Karten zur Jahres-Versammlung beim Schatzmeister abholen lassen können.
- 5) Die Wahl ist jedoch in keiner Weise auf die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses oder die in Vorschlag gebrachten Kandidaten für den Ausschuß beschränkt, sondern völlig frei; doch müssen zur Ergänzung des Ausschusses zunächst so viel Künstler in denselben gewählt werden, daß er immer wenigstens acht Künstler enthält.
- 6) Die aus dem Ausschuß nothwendig ausscheidenden Mitglieder desselben bestimmen sich in der Weise, daß immer diejenigen ausscheiden, welche die längste Zeit als Ausschuß-Mitglieder fungirt haben.
- 7) Die Stimmzettel müssen persönlich in der Jahres-Versammlung oder vorher versiegelt und unter Anschluß der Einlaß-Karte des Mitgliedes an den Vorstand abgegeben werden, widrigenfalls angenommen wird, daß auf das Stimmrecht verzichtet werde. Eine gleiche Präsuntion gilt von den auswärtigen Vereins-Mitgliedern, welche die Stimmzettel und Einlaß-Karten nicht haben abholen lassen.
- 8) Sind auf den Stimmzetteln für den Vorstand für die bisherigen Mitglieder keine neue namhaft gemacht, und auf den Stimmzetteln für den Ausschuß keine der in Vorschlag gebrachten Kandidaten oder andere Vereins-Mitglieder eingetragen, so wird angenommen, daß die früheren Vorstandes-Mitglieder wieder gewählt und allen vorgeschlagenen Kandidaten zur Ergänzung des Ausschusses alternativ die Stimme gegeben worden sei.
- 9) Bei der Wahl des Vorstandes dürfen die zeitigen nicht künstlerischen Mitglieder desselben nicht mitstimmen.
- 10) Der Vorstand übergiebt sodann in der Versammlung die persönlich abgelieferten, oder versiegelt eingegangenen Stimmzettel drei anwesenden Mitgliedern, und läßt durch diese diejenigen ermitteln, welche die meisten Stimmen erhalten haben, macht auch vor Ende der Versammlung den Erfolg der Wahlen der neuen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses bekannt.

§. 27.

Wenn im Vorstand, im Ausschuß oder in der General-Versammlung ein Mitglied selbst, seine Verwandte und Schüler zur Berücksichtigung ihrer Kunstleistungen in Vorschlag gebracht werden, so muß sich das Mitglied für diesen Fall der Ausübung seines Stimmrechts begeben, und die Versammlung verlassen.

Berlin, den 31. Mai 1865.

Der Vorstand und Ausschuß
des Vereins der Kunstfreunde im Preussischen Staate.

Auf Ihren Bericht vom 27. d. M., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich das veränderte Statut des Vereins der Kunstfreunde im Preussischen Staat vom 31. Mai d. J. hierdurch genehmigen.

Gastein, den 31. Juli 1865.

Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. gegz. Graf zu Eulenburg.

gegz. Graf zur Lippe.

An
die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

142) Beabsichtigte Reform im Programmenwesen der höheren Unterrichts-Anstalten.

Die seit dem Jahr 1824 unter den inländischen Gymnasien bestehende gegenseitige Mittheilung der Programme, an die sich allmählig ein entsprechender Austausch zwischen den preussischen und den anderen deutschen Gymnasien angeschlossen hat, ist unverkennbar nach verschiedenen Seiten hin von Nutzen gewesen. Zugleich haben sich aber im Laufe der Jahre nicht unbedeutende Uebelstände dabei fühlbar gemacht. Diese liegen für die Verwaltung hauptsächlich in dem Umfang, zu welchem der Programmaustausch sich allmählig ausgedehnt hat. Die durch das Vertheilungsgeschäft entstehende Mühwaltung an der Centralstelle ist unverhältnißmäßig groß und sehr beschwerlich geworden. Andererseits wird im Zusammenhang mit dieser Ausdehnung an den Schulen selbst durch die von Jahr zu Jahr sich anhäufende Zahl der Programme ihre Benutzung mehr und mehr erschwert, und aus übereinstimmenden Aeußerungen, die in und außer Preußen laut geworden sind, ist zu schließen, daß die Masse derselben den Bibliotheken zur Last zu werden anfängt.

Unter diesen Umständen halte ich für zweckmäßig, daß das ganze Programmenwesen auf Grund der bisherigen Erfahrungen auch von

den Schulaufsichtsbehörden in Erwägung gezogen werde. Es wird dabei hauptsächlich darauf ankommen, ob sich Einrichtungen treffen lassen, bei denen der wesentliche Nutzen der Sache erhalten bleibt und die jetzigen Uebelstände wenigstens vermindert werden.

Von den zwei Theilen des Programms, den Schulnachrichten und der wissenschaftlichen Beigabe, sind jene als eine öffentliche Reichenschaft über das innere Leben und die Wirksamkeit der einzelnen Anstalten für die betheiligten Eltern, Behörden u. s. w. von einer solchen Wichtigkeit, daß sie, auch schon als Einladung zu den öffentlichen Prüfungen, nach wie vor jährlich zu veröffentlichen sein werden. Dagegen könnte die Verpflichtung, alljährlich eine wissenschaftliche Abhandlung mit den Schulnachrichten zu verbinden, aufgehoben und dafür ein weiteres Zeitintervall, vorläufig etwa von 3 Jahren, bestimmt werden. Nur die außer den Schulnachrichten auch eine wissenschaftliche Abhandlung enthaltenden Programme würden im Inlande zu allgemeiner Vertheilung zu gelangen brauchen, und dafür eine Aufeinanderfolge der Provinzen festzusetzen sein.

Die Mittheilung an auswärtige Anstalten würde alsdann wahrscheinlich auch auf die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung versehenen Programme beschränkt werden können. Aber es fragt sich, ob dazu die bisherige Einrichtung der directen gegenseitigen Zusendung beibehalten werden müßte, oder ob der Tausch, soweit er von der einen oder der anderen Seite gewünscht wird, nicht der Vermittelung durch den Buchhandel überlassen werden könnte. Letzteres würde sich ohne Weiteres als das Zweckmäßigste ergeben, wenn der Gedanke von periodischen, nach den Provinzen unterschiedenen Collectiv-Publicationen für die wissenschaftlichen Abhandlungen, und davon gesondert auch für die Schulnachrichten, die Schulstatistik u. s. w. bei näherer Erwägung sich als ausführbar erweisen sollte.

Verschiedene gegen solche und andere Abänderungsvorschläge sich darbietende Bedenken sind von der vorjährigen Directorenconferenz zu Königsberg in Pr., wo auf meine Veranlassung der Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, eingehend erörtert worden. Indem ich anheimstelle, auf diese Verhandlungen, von deren Abdruck dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium mehrere Exemplare mitgetheilt worden sind, Rücksicht zu nehmen, veranlasse ich Dasselbe, sich gutachtlich über die Angelegenheit auszusprechen. Dabei bleibt dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überlassen, vorher die Aeußerung einzelner Directoren oder Lehrercollegien zu erfordern.

Den betreffenden Bericht wünsche ich vor Ende des Jahres zu erhalten.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

U. 10097.

143) General-Uebersicht der im Jahr 1864 bei den
Maturitäts-

Laufende Nr.	Provinz	1.		2.				3.			4.	
		Zahl der vorhandenen Gymnasien		Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen stattgefunden haben				Angemeldet waren zur Prüfung			Dabon	
		Ostern und Michaelis	nur Michaelis	Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	zu			zurückgetreten sind	zurückgewiesen haben die Prüfung vollendet	
							Ostern	Michaelis	im Ganzen			
1.	Preußen	20	16	4	130	167	297	14	18	265		
	Dazu Extraneeer			3	17	3	3			3		
2.	Brandenburg	22	21	1	200	135	335	34	15	286		
	Extraneeer		1		21	10	10	20	10	10		
3.	Pommern	13	12	1	81	96	177	25	9	143		
	Extraneeer			1	12	1	1	1				
4.	Schlesien	22	17	2	190	244	434	51	29	354		
	Extraneeer		3	3	16	10	5	15	6	9		
5.	Posen	7	5	1	45	60	105	6	6	93		
	Extraneeer			3	1	3	11	2	13	1	2	10
6.	Sachsen	23	17	4	183	124	307	17	14	276		
	Extraneeer		2	3	18	6	2	8	3	1	4	
7.	Westphalen	16	8	5	77	266	343	8	13	322		
	Extraneeer		1	2	13	4	14	18		16		
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern	23	6	17	9	326	335	6	2	327		
	Extraneeer			3	20	4	4			4		
	Summe der Abiturienten	146	102	14	28	2	915	1418	2333	161	106	2066
	Summe der Extraneeer		7	14	5	120	45	37	82	21	3	58
	Totalsumme	146					960	1455	2415	182	109	2124

Gymnasien des Preussischen Staats geprüften Aspiranten.

5.		6.						7.		8.		9.		
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der Maturi (5a.)						Von den Maturis (5a.) machen		Von den Studirenden (7a.) gehen zunächst		Es studiren (7a.)		
a.	b.	unter 17 Jahr		17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr		a.	b.	Theologie		
das Maturitätszeugnis erhalten	die Prüfung nicht bestanden							Universitätsstudien	keine Universitätsstudien	auf eine inländische Universität	auf eine ausländische Universität	evangelische	katholische	jüdische
242	23	3	14	40	56	48	81	207	35	188	19	30	32	.
2	1	2	1	1	1
257	29	2	18	65	78	57	37	211	46	191	20	47	.	.
5	5	.	2	.	.	.	3	4	1	4	.	1	.	.
124	19	1	5	18	39	37	24	103	21	90	13	40	.	.
.
323	31	4	18	51	79	76	95	269	54	254	15	37	60	.
6	3	1	5	6	.	6
88	5	1	1	14	17	19	36	73 ¹⁾	15	71 ¹⁾	2	4	24 ¹⁾	.
5	5	.	.	1	.	.	4	5	.	5	.	.	1	.
270	6	4	27	75	96	68	231	39	158	73	85	7	.	.
4	.	.	.	2	.	2	4	.	4
312	10	1	7	43	64	69	128	256	56	204	52	25	111	.
15	3	1	2	.	2	7	3	14	1	13	1	.	7	.
326	1	2	23	46	93	72	90	282	44	253	29	29	132	.
4	2	2	4	.	3	1	2	.	.
1942	124	14	90	304	501	474	559	1632	310	1409	223	297	366	.
41	17	1	2	3	4	10	21	38	3	36	2	3	8	.
1983	141	15	92	307	505	484	580	1670	313	1445	225	300	374	.

1) Davon ist 1 in das katholische Priesterseminar zu Bosen eingetreten.

Laufende Nr.	1.	9.					10.					11.		
		Es studiren (7 a.)					Von den nichtstudiren- den Maturis (7 b.) gehen über:					Gegen das vor- hergehende Jal-		
		Jura	Camera- lia	Medicin	Philologie u. Philosophie	Mathematik und Natur- wissenschaften	zum Militärdienst mit Aus- sicht auf Avancement	zum Staatsbandienst	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post- fach, zum sonstigen Sub- altern-Staatsdienst	zum Fach der Deconomie, Industrie	Maturitäts-Abi- tanten	Maturit	Maturitäts-Abi- tanten
	Provinz										mehr	weniger		
1.	Preußen	40	1	55	40	9	9	8	14	4	14	12		
	Dazu Extraneeer				1				1				3	
2.	Brandenburg	44	3	50	51	16	20	9	7	10	19			
	Extraneeer			1	2		1				7			
3.	Pommern	11	3	15	26	8	9	4	4	4	51	28		
	Extraneeer												2	
4.	Schlesien	60	3	66	36	7	16	2	3	26	7	39	11	
	Extraneeer	2			3	1						11	4	
5.	Posen	14		16	12	3	3	5		3	4	1	12	
	Extraneeer			1	2	1							2	3
6.	Sachsen	28	5	45	48	13	15	8		12	4			12
	Extraneeer	2		1	1							3	1	
7.	Westphalen	33	4	43	28	12	8	8	1	33	6	47	43	
	Extraneeer	1		2	2	2					1			3
8.	Rheinprovinz und } Hohenzollern	33 ²⁾	2	49	22	15	14	13	1	10	6	29	31	
	Extraneeer	1				1						3	3	
	Summe der Abiturienten	263	21	339	263	83	94	57	5	109	45	200	137	12
	Summe der Extraneeer	6		5	11	5	1			1	1	24	10	11
	Totalsumme	269	21	344	274	88	95	57	5	110	46	224	147	23
												201	138	

2) Davon studiren 2 zugleich Camera lia.

144) Reclamation militärpflichtiger Realschul- u.
Lehrer.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf die Anfrage vom 28. v. M., daß das Rescript vom 29. Juli 1859 (15940. U. *), betreffend die Reclamation militärpflichtiger Gymnasial-Lehrer, auch auf die Lehrer an Real-, höheren Bürgerschulen und Progymnasien Anwendung findet.

Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königl. Regierung zu R.
12467. U.

145) Unterstützungsfonds bei dem Gymnasium zu Culm.

Der Probst Krakowski in Blendowo hat dem Gymnasium in Culm die Summe von 1000 Thlrn mit der Bestimmung testamentarisch vermacht, daß die Zinsen an Verwandte des Erblassers, welche das genannte Gymnasium besuchen, und in deren Ermangelung an andere würdige und bedürftige Schüler dieser Anstalt vertheilt werden sollen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

146) Coursus für Civil-Eleven in der Königlichen Central-Turn-Anstalt.

(Centrbl. pro 1865 Seite 405; pro 1866 Seite 240.)

Für den 1. October d. J. habe ich wiederum die Eröffnung eines sechsmonatlichen Coursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hieselbst für Lehrer und Schulamts-Candidaten in Aussicht genommen. Sollten die politischen Verhältnisse die Ausführung dieses Vorhabens verhindern, so wird die Königliche Regierung rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt werden; einstweilen sind aber alle erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen zu treffen.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 465 Nr. 163.

Die Bedingungen, unter welchen Cleven in die Central-Turn-Anstalt Aufnahme finden können, sind der Königlichen Regierung aus den früheren hierauf bezüglichen Bekanntmachungen und Verfügungen bekannt; ich mache hier nur noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein Cleve hier zu seiner Existenz monatlich mindestens 25 Thlr braucht, und daß außer der nöthigenfalls zu bewilligenden laufenden Unterstützung außerordentliche Bewilligungen zur Bestreitung der Kosten für die Her- und Rückreise und Aehnliches von hier aus nicht erfolgen können. Auch empfiehlt es sich, Lehrer in noch nicht zu vorgerücktem Alter und vorzugsweise solche auszuwählen, die noch nicht verheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, für den bevorstehenden Cursum aus Ihrem Verwaltungsbezirk mindestens zwei geeignete Lehrer oder Schulamts-Candidaten zur Aufnahme in Ver-schlag zu bringen.

Die Anmeldungen erwarte ich spätestens bis zum 1. August d. J. Berlin, den 29. Mai 1866.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

Ab-schrift vorstehender Circular-Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen weitem Veranlassung hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts.

Das Rescript vom 4. v. M. *) wird dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Veranlassung geben, vorzugsweise die Ausbildung von Turnlehrern an Gymnasien, Reals- und höheren Bürger-Schulen auf diesem Weg in das Auge zu fassen.

Berlin, den 29. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mü hler.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

10441 U.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1866 Seite 197.

147) Die Erziehungs-Anstalten in Droyßig. Weibliche
Erziehung.

(Auszug aus dem Jahresbericht für 1864—65.)

Schuljahr 1864—1865.

Es hat wieder eine Schaar von Lehrerinnen für Schule und Haus im theuren Vaterland entlassen werden können, so daß die Zahl aller Geprüften bereits 325 beträgt. Wie verschieden diese nun auch an Begabung, Ausbildung des Geistes und Geschick erscheinen mögen, so ist die Hoffnung auf göttlichen Segen keine thörichte, wenn erwogen wird, wie den jungen Mädchen in einem reiferen Alter hier 2—3 Jahre der Stille und schweesterlichen Gemeinschaft bechieden gewesen, wie ihnen Gottes Gnade und ihres Berufes Grund und Ziel nach Gottes Wort nahe gebracht, und die Zucht christlicher Lebensordnung im Geist ernster Liebe an ihnen geübt worden ist. Und es ist ja Gottes Sache, die durch die Wirksamkeit der hiesigen Anstalt gesucht wird. Eine Gehülfin will sie dazu sein, daß Alles, was wahrhaftig, was gerecht, was keusch, was lieblich ist und wohl lautet, jede Tugend, alles Lobenswerthe in den Herzen der Kinder gefördert werde, und daß dieselben als Menschen Gottes dastehen, zu allem guten Werke geschickt. Das Seminar ist eine Stätte der Saat; erst das Leben und die Praxis des Berufes entwickeln, erstarcken, erproben, bewähren unter des Herrn Führung. Die Erfahrung kann nicht gelehrt werden; Fallen und Straucheln kann nicht ausbleiben, Ungeduld und Ueberstürzung hilft nicht, am wenigsten auf dem verborgenen Lebensgebiet der Erziehung. Dazu kommt, daß das weibliche Lehrfach sich immer noch verhält, wie eine Pflanze, die unter den festen und verzweigten Organismen des Lebens erst Boden gewinnen und darum es sich gefallen lassen muß, daß mancherlei Versuche mit ihm angestellt werden. Es soll hier und da eingefügt, hier und dort äußerlich angepaßt werden; Andere wollen abwarten, Etliche vermögen nicht einmal Toleranz zu beweisen. Wo der Boden gewählt werden kann, wie er der Kraft und Eigenthümlichkeit der Lehrerin entspricht, da bleibt auch die gesegnete Frucht nicht aus. Die weibliche Lehr- und Erziehungssthätigkeit wird natürlich nur ein ergänzendes Glied auf dem Gesamtgebiet der Unterweisung bleiben und auch hier das Bibelwort von der „Gehülfin des Mannes“ bewähren. Alle weiter gehenden Gedanken und Hoffnungen halte ich für eben so illusorisch, wie diejenigen Anschauungen unbegründet und thöricht, die sich eines solchen naturgemäßen Factors erwehren wollen. Letzteres Bestreben wird hoffentlich bei dem erhöhten Interesse, das in neuester Zeit von den verschiedensten Standpunkten für weibliche Bildung und Lebensstellung angeregt worden ist, immer mehr schwinden. Diese lebendige Theilnahme bleibt nicht nur als Symptom des gegenwärtigen

gesellschaftlichen Zustandes beachtenswerth, sondern sie tritt auch als eine directe und offene Frage an alle Anstalten, die mit weiblicher Bildung sich befassen, und besonders an diejenigen Institute, die Lehrerinnen ausrüsten, wie es in Droyßig der Fall ist. Wenn die Ansichten, die über diesen Punkt zu Tage getreten sind, in der Darlegung der Uebelstände und in dem Wunsch nach Hülfe und Heilung eins erscheinen, so gehen sie doch in dem Rath und der Angabe der Mittel so weit auseinander, als die Standpunkte ihrer Vertreter verschieden sind. Unmöglich kann eine wahrhaft heilsame und gesegnete weibliche Bildung zu Stande kommen, wenn nicht der nach Gott geschaffene, aber durch die Sünde von Gott abgefallene Mensch wieder mit ihm versöhnt und aufs Neue in die Gemeinschaft des Lichtes, Trostes und ewigen Lebens durch Jesum Christum gepflanzt wird. Ohne Gott, alles Spott. In Gott giebt es die ursprünglich väterlichste und häuslichste Erziehung, also die eigentlich naturgemäheste.

Wenn bei dem kräftigsten und begabtesten Mann ohne diesen Halt ewiger Wahrheit, unverfäglichem Trostes und unerschöpflicher Kraft alle Lebensgebiete wanken und schwanken, und er dem Rohr ähnlich wird, das vom Winde hin und her geweht wird, um wie viel mehr muß dann das seiner ganzen Anlage nach einer Stütze bedürftige Weib der Spielball eines Herz und Geist und Kraft aufreibenden Getriebes werden! Ohne Christenthum kein Heil, auch nicht für das Weib; ja, das Weib hat durch das Kreuz eine zweiseitige Erlösung gefunden, nämlich die aus den Banden der Sünde und aus den Ketten der socialen Knechtschaft, und zugleich eine Stellung im Reich Gottes gewonnen, die auf Grundlage der Familie und häuslicher Begabung ruhend, doch weit über die vier Mauern des Hauses mit ihrem gesegneten Einfluß hinausreicht. Jede weibliche Bildung wird

2) ihren Zweck verfehlen, die bei der Erziehung und dem Unterricht die natürlichen Anlagen und Eigenthümlichkeiten des weiblichen Wesens nicht zu ihrem Recht kommen läßt. Es bleibt dann etwas Unbefriedigtes in dem Herzen zurück, es erscheint ein carirtes Wesen, und es kann dann auch nicht die Ein- und Mitwirkung erfolgen, die nach Gottes Rath nicht nur möglich war, sondern sein heilsamer Rath wird selbst verkümmert.

3) glaube ich, daß bei solcher Erziehung nur Einseitigkeiten zu Tage treten werden, welche die historischen Bande der Kirche, des Vaterlandes und der nationalen Sitte und Tradition übersieht oder absichtlich bei Seite setzt, um einen kosmopolitischen Standpunkt zu gewinnen. Das Weib erscheint mir seiner Natur und Stellung nach vorzugsweise zur Trägerin und Priesterin des Gemüthslebens, väterlichen Erbes und geheiligter Sitte berufen zu sein, während der

Mann in dem bunten Getümmel des Lebens wirken und schaffen, kämpfen und ringen muß. Eben so wenig darf

4) die Unmittelbarkeit des Lebens, die Bedürfnisse der Gegenwart, die practische Seite und die Zeichen der Zeit übersehen werden, wenn von gesegneter weiblicher Bildung die Rede ist. Die einseitige ästhetische Richtung thut es nicht im Kampf mit den realen Kräften und Mächten des Daseins; es thut auch nicht die einseitige doctrinäre Anschauung, daß allein das Haus jene Bildung schaffen könne; — oder ist es allein das Haus, das in idealer Weise überall gefunden und von Sünde und Beschränkung freigeblieben ist? — es thut auch nicht das revolutionaire Streben, die bisherige Entwicklung plötzlich in das Meer zu werfen und auf Rousseau's Naturboden wieder zu beginnen, jenes Streben, das Gottes Weltregierung und seine lebendige Einwirkung practisch verleugnet, was seit der Herrschaft des Christenthums anzunehmen zwiefach verwerflich ist; es thut endlich auch nicht die bloß irdische, wirthschaftliche Seite; denn der Mensch trägt noch ein anderes Bild als das irdische, vergängliche und soll nicht von dem bloßen Utilitätsprincip beherrscht und verbraucht, sondern getragen werden von dem Geist des Christenglaubens, der Christenliebe und Hoffnung des ewigen Lebens, der dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes.

Wunderbar reich sind die Erscheinungen des materiellen Lebens in der neusten Zeit hervorgetreten; soll die sittliche Welt ärmer sein, wenn zur Hebung ihrer Schätze und zur Verwerthung ihrer Kräfte eine gleiche Energie und Opferfreudigkeit angewendet würde?

Und fordern nicht jene materiellen Entwicklungen mit größtem Ernst sittliche Grundlagen, wenn sie anders zum Heil und nicht zum Unheil ausschlagen sollen? Arbeitet aber nicht für solche Grundlagen die Christliche Schule mit und umfaßt sie nicht auch die weibliche Welt? Die Zeichen der Zeit müssen beachtet werden, zumal in einer so gährenden, arbeitenden und rastlos ringenden, wie es die unsrige ist, nicht etwa in dem Sinn, als sei das Neue an sich das Gute, und als habe man sich ohne Weiteres in seine Strömung hineinzustürzen, sondern um vom Standpunkt des Wortes Gottes aus das Bisherige zu prüfen, die Einseitigkeiten, Gebrechen, Vernachlässigungen des dabei wirkenden menschlichen Factors zu erkennen, die organische Verknüpfung mit den festen Ordnungen des Reiches Gottes zu suchen und die weitere Entwicklung desselben nicht zu hemmen, sondern sich durch Gottes Geist in seinen Anschauungen selbst erweitern zu lassen. Wird nun das getaufte Christenkind durch Gottes Wort in rechter Treue und Weisheit weiter gepflegt, wird es in der ihm angemessenen Weise unterwiesen und ihm aus dem Leben das Lobenswerthe geboten, wird ihm von Seiten des Hauses und der Eltern ein würdiges Vorbild gezeigt, es in die Aufgaben des Hauses eingewiesen und darin geübt, dann läßt sich nach der Einsegnung bei der weiteren Erziehung durch das Leben und die Gna-

denmittel erwarten, daß das junge Mädchen, gegründet auf das ewige Wort und von seinem Licht erleuchtet, geweckt für Edeles, Reines und Schönes, in Demuth und selbstverleugnender Liebe, in Hingebung an sein Volk und Vaterland, mit practischer Hand sich einordnen, wo es nach Gottes Rath hingestellt wird, und eingreifen werde zu wirken und zu schaffen, zu pflegen und zu helfen, wo und wie weit es mit den ihm gewordenen Kräften vermag. Wird ihm ein eigenes Haus bescheert, so wird es Gott dafür danken; wird es ihm versagt, so wird es darum nicht unglücklich sein und Gott und Menschen anklagen. Eine solche Bildung ist für das weibliche Geschlecht wesentlich gleich, und die hervortretenden Unterschiede, wie groß sie auch erscheinen, sind nur gradueller Art. Alle sind ja Kinder Gottes, Kinder des Hauses, Kinder des Vaterlandes, Kinder des großen, Alles umfassenden Gottesreiches und sollen dafür erzogen und ausgebildet werden. Das erhellt freilich auch aus der vorstehenden Darstellung, daß für solche Bildung nicht die Schule allein, sondern eben so auch das Haus, die Gesellschaft und die Kirche mit rechter Irene zu arbeiten hat, denn auf dem sittlichen Gebiet sind Alle ohne Ausnahme solidarisch verpflichtet; aber wie oft tritt Souveränität und Anklage des einen Factors durch den andern ein, und überall ist die Sünde zu finden, sowohl bei dem Individuum, das erzogen werden soll, als auch bei denen, die Gott in seinen Ordnungen zu dem Amt des Erziehens berufen hat.

Nach diesen Gesichtspunkten, die sämmtlich in den Regulativen wurzeln, ist die hiesige Thätigkeit für weibliche Bildung bestimmt, und so sind auch diejenigen Jungfrauen unterwiesen, die am Schluß des Schuljahres die Anstalt verlassen haben.

Es ist hierbei indeß in Anschlag zu bringen, daß die Zöglinge mit dem vollendeten 17ten Lebensjahr hier eintreten, einem Alter, in dem die geistige und leibliche Entwicklung einen gewissen Abschluß erreicht hat, und daß sie 2 resp. 3 Jahre hier verweilen.

Das erhöhte Interesse für weibliche Bildung brachte für die hiesigen Institute den Besuch zweier Schulmänner aus Schweden, eines Professors und eines Directors. Sie fanden die Wahl des hiesigen ländlichen Orts, die Lehrart und das Internat abweichend von den Auffassungen ihrer Heimath. Das Gouvernanten-Institut, an dem der eine Herr lehrte, bestand in Stockholm, und ebendasselbst sollte auch das Seminar für Lehrerinnen an Volksschulen errichtet werden. Die Zöglinge wohnten, wie sie mittheilten, nach freier Wahl bei den Bürgern der Hauptstadt; der Unterricht war rein akroamatisch, wie auf der Universität. Durch das Externat wollte man den Sünden begegnen, die mit entgegengesetzter Einrichtung verbunden wären. Ein mehrtägiger Aufenthalt, während dem die Fremden sorgfältige Kenntniß von dem Unterricht, den Einrichtungen und dem Leben der Zöglinge nahmen, führte sie doch zu der

Anerkennung, daß die Stille und Abgeschiedenheit des Ortes für Erziehung, und zumal für weibliche, ihre heilsamen Seiten habe; ebenso verkannten sie das vielseitig Bildende eines Unterrichts nicht, der in gemeinsamer Thätigkeit des Lehrenden und der Lernenden sich bewegte, und sie gaben auch den Segen des Internats für Charakterentwicklung, Freundschaft und Gründlichkeit der Vorbildung zu, wenn dasselbe den Sünden, die sie fürchteten, begegnen könne. Nun es steht Lit. 2, 11 geschrieben: „Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen und züchtigt uns, daß wir sollen verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt etc.“ Solch Wort hat sich bewährt und wird sich bewähren für das einsame wie für das gemeinsame Leben.

Was das Leben insbesondere betrifft, so hat es sich bei den wesentlich gleichen Bedingungen auch in derselben Weise fortbewegt, wie es in früheren Berichten und theilweise auch in den Gedendblätter*) dargelegt worden ist. Es sind alle Jahre dieselben Schwierigkeiten zu überwinden, die aus der großen Zahl von jugendlichen, unerfahrenen, zum Theil verzogenen und eitelen Zöglingen, aus der Vielheit der erziehenden Kräfte, aus der Theilung der Anstalt in Seminar, Gouvernanten-Institut, dem Pensionat, aus dem steten Fluß des Gehens und Kommens, zum Theil auch aus der Gegenwirkung von Außen entspringen. Je mehr hier Alles durch Gottes Wort geordnet ist, um so dringender bleibt die Pflicht, vor bloßem Formelwesen und der entfittlichenden Heuchelei zu warnen, und dagegen zu bitten und zu fordern, daß der Beweis des Christenthums durch freudigen Geist, durch die That und den Wandel in Gehorsam und Treue zu führen ist; je leichter bei den jugendlichen Mädchenjenseelen Sentimentalität und Ueberschwänglichkeit, Leichtfertigkeit und Uebermuth hervorzutreten pflegt, um so mehr bleibt es nöthig, auf wahre Innerlichkeit, Wahrhaftigkeit, Reüternheit und Bescheidenheit hinzuweisen; und je unmerklicher der angeborne Formensinn zur sündhaften Eitelkeit sich neigt, um so ernster ist die edle Einfachheit hervorzuheben.

Bei den Zöglingen, die sich dem Lehramt widmen, liegt bei ihrer steten geistigen Beschäftigung die Gefahr des Hochmuths, der Einseitigkeit und der Verachtung des gewöhnlichen practischen Lebens nahe.

Wie viel gilt es da zu bezeugen und nachzuweisen aus Gottes Wort, dem Vorbild des Herrn, der Wolke von Zeugen im Dienst des Reiches Gottes, dem Leben und den Mittheilungen der schon arbeitenden Zöglinge, daß das Lehramt recht eigentlich ein Beruf der

*) Dieselben erscheinen alle zwei Monate als Manuscript für die früheren Zöglinge.

Demuth und Selbstverleugnung, des Dienens und Helfens sei, daß ein großer Theil des Segens gebunden bleibe an das lebendige Beispiel der Lehrerin, daß alles Wissen nur zur inneren und äußeren Heiligung und zur Verechtung und Verklärung des Lebens dienen solle. Und gilt das Besagte von allem christlichen Unterrichten und Erziehen, so ist es besonders der Fall, wo dasselbe in der Familie von einer Erzieherin oder Gouvernante zu üben ist. Das Alles läßt sich aber nur in Gebet und Geduld bezeugen, nicht mit Gewalt und in einem Augenblick erzwingen. Gottes Gnade und Verheißung muß auch in diesem Stück unser Trost bleiben. Das Fleisch gelüftet immer wider den Geist. Die Bethätigung am kirchlichen Leben, an der inneren und äußeren Mission ist wie sonst geübt worden.

Hinsichtlich des Unterrichts möchte man von ganzem Herzen wünschen, daß seine Resultate oft größer und hervortretender ausfielen. Wenn dies nun nicht immer der Fall ist, so kann die Schuld davon nicht ohne Weiteres der Untüchtigkeit oder Untreue der Lehrenden beigemessen werden, da mit gutem Gewissen bezeugt werden darf, daß an der hiesigen Anstalt mit großer Hingebung und Anstrengung nach dem Maaß der Kräfte gearbeitet wird. Eben so wenig können die Zöglinge ohne Rücksicht in solchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden.

Abgesehen von der Begabung und Vorbildung, die auf die Resultate stets einflußreich bleiben werden, gestattet das eigenthümlich weibliche Wesen bei dem Unterricht nicht das scharfe, schnelle, militairische Tempo, da bei ihm nicht die Energie, sondern das Gefühl die Grundkraft bildet; eben so wenig entspricht der ästhetischen, sinnigen, receptiven Anlage das formlose Hinwerfen von Gedankenförmern und das bloße flüchtige Andeuten, wie es der männliche Geist mit seiner Erkenntnißkraft wohl gern hat; es verlangt ferner das Weib einen Unterricht, der mehr eine persönliche, subjective, anschauliche Gestalt trägt; es bleibt endlich das öffentliche Aussprechen für junge Mädchen immer etwas Schweres, wie consequent und vielseitig auch die Uebung stattfinden möge. Wenn diese Unterschiede, die mir durch mehrjährige Erfahrung bestätigt sind, hier hervorgehoben werden, so geschieht es nicht, um dadurch zu begründen, daß nicht relative ein bestimmter, fortschreitender, concentrirter, auf objectiver Grundlage ruhender Unterricht auch bei dem weiblichen Geschlecht nothwendig wäre, sondern vielmehr zu dem Zweck, dem richtigen Urtheil über weibliche Leistungen zu dienen.

Die Verbindung mit den auswärtigen Zöglingen ist auch in diesem Jahr in der bisherigen Weise theils durch brieflichen Verkehr, theils durch Besuche, theils durch die Gedentblätter gepflegt worden. Bei der wachsenden Zahl der Glieder kann es nicht fehlen, daß eins und das andere sich absondert, aber im Gan-

zen findet doch ein treues Festhalten untereinander und an dem Mutterhaus statt. In einzelnen Provinzen suchen es die dort arbeitenden Zöglinge wenigstens einmal im Jahr möglich zu machen, an einem Punkt sich zu versammeln und zu stärken. Die brieflichen Mittheilungen, die von den fernern Schwestern an die hiesigen gerichtet werden, haben außer der gemüthlichen Seite auch noch den Gewinn, daß sie aus der Praxis heraus auf den Ernst und die Schwierigkeit des Amtes aufmerksam machen und auf diese Weise den hiesigen Unterricht in der Schulkunde bestätigen und erläutern.

Außer der täglichen öffentlichen Fürbitte in den Andachten und dem väterlichen Rath, der von hier aus für Leben und Wirken ertheilt wird, hilft auch die Anstellung, deren Vermittlung in der Hand der Anstalt liegt, und die Unterstützung aus der Schwestern-Stiftung für Bedürftige das Loosungswort des Hauses lebendig erhalten, daß die Liebe nimmer aufhöre.

Was Führung und Leistung der abgegangenen Zöglinge betrifft, so werden Euer Excellenz über diejenigen, die in öffentlichen Schulen arbeiten, durch die betreffenden Behörden im Ganzen befriedigende Resultate vernommen haben, und für diejenigen, die in Privatstellungen thätig sind, läßt sich aus der Thatsache doch auch Erfreuliches schließen, daß sie sämmtlich versorgt sind, und daß die Nachfrage nach hier ausgebildeten Lehrerinnen bei weitem die Zahl der hiesigen Schülerinnen übersteigt.

148) Das Bibellesen in evangelischen Schullehrer-Seminarien.

(Unterlage für die Besprechung in einer Seminardirectoren-Conferenz.)

- 1) Das Bibellesen in den Andachten dient zunächst zur Erbauung. Es soll die Zöglinge und Lehrer versorgen mit der täglichen Nothdurft und Nahrung für die Seele, mit Licht und Kraft aus der Höhe. Es soll sie sammeln aus ihren verschiedenen Thätigkeiten und Mühen, daß sie sich wiederfinden täglich vor Gottes Angesicht als eine Gemeinde des Herrn. So weihet das Bibellesen in den Andachten das ganze Leben der Anstalt und das ist sein erster hauptsächlichster Zweck.
- 2) Wird dieser Zweck wirklich erreicht; fühlen die einzelnen Glieder der Hausgemeinde, daß in Wahrheit Himmelskräfte von dem in den Morgen- und Abendandachten verlesenen Gotteswort sich über sie ergießen: so werden sie jene Bibellectionen auch unwillkürlich lieb gewinnen; sie werden sie nicht missen wollen, auch wenn sie aus der Anstalt scheiden, sie werden sie vielmehr mit hinüber nehmen in die neue Stellung, in die sie alsdann eintreten, um jede Tagesarbeit ihres

künftigen Berufes damit zu weihen. — So geht von der Bibellection in den Andachten des Seminars ein Segensstrom aus über das ganze Leben der aus der Anstalt entlassenen Lehrer, der auch den ihnen anvertrauten Kindlein zu Gute kommen muß. Daß das aber geschehe, das ist der zweite Zweck, den das Bibellefen in den Andachten hat.

- 3) Indem die Seminaristen täglich zweimal einen Abschnitt aus der heil. Schrift hören, muß sich nothwendig im Lauf dreier Schuljahre ein größerer oder geringerer Theil des Wortes Gottes bis auf einen gewissen Grad ihrem Gedächtnisse einprägen; sie werden ferner, da die Bibel sich selber auslegt, durch dieses Hören verschiedener Abschnitte nach einander allmählig tiefer eingeführt werden in das Verständniß des göttlichen Wortes; ja, hat der h. Augustinus Recht in seinem Ausspruche: „crede, ut intelligas verbum dei“, so wird andererseits auch wohl mit demselben Recht behauptet werden können, daß die Seminaristen gar nicht wirklich erbaut werden können, ohne daß irgendwie auch ihre religiöse Erkenntniß mitwächse. — Nun hieße es aber gewiß mit der Zeit, die dem Seminar zur Erreichung seiner Zwecke so kurz zugemessen ist, verschwenderisch umgehen, wenn man den eben erwähnten Umstand nicht auch sofort zu Gunsten des Unterrichts im Seminar nutzbar machen wollte. Demnach hat das Bibellefen in den Andachten auch noch ausdrücklich den Zweck, das religiöse Wissen und die religiöse Erkenntniß der Zöglinge überhaupt zu vermehren.
- 4) Was soll in den Andachten aus der Bibel gelesen werden? — Da alle Schrift, von Gott eingegeben, nütze ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, so könnte man einfach antworten: Die ganze Bibel. — Nun aber muß doch zugestanden werden, daß aus einigen Theilen der Schrift, wie z. B. aus den Geschlechtsregistern, der Geist Gottes weniger vernehmlich zu uns redet als aus den übrigen, daß andere Abschnitte, namentlich solche, in denen geschlechtliche Verhältnisse aus Licht gezogen werden, für Zöglinge leicht anstößig werden könnten; daß endlich noch andere Stücke, wie z. B. die meisten Capitel der Offenbarung, dem Verständniß der Seminaristen noch zu fern liegen, um auch nur einigermaßen aufgefaßt werden zu können. Alle diese Abschnitte müssen also von vornherein von dem Lesen in den Andachten ausgeschlossen werden. — Soll ferner aus diesem Bibellefen wirklich Bekanntschaft mit der heil. Schrift resultiren, so ist erforderlich, daß die einzelnen Stellen im Lauf des dreijährigen Cursus nicht bloß ein einziges Mal gehört werden. Sie könnten sonst nicht im Gedächtniß blei-

ben. Demnach empfiehlt es sich, nur soviel aus der heil. Schrift zum Vorlesen in den Andachten auszuwählen, daß die Lectionen der ganzen Bibel im Lauf jedes einzelnen Schuljahres durchgelesen werden. Es wäre danach etwa zu lesen aus den historischen Abschnitten des alten Testaments das, was in der biblischen Geschichte behandelt wird, ferner die wichtigsten Psalmen und die wichtigsten Abschnitte aus den prophetischen Schriften, endlich mit wenigen Ausnahmen das ganze neue Testament.

- 5) In jeder einzelnen Andacht wird, wenn nicht die Gliederung des Textinhaltes eine andere Abtheilung verlangt, in der Regel ein Capitel gelesen. Das ist schon nöthig, um den vorher bezeichneten, ziemlich großen Umfang des zu Lesenden überhaupt in Jahresfrist bewältigen zu können. Das erscheint aber noch dringender nothwendig, wenn man bedenkt, daß eine ins Einzelne gehende Auslegung in den Andachten der Natur der Sache nach nicht möglich ist, und daß daher in Bezug auf Mehrung der religiösen Erkenntniß hauptsächlich das hier zu erstreben ist, daß die Seminaristen die in der Schrift enthaltenen Gottesgedanken im Großen und Ganzen auffassen und in ihrem Herzen bewegen. Das aber kann nur geschehen, wenn man die größeren Abschnitte, die ein Gedankenganzes in der Schrift bilden, nicht zerreiht, sondern sie in ihrem ursprünglichen Zusammenhang unmittelbar wirken läßt.
- 6) In Bezug auf das Lesen selbst ist erste Forderung, daß der betreffende Lehrer mit sinngemäßem Ausdruck lese, damit er die Auffassung nicht hindere, sondern fördere. Er hat sich daher sorgfältig vorzubereiten. — Ferner muß dieses Lesen durchaus Zeugniß ablegen von der gehobenen, andächtigen Stimmung, in welcher sich der Lesende selber befindet. Denn seine Stimmung theilt sich unwillkürlich den Zuhörern mit.
- 7) Unmittelbar an die Lection in der Morgenandacht schließt sich eine kurze Ansprache. Vollzieht sich dieselbe ausschließlich in der Form des Gebetes, so kann es leicht geschehen, daß sie sich entweder gar nicht oder nur in einem vereinzeltten Punkt an das Gelesene anschließt. Dann aber fördert sie das Verständniß desselben nicht. Häufig tritt andererseits auch umgekehrt der Fall ein, daß das Gebet sich bemüht, den Text in allen seinen Theilen zu benutzen und zu beleuchten. Dann aber wird es leicht ein gezwungenes Aufzählen, das den Charakter eines evangelischen Gebetes verliert und eher langweilt als erbaut. Darum erscheint es am angemessensten, an die Bibellectionen eine kurze, bündige Betrachtung zu reihen, welche die Hauptpunkte des verlesenen Abschnittes ein-

- fach auslegt und schließlich zu einigen Worten brünstigen Gebetes sich erhebt.
- 8) Die Betrachtung, welche sich an die Bibellection in der Andacht anlehnt, muß vor allen Dingen erbaulich sein, dann aber soll sie in das Verständniß des Textes im Ganzen einführen, und das geschieht am besten, indem sie womöglich dieselben Gesichtspunkte im Auge behält, welche bei der Behandlung des betreffenden Stückes im Unterricht die maßgebenden waren. So wird das in den Unterrichtsstunden gewonnene Resultat befestigt, resp. dem noch zu gewinnenden Resultat vorgearbeitet.
 - 9) Auf die Bibellection in den Abendandachten folgt keine Betrachtung. Es sind daher diejenigen Stücke der heil. Schrift, auf deren Einprägung und Verständniß das meiste Gewicht gelegt werden muß, d. i. besonders die historischen Abschnitte aus dem alten Testament und den Evangelien nicht in die Abend- sondern in die Morgenandacht zu verlegen.
 - 10) Das Bibellese in dem Unterricht hat zunächst den Zweck, das Wort, darin sich der Herr geoffenbaret hat, in der ursprünglichen Fülle seines Zusammenhanges gläubig zu betrachten, um dadurch eine tiefere Erkenntniß Gottes und seiner Gnadenwege sowie des menschlichen Herzens und seiner Sündenwege zu vermitteln, als sonst in irgend einer religiösen Disciplin möglich ist. Es erscheint in dieser Beziehung geradezu als die Blüthe des gesammten religiösen Unterrichts.
 - 11) Wie aber in allen Unterrichtsgebieten im Seminar der Hauptzweck nicht ist, daß gelernt, sondern daß Leben geschaffen werde, so soll es auch in Beziehung auf das Bibellese im Unterricht nicht bei der Vertiefung der Erkenntniß allein sein Bewenden haben, sondern der zweite und hauptsächlichste Zweck dabei ist, daß die Zöglinge die eigenen Wege verlassen, um auf die Wege Gottes zu treten, und daß sie also gezeuget werden durch das Wort der Wahrheit zu neuen Creaturen in Christo. Und wie nun das Wort Gottes, wie wir es in der Bibel haben, weit weniger durch Menschenhand berührt und bereitet ist als das im Katechismus und im biblischen Historienbuch: so dürfen wir vielleicht uns auch getrösten, daß bei dem Lesen der Bibel der Geist Gottes noch urkräftiger das Herz anfaßt als bei Behandlung jener beiden religiösen Disciplinen.
 - 12) Allerdings wird auch schon durch die Bibellection in der Andacht der Seminarist in gewissem Sinn in der Bibel heimisch gemacht; aber in viel höherem Grad geschieht dieses dadurch, daß er beim Bibellese im Unterricht das Buch der Bücher selber in die Hand nehmen muß. Da lernt er die

Rüstkammern finden, in die er nachher zu eilen hat, um Salbe zu nehmen wider der Seele Krankheit und Waffen wider Teufel, Welt und Fleisch. Damit ist ein dritter Zweck bezeichnet, den das Bibellefen im Unterricht hat.

- 13) Der letzte Zweck desselben ist aber endlich, wie wiederum bei allem Unterricht im Seminar, daß die Zöglinge lernen, wie sie später in der Schule selber das Bibellefen zu behandeln haben, damit sie dasselbe hinterdrein nicht bloß zum Lesenlehren, auch nicht zum Prunken mit allerlei archäologischen Brocken benutzen. Sie müssen vielmehr zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß bei dem Bibellefen auch in der Volksschule Alles darauf ankommt, daß das gelesene Wort nicht wieder leer zum Herrn komme, sondern ihm Seelen mitbringe.
- 14) Das Bibellefen zerfällt in das Lesen der biblischen Geschichten, in die Behandlung der evangelischen Perikopen, einzelner Psalmen, einzelner Abschnitte aus den Propheten, endlich der epistolischen Perikopen sowie ganzer Briefe im Zusammenhange. Alle diese Fächer müssen aber in den ersten zwei Seminarjahren absolvirt werden, weil das dritte Seminarjahr zur Wiederholung und zur practischen Beschäftigung in der Uebungs-Schule bestimmt ist.
- 15) Schon für die Oberklasse der dreiklassigen Elementarschule gilt die Regel, daß die Kinder die biblischen Geschichten nicht in einem Historienbuch, sondern in der Bibel selber nachlesen. Um so mehr haben die Seminaristen des III. Cursus sich auf die biblischen Geschichten, die sie vortragen sollen, aus der Bibel selber vorzubereiten. Dieses ist das Lesen der biblischen Geschichten. — Dieselben sollen auf diese Weise einmal in der Gedankenfülle, die sie im Wort Gottes ursprünglich haben, auf sie wirken, dann aber soll so zugleich auch jene Localkenntniß erlangt werden, die ja namentlich in Bezug auf die historischen Bücher des alten Testaments auf keine andere Art gewonnen werden könnte.
- 16) Ueber die evangelischen Perikopen, die im ersten Seminarjahr durchzuarbeiten sind, bestimmt das Regulativ, daß sie zu lernen seien. Sie verhalten sich daher zur biblischen Geschichte, wie der Lernstoff zum Lesestoff. Aus diesem Umstand ergibt sich für die Behandlung derselben Folgendes:
 - a. das Evangelium wird nicht von den Seminaristen sofort vorgetragen, sondern zuerst vom Lehrer gelesen.
 - b. die Auslegung hat hier eingehender zu Werke zu gehen als bei der biblischen Geschichte. Im Uebrigen ist:
 - c. die Behandlung einer evangelischen Perikope der der biblischen Geschichte durchaus conform. Es wird das Ganze zergliedert, das Einzelne fixirt, das Unverständliche erklärt,

Abbildung und Karte zur Veranschaulichung gebraucht, die Hauptgedanken des Ganzen werden in allmählichem Fortschritt klar erfaßt und durch Bibelstellen, Liederverse, Katechismusworte eindringlicher gemacht.

- d. Zur Vorbereitung für den Lehrer ist empfohlen das Evangelienbüchlein von Crüger; dasselbe legt der Auslegung jeder Perikope eine Disposition zu Grunde. Von einer solchen auszugehen ist indessen für das Seminar weder erforderlich noch wünschenswerth. Auch bei der Wiederholung haben die Seminaristen selbstständig und zusammenhängend eine Auslegung der Perikope zu geben.
 - e. Bezogen wird die Evangelienstunde jedesmal mit einer Besprechung desjenigen Theiles des Kirchenjahres, in dem man gerade steht.
 - f. Da es wichtig erscheint, daß immer gerade das Evangelium des nächsten Sonntages auf den vorbergehenden Sonnabend falle, so entsteht die Frage, wie man es mit den in die Ferien fallenden Evangelien halten soll. — Meiner Meinung nach sind dieselben einfach dem Gebiet der biblischen Geschichte zu überweisen.
- 17) Die Psalmen werden mit den Kirchenliedern gemeinsam in einer Stunde und in derselben Weise wie diese behandelt; d. h. der Psalm wird sofort von den Seminaristen im Zusammenhang gesprochen; nachdem alsdann die historische Situation, aus welcher derselbe hervorgegangen, soweit sie bekannt ist, gezeichnet worden, wird jeder Vers einzeln wiederholt, zum Verständniß gebracht und der Sinn davon angegeben. So ergibt sich, wie man fortschreitet, klar und durchsichtig der Inhalt des ganzen Psalms, der auch von den Zöglingen in kurzer und präciser Form wiederzugeben ist. — Dabei scheint es, wenn auch im evangelischen Gottesdienst der Gebrauch der Psalmen so entschieden vor dem des Kirchenliedes zurücktritt, doch durchaus angemessen, jene verhältnißmäßig noch eingehender zu behandeln und wo möglich noch eindringlicher ans Herz zu legen als jene. Das fordert:
- a. die Sprache der Psalmen; denn sie liegt meist unsern gegenwärtigen Anschauungen ferner, als die des Kirchenliedes, und sie ist so reich an Kraft und Fülle der Gedanken und Bilder, daß selbst lutherische Lieder dadurch entschieden in Schatten gestellt werden. Das Ferne aber will durchaus nahe gebracht, die Fülle erschlossen sein. — Das fordert aber auch
 - b. eben der schon erwähnte Umstand, daß die Lieder von der Gemeinde gesungen werden, die Psalmen aber nicht. Das Lied, das sich von den Lippen der Gemeinde aufschwingt

zum Thron Gottes, das schwingt sich auch hinein ins Menschenherz, und wie sich unser Volk vielfach in Luthers Lehre hinein gesungen hat, so singt sich der evangelische Christ noch immer in der Kirche von Sonntag zu Sonntag tiefer in das Verständniß seiner Lieder hinein. Soll der Psalm da nicht zurückstehen, so muß er gründlicher erschlossen, dringender ans Herz gelegt werden. — Dem entspricht aber auch

- c. die Würde des Psalmes. Der Psalter ist Gottes Wort, ja, nach Joh. Arndt das „Herz der Bibel“ und nach Luther „die Bibel im Kleinen“ und „aller Heiligen Büchlein“. Soll er wieder das Lieblings- und Lebensbuch unseres Volkes werden, so müssen die Lehrer in seine Tiefen geführt werden, damit sie auch den ihnen anvertrauten Kleinen den Weg dahin zeigen können.
- 18) Von den Propheten werden nur die hauptsächlichsten, messianischen Stellen zu lesen sein. Sie fallen am besten in das erste Jahr des Seminarunterrichtes und bilden von den biblischen Geschichten alten Testaments den Uebergang zu denen des neuen. Sie sind zu lernen und zum einfachen aber klaren Verständnisse zu bringen.
- 19) Für die epistolischen Perikopen und die sonst aus dem neuen Testamente im Zusammenhang zu lesenden Stücke bleiben nach dem Lehrplan meines Seminars nur 2 Stunden wöchentlich während des zweiten Schuljahres übrig. Da diese Zeit verhältnißmäßig außerordentlich kurz bemessen ist, so kann zur Behandlung der Sonntagsepisteln keine besondere Stunde angesetzt werden, sondern dieselben müssen ohne Rücksicht auf das übrigen auch schon während des ersten Schuljahres genugsam besprochene Kirchenjahr in der Reihenfolge gelesen werden, in der sie in den einzelnen Büchern stehen. — Es folgen also auf einander während des Jahreslaufes die Bergpredigt, die Gleichnisse aus den Evangelien des Mathäus und Lucas, die Reden des Herrn im Cap. 3, 4, 14—17 des Evangeliums des Johannes, die Apostelgeschichte, endlich aus den sämtlichen Briefen die Sonntagsepisteln nebst den sonst wichtigsten Stellen.
- 20) Da diese Stoffe wenigstens den Zöglingen unseres Seminars etwa außer einzelnen Sprüchen noch ganz unbekannt sind, so können gelernt nur werden die wichtigsten Episteln; doch müssen einzelne für den Sinn nicht maßgebende kleine Abweichungen selbst bei diesen gestattet werden, wenn nur der Wortlaut im Ganzen wiedergegeben wird. — Frei, doch im Anschluß an das Bibelwort wiederzugeben sind die Bergpredigt, die Gleichnisse, die meisten Stücke der von Johannes

aufbewahrten Reden, die Apostelgeschichte, ein weiterer Theil der Episteln; doch dürfte hierbei darauf zu halten sein, daß immer wenigstens die wichtigsten Sprüche sicher memorirt werden; sie bilden dann die Pfeiler, an denen das Gedächtniß den vollen Inhalt der Abschnitte wieder aufzubauen vermag. Was von den überhaupt zu lesenden Stücken sonst noch übrig bleibt, davon kann nur der Inhalt kurz eingepreßt werden.

- 21) Das eigentliche Lesen der Bibel findet hiebei schon bei der Vorbereitung statt, so daß die Seminaristen in den Stunden sofort auswendig angeben, was sie gelernt haben. Es läßt sich allerdings kaum leugnen, daß sie auf diese Weise zuweilen mit den Worten, die sie sich aneignen, sehr unrichtige Gedanken verbinden, wie das zumal bei den nicht wörtlich zu lernenden Abschnitten sich zu zeigen pflegt. Doch hat dieses Verfahren den überaus großen Gewinn, daß die Zöglinge genöthigt werden, in 2 Stunden nach einander den Text im Zusammenhang zu sprechen und außerdem noch bei eigentlicher Besprechung die Verse einzeln auswendig anzugeben. Dadurch wird der Abschnitt um vieles fester eingepreßt.
- 22) Die Einführung in das Verständniß erfolgt auch hier ganz in derselben Weise wie bei einer biblischen Geschichte. Da es sich aber hier um ziemlich abstracte Dinge handelt, so ist um so mehr Ernst zu machen
 - a. damit, daß die zu gebende Erklärung scharf und gründlich sei, d. i. vom Wort ausgehe, folgerichtig entwickele und wieder zum Worte zurückkehre, damit nicht ein leeres Hin- und Herschwagen entstehe.
 - b. damit, daß der klar erfaßte Gedanke durch Benutzung der biblischen Geschichte anschaulich und durch Spruch, Liedervers, Katechismuswort eindringlich gemacht werde. Der Stoff hierzu liegt auf dieser Stufe in überreicher Auswahl bereit.
- 23) Der Inhalt der einzelnen Bücher hat sich immer concret nur aus den Abschnitten zu ergeben, die man gelesen, und deren Inhalt man genau fixirt hat.
- 24) Wie man das Bibellesen im Unterricht und in der Andacht zu ordnen habe, damit eins das andere unterstüze, liegt zwar schon im Vorigen mitenthalten. Doch will ich die einzelnen Punkte noch einmal übersichtlich zusammenstellen. Es gehört dazu besonders Folgendes:
 - a. In jedem Schuljahr werden bei den Andachten die Lektionen der ganzen Bibel durchgelesen, damit jeder bei dem

- Unterricht vorkommende Abschnitt schon durch dreimaliges Hören in der Andacht dem Gedächtniß eingeprägt werde.
- b. In der Andacht wird jedes Mal ein größerer Abschnitt gelesen, der ein Ganzes bildet, damit die Gedanken Gottes hier im Zusammenhang erschaut und erfaßt werden. Dadurch ergänzt die Andacht den Unterricht, der zunächst immer das Einzelne scharf ins Auge zu fassen hat.
 - c. Zu den Andachten hat sich der Lehrer sorgfältig zu präpariren, damit er sinngemäß lese, und so die Auffassung nicht hindere, sondern fördere.
 - d. Statt des Gebetes in der Andacht wähle man für gewöhnlich eine kurze, bündige Auslegung, die, bevor sie zum Beten sich erhebt, gerade die für die Auffassung des Ganzen maßgebenden Punkte erläutert, die auch im Unterricht als solche betont wurden.
 - e. In die Morgenandacht werden diejenigen Abschnitte gelegt, die auch für den Unterricht die wichtigsten sind.
 - f. Wie sich das Lesen der Evangelien und Psalmen im Unterricht nach dem Kirchenjahr zu richten hat, so auch die Bibellectionen in der Andacht.
 - g. Der Unterricht verwende auch die in den Andachten gelesenen Stücke und fordere absichtlich eine gewisse Vertrautheit mit ihnen. Das schärft die Aufmerksamkeit.

149) Cinquartierungslasten der Geistlichen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 705 Nr. 271.)

Sw. ic. erwiedere ich auf die von Ihnen in Gemeinschaft mit den übrigen Herrn Pfarrern in dortiger Stadt hierher gerichtete Eingabe vom 15. November pr., daß die Geistlichen, welche nach der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich ihres Dienst Einkommens im Allgemeinen von directen Gemeinde-Auflagen befreit sind, eine gleiche Befreiung unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Beziehung auf die Cinquartierungslast genießen.

Inwieweit von den Geistlichen eine Befreiung von der Cinquartierungslast für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee geltend gemacht werden kann, hängt hauptsächlich davon ab, auf welche Weise von den Gemeinden die Verpflichtung zur Quartier-Gewährung erfüllt und dazu die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Unterbringung der Mannschaften und Pferde durch Umlegung auf die vorhandenen Gebäude, so können die Dienstgrundstücke der Geistlichen, insoweit denselben die im §. 775 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landr. und in den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen festgesetzten Befreiungen zu Statten kommen, zur Tragung der Cin-

quartierungslast überhaupt nicht, oder doch nach §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nur gegen Entschädigung herangezogen werden. Abgesehen von den Fällen einer hiernach allerdings nur ausnahmsweise zulässigen Mitbenutzung der gedachten Grundstücke steht es den Gemeinden aber auch frei, Mannschaften und Pferde im Wege der Casernirung oder der Einmietzung unterzubringen und die dadurch entstandenen Kosten durch Ausschreibung einer Kommunalsteuer (mit Genehmigung der Regierung) herbeizuschaffen, in welchem Falle die Beitragspflicht überall nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen ist. Zu derartigen Steuern können event. auch Geistliche zu contribuiren verpflichtet sein, insbesondere nach den Vorschriften der verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen alsdann, wenn ihnen die Befreiung von directen persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht schon zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden hat.

Daß übrigens auch in anderen außergewöhnlichen Fällen, sofern eine anderweite rechtzeitige Unterbringung von Truppen den Umständen nach nicht in geeigneter Weise zu ermöglichen ist, die Belegung der Dienstwohnungen der Geistlichen mit Einquartierung rechtlich zulässig ist, entspricht den bisher als maßgebend festgehaltenen Grundsätzen und findet seine gesetzliche Begründung darin, daß der Einquartierungslast, abgesehen von den Fällen des Gesetzes vom 11. Mai 1851, die Natur einer den bequartierungsfähigen Räumen im allgemeinen Staatsinteresse obliegenden Real-Verpflichtung beizohnt, welcher sich in den angeedeuteten dringenden Fällen Niemand entziehen darf.

Sollten die Herren Geistlichen durch eine vermeintliche unrichtige Anwendung dieser Grundsätze Seitens des dortigen Magistrats Sich beschwert finden, so muß Ihnen überlassen bleiben, hiergegen in dem betreffenden Einzelfall durch Beschwerde in dem geordneten Instanzenzuge Abhülfe nachzusuchen.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Sulzer.

An

den königlichen Superintendeten zc.

150) Immediat-Adresse von Lehrern und darauf ergangene Antwort.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen,

die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preussischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem König und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenden Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preussische Kriegsheer unter den Waffen des königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preussisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupt und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöhten Herrn und Christus, um deswillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Majestät
unterthänigste und treuegehorksamste
(Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrage folgende Antwort ergangen:

„Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. M. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchstselbst das Wort zu Seinem Volke hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr“. Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das Preussische Volk den guten Grund bewahren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt

haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.“

Berlin, den 23. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Hauptlehrer, Herrn Doerpfeld und Genossen,
Wohlgeboren in Barmen.

V. Elementarschulwesen.

151) Theilnahme der Schulen an der patriotischen Bewegung der Gegenwart.

Euer Hochwürden veranlassen wir, die Dirigenten mehrklassiger und die Lehrer einklassiger Schulen aufzufordern, daß sie den Auf- ruf Seiner Majestät des Königs an Sein Volk vom 18. d. M. (a.), sowie den Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Vortages vom 27. d. M. (b.) nach geeigneter Ansprache der versammelten Schuljugend vorlesen, um auch auf diese Weise den Geist des festen Gottvertrauens, der Treue und Hingebung für den König und das Vaterland in den Herzen der Jugend zu beleben und zu stärken.

Frankfurt a./D., den 21. Juni 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

a.

An mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhunderte Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!“

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht bloß aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Ernie- drigung Preußens!“

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preussischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwicklung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffennacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einzig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Be-

drängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsre Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866.

Wilhelm.

b.

Allerhöchster Erlaß

vom 18. Juni 1866, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Vortages am 27. Juni 1866.

Es hat Gott nicht gefallen, Meine Bemühungen, die Segnungen des Friedens Meinem Volke zu erhalten, mit Erfolg zu krönen. Eingedenk der schweren Verantwortung, welche die Entscheidung über Frieden und Krieg auf Mein Gewissen legt und der großen Opfer, mit welchen der Krieg die Wohlfahrt und das Familienglück vieler Tausende, hier und drüben, bedroht, habe Ich keinen Weg unversucht gelassen, einen ehrenvollen und für die Zukunft des gesammten deutschen Vaterlandes segensreichen Frieden zu erhalten und auf sicheren Grundlagen neu zu befestigen. Gott hat es anders gefügt. Zu Ihm kann Ich ausblicken, wenn Ich jetzt unter Anrufung Seines Allmächtigen Beistandes das Schwert ziehe zur Vertheidigung der theuersten Güter Meines Volkes. Mein Volk ohne Unterschied des Bekenntnisses wird auch jetzt zu Mir stehen, wie es in den Zeiten der Gefahr zu Meinem in Gott ruhenden Vater und zu Meinen Vorfahren, glorreichen Andenkens, treu gestanden hat. Aber ohne des Herrn Hülfe vermögen wir nichts. Vor Ihm und Seinen heiligen Gerichten wollen wir uns in Demuth beugen, uns der Vergebung unserer Sünden durch Christi Verdienst neu getrösten und von Ihm Sieg und Heil erfliehen. So gereinigt und gestärkt können wir getrost dem Kampfe entgegengehen. In diesem Gefühle Mich Eins zu finden mit Meinem ganzen Volke, ist Mein festes

Vertrauen. Ich beauftrage Sie daher, das Erforderliche zu veranlassen, daß am Mittwoch, den 27. Juni d. J., ein allgemeiner Bettag gehalten und mit Gottesdienste in den Kirchen, sowie mit Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeit, soweit die Noth der Gegenwart es erlaubt, begangen werde. Gott aber gebe dazu Seinen Segen. Zugleich soll während der Dauer des Krieges im öffentlichen Gottesdienste dafür besonders gebetet werden, „daß Gott unsere Waffen zur Ueberwindung unserer Feinde segne, uns Gnade gebe, auch im Kriege uns als Christen gegen sie zu verhalten, durch Seines Geistes Kraft sie zur Versöhnung mit uns neige und durch Seinen Allmächtigen Beistand uns bald wiederum zu einem redlichen, gesegneten und dauernden Frieden für uns und das ganze deutsche Vaterland verhelpe.“

Berlin, den 18. Juni 1866.

Wilhelm.

gezz. von Mähler.

An

den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

152) Competenz bei Anerkennung einer Lehrerstelle als
Conrectorstelle.

Auf den Bericht vom 26. v. M. genehmige ich, daß die zweite wissenschaftliche Lehrerstelle an der höheren Töcherschule zu N. als Conrectorstelle anerkannt werde und demgemäß künftig nur mit Candidaten, die pro schola geprüft sind, besetzt werden darf.

Zugleich bemerke ich, daß es zu jeder derartigen Anerkennung einer Stelle einer speciellen Ministerial-Genehmigung bedarf.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mähler.

An

die königliche Regierung zu N.

1.3219. U.

153) Schulzwang in Beziehung auf den Turnunterricht.

Auf die Vorstellung vom 31. Januar d. J., die von dem dortigen Magistrat wegen Versäumniß des Turnunterrichts seitens Ihrer Kinder gegen Sie und den Maurer N. festgesetzten Strafen betreffend, eröffne ich Ihnen nach Einsicht des von der königlichen Regierung in N. erforderlichen Berichts Folgendes.

Die Bestimmung, welche Unterrichtsgegenstände in den Bereich

der Elementarschule aufzunehmen sind, hat nicht durch ein Gesetz zu erfolgen, sondern liegt in der Befugniß der Schulaufsichtsbehörde. Für die dortige Schule, welche Ihre Kinder besuchen, ist von der königlichen Regierung auf Grund der von mir erteilten Anweisung der Turnunterricht als ein verbindlicher Unterrichtsgegenstand erklärt worden. Sie sind daher verpflichtet, Ihre Kinder an demselben Theil nehmen zu lassen oder auf dem vorgeschriebenen Wege deren Befreiung davon nachzusuchen. Die von dem Magistrat für stattgefundene Versäumnisse, ohne daß Befreiung Ihrer Kinder vom Turnunterricht nachgesucht und erteilt worden war, festgesetzten Strafen niederzuschlagen, liegt hiernach keine Veranlassung vor.

Wenn die königliche Regierung noch nicht im Stand gewesen ist, an allen Orten und für jede Kategorie von Schulen den Turnunterricht einzuführen, so liegt hierin für Sie kein Recht auf Berufung; ich würde hierüber zu befinden erst Veranlassung haben, wenn von den Betheiligten darüber Beschwerde erhoben würde, daß ihren Kindern die Wohlthat des Turnunterrichts bisher vorenthalten worden ist.

Berlin, den 3. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
den Herrn N. in N.
5655. U.

154) Injurien-Klagen gegen Superintendents als Kreis-Schulinspectoren. Ressortverhältnisse der den Superintendents vorgeordneten Behörden.

(sfr. Centrbl. pro 1864 Seite 449 Nr. 177.)

Im Namen des Königs.

Auf den von dem königlichen Consistorium zu Königsberg erhobenen Conflict in der bei dem Kreisgericht zu N. anhängigen Injurien-Prozesssache

des r. S., Klägers,
wider

den Superintendents N., Beklagten,

erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Am 24. Juli v. J. visitirte der Superintendent N. die zu L. gehörigen Schulen und prüfte die Schulkinder, welche theils nur der litthauischen, theils nur der deutschen Sprache mächtig waren, in der Kirche vor versammelter Gemeinde. Zu den nur der deutschen Sprache mächtigen Kindern gehörte der neunjährige Sohn des S. Dieser nahm, während litthauisch geprüft wurde, seinen Katechismus vor, um darin zu lesen. Der ic. N. schloß hieraus, daß der Knabe sich auf die Fragen vorbereiten oder gar die Antworten ablesen wolle, und rügte dies in einer Weise, aus welcher der Vater des Knaben Veranlassung genommen, gegen den ic. N. eine Injurienklage zu erheben und auf dessen Verurteilung wegen öffentlicher Beleidigung seines Sohnes anzutragen. Zur Begründung dieses Antrages behauptet er, der Verklagte N. habe in demselben Augenblick, als der Knabe das Buch aufgeschlagen, ihn aus der Bank herausgerissen, neben den Altar, wo er von der ganzen Gemeinde habe gesehen werden können, hingestellt und gerufen, „er stelle der ganzen Gemeinde den Knaben als Spizbuben vor“, augenscheinlich — wie Kläger sagt — in dem Glauben, der Knabe gehöre zu den litthauischen Schülern und beabsichtige, dasjenige, was gerade überhört worden, aus einem in litthauischer Sprache abgefaßten Katechismus abzulesen. Vom Lehrer des Knaben darauf aufmerksam gemacht, daß der Knabe ein Deutscher sei, habe Verklagter gesagt: „er — der Knabe — sei dennoch ein Spizbube“. Später habe Verklagter dem Knaben zugerufen, „er solle machen, daß er ihm aus den Augen komme und in den ärgsten Winkel gehen, wo ihn kein Mensch sehen könne“. Indem Kläger noch anführt, daß schließlich seine bei der Prüfung anwesende Ehefrau, entrüstet über das Verfahren des Verklagten, ihren Sohn aus der Kirche hinausgeführt habe, erachtet er unter den obwaltenden Umständen eine strenge Verurteilung des Verklagten für gerechtfertigt.

Letzterer bestreitet die eben erwähnten Behauptungen des Klägers und erzählt den Hergang folgender Art:

Er habe, als des Klägers Sohn, der auf einer der hinteren Bänke gesessen, den Katechismus aufgeschlagen, allerdings angenommen, derselbe wolle noch während der Prüfung sich vorbereiten oder die Antworten ablesen. Er, Verklagter, habe dies um so mehr rügen müssen, als er damals gerade bald deutsch, bald litthauisch examinirt habe, der Knabe also habe gewärtig sein müssen, unerwartet befragt zu werden. Er habe jedoch das nach seiner Ansicht auf Täuschung abzielende Benehmen des ihm erst durch die Klage dem Namen nach bekannt gewordenen Knaben nicht diesem allein, sondern der ganzen Schule angerechnet, weil er schon früher bei dieser Schule ähnliche Erfahrungen gemacht habe. An die ganze Schule daher habe er

auf litthauisch Worte gerichtet, die deutsch nicht ganz genau, doch etwa dahin wiederzugeben seien: „Wollt ihr mich täuschen? wollt ihr Betrüger sein?“ Die Bemerkung des Lehrers, daß der Knabe, den er allerdings für einen Litthauer gehalten, ein Deutscher sei, habe er als eine unzutreffende Entschuldigung mit den Worten zurückgewiesen: „das thut nichts; der Vorwurf trifft auch ihn.“ Zu dem Knaben selbst aber habe er, den Sinn jener litthauischen Worte wiedergebend, gesagt: „Du wirst mich doch nicht hintergehen wollen;“ möglich, doch ihm nicht mehr erinnerlich sei, daß er hinzugesetzt: „Läßest Du von solcher Handlungsweise nicht, so mußt Du ja ein Spießbube werden.“ Er habe darauf den Knaben an die vorderste Bank, auf welcher die ersten Schulkinder gesessen, aber nicht an den Altar, vortreten lassen. Während dieses Vorfalles habe eine weibliche Stimme aus dem Zuhörer-Raum wiederholt „Heinrich“ — den Vornamen des Knaben — gerufen, was ihn, den Verklagten bewogen habe, von der anfangs beabsichtigten Prüfung des Knaben ganz abzustehen. Als er demzufolge denselben wieder auf seinen Platz zurückgewiesen, habe sich eine Frau, die Mutter des Knaben, an ihm, den Verklagten, vorbeigedrängt und unter mancherlei lauten Reden den Knaben aus der Kirche hinausgeführt, worauf er, Verklagter, seinerseits geäußert haben möge, daß er den Knaben auch nicht mehr sehen wolle. Der hierbei gebrauchten Worte erinnert Verklagter sich nicht mehr, und indem er in keiner Hinsicht einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse als Kreis-Schulinstructor sich schuldig gemacht zu haben behauptet, hat er auf Abweisung des Klägers angetragen.

In dieser Lage der Sache und bevor noch die Vernehmung der vom Kläger namhaft gemachten Zeugen verfügt worden, hat das Königliche Consistorium zu Königsberg den Conflict erhoben, indem es nach Inhalt des Beschlusses vom 18. September v. J. — welcher noch einen Tag vor Präsentation der Klagebeantwortung einging — den Verklagten zu der von ihm ertheilten Rüge für vollkommen berechtigt und einer zu gerichtlicher Verfolgung geeigneten Amts-Ueberschreitung nicht für schuldig erachtet, möge der Vorfall so, wie er, oder so, wie Kläger ihn erzählt, sich zugetragen haben.

Das weitere Verfahren ist sistirt und der Conflictbeschuß den Parteien mitgetheilt, welche sich darüber in formgerechter Weise erklärt haben. Der Kläger widerspricht dem Conflictbeschuß und bittet um Zulassung des Rechtsweges. In formeller Hinsicht wendet er ein, daß sowohl nach der Instruction für die Königlichen Regierungen vom 23. October 1817, als auch nach der Verordnung über die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 nicht das Königliche Consistorium, sondern, weil Verklagter lediglich in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinstructor die Injurie begangen habe, nur die dem Schul-

wesen vorgefetzte Königliche Regierung zu N. zur Erhebung des Conflict's legitimirt sei. In materieller Hinsicht hebt er für die Zulassung des Rechtswegs hervor, daß Verklagter dem Sohn des Klägers einen Schimpfnamen beigelegt habe, der einen Verbrecher bezeichne, eine Beleidigung, die unzweifelhaft, zumal unter den concurrirenden Umständen, eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amts-Ueberschreitung enthalte.

Der Verklagte erachtet den Conflict für begründet und beruft sich, um die Unzulässigkeit des Rechtsweges darzuthun, auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, wonach selbst bei körperlichen Züchtigungen, welche das zulässige Maaß überschreiten, aber eine wirkliche Verletzung des Kindes nicht zur Folge haben, nur disciplinarische Abndung und erst im Fall einer wirklichen Verletzung des Kindes gerichtliche Verfolgung zulässig, letztere also bei bloß wörtlichen Zuchtmitteln gewiß ausgeschlossen sei, auch ausgeschlossen bleiben müsse, wenn nicht unzähligen Injurien-Prozessen gegen Lehrer u. Thür und Thor geöffnnet werden solle. In formeller Hinsicht berührt Verklagter auch seinerseits die Frage, ob, da es sich hier um eine Amtshandlung eines Geistlichen als Schulinspectors handle, das Consistorium und nicht vielmehr die Regierung zur Erhebung des Conflict's legitimirt sei. Er behauptet die Legitimation des Consistoriums, da diesem nach §. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 ausschließlich die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinar-Befugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtsjuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen, in welchen solche bisher den Regierungen zugestanden, gehören, überwiesen worden seien.

Das Königliche Kreisgericht zu N. erachtet den Conflict formell wie materiell begründet, jenes, weil das Consistorium die vorgefetzte Central- — soll wohl heißen: Provinzial- — Behörde des Verklagten, und sein Amt als Schulinspecter nur ein Ausfluß seiner amtlichen Stellung als Superintendent sei; dieses, weil das Benehmen des Verklagten, wie es in der Klage und in der Klagebeantwortung geschildert worden, zur Verfolgung im Rechtsweg nicht geeignet erscheine.

Das Königliche Ostpreussische Tribunal zu Königsberg bestreitet mit dem Kläger die Legitimation des Consistoriums zur Erhebung des Conflict's, indem es annimmt, daß, wengleich letzteres unzweifelhaft die vorgefetzte Provinzial-Behörde des Verklagten, doch hier eine Amtshandlung in Frage sei, die der Verklagte als Schultrevisor vorgenommen habe, daß aber das Urtheil darüber, ob er durch dieselbe seine Amtsbefugnisse überschritten, nur derjenigen Provinzial-Behörde zustehe, welcher er gerade hinsichtlich dieser Amtshandlung subordinirt sei, und dieses sei die Regierung, da ihr und nicht dem Con-

fistorium die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens zustehe.

Von der Kompetenzfrage aber absehend, erachtet das Königliche Ostpreussische Tribunal den Conflict insbesondere auf Grund des §. 154 des Strafgesetzbuchs für gerechtfertigt und somit die Verfolgung des Verklagten im Wege Rechts nicht für zulässig.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bemerkt in dem an den Gerichtshof erlassenen Schreiben vom 10. Januar d. J., daß, da Verklagter in der Function als Kreis-Schulinspector sich die vermeintliche Injurie habe zu Schulden kommen lassen, eigentlich die Regierung zu N. den Conflict hätte erheben sollen. Indes lasse sich für die Kompetenz des Consistoriums nicht ohne Grund anführen, daß in der mehrerwähnten Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1 Nr. 4 den Consistorien die unbeschränkte Disciplinargewalt überwiesen, dagegen die nach §. 4 a. a. D. den Regierungen verbliebene Berechtigung darauf beschränkt sei, in den ihnen vorbehaltenen kirchlichen Angelegenheiten — §. 3 a. a. D. —, sowie in Beziehung auf das Schulwesen die Geistlichen ihres Bezirks „durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten“. Hiernach sei die Disciplinarbefugniß der Regierungen über die Geistlichen auch in deren Eigenschaft als Local- und Kreis-Schulinspectoren wesentlich executiver Natur und bezwecke, die Ausführung ihrer Anordnungen sicher zu stellen. Um aber jedem Zweifel über die Kompetenzfrage zu begegnen, hält der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten seinerseits den Conflict aufrecht mit dem Hinzufügen, daß er eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Verklagten, namentlich dann nicht annehmen könne, wenn der Vorfall sich so zugetragen habe, wie der Verklagte behauptete und eventuell durch Beweisaufnahme festzustellen sein würde.

Der Conflict ist begründet.

Was zunächst den Einwand des Klägers gegen die Legitimation des Königlichen Consistoriums anbetrißt, so muß allerdings anerkannt werden, daß der Conflict nicht von dem Königlichen Consistorium, sondern von der Königlichen Regierung zu N. hätte erhoben werden sollen.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Samml. S. 86) steht der vorgesetzten Provinzial-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Conflict zu erheben. Der durch das öffentliche Interesse gebotene Zweck dieser Bestimmung ist, das Urtheil darüber, ob ein Beamter seine Amtsbefugnisse überschritten oder seine Amtspflicht vernachlässigt hat, nicht ausschließlich den Gerichten zu überlassen, sondern

dabei eine Mitwirkung auch derjenigen Behörde zu sichern, welche ressortmäßig die Aufsicht über den Beamten führt und demzufolge zunächst berufen und im Stand ist, den Umfang seiner Amtsbefugnisse und Amtspflichten zu ermessen. Hieraus ergibt sich, daß wenn ein Beamter mehrere Ämter bekleidet, welche von verschiedenen Behörden beaufsichtigt werden, zur Erhebung des Conflicts nur diejenige Behörde legitimirt ist, welche das Amt beaufsichtigt, in Beziehung auf welches dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Befugnisse oder eine Vernachlässigung seiner Pflicht zur Last gelegt und deshalb seine gerichtliche Bestrafung verlangt wird. In dem Fall einer Beaufsichtigung durch verschiedene Provinzial-Behörden befinden sich die Superintendenten, wenn sie zugleich als Kreis-Schulinspectoren fungiren. Als Superintendenten resp. als Geistliche stehen sie unter Aufsicht theils der Consistorien, theils der Regierungen, soweit letzteren eine Aufsicht über die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche überwiesen ist — §. 1 Nr. 4 §§. 3 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Samml. S. 440 ff.) —, als Kreis-Schulinspectoren aber ausschließlich unter der Aufsicht der Regierungen, denen allein instructionsmäßig die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens in ihrem Bezirk übertragen ist — §. 4 cit. §. 18 litt. e. der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetz-Samml. S. 248 ff.). — Hierbei ist es für die Frage nach der Legitimation zur Erhebung des Conflicts unerheblich, daß den Consistorien über die Geistlichen resp. Superintendenten eine unbeschränkte, namentlich auch bis zur Entfernung aus dem Amte ausgedehnte Disciplinargewalt, den Regierungen aber nur die Befugniß zusteht, die Geistlichen in Beziehung auf das Schulwesen durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Denn nicht auf den Umfang der Disciplinargewalt über den Beamten, sondern lediglich auf das Recht der Aufsicht über dasjenige Amt kommt es an, in Beziehung auf welches dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Befugnisse oder eine Vernachlässigung seiner Pflichten zur Last gelegt und deshalb seine gerichtliche Bestrafung verlangt wird. Endlich ist auch nicht richtig, was das königliche Kreisgericht zu N. annimmt, daß das Amt des Verklagten als Kreis-Schulinspecteur nur ein Ausfluß seiner amtlichen Stellung als Superintendent sei. Nach §. 35 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Samml. von 1846 S. 1 ff.) haben die Superintendenten, Erzpriester und Decane das Amt eines Kreis-Schulinspectors nur in der Regel zu verwalten; die Regierungen können dasselbe in besonderen Fällen auch einem anderen Geistlichen übertragen. Wäre aber auch jene Annahme richtig, so würde daraus doch keineswegs folgen, daß die Consistorien die vorgesetzten Behörden der Super-

intendenden auch in deren Eigenschaft als Kreis-Schulinspektoren seien, sondern nur das, daß mit der Ernennung zum Superintendenten der Geistliche zugleich unter die Aufsicht verschiedener coordinirter Behörden gestellt sei. Muß hiernach im vorliegenden Fall das königliche Consistorium der Provinz Preußen als zur Erhebung des Conflict's nicht legitimirt angesehen werden, so ist doch der hieraus gegen den Conflict entnommene Einwand des Klägers dadurch beseitigt, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten den Conflict ausdrücklich aufrecht erhalten hat, was mit der ihm, als dem Central-Chef des gesammten Unterrichts-Wesens nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zustehenden selbstständigen Erhebung des Conflict's gleichbedeutend ist.

Was sodann den Conflict selbst anbetrifft, so ist zwar dem Verklagten darin nicht beizustimmen, daß schon aus der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1825 (Gesetz-Samml. S. 149), wonach wegen Ueberschreitung des Rechts zur körperlichen Züchtigung eines Schulfundes der Lehrer nur im Fall einer wirklichen Verletzung des Kindes gerichtlich verfolgt werden soll, die Unzulässigkeit des Rechtswegs wegen wörtlicher Beschimpfung von Schulkindern gegen Lehrer oder Schulinspektoren ohne Weiteres sich ergebe. Wohl aber muß dem Verklagten der §. 154 des Strafgesetzbuchs zu Statten kommen, und zwar um so mehr, als im Interesse der Schuldisciplin selbst körperliche Züchtigungen, welche in anderen Verhältnissen unbedingt zur gerichtlichen Verfolgung geeignet sind, nur unter besonders gravirenden Umständen gerichtlicher Ahndung unterliegen. Demnach müßte, wenn die vom Kläger behaupteten Aeußerungen des Verklagten als Ehrenkränkung bestraft werden sollten, aus der Form derselben oder aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt sind, die Absicht zu beleidigen, hervorgehen. Beides ist nicht der Fall. Unzweifelhaft gilt dies von dem Verweisen des Knaben S. „in den ärgsten Winkel, wo ihn Niemand sehen könne“ und von dem erst in der Erklärung des Klägers über den Conflict angeführten Umstand, daß Verklagter des Knaben Arm in die Höhe gerissen und ihn so eine Zeit lang habe stehen lassen. Aber auch der angeblich gebrauchte Ausdruck „Spizbube“ begründet nicht eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung, da Verklagter diesen Ausdruck nach dem Vortrage des Klägers offenbar nicht im strafrechtlichen Sinn, als synonym mit Dieb, gebraucht hat, diese Bedeutung vielmehr nur dann darin gefunden werden kann, wenn man den Vortrag des Verklagten für richtig annimmt, welcher als möglich zugiebt, zu dem Knaben gesagt zu haben: „lasse er von solcher Handlungsweise nicht ab, so müsse er ja ein Spizbube werden“, in welchem Zusammenhang aber der Ausdruck ebenfalls nicht als Ehrenkränkung, sondern nur als der einer ernststen Warnung angesehen werden kann. Nach dem Vortrag des Klägers selbst glaubte Verklagter sich von dem

Knaben getäuscht, und wenn er in Folge dessen letzteren wirklich Spießbube genannt, so kann er dabei nicht füglich an Stehlen, sondern nur etwa an Lügen, grobes Täuschen gedacht haben. Die Umstände, unter denen der Ausdruck gebraucht worden, berechtigten ebenfalls nicht zu der Annahme der Absicht zu beleidigen. Der Verklagte kannte den Knaben gar nicht, war mit dem Examen der Litthauischen beschäftigt und glaubte, der Knabe gehöre zu diesen und wolle sich unerlaubter Weise auf die Antworten vorbereiten. Hierdurch und durch die Erinnerung an frühere ähnliche Erfahrungen in derselben Schule aufgeregt, bediente er sich jenes Ausdrucks, der als ungehörig und leidenschaftlich disciplinairisch gerügt werden mag, aber nach Lage der Sache eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht in sich schließt.

Hiernach mußte, wie geschehen, der Rechtsweg für unzulässig und demnach der Conflict für begründet erachtet werden.

Berlin, den 14. April 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.)

Bode.

155) Aufbringung eines bisher aus Staatsfonds gewährten Zuschusses zur Lehrerbefoldung durch die Verpflichteten.

(Centrbl. pro 1865 Seite 53 und Seite 181.)

Auf die Vorstellung vom 16. October v. J. eröffne ich dem Schulzenamt, daß die dortige Gemeinde nach ihrem Beschluß diejenigen 30 Thlr jährlich aufzubringen hat, welche seither beihülflich zur Befoldung des evangelischen Lehrers aus Staatsfonds gewährt worden sind.

Die Behauptung, der dortige evangelische Lehrer empfangen auch ohne diese Zulage mehr, als ihm nach der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 zustehe, ist unbegründet. Die Königliche Regierung ist gesetzlich befugt, zu bestimmen, was nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig ist, um dem Lehrer eine auskömmliche Befoldung zu sichern. Die Höhe einer solchen kann nach §. 17 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 auch den im §. 12 vorgesehenen niedrigsten Satz übersteigen. Nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung ist für die dortige evangelische Schulstelle die Zulage von jährlich 30 Thlrn, welche bisher aus Staatsfonds gewährt worden ist, unentbehrlich. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats zur Zahlung dieser Summe besteht nicht. Die Beihülfe ist nur wegen des Unvermögens der zur

Unterhaltung der Schule Verpflichteten bewilligt worden und darf demnach aus der Staatskasse nur so lange gezahlt werden, als die Verpflichteten der Unterstützung bedürftig sind. Nach den Verhältnissen der Gemeinde unterliegt es keinem Zweifel, daß der in Rede stehende Betrag nunmehr ohne Ueberlastung von den Verpflichteten aufgebracht werden kann, und um Aufbringung eines hohen, die Leistungskraft der Gemeinde übersteigenden Betrages handelt es sich überhaupt nicht.

Berlin, den 1. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An

das Schulzenamt zu R. (in der Provinz Preußen.)

6907. U.

156) Stellung eines Gutsherrn zum Schulvorstand in seiner Eigenschaft als Polizei-Verwalter.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns mittels Rescripts vom 18. d. M. überlassen, Ew. Hochwohlgeboren auf die an denselben gerichtete Vorstellung, wie hiermit geschieht, zu bescheiden, daß, wenn Ihnen auch der Vorsitz im Schulvorstand bei der Elementarschule in R. nicht eingeräumt werden kann, weil dieselbe zum Königlichen Patronat gehört, Ihnen dennoch freizustellen ist, als Mitglied in den Schulvorstand einzutreten, und daß, sofern Ew. Hochwohlgeboren nach den Andeutungen am Schluß der Vorstellung vom 6. Mai v. J. von der Theilnahme an den Geschäften des Schulvorstandes überhaupt entbunden zu werden wünschen, dagegen Nichts zu erinnern sei, unbeschadet indessen der Ihnen als Polizei-Verwalter in Betreff der Schulversäumnisse obliegenden Verpflichtung.

Wir veranlassen daher Ew. Hochwohlgeboren, uns nunmehr Ihre Entschliehung darüber mitzutheilen, ob Sie als Mitglied in den Schulvorstand einzutreten, oder von demselben überhaupt entbunden zu werden wünschen, unbeschadet der Ihnen als Polizei-Verwalter in Betreff der Schulversäumnisse obliegenden Verpflichtung.

Oppeln, den 27. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

den Rittergutsbesitzer Herrn R. zu R.

157) Gutsherrliches Verhältniß eines früheren Erbpachtsguts.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 15. Februar d. J. und den Recurs der Schulgemeinde vom 2. Februar d. J. wird das wegen des Baues eines zweiten Klassenzimmers nebst Lehrerwohnung in N. erlassene Resolut vom 12. December v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

Nach der dem Resolut zu Grund liegenden, nicht angefochtenen Annahme der Königlichen Regierung ist das gegenwärtig von dem Recursen besessene frühere Ritter- und demnächst Erbpachtsgut „von Anfang an ein Länderscomplex gewesen, auf dem die gutsherrlichen Rechte und insbesondere auch die im §. 36 Th. II. Tit. 12 Allg. Landrechts bezeichneten gutsherrlichen Verpflichtungen gegen die Ortschule geruht haben.“ Daraus folgt, daß, nachdem das der Stadt N. zuständig gewesene Obereigenthum durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben, und das Gut freies Eigenthum seines Besizers geworden ist, auf letztern die überhaupt noch fortbestehenden gutsherrlichen Rechte und Pflichten übergegangen sind (cfr. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1857 Entschd. Bd. 36 S. 149), und derselbe somit zu der Schulbaulast nicht als Hausvater nach §. 34, sondern als Gutsherr nach §. 36 Th. II. Tit. 12 Allg. Landrechts heranzuziehen ist.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.
Berlin, den 26. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An

die Königliche Regierung zu N.

5137. U.

158) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist.

(Centrbl. pro 1866 Seite 120 Nr. 54.)

- 1) Der Banquier Joseph Prinz zu Breslau hat dem jüdisch-theologischen Seminar Frändelscher Stiftung daselbst (Centrbl. pro 1861 Seite 643) die Summe von 3500 Thln testamentarisch vermacht.
- 2) Der Kaufmann Julius Gottwald zu Hirschberg hat der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse in Schlesien ein Legat von 5000 Thln vermacht.

- 3) Gründung eines Fonds zur Unterstützung von Schülern des Gymnasiums in Stettin s. Centrbl. pro 1866 Seite 216 Nr. 90.
- 4) Der Curator der Universität zu Halle, Ober-Präsident a. D. Dr. von Beurmann hat bei dieser Universität mit einem Kapital von 3000 Thln eine Stipendien-Stiftung für Studierende der Naturwissenschaften gegründet.
- 5) Der Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. von Stiegler zu Sebotka im Kreise Pleschen, hat der evangelischen Schule daselbst ein Schulettablissement und einige Grundstücke im Werth von überhaupt ca. 1400 Thln geschenkt.
- 6) Der Apotheker Knispel zu Haynau hat
- a. zur Gründung einer evangelischen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises Meseritz ein Legat von 2000 Thln und
 - b. der Stadtgemeinde Haynau zur Gründung eines Rettungshauses für verwahrloste Kinder ein Legat von 4000 Thln testamentarisch ausgesetzt.
- 7) Der Gymnasialkassen-Rendant und Stadtverordnete von Belsen zu Cleve hat der Stadt Cleve ein Kapital von 1850 Thln behufs Gründung einer Gustav von Belsenschen Stiftung zur Unterstützung unbemittelter, talentvoller, fleißiger einheimischer Schüler des Gymnasiums daselbst geschenkt.
- 8) Der Pfarrer Dr. Hülsemann zu Elsey im Kreis Tserlohn hat der evangelischen Schulgemeinde Elsey 2800 Thlr mit der Bestimmung testamentarisch vermacht, daß
- | | | | | |
|----------|-----|---|---|---|
| 200 Thlr | zur | 200 | = | zur Anschaffung einer Orgel oder eines ähnlichen Instruments für die erste Schulklasse, |
| 800 | = | zur Bildung eines Pensionsfonds für Hinterbliebene von Lehrern, | | |
| 400 | = | zur Bildung eines Unterstützungsfonds für emeritirte Lehrer, | | |
| 300 | = | zu einem Fonds für eine Bibliothek volksthümlicher Schriften | | |
- verwendet werden, und die Zinsen
- | | | | | |
|--------------|-------|---------|---|--|
| von 500 Thln | einem | von 500 | = | Thln einem Lehrer für Leitung eines Männerchors für den kirchlichen Gottesdienst, |
| = 400 | = | = 400 | = | einem Lehrer für die Verwaltung einer Bibliothek volksthümlicher Schriften zufließen sollen. |
- 9) Der Ackerer Frey zu Boslar im Kreise Jülich hat ein Legat von 1000 Thln zu einer von dem Verwaltungsrath der Kölner Studienstiftungen zu verwaltenden Familienstiftung

ausgesetzt, um diejenigen Mitglieder seiner Familie, welche sich dem katholisch geistlichen Stande widmen, von der Sexta des Gymnasiums an bis zum Austritt aus dem Seminar zu unterstützen.

- 10) Dem Director Dr. Wenzel am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau sind aus Anlaß seiner fünf und zwanzig-jährigen Wirksamkeit in der jetzigen Stellung von Freunden und ehemaligen Schülern sowie von der Stadtgemeinde Groß-Glogau 1025 Thlr zu einer Stipendien-Stiftung für Schüler des genannten Gymnasiums unter dem Namen „Wenzel-Stiftung“ übergeben worden.
- 11) Der Königlichen Bibliothek zu Berlin ist von dem Banquier Ferdinand Jaques daselbst die Original-Partitur der Zauberflöte von Mozart geschenkt worden.
- 12) Der Rittergutsbesitzer Leop. von Böhm zu Liegnitz hat 2000 Thlr Actien für die Armen in der Provinz Schlesien vermacht.
- 13) Der Schullehrer und Organist Neugebauer zu Gröbnitz im Kreise Leobschütz hat mit einem Kapital von 400 Thlrn eine Stiftung begründet, deren Revenuen, sobald das Stiftungskapital durch Zuschlagung der Zinsen angemessen erhöht sein wird, zur Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbenen Schullehrer in Gröbnitz, zur Erzielung einer guten Kirchenmusik daselbst und zur Unterstützung dortiger armer fleißiger und sich gut führender Schüler verwendet werden sollen.
- 14) Bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des Waisenhaus-Predigers Marquard in Züllichau ist durch Sammlung von Beiträgen eine „Marquard-Stiftung“ zur Begründung von Universitäts-Stipendien für Zöglinge des Pädagogiums in Züllichau errichtet worden, deren Kapital jetzt in Werthpapieren über 800 Thlr und einem Baarbestand von 34 Thlrn 16 Sgr. besteht.
- 15) Der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Farthmann zu Klein-Schwein in Schlesien hat der evangelischen Schule zu Hesseln im Kreis Halle, Regierungsbezirk Minden, ein Kapital von 1250 Thlrn mit der Bestimmung geschenkt, daß von den Zinsen 40 Thlr dem jedesmaligen Lehrer gezahlt und 10 Thlr als Beihilfe zum Schulgeld für die bedürftigsten Kinder aus der Schulgemeinde Hesseln verwendet werden.
- 16) Bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Jubiläums des Gymnasiums zu Conitz ist von ehemaligen Zöglingen desselben ein Kapital von 1452 Thlrn 20 Sgr. gesammelt worden, dessen Zinsen nebst einem vom Bischof von Culm gewährten Zu-

schuß mit zusammen 96 Thlrn jährlich zur Unterhaltung zweier Zöglinge des bei dem Gymnasium bestehenden Schüler-Convicts verwendet werden sollen.

- 17) Die seit dem Jahr 1825 zu Münster bestehende Anstalt zur Ausbildung von jüdischen Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden in den Provinzen Westphalen und Rheinland, welche von dem Professor Dr. Haindorf gegründet und durch freiwillige Beiträge, namentlich einen Zuschuß des Rentiers Marks in Hamm von 1000 Thlrn jährlich unterhalten worden, ist von dem Rittergutsbesitzer Löb zu Caldenhoff bei Hamm im Regierungsbezirk Arnberg zu einer Stiftung unter dem Namen „Marks-Haindorffsche Stiftung“ erhoben, und mit einer auf das Gut Caldenhoff eingetragenen Rente von jährlich 1000 Thlrn dotirt, sowie mit einem Grundstück in Hamm, wohin dieselbe verlegt werden soll, beschenkt worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Regierungs-Präsidenten z. D. Freiherrn von Wisingerode zu Potsdam ist Rothe Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,
 der Regierungs-Vice-Präsident von Kampz zu Königsberg in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Potsdam veretzt,
 der Landrath des Kreises Moers, von Ernsthausen, zum Vice-Präsidenten der Regierung zu Königsberg ernannt,
 dem Justitiarius des Consistoriums und des Schul-Collegiums der Provinz Preußen, Consistorialrath Hohenfeldt zu Königsberg der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,
 der Seminar-Director Wegel in Cöpenick zum Regierungs- und Schul-Rath ernannt, und der Regierung zu Frankfurt überwiesen worden.

B. Universitäten, u.

Es ist bei der Universität zu Greifswald der Privatdocent Dr. Preuner in Lübingen

zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

zu Berlin der Privatdocent Dr. Albr. Thaer zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt, der Rechtslehrer Neumann als Universitäts-Rechtslehrer, und der Königliche Tänzer Freising als Universitäts-Tanzlehrer angestellt,

zu Bonn der außerordentliche Professor Dr. Delius zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Halle der Dr. Otto Rasse aus Marburg,

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg der Dr. K. Lohmeyer,

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn der Dr. K. L. G. Schröder aus Neustrelitz,

bei der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster der Dr. ten Brink.

Der Rendant der Universitätskasse und interimistische Quästor der Universität zu Halle, Rechnungs Rath Solle, ist auch als Quästor definitiv angestellt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Am Gymnasium zu Thorn ist der ordentliche Lehrer Dr. Böhle zum Oberlehrer befördert, und der außerordentliche Hülfslehrer Heinrich Hoffmann als ordentlicher Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Dels der Colleague Dr. Kämmerer zum Conrector, und der Collaborator Keller zum ordentlichen Lehrer befördert;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Dr. Zekeli,

am Gymnasium zu Potsdam der Schulamts-Candidat Dr. Franzky,

am Gymnasium zu Gnesen die Lehrer Pankow und Hennig,

am katholischen Gymnasium zu Breslau die Collaboratoren

Mohr und Maiwald, und

am Gymnasium zu Lauban der Candidat Dr. Koniger.

Es sind am Gymnasium

zu Rastenburg der Schulamts-Candidat Küssel, und

zu Barmen der commissarische Hülfslehrer Schäffer

als wissenschaftliche Hülfslehrer definitiv angestellt worden.

An der Realschule

zu Wehlau ist der Oberlehrer Fritsche vom Gymnasium zu Thorn in gleicher Eigenschaft, und der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Moll als ordentlicher und Religionslehrer angestellt,
 zu Stralsund der ordentliche Lehrer Dr. Fock zum Oberlehrer befördert, und
 zu Landeshut der Lehrer Meschter von der evangelischen Stadtschule daselbst als ordentlicher Lehrer angestellt worden.
 Es sind an der höheren Bürgerschule zu Spremberg der bisherige Dirigent der Anstalt, Schmidt, als Director, der bisherige Hilfslehrer Franz Holz als Conrector und ordentlicher Lehrer, und der Schulamts-Candidat Drafzler als ordentlicher Lehrer, an der höheren Bürgerschule zu Langenjalza der Lehrer Jul. Bode von der Realschule zu Hagen, und der Schulamts-Candidat Dr. Koch als ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer = Seminarien, 2c.

Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda ist der Predigtamts-Candidat und Rector Büniger in Behden als erster Lehrer,
 an der Taubstummenschule zu Stettin der Lehrer Erdmann als Hauptlehrer angestellt worden.

Dem erzbischöflichen Official, Propst und Decan Habisch zu Deutsch Crone, sowie dem Decan Nelke zu Groß-Komorok im Kreise Schwes ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern: dem bisherigen evangelischen Schullehrer und Küster Schimmelpfennig zu Reselkow im Kreis Fürstenthum, und dem evangelischen Schullehrer Kluge zu Nieder-Luzine im Kreis Trebnitz,
 das Allgemeine Ehren-Zeichen: den evangelischen Schullehrern Müller zu Groß-Brunau im Kreis Marienburg, und Fischer zu Frienstedt im Kreis Erfurt, den katholischen Schullehrern Wichmann in Braunsberg, und Schopen zu Lipp im Kreis Bergheim, sowie dem Portier und Hausdiener Gädicke bei dem Lagerhaus zu Berlin.

Den Landschaftsmalern, Professoren Andreas Achenbach und Oswald Achenbach zu Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes des Kaiserlich Mexicanischen Ordens von Guadalupe ertheilt worden.

Dem Landschafts- und Architektur-Maler Helfft in Berlin ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der außerordentliche Professor Dr. Marx in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,
 der Conservator Wiedemann bei dem zoologischen Museum der Universität zu Königsberg,
 der Fachtlehrer Hertel an der Universität zu Berlin,
 der Professor Schirmer, Landschaftsmaler und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath Seegemund zu Frankfurt, bei Ernennung zum Ehrenmitglied der Regierung daselbst und Verleihung des Adlers der Comthure des königlichen Hausordens von Hohenzollern,
 der Tanzlehrer Hagemeister an der Universität zu Berlin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

die Religionslehrer Austen am Gymnasium zu Braunsberg, Stapper an der Ritter-Akademie zu Bedburg, Titius an der Realschule zu Wehlau, und Schäffer an der Realschule zu Trier,
 der Lehrer Kadelbach an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

Die nachgesuchte Entlassung ist ertbeilt worden:

dem ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität und Universitäts-Prediger Dr. Plitt zu Bonn, dem Privatdocenten Dr. Sträter in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn.

Berichtigung.

Centralblatt pro 1866, Nr. 71, Seite 159, dritte Zeile von unten ist statt 29 Tblr. zu setzen: 27 Tblr.

Inhaltsverzeichnis des Juniheftes.

132. Behandlung der bei der Mobilmachung in die Armee eintretenden Beamten. — 133. Abzug an den Diäten königlicher Commissarien. — 134. Präklusivfrist für Erhebung des Competenz-Conflicts. — 135. Betheiligung des Fiscus bei Bauten. — 136. Stempel zu Depositalextracten und Depositen-scheinen. — 137. Zur Bestellung von Cautionen verwendbare inländische Papiere. — 138. Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite. — 139. Rectorwahl bei der Universität in Halle. — 140. Verwendung subirender Mediciner im militärärztlichen Dienst. — 141. Verein der Kunstfreunde im Preussischen Staat. — 142. Beabsichtigte Reform im Programmewesen der höheren Unterrichts-Anstalten. — 143. General-Uebersicht über die Abiturientenprüfungen an den Gymnasien im Jahr 1864. — 144. Reclamation militärpflichtiger Realschullehrer. — 145. Unterstützungsfonds bei dem Gymnasium in Culm. — 146. Cursus für Civil-Eleven in der Central-Turn-Anstalt. — 147. Die Erziehungs-Anstalten in Droyßig. Weibliche Erziehung. — 148. Das Bibellefen in evangelischen Schullehrer-Seminarien. — 149. Einquartierungslast der Geistlichen. — 150. Immediat-Adresse von Lehrern und darauf ergangene Antwort. — 151. Theilnahme der Schulen an der patriotischen Bewegung der Gegenwart. — 152. Competenz bei Creirung einer Conrectorstelle. — 153. Schulzwang in Beziehung auf den Turn-Unterricht. — 154. Injurienklage gegen Superintendenten als Kreis-Schul-Inspectoren. Ressortverhältnisse der den Superintendenten vorgeordneten Behörden. — 155. Aufbringung eines Zuschusses zur Lehrerbefoldung. — 156. Stellung eines Gutsherrn zum Schulvorstand in seiner Eigenschaft als Polizei-Verwalter. — 157. Gutsherrliches Verhältniß eines früheren Erbpachtsgutes. — 158. Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung. — Personalchronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o. 7.

Berlin, den 31. Juli

1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

159) Vermittelung von Geldzahlungen im Wege der Post-Anweisungen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 129 Nr. 40.)

Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen:

- 1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, so wie ein Abkürzungszeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.
- 2) Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Briefporto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.
- 3) Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen preussischen Postverkehr

- a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroßchen,
- b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroßchen.

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:

- a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroßchen,
- b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroßchen.

Darlehnskassen-Scheine werden bei den Postkassen wie bei anderen königlichen Kassen angenommen.

Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Spenpliß.

Bekanntmachung.

160) Vermittelung von Geldzahlungen im Wege der Postanweisungen.

(Centrl. pro 1865 Seite 129 Nr. 40 und vorstehend Nr. 159.)

Das königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N. berichtete, daß sich die zu seinem Ressort gehörenden Anstalts-Kassen öfters in der Lage befänden, an Lieferanten für Bücher u. s. w. nach auswärts kleine Beträge zu versenden, welche dem Porto unterliegen und für welche letzteres von den Anstalts-Kassen zu tragen ist. Zur Erleichterung der Rendanten und Herbeiführung einer möglichst geringen Porto-Ausgabe empfehle es sich im Interesse der Anstaltsfonds, dergleichen Sendungen im Wege der Postanweisung zu vermitteln. Hieraus könne aber für die Anstaltsfonds nur dann ein wirklicher Vortheil erzielt werden, wenn die jetzt geltende Kassenvorschrift, nach welcher auch die geringste Ausgabe mit der Quittung des Empfängers in der Rechnung belegt sein muß, dahin allgemein modificirt werde, daß über kleine Ausgabe-Beträge die Postscheine als gültige Rechnungsbelege angesehen werden dürften. Bei der Justiz-Verwaltung habe ein derartiges Vorgehen bereits Platz gegriffen, ohne daß, so viel bekannt, daraus Inconvenienzen oder nachträgliche Anforderungen zum Nachtheil der Kassen entstanden seien.

Hierauf ist folgende Verfügung ergangen:

Auf den Bericht vom 20. December v. J. genehmige ich unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Justiz-Minister unterm 26. Juli und 20. December v. J. erlassenen allgemeinen Verfügungen (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 163 de 1865 und Seite 10 de 1866), daß aus den zum Ressort des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums gehörigen bezüglichen Kassen an Privatempfänger Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn ausschließlich durch die Post mittels Post-

Anweisung geleistet und die Ausgaben durch die Liquidationen der Empfänger und die Postcheine belegt werden.

Berlin, den 30. Mai 1866.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu R.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 30. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.
27503. U.

161) Einstellung des Disciplinar-Verfahrens gegen
Lehrer im Lauf der Untersuchung.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. April d. J. erwiedere ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium, daß ich Anstand nehme, das Disciplinar-Verfahren gegen den Schullehrer N. zu N. auf Grund des §. 33. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 einzustellen.

Die gedachte Vorschrift gewährt in manchen Fällen ein erwünschtes Mittel, um eine Disciplinar-Untersuchung zu beseitigen, z. B. wenn der Angeschuldigte im Lauf des Verfahrens das Amt freiwillig niederlegt, oder wenn er durch das offene Bekenntniß einer begangenen Pflichtwidrigkeit und durch Garantien für eine künftige untadelige Führung die Behörde in den Stand setzt, ihn mit Nachsicht zu beurtheilen. Sie ist aber nicht als das normale Correctiv in solchen Fällen zu erachten, wo die Beweisaufnahme den bei Einleitung der Untersuchung vorausgesetzten Thatbestand nicht in dem Grade bestätigt, daß auf ein die Amtsentsetzung aussprechendes Urtheil des Disciplinargerichtshofes gerechnet werden kann. Dies wäre schon deshalb bedenklich, weil dem Angeschuldigten gegen eine bei Einstellung des Verfahrens von hier aus zu verhängende Ordnungsstrafe kein Rechtsmittel zusteht.

Wo es, wie im vorliegenden Fall, darauf ankommt, eine Reihe von Anschuldigungen, welche der Angeschuldigte bestreitet, und die dafür erbrachten Beweise zu würdigen, da kann es sich nicht empfehlen, die Untersuchung einzustellen und die Verhängung einer Ordnungsstrafe in die Hand des vorgesezten Ressortchefs zu legen, sondern es muß dem Verfahren Fortgang gegeben und dem berufenen Disciplinargerichtshof überlassen werden, falls er die Amtsentsetzung nicht

glaubt aussprechen zu sollen, gemäß §. 38. des Disciplinargesetzes auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen.

Demgemäß stelle ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium die weitere Verfügung ergebenst anheim.

Berlin, den 8. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An

das Königliche Regierungs-Präsidium zu N.

9172. U.

162) Disciplinar-Verfahren, nachdem der Angeschuldigte von der Gerichtsbehörde außer Verfolgung gesetzt worden ist.

1.

Den Motiven, aus welchen die Königliche Regierung zu N. nach ihrem Bericht vom 3. d. M. von Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N. Abstand genommen hat, kann ich nicht beipflichten. Derselbe ist von der Anschuldigung u. u. nicht durch den Assisenhof freigesprochen, sondern nur durch den Rheinischen Appellations-Gerichtshof zu Köln außer Verfolgung gesetzt. Schon aus diesem Grunde findet der §. 5. des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, wie denn auch der Ober-Procurator durch sein Schreiben vom 25. Dezember v. J. der Königlichen Regierung die Acten ausdrücklich zu dem Zweck mitgetheilt hat, um wegen Entfernung des Angeschuldigten aus seinem Amt das Weitere zu veranlassen. Nach Lage der zurückfolgenden gerichtlichen Acten erachte ich diesen Antrag für begründet.

Demnach ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gegen den N. die Disciplinar-Untersuchung zum Zweck der Dienstentlassung einzuleiten und mich davon, daß dies geschehen, in Kenntniß zu setzen. Sollten aber Ew. Hochwohlgeboren in Rücksicht auf die von andern Gesichtspunkten ausgehende Behandlung, welche die Königliche Regierung der Sache bisher hat angedeihen lassen, Bedenken tragen, Ihrerseits die Einleitung der Untersuchung zu verfügen, so wollen Sie mir gefälligst unter Wiederbeifügung der Acten einen geeigneten Untersuchungs-Commissar bezeichnen, wonächst ich gemäß §. 23. Nr. 2. l. c. von hier aus das Nöthige verfügen werde.

Berlin, den 19. März 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An

den Königlichen Regierungs-Präsidenten u.

6409. U.

2.

Erw. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 3. v. M., daß ich auch nach wiederholter Erwägung von der Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. in N. nicht Abstand nehmen kann.

An sich sind die Strafrechtspflege und die Beamten-Disciplin völlig selbständige und von einander unabhängige Gebiete. Das zeigt sich noch heut bei der Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte, und bestand unter der Herrschaft der Verordnung vom 10. Juli 1849 auch für die Beamten-Disciplin im Allgemeinen zu Recht. In Einer Beziehung ist das Princip durch den §. 5. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 modificirt, wenn nämlich von den ordentlichen Gerichten auf Freisprechung erkannt ist. Diesem ganz bestimmt begrenzten Falle, welcher als Ausnahme strict zu interpretiren ist, kann aber ein Beschluß des Gerichts, durch welchen der Angeeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, nicht gleichgestellt werden. Es ist nicht anzuerkennen, daß durch solchen Beschluß die Thatfachen, welche der Verfolgung des Angeeschuldigten zu Grunde liegen, noch entschiedener verneint werden, als durch ein freisprechendes Urtheil. Consequent durchgeführt, würde dieses Argument zu der Annahme nöthigen, daß der Disciplinargerichtshof Thatfachen, welche unter das Strafgesetz fallen, überhaupt nicht selbständig zu beurtheilen habe, gleichviel ob die Gerichte dagegen einschreiten oder nicht.

Ich muß deshalb daran festhalten, daß, mit alleiniger Ausnahme freisprechender Urtheile, keinerlei Beschlüsse der Gerichte das freie und uneingeschränkte Ermessen der Disciplinar-Behörden ausschließen. Keinesfalls kann ich mich für ermächtigt halten, in einer principiell so wichtigen Frage der eigenen Entschliezung der geordneten Disciplinargerichtshöfe über ihre Zuständigkeit durch Nicht-Einleitung der Disciplinar-Untersuchung vorzugreifen.

Demgemäß ersuche ich Erw. Hochwohlgeboren ergebenst unter Rückausfluß der Anlagen, wegen Ausführung meines Erlasses vom 19. März d. J. gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten u.

9116. U.

163) Vertretung und Verwaltung einer Stiftung.

Die beiden nachfolgenden Urtheile sind namentlich für die Frage von Wichtigkeit, in wie weit Gesellschaften, welche der Corporationsrechte entbehren, bei Verwaltung einer Stiftung betheiliget werden können.

a.

Im Namen des Königs.

In der Prozeßsache der Vicarien-Mansionarien des Domstiftes ad St. J. zu B., vertreten durch den Vice-Dechanten N. daselbst, Kläger,

wider

die Stadtgemeinde zu L., vertreten durch deren Magistrat, Beklagte, hat die Deputation für Prozesse der I. Abtheilung des königlichen Kreis-Gerichts zu L. in der Sitzung vom 20. Februar 1863, an welcher Theil genommen haben u.,

nach mündlicher Verhandlung der Sache für Recht erkannt, daß

- I. es bei der Erklärung der Kläger, den Klageanspruch auf 60 Thlr zu ermäßigen, zu belassen;
- II. die Beklagte schuldig, sechszig Thaler rückständige Zinsen an die Kläger zu zahlen und die Kosten des Prozesses zu tragen;
- III. die Kläger schuldig, binnen vier Wochen zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern beizubringen:
 - a. eine von allen zur Zeit am Domstift ad St. J. zu B. fungirenden Vicarien-Mansionarien unterzeichnete Prozeß-Bollmacht auf den Rechtsanwalt N. hier selbst,
 - b. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß die unter dieser Bollmacht unterzeichneten Personen, und nur diese, zur Zeit als Vicarien-Mansionarien am gedachten Stifte fungiren.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Canonicus N. hat im Jahr 1606 der Stadt L. 1000 Thlr gegen 6 pCt. Zinsen geliehen, mit den Zinsen dieses Kapitals in seinem Testamente eine Stiftung errichtet, und deren Verwaltung den Vicarien-Mansionarien des Domstiftes ad St. J. zu B. übertragen. Die Schuldurkunde und das Testament sind nicht mehr vorhanden. Am 10. Juli 1682 aber ist ein schriftlicher Vergleich zwischen den Mansionarien durch „ihren verordneten Procurator,“ wie es darin heißt, und dem P^rer Magistrate geschlossen worden, Inhabts dessen die Zinsen jener 1000 Thlr im jährlichen Betrage von 60 Thlrn abwechselnd auf drei Jahre an einen Studirenden mit Bevorrechtung P^rer Bürgersöhne verliehen und sodann durch zwei

Jahre an die Mansionarien ad St. J. zu B. zur Vertheilung unter sich resp. zur Verwendung für die kleine Cher-Kapelle des Domstifts fallen sollten, im Uebrigen das freie Collatur- und Verwaltungsrecht der Mansionarien anerkannt und uneingeschränkt gelassen wurde. Da der Magistrat zu L. die zu Johannis 1861 und 1862 fälligen Zinsraten mit je 60 Thln an die Mansionarien nicht abgeführt, hat Namens ihrer, auf Grund der Ermächtigung des Fürstbischofs von B. vom 15. Juli vorigen Jahres der Vice-Dechant N. mit dem Antrage geklagt:

die Verklagte unter Anferlegung der Kosten zu verurtheilen, 120 Thlr rückständige Zinsen an die Kläger zu zahlen, nachträglich aber den klägerischen Anspruch um die inzwischen von der Verklagten gezahlten 60 Thlr ermäßigt.

Die Verklagte hat den thatsächlichen Inhalt der Klage und ihre Verpflichtung zur Zahlung von jährlich 60 Thln Zinsen an und für sich zugestanden, aber die Legitimation der Kläger zur Einziehung und Einklagung derselben in Abrede gestellt.

Hierzu hätte es ihrer Ansicht nach des Nachweises bedurft, daß die Mansionarien-Communität juristische Persönlichkeit habe. Daß dies aber nicht der Fall, hat die Verklagte nachzuweisen gesucht zunächst aus der Entstehungs-Geschichte der Mansionarien: Dieselben seien eine Abtheilung der Vicarien, wie diese Gehülfen der Domherrn und ständen unter einander in keiner corporativen Gemeinschaft, so daß jeder einzelne von ihnen jederzeit von dem jeweiligen Bischof excludirt werden könne. Der ihnen beigelegte Name „Communität“ sei nur ein Ausdruck für das factische Zusammentreffen der verschiedenen Einkünfte, die das Domcapitel an die einzelnen Mansionarien vertheilt habe, nicht aber der Ausdruck für eine organische Institution, die als *pia causa* juristische Persönlichkeit haben könne.

Ferner hat die Verklagte eine Abschrift der Stiftungs-Urkunde der Mansionarien-Kapelle vom Jahre 1361 beigebracht: Inhalts deren sei eine Kapelle der heiligen Jungfrau in der Kathedrale zu B. gegründet und mit den zur Unterhaltung der für den Gottesdienst nöthigen, darin fungirenden Mansionarien erforderlichen Mitteln ausgestattet. Es wachse sonach alles zu diesem Zwecke Gewidmete nicht den einzelnen Mansionarien oder allen zusammen, sondern nur der Kapelle selbst resp. deren Vermögen zu. — Die Verklagte folgert aus diesen Anführungen, daß den Mansionarien weder im Einzelnen noch in der Gesamtheit die Rechte einer juristischen Person zukommen, und schließt hieraus, daß sie für den vorliegenden Prozeß *activ* nicht legitimirt seien und sich also auch nicht durch den Vice-Dechanten N. vertreten lassen könnten. — Die Verklagte hat sich sodann auf das Gutachten resp. die Auskunft der Königl. Regierung zu N. darüber berufen, daß die s. g. Mansionarien-

Communität niemals als juristische Person ex lege angesehen und ihr auch niemals Corporations-Rechte verliehen worden seien.

Aus der mangelnden Rechtspersönlichkeit der Kläger — deducirt die Verklagte weiter — gehe hervor, daß der Transact von 1682 ganz bedeutungslos sei, weil dem darin gedachten s. g. Procurator der Mansionarien die facultas, für diese und ihre Nachfolger zu paciſciren, abgehe, und daß mithin die Kläger ihr Recht darauf nicht stützen könnten.

Erwerbende Verjährung endlich könne nicht geltend gemacht werden, da es an einem erwerbsfähigen Rechtssubjecte fehle.

Der Antrag der Verklagten geht dahin,

die Kläger pure, event. in der angebrachten Art oder zur Zeit abzuweisen.

Die Kläger haben die Richtigkeit und Erheblichkeit aller dieser An- und Ausführungen der Verklagten bestritten, die producirte Abschrift der Stiftungsurkunde der Mansionarien-Kapelle nicht anerkannt und hervorgehoben, daß die Verklagte bisher und seit beinahe 200 Jahren die Rechtsbeständigkeit des Transacts von 1682 nicht nur durch stete Zahlung der jährlichen Zinsen, sondern auch ausdrücklich in den in den Jahren 18 $\frac{1}{2}$ angestellten Vorprozessen anerkannt habe, sowie daß durch diese Vorprozesse und auch schon durch ein Urtheil vom 17. Juli 1750 die dauernde Verpflichtung der Verklagten rechtskräftig feststehe. Sie haben darauf hingewiesen, daß die Verklagte noch im Laufe dieses Prozesses die Hälfte des Zinsrückstandes gezahlt, mithin vor Kurzem noch die Berechtigung der Kläger nicht in Zweifel gestellt habe; sie haben endlich nachträglich noch beglaubigte Abschrift einer, von der Verklagten in der producirten Form recognoscirten Urkunde vom 19. Mai 1767 beigebracht, worin die gesetzlichen Vertreter der Verklagten ausdrücklich die jetzt bestrittene Berechtigung der Kläger anerkannt haben.

Hiergegen hat die Verklagte geltend gemacht, es sei erst jetzt ermittelt worden, daß Kläger keine Corporation im gesetzlichen Sinne bilden; sie hält es deshalb für einflußlos, daß sie die Rechtsbeständigkeit des Transactes früher anerkannt und was in den Vorprozessen festgestellt worden. Sie hat schließlich behauptet unter Eidessantrag, daß sie die nach Anstellung der Klage geschehene Zahlung nur geleistet habe, um einem Bewerber das ihm nothwendige Stipendium nicht zu entziehen.

Diesen Eid haben die Kläger angenommen, aber für unerheblich erachtet. In Betreff der Prozeß-Förmlichkeiten ist die mangelhafte Legitimation des für die Kläger aufgetretenen Mandatars zu erinnern gewesen. Derselbe hat nur eine Substitutions-Vollmacht des Vice-Dechanten N. zu B. und eine für diesen von dem Fürstbischof zu B. ertheilte Ermächtigung beigebracht, Namens der Vicarien-Mansionarien die streitigen Zinsrückstände gegen den Magistrat

zu E. gerichtlich einzuklagen. Dies war für ausreichend nicht anzusehen, da nicht behauptet und nachgewiesen ist, daß die Vicarien-Mansionarien eine geistliche Gesellschaft im Sinne des §. 45. Titel 3. Theil I. N. G. D. ausmachen; deshalb mußte den Klägern die im Tenor des Erkenntnisses ausgesprochene Nachbringung einer gehörigen Vollmacht auferlegt werden.

In der Sache selbst hat die Verklagte anerkannt, zur Zahlung der streitigen Zinsen verpflichtet zu sein, aber sie hat den Klägern das Recht bestritten, diese Zinsen einzuziehen und gerichtlich geltend zu machen, weil die Kläger als juristische Person nicht anzusehen seien. Alle ihre An- und Ausführungen kommen darin zusammen, dies nachzuweisen. Die Verklagte ist aber dabei von der irrthümlichen Ansicht ausgegangen, daß die Kläger zur Führung des vorliegenden Processes die vermiste juristische Persönlichkeit bedürfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Rechtssubject derjenigen 1000 Thlr., um deren Zinsen-Einziehung es sich handelt, sind nicht die Kläger, sondern die K'sche Stiftung, deren Rechtsbeständigkeit von der Verklagten nicht angefochten worden ist. Die Kläger beanspruchen lediglich das Recht der Verwaltung des genannten Stiftungs-Vermögens nach Maßgabe des Transacts vom Jahre 1682, welcher seinem Inhalte nach nicht streitig und überhaupt allein entscheidend ist, da die ursprüngliche Stiftungs-Urkunde, auf die er sich bezieht, nicht mehr existirt, aber deren Inhalt aus dem Transact vollständig hervorgeht (§. 113. I. 10. N. G. D.). Nach den Worten dieses Transacts unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kläger das Recht der Collatur haben, daß die streitigen Zinsen von der Verklagten an sie zu zahlen sind und daß die letztere nur die Berechtigung hat, die Vorauszahlung des Geldes nach dem Zwecke und den Bestimmungen der Stiftung zu fordern. — Es ist nicht erfindlich, weshalb die Kläger der juristischen Persönlichkeit bedürfen, um dieses ihnen zustehende Verwaltungsrecht ausüben zu können. Es liegt auf der Hand, daß zur Verwaltung eines Vermögens nicht bloß Eine Person berufen, sondern daß dieselbe mehreren Personen zusammen übertragen werden kann, sowie es unbedenklich zulässig erscheint, diese mehreren Personen nicht sowohl durch namentliche Benennung, als durch Bezeichnung nach ihrer Beschäftigung oder amtlichen Stellung zu bestimmen, insofern diese Bezeichnung nur mit solcher Genauigkeit kennzeichnet, daß Zweifel über die wirklich ernannten Personen nicht eintreten. Es kann auch mit Grund nicht bezweifelt werden, daß in einem solchen Falle nicht nur die gerade lebenden Personen, welche in der gedachten Weise berufen werden, sondern auch ihre Nachfolger denselben Auftrag erhalten haben, insofern die Verwaltung, um die es sich handelt, noch fortbesteht und der Wille des Machtgebers nicht abweichende Bestimmungen getroffen hat. Die Kläger sind solche Personen, sie sind durch ihr Amt als Vicarien-

Mansionarien zur Verwaltung der K^{ön}iglichen Stiftung berufen und es bedarf zu ihrer Legitimation nichts weiter, als des Nachweises, daß gerade sie, und nur sie zur Zeit als Vicarien-Mansionarien fungiren (§. 36. Titel 1. Theil I. A. G. D.). — Als solche ernannte Verwalter waren die damals lebenden Vicarien-Mansionarien auch zum Abschluße des Transacts von 1682 legitimirt. Ob sie dabei sämmtlich in eigener Person thätig waren oder einen Andern mit Abschluß jenes Transacts Namens ihrer betrauten, ist offenbar gleichgiltig. Der von ihnen hierzu Deputirte, nach den Worten des Transacts ein Procurator N., bedurfte nur einer gehörigen Vollmacht. Diese Vollmacht zu prüfen, war selbstverständlich Sache der mitcontrahirenden Stadtgemeinde L. Jetzt ist eine solche Prüfung weder zulässig noch überhaupt möglich.

Erscheint hiernach der Einwand der Verklagten hinfällig, so folgt daraus mit Rücksicht auf das von ihr abgegebene Anerkenntniß der Verpflichtung zur Zahlung der streitigen Zinsrückstände ihre Beurtheilung nach dem Klageantrage. — Bei der von den Klägern gefchebenen Ermäßigung des geltend gemachten Anspruches war es zu belassen.

Die Prozeßkosten treffen die Verklagte nach §. 2. Titel 23. Theil I. Allg. G. D. —

Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

L., den 28. Februar 1863.

Königliches Kreis-Gericht, I. Abtheilung.
(L. S.)

b.

Im Namen des Königs.

In der Prozeßsache der Stadtgemeinde L., vertreten durch deren Magistrat, Verklagten und Appellantin,
wider

die Vicarien-Mansionarien des Domstifts ad St. J. zu B., Kläger und Appellaten,
hat der Civil-Senat des Königlichen Appellations-Gerichts zu N. in seiner Sitzung vom 12. September 1863, an welcher Theil genommen haben: z.,

für Recht erkannt:

daß die Förmlichkeiten der Appellation für beobachtet anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu L. vom 20. Februar 1863 zu bestätigen, der Verklagten auch die Kosten der zweiten Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen die Entscheidung des Königl. Kreis-Gerichts zu L. vom 20. Februar 1863, auf dessen vollständige Sachdarstellung hiermit gemäß §. 1. des Gesetzes vom 20. März 1854 Bezug genommen wird, hat die Verklagte appellirt und sich über ihre Verurtheilung beschwert.

In den Gründen jener Entscheidung ist angenommen, daß das Rechtssubject der 1000 Thlr, von denen Kläger die Zinsen beanspruchen, die K'sche Stiftung sei und daß den Klägern nach Inhalt des Transacts vom 10. Juli 1682 nur die Verwaltung der Zinsen zustehe. Dazu bedürften sie aber nicht die Rechte der juristischen Persönlichkeit, denn zur Verwaltung eines Vermögens könnten auch mehrere Personen berufen werden und eine namentliche Bezeichnung dieser Personen wäre ebenfalls nicht erforderlich, und genüge vielmehr auch ihre Bezeichnung nach ihrer amtlichen Stellung. In diesem Falle aber könne nicht bezweifelt werden, daß nicht nur die grade lebenden Personen, sondern auch deren Nachfolger denselben Auftrag erhalten hätten, insofern nur die Verwaltung überhaupt fort dauere. Als Verwalter seien Kläger auch zum Abschluß des Transacts berechtigt gewesen, hätten dies auch durch einen Deputirten thun können. Die Prüfung, ob dieser damals gehörig legitimirt gewesen, sei jetzt unzulässig, dies wäre Sache der damals contrahirenden Stadtgemeinde gewesen.

Die von dem Vice-Dechanten R. beigebrachte Ermächtigung zur Eintragung der Zinsrückstände erachtete indeß der erste Richter nicht für ausreichend, da nicht nachgewiesen sei, daß Kläger eine geistliche Gesellschaft im Sinne des §. 45. I. 3. A. G. D. bildeten.

Die Verklagte verlangt in ihrer Appellationsbeschwerde unter Abänderung dieser Entscheidung Abweisung der Klage.

Sie führt wiederholt aus, daß Kläger keine Berechtigung hätten, die Zinsen des Kapitals von 1000 Thlrn im Prozeßwege beizutreiben, da dies bei ihnen die Rechte einer moralischen Person voraussetze. Sie wiederholt ferner ihre thatsächlichen Behauptungen erster Instanz, aus denen sie den Schluß zieht, daß den Klägern die Rechtspersönlichkeit mangle. Den Transact vom 10. Juli 1682 erachtet sie für bedeutungslos, weil er nicht ersichtlich mache, wer der wirkliche Berechtigte sei; zum Abschluß dieses Transacts habe überdies dem damaligen Procurator die Activlegitimation gefehlt, da er auch nicht Erbe des Canonicus R. gewesen. Sei hiernach ihr damaliger Procurator bei Abschluß des Transacts nicht legitimirt gewesen, und hätte er deshalb keine Rechte erworben, so hätten ebenfalls die jetzigen Kläger, die in keinem juristischen Zusammenhange mit Jenem ständen, aus jenem Transact kein Recht erworben. Ueberdies fehle in der Klage jeder Nachweis dafür, daß die Stiftung,

welche aus dem Transact ihre Befugniß herleite, mit der ursprünglich vom Testator gegründeten identisch sei.

Die Kläger deducirten gegen diese Ausführungen und halten das erste Erkenntniß aufrecht, dessen Bestätigung sie beantragen.

Die Förmlichkeiten sind beobachtet, in der Sache war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kläger haben allerdings nicht behauptet und nachgewiesen, daß sie eine geistliche Gesellschaft im Sinne §. 939. II. 11. Allg. Landrechts bilden und deshalb Corporationsrechte hätten, oder daß diese ihnen besonders verliehen worden. Die Verklagte rügt diesen Mangel und stützt darauf zuvörderst den Einwand, daß Kläger keine Vermögensrechte erwerben könnten, deshalb aber auch die Zinsen von dem Stiftungs-Kapitale, die sie, die Verklagte, allerdings zu zahlen verpflichtet sei, im Prozeßwege nicht beizutreiben berechtigt seien.

Dieser Einwand war jedoch zu verwerfen.

Die Frage über die Nothwendigkeit der Rechte einer juristischen Person für die Kläger erledigt sich im vorliegenden Falle lediglich durch den Umstand, daß Kläger nicht ein eigenthümliches, ihrer Communität durch Vertrag oder Testament zugewallenes Vermögensrecht für sich in ihrem Interesse geltend machen. Wäre dies der Fall, so könnte es allerdings nur unter der Voraussetzung geschehen, daß ihrer Personenmehrheit die Rechte einer moralischen Person zustehen, zumal die physischen Personen, auf die ursprünglich im Testament Bezug genommen worden, sowie die, welche in dem Transact vom 10. Juli 1682 als interessirte Parteien aufgetreten waren, längst verstorben sind. Die Berechtigung zur Einziehung der Zinsen, selbst im Wege des Prozeßes, kann den Klägern jedoch nach der Stellung resp. Befugniß, welche ihnen im Testamente des verstorbenen Canonicus K. eingeräumt resp. übertragen worden, nicht abgesprochen werden. Nach Inhalt des, von den Klägern überreichten und von der Verklagten recognoscirten Transacts vom 10. Juli 1682 schuldete die Verklagte dem Canonicus K. ein zu 6 Prozent verzinsliches Darlehn von 1000 Thln. Nach der testamentarischen Bestimmung des Gläubigers sollen die Zinsen dieses Kapitals zu milden Zwecken verwendet, die Verwendung und Vertheilung aber den Vicarien-Mansionarien des Domstifts ad St. J. obliegen. In dem Transact vom 10. Juli 1682 machten sich diese noch verbindlich, die Zinsen, falls einer von den L. er Bürger söhnen den studiis Philologiae, Juris, Medicinae aut Theologiae obliege, durch drei auf einander folgende Jahre vor andern diesem zu conferiren. Kläger nehmen nach diesem unstreitigen thatsächlichen Verhältnisse rechtlich keine andere Stellung, als die der Bevollmächtigten des Testators ein, doch so, daß der Bevollmächtigungsauftrag erst mit dem Tode des Canonicus K. in Wirksamkeit trat. Mit Rücksicht darauf, daß die eigentlich Zinsberechtigten im Testamente unbe-

stimmt gelassen, diese Bestimmung vielmehr nach dem Testament lediglich dem Willen der Kläger überlassen ist, sind Kläger bezüglich der Zinsen des, von der Verklagten schuldenden Nachlasskapitals von 1000 Thln als Vollzieher des Testaments des verstorbenen Canonicus K. anzusehen. Diese Eigenschaft macht sie zu Bevollmächtigten des Erblassers, gleichzeitig aber auch zu Verwaltern der fälligen Zinsen, da die Vertheilung derselben nothwendig ihre Erhebung voraussetzt.

Die Rechte der Kläger bestimmen sich hiernach nach §§. 557. 558. I. 12 Allgemeinen Land-Rechts. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß Kläger zum vorliegenden Prozeß legitimirt sind; durch das Testament sind Kläger zur Vertheilung und deshalb implicite auch zur Erhebung der fälligen Zinsen berufen; wenn die Verklagte daher jetzt die Auszahlung dieser Zinsen an die Kläger verweigert, so werden diese in ihren Rechten als Testamentsvollzieher verletzt, deren Geltendmachung im Prozeßwege ihnen nicht benommen werden kann. Könnte es nach dem, im Transact vom Jahre 1682 wiedergegebenen Inhalt des Testaments noch zweifelhaft erscheinen, ob die fälligen Zinsen von der Verklagten an die Kläger zu zahlen seien, so ist doch diese Verpflichtung durch den Transact selbst vertragsmäßig festgestellt, da sich darin die Verklagte verbindlich machte, pro futuro die Zinsen zur stiftungsmäßigen Verwendung an die Vicarien-Mansionarien abzuliefern, wofür ihr bei der Collatur des Stipendii ein Vorzugsrecht für L'er Bürgersöhne zugestanden wurde. Bedeutungslos erscheint der weitere Einwand der Verklagten, daß Kläger aus diesem Transact keine Rechte herleiten könnten, weil dem damals für sie pacificirenden Procuratur die facultas, in ihrem Namen zu contrahiren, gefehlt habe, er auch für seine eigene Person zum Abschluß jenes Vergleichs nicht legitimirt gewesen sei. Kläger bedurften, wie schon gesagt, zum Abschluß jenes Vergleichs nicht die Eigenschaften einer juristischen Person, andererseits könnte der auch nicht schriftlich erteilte Auftrag zum Abschluß jenes Vergleichs die Kläger jetzt nicht hindern, die dadurch für sie erworbenen Rechte geltend zu machen — §. 10. I. 13. Allgemeines Land-Recht. Der Umstand, daß die physischen Personen, denen ursprünglich durch das Testament die Verwendung der fälligen Zinsen nach dem Willen des Erblassers aufgetragen, längst untergegangen sind und die jetzigen Kläger zu diesen in keinem juristischen Zusammenhange stehen, benimmt ihnen ebenfalls nicht die Legitimation zum Prozesse. Der Ansicht des ersten Richters ist darin beizustimmen, daß die Ausübung gewisser Rechte, insbesondere auch die Verwaltung von Geldern an mehrere Personen übertragen werden könne, und daß zur Bezeichnung dieser Personen nicht unumgänglich ihre Namhaftmachung erforderlich sei, sondern auch eine unzweifelhafte und genaue Bezeichnung nach dem

Stande oder der amtlichen Stellung hinreiche. Die Uebernahme eines Auftrags durch mehrere Personen, wie im vorliegenden Falle, setzt nicht die Rechte einer juristischen Person, sondern nur die allgemeine Vertragsfähigkeit voraus. §. 29. I. 13. Allgemeines Pand-Recht. Nur diese war daher bei den, zur Zeit der Publication des Testaments lebenden Vicarien-Mansionarien erforderlich und ist auch jetzt nur die alleinige Bedingung bezüglich der Kläger. Verklagte hätte deshalb den Beweis führen müssen, daß Kläger zur Uebernahme derartiger Aufträge, resp. vertragsunfähig seien. Es kann aber auch rechtlich nicht in Zweifel gezogen werden, daß die jetzt existirenden Vicarien-Mansionarien von ihren Amtsvorgängern die Eigenschaft als Testamentsvollzieher überkommen haben, da im Testament der Auftrag sich nicht an die damals lebenden Mansionarien allein richtete, vielmehr durch alleinige Bezeichnung ihrer amtlichen Stellung nicht bloß die damals lebenden Mansionarien, sondern nach diesen auch deren amtliche Nachfolger Testamentsvollzieher sein sollten. Das Gegentheil hiervon anzunehmen, liegt um so weniger Grund vor, als die Verklagte selbst nachweist, daß das Institut der Kläger ein dauerndes ist und der Canonicus K. eine, über die gewöhnliche Lebenszeit dauernde Stiftung gründen wollte. Mit Recht forderte jedoch der erste Richter von den Klägern die Nachbringung einer von ihnen sämmtlich ausgestellten Prozeßvollmacht und den Nachweis, daß ihre Communität nur aus den Unterzeichnern dieser Vollmacht bestehe. Kläger haben nicht den Nachweis geführt, daß sie die Rechte einer juristischen Person haben und können deshalb nur in ihrer Gesamtheit im Prozesse die Rolle des Klägers oder des Verklagten übernehmen. Diesem Mangel ist Abhülfe verschafft worden und damit die Legitimation der Kläger zum Prozesse für geführt zu erachten.

Aus diesen Gründen war das erste Urtheil zu bestätigen und nach §. 6. I. 23. Allg. Ger. Ord. der Verklagten die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

(L. S.)

Königliches Appellationsgericht, Civil-Senat.

Urtheil.

164) Form bei Rücknahme der Concession zur Haltung einer Privatschule.

(Centrbl. pro 1865 Seite 226 Nr. 93.)

Auf die Vorstellung vom 28. Mai d. J. erwiedere ich Ihnen nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Berichts, daß die Zurücknahme Ihrer Concession zur Haltung

einer Privatknabenschule nach §. 43. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — Gesetz-Samml. S. 41 —, der Allerhöchsten Cabinets-Ordnre vom 10. Juni 1834 — Gesetz-Samml. S. 134 — und §. 5. der durch das Amtsblatt veröffentlichten Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 nicht in den durch §. 71. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschriebenen Formen, sondern durch Geltendmachung des Widerrufs zu erfolgen hat, welchem die Concession gesetzlich jeder Zeit unterliegt.

Materiell kann ich die Anordnung der Königlichen Regierung nicht mißbilligen, und somit Ihrer Beschwerde keine Folge geben.

Berlin, den 4. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Literaten Herrn N. zu N.
13846. U.

Näher motivirt findet sich das hierbei zur Anwendung gebrachte Verfahren in dem nachfolgend abgedruckten Erlaß vom 23. October 1863.

Auf die über den Privat-Schulvorsteher N. zu N. erstatteten Berichte vom 12. Juli und 9. October d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Voraussetzung, es könne dem u. N. die Concession nur im Wege eines förmlichen Verfahrens nach §. 71. des Gesetzes vom 22. Juli 1861 entzogen werden, der rechtlichen Begründung entbehrt.

Der §. 43. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — Gesetz-Sammlung Seite 41 —, welcher durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 nicht abgeändert ist und auch nicht hat abgeändert werden sollen, schreibt vor, daß es hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privatlehrer bei den besonderen Vorschriften bewendet. Diese besonderen Vorschriften sind die Allerhöchste Cabinets-Ordnre vom 10. Juni 1834 und die mit Allerhöchster Genehmigung zu ihrer Ausführung ergangene Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839. Nach §. 5. der letztern ist jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt widerruflich. Der Vorbehalt des Widerrufs schließt der Natur der Sache nach die Anwendbarkeit des für die Zurücknahme vorbehaltlos ertheilter Concessionen angeordneten Verfahrens aus. Sonst wäre der Vorbehalt ohne alle Wirkung und die im §. 43. der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bestätigte Gesetzgebung über das Privatschulwesen in einem sehr wichtigen Stück abgeändert. Diese Auffassung findet überdies ihre Bestätigung in der Analogie des Disciplinargesetzes für Beamte vom 21. Juli 1852, welchem das Concessions-Entziehungs-Verfahren nachgebildet ist, und

welches im §. 83. ein förmliches Disciplinar-Verfahren gegen widerruflich angestellte Beamte ausschließt.

Die Königliche Regierung scheint zwar die Concession des 2c. N. vom 11. October 1850 als eine ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Concession ansehen zu wollen, weil die Concession selbst den Vorbehalt nicht ausdrückt. Dies ändert aber Nichts in der Sache, weil §. 5. des Staatsministerial-Instruction nicht bestimmt, daß die Concession widerruflich ertheilt werden soll, sondern, daß die ertheilte Concession widerruflich ist. Da nun die Staatsministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 im Amtsblatt der Königlichen Regierung publicirt ist, so folgt, daß die Concession des 2c. N. widerruflich ist.

Was sodann das Materielle der Sache betrifft, so ergibt sich aus der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834, wonach die Qualification der Bewerber auch durch die Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnung in religiöser und politischer Hinsicht bedingt ist, daß die volle Integrität auch nach diesen Richtungen hin zu den Voraussetzungen bei Ertheilung der Concession gehört. Die Königliche Regierung erkennt auch Ihrerseits an, daß es sich mit dem Beruf eines Lehrers und Erziehers schwer vereinbaren lasse, wenn dieser die Redaction eines regierungsfeindlichen politischen Blattes besorge. Gegenüber der ganz bestimmten, und innerlich durchaus berechtigten Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 läßt es sich in Wirklichkeit gar nicht damit vereinbaren. Und wenn sogar eine vorbehaltslos ertheilte Concession im förmlichen Verfahren zurückgenommen werden kann und muß, sobald der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, so kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß gegen einen Privatschulvorsteher, bei dessen Concessionirung die politische Integrität gefordert wird, von dem Widerruf Gebrauch gemacht werden kann und muß, sobald diese Voraussetzung wegfällt. Auch bedarf es hierzu nicht des Nachweises, daß der 2c. N. seiner verkehrten politischen Richtung eine directe Rückwirkung auf die von ihm geleitete Schule gestattet hat.

In Rücksicht darauf, daß der 2c. N. die straffälligen Artikel nicht selbst verfaßt hat, will ich von der sofortigen Zurücknahme der Concession für jetzt noch absehen.

Die fernere Fortdauer des bisherigen Verhältnisses ist aber nicht zu dulden, und weise ich die Königliche Regierung an, den 2c. N. ad protocollum befragen zu lassen, ob er gesonnen sei, die Redaction der Zeitschrift 2c. niederzulegen. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß, wenn er dieselbe trotz der wiederholten gerichtlichen Verurtheilung fortzusetzen Willens sein sollte, ihm die Concession als Privatschulvorsteher entzogen werden müsse. Das Letztere ist eventuell, je nach dem Ausfall seiner Erklärung zu versügen.

Ueber das Resultat der Verhandlung sehe ich einer Anzeige entgegen.

Berlin, den 23. Oktober 1863.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu R.
1665. B. J.

165) Eintragung in das Verzeichniß zum Schuß gegen Nachbildung.

Auf die Vorstellung vom 1. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1837 nur Kunstwerke zum Schuß gegen unberechtigte Nachbildung in die zu diesem Zweck hier geführte Liste eingetragen werden, daß von Ihnen eingereichte Stikett daher nicht eingetragen werden kann.

Berlin, den 14. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
den Herrn R.
10155. U.

II. Akademien und Universitäten.

166) Große Kunstausstellung der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1866 Seite 80 Nr. 33.)

Auf den Antrag der Königlichen Akademie der Künste hat Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten genehmigt, daß nach Abzug der baaren Auslagen die Einnahme der diesjährigen, am 2. September zu eröffnenden großen Kunst-Ausstellung der Akademie zum Besten der verwundeten Krieger, so wie der Hinterbliebenen unserer im gegenwärtigen Kriege für das Vaterland Gefallenen verwendet werde. In der Erwartung, daß die Betheiligung von Seiten der Künstler wie des Publikums um so größer sein werde, sieht die unterzeichnete Akademie sich veranlaßt, den bis zum 14. Juli festgesetzten Anmeldestermin nunmehr bis zum 21. Juli auszu dehnen; alle übrigen Bestimmungen des wiederholt veröffent-

lichten Programms, insbesondere der Ablieferungs-Termin bis zum 11. August, bleiben unverändert in Gültigkeit.

Berlin, den 13. Juli 1866.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: D. F. Gruppe.

Ed. Daege.

Bekanntmachung.

167) Photographische Abbildungen des Kraters Hale a ka la auf der Insel Maui.

Von dem Königlichen Consul auf den Sandwich = Inseln Schäfer in Honolulu sind drei interessante photographische Abbildungen eingesandt worden, welche zusammen eine Totalansicht des berühmten Kraters Hale a ka la (d. i. Haus der Sonne) auf der Insel Maui gewähren. Dieser Krater liegt 10,000 Fuß über dem Meerespiegel und hat einen Umfang von 35 engl. Meilen. Sein Becken hat eine Tiefe von 2783 Fuß und besteht aus einem weiten Lavafelde, auf welchem sich wieder 14 kleinere Krater, zum Theil von mehr als 600 Fuß Höhe, erheben.

Diese Abbildungen sind an die Königliche Akademie der Wissenschaften abgegeben und von derselben der Königlichen Bibliothek überwiesen worden.

168) Schenkung einer Büchersammlung an die Bibliothek der Universität zu Halle.

Die Wittve des verstorbenen Geheimen Medicinalraths, ordentlichen Professors Dr. Krukenberg an der Universität zu Halle hat die aus 1037 Werken naturwissenschaftlichen und medicinischen Inhalts bestehende Bibliothek ihres verstorbenen Ehegatten nebst den zugehörigen Repositorien der Universitäts-Bibliothek daselbst als Geschenk überwiesen.

169) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunschweig im Sommer-Semester 1866.

(Centralblatt pro 1866 Seite 71 Nr. 29.)

Universität resp. Akademie zu	Evan- gelisch-theo- logische Facultät.			Katholisch- theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medici- nische Facultät.			Philoso- phische Facultät.			Zusammen.			überhaupt Docenten. höchstem Doctoren für Sprach-, landwirthschaffl. u. Unterricht. Personal für Ausüb.-Unterricht.			
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Dozenten.				
Greifswald .	5	—	—	—	—	—	7	—	—	7	1	7	16	2	5	35	3	12	50	—	3	
Halle . . .	5	5	1	—	—	—	5	1	—	6	4	4	19 ¹⁾	7	8	35	17	13	65	1	4	
Breslau . .	6 ²⁾	1	1	6	1	—	5	3	2	6	5	8	20	5	12	43	15	23	81	5	6	
Rönigsberg .	5	1	—	—	—	—	6	—	3	8	3	4	17	4	7	36	8	14	58	—	3	
Berlin . . .	7 ³⁾	5	6	—	—	—	10	3	12	14	9	31	27 ⁴⁾	34	23	58	51	72	181	3	3	
Bonn . . .	4	2	1	5	3	1	7	3	3	9	2	7	26	11	17	51	21	29	101	3	3	
Münster . .	—	—	—	5	2	2	—	—	—	—	—	—	7	5	5	12	7	7	26	—	—	
Summe	32	14	9	16	6	3	40	10	20	50	24	61	132	68	77	270	122	170	562	14	22	
Summe im Winter- Semester 1866	33	15	9	16	6	2	38	12	20	50	23	60	127	69	79	264	125	170	559	15	22	
Mitbin im Sommer- Semester 1866 { mehr { weniger	— 1	— 1	— —	— —	— —	1 —	2 —	— 2	— —	— —	1 —	1 —	5 —	— —	— 1	6 2	— —	— 3	— —	3 —	— 1	— —
Braunschweig .	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	—	6	1	1	8	—	—	

1) Darunter 1 Prof. honorarius.

2) Desgl.

3) Desgl.

4) Außerdem 1 lezendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

170) Summarische Uebersicht der Studierenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg in dem Jahr von Michaelis 1865 bis dahin 1866.

(Centralblatt pro 1866 Seite 72 Nr. 30.)

	Evangelisch-theologische Facultät.		Katholisch-theologische Facultät.		Juristische Facultät.		Medicinische Facultät.		Philosophische Facultät.		Gesammtsahl der immatriculirten Studirenden.		Angehörigen sind zum Geschlecht der Vorklesungen berechtigt.	Mitglied nehmen im Ganzen an den Vorklesungen im Herbst.				
	Anländer.	Inländer.	Anländer.	Inländer.	Anländer.	Inländer.	Anländer.	Inländer.	Anländer.	Inländer.	Anländer.	Inländer.						
1. Universität zu Greifswald.																		
Winter-Semester 1865	20	—	—	—	23	1	24	222	12	234	101	48	119	366	31	397	16	413
Sommer-Semester 1866	17	—	—	—	22	1	23	232	11	243	106	14	120	377	26	409	15	418
Mitglied im Sommer-Semester 1866	3	—	—	—	—	—	—	10	—	9	5	—	1	11	—	6	—	5
weniger	—	3	—	—	1	—	1	—	1	—	—	4	—	—	5	—	—	—
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.																		
Winter-Semester 1865	318	46	364	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommer-Semester 1866	301	41	342	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mitglied im Sommer-Semester 1866	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Semester 1866	17	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Universität zu Dresden.																		
Winter-Semester 1865	95	3	98	171	—	163	192	4	196	286	30	316	905	39	944	103	1047	
Sommer-Semester 1866	87	1	88	182	—	169	193	7	200	295	34	329	925	43	968	91	1059	
Mitglied im Sommer-Semester 1866	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Semester 1866	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

4. Oberns-Universität zu Königsberg i. Pr.																				
Winter-Semester 1884	96	2	98	—	—	73	1	74	103	9	112	162	7	169	434	19	453	29	482	
Sommer-Semester 1866	85	2	87	—	—	80	1	81	99	9	108	192	7	199	456	19	475	26	501	
Mithin im Sommer-Semester 1866 {mehr weniger																				
	11	—	11	—	—	7	—	7	—	—	—	30	—	30	22	—	22	—	19	
	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																				
Winter-Semester 1884	300	72	372	—	—	437	124	561	334	54	388	533	205	738	1604	455	2059	873	2932	
Sommer-Semester 1866	296	66	362	—	—	340	87	427	331	45	376	523	152	675	1490	350	1840	688	2528	
Mithin im Sommer-Semester 1866 {mehr weniger																				
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4	6	10	—	—	97	37	134	3	9	12	10	53	63	114	105	219	185	404	
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																				
Winter-Semester 1884	54	2	56	214	1215	128	23	154	133	9	142	187	67	254	716	102	818	35	853	
Sommer-Semester 1866	52	3	55	206	206	139	20	159	158	12	170	190	75	265	745	110	855	38	893	
Mithin im Sommer-Semester 1866 {mehr weniger																				
	—	1	—	—	—	11	—	8	25	3	28	3	8	11	29	8	37	3	40	
	2	—	1	8	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.																				
Winter-Semester 1884	—	—	—	248	33	281	—	—	—	—	—	270	25	295	518	58	576	12	588	
Sommer-Semester 1866	—	—	—	223	29	252	—	—	—	—	—	236	24	260	459	53	512	11	523	
Mithin im Sommer-Semester 1866 {mehr weniger																				
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	25	4	29	—	—	—	—	—	34	1	35	59	5	64	1	65	
8. Zusammenstellung.																				
Winter-Semester 1884	883	125	1008	633	34	667	869	156	1095	1091	95	1186	1787	404	2191	5263	814	6077	1093	7170
Sommer-Semester 1866	838	113	951	611	29	640	800	112	912	1113	89	1202	1760	360	2120	5122	703	5825	885	6710
Mithin im Sommer-Semester 1866 {mehr weniger																				
	—	12	57	22	5	27	69	44	113	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	
	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	44	71	141	111	252	208	460	

	Katholisch-theologische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt. Mitbin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.	
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
9. Lyceum Hosianum zu Braunschberg.											
Winter-Semester 1865 . . .	25	—	25	11	—	11	36	—	36	—	36
Sommer-Semester 1866 . . .	24	—	24	11	—	11	35	—	35	—	35
Mitbin im Sommer-Semester 1866	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
{mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
{weniger	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1

Der Ab- und Zugang der Studirenden auf den einzelnen Universitäten in den beiden bezeichneten Semestern ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 1865 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1866 sind hinzugekommen	Mitbin Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1866.
Greifswald . . .	397	81	316	87	403
Halle	830	273	557	215	772
Breslau	944	128	816	152	968
Königsberg . . .	464 ¹⁾	78 ²⁾	383	92	475
Berlin	2059	685	1374	466	1840
Bonn	818	165	653	202	855
Münster	580 ³⁾	90	490	22	512
Summe	6089	1500	4589	1236	5825
Braunschberg . .	36	2	34	1	35

- 1) einschließlich von 8 nachträglich Immatriculirten.
- 2) und zwar in der Matrikel gestrichen 19, gestorben 3, abgegangen 56.
- 3) einschließlich von 4 nachträglich Immatriculirten.

1) 2) Die Zahl der unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten mit aufgeführten Inländer, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834), und derjenigen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	auf Grund des §. 35 immatriculirt.	auf Grund des §. 36 immatriculirt.	zum Besuche der Vorlesun- gen berech- tigte Pharmaceuten.
Greifswald .	1	10	10
Halle . . .	3	68	14
Breslau . .	1	35	64
Königsberg .	—	9	21
Berlin . . .	4	36	53
Bonn . . .	—	15	30
Münster . .	—	—	—
Summe	9	173	192

3) Bei Breslau entfallen von den Immatriculirten der philosophischen Facultät: 241 auf philosophisch-historische Studien, 85 auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien, 3 auf Bergwissenschaften. Unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten befinden sich 24 Deconomen ic.

4) Bei Berlin befinden sich unter den nur zum Besuch der Vorlesungen Berechtigten außer den oben angegebenen Pharmaceuten: 23 der Zahnheilkunde Besessene, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 75 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ic., 412 Eleven der Bau-Akademie, 35 Berg-Akademiker, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 12 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

5) Bei Bonn befinden sich unter den Studirenden der philosophischen Facultät 62, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

171) Sofortige Zulassung zur Prüfung pro auscultatura.

Von dem Herrn Justiz-Minister ist unter dem 16. d. M. an die Präsidien derjenigen Appellationsgerichte, bei denen die Prüfungen pro auscultatura abgehalten werden, wegen sofortiger Zulassung der von der Mobilmachung betroffenen Studirenden der Rechte, die sich im 6ten Semester befinden, eine Verfügung erlassen, welche abschriftlich hier beigelegt ist (Anlage a.).

Das Königliche Universitäts-Curatorium wolle diese Verfügung schleunigst der dortigen juristischen Facultät zur Bekanntmachung an die betheiligten Studirenden mittheilen und zugleich veranlassen, daß

denselben schon vor Ablauf des Semesters die Zeugnisse über den bisherigen Universitätsbesuch ertheilt werden.

Berlin, den 19. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren u.
13,546. U.

a.

Es ist dem Justiz-Minister bekannt geworden, daß in Folge der Mobilmachung der Armee eine Anzahl junger Männer, welche sich im sechsten Semester ihres juristischen Studiums befinden, zur Ableistung der Militärdienstpflicht einberufen worden ist oder doch in kürzester Frist die Einziehung zu erwarten hat. Um diejenigen unter ihnen, welche sich schon jetzt das volle Maß der zur ersten juristischen Prüfung erforderlichen Kenntnisse erworben haben, in ihrem Fortkommen vor Nachtheilen möglichst zu schützen, will der Justiz-Minister diese Studirenden vom akademischen Triennium hiermit ausnahmsweise dispensiren und gestatten, daß sie, sofern sie den sonstigen Voraussetzungen der Meldung zur Prüfung entsprechen und glaubhaft nachweisen, wie sie von der Mobilmachung in der bezeichneten Art betroffen sind, sofort zum Examen zugelassen werden. Die Termine zu demselben sind sobald als thunlich anzuberaumen.

In dem Qualificationsattest, welches sie erhalten, wenn sie die Prüfung bestehen, ist jedoch der Vermerk aufzunehmen, daß ihre Verpflichtung als Auscultator diesseitiger Anordnung gemäß nicht vor dem 1. September d. J. erfolgen dürfe.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An
das Präsidium des Königlichen Kammergerichts,
der Königlichen Appellationsgerichte u.
I. 2125.

172) Zwischenraum zwischen dem Tentamen physicum und der Promotionsprüfung.

Es sind neuerdings von Studirenden der Medicin auf verschiedenen Universitäten zahlreiche Gesuche um nachträgliche Zulassung zu dem nicht rechtzeitig abgelegten Tentamen physicum eingegangen, zum Theil von solchen, die bereits über das vorgeschriebene Quadriennium hinaus studirt haben. Ich finde mich dadurch veranlaßt,

da Gesuche dieser Art nicht leicht ohne große Härte gänzlich zurückgewiesen werden können, im Anschluß an die Verfügung vom 1. December 1864 (U. 23,928)*) den Zwischenraum, der zwischen dem Tentamen physicum und der Promotionsprüfung mindestens liegen muß, vom 1. April 1867 ab auf zwei Semester festzusetzen.

Die Studirenden, welche jetzt im 7ten Semester stehen, haben dann die Möglichkeit, wenn etwanige Gesuche um nachträgliche Zulassung zum Tentamen physicum sofort von ihnen eingereicht und zur Genehmigung geeignet befunden werden, sich dem Tentamen noch in diesem Semester, der Promotionsprüfung aber am Schluß des nächsten Wintersemesters zu unterziehen.

Wer die dazu erforderlichen Schritte jetzt zu thun versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nach dem 1. April nächsten Jahres zu einer Verlängerung seiner Studienzzeit gezwungen wird. Auf Nachsicht hat Niemand zu rechnen, es sei denn, daß er gerade jetzt durch Kriegsdienst von der sofortigen Nachholung des verspäteten Tentamen abgehalten wird, oder sich augenblicklich auf einer auswärtigen Universität aufhaltend, von der gegenwärtigen Verfügung, welche unverzüglich zur Kenntniß der Studirenden der Medicin auf den Landesuniversitäten zu bringen ist, nicht rechtzeitig Kunde erhalten hat. In diesen Fällen allein wird eine billige Rücksicht auf die hindernden Umstände genommen werden.

Von Vorstehendem veranlasse ich das Königliche Universitäts-Curatorium, die dortige medicinische Facultät zur Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 20. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren u.
13,540. U.

173) Forstlehranstalt zu Neustadt G. B.; Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

(Centrl. pro 1864 Seite 265 Nr. 101.)

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium lasse ich hiebei ein Exemplar der von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 16. v. M. erlassenen Abänderungs- und Zusatz-Bestimmungen zu dem Regulativ für die Königliche Forstakademie zu Neustadt G. B. (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung zugehen, die Directoren der Gymnasien und der Realschulen erster Ordnung darauf

*) abgedruckt im Centrl. pro 1864 Seite 646 Nr. 267.

aufmerksam zu machen, daß diesen Bestimmungen zufolge die Aufnahme von Forstleuten bei der genannten Akademie hinfort nur zu Ostern Statt findet, und daß die Anmeldungen dazu vor Ende des Monats Februar jedes Jahrs mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem Director der Akademie einzureichen sind.

Berlin, den 21. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerk.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.
15333. U.

a.

Abänderungs- und Zusatzbestimmungen zu dem Regulative für die Königl. Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und den Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forst-Verwaltungsdienst.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche erwachsen, wenn bei halbjährigem Eintritte neuer Studirenden auf der Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde alle diejenigen, welche nicht gerade mit dem Beginne des zweijährigen Kursus eintreten, dem laufenden Kursus sich anschließen müssen, also die meisten Vorlesungen nicht in richtiger Reihenfolge hören können, ist die Einrichtung getroffen, daß fortan alljährlich ein neuer zweijähriger Kursus beginnt, und die Aufnahme neuer Studirenden demgemäß auch nur einmal alljährlich stattfindet.

Die Forst-Cleven werden daher künftig immer nur mit dem Beginne eines neuen Lehrkursus eintreten und zwei Abtheilungen bilden, für deren jede gesonderte Vorlesungen gehalten werden.

Da das forstwissenschaftliche Studium am zweckmäßigsten mit dem Sommer-Semester begonnen wird, so findet künftig die Aufnahme von Forst-Cleven bei der Akademie zu Neustadt-Eberswalde jedesmal nur zu Ostern statt, und es kann daher auch schon zu Michaelis d. J. der Eintritt nicht mehr erfolgen.

Der vorstehenden Anordnung gemäß treten in dem Regulative für die höhere Forst-Lehr-Anstalt und in den allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forst-Verwaltungsdienst vom 7. Februar 1864 folgende Ergänzungen und Aenderungen von jetzt ab in Kraft.

I. In dem Regulative für die höhere Forst-Lehr-Anstalt:

- a) §. 4 sub 2 ist zu berichtigen auf:
„2. zwei Lehrern der Naturwissenschaften“,

b) §. 8 lautet fortan:

Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommer-Semesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt.

Der specielle Unterrichtsplan wird für jedes Jahr vom Director im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister bis zum 15. Januar eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Director bekannt gemacht.

c) §. 11 lautet fortan:

Die Anmeldungen zum Besuche der Akademie sind, mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) begleitet, schriftlich vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung innerhalb der Grenze des §. 10 entscheidet.

II. In den allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forst-Verwaltungsdienst:

a) §. 10 sub 3 ist zu ergänzen:

3. des Zeugnisses über die Forst-Cleven-Prüfung, und wenn nach deren Ablegung nicht sofort die Studien auf einer höheren Forst-Lehr-Anstalt oder Universität begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zeit zwischen der Forst-Cleven-Prüfung und dem Beginne jener Studien.

b) §. 13 lautet fortan:

Das Tentamen wird in der Regel einmal im Jahre, thunlichst im Mai oder Juni, durch eine vom Finanz-Minister dazu berufene Kommission, nach Maßgabe des von demselben erlassenen Prüfungs-Reglements, theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten.

c) §. 17 Satz 2 lautet fortan:

Durch Vermittelung desjenigen königlichen Oberförsters, bei welchem der Kandidat einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Ober-Forstbeamten und Forst-Inspectionbeamten des Bezirks, unter Beifügung des Bescheides über das bestandene Tentamen, schriftlich zu melden und deren Genehmigung dazu nachzusehen.

Findet sich ein Bedenken, diese zu ertheilen, so haben beide Beamte, ebenso wie bei einer etwaigen Meinungsverschiedenheit in den Fällen der §§. 6 und 7, gemeinschaftlich an das Finanz-Ministerium zu berichten.

d) Zusatz §. 36.

Jeder Forst- und Oberförster-Kandidat hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direct an ihn ergehender Anweisung des Finanz-Ministerii eintritt, und von jeder Einberufung zum Militairdienste dem Finanz-Ministerio sofort direct Anzeige zu machen.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

174) Jubiläums-Stipendium bei dem Gymnasium in Coniç.

Bei Gelegenheit der im Jahre 1865 begangenen Gedenkfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Gymnasiums zu Coniç, im Regierungsbezirk Marienwerder, ist von dem damaligen Director, jetzigen Provinzial-Schulrath Dr. Goebel, bei Gönnern und früheren Schülern der Anstalt zur Begründung eines „Jubiläums-Stipendiums“ die Summe von 220 Thln gesammelt worden, deren Zinsertrag dem würdigsten und dürftigsten Schüler der Prima, in besondern Ausnahmefällen auch der Secunda des genannten Gymnasiums, ohne Unterschied, ob sich dieser Schüler zur katholischen oder evangelischen Confession bekennt, gewährt werden soll.

175) General-Uebersicht der im Jahr 1865 bei den Gymnasien des Preussischen Staats geprüften Maturitäts-Aspiranten.

(Centralblatt pro 1866 Seite 342 Nr. 143.)

Kaufende Nr.	Provinz	1.				2.				3.			4.		
		Zahl der vorhandenen Gymnasien				Zahl der Gymnasien, bei welcher Maturitätsprüfungen stattgefunden haben				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon		
		Nurn und Michaelsis		nur Michaelsis		nicht abgehalten worden sind				zu			a. sind		b. haben die Prüfung vollendet
		Nurn	Michaelsis	Nurn	Michaelsis	Nurn	Michaelsis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesenen					
1.	Preußen	21 ¹⁾	15	1	3	2	131	190	321	17	18	286			
	Dazu Extraneer	.	.	1	3	17	1	3	4	2	.	2			
2.	Brandenburg	24 ²⁾	21	.	1	2	168	142	310	36	11	263			
	Extraneer	.	.	1	1	22	10	12	22	6	5	11			
3.	Pommern	13	9	2	2	.	86	80	166	15	14	137			
	Extraneer	.	.	2	1	10	5	2	7	1	.	6			
4.	Schlesien	23 ³⁾	17	1	4	1	196	241	437	48	34	355			
	Extraneer	.	2	2	2	17	8	8	16	6	1	9			
5.	Posen	8 ⁴⁾	6	1	.	1	49	55	104	4	3	97			
	Extraneer	.	1	1	.	6	4	2	6	1	.	5			
6.	Sachsen	24 ⁵⁾	19	3	.	2	186	143	329	26	24	279			
	Extraneer	.	2	1	1	20	5	4	9	5	1	3			
7.	Westphalen	16	12	3	1	.	86	243	329	5	20	304			
	Extraneer	.	.	1	2	13	2	18	20	.	.	20			
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern	24 ⁶⁾	3	.	20	1	9	344	353	4	3	346			
	Extraneer	24			
Summe der Abitruenten		153	102	11	31	9	911	1438	2349	155	127	2067			
Summe der Extraneer		.	5	9	10	129	35	49	81	21	7	56			
Totalsumme		153	946	1487	2433	176	134	2123			

1) Zugang: Gymnas. zu Köffel.

2) " Luisenstädtisches Gymnas. } in Berlin.

3) " Sophien-Gymnasium

4) " Gymnas. in Jauer.

5) " " " Gnesen.

6) " " " Seehausen i. N.

6) " " " Barmen.

Laufende Nr.	Provinz	5.		6.						7.	
		Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen	
		a.	b.	unter 17 Jahr	17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr	a.	b.
		das Maturitätszeugniß erhalten	die Prüfung nicht bestanden						Universitätstudien	keine Universitätstudien	
1.	Preußen Dazu Extraneeer	265 2	21 .	4 .	19 .	44 .	67 1	69 .	62 1	214 2	51 .
2.	Brandenburg Extraneeer	235 2	28 9	6 .	20 .	53 .	61 1	52 .	43 1	180 2	55 .
3.	Pommern Extraneeer	122 4	15 2	1 .	9 .	23 1	33 .	31 .	25 3	98 4	24 .
4.	Schlesien Extraneeer	325 6	30 3	1 .	23 .	50 .	76 1	73 1	102 4	249 5	76 1
5.	Posen Extraneeer	97 5	. .	1 .	3 .	14 .	23 .	29 .	27 5	81 4	16 1
6.	Sachsen Extraneeer	270 3	9 .	. .	6 .	41 .	59 .	85 1	79 2	228 3	42 .
7.	Westphalen Extraneeer	292 17	12 3	. .	2 .	37 1	61 4	80 6	112 6	234 16	58 1
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern } Extraneeer	337 .	9 .	2 .	23 .	62 .	69 .	95 .	86 .	290 .	47 .
	Summe der Abiturienten	1943	124	15	105	324	449	514	536	1574	369
	Summe der Extraneeer	39	17	.	.	2	7	8	22	36	3
	Totalsumme	1982	141	15	105	326	456	522	558	1610	372

8.		9.									10.				11.			
Von den Studirenden (7 a.) gehen zunächst		Es studiren (7 a.)									Von den nicht studirenden Maturis (7 b.) gehen über:				Gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.	Theologie			Jura	Cameralia	Medicin	Philologie u. Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	zum Militärdienst mit Aus- sicht auf Avancement	zum Staatsdienste	zum Bergfach	zum Forst-, Steiner-, Post- fach, zum sonstigen Sub- altern-Staatsdienste	zum Fach der Deconomie, Industrie	mehr		weniger	
auf eine inländische Universität	auf eine ausländische Universität	evangelische	katholische	jüdische											Maturitäts- ranten	Maturi	Maturitäts- ranten	Maturi
202 2	12	30	39	.	32	3	48	43	19	17	4	.	16	14	24	23	.	.
158 2	22	46	.	1	42 ⁷⁾	3	33	38	17	20	7	1	15	12	2	.	25	22
83 4	15	28	.	.	22 ⁷⁾	6 ¹¹⁾	14	20	8	9	2	.	7	6	6	4	11	2
233 5	16	28	45	.	62	14	48	41	11	15	8	.	39	14	3	2	.	.
79 4	2	5	26	.	20	.	12	13	5	6	2	.	4	4	.	9	1	.
177 3	51	67	6	.	36	13	37	52	17	12	9	.	12	9	22	.	.	1
191 15	43	16	106	.	28	1	51	26	6	12	12	.	31	3	.	14	20	.
278 ⁷⁾	12	19	144	1 ⁷⁾	38 ¹⁰⁾	2	50	23	13	11	7	1	14	14	18	11	.	.
1401 35	173	239	366	2 ⁷⁾	280	42	293	256	96	102	51	2	138	76	67	45	51	44
	1	1	17	2	2	1	6	5	4	.	.	.	3	13	6	11	8	
1436	174	240	383	2 ⁷⁾	282	43	299	261	100	102	51	2	138	79	80	51	62	52
															18	.	.	1

7) Darunter 1 Abiturient: tränklichkeitshalber unbestimmt.

8) hiervon studiren zugleich „Cameralia“: 3.

9) „ „ „ „ „ 4.

10) „ „ „ „ „ 1.

11) „ „ „ „ „Jura“: 3.

176) General-Uebersicht der im Jahr 1864 bei den
prüften Abiturienten

Laufende Nr.	Provinz	1.		2.				3.			4.	
		Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordnung		Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben		Angemeldet waren zur Prüfung		Davon				
		Zurückgetreten		Zurückgewiesen		zu		a. sind		b.		
		Zurückgetreten	Zurückgewiesen	Zurückgetreten	Zurückgewiesen	zu	in Ganzen	Zurückgetreten	Zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet		
1.	Preußen Extraneer	8	4	3	1	28	13	41	1	1	40	
2.	Brandenburg Extraneer	10	7	1	1	15	19	34	1	1	32	
3.	Pommern Extraneer	2	1	1	1	3	4	7	1	1	6	
4.	Schlesien Extraneer	5	2	2	1	16	16	32	1	1	31	
5.	Posen Extraneer	5	4	4	1	10	10	20	3	3	7	
6.	Sachsen Extraneer	5	2	2	1	16	5	21	1	1	20	
7.	Westphalen Extraneer	7	1	4	1	14	2	16	1	1	16	
8.	Rheinprovinz Extraneer	9	3	1	5	5	29	34	2	2	32	
	Summe der Abiturienten	51	20	17	10	4	107	88	195	6	5	184
	Summe der Extraneer					51						
	Totalsumme	51					107	88	195	6	5	184

Realschulen I. Ordnung des Preussischen Staats ge- und Extraneeer.

5.		6.						7.						8.									
Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						Gegen das vorhergehende Jahr									
a.	b.	unter 17 Jahr		17 Jahr		18 Jahr		19 Jahr		20 Jahr		über 21 Jahr		zum Militärdienst mit Ausschicht auf Avancement	zum Staats-Banddienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuer- fach und zu sonstigem Sub- altern-Staatsdienst	zum Fach der Deconomie, Industrie u.	zu einem anderen Beruf	mehr		weniger	
das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden												Abiturienten							Reife	Abiturienten	Reife	
37	3	2	8	12	10	5	7	4	1	11	14	10	12	1	1
30	2	2	3	8	6	7	4	5	5	.	10	10	20	16	.	.
6	.	1	3	.	2	2	.	1	2	1	1	1	.	.
28	3	2	5	4	10	4	3	2	2	.	8	16	.	5	9
7	.	1	1	2	1	1	1	1	2	.	1	2	1 ¹⁾	14	16	.	.
19	1	1	2	2	5	6	3	1	3	1	7	7	6	4	1	.
16	.	.	4	3	4	3	2	.	3	.	1	12	2	2	.	.
32	.	1	8	7	11	5	.	5	6	1	5	13	2 ²⁾	17	17	1	1	.	.
175	9	10	34	38	49	31	13	21	27	3	44	76	4	22	26	53	51	.	.	3	2	.	.
175	9	10	34	38	49	31	13	21	27	3	44	76	4	22	26	56	53	.	.	34		27	.

1) mit Subiren.
2) Lehrfach.

177) General-Uebersicht der im Jahr 1865 bei den
prüften Abiturienten

Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordnung	Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon			
			Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	zu		zurückgetreten	zurückgewiesen haben die Prüfung vollendet	a. sind	b.	
							Ostern	Michaelis			im Ganzen	zurückgewiesen haben die Prüfung vollendet	zurückgewiesen haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	9 ¹⁾	2	5	2	9	45	10	55	3	52		
	Extraneer												
2.	Brandenburg	11 ²⁾	5	4		2	26	13	39	3	36		
	Extraneer				1	10		1	1		1		
3.	Pommern	3 ³⁾	1	2			10	4	14	1	13		
	Extraneer					3							
4.	Schlesien	6 ⁴⁾	2	1	2	1	23	22	45	5	40		
	Extraneer					6							
5.	Posen	5	2	2	1		21	5	26		24		
	Extraneer					5							
6.	Sachsen	6 ⁵⁾	1	3	1	1	14	5	19	3	16		
	Extraneer					6							
7.	Westphalen	7		5	1	1	20	3	23		23		
	Extraneer					7							
8.	Rheinprovinz	10 ⁶⁾	1		7	2	2	24	26	2	24		
	Extraneer					10							
	Summe der Abiturienten	57	14	22	14	7	161	86	247	17	228		
	Summe der Extraneer				1	56		1	1		1		
	Totalsumme	57					161	87	248	17	229		

1) Zugang: Realschule in Wehlau.

2) " " " Wittstock.

3) " " " Goldberg.

4) " " " Landesbut.

5) " " " Nordhausen.

6) " Realklassen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Cöln.

Realschulen I. Ordnung des Preussischen Staats ge- und Extraneeer.

5.		6.						7.						8.			
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5a.)						Von den für reif Erklärten (5a.) gehen über						Gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.													mehr		weniger	
das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden													Abiturienten	Reise	Abiturienten	Reise
		unter 17 Jahr	17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr	zum Militärdienst mit Aus- sicht auf Avancement	zum Staats-Dandienst	zum Bergsch.	zum Forst-, Post-, Steuer- sach und zu sonstigem Sub- altern-Staatsdienst	zum Fach der Deconomie, Industrie etc.	zu einem anderen Beruf				
51	1	4	11	17	11	5	3	9	6	1	16	19	.	14	14	.	.
.
36	1	.	5	4	11	10	6	5	6	.	12	11	2)	5	6	.	.
.	1	.	.	.
12	1	1	1	3	3	3	1	1	2	.	2	6	1	7	6	.	.
.
36	4	4	2	6	13	6	5	5	4	.	13	14	.	13	8	.	.
.
22	2	.	4	4	7	4	3	1	5	.	6	10	.	16	15	.	.
.
16	.	.	1	5	3	4	3	1	3	.	9	3	.	.	.	2	3
.
23	.	.	3	8	8	2	2	4	2	1	4	12	.	7	7	.	.
.
24	.	1	5	13	3	1	1	.	4	.	4	16	.	.	.	8	8
.
220	8	10	32	60	59	35	24	26	32	2	66	91	3	62	56	10	11
.	1	1	.	.	.
220	9	10	32	60	59	35	24	26	32	2	66	91	3	63	56	10	11
.	53	45		

7) zum Schulsch.

178) Statut der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse bei dem Gymnasium zu Greifswald.

Da die im Jahre 1851 erlassenen Statuten für die Wittwen- und Waisen-Kasse der hiesigen Gymnasiallehrer eine Vermehrung der Theilnehmer derselben nicht bloß nicht zur Folge gehabt, deren Anzahl vielmehr inzwischen bis auf die hier am Schlusse genannten Mitglieder der Kasse sich verringert hat, hierin aber die Nothwendigkeit erkannt worden ist, nicht allein auf die fernere Existenz dieser Kasse, sondern auch auf deren anderweitige Belegung Bedacht zu nehmen, und diesemgemäß und in Anleitung des im §. 30. jener Statuten gemachten Vorbehalts ihrer den Umständen nach vorzunehmenden Abänderung mit der Revision derselben unter gleichzeitiger Beobachtung der Gerechtigame der bei der Kasse theilhaftigen Wittwen und Waisen, vorgegangen ist; so haben zufolge dieser Revision die unterzeichneten Mitglieder der Kasse, mit Genehmigung des Magistrats hiesiger Stadt, als Patrons des Gymnasiums, über nachstehende, an die Stelle der bisherigen tretende

Statuten

für die Wittwen- und Waisen-Kasse der bisherigen Gymnasiallehrer
sich vereinbart.

§. 1.

Zweck dieses Instituts.

Der Zweck der Greifswalder Gymnasiallehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse ist darauf gerichtet, den hinterbliebenen Wittwen und unversorgten Kindern von Gymnasiallehrern, welche bis zu ihrem Tode Mitglieder der Kasse gewesen sind, zu ihrer Subsistenz und zu den Kosten ihres Unterhalts und resp. ihrer Erziehung und Ausbildung eine den Kräften der Kasse entsprechende Beihülfe zu gewähren.

§. 2.

Förderung dieses Zweckes.

Um diesen Zweck immer sicher und auf eine für die Berechtigten möglichst vortheilhafte Weise erreichen zu können, wird nicht nur die Conservation der bereits vorhandenen Mittel der bestehenden Kasse sorgfältig in's Auge gefaßt, sondern auch auf deren Vermehrung nach Möglichkeit und soweit es, ohne dem Zweck dieses Instituts Abbruch zu thun, geschehen kann, Bedacht genommen werden. Deshalb werden dem Kapitalfonds hinzugefügt:

- 1) die Eintrittsgelder der der Kasse beitretenden Mitglieder,
- 2) Legate und sonstige Zuwendungen, welche der Kasse gemacht werden,
- 3) alle Ersparnisse, welche bei deren Verwaltung nach den Grundsätzen dieser Statuten für dieselbe gewonnen werden.

Was auf diese Weise der Kasse gewonnen wird, gehört zu dem

Kapitalfonds derselben, der mit Ausnahme der in den §§. 7. und 23. sub 2. e. erwähnten Fälle nie angegriffen werden darf, während die vom Vermögen der Kasse zu gewinnenden Revenüen, so wie die von den Mitgliedern der Kasse zu leistenden Jahresbeiträge, abzüglich der Verwaltungs-Kosten, nach den unten folgenden Grundätzen an die hebungsberechtigten Wittwen und Waisen zur Vertheilung kommen sollen.

§. 3.

Bestimmung wegen der Theilnahme.

Zur Theilnahme an dieser Wittwen- und Waisen-Kasse sind alle Lehrer verpflichtet, welche künftig an dem hiesigen Gymnasium auf Lebenszeit und nicht auf Kündigung angestellt werden.

§. 4.

Zahlung des Eintrittsgeldes.

1. Die gegenwärtigen Mitglieder der Kasse haben durch Zahlung eines dem Kapitalvermögen zugeflossenen Eintrittsgeldes von 11 Thln 10 Sgr das Recht der Theilnahme an den Vortheilen dieses Instituts erworben, und solches verbleibt ihnen ungeschmälert. Wird ein solches Mitglied der Kasse während seiner Theilnahme an derselben Wittwer und verheirathet sich dieser anderweitig, so hat er in jedem solchen Falle 5 Thlr an die Kasse zu erlegen, und erst durch diese Zahlung erwirbt er für seine Ehegattin die Aussicht auf die Theilnahme an der Wittwenhebung.

Eine gleiche Verbindlichkeit für ihn tritt aber auch im Falle einer Ehescheidung und darauf erfolgenden Wiederverheirathung ein.

Auch diese nachträglichen Zahlungen wachsen, gleich den ersten Eintrittsgeldern, dem Kapitalvermögen der Kasse zu.

2. Alle übrigen zur Theilnahme an der Kasse künftig verpflichteten Lehrer haben, und zwar die verheiratheten sofort, die unverheiratheten aber erst bei ihrer künftigen Verheirathung, ein Eintrittsgeld von 20 Thln, und im Falle einer anderweitigen Verheirathung die Hälfte davon mit 10 Thln zu erlegen. Auch hiermit wird, wie mit den Eintrittsgeldern der jetzigen Mitglieder der Kasse, verfahren.

3. Will von den gegenwärtigen Lehrern des Gymnasiums, welche der Kasse noch nicht angehören, Einer oder der Andere derselben beitreten, so findet auf ihn das ad 2. Bemerkte gleichfalls Anwendung. Ist derselbe aber hier bereits 4 Jahre im Amte gewesen, und will für seine Hinterbleibenden sofort die Vortheile dieser Kasse vollständig erlangen, so muß er nicht allein in den ersten 6 Wochen, nachdem die bestätigten Statuten dem Lehrer-Collegium vorgelegt worden, sich zum Beitritte der Kasse bei dem Administrator derselben melden, sondern auch neben dem Eintrittsgelde von 20 Thln noch für 4 Jahre den Jahresbeitrag von 5 Thln mit zusammen 20 Thln erlegen.

Auch diejenigen Lehrer, welche noch nicht einen solchen Zeitraum hindurch hier im Amte gewesen, können für so viele Jahre, als dies der Fall gewesen, die Mitgliedschaft sofort erreichen, wenn sie während der gedachten sechswöchentlichen Frist ihren Beitritt anmelden und außer dem Eintrittsgelde von 20 Thln für die betreffenden Jahre je 5 Thlr Jahresbeitrag zahlen (§. 10.).

Was zufolge dieser Bestimmung — sub. 3. — von den der Kasse beitretenden Lehrern am Gymnasium zu zahlen ist, fließt ebenfalls dem Kapitalvermögen der Kasse zu.

§. 5.

Zahlungen der Eintrittsgelder.

Diese Zahlungen sind unter allen Umständen baar oder durch Cession von sicheren Schuldurkunden, in welchen der beitretende Lehrer oder dessen Ehefrau Gläubiger ist, zu leisten, und es ist weder die Annahme einer Schuldverschreibung des eintretenden Lehrers, noch die bürgschaftliche Verpflichtung eines Anderen für denselben, noch sonstige Sicherheitsleistung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zulässig.

Es wird aber auch ein für allemal bestimmt, daß kein Mitglied der Kasse, auf welche Sicherheit es auch immer sein mag, eine Anleihe aus derselben je erhalten könne.

§. 6.

Jährlicher Beitrag.

Jedes Mitglied der Kasse hat einen jährlichen Beitrag von 5 Thln zu derselben zu leisten, und hat dasselbe diesen bei dem Anfang eines jeden Quartals zum vierten Theil praenumerando zu berichtigen. Wer jedoch 25 Jahre diesen Beitrag geleistet hat und dann in den Ruhestand tritt, ist für die Folgezeit von jährlichen Beiträgen befreit. Zur Sicherstellung der Kasse wegen der Hebung und zugleich zur Vermeidung aller Strafbestimmungen wegen der etwa unterbleibenden Zahlungen der Beiträge läßt jedes Mitglied der Kasse sich den an selbige zu leistenden Quartal-Beitrag von seinem Gehalte, welches es beim Beginn eines Quartals aus der Schulfonds-Kasse bezieht, als pränumerirte Zahlung für dasselbe in Abzug bringen, und es erhält so viel weniger aus derselben, als dieser sein Beitrag beträgt, welcher aus der Schulfonds-Kasse unmittelbar an die Wittwen-Kasse berichtet wird.

§. 7.

Aufhören der Theilnahme.

Die Berechtigung eines jeden Gymnasiallehrers, welcher einmal Mitglied der Kasse geworden ist, dauert unverändert fort, und es werden im Falle seines Todes seiner Wittve und seinen unversorgten Kindern die Vorthteile dieser Kasse zu Theil.

Nur wenn

- 1) ein Lehrer zu einem anderen Amte abgeht und seine Stellung an dem hiesigen Gymnasio ganz aufgibt; oder wenn er
- 2) im vollkommenen Besiz und Gebrauch seiner Gesundheit sich befindend, vor dem Ablauf einer 25 jährigen Dienstzeit an dem hiesigen Gymnasio seine Entlassung nimmt; oder wenn er
- 3) aus gültigen Gründen seine Dimission nehmen muß, oder seines Amtes entsezt wird, so geht zugleich die Theilnahme an der Gymnasiallehrer=Wittwen und Waisen=Kasse, von Zeit des Abganges, der angezeigten Resignation, oder der Rechtskraft des entsezenden Erkenntnisses, verloren und es werden demjenigen, welcher auf solche Weise seine Mitgliedschaft an der Kasse und mit dieser auch die Vortheile derselben für seine Wittve und Kinder verliert, nur in den Fällen ad 1. und 2. die gezahlten Eintrittsgelder — jedoch ohne Zinsen — nicht aber auch die zu der Kasse geleisteten jährlichen Beiträge zurüczgezahlt. Eine desfallige Zahlung erfolgt aus dem Kapitalsfond der Kasse.

§. 8.

Verhältniß der Emeritirten.

Dagegen kann aber ein Lehrer, welcher für emeritirt erklärt wird, auch ferner noch Mitglied der Kasse bleiben, und es werden dann nach seinem Tode seiner Wittve und seinen Kindern die Vortheile derselben zu Theil. Er muß aber in diesem Falle, und wenn er bei seiner Emeritirung noch nicht 25 Jahre zu der Kasse beigetragen hat, mit der Zahlung der jährlichen Beiträge so lange fortfahren, bis er 25 Jahre zu derselben beigetragen haben wird; jedoch hat er nach der Zeit seiner Emeritirung nur die Hälfte des Beitragsjahres jährlich zu zahlen.

§. 9.

Bestimmung wegen der Hebungsberechtigung.

1) überbaut.

Stirbt ein Mitglied dieser Kasse, so treten nach Ablauf des Sterbequartals und mit Beginn des darauf folgenden Quartals die Vortheile derselben ein

- 1) für die hinterbliebene Wittve des Verstorbenen;
- 2) für die unversorgten Kinder desselben; jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 10.

Die Hinterbliebenen eines der Kasse künftig beitretenden Lehrers kommen, wenn nicht der im §. 4. sub No. 3. erwähnte Ausnahmefall vorliegt, erst mit dem 4. Jahre seiner Mitgliedschaft zur vollen statutenmäßigen Hebung, indem sie für das erste Jahr nur $\frac{1}{4}$, für das zweite Jahr $\frac{1}{2}$, und für das dritte Jahr $\frac{3}{4}$ von dem statutenmäßig auf sie fallenden Antheile an der ganzen zur Vertheilung

kommenden Summe erhalten. Das auf diese Weise Ersparte fällt dem Kapitalfond zu.

§. 11.

2) insbesondere
a. der Wittwen.

Als Wittve hat nur diejenige auf eine Hebung aus der Kasse Anspruch, welche zur Zeit des Todes des Gymnasiallehrers noch wirklich in der Ehe mit demselben gelebt hat, nicht aber eine geschiedene Ehefrau; jedoch steht in dieser Hinsicht die Trennung von Tisch und Bett der fortbestehenden Ehe gleich.

§. 12.

Dauer ihrer Berechtigung.

Die Wittve hat auch nur so lange Anspruch auf eine Hebung, als sie Wittve bleibt. Verheirathet sie sich wieder, so hört mit dem Ablauf desjenigen Quartals, in welches ihre Verheirathung fällt, die Wittvenhebung auf.

§. 13.

b. der Kinder.

Nur eheleibliche Kinder des Verstorbenen genießen die Vortheile dieses Instituts, nicht Stiefkinder und auch nicht Adoptivkinder. Dagegen sind Kinder mehrerer Ehen, mögen diese durch den Tod, mögen sie durch Scheidung aufgelöst sein, in gleichem Maße berechtigt. Kinder stehen übrigens ihrer hebungsberechtigten Mutter stets nach, und wenn diese sich wieder verheirathet, ruht das Hebungrecht jener bis zum Ableben der Mutter.

§. 14.

Nähere Bestimmung wegen ihrer Berechtigung hinsichtlich der Zeit.

Für die Kinder des Verstorbenen tritt die Berechtigung auch nur insofern ein, als sie zur Zeit des Todes ihres Vaters das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre fällt die Hebung fort. Für Söhne eines verstorbenen Lehrers aber, welche mit Fleiß, guten Anlagen und guter Führung sich den Studien widmen, kann bis zum vollendeten 20. Lebensjahre die Hebung gestattet werden.

§. 15.

Wegfallen der Berechtigung vor Ablauf der Zeit.

Es fällt aber auch schon vor dem 18. Lebensjahre die Hebung fort, wenn die hinterbliebenen Töchter eines Verstorbenen sich vorher verheirathen, oder wenn sie oder die Söhne eines solchen durch Adoption in eine andere Familie treten, oder wenn sie in ein Institut aufgenommen werden, welches für alle ihre Bedürfnisse vollständig sorgt.

§. 16.

Fortdauer derselben über die Zeit hinaus.

Dagegen ist aber auch nach dem 18. Lebensjahre die Gewäh-

rung einer außerordentlichen Unterstützung für solche Kinder eines verstorbenen Gymnasiallehrers nicht unzulässig, welche durch körperliche oder geistige Gebrechen durchaus erwerbsunfähig sind, wenn nicht sonstige Hebungsberichtigte vorhanden sind. Der Betrag der in einem solchen Falle zu gewährenden, jedesmal auf Quartalaraten zu beschränkenden Unterstützung bleibt der Bestimmung der Teilnehmer an der Kasse zwar überlassen; es darf dieselbe aber den Betrag einer halben Wittwenhebung — §. 18. — in keinem Falle übersteigen.

§. 17.

Termin der Hebung.

Die aus der Kasse zu gewährende Hebung wird in Quartalaraten postnumerando gezahlt. Wenn der Berechtigte nur den ersten Tag des Quartals erlebt hat, wird die Hebung dennoch für das ganze Quartal gezahlt.

§. 18.

Betrag der Hebung.

1) Wenn nur eine Wittve oder Waise vorhanden ist, und der Wittven unter sich.

Die jährlichen Wittven- und Waisenhebungen werden unter den verschiedenen Perceptionsberechtigten nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

- 1) Ist nur eine Wittve oder nur eine Waise, zur Hebung berechtigt, vorhanden, so erhält diese von den zur Vertheilung bestimmten Mitteln $\frac{2}{3}$; das dritte Drittheil verbleibt der Kasse und geht zu dem Kapitalfond derselben über.
- 2) Zwei alleinstehende Wittven sollen von den disponiblen Mitteln je 90 Thlr für das Jahr erhalten; noch mehr alleinstehende Wittven theilen sich dagegen die disponiblen Mittel zu gleichen Theilen.
- 3) Für ein Kind, welches eine Wittve zu versorgen hat, wird kein erhöhter Beitrag gewährt.
- 4) Wenn aber eine Wittve mit zwei Kindern mit einer alleinstehenden Wittve, oder einer Wittve mit einem Kinde concurrirt, so erhält sie 10 Thlr mehr als diese.
- 5) Eine Wittve mit drei Kindern erhält 20 Thlr mehr, als eine Wittve ohne Kinder oder mit einem Kinde, und 10 Thlr mehr als eine Wittve mit zwei Kindern.
- 6) Mehr als drei Kinder kommen nicht in Anschlag und es wird für diese mehreren Kinder keine erhöhte Hebung der Wittve zugestanden.
- 7) Bei dieser Repartition der Hebungen werden immer nur Kinder unter 18 Jahren oder Söhne unter 20 Jahren nach Anleitung des §. 14. berücksichtigt und auch nur insoweit, als nicht einer der §. 15. erwähnten Ausnahmefälle eintritt.

- 8) Wittwen mit zwei oder drei Kindern auf jeder Seite theilen nach gleichen Theilen die Hebung.

§. 19.

2) Der Wittwen in Concurrenz mit Waisen.

Wenn dagegen eine Wittwe mit unverforgten Waisen concurrirt, so wird die Theilung in folgender Art gemacht:

- 1) Wenn auf der einen Seite eine Wittwe, allein oder mit einem Kinde, steht, und auf der anderen Seite eine Waise, so erhalten beide gleiche Hebung.
- 2) Wie in dem Falle der Concurrenz der Wittwen mit Wittwen, so steigert auch hier die Zahl der von einer Wittwe zu versorgenden Kinder die Hebung um resp. 10 Thlr und 20 Thlr bei der Concurrenz mit einer einzeln stehenden Waise einer einzelnen Familie.
- 3) Zwei oder drei Waisen einer einzelnen Familie erhalten eine erhöhte Hebung von 10 Thlrn vor einer einzelnen Wittwe.
- 4) Um mehr als 10 Thlr erhöht sich die Hebung der Waisen nicht, und fällt diese Erhöhung im Falle ihrer Concurrenz mit einer Wittwe mit 2 Kindern auch überall fort.

§. 20.

3) Der Waisen in Concurrenz mit Waisen.

Concurriren Waisen aus zwei Familien mit einander, so werden bei der Theilung der Hebung dieselben Grundsätze befolgt, welche bei der Theilung der Hebung unter zwei Wittwen nach §. 18. in Anwendung kommen, so daß eine einzelne Waise einer Wittwe, allein oder mit einem Kinde, zwei Waisen einer Wittwe mit zwei Kindern, und drei oder mehrere Waisen einer Wittwe mit drei oder mehreren Kindern gleich geachtet werden.

§. 21.

4) im Falle der Concurrenz dreier oder mehrerer Wittwen oder verschiedener Waisen.

Sollte sich aber der Fall ereignen, daß drei oder mehrere Wittwen oder Waisen aus drei oder mehreren verschiedenen Familien, sei es allein, sei es in Concurrenz, die Hebung in Anspruch nehmen, so wird diese zwar auch nach den vorhergegangenen Bestimmungen vertheilt; jedoch wird in dem Falle, wenn dem einen oder anderen der Percipienten nach §. 18. 19. und 20. sonst eine erhöhte Hebung von 10 Thlrn oder 20 Thlrn zu Theil werden würde, diese nur um die Hälfte, also resp. 5 Thlr und 10 Thlr erhöht, so daß beispielsweise eine Wittwe mit drei Kindern, zwei Waisen von einer Familie und eine einzelne Wittwe oder Waise bei einer Hebung von 100 Thlrn resp. 38 Thlr 10 Sgr., 33 Thlr 10 Sgr. und 28 Thlr 10 Sgr. erhalten würden.

§. 22.

5) Hinterliebene aus verschiedenen Ehen.

Die Wittve und die Kinder verschiedener Ehen eines verstorbenen Mitglied des der Kasse haben nur eine einzelne Hebung zu genießen. Bei Bestimmung der Größe derselben werden der Wittve ihre eigenen Kinder aus früheren Ehen des Verstorbenen beigezählt, oder beziehungsweise die Kinder aus verschiedenen Ehen zusammengerechnet, und bei der danächstigen Vertheilung unter ihnen werden die bei Vertheilung der Wittwenhebung selbst aufgestellten Grundsätze in Anwendung gebracht, ganz also, als wenn die an eine Wittve und ihre Stiefkinder zu zahlende Hebung die allein aus der Kasse zu zahlende Hebung ausmache und dazu Wittwen und Waisen, oder Waisen aus verschiedenen Familien concurrirten und solche nach den Bestimmungen §. 19. 20. 21. zu theilen hätten. Die Verwaltung der Kasse hat mit dieser Subrepartition jedoch keine Befassung, vielmehr haben die verschiedenen zu einer einzelnen Hebung berechtigten Percipienten diese auf eine gemeinschaftliche, von der Wittve und den Vormündern der einzelnen Waisen, oder resp. den verschiedenen Vormündern zu ertheilende Quittung, oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aus der Kasse zu erheben.

§. 23.

6) Betrag der Hebung der iessigen Wittwen und Waisen, sowie der mit ihnen etwa Concurrirenden.

1c.

1c.

§. 24.

Verhältnisse der Kinder nach dem Erlöschen des Rechts der Mutter.

Stirbt die Wittve eines Gymnasiallehrers, so geht die Hebung, welche sie genossen, auf ihre hebungsberechtigten Kinder über. Verheirathet sie sich aber wieder, so geht zugleich mit ihrer eigenen Berechtigung nach §. 12. auch für ihre Kinder der Anspruch auf eine Waisenhebung verloren: es wäre denn, daß sie einen an der Kasse theilnehmenden Gymnasiallehrer heirathete, in welchem Falle nach ihrem und dessen Tode diese Waisen, insofern sie dann noch versorgungsberechtigt sind, in der §. 22. bestimmten Weise an der Hebung Theil nehmen oder resp. ihre eigene Hebung erhalten, wenn sonstige Berechtigte nicht vorhanden sind, mit welchen sie zusammengestellt werden.

§. 25.

Bestimmung wegen der Zahlung.

Die Wittwen- und Waisenhebungen werden in Greifswald aus der Kasse ausgezahlt. Die Zahlung an einem anderen Orte geschieht nur auf Kosten des Berechtigten und ist bei dessen auswärtigem Aufenthalte vor der Zahlung ein Lebensschein beizubringen.

§. 26.

Verwaltung der Kasse.

Die Administration der Kasse hat der jedesmalige Director des Gymnasiums, die letztere selbst aber führt der Rendant nach der diesem ertheilten Instruction.

Ist der Director nicht selbst Mitglied der Kasse, so führt er auch nicht die Administration, vielmehr wählen dann die theilnehmenden Lehrer bis dahin, wo ein Director wieder Mitglied der Kasse wird, unter sich einen Administrator.

§. 27.

Concurrenz der Mitglieder der Kasse.

Bei der Verwaltung concurriren auch noch sämtliche Mitglieder der Kasse insofern, als sie nicht nur bei neuen Verleihungen und bei allen, das Beste und die Verhältnisse der Kasse betreffenden Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen und mit ihren Bedenken zu hören sind, sondern auch die über die Verwaltung alljährlich gelegte Rechnung ihnen mitzutheilen und erst dann, wenn sie von ihnen approbirt und ihre Approbation derselben beigefügt, oder ihren dagegen etwa vorgebrachten begründeten Erinnerungen abgeholfen worden, die Decharge darüber zu ertheilen ist.

Wittwen und Vertreter berechtigter Waisen haben mit der Administration überall keine Befassung, und keinen Anspruch auf irgend eine Betheiligung dabei; auch wird die oben erwähnte Concurrenz künftighin nicht mehr emeritirten Lehrern zugestanden, sondern nur lediglich auf die an der Wittwenkasse Theil nehmenden Gymnasiallehrer beschränkt, welche sich wirklich noch im Amte befinden.

§. 28.

Oberaufsicht des Magistrats.

Es hat aber der hiesige Magistrat auf die Verwaltung der Kasse eine fortwährende Aufsicht, und dieser gemäß werden alle Administrationsacte, insbesondere beabsichtigte Kapitalbestätigungen mit der Anzeige wegen des desfallsigen Beschlusses der Theilnehmer an der Kasse, die Art der Vertheilung der Hebungen an die Berechtigten und was sonst von Wichtigkeit bei der Administration vorfällt, demselben zur Beprüfung und Consensertheilung zur Kenntniß gebracht, gleich wie ihm auch die Leitung bei der Aufstellung des jährlichen Etats und die endliche Bestimmung darüber zusteht, und ihm ebenfalls die Verwaltungs-Rechnung zur Ertheilung der Quittung und Decharge eingereicht wird, vor welcher ihm jedoch die Revision und Beprüfung, namentlich insofern, ob den Bestimmungen dieser Statuten dabei überall ein Genüge geschehen sei, unbenommen ist.

§. 29.

Entscheidungsrecht des Magistrats in Streitigkeiten.

Alle auf die Kasse und deren Einflüsse, Hebungen, deren Ver-

theilung ic. Bezug habenden Streitigkeiten werden der Bestimmung des hiesigen Magistrats, ohne alle Berufung auf rechtliche Entscheidung und ohne Recurs dagegen, unterstellt, und unterwerfen sich solcher alle Theilnehmer an dieser Kasse für sich und ihre Hinterbleibenden.

§. 30.

Vorbehalt der Abänderung.

Die zeitgemäße Veränderung dieser, nach der erfolgten höheren Bestätigung sofort in Wirksamkeit tretenden Statuten wird zwar ausdrücklich vorbehalten, jedoch kann solche nur mit Zustimmung der sämtlichen jeweiligen Theilnehmer an der Kasse und mit Genehmigung des Magistrats erfolgen.

Auch versteht es sich, daß, wenn etwa bei Veränderungen die Verhältnisse der bereits zur Hebung stehenden Wittwen und Waisen berührt werden, mit diesen zuvor darüber zu verhandeln ist, und jedenfalls deren bereits erworbene Rechte nicht ohne Weiteres alterirt werden können.

Greifswald, den 2. Mai 1865.

Mit vorstehenden Statuten der hiesigen Gymnasial- Lehrer- Wittwen- und Waisen-Kasse erklären sich einverstanden: ic.

Die vorstehenden Statuten für die Wittwen- und Waisen-Kasse der hiesigen Gymnasiallehrer werden von uns, als Patron des Gymnasiums, genehmigt.

Greifswald, den 1. October 1865.

(L. S.)

Der Magistrat.

Das beigeheftete Statut der Wittwen- und Waisen-Kasse für die Lehrer des Gymnasiums zu Greifswald de dato Greifswald den ^{2. Mai} ~~1. October~~ 1865 wird hiermit von Oberaufsichtswegen bestätigt.

Stettin, den 9. April 1866.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

IV. Seminarrien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

179) Vorstufe zur Harmonie-Lehre für Seminar-Aspiranten, von Sering.

Der Musiklehrer am Schullehrer-Seminar zu Barby, Musik-director Sering hat im Verlag der Heinrichshofenschen Buchhandlung zu Magdeburg eine „Vorstufe zur Harmonie-Lehre für Seminar-Aspiranten“ herausgegeben, welche nach sachverständigem Gutachten zweckdienlich erscheint.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Präparandenbildner Ihres Bezirks auf das Buch aufmerksam zu machen.

Berlin, den 5. Juli 1866.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnißnahme.
Berlin, den 5. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.
13,295. U.

V. Elementarschulwesen.

180) Aufbringung von Deichbaukosten.

Auf den Bericht vom 11. November v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Moniten 30 und 31 der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu der Rechnung über die geistliche und Unterrichts-Verwaltung für 1863 und rückwärts in Bezug auf die Berechnung des Patronatsbeitrags zu den von den Pfarr- und Küster-Stellen in N. und N. zu zahlenden Deichbaukosten als begründet erscheinen.

Die auf kirchlichen Gütern ruhende Deichbaulast ist der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. August 1809 und dem Circular-Rescript vom 3. October 1857*) entsprechend in der

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 167 folg.

administrativen Praxis seither nach den Regeln von der kirchlichen Baulast überhaupt behandelt worden. Bei Insufficienz des Kirchenärars haben demgemäß Patron und Eingepfarrte zu Deichlasten in demselben Verhältniß beizutragen, wie zu andern kirchlichen Bauten. Dieses gesetzliche Beitragsverhältniß muß sich aber gleich bleiben, einerlei ob die Pflichtigen die ihnen zur Last fallenden Leistungen selbst verrichten, oder ob dieselben ganz oder theilweise für Geld durch Dritte verrichtet werden. Werden alle Bauerfordernisse durch Geld beschafft, so müssen also die Naturalleistungen, welche entweder dem Patron oder den Eingepfarrten allein obliegen, dem Pflichtigen auch in Geld allein zur Last gesetzt werden. Sofern hierzu nicht schon ein vorliegender Anschlag genügenden Anhalt bietet, muß ein erfahrungsmäßiges oder sachverständiges Ermessen über das Verhältniß der einzelnen Leistungen entscheiden. Möchten sich bei Anwendung dieser Grundsätze für die Vergangenheit nicht zu beseitigende Anstände ergeben, so erwarte ich weiteren Bericht.

Berlin, den 28. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An

die Königliche Regierung zu R.

2698. K.

24500. E.

181) Bestrafung der Schulversäumnisse in der Rheinprovinz.

I.

In dem nächsten Stück unsers Amtsblattes finden Sie eine Instruction über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen unsers Verwaltungsbezirks (nachfolgend unter II) abgedruckt, auf welche wir Ihre besondere Aufmerksamkeit hinzulenken uns veranlaßt sehen. Nachdem durch ein Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte ausgesprochen worden ist, daß die Bestrafung der Schulversäumnisse in Folge der zur Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden, sondern zu der der Polizeigerichte gehöre, hat die betreffende Instruction vom 6. Februar 1845 ihre Geltung verloren, und es ist, damit die seit dem Bekanntwerden des gedachten Erkenntnisses in vielen Gemeinden unsers Bezirkes hervorgetretene Unsicherheit der Behörden in Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit nicht noch weiter um sich greife, eine anderweite feste Regelung des Verfahrens dringend nothwendig geworden. Mit Ge-

nehmung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten haben wir daher die vorstehend gedachte Instruction erlassen, von deren sorgfältiger und umsichtiger Handhabung wir einen vortheilhaften Einfluß auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuches mit Zuversicht erwarten.

Bei genauer Beachtung der einzelnen Bestimmungen der Instruction werden Sie ersehen, daß wir vor allen Dingen darauf hinzuwirken wünschen, daß die Versäumnisse selbst durch eine rechtzeitige, schnelle und consequente, anfänglich aber auch milde Behandlung derselben sich verringern, und daß nur diejenigen Eltern, bei welchen Ermahnungen und Verwarnungen nicht fruchten, der richterlichen Bestrafung übergeben werden. Zunächst ist es natürlich die Aufgabe der Lehrer und Lehrerinnen, durch Tüchtigkeit ihrer Leistungen und durch ein richtiges Verhältniß zu den Kindern und ihren Eltern die Lust zum Schulbesuche und die Erkenntniß der Pflicht desselben zu heben. Wo das nicht hilft, da läßt sich der genannte Zweck nicht erreichen, wenn bei der Behandlung vorkommender Versäumnisse in den beiden ersten Stadien (§. 4) die Schulvorstände, resp. deren Delegirte, und die Bürgermeister sich säumig oder zu nachsichtig zeigen. Es muß jede vom Lehrer angezeigte Versäumniß sofort geprüft und, wenn sie nicht schon in der Liste des Lehrers nach §. 6 als entschuldigt beurkundet ist, durch Vernehmung der betreffenden Eltern oder Vormünder mit strenger Consequenz ohne Verzug beurtheilt werden. Nur bei einem solchen schnellen und aufmerksamen Verfahren ist zu erwarten, daß alle nicht geradezu böswilligen Eltern oder Vormünder im Hinblick auf ihre Erziehungspflicht und auf die unausbleiblichen schlimmeren Folgen, denen sie sich bei fortgesetzter Vernachlässigung aussetzen würden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung genügen und die Kinder regelmäßig zur Schule schicken. — Von der thätigen Theilnahme und dem regen Interesse der Herren Pfarrer für das Gedeihen des Schulwesens in ihren Gemeinden erwarten wir insbesondere einen günstigen Erfolg der in Rede stehenden Anordnung, und halten uns versichert, daß namentlich sie als vorzugsweise einflußreiche Delegirte des Schulvorstandes, bei Handhabung der Instruction eifrig und energisch mitwirken werden.

Auf Grund längerer Erfahrung wird sich demnächst ergeben, ob nach einmal geschehener Anrufung des Polizeirichters, resp. Bestrafung eines Contravenienten fernerhin in jedem folgenden Uebertretungsfalle unbedingt die richterliche Verfolgung einzutreten hat, oder wann etwa mit den mildern Graden der Correctur wieder begonnen werden darf. Diese mildere Praxis wird sich vielleicht empfehlen, wenn zwischen einer einmal erfolgten polizeigerichtlichen Bestrafung und der neuen Versäumniß ein längerer Zeitraum (etwa von sechs Monaten) liegt, und wenn nach dem gewissenhaften Er-

messen des Bürgermeisters entschiedene Besserung der Bestraften eingetreten ist und also der specielle Fall dazu angethan ist, daß von einer milden Behandlung nicht eine Verhöhnung des Gesetzes Seitens böswilliger Eltern, oder auch nur eine Beförderung der Laueheit gegen die Pflicht des regelmäßigen Schulbesuchs befürchtet werden muß. Die Lehrer, Schulvorstände und Bürgermeister sind darauf hinzuweisen, daß für einzelne Fälle, und nach Umständen als Regel, der Wiederbeginn der milderen Grade der Behandlung der Schulversäumnisse nach längerem vollständig regelmäßigen Schulbesuche eintreten könne. Um aber in dieser Beziehung aller Willkühr und einer der Sache nachtheiligen Verschiedenheit in der Behandlung vorzubeugen, weisen wir Sie hierdurch an, von den Fällen, wo in einem Schulbezirke zu den milderen Graden der Correctur zurückzukehren beabsichtigt wird, sich zuvörderst unter Vorlage der betreffenden Antecedentien Bericht erstatten zu lassen und gemäß §. 9 der Instruction zu entscheiden, wie in dem vorliegenden Falle verfahren werden darf.

Nachdem längere Erfahrungen vorliegen werden, behalten wir uns vor, in dieser Beziehung die Instruction zu ergänzen.

Sollte wider Erwarten ein Lehrer sich in der Anfertigung der Haupt- und in der pünktlichen Ablieferung der Wochen-Versäumnislisten nachlässig zeigen, so ist gegen denselben mit Nachdruck einzuschreiten, Ihrerseits nöthigenfalls von dem in §. 9 Ihnen zuerkannten Strafrecht Gebrauch zu machen, event. auch bei etwaigen Gesuchen um Unterstützungen für solche in ihrer Pflicht säumigen Lehrer uns davon Kenntniß zu geben.

Indem wir noch bemerken, daß wir von dieser Verfügung den Herren Schulpflegern Kenntniß gegeben und dieselben um ihre thätige Mitwirkung zur Erreichung eines möglichst regelmäßigen Schulbesuchs ersucht haben, fügen wir zur Mittheilung an jeden Bürgermeister Ihres Kreises

- 1) je einen Abdruck dieser Verfügung,
- 2) je ein Schema der nach §. 2 und 3 der Instruction jedem Lehrer alljährlich aus Gemeindemitteln zu verabreichenden Verzeichnisse der Versäumnisse a. für das Jahr, b. für alle Schulwochen anliegend bei mit dem Auftrage, alsbald für die Beschaffung der erforderlichen Anzahl Exemplare dieser Formulare in der Ihnen geeignet erscheinenden Weise Sorge zu tragen.

Cöln, den 26. Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmliche Königliche Landräthe und die Ober-
Bürgermeister von Cöln und Bonn.

II.

Instruction über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen des Regierungs-Bezirks Cöln.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten hat die unterm 6. Februar 1845 über das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen der Rheinprovinz (Amtsblatt 1845 Stück 11) erlassene Instruction, nachdem die Verhängung der bezüglichlichen Geld- und Gefängnißstrafen in Folge der Veränderung in der Gesetzgebung wieder als zum Ressort der Polizeigerichte gehörig betrachtet werden muß, durch Erlaß vom 4. Dezember 1865 außer Kraft gesetzt und gleichzeitig uns ermächtigt, für unsern Verwaltungsbezirk diejenigen Instructionen wegen Verfolgung der Schulversäumnisse ergehen zu lassen, welche zur Herbeiführung und Ueberwachung der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, so wie zur Handhabung einer sichern Ordnung in Bezug auf die Versäumnisse nothwendig sind.

Auf Grund dessen verordnen wir demnach wie folgt:

§. 1. Längstens vierzehn Tage vor Beginn jedes neuen Schulsemesters hat die Ortspolizeibehörde eine vollständige Liste der im Schulbezirke lebenden Kinder von 5 bis 14 Jahren aufzustellen und dem betreffenden Schulvorstande zu übergeben.

Dieser bestimmt vor Beginn des Semesters, mit Rücksicht auf etwaige Abgänge zu andern Schulen und auf die Statt gefundenen Entlassungen, Dispensationen und Klassenversetzungen, welche Kinder zum Besuche der betreffenden Elementarschule, resp. der einzelnen Schulklassen derselben verpflichtet bleiben; das betreffende Lehrpersonal hat dabei die von dem Schulvorstande etwa verlangte Hülfe zu leisten.

§. 2. Die in solcher Weise festgestellte Liste der schulpflichtigen Kinder wird vom Schulvorstande dem betreffenden Lehrer übergeben und dient demselben bei der mittels täglicher Controle pünktlich zu führenden Versäumnißliste zur Grundlage. Der Bürgermeister hat zu diesem Zwecke jedem Lehrer in seiner Bürgermeisterei alljährlich aus Gemeindemitteln ein für zwei Schulsemester ausreichendes gedrucktes Formular zur Verfügung zu stellen und der Lehrer hat in dasselbe die Namen sämtlicher zu seiner Schule resp. Schulklassen gehörigen Kinder einzutragen und daneben nach Tag und Monat alle vorkommenden Versäumnisse ohne Unterschied zu vermerken.

Diese Jahreslisten sind von dem Lehrer sorgfältig aufzubewahren und am Schlusse jedes Schuljahres zum Schulinventar zu bringen.

§. 3. Aus der Versäumnißliste (§. 2.) hat der Lehrer am Samstage jeder Woche einen Auszug über die vorgekommenen Versäumnisse, unter Vermeidung aller willkürlichen Auslassungen

anzufertigen und, falls Entschuldigungsgründe (§. 6.) in zuverlässiger Weise zu seiner Kenntniß gelangt sind, dieselben an betreffender Stelle anzuführen, resp. die beigebrachten schriftlichen Entschuldigungen beizufügen.

Diese Auszüge, für welche gleichfalls die erforderlichen gedruckten Formulare in hinreichender Anzahl aus Gemeindemitteln zu beschaffen sind, hat der Lehrer an demselben Tage dem Schulvorstande in der Person des Pfarrers persönlich zu überreichen; für den Fall aber, daß keine Versäumnisse vorliegen, eine schriftliche Negativ-Anzeige zu machen.

§. 4. Der Schulvorstand, resp. ein von ihm beauftragtes Mitglied hat jedesmal innerhalb der nächsten Woche die eingereichte Versäumnisliste sorgfältig zu prüfen, zu dem Ende die Eltern oder Vormünder derjenigen Kinder, deren Versäumnisse nicht bereits als genügend entschuldigt bescheinigt sind, in ihrer Rechtfertigung zu hören und darüber in der Liste das Erforderliche zu bemerken. Im ersten Falle, wo bei einer ungerechtfertigten Versäumnis sich nicht böser Wille als Ursache herausstellt, wird eine den Eltern oder Vormündern vom Schulvorstande (resp. dem Pfarrer oder sonstigen Beauftragten) zu ertheilende ernste Mahnung genügen, um für die Folge den regelmäßigen Schulbesuch der betreffenden Kinder herbeizuführen. Im Wiederholungsfalle aber und wo sträfliche Widerspenstigkeit sich gleich anfangs kundgiebt, hat der Schulvorstand den betreffenden Fall dem Bürgermeister ohne Verzug zur Anzeige zu bringen und dieser hat demnächst noch vor Ablauf der nächsten acht Tage die Eltern oder Vormünder auf sein Bureau vorzuladen und denselben daselbst eine protocollarische Verwarnung zu ertheilen mit dem Bemerkten, daß eine fernere ungerechtfertigte Versäumnis unnachlässig die gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen werde.

§. 5. Wer in einem der beiden vorstehend (§. 4.) gedachten Termine nicht erscheint, oder bei wem auch die protocollarische Verwarnung nicht fruchtet, der ist, unter Einreichung der bisherigen Verhandlungen von dem Bürgermeister dem betreffenden Polizeianwalte mit dem Antrage auf Bestrafung in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und des §. 33. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818*) zur Anzeige zu bringen. Dem Bürgermeister sind zu dem Ende die sämtlichen Auszüge aus den Versäumnislisten wöchentlich, nachdem sie von dem Schulvorstande gemäß §. 4. erledigt sind, zur weitern Veranlassung einzureichen und dieser hat am Schlusse jedes Monats die dazu angethanen Fälle dem Polizeianwalt zu bezeichnen.

§. 6. Schulversäumnisse können nur entschuldigt werden:

*) modificirt durch das nachfolgend unter III. abgedruckte Circulare.

- 1) durch schriftlichen Urlaub des Pfarrers oder dessen Stellvertreter's.

Wenn derselbe einem Schulkinde mehr als drei Tage Urlaub ertheilt, so hat der Bürgermeister solches durch Vermittelung des Schulpflegers dem Landrathe anzuzeigen, und Letzterer nach Befinden sich künftig die Genehmigung zu längeren Urlaubsbewilligungen vorzubehalten.

- 2) durch Krankheit des Schulkindes, von welcher dem betreffenden Lehrer sofort Anzeige zu machen ist, um denselben in den Stand zu setzen, erforderlichen Falles sich persönlich von dem Thatbestande zu überzeugen.
- 3) für Schulkinder, die über Land zur Schule gehen müssen durch ein Unwetter, welches nach vernünftigem Ermessen den Schulbesuch unmöglich machte, worüber die betreffende Notiz in der Versäumnisliste nicht fehlen darf.

§. 7. Das in dieser Instruction bezüglich der Lehrer Bestimmte, bezieht sich selbstredend ebenso auf die Lehrerinnen.

§. 8. Bei Versäumnis des Religionsunterrichts, welchen der Geistliche den schulpflichtigen Kindern außer der Schulzeit ertheilt, tritt dasselbe Verfahren ein und hat der Geistliche die Liste über die ohne Erlaubnis Statt gefundenen Versäumnisse dem Bürgermeister zu der Zeit, wo auch die Schulversäumnisliste an diesen gelangt, zuzustellen.

§. 9. Die Landräthe führen unter Mitwirkung der Schulpfleger die Aufsicht über die Ausführung dieser Instruction. Sie sind berechtigt, die Versäumnislisten einzufordern und Vernachlässigungen, welche sich die Lehrer, die Schulvorstände und die Bürgermeister dabei zu Schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Thln zu rügen.

§. 10. Für die Stadt Cöln bleiben bezüglich der in dieser Instruction den Bürgermeistern übertragenen Functionen besondere Anordnungen vorbehalten; einstweilen sind diese Functionen von den bis jetzt mit der Bestrafung der Schulversäumnisse beauftragt gewesenen Königl. Polizei-Commissarien wahrzunehmen.

Cöln, den 26. Januar 1866.

Königliche Regierung.

III.

In Folge stattgefundener Erörterungen ändern wir im Einverständnisse mit den Herren Ober-Procuratoren bei den Königl. Landgerichten zu Cöln und zu Bonn den §. 5 unserer Instruction über die Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirks vom 26. Januar d. J. dahin ab, daß die Bürgermeister bei den Polizeianwälten nicht

in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und des §. 33 des Reffort-Reglements vom 20. Juli 1818,

sondern

in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und des §. 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1835

die Bestrafung zu beantragen haben.

Es begründet dieses den Unterschied, daß die zu beantragende Strafe nicht in Geldbuße von 1 bis 5 Thaler und für den Fall des Unvermögens in verhältnismäßiger Gefängnißstrafe besteht, sondern in einer Geldbuße von 1 Sgr. bis 1 Thaler, welcher nach Befinden der Umstände eine Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituirt werden kann.

Sie wollen hiernach die Bürgermeister mit Weisung versehen.

Cöln, den 7. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulare.

182) Zur Einfriedigung des Schulgehöfts Verpflichtete.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen Ihres Berichts vom 30. v. M.,

die Bewilligung des Holzpreises der Umwehrung des Schulgehöfts zu N. betreffend,

hierbei zurück mit dem Eröffnen, daß eine Erstattung des Holzpreises aus dem Patronatbaufonds nicht erfolgen kann.

Die Berufung auf das Rescript vom 15. Februar 1845 wegen der Umwehrung des katholischen Küster- und Schul-Gehöfts und Gartens zu H. kann nicht als durchgreifend angesehen werden, seit in Folge des Judicats des Geheimen Ober-Tribunals vom 17. Juli 1840 (abgedruckt in Koch's schles. Archiv, Band IV. p. 150) bei den diesseitigen Recursresoluten die Umwehrungen der Gebäude nicht mehr zu den Gebäuden selbst gerechnet werden, wie die Königliche Regierung aus den im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung vom Jahr 1860 p. 686 — 1862 p. 688 und 563 — 1863 p. 245 und 1864 p. 632 abgedruckten Resoluten vom 12. und 13. October 1860 — vom 28. Juni und 4. October 1862 — vom 24. März 1863 und vom 10. September 1864 näher ersehen wird.

Berlin, den 30. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die Königliche Regierung zu N.

11654. U.

183) Nachweisung der von den Schulgemeinden des Re-
Schulsteuern
(Centrl. pro 1864

Laufende Nr.	Benennung der Kreis.	Es zahlten							
		an Schulsteuern							
		evang. Schul- gemein- den			kathol. Schul- gemein- den				
		Tblr.	Gr. Pf.		Tblr.	Gr. Pf.			
1.	Altena	36	19,022	—	8	2	1,488	18	3
			pro Kopf	12	3		pro Kopf	18	4
2.	Arnsberg	2	423	10	—	21	4,670	1	8
			pro Kopf	10	1		pro Kopf	4	1
3.	Bochum	33	23,113	11	—	13	12,338	26	—
			pro Kopf	11	7		pro Kopf	10	7
4.	Brilon	2	193	8	9	26	3,372	6	10
			pro Kopf	6	6		pro Kopf	2	9
5.	Dortmund	39	37,113	6	6	13	8,903	27	7
			pro Kopf	16	11		pro Kopf	9	1
6.	Hagen	55	53,227	5	6	7	3,947	20	2
			pro Kopf	18	11		pro Kopf	9	9
7.	Hamm	23	5,550	1	4	11	4,154	6	6
			pro Kopf	4	7		pro Kopf	9	10
8.	Hersfeld	25	18,982	8	—	11	8,523	28	7
			pro Kopf	12	3		pro Kopf	13	11
9.	Lippstadt	2	1,405	4	8	33	6,182	20	3
			pro Kopf	13	10		pro Kopf	5	11
10.	Meschede	—	—	—	—	41	6,695	26	8
							pro Kopf	6	5
11.	Olpe	2	205	25	2	57	11,191	27	11
			pro Kopf	5	7		pro Kopf	11	6
12.	Siegen	83	25,903	29	2	25	3,549	23	4
			pro Kopf	17	11		pro Kopf	10	7
13.	Soeff	22	1,815	11	2	21	2,865	29	1
			pro Kopf	9	10		pro Kopf	2	9
14.	Wittgenstein	45	7,885	22	11	2	294	18	9
			pro Kopf	11	8		pro Kopf	10	3
	Summe	369	194,840	24	10	283	78,680	11	7
	Im Jahre 1864 zahlten	371	188,386	13	4	290	77,160	17	4
			pro Kopf	8	10		pro Kopf	7	6
	Also 1865 mehr resp. weniger	-2	+6,454	11	6	-7	+1,519	14	3
			pro Kopf	—	6		pro Kopf	—	2

Verwaltungs-Bezirks Arnsherg im Jahre 1865 gezahlten Beträge an
und Schulgeld.

(Seite 376 Nr. 144.)

im Jahre 1865					An Schulsteuern wurden nach Maßgabe der directen Steuern gezahlt				Es zahlten im Jahre 1865				Bemerkungen.	
an Schulgeld									keine Schulsteuern		kein Schulgeld			
evang. Schulgemeinden	Fhtr.	Ca. M.	kathol. Schulgemeinden	Fhtr.	Ca. M.	von 1 bis 20%	von 20 bis 40%	von 40 bis 60%	über 60%	evang.	kath.	evang.		kath.
Schulgemeinden														
36	8,205	— 11	2	76	27	—	10	20	7	—	—	—	1	—
2	297	10	—	21	2,459	2 7	9	7	5	2	—	—	—	—
26	6,007	20	—	11	3,318	4	—	9	22	7	8	1	—	7 3
2	20	22 11	25	1,684	29 2	14	9	5	1	1	—	1	1	1
34	8,266	7 3	13	4,207	26 5	11	21	9	11	2	—	4	—	—
22	3,709	20 5	4	373	6 8	1	18	20	23	1	—	34	3	3
24	3,431	24 8	10	2,091	18 6	26	4	4	—	3	—	2	1	1
20	1,846	9 8	10	1,461	5 11	5	10	9	12	1	—	6	1	1
2	463	17 4	37	4,036	— 2	31	4	—	—	—	4	—	—	—
2	142	21	—	36	2,726	3 10	22	10	4	5	2	—	—	5
3	79	—	—	56	2,552	25 8	8	15	16	20	1	—	—	1
14	1,442	11 9	10	449	22 6	4	66	39	49	2	1	71	16	16
23	2,162	8 4	21	3,122	27 1	30	8	5	—	2	—	1	—	—
3	292	1	—	—	—	—	2	9	11	25	1	1	—	—
213	36,366	25 3	256	28,560	19 6	182	173	141	156	17	6	127	31	31
219	37,421	14 8	268	28,272	14 5	189	200	165	108	17	10	170	35	35
—6	—1064	19 5	—12	+288	5 1	—7	—27	—24	+48	—	—4	—43	—4	—4

184) Visitationsbescheid des Königl. Consistoriums in Breslau an die Schullehrer eines Kirchen-Kreises.

Das Wort unseres Heilandes: „Lasset die Kindlein zu mir kommen,“ dem zu Folge wir die Kleinen zur heiligen Taufe bringen, damit Er sie in Seine Liebesgemeinschaft aufnehme und als Glieder Seines Leibes mit Sich verbinde, findet dann, wenn Er so zwischen Sich und ihnen den Bund der Gnade geschlossen, insbesondere auf die Eltern und die Lehrer seine Anwendung, da sie den heiligen Beruf haben, in Haus und Schule durch Erziehung und Unterweisung dafür zu sorgen, daß die ihnen von Gott anvertrauten Kinder nicht bloß den Herrn Jesum Christum äußerlich kennen und seinen Namen mit dem Munde bekennen, sondern auch von Herzen an Ihn glauben und Ihn lieben lernen, und so im vollsten Sinne des Wortes zu Ihm kommen, damit sie durch Ihn in Wahrheit Gottes Kinder werden, und aus ihrem Munde Ihm ein Lob bereitet werde.

Es ist Euch, in dem Herrn geliebte Mitarbeiter am Reiche Gottes, bei der Generalvisitation, die im vorigen Jahre in dem dortigen Kirchenkreise gehalten worden ist, wiederholentlich und insbesondere in der Schluß-Conferenz dringend an das Herz gelegt worden, Euren Lehrerberuf von diesem höchsten Gesichtspunkt aufzufassen und als Eure heiligste Aufgabe in demselben die Hinführung der von den Eltern, von der Kirche und von dem Herrn selbst Euch anvertrauten Kinder zu Ihm, dem Hirten und Bischof ihrer Seelen, allezeit vor Augen zu haben. Ihr seid ermahnt worden, über die Seelen der Kinder zu wachen und stets der Rechenschaft zu gedenken, die Ihr dereinst vor dem Herrn über die Ausführung Seines Auftrages: „Weidet meine Lämmer“ abzulegen haben werdet. Ihr seid darauf hingewiesen worden, wie Ihr in Geduld, Gebet und Glauben Euren schweren Beruf erfüllen und mit Freudigkeit das Euch befohlene Werk ausrichten sollt.

Aber lasset Euch auch von Neuem an die Bedingungen mahnen, unter denen solches Alles allein möglich ist, ohne deren Erfüllung Eure Arbeit unfruchtbar ist und die richtende Frage des Herrn ihre Anwendung findet: „Kann man auch Trauben lesen von den Dornen oder Feigen von den Disteln?“ Ehe der Herr dem Petrus den Auftrag gab: „Weide meine Lämmer,“ hat Er ihn nach Seiner Liebe zu Ihm gefragt und von Petrus die Antwort empfangen: „Ja, Herr, Du weißt, daß ich Dich lieb habe.“ Darnach kommt für die rechte Ausübung Eures Hirtenamtes an den Heerden Seiner Lämmer Alles darauf an, daß Ihr die rechte Herzensstellung zu dem Herrn in der Liebe zu Ihm, deren Quell der lebendige Glauben an Ihn ist, einnehmet. Nur wenn Ihr durch solchen Glauben und in solcher Liebe in Lebensgemeinschaft mit Ihm stehet und bei Ihm Heil und Leben gefunden habt, werdet Ihr auch die Kinder

zu Ihm kommen lassen, wird durch die Zucht Seines heiligen Geistes, der Ihr Euch unterwerfet, von Eurem persönlichen Verhalten und Eurer ganzen Thätigkeit das Alles fern gehalten werden, wodurch Ihr den Kindern wehren möchtet, zu Ihm zu kommen und Seines Reiches Genossen zu werden, und der Segen, zu dem Euren Seelen und den Kindern die Erfüllung Eures Berufs gereichen soll, in Fluch und Verderben sich verwandeln müßte. Wenn Christus Euer Meister ist, und Ihr als Seine Jünger und Schüler, eingedenk Seines Wortes: „Lernet von mir,“ zu Seinen Füßen sitzet, werden Eure Schulen von Seinem Geist erfüllt und geheiligt sein, und die Pflanzstätten Seines Reiches werden. Wenn Eure Aufgabe nicht bloß der Unterricht, sondern auch die Erziehung der Kinderseelen zu wahrer Gottesfurcht und christlicher Frömmigkeit, zu Pflanzen der Gerechtigkeit im Weinberge des Herrn ist, und wenn Ihr zu dem Ende ihr von der Sünde beherrschtes inneres Leben, ihre von Natur zum Bösen geneigten Herzen prüfen und erkennen sollt, wie wäre das möglich, wenn Ihr nicht selber Euch von dem himmlischen Meister erziehen ließet und Euch selber in strenge Zucht nehmet, wenn Ihr nicht Eure eigenen Herzen durch strenge Selbstprüfung hinsichtlich des Mangels an dem Ruhm, den Ihr vor Gott haben sollt, immer tiefer und klarer erkenntet, und in solcher Selbsterkenntniß für die Erziehung und Ausbildung Eures eigenen inneren Lebens sorgen wüßtet, damit Christus eine Gestalt in Euch gemönne, welche Ihr wieder Euren Kindern einprägen und in Ihre Seelen hineinbilden könntet. Darum rufen wir Euch zu: Was dünket Euch von Christo? Sehet wohl zu, wie Ihr zu Ihm stehet! Nur ein Jünger Jesu Christi ist ein rechter Lehrer.

Wir haben mit Freuden vernommen, daß Ihr beflissen seid, einen würdigen und unanstößigen Wandel zu führen, und Euren Heerden als treue Hirten mit einem guten Vorbild voranzugehen. Aber wir ermahnen Euch auch, Christum selbst immer mehr zum Mittelpunkt und Quell Eures ganzen Lebens zu machen, damit Ströme lebendigen Wassers von Euch in Eure Schulen und in die Herzen Eurer Kinder fließen können. Die Visitatoren haben Euch das gute Zeugniß gegeben, daß Ihr mit Treue und Fleiß Euren Beruf obliegtet und seine Pflichten gewissenhaft erfüllet. Aber wir sehen uns doch durch mancherlei Wahrnehmungen, welche dieselben bei der Visitation in den Schulen gemacht haben, veranlaßt, Euch daran zu erinnern, daß ein Lehrer nie aufhören darf, zu lernen, um vor Gott und Menschen allezeit mit seiner Lehrerarbeit würdig zu bestehen. Wie das von der Fortbildung der Kenntnisse und Fähigkeiten, ohne die der Lehrerberuf nicht segensreich und fruchtbringend ausgeübt werden kann, im Allgemeinen gilt, so besonders in Beziehung auf das wichtigste Stück in der Lehrerarbeit, den Religionsunterricht. In den Gegenständen desselben muß der Lehrer mit sei-

nem Wissen, Erkennen und Verstehen so zu Hause sein, daß er in dem Verkehr mit den Kindern frei und sicher den Stoff beherrscht. Dazu bedarf es fortgehenden Studirens in der heiligen Schrift, im Katechismus und Kirchenlied, wozu wir Ursach haben, Euch recht eindringlich zu ermahnen.

Den Kinderherzen soll die Liebe Gottes in Christo, die Kern und Stern des religiösen Unterrichtsstoffes ist, so angeeignet werden, daß sie davon erfüllt und belebt werden, daß das Feuer des heiligen Geistes in ihnen entzündet wird. Wie kann Solches geschehen, wenn des Lehrers Herz selber kalt und gleichgültig gegen diese Liebe Gottes in Christo ist und das Wort Gottes in ihm nicht lebendig geworden ist? Darum rufen wir Euch die Mahnung zu: Wachset in der Gnade und Erkenntniß unseres Herrn Jesu Christi, und hört nicht auf, an Euch selbst zu arbeiten, oder vielmehr den heiligen Geist, um dessen Gaben und Kräfte Ihr beständig zu bitten habt, an Euch arbeiten und von ihm Euch in seine Schule nehmen zu lassen, damit er Euch in der christlichen Erkenntniß und Erfahrung und in dem Erleben der Wunder der Gnade, die Ihr den Herzen der Kinder nahe bringen sollt, von einer Stufe zur andern weiter führe. Nur dann werdet Ihr im Stande sein, die Euch befohlenen Kinder zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu zu erziehen und zu Bürgern des Reiches Gottes, zu lebendigen Gliedern an dem Leibe des Herrn Jesu Christi, welcher ist Seine heilige Kirche, heranzubilden. Es wird Euch dann an der rechten Methode nicht fehlen.

Diese haben wir in mehrfacher Beziehung vermisht. Zwar freuen wir uns, anerkennen zu können, daß die Schulen im Allgemeinen sich in einem befriedigenden Zustande befinden, wenn es auch einige schwache und mittelmäßige darunter giebt. Aber folgende Ausstellungen mögen Euch zeigen, daß Ihr Ursache habt mit dem Apostel demüthig zu sprechen: „Nicht daß ich es schon ergriffen hätte“ und den Herrn um die Gabe seines heiligen Geistes anzurufen, von dem er auch Euch die Verheißung gegeben hat: „Derselbe wird es Euch Alles lehren und Euch erinnern alles des, was ich Euch gesagt habe.“

Die Grundsätze und Vorschriften der Regulative sind von den Visitatoren nicht überall gehörig beachtet und durchgeführt gefunden worden. Die biblische Geschichte war in manchen Schulen nur gedächtnismäßig angeeignet und förmlich auswendig gelernt worden, so daß an Stelle des fließenden und ausdrucksvollen Erzählens, als des Zeichens einer inneren lebendigen Aneignung, vielmehr ein gedankenloses, mechanisches Auffagen vernommen wurde. Durch diese falsche Methode macht es sich der Lehrer vielleicht bequem und leicht, aber den Kindern bleibt das Wort Gottes etwas Aeußerliches, sie erleben es nicht in ihrem eigenen inneren Leben; ja es wird ihnen vielleicht durch den äußeren Zwang und die Dressur verleidet. Darum

ermahnen wir die Lehrer, daß sie die großen Thaten Gottes in den ausgewählten Kerngeschichten alten und neuen Testaments, die sie den Kindern nicht bloß für das Gedächtniß, sondern auch für das Herz aneignen sollen, vor Allem an sich selber erleben und sich in Fleisch und Blut übergeben lassen, um sie dann aus dem Geist reproduciren mit zeugender Kraft in den Seelen der Kinder lebendig werden zu lassen als unvergänglichen Samen, der reife Frucht bringt zum ewigen Leben. Auch die einzelnen Sprüche der heiligen Schrift erschienen öfters da, wo die Kinder sie sehr gut inne hatten und ohne Anstoß hersagen konnten, zu sehr als nur gedächtnißmäßig gelernt, indem es an der rechten andächtigen Stimmung und an der aus dem Herzen kommenden richtigen Betonung fehlte. Ein inneres, im Herzen wurzelndes Verständniß wurde auch beim Vortrage der Kirchenlieder nicht überall wahrgenommen, obwohl in den meisten Schulen in dieser Hinsicht Lobenswerthes geleistet wurde. Beim Gesang der Choralmelodien ist hie und da Festigkeit und Sicherheit, sowie die andächtige und gesammelte Haltung vermißt worden. In einigen Schulen fehlte es beim Hersagen des Katechismus an der nöthigen Festigkeit. Wir hoffen, daß die Hinweisung auf diese Mängel bei der Visitation schon die Folge gehabt hat, daß ihre Abstellung erstrebt worden ist, ermahnen aber noch einmal, ihre Beseitigung oder Verhütung sich ernstlich angelegen sein zu lassen. Der religiöse Memorierstoff, im Katechismus, Lied und Spruch muß den Kindern während der Schulzeit ein so sicheres Besipthum ihres Herzens und Geistes werden, daß sie ihn für ihr ganzes Leben als einen unverlierbaren Schatz bewahren und verwerthen können. Dazu ist aber erforderlich, daß die Lehrer die Herzen der Kinder für seinen ewigen göttlichen Inhalt durch das Feuer der Liebe Christi, das in ihren eigenen Herzen brennen muß, erwärmen, im Lichte dieser Liebe und ihrer Wahrheit dem kindlichen Geist das einfache Wort- und Sachverständniß erschließen und auf ausdrucksvolle, sinngemäße und andächtige Reproduction des Gelernten in der Sprache sorgfältig halten.

Von der Schule aus wird die Kirche gebaut; in der Schule sollen die Kinder, wie in der Familie, dazu vorbereitet werden, daß sie als lebendige Bausteine erbauet werden können zum geistlichen Hause und zum heiligen Priesterthum, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum. Darum ermahnen wir, des engen unzertrennlichen Bandes allezeit eingedenk zu sein, welches Schule und Kirche miteinander verbindet. Der Lehrer ist Diener der Kirche, indem er in der Schulgemeinde den Grund des Glaubens legt, auf dem die Kirchengemeinde sich erbaut; er hat mit dem Pastor derselben ein und dasselbe höchste Ziel zu erstreben, daß der Leib Christi erbauet werde unter Jung und Alt. Wie verderblich müssen daher Zwistigkeiten zwischen Beiden auf die Gemeinde

wirken! Wir vernehmen, daß im Allgemeinen das Verhältniß zwischen Euch und Euren Seelsorgern und Revisoren ein befriedigendes ist. Sorget an Eurem Theil dafür, daß es ein immer innigeres werde zum Heil der Schulen und der Gemeinden.

Wir legen Euch ferner an das Herz, dafür mitsorgen zu helfen, daß die älteren Schulkinder mit ihren Eltern und Angehörigen den Gottesdienst besuchen oder, wenn sie am Sängerkhor Theil nehmen, ohne Ursach der Kirche nicht fernbleiben. Zu dem Ende ist die Nachfrage nach der Sonntagspredigt und die kurze Wiederholung derselben in der Religionsstunde des Montags nicht zu unterlassen.

In der Hand der Lehrer liegt es hauptsächlich, den Kirchengesang der Gemeinde zu bessern und zu heben. Im Allgemeinen ist der Choralgesang befriedigend befunden worden, mit Ausnahme einer Gemeinde, in der der Organist ihn nicht in rechter Weise leitete. Wir ermahnen die Organisten, auch ferner sich eines würdigen, angemessenen und erbaulichen Orgelspiels zu befleißigen, namentlich sich vor schleppender Begleitung kräftiger Glaubenslieder zu hüten und die die Erbauung der Gemeinde beeinträchtigenden Zwischenspiele wegzulassen, wie es auch schon bei der Visitation da, wo sie noch im Gebrauch waren, geschehen ist. In den Schulen aber müssen die Chormelodien schlicht und einfach, fest und sicher den Kindern eingeübt werden, wenn beim Gesang der Gemeinde die hie und da noch vorhandenen schnörkelhaften Zuthaten allmählig verschwinden sollen. Die liturgischen Responsorien wurden von den meisten Gemeinden nicht mitgesungen. Nur zwei von ihnen machten eine erfreuliche Ausnahme und bewiesen, daß das Bedenken mancher Cantoren, die active Theilnahme der Gemeinden an der Liturgie werde eine würdige und erbauliche Ausführung der Gesänge derselben unmöglich machen, unbegründet ist, wenn nur die vorgeschriebenen einfachen, und nicht von den betreffenden Cantoren oder Organisten gesetzte, Melodien gesungen werden. Das sicherste Mittel, von der Jugend aus die Gemeinden dazu zu führen, daß sie die liturgischen Gesänge mitfingen, ist die fleißige Einübung derselben in den Schulen und die wiederholte Ermahnung an die die Schule verlassenden Kinder, fortan von dem Gelernten in dem liturgischen Theil des Gottesdienstes Gebrauch zu machen. Außerdem ist es Pflicht des Lehrers, für einen ständigen guten Chorgesang zu sorgen, damit die Gemeinde an ihm einen festen Halt habe, so lange sie der durch die Uebung zu erlangenden Sicherheit im Gebrauch dieses ihres liturgischen Rechts und in der Erfüllung dieser ihrer liturgischen Pflicht noch entbehrt.

Wenn so die Schule die Kirche bauen und erbauen helfen soll, hat sie einen gleichen Beruf auch für das Haus. Was die Kinder in der Schule singen und beten lernen, und aus Gottes Wort ihnen

in das Herz und Gedächtniß gepflanzt wird durch tägliche Uebung und Gewöhnung an die heilige Schrift, das trägt unmittelbar Frucht für die Familien, denen sie angehören, das erleichtert und unterstützt das Bemühen der Kirche, Hausgottesdienste und gemeinsamen Morgen- und Abendsegens in die Häuser einzuführen. Darum sorget, Ihr lieben Lehrer, in Gemeinschaft mit Euren Seelsorgern dafür, daß auch von der Schule aus in den Häusern und Familien Gottseligkeit und christliche Frömmigkeit gepflanzt und gepflegt werde, daß durch Euren Dienst Menschen Gottes gebildet werden, zu allem guten Werk geschickt und, daß das theure Erbe der evangelischen Wahrheit und des evangelischen Glaubens auf die kommenden Geschlechter übergehe.

Dazu verleihe Euch der Herr, als dessen demüthige Diener Ihr Euch allezeit in der treuen Arbeit an den Euch befohlenen Kinderseelen und in Eurem ganzen Wandel beweisen wollet, den Beistand Seines heiligen Geistes, auf daß sich auch an Euch die Verheißung erfülle: „Die Lehrer werden mit viel Segen geschmückt und sie erhalten einen Sieg nach dem andern.“ Amen.

Breslau, den 4. April 1866.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

An

die Herren Organisten, Cantoren und Lehrer des
Kirchentheiles N.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Regierungs-Präsidenten z. D. von Massenbach zu Düsseldorf ist der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,
der Regierungs-Präsident Kühlwetter zu Aachen in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Düsseldorf, und
der Regierungs-Präsident Dr. von Bardeleben zu Minden in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Aachen versetzt,
der Ober-Regierungs-Rath Freiherr von Nordenskyt zum Präsidenten der Regierung in Minden ernannt worden.

B. Akademie der Künste zu Berlin.

Die Professoren E. Magnus, H. Schievelbein und Albert Wolff, sowie der Geheime Ober-Hofbaurath Hesse in Berlin sind zu Mitgliedern des Senats der Akademie der Künste daselbst ernannt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Rudolphi am Gymnasium in Brilon ist zum Director der Rheinischen Ritter-Akademie in Bedburg berufen, dem Gymnasial-Director Dr. Engelhardt in Danzig der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem Oberlehrer Professor Wannowski am Marien-Gymnasium zu Posen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, am Pädagogium zu Putbus der Schulamts-Candidat Dr. Löbe als Adjunct, am Gymnasium zu Görlitz sind als Lehrer der Vorschule die Elementarlehrer Köhr II., Gohr und Sachs angestellt, dem Rendanten der Gymnasialkasse zu Cleve, von Belsen, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es sind an der Realschule zu Stralsund der Schulamts-Candidat Sylvester Herbst, zu Bromberg der Lehrer Dr. Menzel vom Pädagogium in Ostrowo als ordentliche Lehrer angestellt, zu Magdeburg die ordentlichen Lehrer Dr. Breddin und Stechert, und zu Hagen der ordentliche Lehrer Hezer zu Oberlehrern befördert worden.

Der Oberlehrer Dr. Volkenrath an der Realschule zu Hagen (Centrbl. pro 1866 Seite 256) ist an die höhere Bürgerschule zu Mülhe im a. Rhein berufen, auch an letzterer Anstalt der ordentliche Lehrer Proff zum Oberlehrer ernannt, der Lehrer Forstbach als Elementarlehrer und der Lehrer Duodt als Lehrer der Vorschule angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, u.

Der Seminar-Director Schaller zu Osterburg ist in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Göpenick versetzt, der Lehrer Lämlichen aus Schroda als Lehrer an der Übungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Kosmin, der Lehrer Ritschke aus Pleschen als Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Erin,

der Hilfslehrer Baumann als ordentlicher Lehrer an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau,
 der Schulamts=Candidat Bercke aus Altenweddingen als Hilfs-
 lehrer am evangelischen Schullehrer=Seminar zu Osterburg de-
 finitiv,
 der Prediger Kindermann aus Lügde als ordentlicher Lehrer am
 evangelischen Schullehrer=Seminar zu Soest angestellt worden.

Dem Superintendenten und Pfarrer Länzer zu Gollme im Re-
 gierungsbezirk Merseburg ist der Rothe Adler=Orden dritter
 Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des König-
 lichen Haus=Ordens von Hohenzollern: dem Conrector Freiberg
 zu Lübecke im Regierungsbezirk Minden, dem evangelischen Schul-
 lehrer Kleinfeld zu Drottschen im Kreise Marienwerder, dem
 evangelischen Schullehrer und Organisten Gitschmann zu
 Schönwald im Kreise Greusburg;

das Allgemeine Ehren=Zeichen: den evangelischen Schullehrern
 und Küstern Jensen zu Ramin im Kreise Rügen, Wille zu
 Stargord im Kreise Regenwalde, Heiland zu Scampe im
 Kreise Rüllichau, Queißch zu Gossa im Kreise Bitterfeld, und
 Görlich zu Globitz im Kreise Wittenberg, dem evangelischen
 Schullehrer Ennig zu Pfaffendorf im Kreise Pignitz, und dem
 katholischen Schullehrer Platz zu Holsen im Kreise Bären.

Der Oberförster=Candidat von Barendorff ist zum Oberförster
 ernannt und demselben die Stift Neuzelle'sche Oberförsterstelle
 in Neuzelle verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Lehrer Dr. Bröse am Gymnasium zu Stral-
 sund,
 der ordentliche Lehrer Dr. Kreibitz am Friedrich=Wilhelms=Gym-
 nasium zu Berlin,
 der Oberlehrer Otto am Gymnasium zu Reife,

der Oberlehrer Dr. Genthe am Gymnasium zu Eisleben,
 der Hauptlehrer Schmier an der Provinzial-Taubstumm-An-
 stalt zu Soest.

In den Ruhestand getreten:

der Stift Neuzelle'sche Oberförster Leisterer zu Neuzelle.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Lehrer Jacobi am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest.

Inhaltsverzeichnis des Jubiläesthes.

159. 160. Geldzahlungen im Wege der Postanweisungen. — 161. 162. Disciplinar-Verfahren gegen Lehrer ic. — 163. Vertretung und Verwaltung einer Stiftung. — 164. Zurücknahme einer Concession zur Haltung einer Privatschule. — 165. Eintragungen in das Verzeichniß zum Schutz gegen Nachbildung. — 166. Große Kunstausstellung zu Berlin. — 167. Krater Kalo a ka la. — 168. Universitäts-Bibliothek zu Halle. — 169. 170. Nachweisungen über die Zahl der Universitäts-Lehrer sowie der Studirenden im Sommer-Semester 1866. — 171. Anscultator-Prüfung. — 172. Tentamen physicum. — 173. Forst-Akademie zu Neustadt E. W. — 174. Jubiläums-Stipendium bei dem Gymnasium zu Conitz. — 175. Maturitäts-Aspiranten der Gymnasien 1865. — 176. 177. Abiturienten der Realschulen 1864 und 1865. — 178. Statut der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse bei dem Gymnasium zu Greifswald. — 179. Harmonielehre von Sering. — 180. Ausbringung von Deichbaukosten. — 181. Bestrafung der Schulverschümmnisse in der Rheinprovinz. — 182. Zur Einfriedigung des Schulgebüßts Verpflichtete. — 183. Schulgeld- und Schulsteuer-Beträge im Regierungsbezirk Arnberg 1865. — 184. Visitationsbescheid an die Schullehrer eines Kirchencrises in der Provinz Schlesien. — Personal-Chronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 8.

Berlin, den 31. August

1866.

I. Akademien und Universitäten.

185) Königliche Akademie der Künste.

In der heutigen Sitzung des Senats der Königlichen Akademie der Künste fand die Einführung der neuernannten Mitglieder, Professor Magnus, Geheimer Ober-Hofbaurath Hesse, Professor A. Wolff und Professor Schivelbein, durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. von Mühlner statt.

Nach den Statuten vom Jahre 1790 führt der Minister als Kurator der Akademie in den Sitzungen des Senats den Vorsitz. Diese Bestimmung ist bei dem Anwachs der Geschäfte schon seit einer langen Reihe von Jahren außer Übung gekommen. In dem gegenwärtigen außerordentlichen Falle, da es sich nach vielen schmerzlichen Verlusten um eine so umfassende, würdige Wiederergänzung des Senats handelte, hat der Minister es als ein schönes Vorrecht seiner amtlichen Stellung wiederum in Anspruch genommen, den Akt der Einführung in Person zu vollziehen.

In seinen Einführungsworten wies er vorzugsweise darauf hin, wie der mächtige Pulsschlag, welcher in der gegenwärtigen, gewaltigen Zeit das Leben der ganzen Nation bewege, auch an der Kunst nicht ohne tiefe, nachhaltige Wirkung vorübergehen könne. Wenn die heiligen Kräfte des Glaubens und Gebets, der todesmuthigen Liebe und Treue gegen König und Vaterland, der opferwilligen,

barmherzigen Nächstenliebe in so hellen Flammen, wie in diesen unseren Tagen, neu hervorgebrochen, so müsse auch die Kunst in ihren tiefsten Tiefen davon ergriffen und durchglüht werden. Mit dem Aufschwunge des nationalen Lebens wachsen auch der Kunst neue Aufgaben, neue Kräfte und Gaben zu. Beide, das Leben und die Kunst, müssen in inniger Wechselwirkung des Gebens und Empfangens, des Bildens und Aufnehmens zu einander stehen. An der Zukunft unseres Kunst- und Nationallebens mitzuarbeiten, seien auch die Mitglieder des Senats, nicht allein in ihrer individuellen Kunstthätigkeit, sondern zugleich in ihrem kollegialischen Zusammenwirken, als die den Minister beratende höchste artistische Autorität, berufen. Zu dieser gemeinsamen Arbeit heiße er, neben den alten, nunmehr auch die neuen Mitglieder willkommen.

Demnächst erfolgte die Vereidigung der neuen Mitglieder, worauf der Senat in die Tagesordnung der vorliegenden Geschäfte eintrat.

Berlin, 4. August 1866.

186) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1866 Seite 9 und Seite 78.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem beständigen Secretair, Professor Dr. Gruppe, der Jahresbericht erstattet wurde. Der von dem hochseligen König Friedrich Wilhelm III. gestiftete Preis, bestehend in einem Reise-Stipendium nach Italien, konnte in diesem Jahre nicht ertheilt werden, da die vier Bewerber, welche sich gemeldet hatten, schon die Vorprüfung nicht bestanden und deshalb zur engeren Bewerbung nicht zugelassen wurden. Zugleich hatte die Akademie noch an diesem Tage über die Preisbewerbungen der ersten und zweiten Michael Beerschen Stiftung zu entscheiden. Zu der ersten nur für Bekenner jüdischer Religion, und diesmal für Genre-malerei eröffnet, hatte sich kein Bewerber gefunden; zu der zweiten, für Bewerber aller Bekenntnisse, diesmal für Geschichtsmalerei, hatten sich vier Bewerber gemeldet und Arbeiten eingesandt; von ihnen erhielt der Maler A. von Werner in Karlsruhe den Preis.

2c.

2c.

Berlin, den 7. August 1866.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: D. F. Gruppe.

Ed. Daege.

187) Rectorat bei dem Lyceum zu Braunsberg.

(Centrbl. pro 1863 Seite 387 Nr. 143.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. Juli d. J. die von dem Senat des Lyceum Hosianum zu Braunsberg vollzogene Wahl des Professors Dr. Feldt zum Rector des Lyceums für die drei Jahre vom 15. Octbr. 1866 bis dahin 1869 genehmigt.

188) Verleihung der Reifestipendien zur Förderung archäologischer Studien.

(Centrbl. pro 1863 Seite 463 Nr. 169.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat auf den Antrag der Centraldirection des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom durch Verfügung vom 13. August d. J. die bei dem Fonds dieses Instituts ausgesetzten zwei Reifestipendien zur Förderung der archäologischen Studien für das Jahr vom 1. Octbr. 1866 bis dahin 1867

dem Dr. phil. Eugen Bormann in Berlin, und

dem Dr. phil. Karl Dilthey, zur Zeit Hilfslehrer am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin

verliehen.

189) Actiengesellschaft Flora zu Cöln.

(Centrbl. pro 1864 Seite 398 Nr. 159.)

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juli 1866 den von der General-Versammlung der Actien-Gesellschaft „Flora“ in Cöln am 1. Mai 1866 beschlossenen, in der notariellen Verhandlung von demselben Tag verlautbarten zweiten Nachtrag zu ihrem, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863 genehmigten Statut, durch welchen ihr Grundcapital auf 200,000 Thlr erhöht wird, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut-Nachtrag wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. August 1866.

Der Minister für Handel u.
Graf von Spenklip.Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
von Mühlcr.Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

Bekanntmachung.

190) Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität während der Jahre 1863, 1864 und 1865.

(Centrbl. pro 1863 Seite 646; pro 1864 Seite 136.)

In dem Rechenschafts-Bericht vom 16. September 1863 wandte ich mich eindringlich an den Wohlthätigkeitsstimm der Rheinländer und Westfalen, der katholischen Gemeinden der Provinz Sachsen und der Bewohner der hohenzollern'schen Lande, in ihrer Wohlthätigkeit für die dürftigen und würdigen Studirenden der Bonner Hochschule nicht zu erlahmen, vielmehr durch reichlichere Beiträge es den Behörden der Universität zu ermöglichen, in größerem Umfange der materiellen Noth von Hunderten junger Männer abzu- helfen, die sich unter schweren Sorgen auf ihren künftigen Lebens- beruf vorbereiten. Meine Bitte ist nicht ohne Erfolg geblieben. In den verflossenen drei Jahren 1863, 1864 und 1865 haben die in den katholischen Gemeinden gesammelten Collecten sich von 5407 Thlr 8 Sgr. 4 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 5453 Thlr 7 Sgr. 10 Pf., die Collectengelder der evangelischen Gemeinden sich von 4807 Thlr 20 Sgr. 9 Pf. auf 4926 Thlr. 23 Sgr., die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden sich von 441 Thlr 12 Sgr. 4 Pf. auf 573 Thlr 29 Sgr. 6 Pf. gehoben.

Dieses Ergebniß ist mit Dank anzuerkennen; aber die geringe Steigerung der Sammlungen steht in keinem Verhältniß zu den stets sich mehrenden Anforderungen an den Unterstützungsfonds der Universität. Die Zahl der Theilnehmer an den akademischen Beneficien ist von 970 des vorhergehenden Trienniums auf 994 gestiegen, denen nach Abzug des etatsmäßigen Zuschusses für die Unter- haltung des katholisch-theologischen Convictoriums von 3600 Thlr, die Summe von 18065 Thlr 5 Sgr. 7 Pf. hat zugewandt werden können, was durchschnittlich den Betrag von nur 18 Thlr und einigen Groschen für jeden einzelnen Empfänger ergibt. Man darf jedoch nicht glauben, daß es außer den 994 Studirenden, welche in den verschiedenen Semestern die bescheidene Unterstützung von durch- schnittlich circa 18 Thlr erhalten haben, keine andern gab, die mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen hatten. Die Zahl derjenigen, welche aus Mangel an Mit- teln unberücksichtigt bleiben mußten, war leider nur zu groß, und die akademischen Behörden sind nur zu häufig in der peinlichen Lage gewesen, mit blutendem Herzen Gesuche um Unterstützung ab- weisen zu müssen. Dem Staate kann nicht zugemuthet werden, diesem Nothstande abzu- helfen; derselbe hat die Universität mit großer Munificenz ausgestattet und auch in den letzten Jahren fortgeföhren, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen

Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Universität ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Die Unterstützung armer Studirender muß vorzugsweise der Gegenstand der Wohlthätigkeit der Privaten bleiben, welche in der glücklichen Lage sind, einem Theil der strebsamen akademischen Jugend den Kampf mit unerschuldeter Noth zu erleichtern. Ich richte daher wiederholt meine eindringliche Bitte an alle Diejenigen, in deren Gemeinden für die dürftigen Studirenden der hiesigen Universität gesammelt wird, besonders an alle Bewohner von Rheinland und Westfalen, welche vorzugsweise die Universität Bonn als ihre Bildungsanstalt betrachten dürfen, durch reichlichere Spenden für jene behufs ihrer akademischen Studien der Unterstützung würdige Jünglinge den verdienten Ruf werththätiger Menschenliebe und hoher Gesittung zu bekrunden.

Ich lasse eine summarische Uebersicht über die in dem letzten dreijährigen Zeitraum vertheilten Beneficien, so wie eine Nachweisung des Ertrags der Kirchencollecten jenes Trienniums folgen.

Die Gesamt-Summe der vertheilten Beneficien beträgt 21,665 Thlr 5 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. auf Geld-Stipendien und Freitisch-Ber-gütungen	13676	12	2
b. auf außerordentliche Unterstützungen	2832	—	—
c. auf Stipendien aus Stiftungen	1556	23	5
d. auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unter-haltung des Convictoriums für die Studi- renden der katholischen Theologie	3600	—	—
Gleiche Summe von	21665	5	7

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 994 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1863 — 307, im Jahre 1864 — 324 und im Jahre 1865 — 363, und zwar

I. nach dem Religions-Bekenntniß:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
822 katholischen Studirenden mit einem An-theile von	15344	2	5
171 evangelischen mit	6221	3	2
1 jüdischen mit	100	—	—
994.	Summe 21665	5	7

II. nach dem Studienfach:

	Ehrlr.	Egr.	Pf.
651 Studirenden der katholisch-theologischen Facultät mit	10458	5	7
in welcher Summe der Beitrag von 3000 Ehrlr. zur Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums enthalten ist,			
115 der evangelisch-theologischen mit	5066	16	4
21 der juristischen mit	725	27	11
62 der medicinischen mit	1795	26	—
145 der philosophischen mit	3618	19	9
994.	Summe	21665	5 7

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

		aus dem Regierungs-Bezirk			
312	Studirenden	Köln	mit	6473	12 5
239	"	Düsseldorf	"	4643	5 2
263	"	Aachen	"	4565	20 6
75	"	Koblenz	"	2969	22 11
41	"	Arnsberg	"	1106	2 6
13	"	Trier	"	438	17 6
12	"	Minden	"	403	6 5
3	"	Münster	"	105	— —
mithin überhaupt					
958	Söhnen der rheinisch-westfälischen Provinzen mit			20704	27 5
31	Studirenden aus den übrigen Theilen des preussischen Staats mit			813	8 2
und					
5	Ausländern mit			147	— —
994.		Total=Summe		21665	5 7

Zu der Gesamt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10954 Ehrlr 4 Pf., und zwar im

Jahr	Ehrlr.	Egr.	Pf.
1863 die Summe von	3631	4	—
" 1864 " " " "	3592	27	5
" 1865 " " " "	3729	28	11
überhaupt	10954	—	4

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden	5453	7	10
der evangelischen " "	4926	23	—
und der jüdischen " "	573	29	6
Gleiche Summe von	10954	—	4

Diese Summe ist aufgefunden:

Nr.	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen		in den evangelischen Gemeinden.		in den jüdischen		Haupt-Summe.	
		Zshr.	Eq. Pf.	Zshr.	Eq. Pf.	Zshr.	Eq. Pf.	Zshr.	Eq. Pf.
1.	Regierungs-Begierd Düsseldorf	517	28	1787	—	1	72	2377	—
2.	" Arnberg	481	13	1100	20	8	96	1679	1
3.	" Minden	157	22	489	7	9	84	731	2
4.	" Coblenz	143	1	527	9	2	11	682	1
5.	" Köln	—	—	389	25	5	210	600	4
6.	" Münster	354	20	171	26	1	14	541	5
7.	" Trier	162	16	222	14	5	51	436	4
8.	" Aachen	—	—	224	29	2	33	258	5
9.	Erzbischof Köln	3484	18	—	—	—	—	3484	18
10.	Diöcese Trier	80	22	—	—	—	—	80	22
11.	Hohenzollern'sche Lande	—	—	13	10	3	—	13	10
12.	Katholische Kirchen der Provinz Sachsen . .	70	14	—	—	—	—	70	14
	Total-Summe	5453	7	4926	23	—	573	10954	—
			10		29	6			4

Nach der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1855 getroffenen Bestimmung ist der in den evangelischen Kirchen aufgekommene Collectenertrag ausschließlich den Studirenden der evangelischen Theologie zu Gute gekommen. Es begreift nämlich der zuvor angegebene Gesamtbetrag der denselben verliehenen Unterstützungen ad 5066 Thlr 16 Sgr. 4 Pf.:

a. den Rest der Kirchen-Collecten aus dem Jahre 1862, welcher im Rechnungsjahr 1863 zur Vertheilung gekommen ist, mit der Summe von . . .	Thlr. Sgr. Pf.		
		783	18 7
b. den ganzen Ertrag der Kirchen-Collecten des Jahres 1863 mit . . .		1733	2 11
c. desgleichen des Jahres 1864 mit . . .		1575	6 2
und			
d. den Ertrag dieser Collecten für das 1. Semester 1865 mit . . .		909	18 8
		4217	27 9

Der Ertrag für das 2. Semester 1865 ad 708 25 3
kommt erst im Jahr 1866 zur Vertheilung.

Zusammen 4926 23 —

Außerdem haben

e. vier Studirende der evangelischen Theologie aus dem allgemeinen Stipendien- resp. Stiftungsfonds bezogen	65 — —
Gesammt-Summe wie oben	<u>5066 16 4</u>

Aus dem Ertrage der katholischen Kirchen-Collecten wird für die Unterhaltungsbedürfnisse des katholisch-theologischen Convictoriums der Universität ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr bestritten. Es erhalten sodann aus demselben die Mitglieder des katholisch-homiletisch-katechetischen Seminariums die reglementsmäßigen Prämien, im Gesamtbetrage von 80 Thlr. Der noch bleibende Rest wird in der Form von Stipendien unter die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten vertheilt.

Die von den jüdischen Glaubensgenossen dargebrachten Opfer, deren reichliches Ergebniß ein ehrenvolles Zeugniß von dem Wohlthätigkeitsfinn der Geber liefert, dienen ausschließlich zur Unterstützung der Studirenden jüdischer Confession. Die Zahl der hier studirenden dürftigen jüdischen Studirenden ist jedoch gewöhnlich so gering, daß es an einer dringenden Veranlassung fehlt, das ganze Aufkommen der fraglichen Collecten unter dieselben zu vertheilen. Es werden daher die jedesmaligen Ueberschüsse dazu ver-

wendet, das Stamm-Kapital des für Studirende jüdischer Con-
fession gestifteten Stipendiums allmählig zu verstärken. Dasselbe
ist gegenwärtig bereits auf die Summe von 1020 Thlr angewachsen
und wird bei fortschreitender Vermehrung in Zukunft die Mittel ge-
währen, unabhängig von dem ungewissen Ertrage der gewöhnlichen
jährlichen Sammlungen, talentvollen dürftigen Studirenden während
ihrer akademischen Laufbahn auf der hiesigen Universität eine nach-
haltige Unterstützung zu sichern.

Die Universität hat es dankend zu rühmen, daß sie auch in
der zuletzt verflossenen 3jährigen Periode wiederum mehrere that-
sächliche Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksale ihrer
dürftigen Studirenden erfahren hat.

Der Stipendien-Fonds verdankt der Direction der Aachener
und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ein neues Geschenk
von 300 Thlrn, für welche 350 Thlr Staats-Schuldscheine zu
 $3\frac{1}{2}$ Procent angekauft worden sind. Es ist dadurch das von der
genannten Anstalt gestiftete Kapital auf die Summe von 2500 Thlrn
angewachsen.

Das im Jahr 1864 gefeierte fünfzigjährige Dienstjubiläum
eines der ältesten und verdienstvollsten Lehrer unserer Universität,
des Geheimen Berg-Raths Professors Dr. Röggerath, hat eine
aus Beiträgen seiner Freunde und Verehrer begründete Stipendien-
Stiftung von 225 Thlrn, in Staats-Schuldscheinen zu $3\frac{1}{2}$ Procent,
unter dem Namen der Röggerath-Stiftung, welche von der Univer-
sität verwaltet wird, veranlaßt. Aus den angesammelten Zinsen des
Kapitals während der Dauer von vier Jahren wird ein akademisches
Stipendium gebildet und alle vier Jahre zuerkannt. Dasselbe er-
hält ein würdiger und bedürftiger Studirender der hiesigen Univer-
sität, welcher die Naturwissenschaften zu seinem Hauptfach gewählt
hat. Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht durch die natur-
wissenschaftliche Section der philosophischen Facultät.

Die Stadt Bonn hat zum dauernden Andenken der dankbaren
Gesinnung der Bürger Bonn's wegen der für die Stadt so segens-
reichen Vereinigung mit der Krone Preußen und der dadurch ge-
sicherten Wiedervereinigung mit Deutschland in Anlaß des fünfzig-
jährigen Jubiläums der Rheinprovinz im Jahre 1865 eine Jubiläum-
Studien-Stiftung errichtet, nach welcher ein jährliches Stipendium
von 50 Thlr für einen an der hiesigen Universität studirenden
Bürgersohn als Ausgabe-Position auf das Gemeinde-Budget über-
nommen werden soll. Die Meldungen zu diesem Stipendium sind
an den Verwaltungs-rath der akademischen Beneficien der Universität
zu richten; diese Behörde hat demnächst drei Candidaten der Stadt-
verwaltung zu präsentiren. Von letzterer erfolgt die Collation jähr-
lich am 15. Mai.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds,

welches zufolge des letzten Rechenschaftsberichts am Schluß des Jahres 1862 — 30,703 Thlr 10 Sgr. betrug, ist während der verflossenen dreijährigen Periode auf die Summe von 33,678 Thlr 10 Sgr. gestiegen, hat mithin einen Zuwachs von 2,975 Thlr. erhalten.

	Ver- mehrung.	Gegenwärtiger Be- trag des gesamm- ten Stiftungs- Kapitals.	
	Thlr.	Thlr.	Sgr.
Derselbe rührt her:			
1) von dem zuvor erwähnten Geschenk der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . . .	350.	2500	—
2) von der Röggerath-Stiftung	225.	225	—
3) von kapitalisirten Ersparnissen in der Gesamt-Verwaltung des Stipendien-Fonds	300.	5750	—
4) von der Stipendien-Stiftung der Stadt Coblenz	450.	3150	—
5) desgleichen der Gemeinde Sinzig	475.	4325	—
6) desgleichen der Stadt Andernach	375.	5100	—
7) desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	150.	1375	—
8) desgleichen der Gemeinden Cobern, Diebslich und Güls	75.	3600	—
9) desgleichen für Studirende der jüdischen Confession	450.	1020	—
10) von der Rheinisch-Westphälischen Reander-Stiftung	75.	775	—
11) von der Küpper-Stiftung	50.	600	—
Summe	2975.	28420	—

Die außer den vorstehend aufgeführten, im Besiz des Unterstützungsfonds befindlichen Stiftungs-Kapitalien, bestehen in folgenden:

12) aus der Welcker-Stiftung	2350	—
13) aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen	1000	—
14) desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heimiche zu Grefeld	400	—
15) aus dem Vermächtniß des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession	100	—
16) desgleichen der Klosterfrau Gerhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie	125	—
Latus	32395	—

	Gegenwärtiger Betrag des ge- samten Stif- tungs-Kapitals.	
	Thlr.	Sgr.
	Uebertrag 32395 —	
17) aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Professor Dr. Harles für das sogenannte Praemium Harlessianum .	550	—
18) aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg .	208	10
19) aus der Schenkung des Kreis-Secretärs Haas in Adenau	200	—
20) desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld	100	—
21) desgleichen des vormaligen Regierungs-Directors Kefler in Münster	50	—
22) aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungsfonds für dürftige Studirende überwiesenen Erbschaft.	175	—
wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von 33678 des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.	10	—

Bonn, den 29. Juni 1866.

Der Königl. Curator
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Befeler.

II. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

191) Lehrplan für das evangelische Schullehrer-Seminar zu Dr. Friedland.

(Der Curfus beginnt und schließt Michaelis.)

I. Schulkunde.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1. Die Aufgabe, die Stellung und die geschichtliche Entwicklung der Volksschule, 2. das Amt des Volksschullehrers, die Vorbereitung dafür und die Bervollkommnung in demselben, Wandel, häusliches Leben und geselliger

Verkehr, sowie sein Verhältniß zu den Eltern, zur Gemeinde und zu seinen Vorgesetzten soll so zum Verständniß gebracht werden, daß die Seminaristen dadurch ihren Beruf lieben, die Verhältnisse, in die sie als Lehrer eintreten, richtig auffassen und benutzen, und die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche diese geordnet sind, kennen und achten lernen.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Vormann's Schulkunde, Th. I. Abschnitt I. und II. und zum Theil III.

I. Terial. Die Volksschule, ihre Aufgabe, ihre Entstehung und ihr Verhältniß zu Familie, Staat und Kirche.

II. Terial. Geschichte der Volksschule. Das Amt, die dazu erforderlichen Gaben, Vorbereitung und Fortbildung. Vom gefelligen und häuslichen Leben und vom Sinn und Wandel des Volksschullehrers.

III. Terial. Das Verhältniß des Volksschullehrers zu den Eltern, zur Gemeinde und zu seinen Vorgesetzten, wobei die gesetzlichen Bestimmungen, besonders auch die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 Berücksichtigung finden müssen. Von der Schulzeit, dem Schulraum, der Sommer- und Winterschule, den Verkürzungen der Schulzeit. Von den in der Volksschule zur Anwendung kommenden Unterrichtsformen. Dies bildet die Vorbereitung und den Uebergang zu dem Hospitiren in der Unterklasse der Seminarische während des zweiten Jahres. Anweisung, wie die schriftlichen Berichte über die besuchten Stunden anzufertigen sind, und was ihr Zweck ist.

3. Behandlungsweise. Es wird ein Paragraph oder ein Theil davon zur Vorbereitung aufgegeben. Die Seminarzöglinge müssen schon im ersten Jahr im Stande sein, durch Lesen und Erwägung den Inhalt des Lehrbuches so weit zu verstehen, daß sie in der Unterrichtsstunde den wesentlichen Inhalt auf leitende Fragen angeben können.

Die einzelnen Gedanken, welche angegeben werden, sind zunächst zu erläutern, zu berichtigen und zu fixiren, damit der Sinn klar gefaßt und in bestimmter Form wiedergegeben wird. Dieser ist durch vielfache Beispiele aus den concreten Verhältnissen heraus zu veranschaulichen, so daß für diese ein wirkliches Verständniß gewonnen wird, und nicht etwa der Inhalt des Lehrbuches ohne Vermittelung mit dem Leben, dessen Erfordernissen und Bedürfnissen gedächtnismäßig in beziehungsloser Allgemeinheit gemerkt wird.

Wenn ein Satz in concreter Weise gefaßt ist, geht es zum nächsten, mit welchem in gleicher Weise zu verfahren ist. Dann wird einer mit dem andern in innere Beziehung gesetzt, beide im Zusammenhang ausgesprochen und das Wesentliche festgesetzt. So reiht sich Eins an das Andere, und wie man weiter fortschreitet,

baut sich auch der Inhalt auf. Am Schluß eines Abschnittes und des ganzen Paragraphen werden die Hauptgedanken, die sich ergeben haben, übersichtlich zusammengestellt, damit der Kern des Ganzen um so lichtvoller hervortrete und klarer gefaßt werde.

Nachdem der Inhalt so verarbeitet worden ist, wird er im Zusammenhang wiedergegeben und zwar 1) die Hauptgedanken in übersichtlicher Folge, 2) die Ausführung nach dem Buch unter Benutzung des zur Erläuterung Gesagten. So muß das Behandelte Eigentum jedes Zöglings werden. Dies bildet die Aufgabe zur Wiederholung für die folgende Stunde.

Nachdem die Seminaristen sich eingerichtet haben und es ihnen nicht mehr schwer wird, sich auf einen Theil eines Paragraphen vorzubereiten, und einen andern zu wiederholen, also etwa nach Ablauf des I. Tertiales, treten zur Ergänzung des Lehrbuches und zur Anfrischung für den Unterricht Vorträge aus anderweitigen Büchern hinzu, z. B. einzelne Abschnitte aus Eienhard und Gertrud, welche das häusliche Leben und die christliche Hausordnung darstellen, einzelne Aphorismen aus Kellner's Pädagogik der Volksschule.

Auf solche Abschnitte bereiten sich einzelne Seminaristen vor; jeder bekommt nur 1½ bis 2 Seiten auf; zuerst wird das Aufgegebene vorgetragen, dann durch Fragen an alle die Hauptsache fixirt, so daß das Wesentliche gemerkt wird.

So können auch Jaspis: „der Lehrer als Seelsorger“ und Dreising „Amt des Küsters“ benutzt werden.

Das Mitgetheilte soll zugleich zum Lesen des ganzen Buches anregen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Der Seminarist soll befähigt werden, im 3. Seminarjahr in der Übungsschule Unterricht zu erteilen. Deshalb ist ihm unter Wiederholung und Verwendung des im ersten Jahr Gewonnenen die erforderliche Einsicht in die Volksschul-Erziehung und ein Verständniß des Lehrplanes für den Volksschul-Unterricht sowohl durch die theoretische Unterweisung, wie durch das Hospitiren und die sich daran anschließenden Besprechungen zu vermitteln.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Vormann's Schulkunde Th. I. Nr. 4 und Voß, Wegweiser Th. II.

I. Tertial. Die Volksschul-erziehung Nr. 1—6. Wiederholung des im I. Tertial des 1. Jahres Behandelten.

II. Tertial. Die Volksschul-erziehung Nr. 7—11. Wiederholung des im II. Tertial des 1. Jahres Behandelten.

III. Tertial. Der Lehrplan für eine 3klassige Schule im Wegweiser als Vorbereitung für den Unterricht, welchen die Seminaristen im 3. Jahr in der Übungsschule zu erteilen haben. Be-

sondere Instruction dafür, indem die letzten Stunden des Tertials dazu benutzt werden, die Seminaristen mit allen Einrichtungen und Anordnungen der Schule bekannt zu machen.

Nebenher Wiederholung des im 3. Tertial des 1. Jahres Behandelten.

3. Behandlung. Das Neue wird im Wesentlichen in derselben Weise durchgenommen, wie in der vorhergehenden Klasse. Es kommt darauf an, daß das Einzelne klar und richtig gefaßt, das Gewonnene übersichtlich aneinander gereiht, in den Resultaten eine selbstständige Einsicht erzielt wird, und die Hauptsachen zusammenhängend wiedergegeben werden.

Die Wiederholung des im ersten Jahr Behandelten erfolgt in der Regel in einzelnen ganzen Stunden, um Zerstückelung und Vermengung des Stoffes zu verhüten. Obgleich zusammenhängender Vortrag von den Zöglingen zu fordern ist, so kommt es doch nicht sowohl darauf an, die Sache im Anschluß an das Lehrbuch, als vielmehr mit selbstständiger Einsicht wiederzugeben. Deshalb sind namentlich die Hauptgedanken zu fixiren und übersichtlich einzuprägen.

Sorgfältig sind alle Beziehungen, die sich zwischen dem Alten und Neuen darbieten, zu benutzen, und dabei ist das früher Dagewesene so zu verwenden, daß es das Verständniß des Hinzukommenden aubahnt und erleichtert. Dadurch soll in das ganze Stoffgebiet eine innere Einheit kommen.

4. Neben diesem Unterricht geht das Hospitiren in der Übungsschule her.

Im I. und II. Tertial hospitiren die Seminaristen in der Unterklasse der Seminarische in 4 Gruppen, jede 3 Stunden wöchentlich. Da die Unterrichtsgegenstände alle 3 Wochen in diesen Stunden wechseln, so absolviren sie in 12 Wochen sämtliche Unterrichtsfächer. Diese werden den Hospitanten in ihrem wechselseitigen Ineinandergreifen vorgeführt und dadurch wird die Auffassung der Fächer in ihrer Zusammengehörigkeit und Gliederung vermittelt.

Im III. Tertial hospitirt Cursus II. auch in der Oberklasse der Seminarische in wöchentlich 3 Stunden in solchen Unterrichtsgegenständen, welche der Lehrer der Übungsschule oder die Seminarlehrer erteilen. Der Cursus wird in 2 Gruppen getheilt, welche abwechselnd je 6 Wochen in der Unter- und Oberklasse zuhören.

Ueber das in diesen Stunden Gehörte werden eingehende Berichte ausgearbeitet, welche zeigen sollen, inwieweit die Verfasser die maßgebenden methodischen Gesichtspunkte verstanden haben. Diese Berichte werden an den Director abgegeben, vom Lehrer, der die Stunde gehalten hat, begutachtet und vom ersteren in den schulfundlichen Stunden besprochen und zurückgegeben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Durch die theoretische Anweisung, sowie durch die in der Übungsschule gesammelten Anschauungen und eigenen Lehrversuche soll sich der Seminarist in der Handhabung der Schulzucht und Ertheilung des Unterrichtes eine solche Einsicht erwerben, daß ihm eine Schule selbstständig anvertraut werden kann.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Die allgemeinen, für den Unterricht geltenden Grundsätze (Vocß Wegweiser). Durch-
nahme des Regulativs für einklassige Schulen mit Bezugnahme auf diese Grundsätze. Gestaltung des Unterrichtes in ein- und zweiklassigen Schulen nach denselben. Anweisung für die Fortbildung im Amt und für den Anfang der Amtsführung unter Hinweisung auf die zu benutzenden Bücher und Schriften.

Dabei hat das im 2. Jahr Behandelte seine Verwendung Ver-
huß einheitlicher Durchdringung zu finden.

I. Tertial. Aller Unterricht soll anschaulich sein, soll im Denken üben, Einsicht schaffen und Erziehung zum Zweck haben. Dabei findet das von der Volksschulerziehung im 1. Tertial des 2. Jahres Behandelte seine Wiederholung und Benugung.

II. Tertial. Von der innern Einheit im Unterricht, von der Erzielung fester Ergebnisse und der formellen Bildung. Das Re-
gulativ vom 3. October.

Wiederholung des im II. Tertial des 2. Jahres Behandelten.

III. Tertial. Lehrplan der ein- und zweiklassigen Schule unter Wiederholung des Lehrplanes für die dreiklassige Schule.

Nach den Ferien Anweisung, wie die Zöglinge sich nach dem Abgang für ihr Amt und für die Wiederholungsprüfung fortzubilden haben. Bekanntmachen mit einigen Schriften durch Vorträge aus denselben. Winke, wie sich die angehenden Lehrer in ihrem Amt zu verhalten haben.

3. Behandlung. Es gelten die bei der 2. Klasse angeführten Gesichtspunkte. Es handelt sich nicht um theoretisches Wissen, sondern um eine in der Praxis der Schule sich fruchtbar und correct gestaltende Einsicht. Demgemäß sind auch die schriftlichen und mündlichen Aufgaben bei der Abgangsprüfung zu stellen.

4. Neben diesem Unterricht, auf welchen wöchentlich 1 Stunde zu verwenden ist, geht mit ebenfalls 1 Stunde die Besprechung der Schul-
berichte und der beim Unterrichten, Helfen und Hören gemachten Erfahrungen her. Deshalb wohnt der Übungsschullehrer der Besprechung bei und beurtheilt sämmtliche in der Woche von Seminaristen gehaltenen Unterrichtsstunden. Im I. und II. Tertial hospitiert jeder Seminarist wöchentlich 3 Stunden in der Klasse, in welcher er unterrichtet. Auch hier ist der Turnus für das Hospitiren so ein-
zurichten, daß im Lauf von 12 Wochen sämmtliche Fächer vorgeführt

werden. Es sind 2 Gruppen zu machen; in jeder fertigt ein Seminarist wöchentlich den Bericht. In allen drei Tertialen unterrichtet jeder Seminarist wöchentlich 3 - 6 Stunden in der Unter- oder Oberklasse der Übungsschule. Jeder behält 6 Wochen lang denselben Gegenstand. Die Fächer sind so zu vertheilen, daß die zusammengehörigen Gegenstände auch im Zusammenhang erhalten werden, und die Seminaristen diesen kennen und beachten lernen. Stoff und Behandlung wird für jede Stunde festgestellt. Die schriftliche Vorbereitung ist dem beaufsichtigenden Lehrer vorzulegen.

II. Religionsunterricht.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

A. Biblische Geschichte mit Bibellese und Bibelfunde. 3 Stunden.

1. Als Zweck und Ziel ist a) innige, für das Leben der Zöglinge fruchtbare Auffassung und klares Verständniß für das eigene Seelenheil und b) Befähigung zur Unterweisung der Jugend in diesem Sinn unmittelbar und ungetheilt im Auge zu behalten.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Da die Zöglinge schon bei der Aufnahme eine genaue Kenntniß der in den betreffenden Historienbüchern enthaltenen biblischen Geschichten, sowie die Fertigkeit, sie frei zu erzählen, besitzen sollen, so kann im ersten Seminarjahr die Geschichte des A. T. und die des N. T. bis zur Himmelfahrt des Herrn mit genügender Sorgfalt durcharbeitet werden. Nur etwa je 50 Geschichten des A. und N. T. sind im genaueren Anschluß an das Wort der Schrift zu erzählen, während die übrigen zwar ebenfalls fließend und sicher, aber nur mit richtiger Auffassung des sachlichen Inhaltes in freier Weise wiederzugeben sind. Diejenigen Geschichten des N. T., welche Evangelien sind, bleiben der eingehenden Erklärung in den dazu bestimmten Stunden vorbehalten. Ebenso sind die Gleichnisse und Reden des Herrn ausgeschrieben, welche im 2. Seminarjahr ausgelegt werden. Damit die Zöglinge in den Andachten nicht bloß aus der Schrift vorlesen hören, sondern auch selbst lesen und dadurch eine genauere Bekanntschaft mit dem Inhalt der einzelnen Bücher erlangen, werden alle Geschichten des neuen Testaments nur in der Schrift selbst gelesen und nach derselben erzählt, ebenso diejenigen des A. T., welche in derselben Form und in demselben Umfang im Wesentlichen auch in die Historienbücher übergegangen sind.

I. Tertial. Die Schrift als Gottes Wort; ihre Namen, ihre Theile und die Reihenfolge der Bücher; die lutherische Bibelübersetzung und Verbreitung der Bibel durch Bibelgesellschaften. Bibelauslegungen vom Calwer Verlagsvereine, von Schmieder

und Gerlach und von Daeschel. Alles nur kurz und mit steter Beziehung auf die Schule.

Die Geschichten bis zur Gesetzgebung und Abgötterei. Aus dem Buch Hiob wird nur das Geschichtliche gelesen und der Hauptgedanke angegeben. Es folgt auf das 1. Buch Moses. Vor der Geburt Moses Einiges von Aegypten und den ägyptischen Alterthümern. Nach der Gesetzgebung das Wichtigste von den Priestern, Opfern und Festen.

II. Tertial. Die Geschichten bis zur Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft. An den betreffenden Stellen schließt sich die Geographie des h. Landes, sowie das Nöthige von den Phöniziern, Assyriern, Babyloniern und Persern an. Die Psalmen finden bei David, die Sprüche und der Prediger Salomos bei dessen Geschichte Berücksichtigung.

III. Tertial. Die Propheten bilden den Uebergang zum N. T., daher nur die messianischen Weissagungen und zwar die wichtigsten ausgewählt, erklärt und gelernt werden. Eine weitere Auswahl von Abschnitten aus den Propheten findet in den Andachten ihre Vertretung. Ueberleitend auf die Erscheinung des Welttheilandes wird auch von der Zerstreuung der Juden, Alexander dem Großen, den Makkabäern, den apokryphischen Schriften und Herodes kurz erzählt. Beschreibung Palästinas zur Zeit Christi.

Die Geschichten von dem ins Fleisch gekommenen Sohne Gottes, von der Geburt seines Vorläufers bis zu seiner eigenen Himmelfahrt.

3. Behandlungsweise. 1) Jede Geschichte wird zuerst von den Seminaristen in fließendem und ansprechendem Vortrag erzählt. 2) Dann wird ein Abschnitt wiederholt, in demselben das Einzelne zergliedernd fixirt, Wort und Ausdruck und das sachlich Unverständliche erklärt. Dabei werden die geschichtlichen Thatsachen durch Bilder, die geographischen Data an der Karte veranschaulicht, indem die vorkommenden Dörfer, Flüsse, Berge u. s. w. gezeigt, der Lage nach beschrieben, und die Namen an die Wandtafel geschrieben werden. In jeder Stunde muß daher die Karte von Palästina aufgehängt. 3) Wie das Verständniß des Einzelnen fortschreitet, wird auch das Ganze mit den darin liegenden Hauptgedanken erfaßt und unter Benützung von Schriftstellen, Liedern und Katechismus für das innere Leben eindringlich gemacht. Jede Geschichte soll durch andere, durch Schrift und Lieberwort und durch Stellen des Katechismus im Einzelnen, wie im Ganzen ausgelegt werden; je mehr der Unterricht fortschreitet, um so reichhaltiger muß die Verwendung und wechselseitige Beziehung werden. Wenn so die Geschichten an sich anschaulich gefaßt werden, bilden sie auch eine ergiebige Grundlage, um zu einem Verständniß des göttlichen Heilsplanes in der Schrift zu führen.

Die vorkommenden Sprüche sind von einem Zögling zu noti-

ren, in ein besonderes Buch einzutragen und von Stunde zu Stunde zu lernen.

4. Wenn einige bibl. Geschichten erzählt worden sind, so wird angegeben, in welchem Buch und Theil desselben sie stehen; so wird nach und nach der Inhalt jedes Buches gewonnen und festgestellt. Die Angaben sollen aber stets nur einfach und leicht behaltlich sein, z. B. das 2. Buch Moses erzählt von der Geburt Moses bis zur Abgötterei des Volkes; das 2. Buch Samuelis die Geschichte von der Regierung Davids. Nur auf diesem Weg soll Bekanntschaft mit dem Inhalt der Schrift d. h. Bibelkunde erworben werden.

Lehrmittel. 1) Die Bibel, 2) die Bibelklärung des Calwer Verlags-Vereins. 3) Lieder, Schultatlas zur bibl. Geschichte. B. Erklärung der Evangelien. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Auch hier ist der doppelte Zweck im Auge zu behalten, durch ein inniges, lebendiges Verständniß dem Glaubensleben einen festen Grund zu bereiten, sowie zugleich dadurch zum Unterricht zu befähigen. Daher ist

2. die Behandlungsweise der in der Volksschule entsprechend. 1) Es wird das Evangelium vom Lehrer vorgelesen; 2) Vers für Vers wird zum Verständniß gebracht; dabei sind besonders unverständliche Ausdrücke, Sagwendungen und sachliche Verhältnisse zu erklären. Es wird entwickelnd verfahren und jedes Ergebnis vollständig ausgesprochen und eingepägt. 3) Beim Fortschreiten von Vers zu Vers ist das Hinzukommende mit dem Vorhergehenden stets in Beziehung zu setzen; so wird das Verständniß des Zusammenhanges und die Auffassung des Ganzen gewonnen; dabei ist namentlich der Kern klar herauszuheben. Die Ergebnisse werden ebenfalls selbstständig und zusammenhängend dargelegt, so daß die Zöglinge im Stand sein müssen, von der Erklärung der einzelnen Verse ausgehend, in durchsichtiger Entwicklung den Gang bis zum Abschluß der das Ganze beherrschenden Hauptgedanken darzulegen. Daher sind im Lauf und am Schluß der Behandlung Aufgaben zur zusammenhängenden Auslegung zu stellen. Ueberall aber ist nur Zweck, den Inhalt für das Innere wirksam und eindringlich zu machen. 4) Darauf folgt das Lesen durch die Zöglinge einzeln und im Chor, als Vorbereitung zum Memoriren und in der folgenden Stunde das Sprechen des Evangeliums. Zur festeren Einprägung werden stets die 3 letzten wiederholt. 5) Am Anfang jeder Stunde ist das Stück des Kirchenjahres, in dem man gerade steht, zu besprechen und so allmählig in dasselbe einzuführen. In der Trinitatiszeit wird die Liturgie erläutert; die feststehenden Theile derselben sind zu lernen.

C. Geistliche Lieder und Psalmen. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Das in ihnen niedergelegte geistliche Leben soll den Zöglingen so erschlossen werden, daß sie in dieses selbst hineinwachsen, das Gewonnene zu dem andern Inhalt des

Religionsunterrichts in eine fruchtbare Beziehung setzen lernen und befähigt werden, in gleicher Weise darin zu unterrichten.

2. Stoff und dessen Vertheilung. Die 30 vorgeschriebenen Lieder, welche die Präparanden schon können sollen, werden wiederholt und mit 5 neuen zum weitem Verständniß gebracht. Psalmen 1, 19, 23, 32, 51, 84, 90, 103 und 139, welche ebenfalls memorirt sein sollen, werden erklärt und befestigt. Sie schließen sich, wie die Pericopen an das Kirchenjahr an.

In dieser Stunde ist auch ein Hauptstück des Lutherschen Katechismus zu wiederholen und dabei zum verständigen Sprechen nach dem Anhang in Voß's Unterricht im kleinen Katechismus Luthers anzuleiten.

I. Tertial. Lob- und Dank-, Morgen-, Abend-, Reformation- und Sterbelieder; mit dem Eintritt der Adventszeit die Advents- und Weihnachtslieder; die diesen entsprechenden Psalmen: 19, 103, 90.

II. Tertial. Die von der Liebe und Nachfolge Jesu handelnden Lieder und die Passionslieder; dazu die Psalmen 1 u. 39.

III. Tertial. Die in die Oster- und Pfingstzeit und zum Trinitatisfeste gehörigen, die von der Buße und Rechtfertigung handelnden und die Kreuz- und Trostlieder; im Anschluß daran Psalmen 32, 51, 84 u. 23.

3. Behandlungsweise. Da die Lieder und Psalmen bereits gelernt sind, werden sie zuerst von den Schülern ganz gesprochen, oder es wird bei ersteren nach einzelnen Versen z. B. dem zweiten, einem aus der Mitte, oder nach dem, mit welchem im Lied ein Abschnitt und Wendepunkt eintritt, nach dem Schlußverse u. dgl. gefragt, um sich zu überzeugen, ob mit Beachtung des Inhaltes und sicher memorirt ist. Dann werden die Verse einzeln gesprochen, die darin enthaltenen Gedanken entwickelt, sprachlich und sachlich erläutert und der Sinn firirt. Die folgenden Verse werden mit den vorhergehenden in Verbindung gebracht und der Inhalt kurz angegeben; so muß sich eine klare Einsicht in den Gang und Kern des Ganzen ergeben. Das Gewonnene wird selbstständig und umfassend angegeben.

Die Namen der Dichter und die Zeit, in welcher sie lebten, wird gemerkt; bei den bekannteren werden biographische Notizen angeschlossen.

4. Lernmittel. Geistliche Lieder von Anders und Stolzenburg.

D. Mittheilungen über christliche Bestrebungen auf dem Gebiet der Kirche, besonders der äußern und innern Mission.

1. Zweck. In einer Abendstunde werden wöchentlich ein Mal zur erbaulichen und anregenden Unterhaltung, und um den Sinn für kirchliche Zustände und christliche Bestrebungen zu wecken, Mitthei-

lungen gemacht. Es ist kein Unterricht im Sinn der andern Stunden und Gegenstände.

2. Stoff und dessen Vertheilung. Im Winter: Aus der innern Mission, nämlich 1) Sonntagsheiligung, Mäßigkeitsgesellschaften, Rettungshäuser, Armen- und Krankenpflege, Hausgottesdienst, Reisepredigt u. s. w. 2) die verschiedenen größeren und kleineren Kirchengemeinschaften. Regiment und Verfassung der evangelischen Kirche. Kirchentage. Kirchen- und Schulen-Bisitation. 3) Biographien kirchlicher Vieldichter, Geschichten zu Kirchenliedern, gute Erbauungsbücher und christliche Verlagsvereine. 4) Biographien der Reformatoren und anderer hervorragender Männer der evangelischen Kirche.

Im Sommer: Aus der äußern Mission. 1) Geschichte der evangelischen Mission; 2) Ueberblick über die Mission in den verschiedenen Ländern; 3) Mittheilungen über die deutsch-evangelischen Missionsvereine und Seminare; 4) Geschichtsbilder aus der Mission in Grönland, Afrika, Indien, China, Neuhoiland, Neuseeland, Tahiti, Westindien, Nord- und Süd-Amerika, sowie Biographien John Elliots, Jac. Wilsons, Güplaffs, Kroneß, Hoffmeisters u. a. m.

Der Stoff vertheilt sich auf 3 Jahre, da alle drei Seminarcurse der Stunde bewohnen.

3. Behandlungsweise. 1) Für jede Stunde übernehmen einige Zöglinge die aus den bestimmten Büchern gewählten Abschnitte zum Vortragen; einer erhält 2—3 Seiten. 2) In die Mittheilungen legen sich Erläuterungen, Fragen an die Zuhörer seitens des Directors ein; auch haben die Zöglinge das Erzählte theils ausführlich, theils kurz wiederzugeben, so daß alle das Wesentliche des Dagewesenen behalten können. 3) Wo es an recht geeigneten Büchern für den Gegenstand fehlt, hat der Director selbst die Mittheilungen zu machen. 4) An diese Stunde schließt sich unmittelbar die Abendandacht an.

4. Hülfsmittel. a. Für die innere Mission: Wichern, Beiblatt zu den „fliegenden Blättern des Rauhen Hauses“. b. Für äußere Mission: Ostertag, Geschichte der protestantischen Mission von der Reformation an. Florey, Jüge am Missionsneße. Saalfeld, Nachrichten aus der Heidenwelt. Für a. u. b. Volksschullesebuch vom Münsterberger Seminar 3 Thl.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

A. Biblische Geschichte mit Bibellesen und Bibelfunde. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Je mehr das Unterrichtsgebiet sich erweitert, um so mehr hat eine planmäßige Verwendung des Früheren einzutreten, um den Seminaristen im evangelischen Leben und im

Schriftverständnis tiefer zu begründen und ihn zu befähigen, in gleicher Weise Unterricht zu ertheilen.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Derjenige Theil des N. T., welcher im 1. Seminarjahr noch nicht gelesen ist, wird in einer für das Bedürfnis des Lehrers und der Schule geeigneten Auswahl gelesen und erklärt.

I. Tertial. Die Bergpredigt, Gleichnisse des Herrn in den Evangelien des Matthäus und Lucas und Reden und Gespräche im Evangelium Johannis (Cap. 3. 4. 14—17).

II. Tertial. Die Gründung der Christlichen Gemeinde, ihre Verfolgung und Ausbreitung nach Abschnitten aus der Apostelgeschichte. Die Episteln aus dem Brief an die Römer.

III. Tertial. Die Episteln aus dem 1. Brief an die Corinthier und Cap. 12 bis 15, aus den Briefen an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser und 1. Thessalonicher. Aus den Pastoralbriefen wird nur so viel gelesen, als nöthig ist, zu der summarischen Inhaltsangabe einen concreten Hintergrund zu gewinnen.

Aus dem 1. Petri und Johannis, sowie aus dem des Jacobus werden die Episteln, aus dem Brief an die Hebräer die Capitel vom Priesterthum und der practische Theil Cap. 11—13 gelesen. Bei der Offenbarung Johannis wird eine Hinweisung auf den Inhalt und Zweck des Buches genügen müssen.

3. Behandlung. 1) Da die hier bezeichneten Schriftabschnitte und Briefe in den Andachten gelesen werden, so haben die Seminaristen schon dadurch eine Kenntniss, welche dem Unterricht sehr zu statten kommt. Das Lesen erfolgt bei der Vorbereitung auf die Stunden, so daß in diesen selbst zuerst das Gelesene wiedergegeben und in der Weise erklärt und zum Abschluß im Verständnis gebracht wird, wie dies für das 1. Seminarjahr speciell angegeben ist. 2) Die Gleichnisse und Reden, welche als Evangelien bereits erklärt und gelernt sind, werden nur kurz wiederholt. 3) Der Inhalt der Briefe gruppirt sich um die aus ihnen gelernten Episteln und Kernsprüche. 4) Gelernt werden nur die wichtigsten Episteln. 5) Wie man im Unterricht vorwärts schreitet, haben die Beziehungen auf das Frühere sich zu steigern, damit alles Neue durch das Verständnis des Alten erklärt wird. 6) Der Inhalt der einzelnen Bücher hat sich concret aus dem Gelesenen zu ergeben. Die Missionsreisen des Apostels Paulus sind von Zöglingen an die Wandtafel anzuzeichnen.

4. Lehrmittel. Wie in der 3. Klasse.

B. Unterricht im kleinen Katechismus Luthers.
2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Auf Grundlage des göttlichen Wortes soll der Seminarist ein Verständnis des Katechismus erhalten, welches ihn befähigt, dasselbe auch für Kinder fruchtbar zu machen.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. I. Hauptstück.

II. Tertial. II. Hauptstück.

III. Tertial. III. bis V. Hauptstück und Lehrstück von der Beichte.

3. Behandlung. 1) Es ist überall vom Wort des Katechismus auszugehen und zunächst ein klares und einfaches Verständniß desselben zu erzielen. Daher haben auch alle Ergebnisse des Unterrichts sich in demselben so zu fixiren, daß die Seminaristen im Stand sind, jedes Stück in richtiger Entwicklung und mit bestimmter Angabe des Sinnes auszulegen. 2) Was in der Schrift durch biblische Geschichte, Lehrabschnitte und Sprüche an Verständniß gewonnen ist, soll sich im ganzen Umfang und mit Consequenz so verwerthen, daß sich dadurch der Inhalt des Katechismus concreter gestaltet und ein einheitliches Verständniß sich aufbaut. Daher sind auch die geistlichen Lieder zur Befruchtung zu verwenden. Auch ist der Katechismus aus und durch sich selbst zu erklären.

4. Zur Anleitung, nach diesen Gesichtspunkten den Katechismus auszulegen, dient „der Unterricht im kleinen Katechismus Luthers“ von Bock.

C. Geistliche Lieder und Psalmen.

Zu den bereits gelernten 35 Liedern werden noch 5, zu den 9 Psalmen noch der 104, 121, 126, 127 u. 128 memorirt, und zwar im Anschluß an die kirchliche Zeit. Jede Woche wird ein Lied und ein Psalm wiederholt. Neben dem sichern und ausdrucksvollen Sprechen ist die durchsichtige und knapp fixirte Angabe des Verständnisses besonders zu beachten. Chor- und Einzelsprechen wechseln mit einander. Besondere Stunden sind dafür nicht bestimmt; die Lieder werden in der ersten, die Psalmen in der zweiten Katechismusstunde gesprochen.

D. Lehrübungen für den Unterricht in der biblischen Geschichte. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Die Seminaristen sollen in der biblischen Geschichte, wie solche auf der Unter- und Mittelstufe einer Volksschule zu ertheilen ist, unterrichten lernen.

2. Stoff und Vertheilung. Im ersten Halbjahr eine Anzahl bibl. Geschichten für die Unter-, im zweiten für die Mittelstufe.

3. Behandlung. 1) Bei den biblischen Geschichten für die Unterstufe ist besonders die richtige Fragebildung, das zerlegende Zergliedern, die Feststellung einfacher Ergebnisse, die Wort- und Sachklärung, sowie die Benutzung von Sprüchen und Liederversen für das Verständniß des Ganzen zu üben.

Bei den Geschichten für die Mittelstufe ist neben den elementaren Übungen, welche gedankenmäßige Gliederung und Auffassung des Einzelnen bezwecken, namentlich die Erschließung und Fruchtbarmachung für das innere Leben in's Auge zu fassen.

Wechselseitige Beziehung der verschiedenen Stoffe und Auslegung derselben durch einander ist überall sorgfältig im Auge zu behalten.

Lehrübungen sind schriftlich auszuarbeiten, werden genau durchgesehen und in der Klasse mit einigen Kindern aus der Schule gehalten. Daran schließt sich die Besprechung und Beurtheilung der Lehrprobe. In einer Stunde kommen 3—4 Seminaristen zur Uebung. Alle 2 Wochen wird eine Geschichte behandelt. Dadurch sollen die Seminaristen eine Anzahl schriftlicher Vorbereitungen für die Geschichten erhalten, welche sie im 3. Jahr in der Uebungsschule zu behandeln haben.

E. Mittheilungen über christliche Bestrebungen.
Alle 3 Klassen sind combinirt.

Erste Klasse. 3 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Das in den beiden ersten Jahren Gewonnene soll wiederholt, ein weitergehendes Verständniß und sichere Aneignung desselben erstrebt, sowie Anweisung und Uebung für den darin zu ertheilenden Unterricht gegeben werden.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

1) Wiederholung der bibl. Geschichte und des Bibelunterrichts.
1 St.

2) Wiederholung des Katechismus, der Lieder und Psalmen.
1 St.

3) Lehrübungen a. in Bibellesen und bibl. Geschichte, b. in Pericopenerklärung, c. im Katechismus, d. in Liedern und Psalmen für die Oberklasse einer Volksschule. 1 St.

3. Behandlung. 1) Biblische Geschichten. Es ist besonders das glatte, ansprechende und erbauliche Erzählen zu üben. Die Auslegung haben die Seminaristen selbstständig zu geben. Aus den Geschichten z. B. über Abraham, Moses, David sind zusammenhängende Lebensbilder zu entwerfen. Indem sich so die Geschichte lichtvoll gruppirt und bestimmte Höhenpunkte hervortreten, soll durch solche Fixirung ein Einblick in die Entwicklung und den Zusammenhang der Geschichte des Reiches Gottes erstrebt werden.

Da das gesammte Material, welches in den beiden ersten Jahren wiederholt worden ist, einen bedeutenden Umfang hat, und dem Gedächtniß große Zumuthungen macht, so muß in dieser Klasse bei der Wiederholung das Nebensächliche abgestreift und der Kern und das Mark um so fester gefaßt und angeeignet werden.

2) Ebenso muß im Katechismus überall die Hauptsache lichtvoll hervortreten und sicher gemerkt werden. Die Seminaristen haben im Zusammenhang die Auslegung so zu geben, daß man daraus erkennt, in wie weit sie einen klaren Unterricht zu ertheilen im Stande sind.

Dasselbe gilt bei den Liedern und Psalmen, weshalb sie einzelne Verse gedankenmäßig zu entwickeln und den Inhalt der Lieder zusammenhängend anzugeben haben.

3) Die Lehrübungen.

I. Tertial. a. Bibellefen mit bibl. Geschichte und Bibelkunde. b. Erklärungen von Evangelien.

II. Tertial. a. Episteln. b. Geistliche Lieder und Psalmen.

III. Tertial. a. Katechismus. b. Feststellung eines Lehrganges für den Religionsunterricht der Oberklasse und zusammenhängende Besprechung der Methode im Religionsunterricht.

Es werden die Lehrproben schriftlich bearbeitet und in der 1. Klasse des Seminars mit einigen Kindern vor den Mitschülern gehalten. In einer Stunde kommen 3 Zöglinge zur Uebung. Alle 2—3 Wochen wird eine neue Lehrprobe gefertigt.

4) An der Abendstunde zur Mittheilung über christliche Bestrebungen nimmt die 1. Klasse in der Weise Theil, daß sie beim Anfange des neuen Schuljahres mit den Vorträgen beginnt, während die 3. Klasse dazu erst in der 2. Hälfte verwandt wird.

III. Unterricht im Lesen und in der deutschen Sprache.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1) Das richtige Verfahren, einen rasch zum Ziele führenden Unterricht im Lesenlernen zu ertheilen. 2) Verarbeitung des für die Elementarschule bestimmten Lesebuches, durch welche die Zöglinge practisch unterwiesen werden, dieses selbst in der Elementarschule richtig zu behandeln, also den Inhalt so fassen und verstehen zu lernen, daß sie ihn sprach- und gedankenmäßig wiedergeben können. 3) Uebung in der schriftlichen Darstellung des im Lesebuch und anderm Unterricht verarbeiteten Stoffes durch Anfertigung von Aufsätzen. 4) Aneignung der grammatischen Kenntnisse, welche den Lehrer in den Stand setzen, die richtige Auffassung des Sinnes durch Analyse des Satzbaues zu unterstützen und die Correctheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck zu begründen. 5) Durch geordnete Lectüre einiger geeigneten Schriften sollen Sprach-, Gemüths- und Characterbildung gefördert, und die Zöglinge befähigt werden, als künftige Lehrer auch einen Einfluß auf die Bildung und Gesittung der Familien in der Gemeinde auszuüben.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Anweisung zur Ertheilung des ersten Lese- und Schreibunterrichts mit practischen Uebungen. 1 Stunde. Im 3. Tertial ist diese Stunde zur Anweisung und zu Lehrübungen der Zöglinge in der Ertheilung des verbundenen Sach- und Sprachunterrichts mit kleinen Schülerabtheilungen zu verwenden. Die Vorbereitung erfolgt schriftlich.

II. Behandlung des I. Theiles des Preuß. Kinderfreundes. Abschnitt 2, 3 und 4, 2 Stunden. Alles als Lese-
stoff; nur nachfolgende Gedichte als Lernstoff: Weist du, wie viel
Sterne 2c. Aus dem Himmel ferne 2c. Komm, lieber Mai, und
mache 2c. Alle Vögel sind schon da 2c. Kuckuk, Kuckuk ruft's aus
dem Wald 2c. Singt Gottes Lob im Winter auch 2c. Auf dem
grünen Rasen 2c. Winter, ade! 2c. Ich bin ein Preuße 2c. Heil
dir im Siegerkranz 2c. Was blasen die Trompeten? 2c. Ich hab'
mich ergeben 2c. In dem wilden Kriegestanze 2c. Ich hatt' einen
Kameraden 2c. Der beste Freund ist in dem Himmel 2c. Stille
Nacht 2c. Es kamen grüne Vögelein 2c. Ihr Kindlein kommt,
o kommet 2c.

Es muß angenommen werden, daß, wenn nicht alle, doch die
meisten dieser Lieder den Seminaristen schon bekannt sind. Die
Vertheilung auf die Tertiale richtet sich nach dem Lese-
stoff, indem die Gedichte theils an die Jahreszeiten, theils an verwandte Lese-
stücke sich anzuschließen haben. Da das Lesebuch in dieser Hinsicht
keine Anhaltspunkte bietet, wird es Aufgabe des Lehrers sein, eine
Reihenfolge nach den Jahreszeiten, den christlichen Festen und Ge-
denktagen eintreten zu lassen.

III. Grammatik. 1 Stunde. I. Tertial. Der einfache
Satz und im Anschluß daran die Biegung des Haupt-, Eigenschafts-,
Für- und Zeitwortes, mit dem Zahl-, Umstands- und Verhältnis-
wort und den erforderlichen Regeln für die Interpunction. II. Tertial.
Der zusammengesetzte Satz, das Binde- und Ausrufewort und die
sich anschließenden Regeln für Interpunction. III. Tertial. Wort-
bildung, Wortfamilien, Onomatistisches und Orthographie.

IV. Aufsätze und Privatlectüre. 1 Stunde. In je
2 Wochen ein Aufsatz. Privatlectüre I. Tertial keine. II. und
III. Tertial. Grimm's Märchen, Hebel's Erzählungen, Krum-
macher's Parabeln, Oberlin von Schubert. Das Vaterland von
Curtman, Blücher, Derfflinger, Gellert von Horn, Stöber's Er-
zählungen, die Befreiungskriege von Zahn, Kamerad Hechel von
Zahn, Biographien aus der Naturkunde von Grube.

3. Behandlungsweise.

I. Für die Anweisung zum ersten Lese- und Schreib-
unterricht.

Was die Kinder lesen sollen, müssen sie erst richtig sprechen
lernen. Daher zuerst Uebung im lautrichtigen Sprechen, im Zer-
legen der Worte in seine Laute und im Zusammenziehen derselben
zum Wort. Dann Kennenlernen der Laute und lautirendes Zu-
sammensetzen derselben, und zwar in solcher Verbindung, daß dar-
aus wirkliche Worte entstehen; dabei stufenmäßige Folge mit so viel
gleichartigen Uebungen, daß dadurch der Fortschritt erleichtert wird.

Die Worte müssen alle dem Kind bekannte Dinge bezeichnen und so gewählt sein, daß sich daraus mannigfache Sätze mit einem ansprechenden Inhalt bilden lassen. Dann folgen leichte Stücke. Das Schreiben schreitet mit dem Lesen gleichmäßig fort. Neben den Sprechübungen gehen die Vorübungen zum Schreiben her; dann werden die Buchstaben, welche gelesen werden, auch geschrieben, und wie diese beim Lesen zu Worten sich formen, so werden auch die Buchstaben schreibend zu Worten zusammengesetzt. Die Regeln zur Rechtschreibung werden da gegeben, wo sie nothwendig werden und ihre Einübung wird auf dieselbe Weise bewirkt.

Die Lehrübungen im vereinigten Sach- und Sprachunterricht bezwecken die Besprechung von Bildern, Gedichten und naturkundlichen Gegenständen, welche im Anschluß an das erste Lesebuch und an den Jahreslauf in einen gemeinsamen Rahmen zu bringen sind.

II. Lese- und Lernstoffe.

Das zu Lesende wird aufgegeben, daher alsbald von den Schülern selbst gelesen, zum Verständniß gebracht und wiedergegeben. Wie man allmählig fortschreitet, wird immer mehr und tiefer in den Gang und Zusammenhang des Inhalts eingeführt, um die Fäden und maßgebenden Gesichtspunkte für die Auffassung des Sinnes und der Kernpunkte zu finden. Die Darlegung des Verständnisses geschieht ebenso zusammenhängend, wie die erzählende Wiedergabe. Rechtschreibung und Interpunction werden erläutert und geübt. Das nochmalige Lesen soll lautrichtig, wohl articulirt, deutlich und ein klarer Spiegel der richtigen Auffassung des Inhalts sein und daher so anhaltend und sorgfältig theils bei Einzelnen, theils im Chor geübt werden, bis diesen Anforderungen genügt ist.

Beim Lernstoff liest der Lehrer vor; die Einführung in das Verständniß ist wie bei dem Lesestoff; nur gestattet bei letzterem der Umfang nicht überall umständliche Erklärung. Bei allen den Stücken, welche leicht zu verstehen sind, genügt es, daß nur Einzelheiten rasch erledigt und ein, zwei Fragen nach dem Sinn des Ganzen gethan werden.

Bei Stücken, welche von literarisch bekannten Verfassern herühren, sind diese in's Auge zu fassen und zu merken. Von Allem, was gelesen wird, muß das Wesentlichste gemerkt werden. Was eingehender gelesen und was gelernt wird, bildet den Normalstoff und ist nach allen Beziehungen bis zum vollen Verständniß zu verarbeiten, so daß auch die nur gelesenen Erzählungen, Beschreibungen, Abhandlungen und Gedichte in sachlich und sprachlich correcter Weise wiedergegeben werden können.

Da die Texte der Volkslieder schon vor dem Eintritt in das Seminar gelernt sein sollen, so wird auch noch Zeit erübrigt werden, um eine Anzahl solcher Gedichte lernen zu lassen, welche vom Seminarchor vierstimmig gesungen werden.

III. Die Aufsätze haben den Zweck, das durch die mündliche Besprechung gewonnene sachliche Verständniß durch schriftliche Darlegung noch klarer und eindringlicher zu machen. Dabei empfiehlt sich außer den auf die Erfassung einzelner Stücke gerichteten Aufgaben auch die Uebung, zwei oder mehrere Lesestücke nach ihrer Verwandtschaft oder Verschiedenheit in's Auge zu fassen oder unter gemeinsamen Gesichtspunkten zu betrachten.

Es ist zweckmäßig, daß auch Aufgaben aus dem geographischen und naturgeschichtlichen Unterricht gewählt werden, welche Gesichtspunkte enthalten, von denen aus die Zöglinge zur freieren Beherrschung und weiteren geistigen Durchdringung der Sache gebracht werden.

IV. Grammatik. Der Unterricht wird im Anschluß an einen Leitfaden in systematischer Folge erteilt, so daß sich die Wortlehre an die Satzlehre anschließt. Wenn es sich darum handelt, die Sache recht klar zu machen, so werden entsprechende Beispiele aus dem 1. Abschnitt des Lesebuches gewählt; zur Einübung aber werden stets nur ganze Stücke und zwar aus Abschnitt 2 und 3 benützt. Je weiter man in der Grammatik fortschreitet, um so vielseitiger wird auch die Analyse eines Lesestückes, so daß zuletzt ein solches nach allen Seiten hin grammatisch zerlegt und erläutert wird. Dabei haben die Zöglinge stets selbstständig und zusammenhängend zu verfahren.

V. Privatlectüre. 1) Jeder Seminarist liest vom 2. Tertian an monatlich eine der oben bezeichneten Schriften, oder einen Theil davon; 2) Es ist ein Ueberblick über den Inhalt des Ganzen, über Zweck und Eintheilung des Buches zu geben, und einzelne auf-gegebene oder selbstgewählte Abschnitte sind genauer wiederzugeben; 3) Auch die nur zuhörenden Zöglinge sollen mit den Schriften bekannt werden und das Wesentliche merken.

4. Lern- und Lehrmittel.

1) Der I. Theil des Münsterberger Volksschullesebuches. 2) Preuß. Kinderfreund. 3) Förster, das Volkslied in der Volksschule. 4) Ein Leitfaden für deutsche Grammatik.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1) Der Gedankenkreis und die sprachliche Bildung soll an dem Inhalt des 2. Theiles des Lesebuches von Wackernagel erweitert und geübt, und dabei sollen die im 1. Jahr gewonnenen grammatischen Kenntnisse eine solche Verwendung finden, daß dadurch Kenntniß und bewußter Gebrauch der sprachlichen Formen und Correctheit in der Sprache gefördert wird. 2) Solche Gedichte, welche als Volkslieder in der Volksschule und im Seminar gesungen werden, sind zu erklären und zu lernen. Durch Lesen geeigneter Volksschriften soll neben dem Lesebuch

die Kenntniß der deutschen Literatur in einer für den Elementarlehrer erspriesslichen Weise angebahnt werden. Aus diesen Stoffgebieten, wie aus dem übrigen Unterricht, sind geeignete Aufgaben zu stellen, welche in den Aufsätzen eine schriftliche Durcharbeitung finden.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

1) Lesestoff. Eine Auswahl von Stücken aus dem 2. Theil des Lesebuchs von Wackernagel.

2) Lernstoff. Folgende Gedichte: O, wie ist es kalt geworden ꝛ. Alles neu macht der Mai ꝛ. Was kann schöner sein ꝛ. Der Mond ist aufgegangen ꝛ. Du lieber, heil'ger, frommer Christ ꝛ. Im Walde möcht' ich leben ꝛ. Was frag' ich viel nach Geld und Gut ꝛ. In die Ferne möcht' ich ziehen ꝛ. Sink', o Körnlein, denn hinab ꝛ. Wir pflügen und wir streuen ꝛ. Dort unten in der Mühle ꝛ. Dem Gott will rechte Gunst erweisen ꝛ. Glocke, du klingst fröhlich ꝛ. Morgenroth ꝛ. Preisend mit viel schönen Reden ꝛ. Alles schweige, Preußen neige ꝛ. Goldne Abendsonne ꝛ. Traute Heimath meiner Lieben ꝛ. Warum sind der Thränen? ꝛ. Bunt sind schon die Wälder ꝛ. — Da diese schon meist aus der Schulzeit her bekannt sind, so treten noch eine Anzahl solcher Volkslieder hinzu, welche im Seminar vierstimmig gesungen werden.

3) Das im 1. Jahr behandelte grammatische Material findet bei dem Lesestoff in der Weise seine Anwendung, daß die Zöglinge einzelne Sätze geordnet und zusammenhängend analysiren. Für Lese-, Lernstoff und Grammatik 3 Stunden.

4) Aufsätze und Privatlectüre. 1 Stunde. In je 2 Wochen wird ein Aufsatz gefertigt.

Zur Privatlectüre werden geschichtliche Schriften, wie die von Werner Hahn, Ledderhose (Matthesius und Melancthon), Zahn (die Revolution und Freiheitskriege), Reigebauer (Nettelbeck), Meurer (Luther), naturkundliche z. B. von Eschudi und Gloger, pädagogische z. B. Pestalozzi, Lienhard und Gertrud, Volkschriften: Horn's Spinnstube, Horn's Meister Conrad, Ulder Knecht von Jeremias Gotthelf, Schubert's Erzählungen, Ahlfeld's Knechte Pastor und Knechte-Jubiläum, Glaubrecht's Erzählungen (mit Auswahl), endlich Literarisches: deutsche Gedichte von Eckermeyer, benutzt.

3. Behandlung.

1) Der Lese- und Lernstoff wird wie in der 3. Klasse behandelt.

2) Bei der Grammatik ist der Orthographie und Interpunction besondere Sorgfalt zu widmen.

3) Aufsätze und Privatlectüre. Wie in der vorigen Klasse.

Erste Klasse. 3 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Indem die Seminaristen durch das Lesebuch und volksthümliche Schriften im sprachlichen Verständniß und Ausdruck weiter geübt werden, sollen sie durch die Wiederholung aus dem Früheren und durch methodische Anleitung und Uebung befähigt werden, einen zweckmäßigen Unterricht in der Muttersprache zu erteilen.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

1) Lesestoff. Aus dem 3. Theil des Lesebuches von Wacker-nagel wird eine Auswahl von Stücken gelesen, erklärt und wieder-gegeben. Daran schließt sich die weitere Einübung des Gram-matischen. 1 Stunde.

2) Kernstoff. Die in dem 1. und 2. Schuljahr gelernten Gedichte werden wiederholt, und von den Seminaristen frei und zusammenhängend erklärt, so daß sich bestimmte Ergebnisse des Ver-ständnisses herausstellen. Im I. und II. Tertial 1 Stunde.

3) Lehrübungen. Eine Anzahl a) Lesestücke aus dem Kinderfreund, b) Volkslieder werden schriftlich bearbeitet und in Lehrproben für die Mittel- und Oberstufe einer Volksschule be-handelt. Daran schließt sich ein übersichtlicher Lehrgang für den ganzen Sprachunterricht. Im III. Tertial 1 Stunde.

4) Aufsätze und Privatlectüre. 1 Stunde.

Im je 3 Wochen wird ein Aufsatz gefertigt.

Zur Privatlectüre werden Vilmar's Nationalliteratur, Clau-dius Werke, das Nibelungenlied und Gudrun von Simrock, Göthe's Hermann und Dorothea, Viper's Evang. Jahrbuch, Schuber't's Spiegel der Natur, Zeller, Monatsblätter der Naturreiche, Kahle, Claudius und Hebel, Bernaleken, Literaturbuch u. a. m. mit Auswahl benutzt.

Unter Benutzung dessen, was im Kinderfreund und im Wacker-nagel vorgekommen ist und mit Bezugnahme auf die in der Privat-lectüre bekannt gewordenen Schriftsteller werden die wichtigsten Re-präsentanten der deutschen Literatur zusammengestellt. Auch werden die Seminaristen auf das im „Wegweiser“ enthaltene Verzeichniß für eine Volkschriften-Bibliothek aufmerksam gemacht.

3. Behandlung.

1) Im Lese- und Kernstoff wie früher.

2) Die Aufsätze bestehen nicht bloß in der Bearbeitung von wichtigen Gegenständen und Fragen aus dem Sprachunterricht, der Natur-, Vaterlands- und Schulkunde, sondern auch in der Anfer-tigung von Arbeiten über ganz freie, dem Berufskreis entnommene Aufgaben. Diese dienen besonders als Vorbereitung für den Prü-fungsaufsatz.

Die Anleitung zu der dem Lehrer nothwendigen amtlichen und

geschäftlichen Darstellung durch Anfertigung derartiger Aufsätze ist nicht zu verabzäumen.

IV. Geschichtsunterricht.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel für das 2. und 3. Seminarjahr. Die Seminaristen sollen eine solche Einsicht in die Geschichte des deutschen Volkes und preussischen Staates und der damit zusammenhängenden Entwicklung der christlichen Kirche erlangen, daß sie dadurch selbst lebendige Glieder der kirchlichen und staatlichen Gemeinschaft werden und einen nach demselben Ziele hin wirkenden Unterricht zu ertheilen im Stand sind.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

Kirchen- und deutsche Geschichte bis zum Schluß des 30jährigen Krieges.

I. Tertial. Die christliche Gemeinde in der apostolischen Zeit. Zeit der Verfolgung. Ignatius. Justin, der Märtyrer. Polycarpus. Innere Zustände der christlichen Kirche im 2. und 3. Jahrhundert. Constantin der Große. Antonius und Pachomius. Ambrosius. Chrysostomus. Augustinus.

II. Tertial. Das alte Deutschland und die alten Deutschen. Die ersten Kämpfe zwischen Deutschen und Römern. Deutschlands Befreiung. Völkerwanderung. Chlodwig. Pipin der Kleine. Bonifacius und Ausbreitung des Christenthums unter den Deutschen. Karl der Große. Der Vertrag von Verdün. Heinrich I. und Otto I., Heinrich IV. und Gregor VII. Der erste Kreuzzug und die geistlichen Mitterorden. Conrad III., Friedrich I. und seine Nachfolger. Blicke in die mittelalterliche Cultur.

III. Tertial. Rudolph von Habsburg und seine Nachfolger. Friedrich VI. von Hohenzollern. Vorläufer der Reformation. Hussiten. Erfindungen und Entdeckungen. Preussische Provinzialgeschichte bis auf Herzog Albrecht. Geschichte der Reformation. Der 30 jährige Krieg.

3. Behandlung. 1) Es ist so frisch, volkmäßig, warm und anschaulich zu erzählen, daß die Geschichte zündet. 2) Daher sind längere geschichtliche Partien in abgerundete, ein Ganzes bildende kleinere Erzählungen mit besondern Ueberschriften zu gliedern. 3) Die geschichtlichen Abschnitte des Lesebuches sind vor Allem zu berücksichtigen und die Seminaristen zu befähigen, sie ansprechend zu erzählen, zum Verständniß und zum Wiedererzählen zu bringen. 4) In der Regel hat der Lehrer den Seminaristen vorzuerzählen; solche Erzählungen dagegen, welche ihnen schon bekannt sind, haben sie nach sorgfältiger Vorbereitung sofort selbst zu erzählen. 5) Bei der Erläuterung hat man die Karte zu benutzen, welche deshalb in jeder

Geschichtsstunde aushängen muß. 6) Auch gute Bilder sind sehr erwünscht. 7) Die Hauptthatfachen, Jahreszahlen, Namen sind in der Stunde fest einzuprägen und werden an die Tafel geschrieben. 8) Nachdem das Einzelne sicher gemerkt ist, wird das zusammenhängende Erzählen geübt. 9) Da im Seminar die wichtigsten Ereignisse der Reformations- und preussischen Geschichte an den Gedenktagen gefeiert werden, so ist den Zöglingen auch dadurch Manches schon bekannt, wenn es im Unterricht vorkommt. Die Partien, welche in der Volksschule besonders zu berücksichtigen sind, müssen von den Zöglingen durchweg sicher und ansprechend dargestellt werden. Deshalb ist darauf zu halten, daß sie so erzählen, wie es in der Schule geschehen soll, also langsam, deutlich, laut, eindringlich und anschaulich.

4. Lehrmittel. 1) Münsterberger Volksschullesebuch. 2) Förster Hülfsbuch zum Unterricht in der deutschen und brandenburgisch-preussischen Geschichte. Letzteres nur mit Auswahl.

Erste Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Wie in Klasse 2.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Erzählungen aus der preussischen Geschichte und aus der Geschichte der evangelischen Kirche seit der Reformation.

I. Tertial. Rückblick auf die brandenburgische Geschichte vor dem Antritt der Hohenzollern. Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg. Der äußere Aufbau des brandenburgischen Staates bis zum großen Kurfürsten. Blicke auf den innern Ausbau bis zu derselben Zeit. Der große Kurfürst. Friedrich I., König. Friedrich Wilhelm I.

II. Tertial. Friedrich der Große. Berühmte Männer aus der evangelischen Kirchengeschichte. Friedrich Wilhelm II. Der Unglaube im 18. Jahrhundert und seine Folgen. Friedrich Wilhelm III. Friedrich Wilhelm IV. Außere und innere Mission. Wilhelm I.

III. Tertial. Wiederholung des ganzen geschichtlichen Gebiets. Dabei ist das gute und sichere Erzählen besonders zu üben und der Stoff nach verschiedenen Gesichtspunkten so zu gruppieren, daß dadurch die Uebersicht erleichtert und die Einsicht in den geschichtlichen Zusammenhang gefördert wird. Methodische Anweisung für den Geschichtsunterricht mit einigen Lehrproben für die Mittel- und Oberstufe der Volksschule. Feststellung und Einprägung eines Lehrplanes, wobei die Gedenktage gebührend zu berücksichtigen sind.

3. Behandlung und Lehrmittel wie in Klasse 2. Außerdem: Fix Wandkarte zur preussischen Geschichte.

V. Geographie.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Verständniß der Karte und des Globus, Kenntniß der Weltmeere sowie der Erdtheile im Allgemeinen nach ihrer Lage und Gestalt, anschauliche Kenntniß der heimathlichen Provinz, Deutschlands und Preußens insbesondere, wobei Natur, Industrie, Handel und staatliche Einrichtungen in entsprechender Weise zur Darstellung kommen, natürliche Beschaffenheit Europa's, Länder, Gebirge, Flüsse, Erzeugnisse und Bewohner.

2. Stoff und dessen Vertheilung.

I. Tertial. Um die Karte verstehen zu lehren, wird von den Himmelsgegenden, dem Wohnort und dessen Umgebung ausgegangen. Sie wird auf der Wandtafel dargestellt, dann auch, wennmöglich, auf einer Karte, welche der der Provinz entsprechend gezeichnet ist. An dieser werden die geographischen Zeichen für Gebirge, Flüsse, Wälder, Ortschaften u. s. w. deutlich gemacht und so dafür gesorgt, daß die Schüler sich aus dem Kartenbild eine der Wirklichkeit nahe kommende Vorstellung machen können. Dann folgt die Beschreibung der Provinz Preußen.

II. Tertial. Verständniß der Globen und Planigloben, Uebersicht der Land- und Wasservertheilung auf der Erde, die Erdtheile und Weltmeere nach Lage und Gränzen, Länder Europa's zur Uebersicht auf Deutschland, welches in physischer und politischer Beziehung in der Art behandelt wird, daß bei der Beschreibung des engeren Vaterlandes, Preußen, und der einzelnen Provinzen deren Besonderheiten in naturkundlicher und geschichtlicher Hinsicht ihre Berücksichtigung finden.

III. Tertial. Die übrigen Staaten Deutschlands außer Preußen. Der deutsche Staatenbund in seiner Einrichtung. Zusammenfassung der Ergebnisse über die Natur des deutschen Landes, seiner Producte, der Bevölkerung, der Betriebsamkeit, des Handels unter Hervorhebung des Zollvereines, der Handelswege und Handelsplätze. Die natürliche Beschaffenheit Europa's, Hoch- und Tiefländer, Gebirge, Meer- und Stromgebiete, die wichtigsten Flüsse und Seen. Eintheilung in Staaten und Gruppierung derselben. Die germanischen Staaten Europa's außer Deutschland und Berücksichtigung der Colonialbesitzungen. Die romanischen Staaten mit ihren Besitzungen in andern Erdtheilen; dann Rußland und die Türkei mit den dazu gehörigen Ländern.

3. Behandlungsweise. 1) Nachdem die Zöglinge ein Kartenbild überhaupt haben verstehen lernen, wird überall zuerst auf richtige Auffassung, dann auf Angabe und Beschreibung gehalten. 2) Dabei ist stets eine sachlich richtige Folge zu beobachten, so daß jede Angabe gehörig vorbereitet und nichts anticipirt wird.

3) Jeder neu vorkommende Name ist wiederholt, laut und deutlich auszusprechen und darauf an der Karte mehrfach zu zeigen, was er bezeichnet. Das Hinzukommende ist mit dem Gelernten so zu verbinden, daß je 2, dann je 3 Gebirge, Flüsse u. s. w. hintereinander in verschiedener Aufeinanderfolge mit und ohne Karte eingeübt werden. 5) Was sich von der Karte ablesen läßt, wird bloß gezeigt; die Zöglinge haben darnach anzugeben und zu beschreiben; dies geschieht namentlich auch bei Wiederholungen in zusammenfassender Weise. 6) Erst nachdem das auf der Karte Dargestellte richtig angesehen, aufgefaßt und angegeben worden ist, folgt die weitere Beschreibung der natürlichen Beschaffenheit z. B. der Gebirge, der Flußthäler, der Bewohner und ihrer Beschäftigung, des Naturlebens und der Erzeugnisse, der geschichtlichen Denkwürdigkeiten u. s. w. Der Lehrer giebt in kleinen Abschnitten, verarbeitet sogleich das Gegebene durch Fragen und läßt es erst einzeln, dann zusammenhängend wiedergeben. 7) Alles Behandelte wird zu Aufgaben zusammengefaßt; dabei hat man den Stoff in verschiedenartigster Weise zu combiniren, so daß das Einzelne in andern Verbindungen auftritt und die gehaltenen Anschauungen sich dadurch befestigen. 8) Was das Lesebuch enthält, ist im Unterricht sorgfältig zu berücksichtigen, damit die Zöglinge im Stand sind, nach Anleitung desselben zusammenhängende Beschreibungen zu geben und angeleitet werden, den Unterricht in der Geographie im Anschluß an das Lesebuch zu ertheilen. 9) Da das Verfahren in den Grundzügen für den künftigen Unterricht in der Schule vorbildlich sein soll, so hat auch die Einzel- und Chorthätigkeit in zweckmäßiger Weise zu wechseln. 10) Um frische und anschauliche Bilder von den verschiedenen Ländern zu geben, können auch Bücher, wie die geographischen Bilder von Verthelt den Schülern zum Vortrag einzelner Partien gegeben werden; doch darf darunter der Hauptzweck nicht leiden, nämlich daß alle Schüler den bestimmten Unterrichtsstoff sich durchaus sicher aneignen. 11) Wie die vorkommenden Namen an die Wandtafel zu schreiben sind, so ist auch zur Darstellung von Umriffen anzuleiten, um die Formen dadurch um so sicherer einzuprägen. Zeichnungen von Handkarten sind dagegen ausgeschlossen, weil ihr Gewinn in keinem Verhältniß zum Zeitaufwande steht.

4. Lehr- und Lernmittel: Karte der Provinz Preußen von Kawerau, ein Globus, Relieffarte von Europa, Handk's Karten von Europa, Winkelmann's Karte von Deutschland.

Zu den Händen der Zöglinge: der preuß. Kinderfreund und Daniel, Leitfaden der Geographie.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Nachdem im 1. Jahr eine ausreichende Bekanntschaft mit der Provinz, dem deutschen und preußischen Vater-

land und mit Europa vermittelt ist, soll durch die Kenntniß der übrigen Erdtheile und der Erde als Weltkörper das geographische Wissen und Verständniß in der Art abschließen, daß der künftige Lehrer einen zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen versteht.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Die Erdtheile außer Europa und die Erde als Weltkörper.

I. Tertial. Asien, Afrika, Amerika und Australien.

II. Tertial. Gestalt der Erde, Schwerkraft, Anziehung und Größe. Von den Kreisen, welche man sich auf der Erdoberfläche gezogen denkt. Entstehung und Bau der Erde (Geologie). Erdwärme, Ur- und Flözgebirge. Von den feuerspeienden Bergen. Vom Erdbeben. Die Bewegung der Erde um ihre Ase und die Sonne. Die daraus sich ergebenden Erscheinungen. Wechsel der Tages- und Jahreszeiten, Zonen und Klima. Vom Mond und seiner Bewegung — Lichtwechsel und Finsternisse. Vom Planetensystem. Eintheilung der Himmelskörper. Vom Kalender. Inhalt und Einrichtung.

III. Tertial. Wiederholung des im 1. und 2. Jahr behandelten geographischen Materials, wobei die verschiedenen Erdtheile und Länder in Beziehung zu einander gesetzt werden und durch die mannigfachen Verbindungen und veränderte Reihenfolge, in welcher der Stoff gruppiert wird, übersichtliche Beherrschung des Gelehrten erstrebt wird.

3. Behandlung. 1) Es gelten die für das 1. Jahr maßgebenden Gesichtspunkte. 2) Bei den fremden Erdtheilen ist das Naturkundliche möglichst mit heranzuziehen. 3) Die einschlagenden Abschnitte im Lesebuch sind zu benutzen. 4) Bei Wiederholungen haben die Seminaristen kleinere und größere Aufgaben, durch welche das Einzelne zu geographischen Beschreibungen gruppiert wird, ganz selbstständig erst an der Karte, dann ohne diese zu lösen. 5) Zu Vorträgen können Abschnitte aus geeigneten Büchern, jedoch mit Maas benutzt werden.

4. Lehrmittel. Die Manigloben. Ein Tellurium. Daniel's Leitfaden.

Erste Klasse.

Ein halbes Jahr ist wöchentlich 1 Stunde zu benutzen, um aus dem ganzen Gebiet das Wichtigste zu wiederholen und damit zu verbinden: 1) Naturkundliches, 2) Geschichtliches. Einige Lehrproben und eine methodische Anweisung machen den Abschluß.

VI. Naturkunde.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1) Die Zöglinge sollen Freude an der Natur und an der Beschäftigung mit ihr haben lernen. 2) Dabei

soll sich der Unterricht für das practische Leben nützlich erweisen, weshalb derselbe vielfache Beziehung auf Acker- und Gartenbau, Handel und Industrie zu nehmen hat.

2. Stoff und dessen Vertheilung. 1) Die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere werden nach ihren charakteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben. 2) Die Characterisirung der wichtigsten ausländischen Thiere, indem dieselben mit jenen verglichen werden, wird hier angereicht. 3) Ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftliches System und seine Klassifikation erforderlich wäre, werden übersichtliche Gruppierungen gebildet.

I. Tertial. 1) Klassen der Säugethiere, wobei mit den Hausthieren begonnen wird. 2) Wiederholung und Gruppierung der Klassen der Vögel. 3) Wiederholung und Gruppierung.

II. Tertial. 1) Die Klassen der Fische und Reptilien. 2) Wiederholung des höheren Thierreichs. Eintheilung desselben in Klassen, Ordnungen und natürliche Familien. 3) Das niedere Thierreich in beschränkter Auswahl.

III. Tertial. (Im Sommer.) Pflanzenkunde. 1) Einheimische Frühlingspflanzen. 2) Wiederholung und Zusammenfassung nach verschiedenen Gesichtspunkten. 3) Einheimische Sommergewächse. 4) Wiederholung u. s. w. 5) Beschreibung einheimischer Herbstpflanzen. 6) Wiederholung der Pflanzenkunde und Gruppierung der Pflanzen in natürliche Gruppen und Geschlechter.

3. Behandlungsweise. 1) Die Thiere und Pflanzen, welche als Vertreter von Geschlechtern dienen, werden eingehend betrachtet und beschrieben; andere werden nur vorgezeigt, benannt und nach dem Aussehen und der Eigenthümlichkeit so weit bestimmt, daß man sie später alsbald wieder erkennt. 2) Die Beschreibung geschieht in einer feststehenden Ordnung; die Zöglinge schauen an, der Lehrer leitet, das Angesehene wird in ganzen Sätzen ausgesprochen, geordnet und von den Schülern als vollständige Beschreibung wiedergegeben. 3) Die im Kinderfreund enthaltenen Beschreibungen sind stets zu benutzen, so daß die Zöglinge sie inne haben und zu verwenden verstehen. 4) Was nicht durch die Anschauung zugeführt werden kann, nämlich von dem Standort, den Bodenverhältnissen, dem Vorkommen, dem Gedeihen, dem Nutzen und Schaden der Pflanzen, der Lebensweise und Verwendung der Thiere u. s. w. theilt der Lehrer in kleinen Abschnitten, die sofort verarbeitet werden, mit oder er knüpft fragend an die Erfahrungen und Kenntnisse der Zöglinge an, um auf die Mittheilungen überzuleiten. Das Gewonnene wird ganz und selbstständig geformt und eingeübt. 5) Besonderes Nachdenken ist darauf zu verwenden, überall die praktischen Beziehungen hervorzuheben und die Zöglinge anzuleiten, wie und wozu die Dinge gebraucht werden. Daher ist auch die Auswahl besonders nach die-

sem Gesichtspunkt zu treffen. Auch ist deshalb bei den Thieren stets auf die Pflanzen (Nahrung, Nutzen, Schaden) und bei den letzteren auf die ersteren Rücksicht zu nehmen, indem man anführt, welche Thiere auf ihnen, von ihnen leben, ihnen nützlich oder schädlich sind. Dafür sind zu Vorträgen zu gebrauchen: Eschudi, die Vögel und das Ungeziefer; Gloger, die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirtschaft unter den Thieren.

4. Lehr- und Lernmittel. 1) Für die Klasse: Große Wandtafeln für die Naturgeschichte, Ehlinger. 2) Kinderfreund, dessen naturgeschichtlichen Inhalt die Zöglinge richtig benutzen lernen sollen für Ertheilung des naturgeschichtlichen Unterrichts in der Schule. G. Tutschek, „die Natur“ nach Berlin aus dem Schwedischen übersetzt (Für alle 3 Klassen).

Zweite Klasse.

Naturgeschichte. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Nachdem im 1. Jahre das Thier- und Pflanzenreich behandelt worden ist, folgt 1) die Beschreibung der hauptsächlichsten einheimischen Mineralien und Steinarten; 2) eine populäre Beschreibung des Baues des menschlichen Körpers; 3) Erweiterung der Thier- und Pflanzenkunde durch Beschreibung ausländischer Thiere und durch fortgesetzte Übung in Bestimmung der Pflanzen, sowie durch weitere Belehrung über deren Verwendung.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. Mineralogie.

II. Tertial. Vom menschlichen Körper. Wiederholung der beschriebenen einheimischen Thiere und Anschluß der verwandten fremdländischen.

III. Tertial. Beendigung der Thierkunde. Wiederholung der Pflanzenkunde. Dabei schließt sich an 1) das Erforderliche aus der organischen Chemie und aus der Obstbaumzucht und dem Gartenbau. Organische Stoffe im Allgemeinen: Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff. Wichtige Veränderung der Pflanzenstoffe. Die Ernährung der Pflanzen. Düngstoffe, Drainage, Eigenschaften des Ackerbodens. Von der Dauer und Fortpflanzung der Gewächse. Vom Vielfältigen und Verfehen der Pflanzen. Eintheilung derselben. Das Faulen des Holzes. Von den Vorgängen beim Verbrennen und Verkohlen des Holzes. Von der Pflanzenasche. Lauge. Pottasche und Seife. Von dem Aufbau, der Veredelung der Obstbäume. Pfropfen und Sculiren. Die ernährenden Bestandtheile des Getreides. Allgemeines von der Ernährung. Von der Malzbereitung. Vom Brauen, der Gährung, der Essigbereitung und dem Brotbacken.

Ueberall ist die Benugung der Pflanzen in's Auge zu fassen

und daher sind die Nahrungs-, Futter-, Del-, Fabrik-, Gewürz-, Arznei- und Giftpflanzen besonders zu beachten.

Die erste Viertelstunde jeder Stunde wird verwandt, um die von den Seminaristen mitgebrachten wildwachsenden Pflanzen vorzeigen und bestimmen zu lassen, damit sie geübt werden, die charakteristischen Merkmale allmählig selbst herauszufinden und hiernach die bedeutendsten einheimischen Pflanzen bestimmen zu lernen.

Neben dem Unterricht in der Pflanzenkunde gehen wie in der unteren, so auch in dieser Klasse die botanischen Ausgänge her, an denen jeder Zögling sich wöchentlich ein Mal zu betheiligen hat.

3. Behandlung. 1) Die Besprechung der einzelnen Mineralien, Thiere und Pflanzen, die noch nicht behandelt sind, geschieht, wie im 1. Jahr, so daß selbstständige Beschreibungen, welche fest einzuüben sind, in einer sprachlich fertigen Weise gegeben werden können. 2) Das früher Dazuwesene wird gleich von den Zöglingen geordnet und zusammenhängend beschrieben. 3) Je weiter man vorwärts schreitet, sind Vergleichen und Beziehungen, sowohl innerhalb jedes Gebiets, wie zwischen den verschiedenen Reichen Behufs übersichtlicher Fixirung und einheitlicher Auffassung ins Auge zu fassen.

4. Lehrmittel. Für den Lehrer: Scholz, Uebersicht des Thierreiches und das Wissenswürdigste aus der Mineralogie, Schilling's Pflanzenreich.

Erste Klasse.

I. Naturgeschichte.

Ein halbes Jahr Wiederholung des Wichtigsten, einige Lehrübungen und Feststellung eines Lehrganges für den Unterricht in der Naturgeschichte. Die Seminaristen dieser Klasse gehen nicht mit botanisiren, werden aber durch zur Stunde mitgebrachte Pflanzen in der Anschauung und Bestimmung derselben weiter geübt.

II. Naturlehre und Chemie. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Es soll eine genaue Kenntniß der einzelnen Erscheinungen und Vorgänge, welche im gewerblichen Leben eine practische Verwendung gefunden haben, vermittelt und der Zögling befähigt werden, einen für Kinder verständlichen und nützlichen Unterricht darin zu ertheilen.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. Von der Schwerkraft und deren Wirkung auf feste Körper. Vom Fall der Körper, vom Pendel, dem Schwerpunkt, dem Hebel, der Wage, den Rollen und Rädern, den Uhren, der schiefen Ebene und den darauf beruhenden Maschinen.

Vom Wasser. Vom Druck des Wassers, von der Wassermenge, den artesischen und Springbrunnen. Von der Wärme und Kälte. Ausdehnung und Zusammenziehung durch dieselben. Das Thermo-

meter. Gefrieren, Kochen und Verdunsten des Wassers. Von der Kraft des Wasserdampfes. Dampfmaschinen, Dampfschiffe und Eisenbahnen. Von der verschiedenen Schwere der Körper im Vergleiche mit dem Wasser. Vom Versinken und Schwimmen. Von der Art, wie Maß und Gewicht bestimmt werden.

II. Terial. Von der Luft. Von den wichtigsten Luftarten: dem Sauerstoff und Stickstoff, dem Wasserstoff und der Kohlenäure. Chlor. Luftschiffahrt. Von der Luftpumpe. Schwere und Druck der Luft auf die Erdoberfläche. Wasserpumpen. Feuerspritzen. Barometer. Von der Bewegung der Luft oder dem Wind. Von der Feuchtigkeit der Luft. Wolken, Regen, Hagel, Schnee, Ebau und Reif. Regenbogen und Luftspiegelung.

Von der Electricität. Gewitter und Bligableiter.

Vom Galvanismus. Galvanoplastik. Electricischer Telegraph. Vom Nordlicht. Feuerkugeln. Sternschnuppen und Irlichter.

Von dem Schall. Echo, Sprachrohr und Hörrohr. Von den Glocken, Blasinstrumenten und Saiteninstrumenten.

III. Terial. Vom Licht, seiner Geschwindigkeit, von den Farben. Brechung des Lichtes. Geschliffene Gläser. Brillen, Ferngläser, Spiegel.

Nachdem die organische Chemie bei den Pflanzen im 2. Jahr gebührende Berücksichtigung gefunden hat, schließt sich unter Bezugnahme auf die Mineralien im 3. Terial des letzten Jahres aus der unorganischen das Wichtigste an. Die Verbindungen des Sauerstoffes: Säuren, Basen, Salze. Die Schwefelsäure, die Salpetersäure, Salzsäure, Blausäure.

Von den Verbindungen des Kohlenstoffes. Kohlenäure, Kohlenwasserstoffgas oder Leuchtgas. Grubengas.

Vom Verbrennen. Vom Athmen.

Von den Verbindungen des Stickstoffes. Vom Phosphor.

Von den Alkalien und alkalischen Erden. Kali. Natron, Ammoniak, Calcium.

Verbindungen der Schwermetalle: Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Quecksilber, Silber, Gold und Platin.

3. Behandlung. 1) An einfachen Versuchen oder bekannten Erscheinungen ist die Sache klar zu veranschaulichen, so daß der Vorgang richtig begriffen wird. 2) Durch praktische Anwendung ist das Gewonnene zu verwerthen. 3) Das für die Schule zunächst Nöthige ist dem Bedürfniß entsprechend zurechtzulegen. Einige Lehrproben werden gehalten. Zusammenhängende Beschreibung in klarer, unterrichtsmäßiger Form ist bei den Zöglingen überall zu erstreben.

4. Lehrmittel. Tutschek, „die Natur“, und namentlich zur weitem Fortbildung: Erler, Lehrbuch der Naturlehre, oder Erüger, Schule der Physik, und Friße, Anfangsgründe der unorganischen Chemie. Die wichtigen Gesichtspunkte, welche das Buch von

Lutschet für die Verbindung der geographischen, naturgeschichtlichen und physikalischen Lehrstoffe an die Hand giebt, sind sorgfältig zu benutzen, um die Zöglinge zu einer Anschauung des Zusammenhanges und Zusammenwirkens im Naturganzen zu bringen und durch mannigfache Beziehungen der Stoffe zu einander deren Verständniß lichtvoll und sicher zu machen.

VII. Rechnen und Raumlehre.

Dritte Klasse.

1. Rechnen. 3 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Die 4 Grundrechnungsarten in reinen und benannten Zahlen, in Ganzen und Bruchzahlen, mit ein- und mehrsortigen Größen und angewandten Aufgaben sollen in methodischer Beziehung vollständig übereinstimmend mit dem Verfahren der Elementarschule gründlich durchgenommen und hinsichtlich der Fertigkeit zum unverlierbaren Eigenthum gebracht werden. Die Zahlkraft der Zöglinge soll geübt und gestärkt und bei angewandten Aufgaben die Fertigkeit, die zusammengehörigen Zahl- und Sachverhältnisse mit gesundem Urtheile rasch und sicher zurecht zu legen und zu vergleichen, erzielt werden.

2. Stoff und Vertheilung. I. Tertial. 1. Stufe. Der Zahlenraum von 1—10. Zahlveranschaulichung, Zahlvorstellung, Zahlname, Zahlzeichen (Striche in leicht überschaubaren Gruppen; am Schluß Kenntniß und Gebrauch der Ziffern). 1) Numeriren und Vergleichen der Zahlen. 2) Addiren und Subtrahiren. 3) Zerlegen der Zahlen in 2 Theile, vornehmlich 2 gleiche Theile zur Begründung. 4) Das Multipliciren und Enthaltensein. 5) Kenntniß und Gebrauch der deutschen Ziffern.

2. Stufe. Der Zahlenraum 1—100. Die Gliederung des Stoffes wie vorher, die Uebungen entsprechend. Darstellung der Zahlen durch Ziffern; die schriftliche Berechnung ohne die später auftretende Ansafform; weitere Bekanntmachung mit Münzen, Maßen und Gewichten, soweit es das Bedürfnis und die Fähigkeit der Schüler gestatten. Begriff von Zehnern, Bildung von Reihen nach vorgeschriebenem Unterschied und feste Einprägung der 2er bis 9er Reihe als Grundlage für's Multipliciren und Dividiren; Bildung und Einprägung des Ein mal Eins; angewandte Aufgaben, ohne Resolviren und Reduciren.

II. Tertial. 3. Stufe. Der Zahlenraum von 1—1,000,000 mit reinen und benannten Zahlen, ein- und mehrsortigen Größen. Die 4 Grundrechnungsarten mit mehrfach benannten Zahlen; Resolviren und Reduciren der Sorten, Erweiterung der Kenntniß von Münzen, Maßen, Gewichten. Zeitrechnung.

III. Tertial. 4. Stufe. Das Bruchrechnen.

3. **Behandlungsweise.** Geht schon zum Theil aus dem Gang hervor. Bei den mannigfachen Uebungen der Zöglinge muß ihnen doch überall ein Verfahren als das für die Elementarschule geeignetste bezeichnet werden. Die Lösungen sind in natürlicher und sicherer Schlussfolge zu geben, und überall ist auf vollständige Darlegung mit bündigem Ausdruck zu halten.

4. **Hilfsmittel.** Der im „Begleiter“ befindliche Lehrgang.

2. Raumlehre. 1 Stunde.

1. **Zweck und Ziel.** Formenlehre und geometrische Beweisführung als Grundlage der Berechnungen von Flächen und Körpern.

2. **Stoff und Vertheilung.** I. Tertial. Betrachtung der wichtigsten mathematischen Körper, Flächen, Linien und Winkel.

II. Tertial. Daran sich anschließende Aufgaben und einfache Schlussfolgerungen.

III. Tertial. Vorbereitung für die Messung und Berechnung von Linien, Flächen und Körpern.

3. **Behandlungsweise.** Verständniß der Figuren, Veranschaulichung ihrer Eigenschaften, selbstständige Schlussfolgerung und Beweisführung. Präcise und klare sprachliche Form. Die Seminaristen fertigen sich die wichtigsten Körper aus Pappe, sowie später andere, für die Messung nöthigen Hilfsmittel, wie z. B. Transporteur, Zoll-Maßstab, hunderttheiligen Maßstab, Flächen zur Veranschaulichung der Deckung, Theilung und Aehnlichkeit der Figuren.

4. **Lehrbuch.** Geometrie von Stubba.

Zweite Klasse.

1. Rechnen. 2 Stunden.

1. **Zweck und Ziel.** Fertigkeit im Berechnen innerhalb des noch übrigen, für die Volksschule bestimmten Gebietes und in der unterrichtlichen Behandlung.

2. **Stoff und Vertheilung desselben.**

I. Tertial. Die einfache Regel de tri ohne und mit Brüchen, mit geraden und umgekehrten Verhältnissen.

II. Tertial. Die zusammengesetzte Regel de tri.

III. Tertial. Die übrigen bürgerlichen Rechnungsarten.

3. **Behandlung.** 1) Wie im 1. Jahr. 2) Beim Kopfrechnen wird ein Normalverfahren gegeben und dann vielseitig geübt. Beim Tafelrechnen wird durch einfache Gleichungen nach dem Dreisatz, der Bruchform und nach dem Proportions-Ansatz gerechnet.

4. **Lehrmittel.** Der im „Begleiter“ befindliche Lehrgang.

2. Raumlehre. 1 Stunde.

1. **Zweck und Ziel.** Fertigkeit in der Berechnung von Flächen und Körpern nach einer Auswahl praktischer Aufgaben.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. Wiederholung des im 1. Jahre behandelten Stoffes.
Messung und Berechnung von Linien und Flächen.

II. Tertial. Messung und Berechnung von Flächen und Körpern.

III. Tertial. Messung und Berechnung von Körpern.

3. Behandlung. Klare Veranschaulichung, sichere Schlussfolge, selbstständige Entwicklung und Beweisführung und sprachlich correcte und gewandte Form.

4. Lehrbuch. Stubba, Geometrie.

Erste Klasse.

1. Rechnen. Im I. u. II. Tertial 1 St., im III. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Befähigung, innerhalb des ganzen Rechengebiets jede Rechnungsart unterrichtlich sicher zu behandeln, in derselben schnell und richtig zu rechnen und der Decimalen und Quadratwurzeln mit Einsicht und Fertigkeit sich zu bedienen.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. Wiederholung des Rechenganges vom 1. Jahre.
Decimal-Rechnung und zeitweise Wettrechnen.

II. Tertial. Wiederholung des Rechenganges vom 2. Jahre.
Rechnen mit Quadratwurzeln. Zeitweise Wettrechnen.

III. Tertial. Wiederholung im Rechnen mit Decimalen und Quadratwurzeln. Uebung im Kopfrechnen aus dem ganzen Gebiet.
1 Stunde. Feststellung eines Lehrganges für das Rechnen und Lehrproben. 1 Stunde.

2. Raumlehre. I. u. II. Tertial. 1 Stunde.

Das früher Behandelte wird im I. und II. Tertial geübt, ein Lehrgang festgestellt, und einige Lehrproben werden gehalten. Im dritten Tertial werden nur häusliche Aufgaben zur Uebung für die Prüfung gelöst.

VIII. Schreibunterricht.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1) Die Zöglinge sollen sich selbst eine einfache und geläufige Handschrift aneignen, 2) befähigt werden, in regelrechter und schöner Form die einzelnen Schriftzüge in methodischer Aufeinanderfolge vorzuschreiben.

2. Behandlung. 1) Der Lehrer läßt die einzelnen Züge, welche als Vorübungen dienen, ebenso weiterhin die einzelnen Buchstaben an der Wandtafel langsam entstehen. Dabei wird gezeigt, wie sich ein Strich mit dem andern verbindet, und vor bestimmten Fehlern wird gewarnt. 2) Die Schüler schreiben nach dem an der Wandtafel befindlichen Vorbilde. 3) Die Uebung wird so lange

fortgesetzt, bis die Form richtig dargestellt ist. 4) Erst wird frei, dann nach dem Tact geschrieben. Letzteres geschieht so, wie es in der Elementarschule am Ort ist. 5) Die Buchstaben werden nach genetischer Folge geübt, erst die kleinen deutschen, dann die großen, darauf die lateinischen kleinen und großen. 6) Auch die Zusammenstellung der Buchstaben zu Wörtern und später die Verbindung der Wörter zu kürzern und längern Sätzen wird an der Tafel gezeigt. 7) Nachdem Wörter und ganze Sätze nach Vorschrift des Lehrers an der Tafel längere Zeit geübt sind, werden versuchsweise längere Stücke ohne Vorschrift frei geschrieben. Sie sind den verschiedenen Gegenständen des Seminarunterrichts zu entnehmen. 8) Nachdem der Schreibgang zum ersten Mal absolvirt ist, wird in der ersten Hälfte der Stunde eine Buchstabengruppe wiederholt, in der zweiten dagegen werden Wörter und Sätze geschrieben, in denen die geübten Buchstaben häufig und in den verschiedensten Verbindungen vorkommen. Dabei werden die Buchstabenformen, welche nicht correct gebildet sind, vom Lehrer an der Tafel vorz gemacht und von den Schülern erläutert. Auch machen Einzelne alle Uebungen an der Wandtafel mit durch. 9) Im Allgemeinen ist noch zu beachten: a) Man lasse nicht zu groß schreiben, b) Man gestatte keinerlei Richtungslinien, c) Man lasse nicht zu langsam schreiben, daß es nicht mehr Schreiben, sondern Zeichnen ist. Um das Tempo zu regeln, wird im Tact geschrieben, d) Das Verschnörkeln der Buchstaben ist nicht zu dulden, e) Endlich ist mit Consequenz darauf zu halten, daß die Seminaristen ihre sämmtlichen schriftlichen Arbeiten gut und sauber schreiben.

3. Lehrmittel. Die Schrift auf den Vorschriften von Heineke wird als normgebend angesehen, die Vorschriften selbst aber werden nicht gebraucht. Cf. Verf. d. Pr. Sch. Collog. vom 12. November 1864.

Zweite Klasse. 1 Stunde.

Der Schreibgang wird noch ein bis zwei Mal durchgearbeitet. Es werden einzelne Buchstabengruppen in der ersten Hälfte der Stunde wiederholt, in der zweiten Wörter und Sätze nach Vorschrift, theils frei, theils mit Angabe des Tactes geübt. Dabei müssen sich die Zöglinge über die Bildung der Buchstaben aussprechen, und einzelne von ihnen schreiben mit Kreide an der Wandtafel. Stücke ohne Vorschrift werden geschrieben. Auch Geschäftsaufsätze (Quittungen, Rechnungen u. s. w.) werden nach Vorschrift an der Wandtafel oder Dictando geübt, so daß jeder Seminarist eine kleine Sammlung für den Schulgebrauch erhält. Auch Uebungszettel für den Turnunterricht werden dictirt. Zuletzt wird ganz frei, ohne Vorbild geschrieben.

Erste Klasse.

Diese hat keine Schreibstunde mehr; es wird monatlich eine Quersolofolie, halb deutsch, halb lateinisch in ein besonderes Heft geschrieben. Diese Probefchriften sind bei der Abgangsprüfung als Ausweise über die Leistungen im Schreiben vorzulegen.

IX. Zeichenunterricht.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Anleitung zur Darstellung einfacher räumlicher Gegenstände in einer Linearzeichnung, wobei der Gang und das Verfahren vorbildlich für den Unterricht in der Volksschule ist.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. 1. Stufe. Belehrung über Körper, Flächen, Linien, Punkt mit Bezugnahme auf den gleichzeitigen Unterricht in der Raumlehre.

Gerade Linien werden aus freier Hand in verschiedenen Richtungen und zwar a. von rechts oben nach links unten, b. senkrecht, c. von links oben nach rechts unten, d. wagerecht gezeichnet. Durch öfteres Wiederholen der Linien nach derselben Richtung wird das Zeichnen von parallelen Linien geübt.

Daran schließen sich Winkel, Winkelfiguren, Dreiecke, Vierecke, Sechse- und Achtecke.

Von diesen elementaren Uebungen ist sofort Anwendung auf leichte gradlinige Aufrisse in den einfachsten Umrissen, wie sie sich aus der Zusammensetzung von Linien ergeben, zu machen z. B. Geräthe und Vausachen (Winkelmaß, Schiefertafel, Schrank, Spiegel, Gartenlaube, Haus, Kirche). Diese Aufrisse werden 1) nach Zeichnungen an der Wandtafel, welche der Lehrer entstehen läßt und verstehen lehrt, 2) nach der Natur z. B. Fenster, Thüre, Seite eines Ofens, eines Tisches, Pultes, Hauses, Gartenzaunes, 3) nach einfachen Vorlegeblättern gezeichnet. Bei 1 u. 2 werden die Zeichnungen auch nach dem Gedächtnisse geübt.

Mit dem Freihandzeichnen verbindet sich der Gebrauch des Lineals und Maßstabes. Der Anwendung des letzteren geht das Messen und Schätzen der Maßverhältnisse nach dem Augenmaß voraus. Bei den Aufriffen wird der verjüngte Maßstab erklärt und angewandt. Was nach bestimmten Maßen aufgenommen wird, muß mit dem Lineal gezeichnet werden. Das Uebrige kommt theils mit, theils ohne Lineal zur Darstellung. (Turngeräthe für die Volksschule.)

II. Tertial. 2. Stufe.

Bogenlinien, Bogenwinkel, bogenlinige Ecken, Ellipse, Oval, Kreis, Schneckenwindung und Spirale. Diese sind ebenfalls alsbald

zu verwenden und zwar 1) zu krummlinigen Reinformen, als: Linse, Herz, Tulpe, Birne, Blatt, Stern, Kelch, Pilz, Schild, Eichel, Lilie, Eichel, Glocke, Kreuz, Lannenzapfen, Spieß, Nagel, Hufeisen u. s. w. 2) zu Aufrissen von Geräthen und Vausachen mit geraden und krummen Linien nach der Natur.

III. Terial. 3. Stufe.

1) Schwierigere Aufrisse von Geräthen, Gefäßen und Vausachen mit Conturschatten nach Vorlegeblättern.

2) Umriffe von Obst-, Pflanzen- und Thierformen anfangs mit Contur- und dann auch mit angedeutetem Flächenschatten.

Diese können auch im verkleinerten und vergrößerten Maßstab dargestellt werden.

3. Behandlung. 1) Die Seminaristen sollen zur selbstständigen Auffassung und Darstellung gebracht werden. Daher wird auf die geometrischen Formen, welche als Grundformen in den wirklichen Dingen verborgen liegen, zurückgegangen. Deshalb hat man die Zeichnungen an der Tafel entstehen zu lassen, das Nachzeichnen wirklicher Gegenstände zu üben und die Vorlegeblätter zu besprechen.

2) Von den ersten Uebungen an sind die Zöglinge an Correctheit und Sauberkeit zu gewöhnen. 3) Sie zeichnen der Reihe nach, jeder eine Stunde, mit Kreide an die Wandtafel, um sich im Vorzeichnen zu üben und einfache Thier- und Pflanzenformen für den Unterricht im Umriss anzeichnen zu können. 4) Nachdem eine Stufe absolvirt ist, haben sie sich den Gang und die Uebungen zu vergegenwärtigen und das Methodische zu merken.

Zweite Klasse. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Uebung in Auf- und Grundrissen und in perspectivischer Auffassung und Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur und nach Vorlagen, sowie im Freihandzeichnen von Pflanzen- und Thierformen mit Flächenschatten.

2. Stoff und Vertheilung.

I. Terial. 4. Stufe.

1) Geometrische Construction: Bilden, Abtragen, Aehnlichzeichnen, Vergrößern, Verkleinern und Theilen der Linien, Winkel und Grundfiguren mittels Zirkel, Lineal und Winkelmesser nach einfachen Verfahrensweisen.

Diese Uebungen finden ihre Verwendung:

a. für Aufrisse von Gebäuden und einfachen Maschinen,

b. für Grundrisse mit Messung und Berechnung der Flächen.

(Bezug auf die Raumberechnungen.)

Die Ausführung kann nach angelegten Bleistiftlinien mit Tusche geschehen.

2) Einfache Gegenstände werden nach Vorlagen in perspectivischer Ansicht zur Vorbereitung auf das Folgende dargestellt.

II. u. III. Tertial. 5. Stufe.

1) Übung in perspectivischer Darstellung an einfachen Gegenständen des Schulzimmers: Kachelofen, Tisch, Schrank, Stuhl. Auch Körper aus der Raumlehre können hier verwandt werden.

2) Anleitung zur Darstellung von Gegenständen in perspectivischer Ansicht: Zimmer, Flur, Orgel, Gebäude.

Die Ausführung kann mit Tusche geschehen.

3) Freihandzeichnen:

a. Landschaftsstimmen (Hermes Heft 49, 181—185, 188 u. 189.)

b. Blumen und Früchte mit einfachem und ganzem Flächen-schatten (Hermes Heft 14, 15, 69, 71, 179, 180, 205, 208, 209, 212.)

c. Thierformen mit ganzem Schatten (Hermes Heft 21, 34, 35, 87, 89, 92, 94.)

Die Auswahl der Vorlegeblätter steht nicht den Zöglingen zu; der Lehrer wählt nach der Leistungsfähigkeit aus und hat der Neigung, großartige Sachen zu zeichnen, zu steuern.

3. Behandlung. Wie im 1. Jahr. Am Schluß wird der ganze Zeichengang wiederholt und eingeübt, ein Lehrjahr für Land- und für Stadtschulen aufgestellt und gezeigt, was für das Zeichnen bei Mädchen besonders zu berücksichtigen ist.

Erste Klasse.

1) Zeichnen und perspectivische Aufnahme.

2) Freihandzeichnen, je nach der Leistungsfähigkeit der Zöglinge aus dem vorher angegebenen Gebiet. Für die Tüchtigsten können

3) Landschaftsbilder (Hermes Heft 54, und Heydler Vorlegeblätter im Landschaftszeichnen, Heft 1 u. 2) hinzutreten.

Unterrichtsstunden sind nicht mehr. Die Zöglinge zeichnen für sich, wozu eine gemeinsame Stunde angesetzt werden kann. Bei der Abgangsprüfung werden einige Zeichnungen nach Vorlagen aus dem 1—3 Jahre und eine perspectivische Zeichnung von Jedem vorgelegt.

X. Musik.

1. Gesang. 3 Stunden.

a. Treffübungen, die sich auf die Tonleiter, den Dreiklang und den Dominantseptimen-Accord stützen und mit der Harmonielehre in Verbindung gebracht werden. In jeder Stunde 10 Minuten.

b. Übungen zur Ausbildung der Stimme. Diese sind gründlich und in großer Ausdehnung zu betreiben. In jeder Stunde $\frac{1}{4}$ Stunde. Nach Widmann's Elementen der Stimmbildung. c. 60 Choral-melodien mit dem 1. Vers des Urtextes. Wöchentlich 1 Stunde.

d. 30 Volkslieder, die Melodien zu den oben genannten Gedichten. Volkslieder herausgegeben von dem Münsterberger Seminar. Wöchentlich 1 Stunde.

Für die Hör- und Treffübungen, sowie für die rhythmischen und dynamischen Singübungen ist für diese Klasse eine besondere Stunde anzusetzen. Eine zweite Stunde, welche zur Einübung einstimmiger Choräle und ein- und zweistimmiger Volkslieder dient, hat diese Klasse mit den beiden andern gemeinsam, ebenso eine dritte für den liturgischen und Figuralgesang.

2. Harmonielehre. 1 Stunde.

I. Tertial. Das Wichtigste aus der allgemeinen Musiklehre.

a. Das Tonssystem, b. die Schlüssel, c. die Verjegungszeichen, d. Geltung der Töne, Pausen und Punkte, e. das Tempo, f. die Tactarten, g. die Fermate und andere Ruhezeichen, h. die Intervallenlehre, i. die Tongeschlechter, k. die Tonarten, l. die Verwandtschaft der Tonarten.

II. u. III. Tertial. Harmonielehre. a. Die Dreiflänge der Dur- und Molltonleiter; Bildung, Arten und Lage derselben. b. Harmonieverbindungen in Dur und Moll. c. Die Umkehrungen der Dreiflänge. d. Der Dominant-Septimenaccord. Hülfsmittel für den Lehrer: Marx, Allgem. Musiklehre. Richter's Harmonielehre. Schüpe's Lehrbuch der musikalischen Composition. Hermann's Lehrbuch der musikalischen Composition.

3. Klavierspiel. 1 Stunde.

Brauer's Klavierschule, Herz Fingerübungen, Bertini's Etüden Op. 100, 29 u. 32.

4. Orgelspiel.

Es üben sich die Zöglinge unter Leitung des Musiklehrers, ohne eigentlichen Unterricht zu erhalten.

Ritter's practischer Lehrkursus im Orgelspiele.

5. Violinspiel. 2 Stunden.

a. Tonleitern, 10 Minuten. aa. Dur: C, G, D, A, F, B, u. Es. bb. Moll: a, e, h, d, g, c u. f.

b. Der tonische Dreiflang der vorstehenden Tonleitern. 10 Minuten.

3. Die 40 ersten Uebungen aus Mettner's Violinschule (Auszug). 25 Minuten.

4. Choräle und Volkslieder, welche in der Schule gesungen werden, sind zu üben und zu Haus zum Auswendigspielen zu bringen. 15 Minuten.

Zweite Klasse.

1. Gesang 2 Stunden.

a. Wiederholung der Chormelodien und Volkslieder, sowie Erlernung derjenigen Melodien von letzteren, zu welchen in dieser

Klasse die Texte gelernt werden. Münsterberger Volkschullieder. Von den 60 Choralmelodien sind in Nr. 11 des Volkschulfreundes 57 angegeben; nur werden statt: „Allein zu dir Herr Jesu Christ“ und „Fahre fort, Zion“ gelernt: „Wenn mein Stündlein vorhanden ist“ und „Wie wohl ist mir, o Freund.“ Dazu kommen: „Herzliebster Jesu.“ „Auf meinen lieben Gott“ und „Herr, ich habe mißgehandelt.“

b. Einübung liturgischer Chöre, kurzer und leichter Motetten, Psalmen, Hymnen, mit Benutzung folgender Sammlungen: Greef, Geistliche Männerchöre 1. u. 2. Heft. B. Klein, Religiöse Gesänge, Mettner, Liturgische Chöre, Erk, Sammlung mehrstimmiger Gesänge für Männerstimmen, Weber, Kirchliche Männerchöre. Lütz, Geistliche und weltliche Männerchöre.

c. Einübung vierstimmiger Volkslieder. Sammlung von Heidler, welche den Normalstoff enthält, der bis zum Auswendig-singen anzueignen ist.

2. Harmonielehre. 2 Stunden.

a. Harmonielehre. Umkehrungen des Dominant-Septimen-Accordes. Die Neben-Septimen-Accorde. Der Nonen-Accord. Bildung von Sätzen mit diesen Hülfsmitteln. Die Modulationen durch Umdeutung der Dreiklänge und den Dominant-Septimen-Accord. Für den Lehrer: Marx Compositionslehre.

b. Methodik des Gesangunterrichts. Lehrgang nach dem Gesangunterricht im Wegweiser. Für den Lehrer: Richter, Anweisung und Länge, Winke.

1. Orgelspiel. 2 Stunden.

Durcharbeitung der Orgelschule von Ritter. Beginn des Choralspiels bei den Vorgeschnittenen. Je zwei Seminaristen haben sich in den Besitz einer Orgelschule zu setzen.

4. Violinspiel. 1 Stunde.

1. Fleißige Uebung der Choräle und Volkslieder zum Auswendigspielen.

2. Fortgesetztes Spiel in Mettner's Violinschule.

Erste Klasse.

1. Gesang. 2 Stunden.

Die erste Klasse ist mit der zweiten combinirt.

2. Harmonielehre. 1 Stunde.

Modulationen durch den verminderten Septimen-Accord. Bearbeitung des Chorals. Die alten Kirchentonarten. Bearbeitung des Volksliedes. Erfindung kurzer Vorspiele.

3. Orgelspiel. 2 Stunden.

Weitere Durcharbeitung der Orgelschule. Einübung von mindestens 60 Chorälen nach dem Choralbuch von Reinhardt-Jensen. Transponiten von Chorälen. Einübung von Präludien aus Blügel,

100 kurze Orgelsäße. Sehr geförderte Zöglinge dürfen größere Sachen von Bach, Händel, Fischer, Mendelssohn, Rink, Ritter u. spielen.

4. Violinpiel. 1 Stunde.

1. Auswendigspielen von Chorälen und Volksliedern.
2. Weitere Uebung in Mettner's Violinschule und Spielen leichter Duetten- und Compositionen für Violine und Orgel.

XI. Turnunterricht.

Derselbe wird nach dem Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen ertheilt.

Dritte Klasse.

I. u. II. Tertial. Die erste Stufe der Gliederübungen auf und von der Stelle, der Reihen- und Ordnungsübungen, der Spiele, der Rüstübungen am Reck, Barren, Schwebbaum, Klettergerüst, Bock und Sprungpferd.

III. Tertial. Die zweite Stufe der oben genannten Uebungen.

Zweite Klasse.

Die dritte Stufe der Frei-, Geräth-, Rüstübungen und Spiele.

Drittes Jahr.

Wiederholung der im 1. u. 2. Jahre durchgenommenen Uebungen. Der practische Unterricht in der Schule wird dadurch vorbereitet, daß die Zöglinge vom ersten Jahr an angehalten werden, die in der vorausgegangenen Stunde geübten Bewegungen sich gegenseitig zu commandiren und die Namen der Uebungen und Commandirufe dem Gedächtniß einzuprägen.

Jeder Seminariist muß einige Lehrversuche in dem Turnunterricht mit den Knaben der Uebungsschule machen.

Die zweckmäßige Aufertigung und Aufstellung der Geräthe wird im 3. Jahr besprochen, während in den Zeichenstunden im 1. Jahr Auf- und Grundrisse derjenigen Turngeräthe, welche für die Volksschule notwendig sind, mit genauer Angabe der Maße gezeichnet werden. Im Schreibunterricht können im 2. Jahr die wichtigsten Uebungszettel der Frei- und Rüstübungen dictirt werden; doch ist damit Maß zu halten, weil es sonst ermüdend werden kann.

Was bei den Turnübungen in gesundheitlicher Hinsicht zu beachten ist, findet bei der Lehre vom menschlichen Körper Berücksichtigung.

XII. Gartenbau und Obstbaumzucht.

1. Die theoretische Anweisung schließt sich an den Unterricht in der Naturkunde in der Art an, daß 1) in der Minera-

logie die Bodenarten, 2) in der Pflanzenkunde das Wachsthum der Pflanzen, Befruchtung, Fortpflanzung und Veredelung, die Garten- und Feldgewächse, die Obstarten und Unkräuter, 3) in der Thierkunde die schädlichen und nützlichen Thiere, die Hausthiere mit Bezug auf den Dünger, die Biene u. dgl. zur Behandlung kommen, 4) in der Naturlehre die Entwässerung und Ueberrieselung und 5) in der Chemie die Bestandtheile des Bodens, chemische Zersetzung der Pflanzen, ihre Ernährung, Einfluß der Luft und des Wassers, Beachtung finden.

2. Im practischen Gartenbau erhalten die Seminaristen des 1. u. 2. Jahres in der Regel wöchentlich 3 Stunden Uebung, die des 3. Jahres dagegen nur 2 Stunden. Sie sollen befähigt werden, alle Arbeiten sauber und selbstständig zu machen. Das Nähere enthält der besondere Lehrgang.

Uebersicht der Gegenstände.

N. Nr.	Gegenstand.	St.	St.	St.
		III.	II.	I.
1.	Schulkunde	2	2	2
2.	Religionsunterricht	5	5	3
3.	Sprachunterricht	5	4	3
4.	Geschichte	—	2	2
5.	Geographie	2	2	3
6.	Naturkunde	2	2	
7.	Rechnen und Raumlehre	3	3	2
8.	Schreibunterricht	2	1	—
9.	Zeichnunterricht	2	1	—
10.	Gesangunterricht	3	2	2
11.	Harmonielehre und methodische Anweisung für den Gesangunterricht	1	2	1
12.	Violinspiel	2	1	1
13.	Klavierspiel	1	—	—
14.	Orgelspiel	—	1	1
15.	Turnunterricht	2	2	2
	Zusammen	32	30	22

Bemerkungen.

1) Zu den hier angeführten Unterrichtsstunden für das Violinspiel tritt eine Uebungsstunde für jede Klasse.

2) Ebenso kommt zu den Gesangstunden noch eine, in welcher die Gesänge für die liturgischen Andachten, für die Gedenktage, Abendunterhaltungen und andere Feste der Anstalt eingeübt werden.

3) Beim Klavierspiele und Orgelspiel werden die Zöglinge einer Klasse in 2 Gruppen unterrichtet, so daß der Einzelne eine Stunde empfängt.

4) Um die Uebungen im Klavierspiel bei Klasse 1 u. 2, welche darin keinen Unterricht mehr erhalten, zu controliren, ist wöchentlich 1 Stunde angelegt, an welcher die Hälfte eines Cursus Theil nimmt, so daß jede Klasse in je 2 Wochen, jeder Seminarist in je 4 Wochen ein Mal vorzuspielen hat.

5) Im Turnunterricht sind Klasse 1 u. 2. combinirt.

Vertheilung der Gegenstände und Stunden.

Nr.	Lehrer.	Gegenstand.	Stundenzahl.
1.	Director.	Schulkunde	6
		Religionsunterricht in der 3. Kl. 2 St., in der 2. Kl. 4 St. und in der 1 Kl. 3 St.	9
		Missionsstunde	1
2.	1. Seminarlehrer.	Religionsunterricht in der 3. Klasse .	3
		Sprachunterricht ohne die Anweisungen zum Lesenunterricht in Klasse 3	11
3.	2. Seminarlehrer.	Geschichtsunterricht	4
		Geographie	4
		Naturkunde	6
		Schreibunterricht	3
		Zeichnunterricht	3
4.	3. Seminarlehrer.	Turnunterricht für die 3. Kl. 2 St. und für Kl. 1 u. 2 combinirt 2 St.	4
		Violinspiel in der 3. Kl.	4
		Rechnen und Raumlehre	8
		Gesangunterricht	4
		Harmonielehre und Gesangmethode .	4
		Violinspiel	2
		Klavierspiel in der 1. und 2. Klasse .	2
Orgelspiel	4		
5.	Uebungsschullehrer.	Vorspielen im Klavierspiel in Kl. 1 u. 2	1
		Anweisung zum ersten Lese- und Sprach- unterricht in Kl. 3.	1
		Lehrproben in der bibl. Geschichte in Kl. 2	1

192) Marks-Haindorfsche Stiftung zu Hamm.

Seit dem Jahr 1825 besteht in Münster eine Anstalt zur Ausbildung von jüdischen Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, deren Wirksamkeit früher nur auf die Provinz Westphalen berechnet war, seit dem Jahr 1834 aber auch auf die Rheinprovinz ausgedehnt worden ist. Dieselbe ist von dem vor etwa 4 Jahren verstorbenen Professor Dr. Alexander Haindorf errichtet, und ihre Unterhaltung durch einen jährlichen Beitrag von 1000 Thln seitens des jetzt verstorbenen Rentiers Marks in Hamm, sowie durch andere freiwillige Beiträge und die Revenuen von Vermächtnissen, welche z. B. auf 2155 Thlr. sich belaufen, ermöglicht worden. Diese Anstalt ist nunmehr von dem Rittergutsbesitzer Löb zu Caldenhoff bei Hamm, im Regierungsbezirk Arnberg, zu einer Stiftung unter dem Namen „Marks-Haindorfsche Stiftung“ erhoben, mit einer auf das Gut Caldenhoff eingetragenen Rente von jährlich 1000 Thln.

dotirt und mit einem Grundstück in der Stadt Hamm, wohin sie verlegt werden soll, beschenkt worden. Für diese Stiftung und die Zuwendungen des 2c. Löb ist durch Allerhöchste Ordre vom 14. April 1866 die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.*) Aus den Statuten derselben wird nachstehender Auszug mitgetheilt:

§. 1.

Die Marks-Haindorf'sche Stiftung, von dem Professor Dr. Alexander Haindorf errichtet und von dem Rentier Elias Marks beziehungsweise dessen Universalerben, Gutsbesitzer Jacob Löb und Sophie geborne Haindorf fundirt, ist eine mit einer Elementarschule verbundene Anstalt zur Ausbildung jüdischer Lehrer für die Provinzen Westphalen und Rheinland, hat zugleich den Zweck, Handwerke und Künste unter den Juden zu befördern, und besitz die Rechte einer mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Schule. Ihr Domicil ist Hamm.

§. 2.

Die Stiftung wird von einem aus fünf Personen bestehenden Curatorium unter der Oberaufsicht der das Schulwesen in der Provinz Westphalen leitenden Behörde, zur Zeit des Provinzial-Schul-Collegiums, verwaltet.

§. 15.

Die Schulordnung und der Lehrplan für das Lehrer-Seminar und für die Elementarschule werden von dem Curatorium festgesetzt, müssen aber dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnissnahme eingereicht werden.

§. 16.

Die nach Bestimmung des Präses des Curatoriums in das Lehrer-Seminar aufzunehmenden Zöglinge zahlen zu ihren Ausbildungs- und Unterhaltungs-Kosten einen vorher zu bestimmenden jährlichen Zuschuß, dessen Höhe sich nach den jedesmaligen, amtlich nachzuweisenden Vermögens-Verhältnissen der Aufzunehmenden richtet, in halbjährlichen Raten praenumerando. Es kann aber auch eine Anzahl nachweislich armer junger Leute ohne irgend welchen Zuschuß zur Aufnahme zugelassen werden. Diese Zöglinge erhalten alsdann den Unterricht nebst Wohnung und Beköstigung unentgeltlich.

Das Curatorium bestimmt die Zahl derselben und die Aufnahme erfolgt nach Bestimmung des Präses des Curatoriums, nachdem die Lehrer der Anstalt auf Grund einer Prüfung die in der Schulordnung vorgeschriebene Qualification attestirt haben.

Der Präses des Curatoriums hat den jüdischen Gemeinden auf deren Begehren aus der Zahl der Zöglinge, welche das Lehrer-Cramen bestanden haben, einen Lehrer in Vorschlag zu bringen. Dieselben müssen:

*) f. Centrbl. pro 1866 Seite 380 Nr. 17.

- a. nach bestandnem Lehrer-Examen jede Schulstelle antreten und verwalten, welche ihnen mit Genehmigung der Königlichen Regierung überwiesen wird; dürfen
- b. während eines Zeitraums von zehn Jahren ohne Vorwissen des Curatoriums keine andere, als die ihnen zugewiesene Schulstelle übernehmen, insbesondere in keine andere Provinz, als in Rheinland und Westphalen oder gar in's Ausland verziehen, in welchem letzteren Falle sie eben so, als wenn sie dem Lehramte untreu werden und ein anderes Amt oder ein Gewerbe erwählen, die Kosten ihrer Ausbildung mit „Einhundert Thalern“ für jedes Jahr ihres Aufenthalts in der Anstalt erstatten müssen;
- c. nach erfolgter Anstellung müssen sie während zwanzig Jahren jährlich fünf Thaler an die Kasse der Stiftung zahlen.

Eben so müssen die Kosten mit jährlich hundert Thalern erstattet werden, wenn ein Lehrerzögling, das heißt, einer der behufs Ausbildung zum Lehrerehe in der Anstalt befindlichen Jünglinge dieselbe eigenmächtig verläßt oder im Disciplinarwege seine Entlassung nothwendig wird. Gegen die letztere, welche nur durch Collegialbeschluß des Lehrer-Collegiums unter Zustimmung des Präses des Curatoriums verhängt werden kann, steht dem Betreffenden frei, auf Entscheidung des Provinzial-Schul-Collegiums zu provociren, die in diesem Fall als endgültig betrachtet werden soll. —

§. 17.

In die Elementarschule können Kinder unbemittelter Eltern unentgeltlich aufgenommen werden.

§. 18.

Außer der Ausbildung von Lehrern hat die Stiftung die Aufgabe, auf ihre Kosten auch Kinder unbemittelter jüdischer Eltern zu Handwerken und Künsten ausbilden zu lassen.

Die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder haben jedoch vorher eine Erklärung dahin abzugeben:

daß sie ihre auf Kosten der Stiftung in die Lehre gegebenen Söhne, resp. Mündel willkürlich nicht wieder aus derselben fortnehmen, und daß sie, falls diese solche eigenmächtig verlassen möchten, gehalten sein wollen, sie wieder dahin zurückzuführen, oder nach Gutbefinden des Curatoriums der Stiftung die bereits auf sie verwendeten Kosten wieder zu erstatten.

Die Lehrlinge haben sich unter Zustimmung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder zu verpflichten:

daß sie nach erlangter Selbstständigkeit die auf sie verwendeten Kosten in einem von dem Curatorium näher zu bestimmenden Zeitraum ratenweise der Stiftung ersetzen oder nach Gutbefinden desselben einen Lehrling unentgeltlich ausbilden wollen, endlich, daß sie, insofern sie ohne Zustimmung des

Curatoriums dem Handwerkerstande untreu werden möchten, gehalten sein wollen, alle auf ihre Ausbildung verwandten Auslagen der Stiftungskasse unverzüglich zurückzuzahlen.

§. 19.

Zur Besorgung der Geschäfte ernennt das Curatorium Geschäftsführer, welche für die Unterbringung jüdischer Knaben bei Handwerkern und Künstlern zu sorgen und die untergebrachten Knaben zu überwachen haben. —

193) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1865 Seite 540 Nr. 217.)

Bei der diesjährigen Entlassungsprüfung in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Bertha Sachsse aus Schwelm,
2. Elise Rotherth aus Dr. Oldendorf,
3. Clara von Falkenstein aus Carolath,
4. Anna Liebe aus Brandenburg a./S.,
5. Mathilde Prusse aus Constadt,
6. Alma Kögel aus Berlinchen,
7. Mline Burmann aus Frankenhausen,
8. Christiane Otto aus Friesdorf,
9. Johanna Posner aus Sagan,
10. Marie Woppisch aus Wittenberg,
11. Helene Hölzke aus Berlin,
12. Emilie Preuß aus Berlin,
13. Marie Bischoff aus Cunow,
14. Eveline Klör aus Neuwied;

II. zur Anstellung als Lehrerinnen an Bürger- und an Elementarschulen:

1. Anna Schmöle aus Schwelm,
2. Bertha Duandt aus Stargard in Pommern,
3. Lina Siebel aus Neunkirchen,
4. Emma Steigemann aus Krappitz,
5. Laura Faneck aus Merseburg,
6. Dittlke Fritsch aus Gumtow,
7. Anna Flöthe aus Mühlhausen in Thüringen,
8. Anna Krüger aus Arnswalde,
9. Elise Herbert aus Mühlhausen in Thüringen,
10. Marie Knäbel aus Bongrowiec,

11. Marie von Strampf aus Liegnitz,
12. Johanna Gundlach aus Biehe,
13. Marie Voigt aus Neustettin,
14. Lina Gese aus Altena,
15. Johanna Diez aus Callies,
16. Ida Eichholz aus Dhlau,
17. Marie Dabow aus Ruhland,
18. Pauline Voigt aus Meyhen,
19. Lina Große aus Annaburg,
20. Adele Klaus aus Ebogen.

Der Seminar-Director Krißinger zu Drossitz ist bereit, über die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienst nähere Auskunft zu geben.
Berlin, den 15. August 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

16,736. U.

194) Immediatbericht und Allerhöchste Ordre, die Aufgabe und Wirksamkeit der Volksschule betreffend.

In der nebst Anlagen zurückfolgenden Immediatvorstellung über welche Eure Königl. Majestät unseren Bericht zu erfordern geruht haben, bitten 21 Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars in Dranienburg um sofortige Einstellung in die Armee. Diese Bitte datirt vom 26. Juni d. J. und ist ein schöner Beweis von der patriotischen Gesinnung dieser Seminaristen, die zu einer Zeit, wo die Entscheidung der Geschicke des Vaterlandes durch das Schwert bevorstand, mit Hintansetzung aller persönlichen Vortheile an dieser Entscheidung Theil zu nehmen wünschten. Inzwischen haben sich unter Gottes gnädiger Führung die Verhältnisse geändert; das Vaterland bedarf augenblicklich nicht des streitbaren Armes dieser Zünger, sondern erwartet, daß sie in den von ihnen erwählten Lebensberuf eintreten, um als Lehrer die Jugend des Volkes für das Heer erziehen zu helfen in Gottesfurcht und Treue. Ew. Königl. Majestät Armee, die jetzt gekämpft und gesiegt hat, ist durch die Preussische Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen; die Seminaristen, welche in der Stunde der Gefahr bereit waren, in Ew. Königl. Majestät Armee das Leben einzusetzen für König und Vaterland, werden in der Zeit des Friedens als Lehrer ihre Schuldigkeit zu thun wissen in der Schule an der Jugend des Volkes in Waffen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir ehrfurchtsvoll,
 durch Huldreiche Vollziehung der im Entwurf beigefügten
 Allerhöchsten Ordre uns zur angemessenen Bescheidung der
 betreffenden Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Dra-
 nienburg ermächtigen zu wollen.

Berlin, den 27. August 1866.

von Roon. von Mühlcr.

An des Königs Majestät.

U. 16750.

Auf den Bericht vom 27. d. M. ermächtige Ich Sie,
 die Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars in
 Dranienburg, welche in der nebst Anlage zurückfolgenden
 Immediat-Vorstellung um sofortige Einstellung in die Armee
 gebeten haben, unter den inzwischen veränderten Verhältnissen
 auf ihren Antrag zwar ablehnend zu bescheiden, ihnen aber
 auch eröffnen zu lassen, wie Ich von ihrer patriotischen Be-
 reitwilligkeit, in Meiner Armee das Vaterland vertheidigen
 zu helfen, mit Wohlgefallen Kenntniß genommen habe.

Was Sie in dem Bericht im Allgemeinen über die Auf-
 gabe und Wirksamkeit der Volksschule bemerken, hat Meine
 Billigung und beauftrage Ich Sie, den Minister der geist-
 lichen u. Angelegenheiten, Ihren Immediatbericht und diese
 Meine Ordre zur Kenntniß der Schulverwaltungsbehörden
 und des Elementarlehrer-Standes zu bringen.

Berlin, den 30. August 1866.

Wilhelm.

von Roon. von Mühlcr.

An
 den Kriegs-Minister und den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

III. Elementarschulwesen.

195) Militär-Waisenhaus zu Potsdam.

Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni
 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdam'schen
 großen Militär-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Krieg gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

- a. für die auf dem Land wohnenden Kinder durch die betreffenden königlichen Landrathssämter,
- b. für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magisträte,
- c. für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct

an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmstraße Nr. 81 hieselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

- 1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militärische Charge ersichtlich sein muß,
- 2) die Tauffcheine der Kinder und
- 3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Directorium des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses.

Bekanntmachung.

196) Competenzverhältnisse bei Besetzung von Lehrerstellen.

Auf die Vorstellung vom 18. April d. J. erwiedere ich Ihnen, daß das von der königlichen Regierung bei der Anstellung des Lehrers N. beobachtete Verfahren den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Ueber den Modus der Anstellung der Lehrer haben, wie bereits in dem Rescript vom 6. Februar 1864 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 235) bemerkt worden, nur die Aufsichtsbehörde, nicht aber die Privatpatrone oder die berufungs-

berechtigten Wahl-Collegien zu befinden. Wenn die Königliche Regierung zu N. nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen dem N. die commissariische Verwaltung der Schulstelle übertragen war, sich Behufs ihrer Entschließung über die definitive Anstellung dieses Lehrers bei den Berichten des Schulvorstands und des Schulpflegers nicht beruhigt hat, so war der Anlaß hierzu in dem Umstande gegeben, daß Sie allein bei der Wahl des 2c. N. Bedenken gegen seine Person erhoben hatten. Zu einer neuen Betheiligung des Wahl-Collegiums als solchen bei der Frage, ob 2c. N. nunmehr definitiv anzustellen sei, lag aber kein Anlaß vor.

Berlin, den 5. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An

den Bürgermeister Herrn N., zu N.

13,820. U.

197) Unentgeltliche Wahrnehmung der Local-Schul-Inspection.

Durch ein Regulativ vom Jahr 1850 über die Vertheilung der Amtsgeschäfte der beiden Geistlichen in N. war die Local-Schulinspection im ländlichen Theil des Kirchspiels dem Pfarrer S. übertragen worden. Die Königliche Regierung fand sich später genöthigt, dem 2c. S. diese Function abzunehmen, und übertrug solche bis auf Weiteres dem andern Pfarrer N. in N., ohne daß diesem eine Erleichterung in den sonstigen Amtsgeschäften gewährt oder eine besondere Vergütung zugesichert werden konnte. Auf den Antrag der Königlichen Regierung auf Gewährung einer Remuneration für den 2c. N. ist folgende Verfügung ergangen:

Auf den Bericht vom 23. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, die beantragte Remuneration für den Pfarrer N. zu bewilligen. Die Local-Schul-Inspection gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten des Pfarrers, für welche ihm eine besondere Entschädigung nicht gebührt. Der Umstand, daß dieselbe im vorliegenden Fall dem Prediger S. abgenommen und demnächst dem 2c. N. übertragen worden, kann hieran um so weniger etwas ändern, als es sich nur um eine interimistische, im Interesse der Kirchspiels-Schulen von der zuständigen Behörde angeordnete Vertretung handelt. 2c.

Berlin, den 20. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An

die Königliche Regierung in N.

15,241. U.

198) Stellung des Gutsherrn zur Schule.

(Centrbl. pro 1865 Seite 761 Nr. 294.)

Erw. Wohlgeboren Beschwerde vom 14. März d. J., betreffend die Stellung der Gutsherrschaft in N. zu der Schule daselbst, vermag ich nach näherer Prüfung des Sachverhältnisses als begründet nicht anzuerkennen.

Die neu errichtete zweite Lehrerstelle an der Schule zu N. ist mit einem kirchlichen Amte nicht verbunden. Demgemäß finden hinsichtlich der Berufung und Anstellung der Lehrer für diese Stelle nicht die Bestimmungen des Tit. 11 Thl. II. Allgem. Landrechts über die Bestellung der Kirchenbedienten, sondern die Vorschriften der §§. 22 ff. des Tit. 12 a. a. D. Anwendung. Hiernach gebührt die Berufung des Lehrers Ihrem Herrn Vollmachtgeber nicht in seiner Eigenschaft als Kirchenpatron, sondern als Gutsherr resp. Gerichtsherrn von N. Die Annahme, die Vorschrift des §. 22 cit. sei durch Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben, trifft nicht zu, da der Artikel 42 nicht allein durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 353) wesentlich abgeändert, sondern auch im Artikel 112 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich verordnet ist, daß es bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll. Demgemäß gelten noch jetzt sowohl die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Bestellung der Schullehrer, als auch die Bestimmungen desselben (§§. 12 bis 14 Tit. 12 Thl. II.) über die Direction der gemeinen Schulen. Inzwischen haben diese Vorschriften, der Entwicklung des Schulwesens entsprechend, in der Instruction für die Schulvorstände auf dem Lande vom 28. October 1812 ihre weitere Ausführung und Durchbildung erfahren. Die Befugnisse der Gutsherrn in Beziehung auf die Aufsicht und Direction der Schulen müssen mithin nach den Bestimmungen dieser Instruction beurtheilt werden. Danach steht aber den Gutsherrn nur in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern des Schulvorstandes überhaupt eine Einwirkung auf die Schule zu, und diese Einwirkung beschränkt sich im Wesentlichen auf die gehörige Handhabung der äußern Ordnung der Schule, während die Sorge für die inneren Angelegenheiten ausdrücklich dem Prediger sowie dem Superintendenten als Schul-Inspectoren vorbehalten ist.

Diesen Grundsätzen entspricht die Verfügung der Königlichen

Regierung zu N. vom 20. Februar d. J. und ich befinde mich daher nicht in der Lage, dieselbe aufzuheben oder abzuändern.

Berlin, den 14. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
den Herrn N. zu N.
11060. U.

199) Organe der Regierungen für die Aufsicht über jüdische Societäts-Schulen.

Auf den Bericht vom 5. Juni cr., die Ernennung der Rabbiner zu Inspectoren der jüdischen Societäts-Schulen betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Die Organe, deren sich die Königlichen Regierungen bei der ihnen obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens zu bedienen haben, müssen zur Ausübung der ihnen übertragenen Functionen befähigt und dienstlich verpflichtet sein. Beides ist der Fall bei den evangelischen und katholischen Geistlichen, da diese ihre Befähigung zur Local-Schulinspection in geordneter Weise nachzuweisen haben, und da sie den Anordnungen der Königlichen Regierungen Folge zu leisten gesetzlich verbunden, auch in ihrer Eigenschaft als Schul-Inspectoren der Disciplin derselben unterworfen sind. Anders ist es bei den jüdischen Rabbinern.

Darf auch ihre Befähigung zur Schulaufsicht in einzelnen Fällen vorausgesetzt werden, so ist sie doch nicht festgestellt, und kann durch den Nachweis der Ablegung irgend einer der bis jetzt angeordneten Prüfungen als nachgewiesen nicht erachtet werden. Eine Verpflichtung der jüdischen Rabbiner zur Führung der Schul-Inspection ist ferner durch kein Gesetz ausgesprochen, ihre Unterordnung unter die Königlichen Regierungen ist daher nur eine freiwillige, welche im Fall der Störung nicht zu disciplinariſchen Zwangs- und Strafmaßregeln führen, sondern lediglich die Lösung des Verhältnisses zur Folge haben kann.

Hiernach entbehrt die Schulaufsicht durch die Rabbiner der gesetzlichen Grundlage, auf welcher dieselbe beruht, wenn sie durch die evangelischen und katholischen Geistlichen geführt wird, und ich kann mich deshalb nur dahin entscheiden, daß die Local-Schul-Inspection über die öffentlichen jüdischen Schulen bloß ausnahmsweise und im Nothfall dem Rabbiner der jüdischen Gemeinde zu übertragen ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt in N. nicht vor, und es hat daher bei der bisherigen Einrichtung, der zu Folge die Inspection der dortigen jüdischen Schule dem Pastor N. überwiesen ist, zu bewenden.

Wo aber der Mangel an einem durch das Gesetz berufenen

Organ dazu nöthigt, einen jüdischen Rabbiner oder, da die Eigenschaft eines Rabbiners für den Schulinspector nicht erforderlich ist, eine andere geeignete Persönlichkeit mit der Schulinspektion zu beauftragen, ist von einer bestimmten Prüfung der Qualification Abstand zu nehmen, da es der Königlichen Regierung nicht schwer werden kann, sich davon zu überzeugen, ob die für eine solche außerordentliche Uebertragung von Functionen in's Auge gefaßte Persönlichkeit sich dazu eignet.

Berlin, den 1. August 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die königliche Regierung zu N.
14,259. U.

200) Verpflichtung zur Reinigung und Heizung der Schullocale.

(Centrl. pro 1864 Seite 380 Nr. 149.)

Mit den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 27. Januar c. über die Beschwerde des Lehrers N. zu N. wegen angeblicher Verkürzung seines Diensteinkommens erkläre ich mich im Allgemeinen zwar einverstanden. Indessen kann ich es nicht billigen, daß bei der Regulirung des Lehrereinkommens dem Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Heizung der Schulstube ohne Entschädigung auferlegt ist. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Lehrer mit seinem Gehalt oder seiner Person niemals für Leistungen aufzukommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schulinteressenten obliegen. Hierzu ist die Besorgung des Heizens und Reinigens der Schulstube zu rechnen. Wenn daher auch bei bestehenden Verhältnissen eine dem entgegengesetzte Uebung unter Umständen zu dulden ist, so muß doch wie bei Gründung neuer Stellen, so bei der Regulirung vorhandener das dem Gesetz und dem Interesse des Lehrerstandes entsprechende Verhältniß hergestellt werden, und es sind deshalb in solchen Fällen jene Leistungen dem Lehrer nicht ohne eine billige Entschädigung aufzuerlegen. Diesen Gesichtspunkt zu beachten, war in dem vorliegenden Fall um so mehr Anlaß, als der Beschwerdeführer durch die Gründung der zweiten Lehrerstelle eine nicht unerhebliche Einbuße an dem baaren Einkommen erlitten hat.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, noch gegenwärtig mit der Gemeinde N. wegen einer billigen Entschädigung für die Uebernahme des Heizens und resp. Reinigens der Schulstube Seitens des Lehrers verhandeln zu lassen. Auch sind diese Verhandlungen auf die zweite Lehrerstelle auszu dehnen, da dem Inhaber

- derselben dem oben entwickelten Grundsatz entgegen ebenfalls die Heizung der zweiten Schulstube ohne Entgelt auferlegt ist.

Berlin, den 21. April 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerk.

An
die Königliche Regierung zu N.
3149. U.

201) Lieferung des Bauholzes zu Schulbrunnen in der Provinz Preußen.

(sfr. Centrbl. pro 1865 Seite 496 Nr. 197.)

Auf den Bericht vom 12. December pr., den Bau eines Brunnens bei der katholischen Schule zu N. betreffend, und den Recurs der dortigen Schulgemeinde vom 24. November pr. wird das von der Königlichen Regierung erlassene Resolut vom 4. October pr. mit Vorbehalt des Rechtswegs ad 2 dahin abgeändert,

daß Fiscus das erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben gehalten.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß Schulbrunnen den Schulgebäuden, zu deren Bau und Reparatur die Gutsherren das Holz zu liefern haben, nicht beizuzählen seien, ist im Resolut nicht näher begründet worden. Weder die Wortfassung des ganz allgemein und ohne Einschränkung von den „zur Schule gehörigen Gebäuden“ handelnden §. 44, noch der sonstige Inhalt der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 bietet dafür einen Anhalt und gestattet es, von diesen Gebäuden die Brunnenanlagen auf Schulgrundstücken auszuschließen. Könnte hierüber noch ein Zweifel sein, so würden die Bestimmungen des §. 41 und 45 sub 3 a. a. D. über die Hergabe des Bauplazes „für die zur Schule gehörigen Gebäude“ ihn beseitigen; denn hier werden genau dieselben Worte wie im §. 44 in einem Zusammenhang gebraucht, der es schlechtthin unzulässig macht, unter dem Ausdruck „Gebäude“ nicht die sämtlichen Baulichkeiten einer Schule zu begreifen und davon die Schulbrunnen auszunehmen. Erstreckt sich demnach die gutsherrliche Verpflichtung aus §. 44 a. a. D. auch auf die Holzlieferung zu Brunnenanlagen, so mußte im vorliegenden Fall Fiscus als Gutsherr zur Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verbunden erachtet und demgemäß das Resolut, wie geschehen, geändert werden. u.

Berlin, den 17. März 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
27017. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor Dr. Bopp in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens erster Klasse, sowie des Offizierkreuzes des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Halle der Dr. Engler,

bei der juristischen Facultät der Universität zu Berlin der Dr. Gf. Der Gerichts-Actuarius Schmidt ist als Controleur der Universitätskasse zu Halle angestellt worden.

B. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Dem Director des Pädagogiums in Züllichau, Dr. Hanow, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem an diesem Pädagogium beschäftigten Schloßprediger Lobach der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen;

bei dem Gymnasium in Münster den Oberlehrern Dr. Schipper und Dr. Grüter das Prädicat „Professor“ verliehen worden, der Oberlehrer Dr. Zahn an der Realschule zu Barmen in gleicher Eigenschaft bei dem Gymnasium daselbst eingetreten; als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Marienburg der Schulamts-Candidat von Lühmann,

„ „ „ Schrimm der Lehrer Dr. Krause von der Realschule zu Bromberg,

„ „ „ Herford der Schulamts-Candidat Berndt,

„ „ „ Düren der Schulamts-Candidat Dr. Busch,

„ „ „ Neuß der Schulamts-Candidat Dr. Bering,

„ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln der Schulamts-Candidat Breuker;

dem Gesanglehrer am Gymnasium zu Cottbus und Cantor an der Oberkirche daselbst, Fromm, ist das Prädicat „Musikdirector“ verliehen,

am Gymnasium zu Rastenburg der Elementarlehrer Kalauke als Zeichenlehrer definitiv, und

am Gymnasium zu Lissa der Cantor Fleischer aus Guben als Gesanglehrer angestellt worden.

Der erste Lehrer Kork an der höheren Bürgerschule und dem Progymnasium in Bochum ist zum Rector des Progymnasiums in Dorsten berufen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Schödl er an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin ist das Prädicat „Professor“ verliehen, an der Realschule am Zwinger zu Breslau der Lehrer Thiemich als ordentlicher Lehrer, an der Realschule zu Elberfeld der Elementarlehrer Hechtenberg als Lehrer der Vorbereitungs-klasse, an der Realschule zu Essen der Lehrer der Vorbereitungsschule derselben, Dörschel, als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Rheydt ist der Schulamts-Candidat Fassbender als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

C. Schullehrer = Seminarien.

Der Seminarlehrer Weiland in Bromberg ist als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Kozmin angestellt, dem Musiklehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Barby, Musikdirector Sering, die Erlaubniß zur Anlegung der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Medaille für Verdienst um Kunst und Wissenschaft ertheilt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Landdechanten Grel zu Bochum ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Adler der vierten Klasse des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern ist dem evangelischen Schullehrer Wiese zu Rübhorst im Kreise Neu-Ruppin, und das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden: den katholischen Schullehrern Wytstyk zu Lubom im Kreise Ratibor, und Langer zu Langendorf im Kreis Neisse, dem emeritirten katholischen Schullehrer, Chorrector und Küster Preiß zu Bauernwis im Kreise Leobschütz, dem evangelischen Schullehrer Hecker zu Liegenhagen im Kreise Marienburg, und dem evangelischen Schullehrer und Küster Lorenz zu Teuditz im Kreise Merseburg.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Geheime Regierungs-Rath Grafmann, Ehrenmitglied des Provinzial-Schul-Collegiums und der Regierung zu Stettin, der Regierungs- und evangelische Schulrath Stolzenburg in Liegnitz (z. Z. commissarisch bei der Regierung und dem Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau), der außerordentliche Professor Dr. Arndt in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, der ordentliche Lehrer Dr. Sarres am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin, der Oberlehrer Buxmann an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Controleur der Universitätskasse zu Halle, Jungmann, der Oberlehrer Professor Dr. Giesebrecht am Gymnasium zu Stettin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Subrector Dr. Born an der Kath's- und Friedrichsschule zu Güttrin.

Anderweit ausgeschieden:

der Zeichenlehrer Pohl am Gymnasium zu Gleiwitz.

Inhaltsverzeichnis des Augustheftes.

185. u. 186. Königl. Akademie der Künste in Berlin. — 187. Rectorwahl bei dem Lyceum in Braunsberg. — 188. Reisestipendien zur Förderung der archäol. Studien. — 189. Actiengesellschaft Flora zu Cöln. — 190. Stipendienwesen auf der Universität zu Bonn. — 191. Lehrplan für ein evangelisches Schullehrer-Seminar. — 192. Marks-Haindorfsche Stiftung zu Hamm. — 193. Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig. — 194. Immediatbericht und Allerh. Erlaß, die Aufgabe und Wirksamkeit der Volksschule betreffend. — 195. Militär-Waisenhaus zu Potsdam. — 196. Competenzverhältnisse bei Besetzung der Lehrerstellen. — 197. Unentgeltliche Wahrnehmung der Local-Schul-Inspection. — 198. Stellung des Gutsheeren zur Schule. — 199. Organe der Regierungen für die Aufsicht über jüdische Schulen. — 200. Verpflichtung zur Reinigung und Heizung der Schullocale. — 201. Lieferung des Bauholzes zu Schulbrunnen in der Provinz Preußen. — Personalchronik.

Bei Mittheilungen aus dem Centralblatt wird um gefällige Angabe der Quelle ergebenst gebeten.

Centralblatt

für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o. 9.

Berlin, den 30. September

1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

202) Verhältnisse der militärpflichtigen Regierungs-
Supernumerarien bei Mobilmachung der Armee.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 321 Nr. 132.)

Nach einer Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 21. Mai cr., abgedruckt in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Nr. 6 Seite 101 Nr. 111, sind Civil- und Militär-Supernumerarien, welche aus den Bureau-Hülfsarbeiterfonds fortlaufende Remunerationen zu beziehen haben, zu den mit fixirten Diäten angestellten Beamten zu rechnen, deren unter Nr. 7 in der dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 beigefügten Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten im Fall ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee gedacht worden ist.

Das Präsidium setze ich hiervon zur Beachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß.

Berlin, den 11. September 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
die Präsidien der Königl. Consistorien
und Provinzial-Schul-Collegien.
14659. U.

II. Akademien und Universitäten.

203) Einladung zu einer Concurrrenz für historische Gemälde.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 516 Nr. 205.)

Um für die Nationalgalerie historische Gemälde zu gewinnen, welche die Thaten unserer Armeen in dem siegreichen Feldzug dieses Jahrs zum Gegenstand haben, ergeht an die vaterländischen Künstler die Einladung zur Einsendung von Skizzen, unter welchen durch die für Kunstzwecke bestehende Commission behufs der Ertheilung eines Auftrags die Wahl getroffen werden soll.

Es wird dem Künstler in Bezug auf den speciellen Gegenstand der Composition und auf den Grad der Durchbildung der Skizze völlige Freiheit gelassen. Es liegt aber in seinem Interesse, daß die Skizze wo möglich in Form und Farbe seine Intention deutlich genug erkennen lasse, um ihn unter Berücksichtigung seiner früheren Leistungen mit der Ausführung beauftragen zu können.

Die Skizzen sind mit Angabe des Namens bis zum 1. April 1867 bei dem königlichen Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten einzuliefern. Wenn Skizzen von hervorragendem künstlerischen Werth eingehen, welche gleichwohl nicht zur Ausführung gewählt werden können, so wird beabsichtigt, eine oder mehrere derselben mit einer angemessenen Summe zu prämiiren.

Berlin, den 12. September 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

18,743. U.

204) Rector- und Decanen=Wahlen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 465 Nr. 172.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 25. August d. J. ist die Wahl des ordentlichen Professors in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinal=Raths Dr. von Langenbeck zum Rector dieser Universität für das Universitätsjahr 18 $\frac{6}{7}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten sind durch Verfügung

- 1) vom 15. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Rosbach in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau zum Rector dieser Universität,

- 2) vom 21. August d. J. die Wahlen der ordentlichen Professoren an der Universität zu Bonn

Dr. Krafft in der evangelisch-theologischen Facultät zum Rector,

Dr. Lange, Dr. Reusch, Geh. Justiz-Rath Dr. Sell, Geh. Medicinal-Rath Dr. Weber und Dr. Knoodt zu Decanen beziehungsweise der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät dieser Universität

für das Universitätsjahr 18 $\frac{6}{7}$,

- 3) vom 21. August d. J. die Wahlen der ordentlichen Professoren an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster

Dr. Rosspatt zum Rector,

Dr. Bisping und Geh. Regierungs-Rath Dr. Wieniński zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät dieser Akademie für das Studienjahr 18 $\frac{6}{7}$

bestätigt worden.

205) Vermehrung der National-Galerie zu Berlin.

(Centrbl. pro 1865 Seite 516 Nr. 205.)

Die National-Galerie hat eine werthvolle Bereicherung erhalten. Die Gemälde „Christus und die Jünger auf dem Weg nach Emmaus“ von Wilhelm von Schadow, „das goldene Zeitalter“ von Julius Hübner, und „Einzug eines Fürsten in seine Burg“ von Dähling sind aus dem Nachlaß des am 2. Juli d. J. verstorbenen Rentiers Herrn Anton Bendemann der Absicht desselben gemäß von seinen Erben, dem Geheimen Berg-Rath Bendemann in Berlin, der Frau Professor Hübner geb. Bendemann in Dresden und dem Director der Düsseldorfer Kunst-Akademie Professor Bendemann der National-Galerie dargebracht und von des Königs Majestät als Geschenk für dieselbe unter Bezeigung des Allerhöchsten Dankes angenommen worden.

Provinz.	Vork.				Münster.				Hiernach betrug die Gesammthl der inländischen Studirenden im Winter-Semester 1864				Im Sommer-Semester 1865 betrug die Gesammthl der inländischen Studirenden				Mitin im Winter-Semester 1864					
	Facultät.		Summe.		Facultät.		Summe.		Facultät.		Summe.		Facultät.		Summe.		mehr	weniger				
	evang.-thcol.	kath.-thcol.	juristische	medizinische	philosophische	evang.-thcol.	kath.-thcol.	juristische	medizinische	philosophische	evang.-thcol.	kath.-thcol.	juristische	medizinische	philosophische							
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Preußen	1	7	7	15	9	7	16	133	14	139	186	263	735	138	16	129	182	234	699	36		
Pommern	—	4	1	6	11	—	1	91	51	60	118	320	91	46	62	110	309	11	11	18		
Brandenburg	—	—	2	11	13	—	—	186	4	137	114	251	692	189	2	115	113	255	674	18		
Rheinl.	—	2	—	4	6	4	3	20	5	69	78	126	298	21	3	68	74	119	285	13		
Sachsen	—	7	—	8	15	1	—	114	163	189	201	278	945	120	170	161	182	296	931	14		
Sachsen	1	4	1	17	23	9	8	17	226	9	90	105	279	708	8	75	111	260	670	39		
Westphalen	8	4	23	29	18	82	128	159	287	39	132	78	143	225	50	118	84	130	216	595	19	
Rheinprov.	45	209	79	101	116	550	97	95	192	77	307	119	203	259	72	270	131	206	342	921	44	
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Herzogthum Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe	54	214	128	133	167	716	248	273	521	886	634	873	1093	1800	5266	897	587	810	1060	1734	5088	198

207) Uebersicht über die Zahl der auf den Preussischen
aus dem Ausland während

(Centralblatt pro 1866

Land.	Greifswald.					Halle.					Dresden.					Königsberg.				
	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.
	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.	Facultät.
I. Deutsche Bundesstaaten.																				
Anhalt			3	3	6	16	1	4	10	31										
Baden				1	1	2			1	3					2	2				
Baiern								1		1							1	1		
Braunschweig			1	1	2	1				1	2									
Bremen																				
Frankfurt a./M.			1		1															
Hamburg				2	2	1				1					1	1				
Hannover			1	1	2	3			7	10										
Hessen, Kurfürstenthum Großherzogthum																				
Holstein										1	1									
Hippe-Detmold			1		1	3				1	4									
" Schaumburg Lübeck								1		1										
Luxemburg																				
Mecklenburg, Schwerin Strelitz			1	1	1				2	2					1	1				
Nassau								1		1										1
Oesterreichische zum deutschen Bund gehörige Länder					2					3					8					
Erzherzogthum					1					1			1							
Böhmen			1							1		1			3					
Tirol und Vorarlberg										1										
Schlesien										1					1					
Mähren															2					
Oldenburg						1				1					1	1				
Reuß			1		1					3	3									
Sachsen, Königreich						1				4	5	2			2		1			1
" , Großherzogthum						1	1	1		1	4									
" , Herzogthümer				2	2					1	1				3	3				
Schwarzburg						2				2	4									
Waldeck						1				1	2									
Württemberg						1				1					1	1	2		1	1
Summe I.			1	9	12	22	36	3	5	40	84	3	1	2	15	21	2	1	3	3

Universitäten und der Akademie zu Münster Studirenden
des Winter-Semesters 18 $\frac{2}{3}$.

Seite 264 Nr. 112.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Zusammen.						
	ev.-theol. Facultät.	juristische medizin.	philosoph.	Summe		ev.-theol. Facultät.	kath.-theol.	juristische medizin.	philosoph.	Summe.	kath.-theol. Facultät	philosoph.	Summe.	ev.-theol. Facultät.	kath.-theol.	juristische medizin.	philosoph.	Summe.		
I. Deutsche Bundesstaaten.																				
Anhalt	3	3	3	12	21									19		4	10	25	58	
Baden	1	4		3	8			1	1	4	6			3		5	1	11	20	
Baiern	1	6	4	8	19					5	5			1		7	5	14	27	
Braunschweig	2	7	1	10	20					2	2			3		7	2	14	26	
Bremen	2	3	1	2	8			1	2	3				2		3	2	4	11	
Frankfurt a. M.	1	2	1	2	6			5	4	9				1		7	2	6	16	
Hamburg		4	2	5	14				3	3				1		4	2	14	21	
Hannover	2	9	2	5	18			2	12	14	16	15	31	5	16	11	3	40	75	
Hessen, Kurfürstenthum		3		5	8											3		5	8	
„ Großherzogthum		2		4	6			2	3	5		2	2			4		9	13	
Holstein	5	2	1	7	15			1		1				5		2	2	8	17	
Lippe-Deimold		1		1	2					1	1			3		1	1	3	8	
„ Schaumburg				1	1												1	1	1	
Lübeck		1		2	3			1	1	2				1		2		3	6	
Luxemburg								1	1	2	4					1	1	2	4	
Mecklenburg, Schwerin	4	6	6	6	22			3	1	4				4		9	7	9	29	
„ Strelitz	2	2	6	2	12				1	1				3		2	7	5	17	
Nassau	2	10	4	1	17	2		1	3	2	8			5		11	7	4	27	
Oesterreichische zum deut- schen Bund geh. Länder					5					3			2						23	
Erzherzogthum				4					2							1		8		
Böhmen								1						1		2		4		
Tirol und Vorarlberg			1									2						3		
Schlesien																		2		
Nähren																		2		
Oldenburg	3	8		1	12				3	3	14	7	21	4	14	8		12	38	
Reuß	1				1									1		1		3	5	
Sachsen, Königreich		2		11	13			1		6	7			3		4		21	28	
„ Großherzogthum				4	4									1		1	1	5	8	
„ Herzogthümer	2	5	1	3	11			1	3	4				2		5	2	12	21	
Schwarzburg				1	1									2				3	5	
Waldeck		1			1									1		1		1	3	
Württemberg	5	4			9									6		5	4	1	13	
Summe I.	36	85	32	104	257	2		18	9	56	85	30	26	56	77	30	110	57	254	528

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.				
	ev.-theol. Facultät.	juristische medicin.	philosoph.	Summe.		ev.-theol. Facultät.	juristische medicin.	philosoph.	Summe.		ev.-theol. Facultät.	juristische medicin.	philosoph.	Summe.		ev.-theol. Facultät.	juristische medicin.	philosoph.	Summe.	
II. Uebrige Europäische Staaten.																				
Belgien																				
Frankreich																				
Griechenland																				
Großbritannien und zwar																				
England																				
Schottland						1														
Irland																				
Italien																				
Moldau und Wallachei																				
Niederlande																				
Oesterreichische nicht zum deut-																				
schen Bund gehörige Länder																				
Ungarn						8														
Siebenbürgen																				
Serbien																				
Galizien																				
Rußland			2	6	8		1		6	7			2	2	2	6 ^{b)}	2		9	2
Schleswig									1	1										
Schweden																				
Schweiz			1		1		1		3	4						2	2			3
Türkei																				
Summe II.			3	6	9	9	2		12	23			2	3	16	21	2		9	5
III. Außereuropäische Staaten.																				
Afrika							1		1	2										
Amerika und zwar																				
Vereinigte Staaten																				
Canada																				
Brasilien																				
Asien und zwar																				
Ostindien																				
Summe III.							1		2	3										
Hierzu II.			3	6	9	9	2		12	23			2	3	16	21	2		9	5
" I.			1	9	12	22	36		3	5	40	84	3		1	2	15	21	2	1
Hauptsumme			1	12	18	31	46		5	7	52	110	3		3	5	34	42	2	2
Anzahl im Sommer-																				
Semester 1865			1	13	17	31	42		3	6	49	100	3		2	5	29	39	2	1
Nicht im Winter-																				
Semester 1864 } mehr																				
" } weniger			1			4	2		1	3	10			1		2	3		1	

1) aus Polen.

2) 3 bezgl.

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster		Zusammen.						
	ev.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kat.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	Summe.	kat.-theol.	philosoph.	ev.-theol.	kat.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	Hauptsumme.
	Facultät.					Facultät.					Facult.	Summe.	Facultät.					Summe.	
II. Uebrige Europäische Staaten.																			
Belgien												1	1		1				1
Frankreich	3		1	5	9									3			1	5	9
Griechenland	1	4		3	8									1		4		3	8
Großbritannien u. zwar					11						2								15
England	1		2	2										1			2	3	
Schottland	3		1	2						1				4			1	3	
Irland										1								1	
Italien		1		4	5											1		4	5
Moldau und Wallachei		6	3	1	10											6	3	1	10
Niederlande				1	1							1	1		1			1	2
Oesterreichische nicht z. deutsch. Bund geh. Länder					38						1								60
Ungarn	5	1		7										13		1	1	18	
Siebenbürgen	6	4	1	10										6		4	1	10	
Serbien				1				1								1		1	
Galizien		1		2												1		3	
Russland	1	15	8	45	69 ^{b)}			2	2	4				3		20	21	63	107
Schleswig	2		1	2	5									2			1	3	6
Schweden																		1	1
Schweiz	5	6	3	6	20		1	1	5	7	1	1	5	2	8	4	19	38	
Türkei				1	1													1	1
Summe II.	27	38	20	92	177		1	4	9	14	3	3	38	4	46	35	140	263	
III. Außereuropäische Staaten.																			
Afrika														1			1		2
Amerika und zwar					20					3									24
Vereinigte Staaten	8	1	2	8			1	1						8		2	3	9	
Canada								1										1	
Brasilien				1														1	
Asien und zwar					1														1
Ostindien	1												1						
Summe III.	9	1	2	9	21		1	2	3				10		2	4	11	27	
Hierzu	27	38	20	92	177		1	4	9	14	3	3	38	4	46	35	140	263	
" I.	36	85	32	104	257		2	18	9	56	85	30	26	56	77	30	110	57	254
" II.	9	1	2	9	21		1	2	3				10		2	4	11	27	
Hauptsumme	72	124	54	205	455		2	1	23	9	67	102	33	26	59	125	34	158	96
Anzahl im Sommer-																			
Semester 1865	49	122	51	168	390		2	42	11	90	145	32	19	51	98	32	171	97	378
Mitin im Winter-																			
Semester 18 $\frac{1}{2}$ } mehr	23	2	3	37	65		1					1	7	8	27	2			27
Semester 18 $\frac{1}{2}$ } weniger								19	2	23	43						13	1	

3) Darunter 10 aus Polen.

208) Statut der naturforschenden Gesellschaft in Danzig.

Die naturforschende Gesellschaft zu Danzig ist im Jahr 1743 gestiftet, und gehört daher zu den ältesten gelehrten Vereinen dieser Art. Sie verdankt ihre Entstehung hauptsächlich dem auch sonst um seine Vaterstadt hochverdienten Bürgermeister Daniel Gralath, der mit regem Eifer für die Naturwissenschaften erfüllt, einen Kreis gelehrter Freunde für seine Idee zu gewinnen wußte. Am 2. Januar des genannten Jahrs fand die erste Versammlung statt, in welcher der Professor Hanow einen Vortrag über die Schwere der Körper hielt. Die anfänglich kleine Zahl von nur 9 Vereinsmitgliedern vermehrte sich, je mehr die Gesellschaft durch Thätigkeit, Gemeingeist und Ordnung an innerer Festigkeit gewann. Am Schluß des ersten Semestriums seit ihrer Stiftung, den sie am 2. Januar 1793 festlich beging, stand sie in voller Blüthe und selbst unter den Stürmen des Kriegs von 1806 ab, von dessen nachtheiligen Einflüssen sie schwer betroffen wurde, hörte doch ihre Thätigkeit wenigstens nicht völlig auf. Nach dem Krieg entwickelte sich bald ein neues Leben in ihr. Nachdem sie 1818 mehrere neue kräftig wirkende Mitglieder gewonnen, wurde sie im J. 1819 „in Berücksichtigung ihres gemeinnützigen Zwecks und ihrer bisherigen rühmlichen Bestrebungen“ vom Staat als privilegierte Gesellschaft anerkannt und mit Corporationsrechten ausgestattet, und bei der Feier ihres hundertjährigen Bestehens am 2. Jan. 1843 zählte sie über 40 einheimische ordentliche Mitglieder, und unter ihren Ehrenmitgliedern befanden sich viele der angesehensten Gelehrten des In- und Auslandes.

Durch Beiträge der Mitglieder, sowie namentlich durch mehrfache ansehnliche Geschenke und Legate gelangte die Gesellschaft in den Besitz werthvoller Sammlungen von Naturalien und physikalischen und astronomischen Instrumenten, und ihre Bibliothek wuchs bis 1843 zu einer Anzahl von mehr als 5000 Bänden an. Eins ihrer Mitglieder, der practische Arzt Dr. v. Wolf, der sich mit astronomischen Beobachtungen beschäftigte, schenkte ihr im J. 1783 seine Sternwarte auf dem Bischofsberg nebst einem Capital von 4000 Ducaten zu ihrer Erhaltung und zur Anstellung eines Astronomen. Nach der Zerstörung derselben durch Feindeshand erhielt die Gesellschaft durch die Gnade des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. eine Entschädigung von 4600 Thln, wodurch sie sich in den Stand gesetzt sah, die Wiedereinrichtung eines Observatoriums zu bewirken.

Der Zweck der Gesellschaft ist in dem von ihr gewählten Symbolum angedeutet: Sensu et ratione ad usum. Sie will die Naturwissenschaft in Hinsicht sowohl ihrer theoretischen als practischen Seite fördern, namentlich durch Erweiterung und Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und mit besonderer Berücksichtigung der provinziellen Verhältnisse. Ausgehend von physikalischen Versuchen hat sie sich nach und nach mit allen einzelnen naturwissenschaftlichen Disciplinen beschäftigt, immer darauf bedacht, die Errungenschaften der wissenschaftlichen Untersuchung für das practische Leben fruchtbar zu machen, wie sie denn überhaupt für alles Gemeinnützige ein lebhaftes Interesse kundgegeben und unter anderem dem von dem Professor Trendelenburg in Danzig gegründeten Schullehrer-Seminar von 1803 bis 1807 einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag von 300 fl. gewährt hat. Von der wissenschaftlichen Thätigkeit der Gesellschaft und deren Ergebnissen giebt eine Anzahl von Bänden Zeugnis, in welchen die Vorträge und Abhandlungen der Mitglieder gesammelt sind.

Statut.**I. Zweck der Gesellschaft und dessen Beförderungsmittel.****§. 1.**

Die naturforschende Gesellschaft in Danzig, welche am 2. Januar 1743 gegründet und mit Corporationsrechten ausgestattet ist,

hat den Zweck, die Naturwissenschaften nach allen Richtungen hin und unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinz Preußen zu fördern, und zur Erweiterung und Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse unter den Bewohnern der Provinz beizutragen.

§. 2.

Sie hält zur Beförderung dieses Zweckes mit Vorträgen verbundene Sitzungen und veröffentlicht nach Maßgabe des vorhandenen Materials die ihr von den Verfassern überlassenen geeigneten Abhandlungen.

Mit auswärtigen Freunden der Naturwissenschaften und mit Vereinen wird sie sich in Verbindung erhalten und den localen Naturerscheinungen in der Provinz ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Um naturwissenschaftliche Fragen, welche ein tiefes Eindringen in die Details der betreffenden Disciplinen erfordern, mit größerer Gründlichkeit und besserem Erfolge erörtern zu können, als dies in den allgemeinen Sitzungen der Gesellschaftsmitglieder geschehen kann, vereinigen sich die letztern in Sectionen.

II. Mitglieder.

§. 3.

Die Gesellschaft besteht aus:
 einheimischen,
 auswärtigen,
 correspondirenden
 und Ehren-Mitgliedern.

§. 4.

Ihre einheimischen Mitglieder wählt die Gesellschaft aus denjenigen Einwohnern Danzigs, welche sich für die Beförderung der Naturwissenschaften interessieren.

Als auswärtige Mitglieder werden solche Personen aufgenommen, welche ohne in Danzig zu wohnen, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern wünschen.

Zu correspondirenden Mitgliedern wird die Gesellschaft solche außerhalb Danzig lebende Männer aufnehmen, von deren wissenschaftlicher Thätigkeit sie die Förderung ihrer Zwecke erwartet.

Durch Ernennung zu Ehrenmitgliedern bezeugt die Gesellschaft denjenigen ihre Anerkennung, welche sich durch hervorragende Leistungen um die Wissenschaft verdient gemacht haben.

§. 5.

Alle Mitglieder haben das Recht, den ordentlichen Versammlungen beizuwohnen und die Bibliothek und die Sammlungen nach Maßgabe der bestehenden Instructionen zu benutzen.

Zur Versendung von Büchern u. nach außerhalb ist die ausdrückliche Erlaubniß des Vorstandes erforderlich.

Der jährliche Beitrag beträgt für die einheimischen Mitglieder 4 Thlr. für die auswärtigen 2 Thlr. Letztere erhalten dafür die Schriften der Gesellschaft.

Die einheimischen Mitglieder haben den Beitrag in halbjährlichen Raten zu entrichten, die auswärtigen jährlich.

§. 6.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung der in einer Versammlung der Gesellschaft anwesenden Mitglieder durch Stimmenmehrheit.

Die Namen der neu Angemeldeten müssen vorher den einheimischen Mitgliedern bekannt gemacht und die Wahl auf die Tagesordnung gesetzt sein.

Von der erfolgten Aufnahme wird das neue Mitglied unter Uebersendung eines Diploms und eines Exemplars des Statuts benachrichtigt.

§. 7.

Einheimische Mitglieder, welche späterhin ihren Wohnort in einer solchen Entfernung von Danzig nehmen, daß sie dadurch verhindert werden, den Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, treten, sobald sie wieder nach Danzig ziehen, ohne Abstimmung, durch bloße schriftliche Anzeige bei dem Director der Gesellschaft wieder als einheimische ein.

§. 8.

Wenn ein auswärtiges, correspondirendes oder Ehrenmitglied seinen Wohnsitz in Danzig nimmt, so bedarf es nur seiner Erklärung, um einheimisches Mitglied zu werden.

§. 9.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft muß durch schriftliche Anzeige dem Director bekannt gemacht werden, widrigenfalls dasselbe beitragspflichtig bleibt.

Mitglieder, welche die Zahlung des Beitrages wiederholt verweigern, können aus der Gesellschaft durch geheime Abstimmung der in einer Versammlung derselben anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Majorität der Anwesenden, doch muß der Antrag auf Ausschließung vorher zur Kenntniß der einheimischen Mitglieder gebracht und auf die Tagesordnung gesetzt sein.

III. Von dem Vorstand der Gesellschaft.

§. 10.

Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden geleitet durch einen Vorstand, bestehend aus:

- einem Director,
- einem Vice-Director,
- zwei Secretairen,

einem Schatzmeister,
einem Bibliothekar,
einem Hausinspector

und mehreren Inspectoren für die Sammlungen.

Diese Beamten erhalten ihre Instruktionen, zu deren Befolgung sie bei Antritt ihres Amtes durch Unterschrift sich verpflichten. Dem Director darf kein anderes der erwähnten Aemter mit übertragen werden, jeder der andern Beamten kann dagegen zur Uebernahme mehrerer Aemter gewählt werden.

§. 11.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich in der im December abzuhaltenden Versammlung der Gesellschaft aus der Zahl ihrer einheimischen Mitglieder durch Stimmzettel gewählt. Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die Majorität der abgegebenen Stimmen, so treten engere Wahlen ein. Wird schließlich etwa der Erfolg durch Stimmgleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Loos zwischen denjenigen, die gleiche Stimmen erhalten haben.

§. 12.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach außen. Rechts-handlungen, wozu nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, darf der Vorstand nur auf Grund eines vorgängigen Gesellschaftsbeschlusses vornehmen und braucht zu seiner Legitimation eine vom Secretair aus dem geführten Protokoll gezogene getreue Abschrift des Gesellschaftsbeschlusses, welche von ihm selbst unterzeichnet, vom Director und Vice-Director vollzogen und mit dem Gesellschaftsiegel bedruckt wird. Diese Legitimations-Acte soll alle Wirkungen einer gesetzlich ausgefertigten, von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft vollzogenen und anerkannten Special-Vollmacht haben.

Dem Vorstand steht ferner insbesondere die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft nach Maßgabe des von der letzteren festgesetzten Etats und der sonstigen dieserhalb von ihr gefaßten Beschlüsse, die Beaufsichtigung der Bibliothek und der Sammlungen, die Festsetzung der für die Benutzung derselben maßgebenden Bestimmungen und die Anstellung des Kastellans zu. Er hat die Entscheidung der Gesellschaft darüber einzuholen, welche der ihr überlassenen Abhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen sind.

Zu seiner Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Majorität seiner Mitglieder erforderlich. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 13.

Der Director oder in Behinderungsfällen sein Stellvertreter präsidirt bei den Berathungen des Vorstandes und in den Versammlungen der Gesellschaft. Er sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse

und unterzeichnet alle dahin einschlagenden Ausfertigungen, sowie die Anweisungen auf die Kasse.

Er hat den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erforderlich macht, zusammen zu rufen, die Lage, an denen die Versammlungen der Gesellschaft stattfinden sollen, zu bestimmen, und dafür zu sorgen, daß es für diese an geeigneten Vorträgen nicht fehlt.

§. 14.

Der Secretair für die innern Angelegenheiten führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Gesellschaft das Protokoll, fertigt die Beschlüsse aus und legt sie dem Vorsitzenden zur Unterschrift vor. Er besorgt ferner die Redaction der von der Gesellschaft zu publicirenden Abhandlungen und der in die Zeitungen aufzunehmenden Notizen über die Verhandlungen der Gesellschaft.

Der Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten besorgt in Gemeinschaft mit dem Director die Correspondenz mit den auswärtigen Mitgliedern und Gesellschaften.

§. 15.

Der Schatzmeister übernimmt die Erhebung aller Geldeinnahmen auf Grund der ihm mitgetheilten Verzeichnisse und leistet alle Zahlungen auf Grund der Anweisung des Directors. Die Ruzniefungen der Gesellschaft ist er ohne weitere Nachfrage einzuziehen und einzulagen befugt. Nach Ablauf eines jeden Jahres stellt er die Rechnung auf, welche mit den Belägen zunächst der Prüfung des Vorstandes, dann aber der, einer zu diesem Zwecke von der Gesellschaft gewählten Commission unterliegt, die nach befundener Richtigkeit die Decharge zu beantragen hat.

IV. Von den Sitzungen.

§. 16.

Die Sitzungen der Gesellschaft zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

A. Ordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen sind zu den Vorträgen, zu wissenschaftlichen Versuchen und zur Berichterstattung über neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften bestimmt.

Die erste Sitzung im Jahr wird am 2. Januar, dem Stiftungstage, gehalten. In derselben erstattet der bisherige Director den Verwaltungsbericht.

B. Außerordentliche Sitzungen.

Sie sind zur Erledigung aller nicht für die ordentlichen Sitzungen bestimmten Angelegenheiten abzuhalten. Sie werden von dem Director, so oft es das Interesse der Gesellschaft erheischt, ausgeschrieben. Sie müssen zusammenberufen werden auf Verlangen von mindestens 9 Mitgliedern zur Erledigung bestimmt ausgedrückter Anträge.

Zu allen außerordentlichen Sitzungen ladet der Director sämtliche einheimische Mitglieder durch ein Umlaufschreiben ein, welches die Tagesordnung speciell angiebt.

Zu den ordentlichen Sitzungen wird durch Karten und durch Intelligenzblatt und Zeitung eingeladen.

§. 17.

In der im December jeden Jahres abzuhaltenden Sitzung erfolgt die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsabnahme-Commission und die Festsetzung des Stats. Der letztere wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Stiftungsurkunden aufgestellt.

§. 18.

Den Mitgliedern ist gestattet, Gäste in die ordentlichen Versammlungen einzuführen, und es wird deren Mitwirkung zu dem Zweck der Gesellschaft durch Vorträge und durch Vorlegung interessanter Gegenstände dankbar anerkannt werden.

Die Gäste sind dem Director vorzustellen.

V. Vorbehalt der Gesellschaft.

§. 19.

Die naturforschende Gesellschaft verdankt ihr Vermögen der Freigebigkeit und den Beiträgen ihrer Mitglieder. Sie ist daher in ihren Vermögens-Administrations-Angelegenheiten als unbeschränkt zu betrachten und in Betreff ihrer wissenschaftlichen und öconomischen Zwecke keiner speciellen Aufsicht unterworfen. Die von ihr auf vorbestimmte Art gefaßten Beschlüsse bedürfen so wenig als die Wahlen ihrer Beamten und deren Stellvertreter einer Confirmation oder Bestätigung; sie haben vielmehr, wenn sie nach Vorschrift des Statuts gefaßt und ausgefertigt sind, volle Gültigkeit.

Im Fall die Gesellschaft auseinandergehen oder aussterben möchte, sollen ihre Fonds und ihre Sammlungen dem hiesigen Rath (der hiesigen obersten Stadt- und Communalbehörde) zur einstweiligen Administration und Aufbewahrung übergeben werden und so lange belassen bleiben, bis sich an dem hiesigen Ort eine andere Gesellschaft zu einem gleichen Zweck, Erforschung der Natur, bildet, der diese Fonds und Sammlungen mit Zutrauen übergeben werden können.

VI. Statutenänderung.

§. 20.

Anträge auf Abänderung des Statuts können nach vorgängiger Anmeldung bei dem Vorstande in jeder Versammlung der Gesellschaft gestellt werden.

Sofern die Versammlung auf dieselbe einzugehen beschließt, hat sie eine Commission zu erwählen, welche unter Vorsitz des Directors

darüber zu berathen und der Gesellschaft behufs definitiver Beschlußfassung in einer der nächsten Sitzungen Bericht zu erstatten hat.

Die Beschlußfassung auf diesen Bericht erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Das vorstehende Statut ist in der außerordentlichen Versammlung vom 28. Juni 1865 angenommen worden und von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern durch eigenhändige Unterschrift anerkannt.

Bestätigung.

Das vorstehende Statut der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 26. März 1866.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

209) Statuten der zur Erinnerung an Karl Moriz von Beurmann gegründeten Stipendienstiftung.

Heute vor vier Jahren am 26. Dezember 1861 verließ mein einziger Sohn Karl Moriz von Beurmann sein väterliches Haus, um eine wissenschaftliche Reise zur Erforschung des Innern von Afrika anzutreten. Am 2. Dezember 1863 ist die Nachricht eingegangen, daß er auf dem Wege von Bornu nach Wadai, wahrscheinlich in der Nähe von Mao ermordet worden ist. Zur dauernden Erinnerung an denselben will ich für einen Studirenden der Naturwissenschaften auf der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg unter nachfolgenden Bestimmungen ein Stipendium stiften:

§. 1.

Zur Fundirung dieses Stipendiums habe ich bei der Königlichen Universitätskasse

Dreitausend Thaler

in Pfandbriefen des landschaftlichen Creditverbandes der Provinz Sachsen nebst Coupons vom 1. Januar 1866 ab niedergelegt, und überweise hiermit dieses Kapital der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg unter der Bedingung eigenthümlich, daß die Zinsen desselben nach Maßgabe dieses Statuts verwendet werden. Die Verwaltung der Stiftung soll in gleicher Weise geführt werden, wie die Verwaltung aller anderen Beneficien-Fundationen der genannten Universität.

§. 2.

Die Collatur des Stipendiums erfolgt durch die philosophische Facultät der Universität unter Bestätigung des Königl. Universitäts-Curatoriums, welches dieselbe zu versagen hat, wenn die Vorschriften dieses Statuts dabei unberücksichtigt geblieben sein sollten.

§. 3.

Das Stipendium soll in einem jährlichen Betrag von Einhundert Thalern Preussisch Courant bestehen, und in vierteljährigen Raten postnumerando ausbezahlt werden.

§. 4.

Dasselbe soll einem mit dem Abgangs-Zeugniß der Reise von einem inländischen Gymnasium versehenen würdigen und bedürftigen Studirenden der Naturwissenschaften verliehen werden, welcher dem Preussischen Unterthanen-Verband angehört, und sich zur Christlichen Kirche bekennt. Bei Prüfung der Bedürftigkeit soll nicht der formelle Nachweis völliger Mittellosigkeit gefordert werden, vielmehr das Urtheil der Collatur-Behörde maßgebend sein. Der Bewerber muß bereits ein Semester in Halle studirt und Beweise seines Fleißes und seiner guten Führung gegeben haben, auch so lange er das Stipendium bezieht, seine Studien daselbst fortsetzen. Er ist verpflichtet, den halbjährlichen Beneficien-Prüfungen sich zu unterziehen.

§. 5.

Die Verleihung geschieht auf die Dauer der gesetzlichen Studienzeitszeit, mithin, wenn der Studirende das Stipendium beim Beginn des zweiten Semesters erhält, auf fünf Semester. Es steht jedoch der philosophischen Facultät das Recht der Verlängerung auf anderweite zwei Semester zu, wenn der Stipendiat durch Fleiß und gute Führung sich auszeichnet.

§. 6.

Sollte wider Erwarten der Stipendiat sich über den günstigen Fortgang seiner Studien nicht ausweisen können, oder sollte seine sittliche Führung zu erheblichen Ausstellungen Veranlassung geben, so ist sowohl die philosophische Facultät als das Königl. Universitäts-Curatorium berechtigt, demselben das Stipendium zu entziehen.

§. 7.

Insoweit die Zinsen des Stiftungs-Capitals den Betrag der Stipendiengelder übersteigen, werden dieselben capitalisirt und zinsbar angelegt, bis ein Fonds zur Gründung eines zweiten resp. mehrerer Stipendien von je 100 Thln. angesammelt ist. Diesem Fonds fließen auch die in Ermangelung geeigneter Bewerber etwa un-erhoben gebliebenen Stipendienraten zu.

Urkundlich unter meines Namens Unterschrift und Beifügung meines Wappens.

Dypin am Sechszwanzigsten Dezember Eintausendacht-
hundertfünfundsechszig.

(L. S.)

gez. Carl Moriz von Beurmann,
Ober-Präsident a. D. und Curator
der vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

210) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrl. pro 1866 Seite 328 Nr. 138.)

Seine Majestät der König haben den Professor Hansteen zu
Christiania zum auswärtigen Ritter des Ordens pour le mérite
für Wissenschaften und Künste zu ernennen geruht.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

211) Gehaltszahlungen bei Beurlaubung der Lehrer an
städtischen Unterrichts-Anstalten.

Auf den Bericht vom 29. März d. J. erwiedere ich dem König-
lichen Provinzial-Schul-Collegium, daß, wenngleich die Bestimmung
der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. Juni 1863 *) über die
Beurlaubung von Beamten in Krankheitsfällen auf die an städtischen
Unterrichts-Anstalten angestellten Lehrer keine directe Anwendung fin-
det, es dennoch, da die Motive jener Bestimmung für Lehrer städti-
scher Unterrichts-Anstalten in gleicher Weise zutreffen, keinem Be-
denken unterliegt, auch in Beziehung auf die letztern die zur Cogni-
tion der Aufsichtsbehörden gelangenden Fälle im Sinne des Aller-
höchsten Erlasses vom 15. Juni 1863 zu entscheiden, es müßten
denn im einzelnen Fall mit Zustimmung der berufenen Aufsichts-
behörde abweichende Vereinbarungen über den Gegenstand zwischen
der anstellenden Behörde und dem angestellten Beamten getroffen sein.

*) abgedruckt im Centrl. pro 1863 Seite 386 Nr. 141.

Dem Königlich-Provinzial-Schul-Collegium bleibt überlassen, nach diesen Gesichtspunkten die vorliegenden Specialfälle zu erledigen.
Berlin, den 18. September 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu R.
17257. U.

212) Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Berlin.
(Centrbl. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Die Directorialgeschäfte bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Berlin sind nach dem Tod des Provinzial-Schul-Raths Dr. Tzschirner bis zum Schluß des Jahrs 1866 dem Professor Dr. Trendelenburg daselbst durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 13. September d. J. übertragen worden.

213) Schulwissenschaftliche Vorbildung der Militär-Kocharzt-Cleven.

Der Herr Kriegs-Minister hat unterm 19. April d. J. neue, mit dem Jahr 1868 in Kraft tretende

„Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königl. Militär-Kocharzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militär-Kochärzten auszubildenden Militär-Kocharzt-Cleven“

erlassen, in welchen über die schulwissenschaftliche Bildung der Aufzunehmenden Folgendes angeordnet ist:

- 1) Junge Leute, die sich dem militärthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militär-Kocharztschule nachsuchen, müssen
 - a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechnete höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben.
- 2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfall wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualification vor oder nach

dieser Prüfung durch Vorbringung des Zeugnisses der Reise für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

214) Neues Gebäude für die Realschule zu Posen; Stipendienstiftung bei dieser Anstalt.

Der Rentier, Kaufmann Berger zu Posen hatte im Jahr 1861 erklärt, für die Realschule daselbst ein neues Gebäude, welches nicht mehr als 50,000 Thlr kosten dürfe, aus eigenen Mitteln errichten und dasselbe der Stadt Posen schenkungsweise zum Eigenthum überlassen, etwaige Ersparnisse an jener Summe aber zur Gründung von Schulstipendien verwenden zu wollen.

Das Gebäude ist nunmehr vollendet und im Monat April d. J. dem Gebrauch übergeben worden. Der Rentier Berger hat die Realitäten, für welche er die Summe von 65,000 Thlrn aufgewendet hat, durch gerichtliche Urkunden der Stadtgemeinde Posen mit der Maßgabe übereignet, daß die Stadt, so lange die Grundstücke den bestimmungsmäßigen Zwecken dienen, verpflichtet sein soll, jährlich 400 Thlr zu zwei Stipendien für junge Leute zu verwenden, welche die höheren Gewerbe- oder Lehranstalten besuchen. Die Stadt hat die Schenkung mit der daran geknüpften Auflage angenommen, und durch Allerhöchste Ordre vom 8. Juli d. J. ist sowohl die Schenkung, als auch die Stipendienstiftung landesherrlich genehmigt worden.

215) Statut für die Marquard-Stiftung am Königlichen Pädagogium bei Züllichau.

§. 1.

Die Gaben der Liebe, welche aus Anlaß der fünfzigjährigen Amtsjubelfeier des Waisenhauspredigers Marquard gereicht worden sind, begründen ein Kapital, dessen Jahreszinsen zu Universitätsstipendien verwendet werden.

§. 2.

Die Verleihung des ersten Stipendiums beginnt, indem die Jahreszinsen der ersten 500 Thlr. vertheilt werden.

§. 3.

Haben die überschießenden Beiträge und deren Zinsen den Betrag von abermals 500 Thlr erreicht, so ist durch das nunmehr vorhandene Kapital von 1000 Thlr der Normal-Fonds für das erste Stipendium dargestellt.

§. 4.

Für dies erste Stipendium werden alsdann $\frac{1}{4}$ der Jahreszinsen

des Kapitals von 1000 Thlr verwendet, das vierte Viertel mit Zinsen aber wird zur Ansammlung eines zweiten Normal-Fonds von 1000 Thlr. aufgespart.

§. 5.

Ist der 2. Normal-Fonds von 1000 Thlr vollständig, so wird das zweite Stipendium flüssig, das ebenfalls nur aus $\frac{2}{3}$ der Jahreszinsen besteht.

§. 6.

Die Aufsparung des vierten Viertels — mit Zinsen — vom 1, 2 und jedem weiter erwachsenden Stipendium wird so lange fortgesetzt, bis ein Kapital von 10,000 Thlr entstanden ist.

§. 7.

Von diesem Zeitpunkt an werden die vollen Jahreszinsen jedes Normal-Fonds als Stipendium ertheilt.

§. 8.

Zum Genuß der Stipendien gelangen würdige und bedürftige Zöglinge oder Schüler des königlichen Pädagogiums bei Züllichau, welche die Universität beziehen oder schon bezogen haben, um sich einem der Fächer der Universitäts-Studien, gleichviel welchem, zu widmen.

§. 9.

Unter den würdigen und bedürftigen Bewerbern werden zuerst berücksichtigt die von dem Waisenhauseprediger Marquard in männlicher oder weiblicher Linie abstammenden Zöglinge oder Schüler des königlichen Pädagogiums bei Züllichau, zweitens Kinder der Stadt Züllichau, drittens Kinder des Kreises Züllichau-Schwiebus.

§. 10.

Erst dann, wenn nicht genug oder gar keine würdigen und bedürftigen Bewerber aus den genannten Kategorien vorhanden sind, gelangen auch andere würdige und bedürftige ehemalige Zöglinge oder Schüler des königlichen Pädagogiums bei Züllichau zum Genuß der vorhandenen Stipendien.

§. 11.

Der Beschluß über die Verleihung wird von dem Collator jedesmal zur Ofterzeit gefaßt.

§. 12.

Die Verleihung des Stipendiums oder der Stipendien steht bei Lebzeiten des Waisenhausepredigers Marquard diesem allein zu, nach seinem Ableben dem jedesmaligen Inhaber desjenigen Amtes resp. demjenigen Collegium, welches der Waisenhauseprediger Marquard durch eine besondere Verfügung bezeichnet.

Diese schriftlich aufzufetzende Verfügung ist vom Waisenhauseprediger Marquard mit seinem eigenen Siegel zu verschließen, demnächst mit dem Directoratsiegel versehen in dem Tresor des Kassenschrankes der Anstalt niederzulegen und nach dem Ableben des

Waisenhauspredigers Marquard unter Zuziehung seiner Wittve oder des ältesten Kindes zu eröffnen.

Die Zurüchnahme der Verfügung darf nur gegen gleichzeitige Hinterlegung einer neuen, unter Beobachtung derselben Formalitäten, erfolgen.

§. 13.

Der Fonds wird der Kasse des Pädagogiums übergeben, deren Rendant die nöthigen Vereinnahmungen und Verausgabungen nach Maßgabe dieses Statuts unentgeltlich besorgt und ebenso Rechnung darüber legt.

Züllichau, den 19. März 1866.

Carl Wilhelm Gottfried Marquard
Waisenhaus-Prediger.

Für diese Stiftung ist die landesherrliche Genehmigung durch Allerhöchste Ordre vom 2. Mai 1866 ertheilt worden.

216) Stipendienstiftung bei dem Gymnasium zu Coniö.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 412 Nr. 174.)

Der frühere Director des Gymnasiums zu Coniö, jetzige Provinzial-Schulrath Dr. Göbel hat in Gemeinschaft mit seiner Ehegattin, geb. Meller, bei seinem Abgange von Coniö dem Gymnasium daselbst die Summe von 200 Thln zur Gründung eines Göbel-Mellerschen Stipendiums geschenkt, dessen Revenuen einem bedürftigen, durch Religiosität und Moralität, Fleiß und Anlagen sich empfehlenden Schüler dieser Anstalt aus Prima oder Secunda — ausnahmsweise aus Tertia — ohne Unterschied der Confession überwiesen werden sollen.

IV. Seminarieu, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

217) Vertheilung des schulkundlichen Stoffes auf die drei Curse des Seminars.

(Auszug aus einem Conferenz-Vortrag.)

1. Für das erste Seminarjahr bezeichnet das Regulativ als eine angemessene Aufgabe der Schulkunde: ein einfaches und be-

stimmtes Bild von der evangelisch christlichen Schule nach ihrer Entstehung und Ausbildung, nach ihrem Verhältniß zu Familie, Kirche und Staat zu geben, wobei die einflußreichsten Schulmänner, namentlich seit der Reformation ihre Erwähnung finden können. Hieran schließt sich eine Charakteristik des Lehrers nach seinem christlichen und sittlichen Standpunkt. — Nach der gesammten Grundanschauung der Regulative, die wesentlich auf historischem Boden stehen und für das kundige Auge die Ergebnisse der bisherigen Entwicklung der christlichen Pädagogik in sich vereinigen, ist mit der Forderung eines Bildes von der Entstehung und Entwicklung der evangelisch christlichen Schule nicht eine weitläufige theoretische Deduction der Wahrheit zu verstehen, daß die meisten Eltern nicht ihre Kinder unterrichten können und darum einer Hülfsanstalt, der Schule, bedürfen. Also ist nicht eine construirte Geschichte der Entstehung der evangelischen Schule zu geben, auch nicht eine geschichtliche Construction derselben, sondern einzelne die Hauptentwicklungspunkte darstellende Bilder. Vor Allem wird dem jungen Lehrer Christus, der Pädagog von Gott gekommen, in Leben und Wort vor's Auge geführt. Hiermit vereinigen sich die Hauptlebenskeime aller christlichen Erziehung im apostolischen Wort, möglichst in Verbindung gebracht mit der Lebensgestalt des Pädagogen der Heidenwelt unter den Aposteln. Ein Blick auf Augustins Erziehung giebt Anlaß, von der wachsenden Macht der christlichen Familie und namentlich von der bedeutsamen Stellung der Mutter in ihr eine Anschauung zu geben. Karl der Große ist der Prophet des die Schule pflegenden Staates. Nach kurzer Erwähnung der Klöster und ihrer Bedeutung für die christliche Schule tritt die Mutter der Volksschule, die Reformation, in den Vordergrund. Luther, Comenius, Francke, Pestalozzi bilden nun eben so viele Mittelpunkte für kurze und kernige Charakterzeichnungen. Bei jedem derselben eröffnen sich Perspektiven für die Entwicklung der Volksschule. Aus den so durch geschichtliche Anschauung gewonnenen Grundzügen gestaltet sich dann leicht und gut schließlich „die Charakteristik des Lehrers nach seinem christlichen und sittlichen Standpunkt.“ Der Stoff dürfte sich im ersten Jahr so vertheilen:

1. Quartal Christus — die Apostel — das christliche Haus — Augustin.
2. „ die Klosterschulen — Luther — Comenius,
3. „ Francke — Basedow — Pestalozzi,
4. „ Charakteristik des christlichen Lehrers. —

2. Dem zweiten Seminarjahr ist durch das Regulativ der Unterricht in der Elementarschule zugewiesen. Es kommen hierbei die wichtigsten Grundsätze für die christliche Erziehung überhaupt und der Schulzucht im Besondern, sowie die für das Unterrichtsverfahren statthaftern allgemeinen Gesichtspunkte zur Besprechung. —

Das Gebiet ist hier ein ganz bestimmt umgränztes; die Vertheilung des Stoffes kann so erfolgen:

1. Quartal: Schulraum — Schulzeit — Schulzucht und Schulerziehung nach Vormann Schulkunde;
2. " " Allgemeine Grundsätze nach dem Wegweiser von Bock, besondere Berücksichtigung der Punkte, die im Religions- und im Sach- und Sprach-Unterricht über die Verbindung der einzelnen Gebiete handeln. (Was die formale Seite des Unterrichts betrifft, z. B. die Fragebildung u. s. w., so dürften hierbei das Vorbild der Seminarlehrer und gelegentliche, aber consequente Correcturen mehr wirken, als lange, theoretische Auseinandersetzungen. Denn der Fall ist wohl nicht unerhört, daß Lehrer, die den Abschnitt von Fragen bei Vormann genau gelernt und gelehrt haben, hartnäckig das Fragewort hintennachhinken lassen.)
3. " " Der Lektionsplan der Übungsschule nach dem Wegweiser 2. Thl.
4. " " Der Lektionsplan der einklassigen Volksschule. Die Übungsschule giebt die Illustrationen und Beläge zu dem in der Schulkunde Durchgenommenen. Die Seminaristen des zweiten Curfus treten zuerst hospitirend in dieselbe ein. Es gehen im regelmäßigen Wechsel alle Unterrichtsfächer, von den Seminarlehrern in vorbildlicher Form behandelt, allmählig an ihren Augen vorüber.

3. Im dritten Jahr sind nach dem Regulativ die Seminaristen mit ihren Pflichten als künftige Staats- und Kirchendiener und mit den Mitteln für ihre Fortbildung bekannt zu machen. Die übrige Zeit ist auf die Vorbereitung und Controle der Arbeit in der Übungsschule zu verwenden. — Bei der augenscheinlichen Zweitheilung des hier einschlagenden Stoffes empfiehlt es sich, den zweiwöchentlichen Stunden durch den ganzen letzten Curfus hin je einen Theil zuzuweisen. Was den ersten Theil, nämlich die Stellung des Lehrers als Staats- und Kirchendiener und die Mittel zu seiner Fortbildung anlangt, so gehört hierher zuerst eine Uebersicht der Entwicklung des preussischen Volksschulwesens. Im ersten Quartal werden kurze Andeutungen über die brandenburgisch-preussischen Schulordnungen gegeben, die wichtigen Principia regulativa erwähnt; über das General-Land-Schul-Reglement wird kurz referirt, ebenso über einige Abschnitte aus Stolzenburgs Beiträgen zur Geschichte der Regulative.

Im zweiten und dritten Quartal würden die gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnisse und Bestimmungen über die Stellung der Schule und des Lehrers zu den staatlichen und kirchlichen Behörden zur Sprache kommen mit Zugrundelegung der Schulordnung für die Provinz Preußen von 1845 und Benützung von Dreisingers Buch über den Küsterdienst zu Vorträgen.

In der noch übrigen Zeit kommen in einzelnen Abschnitten andere für die Fortbildung der Lehrer wichtige Werke zum Vortrage (Zeller, Lehren der Erfahrung, Stolzenburg, Geschichte des Bunzlauer Waisenhauses, Goltsch, Einrichtungs- und Lehrplan).

Eine zweite wöchentliche Stunde während des ganzen dritten Jahres hat es mit den Arbeiten der Übungsschule zu thun. In derselben wird am Schluß der Woche über die Ergebnisse der Hospitirsstunde berichtet, hieran geknüpfte Fragen werden beantwortet. Ferner werden die in den Conferenzen von den Seminarlehrern und namentlich von dem Lehrer der Übungsschule gemachten Ausstellungen und Bemerkungen zur Sprache gebracht. Aus dem Allen gestalten sich Aufgaben, in welchen einzelne, allerdings sonst schon behandelte Capitel der Schulkunde aber noch eingehender auf den practisch vorliegenden Zweck wiederholt werden. Für dieselben präpariren sich Einzelne zu Vorträgen. Auch bei den Uebergabeprüfungen, welche bei uns in je 6 Wochen stattfinden, werden die betreffenden Ergebnisse besprochen.

218) Behandlung des Real-Unterrichts in einem Schul-lehrer-Seminar.

(Aus einem Reisebericht.)

21. In der Weltkunde hörte ich den Seminarlehrer N. unterrichten; der Lehrer besprach mit den Schülern die Methode des geographischen Unterrichtes.

Ausgehend von der Frage, wo soll die Geographie in der Volksschule anfangen? forderte der Lehrer, daß das Kind zunächst den unmittelbaren Ort seiner Umgebung und sodann die Vertikalität seines Gesichtskreises kennen lerne. Was das erstere anbetrifft, so wurde an Beispielen diese Ortskunde klar gemacht und besonders davor gewarnt, daß das Kind nicht jedes Haus und jeden Baum seines heimatlichen Ortes brauche angeben zu können, nicht solle eine schulmeisterliche Breite dem Kind die Lust an diesem Unterricht verleißen. In der Orientirung des Gesichtskreises solle vor Allem dann darauf gesehen werden, daß die Kinder anschauen und dann aussprechen lernten: „sehen“ und „sagen“ seien hierbei die bei den Kindern zur Entwicklung zu bringenden Fähigkeiten. Zum Zweck

der Verdeutlichung wurden jene Höhen, Aecker, Wiesen, Bäche, Flüsse besprochen, welche innerhalb des Gesichtskreises des Seminars liegen. Ein großes Gewicht legte der Lehrer darauf, daß die Kinder bei den genannten Dertlichkeiten nicht so sehr deren Beschaffenheit, als vielmehr deren äußere Form ins Auge fassen lernten und so in den Besitz der elementarsten geographischen Begriffe gesetzt würden, wodurch ihnen einmal eine Anschauung von der Mannigfaltigkeit der Form erschlossen werde, aber dieselben auch aus den zunächst liegenden Dertlichkeiten eine Vorstellung von den entfernt liegenden und nie gesehenen Dertlichkeiten abzuleiten lernten. Der hinter dem Seminar liegende Hügel mußte dazu dienen, die Begriffe steil, sanft, kegelförmig u. zu verdeutlichen, und an dem Thal des Flusses wurde gezeigt, was man unter Flußbett, Thalsole, rechtes und linkes Flußufer, tiefes, breites Thal, Längen- oder Querthal, Böschung u. verstehe. Es wurde zugestanden, daß das Leben den Kindern später noch manche dieser Begriffe in ihrer natürlichen Anschaulichkeit vor Augen führen würde, — aber auf diesen praktischen Unterricht des Lebens könne die Schule nicht immer warten; deshalb müsse also das Aehnliche des Gesichtskreises benutzt werden, um die Anschauung des Fernliegenden zu ermöglichen. Zu gleichem Zweck müsse auch der Lehrer das Besprochene an die Wandtafel zeichnen, wobei jedoch Profilzeichnungen zu vermeiden seien, weil die Kinder für diese kein Verständniß hätten. Doch nicht allein die todte Form des Gesichtskreises sei mit den Kindern zu besprechen, sondern auch das Leben, was sich innerhalb desselben entfalte. Aber der Lehrer solle sich hüten, eine Lehrstunde der Botanik, oder der Zoologie aus dem geographischen Unterrichte zu machen, und wo er auf die Berufsarten und die Stände der Menschen, auf deren nach der Lage ihres Wohnplatzes verschiedene Handierungen einzugehen habe, da solle er keine weitläufigen industriellen oder technologischen Unterweisungen geben und nicht aus der Volksschule dann eine Ackerbauschule werden lassen.

Wenn so die Kinder innerhalb ihres heimatlichen Ortes und ihres Horizontes zu leben gelernt haben, kann eine weitere Orientirung folgen. Der Blick derselben werde dann zum Himmel gerichtet und es werde ihnen Aufschluß über Tag, Nacht, Sonne, Mond, Sterne, Auf- und Untergang, Morgen- und Abendröthe, Himmelsgegenden u. gegeben; hier sei jedoch vom Sonnensystem und ähnlichen, weit über das Bedürfniß der Kinder hinausragenden Begriffen nicht zu sprechen.

Auf dieses mit den Kindern besprochene Bild ihres Ortes und der nächsten Umgebung könne alsdann das Kartenbild folgen; sobald es nämlich über den örtlichen Gesichtskreis hinausgehe, sei ein methodischer Sprung zu machen, und es brauche nicht auf die Kenntniß des Geburtsortes sofort die Heimathskunde zu folgen; im

Gegentheil sei es vorzuziehen, alsbald überzugehen zur Durchnahme der fünf Erdtheile, Weltmeere u. und erst dann, wenn die Kinder ein Kartenbild verstehen könnten, die weitere Heimath ausführlich zu besprechen.

e. In der Vaterlandskunde unterrichtete der Seminarlehrer vor einer anderen Klasse, und zwar in der Geographie der heimathlichen Provinz. Die Karte war vor den Augen der Schüler aufgehängt, wie auch das Lehrbuch in ihren Händen war; sehr klar und anschaulich waren auf der Karte die Bodenverhältnisse der Provinz mit ihren verschiedenen Produkten durch charakteristische Merkmale angegeben. Wenngleich der Lehrer die Anforderungen nicht gering stellte, sondern sich die Ausbeute der verschiedenen Mineralien und deren Gewinnungsorte, sodann die mannigfachen Producte der Provinz, deren Aus- und Einfuhr, ja sogar die Größen der Gewinnungsflächen nach Zahl der Morgen angeben ließ, so war doch wiederum auch in dieser Lehrstunde die freudige Theilnahme der Schüler am Unterricht zu spüren. Ohne die geringste tabelnde oder mißbilligende Bemerkung hielt der Lehrer jene fortwährend in angestrengtester Aufmerksamkeit.

Außerst treffende Bemerkungen wußte der Lehrer zu geben, wo er auf den innigen Zusammenhang zwischen Natur- und Menschenwelt hinwies und die physischen Verhältnisse der Provinz in ihrem Einfluß auf die ethischen Erscheinungen der Bewohner besprach.

f. Vaterländisch deutsche Geschichte trug derselbe Lehrer vor; Dittmars Lehrbuch war dem Unterricht zu Grund gelegt. Nachdem die Zeiten Kaiser Friedrichs III. durchsprachen waren, und verschiedene Schüler sich über die damaligen Unruhen in Oestreich und Ungarn, über die Türkengefahr und über das Verhältniß des Kaisers zu Carl dem Kühnen von Burgund hatten aussprechen müssen, wurde von einem Seminaristen ein Lebensbild Maximilians I. gegeben. Dem Lehrer schien es mir vor Allem darauf anzukommen, daß die Schüler die Nothwendigkeit des Gewordenen aus dem Charakter der handelnden Personen folgerten; er gab deshalb weniger eine trockene Aufzählung der in den einzelnen Kriegen geschlagenen Schlachten, sondern er suchte durch eingestreute Bemerkungen zu einer mehr psychologischen Auffassung der Geschichte anzuleiten; auch war er bemüht, seinen Schülern bei dem Einzelnen stets das Gesamtbild jener Zeit zu vergegenwärtigen. Die besondere Begabung des Lehrers zeigte sich auf diesem Gebiet oft in der Kunst wirksam, die besprochenen Zeiten und Zustände durch gezogene Parallelen dem Auge der Schüler näher zu bringen.

219) Pflege des Gemüthslebens der Seminaristen im Internat.

(Unterlage zur Besprechung in einer Seminardirectoren-Conferenz.)

1. Der Gegenstand ist der Praxis entwachsen. Ich will die nächste Veranlassung, ihn zu berühren, kurz andeuten. Vor nicht langer Zeit hörte ich von der Aeußerung eines seinem Abgang nahen Seminaristen seinem früheren Vorbildner, einem treuen und gemüthvollen Lehrer gegenüber: „Ich bin der gute Mensch nicht mehr, den Sie vorher in mir fanden; ich bin im Seminar ein Anderer geworden, und nicht ein Besserer.“ Das Wort rief, wie es zu geschehen pflegt, mit einem Mal einen Gedanken in mir wach, der sich durch eine Fülle von kleinen und vereinzelt Bemerkungen vorbereitet hatte, diesen: das glatt und prompt ablaufende Anstaltsleben hat auch eine Rehrseite. Wer weiß, ob nicht auf derselben etwas heranwächst, was uns nicht lieb ist in einer Pflanzschule, und ob nicht Manches da verkümmert, was wir um Alles gepflegt wünschen? — Gewinn ist es schon, wenn man einen anfangs nur nebelhaft verschwommenen Feind scharf ins Auge faßt und seine Gestalt fest umgränzt erkennen lernt, hat er Fleisch und Blut, so kann man ihn fassen; war's nur ein Phantom, um so besser.

2. Die auch in unserm Arbeitsgebiet ohne Zweifel voraussetzenden Gefahren für das Gemüthsleben unserer Zöglinge haben zunächst einen allgemeinen Grund und Hintergrund. Er liegt in der Gesamtstellung des Jünglings vom 17—20. Lebensjahr. In dieser Zeit, in welcher, äußerlich wenigstens, viele gewohnte Fäden zerreißen und andere neue sich anknüpfen, liegen naturgemäß Gefahren für das gemüthliche Leben, deren Symptome bei kräftigeren Naturen oft in düsterer Härte, bei weicheren in einem mehr nach Innen gekehrten melancholischen Wesen sich zeigen. Der körperlichen Entwicklung werde hier nur beiläufig gedacht. Eigenthümlich gestaltet werden diese Gefahren durch die verschiedenen Lebensbedingungen, in die der Jüngling tritt; andere sind sie im vielbewegten Leben des jungen Kaufmannes, andere in dem des zurückgezogenen Schülers.

3. Die geistige Atmosphäre des Seminaristen sollte nun wenigstens nach der Forderung des Regulativs, gerade die rechte sein. Der ganze Unterricht sollte die dem innern Menschen zuträglichste Luftmischung darbieten, weil er einen Einfluß auf das gesammte Geistesleben erlangen, also neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth und Character bildend einwirken soll. Wir sehen, wclch eine Bedeutung hier dem Gemüth, dem Centrum des inneren Lebens zugewiesen wird. Treue und guten Willen der Seminarlehrer vorausgesetzt, müßten wir also bei solchen Zielen ohne Sorge für unsere Zöglinge sein, wenn wir

nicht wüßten, daß viel List des Feindes Rüstung ist, wie auch Israel in der Wüste, geleitet von der Feuersäule Jehovas, und gespeist mit dem Himmelsbrod gesprochen hat: „uns ekelt der losen Speise!“ So ist es eine mit dem Anstaltsleben unmittelbar zusammenhängende Gefahr für das Centrum des Gemüthslebens, daß bei dem Zwang der äußeren Ordnung, die außer dem gehörten und erteilten Religionsunterricht die Morgen- und Abendlection und das Gebet vorschreibt, das Herz leicht dem Weg gleich wird, auf welchem der gute Same obenauf liegen bleibt und verloren geht. Zwar haben wir die Verheißung des Herrn für uns: „Wer an mich glaubt, von des Leib werden Ströme des lebendigen Wassers fließen;“ dürfte aber nicht bei der natürlichen Schwäche des Fleisches in Hörern und Lehrern die Mahnung Luthers: „hör' bald auf!“ zu beherzigen sein? Namentlich bei den Abendlectionen wären darum vorwiegend kurze Lektionen und kurze Gebete zu empfehlen. Ich meine, auch für uns liege ein Körnlein Salz ernster Wahrheit in dem Wort eines Kirchenvaters an eine christliche Mutter, die trotz ihrer häufigen Ermahnungen über einen ungerathenen Sohn zu klagen hatte: „Sprich lieber häufiger zu Gott über deinen Sohn, als zu deinem Sohn über Gott.“

4. Den Uebergang zu einem andern hier einschlagenden Punkt möge die Bemerkung eines gerade nach der gemüthlichen Seite recht beanlagten Zöglings machen. Er äußerte, es gehe ihm beim Kirchgang mit der Anstalt ganz anders, als wenn er im heimischen Dorf des Herrn Haus besuche; dort sei er viel andächtiger. Natürlich und erklärlich! Es reden da viel hundert Worte in bewußter und unbewußter Harmonie aus der Kinderzeit und aus dem Vaterhaus mit zum Herzen und rufen Vieles wach, was anderswo schläft. Es fehlt uns das Vaterhaus, das Familienhafte oder wie man's nennen will. Begnügen wir uns mit dem negativen Gewinn, der jedenfalls nach dieser Seite hin dadurch eintritt, daß der Jüngling nun erst in seiner bangenden Sehnsucht nach dem Daheim einsehen lernt, was er dort, ohne es zu erkennen, gehabt hat? Oder sollen und können wir des etwas in unser Anstaltsleben hineinbringen? Bekanntlich hat man in den Wichern'schen Anstalten dieser Forderung des Familienhaften sehr bestimmt entsprechen wollen; doch liegt der Zweck desselben ja dem unserer Seminarier sehr fern. Auch kann ich, nachdem ich mit Solchen, die dem Rauben Hause früher angehörten, über diesen Punkt gesprochen, des Gedankens mich nicht erwehren, daß eine solche künstliche Familie doch nur immer ein schwaches Surrogat der natürlichen bleiben könne. Auch entspricht die Wirklichkeit unserer eingerichteten oder noch einzurichtenden Seminarier dem Bild einer durch viele Häuser vertheilten Anstalt nicht. — Man könnte aber vielleicht meinen, daß durch die erziehende, Willen und Character bildende Macht des ordnungsmäßigen Anstaltsganges

das Herz des Zöglings eine solche Fülle von heilsamen Eindrücken empfangen, die auch bildend auf das Gemüth einwirken, so daß hierdurch schon genügend ein etwaiges Deficit nach anderer Seite hin gedeckt würde. Ich kann mich dem aber nicht unbedingt anschließen und berufe mich dabei auf die wohl zugestandene Erfahrung, daß an Character und Erkenntniß bedeutende Persönlichkeiten erst dann, namentlich auf die Jugend einen tieferen und das innere Leben erreichenden Einfluß gewinnen, wenn aus ihrem Herzen ein erwärmender Funke der Liebe und Theilnahme springt, der im Herzen zündet. Sollen wir aber diese Seite des Gemüthslebens pflegen, so dürfen wir nicht fragen, ob wir es können. Und Gottlob! es kann ja durch die noch so fest gegliederten Fugen des Anstaltslebens hin diese Pflege wohlthuend sich bethätigen. Selbst aus der Strenge und Strafe blicke väterlicher Sinn, nicht richterlicher. Dieser Sinn, wenn er auch in allen Lehrern sich wieder spiegeln muß, sammelt sich naturgemäß in dem Mittelpunkt der Anstalt, dem Director. Der muß bei aller Arbeit, die verschiedenartig auf ihn eindringt, eine offene Thür haben und ein offenes Herz. In der Stille redet sich's am besten von Herzen zu Herzen; so am Krankenbett. Auch sonst nimmt ein Vater den Sohn gern besonders. Auf der Arbeitsstube des Directors, oder besser vielleicht noch beim einsamen Spaziergang, öffnet sich Herz und Mund. Tholuck hat auf seinen Spaziergängen vielleicht mehr Erfolge für Herz und Leben seiner Schüler erzielt, als durch seine Collegien.

5. Den heilsamen Einwirkungen, die ein geordnetes Zusammenleben einer Zahl von Jünglingen, die zu einem hohen und das Herz erhebenden Zweck vereinigt sind, auf das nur irgendwie empfängliche Herz des Einzelnen sich geltend machen, geht unverkennbar auch ein Schalten parallel, den ich durch das Wort der Schrift bezeichnen will: „böse Geschwäze verderben gute Sitten.“ Die unerfahrene Jugend lauscht nur zu willig auf die in unserer Zeit so vielfach durch viele große Mäuler und kleine Blätter colportirte Weisheit der Gasse, die dem beseligenden Ja der Weisheit von Oben ihr Nein entgegensetzt. Mit einer wahren Genugthuung wird da auch dem Seminaristen von diesem oder jenem thörichten Lehrer der „Standpunkt klar gemacht,“ und die bösen Gäste des Zweifels, Spöttels und Wipfels ins Herz gebracht, die mit ihrem Rattenzahn alsbald die Fundamente des Glaubens und Gehorsams zu zerstören beginnen. Wie nun es aber erkennen, wo solches Zerstörungswerk im innern Leben begonnen hat? Ein achtsames Auge entdeckt Manches, was sonst der Bemerkung sich leicht entzieht. Ein Blick, ein Wort, ein Lächeln eröffnet oft weite und bestimmt umgränzte Perspektiven. Da gilt es dann, die richtig erkannte Gefahr der innern Krankheit nicht nur zu beseitigen, sondern auch sie zu isoliren und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Ein wichtiger Gesichtspunkt

punkt ist darum die richtige Zusammenstellung der Stubengenossen und die richtige Wahl der Aeltesten. Es liegt mir jetzt noch der Vorwurf hart an, daß mehrere aus unserer Anstalt Verwiesene aus ein und demselben Zimmer stammen. Ich hatte nämlich die, welchen ich am wenigsten trauen zu dürfen glaubte, in der Nähe meiner Arbeitsstube untergebracht und so vielleicht Manchem geschadet.

6. So segensreich und so nothwendig auch für die Bildung eines festen Arbeitscharacters der gleichmäßige Ernst, der in gleicher Wucht und in gleichem Stundenmaß einhergehenden Arbeitstage sich erweist, so schleicht sich doch bei demselben in das jugendliche Gemüth leicht eine gewisse Verödung und Verdrossenheit, wenn man namentlich bedenkt, daß dem in abgemessenem Kreislauf sich abwickelnden Unterrichtsleben nicht wie bei dem Schüler das Gegengewicht des mannigfaltig bewegten häuslichen Lebens gegenüber steht. Es handelt sich nun hier zwar nicht mehr um Kinder, sondern um Jünglinge, denen der Ernst einer bestimmten Lebensaufgabe schon nahe liegt; aber es sind eben doch auch Jünglinge. Darum ist's wünschenswerth, daß je und je der gleichmäßige Arbeitsgang durch festliche Tage unterbrochen werde. Gewiß mit gutem Grund hat der auch pädagogisch so bedeutende Gründer des Rauhen Hauses für eine reiche Fülle von Festen in seinen Anstalten gesorgt. Solche Feste wirken sonnenartig, oft noch mehr durch das Morgenroth der Vorfreude und das Abendroth der Erinnerung, als durch die Feier selbst. Als besonders bedeutungsvoll nach dieser Seite hin habe ich weitere, gemeinsame Spaziergänge kennen gelernt. Auch hat sich die Einrichtung, daß jede Abtheilung den Geburtstag eines jeden ihrer Mitglieder durch extra gebotenen Kaffee feiert, als zweckentsprechend erwiesen, um die Genossen sich gemüthlich näher zu bringen.

7. Zum Schluß spreche ich nach diesen einfachen, der unmittelbaren Praxis entnommenen Bemerkungen die Ueberzeugung aus, daß die Fülle von erziehenden Kräften, die in unserm Anstaltsleben liegt, nur dann von dem Gefühl unserer Zöglinge liebend innerlich erfaßt und so zur wahren Gemüthsbildung derselben fruchtbar werden kann, wenn sie in ihr inneres Leben durch den Canal des persönlichen Herzensverkehrs geleitet werde.

220) Führung des Titels Rector.

(cfr. Centrbl. pro 1860 Seite 222; pro 1863 Seite 91.)

Auf das Gesuch vom 19. Mai d. J. ic.

Ich bemerke zugleich, daß Ihnen der Titel „Rector“ nicht zukommt, da die Schule, deren Leitung Ihnen anvertraut ist, keine

öffentliche Schule, der gedachte Titel Ihnen auch sonst nicht beigelegt ist.

Berlin, den 16. August 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An

den Candidaten des höheren Schulamts Herrn Dr. R. in R.
16,622. U.

221) Anlegung von Warteschulen seitens unverheiratheter Personen.

Nach §. 11 der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, darf die Anlegung von Warteschulen nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, gestattet werden. Diese Bestimmung hat sich insofern als unzureichend ergeben, als danach unverheiratheten Personen die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten verweigert werden mußte, obwohl sie im Uebrigen befähigt und geeignet erschienen. Ich habe daher im Einverständniß mit dem königlichen Staatsministerium des Königs Majestät um Genehmigung des Wegfalls der gedachten Beschränkung gebeten.

Nachdem diese Genehmigung durch Allerhöchste Ordre vom 8. d. M. ertheilt worden ist, setze ich die königliche Regierung hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 22. August 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An

sämmtliche königliche Regierungen.
16,654. I. U.

III. Elementarschulwesen.

222) Die confessionellen Verhältnisse bei dem Elementarschulwesen der Provinz Schlesien.

In dem 7. Heft des 57. Bandes der historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland pro 1866, redigirt von Jörg

und Binder, befindet sich ein Aufsatz „Zur deutschen Schulfrage — aus Preußen.“ In demselben werden am eingehendsten die Schul-Verhältnisse der Provinz Schlesien als den Interessen der Katholiken ungünstig geschildert. Die betreffenden Auslassungen sind folgende:

„In den Rheinlanden und im größten Theil von Westfalen, wo fast allorts die Protestanten nur eine Minderheit und oft nur eine kleine Beamten-colonie bilden, beschränkt sich die Imparität hauptsächlich auf das höhere Schulwesen oder wird nur dort auffallend; das letztere hat aber nichts mit dem Schulzwange sondern nur mit dem Staatsschulsystem überhaupt und mit dem Schulmonopol zu thun.

In den östlichen Provinzen ist dieß vielfach anders und fast nirgends befinden sich die Katholiken hinsichtlich des Volksschulwesens in derselben günstigen Lage wie in den westlichen Provinzen. Die östlichen Landestheile sind meistens schon viel länger mit Preußen vereinigt, das preußische System hat sich in denselben schon fester und bestimmter ausgeprägt und die entsprechenden Früchte gebracht.

Gehen wir einmal etwas näher auf die Verhältnisse dieser östlichen Provinzen ein. Nach den von den protestantischen Kirchenbehörden herrührenden amtlichen Ausweisen zählte Ende 1864 die Provinz Schlesien 1,651,303 protestantische Einwohner, oder 86,400 mehr als 1855. Die Austritte aus derselben im Jahre 1864 betragen zusammen die Zahl von 382, worunter 28 welche zu Gunsten der katholischen Kirche stattfanden. Dagegen traten zu der protestantischen Kirche aber zusammen 1061, wovon der größte Theil, nämlich 817, aus der katholischen Kirche und unter diesen wieder 525 Confirmanden. Ueberhaupt sind, zufolge denselben Berichten, in den letzten zehn Jahren über 5039 Confirmanden und 3048 Erwachsene von der katholischen Kirche abgefallen und zur „Landeskirche“ übergetreten. Wenn nun auch eine schlesische Zeitung hierzu bemerkt, daß die Uebertritte zur katholischen Kirche jedenfalls zu niedrig angegeben seien, weil dieselben weniger zur Kenntniß der protestantischen Pfarrämter kamen, so kann dieß vielleicht ein wenig über die starken Verluste trösten, welche die Katholiken fortwährend in Schlesien erleiden, aber zu beruhigen und über diese „Confirmanden“-Belehrungen aufzuklären vermag es Niemanden.

Die Ursachen der traurigen Erscheinung sind unbedingt in den Schulverhältnissen der Provinz zu suchen. In Oberschlesien von dessen Bewohnern nur ein Zehntel Protestanten, meistens Beamte und neuerdings angesiedelte Gewerbetreibende sind, befindet sich das katholische Volksschulwesen in einem ungläublichen Zustand. Nach amtlichen Ausweisen fehlen daselbst 367 katholische Lehrer, ohne daß Aussicht auf Ergänzung dieser Lücken vorhanden wäre. Bei den bestehenden katholischen Schulen haben die einzelnen Classen meistens 100 und mehr, oft sogar 150 bis 200 Schüler, eine Zahl die nicht nur ungesundlich ist, sondern auch die Leistungen der katholischen Schulen nothwendigerweise auf das geringste Maß beschränken muß. Dazu kommt noch daß ein großer Theil der Bevölkerung nur polnisch als Muttersprache spricht, die Kinder deshalb in der Schule in zwei Sprachen unterrichtet werden müssen, was wiederum die Leistungen der Schule beeinträchtigen muß. Dem gegenüber besitzen die in allen größern Orten vorhandenen kleinen protestantischen Colonien wohl eingerichtete, kostspielige Schulen, welche zum größten Theile ausschließlich auf Kosten der betreffenden Gemeinden gegründet und unterhalten werden. In diese gewöhnlich halb leerstehenden protestantischen Schulen werden nun diejenigen katholischen Kinder gewiesen, welche in die katholischen Schulen aus Mangel an Raum nicht aufgenommen werden können. Besonders sind es die Kinder aus den zahlreichen gemischten Ehen, welche dergestalt aus den katholischen in die protestantischen

Schulen übergeführt und hier selbstverständlich sofort als protestantisch angesehen und behandelt werden.

Daß diese Zustände absichtlich so geschaffen und aufrecht erhalten werden, dürfte außer allem Zweifel stehen. Wir führen nur die Thatfache an, daß in derselben Provinz 5 protestantische und nur 4 katholische Schullehrerseminarien bestehen, obgleich die katholische Bevölkerung um so viel zahlreicher ist als die protestantische. Daß in den betreffenden katholischen Gemeinden doch zuerst dem Schulbedürfniß der katholischen Mehrtheit entsprochen werden sollte, ehe man dasjenige einer kleinen protestantischen Minderheit auf die kostspieligste Weise befriedigt, dürfte bei gutem Willen um so eher möglich sein, als es ja nie an Geld für protestantische Schulzwecke fehlen darf. Man will aber nicht, dieß liegt auf der Hand.

In Niederschlesien, woselbst die katholische Bevölkerung nur den sechsten bis fünften Theil der Gesamtheit bildet, verhält sich alles fast ganz umgekehrt. Fast überall sind die protestantischen Schulen die eigentlichen Gemeindschulen, zu welchen Katholiken wie Protestanten beisteuern müssen, wozu die Schulen der katholischen Minderheit gewöhnlich mit einem kleinen, oft kaum nennenswerthen Jahres-Zuschuß aus den Gemeinde-Mitteln abgepeist werden, oft auch gar nichts erhalten und nur den Charakter einer gebildeten Privatschule besitzen. Eine solche Anstalt muß sich gar manches von Seiten des protestantischen Ortschulvorstandes gefallen lassen und kann ein Kind aus gemischter oder gar protestantischer Ehe nur unter vielen, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten aufnehmen, während die katholischen Schulkinder eigentlich von Rechts wegen in die (protestantische) Gemeindschule gehören und fast nur mit Bewilligung der Gemeindebehörden die katholische Schule besuchen dürfen. Unter solchen Umständen können, wie leicht zu denken, die bestehenden katholischen Schulen oft nicht mit den Leistungen der protestantischen gleichen Schritt halten und unmöglich auch alle Kinder zugeführt erhalten, die sie den confessionellen Verhältnissen entsprechend aufnehmen sollten. Wo keine katholischen Schulen bestehen, müssen dieselben meistens durch milde Beiträge, durch die Gaben des Bonifazius-Vereins gegriindet und dann auch unterhalten werden.

In Mittelschlesien (Regierungsbezirk Breslau), woselbst Katholiken und Protestanten sich an Zahl so ziemlich gleich stehen, herrschen Zustände, welche bald denjenigen von Obers-, bald denen von Niederschlesien entsprechen, je nachdem in einer Gegend oder Gemeinde die eine oder die andere Confession vorherrscht. Als einziges Beispiel von der Gerechtigkeit mit der die Katholiken behandelt werden, möge die Stadt Breslau selbst dienen, woselbst 2 protestantische Gymnasien, 2 protestantische Real- und 2 protestantische höhere Mädterschulen mit jährlich 25,145 Thln aus dem Stadtsäckel erhalten werden, während für entsprechende katholische Zwecke kein Pfennig geleistet wird. Für protestantische Kirchenzwecke wurden in den sechs Jahren von 1858 bis 1861 an laufenden Zuschüssen 43,760 Thlr, also fast 7300 Thlr jährlich, von der Stadt geleistet, während die katholischen Kirchen nicht das Geringste erhalten. Die Stadt zählt dabei 96,035 protestantische und 56,410 katholische Einwohner. Sämmtliche protestantische Elementarschulen, 29 mit 97 Lehrern, werden von der Stadt unterhalten und nur erst seit wenigen Jahren sind nach vielen Bemühungen der Katholiken für dieselben 6 dergleichen Schulen mit 20 Lehrern errichtet worden, die nächstens noch durch zwei weitere Anstalten vermehrt werden sollen. Für ihr Schulbedürfniß waren die Katholiken hieher auf neun Pfarrschulen, eine Schule der Ursulinerinnen und das St. Mathias-Gymnasium angewiesen, welche sämmtlich aus katholischen Mitteln erhalten werden. Ueber die katholischen Pfarrschulen besitzt die Regierung seit der Säkularisation das Patronat und soll demgemäß für deren Unterhaltung und Erweiterung sorgen. Statt dessen aber behält die preussische Regierung das eingezogene Vermögen lieber selbst und läßt die katholischen Pfarrschulen genau in dem Zustande, in welchem sie sich 1810

bei der Uebernahme befanden. Nicht einmal die Gebäude wurden gehörig unterhalten und mehrere sind sehr baufällig, die Classen wurden nicht vermehrt und die Lehrer erhalten keine höheren Gehälter als vor 55 Jahren. Daß diese Schulen deshalb auch beträchtlich gegen die reichlich ausgestatteten protestantischen Gemeindeschulen zurückstehen und den Anforderungen nicht durchweg entsprechen können, liegt auf der Hand. Trotz dieser offenbaren Benachtheiligung der Katholiken und trotzdem sich in den protestantischen Realschulen und Gymnasien — es gibt noch ein drittes königlich protestantisches Gymnasium — zusammen 220 bis 250 katholische Schüler befinden und die einzige höhere katholische Anstalt, das St. Mathias-Gymnasium, mit Schülern überfüllt ist, beschloß die Stadtbehörde die Gründung einer dritten Realschule und eines dritten Gymnasiums, die sie kurzweg städtische nannte, welches Wort für sie den Begriff protestantisch in sich schließt. Eine von 1200 Unterschriften bedeckte Petition der Katholiken um Errichtung einer katholischen Realschule wurde erst nach 21 Monaten beantwortet und natürlich abschlägig beschieden. Anstatt dessen wurde beschlossen eine confessionslose Realschule zu errichten. Als die katholischen Stadtverordneten sich mit Nachdruck gegen diese Nichtbeachtung des Bedürfnisses der Katholiken und Verletzung der Gleichberechtigung erhoben, erwiderte man ihnen kurzweg: „Sollen wir euren Ansprüchen etwa unser Bedürfnis opfern?“ Also nur das Bedürfnis der Protestanten hat Berechtigung.

Schlesien zählt 261,584 protestantische Schulkinder, für welche 2213 Schulen mit 3443 Classen bestehen, so daß auf eine Classe durchschnittlich 76 Schüler kommen. Für 273,393 katholische Kinder gibt es nur 1657 Schulen mit 2763 Classen oder eine Classe auf je 99 Kinder. Um den Protestanten gleichgestellt zu sein, müßten die Katholiken 3596 Schulclassen, oder 833 mehr als gegenwärtig, besitzen. Dieß genügt um zu wissen, daß manches katholische Kind in eine protestantische Schule gehen muß. Ist dasselbe aus einer gemischten Ehe, so wird es dann sofort als der protestantischen Kirche angehörig betrachtet und demgemäß in die amtlichen Listen eingetragen und behandelt. Daß durch den Schulbesuch die gehörige Vorbereitung für den Uebertritt zum Protestantismus gegeben wird, ist klar. Um dem Gesetz zu genügen wird natürlich dieser Uebertritt erst veranlaßt, wenn das Kind volle vierzehn Jahre alt, also gesetzlich berechtigt ist seine Religion selbst zu wählen.“

Zur Beleuchtung dieser Angaben und Auffassungen folgt hier die nachstehende, auf amtlichen Quellen und Ermittlungen beruhende Darlegung.

Der Aufsatz hebt zunächst hervor, daß die Provinz Schlesien Ende 1864 eine evangelische Bevölkerung von 1,651,303 Seelen hatte. Diese Zahl ist zu niedrig. Die amtliche im Dezember 1864 abgehaltene Volkszählung hat ergeben, daß Schlesien 1,686,818 evangelische und 1,736,640 katholische Bewohner hat, wobei die Griechisch-Katholischen, die Mennoniten und die Dissidenten nicht mitgerechnet sind. Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilen sich jene Zahlen in folgender Weise:

Reg.-Bezirk	Breslau	772,733	Evangelische	535,385	Katholische
"	"	Liegnitz	805,035	"	149,378
"	"	Oppeln	109,050	"	1,051,877

Zusammen 1,686,818 Evangelische, 1,736,640 Katholische.

Der Verfasser des Aufsatzes sucht nun nachzuweisen, daß, obwohl in Schlesien die Katholiken den Evangelischen numerisch über-

legen seien, doch hinsichtlich des Elementarschulwesens die ersteren gegen die letzteren erheblich zurückgesetzt seien, und er legt hierauf um so mehr Gewicht, als er darin die Ursache des Umstandes findet, daß fort und fort Personen aus der katholischen Kirche ausscheiden und zur evangelischen übertreten. Es wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben, daß der behauptete Causalnerus zwischen dem Schlesienschen Schulwesen und diesen Conversionen gar nicht besteht; vorweg aber muß bemerkt werden, daß die Zahlenangaben, welche der Verfasser über die vorgekommenen Fälle des Confessionswechsels macht, unrichtig sind. — Er sagt, im Jahre 1864 seien in Schlesien 382 Personen aus der evangelischen Kirche ausgetreten und davon 28 zur katholischen Kirche übergegangen, dagegen 1061 Personen zur evangelischen Kirche übergegangen, und unter diesen hätten sich mit Einschluß von 525 Confirmanden 817 Katholiken befunden; in den letzten 10 Jahren aber seien in Schlesien überhaupt 5039 Confirmanden und 3048 Erwachsene aus der katholischen Kirche in die evangelische übertreten. In Wirklichkeit aber sind im Jahre 1864 in der genannten Provinz nicht 28 sondern 837 Evangelische zum Katholicismus übergegangen, und nicht 817 sondern nur 115 Katholiken mit Einschluß von 73 Confirmanden evangelisch geworden; in den letzten 10 Jahren sind überhaupt nur 1469 Katholiken mit Einschluß von 855 Neocommunicanten in die evangelische Kirche aufgenommen worden.

Auf die Schulverhältnisse selbst näher eingehend, wendet sich der Verfasser des Aufsatzes zunächst zum Regierungsbezirk Oppereln (Oberschlesien). Was er darüber sagt, hat insofern seine Richtigkeit, als hier die katholischen Schulen sehr überfüllt sind, und in einzelnen Klassen von einem Lehrer mehr als 100, ja sogar 150. bis 200 Kinder in getrennten Abtheilungen, daher nicht ausreichend, unterrichtet werden. Aber die Behauptung, daß gegenwärtig 367 katholische Lehrer fehlen, ohne daß Aussicht auf Ergänzung dieser Lücken vorhanden wäre, trifft nicht zu. Es liegt in der angegebenen Zahl 367 allerdings etwas Richtiges; es würden nämlich, wenn der Ueberfüllung der Schulen auf einmal und nachhaltig abgeholfen werden sollte, mehr als 350 katholische Lehrer nothwendig sein. Aber dies setzt die Möglichkeit voraus, daß auch die Schulgemeinden im Stande wären, die nöthigen Schulklokale zu beschaffen und für die Lehrerbefoldungen aufzukommen, und diese Anforderungen können, wie die oberschlesischen Verhältnisse einmal beschaffen sind, unmöglich auf einmal zur Geltung gebracht werden, ohne die Gemeinden zu ruiniren. Die sofortige Anstellung von 367 neuen katholischen Lehrern würde mithin zwecklos sein, da ihnen gegenwärtig weder Schulklokale noch Dotationen angewiesen werden könnten. Die Erweiterung der katholischen Schulen kann also nur nach und nach bewirkt werden. Daß in dieser Hinsicht alles geschieht, was geleistet werden kann,

beweist die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der Schulsysteme und der Schulklassen. In den Jahren 1862 bis 1864 hat die Zahl der katholischen Schulen Oberschlesiens um 20, die der Schulklassen um 79 zugenommen; seitdem haben sich die ersteren um 8, die letzteren um 17 vermehrt.

Die Staatsregierung hat sich der Sorge um die Vermehrung der Lehrkräfte keinesweges verschlossen. Vor zwei Jahren hat sie zu Liebenthal im Regierungsbezirk Liegnitz ein neues katholisches Schullehrerseminar errichtet, und dieß kommt dem Regierungsbezirk Dppeln insofern zu Gute, als seitdem das katholische Schullehrerseminar zu Breslau an die Oberschlesischen Schulen mehr Lehrer deutscher Zunge abgeben kann.

Die Ueberfüllung der oberchlesischen Schulen, namentlich in den Gruben- und Hütten-districten, ist übrigens in so ungewöhnlicher Weise aufgetreten, daß weder die Leistungen der Gemeinden noch auch der Staat ihr sofort abzuhefeln vermochten. Sie datirt nicht aus älterer Zeit, sondern ist erst in den letzten Jahren hervorgetreten. In den Jahren 1862 bis 1864 zum Beispiel ist die Bevölkerung des Regierungsbezirks Dppeln um 56,111 Seelen gewachsen, und zwar die katholische um 52,090. Diese Zahlen repräsentiren aber nur den Ueberschuß der Geborenen und Eingewanderten über die Gestorbenen und Ausgewanderten; denn geboren sind in jenen drei Jahren im Regierungsbezirk Dppeln 111,859 Kinder, und da in diesem Departement nach der letzten Volkszählung von 1864 die Katholiken 88 Procent der Bevölkerung ausmachen, so ist anzunehmen, daß von diesen 111,859 Kindern etwa 98,436 der katholischen Confession angehören.

Diese Kinder werden in den nächsten 3 bis 4 Jahren schulpflichtig, und es darf daher nicht befremden, wenn die oberchlesischen katholischen Schulen dadurch, daß jährlich über 32,000 Kinder in dieselben neu eintreten, überfüllt werden.

Am auffallendsten gestalten sich diese Zahlenverhältnisse im Kreis Beuthen. In diesem hat sich die Bevölkerung in den Jahren 1862 bis 1864 um 22,759 Köpfe vermehrt, und zwar die katholische um 21,069. Geboren wurden in demselben während jener 3 Jahre 18,534 Kinder, von denen nach dem vorhin angegebenen Verhältniß etwa 16,309 zur katholischen Confession zu zählen sind. Im Kreise Beuthen allein treten also jährlich durchschnittlich mehr als 5000 in die katholischen Schulen neu ein.

Nachdem ein so starker, in den letzten Jahren nicht bloß constant anhaltender, sondern wachsender Zufluß eine Ueberfüllung der katholischen Schulen herbeigeführt hat, ist es nicht möglich gewesen, gleichzeitig vollständig genügende Abhülffemaßregeln zu treffen, da die geringe Prästationsfähigkeit sehr vieler oberchlesischer Gemeinden einem solchen Unternehmen zu bedeutende Hindernisse in den Weg

legt. Um aber eine dem vorhandenen Bedürfniß genügende Zahl von Lehrern zu beschaffen, hat die Staatsregierung die Errichtung eines neuen Schullehrerseminars für Oberschlesien in Pischlowitz beschlossen.

Sobald dies Project, dessen Realisirung nur durch die jüngsten Kriegsereignisse aufgehalten worden, ausgeführt ist, wird der Regierungsbezirk Dppeln 3 katholische Schullehrerseminare haben, während in demselben nur ein evangelisches besteht.

Auch dieses ist erst in neuerer Zeit und nur deshalb errichtet worden, weil die Provinz Schlesien bisher kein evangelisches Seminar zur Ausbildung von Lehrern für diejenigen Gegenden besaß, in denen gleichzeitig deutsch und polnisch gesprochen wird, während schon seit längerer Zeit zur Heranbildung katholischer Lehrer solche ultraquistische Seminare in Ober-Glogau und in Weiskretscham bestanden.

Aber auch an materieller Hülfe zur Hebung des katholischen Schulwesens hat es die Staatsregierung nicht fehlen lassen. Theils hat sie zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung von Schulen direct aus der Staatskasse Zuschüsse bewilligt, theils hat sie solche aus dem hierzu bestimmten, von ihr verwalteten Freiregelderfonds angewiesen.

Wenn der Verfasser des Aufsatzes in den historisch-politischen Blättern dabei zu behaupten wagt, daß mit solchen Zuschüssen die evangelischen Schulen bevorzugt würden, so beweist dies, daß er sich nicht die geringste Mühe gegeben haben kann, sich über das wahre Sachverhältniß zu unterrichten. Im Jahr 1865 sind aus dem Freiregelderfonds für katholische Schulen im Regierungsbezirk Dppeln 6,241 Thlr 25 Sgr., für evangelische nur 1,200 Thlr, im Jahr 1866 für katholische 5,432 Thlr 16 Sgr. 4 Pf., für evangelische nur 324 Thlr gezahlt worden. Dabei sind die Beträge nicht mitgerechnet, welche aus demselben Fonds Schulen zugewendet worden sind, welche keinen confessionellen Character haben, sondern von katholischen und evangelischen Kindern besucht werden; diese Beträge kommen vorzugsweise den Katholiken zu Gute, da dieselben den Evangelischen numerisch weit überlegen sind. Es existiren übrigens in Oberschlesien manche evangelische Schulen, denen die Unterstützung, welche sie bei den Staatsbehörden nachsuchten, versagt werden mußten. Was für sie durch den Evangelischen Oberkirchenrath und den Gustav-Adolf-Verein gethan worden ist, wird reichlich aufgewogen durch die Fürsorge, welche der Herr Fürstbischof von Breslau und der Bonifazius-Verein den katholischen Schulen auch in materieller Hinsicht widmen.

Was der Verfasser des Aufsatzes in den historisch-politischen Blättern über die evangelischen Schulen des Regierungsbezirks Dppeln sagt, giebt fast durchweg ein unrichtiges Bild der that-

sächlichen Verhältnisse. Im Kreise Creuzburg und in einigen Theilen der Kreise Falkenberg, Meiße und Dypeln bestehen seit alter Zeit zahlreiche geschlossene evangelische Gemeinden; der Kreis Creuzburg zum Beispiel hat 28,657 evangelische Einwohner und nur 10,423 katholische. Das Schulwesen dieser wie aller andern evangelischen Gemeinden hat sich in gleicher Weise, wie das katholische auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entwickelt. Wenn der Verfasser behauptet, daß die in allen größeren Orten vorhandenen kleinen protestantischen Colonien wohl eingerichtete kostspielige Schulen besitzen, welche größtentheils ausschließlich auf Kosten der betreffenden katholischen Gemeinden gegründet und unterhalten werden, so ist dieß in mehrfacher Hinsicht unrichtig. Die evangelischen Schulgemeinden in den oberschlesischen Städten müssen für ihr Schulwesen ganz ebenso aus eigenen Mitteln sorgen, wie die katholischen für das ihrige. Die Stadt als politische Gemeinde hat nur dann für eine Schule Leistungen zu übernehmen, wenn ihr das Patronat über dieselbe zusteht. Unterstützt sie aber, abgesehen von diesem Falle, aus Liberalität die Schule einer bestimmten Confession, so muß sie, weil alle Bestandtheile der Stadtgemeinde, wie in allen andern Dingen, so auch rücksichtlich des Schulwesens auf gleichen Schutz des Gesetzes Anspruch haben, auch der Schule der andern Confession eine verhältnismäßige Unterstützung angedeihen lassen.

Auf dem platten Land hat Friedrich der Große eine Anzahl von Colonien gegründet, deren Bevölkerung ursprünglich eine evangelische war. Selbstverständlich konnten in diesen Orten von Anfang an nur evangelische Schulen angelegt werden. Später haben sich in diesen wie in andern von alterher evangelischen Gemeinden katholische Einwohner hinzugefunden. So lange die Verhältnisse nicht gestatten, für deren Kinder eine besondere Schule zu gründen, müssen dieselben allerdings, falls sie nicht den Besuch einer auswärtigen katholischen Schule vorziehen, die evangelische Ortschule besuchen; umgekehrt müssen aber auch die evangelischen Kinder sich da zur katholischen Schule halten, wo eine evangelische nicht vorhanden ist, weil die überwiegende Mehrzahl der Ortsbewohner zur katholischen Confession gehört.

Es ist richtig, daß es Orte giebt, an welchen zu den Unterhaltungskosten der evangelischen Schule die eingeschulten Katholiken den größeren Theil beitragen; aber eben so giebt es auch Orte, in welchen die Lebensfähigkeit der katholischen Schule nur durch die Beiträge der Evangelischen gesichert ist. —

In Schulen, welche von Kindern verschiedener Confession besucht werden, bleibt übrigens die Ertheilung des Religions-Unterrichts und die Sorge für die religiöse Ausbildung jeder Confession hinsichtlich der ihr angehörigen Kinder überlassen.

Der Verfasser des erwähnten Aufsatzes geht in seinen Behauptungen noch weiter. Er erzählt, die evangelischen Schulen Oberschlesiens ständen halb leer, und in sie würden diejenigen katholischen Kinder gewiesen, welche in den katholischen Schulen wegen Mangels an Raum keine Aufnahme fänden; namentlich treffe dieß die Kinder aus gemischten Ehen, welche aus den katholischen in die evangelischen Schulen übergeführt und in diesen sofort als evangelisch angesehen und behandelt würden. Diese Behauptung muß durchweg als Unwahrheit bezeichnet werden. Wenn die evangelischen Schulen an mehreren Orten noch von katholischen Kindern besucht werden, so geschieht dieß nicht willkürlich, sondern wie schon erwähnt, lediglich deshalb, weil hier eine katholische Schule nicht vorhanden ist. Dies Verhältniß hört auch sofort auf, wenn, wie in neuerer Zeit mehrfach geschehen ist, in einem solchen Ort eine katholische Schule eingerichtet wird, sowie andererseits die evangelischen Kinder aus den katholischen Schulen ausscheiden, sobald es der evangelischen Gemeinde des Ortes möglich wird, durch die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen und durch freiwillige Beiträge eine eigene Schule zu gründen.

Was der Verfasser des Aufsatzes von der Behandlung der Kinder aus gemischten Ehen sagt, ist durchweg eine Erfindung. Die Confession der Kinder wird in den Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Confessionen besucht werden, so gewissenhaft respectirt, daß nach ausdrücklicher Vorschrift kein Kind genöthigt werden darf, ein für eine andere Confession bestimmtes Lesebuch anzuschaffen und zu benutzen.

Als scharffen Gegensatz zu seiner Schilderung des Oberschlesischen Schulwesens hat der Verfasser des Aufsatzes unmittelbar auf dieselbe eine Beleuchtung der Niederschlesischen Schulverhältnisse (des Regierungsbezirks Liegnitz) folgen lassen. Wie schon angegeben wurde, hat dieser Regierungsbezirk 805,035 evangelische und 149,378 katholische Bewohner. Unter Hinweisung auf dieses numerische Uebergewicht der evangelischen in Niederschlesien behauptet nun der Verfasser des Aufsatzes, hier seien fast überall die evangelischen Schulen die eigentlichen Gemeindefschulen, zu denen Katholiken wie Evangelische beisteuern müßten, während die Schulen der katholischen Minderheit gewöhnlich mit einem kleinen, oft kaum nennenswerthen Jahreszuschuß abgespeist würden, oft auch gar nichts erhielten und nur den Character geduldeter Privatschulen besäßen. Diese Behauptung ist unwahr, wie folgende Zahlenangaben ohne weiteres ersehen lassen.

Der Regierungsbezirk Liegnitz hat 49 Städte. In diesen befinden sich 69 evangelische öffentliche Schulen mit 369 Klassen, 333 Lehrern und 14 Lehrerinnen, und daneben bestehen 43 katholische öffentliche Schulen mit 6,828 Schülern, 104 Klassen, 95 Lehrern

und 9 Lehrerinnen. Das jährliche Dienst Einkommen sämmtlicher katholischen Schulstellen in den Städten des Regierungsbezirks beträgt zusammen 26,590 Thlr, so daß jede von diesen Lehrerstellen durchschnittlich mit einem Gehalt von $255\frac{2}{3}$ Thlr dotirt ist. Auf dem platten Land des Regierungsbezirks finden sich 1063 öffentliche evangelische Schulen mit 1526 Klassen, 1383 Lehrern und Lehrerinnen neben 260 öffentlichen katholischen Schulen mit 359 Klassen 337 Lehrern, 9 Lehrerinnen und 22,867 katholischen Schülern. Das gesammte jährliche Dienst Einkommen dieser katholischen Lehrer und Lehrerinnen beträgt 67,102 Thlr; das Durchschnittsgehalt des einzelnen also 193 Thlr. In den Städten fallen hiernach $65\frac{2}{3}$, auf dem platten Lande $66\frac{2}{3}$ Schulkinder auf jeden katholischen Lehrer.

Das Dienst Einkommen der städtischen Lehrer wird meistens durch Kopfschulgeld aufgebracht und durch den Zutritt der Einkünfte der mit den Lehrerstellen combinirten kirchlichen Aemter vielfach noch gesteigert. Wo die Kammereikasse Zuschüsse zum Lehrergehalt gewährt, kommen dieselben keineswegs bloß den evangelischen, sondern nach Verhältniß auch den katholischen Lehrern zu.

Katholische Privatschulen giebt es gegenwärtig im Regierungsbezirk Liegnitz gar nicht. Früher haben einige bestanden; sie sind aber eingegangen, weil ihr Fortbestehen nicht mehr Bedürfniß war. Denn während der letzten 14 Jahre sind in diesem Regierungsbezirk 28 öffentliche katholische Schulen neu gegründet worden. Die Mittel hierzu sind allerdings, weil die Mitglieder der katholischen Schulgemeinden finanziell und numerisch zu schwach waren, um jene Schulen zu gründen und zu unterhalten, meistens aus dem Centralfonds des Vermögens der für erloschen erklärten Pfarochien, aus Zuwendungen von wohlthätigen Vereinen und aus den Gaben der geistlichen Oberbehörden geflossen.

Nicht begründeter als seine sonstigen Angaben ist es, wenn der Verfasser des erwähnten Aufsatzes behauptet, die katholischen Schulen im Regierungsbezirk Liegnitz müßten sich gar manches von Seiten des evangelischen Ortschulvorstandes gefallen lassen und könnten ein Kind aus gemischter oder gar evangelischer Ehe nur unter vielen, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten aufnehmen, während die katholischen Schulkinder eigentlich von Rechtswegen in die evangelische Gemeindefschule gehörten und fast nur mit Bewilligung der evangelischen Gemeindebehörde die katholische Schule besuchen dürften. Die evangelischen Ortschulvorstände stehen zu den katholischen Schulen nicht in der entferntesten Beziehung; es ist deshalb undenkbar, wie die letzteren dazu kommen sollten, sich von den ersteren irgend etwas gefallen lassen zu müssen. Am allerwenigsten wirken die Behörden darauf hin, den katholischen Schulen Kinder vorzuhalten, welche nach dem Willen ihrer Eltern oder Vormünder dieselben besuchen sollen. Das Gesetz zwingt die Eltern wohl, ihren

Kindern überhaupt Schulunterricht zu Theil werden zu lassen; aber es zwingt sie nicht, ihre Kinder einer bestimmten Schulanstalt zuzuführen, sondern es überläßt deren Wahl den Eltern, und dieser Grundsatz wird von den Behörden auf das gewissenhafteste respectirt. Nur bei unehelichen Kindern hält das vormundschaftliche Gericht darauf, daß sie bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in der Confession der Mutter erzogen werden; Kinder, deren Vater verstorben ist, läßt es bis zu derselben Zeit in dessen Confession erziehen, sofern ein solches Kind nicht schon zu Lebzeiten beider Eltern ein volles Jahr hindurch nach deren Vereinbarung die Schule der andern Confession besucht hat.

Jedenfalls thut der Verfasser des mehr erwähnten Aufsatzes den katholischen Schulen durchaus Unrecht, wenn er die Behauptung ausspricht, daß sie oft mit den Leistungen der evangelischen nicht gleichen Schritt halten könnten. Es darf den katholischen Lehrern des Regierungsbezirks das ehrende Zeugniß nicht versagt werden, daß sie überall ihre Schuldiqkeit thun, und daß die ihnen anvertrauten Schulen in ihren Leistungen allen geseßlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Zulezt wendet sich der Aufsatz zum Regierungsbezirk Breslau (Mittelschlesien). Er sagt von diesem kurzweg, hier seien die Schulverhältnisse theils den Oberschlesischen, theils den Niederschlesischen gleich, je nachdem in einer Gegend die katholische oder die evangelische Confession vorherrsche. Es ist richtig, daß in vorherrschend katholischen Gegenden des Regierungsbezirks, zum Beispiel in der Grafschaft Glatz, viele Schulen überfüllt und die vorhandenen Lehrkräfte nicht zureichend sind; aber man darf dabei nicht übersehen, daß in den Landstrichen mit vorwiegend evangelischer Bevölkerung dieselbe Wahrnehmung gemacht wird. Die Staatsregierung ist unablässig bemüht, diesen Uebelständen auf beiden Seiten abzuhelfen, und es ist nicht ihre Schuld, wenn ihre Bemühungen mit dem jeweiligen Bedürfniß nicht gleichen Schritt halten können. Die Ursachen hiervon liegen in der rapiden Zunahme der Bevölkerung, in der finanziellen Insufficienz nicht weniger Gemeinden, oft auch in localen Hindernissen, deren Ueberwindung theils unmöglich ist, theils erst nach langjährigen Verhandlungen gelingt. In welcher Weise aber dem katholischen Interesse Rechnung getragen wird, ergiebt sich daraus, daß in dem Zeitraum von 1855 bis 1864 allein 23 neue katholische Schulen und mindestens eben so viele neue katholische Klassen gegründet, und in den Jahren von 1862 bis 1864 zu Befoldungen katholischer Lehrer 6,721 Thlr, zu katholischen Schulhausbauten 7,846 Thlr aus Staatsmitteln zugeschoffen worden sind, während der Staat in derselben Zeit für die gleichen Zwecke an evangelische Schulen nur 5,927 Thlr resp. 6,657 Thlr bewilligt hat. Dieselben Gründe, durch welche die Behauptungen des Aufsatzes in

den historisch-politischen Blättern in Bezug auf Ober- und Nieder-Schlesien vorhin widerlegt wurden, gelten auch hinsichtlich des Regierungsbezirks Breslau, sofern der Aufsatz diesen mit den andern Theilen der Provinz Schlesien in Parallele stellt.

Eigenthümliche Verhältnisse bestehen nur in der Stadt Breslau, auf welche der Verfasser des Aufsatzes deshalb näher eingegangen ist. — Was er hinsichtlich des höheren Schulwesens dieser Commune mittheilt, ist richtig. Die Kammereikasse, in welche auch die Communalabgaben der Katholiken fließen, verausgabt jährlich erhebliche Summen für die evangelischen Gymnasien, Realschulen und höheren Töchter Schulen, während sie für das katholische höhere Schulwesen nichts bewilligt. Hierfür kann aber die Staatsregierung nicht verantwortlich gemacht werden, da ihrer Einwirkung auf die Beschlüsse der Communalbehörden über die Verwendung der städtischen Gelder bestimmte gesetzliche Schranken gezogen sind. Die Ursache der abnormen Zustände, welche in der angegebenen Hinsicht in Breslau bestehen, liegt überdies theilweise in historisch begründeten, aus älterer Zeit stammenden Rechtsverhältnissen, deren Beseitigung oder Umgestaltung sich rechtliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Was dagegen die Schilderung anlangt, welche die historisch-politischen Blätter von den Elementar-Schulverhältnissen in Breslau entwerfen, so ist sie in einer Weise entstellt, daß der Verdacht rege wird, dieß müsse absichtlich geschehen sein. Die Stadt Breslau hat 91,560 evangelische und 52,397 katholische Einwohner; für die ersteren bestehen, wie die historisch-politischen Blätter selbst angeben, 29 Elementarschulen mit 97 Lehrern; sie verschweigen aber, daß für das katholische Elementarschulwesen verhältnismäßig noch besser gesorgt ist; denn es giebt hier 22 theils zwei-, theils drei- und theils vierklassige katholische Elementarschulen mit 48 wirklichen Lehrern, 2 Hülflehrern, 25 Lehrerinnen und 26 Industrielehrerinnen. Läßt man die letzteren außer Berechnung, so kommen von den 5200 katholischen schulpflichtigen Kindern in Breslau auf eine Lehrkraft durchschnittlich 69 bis 70 Kinder, ein Verhältniß, das in keinem Fall als ein ungünstiges angesehen werden kann.

Unrichtig ist es, wenn der Aufsatz hervorhebt, die Stadt habe für die Katholiken nur 6 Schulen mit 20 Lehrern errichtet; von jenen Schulen stehen 9 mit 27 Lehrern unter städtischem Patronat. Gegenwärtig steht überdies die Gründung noch einiger katholischer Elementarschulen seitens der Stadtbehörden bevor.

Auch die katholischen Pfarrschulen in Breslau, welche der Aufsatz in den historisch-politischen Blättern als so vernachlässigt schildert, beziehen aus Kammereimitteln einen jährlichen Zuschuß von 980 Thln. Wenn die Commune für sie nicht mehr thut, so liegt dieß an dem exceptionellen Verhältnissen, in welchem sich diese Schulen zu ihr befinden. Die Stadtbehörden haben ihre Bereitwilligkeit er-

kärt, sie ganz in den städtischen Schulorganismus aufzunehmen; leider sind die hierüber eingeleiteten Verhandlungen resultatlos geblieben.

Ganz ungerechtfertigt sind die Vorwürfe, welche der Aufsatz der Staatsregierung hinsichtlich dieser Pfarfschulen macht. Von den rechtlichen Folgen der Säkularisation hat der Verfasser des Aufsatzes offenbar eine irrige Vorstellung, wenn er davon ausgeht, daß die Staatsregierung durch die Säkularisation auch die Fürsorge für die Erweiterung der Pfarfschulen übernommen habe. Sie hat vielmehr nur die Pflicht, diese Schulen in statu quo zu erhalten und darüber zu wachen, daß für die Einschulung derjenigen Kinder, welche in den Pfarfschulen nicht Platz finden, seitens der Commune das Erforderliche geschehe. Uebrigens ist es unwahr, wenn in dem Aufsatz behauptet wird, die Regierung habe die Pfarfschulen in demselben Zustand gelassen, in welchem sie sich im Jahre 1810 befanden. Die Regierung hat vielmehr die Klassen dieser Schulen vermehrt, die unselbstständigen zweiten Lehrstellen großentheils in selbstständige umgewandelt, und an den Schulgebäuden erhebliche bauliche Ausführungen bewirkt. Die Gehälter der Lehrer an diesen Schulen zu erhöhen, lag keine Veranlassung vor, weil dieselben von jeher auskömmlich bemessen waren. Unrecht thut der Verfasser des Aufsatzes den Pfarfschulen, wenn er sagt, daß diese den an sie gestellten Anforderungen nicht durchweg entsprechen könnten. Thatsächlich erfreuen sie sich durch ihre Leistungen eines solchen Rufes, daß viele katholische Eltern lieber diesen als andern Schulen ihre Kinder anvertrauen.

Vergleicht man mit den in Vorstehendem gegebenen Notizen, welche sämmtlich auf amtlicher Feststellung beruhen, den Aufsatz in den historisch-politischen Blättern, so leuchtet ohne weiteres ein, daß der Verfasser des letzteren von den schlesischen Elementarschulverhältnissen ein in allen Hauptpunkten unrichtiges Bild gegeben hat. Je weniger sorgfältig und gewissenhaft er aber bei Abfassung dieses Aufsatzes verfahren ist, desto mehr hätte er sich hüten sollen, gegen die Staatsbehörden den ganz ungerechtfertigten Vorwurf auszusprechen, daß sie absichtlich Zustände geschaffen hätten, welche der katholischen Confession in Schlesien zum Schaden gereichten.

223) Die Gesundheitspflege in der Volksschule.

(sfr. Centrbl. pro 1865 Seite 617 Nr. 232.)

(Aus einem Vortrag auf einer Lehrer-Conferenz.)

Wenn die Volksschule die Aufgabe hat, die ihr anvertrauten Kinder durch Unterricht und Erziehung für ihren irdischen Beruf, wie ihre ewige Bestimmung vorzubereiten, so hat sie zur Lösung die-

ser Aufgabe danach zu streben, daß die Schüler erhalten eine „mens sana in corpore sano“ d. h. eine gesunde Seele in einem gesunden Körper. Das „mens sana“ steht in dem Sprüchwort voran, und das deutet ich für die Schule dahin, daß sie ihr Hauptaugenmerk auf die Seele, den Geist der Kinder zu richten habe; das „in corpore sano“ fehlt aber nicht und damit ist angezeigt, daß die Schule auch für die leibliche Gesundheit der Schüler zu sorgen habe. Das Letztere, die Sorge der Schule für die leibliche Gesundheit der Kinder, soll Gegenstand der nun folgenden Betrachtung sein. In derselben werde ich reden I. von den Pflichten der Schule hierfür in negativer Hinsicht, daß sie nämlich für die Gesundheit der Kinder schädliche Einflüsse abzuwehren hat, II. in positiver Hinsicht, daß sie für die Gesundheit wohlthätige Einflüsse zu üben hat.

I. Die Sorge der Schule für die Gesundheit der Kinder in negativer Hinsicht.

Die Schule hat für die Schulzeit die Pflicht, alle Einflüsse, welche verderblich auf die Gesundheit der Kinder einwirken können, abzuwehren und zu verhüten. Verzärteln wir aber damit nicht die Kinder, wovon wir doch Sir. 30 v. 9 gewarnt werden, wenn es heißt: Zärtle mit deinem Kinde, so mußt du dich hernach vor ihm fürchten? Keineswegs; wir wollen im Gegentheil den Kindern eine kräftigende und abhärtende Erziehung zu Theil werden lassen. Aber was die Schule an für die Gesundheit schädlichen Einflüssen von den Kindern abzuwehren hat, ist

1. eine ungesunde Luft in der Schule. Die Luft des Schulzimmers kann ungesund sein a) wegen ihrer Bestandtheile. Durch das Athmen so vieler Kinder in dem Schulzimmer wird der Sauerstoff, die Lebensluft der Atmosphäre, stark verbraucht, indem er sich beim Athmen mit dem Kohlenstoff des Blutes zu Kohlenensäure verbindet, die ausgeathmet wird; die Luft des Zimmers wird also reicher an Kohlenensäure und Stickstoff, als die für's Athmen wohlthätige frische atmosphärische Luft*) und darum auf die Dauer im geschlossenen Zimmer ungesund. Der Lehrer muß deshalb auf frische Luft für die Schulstube stets bedacht sein, und wenn es die Witterung nur eben zuläßt, stets ein oder mehrere Fenster oder Theile derselben offen haben, wobei natürlich die Zugluft für die Kinder vermieden werden muß, und in den freien Viertelstunden und außer der Schul-

*) in 10,000 Theilen frischer Luft sind 4 Theile Kohlenensäure, in 10,000 Theilen Schulstublulft zu Ende des Unterrichts oft 60—90 Theile Kohlenensäure!

zeit muß er fleißig lüften, daß die verdorbene Luft und die vielen andern Ausdünstungen*) aus dem Schulzimmer entweichen.

Die Luft des Schulzimmers kann b) ungesund sein durch ihre Temperatur; sie muß nicht zu warm, aber auch nicht zu kalt sein; + 15° R. in der Mitte des Zimmers ist beim Stillsitzen die richtige Temperatur. Daraus folgt:

aa) Im Spätherbst muß mit dem Heizen nicht nach dem Kalender, sondern nach der Witterung begonnen werden; es darf also kein Termin, etwa der frühere Königs-Geburtstag ($\frac{1}{10}$), oder Allerheiligen oder gar Martini, bestimmt werden, vor welchem nicht geheizt wird, sondern wenn es, wie z. B. im Jahr 1864 mit Anfang October schon Nachts reißt und friert, so muß geheizt werden. Aehnlich ist es mit dem Aufhören des Heizens im Frühjahr.

bb) Wenn der Ofen an der Seite der Kinder oder in der Mitte der Schulstube steht, so müssen die ihm nahesitzenden Kinder durchaus, wenn sie nicht einen bleibenden Nachtheil für ihre Gesundheit davon tragen sollen, durch Ofenschirme vor der strahlenden Wärme geschützt werden.

cc) Da die Temperatur während der Schulzeit im Ganzen eine gleiche, wie oben angegeben + 15° R., bleiben muß, so muß der Ofen natürlich fortdauernd geheizt werden.**) Es ist zu empfehlen, daß dieses als Amt abwechselnd einigen der in der Nähe des Ofens sitzenden Kinder übertragen werde. — Da beim Heizen der Sauerstoff der Luft in der Schulstube außer durch das Athmen der Kinder noch durch den Ofen verbraucht wird, so ist in der Winterzeit auf das Lüften noch um so mehr Sorgfalt zu verwenden.

dd) Im Winter kann man sich durch das Heizen in der Schulstube wohl den wünschenswerthen Wärmegrad verschaffen; wie ist's aber damit im heißen Sommer? Da der Lehrer die Kinder gegen die große Hitze nicht schützen kann, der Unterricht aber dabei mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat und der Aufenthalt in der schwül-dumpfen Schulluft dem Lehrer und den Kindern nachtheilig ist, so sollte angeordnet werden, daß, sobald das Thermometer im Sommer im Schatten + 24° oder 25° R. erreicht, Nachmittags keine Schule gehalten werden dürfte.

2. Die Wärme führt mich auf das Licht. Die Schule hat auch dafür zu sorgen, daß keine nachtheiligen Einwirkungen des Lichts auf die Augen der Kinder stattfinden.

a) Hierbei ist die Stellung der Schulbänke im Verhältnis zu den Fenstern von großer Wichtigkeit. Bei dem Bau des Schulzimmers muß durchaus darauf gesehen werden, daß hinreichendes Licht

*) außer Kohlensäure noch Ammoniak, Butter- und Valeriansäure, Schwefelwasserstoffgas etc.

**) Es ist hier von eisernen Ofen die Rede.

im ganzen Zimmer vorhanden sei, und daß dasselbe nur von der Seite auf die Bänke falle und zwar so, daß die Kinder es beim Schreiben vor der Hand haben. Von vorne, so daß die Kinder in's Licht hinein sehen, darf es am allerwenigsten kommen, weil es dann unfehlbar nachtheilig auf die Augen der Kinder wirken würde. Scheint die Sonne den Kindern auf's Buch oder Heft oder gar in die Augen, so müssen die Rouleaux heruntergelassen werden.

b) Noch in einer andern Hinsicht hat die Schule nachtheilige Einflüsse von den Augen der Kinder abzuwehren. Vorzugsweise beim Schreiben verderben die Kinder ihre Augen. aa) Dadurch, daß sie dieselben zu nahe über dem Papier haben; dadurch macht sich das Auge, das von Natur auch gesund ist, allmählig mehr und mehr kurzsichtig. Woher kommt die Kurzsichtigkeit bei der großen Mehrzahl unserer studirten jungen Leute? Meist nur durch die schlechte Gewöhnung des zu nahen Sehens beim Lesen und Schreiben in der Jugend. Näher als 8—10" darf ein gesundes Auge nicht bei der Schrift sein. bb) Fast noch mehr als das zu nahe Sehen werden die Augen verdorben durch das schiefe Sehen beim Schreiben. In der Regel findet man, daß eine große Zahl von Kindern, statt gerade auf das Papier zu sehen, den Kopf schief hält, der Art, daß das linke Auge der Schrift um $1-1\frac{1}{2}$ " näher ist, als das rechte; dieser Umstand hat für die Augen den doppelten Nachtheil a) daß die Augenachse schief gerichtet, und die Augen also stets in unnatürlicher, angreifender, die Sehkraft mehr anstrengender Lage sich befinden, ß) daß, indem das linke Auge der Schrift näher ist als das rechte, die Sehkraft beider ungleich angestrengt und dadurch bedeutend geschwächt wird.

3. a) Dieses zu nahe Sehen der Schüler beim Schreiben hängt auf's engste zusammen mit einem weiteren ihrer Gesundheit nachtheiligen Umstand: mit dem krummen Sitzen derselben. Wenn beim Schreiben die Schüler zu nahe auf's Papier sehen, so sitzen sie gebückt, der Rücken ist auswärts gekrümmt und Brust und Unterleib sind dabei ganz zusammengepreßt, und die Brust ist häufig an den Tisch gedrückt, und so leiden nicht bloß die Augen dadurch Schaden, sondern vorzüglich auch noch die Athmungs- und Verdauungswerkzeuge, die in ihren Functionen hierdurch der Art gestört sind, daß der Keim zur Schwindsucht und Hypochondrie dadurch bei manchem Kinde gelegt wird. — Ich muß hier noch eines verkehrten Sitzens beim Schreiben erwähnen: es ist das schiefe Sitzen. Leider durch den Mangel an Raum in überfüllten Schulklassen veranlaßt, sitzen die Schüler beim Schreiben gleichsam in einander geschachtelt da, und da gilt es als Regel: der Schreib-, nämlich der rechte Arm, muß bis nahe am Ellbogen auf dem Tische liegen, vom linken Arme nur die Hand, weil weiter kein Platz da ist. Es ist dies ein gar übler Umstand für die Gesundheit der Kinder: der rechte

Arm, als Schreibarm, muß, weil er sich beim Schreiben stets fortbewegen muß, leicht aufliegen, kann also den Oberkörper nicht tragen; der linke Arm kann dies auch nicht, weil er gar nicht auf dem Tisch ruht, und so hat der Oberkörper durchaus keine Stütze, sondern hängt, krumm und schief nach links geneigt, an dem noch schwachen, noch nicht hart verknöcherten Rückgrat der Kinder, welcher dadurch, namentlich bei den zarter und schwächer gebildeten Mädchen, in der größten Gefahr ist, krumm und schief auszuwachsen. — Sind solche Rückgratsverkrümmungen, hohle Seiten, eingedrückte, flache Brustkasten, hohe Schultern, etwa selten? Leider, nein! Fragt die Aerzte an orthopädischen Instituten, welche Seite der schiefen Frauenzimmer in der Regel die hohle ist: ihr werdet fast immer hören: die linke. Woher? Von dem nach links herüber geneigten Eitzen, vorzüglich beim Schreiben in der Jugend. Wie soll denn die Haltung des Körpers beim Schreiben sein? Antw.: Der linke Unterarm muß vor dem Körper auf dem Tisch ruhen, so daß er der Träger und die Stütze des Oberkörpers ist; der rechte Unterarm liegt bis nahe am Ellbogen auf und kann sich so beim Schreiben leicht fortbewegen; der Oberkörper mit gerader Rückgratlinie und ein-, aber durchaus nicht auswärts gebogenem Kreuz ist ein wenig vorgebeugt, desgleichen der Kopf, so daß die Augen in richtiger Entfernung vom Papier (ca. 10") gerade auf dasselbe sehen.

b) So soll das Eitzen beim Schreiben sein: wie aber beim mündlichen Unterrichte? Antw.: Dabei sollen die Schüler auch gerade sitzen, so daß die Rückgratlinie gerade heruntergeht, der Rücken im Kreuz eingebogen ist, wodurch wie durch das Zurückziehen der Schultern die Brust frei heraustritt, und der schwache Rücken muß, damit er einen Halt habe und so die Gefahr des Krumm- und Schiefwachsens desselben vermindert werde, an die hinter dem Rücken stehende Bank angelehnt werden. Bei kleinern Kindern muß dieses Anlehnen des Rückens aus dem angegebenen Grund durchaus verlangt werden. Es darf aber dabei nicht gestattet werden, daß die Kinder, wie sie gerne thun, die Kniee an das Bücherbrett unter dem Tisch andrücken, einestheils weil dadurch ihr Rücken gekrümmt und ihr Unterleib gepreßt wird, andernteils aus Gründen der Sittlichkeit. Es ist eine bekannte Sache, daß das Laster der geheimen Unzuchtssünden wie ein verborgener Wurm an der leiblichen wie geistigen Gesundheit der Kinder mehr nagt, als man glaubt. Das eben berührte Eitzen mit an die Bücherbretter angelegten Knieen befördert dasselbe, indem es schädliche Reizungen der Genitalien veranlaßt. Noch mehr werden diese erregt durch das Eitzen auf der vorderen Kante der Bank; die Kinder halten dabei den etwas vorgeneigten Oberkörper ziemlich ruhig, während die an das Gefäß angrenzenden Theile in fortwährender Bewegung sich befinden: das sind die verderblichen Reizungen bei den schon mehr oder minder herange-

wachsenden Anfängen des Lasters der geheimen Sünden unserer Jugend. Sieht der Lehrer einen Schüler in der verdächtigen Bewegung auf der vorderen Kante der Bank, oder mit den Knien ange-drückt an das Tischbrett sitzen, so fordert er ihn zunächst auf, sich gerade und weit auf der Bank zurück zu setzen und so immer zu sitzen — und unter Umständen macht er ihn unter vier Augen auf die Gefahr, in welcher er schwebt, aufmerksam.

4. a) Die Gefahr der Unzuchtssünden liegt auch nahe bei einer Art von Strafen, welche in der Schule oft angewandt wird: bei dem Nachsitzen. Gar leicht hört man oft das Wort dem Mund des Lehrers entfahren: „Du bleibst heute eine Stunde hier!“ — „Du auch!“ Sind die so Verurtheilten nun zwei ungezogene Knaben, oder Knabe und Mädchen, und giebt der Lehrer ihnen für die Zeit des Arrestes nicht eine tüchtige, die Zeit ausfüllende Arbeitsaufgabe, und bekümmert er sich nicht weiter um sie, als daß er sie nachher aus dem Arrest entläßt, so liegt die Gefahr des Sündigens für die Arrestanten zu nahe. Das Nachsitzen kann und darf als Strafe ja vorkommen, aber dann muß aa) vom Lehrer dafür gesorgt werden, daß die Arrestanten während der Zeit angestrengt arbeiten, bb) muß der Lehrer bei ihnen bleiben, oder wenn er dies nicht kann, muß er eine solche Einrichtung treffen, daß die Arrestanten keinen Augenblick sicher sind, von ihm oder einem der Seinigen überrascht zu werden.

b) Wie die Strafe des Nachsitzens, so gehört noch besonders das Kapitel der körperlichen Züchtigungen zu der gegenwärtigen Besprechung. Mit Rousseau alle körperlichen Züchtigungen abschaffen zu wollen, würde eben so verkehrt sein, als bei jedem, auch kleinen Vergehen den Stock regieren zu lassen; aber im Allgemeinen dürfen die Leibesstrafen nicht zu hart sein, sie müssen, da sie bessern sollen, empfindlicher das Gefühl der Ehre als das der Muskeln berühren, indeß doch nicht spielerisch weichlich, sondern fühlbar sein. Sie müssen vom Lehrer mit sichtbar schmerzlicher Theilnahme und nicht weder mit kaltblütiger Ruhe, noch in aufwallender Zornesleiden-schaft ausgeübt werden: denn wie leicht kann bei Letzterem ein unglücklicher Hieb Gesundheit, ja das Leben eines Gefasteten gefährden, wovon leider die Schulchroniken Beispiele zu erzählen haben. — Am leichtesten können Schläge an den Kopf, besonders an den hintern Theil oder die Seite desselben schaden; deshalb sind solche unbedingt zu verwerfen; müssen härtere Schläge angewandt werden, so sind dieselben am besten dem Rücken zu appliciren, entweder dem obern Theil desselben in der Gegend der Schultern oder seinem untersten Ende. Harte körperliche Züchtigungen dürfen aber in der Schule nie zur täglichen Gewohnheit werden, und der Lehrer darf sie immer nur so austheilen, daß ihn einerseits die weltliche justi-

tia nicht vor ihr Forum zieht, andererseits auch die Themis seines Gewissens ihn nicht das Klopfen der Todtenuhr hören läßt.

c) Noch eine körperliche Strafe muß ich hier erwähnen, das Herausstellen der Schüler aus der Bank. Vor die Klassenthüre soll ein Schüler gar nicht, oder nur im äußersten Nothfall gestellt werden; in die Ecke mit dem Gesicht nach der Wand oder hinter den Lehrer auch nicht, weil erfahrungsgemäß solche scheinbar Bestrafte dann heimlich lachen oder Grimassen schneiden ꝛ. Muß ein Schüler wegen Unaufmerksamkeit oder Störung heraustreten, so muß er so stehen, daß der Lehrer ihn immer sieht, und — der Lehrer darf ihn auch nicht zu lange stehen lassen, nicht über $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde, weil ein solches Stillstehen den schwachen Kindeskörper außerordentlich angreift, so daß ein Kind Krämpfe davon bekommen kann. Eine halbe Stunde Stillstehen greift den Körper mehr an, als 2 Stunden Herumspringen.

5) Sind die Schulstunden theilweise oder ganz zu Ende, so daß entweder die freie Viertelstunde kommt, oder die Schule ausgeht, so ist für den umsichtigen und gewissenhaften Lehrer noch Etwas zu beachten: die Witterung; es herrscht in dem Augenblick zuweilen ein Wetter, besonders im Spätherbst oder Winter oder bei einem Gewitter, daß man keinen Hund vor die Thür jagen möchte: soll der Lehrer da 60—100 Kinderleben solchem Wetter preisgeben? Gewiß nicht! Und doch geschieht; der Lehrer hat Privatstunde oder eine anderweitige nothwendige Beschäftigung, die Kinder eilen auch gern aus der Schule fort: und fort geht's ins Unwetter hinein — manchem Kind oft zu langwierigem Schaden für seine Gesundheit. Der verständige und gewissenhafte Lehrer thut nicht also. In der freien Viertelstunde läßt er in solchem Fall die Kinder nur ihre nothwendigen leiblichen Bedürfnisse verrichten, dann aber gleich wieder in die Schule kommen, und am Schluß der Schule expfert er gern ein Viertel- oder halbes Stündchen, um die niederen Rücksichten den höheren seines Berufes unterzuordnen.

6) Die Kinder sind endlich aus der Schule zu Hause. „Ach, Mutter, was haben wir viel auf: 3 Verse von dem Kirchenlied zu lernen, dieses Stück aus Zahn, dieses aus dem Katechismus, diese 3 Rechenaufgaben und noch aus dem Kinderfreund eine halbe Seite schön ins Heft zu schreiben.“ Da wird dann kaum geessen und getrunken — und sich (von Spielen in freier Luft oder von häuslichen körperlichen Beschäftigungen ist nicht die Rede, weil keine Zeit dazu da ist) — gleich hingesezt und gelernt und gerechnet und geschrieben — oft bis an den späten Abend. Das können die Nerven eines Kindes nicht aushalten, dabei muß die Gesundheit zu Grunde gehen. Dieses Kapitel von den häuslichen Schularbeiten ist wohl in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Manches Mädchen und mancher Knabe hat sich — in der Volksschule allerdings nur grundlegend,

in der Pensions- oder höheren Bürgerschule und dem Gymnasium aber fortsetzend — bleichsüchtig und nervenschwach, brust- und unterleibsfrank gelernt. Ist denn das Schullernen Selbstzweck? oder ist es Mittel zum Zweck eines weiteren glücklichen Lebens? Doch wohl das Letztere. Darum, glauben wir, daß wir, um die Schulaufgabe genügend zu lösen, der häuslichen Aufgaben nicht entbehren können, so lassen Sie uns solche doch nur in jedem Fall mäßig aufgeben, eher zu wenig als zu viel, daß den Kindern zum Spielen in freier Luft, wie auch zu leiblichen Arbeitsbeschäftigungen zu Haus hinreichende Zeit bleibe — zur Erstarkung ihrer Nerven, zur Kräftigung ihrer ganzen weiteren Gesundheit, zur Erlangung von Arbeitsgeschicklichkeit und zur hilfreichen Handleistung für ihre Eltern.

Mit dem Abwehren der für die Gesundheit der Kinder schädlichen Einflüsse ist es aber in der Schule nicht genug; dieselbe hat auch für die Gesundheit wohlthätige Einwirkungen zu üben; darum will ich noch in der Kürze reden

II. Von der Sorge der Schule für die Gesundheit der Kinder in positiver Hinsicht.

1. a) Ich führe hierbei zunächst an, daß der Lehrer die Pflicht hat, auf die Reinlichkeit der Kinder zu achten.

Rückert sagt: „Rein gehalten dein Gewand, Rein gehalten Mund und Hand; Rein das Kleid von Erdenpuß, Rein von ErdenSchmutz die Hand. Sohn, die äußere Reinlichkeit Ist der innern Unterpfund.“ — Und Rückert hat sehr Recht. Der Lehrer achte also zuerst auf Reinlichkeit der Kleidung der Schüler. Dieselbe muß stets sauber und reinlich sein; daß sie auch der Jahreszeit angemessen sei, muß der Lehrer beim Fehlen dagegen in Erinnerung bringen. Mehr hat er darauf zu sehen, daß die Kinder in der Schule die zum Gang zu und von der Schule erforderlichen wärmenden Nebenkleidungsstücke, als Mäntel, Ueberwürfe, Shawls, Kapuzen und dergleichen nicht, wie sie oft gerne thun, anbehalten, sondern während der Schulzeit ablegen, was die Mädchen namentlich gerne mit den Kapuzen thun. Da muß ihnen die Gesundheitsregel zum Bewußtsein gebracht werden: „den Kopf halt kühl, die Füße warm, das macht den besten Doctor arm.“

b) Wie auf die Reinlichkeit der Kleidung, hat der Lehrer auf die Reinlichkeit des Körpers der Kinder zu achten: auf Sauberkeit des Kopfes, des Gesichts, der Augen, Ohren und Hände der Kinder — und muß ihnen die Wichtigkeit dieser Reinlichkeit recht klar machen und ans Herz legen. Gar Mancher ist z. B. schwerhörig, ja taub geworden bloß deshalb, weil er aus seinen Ohren durch gründliches Auswaschen das überflüssige Ohrenschmalz nicht entfernte, so daß dieses sich dann dick auf's Trommelfell setzte

und da verhärtete. Mancher hat frühzeitig Mondschein aufs Haupt bekommen, weil er in der Jugend den Kopf durch Waschen und Kämmen nicht sauber gehalten hat, wodurch das Haar im kräftigen Wachsthum gehindert worden ist — und weil er aus Eitelkeit früh lange Haare getragen hat.

c) Wie der Lehrer auf Reinlichkeit der sichtbaren Körpertheile bei den Kindern stets zu achten und zu halten hat, so hat er dieselben über die außerordentlich große Wichtigkeit der Reinhaltung und Stärkung der Haut des ganzen Körpers durch wenigstens wöchentliches gründliches Waschen desselben (im Sommer durch Baden) zu belehren — überhaupt sie mit den Hauptregeln der Gesundheitspflege bei Gelegenheit der Erklärung von einschlagenden Lese- stücken, bei der Naturkunde und durch Schreibvorschriften bekannt zu machen, wie z. B. mit der Regel: „Willst Du lang leben und bleiben gesund, So isz wie die Kage und trink wie der Hund“ und vielen anderen.

2) Die Schule hat durch fleißige Betreibung der Turn- übungen und durch Einrichtung von Turnspielen auf Kräftigung der Gesundheit der Schüler Bedacht zu nehmen.

Ueber den großen Werth des Turnens überhaupt, wie auch für Elementarschulen insbesondere herrscht, so zu sagen, nur eine Stimme, unsere Unterrichtsbehörden haben es auch als zu betreiben angeordnet, der ministerielle Leitfaden dafür ist in jeder Schule vorhanden, und doch will dasselbe sich so schlecht Bahn brechen. Woher kommt das? Antw. Theils von der Unbekanntschaft vieler Lehrer mit der Betreibung und Einrichtung desselben, theils von der *vis inertiae* (dem Beharrungsvermögen) vieler Lehrer und niederer und höherer Schulvorstände. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß es allgemeiner geübt würde. Dazu ist wünschenswerth, daß jede Elementarschule dicht bei derselben einen Spielplatz habe, der groß genug und auch sonst passend für die Turnübungen sei, auf welchem auch die nothwendigen Turngeräthschaften ihren Platz haben; dazu ist außer der Bekanntschaft des Lehrers damit und seinem Interesse dafür nothwendig, daß außer der einen resp. 2 wöchentlichen Turnstunden noch ein Theil der freien Viertelstunden (zwischen den Schulstunden) auf Turnübungen, namentlich auf gemeinschaftliche Freiübungen im Exerciren, Marschiren, Taktgehen, Laufen, Springen und sogenannte Gelenkübungen, wie auch besonders auf Turnspiele, als: dritter Mann, Schaut euch nicht um, der Fuchs geht herum, Haischhasch, Kreis schlagen, Schwarzer Mann 2c., übrigens auch zur freiwilligen und freien Benutzung der auf dem Spielplatz stehenden Turngeräthe verwandt werde. Nur wenn diese Bedingung erfüllt wird, kann das Turnen der Elementarschule gedeihen, sonst nicht, und nur dann kann es einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesundheit der Schüler ausüben.

224) Stellung der Stadtverordneten-Versammlung zu den städtischen Schulangelegenheiten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 296 Nr. 107.)

Die Stadtverordneten zu R. sind gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung zu R. vom 3. Februar und 2. Mai d. J., wonach das Eintreten der dortigen Elementarlehrer in die nach der Skala normirte höhere Gehaltsstufe nicht von der jedesmaligen Zustimmung der Stadtverordneten abhängig gemacht werden soll, unterm 13. Juni d. J. bei dem Herrn Ober-Präsidenten vorstellig geworden, welcher die Differenz, als eine nicht die Comunal- sondern die Schul-Verwaltung betreffende Angelegenheit, mir zur Entscheidung vorgelegt hat.

Die Königliche Regierung hat ihre Entscheidung in der Verfügung vom 2. Mai d. J. mit zutreffenden Gründen motivirt, und muß ich ihr insonderheit darin beipslichten, daß bei Prüfung der Frage, ob der einzelne Lehrer der planmäßigen Gehaltserhöhung würdig sei, unter den Organen der städtischen Verwaltung nur der Magistrat und die Schuldeputation zu einer amtlichen Mitwirkung berufen sind. Abgesehen davon, daß die Stadtverordneten keinen Versuch gemacht haben, diese, auf bestimmte gesetzliche Vorschriften gegründete Auffassung zu widerlegen, kann auch nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß der berechtigte Einfluß der Stadt auf das städtische Schulwesen hierin voll zum Ausdruck gelangt, und die Zwecke, welche die Stadtverordneten mit ihrem Antrag anstreben, vollständig erreicht werden.

Ich kann hiernach der Beschwerde keine Folge geben, und stelle dem Magistrat anheim, meine Entscheidung zur Kenntniß der dortigen Stadtverordneten zu bringen.

Berlin, den 31. August 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mähler.

An
den Magistrat zu R.
17255. U.

225) Bedeutung des Normal-Gehaltsfußes für Elementarlehrer.

Die in dem Bericht vom 7. v. M. über das Einkommen des Lehrers in R. erörterten Bedenken beruhen größten Theils auf einer nicht zutreffenden Auffassung meines Erlasses vom 19. Juni cr. (U. 13338).

Ob der Grundsatz, auf welchen die Königliche Regierung

Ihre Entscheidung bisher allein gestützt hat, und welcher dahin geht, daß für die Landschullehrerstellen des dortigen Bezirks neben freier Wohnung mindestens — Ihr Gehalt zu fordern seien, an sich als auf richtigen tatsächlichen Voraussetzungen beruhend anzuerkennen sei oder nicht, ist gänzlich dahin gestellt gelassen und der königlichen Regierung nur bemerklieh gemacht worden, daß ein solcher allgemeiner Satz, der geseßlich nirgends als Normal- oder Minimalatz anerkannt ist, eben darum auch für die Entscheidung des concreten Falles nicht ohne Weiteres maßgebend sein kann, wie wenn er geseßlich so festgestellt wäre. So weit er dem durch sorgfältige Beobachtung und gleichmäßige Erfahrung bestätigten Durchschnittsbedarf entspricht, wird er in jedem einzelnen Fall als ein fester Maßstab die specielle Prüfung und Festsetzung des Nothwendigen erleichtern, eine solche aber namentlich dann, wenn die Verbesserung wider den Willen der Verpflichteten durchgeführt werden muß, nicht ersezen können. Die königliche Regierung kann sich deshalb auch nicht durch die bloße Berufung auf jenen Grundsatz der Pflicht überheben, die hier streitige Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lehrerstelle in N. nach den speciellen und örtlichen Verhältnissen zu untersuchen; die Anerkennung des Resultats Ihrer Untersuchung in der Recursinstanz wird aber event. in diesem wie in allen sonstigen Fällen unabhängig davon sein, ob die Bedarfssumme sich auf mehr oder weniger als — Ihr Gehalt neben freier Wohnung herausstellt. — 2c.

Berlin, den 6. August 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die königliche Regierung zu N.
14,578. U.

226) Verfahren bei Ablieferung von Naturalien für Schulstellen.

Nach Einsicht des Berichts vom 1. d. M. kann ich die Beschwerde des Domainenpächters L. zu S. nicht für unbegründet erachten.

Die königliche Regierung nimmt an, daß bei der Ablieferung der Garben die Vorlegung einer Quittung nicht gefordert werden durfte, weil der Cantor N. durch eine vorbehaltlose Quittung seine Einwendungen gegen die Qualität oder Quantität der Garben verloren haben würde. Diesen Grund kann ich nicht gelten lassen. Der 2c. L. ist ohne Zweifel nur verpflichtet, die Garben gegen gehörige Quittung auszuantworten. Will der 2c. N. Qualität und Quantität der Garben vor Auskhändigung der Quittung selbst prüfen,

so muß er sich zur Abnahme der Garben persönlich einfinden. Steht ihm das nicht an, so muß er sich der Gefahr, vor welcher die Königliche Regierung ihn schützen will, aussetzen. Allerdings ist, wie die Königliche Regierung bemerkt, der Sachverhalt nicht vollständig festgestellt. Daran ist aber der N. selbst schuld, indem er Jahre lang hat hingehen lassen, ehe er mit seiner Beschwerde hervorgetreten ist. Ueberdies liegt ihm der Beweis ob, daß er bereit gewesen ist, die Garben in den Jahren 1863 und 1864 gegen Aushändigung einer fehlerfreien Quittung abzunehmen, und diesen Beweis hat er nicht erbracht. Es ist hiernach anzunehmen, daß dem r. N. eine mora accipiendi zur Last fällt, deren Folgen er nach §. 22 Theil I. Titel 16 Allgemeinen Land-Rechts allein zu tragen hat. Aus §. 218 l. c. folgt nur, daß der r. L. zur gerichtlichen Deposition berechtigt, nicht aber, daß er dazu verpflichtet gewesen sein würde.

Keinenfalls erscheint es rathsam, in einer Angelegenheit, bei welcher das ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen den Partheien durch Vorgänge alterirt ist, welche hauptsächlich einer Beurtheilung vom privatrechtlichen Standpunkt unterliegen, administrative Execution eintreten zu lassen. Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, den r. N. mit seinem Anspruch auf den Rechtsweg zu weisen, und den r. L. in diesem Sinne zu bescheiden.

Berlin, den 16. August 1866.

Der Minister der geistlichen r. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerk.

An

die Königliche Regierung zu N.

17,208. U.

227) Heranziehung der Forensen zur Lehrerbefoldung in der Provinz Sachsen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 610 und Seite 690.)

Auf die Vorstellung vom 5. Juni d. J., die Repartition der Befoldung des Lehrers zu N. betreffend, eröffne ich Ihnen, daß ich die in der Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. März d. J. (Anlage a) entwickelten Gründe durch Ihre Gegen Ausführungen nicht für widerlegt erachten und Ihren Anträgen keine Folge geben kann.

Berlin, den 15. August 1866.

Der Minister der geistlichen r. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerk.

An

den Herrn N. und Genossen zu U.

15,584. U.

a.

Ihre unterm 14. Juli 1864 bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angebrachte Beschwerde wegen Ihrer Heranziehung zu den Kosten der Lehrerbefoldung in N. ist zur reffortmäßigen Verfügung an mich abgegeben worden. In Folge dessen eröffne ich Ihnen nach vorgängiger Erörterung des Sachverhältnisses Folgendes:

Die Befoldung des Lehrers in N. wurde früher mit 30 Thln nach der Kopfzahl der Schulkinder und mit 30 Thln nach den Häusern aufgebracht, bis in Folge eines unterm 28. März 1854 von der Gemeinde N. gefaßten einstimmigen Beschlusses die ganze Summe von 60 Thln auf die Häuser und die nutzbaren Grundstücke gelegt wurde. Wenn Sie diesen Beschluß deshalb anfechten, weil er den Forenalbesitzern des Gemeinde-Bezirkles N. Verpflichtungen auferlegt, ohne unter deren Zuziehung gefaßt zu sein, so muß ich Sie darauf hinweisen, daß die Forensen ein Recht nicht haben, ihre Zuziehung zu den Beratungen derjenigen politischen Gemeinde resp. Schulgemeinde zu verlangen, in deren Bezirk ihr Forenalbesitz belegen ist, daß dieselben jedoch nichts desto weniger verpflichtet sind, diejenigen Lasten zu tragen, welche von den betreffenden Gemeinden innerhalb der denselben gesetzlich zustehenden Befugnisse auf den Grundbesitz des Bezirkles gelegt werden. Die Gemeinde N. hat nun aber, indem sie den Beschluß vom 28. März 1854 faßte — mag man denselben als einen Beschluß der politischen Gemeinde oder der Schulgemeinde ansehen — innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt. Denn es ist sowohl die politische Gemeinde, als nach Sächsischem Provinzialrecht, auch die Schulgemeinde (§. 18 der Verordnung vom 11. November 1844; §§. 1487, 1489, Vin- der Sächf. Provinzialrecht Th. I.) befugt, zu den auf den Grundbesitz zu repartirenden Verbandslasten die außerhalb wohnenden Grundbesitzer theilhaftig heranzuziehen und der einstimmige Beschluß der Gemeinde vom 28. März 1854 ist, nachdem er die Genehmigung des Landrathes, und später auch die Genehmigung der Regierung erlangt hat, zur Begründung der von Ihnen bestrittenen Verpflichtung für genügend zu erachten.

Magdeburg, den 18. März 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

An
den Herrn N. und Genossen zu U.

228) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

Die vorjährige Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert:

Im Regierungsbezirk.	katholischerseits.			evangelischerseits.			jüdischerseits.			Summa.		
	Fbr.	Sp.	Pf.	Fbr.	Sp.	Pf.	Fbr.	Sp.	Pf.	Fbr.	Sp.	Pf.
Aachen	211	14	5	59	25	2	—	23	1	272	2	8
Coblenz	274	9	5	266	27	5	25	15	2	566	22	—
Essen	362	22	2	437	19	3	3	3	6	803	14	11
Düsseldorf	743	10	1	888	23	9	58	15	4	1690	19	2
Trier	224	27	3	102	18	3	3	25	—	331	10	6
Erzbischofe Essen, Kirchen-Collecte	681	1	6	—	—	—	—	—	—	681	1	6
1865 sind eingegangen .	2497	24	10	1755	23	10	91	22	1	4345	10	9
1864 sind eingegangen .	2510	3	7	1749	18	9	88	27	4	4348	19	8
1865 also mehr	—	—	—	6	5	1	2	24	9	—	—	—
1865 also weniger . . .	12	8	9	—	—	—	—	—	—	3	8	11

An Zöglingen sind nach meiner vorjährigen Bekanntmachung am Schluß des Jahres 1864 in den vier Anstalten befindlich gewesen:

1865 gingen ab	Katholiken 89,	Evangelische 47,	Juden 3,	Summa 139.
„	25,	7,	—,	32.
Bleiben	Katholiken 64,	Evangelische 40,	Juden 3,	Summa 107.
Es traten hinzu	21,	14,	2,	37.
Bestand Ende 1865	Katholiken 85,	Evangelische 54,	Juden 5,	Summa 144.

wobei bemerkt wird, daß 16 im October in den katholischen Anstalten erledigte Stellen in diesem Jahre theils bereits wieder besetzt sind, theils noch besetzt werden.

Von den 32 Ausgetretenen sind 2 gestorben, 3 als nicht bildungsfähig entlassen, 2 von den Eltern vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgeholt, 25 dagegen als vollständig ausgebildet entlassen.

Das laufende Jahr mit seinen großen Ereignissen macht an den Staat, seine größeren und kleineren Körperschaften, wie an seine einzelnen Glieder außerordentliche Ansprüche geltend und nöthigt selbst den Bemittelteren zu mancherlei Einschränkungen. Dennoch bin ich der Zuversicht, daß die Fürsorge für die unglücklichen Taubstummen keinen Eintrag thun und auch hier wieder die Mithätigkeit der Bewohner unserer Provinz, wie schon so oft und neuer-

dingß in der Fürsorge für die Verwundeten unserer siegreichen Armee, sich bewähren wird.

Coblenz, den 3. August 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Pommer-Esche.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten unserer Provinz hierdurch wieder zur Kenntniß der Herren Geistlichen der rheinischen Provinzialkirche bringen, ersuchen wir dieselben, dem gesegneten Werk der Erziehung der Taubstummten auch fernerhin ihre fördernde Theilnahme zu widmen und die Col-lecte für die mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Taubstummten-Schulen ihren Gemeinden um so dringender zu empfehlen, als immer noch die Wohlthat des Unterrichts aus Mangel an Mitteln nicht allen Unglücklichen dieser Art zu Theil werden kann. 2c.

Coblenz, den 9. August 1866.

Königliches Consistorium.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind der mit der Direction der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten beauftragte Geheime Regierungsrath Dr. jur. Kräbig, sowie die Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rätthe Ulrich und Graf von Schlieffen zu Geheimen Ober-Regierungsrathen ernannt;

der Consistorialrath Dr. Möller zu Breslau ist an das Consistorium zu Magdeburg versetzt, wobei ihm, unter Beilegung des Charakters eines Vice-General-Superintendenten mit dem Rang eines Rathes dritter Klasse, die Functionen eines Mitarbeiters in den Geschäften der General-Superintendentur der Provinz Sachsen übertragen sind,

der Regierungsrath Kühlwetter zu Düsseldorf ist in den Adelstand erhoben,

dem Abtheilungs-Dirigenten, Ober-Regierungsrath von Solemacher bei der Regierung zu Aachen der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

B. Universitäten u.

Der Licentiat der Theologie Professor Böckler an der Universität in Gießen ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Greifswald ernannt; auch ist derselbe von der theologischen Facultät in Gießen honoris causa zum Doctor der Theologie ernannt,

der außerordentliche Professor Dr. Riehm an der Universität in Halle ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät dieser Universität ernannt, der ordentliche Professor Dr. Schlottmann an der Universität zu Bonn in gleicher Eigenschaft in die theologische Facultät der Universität zu Halle versetzt, und an derselben Universität der Privatdocent Dr. Koch zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

der ordentliche Professor Dr. Neuter an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die evangelisch-theologische Facultät der Universität zu Breslau versetzt,

der außerordentliche Professor, Licentiat der Theologie R. Fr. Grau an der Universität zu Marburg als ordentlicher Professor in die theologische Facultät der Universität zu Königsberg berufen, dem Gehülfen bei der Sternwarte derselben Universität, Astronomen Tischler die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse erteilt,

bei der Universität zu Berlin dem außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Medicinal-Rathe Dr. von Gräfe die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes, und dem ordentlichen Professor Dr. Lepsius in der philosophischen Facultät die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiserlich Mexicanischen Orden von Guadalupe erteilt, der Musikdirector H. Vellermann in Berlin zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

der ordentliche Professor Licent. Dr. Held an der Universität zu Breslau in gleicher Eigenschaft in die evangelisch-theologische Facultät der Universität zu Bonn und als Universitäts-Prediger daselbst versetzt, an derselben Universität der Professor der Theologie Dr. A. Köhler an der Universität in Sena zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät ernannt, und dem ordentlichen Professor Dr. van Calker in der philosophischen Facultät der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem General-Arzt, ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinalrath Dr. von Langenbeck, sowie dem General-Arzt, ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau,

Medicinalrath Dr. Middeldorpf die Erlaubniß zur Anlegung des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens erteilt worden.

Der Landschaftsmaler Professor F. Bellermann in Berlin ist zum Lehrer der Landschaftsklasse an der Akademie der Künste daselbst ernannt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Es ist zum Director
 des Gymnasiums in Conið der Oberlehrer Dr. Uppenkamp
 am Gymnasium zu Düsseldorf,
 des Gymnasiums in Deutsch Crone der Oberlehrer Professor
 Lowinski am Gymnasium zu Conið,
 des Pädagogiums in Putbus der Oberlehrer Dr. Sorof am
 Gymnasium zu Potsdam,
 des Marien-Gymnasiums in Posen der Director des Gymna-
 siums zu Ostrowo, Dr. Enger,
 des Gymnasiums in Ostrowo der Oberlehrer an diesem Gym-
 nasium, Professor Ischackert,
 des Gymnasiums in Münster der Director des Gymnasiums
 zu Deutsch Crone, Dr. Peters, und
 der Director des Pädagogiums in Putbus, Dr. Lothholz zum
 Rector der Klosterschule in Koblleben berufen,
 dem Director des Gymnasiums zu Neustadt in Westpreußen, Pro-
 fessor Dr. Seemann der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ver-
 liehen worden.

Am Gymnasium zu Conið ist der ordentliche Lehrer Dr. Meis-
 nerß zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat
 Paszotta als ordentlicher Lehrer angestellt,
 am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. der ordentliche
 Lehrer Dr. Eckardt zum Oberlehrer befördert,
 der Oberlehrer Dr. Kolbe am Gymnasium zu Königsberg N./M.
 in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Stettin,
 der Oberlehrer und Prorector Professor Dr. Pitann am Gymna-
 sium zu Greifenberg i. Pomm. in gleicher Eigenschaft an das
 Gymnasium zu Cöslin versetzt,
 am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer
 Dr. Otto Müller vom Gymnasium zum grauen Kloster daselbst
 als Oberlehrer, und der Schulamts-Candidat Dr. Johannes
 Schmidt als ordentlicher Lehrer,
 am Gymnasium zu Potsdam der ordentliche Lehrer Dr. Schill-
 bach vom St. Elisabeth-Gymnasium in Breslau als Ober-
 lehrer,

- am Gymnasium zu Königsberg N./M. der ordentliche Lehrer
Drenckmann vom Stiftsgymnasium in Zeitz als Oberlehrer
und Subrektor angestellt,
- am Pädagogium zu Züllichau dem Oberlehrer Ernst Gottlieb
Schulze das Prädicat Professor, und dem ordentlichen Lehrer
Kohmer das Prädicat Oberlehrer beigelegt,
- am Gymnasium zu Ostrowo der Dr. theol. Warminski als
Religionslehrer angestellt,
- am Gymnasium zu Görlitz dem Oberlehrer Dr. Liebig das Prä-
dicat Professor verliehen, der Rector Dr. Wuzdorf von der
höheren Bürgerschule zu Langensalza als Oberlehrer angestellt, und
der ordentliche Lehrer Dr. Wilde zum Oberlehrer befördert,
- der Oberprediger Dr. Köldchen in Halberstadt zum Religions-
und Oberlehrer am Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
- der Prorektor Dr. Koch am Gymnasium in Frankfurt a. d. O.
zum Professor an der Landeschule in Pforta ernannt,
- der ordentliche Lehrer Dr. Hillen am Gymnasium zu Warendorf
als Oberlehrer am Gymnasium zu Coesfeld angestellt,
- am Gymnasium zu Elberfeld der Lehrer Dr. Creelius zum
Oberlehrer befördert, und der Lehrer Dr. Sommer aus Magde-
burg als ordentlicher Lehrer angestellt,
- der Director Lorenz am Gymnasium zu Weplar als Conrektor
an das Gymnasium zu Flensburg im Herzogthum Schleswig
berufen,
- als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:
- zu Gumbinnen der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Küsel
vom Gymnasium zu Rastenburg,
 - zu Marienwerder der Schulamts-Candidat Krause,
 - zum grauen Kloster in Berlin der Schulamts-Candidat
Kuckuck,
 - zu Schweidnitz der provisorische Collaborator Dr. Alten-
burger,
 - zu Coblenz der Schulamts-Candidat Dr. Ungermann,
 - zu Aachen der Lehrer Menge vom Gymnasium in Düsseldorf,
und der Schulamts-Candidat Dr. Wolff,
 - zu Cleve der Schulamts-Candidat Dr. Fulda.
- Der Predigtamts-Candidat und Lehrer Dr. Röttig am Gymna-
sium zu Gütersloh ist als ordentlicher und Religions-Lehrer am
Stiftsgymnasium zu Zeitz,
- am Gymnasium zu Hamm der Hülfslehrer Fricke als Elementar-
lehrer,
- am Gymnasium zu Trier der Elementarlehrer Bohn als Hülfs-
lehrer angestellt worden.

Am Progymnasium zu Demmin ist der Schulamts-Candidat Dr. Appellmann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige provisorische Dirigent der höheren Bürgerschule zu Saarlouis, Dr. Hilgers, ist zum Rector dieser Anstalt ernannt worden.

D. Schullehrer-Seminarien &c.

Der Gräflich Stolbergische Hofkaplan und Rector Dr. Schumann in Bernigerode ist zum evangelischen Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Osterburg verliehen, der Cantor Richter in Deutmansdorf als vierter ordentlicher Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau angestellt, der Lehrer Borwerk an der Bildungs- und Erziehungs-Anstalt in Droyßig zum Oberlehrer ernannt, an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Brühl der Hülfslehrer Hoffmann als dritter ordentlicher Lehrer angestellt werden.

Dem katholischen Pfarrer und Schulinspector Friderichs zu Mosfeldern im Kreise Cochem ist der königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer Kröning zu Wendisch Pribbernow im Kreise Greifenberg, dem katholischen Schullehrer und Organisten Wilsh zu Reben im Kreise Leobschütz, und dem evangelischen Schullehrer und Organisten Groß zu Schwardt im Kreise Kreuzburg ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath von Bignau zu Erfurt,
 der Provinzial-Schulrath Dr. Tzschirner bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin,
 der Dirigent der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Regierung zu Stettin, Mitglied des Curatoriums des Marienstifts daselbst, Ober-Regierungs-Rath Heegewaldt,

der Oberlehrer Professor Krause am Gymnasium zu Deutsch
Crone,
der ordentliche Lehrer Girod am Gymnasium zu Graudenz,
der Oberlehrer Professor Dr. Cangler am Gymnasium zu
Greifswald,
der Oberlehrer Dr. Ritschl am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium
zu Posen,
der Director des Gymnasiums zu Dels, Dr. Silber,
der Zeichenlehrer Anders am Gymnasium zu Reife,
der Oberlehrer Wende am evangelischen Schullehrer-Seminar zu
Steinau.

Penjionirt:

der Oberlehrer Professor Merleker am Friedrichs-Collegium
zu Königsberg i. Pr.,
der Prorector und Oberlehrer Dr. Hennicke am Gymnasium
zu Göslin, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter
Klasse,
am Gymnasium zu Görlitz der Conrector Professor Dr. Struve,
der Oberlehrer Dr. Wiedemann und der Oberlehrer Dr.
Maywald,
der Oberlehrer Dr. Spiller am Gymnasium zu Gleiwitz,
der Rector der Klosterschule zu Kosleben, Professor Dr. An-
ton, bei Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen
Haus-Ordens von Hohenzollern,
der Oberlehrer Professor Dr. Fischer am Gymnasium zu Elber-
feld, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
der Oberlehrer Rißefeld am Gymnasium zu Düren, bei Ver-
leihung desselben Ordens,
der Lehrer Aug. Richter am katholischen Schullehrer-Seminar
zu Brühl, bei Verleihung desselben Ordens.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Ausland:

der Oberlehrer Dr. Wennemer am Gymnasium zu Coesfeld.

Inhaltsverzeichnis des Septemberheftes.

202. Verhältnisse der militärpflichtigen Regierungs-Supernumerarien bei Mobilmachung der Armee. — 203. Concurrrenz für historische Gemälde. — 204. Rector- und Decanen-Wahlen. — 205. National-Galerie in Berlin. — 206. u. 207. Statistik der Universitäten. — 208. Naturforschende Gesellschaft in Danzig. — 209. von Beurmannsche Stipendienstiftung bei der Universität in Halle. — 210. Friedensklasse des Ordens pour le mérite. — 211. Gehaltszahlungen bei Beurlaubung städtischer Lehrer. — 212. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Berlin. — 213. Schulwissenschaftliche Vorbildung der Militär-Kocharzt-Eleven. — 214. Realschule in Posen. — 215. Marquard-Stiftung an dem Pädagogium bei Züllichau. — 216. Stipendienstiftung bei dem Gymnasium in Conitz. — 217. Unterricht in der Schulkunde in Seminarien. — 218. Behandlung des Realunterrichts in einem Schullehrer-Seminar. — 219. Pflege des Gemüthslebens der Seminaristen im Internat. — 220. Führung des Titels Rector. — 221. Warteschulen. — 222. Die confessionellen Verhältnisse des Elementarschulwesens in Schlesien. — 223. Die Gesundheitspflege in den Schulen. — 224. Stellung der Stadtverordnetenversammlung zu den städtischen Schulangelegenheiten. — 225. Bedeutung des Normalgehaltsjahres für Elementarlehrer. — 226. Ablieferung von Naturalien für Schulklassen. — 227. Peranziehung der Forensen zur Lehrerbefoldung. — 228. Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. — Personalchronik.

Kritiken von Literaturwerken werden in dem Central-Blatt nicht geliefert. Derartige Zusendungen können daher keine Berücksichtigung finden.

Centralblatt

für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 10. Berlin, den 31. October 1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

229) Staatsausgaben im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten.

(Centrbl. pro 1865 Seite 449 Nr. 165.)

Nach dem Gesetz vom 14. September 1866, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahr 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866 — publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1866 Stück 48 Seite 563 Nr. 6410 —, sollen die diesem Gesetz als Anlagen beigelegten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushalts-Gesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

Die Ausgaben des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten betragen nach den erwähnten Anlagen unter C. 54. VIII:

im Jahre 1862 =	4,331,454 Thlr,
" " 1863 =	4,571,197 Thlr,
" " 1864 =	4,687,653 Thlr,
" " 1865 =	4,847,608 Thlr.

230) Executivmittel gegen säumige Beamte in dienstlichen Angelegenheiten.

Aus Anlaß eines Specialfalles ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob Behörden und Beamte berechtigt sind, von der nach den bestehenden Vorschriften ihnen beizuhabenden Befugniß der Erzwingung von Handlungen resp. Unterlassung mittels Androhung, Festsetzung und Einziehung von Executiv-Strafen wie gegen Privatpersonen, so auch gegen Beamte zur Erzwingung der Befolgung amtlicher Weisungen Gebrauch zu machen, oder ob sich die gegen letztere anzuwendenden Zwangs- und Strafmittel unbedingt auf dem Gebiet und innerhalb der Grenzen der den Dienstvorgesetzten durch das Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 beigelegten Disciplinar-Mittel halten müssen.

Wir nehmen nicht Anstand uns für die erstere Alternative auszusprechen. Der §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aussichtsweg Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Diese Bestimmung hat mit klaren Worten und ausdrücklich die in Ansehung der Executiv-Strafmittel bestehenden allgemeinen Vorschriften auch auf Beamte neben und unabhängig von den disciplinarischen Maßnahmen für fortdauernd anwendbar erklärt. Da das öffentliche Interesse, welches die Befolgung der einem Beamten gegebenen bestimmten Weisung verlangt, in vielen Fällen ein wesentlich verschiedenes sein kann von dem Interesse der Disciplin, welche über die gesammte Amtsverwaltung des Beamten zu wachen und event. dessen Bestrafung und Entfernung von dem Amt herbeizuführen hat, so erscheint die Festsetzung des §. 100 l. c. auch in sich völlig gerechtfertigt und die darin den Behörden gewährte Befugniß für die Verwaltung unentbehrlich. Sie entscheidet zugleich über die fernere gesetzliche Zulässigkeit der überall auch gegen Beamte üblichen Executiv-Mittel, als: portopflichtige Erinnerung, Absendung eines Boten und Leistung der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen, für deren weitere Anwendung sonst in dem Disciplinargesetz ein Anhalt nicht gegeben sein würde.

Wenn nun hiernach die Befugniß der Behörden zur vollen Anwendung der gesetzlich zulässigen Executiv-Mittel auch gegen Beamte in dienstlichen Angelegenheiten nicht bestritten werden kann, so empfiehlt es sich doch andererseits im Interesse der Autorität des Beamten nicht, von diesen Executiv-Mitteln, soweit es sich um Geld-

und Gefängnißstrafen handelt, in einer die Gränzen des Disciplinar-Gesetzes überschreitenden Höhe Gebrauch zu machen, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme geboten erscheinen lassen. Es wird vielmehr als Regel festzuhalten sein, daß die Gränzen der einer Behörde resp. einem Beamten nach dem Disciplinar-Gesetz gegebenen Strafbefugniß auch behufs der durch Geld- oder Gefängnißstrafe beabsichtigten Erzwingung des Gehorsams eines untergebenen Beamten inne gehalten werden, und daß eine Ueberschreitung dieser Gränzen nur dann für statthast zu erachten ist, wenn im gegebenen Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der gegebenen Weisung überwiegt und die zu erwartende oder bereits bewiesene Renitenz des Beamten ein schärferes Einschreiten erfordert. Es darf erwartet werden, daß die Behörden und Beamten hierbei mit der nöthigen Vorsicht und Mäßigung verfahren werden, ohne aber den Anforderungen des öffentlichen Interesses etwas zu vergeben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen Sich achten, und Ihre untergebenen Behörden mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 5. Juli 1866.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält das (Titel) zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 12. October 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien, Universitäts-Curatorien, u.

18621. U.

4324. M.

231) Ablösung der den geistlichen u. Instituten zustehenden Realberechtigungen.

Im Anschluß an die Circular-Verfügungen vom 26. November 1857, 24. April 1858 und 7. Mai 1864 *) will ich die Königliche Regierung hierdurch allgemein ermächtigen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1857 erforderliche Genehmigung der freien Vereinbarungen über die Ablösung oder Rentificirung von

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 316 Nr. 120.

Realberechtigungen der geistlichen und Schul-Institute fortan nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen oder zu versagen, ohne daß es dieserhalb besonderer Berichtserstattungen bedarf.

Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß die königliche Regierung die Gerechtsame der Ihrer Obhut befohlenen Institute auch hinfort überall mit Sachkenntniß und Sorgfalt wahrnehmen werde.

Berlin, den 29. September 1866.

An
sämmliche königliche Regierungen.

Abchrift erhält das königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Berlin, den 29. September 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schul-Collegien.
E. U. 18685.

II. Akademien und Universitäten.

232) Studien-Plan für die Studirenden der philosophischen Facultät der königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster.

Vorwort.

Die philosophische Facultät jeder Universität und so auch die der Akademie zu Münster umfaßt folgende Lehrfächer:

- 1) Philosophie,
- 2) Mathematik,
- 3) Naturwissenschaften, und zwar:
 - a. Chemie,
 - b. Physik,
 - c. und d. Mineralogie und Geognosie,
 - e. Zoologie,
 - f. Botanik.
- 4) Geschichte und ihre Hülfswissenschaften,
Geographie und Chronologie.
- 5) Philologie, und zwar:
 - a. Classische Philologie,
 - b. Deutsche Sprache und Literatur,

- c. Neuere Sprachen,
d. Morgenländische Sprachen.

6) Schöne Künste (Aesthetik, Rhetorik, Kunstgeschichte).

Diese Lehrfächer sind zufolge §. 33 der Statuten der Akademie bestimmt:

- 1) diejenigen auszubilden, welche nach vollendetem Gymnasial-Cursus sich eine allgemeine Geistesbildung überhaupt erwerben wollen,
- 2) insbesondere das Studium der Theologie vorzubereiten und zu unterstützen,
- 3) die Ausbildung derjenigen Studirenden zu erzielen, welche sich dem Lehrfach bei den Gymnasien und Realschulen oder auch dem akademischen Lehrfach widmen wollen.

Der folgende Studienplan hat die unter 3 genannten Studirenden vorzugsweise im Auge und bezweckt, dieselben in den Fächern, denen sie sich besonders widmen, zurechtzuführen, sie mit dem Umfange derselben und dem Zusammenhange der einzelnen dahin gehörenden Disciplinen bekannt zu machen, und über den Weg, den sie einzuschlagen und das Ziel, welches sie zu erreichen haben, zu belehren.

Für den unter 2 bezeichneten Zweck handelt der besondere Abschnitt am Schluß „über den philosophischen Cursus der demnächst zum Studium der Theologie übergehenden Studirenden“. Doch wird auch diesen, so wie denen, welche nach 1 nur die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung erstreben, von wesentlichem Nutzen sein, sowohl den Inhalt und die Wichtigkeit aller in dem Studienplan behandelten Fächer kennen zu lernen, als auch, wenn sie nach innerem Beruf ein Lehrfach vorzugsweise für sich wählen wollen, zu wissen, wie sie in demselben sich gründlich ausbilden können.

Uebrigens muß auch denen, welche späterhin als Lehrer eines besonderen Faches auftreten wollen, also den vorher unter 3 genannten, hier an das Herz gelegt werden, daß sie neben dem Studium ihres Hauptfaches nicht nur diejenigen Fächer, welche dem Wesen nach zu jenem in der nächsten Beziehung stehen, wie die Mathematik zur Naturwissenschaft, die Geschichte zur Philologie und umgekehrt, die classische Philologie zu den übrigen philologischen Fächern, nicht außer Acht lassen, sondern daß sie auch über diese Kreise hinaus sich diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben trachten, welche von jedem auf allgemeine wissenschaftliche Bildung Anspruch machenden gefordert, dem künftigen Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten aber wegen des allgemeinen Zwecks des höheren Schulunterrichts auch durch das Reglement für die Prüfung pro facultate docendi geboten werden. Der Studirende muß sich des inneren Bandes bewußt werden, welches alle zur philosophischen Facultät gehörende Disciplinen umschließt. Und dazu bietet ihm das akade-

mische Triennium die beste Gelegenheit. Die Vernachlässigung dieses Gesichtspunktes führt zur Einseitigkeit und zu später schwer zu beseitigenden Nachtheilen.

I.

1. a. Philosophie.

Wenn es Aufgabe der Philosophie im Allgemeinen ist, das objectiv Gegebene in seinen höchsten, übersinnlichen Gründen und Beziehungen zu erforschen, so weit die Kraft der menschlichen Vernunft reicht, so ist die Grundbedingung, unter welcher allein die Philosophie dieser Aufgabe zu genügen vermag, ein richtiges, geordnetes und geschärftes Denken. Denn Unklarheit, Verworrenheit und Schwäche des Denkens ist schon mit jedem andern gebiegenes Wissen unvereinbar, geschweige denn, wenn es sich handelt um das Eintreten in die höchsten Gebiete des menschlichen Wissens. Ein klares, geordnetes und geschärftes Denken wird aber nur dann möglich sein, wenn man sich einerseits wissenschaftlich verständigt über die Gesetze und über den ganzen Proceß des menschlichen Denkens, und die Bedingungen der formalen und materiellen Wahrheit der Erkenntniß erforscht, und wenn man dann andererseits auf der Grundlage dieses wissenschaftlichen Verständnisses des Denkens dasselbe auch übt und praktisch zur Anwendung bringt. Um jedoch den Zweck des wissenschaftlichen Verständnisses des menschlichen Denkens vollkommen zu erreichen, ist wiederum nothwendig, daß eine wissenschaftliche Entwicklung der Seelenkräfte des Menschen überhaupt, so wie ihres gegenseitigen Verhältnisses zu einander vorausgehe. Denn die Denkkraft des Menschen steht mit den übrigen Seelenkräften in der innigsten Verbindung, und eine klare Einsicht in die Denkkraft und ihre Thätigkeit wird also nur unter der gedachten Voraussetzung ermöglicht sein.

Daraus folgt, daß der philosophische cursus nothwendig beginnen müsse mit der Psychologie, und daß dann an dieselbe die Logik sich anschließen müsse. Die Psychologie ist die Voraussetzung der Logik, und die Logik ist wiederum, wie Aristoteles mit vollem Recht sagt, das Organon der Philosophie. Wie aber diese beiden Disciplinen in die philosophische Wissenschaft einführen, so verhalten sie sich auch einleitend in das akademische Studium überhaupt. Denn, wie schon erwähnt, jede Wissenschaft, mag dieselbe was immer für einen Charakter haben, fordert ein logisch richtiges und geschärftes Denken, wenn sie mit Frucht gepflegt und nicht bloß äußerlich dem Geist angeklebt werden, sondern innerlich mit demselben verwachsen, sein volles geistiges Eigenthum werden soll.

Sind nun aber Psychologie und Logik vorausgegangen, dann kann und muß in den eigentlichen Mittelpunkt der Philosophie, in

die Metaphysik eingetreten werden. In der Metaphysik, als der Lehre von dem Seienden als solchen, müssen die höchsten Fragen, welche der menschliche Geist sich nothwendig stellen muß, und auch von jeher sich gestellt hat, vom Standpunkt der Vernunft aus wissenschaftlich erörtert, und so weit möglich beantwortet und begründet werden. Indem aber die Metaphysik den höchsten Grund und die höchsten Gesetze alles Seienden erforscht, stützt sie sich einerseits auf die Resultate der übrigen Wissenschaften, andererseits giebt sie aber auch den Principien derselben ihre höchste Begründung, indem sie dieselben eben auf den höchsten Grund und auf die höchsten Gesetze alles Erkennbaren zurückführt. Insofern nimmt die Metaphysik im Bereiche der höhern Wissenschaften eine centrale Stellung ein, wie denn diese Wissenschaften, so weit sie philosophisch behandelt werden, aus der Metaphysik dasjenige entlehnen, dessen sie für den gedachten Zweck benöthigt sind.

Von der wissenschaftlichen Untersuchung des Seienden geht endlich die Philosophie fort zur wissenschaftlichen Erörterung des menschlichen Handelns, d. h. an die Metaphysik schließt sich die philosophische Ethik und die philosophische Rechts- und Staatslehre an. Die Philosophie schreitet hier bereits fort zur Anwendung der in der Metaphysik gewonnenen Resultate, und zwar werden diese hier angewendet auf die Bestimmung des Wesens und der Gesetze der Sittlichkeit und des Rechtes. Auf der Grundlage der metaphysischen Grundlehren werden die sittliche Idee sowie die Rechtsidee entwickelt, und zwar sowohl in abstracto, als auch nach den verschiedenen Beziehungen, welche sie in ihrer concreten Verwirklichung aufweisen.

Damit ist der Curfus des eigentlich philosophischen Systems abgeschlossen. An das System schließt sich nun die Geschichte der Philosophie an. Dieselbe hat zur Aufgabe, der Entwicklung der Philosophie im Laufe der Jahrhunderte nachzugehen, die große Arbeit der Geister, welche sie an die Erforschung der höchsten Wahrheiten gesetzt haben, kennen zu lernen, und die Systeme der hervorragendsten Träger der Philosophie zu jeder Zeit zum klaren Verständniß zu bringen. Indem aber die Geschichte der Philosophie zeigt, wie die größten und hervorragendsten Geister aller Jahrhunderte über die größten Fragen, welche den menschlichen Geist überhaupt beschäftigten können, gedacht haben, indem sie die Fortschritte aufweist, welche der menschliche Geist in der Erkenntniß der Wahrheit gemacht, so wie die Irrthümer darlegt, in welche er hin und wieder in seinem Streben nach Erkenntniß hineingerathen ist, giebt sie den verschiedenen Lehrsätzen des philosophischen Systems selbst ihre ganze und volle Aufklärung, und verhält sich, von diesem Standpunkt aus betrachtet, ergänzend zum philosophischen System selbst.

1. b. Pädagogik.

Die Pädagogik, als die wissenschaftliche Erziehungs- und Unterrichtslehre, ist für den Geistlichen sowohl als auch für den Lehrer unbedingt nothwendig. Denn beide haben ja die Aufgabe der Erziehung und des Unterrichtes der Jugend, und beide, Erziehung und Unterricht, können nur unter der Bedingung ihren Zweck erfüllen, wenn sie nicht princip- und planlos sind, sondern nach bestimmten Principien und nach einem bestimmten Plan sich gestalten. Und die Entwicklung dieser Principien, sowie die Darlegung des Ganges, welchen Erziehung und Unterricht im Allgemeinen einzuhalten haben, ist eben die Aufgabe der wissenschaftlichen Pädagogik.

In eben derselben Weise aber, wie die Geschichte der Philosophie zum System der Philosophie, verhält sich auch die Geschichte der Pädagogik zur pädagogischen Lehre selbst. Indem die Geschichte der Pädagogik der Entwicklung und dem Fortschritt der Erziehung und des Unterrichtes, sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis durch alle Jahrhunderte hindurch nachgeht, gewinnen dadurch die pädagogischen Lehrsätze selbst an Klarheit und Verständnis, und wird der praktisch pädagogische Blick mehr und mehr geschärft und sicher gemacht.

2. Mathematik.

Die Mathematik verdankt ihren Namen der Achtung, welcher dieselbe sich im Alterthum erfreute. Die Griechen nannten die Mathematik vorzugsweise die Wissenschaft „Mathesis“ oder „Mathemata“, sie betrachteten dieselbe als die Grundlage aller Wissenschaften. Die Mathematik hat die Vergleichung der Größen zum Gegenstand; sie zerfällt bekanntlich in die Lehre von den Raumgrößen — „Geometrie“ und von den Zahlengrößen — „Arithmetik“. Hauptsächlichste Bildungsmittel auf Gymnasien ist die nach der Methode der Alten behandelte Geometrie der Ebene und des Raumes. Dem zukünftigen Lehrer der Mathematik kann es nicht genug empfohlen werden, sich mit derselben gehörig vertraut zu machen. Es wird in einem jeden Semester in den die Elemente sowohl der Geometrie, als auch der Algebra betreffenden, mathematischen Uebungen Gelegenheit gegeben, die Methoden kennen zu lernen, nach welchen schwierigere Aufgaben und Sätze in diesen Disciplinen zu behandeln sind, und zugleich sich Kenntniß von den Erweiterungen zu verschaffen, welche die Elemente der Wissenschaft in den neueren Zeiten erfahren haben. — An die Elementargeometrie, welche nur die Theorie der geraden Linie, des Kreises und der von jenen Linien begränzten Figuren zum Gegenstand hat, schließt sich die nach der Methode der Alten behandelte Lehre der Kegelschnitte, der Parabel, Ellipse und Hyperbel an. Den auf dem Gymnasium behan-

delsten Elementen der Algebra, welche in der Regel nicht über die Gleichungen des zweiten Grades mit zwei unbekanntem Größen hinausgehen, reißt sich die allgemeine Theorie der Gleichungen an mit ihren bis zum vierten Grade reichenden allgemeinen Lösungsmethoden, und endlich die Behandlung numerischer Gleichungen höheren Grades.

Die Eigenschaften der den Potenzen entsprechenden Facultäten, die Lehre der Binomialcoefficienten, die Analysis der algebraischen Functionen, die combinatorische Analysis schließen sich den obigen Untersuchungen an.

Die ebene Trigonometrie erhält eine Erweiterung durch die sphärische Trigonometrie, welche eine unmittelbare Anwendung in der sphärischen Astronomie erhält. Eine übersichtliche Darstellung der Erscheinungen der Sternwelt im Allgemeinen, unter Berücksichtigung der mathematischen Geographie, mit Umgehung des rechnenden Theiles, geht der sphärischen Astronomie voran.

Die sogenannte analytische Geometrie, welche ihr Entstehen Cartesius verdankt, lehrt die Eigenschaften der Linien und Flächen durch eine algebraische Gleichung zwischen zweien oder mehreren Veränderlichen, den Coordinaten, darzustellen. Die gerade Linie in der Ebene und im Raum, die ebenen und krummen Flächen im Raum, die Kreislinie und die Kegelschnitte werden einer besondern Erforschung mit Hülfe der analytischen Geometrie unterworfen.

Die Untersuchungen über die Eigenschaften der Zahlen führen zu interessanten Resultaten. Die von Gauß eingeführte Lehre der Congruenzen der Zahlen und deren Anwendung zur Auflösung der sogenannten Diophantischen Gleichungen, die Theorie der Kettenbrüche und Theilbruchreihen und ihre vielfachen Anwendungen bilden den Gegenstand einer besondern Vorlesung.

Das wichtigste Ergebnis, welches aus der analytischen Geometrie hervorgegangen, ist die Differential- und Integralrechnung. Die von Fermat und Barrow vorbereitete Idee trat durch die gleichzeitige Erfindung der Infinitesimalrechnung durch Newton und Leibniz in's Leben. Die Kenntniß der Gränzverhältnisse, welche die Basis der Differentialrechnung bildet, war den Mathematikern des Alterthums nicht fremd. Zweck der Vorlesung, welche sich der Reichhaltigkeit des Stoffes wegen auf zwei Semester erstreckt, ist, die Zuhörer in den Stand zu setzen, auch für die Zukunft mit Leichtigkeit in den Geist der Bücher einzudringen, welche den wichtigen Gegenstand der höhern Mathematik behandeln. Es werden neben den Uebungen in der Behandlung der Differential- und Integralformeln vielfache Anwendungen auf die Untersuchung der Curven und Flächen höherer Ordnung und der transcendenter Curven gemacht. Hieran schließt sich in einer besondern Vorlesung

noch als Anwendung die Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung der Körper, die analytische Mechanik.

3. Naturwissenschaften.

Die Naturwissenschaften bieten in dem gegenwärtigen Zustand ihrer Entwicklung durch den großen Umfang und die Beschaffenheit ihres Inhaltes demjenigen, welcher sich denselben zu widmen beginnt, eigenthümliche Schwierigkeiten.

Es ist hergebracht, sie in die fünf Hauptfächer: Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognosie, Chemie, Physik einzutheilen, von denen die drei ersten unsere Kenntnisse über die Thiere, die Pflanzen, die Mineralien und Gesteinsarten zusammenfassen, während die beiden letztern, allgemeineren Inhaltes, das bis jetzt genauer erforschte Verhalten der Materie überhaupt, die Zusammensetzung und Wechselwirkung der Körper, darstellen. Diese Abtheilungen sind jedoch der Natur der Sache nach nicht scharf geschieden, sondern ihre Gebiete gehen vielfach in einander über; jedes dieser Fächer ist mehr oder weniger auf die Benutzung der Resultate, welche in den andern erzielt wurden, angewiesen. So muß die Geognosie, um die geschichteten Gesteine der Erde zu charakterisiren, die Organisation der Reste aus der untergegangenen Fauna und Flora, welche hier eingeschlossen liegen, untersuchen und daher zoologische und botanische Studien voraussetzen. Die drei Disciplinen, welche oben zuerst genannt wurden, nehmen in größerem oder geringerem Grad auf die Erfahrungen und Gesetze, welche die Chemie und Physik über die Körper im Allgemeinen gewonnen haben, Rücksicht. Der Mineraloge sucht die chemische Zusammensetzung der Mineralien auf, und charakterisirt dieselben durch ihre physikalischen Eigenschaften. Bei der Erklärung der Gesteinsbildung liefert das Verhalten der Bestandtheile zum Wasser, zur Atmosphäre, zur Wärme dem Geognosten die werthvollsten Anhaltspunkte. In dem Maß, als die Physiologie der Pflanzen und Thiere fortschreitet, werden daselbst die Ergebnisse der Chemie und Physik von immer größerer Bedeutung. Letztere Disciplinen selbst sind endlich gegenwärtig so mit einander verschmolzen, daß die Aufstellung einer Gränze zwischen ihren Gebieten unmöglich geworden ist.

Die Mehrzahl der Studirenden, welche an der hiesigen Akademie mit den Naturwissenschaften sich beschäftigen und später selbst an den höhern Schulen dieselben zu lehren beabsichtigen, hat ihre Bildung auf den Gymnasien erworben, in deren Unterrichtsplan dieses Fach eine untergeordnete Rolle einnimmt. In keiner Disciplin sind daher die Vorkenntnisse, mit welchen dieselben die Akademie betreten, geringer, und in keiner ist die sorgfältige Benutzung der kurzen akademischen Zeit nöthiger.

Die Studien, welche die einzelnen Zweige unseres Naturwissens bei demjenigen, der sie beginnt, voraussetzen, sind verschieden. Für ein eingehendes Verständnis der in irgend einem Theile der Physik erzielten Resultate wird die Kenntniß der Methoden, welche die Grundlagen der analytischen Geometrie, sowie der Differential- und Integral-Rechnung bilden, unentbehrlich. Bei dem Studium der Chemie in ihrer heutigen Entwicklung werden solche mathematische Kenntnisse nicht erfordert, sondern die Verhältnisse, welche hier vorkommen, sind jedem, der den Anforderungen der Abiturienten-Prüfung in der Mathematik genügt, bereits geläufig geworden. Ebenso setzen die drei übrigen Fächer, wenn von der Krystallographie, welche die sphärische Trigonometrie und die Elemente der analytischen Geometrie zur Anwendung bringt, abgesehen wird, jene mathematische Ausbildung nicht voraus.

Diese letztere, sowie der Zusammenhang, in dem die einzelnen Fächer der Naturwissenschaften unter einander stehen, bedingen wesentlich die Reihenfolge, in welcher der Anfänger am zweckmäßigsten sich mit denselben beschäftigt.

Da für das Verständnis jedes Faches die Kenntnisse, welche die Zusammensetzung der Körper betreffen, mehr oder weniger erforderlich sind, so empfiehlt es sich, das Studium der Naturwissenschaften im ersten Semester mit der allgemeinen Experimental-Chemie zu beginnen. Die physikalischen Verhältnisse, welche die chemischen Vorgänge begleiten, sind zum Theil schon in dem Gymnasialunterricht vorgekommen und können leicht so weit erörtert werden, als es hier nöthig ist.

An die Chemie werden sich die Vorlesungen über allgemeine Botanik, allgemeine Zoologie und Mineralogie anreihen. Da die Studirenden der Naturwissenschaften gleichzeitig der Mathematik sich befleißigen, so geht den oben genannten Vorlesungen, die sich zweckmäßig über die drei ersten Semester vertheilen, das wichtige Studium der Elemente der höhern Mathematik parallel. Analytische Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung werden in dieser Zeit so weit betrieben sein, daß in dem vierten Semester der Anbau der Physik mit Erfolg begonnen werden kann.

Der Studirende wird selbst hierbei zur Einsicht gelangen, daß, wie nöthig eine Uebersicht über das Gesamtgebiet der Naturwissenschaften auch ist, dem Einzelnen es doch unmöglich wird, die sämtlichen Fächer in ihrer gegenwärtigen Ausbildung gleich eingehend zu betreiben. Er wird sich, ohne seine Ausbildung zum künftigen Lehrer außer Acht zu lassen, um so mehr zu einer Einschränkung entschließen müssen, als die Vorlesungen und die Lectüre von Handbüchern in keinem Fache genügen. Will er nicht an der Oberfläche bleiben und auf Selbstständigkeit des Urtheils verzichten, so muß er

selbst zur Beobachtung und Anstellung von Versuchen übergeben und Anleitung darin suchen.

Je nach den individuellen Neigungen und Anlagen wird ein Theil der Studirenden sich mehr zur Physik und Chemie hingezogen fühlen, ein anderer den beschreibenden Fächern größeres Interesse schenken. Wir haben daher im Folgenden diese Richtungen näher zu berücksichtigen.

Um in der Chemie weitere Fortschritte zu machen, wird das Arbeiten im Laboratorium unerlässlich. Erst hier gelangen die Gegenstände, welche in der Vorlesung besprochen wurden, insbesondere die Methoden der chemischen Forschung zum vollen Verständniß. Der Sinn für Beobachtung wird geweckt und geschärft; der Candidat eignet sich diejenige Sorgfalt, Genauigkeit und Geschicklichkeit im Arbeiten an, ohne welche keine Resultate in den experimentalen Wissenschaften zu erzielen sind. Bei der Ausführung jeder Operation sieht er seine Kenntnisse und sein Urtheil in Anspruch genommen und gelangt in der leichtesten und angenehmsten Weise allmählig zur Selbstständigkeit und Herrschaft über das umfangreiche Material. Die qualitative und quantitative Analyse, die Grundlagen der heutigen Chemie, werden nur selten noch in Vorlesungen behandelt, sondern sogleich an Beispielen praktisch erlernt. Kein anderes naturwissenschaftliches Fach ist seinem Inhalt nach für experimentale Arbeiten geeigneter und gestattet mit verhältnißmäßig geringen Mitteln so viele Candidaten gleichzeitig und andauernd zu beschäftigen. Das chemische Laboratorium wird daher mit Recht gegenwärtig als Vorschule für alle Experimental-Untersuchungen betrachtet, und die Mehrzahl der jüngeren Naturforscher, welche sich diesen widmen, ist aus demselben hervorgegangen. Erst nachdem der Studirende bereits praktische Erfahrungen gewonnen, wird er mit Nutzen und Interesse Vorlesungen über organische Chemie hören und sich mit den entwickelteren Verbindungen, welche die letzten Jahrzehnde hier erzielt haben, beschäftigen.

Was das Studium der Physik betrifft, so ist es bei der heutigen Ausdehnung dieses Gebietes unmöglich, die sämmtlichen Zweige derselben im Laufe eines Halbjahres abzuhandeln. Die Vorlesung wird entweder zwei Semester umfassen, oder einzelne Haupttheile werden den Gegenstand besonderer Vorträge abgeben. Zwischen der Physik und den mathematischen Disciplinen besteht die innigste Gegenseitigkeit. Während letztere der tiefern Erforschung der Natur die wesentlichsten Dienste leisten, haben die Verhältnisse, welche in der Physik dem Geist entgegen treten, vielfach zur Auffindung und Ausbildung der mathematischen Methoden Veranlassung gegeben. Eine unerschöpfliche Quelle für mathematische Probleme ist unsere Disciplin und bei ihrer hohen formalen Ausbildung neben der Geometrie das geeignetste Feld, auf dem der Studirende den Geist und das

Verständniß der höhern Mathematik sich aneignen kann. Experimentale Arbeiten lassen sich wegen der Kostbarkeit der Apparate in der Physik im Allgemeinen nur denjenigen anvertrauen, welche bereits einen gewissen Grad von Geschicklichkeit im chemischen Laboratorium erworben haben. Sie erfordern außerdem größere Reife des Urtheils und des mathematischen Wissens und werden daher erst in den letzten Semestern zu unternehmen sein.

Diejenigen Studirenden, welche den beschreibenden Naturwissenschaften ein größeres Interesse widmen, und in den ersten Semestern sich bereits die Uebersicht über die Elemente der Mineralogie, der Botanik und Zoologie erworben haben, werden in den spätern zu einem eingehenden Studium der einzelnen Theile derselben übergehen. Der Candidat, welcher sich die nöthigen Vorkenntnisse aus der sphärischen Trigonometrie und den Elementen der analytischen Geometrie sammelt, beginnt nun die specielle Krystallographie. Die Beschäftigung mit der Geognosie und der Paläontologie wird ebenfalls eintreten. Praktische Uebungen auf dem Museum gehen den Vorträgen parallel, und geognostische Excursionen, so weit es die hiesigen Verhältnisse gestatten, lassen sich anknüpfen.

In gleicher Weise sind die spätern Semester dem Studirenden der Zoologie und Botanik für die Betreibung der einzelnen Theile dieser Fächer bestimmt. Der erstere wird als Grundlage weiterer Ausbildung sich vor Allem eine genaue Kenntniß des anatomischen Baues des menschlichen Körpers verschaffen müssen. Daran reihen sich sodann die vergleichende Anatomie und Physiologie, sowie das specielle Studium der einzelnen Classen und Ordnungen (Mastozoologie, Ornithologie, Entomologie u.).

In der Botanik tritt die Anatomie und Physiologie der Gewächse mit Einschluß ihrer Entwicklungsgeschichte in den Vordergrund, und hieran schließt sich die genauere Beschäftigung mit der Systematik und den Specialtheilen der Wissenschaft. Es versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fächern mit dem Anhören der Vorlesungen eine fleißige Theilnahme an den Excursionen und praktischen Uebungen zu verbinden ist. Erst nachdem obige Kenntnisse erworben sind, wird die Geschichte der Wissenschaft und die Lehre von der geographischen Verbreitung der Thiere und Pflanzen mit Erfolg betrieben werden können.

4. Geschichte.

Die Grundlage aller historischen Studien bildet unbestritten die Geschichte der alten Welt, sowohl im Allgemeinen, als besonders für diejenigen, welche sich zu Lehrern an Gymnasien u. s. w. ausbilden wollen.

Die Vorträge über alte Geschichte zerfallen nach der Natur der Sache in drei Hauptabtheilungen:

- a. Geschichte der alten orientalischen Völker und Staaten mit der ganzen ihnen angehörigen ältesten Cultur. — Daran schließt sich
- b. die Geschichte Griechenlands in zwei Hauptabtheilungen: 1) bis zur Monarchie Alexanders von Macedonien, 2) Geschichte der aus der großen Macedonisch-Griechischen Monarchie hervorgegangenen Staaten in Europa, Asien und Afrika bis zu ihrer Einverleibung in das Römische Reich, wodurch die Ausdehnung und Einwirkung der Griechischen Cultur, im weitern Sinne genommen, auf einen großen Theil der östlichen Welt dargelegt wird.

Um auch für die frühere Zeit die Ausdehnung und Einwirkung des griechischen Lebens in Handel und Cultur an allen Küstenländern des Mittelmeeres und den damit in Verbindung stehenden Meeren von den Säulen des Herkules bis zur Mündung des Tanais und Phasis darzustellen, kann die Geschichte des griechischen Colonialwesens dienen. Es wird überall in den Vorträgen über die einzelnen Theile der griechischen Geschichte neben dem politischen Leben auf Entwicklung der einzelnen Staaten und ihrer Verfassungen, auf die Hauptmomente der Cultur in ihren verschiedenen Beziehungen und des socialen Lebens Rücksicht zu nehmen sein.

- c. Geschichte des Römischen Staats ebenfalls in zwei Abtheilungen: 1) von Anfang bis zu Ende des Freistaats, 2) die Römische Monarchie bis zu ihrer Auflösung im Westen. Bei diesen Vorträgen wird vor Allem zu berücksichtigen sein die Entwicklung der Gesetzgebung, Verfassung und des ganzen politischen und socialen Lebens im Innern und die systematische Ausdehnung der Römischen Macht über den größten Theil der alten Welt.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters.

An die Auflösung des weströmischen Reiches schließt sich die Geschichte der nun auftretenden Völker germanischen Stammes und der neuen durch sie gebildeten Staaten in Europa, in Asien das Auftreten der Araber und die Geschichte der damit in Verbindung stehenden Staaten, woneben die Schicksale des oströmischen Kaiserthums bis zu seiner gänzlichen Auflösung zur Sprache kommen. Auch hierbei werden die äußeren politischen Verhältnisse und die Entwicklung des inneren Lebens in Staatenbildung, Cultur und Religion in ihren gegenseitigen Beziehungen berücksichtigt. Die Geschichte des Christenthums und die Ausbildung der Kirchenverfassung, deren Anfänge schon in der Römischen Kaisergeschichte vorkommen, wird hier besonders in ihrer Beziehung zu den Staatsverhältnissen näher betrachtet. Auch diese Vorträge zerfallen in zwei Abthei-

lungen: a. bis zur Zeit der Kreuzzüge, b. von da bis zu Ende des 15. Jahrhunderts.

Allgemeine Geschichte der neuern Zeit.

Diese, in ihrem Ursprung schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vorbereitet und angebahnt, schließt sich unmittelbar an das Ende des 15. Jahrhunderts an. Es werden hier diejenigen Momente, welche den Charakter der neuern Zeit in Kirche und Staat bedingen, ferner die Geschehnisse der wichtigern, in die großen Weltbegebenheiten seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts eingreifenden und sie wechselweise bedingenden Staaten, besonders in ihrer politischen Stellung zu einander entwickelt, dabei deren politische, kirchliche und culturgeschichtliche Entwicklung mit Rücksicht auf das Ganze behandelt. Sie zerfällt in zwei Hauptabschnitte:

- a. bis zur großen französischen Staatsumwälzung am Ende des vorigen Jahrhunderts,
- b. diese selbst mit ihren Folgen und Wirkungen bis zur Gegenwart, in passenden Unterabtheilungen.

Hiermit wäre das ganze Gebiet der allgemeinen Geschichte in seinem Zusammenhange abgeschlossen. Da indessen das deutsche Reich, verbunden mit dem römischen Kaiserthume in den Zeiten des Mittelalters alle andern europäischen Staaten überragt und den Charakter des Mittelalters mehr oder weniger bestimmt, da die Bildung und Entwicklung des ganzen germanischen Staats- und Verfassungswesens hier am deutlichsten in seiner Entstehung, Blüte und auch in seinem Verfall dargestellt werden kann, und die Geschichte des deutschen Reiches uns am nächsten liegt, so schließen sich besondere Vorträge über die Geschichte des deutschen Reiches, besonders im Mittelalter, an die Vorträge über allgemeine Geschichte an, wobei ein Hauptaugenmerk auf die Geschichte des germanischen Verfassungswesens, auf die Verbindung Deutschlands mit Italien durch das Kaiserthum, die damit zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen Kaiserthum und Papstthum, deren Einwirkung auf die Schicksale beider Länder und der übrigen europäischen Staaten zu werfen ist. —

Daneben laufen Vorträge über die Geschichte der wichtigern europäischen Staaten von ihrem Entstehen bis jetzt, insbesondere über preussische Geschichte und Landeskunde und über Provinzialgeschichte Westphalens und des Rheinlands, ferner Vorträge über die Geschichte wichtiger Zeitercheinungen z. B. die Kreuzzüge, die Seefahrten und Entdeckungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, nebst dem damit zusammenhängenden Colonialwesen und Handel der Portugiesen, Spanier, Holländer, Engländer u., und der Rückwirkung dieser Verhältnisse auf diese Staaten und ganz Europa selbst. Es wird in diesen Vorträgen auf viele wichtige Momente näher

eingegangen als es in den Vorträgen über allgemeine Geschichte möglich ist.

Als Hülfswissenschaften der Geschichte werden die allgemeine und besondere Geographie und die Grundsätze der wissenschaftlichen Chronologie dem Studirenden besonders empfohlen.

5. Philologie.

Philologie in dem allgemeinen Sinn des Wortes umfaßt sämtliche auf Grammatik, Kritik und Hermeneutik beruhenden Studien und Erkenntnisse. Es gehören dahin: a. Classische Philologie; b. Deutsche Sprache und Literatur; c. Neuere Sprachen; d. Morgenländische Sprachen. Es folgt daher:

a. Classische Philologie.

Unter classischer Philologie versteht man den Inbegriff derjenigen Studien, welche die Erkenntniß des gesammten classischen d. h. Griechischen und Römischen Alterthums mittels der uns aus demselben übrig gebliebenen Denkmäler zum Ziele haben. Man nennt sie auch einfach Philologie, als Mittelpunkt aller auf gleichen Grundlagen beruhenden wissenschaftlichen Bestrebungen, und so wird sie auch hier nur Philologie genannt werden.

Als Erkenntniß derjenigen Völker, welche sowohl auf die staatliche Entwicklung der Menschheit, als auch auf ihre geistige Bildung den größten Einfluß ausgeübt haben und zum Theil noch immer ausüben, nimmt die Philologie in der Gesamtheit der Wissenschaften, welche den Gegenstand des menschlichen Wissens überhaupt ausmachen, eine Hauptstelle ein, und daraus geht ihre allgemeine Bedeutung hervor, wodurch sie von Wichtigkeit für jeden ist, der sich allgemein wissenschaftlich ausbilden will.

Ihre besondere Bedeutung hat sie

- 1) für den Theologen, vermöge des Zusammenhangs der h. Urkunden und der ersten Anfänge des Christenthums mit der Sprache und dem Leben der alten Völker,
- 2) für den Geschichtsforscher, weil die Schriften des Alterthums nicht bloß die Hauptquelle der alten Geschichte sind, sondern auch der größere Theil der Quellen der mittlern und neueren Geschichte in den Sprachen der beiden classischen Völker verfaßt ist,
- 3) für den Sprachforscher, und zwar a. wegen der hohen Ausbildung, welche die beiden classischen Sprachen erlangt haben, b. weil in dem classischen Alterthum die Grammatik im allgemeinen Sinn des Wortes zuerst wissenschaftlich ausgebildet worden ist,
- 4) für die redenden sowohl als auch die bildenden Künste (Poesie,

Bereitsamkeit, Plastik), wegen der vollendeten Muster jeglicher Gattung, die dort geschaffen und uns überliefert sind,

- 5) endlich und ganz besonders für den künftigen Lehrer des Griechischen und Lateinischen an höheren Unterrichts-Anstalten.

Wenn es nun für jeden, dem seine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung am Herzen liegt, namentlich aber denjenigen, welche den oben unter 1—4 genannten Gegenständen ihre Studien zuwenden, von Wichtigkeit und nothwendig ist, mit der classischen Philologie in lebendigem Verkehr sich zu erhalten, so ist es doch für die zuletzt genannten künftigen Lehrer das allergrößte Erforderniß zum Zweck ihrer Ausbildung auf der Akademie, zu wissen, was und wie sie ihr Fach studiren sollen. Für diese daher gelten vorzugsweise folgende Andeutungen.

Da das gesammte geistige, staatliche und übrige Leben der Griechen und Römer, dessen Erkenntniß Zweck und Ziel der classischen Philologie ist, in den uns erhaltenen Denkmälern dieser Völker enthalten ist, und nur daraus geschöpft werden kann, so sind diese Denkmäler die Quellen des classisch-philologischen Studiums. Dieselben bestehen aus

- 1) den Werken der Literatur,
- 2) den Inschriften,
- 3) den Werken der Kunst und anderen Ueberbleibseln (Architectur, Plastik, Münzen u. s. w.).

Unter diesen Quellen ist aber die Hauptquelle die Literatur, weil ohne dieselbe auch die anderen nicht verstanden werden können. Daher auf diese das classisch-philologische Studium zunächst und hauptsächlich gerichtet ist.

Um das Alterthum aus der Literatur, d. h. den uns übrig gebliebenen schriftstellerischen Denkmälern kennen zu lernen, müssen dieselben, wie auch die übrigen Denkmäler, zunächst verstanden werden. Die erste Aufgabe der Philologie ist also das richtige Verständniß der Schriften des Alterthums. Diese Thätigkeit, also die Kunst des richtigen Verstehens, resp. Erklärens wird Hermeneutik genannt, zugleich der Name der Disciplin, welche die dabei zu befolgenden Grundsätze entwickelt.

Da aber zweitens der Text der alten Schriftsteller im Lauf der Zeit und durch die Art, wie derselbe fortgepflanzt worden ist, vielfache Veränderungen erlitten und sich von seiner ursprünglichen Fassung entfernt hat, manches selbst Unächte oder von zweifelhaftem Ursprung auf uns gekommen ist, so ist die zweite und wesentlichste Thätigkeit der Philologie die Kritik, d. h. die Untersuchung und Beurtheilung des Achten und Unächten, sei es in Bezug auf das Ganze einer Schrift oder auf ihre Fassung im Einzelnen, das heißt den Text.

In der Hermeneutik und Kritik also besteht die Hauptthätigkeit

des Philologen. Sie sind die Grundlagen, auf denen die Erkenntniß des Alterthums aufgebaut wird. Beide haben ihre bestimmten Gesetze, auf denen das richtige Verfahren beruht. Diese Gesetze behandeln die Disciplinen der Hermeneutik und Kritik.

Um nun zum Verständniß der Schriftsteller zu gelangen, dazu ist das erste Erforderniß Kenntniß der Sprache, also Grammatik, und zwar a. der Griechischen, b. der Römischen (Lateinischen) Sprache. Als Mittel und Schlüssel zu allem Andern muß sie als die Fundamentalwissenschaft der Philologie bezeichnet werden.

Dazu kommt bei Dichtern zweitens die Wissenschaft der Metrik oder der Versmaasse, deren sich die alten Dichter bedient haben, eine sehr wichtige Wissenschaft, ohne welche weder die hermeneutische und noch weniger die kritische Aufgabe, welche der Philologie obliegt, gehörig gelöst werden kann.

Beide, die Grammatik und Metrik, machen, weil sie die Form betreffen, in welcher der Gedanke dargestellt ist, die formalen Theile der Philologie aus. Das andere Hauptmittel des Verständnisses der Literatur ist die Kenntniß des Materiellen oder Sachlichen (Realen), welches derselben zu Grunde liegt. Dies ist enthalten in dem gesammten Leben und Wissen des Alterthums, dessen Inbegriff Alterthumskunde (im Besondern auch wohl Alterthümer) genannt wird. Dieselbe zerfällt in folgende Theile:

- 1) die Kenntniß der räumlichen Verhältnisse, die Geographie und Topographie des Alterthums,
- 2) die politische Geschichte der Griechen und Römer mit ihrer Hülfswissenschaft, der Chronologie, welche sich mit der genauen Bestimmung der Zeit der Ereignisse beschäftigt.
- 3) die Kenntniß der politischen Institute des Alterthums (politische Alterthümer),
- 4) die Kenntniß des Privatlebens desselben (Privatalterthümer),
- 5) Geschichte der Religion, bestehend aus a. Mythologie oder der Lehre von den Vorstellungen vom göttlichen Wesen, b. der Lehre vom Cultus (gottesdienstliche Alterthümer),
- 6) Geschichte der Kunst (nämlich der bildenden und zeichnenden Künste, auch Archäologie der Kunst genannt),
- 7) Geschichte der Literatur (oder der in der Sprache dargestellten Ideen),
- 8) Geschichte der Wissenschaften oder der wissenschaftlichen Aufklärung.

Aus diesen Disciplinen also hat der Philologe jederzeit zu entnehmen, was zum Verständniß der Schriften des Alterthums erforderlich ist. Dieselben sind also insofern Hülfsmittel der Hermeneutik und Kritik.

Da jedoch diese sub 1 bis 8 genannten Theile der Alterthums-
kunde mit Einschluß der Grammatik und Metrik nur aus der Lite-
ratur mit Zuziehung der übrigen Quellen geschöpft und ermittelt
werden können, so sind sie andererseits ein Ergebnis der hermeneu-
tischen und kritischen Thätigkeit; der Philologe hat sie aus den
Quellen selbst aufzubauen oder doch zu vervollständigen und zu be-
richtigen, und so seinerseits die Hauptaufgabe der Philologie:
die Gesamterkenntnis des Alterthums nach allen seinen Zweigen
und Richtungen, nach allen Theilen seines äußeren und inneren,
praktischen und theoretischen Lebens wieder herzustellen, — erfüllen
zu helfen. Ehe er aber an diese Aufgabe, welche das höchste
Ziel der philologischen Thätigkeit bildet, Hand anlegen kann, muß
er sich mit den classischen Schriftstellern hermeneutisch und kritisch,
und mit den genannten Disciplinen, so weit sie gegenwärtig behan-
delt sind, an der Hand guter Führer (mündlicher Vorträge der
Lehrer, Ausgaben, Lehrbücher über einzelne Zweige der Alterthums-
kunde) gehörig bekannt machen. Und das ist die Hauptaufgabe des
Philologen während seiner akademischen Studien. Die Art,
wie dies zweckmäßig geschehen könne, soll nun näher bezeichnet werden.

Es ist im Vorhergehenden hinlänglich hervorgehoben worden,
daß die Hermeneutik und Kritik die Hauptthätigkeiten des Philolo-
gen, so zu sagen die Organe des philologischen Schaffens sind. Sein
Hauptaugenmerk hat der Philologie-Studirende daher zunächst
auf das Lesen der Classiker, deren richtiges und genaues Verstehen
und kritische Behandlung zu richten. Hierzu geben ihm die Vor-
lesungen, welche die Erklärung der Schriftsteller zum Gegenstand
haben, die beste Anleitung, auf welche er daher ein vorzügliches Ge-
wicht zu legen hat.

Im Zusammenhang damit stehen Vorlesungen über Gram-
matik und Metrik, desgleichen die Theorie der Hermeneutik und
Kritik, welche letzteren in der Regel in der Folge näher zu be-
sprechenden Encyclopädie der Philologie vorzukommen pflegen.

In Verbindung mit dieser Klasse von Vorlesungen muß die
Privatlectüre der Classiker gesetzt werden, am besten im Anschluß an
die in den Vorlesungen erklärten Schriftsteller, übrigens möglichst
vom Leichteren zum Schwereren fortschreitend.

Als Uebersicht des gesammten Gebiets der Philologie, des We-
sens und Zusammenhangs ihrer einzelnen Theile unter sich, des ge-
genwärtigen Standpunkts der Wissenschaft und ihrer Quellen und
Hilfsmittel kann die Vorlesung über Encyclopädie der Philo-
logie, zumal verbunden mit der Methodologie, welche zum
praktischen Studium die erforderliche Anleitung giebt, nicht früh
genug gehört werden, obwohl sie auch dem bereits Vorgerückten von
hohem Nutzen ist. Dasselbe gilt von der damit im nächsten Zusam-
menhange stehenden Geschichte der Philologie.

Unter den übrigen systematischen Vorlesungen hat die über Geschichte a. der Griechischen, b. der Römischen Literatur als Inbegriff des gesammten Quellen-Materials und derjenigen Gebiete, auf denen der Geist des Alterthums sich am glänzendsten offenbart hat, für den Philologie-Studirenden die höchste Bedeutung.

Als Gesamtdarstellung des antiken Lebens aufgefaßt, nach seiner praktischen (äußeren) und theoretischen (inneren) Seite und daher als Inbegriff aller den materiellen (realen) Theil der Philologie bildenden Disciplinen gegenüber den formalen Fächern der Grammatik und Metrik nehmen sodann die sogenannten Alterthümer: a. Griechische, b. Römische die nächste Stelle ein. Alle realen Theile der Alterthumswissenschaft kommen hier zur Sprache, mit größerer Ausführlichkeit jedoch die auf die politischen und religiösen Institute und das Privatleben bezüglichen, während die übrigen in besonderen Disciplinen und Vorlesungen umfassender abgehandelt werden. Zu diesen letzteren gehören aus dem äußeren Leben der Völker die Geographie und Geschichte (nämlich politische oder Staatsgeschichte), aus dem inneren aber die Geschichte der Religion (gewöhnlich Mythologie genannt) und die Geschichte oder Archäologie der Kunst. Von den beiden letzteren steht die Religion zur Literatur, namentlich der Poesie und den Künsten, als Hauptquelle der von denselben dargestellten Ideen in der nächsten Beziehung, während die Kunst dasjenige Gebiet des geistigen Lebens des Alterthums offenbart, auf welchem der antike Geist anerkanntermaßen die höchste und unübertroffene Meisterschaft sich erungen hat.

Hier, nämlich in der Kunstgeschichte, kommen auch die oben unter den Quellen Nr. 3 genannten, aus dem Alterthum auf uns gekommenen Denkmäler der Kunst, deren Erklärung und Beurtheilung zur Sprache, wozu die eben daselbst sub 2 genannten Inschriften eine Nebenquelle, theils der Literatur, theils der Alterthümer bilden, deren wissenschaftliche Behandlung Epigraphik oder Inschriftenkunde genannt wird.

So weit es geschehen kann, ist es gut, die hier angegebene Reihenfolge der Vorlesungen festzuhalten. Allein da es nicht eben gewiß ist, ob sich gerade Gelegenheit darbieten werde, eine in einem Semester versäumte Vorlesung in einem der nächsten des akademischen Trienniums zu hören, so ist es rathsamer, die Vorlesungen so wie sie sich darbieten, anzunehmen. Die philologischen Disciplinen haben alle zwar Beziehung zu einander, aber keinen solchen mathematischen Zusammenhang, daß die eine nothwendig die andere voraussetze. Eins jedoch muß wie Allem voraus, so ununterbrochen neben allem Andern fortgehen, fleißiges und gründliches Lesen der Classiker.

Die besondere Aufmerksamkeit der Studirenden der Philologie verdient außer den Vorlesungen

das philologische Seminar,

welches ihnen Gelegenheit giebt, von ihren in den Vorlesungen und durch Privatfleiß erworbenen Kenntnissen praktische Anwendung zu machen.

Die in demselben vorkommenden Uebungen in der exegetischen und kritischen Behandlung der Schriftsteller, im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Lateinischen, die Aufsätze und Disputationen über schwierigere Gegenstände der Alterthumswissenschaft dienen nicht nur dazu, ihre Kenntnisse zu klären, zu befestigen und zu erweitern, sondern wirken auch anregend und belebend, und sind die besten Vorbereitungen für ihren künftigen Lehrerberuf. (S. übrigens die Statuten des philologischen Seminars).

Schließlich werden die Studirenden der classischen Philologie auf die sub b. c. d. folgenden, mit diesem Fach aufs engste zusammenhängenden Pläne hingewiesen.

b. Deutsche Sprache und Literatur.

Seit längerer Zeit ist die Deutsche Philologie der Wissenschaft des Griechisch-Römischen Alterthums ebenbürtig an die Seite getreten. Durch die so bedeutend gestiegene Kenntniß der ältesten morgenländischen Sprachen, namentlich des Sanskrit und Zend, welche eben so wie die Griechische, Lateinische und Deutsche, zu dem gemeinsamen großen Stamm der Indogermanischen gehören, hat die sprachvergleichende Grammatik an Umfang und Gestalt bedeutend gewonnen, und erweitert sich mit jedem Tag. Die Früchte dieser Bestrebungen müssen sowohl den alten Sprachen, als der genauern Kenntniß der Entwicklung und der Geschichte der Deutschen Sprache zu Gute kommen.

So wird denn für den zukünftigen Philologen eine genaue Kenntniß der Deutschen Sprache in ihrer frühesten Zeit, so wie in den folgenden Jahrhunderten ihrer Ausbildung bis zur Neuzeit ein unabweikbares Bedürfniß. Er wird demnach Vorträge hören über Sanskrit und über vergleichende Grammatik; vorzüglich aber wird die genauere Kenntniß der ältesten Deutschen Mundarten, des Gothischen, Althochdeutschen, des Mittelhoch- und Niederdeutschen, so wie die Erklärung der in denselben vorhandenen Denkmäler für ihn einen Hauptgegenstand bilden. Daran schließt sich die Geschichte der Deutschen Literatur, namentlich der poetischen und schöngeistigen Darstellung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, welche des bedeutenden Umfanges wegen in mehrere Abtheilungen zerfällt, wie die ältere und neuere Geschichte der Deutschen Literatur, die Geschichte des Epos (mit Erklärung der Nibelun-

gen oder des Parceval), der Eyrif (mit Erklärung der Gedichte Walthers, Nithart's u. A.) bis auf Goethe und Uhland, des Drama's (von den geistlichen Schauspielen des 14. Jahrhunderts bis zu Schiller).

c. Studium der neuern Sprachen.

Zunächst kommen hier in Betracht die Romanischen Sprachen, also das Italienische, Spanische, Portugiesische und vorzüglich das Französische (samt dessen ältern Mundarten, namentlich dem Provenzalischen), ferner die Englische Sprache, wegen des innern Zusammenhangs der Bildung und Literatur jener Völker sowohl mit der lateinischen und deutschen Sprache und Literatur, als auch wegen des Bedürfnisses im äußern Verkehr der Völker. Ist aus dem letztern Grund Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch dieser Sprachen, vorzüglich des Französischen und Englischen, längst als ein allgemeines Bedürfnis des Gebildeten anerkannt, so handelt es sich für den werdenden Philologen zunächst um genaue und klare Einsicht in den Ursprung und die nach Jahrhunderten fortschreitende Entwicklung jener Sprachen bis zur Gegenwart, sowie um die Kenntniß ihrer Eigenthümlichkeiten, des Sprachgebrauches der verschiedenen Gattungen und Schriftsteller, der Grammatik und Synonymik der lebenden Mundarten. Es werden demnach die Studirenden dieses Fachs Vorträge zu hören haben:

- 1) über wissenschaftliche Grammatik der Romanischen Sprachen überhaupt (nach Friedrich Diez Vorgang);
- 2) über Italienische, (Spanische), Französische und Englische Grammatik, Etymologie und Synonymik;
- 3) Erklärung und Auslegung von Hauptwerken dieser verschiedenen Literaturen aus älterer und neuerer Zeit, wie die des Dante, Petrarca, Ariosto und Tasso, des Rabelais, Montaigne, Corneille, Racine u. A., des Shakespeare, Milton, Scott und Byron;
- 4) Geschichte der Italienischen, der Französischen und der Englischen Literatur, von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart;
- 5) zu praktischen Zwecken dienen Uebungen im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der genannten Sprachen, welche besonders auch die Feinheiten der Aussprache und das Landschaftliche und Mundartliche zu beachten haben.

d. Morgenländische Sprachen.

Den Zwecken unserer Facultät liegen am nächsten zwei Hauptstämme derselben, und zwar a. die indogermanischen Mundarten, namentlich das Sanskrit, Zend und das Persische, wegen ihres Zusammenhanges mit dem Griechischen, Lateinischen und Deutschen; b. die Semitischen Sprachen, wegen ihrer Wichtigkeit

für das Studium des Alten Testaments dem zukünftigen Theologen unentbehrlich, nämlich das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Aethiopische und das Arabische.

Mit der Grammatik dieser Sprachen wird überall der Anfang gemacht werden müssen. Es wird alsdann die Auslegung solcher Schriften und Jesestücke folgen, welche sowohl auf die älteste Gestalt dieser Sprachen, als auf ihre mit der Zeit fortschreitende Entwicklung hinweisen, und muß dabei möglichst mit Prosa und Poesie abgewechselt werden.

Bei der noch lebenden arabischen Sprache wird der Unterschied ihrer Gestalt in den ältesten erhaltenen Schriften, namentlich im Koran und in den Poesien der Moallakat und Hamasa, verglichen mit dem heutigen Gebrauch, so wie im Hebräischen jener des alten Idioms gegen das Rabbinische, nachzuweisen sein.

Ueber die Literaturgeschichte der Indier, Perser, Araber, so wie über die zahlreichen talmudischen Schriftsteller unter den Juden, im Mittelalter bis zur Neuzeit, handeln besondere Vorträge.

6. Schöne Künste, Aesthetik, Rhetorik, Poetik, Kunstgeschichte.

Von größter Wichtigkeit ist für die richtige Beurtheilung des Werthes der Meisterwerke antiker Kunst und Poesie sowohl, als für die Bildung des Geschmacks überhaupt, das Studium der Aesthetik und der mit ihr auf's innigste verknüpften Rhetorik und Poetik. Ohne die Kenntniß ihrer Grundgesetze giebt es keine richtige Einsicht in die Schönheit und Erhabenheit der Muster prosaischer und poetischer Darstellung, keine Beurtheilung des Echten und Unechten auf diesem Gebiete. Mit der Kenntniß der antiken Poesie steht die Geschichte der Kunst des Alterthums so wie die Kunde ihrer Denkmäler, die Archäologie im engsten Bezug. Es ist nicht möglich, von dem Geist, der Schönheit und Vortrefflichkeit der großen Muster in jeder Art der Darstellung zu klaren Vorstellungen zu gelangen, so wie das gesammte Leben der Alten richtig aufzufassen, wenn nicht zuvor die erhaltenen Denkmäler antiker Kunst nach jeder Richtung hin auf's genaueste erkannt sind.

II.

Ueber den philosophischen Coursus der demnächst zum Studium der Theologie übergehenden Studirenden.

In den Disciplinar-Statuten der Königlichen Akademie zu Münster ist auf Grund des §. 65 der akademischen Statuten vorgeschrieben:

§. 43. Jeder, der auf der Akademie katholische Theologie studiren will, muß für das erste Jahr seines Studiums sich bei der

philosophischen Facultät inscribiren lassen und sich während dieses Jahres ausschließlich nur der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung beleißigen.

§. 44. Der Studirende ist verpflichtet, in jedem Semester dieses philosophischen Jahres wenigstens vier Hauptvorlesungen der philosophischen Facultät zu besuchen.

Unter Hauptvorlesungen können nur solche Vorlesungen verstanden werden, welche einen Haupttheil eines wissenschaftlichen Faches behandeln und daher mindestens dreimal wöchentlich gelesen werden.

Die Wahl dieser Vorlesungen ist zwar dem Studirenden überlassen, doch muß er am Schluß des philosophischen Studienjahres nachweisen, daß er aus jeder Disciplin der philosophischen Facultät, nämlich:

- 1) der eigentlichen Philosophie,
- 2) der Philologie,
- 3) der Geschichte,
- 4) der Mathematik,
- 5) der Naturwissenschaft

wenigstens eine Hauptvorlesung gehört hat.

Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist seine Aufnahme in die theologische Facultät abhängig, indem dieselbe nur auf ein von dem Decan der philosophischen Facultät ausgestelltes Zeugniß, daß der Studirende den philosophischen Cursum vorschriftsmäßig beendigt habe, erfolgen kann.

Diese Bestimmungen dienen einestheils zur Ausführung des im §. 33 der akademischen Statuten ausgesprochenen Zweckes der philosophischen Facultät, „das Studium der Theologie vorzubereiten und zu unterstützen“, überhaupt aber haben sie den Zweck, dem Theologen den Weg vorzuzeichnen, auf welchem er sich die für seinen künftigen Beruf und seine Stellung im Leben so erforderliche allgemeine wissenschaftliche Ausbildung und höhere Geistesbildung aneignen kann.

Es muß daher von jedem zu dem in Rede stehenden philosophischen Cursum verpflichteten Studirenden, dem seine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung am Herzen liegt, erwartet werden, daß er sich nicht lediglich auf jene vier Hauptvorlesungen in jedem der beiden Semester beschränken, sondern nach seinem Geschmack und seiner Vorliebe für ein besonderes Fach noch andere Vorlesungen hören werde.

Wer aber zwar mit der Absicht, demnächst zum Studium der Theologie überzugehen, die Akademie bezieht, mit derselben aber die Vorbereitung zum Gymnasiallehrfache verbinden will, ist nicht gehalten, die im Vorstehenden genannten Vorlesungen aus allen Gebie-

ten der philosophischen Facultät schon während des ersten Jahres zu hören, sondern kann die Mehrzahl seiner Vorlesungen sofort aus demjenigen Lehrfach wählen, in welchem er später als Gymnasiallehrer wirken will, also neben den aus dem Fach der eigentlichen Philosophie, welche die Grundlage der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ausmachen (Psychologie, Logik, Metaphysik, Geschichte der Philosophie), entweder vorzugsweise philologische und historische oder mathematische oder naturwissenschaftliche. Die übrigen ihm noch nothwendigen philosophischen Vorlesungen wird er zwar keineswegs vernachlässigen, er kann sie aber auf die späteren Semester vertheilen. Uebrigens muß schließlich noch auf den Schluß des §. 43 der Disciplinar-Statuten aufmerksam gemacht werden, wonach auch „derjenige, der sich nach Ablauf des ersten (des philosophischen) Jahres bei der theologischen Facultät hat inscribiren lassen, nichts destoweniger das Studium der philosophischen Disciplinen fortsetzen muß.“ Diese Bestimmung hat lediglich darin ihren Grund, daß der Theologe es sich angelegen sein lasse, die durch den einjährigen philosophischen Cursum bezweckte allgemeine wissenschaftliche Ausbildung in möglichster Vollständigkeit zu erreichen. Die zweckmäßige Auswahl der Vorlesungen sowohl für den philosophischen Cursum, als auch weiterhin wird jeder aus dem vorhergehenden allgemeinen Studienplan leicht von selbst treffen können.

Dieser Studienplan ist unter dem 27. März 1866 von dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten genehmigt worden.

233) Provisorisches Reglement für das mathematische Seminar der Universität zu Bonn.

Erw. Hochwohlgeboren lasse ich nunmehr in Erwiederung auf den Bericht vom 11. v. M. hierneben zu weiterer Veranlassung das Reglement für das mathematische Seminar der dortigen Universität (Anlage a.) zugehen, nach welchem sich die Directoren dieses Instituts, bis weitere Erfahrungen gewonnen sein werden, zu richten haben. Die Leitung des Seminars, dessen Eröffnung jetzt nichts mehr entgegensteht, will ich den ordentlichen Professoren, Geheimen Regierungsrath Dr. Plücker und Dr. Lipsitz, übertragen.

Von der etatsmäßigen Dotation des Seminars im Betrag von „— Thlrn“ jährlich können halbjährlich an würdige Mitglieder auf Antrag der Directoren Prämien vertheilt werden, deren Höhe dieselben in jedem einzelnen Fall vorzuschlagen haben. Für diesen Zweck sind im Ganzen halbjährlich „85 Thlr“ bestimmt. Die Summe

von „50 Thln“ jährlich ist zur Begründung und Vervollständigung der Handbibliothek des Seminars bestimmt.

Berlin, den 4. October 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Königlichcn Universitäts-Curator u. in Bonn.
1837. U.

a.

Provisorisches Reglement für das mathematische Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

§. 1.

Der Zweck des Seminars besteht darin, den Studirenden Anleitung zu einem planmäßigen Studium der Mathematik zu geben, sie im Verständniß mathematischer Werke zu unterstützen, in mündlichem Vortrag und schriftlicher Darstellung zu üben und zu selbstständigen Arbeiten anzuleiten.

§. 2.

Die Leitung der Uebungen ist zwei Vorstehern übertragen, welche in allen Angelegenheiten des Seminars gemeinschaftlich beschließen. In Sachen, worüber sie sich nicht einigen können, steht die Entscheidung dem Curator der Universität und nöthigenfalls dem vorgeordneten Minister zu. Die Vorsteher haben sich über die während jedes Semesters zu behandelnden Gegenstände vorher zu verständigen, übrigens aber leiten sie die Uebungen unabhängig von einander.

§. 3.

Die Gegenstände der Uebungen können aus dem gesammten Gebiet der Mathematik mit Einschluß der mathematischen Physik gewählt werden.

§. 4.

Jeder Studirende, der in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er diejenigen Kenntnisse besitzt, welche für das Studium der höheren Mathematik erforderlich sind. Den Vorstehern ist anheimgestellt, sich dessen durch eine Prüfung zu versichern.

§. 5.

Es steht jedem der Vorsteher frei, die von ihm geleiteten Uebungen in einem zweiseitigen Cursus, einem niederen und einem höheren, abzuhalten und nach Bedürfniß zwei oder mehr Stunden wöchentlich auf dieselben zu verwenden.

§. 6.

Die Mitglieder des Seminars haben sich in der Regel an den von beiden Vorstehern geleiteten Uebungen zu betheiligen, soweit ihre Kenntnisse dies thunlich erscheinen lassen. Sollte die Betheiligung an beiden Abtheilungen eine Ueberbürdung einzelner Studirenden befürchten lassen, so kann denselben gestattet werden, sich auf die Theilnahme an einer Abtheilung zu beschränken.

§. 7.

Sollte sich ein Mitglied der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so sind die Vorsteher befugt, dasselbe von dem Seminar auszuschließen.

§. 8.

Denjenigen Mitgliedern, welche sich durch Fleiß und rege Theilnahme an den Uebungen, sowie durch die gelieferten schriftlichen Arbeiten besonders auszeichnen, werden auf Grund eines am Schluß jedes Semesters von den Vorstehern einzureichenden Berichts von dem Curator der Universität Geldprämien bewilligt. Bei Verleihung dieser Prämien kommt es nicht auf die Bedürftigkeit, sondern lediglich auf die Leistungen der Mitglieder an.

§. 9.

Zum Gebrauch bei den Uebungen im Seminar, sowie bei den Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek angelegt und unterhalten, deren möglichst freie Benutzung unter Controlle der Vorsteher den Mitgliedern gewährt wird.

§. 10.

Am Schluß des akademischen Jahres wird von den Vorstehern ein Bericht über die Verhältnisse des Seminars durch Vermittelung des Curators der Universität an das vorgesetzte Ministerium erstattet.
Berlin, den 4. October 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mü hler.

234) Errichtung einer zweiten Klinik für Augenheilkunde in der Charité zu Berlin.

(Centrbl. pro 1859 Seite 215 Nr. 68).

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 28. September d. J. die Errichtung einer zweiten Klinik für Augenheilkunde in dem Charité-Krankenhaus zu Berlin vom Winter-Semester 18 $\frac{6}{7}$ ab genehmigt, die Leitung derselben dem Geheimen Medicinalrath und Professor Dr. von Gräfe, der damit in die Stellung eines klinischen Lehrers bei der Charité tritt, übertragen, und demselben zwei Aufnahmetage in der Woche mit der Wirkung zugestanden, daß alle an diesen Tagen aufgenommenen Augenkranken auf diese zweite Klinik verlegt werden.

235) Statistik der Universität zu Berlin.

(Centrl. pro 1865 Seite 650 Nr. 242.)

Die Universität beging am 13. October den Act des Rectorats-Wechsels. — Der Professor ord. Dr. Braun, als zeitiger Rector, leitete die Verhandlung zunächst mit dem Bemerken ein, daß die eigentliche Amts-Uebergabe des Rectorats an den für das Jahr 1866—67 zum Rector gewählten und Allerhöchst bestätigten Geheimen Medicinal-Rath Professor Dr. von Langenbeck, so wie die Vereidigung desselben bis zur Rückkehr des letzteren von einer Urlaubstreife vorbehalten bleiben müsse, welche der Geheime Rath von Langenbeck in Folge seines angegriffenen Gesundheitszustandes anzutreten sich genöthigt gesehen habe.

Demnächst gab der abtretende Rector Professor Dr. Braun einen statistischen Ueberblick der Ereignisse des verflossenen Jahrs.

In dem Lehrer-Personal der Universität sind Veränderungen eingetreten:

durch den Tod verlor die Hochschule vier Lehrer:
die außerordentlichen Professoren Dr. Barth, Dr. Marx,
Dr. Arndt und den Professor ordin. Dr. von Henning;
durch Ausscheiden den Privat-Dozenten Geheimen Medicinal-
Rath Dr. Nicolai.

Einen Zuwachs dagegen erhielt dieselbe:

In der theologischen Facultät, in welcher der Kaiserlich russische Ober-Consistorial-Rath Dr. Frommann als ordentlicher Honorar-Professor, desgleichen der Professor Dr. Semisch aus Breslau als ordentlicher Professor mit dem Charakter als Consistorial-Rath hieher berufen wurde.

In der medicinischen Facultät wurde der außerordentliche Professor, Geheime Medicinal-Rath Dr. von Graefe zum ordentlichen Professor, in der philosophischen Facultät die Privat-Dozenten Dr. Baeyer und Dr. Thaer, sowie der Musik-Director Beller mann zu außerordentlichen Professoren ernannt.

Habilitirt haben sich als Privat-Dozenten bei der juristischen Facultät die Doctoren der Rechte Huebler, Meyer, Cohnfeldt und G., bei der philosophischen Facultät der Dr. phil. Fuchs.

Promovirt wurden:

bei der juristischen Facultät 26 incl. 1 Doctor hon. causa,
bei der medicinischen Facultät 139 incl. 4 Doctoren hon. causa,
bei der philosophischen Facultät 24, zusammen 189 Doctoren.

Immatriculirt wurden im Laufe des Jahres bei der
theologischen Facultät 159 Inländer, 68 Ausländer, Summa 227,
juristischen " 266 " 102 " " 368,
medicinischen " 150 " 44 " " 194,
philosophischen " 304 " 120 " " 424,

Summa 879 Inländer, 334 Ausländer, Summa 1213.

Abgegangen sind:

206 Theologen,
402 Juristen,
212 Mediciner,
420 Philosophen,

Summa 1240.

Öffentliche und Privat-Vorlesungen sind im Winter-Semester 1865—66 361, im Sommer-Semester 1866 361 angekündigt; wirklich gehalten wurden im Winter-Semester 1865—1866 287, im Sommer-Semester 1866 283.

Die Zahl der Meldungen an diesen Vorlesungen betrug im Ganzen 14,648.

Nachdem der Rector noch über die akademische Gerichtsbarkeit berichtet hatte, gedachte derselbe mit Dank der Zuwendungen dieses Jahres, insbesondere der gewährten Beiträge für die Universitäts-Freistift, welche um so erfreulicher sind, als auf der zahlreich besuchten Universität die Mittel zur Abhülfe der Noth noch immer nicht ausreichen.

Nach diesem Bericht legte der Rector sein Amt als solcher nieder und constituirte im Namen des zur Zeit abwesenden neuen Rectors, des Geheimen Medicinal-Raths, Professors Dr. von Langenbeck, als Prorector den neuen Senat.

Derselbe besteht für das Jahr 1866—1867 aus

dem Rector, Geheimen Medicinal-Rath Professor Dr. von Langenbeck,
dem Prorector, Professor Dr. Braun,
dem Universitätsrichter, Kammergerichts-Rath Lehnert,
" Decan der theologischen Facultät Ober-Consist.-Rath Prof. Dr. Iwesten,
" " " juristischen " Geh. Justizrath Professor Dr. Bejeler,
" " " medicinischen " Professor Dr. du Bois-Reymond,
" " " philosophischen " Professor Dr. Haupt,
" Senator Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Dove,
" " Professor Dr. Gneist,
" " Professor Dr. Bruns,
" " Geh. Regierungsrath Professor Dr. Magnus,
" " Geh. Regierungsrath Professor Dr. Hanssen.

236) Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland.

Im Jahr 1841 wurde zu Bonn unter dem Namen „Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland“ eine Gesellschaft zu dem

Zweck gegründet, für die Erhaltung, Bekanntmachung und Erklärung antiker Monumente aller Art in dem Stromgebiet des Rheins und seiner Nebenflüsse von den Alpen bis an das Meer Sorge zu tragen, ein lebhafteres Interesse dafür zu verbreiten, und nach Möglichkeit die Monumente aus ihrer Vereinzelnung in öffentliche Sammlungen zu versetzen. Durch einen Beschluß der Generalversammlung aus dem Jahr 1846 wurde die Wirksamkeit des Vereins auch auf das Gebiet des Mittelalters ausgedehnt.

Von der verdienstlichen Wirksamkeit des Vereins geben die von ihm unter dem Titel „Jahrbücher“ herausgegebenen, mit Abbildungen von Monumenten ausgestatteten zahlreichen Druckschriften, welche das allgemeinere Bekanntwerden der Denkmäler und deren Erklärung bezwecken, sowie seine Bemühungen zur Aufnahme vereinzelt vorhandener Denkmäler und neuer Funde in öffentliche Sammlungen, wie solche zu Bonn, Köln, Trier, Münster u. s. w. bestehen, Zeugniß. Ueber die an ersterem Ort, dem Sitz der Verwaltung des Vereins befindliche Sammlung, das rheinische Museum vaterländischer Alterthümer, ist im Centralblatt pro 1865 Seite 519 ein Bericht des Directors veröffentlicht worden.

Unter den von demselben publicirten Denkmälern verdient besonders genannt zu werden der im Jahr 1864 nach Zeichnungen des Domcapitulars von Wilnowsky zu Trier in Stahlstich, Lithographie und Farbendruck hergestellte, zu den vorzüglichsten derartigen musivischen Werken gehörende Mosaikfußboden eines Zimmers in den Resten der römischen Villa, welche im Jahr 1852 bei dem Dorf Kennig oberhalb Trier an der Mosel aufgefunden worden ist. Zu den Kosten dieser Publication hat der Staat einen ansehnlichen Beitrag gewährt.

Aus Anlaß der im laufenden Jahr zu begehenden Feier seines fünf und zwanzigjährigen Bestehens beabsichtigt der Verein wiederum ein größeres Werk herauszugeben, und hat zum Gegenstand desselben ein hervorragendes Denkmal des Mittelalters: die im 13. Jahrhundert aus Constantinopel in den Dom zu Trier gekommene, gegenwärtig in Limburg a. d. Lahn befindliche goldene Kreuztafel aussersehen. Zu den auf mehr als 1500 Thlr veranschlagten Kosten dieser Publication haben Seine Majestät der König auf den Antrag der Herren Minister der Finanzen und der geistlichen u. Angelegenheiten einen Beitrag von 660 Thln zu bewilligen geruht.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

237) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten sind die Realschule zweiter Ordnung zu Graudenz im Regierungsbezirk Marienwerder unterm 16. August d. J. als Gymnasium,
 die höhere Stadtschule zu Boppard im Regierungsbezirk Coblenz unterm 27. Juli d. J. und das Progymnasium zu Warburg im Regierungsbezirk Minden unterm 10. October d. J. als vollständige Progymnasien, insbesondere auch im Sinn des §. 131. 1. g. der Militär-Erjag-Instruction vom 9. December 1858,
 die höhere Bürgerschule zu Spremberg im Regierungsbezirk Frankfurt am 2. October d. J. als Realschule zweiter Ordnung,
 die höhere Stadtschule zu Mayen im Regierungsbezirk Coblenz unterm 11. September d. J. als eine zu Entlassungsprüfungen berechnigte höhere Bürgerschule im Sinn der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859, und
 die Gelehrtenschule zu Husum in Schleswig unterm 25. August d. J. als vollständiges Gymnasium anerkannt worden.

238) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Greifswald.

(Centrbf. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 20. October d. J. die Functionen des Professors Dr. Reuter zu Greifswald bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission daselbst nach erfolgter Versetzung desselben für das vierte Quartal d. J. dem Consistorialrath und Professor Dr. Vogt übertragen.

239) Vorbildung der Theologie Studirenden im Hebräischen.

Seit einigen Jahren kommt es häufiger als früher vor, daß junge Leute, welche Theologie studiren wollen, vom Gymnasium zur Universität übergehen, ohne ein Zeugniß der Reise auch im Hebräischen erworben zu haben.

Um dies für die Zukunft möglichst zu verhüten, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, den Directoren Ihrer resp.

Refforts aufzugeben, daß sie, so oft es nach ihren Wahrnehmungen nöthig scheint, die betreffenden Schüler der oberen Klassen rechtzeitig auf die Nachteile aufmerksam machen, welche nach den bestehenden Bestimmungen Unkenntniß des Hebräischen, beziehentlich der Mangel eines Zeugnisses der Reife in dieser Disciplin für die Theologie Studirenden mit sich führt, und durch welche dieselben in ihrem Studium leicht aufgehalten und gestört werden können. Es ist ferner darauf zu halten, daß, wenn zukünftige Theologen am Unterricht im Hebräischen nicht Theil genommen haben, dies in ihrem Abiturienten-Zeugniß ausdrücklich bemerkt wird. Auch sind dieselben bei ihrem Abgang damit bekannt zu machen, daß sie für ein Zeugniß über eine im Hebräischen auf der Universität bestandene Nachprüfung (vgl. §. 42 des Reglements vom 4. Juni 1834) außer dem vor-schriftsmäßigen Stempel eine Gebühr von 2 Thln an die königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu entrichten haben.

Berlin, den 9. October 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An

sämmtliche königliche Provinzial-Schul-Collegien.

15312. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

240) Anrechnung der von Seminarlehrern im Elementar-Schulamt zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung.

Auf den Bericht vom 25. August d. J. erwiedere ich dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß der §. 12 der Verordnung vom 28. Mai 1846, nach welchem bei Pensionirungen die Dienstzeit von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet werden soll, keinen Zweifel darüber läßt, daß bei Pensionirungen von Seminarlehrern auch die von ihnen im Elementar-Schulamt zugebrachte Dienstzeit mit in Anrechnung zu bringen ist.

Berlin, den 12. October 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

von Mühlcr.

An

das königliche Provinzial-Schul-Collegium in N.

18,851. U.

241) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Reichenbach D./L.

Am 12. October d. J. ist das in Reichenbach D./L., Regierungsbezirk Liegnitz, neu erbaute evangelische Schullehrer-Seminar seiner Bestimmung übergeben worden.

Ueber diesen Bau, sowie über die Entwicklung der Anstalt giebt der im Auszug folgende, bei der Einweihung veröffentlichte Bericht des zeitigen Seminar-Directors Schumann Auskunft.

A. Die bisherige Entwicklung der Anstalt.

1. Das Hälles-Seminar.

Für die Gründung neuer Lehrer-Bildungsanstalten hat die königliche Unterrichtsverwaltung insbesondere seit zwei Jahrzehnten in dankenswerthester Weise Sorge getragen. Die zahlreichen neugegründeten und aufs reichste ausgestatteten Seminarien in allen Provinzen der Monarchie sind laut redende Zeugnisse von der in unserm Land der gedeihlichen Förderung der Lehrerbildung und der Hebung des Volksschulwesens gewidmeten Treue und Umsicht, Zeugnisse vornehmlich auch von dem landesväterlichen Walten unserer unvergleichlichen Könige, die sich in der Fürsorge für des Volkes wahres Wohl nimmer genug thun, die schirmend und segnend ihr Scepter über uns halten und selbst während der drangsalvollen Zeit schwerer Kämpfe neue Pflanzstätten der Gesittung und edler Volksbildung uns schaffen!

Auch unsere Provinz hat in der angeedeuteten Beziehung die königliche Huld und obrigkeitliche Treue reichlich erfahren. Nicht bloß sind an Stelle des ehemaligen Breslauer Seminars die herrlichen Anstalten in Steinau a./D. und Münsterberg gegründet worden, sondern es ist dann weiter auch ein oberschlesisches Seminar in Kreuzburg, und ein zweites für den Liegnitzer Bezirk in unserm Reichenbach ganz neu geschaffen worden.*).

Das Bunzlauer Seminar vermochte seit längerer Zeit dem innerhalb des Departements immermehr sich steigenden Bedürfniß an jungen Lehrkräften nicht mehr zu genügen. Während alljährlich nicht wenige Präparanden, welche die Aufnahme in's Seminar nachsuchten, wegen Mangels an Raum zurückgewiesen werden mußten, reichte die Zahl der Abiturienten zur Besetzung der jährlichen Vacanzen nicht aus. Viele Stellen mußten zeitweise vertretungsweise

*) Hier sind nur die evangelischen Seminarien erwähnt. In dem gedachten Zeitraum hat die Provinz Schlesien auch die neuen katholischen Seminarien in Weiskretscham und Liebenthal erhalten, die Einrichtung eines dritten katholischen Seminars für den Regierungsbezirk Oppeln ist in der Ausföhrung begriffen. (Anm. der Redaction.)

versorgt, viele andere solchen Bewerbern übertragen werden, die auf den Eintritt ins Seminar aus dem angedeuteten Grund hatten verzichten müssen und sich darauf privatim für die abzuleistende Commissionsprüfung vorbereitet hatten.

Daß die Vorbildung solcher Schulamts-Aspiranten trotz alles aufgewendeten Fleißes immer nur eine lückenhafte sein konnte, liegt ebenso auf der Hand, wie daß in Folge hievon das Schulwesen des Bezirks in seinem allseitigen fröhlichen Gedeihen schwere Beeinträchtigung erfahren mußte.

Um dem Nothstand baldigst einigermaßen Abhülfe zu schaffen, wurde auf Anregung der Königlichen Regierung in Liegnitz eine Hülfsanstalt zur Bildung von Lehrern am hiesigen Ort gegründet und am 5. Juli 1858 durch den Commissarius der Liegnitzer Regierung, den damaligen Regierungs- und Schulrath Stolzenburg, eröffnet. Es wurde ihr die Aufgabe gestellt, solchen Schulamts-Aspiranten, welche sich für die Commissions-Prüfung vorbereiteten, in einem einjährigen Cursus fördernde Handreichung zu thun und sie mit dem Ziel ihrer Ausbildung und den Mitteln derselben so vertraut zu machen, daß sie zu erfolgreicher selbstständiger Thätigkeit und nach fernerer einjähriger Dauer derselben zur Ableistung der Commissions-Prüfung befähigt würden. Selbstverständlich konnte die Anstalt ihren Zöglingen den Ausfall des vollständigen Seminar-Cursus nur unvollkommen ersetzen. Aber die 108 Jünglinge (112 sind im Ganzen aufgenommen worden, einer trat vom Lehramt zurück, 3 gingen später in das Seminar über), welche in ihr bis zum Jahr 1861 wenigstens eine einjährige anregende und befruchtende Unterweisung gefunden, werden es gern bezeugen, welche nachhaltige Förderung sie hier empfangen haben. Die Anstalt, für welche allmählig der Name „Hülfs-Seminar“ üblich wurde, während sie amtlich nur als gehobene Präparanden-Anstalt betrachtet werden konnte, war während ihres vierjährigen Bestehens der Oberaufsicht der Königlichen Regierung in Liegnitz unterstellt. Mit der Leitung derselben war der damalige Oberpfarrer von Reichenbach, der jetzige Director der Bunzlauer Anstalten, Adolph Wäpoldt, betraut. Den größten Theil des Unterrichts erteilte ein ausschließlich für das Hülfs-Seminar berufener, nach verschiedenen Seiten hin reich begabter junger Lehrer, Rudolph Hänel aus Goldberg, dem außerdem die gesammte Aufsicht über die Zöglinge zufiel. Den Musikunterricht versahen nach einander die Lehrer an der hiesigen Stadtschule Baumert und Schulz, sowie eine Zeit lang der Hülfslehrer Karow.

Die Anstalt wurde miethweise in dem am Ring belegenen Hause Nr. 72 untergebracht. Sie erfreute sich wiederholt der Beachtung Seitens hoher Behörden. So Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlessen, Wirkliche Geheime-Rath von Schleinitz, der Chef-Präsident der Königlichen Regierung zu Liegnitz,

Herr Graf von Jedlitz-Trübschler, der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl als Ministerial-Commissarius nahmen zu verschiedener Zeit von ihrem Zustand und ihren Leistungen persönlich Kenntniß.

Die Anstalt erfreute sich insbesondere auch von Anfang der Huld der Reichenbacher Grundherrschaft, des jetzigen Landesältesten der Preussischen Oberlausitz, Herrn von Seydewitz, der ihr in freundlichstem Entgegenkommen jede thunliche Förderung angeheißen ließ, — sie genoß nicht minder das Wohlwollen der ehrenwerthen Reichenbacher Bürgererschaft.

2. Das Seminar.

Durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten Dr. von Mähler vom 16. September 1862 wurde die Umwandlung des Hülfs-Seminars in ein Seminar zunächst mit zweijährigem Unterrichts-Cursus befohlen. Die Eröffnung desselben mit 25 Zöglingen erfolgte am Geburtstag des Hochseligen Königs, am 15. October 1862, durch den hierzu ernannten Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, Consistorial-Rath Wachler. Das Bekenntniß des gottseligen Fürsten: „Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen!“ wurde der jungen Anstalt als Losung zugeeignet, als Regel ihres Lebens, als Leitstern bei allen ihren Bestrebungen vorgehalten. Die Königliche Regierung in Liegnitz, die Stände der Preussischen Oberlausitz, die Diöcesan-Geistlichkeit, die Städte Görlitz und Reichenbach waren bei der Eröffnungsfeier vertreten, an der auch viele Lehrer der Umgegend Theil nahmen. Das warme Interesse, das dem Seminar von den verschiedensten Seiten entgegengebracht wurde, war für alle Glieder desselben erquicklich und trug wesentlich mit dazu bei, ein fröhliches Anstaltsleben zu wecken und zu dem rührigsten Streben zu ermuntern. Mit der Direction war der damalige Oberlehrer des Bunzlauer Seminars Siegert interimistisch betraut. Als Seminarlehrer fungirte, jedoch auch zunächst interimistisch, der Lehrer Hänel. Den Unterricht in der Musik theilte der hiesige Cantor Schulz. Diese Lehrkräfte waren ausreichend, so lange nur der 1862 aufgenommene Cötus von 25 Seminaristen zu unterrichten war. Als derselbe aber Michaelis 1863 in das 2. Jahr der Seminarzeit eintrat und ein zweiter Cursus von 23 Zöglingen hinzukam, war hierdurch eine Erweiterung der Anstalt und eine Vermehrung des Lehrpersonals bedingt. Es wurde der bisherige Waisenhauslehrer Stiller in Steinau als Musiklehrer, der Hülfslehrer Diesner aus Bunzlau als Musterlehrer interimistisch angestellt. Die zum unabwiesbaren Bedürfniß gewordene Übungsschule wurde mit 90 Schülern in 2 Klassen eröffnet. Sie wurde von der hiesigen Stadtschule abgezweigt und ihre Verhältnisse sind durch ein Abkommen geregelt,

auf welches das Patrocinium wie der Schulvorstand mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit eingegangen sind, und dessen Bestimmungen sich bis jetzt als durchaus zweckmäßig bewährt haben. Wir theilen den Wortlaut desselben unten mit.

Das Jahr 1864 war für die fernere Entwicklung der jungen Anstalt von entscheidender Bedeutung. Im April folgte der bisherige interimistische Director Siegert der Berufung als Seminar-Director nach Franzburg. Mit Ernennung des gegenwärtigen Directors begann die Anstalt aus den interimistischen Zuständen herauszutreten; denn bereits im October erhielt das Seminar einen ordentlichen Stat, der auch die definitive Ernennung aller übrigen Anstaltslehrer in nahe Aussicht stellte. Die Existenz des Seminars konnte fortan als gesichert angesehen werden.

In demselben Jahr begann der Bau des neuen Seminargebäudes. Am 21. Juni wurde der Grundstein gelegt. Die bei dieser Gelegenheit veranstaltete Feier, welche nach ausdrücklichem Befehl der Behörde möglichst einfach gehalten werden sollte, durch die huldreiche und herzliche Theilnahme, die sich von allen Seiten kundgab, sich aber höchst ansprechend, erhebend und fröhlich gestaltete, ist seiner Zeit ausführlich im Schlesiſchen Schulblatt beschrieben worden.

Auf Nachsuchen des Directors wurde auch in diesem Jahr die Einführung des dreijährigen Seminar-Cursus angeordnet. Jedoch wurde verfügt, daß im Interesse einer stetigen Versorgung des Regierungs-Bezirks mit jungen Lehrkräften hier, wie in der Schwesteranstalt zu Bunzlau, zuvörderst dreimal ein 2½-jähriger Cursus zu absolviren sei. Durch diese Maßregel wurde, während beim unvermittelten Uebergang des zweijährigen in den dreijährigen Cursus am hiesigen Seminar in dem einen Jahr innerhalb des Bezirks nur eine Abiturienten-Prüfung stattgefunden hätte, erzielt, daß regelmäßig und ohne Unterbrechung im Bezirk zwei Abiturientenprüfungen auf das Jahr fallen. Die drei gegenwärtig im Seminar vorhandenen Klassen, von denen die 1. Oftern 1867, die 2. Oftern 1868, die 3. Oftern 1869 die Prüfung ablegen wird, verweilen sämmtlich nur 2½ Jahr im Seminar. Der Oftern 1867 aufzunehmende Cötus wird dagegen zum ersten Mal den vollen 3-jährigen Cursus zu absolviren haben.

Eine weitere Folge der getroffenen Maßnahme ist, daß die Aufnahme- und Abgangsprüfungen am hiesigen Seminar, welche bisher um Michaelis Statt fanden, fortan um Oftern abgehalten werden, daß also auch das Schuljahr nicht mehr, wie bisher Michaelis, sondern Oftern beginnen wird.

Wenn das Jahr 1864 für die festere Begründung der Anstalt und die weitere Entfaltung derselben höchst bedeutsam gewesen ist, so brachte es andrerseits auch schwere Trübsal und ernste Heimsuchung. Die Lehrer Hänel und Diesner wurden bald nach Beginn

des neuen Schuljahres, im October, von der damals hier um sich greifenden Typhus-Epidemie auf's Krankenlager niedergeworfen. Während der letztere nach einem Vierteljahr zur Noth wieder arbeitsfähig hergestellt war, erlag der erstere der Krankheit nach unsäglichen Leiden am 12. December. Bereits Mitte November war die Anstalt mit Ausnahme der Seminarische, welche der Director mit Hilfe einiger Seminaristen fortführte, geschlossen worden. Ueber vier Wochen hatte der Director, der Arbeitslast freilich fast erliegend, den Seminar-Unterricht weiter fortgeführt, Wochen lang lediglich auf sich selbst angewiesen, da auch der Musiklehrer zeitweise Krankheit halber sich fern hielt und an der Arbeit nicht theilnahmte. Als dann vom 10. bis 12. November ein Zögling nach dem andern sich krank meldete, der Arzt die Symptome bedenklich fand und endlich von 48 Seminaristen 28 für unfähig zur Theilnahme am Unterrichte erklärte, blieb nichts mehr übrig, als die Anstalt schleunigst aufzulösen. Glücklicherweise waren die Erkrankten noch sämmtlich im Stand nach Haus zu reisen. Die Luftveränderung erwies sich von der heilsamsten Art, und während Einige Wochen lang schwer darniederlagen, genasen die Meisten nach wenigen Tagen.

Ein schwerer Verlust war für die Anstalt der Tod des Lehrers Hänel. In der Blüthe seiner Kraft, 31 Jahre alt, wurde der begabte, unermüdete und gottselige Arbeiter aus einer reichgesegneten Wirksamkeit abgerufen. Er war geboren am 18. November 1833 zu Goldberg, als Präparand von dem dasigen Rector Gröhe, hernach im Bunzlauer Seminar für seinen Beruf ausgebildet, als Lehrer zuerst in Jannowitz, dann in Liegnitz thätig, endlich seit 1858 am hiesigen Hülfss-Seminar, seit 1862 am Seminar angestellt. Ueberall und in den verschiedensten Kreisen hat er sich durch seine Treue, durch seine Arbeitsfreudigkeit und Demuth die ungetheilteste Anerkennung erworben. Am 16. December haben wir ihn unter vielen Thränen auf dem hiesigen Friedhof bestattet. Der Director hielt im Betsaal vor seinem Auszug aus dem Haus, dem er seine beste Kraft geopfert, eine Gedächtnisrede über Matth. 25, 21:

„*Ei du frommer und getreuer Knecht, du bist über Wenigem getreu gewesen, ich will dich über Viel setzen; gehe ein zu deines Herrn Freude!*“

Freunde des Entschlafenen setzten ihm in Gemeinschaft mit den Anstaltsmitgliedern einen Grabstein mit der gleichen Inschrift. Das schönste Denkmal aber richtete ihm die Liebe auf, die sein Bild als das eines Lehrers nach dem Herzen Gottes im Bunzlauer Osterprogramm vom Jahr 1865 gezeichnet hat.

Nach der nothwendig gewordenen längeren Unterbrechung begann im Januar 1865 die Anstaltsthätigkeit wieder. Um dieselbe Zeit übernahm Schulrath Stolzenburg als Departements-Rath des Provinzial-Schul-Collegii die obere Leitung des Seminarwesens der

Provinz. Nachdem die Stelle des heimgegangenen theuren Mitarbeiters ein Vierteljahr lang von den übrigen Anstaltslehrern vertretungsweise ausgefüllt worden war, trat der bisherige Cantor Goebel in Rüstern als Lehrer am Seminar ein. Der Director begrüßte ihn herzlich und führte ihn mit einer Ansprache über 2. Chron. 15, 7: „Ihr aber seid getrost und thut eure Hände nicht ab, denn euer Werk hat seinen Lohn,“ in den neuen Wirkungskreis ein.

Während des Sommers besuchte der Lehrer Diesner, aus Staatsmitteln unterstützt, das Münsterberger Seminar, sowie einige gute Elementarschulen des Regierungs-Bezirks.

Michaelis 1865 erfuhren die Lehrkräfte der Anstalt eine weitere Verstärkung durch Anstellung eines Hülfslehrers. Der frühere Zögling des Seminars Herzog, der bis dahin Adjutant in Panten gewesen, wurde vornehmlich zur Versorgung der 2. Schullasse als solcher berufen.

Am 26. October war es nach langem Harren und Hoffen dem Director endlich vergönnt, die Seminarlehrer Goebel und Stiller wie den Uebungsschullehrer Diesner, nachdem ihre definitive Ernennung eingetreten, in ihre Aemter einzuführen und, soweit dies nicht schon früher geschehen war, zu vereiden. Er that dies frohen und dankerfüllten Herzens, nachdem er in der Morgenandacht des Seminars im Anschluß an 1. Petri 5, 1—5 eine Ansprache gehalten, in welcher er die Würde christlicher Lehrer vor Augen stellte, die ernstesten Pflichten und die köstlichen Verheißungen des Lehramtes erörterte, und zuletzt auf die Grundbedingung einer gesegneten Verwaltung desselben, die rechte Demuth von Seiten der Lehrenden und Lernenden hinwies.

In der Zeit zwischen dem 20. November und 16. December bereifte der Director in Gemäßheit eines deshalb empfangenen Commissorii der Königlichen Regierung in Liegnitz zu seiner Information eine Anzahl Landschulen der Oberlausitz.

Ostern 1866 schied der bisherige Musiklehrer Stiller auf seinen Wunsch aus dem Verhältniß zur Anstalt. In das durch seinen Austritt vacant gewordene Amt des Seminar-Musiklehrers wurde am 6. April c. der bisherige Cantor Baumer in Warmbrunn eingeführt, welcher früher als hiesiger Cantor bereits 2 Jahre hindurch mit Ertheilung des Musikunterrichts am Hülfs-Seminar betraut gewesen ist.

Nachdem es in Folge der gewaltigen Ereignisse des lezten Sommers längere Zeit zweifelhaft geschienen, ob die Beziehung des unterdessen emsig geförderten Neubaus in diesem Jahre sich werde bewerkstelligen lassen, ist es uns durch die Gnade des Herrn nun doch beschieden, den Einzug halten zu können. — Der Druck der localen Verhältnisse wirkte bisher vielfach beengend und hemmend auf das Anstaltsleben. Das gedrängte Zusammenwohnen war weder

für die Gesundheit der Zöglinge, noch für die Reinlichkeit und Sauberkeit des Hauses, noch für das gesammelte, erfolgreiche Arbeiten günstig. Die geringe Anzahl und äußerst mangelhafte Beschaffenheit der Lehrzimmer wirkte für den ganzen Unterricht störend. Die Entfernung der Übungsschule vom Seminar war lästig und verursachte viel Zeitverlust. Der Umstand, daß nur der Hülflehrer in dem Seminar wohnen konnte, erschwerte die Hausaufsicht. Die Lage der Anstalt an der belebtesten Straße und inmitten der Stadt brachte viele Störungen mit sich. Die große Beschränktheit des Hofraumes und der Mangel eines Gartens wurden schwer empfunden.

Bewegten, aber doch freudigen Herzens nahmen die Anstalts- genossen am 25. September in der Abendandacht Abschied von den alten Räumen, Gott um aller in ihr empfangenen Segnungen willen die Ehre gebend.

Freudig begrüßen wir unsern Einzug ins neue Haus, in welchem das Anstaltsleben erst recht frisch und fröhlich sich gestalten und die Anstaltsthätigkeit recht erfolgreich wird entwickeln können. Der Herr behüte unsern Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit!

Mit der Uebersiedelung in das neue Haus hat die Anstalt auch die ihr ursprünglich bestimmte Ausdehnung erlangt. Die Zahl der Zöglinge erhöhte sich durch Hinzutritt eines 3. Seminarcursum von 50 auf 75. Das Lehrer-Collegium wird durch den Eintritt des ersten Seminarlehrers, als welcher der bisherige Katechet Menzel in Messersdorf berufen worden ist, vervollständigt. —

Die Anstalt hat an dem gottesdienstlichen Leben der hiesigen Kirchengemeinde jederzeit den regsten Antheil genommen. Jährlich zweimal, in der Regel in der Advents- und in der Freudenzeit sind alle Glieder derselben gemeinsam zum Tisch des Herrn gegangen. Die Missionsgottesdienste, sowie die im vorigen Sommer wöchentlich abgehaltenen Betstunden wurden regelmäßig besucht. An der Feier von Missions- und Gustav-Adolph-Festen hat die Anstalt sich freudig betheiliget, soweit dieselben hier und in nicht allzugroßer Ferne von uns abgehalten worden sind.

Alljährlich wurde der Geburtstag Sr. Majestät in einem Fest-Actus unter zahlreicher Betheiligung der hiesigen Behörden und der Bürgerschaft gefeiert. Außerdem fand an den vaterländischen Gedenktagen in der Regel durch entsprechende Ausgestaltung und Erweiterung der Abendandachten angemessene Feier Statt, die jedoch mit Ausnahme des 17. März 1863 auf den Kreis der Anstaltsgenossen beschränkt blieb.

1862 und 63 unternahmen Lehrer und Zöglinge gemeinsame Spaziergänge nach dem Löbauer Berg und der Landeskrone, 1864 nach dem Döbzin, 1865 nach dem Czornebo, wobei das Schlachtfeld von Hochkirch besucht und nach Möglichkeit erkundet wurde.

B. Die Übungsschule.

Daß die Verhältnisse der Übungsschule regelnde Abkommen vom 23. September 1863 lautet, abgesehen von denjenigen Bestimmungen, die nur eine vorübergehende Bedeutung haben, wie folgt:

1. Mit dem 1. October d. J. werden ein Drittheil der städtischen Schüler mit c. 90 Schülern aus allen Altersklassen und beiden Geschlechtern an die Seminarübungsschule überwiesen.

2. Von demselben Termin ab werden 200 Thlr aus der Schulkasse an die Seminarkasse quartaliter postnumerando gezahlt. Das Schulgeld wird von sämmtlichen Schülkfindern nach wie vor zur städtischen Schulkasse eingezogen. Das Seminar übernimmt die Beschaffung aller Schulbedürfnisse, welche jetzt aus der Schulkasse bestritten werden.

3. Das Seminar verpflichtet sich, höchstens 130 Schüler aufzunehmen; es müssen ihm aber mindestens 80—90 Schüler zugewiesen werden. Die Ueberweisung des Drittheils der neu eintretenden Schüler erfolgt gemeinschaftlich durch den Oberpfarrer und den Seminar-Director. Die Vertheilung der angemeldeten Schüler wird abwechselnd in einem Jahr von dem einen, in dem andern Jahr von dem andern Revisor vorgenommen.

4. Die Kinder der Seminarlehrer und Beamten gehören zur Seminar-Schule und zahlen kein Schulgeld an die Schulkasse, sondern genießen freien Unterricht.

5. Die Beheizung und Vereinigung der Locale der Seminar-Übungsschule gehen vom 1. October d. J. auf die Seminarkasse über.

6. An der Seminarschule ist der Seminar-Director Revisor, der Oberpfarrer Correvisor; die Schuldeputation wird zu den öffentlichen Schulprüfungen vom Revisor eingeladen.

Die Schule ist gegenwärtig eine dreiklassige. Der Übungslehrer hat die Leitung der 3. und 1., der Hilfslehrer die der 2. Klasse. Unter Aufsicht beider unterrichten in allen Klassen auch die Böglinge der 1. Seminarklasse, während die der 2. Seminarklasse hospitirend und helfend in ihnen beschäftigt werden. Die Seminarlehrer sind allwöchentlich jeder ein bis zwei Stunden in der Schule beschäftigt, um entweder in Gegenwart der Abiturienten Musterlectionen zu halten, oder die Lehrproben derselben zu leiten.

Die Leitung der Schule muß nach 3 Gesichtspunkten erfolgen:

1. Der Unterricht und die Schulzucht in jeder Schulkasse müssen einheitlich sein; deshalb hat jede Klasse ihren eigenen Lehrer.

2. Die Seminaristen müssen in der Schule ausreichende Ge-

legenheit finden, sich in Ertheilung des Unterrichts und in Handhabung der Schulzucht zu üben, wobei sie selbstverständlich zu überwachen und zu corrigiren sind. Deshalb wird ein großer Theil des Unterrichts durch die Seminaristen besorgt, während die Klassenlehrer doch anwesend sind.

3. Die Seminarlehrer müssen Gelegenheit finden, die von ihnen im Seminar-Unterricht gegebene theoretische Anweisung zur Ertheilung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern durch die Praxis zu veranschaulichen und in die eigene Praxis der Zöglinge überzuleiten. Hiezu ist jedem Seminarlehrer in den ihm für Muster- und Probelectionen zugewiesenen Schulstunden Gelegenheit geboten.

Wir haben an unserer Schule bis jetzt Freude erlebt. Sie ist eine wohl geordnete und hat ihre Aufgabe nach den verschiedenen Seiten hin trefflich gelöst. Wenn manche Eltern aber ihre Kinder uns in der Hoffnung anvertrauten, sie würden bei uns einen über das gewöhnliche Maß der Elementarbildung namentlich in den Realien hinausgehenden Unterricht erhalten, so waren sie in einer irrhümlichen Anschauung über das Wesen und die Bedeutung unserer Schule befangen. Unsere Schule will und soll eben eine mustergültige zwar, aber doch nur eine gewöhnliche Elementarschule sein. In der Qualität der Leistungen gedenken wir hinter keiner andern gleich situirten Schule zurückzubleiben; rücksichtlich der Quantität des Unterrichtsstoffes wollen wir keine übertreffen. Unsere Schule ist keine Realschule, wie Manche sie irrhümlich genannt haben, sondern sie ist eine Elementarschule.

C. Der Etat der Anstalt.

1. Einnahme.

Tit. I.	Vom Grundeigenthum (Wohnungsmiethen der Lehrer u. des Haushälters)	320 Thlr.	—	Sgr.
Tit. II.	An Zinsen von Kapitalien	—	"	—
Tit. III.	Von Berechtigungen	—	"	—
Tit. IV.	a. Hebungen aus Staats-Fonds	4874	"	—
	b. Aus der ständischen Landsteuer-Kasse der Oberlausitz	500	"	—
	c. Aus der Kammereikasse zu Görlitz	200	"	—
	d. Aus der Kammereikasse zu Lauban	56	"	15
	e. Aus der Kammereik. zu Reichenbach	200	"	—
Tit. V.	Hebungen von den Seminaristen	8	"	20
Tit. VI.	Pensions-Fonds	—	"	—
Tit. VII.	Insgemein	—	"	25
		Zusammen 6160 Thlr. — Sgr.		

2. Ausgabe.

Tit. I.	Verwaltungskosten (incl. 15 Thlr. Wohnungsschädigung des Haushälters)	195 Thlr.	25 Sgr.
Tit. II.	Besoldungen (incl. 305 Thlr Wohnungsschädigung der Seminarlehrer)	3355	" — "
Tit. III.	Für Unterrichtsmittel	250	" — "
Tit. IV.	Für Utensilien	105	" — "
Tit. V.	Zur Heizung und Beleuchtung . .	910	" — "
Tit. VI.	Zu Bauten und dahin gehörenden Ausgaben	165	" — "
Tit. VI. A.	Zur Unterstützung der Seminaristen	1026	" 15 "
Tit. VII.	An Lasten und Abgaben	4	" — "
Tit. VIII.	Pensions-Fonds	—	" — "
Tit. IX.	Insgemein	148	" 20 "
		Zusammen 6160 Thlr. — Sgr.	

D. Das Verhältniß der Anstalt zum Ständischen Curatorium.

Aus der vorstehenden Uebersicht des Stats ist ersichtlich, daß die Stände der Oberlausitz einen fortlaufenden Beitrag von jährlich 500 Thlrn zu den Unterhaltungskosten des Seminars leisten. Dieselben haben auch die beträchtliche Summe von 20,000 Thlrn zu den Baukosten beigesteuert. Diese, das lebendigste Interesse für das Schulwesen bekundende Opferwilligkeit entspricht ganz den Traditionen der Oberlausitzischen Stände. Haben dieselben doch bereits im Jahr 1770 eine vortreffliche und sehr eingehende Schulordnung ausgearbeitet, welche, von dem Kurfürsten von Sachsen genehmigt und unterm 27. April desselben Jahres publicirt, auch die Bestimmung enthält, daß zur Heranbildung tüchtiger Lehrer demnächst ein Seminar errichtet werden solle.*)

Cap. VII. §. 1. "Da das vornehmste Mittel zur Erhaltung bevorstehender Einrichtung derer Schulen dieses ist, daß Seminaria errichtet oder sonst zu Stande gebracht werden, wo tüchtige Schulhalter gezogen, zubereitet und instruir werden können, ehe selbige zu Schulmeister- oder Schulhalterdiensten gelangen; So soll hiervor alles Fleißes gesorget, und zu seiner Zeit das Nöthige dieserhalb bekannt gemacht werden."**)

Trotz der wohlgemeinten Schulordnung befand sich aber um 1800 die Volksschule, wie anderwärts, so auch in unserer Oberlausitz

*) S. Hepppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. II. S. 182.

**) S. Bornbaum, Evangelische Schulordnungen Bd. III. S. 602.

noch immer im trostlosesten Zustand. „Man hatte allerdings den Versuch gemacht, ein Schullehrer-Seminarium einzurichten; aber der Versuch hatte wenig geholfen. Die erforderlichen Geldmittel suchte man in der Weise zu beschaffen, daß man dem Zucht- und Armenhaus in Lüttau eine Lotterie gestattete, aus deren Einkünften die Direction des Hauses von 1796 an nach und nach ein Seminar zu Stande zu bringen suchte. Schon in dem genannten Jahr war es möglich, 4 Seminaristen, die vollkommen freies Unterkommen erhielten, aufzunehmen. Der Unterricht, welcher von dem Zuchthausprediger und einem besonders dazu angestellten Lehrer ertheilt wurde, verbreitete sich über Religion und Bibelkunde, „mit eingewebter Naturgeschichte und Gesundheits- auch Naturlehre und Wiederholung der Predigt“, Lesen, Declamiren, Anfertigen schriftlicher Aufsätze, Erlernung der in den Landesgesetzen vorkommenden lateinischen und Kanzleiwörter, Papier- und Kopfrechnen, Recht- und Schönschreiben, Musik, Anweisung zum Katechisiren und Dociren, Vergliederung der Begriffe und Allgemeines aus der Geographie, Geometrie, Astronomie und Landwirthschaft. Um sich auch praktisch zu üben, mußten die Seminaristen mit den Züchtlingen und Armen im Haus Katechisationen anstellen. Nach der Instruction sollten die Seminaristen auch zum Bücherheften und Binden, zum Drechseln und kleiner Tischlerarbeit angehalten werden. Dem Seminar fehlte es an aller eigentlichen Organisation und darum war der Bestand desselben für die Volksschule der Oberlausitz so bedeutungslos, daß für diesen Bezirk im Jahre 1811 zu Budissin ein ganz neues Seminar errichtet werden mußte.“*)

Für den 1815 zu Preußen geschlagenen Theil der Oberlausitz hörte selbstverständlich die Beziehung zu dem eben erst gegründeten Baugener Seminar bald wieder auf. Es wurde derselbe seit 1816 von dem Bunzlauer Seminar aus mit jungen Lehrkräften versorgt. Die Stände aber ließen es sich angelegen sein, durch reichlich bemessene Unterstützungen oberlausitzischer Präparanden und Seminaristen der einheimischen Volksschule die Zuführung von Lehrern in ausreichender Anzahl möglichst zu sichern.

Mit der Gründung des Reichenbacher Seminars ist das lange und beharrlich erstrebte Ziel der Stände, ein Seminar zu besitzen, welches zunächst für die oberlausitzische Volksschule zu arbeiten habe, auch für den Preussischen Theil der Oberlausitz erreicht. Wenn unsere Anstalt bei ihrer Ausdehnung selbstverständlich auch für weitere Kreise erprießlich wirken muß, so lassen die getroffenen Vereinbarungen erwarten, daß ihre Thätigkeit insbesondere für die gedeihliche Entwicklung des oberlausitzischen Volksschulwesens sich förderlich erweisen wird. Die Bewilligung der von den Ständen zu den

*) P e p p e, a. a. D. S. 191. 192.

Unterhaltungskosten unseres Seminars zu leistenden Beiträge war insbesondere an die Bedingung geknüpft, daß ein Ständisches Curatorium mit bestimmten Befugnissen zur Wahrung des ständischen Interesses bestehe. Die Rechte desselben sind durch folgendes Regulative näher präcisirt:

§. 1.

Das einzusetzende Curatorium erhält die Benennung „Ständisches Curatorium des Oberlausitzischen Seminars“.

§. 2.

Dasselbe besteht aus dem jedesmaligen Landesältesten des Markgrafenthums Oberlausitz als Vorsitzenden, und aus drei von dem Communal-Landtag aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, unter welchen sich jedoch jedenfalls der verfassungsmäßige Vertreter des Vorsitzenden, der Landesbestallte, mit befinden muß. Für die drei gewählten Mitglieder des Curatorii werden vom Landtag noch drei Stellvertreter ernannt, und hat für die gewählten Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter eine sechsjährige Wahlperiode Geltung.

§. 3.

Der Sitz des Curatorii ist gleich dem der übrigen ständischen Verwaltung in der Stadt Görlitz.

§. 4.

Nach Außen hin wird das Curatorium durch den Vorsitzenden allein vertreten.

§. 5.

Die Aufgabe des Curatoriums ist es:

- 1) sich von dem Zustand und den Leistungen der Seminaranstalt nach Maßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen in fortgesetzter Kenntniß zu erhalten, insbesondere aber
- 2) sich Ueberzeugung von der Ausführung derjenigen Bedingungen zu verschaffen, welche bei der ständischen Zuschußbewilligung für das Seminar im Interesse des Oberlausitzischen Schulbedürfnisses vorbehalten und in dem Schreiben des Landesältesten an die königliche Regierung zu Liegnitz vom 5. Januar 1858 auf Grund des Landtagschlusses von 1857 ad Incident-Punkt 2 formulirt worden sind, endlich
- 3) die den Ständen reservirte Verwendung eines Theils des fortlaufenden ständischen Zuschusses im Betrage von jährlich 300 Thln durch Verleihung an bedürftige Oberlausitzische Seminaristen zu bewirken.

§. 6.

Alle dem Curatorio beizulegenden Befugnisse können nur auf dem geordneten Verwaltungsweg geltend gemacht und verfolgt werden. Der Prozeßweg ist ausgeschlossen, außer in dem einen in §. 13 gedachten Fall.

§. 7.

Dem Curatorio steht jederzeit frei, Anträge an die dem Seminar vorgesezte Aufsichtsbehörde zu richten, und derselben über seine die Seminaranstalt betreffenden Wahrnehmungen Mittheilung zu machen. Dagegen hat das Curatorium sich jeder unmittelbaren Einmischung in die Verwaltung der Anstalt, sowohl die öconomische wie die technische, zu enthalten.

§. 8.

Dem Curatorio und seinen einzelnen Mitgliedern ist ferner gestattet, den Abiturienten-Prüfungen des Seminars, sowie allen von der Aufsichtsbehörde veranlaßten ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Anstalt beizuwohnen. Von solchen Verhandlungen wird dem Curatorio rechtzeitig Nachricht gegeben werden, auch von den außerordentlichen Revisionen, so weit dies thunlich ist.

§. 9.

Alljährlich, und zwar spätestens bis zum 1. November, ist dem Curatorio eine summarische Nachweisung der in der Anstalt befindlichen Seminaristen, mit genauer Angabe, wie viele derselben der Oberlausiz angehörig sind, zu übersenden.

§. 10.

Die Verwaltung des ganzen fortlaufenden ständischen Zuschusses von 500 Thlrn erfolgt beim Seminar. Für die Vertheilung der 300 Thlr macht der Seminar-Director dem Curatorio Vorschläge. An diese Vorschläge ist jedoch das Curatorium nicht gebunden, kann aber die Unterstützung immer nur an solche verleihen, die wirklich Aufnahme in das Seminar erlangen, und entscheidet über dies letztere nur die Anstalt und die derselben vorgesezte Aufsichtsbehörde.

§. 11.

Jeder ständische Beneficiat und resp. dessen Vater oder Vormund haben einen Revers zu unterzeichnen, durch den sie sich verpflichten, daß der Beneficiat nach Vollendung seiner Ausbildung auf dem Seminar jedes ihm von der Schulbehörde oder unter deren Autorität anzuweisende Lehramt in der Oberlausiz vor jedem solchen Amt außerhalb der Oberlausiz annehme und vor Ablauf von drei Jahren nicht kündige, entgegengesetzten Falls aber die erhaltenen ständischen Beneficien an die Seminar-Kasse zurückzahle, und zum Zweck der Beitreibung der Rückzahlung sich der administrativen Execution unterwerfe.

§. 12.

Die nach §. 11 verwirkte Rückzahlung kann das ständische Curatorium einem früheren Beneficiaten erlassen.

§. 13.

Ob und wie im Fall des Nichterlasses der Rückzahlung von Seiten des Curatorii die im §. 11 gedachte administrative Execution zu vollstrecken, darüber hat lediglich die Aufsichtsbehörde zu

bestimmen. Soweit die Wiederbeitreibung der genossenen ständischen Beneficien auf dem Wege der administrativen Execution nicht erfolgt, bleibt es dem Curatorio vorbehalten, gegen die Aussteller des Reverses die aus demselben originirende Verpflichtung auf Rückerstattung im Wege des Processes geltend zu machen.

§. 14.

Erfolgt auf Grund der von den Beneficiaten auszustellenden Reverse eine freiwillige oder zwangsweise Rückzahlung, so steht dem Curatorio frei, den Betrag derselben wiederum zur Unterstützung Oberlausißer Seminaristen zu verwenden, ohne daß derselbe dem laufenden jährlichen Unterstützungs-Quantum von 300 Thlrn angerechnet werden darf.

Nach Ausweis des oben mitgetheilten Stats zahlen auch die Städte Görlitz und Lauban fortlaufende Beiträge zu den Unterhaltungskosten des Seminars. Sie haben daher die Befugniß, Stipendien, und zwar Görlitz 3, à 36 Thlr., Lauban 1, à 31 Thlr. 15 Sgr., an Seminaristen nach eigener Wahl zu vertheilen.

Da bisher immer nur zwei Seminaristen-Klassen in der Anstalt vorhanden waren, so sind von den auf drei Klassen berechneten ständischen Unterstützungsgeldern (300 Thlr pro anno) Ersparnisse gemacht und zu einem „Fonds zur Unterstützung von Oberlausißischen Seminaristen in außerordentlichen Fällen“ aufgesammelt worden.

Dieser Fonds, über welchen ebenfalls dem Ständischen Curatorium zu disponiren zusteht, beläuft sich gegenwärtig auf 266 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

Die persönlichen Beziehungen der Anstaltsglieder zu den das Ständische Curatorium repräsentirenden Hochgeehrten Herren waren für erstere der wohlthwendigsten Art, und die warme Theilnahme, mit welcher die Herren Stände die Bestrebungen der von ihnen mit geschaffenen und unterhaltenen Anstalt begleiten, kann auf uns nur ermunternd und anregend wirken. So wird die Hoffnung gerechtfertigt erscheinen, daß das eigenthümliche, vielleicht bei keinem Seminar der Monarchie sich wiederholende Verhältniß der hiesigen Anstalt zu einer ständischen Corporation für die erstere sich zu einem besondern Segen auf alle Zeiten gestalten werde.

E. Das neue Seminar-Gebäude.

Das neue Seminar-Gebäude erhebt sich vor dem westlichen Thor von Reichenbach, unsern der Stadt an der nach Löbau führenden Chaussee. Es hat eine überaus freundliche, freie und durchaus gesunde Lage. Aus den oberen Stockwerken bietet sich dem Auge fast nach allen Seiten hin eine liebliche Aussicht auf Hügel und Berge, Felder und Wälder dar. Im Südwesten führt die Eisenbahn vorüber, die uns, hart an der Gränze, fast im äußersten

Westen der Provinz gelegen, mit derselben rasch und bequem verbindet. Der Bahnhof befindet sich jedoch noch in einer solchen Entfernung von der Anstalt, daß der Verkehr auf demselben für uns in keiner Weise störend ist. Dem oberflächlichen Beschauer der Karte mag es so vorkommen, als sei wegen seiner Lage an der Gränze die Wahl unseres Ortes für das neu angelegte Seminar keine günstige. Wir sind anderer Meinung und glauben, daß unser liebes, stilles und doch so freundliches, von heiteren Bergen umkränztes Reichenbach, das von allen Theilen des Bezirks vermittelt der Eisenbahnen leicht erreicht werden kann, mit glücklichem Griff für das Seminar gewählt und der Boden ist, auf dem alle Bedingungen eines fröhlichen Gedeihens der auf ihn verpflanzten Anstalt vorhanden sind.

Das für das Seminar erworbene, im N.-W. von der Chaussee, im S.-D. von dem nach dem Bahnhof führenden Weg begränzte Grundstück umfaßt im Ganzen einen Flächenraum von 7 Morgen 144 Quadratruthen. Die Gebäude bedecken einen Flächenraum von 157 Quadratruthen. Der Rest ist für Wege und Anlagen vor der Anstalt, für die Höfe, den Seminar- und die Lehrgärten bestimmt.

Das im Centrum liegende Hauptgebäude ist mit seiner Front etwa 60' von der Chaussee, gegen welche es durch einen lebendigen, von 4 Einfahrten durchbrochenen Zaun abgegränzt werden wird, zurückgeschoben. Es ist incl. der Verbindungsbauten 150 $\frac{1}{2}$ ' lang, vollständig unterkellert und steigt in 3 Stockwerken bis zum Dach zu einer Höhe von 41'. Auf den beiden Flügeln erheben sich, nach der Straße zu, der sie den Giebel zuehren, 40' vorspringend, die beiden Lehrer-Wohngebäude. Sie sind mit dem Hauptgebäude durch Zwischenbauten, in denen die Thüren angebracht sind, verbunden und bestehen nur aus zwei Stockwerken.

Ein viertes Gebäude befindet sich hinter dem Hauptgebäude, genau in der Mitte desselben. Es enthält den Bet- und Speisefal und die Musikzimmer und entspricht in seiner Größe so ziemlich den Wohngebäuden.

Sämmtliche Häuser sind in Rohbau aus grauem Granit ausgeführt. Die sauber ausgefügten Wände aus Bruchsteinen erheben sich über einem Sockel von mächtigen behauenen Platten. Die Ecken werden durch über einander gelagerte stattliche Sandsteinwürfel gebildet, welche sämmtlich in über das Dach hervorragende thurmartige Pyramiden auslaufen. Auch die Fenster sind mit schön geschnittenen Sandsteinen eingefast. Eben so sind die Gesimse und die zur Abdeckung der Giebelwände verwendeten Stücke aus Sandstein gefertigt. Die in diesem Material höchst sauber und geschmackvoll ausgeführten Arbeiten gereichen dem Haus zu besonderer Zierde. Die Dächer sind, abgesehen von den mit Zink und Schiefer gedeckten Zwischenbauten, aus bräunlich glafirten Ziegeln hergestellt.

In der Mitte des Hauptgebäudes steigt ein Alles überragender, oben mit einem Kreuz geschmückter, außerdem die Glocke und das Zifferblatt der Hausuhr tragender thurmartiger Bau empor. Die stattlichen Aufgänge zu den drei Pforten sind aus Granit hergestellt, die zu den Wohngebäuden führenden außerdem noch mit Sandsteinsäulen und Geländer: geziert.

Die größte Frontlänge der Gebäudegruppe beträgt $236\frac{1}{2}'$, die größte Tiefe 188', die Höhe des Thürmchens 64'.

Das Ganze macht durch die bedeutende Größe, herrliche Ausstattung und saubere Ausführung auf den Beschauer einen ebenso freundlichen als imponirenden Eindruck, und kennzeichnet sich, auch bloß äußerlich betrachtet, als eine würdige Stätte für das Werk der Lehrerbildung.

Das Hauptgebäude ist in allen Stockwerken durch einen die ganze Länge durchschneidenden 10' breiten, gewölbten, mit Sandsteinen gepflasterten, lichten Corridor in zwei gleich tiefe Stubenfluchten getheilt.

Das 10' hohe Kellergeschos bietet Vorrathsräume für den Deconomen und enthält außerdem eine große Waschküche, Plätt- und Mangelkeller, eine Backstube, ein Badezimmer und angemessene Räumlichkeiten für Heizmaterialien und für die Brotschrankräume der Zöglinge.

Die beim Eintritt durch die Hauptpforte rechts gelegene Hälfte des $12\frac{1}{7}'$ hohen Erdgeschosses enthält die Wohnung des Haushälters und ein Schulzimmer der Übungsschule nach vorn, die Anstaltsküche, ein zweites Lehrzimmer mit einem Cabinet nach hinten hinaus. Der unmittelbare Zutritt zu diesem Theil des Gebäudes ist in ganz angemessener Weise durch eine den Corridor sperrende Wand verhindert. In der andern Hälfte des Erdgeschosses befinden sich nach dem Hof zu 3 Wohnzimmer für je 8—10 Seminaristen, nach vorn zu ein großes Lehrzimmer für combinirte Klassen und das physikalische Cabinet. Von dem Corridor aus ist der Zutritt zu dem östlichen Wohngebäude, in dessen Erdgeschos sich das Krankenzimmer befindet, ermöglicht.

Breite und bequeme Granitstufen führen in das erste Stockwerk, das 13' Höhe hat. Hier liegen nach hinten hinaus 6 Wohnzimmer, von denen 5 Zöglingen, 1 dem Hülflehrer zugewiesen sind. Nach vorn liegen 2 geräumige, helle Lehrsäle, das naturhistorische Cabinet, das Bibliothek-, das Conferenz- und das Amtszimmer des Directors.

Das zweite $10\frac{1}{7}'$ hohe Stockwerk enthält in höchst zweckmäßiger Combination die Schlafsäle, die Waschräume, sowie die zur Aufstellung von Kleiderschränken, zum Reinigen der Kleider und der Stiefeln bestimmten Locale.

Auf dem geräumigen Boden befindet sich eine Räucherammer.

Hier werden ferner die Koffer der Zöglinge aufgestellt. Innerhalb eines Lattenverschlages steht hier auch die Thurmuhre und die zur Wasserleitung gehörigen Bottiche. Das Wasser wird durch eine im Keller angebrachte Pumpe aus einem der beiden Anstaltsbrunnen heraufgehoben, um namentlich in die Küche und Waschräume geleitet zu werden.

Das Mobiliar, mit welchem die verschiedenen Räumlichkeiten ausgestattet sind, ist einfach, aber höchst zweckmäßig und solid gearbeitet. Jeder Zögling erhält neben seinem Platz an den Arbeitstischen einen Bücherschrank, einen Kleiderschrank mit Schubkasten für die Wäsche und einen Brotschrank. Je zwei empfangen ein Stehpult zu gemeinsamer Benutzung. Auch die Cabinette und Lehrsäle sind auf's reichste ausgestattet.

Von dem Erdgeschoß aus ist der im Hintergebäude liegende 13' hohe Speisesaal leicht erreichbar. Er empfängt durch 8 Fenster reichliches Licht; die Wände sind einfach, aber sauber gestrichen, die Holzdecke hat einen gelblich braunen Delanstrich. Die Speisen werden von dem nahen Ausgabefenster der Küche leicht herangebracht. Geheizt wird der Saal, wie alle andern Räumlichkeiten des Betfaalhauses, durch erwärmte Luft.

An der Luftheizung vorbei gelangt man aus dem Speisesaal in 2 Musikzimmer. In dem einen ist eine Uebungsorgel und ein Instrumentenschrank, in dem andern ist ein Uebungsflügel und in zwei Schränken die Musikaliensammlung aufgestellt.

Von hier aus kann man auf einer steinernen Wendeltreppe in das obere Stockwerk aufsteigen. Man gelangt dann zunächst in den Musiksaal. In diesem soll eine Uebungsorgel aufgestellt werden. Außer dem Orgel-Unterricht findet hier auch der Unterricht im Flügels- und Violinspiel, sowie im Gesang Statt.

Durch 2 Thüren ist der Musiksaal mit dem näher an dem Hauptgebäude gelegenen Betsaal verbunden, welcher 22' hoch ist und durch 3 hohe Bogensenster Licht empfängt. Die Decke ist gelblich-braun gestrichen, an den vorspringenden Balken und in den von diesen gebildeten Feldern mit einfachen Arabesken verziert. Die Wände, welche durch hervortretende, Bogen tragende Pilaster in Felder getheilt werden, sind, abgesehen von einer braun gestrichenen etwa 4' hohen Holzverkleidung, in blaugrauem Ton gehalten und marmorirt. Holzschnitte, welche die Kreuzigung und Auferstehung unseres Herrn darstellen, die Büsten von Melanchthon und Luther, von des jetzt regierenden Königs Majestät und des Hochseligen Königs schmücken den Saal in ebenso würdiger als sinniger Weise. An der Mittagsseite wird die Orgel ihren Platz erhalten.

Den Familien der Lehrer ist die Theilnahme an den Andachten des Hauses durch eine zweckmäßig angebrachte Loge ermöglicht.

In dem nach der Stadt zu gelegenen Wohngebäude befindet

sich die Wohnung des Directors und des ersten Seminarlehrers, in dem andern die Wohnungen des 2. und 3. Seminarlehrers und des Uebungslehrers. In dem erstern ist außerdem die Krankenstube, in letzterm eine Schullasse.

Die Wohn- und Lehrzimmer in den 3 vorderen Gebäuden sind durchgehends mit schönen Doppelfenstern versehen, das ganze Erdgeschloß auch noch mit Fensterläden. Die Fenster in den Lehrerwohnungen sind weiß gestrichen, alles sonstige Holzwerk hat wie das Mobiliar eichenartigen Delfarbenstrich. Zur Verhinderung der lästigen und schädlichen Zugluft sind namentlich in den Wohngebäuden Thüren und Verschlüge zweckmäßig angebracht. Die den Lehrern reichlich zur Verfügung stehenden Kellerräume sind als solche überaus schön. Die Zimmer der Lehrer sind auf Staatskosten gemalt, wobei ihre Wünsche Berücksichtigung gefunden haben. Alle Defen im Hauptwie in den Wohngebäuden sind weiß, in den letzteren noch dazu reich verziert und mit luftdichtem Verschlus versehen. Die im Erdgeschloß belegenen Wohnungen haben eine besondere, an den Seitenfronten angebrachte Hausthür, die mancherlei Bequemlichkeiten bietet. Die Wohnräume sind gesund, luftig und doch wohl verwahrt, freundlich und reich ausgestattet. Es ist Alles geschehen, was möglich war, um uns das Wohnen in der Anstalt angenehm und zur Freude zu machen.

Auch die erforderlichen Hofgebäude sind in einer dem stattlichen Bau entsprechenden Art und Weise zweckmäßig und ansprechend hergestellt. Zu den Wohngebäuden gehören besondere, gepflasterte und mit 7' hohen, mit Flachwerk abgedeckten Steinmauern umgebene Höfe. Der Seminaristenhof befindet sich zwischen beiden; hinter demselben, um die noch zu erbauende Turnhalle herum, wird der durch eine dem Hauptgebäude parallele Mauer abzugrenzende Seminaristengarten und der Turnplatz angelegt werden. Die dann noch übrigen durch Bretterzäune oder Hecken einzufriedigenden Theile des ganzen Grundstücks werden ausreichen, um jedem Lehrer eine Gartenparzelle zuzuweisen, einen Gemüsegarten und eine Obstbaumschule anzulegen.

Daß eine in jeder Beziehung so reich ausgestattete Anstalt nur durch Aufwendung bedeutender Geldmittel herzustellen war, liegt auf der Hand. Es belaufen sich die Kosten für

A. Die Baustelle auf	2321 Thlr.
B. Das Hauptgebäude	30281 "
C. Das Betisaalgebäude	13174 "
D. Das östliche Wohngebäude	12690 "
E. Das westliche	12582 "
F. Die Turnhalle (nach dem gegenwärtigen An- schlage auf)	5560 "

Latus 76,608 Thlr.

	Transport	76,608	Thlr.
G. Die drei Hofgebäude		2872	"
H. Die Umwahrungen, die Pflasterung und die Gartenanlagen		5030	"
I. Die Brunnen und Abzugskanäle auf		1213	"
K. Gemeinsame Bau- und Verwaltungs-Kosten auf		5809	"
L. Das Inventarium auf		6559	"
	Summa	98,091	Thlr.

Hiervon werden aufgebracht

1) Aus Staatsmitteln	76891	Thlr.	
2) Durch die Stände der Oberlausitz	20000	"	
3) Durch die Stände des Kreises Görlitz	1000	"	
4) Durch die Stadt Reichenbach	200	"	
	Summa obige	98,091	Thlr.

Der herrliche Bau, welcher auf Befehl des hohen Bauherrn, Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, in einer vielbewegten Zeit so weit gefördert worden ist, daß er in Benützung genommen werden kann, ist für die ganze Provinz, insbesondere für die Oberlausitz, ein neues Zeugniß von dem wahrhaft landesväterlichen Sinn unserer Könige. Möge er recht Vielen dazu verhelfen, in Freude und Dankbarkeit es zu erkennen, daß in unseren Hohenzollern der gnädige Gott die Bitte um gutes Regiment uns freundlich gewährt hat! Mögen die Lehrer aus der königlichen Munificenz, die eine Stätte der Lehrerbildung so würdig und reich ausgestattet hat, ersehen, welchen Werth der König auf ihre Thätigkeit legt und wie bedeutsam er sie erachtet! Möge in den weitesten Kreisen, vornehmlich aber unter den Sünglingen, die jetzt und später hier fürs Lehramt ausgebildet werden, durch den augenscheinlichen Beweis der königlichen Huld die Liebe zu unserm König und die Treue gegen ihn und sein Haus kräftig belebt werden!

V. Elementarschulwesen.

242) Königliche Ordre, betreffend den Dank-Gottesdienst für Wiederherstellung des Friedens.

Durch den Friedensschluß mit dem Königreiche Sachsen hat der in diesem Sommer in Deutschland entbrannte Krieg jezt sein Ende erreicht, und ist der Frieden aller Orten wieder hergestellt. Wie Ich Mich bei dem Beginn des Krieges mit Meinem Volk gemeinsam vor dem Herrn gebeugt und Ihn um Gnade und Beistand angerufen habe, so gebührt uns jezt gleichermaßen für die Wohlthat des wieder geschenkten Friedens zu danken. Zugleich wollen wir uns aufs Neue bittend zu Gott wenden und Ihn anrufen, daß Er die Wunden, welche der Krieg geschlagen hat, heilen, uns helfen wolle, den von Ihm geschenkten Segen recht zu gebrauchen und Gnade geben, daß aus der Saat der Thränen eine Ernte erwachse, welche Ihm zum Wohlgefallen, uns und allen deutschen Landen zum Heil gereiche. Um solchen Dank und Bitte gemeinsam vor den Thron des Höchsten zu bringen, soll am 11. t. M., dem 24. Sonntag nach Trinitatis, in allen Kirchen Meines Landes die Wiederherstellung des Friedens durch einen festlichen Gottesdienst gefeiert werden, und beauftrage Ich Sie, die zuständigen kirchlichen Behörden zu veranlassen, deshalb das Weitere anzuordnen.

Gegeben Berlin, den 28. October 1866.

Wilhelm.

ggg von Mähler.

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 28. d. M. wird am 11. November d. J. in allen Kirchen der Monarchie die Wiederherstellung des Friedens durch einen festlichen Gottesdienst gefeiert werden.

Soweit es irgend die Verhältnisse gestatten, sind die Elementarschulen an diesem Festgottesdienst zu theilnehmen, und wo ihre Mitwirkung durch Chorgesang nicht ausführbar sein sollte, wenigstens zur Beibehaltung des Gottesdienstes zuzulassen.

Am Tag vorher sind die Schüler durch die Lehrer auf die Bedeutung des Festes in angemessener Weise, deren Anordnung ich der

Königlichen Regierung überlasse, aufmerksam zu machen. In jedem Fall ist hierbei der Allerhöchste Erlaß vom 28. d. M. zur Vorlesung und den Kindern daran zum Bewußtsein zu bringen, daß der König auf den Herrn hoffet und durch die Güte des Höchsten fest bleiben wird.

Berlin, den 31. October 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

B. 2069.

243) Unzulässigkeit der Halbtagschule.

Auf den die dasige Schule betreffenden Bericht vom 16. d. M. eröffnen wir Euer Hohehrwürden, daß das Fortbestehen der dort eingerichteten Halbtagschule, bei welcher die Kinder in zwei Gruppen gesondert und zu verschiedener Zeit sich zum Unterricht in der Schule versammeln, nicht gestattet werden kann, vielmehr die geeslich vorgeschriebene Art der Abhaltung des Schulunterrichts hergestellt werden muß.

Das katholische Schul-Reglement für Schlesien bestimmt aber §. 43 „der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter, von Martini bis Georgi, Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittags wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer, von Georgi bis Martini, fällt die Nachmittagschule weg und wird nur Vormittags Schule gehalten.“

Diese Vorschrift verpflichtet nicht allein den Lehrer zum Unterrichten, sondern auch die schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch, und Eurer Hohehrwürden in dem citirten Bericht aufgestellte Behauptung, daß das Gesetz der dortigen Einrichtung der Halbtagschule nicht entgegenstehe, kann daher als begründet nicht anerkannt werden. Die vollständige Ausführung der citirten geeslichen Vorschrift ist von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten in jüngster Zeit in dem Bescheid auf die Beschwerde einer Gemeinde über die Abstellung der Halbtagschule auf's Neue vorgeschrieben worden und wir können von ihrer Anwendung auf die dasige Schule um so weniger Abstand nehmen, als dazu keine eine Ausnahme von der geeslichen Regel begründende Nothwendigkeit vorliegt.

Eine solche Nothwendigkeit würde nur in dem Mangel an Raum zu der gleichzeitigen Aufnahme aller zu einer Schulklasse gehörigen Kinder, oder in einer so großen Zahl der letzteren, daß der Klassenlehrer sie nicht alle gleichzeitig nützlich zu beschäftigen im

Stande wäre, gegeben sein und die zeitweise Einrichtung der Halbtagschule rechtfertigen, gleichzeitig aber dafür sprechen, daß auf die Beschaffung des zur Aufnahme aller Kinder erforderlichen Raumes resp. auf die Anstellung ausreichender Lehrkräfte Bedacht genommen werde.

Duppeln, den 27. Juli 1866.

An
den Schul-Revisor Herrn Pfarrer R. zu N.

Vorstehende in einem Specialfall ergangene Verfügung lassen wir Euer Hochwürden abschriftlich zur Kenntnisknahme mit dem Auftrag zugehen, dieselbe bei den Herrn Schul-Revisoren Ihres Inspections-Kreises mit dem Zusatz circuliren zu lassen, daß demnach überall da, wo wegen Mangels an Raum oder übermäßiger Kinderzahl, oder aus anderen erheblichen Gründen, in einer Schule oder Schulklasse Halbtagschule eingerichtet, oder die bereits ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eingerichtete fortgesetzt werden soll, diese unsere Genehmigung unter specieller Angabe der Gründe von dem Schul-Revisor durch Euer Hochwürden nachzusehen ist.

Duppeln, den 27. Juli 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schul-Wesen.

An
sämmliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendenten des Departements.

244) Erhebung des Schulgeldes durch die Communal-Empfänger.

In unserer Verordnung vom 30. October 1825 §. 20 haben wir die Entrichtung des Schulgeldes an den Communal-Empfänger als Regel aufgestellt, jedoch gleichzeitig in §. 21 den betreffenden Eltern ausnahmsweise erlaubt, das Schulgeld für ihre schulbesuchenden Kinder dem Lehrer selbst zu zahlen. Da die Gründe, welche uns zur Gestattung dieser Ausnahme bewogen, in Folge der veränderten Zeitverhältnisse ihre Bedeutung größtentheils verloren haben, so setzen wir unter Aufhebung des angeführten §. 21 so wie der §§. 20. 21 unserer „Erläuterungen“ (zu der gedachten Verordnung) vom 30. Juni 1826 hierdurch fest, daß das Schulgeld fortan nur durch den Communal-Empfänger zu erheben sei. — Diese Bestimmung dehnen wir im Anschluß an den §. 17 der „Erläuterun-

gen" zugleich auf das zu entrichtende Heizungs- und Schreibmaterialien-Geld aus.

Düsseldorf, den 8. October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

die Königlichen Landräthe.

245) Urlaubsertheilung für Schulkinder in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln.

Mit Rücksicht auf das Ministerial-Rescript vom 29. November 1856, durch welches den Pfarrern die Befugniß zur Ertheilung eines 14tägigen Urlaubs für Schulkinder beigelegt, und das durch unser Amtsblatt (1856 S. 882) publicirt worden ist, haben wir uns in mehreren Specialfällen dahin ausgesprochen, daß es nicht in unserer Absicht gelegen habe, diese Befugniß durch unsere Instruction zur Behandlung der Schul-Versäumnisse vom 19. März d. J. zu beschränken. Nachdem wir die Angelegenheit in abermalige Erwägung und namentlich in Betracht gezogen haben, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten uns durch Rescript vom 4. Dezember 1865 ermächtigt hat, „unter Aufhebung des Erlasses vom 6. Februar 1845 für unseren Bezirk diejenigen Instructionen wegen Verfolgung und eventueller gerichtlicher Verurtheilung der Schulversäumnisse ergehen zu lassen, welche zur Herstellung und sicheren Handhabung einer festen Ordnung in dieser Materie nothwendig sind,“ erklären wir hierdurch in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Cöln, daß es fortan bei der Bestimmung in der gedachten Instruction §. 6 Nr. 1*) sein Bewenden behalten muß, die Urlaubsertheilung der Pfarrer also nur auf drei Tage ausgedehnt werden kann. —

Düsseldorf, den 27. September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

die Herren Schulpfleger.

246) Beschaffung eigener Schulhäuser; Berücksichtigung eines erst zu erwartenden Raumbedürfnisses.

(Centrbl. pro 1865 Seite 427 Nr. 155.)

Auf das in der Schulbausache von N. angebrachte Recursgesuch vom 15. Februar d. J. erwiedern wir Euer Hochwohlgeboren,

*) cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 431 Nr. 181.

daß wir nach Einsicht der von den Provinzialbehörden zur Sache erstatteten Berichte die Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 8. August v. J. und des Herrn Ober-Präsidenten vom 15. Januar d. J. nur bestätigen können.

Die Beschaffung von Unterrichtsräumen durch Anmietung von geeigneten Localitäten ist lediglich ein Nothbehelf, auf welchen unter besondern Verhältnissen ausnahmsweise eingezungen werden kann. Hat die Königliche Regierung dieß der Gemeinde im Jahre 1855 gestattet, so liegt darin ein Beweis für die Rücksichten, nach welchen die Königliche Regierung ihre Anforderungen an die Gemeinden in Schulanangelegenheiten bemißt. Es kann aber die Fortdauer dieses Verhältnisses nicht gestattet werden, wenn sich dasselbe, wie hier der Fall, bei der vorhandenen Kinderzahl und bei der mit dem verschiedenen Bildungsgrad der Kinder gegebenen Unmöglichkeit ihrer gleichmäßigen Vertheilung auf die verschiedenen Schulklassen als unzutraglich erweist. Wir können uns deshalb mit einer Vertagung des Schulbaues bis zum Jahre 1872 um so weniger einverstanden erklären, als die Anleiheung des erforderlichen Baukapitals von 5000 Thln und dessen Amortisirung vom Jahr 1872 ab die Kräfte der Gemeinde keineswegs übersteigt.

Wenn endlich die Königliche Regierung bei dem jetzt vorzunehmenden Neubau sogleich die Herstellung einer vierten Schulklasse nebst Lehrerwohnung in Aussicht genommen hat, so müssen wir auch diese Anordnung als durchaus zweckmäßig und dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Gemeinde entsprechend anerkennen, weil, wenn jetzt nur auf drei Klassen gerechnet wird, in kurzer Zeit die unbedingte Nothwendigkeit eintreten würde, die vierte Klasse mit einem Kostenaufwand, welcher die durch die gleichzeitige Herstellung der vierten Klasse bedingten Mehrkosten mindestens um das Doppelte übersteigt, abge sondert einzurichten.

Hiernach sehen wir uns außer Stande, den Anträgen der Gemeinde N. die gewünschte Folge zu geben.

Berlin, den 22. August 1866.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten

Der Minister
des Innern.

In Vertretung: Lehnerl. Im Auftrage: von Klüppow.

An den Bürgermeister zu.

M. d. g. A. 16,049. U.

M. d. J. I. B. 4475.

247) Unterhaltung der Confectionschulen in der Provinz Preußen.

Inhalts des Berichts vom 13. v. M. haben die städtischen Behörden zu N., nach erfolgter Abtrennung der Juden von dem Christ-

lichen Schulverband und Errichtung einer besonderen jüdischen Schule auf Kosten der jüdischen Gemeinde beschlossen, die Unterstützung der beiden christlichen Schulen aus städtischen Mitteln aufhören, vielmehr die ganze Unterhaltung dieser Schulen durch die betreffenden Confessionsverwandten eintreten zu lassen. Diesem Beschluß stehen die Bestimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 nicht entgegen, sofern beide Confessionstheile zur abgeforderten Unterhaltung ihrer Schulen auf eigene Kosten willig und dauernd im Stand sind, während allerdings die gesetzlich begründete subsidiarische Pflicht der Commune zur Unterhaltung der Schulen durch jenen Beschluß gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht alterirt werden kann. Die Königliche Regierung beauftragte ich unter Verweisung auf die Verfügung vom 23. Februar 1859 — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1859 Seite 358 und 359 — den Gegenstand mit Rücksicht hierauf noch weiter zu erörtern, auch in Betreff des nebst den eingereichten Etats einstweilen zurückfolgenden erneuerten Antrags vom 28. Mai d. J. auf Erbauung eines besonderen katholischen Schulhauses die städtischen Behörden zur anderweiten Beschlußnahme zu veranlassen, und von dem Ergebniß Anzeige zu machen.

Berlin, den 12. September 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mü h l e r.

An

die Königliche Regierung zu R. (in der Provinz Preußen).

16,680. U.

248) Besoldungsverhältnisse der Lehrer- und Küsterstellen, insbesondere bei Separation der Küsterei bei der Filialkirche von derjenigen der Mutterkirche.

Auf den Bericht vom 8. Mai er. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß im Sinn des §. 7 der Verordnung vom 2. Mai 1811 zur Durchführung der allgemein angeordneten Separation der Küstereien bei den Filialkirchen von derjenigen bei der Mutterkirche Beihilfen aus allgemeinen Staatsfonds nicht in Aussicht zu nehmen sind, daß es dagegen keinem Bedenken unterliegt, die leistungsfähigen Verpflichteten zu diesem Behuf erforderlichen Falls stärker als bisher heranzuziehen.

Die Verbindung einer Lehrerstelle mit dem Küsteramt ändert an sich nichts in der gesetzlichen Verpflichtung der Schulgemeinde zur auskömmlichen Besoldung des Lehrers, sondern kommt der Schulgemeinde nur in so fern thatsächlich zu Gut, als bei Bemessung des zum Unterhalt des Lehrers Nothwendigen auf das Küster-einkommen Rücksicht genommen wird. Vermindert sich das letztere

bei einer nach der Verordnung vom 2. Mai 1811 zu bewirkenden Separation, so kann es auch nur mit dem entsprechend geringeren Betrag dem Lehrer bei Feststellung seines Gesamteinkommens angerechnet werden, und stellt sich hierbei die Unzulänglichkeit des Lehrern heraus, so ist die Schulgemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß zur entsprechenden Ergänzung desselben verbunden. Ist die Schulgemeinde zugleich für vermögend zu erachten, dieser ihrer gesetzlichen Verpflichtung vollständig nachzukommen, so besteht kein Grund, die von dem Gesetz angeordnete und dem Schulinteresse in jeder Beziehung förderliche Separation der Küsterfunctionen bei der Mutterkirche und bei den Filialen auszuweisen, vielmehr sind dann eben in den erhöhten Leistungen der Schulgemeinde im Sinne des §. 7 der angeführten Verordnung die Mittel zu finden, durch welche sich der befürchteten Unzulänglichkeit vorbeugen läßt.

Ob und in wie fern event. auch von der Kirchengemeinde eine Ergänzung der Küsterbesoldung bei der Mutterkirche zu verlangen sein würde, wenn dieselbe nach der Separation nicht mehr als ein hinreichendes Aequivalent für die kirchlichen Dienste anzusehen wäre, wird nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falls zu beurtheilen sein.

Berlin, den 17. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühl er.

An
die Königliche Regierung zu R.
10,881. E. U.

249) Massivbau-Prämie bei Schulhausbauten in der Provinz Preußen.

Bei Rücksendung der unterm 12. Mai d. J. eingereichten Acten erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich damit einverstanden bin, die im §. 45 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 vorgesehene Massivbau-Prämie von 40 Thln auch in denjenigen Fällen zu gewähren, wenn an einem vorhandenen Schulhaus sämtliche Umfassungsmauern und inneren Scheidewände bis zum Dach hinauf massiv untermauert worden sind.

Berlin, den 14. September 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühl er.

An
die Königliche Regierung zu R. (in der Provinz Preußen).
19,210. U.

250) Fuhrengestellung bei Kirchen- und Schul-Visitationen.

(cf. Centrbl. pro 1863 Seite 566 Nr. 233.)

Auf die Eingabe vom 25. November v. J. eröffne ich, der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, Ihnen, daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung von Fuhrwerk für die Superintendenten bei Abhaltung der regelmäßigen Kirchen- und Schul-Visitationen sich auf das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 und die Instruction vom 1. März 1764 gründet. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Verpflichtung besteht für die Gemeinde N. nicht, namentlich ist auch die Behauptung in der Eingabe vom 25. November v. J., daß von dieser Gemeinde in früheren Jahren niemals die Bestellung von Fuhrern gefordert sei, wie Sie bei der späteren Vernehmung selbst zugestanden haben, unrichtig.

ic.

ic.

Berlin, den 26. Mai 1866.

Die Minister
der geistlichen u. Angelegenheiten. des Innern.
In Vertretung: Lehnert. Im Auftrage: Sulzer.

An

den Schulzen Herrn N. zu N.

9993. U. E. N. d. g. A.

I. B. 3230. N. d. J.

251) Stellung des Gutsherrn, welcher nicht zugleich Patron der Schule ist, in Beziehung auf die Direction derselben.

(Centrbl. pro 1866 Seite 376 Nr. 156.)

Zur Ergänzung und Erläuterung des an der bezeichneten Stelle abgedruckten Bescheids der königlichen Regierung zu Oppeln vom 27. April d. J. dient die nachfolgende Verfügung, auf welche sich jener Bescheid gründet.

Die königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichts vom 10. v. M. mit dem Eröffnen zurück, daß der vorliegende Fall hinsichtlich der Stellung des Dominiums zur Ortsschule insofern nicht gewöhnlich ist, als dem Fiscus das Patronat in L., dem Rittergutsbesitzer P. aber die Gutsherrschaft zusteht, zwei Verhältnisse, welche sonst der Regel nach zusammenfallen.

Dieser Umstand rechtfertigt jedoch nicht die Ausschließung des ic. P. von der Mitgliedschaft des Schulvorstandes. Da derselbe der Schule gegenüber die der Gutsherrschaft gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so hat derselbe auch Anspruch auf eine Theilnahme an der dem Orts-Dominium zustehenden Direction der Schule.

Andererseits gebührt der Vorsitz im Schulvorstand dem Pfarrer, da es sich um eine Schule königlichen Patronats handelt. Mit Rücksicht auf diese besondern Verhältnisse des vorliegenden Falles kann daher dem *ic. P.* zwar nicht der Vorsitz im Schulvorstand eingeräumt werden, dagegen ist ihm freizustellen, als Mitglied in denselben einzutreten. Möchte er jedoch nach den Andeutungen am Schluß seiner Vorstellung vom 6. Mai v. J. von der Theilnahme an den Geschäften des Schulvorstandes überhaupt entbunden zu werden wünschen, so ist dagegen nichts zu erinnern, unbeschadet indessen der ihm als Polizeiverwalter obliegenden Verpflichtung in Betreff der Schulversäumnisse.

Berlin, den 18. April 1866.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
die königliche Regierung zu Dpreln.
7305. U.

252) Zahlung des Schulgelds für die Kinder der Ortsarmen in der Provinz Schlesien.

Die Remonstrations des Magistrats vom 25. v. M. gegen die Anordnung der königlichen Regierung zu N. vom 18. April d. J., wonach bei der katholischen Schule in N. das unbeibringliche Schulgeld aus der Ortsarmenkasse zu decken ist, kann ich nicht für begründet erachten, da diese Anordnung mit dem Rescript vom 30. September 1862*) im Einklang steht. Will der Magistrat dieserhalb den Rechtsweg gegen die katholische Schulgemeinde beschreiten, so steht dem nichts entgegen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Verpflichtung der Ortsarmenkasse zur Deckung des unbeibringlichen Schulgeldes nicht bloß im §. 8 des General-Land-Schul-Reglements vom 12. August 1763, sondern auch speciell für Schlesien im §. 39 des Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765 und im §. 49 der Instruction de dato Breslau 30. Juni 1764 (Korn-Edicten-Sammlung Band 8 Seite 209), welche dem Allgemeinen Landrecht derogiren, ausgesprochen ist.

Berlin, den 14. August 1866.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
den Magistrat zu N.
15,577. U.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1862 Seite 691 Nr. 275.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Der Privatdocent und Custos Lic. theol. Dr. Böhmer in Halle ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,
 den ordentlichen Professoren der Universität zu Berlin, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Jüngken in der medicinischen Facultät ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, in der philosophischen Facultät: dem Professor Dr. von Ranke der Charakter als Geheimer Regierungsrath beigelegt, dem Geheimen Regierungsrath Dr. G. Rose, Director der mineralogischen Sammlung, die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern, und dem Geheimen Regierungsrath Dr. Dove die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes des Kaiserlich Mexicanischen Ordens von Guadalupe ertheilt,
 der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, Geheimer Regierungsrath Dr. Brandis auf seinen Antrag von der Verpflichtung, Vorlesungen bei der Universität anzukündigen, dispensirt worden.

B. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Am Gymnasium zu Frankfurt a./D. ist der ordentliche Lehrer Dr. Rasmuß zum Oberlehrer befördert, und der ordentliche Lehrer Dr. Peter vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen als Oberlehrer angestellt,
 dem Gesang- und Musiklehrer des Gymnasiums zu Stettin, Musikdirector Dr. Löwe der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
 der ordentliche Lehrer Mich. Schneider vom Gymnasium zu Elberfeld als Oberlehrer an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln berufen,
 als ordentliche Lehrer sind
 am Gymnasium zu Tilsit der Schulamts-Candidat Ludwig,
 " " " Thorn der Schulamts-Candidat Woodstein,
 " " " Colberg der Schulamts-Candidat Dr. Schieferdecker,
 " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Braumann,

am Gymnasium zu Erfurt der ordentliche Lehrer und Alumnats-Inspector Altenburg vom Pädagogium Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
 " " " Eisleben der ordentliche Lehrer Trautmann vom Gymnasium zu Nordhausen,
 " " " Seehausen der Schulamts-Candidat Wiesing,
 " " " Cleve der ordentliche Lehrer Weidemann vom Gymnasium zu Minden,
 " " " Düsseldorf der Schulamts-Candidat Dr. Zippmann,
 " " " Weplar der Schulamts-Candidat Dr. Glaser
 angestellt;
 am Pädagogium Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist der Schulamts-Candidat Dr. Thiele als ordentlicher Lehrer und Alumnatsinspector,
 am Gymnasium zu Elberfeld sind der ordentliche Lehrer Dr. Bouterwek von der Klosterschule zu Krosleben, und der Schulamts-Candidat Dr. Bernhardt als ordentliche Lehrer, und der Elementarlehrer Hüffen als Lehrer der Vorschule,
 am Pädagogium zu Putbus ist der Schulamts-Candidat Dr. Endemann, und
 an der Ritter-Akademie zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Dr. Mewes als Adjunct angestellt worden.

Am Progymnasium zu Jülich ist der Schulamts-Candidat Bollseiffen als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der Realschule zu Potsdam ist der Schulamts-Candidat Wagner,
 " " " Verleberg der Schulamts-Candidat Prümers
 als ordentlicher Lehrer angestellt,
 dem Collaborator an der Salderischen Realschule zu Brandenburg, Cantor Schirmeister der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
 der Oberlehrer Dr. Ahmus am Gymnasium zu Krotoschin in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Meseritz,
 der ordentliche Lehrer Rothert am Gymnasium zu Cleve als Oberlehrer an die Realschule zu Düsseldorf, und
 der Lehrer Dr. Raumann an der höheren Bürgerschule zu Solingen als ordentlicher Lehrer an die Realschule zu Barmen versetzt,
 an der Louisestädtschen Gewerbeschule zu Berlin der Hülfslehrer Dr. Dallmann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Grefeld ist der Dr. Reussen als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

C. Schullehrer-Seminarien u.

Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Preussisch Friedland ist der Predikants-Candidat Triebel als erster ordentlicher Lehrer, am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Drossen der Seminar-Hülfslehrer Steinert als Lehrer der Übungsschule, und der Lehrer Trettin als Seminar-Hülfs- und Turnlehrer, am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bromberg der Lehrer Freyer von der städtischen Bürgerschule daselbst als ordentlicher Lehrer angestellt, dem Oberlehrer Stubba am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der Lehrer Müller an der Seminar-Übungsschule zu Bunzlau als ordentlicher Lehrer an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Steinau versetzt, der Katechet Menzel in Messersdorf als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach D. L., der Kaplan Linnemann zugleich als dritter ordentlicher Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Langenhorst, am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest der Seminar-Hülfs- und Übungsschul-Lehrer Schengberg als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Erzpriester und Kreis-Schulinspector Kofellek zu Gheglau im Kreise Ost-Gleiwitz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden: der Adler der vierten Klasse des königlichen Hausordens von Hohenzollern dem evangelischen Cantor und Schullehrer Gottschling zu Hermsdorf im Kreis Goldberg-Haynau, dem Hauptlehrer Franke an der evangelischen Mädchen-Bürgerschule zu Mühlhausen, dem evangelischen Schullehrer und Küster Lied zu Rindtorf im Kreis Stendal, das Allgemeine Ehren-Zeichen den evangelischen Schullehrern und Küstern Brähmig zu Lipten im Kreis Galau, und Scharf zu Dsmünde im Saalkreis, dem evangelischen Cantor und Schullehrer Niedergesäße zu Quaritz im Kreis Glogau, und dem evangelischen Schullehrer Siebenhaar zu Bielau im Kreis Goldberg-Haynau.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. von Henning in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,
 der ordentliche Lehrer Hennig am Gymnasium zu Gnesen,
 der technische Lehrer Agte am Gymnasium zu Schrimm,
 der ordentliche Lehrer Glazel am Gymnasium zu Glas,
 der Oberlehrer Böckel an der Realschule zu Görlik,
 der Lehrer Feyerabend an der höheren Bürgerschule zu Marienwerder.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Conrector Dr. Reinhardt am Gymnasium zu Frankfurt a./D.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Privatdocent Dr. Lothar Meyer in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau,
 der Lehrer Schröder an der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Dranienburg,

Anderweit ausgeschieden auf seinen Antrag:

der Privatdocent Geheime Medicinalrath Dr. Nicolai in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin.

Inhaltsverzeichnis des Octoberheftes.

229. Staatsausgaben im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten. — 230. Executionsmittel gegen säumige Beamte. — 231. Ablösung von Realberechtigungen. — 232. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Facultät der Akademie in Münster. — 233. Mathematisches Seminar der Universität zu Bonn. — 234. Klinik für Augenheilkunde in der Charité zu Berlin. — 235. Statistik der Universität zu Berlin. — 236. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland. — 237. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 238. Wissenschaftliche Prüfungscommission in Greifswald. — 239. Vorbildung der Theologie Studirenden im Hebräischen. — 240. Anrechnung der von Seminarlehrern im Elementar-Schul-Amt zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung. — 241. Evangelisches Schullehrer-Seminar in Reichenbach O./L. — 242. Dank-Gottesdienst für Wiederstellung des Friedens. — 243. Unzulässigkeit der Halbtagsschule. — 244. Erhebung des Schulgelbes durch den Communal-Empfänger. — 245. Urlaubsertheilung für Schulkinder. — 246. Beschaffung eigner Schulhäuser. — 247. Unterhaltung der Confectionschulen in der Provinz Preußen. — 248. Besoldungsverhältnisse der Küster- und Lehrerstellen bei Separation der Küsterei der Filialkirche. — 249. Massivbau-Prämie bei Schulbauarbeiten in der Provinz Preußen. — 250. Fuhrengestellung bei Kirchen- und Schul-Visitationen. — 251. Stellung des Gutsheeren, welcher nicht zugleich Patron ist, zur Direction der Schule. — 252. Zahlung des Schulgelbes für die Kinder der Ortsarmen. — Personal-Chronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o. 11.

Berlin, den 30. November

1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

253) Allerhöchster Erlaß, die Verwaltung der neu erworbenen Landestheile betreffend.

Auf die Berichte des Staats-Ministeriums vom 5. und 14. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß, nachdem nunmehr die Publication der Besizergreifungs-Patente für das vormalige Königreich Hannover, das vormalige Kurfürstenthum Hessen, das vormalige Herzogthum Nassau und die vormalig freie Stadt Frankfurt erfolgt ist, die bisher von dem General-Gouverneur, General der Infanterie von Werder geführte oberste Verwaltung der ihm zugewiesenen Landestheile aufhören und in die Hände der Civilbehörden übergehen soll. An die Spitze der Verwaltung von Kurhessen tritt als Civil-Administrator der Regierungs-Präsident von Moeller, an die Spitze der Verwaltung von Nassau zusammen mit der Stadt Frankfurt in gleicher Eigenschaft der Staatsminister a. D. von Patow. Die Civil-Administratoren haben im Wesentlichen die Functionen eines Ober-Präsidenten in den alten Provinzen auszuüben. Sie sind als ständige Commissarien des Staats-Ministeriums anzusehen. Alle nach der Verfassung jener neu erworbenen Landestheile zur landesherrlichen Cognition oder Entscheidung gehörigen Angelegenheiten sind mittels Berichts des Administrators an den betreffenden Ressort-Minister zu befördern. Von denjenigen Angelegenheiten, welche nach

der Verfassung der neu erworbenen Landestheile zur Cognition und Entscheidung der Minister gehören, sind jedoch nur diejenigen den Ressort-Ministern zu unterbreiten, welche auch nach preussischen Gesetzen oder Verwaltungs-Grundsätzen vor dieselben gehören würden, während diejenigen Angelegenheiten, welche nur nach der Verfassung der neu erworbenen Landestheile zur ministeriellen Cognition gehören, von dem Administrator selbstständig, im ein für alle Male ertheilten Auftrage der Minister, zu entscheiden sind. Bis auf weitere Verordnung haben die Minister diejenigen Entscheidungen, welche sie nach Vorstehendem zu treffen haben, dem betreffenden Administrator gegenüber zu erlassen, welcher sie unter seinem Namen den ihm untergebenen Verwaltungs-Behörden mittheilt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Minister-Präsident in fortlaufender Kenntniß von dem Schriftwechsel zwischen den Ressort-Ministern und den Civil-Administratoren erhalten wird.

Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. October 1866.

Wilhelm.

von Mühler. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

254) Einjährig freiwilliger Militärdienst in den neu erworbenen Landestheilen.

Der durch die Gesetz-Sammlung pro 1866 Stück 55 Seite 646 Nr. 6440 publicirte Allerhöchste Erlaß vom 13. October d. J., betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. Seite 555) der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, — bestimmt unter Nr. 4:

Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Dienstes bestehenden Bestimmungen treten für junge Leute von Bildung mit der Maßgabe in Kraft, daß den bis incl. 1868 pflichtig werdenden der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen wird.

255) Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu Communal-Hand- und Spanndiensten.

Die Beschwerde vom 22. Februar d. J. über Heranziehung der N. Eisenbahn-Gesellschaft zu den Communal-Hand- und Spann-Diensten der Stadt N. vermag ich als begründet nicht anzuerkennen.

Die Behauptung des Directoriums, nach dem betreffenden Regulativ seien nur die Gemeinde-Einwohner zur Leistung der Dienste verpflichtet, steht im Widerspruch mit §. 1 des Regulativs, welcher im genauen Anschluß an §. 54 der Städte-Ordnung nicht die Einwohner, sondern die Gemeinde für verpflichtet erklärt. Daß aber zur Gemeinde im Sinne des Gesetzes außer den Einwohnern auch die Forensen und die juristischen Personen gehören, erhellt aus §. 4 Alinea 3 der Städte-Ordnung, welcher diesen Nichteinwohnern Pflichten gegen die Gemeinde auflegt, und aus §. 8. l. c., welcher ihnen dem entsprechend unter gewissen Voraussetzungen auch Stimmrecht für die Gemeinde-Wahlen gewährt. Wenn im §. 2 des Regulativs die Vertheilung der Dienste nach den von den Einwohnern zu zahlenden Communal-Abgaben unter Verweisung auf den Classifications-Tarif bestimmt ist, so kann daraus gegenüber der unzweideutigen Festsetzung des §. 1 um so weniger gefolgert werden, daß die Beschränkung der Dienstpflicht auf die Einwohner beabsichtigt sei, als der Ausdruck Einwohner eben in dem maßgebend bezeichneten Classifications-Tarif durch den Ausdruck Steuerpflichtige ersetzt ist.

Die Dienstlast liegt demnach den Communalsteuerpflichtigen ob, und zwar nach Verhältnis ihrer Steuerpflichtigkeit und vorbehaltlich der gesetzlichen und regulativmäßigen Exemtionen (§. 8 des Regulativs) ohne Unterschied. Soweit die Steuerpflichtigkeit reicht, so weit reicht auch die Dienstpflichtigkeit, bei Forensen und juristischen Personen erstreckt sich die letztere also auf dasjenige Maß, welches dem von ihnen nach §. 4 Alinea 3 der Städte-Ordnung von ihrem Grundbesitz, ihrem Gewerbe oder dem Einkommen aus demselben zu zahlenden Steuerquantum entspricht.

Dem steht auch die von dem Directorium angerufene allgemeine Verfügung vom 29. September 1856 (Minist.-Bl. S. 256) nicht entgegen. Dieselbe normirt nicht das Maß der Communal-Abgaben, zu welchen Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt herangezogen werden können, sondern nur das Maß des aus dem gewerblichen Betriebe des Eisenbahn-Unternehmens in Rechnung zu bringenden Einkommens, nach welchem sie in den verschiedenen Communen zu den auf das Einkommen überhaupt oder auf das Einkommen aus stehendem Gewerbe insbesondere gelegten Communal-Lasten zu veranlagen sind. Ueber die Natur und die Höhe der Lasten, welche nach diesem Maß des Einkommens die Gesellschaft treffen können, bestimmt die gedachte Verfügung ebenso wenig, als sie die nicht auf das Einkommen z. B. die auf den Grundbesitz gelegten Lasten berührt. Es ist daher namentlich durch jene Verfügung nicht darüber abgesprochen, daß Eisenbahn-Gesellschaften neben ihrer Belegung mit der Communal-Einkommensteuer, auch noch zur Leistung von Communal-

Diensten, resp. zu deren, nach §. 54 der Städte-Ordnung statt-
hafter Abgeltung in Gelde, nach dem Maßstabe des aus Grundbesitz
und Gewerbebetrieb fließenden Einkommens herangezogen werden
können, — und da die *ic.* nicht bestreitet, daß die in Rede stehenden
Dienste in *N.*, wie die angefochtene Vor-Entscheidung vom 7. Fe-
bruar d. J. geltend macht, nach Maßgabe der Communal-Einkom-
mensteuer vertheilt werden, so kann auch von dieser Seite zu einer
Abänderung der im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten ergan-
genen Regierungs-Entscheidung kein Anlaß gefunden werden.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Sulzer.

An

die Direction der *N.* Eisenbahn-Gesellschaft.

256) Nichtanrechnung der bei Kriegs-Lazareten in
ärztlicher Thätigkeit verbrachten Zeit auf die Militär-
Dienstverpflichtung.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. August c., betreffend das
Militär-Verhältniß des zum einjährigen freiwilligen Militärdienste
berechtigten Dr. med. *N.*, erwidern wir dem *ic.* und dem *ic.* erge-
benst, daß wir es bei der an sich schon kurzen Dienstzeit von Einem
Jahre grundsätzlich für unzulässig erachten, die bei Lazareten, welche
nicht unter der Verwaltung der Militär-Behörden stehen, von Stu-
denten resp. Doctoren der Medicin geleisteten Dienste auf die ein-
jährige militärische Dienstverpflichtung dieser Personen in Anrechnung
zu bringen.

Indem wir in dieser Hinsicht auf das Schreiben des Chefs des
Militär-Medicinal-Wesens vom 2. August c. ergebnst Bezug neh-
men, vermögen wir zu unserm Bedauern dem Antrag:

daß dem Dr. *N.* die in dem Kriegs-Lazarete zu *N.* in ärzt-
licher Thätigkeit verbrachte Zeit als Dienstzeit auf seine
Militär-Dienstverpflichtung angerechnet werde,

keine Folge zu geben.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Schüz.

Im Auftrage: Sulzer.

257) Abnahme von Bauten.

Damit bei der Abnahme von Bauten meines Geschäftskreises
sowohl die von den betreffenden Baubeamten auszustellenden Be-
scheinigungen über die tüchtige und anschlussmäßige Ausführung der

Arbeiten dem Zweck genügen, als auch sonstige Weiterungen möglichst vermieden werden, ist nicht außer Acht zu lassen, daß mit dem Abnahme-Atteste der Unternehmer eines großen Theils seiner contractlichen Verbindlichkeiten, soweit sie nicht noch durch das Gesetz aufrecht erhalten werden, entbunden wird.

Das Abnahme-Attest muß demnach erschöpfend und ohne alle Vorbehalte oder Unsicherheiten über die vertragsmäßige Erledigung aller dem Unternehmer obliegenden Leistungen abschließen. Auch ist, falls die Schlußzahlung noch nicht erfolgt sein sollte, die Beifügung einer Erklärung des Unternehmers, daß er mit der ihm laut Revisions-Nachweisung ermittelten Entschädigungs-Summe für alle Leistungen zur Herstellung des übernommenen Baus vollständig befriedigt sei, nothwendig, damit nicht, wie vorgekommen, bei Auszahlung der Restsumme Differenzen, die zu wiederholten Revisionen und Superrevisionen führen, entstehen. Die Königlichen Regierungen haben hiernach das Geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 8. November 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmliche Königliche Regierungen, u.
22167. E. U.
2799. K.
4739. M.

258) Anschaffung der Gesetz-Sammlung für die Superintendenten in der Provinz Westphalen.

(Centrbl. pro 1862 Seite 386 Nr. 145.)

In Verfolg der Verfügung vom 5. Juli 1864 benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß, wie es hinsichtlich der katholischen Decane in den Regierungs-Bezirken Minden und Arnberg angeordnet ist, der Herr Minister für Handel u. das Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir hierselbst, resp. die betreffenden Ober-Postdirectionen angewiesen hat, den evangelischen Superintendenten in der Provinz Westphalen vom 1. Januar 1867 ab je ein Exemplar der Gesetz-Sammlung pro inventario unentgeltlich zu liefern.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. November 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königlichen Regierungen zu Arnberg, Minden und
Münster, und abschristlich zur Kenntnißnahme an das
Königliche Consistorium zu Münster.
20592. E.

II. Akademien und Universitäten.

259) Statut der Bopp-Stiftung.

Einleitung.

Am 16. Mai 1866 als dem Jahrestag, von welchem vor fünfzig Jahren die Vorrede zu Franz Bopp's erster Schrift: „Conjugations-System der Sanskrit-Sprache in Vergleichung mit jenem der griechischen, lateinischen, persischen und germanischen Sprache“ datirt ist, wurde demselben zur Begründung einer Stiftung, die seinen Namen tragen soll, durch ein Comité die Summe von 7750 Thalern als der bis dahin angemeldete Betrag der für diesen Zweck eingeleiteten Sammlung übergeben. Nachdem diese Summe seitdem noch bis auf 7945 Thaler angewachsen, ist, im Einverständnis mit Professor Franz Bopp und der Königlichen Akademie der Wissenschaften, nachstehendes Statut für die Stiftung festgestellt worden.

Zweck der Stiftung.

§. 1.

Der Zins-Ertrag der Bopp-Stiftung ist bestimmt alljährlich am 16. Mai entweder

1) zur Unterstützung eines jungen Gelehrten, wos Landes immer, der seine Studien auf der Universität bereits vollendet hat, behufs der Fortsetzung derselben, wo es auch sei, oder

2) zu Preisen für vorliegende wissenschaftliche Leistungen oder zu Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen verwandt zu werden, — beides unter Beschränkung auf das von Bopp erschlossene Gebiet der Sanskrit-Philologie sowie der vergleichenden Sprachforschung namentlich innerhalb des indo-germanischen Völkerkreises. Die Verleihung eines Preises für gedruckte Werke wird auf solche beschränkt, die im Lauf der letzten drei Jahre erschienen sind. Im Fall beschlossen wird, eine wissenschaftliche Reise oder größere Druckwerke zu unterstützen, darf zum Besten derselben über die Rate von zwei auf einander folgenden Jahren zugleich verfügt werden. Die Verlängerung auf ein drittes Jahr ist nicht ausgeschlossen. Die Verwendung des Jahresertrages wird jedesmal im Maiheft der Monatsberichte der Akademie oder an einem sonst geeigneten Ort bekannt gemacht.

Verwaltung der Stiftung.

§. 2.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften übernimmt die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Statuts und vertritt die Stiftung nach außen.

§. 3.

Das Vermögen der Stiftung, das pupillariſch ſicher angelegt wird, und deſſen Ertrag zu keinen andern als den Stiftungszwecken verwandt werden kann, wird mit dem Vermögen der Akademie verwaltet und zwar nach den Beſtimmungen, welche für dieſes in den Statuten der Akademie feſtgeſetzt ſind. In den Rechnungen wird das Vermögen der Stiftung als ein in ſich geſchloſſenes Ganzes mit Einnahme und Ausgabe für ſich aufgeführt. Die Kaſſe verſieht die Akademie biß zum 15. März jedes Jahres mit der Rechnung darüber, ſowie mit der Nachricht über die am 16. Mai deſſelben verwendbare Summe.

§. 4.

Dieſelbe Commiſſion, welche die Akademie zur Vorberathung der Verwendung des jährlichen Ertrages (§. 6) einſetzt, ſieht alljährlich die Rechnung des vergangenen Jahres ein und legt der Akademie ihre etwaigen Bemerkungen zur Erledigung vor. Sie richtet ihre Thätigkeit auch auf die Mittel, den Vermögensſtand der Stiftung zu mehren. Beiträge zur Stiftung, welche ferner eingehen, werden, falls der Geber nicht eine andere Beſtimmung trifft, zum Capital geſchlagen.

§. 5.

Das Maximum der für ein Jahr aus dem Zinſertrag des letzten Jahres verwendbaren Summe beträgt zunächſt 300 Thaler. Sollten die Zinſen die Summe von 300 Thalern noch nicht erreichen, ſo bilden die Einkünfte des vorhergehenden Jahres auf 10 Thaler abgerundet die für das laufende Jahr verwendbare Summe.

Ueberschüſſe werden ſo lange zum Capital geſchlagen, biß der Mehrbetrag an Zinſen die Summe von 150 Thalern erreicht. Sobald dieß der Fall iſt, hat die gedachte Commiſſion darüber zu berathen, ob dieſe Summe zu der früheren Rate von 300 Thalern hinzutreten ſolle, oder ob im Sinne der Beſtimmung von §. 1 andere Vorſchläge, wie etwa zur Bildung einer zweiten Rate, an die Akademie zu richten ſeien. Die Entſcheidung wird nach denſelben Beſtimmungen, welche für die Vorſchläge zur jährlichen Verwendung (§. 9) gelten, herbeigeführt, jedoch iſt dafür die Uebereinkunftung der Commiſſion, der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe und der Geſammtakademie erforderlich. Wenn auf dieſem Weg kein Beſchluß über eine andere Art der Verwendung zu Stande kommt, ſo wird der Ueberschuß weiter zum Capital geſchlagen, aber der vorberathenden Commiſſion ſteht in jedem Jahre das Recht zu, über die Frage neue Anträge durch die philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe an die Geſammtakademie gelangen zu laſſen.

Zusammensetzung der Commission.

§. 6.

Die philosophisch-historische Klasse der Akademie der Wissenschaften erwählt nach vorübergehender Berathung in verdeckter Abstimmung auf je vier Jahre eine vorberathende Commission der Bopp-Stiftung. Diese Commission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von welchen drei ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse sein müssen, zwei außerhalb der Akademie stehen können. Für die Wahl der letzteren gilt die Bestimmung, daß sie wissenschaftliche Männer und in Berlin wohnhaft sind. Zur Wahl der Commission sind die Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse durch eine Anzeige einzuladen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder in die Commission wählbar. Die erste Wahl geschieht, sobald dies Statut bestätigt ist.

§. 7.

Sollte ein Mitglied der Commission vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, so hat dieselbe dies der Akademie anzuzeigen, und die philosophisch-historische Klasse wählt für die noch übrige Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied in derselben Weise.

§. 8.

Spätestens in der ersten Hälfte des der Wahl folgenden Monats ladet von den gewählten Mitgliedern der Akademie derjenige, welcher der Akademie am längsten angehört, die sämmtlichen Mitglieder der vorberathenden Commission zu einer Sitzung ein, in welcher dieselbe sich durch die Wahl eines Vorsitzenden, eines Stellvertreters und eines Schriftführers constituirt. Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmeneinheit. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bestimmung über die Verwendung des Ertrages.

§. 9.

Professor Franz Bopp hat die Verfügung über die Verwendung des Ertrages nach Maßgabe dieses Statuts (§§. 1, 5 u. 10) und giebt von seinem Beschluß jedesmal der Akademie Kenntniß, sowohl behufs der Benachrichtigung an den Betreffenden, die von Prof. Franz Bopp und dem vorsitzenden Secretär der Akademie zu unterzeichnen ist, als auch behufs der durch das Secretariat auszustellenden Zahlungsanweisung an die Kasse. Im Fall seiner Behinderung, sowie nach seinem Ableben, tritt die königliche Akademie der Wissenschaften an seine Stelle und ist dabei an die folgenden Bestimmungen gebunden. Die vorberathende Commission hat, auf dem Gang der Beschlußnahme, das Recht des ersten Vorschlags an die philosophisch-historische Klasse. Sie erstattet zur Begründung

ihres Vorschlages an dieselbe einen Bericht, welchen sie in deren Sitzung durch ein von ihr bezeichnetes Mitglied der Klasse zum Vortrag bringt. Wenn die Klasse beitrifft, bringt sie den Vorschlag an die Gesamtakademie: wenn sie abweicht, versucht sie eine Verständigung mit der Commission. Wird eine solche nicht erreicht, so hat sie den Vorschlag der Commission nebst dem übrigen der Gesamtakademie zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann nur annehmen oder ablehnen. Lehnt die Akademie den gemeinsamen Vorschlag der Klasse und der Commission, oder, im Fall diese sich nicht geeinigt haben, den Vorschlag der einen, wie der andern ab, so ruht die Verwendung des Ertrages für dies Jahr und der Betrag wird zum Capital geschlagen. Die Abstimmung in der Klasse und in der Akademie erfolgt verdeckt. Die Mitglieder der Klasse und der Akademie werden zu den betreffenden Sitzungen durch eine Anzeige eingeladen. Die Nachricht, die über die Verleihung dem Betreffenden zu geben ist, wird mit der Unterschrift „die Bopp-Stiftung“ von dem vorsitzenden Secretär der Akademie und den Mitgliedern der vorberatenden Commission unterzeichnet. Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Secretariats der Akademie.

§. 10.

Bewerbungen und Vorschläge müssen bis zum 1. Februar des Jahres, zu dessen 16. Mai die Verleihung erfolgen soll, an die Königliche Akademie der Wissenschaften gerichtet werden. Die Akademie überzieht sie der vorberatenden Commission zur Mittheilung an Professor Franz Bopp oder zu weiterer eigener Behandlung. Die Entscheidung ist an die eingegangenen Anmeldungen in keiner Weise gebunden.

Bericht über die Stiftung.

§. 11.

In der öffentlichen Sitzung, welche die Königliche Akademie der Wissenschaften im Juli jedes Jahres zu Leibnizens Gedächtniß hält, wird durch den dirigirenden Secretär der philosophisch-historischen Klasse ein von der vorberatenden Commission entworfener kurzer Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung im verflossenen Jahr und den Vermögensstand derselben erstattet. Diejenigen Mitglieder der Commission, welche nicht zugleich Mitglieder der Akademie sind, werden zu dieser Sitzung besonders eingeladen. Der erstattete Bericht wird in den Monatsberichten der Akademie abgedruckt, und ein Abdruck desselben jedem Mitgliede der Commission zugestellt.

Abänderungen des Statuts.

§. 12.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen des übereinstimmenden Beschlusses der vorberatenden Commission, der philosophisch-historischen Klasse und der Gesamtakademie sowie der landesherrlichen

Bestätigung. Jener Beschluß ist auf demselben Weg wie bei Vorschlägen über Verleihung (§. 9) herbeizuführen. Jedoch sind zu einem dem Antrag der Commission beitretenen Beschluß in der Klasse und in der Gesamtkademie so viele bejahende Stimmen erforderlich, als zwei Drittheile der Zahl ihrer ordentlichen activen Mitglieder beträgt.

V o p p.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften.
(Unterschriften.)

Das vorstehende Statut der Vopp-Stiftung wird mit der Maßgabe zu §. 12,

daß Abänderungen desselben nicht der landesherrlichen Bestätigung bedürfen, sondern mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zulässig sind,

hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 21. Juli 1866.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

260) Ertheilung des bei der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers gestifteten Preises.

(Centrbl. pro 1863 Seite 655 Nr. 256.)

Des Königs Majestät haben unter Bestätigung des Beschlusses der zur Prüfung dramatischer Werke niedergesetzten Commission dem Verfasser des Trauerspiels „Brutus und Collatinus“, Dr. Albert Lindner in Rudolstadt, den durch das Patent vom 9. November 1859 gestifteten dramatischen Preis im Betrag von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze im Werth von Einhundert Thalern Gold zu verleihen geruht, was ich im Allerhöchsten Auftrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 10. November 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

Bekanntmachung.

2084. B.

261) Concurrrenz bei der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

(Centrbl. pro 1866 Seite 18 Nr. 8.)

Mit Beziehung auf die Publication vom 30. April 1866, betreffend die von dem vereinigten königlichen General-Musik-Director

Giacomo Meyerbeer testamentarisch festgesetzte Stiftung für Tonkünstler, deren erste Concurrenz nunmehr statutenmäßig ins Leben tritt, macht die unterzeichnete Königliche Akademie der Künste hierdurch das Nachstehende bekannt:

Der Preis besteht in einem Reise-Stipendium von Ein
Tausend Thalern.

Nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifter's muß der Concurrent:

- 1) ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen sein, jedoch darf er das 28. Jahr nicht überschritten haben.
- 2) Er muß seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:
 - a. in der bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin bestehenden Schule für musikalische Composition,
 - b. in dem vom Professor A. W. Bach geleiteten Königlichen Institut für Kirchen-Musik,
 - c. in dem vom Professor J. Stern geleiteten Conservatorium für Musik,
 - d. in der vom Professor Dr. Th. Kullaß gegründeten neuen Akademie der Tonkunst,
 - e. bei dem Professor F. A. Geyer,
 - f. bei dem Professor A. B. Marx oder
 - g. in dem Conservatorium für Musik in Cöln.
- 3) Der Concurrent hat sich zuerst über seine Befähigung und seine Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer auszuweisen.
- 4) Die Preis-Aufgaben bestehen in
 - a. einer achttimmigen Vocal-Fuge für 2 Chöre, deren Hauptthema mit dem Text von den Preisrichtern gegeben wird,
 - b. in einer Ouvertüre für großes Orchester,
 - c. in einer dreistimmigen durch eine entsprechende Instrumental-Introduction einzuleitenden dramatischen Cantate mit Orchester-Begleitung, deren gedruckter Text den Bewerbern mitgetheilt wird.
- 5) Die Concurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad 1 und 2) mit genauer Angabe ihrer Wohnungen der Königlichen Akademie der Künste bis zum 15. November Mittags 12 Uhr auf ihre Kosten einzusenden. Die Zusendung des Themas der Vocal-Fuge, sowie des Textes der Cantate an die den gestellten Bedingungen genügend entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. December.
- 6) Die Concurrenten-Arbeiten müssen bis zum 15. April 1867, Mittags 12 Uhr, in eigenhändiger sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt an die Königliche Akademie der Künste in Berlin kostenfrei abgeliefert werden. Später eingehende Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Den Arbeiten ist

ein den Namen des Concurrenten enthaltendes versiegeltes Couvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto zu versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens der Concurrenten stehen muß. — Das Manuscript der gekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künste. Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preises erfolgt in der am 3. August 1867 stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste, deren Inspector die uneröffneten Couverts nebst den betreffenden Arbeiten den sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümern zurückstellt.

- 7) Der Sieger ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von 18 auf einanderfolgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, die ersten 6 Monate in Italien, die folgenden 6 in Paris, und das letzte Drittel seiner Reisezeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der genannten Orte zu verschaffen. Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die musikalische Section der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere Compositionen von sich einzusenden. Die eine muß das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde, die andere eine Ouvertüre oder ein Symphonie=Satz sein.
- 8) Das Collegium der Preis=Richter besteht statutenmäßig zur Zeit aus den

Mitgliedern der musikalischen Section der Königlichen Akademie der Künste und zwar: den Professoren Bach, Grell, Commer, Schneider, den Kapellmeistern Henning, Taubert und Dorn, dem Concertmeister Rieß und dem Componisten Kiel, ferner aus den Professoren Geyer, Kullack und Stern.

Berlin, am 27. October 1866.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:

Ed. Daege.

D. F. Gruppe.

Bekanntmachung.

262) Verleihung von Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1864 Seite 581; pro 1866 Seite 80.)

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die von der Königlichen Akademie in dem Bericht vom 24. v. M. erstatte-

ten, von mir zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Vorschläge wegen Ertheilung goldener Medaillen an Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:

- 1) dem Historienmaler F. Rötting zu Düsseldorf und
- 2) dem Genremaler Professor Rudolph Jordan daselbst;

II. die kleine goldene Medaille für Kunst:

- 1) dem Historienmaler Wilhelm Sohn in Düsseldorf,
- 2) dem Historienmaler Julius Scholz aus Breslau, gegenwärtig in Dresden,
- 3) der Malerin Ferichau-Baumann zu Copenhagen,
- 4) dem Bildhauer Professor Antonio Tandardini zu Mailand,
- 5) dem Bildhauer Carl Keil aus Wiesbaden, gegenwärtig in Berlin,
- 6) dem Maler Ludwig Passini zu Rom und
- 7) dem Landschaftsmaler Gustav Meißner in Berlin.

Diese Allerhöchste Bewilligung ist bei der am Schluß der Kunstausstellung zu veranstaltenden Feier durch den Secretair der Königlichen Akademie zu verkündigen und demnächst im Staatsanzeiger und anderen öffentlichen Blättern bekannt zu machen. zc.

Berlin, den 27. October 1866.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
22,222. U.

263) Form der Veretzung von Universitäts-Professoren in den Ruhestand; Zahlung des Ruhegehalts.

Auszug.

Die von Ew. Hochwohlgeboren in Anregung gebrachte Pensionirung des zc. R läßt sich nicht herbeiführen, da nach der bestehenden Gesetzgebung (§. 96 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 — Gesetz-Samml. Seite 465 ff.) eine unfreiwillige Pensionirung von Universitäts-Professoren nicht zulässig ist, und selbst im Fall einer nachgesuchten Emeritirung und eines freiwilligen Verzichtes auf einen Theil der Besoldung der Rest der letzteren grundsätzlich nicht auf den Beamten-Pensionsfonds übernommen werden dürfte, sondern den Universitäts-Fonds zur Last bleiben würde.

Dagegen wird zu seiner Zeit die Bewilligung eines Aussterbe-

gehalts von dem Betrage der Besoldung des 2c. N. in Erwägung zu ziehen sein.

Berlin, den 20. October 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Königl. Universitäts-Curator 2c. zu N.
20146. U.

264) Uebersicht über die Zahl der im Jahr 1865 mit dem
Wahlfähigkeitszeugniß versehenen und der ordinirten
Candidaten der evangelischen Theologie.

(Centrbl. pro 1865 Seite 337 Nr. 121.)

Provinz	Das Wahl- fähigkeits- zeugniß haben erhalten	Ordinirt sind	Mithin	
			mehr ordinirt als für Wahl- fähig erklärt	weniger
Preußen	28	17	—	11
Pommern	24	28	4	—
Brandenburg	47	53	6	—
Posen	8	10	2	—
Schlesien	15	30	15	—
Sachsen	59	52	—	7
Westphalen	26	17	—	9
Rheinprovinz	28	15	—	13
zusammen	235	222	27	40
Im Jahr 1864 betrug die Zahl	235	189		18
Mithin im Jahr 1865			mehr	—
			weniger	—

III. Gymnasien und Real-Schulen.

265) Gewerbeschule in Varmen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 580 Nr. 241.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. September d. J. zu genehmigen geruht, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification zum einjährigen freiwilligen Militärdienste gemäß §. 131 der Militär-Erfaß-Instruction vom 9. December 1858 durch die von der Gewerbeschule in Varmen erteilten Abiturienten-Zeugnisse geführt werden darf.

266) Photolithographischer Reliefatlas.

In dem photolithographischen Institut von W. Korn hieselbst ist ein von C. Naaz bearbeiteter Reliefatlas über alle Theile der Erde in 18 Doppelfarten erschienen. Es wird darin bei der Klarheit, in welcher auf den photolithographischen Blättern die Bodenformation hervortritt, dem geographischen Unterricht ein sehr brauchbares Hülfsmittel dargeboten. Ich halte das Unternehmen deshalb einer besonderen Empfehlung werth und veranlasse das königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und Progymnasien, der Real- und höheren Bürgerschulen, sowie der Schullehrer-Seminarien und der höheren Töchterschulen Seines Ressorts auf den neuen Atlas aufmerksam zu machen. Damit so viel wie möglich die betreffenden Lehrer die Eigenthümlichkeit der Darstellung sozgleich aus eigener Anschauung kennen lernen, sind ... Exemplare von 4 Doppelfarten als Probe beigelegt, die in der für den Zweck geeignetsten Weise circuliren zu lassen oder zu vertheilen dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium überlassen bleibt.

Was den Preis betrifft, so beträgt derselbe bei Bestellungen, welche unmittelbar an den Verleger (Wilhelmstraße 101 hieselbst) gerichtet werden, für ein vollständiges Exemplar der Schulausgabe 3½ Thlr., für ein Exemplar der Prachtausgabe 5 Thlr.

Berlin, den 24. November 1866.

An

sämmtliche königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift erhält die königliche Regierung zu entsprechender Beachtung bei den höheren Lehranstalten Ihres Ressorts.

Berlin, den 24. November 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühl er.

An

sämmtliche königliche Regierungen.

21040. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

267) Festrede bei dem 50jährigen Jubiläum des evangelischen Schullehrer-Seminars in Bunzlau.

Bei der Feier des 50jährigen Bestehens des Seminars zu Bunzlau am 14. October d. J. hat der Waisenhaus- und Seminar-Director Waeyoldt die folgende Festrede gehalten, die wir als einen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik der neuern Zeit und als ein Zeugniß von dem Sinn, in welchem das Seminar gearbeitet hat und arbeitet, hier abdrucken lassen.

In dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom Jahre 1816 findet sich eine Bekanntmachung vom 3. November des Inhalts, daß das mit der Waisen- und Schulaufstalt in Bunzlau verbundene evangelische Schullehrer-Seminar den 14. October mit angemessener religiöser Feierlichkeit eröffnet worden sei. Das war also heute vor fünfzig Jahren. Das Seminar vollendet heute sein erstes Semi-Säculum. Die hohen Behörden haben gestattet, daß dieser Gedenktag mit einer religiösen Feier begangen werde. Dazu gehört vor allen Dingen Gottes Wort. Es muß Alles mit Salz gewürzt sein. So gebe auch dieser unsrer Feier das Salz des göttlichen Wortes Weihe und Würze. Dieses Wort aber steht geschrieben in der Offenbarung St. Johannis im dritten Kap. im elften Vers und lautet:

„Halte, was du hast, daß Niemand deine Krone nehme.“

Das sagt der Geist der Gemeinde zu Sardes. Wir sind auch eine Gemeinde, eine christliche Hausgemeinde, eine evangelische Schulgemeinde, in diesem Augenblick eine Festgemeinde. Der Zuruf gilt auch uns. Der Zuruf des Herrn an die heute jubilirende Anstalt, das hiesige königliche evangelische Schullehrer-Seminar: „Halte, was du hast, daß Niemand deine Krone nehme“; wir wollen ihn hören und beherzigen, indem wir bedenken, was wir haben, und wie wir halten, was wir haben, daß uns Niemand unsre Krone nehme.

„Halte, was du hast!“ Das sagt der heilige Geist uns, der jubilirenden Festgemeinde. Was ist es denn aber, was wir haben? Um dessen recht lebendig inne zu werden, ist es nothwendig, daß wir zurückblicken auf die Gründung des Seminars an dieser Stätte und der vorangegangenen Zeiten gedenken. Es sind ja große, gewaltige, welterschütternde Ereignisse, welche der Friedenspflanzung des Seminars 1816 vorangingen. Der tiefen Demüthigung Preußens folgte seine glorreiche Erhebung, und was in den Tagen der Noth gefühlt und erkannt worden war, daß es einer sittlichen Neugeburt des Volkes bedürfe, um vor ähnlichen Geschicken künftig bewahrt zu bleiben, das wurde, als die Tage der Siege und der Ehre Preußens gekommen

waren, nicht vergessen. In jener tiefbewegten Zeit, unter all dem Großen und Herrlichen, wofür die Herzen sich begeisterten und die Hände sich rührten, brach der Gedanke einer tüchtigeren, auf festen religiösen Grundlagen gewonnenen Jugend- und Volksbildung mit besonderer Macht hervor. Was vorher als der geringsten Dienste einer angesehen und oft nur als ein letzter Ausweg ergriffen wurde, wenn andere Lebensstellungen nicht mehr zu gewinnen gewesen waren: der Beruf des Lehrers, des Volksschullehrers, das wurde das Ideal, welchem in reiner heiliger Begeisterung sich viel edle Jünglings- und Männerherzen zuwandten und an dessen Verwirklichung sie die Kraft ihres ganzen Lebens setzten. Das war die Zeit, wo die Volksschule von dem Bann der Geringschätzung befreit und in die Achtung und Ehre gestellt worden ist, welche ihr als einem der bedeutendsten nationalen Bildungsfactoren für alle Zeiten zukommt. Dazu hat durch göttliche Fügung wesentlich mitgeholfen ein Mann, dessen uneingedenk zu bleiben an einem Fest, wie dieses, nur dem Undanke begegnen könnte, — Pestalozzi, unter den Demüthigen der Demüthigsten einer und durch seine Demuth und den Dienst der Liebe gewiß ein Jünger dessen, der gekommen ist sanftmüthig und von Herzen demüthig, ein Gerechter und ein Helfer; ein Mann, dessen Herz so erfüllt war von edelster Begeisterung für Jugend-erziehung und Volksbildung, daß er noch als Greis nach der Verwirklichung seiner Jugendideale trachtete, und dessen Persönlichkeit Feuer und Heerd wurde, daran Viele für dieselben Ziele und für dieselbe Arbeit sich begeisterten. Zu diesen Männern gehörte, obwohl er persönlich Pestalozzi niemals nahe getreten war, Hoffmann, seit 1815 Director dieses Hauses. Vertraut mit den Pestalozzischen Grundfäsen für Unterricht und Erziehung der Jugend, erwärmt von derselben Liebe für dieselbe heilige Sache, und schon im Pfarramt vielfach bemüht um die Verbesserung des Volksschulwesens, war er bereits mit der bestimmten Intention höheren Orts an die Waisen- und Schulanstalt berufen worden, daß mit ihr eine Unterrichts- und Uebungsschule für künftige Volks-Jugendlehrer verbunden werden sollte. Und als dieser Gedanke zur Ausführung kam, da wurden dem Leiter der Anstalt Männer zu Mitarbeitern gegeben, welche bei Pestalozzi schon in inniger Verbundenheit gelebt hatten: Henning, Dreißt, Kawerau. Sie haben sich mit Anderen, die bis in die zwanziger Jahre hinein noch in die Arbeit des Hauses traten, von denen noch welche leben, etliche aber sind entschlafen, mit begeisterter Liebe der Jugendpflege zugewendet und in ihrem Beruf an dieser Stätte mit Pestalozzischer Innigkeit in rüstiger Treue gearbeitet. Und diesen seinen Ursprung, diese schönen Tage der ersten Liebe voll großer Hoffnungen, edelster Begeisterung und hoher Ideale kann und will das Seminar nimmer vergessen. Wir achten das für Etwas und rechnen es zu dem, was wir haben, wie wir es an dem Jüng-

linge achten und lieben, wenn er für Hohes und Heiliges erglüht und für alles Gute, Wahre und Schöne sich begeistert. Aber es ist eine tausendfach bestätigte Erfahrung, daß die Begeisterung allein nachhaltig nicht wirkt und die gehofften Früchte oft schuldig bleibt; ja zuweilen sich in den Mitteln und Wegen, die sie zu ihren hohen Zielen führen soll, vergreift und in schwere Verirrungen geräth, wenn ihr nicht der Geist innewohnt, der ein Geist Christi ist und Gottes, der Furcht Gottes und der Liebe Christi; wenn sie am Wort Gottes nicht Grund und Maas und Halt und Richtung hat. Wie hoch haben wir nun die Gnade Gottes zu preisen, der mit diesem Geist und Glauben die thenern Männer erfüllte, welche zuerst am Seminar gearbeitet haben. Sie haben denselben Geist und Glauben in seine Entwicklung hineingetragen, so daß er bis zu dieser Stunde mit ihm verbunden und verwachsen ist. Und dies ist in dem Maas der Fall, daß, als das gesammte Volksschulwesen des Preussischen Staates, welches vielfach in andere Bahnen abgelenkt hatte, eine erneuerte Fundamentirung auf dem Evangelium von Jesu Christo, dem Anfänger und Vollender des Glaubens erhielt, Worte wie diese: „Das ist wahres Leben der christlichen Schule, daß sie, gegründet auf Gottes Wort und unter seine Zucht sich stellend, eine Anstalt ist, die nütze sei zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werke geschickt“, nicht als eine neue Regel in diesem Haus empfunden wurde, nach welcher die Einrichtung erst zu treffen wäre, sondern als der treffendste Ausdruck seines eigenen Lebens und Strebens. Das Seminar hat niemals aufgehört unter die Zucht des Wortes und des Geistes sich zu stellen, mit seinen Lehrern und Schülern aus der Fülle der Gnadenmittel zu schöpfen und also eine evangelisch-christliche Lebensgemeinschaft darzustellen, mit welcher auch noch mancherlei andere christliche Bestrebungen verbunden gewesen und bis auf diese Stunde geblieben sind. Das ist abermals Etwas von dem, was wir haben. Ich muß es mir versagen, jetzt die Zeugnisse dafür anzuführen; aber darauf möchte ich noch hinweisen, weil es auch zu unserer Habe gehört, daß neben der gesunden Lehre auch die gesunde Methode die Anstalt nicht verlassen hat. Hoffmann erklärt die biblische Geschichte für grundlegend im Religionsunterricht, will alle Wahrheiten, Lehren, Gebote, Verheißungen durch die heilige Geschichte veranschaulichen und dadurch eindrucklich machen. Dazu muß der ungeschmückte, schlichte, treuherzige, einfältige Erzählungs- und Darstellungston der Bibel beibehalten werden. Es scheint ihm ein schädliches und nicht zu rechtfertigendes Beginnen, der biblischen Geschichte das morgenländische Gewand auszuziehen und einen Moses, einen Abraham, einen Paulus in der modernen Sprache des Abendlandes sprechen zu lassen. Dem Kind soll nicht Alles lang und breit vordemonstrirt und begriffsmäßig vorgesagt werden; seine

Aufmerksamkeit und sein Nachdenken soll vielmehr geweckt und seine Selbstthätigkeit angeregt werden. Nicht lange kunstmäßige Katechesen, sondern nur wenig eingestreute, sinnige, das Nachdenken reizende und Einsicht und Ueberzeugung bewirkende Fragen sind dazu hinreichend und dem Zweck dienlich. Damit stimmt der nachfolgende Director Kawerau völlig überein. In seinem eigenen gesunden Christenthum erkannte er bereits 1830 das Gefährliche, Irreführende und Ungesunde der damaligen Bildung und forderte eine Erneuerung derselben durch das Wort Gottes. Er sagt: „Die heiligen zehn Gebote als Gottes Wort gelernt und nicht als Erfindung eines klugen Mannes, des Moses, arbeitet den Verbrechen sicherer entgegen, als wenn zwei bis drei Jahre lang künstlich ausgesponnene Catechisationen über die heiligen zehn Gebote gehalten werden.“ Der besonnene, geistesstarke Scharf erklärt, es komme nicht auf den Umfang des Wissens, sondern jedenfalls auf die Gründlichkeit und Tiefe an. Die subjective Vernunft höher stellen, als das Christenthum, heiße, den ersten Schritt thun zum allmätigen gänzlichen Abfall von unsrer heiligen Religion. „Wir wird unheimlich“, jagt er, „bei dem hin und wieder auftauchenden Treiben einzelner Volksschullehrer, die des Fortschritts wegen gerne möchten das Christenthum antiquiren helfen. Bedauernswürdige Jugend, die an einen Lehrer glauben soll, der sich über Jesum erhebt!“ — Ich schweige von denen, welche nachher gekommen sind und deren Kraft und Treue die Gnade des Herrn, wenn auch nicht diesem Haus, doch dem Volksschulwesen in andern und weiter greifenden Aemtern erhalten hat; aber ich gedenke noch des Mannes, während dessen Directorat die vielfach angefeindeten, aber gottgesegneten Verordnungen erschienen, welche mit der Consequenz unter sich einheitlich und in der Wahrheit des göttlichen Wortes wurzelnder Principien amtlich zur Befolgung vorschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist. Stolzenburg, der jetzt zu den Todten zählt, aber zu denen, von welchen geschrieben steht: „als die Sterbenden, und siehe, wir leben“, ist, weil er auf denselben Wegen zu denselben Resultaten gekommen war, in den Geist der Regulative, wie vielleicht kein Anderer, eingedrungen und hat an ihre Durchführung in diesem Haus und in dem weitem Kreise seiner spätern amtlichen Wirksamkeit mit der vollsten Ueberzeugung ihres Segens für das zeitliche und ewige Leben freudig die ganze Kraft seines Lebens gesetzt. Das ist es, was wir haben und dessen wir uns an einem Tag, wie dieser, von Neuem dankbar bewußt werden.

Aber wir haben noch mehr. Anstalten haben, wie Personen, ein eigenthümliches Gepräge, und es steht übel um sie, wenn sie es nicht

haben; denn es ist das Wohlgefallen Gottes, daß Alles, was Leben heißt, sich individuell entwickle. Die Mannigfaltigkeit ist von Anfang der Creatur der Weg Gottes. Auch unser Seminar hat seine eigenthümliche Gestaltung und sein ganz individuell geartetes Leben, und es hat das zumeist durch seine Verbindung mit der Waisen- und Schulanstalt gewonnen. Schon den Gründern lag etwas Aehnliches im Sinn. Zahn hatte es ja schmerzlich empfunden, daß er in seiner Jugend von der Schule versäumt worden war. In Gemeinschaft mit Woltersdorf ging seine Absicht dahin, durch die Waisen- und Schulanstalt nach und nach nützliche Präparanden zu Schulleuten aufzuziehen und zuzubereiten: denn eine dauerhafte Schulverbesserung sei nicht zu hoffen, wo nicht von Zeit zu Zeit bessere Schulleute aufgezo-gen würden. Und als diese Absicht sechs-zig Jahr später durch die Gründung des Seminars in diesem Haus weit über das Vorhaben seiner Stifter hinaus in Erfüllung ging, da sind beide Anstalten einander zum Segen geworden. „Der Jüngling konnte durch das Leben mit und neben Knaben an Kindlichkeit, der Knabe durch das Leben mit und neben Jünglingen an Ernst wachsen, und der vermöge seines Alters dem Knaben etwas feruer stehende väterliche Erzieher in dem Jüngling ein Mittel zur Einwirkung auf die Knaben finden.“ Dies reiche pädagogische Leben, diese Anleitung und Uebung in der Kunst der Erziehung, das ist in der That ein Vorzug dieses Seminars, und es heißt auch hier: „Halte, was du hast!“ Damit hängt aber noch etwas Anderes zusammen. Die heute jubilirende Anstalt ist bei ihrer Gründung in einen Erbsegen getreten, welcher diesem Haus gegeben ist. Das ist der fromme Geist eines Francke, welchen Zahn und Woltersdorf ihrer Stiftung einzuhauchen verstanden haben; das sind die heißen Gebete, womit sie den ganzen Bau geheiligt und den Segen herabgesleht haben auf alle die, welche in der Liebe Gottes und des Nächsten in diesem Haus und an seinem Werk arbeiten würden; das ist der Bann und Fluch, welchen Woltersdorf auf alle menschlichen und unlautern Absichten legte, welche bei diesem Werke aufkommen könnten; das sind die Traditionen göttlicher Erbarmung, gnädiger Durchhülfe, vielfach bewiesener und erfahrener Gottesgnade; das ist die treue und tüchtige Arbeit einer Anzahl Männer, welche in demselben Geist seit 112 Jahren in diesem Haus gewirkt haben, und die jedem Zögling, der die Geschichte desselben kennen lernt, lebensvolle Exempel der Nacheiferung sind, wie die Bilder der Ahnen dem Sprossen ihres Geschlechts, der durch ihre Reihen wandelt; das ist der patriotische Sinn, der in diesem Haus je und je Heerd und Heimat gehabt hat; das ist die Pietät, welche hier in einem Henning, Dreist, Kawerau, Karow, Krüger, Zehme, Herkt, um der noch Lebenden und der Jüngern zu geschweigen, Träger und Pfleger gefunden hat; die Pietät, welche Sie, theure Festgenossen, ehemalige Zöglinge dieses

Hauses, in so reicher Zahl an diesem Tag an diese Stätte geführt hat, und durch welche uns auch die Freude geworden ist, zwei Lehrer-geisse in unsrer Mitte zu sehen, die vor 50 Jahren der Eröffnung des Seminars als Zöglinge beigewohnt haben; in Summa: das sind die hier reichlich offenbar gewordenen Gnaden- und Segenskräfte, welche die Anwendung des Wortes auf diese Bildungsstätte der Jugend rechtfertigen: „Ziehe deine Schuhe aus von deinen Füßen; denn der Ort, da du auf stehst, ist ein heilig Land.“

Und wenn das unsre Habe ist, so lohnt es sich ja freilich, daß wir halten, was wir haben. „Halte, was du hast, daß Niemand deine Krone nehme!“ Und wie halten wir nun, was wir haben? Ich denke, wir haben bereits diesen Weg beschritten; denn man hält, woran man sich erinnert. Wir aber haben ja eben dessen gedacht, was wir haben. Lasset uns nun auch, theure Genossen dieses Hauses, mit dem Drandenten das Danken verbinden und einstimmen an unserm Jubeltag in den Wahlspruch dieses Hauses von Anfang: „Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen; lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat.“ Ist es doch lauter unverdiente Gnade, die uns dargereicht hat, was wir haben. Wir sind ja nicht werth aller Barmherzigkeit und Treue, die der Herr an uns gethan hat, denn es hat ja auch in dieser Gemeinde nicht an solchen gefehlt, die gleich denen zu Sardes ihre Kleider besudelt haben; und da, wo das menschliche Auge nichts sieht als Treue und Fleiß und Selbstverläugnung und Liebe, die nicht das Ihre sucht, sieht das Auge Gottes doch auch Flecken und Uebertretung, Missethat und Sünde. Das lasset uns demüthig erkennen und bekennen; so wird uns der Herr die Gnade verleihen, daß wir halten, was wir haben. Lasset uns arbeiten treulich und redlich und wirken, so lange es Tag ist; denn es kommt die Nacht, da Niemand wirken kann. „Wer da hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe; wer aber nicht hat, von dem wird auch genommen, das er hat.“ Lasset uns wachen und beten; denn ob auch der Geist willig ist, so ist doch das Fleisch schwach; und das Werk ist schwer, und die Versuchungen sind groß und der Feinde sind viele. Lasset uns kämpfen um das, was wir haben und, wenn es sein muß, auch darum leiden. So werden wir halten, was wir haben. Ich wende mich an euch, lieben Zöglinge des Seminars, die ihr berufen seid, euch den fast zweitausend Lehrern anzureihen, die seit funfzig Jahren aus diesem Haus in's Amt getreten sind, und rufe euch zu: Haltet, was ihr hier empfangen habt und noch empfanget: den Geist der Kraft und der Liebe und der Zucht, des Glaubens und Gehorsams, der Arbeit und des Gebets, der Liebe zu König und Vaterland, der Pietät, welche eine große Verheißung hat. Gelobet, daß ihr bleiben wollt in dem, was ihr gelernt habt; und so, jubilirend des Seminar, „halte, was du hast, daß Niemand deine Krone nehme!“ —

Ihre Festgenossen! Wir haben eine Krone; denn „das ist der Alten Krone, wenn sie viel erfahren haben, und ihre Ehre ist, wenn sie Gott fürchten“, und zu den Alten dürfen wir uns ja nun wohl rechnen. Wir haben eine Krone, wenn auch nicht in irgend einem menschlichen Verdienst, doch in der Gnade, die uns gegeben ist, wie geschrieben steht: „du krönest sie mit Gnade, wie mit einem Schilde“; wir haben sie in dem Segen, der durch die vielen hundert Lehrer, welche von dieser Stätte ausgegangen sind, in hunderttausend Kinderherzen hineingetragen worden ist; wir haben sie — und das ist die Ehrenkrone der ganzen Preussischen Volksschule! — in den herrlichen Siegen, welche unsere glorreiche Armee in diesen Tagen errungen hat; denn sie ist durch die Volksschule hindurchgegangen und hat im Feuer der Anfechtung bewiesen, wozu sie dort erzo-gen worden ist: Glaube und Gehorsam und Geduld und Demuth und Liebe und Zucht und Ehre! Darum halte, halte, was du hast, daß Niemand deine Krone nehme. Und wer darinnen treu ist, dem wird ja einst auch die viel höhere und herrlichere Krone nicht fehlen, welche jest uns erst beigelegt ist im Glauben, einst aber gegeben werden soll im Haben und im Schauen. „Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“ Dazu helfe der Herr, der's verheißt hat, und erquickt uns durch diese lebendige Hoffnung in all unsrer Mühe und Arbeit, und mache uns treu in seinem und des Nächsten Dienst bis an das Ende, bis wir hindurchgedrungen sind durch Tod und Leben zu ihm und zur Krone des ewigen Lebens, welche er geben wird allen, die seine Erscheinung lieb haben.

268) Empfehlung einer Schul- und Volks-Schrift von Baron über den letzten Krieg.

Der königliche Regierungs- und Consistorial-Rath Baron hieselbst hat über den letzten von Preußen gegen Oesterreich und dessen Verbündete geführten und ruhmreich beendigten Krieg ein Gedächtnißbüchlein für Schule, Volk und Heer verfaßt.

Dasselbe führt die wichtigsten Ereignisse der letzten Zeit, die hochherzige Liebe unseres Allergnädigsten Königs und Herrn zum Vaterland, die Waffenthaten unseres tapferen Heeres und seiner heldenmüthigen Führer und die opferwillige Hingebung, welche sich in allen Schichten des Preussischen Volkes in der erfreulichsten Weise kundgegeben hat, klar vor Augen, und verdient mit der Beigabe einiger patriotischen Gedichte in jeder Beziehung den gewählten Namen eines Gedächtnißbüchleins für Schule, Volk und Heer.

Indem wir den Herren Landrätthen und den Magisträten hievon Kenntniß geben, überlassen wir denselben, durch die Kreis- und Localblätter auf das gedachte Gedächtnißbüchlein, welches in der Buch-

handlung A. Rejewig in Dppeln für 5 Egr. zu beziehen ist, aufmerksam zu machen.

Dppeln, den 12. November 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schul-Wesen.

Circularc
an die sämmtlichen Herren Landräthe und die
Magistrate des Departements.

269) Vocationen für Lehrer an städtischen mehrklassi-
gen Schulen.

Die Vocationen für Lehrer an mehrklassigen städtischen Schulen werden bisweilen für bestimmte Stellen an diesen Schulen ausgefertigt, auch wenn dies nicht durch die besonderen in der Concurrrenz des Kirchen-Patrons bei der Besetzung liegenden Verhältnissen solcher Stellen begründet ist. Es liegt aber im Interesse des Dienstes, daß in allen Fällen, in welchen dem Magistrat allein das Besetzungs-Recht einer Lehrerstelle zusteht, die Berufung eines neuen Lehrers nicht für die bestimmte eben vacante Stelle, sondern allgemein, für die städtische Schule einer bestimmten Kategorie erfolge.

Wir veranlassen den Magistrat, hiernach in geeigneten Fällen zu verfahren.

Dppeln, den 17. November 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schul-Wesen.

An
sämmliche Magistrate des Regierungs-Bezirks.

V. Elementarschulwesen.

270) Aufnahme- und Entlassungstermin für Elementar-
schüler.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Beziehung auf die Aufnahme und Entlassung der schulpflichtigen Kinder, bringen wir unsere Bestimmung vom 30. October 1825 Nr. 1, der zufolge „die Aufnahme der schulfähigen Kinder in öffentliche Schulen halbjährlich stattfinden“, zu allseitiger Beachtung in Erinnerung. Demgemäß darf

- 1) die Aufnahme nur zweimal, muß aber auch zweimal im Jahre, nämlich zu Ostern und im Herbst erfolgen. In Uebereinstimmung hiermit muß
- 2) die Entlassung gleichfalls zweimal im Jahre stattfinden und zwar auf Grund einer Prüfung unter Ausständigung eines Zeugnisses.

Die Entlassung der Kinder an deren Geburtstag ist unstatthaft.
Düsseldorf, den 13. November 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

271) Dispensation vom Schulbesuch und Entlassung aus der Elementarschule.

Da der §. 5 unserer Verordnung vom 24. März 1853 vielfach nicht richtig aufgefaßt wird und nicht selten Fälle vorkommen, daß Kinder theils ohne jeden Grund bereits von dem Zeitpunkt ab, wo sie den Confirmanden-Unterricht zu besuchen anfangen, von dem Schulbesuch dispensirt werden, theils die Schule ohne Weiteres, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, verlassen, ehe sie noch confirmirt worden sind, sehen wir uns veranlaßt, in Beziehung auf die Ausübung der Kinder Folgendes anzuordnen:

Als Schluß der Schulzeit ist in evangelischen Schulen der Regel nach nicht das vollendete vierzehnte Lebensjahr, sondern die Confirmation des Kindes anzusehen (sfr. §. 5 der Verordnung vom 24. März 1853). Was diejenigen Fälle betrifft, in denen Dispensationen eintreten können, so sind zu unterscheiden zeitweise Dispensationen und förmliche Entlassungen aus der Schule. Erstere können in jedem Lebensalter eintreten, meist gesundheitlicher Rücksichten wegen, und es gehört zur Competenz der Lehrer resp. der Local-Schul-Inspectoren, über deren Zulässigkeit zu befinden (vergl. §. 10 der Regier.-Verordnung vom 24. März 1853).

Es können indeß auch Fälle vorkommen, wo eine gänzliche Entbindung vom Schulbesuch wünschenswerth und gerechtfertigt erscheint. Dabei ist es möglich, daß an dem Lebensalter von 14 Jahren noch einige Monate fehlen, oder aber, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr bereits überschritten hat, ohne noch confirmirt zu sein. Eine Ausübung darf aber in den bezeichneten Fällen überhaupt nur dann erfolgen, wenn sowohl die sittliche Tüchtigkeit des zu entlassenden Kindes, als auch dessen Schulreise constatirt ist (vergl. §. 46 Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts, §. 5 der Verordnung vom 24. März 1853).

Um in concreten Fällen zu ermitteln, ob ein Kind, dessen Entlassung aus der Schule beantragt wird, die für seinen Stand noth-

wendigen Kenntnisse, die „Schulreise“ erworben hat, genügt es indes nicht, daß dasselbe nothdürftig lesen, schreiben und rechnen kann, sondern es kommt auf den Nachweis an, ob das im Regulativ vom 3. October 1854 vorgeschriebene Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erworben ist. In der Regel werden hiernach Kinder aus den Mittelklassen der Schulen nicht zu dispensiren sein, obgleich die Möglichkeit vorliegt, daß in gehobenen Stadtschulen auch in einer Mittelklasse schon das nothwendige Maaß des Wissens erworben worden ist. Ueber alle Schul-Dispensationsgesuche muß sich daher zunächst der Lehrer in der Weise äußern, daß er einerseits sich über das sittliche Verhalten des zu entlassenden Kindes, und andererseits über den Grad der Schulreise desselben bestimmt ausdrückt. Auf Grund des von demselben ausgestellten Zeugnisses hat der Local-Schul-Inspector nach Maßgabe der regulativischen Bestimmungen mit dem Kind eine Prüfung vorzunehmen und den Befund dem Herrn Superintendenten einzuberichten, dem es in zweifelhaften Fällen zusteht, auch seinerseits eine Prüfung vorzunehmen. Wenn derselbe die für die Entlassung des Kindes aus der Schule angegebenen Gründe für ausreichend und das Maaß der nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten für befriedigend erklärt, kann er die Aussschulung aussprechen, wobei es sich von selbst versteht, daß für ein ordnungsmäßig entlassenes Kind Schulgeld ferner nicht zu zahlen ist. Es wird sich dabei im Interesse des Schulunterrichts empfehlen, Dispensationen in der Regel nur beim Semester-schluß eintreten zu lassen.

Frankfurt a. d. D., den 18. October 1866.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An

sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

272) Besetzungrecht bei Elementar-Schulstellen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 687 Nr. 267.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 23. März d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß das Collaturrecht des Fiscus als Patrons der dortigen katholischen Kirche hinsichtlich der drei mit kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstellen an der katholischen Schule durch Einfügung der letztern in den städtischen Schul-Organismus nicht berührt wird. Dem Magistrat der dortigen Stadt ist mithin das Recht zur Berufung der Lehrer für diese Stellen nicht einzuräumen. Dagegen kann demselben das Besetzungrecht hinsichtlich der neu zu begründenden, mit kirchlichen Aemtern nicht verbundenen Stellen nicht versagt werden, sobald die Unterhaltung der Schule von der Stadt wird übernommen worden sein. Ein Gleich-

ches gilt bezüglich der vorhandenen Lehrerinnenstellen, da diese lediglich den Character von Schulkämtern haben. Hierin ändert es nichts, daß diese Stellen zur Zeit von Schulschwestern verwaltet werden, da nach Uebergang der Schule auf die Stadt auch die Lehrerinnen von dem Magistrat zu berufen sind, und falls derselbe in Erledigungsfällen wiederum Schulschwestern wird berufen wollen, diese von ihm auch nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung werden anzunehmen sein.

Hiernach überlasse ich der Königlichen Regierung, die Frage wegen des Rechts zur Besetzung der Lehrerstellen an der katholischen Schule zu ordnen. ic.

Berlin, den 21. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königliche Regierung zu N.
7947. U.

273) Schulrevisionen und Aufbringung der Kosten für dieselben in der Provinz Preußen.

In dem Bericht vom 20. December v. J. hat die Königliche Regierung die Bewilligung einer Summe von — Thln jährlich beantragt, um den Kreis-Schul-Inspectoren die außerordentliche Revision wenigstens eines Theiles der Schulen in ihrem Aufsichts-Kreis in jedem Jahr und die nach §. 34 der Schulordnung ihnen obliegende Berichterstattung über das Ergebniß dieser Revisionen möglich zu machen. Die Königliche Regierung geht dabei von der Ansicht aus, daß die Allegirung des §. 6 des Zusatzes 216 des Ostpreussischen Provinzialrechts im §. 35 der Schulordnung die Gemeinde nur zur Stellung von Naturalabgaben für die Kreis-Schul-Inspectoren zu den Schulprüfungen bei Gelegenheit der Kirchen-Bisitationen verpflichtet. Ich vermag dieser Ansicht nicht beizutreten.

Der Zusatz 216 §. 6 des Ostpreussischen Provinzialrechts bestimmt:

„Zu den Schul-Bisitationen, die von den Predigern in ihren Kirchspielen und von den Erzpriestern und Inspectoren in ihren Diöcesen gehalten werden, sind die Abgaben von den Schulgemeinden ohne Unterschied der Religion zu stellen.“

Diese Bestimmung ist in den §. 35 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 als in Kraft verbleibend übernommen worden. Das Provinzialrecht legt weiter den Erzpriestern und Inspectoren die Pflicht auf, die Schulen bei Gelegenheit der Kirchen-Bisitationen, welche jährlich nur einmal stattfinden, zu visitiren. Wenn die Königliche Regierung nun hieraus folgert, daß auch nur

für die einmal im Jahr bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen stattfindenden Schul-Visitationen die Stellung der Führen von den Schulgemeinden gefordert werden könne, so übersieht Dieselbe dabei, daß die Bestimmung des Provinzialrechts wegen nur einmaliger Visitation der Schulen im Jahr in die Provinzial-Schul-Ordnung nicht übernommen, vielmehr im §. 34 der letzteren im Allgemeinen bestimmt ist, daß die Kreis-Schul-Inspectoren die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen und zu revidiren haben. Wie und wie oft dieses geschehen soll, hat die Königliche Regierung zu bestimmen; in jedem einzelnen Fall aber werden nach §. 35 l. c. die Gemeinden die Führen zu stellen oder die Reisekosten zu vergüten haben.

Je richtiger das ist, was die Königliche Regierung über den Zweck und Nutzen solcher Visitationen bemerkt, und je mehr es zu bedauern ist, daß die Königliche Regierung die Ausführung derselben seither in irrthümlicher Auslegung der betreffenden Gesetzesstellen unterlassen hat; um so mehr erwarte ich, daß dieselben fortan in wirksame Ausführung kommen, wobei ich bemerke, wie darauf zu halten ist, daß jede Schule wenigstens einmal im Jahr seitens des Kreis-Schul-Inspectors einer genauen und gründlichen Revision unterworfen werde, und daß über das Ergebnis der letztern eingehend an die Königliche Regierung zu berichten ist. Sollte die Königliche Regierung bei näherer Erwägung zu der Ansicht gelangen, daß die Schul-Inspectionbezirke im dortigen Departement, welche mit den Superintendenturen zusammenfallen, zu umfangreich seien, als daß der zu stellenden Anforderung genügt werden könnte, so fragt es sich, ob nicht auf eine Theilung der Schul-Inspectionbezirke und auf die Uebertragung einzelner derselben an dazu geeignete Pfarrer Bedacht zu nehmen ist, in welcher Beziehung motivirte Anträge zu stellen, ich der Königlichen Regierung überlasse.

Berlin, den 1. November 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An

die Königliche Regierung in N. (in der Provinz Preußen).

1.3292. U.

274) Unabhängigkeit der Gutsherrlichkeit von dem Patronat u. Eigenschaft als Gutsherr in Beziehung auf die Art der Zusammengehörigkeit von Gütern.

(Centrbl. pro 1860 Seite 435; pro 1864 Seite 442; cfr. 1865 Seite 242.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. v. M. und den Recurs der Familie von M., sowie des Gutbesizers von M.-W., vom 25. Mai und 16. Juni c. wird das wegen Neubaus des

evangelischen Küster- und Schulhauses zu Z. erlassene Resolut vom 9. April c. mit Vorbehalt des Rechtswegs hiedurch dahin abgeändert,

daß die Gutsherrschaft das zu diesem Bau erforderliche Bauholz herzugeben nicht verpflichtet ist.

Gegenüber der nach dem vorliegenden Bericht feststehenden Thatsache, daß die Gemeinde Z. kein Rittergut und keine von M.'schen Waldungen in sich schließt, kann der Umstand, daß der als Gutsherrschaft daselbst erachteten Familie von M. über die zur ehemals M.'schen Herrschaft A. gehörigen Ortschaften Z., S., B. und W. neben dem ihr noch jetzt gebührenden Kirchenpatronat früher die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zugestanden hat und die polizeibrigkeitliche Gewalt noch gegenwärtig zusteht, die gesetzliche Verpflichtung zu den gutsherrlichen Leistungen aus §. 36 Th. II. Tit. 12 Allg. Land-Rechts so lange nicht begründen, als nicht nachgewiesen ist, daß Z. im rechtlichen Sinn ein Zubehör der sogenannten Herrschaft A. bildet und mit den von M.'schen Gütern S., B. und W., woselbst Waldparcelen vorhanden sind, auf einem gemeinsamen Follium im Hypothekenbuch eingetragen steht. (Vergl. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. November 1852: Entscheidungen Band XXIV. Seite 138.) Da eine derartige Pertinenzqualität, welche auch aus dem früheren Lehn- und Zinsverband sowie der noch jetzt von Z. an die Recurrenten zu leistenden Rentenzahlung nicht ohne Weiteres gefolgert werden kann, nicht behauptet und noch weniger nachgewiesen ist, so war der eingelegte Recurs für gerechtfertigt zu erachten und demgemäß das Resolut wie geschehen abzuändern.

Berlin, den 19. October 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An

die königliche Regierung zu N.

19,417. U. E.

275) Betheiligung des Patrons an den Kosten des Bauplazes für ein Schul- und Küsterhaus.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. genehmige ich, daß zu den Kosten des zur Erweiterung des Bauplazes für das katholische Schul- und Küsterhaus in N. erworbenen Areals von 5½ □ Ruthen mit Rücksicht auf die betheiligten Küstereizwecke ein Beitrag des Fiscus als Kirchenpatrons von — Thln auf den dortigen Patronatsbaufonds übernommen worden ist, da in den Provinzen, in denen der Patron nicht bloß zu Baumaterialien verpflichtet ist, sofern nicht speciellere Rechtsnormen maßgebend sind,

der Bauplatz in demselben Verhältniß bezahlt werden muß, in welchem die übrigen Baukosten getragen werden.

Berlin, den 5. November 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
die königliche Regierung zu R.

22126. U.

276) Anlage von Abtritten bei Schulbauten.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß bei den eingezeichneten Anschlägen für Schulbauten, das Bedürfniß der Abtritte nicht gebührend anerkannt worden ist; damit dies ferner nicht mehr vorkomme, und Umarbeitungen der Anschläge in dieser Beziehung vermieden werden, tragen wir Ihnen auf, folgende Bestimmungen als maßgebend zur Kenntniß der Gemeinde-Vorstände und der Communal-Baumeister zu bringen.

- 1) Jeder verheirathete Lehrer erhält für sich und seinen Hausstand einen abgesonderten und verschlossenen Abtrittsitz, in gleichen jede Lehrerin. Sind mehrere Lehrerinnen an einer Schule thätig, so genügt für sie alle ein Sitz.
- 2) Für Schulklassen unter 80 Kinder gemischten Geschlechts sind 2 Abtritte, einer für Knaben, einer für Mädchen erforderlich.
- 3) Für Schulklassen über 80 Kinder gemischten Geschlechts, einer für Knaben, zwei für Mädchen.
- 4) Für Knabenklassen unter 80 Köpfen ist ein Sitz, für dergleichen über 80 Köpfen sind 2 Sitze erforderlich.
- 5) Für Mädchenklassen unter 80 Köpfen sind 2 Sitze, über 80 Köpfen 3 Sitze anzubringen.
- 6) Außer den Abtrittsitzigen sind für die Knaben so viel Dissoirstände nöthig wie sub 1 bis 5 Abtrittsitze angegeben sind.

Die zweckmäßigsten Abmessungen für alle Abtritte sind

4 Fuß Tiefe

2½ Fuß Breite.

Die Höhe der Abtrittsitze ist in üblicher Weise auf 15 Zoll für die erwachsenen Personen, dagegen auf 12 Zoll für alle Kinder, die Breite des Abtrittsitzes auf 18 Zoll anzunehmen.

Cöln, den 9. November 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den königlichen Landrath - zu -

277) Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten wegen der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, soweit Herkommen und Ortsverfassung in Betracht kommen.

Wenn unter den Mitgliedern einer Landgemeinde über den Maassstab der Vertheilung der von ihnen zu entrichtenden Communallasten, sowie der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, Streitigkeiten entstehen und dabei auf Herkommen und Ortsverfassung Bezug genommen wird, so ist darüber im Rechtsweg zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache

des Zweihüfners Carl S. und Genossen zu G., Kläger,
wider

den Einhüfner Joachim Sch. und Genossen daselbst, Beklagte,
betreffend die Vertheilung von Schul- und Communal-
lasten und Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-
Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der er-
hobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.
Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Zweihüfner zu G. mit Ausschluß eines derselben haben am 30. Mai v. J. bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. gegen die Einhüfner und Kossäthen zu G. dahin geklagt:

zu erkennen, daß jeder der Beklagten eben so viel als jeder Zweihüfner beizutragen schuldig sei:

1) zu dem dem Lehrer zu G. statt der Naturallieferung des Holzes zu zahlenden Holzgeld (von 10 Thalern) und zu der ihm zugesicherten Gehaltszulage (von 32 Thalern),

2) zu allen Communal-Abgaben und Lasten zu G., demzufolge die Beklagten zu verurtheilen, bei Vermeidung der Execution in dieser Art beizutragen und zu leisten und die Kosten zu zahlen.

Die Klage beruht darauf, daß seit Menschengedenken die Communallasten und Abgaben so, wie Kläger fordern, in G. getragen seien, jetzt aber die verklagten Einhüfner und Kossäthen nur nach dem Verhältniß der zu zahlenden Grundsteuer und Klassensteuer beitragen wollten und in diesem Sinn die Entscheidung der Königlichen Regierung nachgesucht hätten, bei welcher die Sache noch schwebte; daß ebenso seit Menschengedenken das Holz dem Lehrer für ihn selbst und die Schule nach gleichen Beiträgen bis zum Jahre

1827 geliefert und von da ab das Holzgeld bezahlt sei, dasselbe auch von der später dem Lehrer bewilligten Gehaltszulage gelte. Rücksichtlich dieser Ansprüche des Lehrers aber habe die Regierung zu Potsdam neuerlich festgesetzt, daß künftig das Holzgeld und Gehalt von den Zweihüfnern, Einhüfnern und Kossäthen nach dem Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Grund- und Klassensteuer aufzubringen seien, wobei den Zweihüfnern vorbehalten sei, gegen die Einhüfner und Kossäthen auszuführen, daß jeder Einhüfner- und Kossäthenhof eben so viel als ein Zweihüfnerhof beizutragen habe.

In ihrer Klagebeantwortung hatten die Verklagten Abweisung der Klage beantragt. Vor der mündlichen Verhandlung aber hat die Königliche Regierung zu Potsdam durch Plenarbeschluß vom 3. November 1865 den Kompetenz-Conflict erhoben. Nur die Kläger haben sich — und zwar bei dem königlichen Kompetenz-Gerichtshof selbst rechtzeitig — über den Kompetenz-Conflict erklärt, den sie bestreiten. Das Kreisgericht zu P. und das königliche Kammergericht sind dem Kompetenz-Conflict nur hinsichtlich der Communal-lasten, nicht hinsichtlich der Schullasten beigetreten.

Es mußte indeß der Kompetenz-Conflict in Bezug auf beide Gegenstände des Prozesses für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

I. Es handelt sich hier zunächst von Leistungen, die, getrennt von Communallasten und Abgaben bestehend, dem Lehrer zu machen sind, Holzgeld, statt des früher in natura von den einzelnen Holzungsberechtigten zu geben gewesenen Holzes, und Gehaltszulage. Es ist kein Streit darüber, daß diese Leistungen zu machen sind, der Streit ist auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet, sondern besteht nur unter den anerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maasstab der Vertheilung, indem die klagenden Zweihüfner zu gleichen Theilen mit den Einhüfnern und Kossäthen beitragen wollen, während diese bloß nach dem Maasstabe der Grund- und Klassensteuer ihren Beitrag geben wollen, also weniger als die Kläger fordern. Diese stützen ihren Antrag auf gleiche Beitragspflicht darauf, daß dieselbe eine seit Menschengedenken in G. rücksichtlich des Naturalholzes bestandene Observanz sei, die auch auf das an Stelle des Naturalholzes getretene Holzgeld übergegangen, daß auch, seitdem eine Gehaltszulage dem Lehrer bewilligt worden, diese observanzmäßig in gleicher Art entrichtet sei, obwohl die Regierung jetzt bestimmt habe, daß die Vertheilung nur nach dem Grund- und Klassensteuerfuße erfolgen solle.

Die Regierung will den Rechtsweg schon deshalb hier bei diesem Punkt für ausgeschlossen betrachten, weil nach §. 29. Tit. 12. Eb. II. des Allg. Landrechts ein örtliches Herkommen gesetzlich bei der Vertheilung ohne allen Einfluß sei. Allein offenbar mit Unrecht. Denn der §. 29. schließt ein örtliches Herkommen gar nicht aus, und

die Bestimmung desselben über die Art, wie der Unterhalt des Lehrers zu beschaffen, ist deshalb, wie das Allgemeine Landrecht überhaupt, nur subsidiärer Natur, steht also dem Ortsrecht nach. Auch ist die Erheblichkeit örtlicher Observanzen um so unzweifelhafter, als die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 19. Juni 1836 in Nr. 1 gerade auch von den auf notorischer Ortsverfassung, also örtlichem Herkommen, beruhenden Abgaben Einzelner an Lehrer spricht. Gerade in Bezug auf solche Abgaben nun bestimmt der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861:

„Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordnung vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden , fortan unbedingt zulässig.“

Hier ist also der Rechtsweg hinsichtlich solcher Leistungen, wie hier im Prozesse sind, unbedingt gestattet, und wenn die Regierung behauptet, das finde nur zwischen Berechtigten und Verpflichteten, nicht aber zwischen den Contribuenten Anwendung, so hat das in dem §. 15. eben so wenig, als sonst Anhalt, widerspricht vielmehr dem allgemeinen Grundsatz, daß selbst bei eigentlichen Abgaben, wegen welcher dem Verpflichteten der Rechtsweg gegen den Berechtigten geradezu versagt ist, derselbe doch unter den Contribuenten Befuß Geltendmachung einer Prägravation, die hier behauptet ist, stattfindet — §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts. — Die Ausschließung des Rechtsweges am Schluß des §. 15. des Gesetzes von 1861 für den Fall, wo es sich von einer Leistung handelt, die auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruht, paßt hier nicht, da die in Rede stehende Leistung nicht im Aufsichtsweg angeordnet worden ist, noch eine executorisch erklärte Umlage darstellt.

Die Regierung selbst auch hat nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Klage die Zulässigkeit des Rechtsweges bei diesem Punkt früher anerkannt, indem sie bei ihrer Bestimmung den Klägern ausdrücklich vorbehalten hat, gegen die Beklagten die Verpflichtung, wovon es sich hier handelt, auszuführen.

Wenn endlich der Kompetenz=Conflict sich auf das Urtheil des Kompetenz=Gerichtshofes vom 29. Juni 1850 (Just.=Minist.=Bl. S. 287) zu seiner Rechtfertigung beruft, so ist dabei übersehen, daß es sich damals von Communal-Abgaben, bestimmt auch für Ausgaben an die Schule, handelte, nicht von directen Leistungen an den Lehrer, wovon hier die Rede ist, und die unter das spätere Gesetz vom 24. Mai 1861 fallen, welches dabei den Rechtsweg gestattet.

II. Was sodann die den zweiten Gegenstand der Klage bilden-

den Communal-Abgaben und Lasten bezüglich auf Vertheilung betrifft, so gilt hier wiederum das vorher bei den Leistungen an den Lehrer Gesagte, daß nämlich die Verpflichtung zur Entrichtung nicht streitig, der Streit auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet ist, sondern nur unter den anerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maasstab der Vertheilung stattfindet, indem die Zweihüfner auch hinsichtlich der Communal-Abgaben und Lasten, gestützt auf eine seit Menschengedenken bestehende Observanz in G., gleiche Repartition mit den verklagten Einhüfnern und Kossäthen fordern. Nun bestimmt §. 31 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts:

„Wo zwischen den angefessenen Wirthen und den übrigen Dorfbewohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und gemeinen Lasten durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.“

Das Gesetz stellt also dem aus Ortsgebrauch entspringenden Recht auf eine gewisse Art der Vertheilung der Gemeindelasten unter den angefessenen Wirthen den durch Vertrag begründeten gleich, und so, wie rücksichtlich der Vertragsrechte der Rechtsweg stattfindet, so muß er eben deshalb auch wegen der diesfälligen Rechte aus Ortsgebrauch Platz greifen. Der Rechtsweg ist wegen des Vertheilungs-Modus nur ausgeschlossen, wenn Vermöge des Besteuerungsrechtes oder der Oberaufsicht über dessen Ausübung direct ein Maasstab der Aufbringung der Auflage bestimmt ist, indem alsdann in Gemäßheit des §. 41 der Verordnung vom 26. December 1808 hier dieselben Grundsätze hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges, wie bei den Staats-Abgaben, gelten.

Diese Grundsätze sind auch von dem Königl. Competenz-Gerichtshof constant befolgt, insbesondere der von der Zulässigkeit des Rechtsweges, so lange keine Regulirung der Vertheilung der Beitragspflicht unter den Gemeinde-Mitgliedern seitens der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 29. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 361), Erkenntniß vom 16. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 430), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128); sodann der wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn eine Vertheilung der Beitragspflicht von der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 2. November 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1849 S. 7), Erkenntniß vom 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 287), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128).

Bezüglich auf die Zulässigkeit des Rechtsweges über die begehrte Feststellung des Vertheilungs-Modus der Gemeinde-Abgaben und Lasten zu G. nach dem zufolge der Behauptung der Klage seit Menschengedenken observanzmäßigen gleichmäßigen Maasstabe für Zwei-

hüfner, Einhüfner und Kossäthen ist es also entscheidend, ob die Regierung selbst einen Vertheilungs-Modus festgestellt hat und gegen diesen angekämpft werden soll. Wäre dies der Fall, so wäre der Rechtsweg ausgeschlossen, sonst nicht. Nun aber ist in der Klage zwar erwähnt, daß die Verklagten eine solche Anordnung von der Regierung begehrt hätten, aber auch, daß dieselbe noch nicht ergangen sei. Auch bei der Verhandlung ist eine erfolgte Anordnung der Regierung nirgends behauptet, und in dem Conflicts-Beschluß ist auch nichts dergleichen gesagt, sondern die Regierung begnügt sich, zu bemerken, was richtig ist, daß sie nach der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 §§. 11 und 12 die Befugniß habe, wenn für die Vertheilung der Lasten einer Gemeinde die Ortsverfassung nicht mehr passend ist, mit oder ohne Zustimmung der Gemeinde unter den im Gesetz näher bestimmten Maßgaben eine neue Vertheilung der Abgaben vorzuschreiben.

Darauf aber, ob sie diese Befugniß habe, die sie ohnehin nur unter Beobachtung der im Gesetz bestimmten Formen ausüben kann, kommt hier nichts an, sondern bloß darauf, ob sie eine Anordnung solcher Art bereits getroffen, und da dies nicht geschehen ist, so ist der Rechtsweg auch hinsichtlich dieses zweiten Gegenstandes der Klage zulässig.

Wenn das Kammergericht ihn deshalb ausgeschlossen sehen will, weil es in der vorher angeführten Stelle des Conflicts-Beschlusses liege, daß die Regierung die bisherige Ortsverfassung nicht mehr für passend halte, so ist das einestheils im Conflicts-Beschluß gar noch nicht ausgesprochen, anderntheils aber kommt es darauf nicht an, sondern darauf, ob im Oberaufsichtsweg die Abänderung der Ortsverfassung schon erfolgt ist, also der Rechtsweg gegen diese Aenderung ankämpft, was vorliegend der Fall nicht ist.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

278) Observanzen in Deichbau-Angelegenheiten.

(Centrl. pro 1863 Seite 637 und Seite 697.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 12. Mai d. J. und den Recurs der Schulgemeinde vom 27. April d. J. wird das wegen Entrichtung der Deichkassenbeiträge von den Schuldienstländern zu N. unterm 11. März d. J. erlassene Resolut mit Vorbehalt des Rechtswegs dahin abgeändert,

daß nicht die Schulgemeinde, sondern der Lehrer zu N. die von den Dienstländern der Schule zu entrichtenden Deichkassenbeiträge zu zahlen gehalten.

Nach Inhalt der Verhandlung vom 27. April d. J. ist als feststehend anzusehen, daß die auf der Deich- und Uferordnung vom 23. Juni 1717 beruhende antheilige Natural-Unterhaltung der Deiche und Entrichtung der Damm- und Ruthengelder seit unvordenklicher Zeit von dem Lehrer ohne Concurrenz der Gemeinde bestritten ist. Wenn nun nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 1 der Ver-ordnung vom 17. Januar 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 41) an die Stelle jener Natural- und Geldleistung die durch die neue Deichrolle festgesetzten, hier in Frage stehenden Deichkassenbeiträge getreten und auch diese, wie nicht bestritten, seither vom Lehrer allein entrichtet worden sind, so muß eine von der gesetzlichen Regel über Erfüllung der Deichpflicht abweichende Ortsobservanz für dargethan erachtet, und demgemäß unter alleiniger Heranziehung des Lehrers die Ge- meinde frei gelassen werden. Demnach ist das Resolut, wie ge- schehen, zu ändern gewesen.

Berlin, den 8. August 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Regierung zu N.
10593. U.

279) Nichtgewährung des fiscalischen kulmischen Schul-
morgens oder der Rente in der Provinz Preußen.

(Centrl. pr. 1861 Seite 502 Nr. 193.)

Auf den Bericht vom 4. d. M. über das Gesuch des katholi-
schen Lehrers und Organisten N. zu N. um Gewährung des fisca-
lischen Schulmorgens eröfne ich der Königl. Regierung, daß
allerdings nach dem Rescript vom 21. Juni 1847 in denjenigen
Fällen, wo nach Vertrag oder Herkommen der Lehrer bereits das
normalmäßige Einkommen, oder eine anderweitige, zu seiner Sub-
sistenz ausreichende Landdotation besitzt, vom Fiscus außerdem noch
der Schulmorgen oder die Rente dafür nicht in Anspruch genommen
werden kann. u.

Berlin, den 29. September 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
19,214. U.

280) Regulativ für die von Kowalski'sche Erziehungs-Stiftung und die damit verbundene Ackerbauschule auf dem Gut Spicingß bei Königsberg i. Pr.

Dieses Regulativ, sowie die nachfolgende Instruction geben wegen ihrer Specialisirung, sowie wegen der eigenthümlichen Aufgaben der betreffenden Anstalt Anlaß zu ihrer Veröffentlichung.

a.

Nachdem die in Folge des wechselseitigen Testaments des Majors a. D. Jacob Ferdinand v. Kowalski und seiner Ehegattin Marie Louise geb. Moege vom 26. Mai 1803, eröffnet den 3. April 1815 auf dem im landrätlichen Kreis Königsberg gelegenen adeligen Gute Spicingß errichtete, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Juli 1820 genehmigte Erziehungs-Anstalt für Kinder armer Landleute männlichen und weiblichen Geschlechts, zunächst für Waisen, worin sie zu Landleuten, besonders zu Wirthschaftern und Wirthschafterinnen gebildet werden sollen, seit dem 1. October 1832 bestanden, und die Erfahrung gelehrt hat, daß bei der bisherigen Einrichtung der Zweck nicht erreicht wird, vielmehr die Anstalt überwiegend den Charakter einer gewöhnlichen Erziehungs-Anstalt behauptet, so ist es rathsam erschienen, dem Institut eine andere Gestalt zu geben. Um dasselbe der ursprünglichen Bestimmung wieder zuzuführen und für das Allgemeine nutzbarer zu machen, soll mit ihm eine Ackerbauschule verbunden und das Verhältniß derselben zu der Stiftung durch einen zwischen dem Königlichem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten und den Curatoren der Stiftung abzuschließenden Vertrag näher bestimmt werden. In Uebereinstimmung mit Artikel 17 des Testaments vom 26. Mai 1803 und §. 22 des gerichtlichen Verlautbarungs-Protocolls der damaligen Curatoren vom 23. December 1817, wonach die Erwägung, daß keine menschliche Einrichtung vollkommen ist und keine menschliche Vorrichtung durchaus hinreicht, Abänderungen, sofern sie nur nicht vermessenlich oder aus Neuerungsucht geschehen, selbst im Wesen der Stiftung vorbehalten sind, ist deshalb das seither für diese Stiftung gültige mittels Allerhöchster Ordre vom 9. Juni 1836 bestätigte Regulativ vom 30. Mai des nämlichen Jahres aufgehoben und in Stelle dessen das nachfolgende entworfen, durch die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, und der Justiz vollzogen und wird Seiner Majestät dem König zur Bestätigung vorgelegt werden. Das gegenwärtige Reglement soll nur auf die Dauer des Zusammenbestehens der Ackerbauschule mit der Stiftung Gültigkeit haben und im Fall des Aufhörens der erstern das Regulativ vom 30. Mai 1836, vorbehaltlich der alsdann zu treffenden Aenderungen wieder in Kraft treten.

Gründung und Zweck der Stiftung.

§. 1.

Die Anstalt führt den Namen von Kowalski'sche Erziehungsstiftung und Ackerbauschule zu Spitzingß und umfaßt zwei nebeneinander bestehende, sich aber gegenseitig ergänzende Institute, — das Erziehungsstift und die Ackerbauschule. Der Fonds zu ihrer Gründung und Unterhaltung besteht in dem abligen Gute Spitzingß und dessen Nutzung, in dem von den v. Kowalski'schen Eheleuten zu diesem Zweck ausgesetzten, ursprünglichen Kapitale von

„Siebentausend Thalern“

und demjenigen Kapital, welches aus den Revenüen des Gutes und den Zinsen gesammelt ist, und künftig erwachsen wird, so wie in einem jährlichen Zuschuß aus dem vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten verwalteten Fonds für landwirthschaftliche Lehranstalten.

Es sollen von dieser Stiftung Kinder armer Landleute, vorzüglich Waisen, fünfzehn männlichen, zehn weiblichen Geschlechts aufgenommen, frei unterhalten und dem Stand gemäß, aus dem sie kommen und für den sie bestimmt bleiben, zu Landleuten erzogen, gebildet und so weit gebracht werden, daß die Mädchen gute Schaffnerinnen, die Knaben gute Kämmerer (Schaffner) und Verwalter, oder wenn sie zum Soldatenstand übergehen, gute Feldwebel, auch bei etwanigen körperlichen Fehlern brauchbare Schullehrer werden können.

Das Stift darf weder ein Findelhaus noch ein Hospital werden; dies soll die Ackerbauschule verhüten und so den eigentlichen Zweck der Stiftung verwirklichen helfen. Sie hat aber die Aufgabe, tüchtige Wirthschaftsaufseher, sowie Kämmerer oder Hofleute und andere vorzügliche Landarbeiter zu bilden, so wie junge Männer mit dem rationellen Wirthschaftsbetrieb practisch so weit bekannt zu machen, daß sie befähigt werden, eine kleinere Wirthschaft selbstständig zu führen.

Wie Erziehungs-Anstalt und Ackerbauschule ergänzend in einander greifen, wird unten näher bestimmt werden.

Aufsichtsbehörden.

§. 2.

Die Aufsicht über die Stiftung ist unter der verfassungsmäßigen Einwirkung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und so weit es die Ackerbauschule angeht, des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der Regierung zu Königsberg übertragen. Die Abnahme und Decharge der Verwaltungrechnungen wird aber dem durch die Allerhöchste Ordre

vom 16. Juni 1820 genehmigten Wunsch der Stifter gemäß von der Ober-Rechnungs-Kammer bewirkt.

Rechte der Stiftung.

§. 3.

Die Stiftung soll sich aller derjenigen Rechte zu erfreuen haben, deren öffentliche vom Staate anerkannte und bestätigte milde Stiftungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genießen, namentlich wird derselben der fiskalische Beistand zur Ausführung und Vertheidigung ihrer Gerechttame nebst der Sportel- und Stempelfreiheit für alle nicht gerichtlichen Verhandlungen ertheilt.

Curatoren.

§. 4.

Der die Aufsicht über die Stiftung führenden Regierung unmittelbar untergeordnet, leiten zwei Curatoren das Ganze der Stiftung, indem sie über die angemessene Ausführung ihrer Bestimmung wachen, auf Erziehung und Bildung der Zöglinge und die Guts- und Rassenverwaltung, sowie die übrigen öconomischen Angelegenheiten der Stiftung sehen. Die Curatoren, von denen einer jeder Zeit in Königsberg oder nahe dem Gut wohnen soll, sollen bei anerkannter Rechtlichkeit und Humanität hinreichende Kenntnisse vom Erziehungsweisen und von der Landwirthschaft besitzen. Einer derselben wird von der Regierung zu Königsberg unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der andere von dem Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf Vorschlag der landwirthschaftlichen Vereine, oder auf wessen Vorschläge sonst dasselbe zurückgehen will, gewählt und ernannt. Beide erhalten als solche ein gemeinschaftlich für sie von der Regierung ausgefertigtes Commissorium.

Die Curatoren schlagen der Aufsichtsbehörde die Beamten der Stiftung vor, nehmen die Zöglinge auf, entlassen sie und wachen über die Disciplin. Sie bestimmen Alles, was auf die Deconomie und Gebäude Bezug hat und ziehen dabei, wenn nicht Nachtheil oder Gefahr durch den Verzug entsteht (in welchem Fall sie sogleich handeln können), die Aufsichtsbehörde zu Rath, die aber, falls aus ihrem Rath durch unvorhergesehenen Zufall ein Nachtheil entstehen sollte, deshalb nicht verantwortlich ist. Eine specielle Instruction für die Curatoren, deren Geschäftsführung, Pflichten und Befugnisse wird diesem Regulativ zur genauen Beachtung beigelegt.

Verwaltung des Stiftsguts.

§. 5.

Das Stiftsgut *Spising* soll entweder durch Verpachtung oder Selbstverwaltung genuzt werden.

Die Bestimmung, ob die eine oder die andere Nutzungsart

eintreten soll, fällt dem Ermessen der Curatoren unter einzuholender Genehmigung der Regierung anheim.

Beamte.

§. 6.

Die Beamten der Stiftung sind der Director des Stifts und der Ackerbauschule, welcher in der Regel zugleich Pächter oder Verwalter des Guts sein soll, und die Lehrer für die Erziehungs-Anstalt und die Ackerbauschule. Diese Beamten werden von den Curatoren nach vorübergehendem Vorschlag und Prüfung bei der Regierung ernannt und mit Bestallung versehen. Bei der Auswahl der Beamten soll neben dem Besitz der zum Amt erforderlichen Kenntnisse darauf gesehen werden, daß die Personen von unbescholtenem Ruf, bekannter Rechtlichkeit und tadelloser sittlicher Führung sind. Sie werden nur auf Kündigung angenommen, dergestalt, daß sie nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung von den Curatoren unter Zustimmung der Regierung, jederzeit entlassen werden können. Eben diese Aufkündigungsfrist hat auch der Beamte, der seine Stelle niederlegen will, zu beobachten. Wegen der Kündigung des Directors, wenn derselbe zugleich Pächter ist, müssen in dem mit ihm abzuschließenden Pachtcontract solche Stipulationen getroffen werden, welche mit dem Pachtverhältniß vereinbar sind und seiner Entlassung in beiden Qualitäten oder Anstellung eines besonderen Directors auf seine Kosten und andere Einrichtungen nicht entgegen stehen.

Streitigkeiten zwischen dem Director und den Lehrern in ihrem dienstlichen Verhältniß unterliegen zunächst der Entscheidung der Curatoren, gegen welche der Recurs an die Regierung offen steht.

Das Einkommen der Stiftungsbeamten wird durch die Stats der Stiftung regulirt.

Director der Stiftung und der Ackerbauschule.

§. 7.

Der Stiftung und der Ackerbauschule steht zunächst der Director vor, welcher alle auf die Ausführung der Zwecke der vereinigten Anstalten Bezug habenden Angelegenheiten besorgt und leitet.

Er bezieht sein Gehalt aus der Stiftungs-Kasse. Im Fall das Stifts-Gut verwaltet wird, liegt ihm die Pflicht ob, dasselbe nach seiner besten Einsicht und nach der näheren Anweisung der Curatoren und der vorgesetzten Behörde zu bewirthschaften.

Der Director bestimmt mit Zustimmung der Curatoren und nach Anleitung der §§. 10 — 17 des Verlautbarungs-Protocolls der Stiftungs-Urkunde vom 23. Dezember 1817 die Hausordnung, die Lebensweise der Zöglinge, die Theilnahme derselben an häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten, am Unterricht, an der Unterweisung

in wirthschaftlichen Geschäften, wie er auch die Aufsicht über die Lehrer führt.

Außerdem enthalten in allen diesen Beziehungen die beigelegte Instruction für den Director und die Bestimmungen dieses Regulators, nach welchem er sich auch, sofern er Pächter des Gutes ist, zu achten hat, hierüber ausführlichere Vorschriften.

Bei der Wahl des Directors muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß er selbst wohl erzogen und von untadelhaften Sitten sei, Festigkeit des Charakters, erprobte Tüchtigkeit zur Erziehung der Zöglinge, überhaupt aber auch diejenigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitze, welche zur Bewirthschaftung des Stiftungsguts, zur Anleitung der Zöglinge in der practischen Landwirthschaft und zur Unterweisung der Ackerbauschüler in landwirthschaftlichen Kenntnissen nöthig sind.

Wirthschafts-Aufseher.

§. 8.

Dem Director bleibt es überlassen, ob und welche Gehülfen er für die Wirthschaftsführung annehmen will.

Lehrer.

§. 9.

Unter der Aufsicht und Leitung des Directors ertheilt ein zugleich bei der Societäts-Schule, so lange dieselbe in Spizings in der bisherigen Weise besteht, angestellter besonderer Lehrer und erforderlichen Falls ein Hülfslehrer sowohl den Zöglingen der Erziehungs-Anstalt als auch theilweise der Ackerbauschule den erforderlichen Unterricht.

Einer der Lehrer speist, schläft mit den Knaben der Erziehungs-Anstalt in demselben oder im Nebenzimmer, sieht auf das gesammte Verhalten dieser Zöglinge, und seiner Sorgfalt liegt vorzüglich die Erhaltung der Sittlichkeit derselben ob.

Die Functionen der Lehrer in Beziehung auf den Unterricht, die Erziehung und Beaufsichtigung der Zöglinge sind in der Instruction für den Director ausführlicher mitgetheilt und werden beziehungsweise durch die betreffenden Lehrpläne geregelt.

Die Lehrer beziehen ihr Gehalt aus der Stiftungs-Kasse (oder wo es sonst angewiesen werden sollte).

Aufnahme der Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt.

§. 10.

Die Aufnahme der Zöglinge hängt von den Curatoren ab, welche aber an folgende Vorschriften gebunden sind.

1. Es sollen zunächst nur Waisenkinder armer Landleute des niedern Standes, welche in der Ehe geboren sind, keine

- Eltern haben, und völlig unbegütert sind, aufgenommen werden.
2. Die aufzunehmenden Kinder sollen bildungsfähig, gesund, arbeitsfähig und von unheilbaren und schweren Schäden und Krankheiten frei sein, dagegen einäugige, höckerige Kinder den Vorzug haben unter der Bedingung, daß ihr Gebrechen so beschaffen ist, daß sie dabei gleich andern arbeiten können.
 3. Haben dergleichen Waisenkinder noch wohlhabende Verwandte, so stehen sie denen, die keine haben, nach.
 4. In Ermangelung vater- und mutterloser dürftiger Waisen sollen Kinder von Tagelöhnern und Instleuten Aufnahme finden, wenn leptere nicht in Städten, sondern auf dem Lande wohnen und wenigstens vier Kinder haben, von denen jedoch nur eins aufnahmefähig ist.
 5. Aus einem Gut oder Dorf soll nur ein Kind und wenn beide Curatoren einstimmig sind, höchstens zwei, niemals aber sollen drei Kinder aus einem Gut oder Dorf in die Stiftung aufgenommen werden dürfen.
 6. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen das achte Lebensjahr erreicht, dürfen aber das zwölfte Lebensjahr nicht überschritten haben.

§. 11.

Die Meldungen zur Aufnahme geschehen an den Director schriftlich oder mündlich, welcher sie in ein Buch einträgt. Die angegebenen Verhältnisse müssen durch Atteste der Orts-Obrigkeiten und Tauffcheine ausgewiesen, außerdem aber muß bei einem jeden Kind, das der Stiftung zugeführt werden soll, darüber, daß die Eltern nicht an Venerie erkrankt gewesen oder gestorben sind, ein vom Schullehrer oder Schulzen des Wohnortes an Eidesstatt mitzuunterschreibendes Zeugniß des Pfarrers, so wie auch ein ärztliches Attest über die Impfung der Schuppocken beigebracht werden. Da franke, mit körperlichen Gebrechen außer den §. 10. 2. erwähnten, behaftete Kinder nicht in die Stiftung aufgenommen werden sollen, so ist es Pflicht der Curatoren, in den Fällen, wo der Gesundheitszustand Besorgnisse veranlaßt, daß deshalb die Ausbildung eines Kindes für seinen künftigen Beruf nicht würde erfolgen können, vor der Aufnahme ein ärztliches Gutachten von dem betreffenden Kreis-Physikus einzuholen. Auch muß vor der Aufnahme von dem Vormund des angemeldeten Kindes mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder von dem Vater, wenn dieser noch am Leben sein sollte, eine schriftliche Versicherung darüber beigebracht werden, daß sie sich Namens ihrer Curanden oder Kinder allen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde hinsichtlich der Erziehung und der Wahl der Lebensart derselben unterwerfen, auch nicht gestatten wollen, daß sie vor Beendigung ihrer Erziehung und Ausbildung die Anstalt resp. die Ackerbauschule oder nach ihrer

Entlassung aus der Anstalt bis zur Erreichung ihrer Großjährigkeit oder Errichtung einer eigenen Wirthschaft, und bei Töchtern bis zu ihrer Verheirathung, sich den Anordnungen der Curatoren der Stiftung hinsichts ihrer Unterbringung bei Herrschaften entziehen.

Wenn mehrere Zöglinge angemeldet worden sind, als in die Anstalt aufgenommen werden können, so sollen die Curatoren davon die Aufzunehmenden wählen, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können; doch sollen sie die Gründe, warum sie gewählt, in dem Buch, worin jeder Zögling eingeschrieben wird, anzeigen und jährlich der Aufsichtsbehörde Bericht erstatten, wie viele in jedem Jahr aufgenommen sind, und aus welchen Gründen. Expectanzen werden nicht ertheilt. Unter mehreren haben die Dürftigen und Unglücklichen den Vorzug. Unter Gleichberechtigten diejenigen, welche sich zuerst gemeldet haben; auch sollen die Curatoren auf die Vorschläge der Aufsichtsbehörde achten.

Allgemeine Grundsätze über den Unterricht und die Erziehung der Zöglinge der Erziehungs-Anstalt.

§. 12.

Den Zöglingen soll diese Stiftung in jeder Beziehung Wohlthat, daher ihre moralische Bildung, körperliche Kräftigung und Erhaltung der Gesundheit Hauptsache werden. Da die Stiftung zunächst dazu bestimmt ist, die Zöglinge ihrer Herkunft gemäß zu tüchtigen Wirthschaftern, Kämmerern, Vorarbeitern, die weiblichen zu Wirthschafterinnen und Aufseherinnen auszubilden und sie zugleich zu sittlich guten Menschen zu erziehen (§. 1), so müssen hienach die Mittel angewendet werden, durch welche der Hauptzweck der Stiftung am besten und sichersten erreicht werden kann.

Sowie aber der Elementar-Unterricht zu jeder Ausbildung unumgänglich nothwendig ist, ebenso ist die Religion die Grundlage aller Erziehung. Die Zöglinge müssen daher ganz besonders in den Gegenständen des Elementar-Unterrichts gründlich unterwiesen, und hiernächst in denjenigen Lehrgegenständen unterrichtet werden, welche sich auf ihren eigentlichen, künftigen Beruf beziehen. Eine höhere Ausbildung liegt außer dem Zweck der Stiftung, welche sich von dem Anstrich der Gelehrsamkeit und Vielwisserei entfernt halten, aber auf Sittlichkeit und Ordnung das genaueste Augenmerk richten soll.

Das Erlernen eines Handwerks soll zwar so viel als möglich gehindert, bei vorzüglicher Lust und Fähigkeit zu einer Kunst oder zu einem Handwerk, welche sich bei einem Knaben zeigt, soll diese jedoch auch nicht zurückgehalten, vielmehr unterstützt werden.

Ueber den Unterricht und die Erziehung der Zöglinge enthält die Instruction für den Director noch nähere Bestimmung, daher hier auf dieselbe verwiesen wird.

Aufenthalt der männlichen Zöglinge in der Stiftung.

§. 13.

Die männlichen Zöglinge werden in dem Wohngebäude des Stiftungsguts Spizings untergebracht, in welchem sie gemeinschaftliche Locale beziehen. In diesen befinden sich die Schlafgeräthschaften, welche für jeden Zögling in einem Bettgestell mit einem Sack, einer mit Haren ausgestopften Matratze und einem gleichen dicken Kissen, einem Laken von Leinwand, und einer groben wollenen Decke bestehen, die hinreichende Wärme gewähren muß, damit die Kälte auf die Gesundheit der Zöglinge nicht nachtheilig einwirken kann. Das Schlafen der Zöglinge in Federbetten darf durchaus nicht, nur wenn sie erkrankt sind, gestattet werden.

Zur Aufbewahrung der Bücher und Wäsche erhält jeder Zögling einen hölzernen, zu verschließenden Kasten, welcher in der Mitte durch eine Scheidewand in zwei gleiche Hälften getheilt ist.

Die Kleidungsstücke werden an einfache Vorrichtungen, die an den Stubenwänden neben den Schlafstellen anzubringen sind, aufgehängt. Sämmtliche Sachen eines jeden Zöglings werden zur Unterscheidung von denen der anderen Zöglinge durch eine und dieselbe Nummer bezeichnet.

Die Mahlzeiten werden in einem besondern geräumigen Zimmer gemeinschaftlich im Beisein des Lehrers gehalten, der auch die Morgen-, Tisch- und Abendgebete, sowie die häuslichen Andachten zu halten hat, denen der Director jedesmal beiwohnen muß, es wäre denn, daß er durch nothwendige Reisen, Krankheit oder anderweitige dringende Geschäfte hieran verhindert würde.

Die erkrankten Zöglinge werden in einem besonderen Zimmer gewartet und gepflegt, und erhalten alledann Alles, was zu ihrer Pflege und Herstellung vom Arzte verordnet wird.

Bekleidung der Zöglinge.

§. 14

Bei der Aufnahme erhält jeder Zögling sein Bett, seinen Kasten, seinen Platz im Arbeits- und Speisezimmer, an Wäsche 3 Hemden, 2 Paar wollene Strümpfe, 3 Schnupftücher, 3 Halstücher und die übrigen Kleidungsstücke, so wie solche Kinder auf dem Lande tragen. Pelzmützen und Pelze sollen nicht geduldet werden. Zur Fußbekleidung dienen Stiefel oder Schuhe. Wer daran gewöhnt ist, kann im Sommer zur wärmsten Zeit barfuß gehen. Die Reinlichkeit soll überall erhalten und dafür von den Kindern selbst gesorgt werden.

Beköstigung der Zöglinge.

§. 15.

Die Zöglinge sollen Frühstück, Mittag, Vesper und Abendbrod erhalten, so wie solches auf dem Lande gewöhnlich ist, nämlich Muß,

Grüße, Milchsuppe oder auch im Sommer kalte Milch, Erbsen, viel Gemüse und zweimal in der Woche Fleisch. Das Essen, aus Bor- und Zukost bestehend, muß von guter Beschaffenheit sein, und zur völligen Sättigung gegeben werden, indem die Zöglinge auf keine Weise Noth leiden sollen. Es darf nicht gestattet werden, daß sie Brod und andere Speisen mit sich nehmen, um sie nach geendeter Mahlzeit später zu verzehren. Eben so wenig dürfen besondere Wochenbrode ausgegeben werden. Das Getränk der Zöglinge soll Wasser sein. Kranke Zöglinge werden mit besserem Essen, auch wenn sie es zur Stärkung bedürfen mit etwas Bier gepflegt. Der Speisungs-Etat wird von den Curatoren angelegt und alle zehn Jahre revidirt.

Erwerb der Zöglinge während ihres Aufenthalts in der Stiftung.

§. 16.

Den Zöglingen soll durch Beschäftigung in der Gutswirtschaft und beim Gartenbau Gelegenheit gegeben werden, etwas für sich zu erwerben. Ein von den Curatoren zu erlassendes Reglement bestimmt das Nähere darüber. Der Lehrer führt über diesen Erwerb Buch und Rechnung und erhält für diese Mühe 10 Procent vom reinen Gewinn.

Derjenige Theil des Erwerbes eines jeden Zöglings, welcher nach Abzug sämmtlicher Kosten übrig bleibt, wird für denselben bei der Stiftungs-Kasse eingezahlt und von dieser, soweit es möglich ist, verzinslich angelegt. Bei der Entlassung des Zöglings wird er von dem auf diese Weise gesammelten Kapitale reinlich und ordentlich gekleidet und erhält ein mäßiges Ausgabegeld und kleine Unterstützungen, wenn er nach der Entlassung ohne sein Verschulden krank oder dienstlos wird, oder ihn sonst ein Unglück trifft. Der hiernach noch verbleibende Ueberschuß wird nach zurückgelegtem 24 ten Jahr, oder wenn er mit Genehmigung der Stifts-Curatoren und seines Vaters oder der vormundschaflichen Behörde eine eigene Wirthschaft errichtet, ausgezahlt.

Für den Fall, daß das Stiftungsgut Spizings jedoch verpachtet wird, soll diese Art des Erwerbes der Zöglinge nicht stattfinden, sondern es bestimmen die Curatoren unter Zuziehung des Directors jährlich dasjenige Aequivalent, welches den Zöglingen nach Maßgabe ihres Fleißes, ihrer Betriebsamkeit und ihrer Leistungen aus der Stiftungs-Kasse zu vergüten ist, wobei indessen bemerkt wird, daß auch die auf diese Weise gesammelten Kapitale nur nach den vorerwähnten Bestimmungen den Zöglingen zufließen dürfen.

Prüfung der Zöglinge.

§. 17.

Zu Ostern und Michaelis eines jeden Jahres werden öffentliche

Prüfungen der Zöglinge in Gegenwart der Curatoren abgehalten. Sie lassen alsdann für jeden Zögling ein Zeugniß des Fleißes, der Fortschritte und Führung doppelt ausfertigen, welches sie mit ihrer Unterschrift versehen, ein Exemplar dem Zögling aushändigen, das andere aber bei der Stiftungs-Registratur niederlegen.

Belohnungen der Zöglinge.

§. 18.

Diejenigen Zöglinge, welche sich bei den halbjährigen Prüfungen vorzüglich auszeichnen und deren Fleiß und Führung musterhaft gewesen ist, sollen zur Aufmunterung theils kleine Geschenke, namentlich gut eingebundene Gesangbücher und Bibeln, bessere Anzüge als die gewöhnlichen u. s. w. erhalten, theils auf andere Weise vor den übrigen Zöglingen ausgezeichnet werden, namentlich durch das Obensitzen bei Tisch und in der Schule, durch Aufsichtsführung über die anderen Zöglinge und durch das Recht, bei Tisch vorzulegen.

Bestrafungen der Zöglinge.

§. 19.

Geringere Vergehungen werden mit Zurücksetzung gegen die übrigen Zöglinge bestraft, so durch Untenansitzen bei Tisch und in der Schule, Zuhausebleiben bei Spaziergängen und Spielen; bei größeren Vergehungen, als Widersetzlichkeit gegen die Lehrer, vorsätzlicher Trägheit, Schimpfreden und anstößigen Handlungen, Verläumdungen, Geflätsch und Lügen, Entwendungen von Sachen, muthwilliger Beschädigung von Personen und Sachen u. s. w. wird nach Maßgabe der Verschuldung mit der Einsperrung der Anfang gemacht und wenn diese wiederholentlich nichts fruchtet oder das Vergehen von zu grober Art ist, dürfen Schläge, doch nur in sehr mäßiger Zahl und nicht mit schweren Instrumenten angewendet werden, wobei die Menschlichkeit überall vor Augen stehen und die Gesundheit der Kinder durchaus nicht gefährdet werden darf. Die in Einsperrung oder Züchtigung bestehenden Strafen werden nur von dem Director nach vorhergegangener eigener genauer Prüfung nach einigem Zeitverlauf, wenigstens von ein paar Stunden, um Leidenschaftlichkeit und Rache abzuhalten, angeordnet.

Die höchste Strafe, die jedoch, wie überhaupt jede längere als vierundzwanzigstündige Freiheitsstrafe, nicht vom Director allein, sondern nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Curatoren festgesetzt werden darf, ist die achttägige Einsperrung in einem Zimmer, welches alle Communication verhindert und auch keine Aussicht auf Gegenstände außerhalb desselben verstattet. Zöglinge, welche diese Strafe erduldet haben und sich nicht bessern, oder die so grobe Vergehungen begangen haben, daß von dem längeren Verweilen in der Stiftung ein zu großer Nachtheil für die übrigen Zöglinge zu er-

warten steht, müssen von den Curatoren aus der Stiftung entfernt werden. Dennoch haben letztere sich auch der aus der Anstalt gewiesenen Zöglinge fernerhin möglich anzunehmen, und sie bei Handwerfern oder auf dem Land, wenn auch nur als Dienstjungen, im Fall sie sonst Niemand nimmt, unterzubringen, wobei jedoch die Fehler nicht verschwiegen werden dürfen.

Entlassung der Zöglinge aus der Stiftung.

§. 20.

Wenn Knaben das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, gehen sie aus der Stiftung in die Ackerbauschule über, aus der sie nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre entlassen werden.

Die Knaben, welche für die Ackerbauschule nicht geeignet sind, scheiden nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahr aus der Anstalt aus, um in ihren neuen Beruf übergeführt zu werden. Die Curatoren und der Director müssen sich bemühen, die männlichen Zöglinge, wenn sie die Ackerbauschule verlassen, und sofern sie nicht zur Ableistung ihrer Militairpflicht in das stehende Heer eintreten, oder nachdem sie derselben genügt haben, als Wirthschafter, Kämmerer, Vorarbeiter unterzubringen. In Bezug auf die Unterbringung werden den Curatoren alle diejenigen Rechte, welche nach den Landesgesetzen (A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 109 bis 118. Tit. 18. §. 240 bis 242 und §. 329 bis 332) den Eltern und Vormündern bei der Bestimmung der Wahl der Lebensart der Kinder zustehen, beigelegt, und daher sollen diese Bedingungen den Eltern, Vormündern und Zöglingen bei der Aufnahme der letzteren bekannt gemacht werden. Die Zöglinge bleiben auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt den Anordnungen der Stiftungs-Curatoren rücksichtlich des Ortes ihres Aufenthalts und ihrer Beschäftigung, so lange unterworfen, bis sie entweder das 24te Lebensjahr zurückgelegt haben, oder solche Umstände bei ihnen eingetreten sind, weshalb sie, wenn sie sich in der väterlichen Gewalt befunden hätten, als aus derselben gesehlich für entlassen erachtet werden müssen.

Die weiblichen Zöglinge.

§. 21.

Auch die weiblichen Zöglinge, 10 an der Zahl, sollen dem Stand gemäß, aus dem sie kommen und für den sie bestimmt bleiben, erzogen und soweit gebracht werden, daß dieselben gute Wirthschafterinnen werden können. Wegen ihrer Aufnahme gelten die im §. 10 getroffenen Bestimmungen. Die Erziehung derselben erfolgt indessen nicht in der Anstalt selbst, sie werden vielmehr auf Kosten der Stiftung in einzelnen ländlichen Haushaltungen bei tüchtigen achtungswerthen Hausfrauen untergebracht. Hier werden sie frei unterhalten und gekleidet, nachdem jede bei ihrer Annahme aus

Stiftungsfonds an Wäsche 3 Hemden, 2 Paar wollene Strümpfe, 3 Halbtücher, Schuhe und die übrigen Kleidungsstücke, so wie solche Kinder auf dem Lande tragen, erhalten hat.

Vom zurückgelegten 14ten Lebensjahr bis zum zurückgelegten 16ten empfangen sie außerdem einen jährlichen Lohn von 6 Thln, vom 16ten bis zum zurückgelegten 18ten einen solchen von 8 Thln und von da ab bis zum vollendeten 20ten Lebensjahr einen von 10 Thln, wogegen sie alsdann ihre Kleidung sich selbst zu beschaffen haben.

Neben Erlangung der zu ihrem Stand nöthigen Kenntnisse müssen sie in allen auf ihren künftigen Beruf abzweckenden Arbeiten und Verrichtungen unterwiesen werden. Sie erhalten Anleitung im Häuslichen, auch in den Feld- und Garten-Arbeiten, welche für sie bestimmt sind, als bei Reinigung des Hauses und Geräths, Wartung des Viehes, Vereitung von Butter und Käse, Bearbeitung des Leins, auch sollen sie im Spinnen und Weben, besonders des auf dem Land gewöhnlichen Zeuges aus Wolle und Garn, und in andern weiblichen Arbeiten unterrichtet werden.

Den Curatoren liegt es ob, die Mädchen zur Erziehung in dem obigen Sinne in einzelnen Haushaltungen unterzubringen und darauf zu halten, daß in allen Beziehungen jenen Bestimmungen Genüge geschieht.

Bei den zu Ostern und Michaelis eines jeden Jahres nach §. 17 abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen müssen auch die Mädchen erscheinen. Sie werden zu derselben durch Fuhrwerk des Stiftsguts herbeigebracht, falls der betreffende Hausstand, dem sie übergeben sind, sich nicht zu ihrer Hinzuschaffung verpflichtet haben sollte.

Sobald die weiblichen Zöglinge 20 Jahre alt sind, werden sie aus dem Hausstand und der unmittelbaren Obhut der Stiftung entlassen; die Curatoren müssen sich aber bemühen, dieselben je nach ihren Fähigkeiten als Stubenmädchen, Wirthschafterinnen, Aufseherinnen bei gut denkenden Herrschaften, bei denen ein Interesse für ihre weitere wirthschaftliche Auszubildung zu hoffen ist, besonders aber, wo die Moralität keine Gefahr läuft, unterzubringen. In dieser Hinsicht, sowie in Absicht der Einwirkung der Curatoren auch nach der Entlassung aus der unmittelbaren Obhut der Stiftung gelten die nämlichen Vorschriften, welche wegen der männlichen Zöglinge im §. 20 ertheilt sind.

Die Entlassung der Mädchen kann auch schon nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahr erfolgen, wenn der im §. 1 angegebene Zweck der Stiftung erreicht ist.

Ackerbauschule.

§. 22.

Die Ackerbauschule hat einen dreijährigen Lehrkursus. In der-

selben werden 12 junge Leute mit der Maßgabe ausgebildet werden, daß im ersten Jahr des Bestehens der Anstalt nur ein Drittel, im zweiten Jahr das zweite Drittel und im dritten Jahr erst das letzte Drittel eintritt, worauf dann die Anstalt sich jährlich um $\frac{1}{3}$ erneuert.

Aufnahme der Zöglinge in die Ackerbauschule.

§. 23.

Wenn die nach §. 20 aus der Erziehungs-Anstalt in die Ackerbauschule übergehenden Zöglinge die §. 22 vorgeschriebene Zahl der Ackerbauschüler nicht vollständig zu liefern vermögen, dürfen fremde Bewerber aufgenommen werden.

Der Ostpreussische Landwirtschaftliche Central-Verein ist berechtigt, solche Bewerber vorzuschlagen, die Auswahl aus denselben gebührt aber den Curatoren in gleicher Art, wie es hinsichtlich der Zöglinge für die Erziehungsanstalt in diesem Regulativ vorgeschrieben ist.

Finden dergleichen Vorschläge nicht statt, so ist es Sache der Curatoren, zu Meldungen anderweit öffentlich aufzufordern. Jeder Bewerber um die Aufnahme muß

1. das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. vollkommen gesund und körperlich so erstarkt sein, um die verschiedenen Handarbeiten, welche die Schüler zu leisten haben, mit Ausdauer verrichten zu können,
3. in Feldarbeiten und sonstigen Handgriffen den für den landüblichen Betrieb nöthigen Grad der Fähigkeiten besitzen,
4. den Nachweis über empfangenen Elementar-Schul-Unterricht führen, namentlich nachweisen, daß sie mindestens
 - a. ziemlich fertig lesen können,
 - b. die Fertigkeit besitzen, das Gelesene wiederzugeben und ziemlich richtig aufzuschreiben,
 - c. Uebung in den Grundrechnungen in ganzen Zahlen und in der einfachen Regeldetri besitzen,
5. ein Sittenzeugniß entweder von der Obrigkeit oder dem Geistlichen des Wohnorts beibringen,
6. die Verbindlichkeit übernehmen, sich den reglementarischen Bestimmungen für die Ackerbauschule zu unterwerfen,
7. die nothwendige Bekleidung für Winter und Sommer, wie sie im Bauernstand getragen wird, und die erforderliche Wäsche sich selbst beschaffen.

Das unter Nr. 1 bestimmte siebenzehnte Lebensjahr bildet die Regel, doch bleibt es den Curatoren überlassen, ausnahmsweise auch ältere Zöglinge aufzunehmen.

Beschäftigung und Unterweisung der Zöglinge der Ackerbauschule.

§. 24.

Die Zöglinge der Ackerbauschule bearbeiten das Gut selbst, soweit ihre Kräfte dies gestatten, und haben sich allen dahin einschlagenden, in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten zu unterziehen. Im Allgemeinen bleibt es zwar dem Director der Anstalt überlassen, wie er zu jeder Zeit die Ackerbauschüler am vortheilhaftesten und belehrendsten beschäftigen will, jedoch wird als Hauptrihtschnur hierbei festgestellt, daß:

1. die erste jüngste Klasse der Ackerbauschüler vorzugsweise bei den verschiedenen Handarbeiten, wie sie bei der Frühjahrs- und Herbstbestellung, bei der Ernte, Anlegung der Gräben, Planirung der Aecker und sonstigen landwirthschaftlichen Verrichtungen vorkommen, bei der Wartung des Jungviehs, der Füllen, Schweine, des Federviehs und der Bienen,
2. die zweite mittlere Klasse bei der Wartung der Ochsen, der Kühe, der Absackälber, der Pferde und bei der mit Ochsen und Pferden zu verrichtenden Arbeit hauptsächlich beschäftigt werden muß, und endlich:
3. die Thätigkeit der dritten ältesten Klasse dergestalt geordnet wird, daß sie auf möglichste Vervollkommnung aller erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie auf Uebung in der Beaufsichtigung und Leitung aller vorkommenden Arbeiten hünzielt.

Unterricht der Zöglinge.

§. 25.

Der Unterricht und die Ausbildung für den practischen landwirthschaftlichen Betrieb wird nach einem bestimmten Lehr-Plan, welcher der Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten unterliegt, theils von dem Director der Anstalt selbst, theils unter dessen Leitung von dem Lehrer, und was practische Anleitung betrifft, von dem betreffenden Wirthschafts=Aufseher erteilt.

Pflichten und Vergünstigungen der Ackerbauschüler.

§. 26.

Die Zöglinge der Ackerbauschule müssen sowohl dem Director der Anstalt als den Lehrern und den Wirthschafts=Ausehern des Directors in Allem pünktlichen Gehorsam leisten, zu der vorgeschriebenen Zeit aufstehen und zu Bett gehen und die ihnen aufgetragenen Arbeiten mit Fleiß und Pünktlichkeit verrichten. Sie dürfen ohne Vorwissen und Erlaubniß des Directors auch außer der Arbeits- und Unterrichtszeit sich nie entfernen, müssen erdentlich, reinlich und verträglich leben, einen sittsamen und nüchternen Lebenswandel füh-

ren, die Kirche besuchen und überhaupt der vorgeschriebenen Hausordnung sowie allen von den Curatoren getroffenen oder in der Folge zu treffenden Anordnungen sich fügen.

Die Beköstigung der Ackerbauschüler wird nach den Bestimmungen der Curatoren geregelt. Sie erhalten in der Anstalt, wie die Zöglinge des Erziehungs-Instituts, freie Wohnung, Betten, Feuerungs-Material und Erleuchtung; für die Kleidung und die Wäsche müssen sie aber selbst sorgen, doch soll es auf Verlangen vermittelt werden, daß die Frauen der Deputanten gegen eine contractlich festgestellte Vergütung die Sorge für die Wäsche übernehmen.

Außerdem empfangen die Zöglinge der ersten Abtheilung jährlich 10 Thlr, die der zweiten jährlich 12½ Thlr und die der dritten jährlich 15 Thlr Lohn.

Wer sich besonders auszeichnet, erhält noch überdies eine kleine Belohnung.

Bestrafungen der Ackerbauschüler.

§. 27.

In Betreff der Vergehungen gegen die Disciplin und Hausordnung und der Bestrafungen der Ackerbauschüler gelten, soweit sie anwendbar sind, die nämlichen Bestimmungen, welche im §. 19 für die Zöglinge der Erziehungs-Anstalt gegeben sind.

Pensionäre.

§. 28.

Außer den Freischülern, für welche die Ackerbauschule bestimmt ist, soll dieselbe auch noch 6 Pensionären geöffnet werden. Die Stiftungs-Verwaltung ist zwar nicht gehalten, für die volle Zahl dieser Pensionäre einzustehen, wohl aber geeignete Bewerber, wenn sie sich melden, bis zur Vollzahl von 6 zuzulassen. Diese Pensionäre sollen in der Verpflegung, im Unterricht, in der Arbeit, wie in jeder andern Beziehung den Freischülern ganz gleich gehalten werden, jedoch ein Geldlohn, wie diese, nicht erhalten. Sie sollen aber als Entschädigung für die Verpflegung eine Pension an die Anstalt zahlen, welche für jeden im ersten Jahre seines Cursus auf 50 Thlr, im zweiten auf 40 Thlr, im dritten auf 30 Thlr festgesetzt und in vier gleichen Raten vierteljährlich praenumerando zu entrichten ist.

Rechnenschaftsbericht.

§. 29.

Innerhalb dreier Monate nach dem Schluß jedes Wirthschaftsjahres hat der Director an die Curatoren einen Rechnenschaftsbericht zu erstatten, in welchem sämmtliche wichtigere Ereignisse bei der Lehranstalt, die Erfolge bei derselben und bei der Wirthschaft aufzunehmen sind.

Visitation der Anstalt.

§. 30.

Den Curatoren liegt es ob, bei den nach §. 17 abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen auch zugleich die Ackerbauschule zu visitiren und alljährlich einen Bericht über den Stand und die Leistungen derselben der Regierung zu erstatten, der es außerdem überlassen bleibt, auf welche Weise sie sonst noch über den Zustand und Fortgang der Anstalt sich Kenntniß verschaffen will.

Fonds der Anstalt und deren Verwendung.

§. 31.

Die zur Gründung und Unterhaltung der Stiftung bestehenden in §. 1 aufgeführten Fonds müssen zunächst zur Erreichung des in diesem Regulativ angegebenen Zwecks der Anstalt verwendet werden.

Wenn ein nahe gelegenes Gut, welches hinlänglichen Wald hat, nach zuvor angestellter genauer Prüfung vortheilhaft angekauft werden könnte, um zugleich das Stiftungsgut Spizings, welches Mangel an Holz leidet, hiermit zu versorgen, so soll es zulässig sein, zur Aufbringung des Kaufgeldes nicht allein das Stamm-Kapital der 7000 Thlr, sowie diejenigen Kapitale, welche aus den Revenüen-Ueberschüssen gesammelt sind und künftig erwachsen werden, zu verwenden, sondern auch, wenn dieses nicht ausreicht, ein Kapital von der Landschaft oder anderweitig aufzunehmen und hypothekarisch eintragen zu lassen. Jedoch darf die Aufnahme eines Darlehns zu diesem Zweck, sowie die Verpfändung des Stiftungsgutes nur mit Zustimmung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erfolgen.

Werden an den Fonds Ersparungen gemacht oder der Anstalt Legate zugewendet, so soll dieselbe verhältnißmäßig erweitert werden. Wenn dagegen durch das Steigen des Preises der nothwendigsten Bedürfnisse der Fonds unzulänglich würde, so sollen im äußersten Nothfall einige Böglinge weniger angenommen werden.

Verwaltung der Fonds.

§. 32.

Die gesammte Kassen-Verwaltung der Stiftung wird mit der Gutskasse vereinigt und dem Director übertragen, welcher hierfür eine angemessene baare Caution, gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Februar 1832 (G.-S. pro 1832 S. 61—63) zu bestellen hat. Diese Caution sowohl, als die Capitalien der Stiftung in Documenten und Staats-Papieren werden bei dem Depositorium der Königlichen Regierung zu Königsberg niedergelegt.

Bis dahin, daß die Kasse auf dem Gut errichtet werden kann, werden die Stiftungsfonds und das gesammte Kassen- und Rechnungswesen bei einer besondern Kasse durch einen aus dem Gehalt des Directors zu remunerirenden Reudanten zu Königsberg verwaltet, und wird für diesen eine besondere Instruction entworfen werden, welche, wenn die Kassen-Verwaltung an den Director der Anstalt übergeht, diesem zur Richtschnur mitgetheilt wird.

Die Controle über die gesammte Stifts-Kassen-Verwaltung führen zunächst die Curatoren, außerdem hat aber die Regierung noch einen Beamten zu erneunen, der vierteljährlich die Stiftung-Kasse revidirt, zu dem Ende die Rechnungs-Bücher abschließt und mit Beachtung der etwa vorhandenen Bestände die Richtigkeit der Kasse constatirt.

§. 33.

Unausbleiblich erforderliche Abänderungen obiger Bestimmungen sollen die Curatoren nach ihrem Gewissen und Zustimmung der Regierung einführen, bei Abänderungen im Wesen der Stiftung wird die Allerhöchste Königliche Zustimmung vorbehalten.

b.

Instruction

für den Director der von Kowalski'schen Stiftung und der damit verbundenen Ackerbauschule auf dem Gute Spitzingß.

Nachdem gegenwärtig das Regulativ für die von Kowalski'sche Erziehungs-Stiftung und die damit verbundene Ackerbauschule zu Spitzingß vollzogen worden, so wird mit Bezug auf die §§. 7 und 9 desselben dem Director der Stiftung zugleich mit Berücksichtigung der Pflichten der Lehrer nachfolgende Instruction ertheilt.

Allgemeine Pflichten des Directors.

§. 1.

Der Director hat (in zwiefacher Eigenschaft als Aufsieder und Ausführer der Stiftung und als Erzieher der Zöglinge) die vollständige Leitung der ganzen Stiftung und Ackerbauschule und die Erziehung der Zöglinge derselben mit umfassender Verantwortlichkeit. Er besorgt daher alle auf die Einrichtung und Verwaltung der Stiftung und Ackerbauschule bezüglichen Geschäfte, führt mit der Autorität des nächsten Vorgesetzten die Aufsicht über die bei der Stiftung angestellten Lehrer, sowie über die Zöglinge selbst, leitet deren Unterweisung zu dem bestimmten Beruf, beaufsichtigt deren Kleidung, Speisung, Unterricht und Sitten und hat überhaupt mit gewissenhafter Treue darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Stiftungs-Regulativs überall vollständig und genau ausgeführt

und die Zwecke der Stiftung und Ackerbauschule auf alle Weise erreicht werden. Seine Pflichten hinsichtlich der Aufsicht über das Stiftungsgut und dessen Bewirthschaftung, sowie hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsfonds sind nach Maßgabe der Nutzungsart des Guts durch Verpachtung oder Verwaltung und der Kassen-Einrichtung verschieden und muß daher den weiterhin folgenden besonderen Bestimmungen vorbehalten bleiben. Doch muß der Director auch hierbei, in soweit ihm eine Einwirkung nach den jedesmaligen Verhältnissen zusteht, das Beste der Stiftung nach Kräften wahrnehmen und fördern.

Dienstverhältnisse.

§. 2.

Er ist zunächst den Stiftungs-Curatoren, welche die Aufsicht über das Ganze der Stiftung, sowohl hinsichtlich der Deconomie, als der Erziehung und gewerblichen Ausbildung der Zöglinge führen, in weiterer Beziehung aber der Regierung, welche nach §. 2 des Regulativs die Oberaufsicht führt, untergeordnet. Doch steht er nur mit den Curatoren in amtlicher Verbindung und darf niemals, den Fall der Beschwerdeführung ausgenommen, mit Uebergang derselben, Berichte oder Anträge unmittelbar der Oberaufsichtsbehörde einreichen.

Die Curatoren muß er in steter Kenntniß von dem Gang und Zustand der Stiftung erhalten, ihnen alle wichtigeren und außergewöhnlichen Vorfälle ungesäumt anzeigen, jede von ihnen verlangte Auskunft vollständig und nach bestem Wissen abgeben, in allen Fällen, in welchen das Stiftungs-Regulativ die Einwirkung der Curatoren anordnet, oder welche sonst wichtig sind, oder von den Curatoren als wichtig zur Rücksprache oder näheren Anweisung bezeichnet werden, ihre Entscheidung, Anordnung oder Genehmigung einholen und ihnen überhaupt in allen Stücken diejenige Folgsamkeit und Achtung beweisen, die er seinen unmittelbaren Dienst-Vorgesetzten schuldig ist. Auch haben die Curatoren das Recht, bei den dazu geeigneten Geschäften und Schreibereien in Stiftungsangelegenheiten, z. B. bei der Abschließung von Contracten, Abfassung von Instructionen, Entwerfung und Ausfertigung von Berichten, Bestellungen u. s. w. sein Mitwirken und hülfreiche Hand seitens seiner Wirthschaftsgehülfen zu verlangen.

Amtliche Befugnisse.

§. 3.

In dem ihm §. 1 zugetheilten Wirkungskreis hat sich der Director genau nach den Vorschriften des Regulativs und der gegenwärtigen Instruction und den Anweisungen der Curatoren zu richten. Wo jene keinen Anhalt geben und diese nicht nach der Be-

schaffenheit des Gegenstandes bedingt werden, namentlich aber bei außergewöhnlichen Vorfällen, welche schleunige Maßregeln erforderlich machen, und wegen Gefahr im Verzuge nicht Zeit lassen, die Anordnungen der Curatoren abzuwarten, ist er befugt und verpflichtet, selbstständig nach bester Ueberzeugung zu handeln, wie es das Interesse der Stiftung erheischt, wobei er jedoch für seine Handlungen vollständig verantwortlich bleibt und in den gedachten Fällen außerordentlicher Art gehalten ist, sobald die augenblickliche Gefahr beseitigt worden, den Curatoren umständliche Anzeige von dem Geschehenen zu machen, und sich weitere Verhaltungsmaßregeln zu erbitten.

Ueberhaupt wird von dem Director als demjenigen, dem die specielle Leitung der ganzen Stiftung anvertraut ist, erwartet, daß er den Zweck der Stiftung mit Geist und Herz umfassen und auf alle Weise, namentlich durch gute Einwirkung auf die Lehrer und die Zöglinge mittels Beispiels und Lehre thätig sein werde, denselben zu verwirklichen und der Stiftung auch im Publicum die Achtung zu verschaffen, die zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich ist.

Mißbräuche, die sich zeigen, muß er entweder gleich abstellen, oder, wo er sich hiezu nicht befugt hält, den Curatoren zur Abhülfe anzeigen, Vorschriften und nützliche Einrichtungen, die in Vergessenheit kommen, wieder in Erinnerung bringen und erneuern, und wo sich noch Mängel in der Organisation der Stiftung und deren Ausführung offenbaren und ergänzende oder abändernde Bestimmungen wünschenswerth machen, die geeigneten Verbesserungsvorschläge den Curatoren entweder bei ihrer Anwesenheit in *Spizings* mündlich vortragen oder schriftlich einreichen.

Besondere Pflichten, Aufsicht über die Instituts- und Wirthschaftsbeamten.

S. 4.

Die besonderen Pflichten des Directors betreffen zuvörderst die Beaufsichtigung und Controlirung des Lehrers und der in der Wirthschaft beschäftigten Personen. Er hat achtjam darauf zu sehen, daß dieselben sich eines anständigen und sittlichen Lebenswandels befleißigen und ein jeder den ihm zugewiesenen Wirkungskreis genügend ausfülle. Den Unthätigen und Nachlässigen muß er durch ernste Warnung und Zurechtweisung auf seine Pflichten zurückführen. Wenn dieses aber nicht helfen sollte, oder wenn sogar gröbere Vergehen, als Untreue, Trunkenheit, Grausamkeit, oder Unzüchtigkeit, vor welchen die Stifter hauptsächlich gewarnt haben, vorkommen, oder wenigstens in Verdacht kommen, so muß er den Schuldigen, insofern er dazu befugt ist, sofort entfernen, oder, wenn er dazu nicht befugt ist, davon sogleich den Curatoren Anzeige machen, damit diese die näheren Untersuchungen anstellen und nach Befund der Umstände eine ernstliche Rüge, einen Verweis oder eine nachdrück-

liche Ordnungsstrafe gegen jenen festsetzen oder die Dienstentlassung und anderweitige Bestrafung desselben in geordnetem Wege herbeiführen.

Aufnahme der Zöglinge.

§. 5.

Die Anmeldungen von Kindern zur Aufnahme in die Stiftung geschehen nach §. 11 des Regulativs beim Director. Dieser prüft nach den ebendasselbst §§. 10 und 11 aufgestellten Grundsätzen ihre Qualification, erfordert die nöthigen Atteste und zieht genaue Erkundigungen über ihre näheren Verhältnisse ein, und wenn sich hierbei alle Bedingungen der Aufnahme vorhanden zeigen, so trägt er ihren Namen nebst den erforderlichen Bemerkungen in ein nach den nähern Anweisungen der Curatoren einzurichtendes Buch ein, welches er nebst den in Beilagen gut geordneten Attesten sorgsam aufbewahren und bei vorkommenden Stellen-Erledigungen den Curatoren zur Auswahl der Aufzunehmenden vorzulegen hat.

Eben so führt der Director nach einem von den Curatoren zu gebenden Muster ein Buch über die Aufnahme, Entlassung und spätere Unterbringung der Zöglinge, aus welchem zu jeder Zeit das Nähere über die Verhältnisse der einzelnen Zöglinge ersichtlich sein muß.

Hauswesen.

§. 6.

Dem Director liegt die Leitung des gesammten Hauswesens der Stiftung ob. Er sieht darauf, daß die Zöglinge zu rechter Zeit aufstehen und schlafen gehen, daß die Beamten stets auf ihrem Platz sind, daß der Unterricht regelmäßig begonnen und abgehalten wird, daß die Speise gut und rechtzeitig bereitet und aufgetragen werde, kurz: er regelt den Haushalt der Stiftung und die tägliche Lebensweise des Stiftungspersonals. Die nach §. 7 festzustellende Hausordnung wird ihm hierbei zur Richtschnur dienen. Vieles muß indessen auch der Natur der Sache nach den täglichen Anordnungen des Directors überlassen bleiben, namentlich die Auswahl der Beschäftigungen der Zöglinge im Freien, die von Zeit, Witterung und Wirtschaftsbedarf und andern Umständen abhängen, wobei ihm als Hauptrückicht empfohlen wird, nicht durch fortwährendes Einerlei und Verbleiben in bequemer Form den Geist der Zöglinge zu erschaffen, sondern vielmehr durch anregende Abwechslung in den Beschäftigungen ihr Interesse an den Vorarbeiten und Uebungen zu ihrem künftigen Beruf so viel als möglich zu beleben. In einem Tagebuche hat der Director an jedem Abend neben den besonderen Vorfällen des Tages auch die Art zu verzeichnen, wie er die Zöglinge außer den Unterrichtsstunden im Garten, auf dem Feld,

oder sonst in der Wirthschaft beschäftigt habe, damit die Curatoren bei ihren Besuchen und Revisionen der Stiftung sich daraus von der Verständlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner diesfälligen Dispositionen überzeugen und, wenn es nöthig sein sollte, ihm noch belehrende Winke ertheilen können.

Erziehung der Zöglinge.

§. 7.

Die Erziehung der Zöglinge zu guten, sittlichen und religiösen Menschen muß ein Hauptgegenstand der Fürsorge des Directors sein. Er genießt hierbei alle Rechte, überkommt aber auch alle Pflichten, welche die Gesetze den Erziehern beilegen; er soll, um das Wesen seines Verhältnisses zu den Zöglingen mit Einem Worte zu bezeichnen, ein Vater derselben sein.

Bei ihrer Behandlung wird er also auch auf eine väterliche Weise Milde mit Ernst verbinden, ihnen stets liebevolle Theilnahme beweisen, und sich dergestalt ihre Achtung, Zuneigung und Vertrauen verschaffen, deren Besiz hauptsächlich den Nutzen seiner Wirksamkeit bedingt.

Den Sinn für das Gute und Edle wird er in ihnen zu wecken und Geist und Herz für die Wahrheiten und Segnungen der christlichen Religion zu öffnen suchen, wozu ihm die täglichen Unterhaltungen und die Morgen-, Abend- und Tischgebete, sowie die kirchlichen oder häuslichen Sonntagsandachten, an welchen er außer in den Fällen dringender Behinderung stets Antheil nehmen wird, hinreichende Gelegenheit darbieten werden. Die Sittenreinheit der Zöglinge muß sein vorzügliches Augenmerk sein. Er wird daher, wo Beschäftigungen oder Erholungen stattfinden, auf Beobachtung von Sitte und auf Entfernthaltung jedes verdächtigen Verkehrs zu sehen haben.

Bei diesem wichtigen Erziehungsgeschäft werden ihm die Lehrer, welche die nächste Aufsicht über die Zöglinge führen, stets deren Begleiter sind, und von denen einer auch mit ihnen in ein und demselben Zimmer schläft, nach seiner Anleitung wirksam zur Hand gehen.

Beförderungsmittel der Erziehung.

§. 8.

Als Beförderungsmittel der Erziehung kann sich der Director derjenigen Belehrungen und Bestrafungen bedienen, welche die §§. 18 und 19 des Stiftungs-Regulativs näher angeben. So wie aber der Weg der Güte und Liebe bei der Leitung der Jugend in den meisten Fällen besser zum Ziel führt, als der Weg großer Strenge, so wird auch der Director mehr durch Auszeichnung, Belohnung, Ermahn-

ung und Zurechtweisung, als durch strenge Strafen auf die Zöglinge zu wirken suchen.

In dem §. 19 des Stiftungs-Regulativs und in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das elterliche Recht der Zucht (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 86 ff.) findet er die Grenzen seiner Strafbefugniß, sowie am erstgenannten Ort diejenigen Fälle bestimmt sind, in welchen Straffestellungen der Genehmigung der Curatoren bedürfen, und in welchen auf die gänzliche Entfernung eines Zöglings aus der Stiftung anzutragen sein würde. Auch hat der Director darauf zu sehen, daß die Lehrer bei Ausübung der Zucht stets angemessen und mit Mäßigung verfahren und die Vorschriften der Landesgesetze wohl im Auge behalten.

Der den Zöglingen nach §. 16 des Stiftungs-Regulativs gestattete Selbsterwerb ist insofern zu den Erziehungsmitteln zu rechnen, als er die Zöglinge durch den zu erwartenden Genuß der Früchte ihrer Arbeit zum Fleiß anregen und dazu anleiten soll, in sich selbst die Quelle ihres Unterhaltes zu suchen und dereinst Selbstständigkeit zu erlangen. Der Director wird daher denselben, so weit es die Umstände gestatten, möglichst zu begünstigen und zu unterstützen haben. Eben so muß er mit dafür sorgen, daß die hiervon aufgesammelten Kapitale den Zöglingen bei und nach ihrer Entlassung aus der Stiftung nur nach den stiftungsmäßigen Bestimmungen verabfolgt, oder zu ihrem Nutzen verwendet werden, indem er zuverlässige Nachrichten über die Führung und Bedürfnisse derselben in ihren auswärtigen Diensten einzuziehen, und den Curatoren mitzutheilen hat. Uebrigens wird auf das von den Curatoren zu erlassende Reglement verwiesen. Aus dem vom Lehrer über den Selbsterwerb der Zöglinge zu führenden Buch hat der Director, wie es der Zweck dieser Einrichtung verlangt, den Zöglingen von Zeit zu Zeit die ihnen gehörigen Beträge zur ferneren Aufmunterung bekannt zu machen.

Verpflegung der Zöglinge.

§. 9.

Für die gehörige Verpflegung der Zöglinge in der Stiftung ist der Director besonders verantwortlich. Er sorgt dafür, daß die Speisen nach dem Speise-Stat gut und in ausreichender Menge gegeben und die Kleider und das Bettzeug gut und vollständig erhalten werden. Bei den Mahlzeiten muß er auf äußeren Anstand, Sauberkeit und darauf sehen, daß die Nahrungsmittel nicht muthwillig verderben werden, bei der Kleidung und Wäsche auf Ordnung und Reinlichkeit.

Ueberhaupt wird es der Verwaltung des Directors zur besonderen Empfehlung gereichen, wenn sich die Zöglinge durch ein gesundes, kräftiges und frisches Aussehen und durch ein munteres und

lebhaftes, jedoch auch bescheidenes und gegen Jedermann höfliches Betragen auszeichnen.

Für die Erkrankten wird er liebevolle Sorgfalt beweisen und wo es nöthig ist, schleunigst ärztliche Hülfe herbeischaffen.

Unterricht.

§. 10.

Der Unterricht der Zöglinge der Erziehungsanstalt und der Ackerbauschule geht von den Lehrern und von dem Director aus und deren Theilnahme daran ist in den betreffenden Lehrplänen genau unterschieden und abgegränzt.

Sorge für die entlassenen Zöglinge.

§. 11.

Auch nach der Entlassung der Zöglinge aus der Stiftung beziehungsweise der Ackerbauschule, hat der Director seine Sorge für dieselben dadurch fortzusetzen, daß er den Curatoren nach Anleitung §. 20 des Regulativs behülflich ist, die männlichen Zöglinge nach der Ableistung ihres etwaigen Militärdienstes als Wirthschafter unterzubringen und den Mädchen ein vortheilhaftes Unterkommen in ländlichen Hauswirthschaften zu verschaffen.

In Absicht der Bewirthschaftung des Guts.

§. 12.

Die Verhältnisse des Directors zum Stiftungsgute Spitzing und dessen Bewirthschaftung richten sich danach, ob das Gut administriert oder durch Verpachtung genutzt wird, und ob ihm selbst oder einem andern die Administration übertragen oder die Pacht überlassen wird. Wenn das Stiftungsgut an den Director verpachtet ist, sind die Rechte und Pflichten des letzteren in Beziehung auf die Gutswirthschaft nach seinem jedesmaligen Pachtcontract zu beurtheilen. Er wird jedoch seine Pflichten als Director immer mit gleicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu beobachten und die Pacht nur als ein zufälliges Nebenamt anzusehen haben, und daher weit davon entfernt sein, durch eigennütziges Handlungsweise sich vom Gutsertrag ungebührlich zu bereichern, und eben dadurch dem Interesse und dem Gedeihen der Stiftung Eintrag zu thun. Im Fall das Gut verwaltet, und der Director selbst mit der Administration beauftragt werden sollte, so wird er über die bei der Bewirthschaftung des Guts zu beobachtenden Grundsätze und über die Führung und Ablegung der Verwaltungsbuchrechnung besondere Anweisungen erhalten.

Benutzung der Zöglinge in der Wirthschaft.

§. 13.

Da die Zöglinge sich alle in der Landbewirthschaftung verkom-

menden Arbeiten aneignen sollen, so werden sie mit ihrer Arbeits-
hülfe nach Maßgabe des Regulativs und der besonders entworfenen
Beschäftigungspläne bei der Bewirthschaftung des Guts zuzuziehen
sein, und es soll dadurch den Ausgaben für die Gutsbewirthschaftung
zu Hülfe gekommen werden. Der Director hat hierbei, mag er
selbst oder ein anderer die Gutswirthschaft führen, gewissenhaft dar-
auf zu sehen, daß diese Arbeitshülfe der Zöglinge der Erziehungs-
anstalt nur in so weit stattfindet, daß es ihre Elementarausbildung
nicht stört, und daß nur solche Arbeiten, die ihrem Alter angemessen
sind, von ihnen verlangt und geleistet werden.

Kassensführung.

§. 14.

Sollte eine eigene Kasse in Spizings selbst errichtet und
der Director mit deren Rendantur beauftragt werden, so wird dem-
selben eine Instruction zur Befolgung zugefertigt werden, deren
Festsetzungen sodann für denselben sowohl in Ansehung der zu leisten-
den Caution, als der gesammten Verwaltung des Stiftungsfonds
und des ganzen Kassen- und Rechnungswezens verbindlich sind.

Polizei-Verwaltung

§. 15.

Die Polizei-Verwaltung im Gute Spizings liegt so lange,
bis darüber anderweitig bestimmt wird, dem Director ob und er ist
den betreffenden Behörden gegenüber dafür verantwortlich. Er han-
delt hierbei im Namen der Gutsherrschaft, als deren Stellvertreter
die Curatoren zu betrachten sind.

Registraturführung.

§. 16.

Die bei der Polizei-Verwaltung und bei der Verwaltung der
Anstalt vorkommenden Correspondenzen bringt der Director in ge-
hörig geordnete Actenstücke, welche er sorgsam heften läßt, in den
Registranten eintragen, und in einem vor fremdem Zutritt und vor
Entwendung sicheren Repositorium aufbewahrt. Es ist hierbei aber
auf eine vollständige Trennung der Polizei- und Stiftungs-Registra-
tur zu halten.

Ueber Repartitionen, Zahlungen, Hand- und Spanndienste,
Lieferungen, Liquidationen muß er vollständige Acten führen, die
Circularre nach Inhalt und Datum in ein Buch eintragen, und die-
jenigen, woraus Liquidationen und Repartitionen hervorgehen, ab-
schreiben und zu den Spezialacten bringen, auch die Gesefsammlung
und Amtsblätter heften lassen. Er steht bei der Erhaltung der Re-
gistratur unter specieller Controle der Curatoren.

Nach diesen Bestimmungen und denjenigen, welche im Lauf der Zeit nachträglich ertheilt werden möchten, hat sich der Director zu richten.

281) Massivbauprämie bei Schulhausbauten in der Provinz Preußen.

(Centrl. pro 1866 Seite 634 Nr. 248.)

Die im §. 45 Nr. 1 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 ausgesetzte Prämie von 40 Thln ist nicht bloß für massive Neubauten von Schulhäusern, sondern auch dann von den Königlichen Regierungen zu gewähren, wenn an einem vorhandenen Schulhause sämtliche Umfassungsmauern und inneren Scheidewände bis zum Dach hinauf massiv untermauert worden sind. Behufs der Rechnungs-Revision ist jedoch zu constatiren, daß ein solcher Umbau stattgefunden hat, für welchen die gesetzliche Prämie bewilligt werden darf.

Die Königliche Regierung hat daher künftig darauf zu halten, daß in jedem einzelnen Fall der Zahlung der fiscalischen Massivbauprämie durch eine besondere, von dem Regierungs-Baurath geprüfte Bescheinigung des betreffenden Baubeamten näher nachgewiesen wird, in wiefern die vollständige Umwandlung eines Schulgebäudes in der oben bezeichneten, zur Gewährung der Massivbauprämie geeigneten Weise erfolgt ist.

Berlin, den 29. October 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die vier Königlichen Regierungen der Provinz Preußen.

21,383. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Behörden.

Dem Leibarzt Seiner Majestät des Königs, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militär-Medicinal-Wesens, vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Grimm ist der Stern zum Kreuz der Comthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Universitäten, u.

Dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin, Ober-Tribunals-Rath Dr. Homeyer ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen worden.

Als Privatdocent ist eingetreten bei der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau der Dr. phil. Alwin Schulz.

Der Bildhauer Professor Albert Wolff in Berlin ist zum Lehrer für den Unterricht im Modelliren nach der Antike an der Akademie der Künste daselbst, der Lehrer Dr. Herzer an der Gewerbe-Akademie in Berlin zum Lehrer an der mit der Akademie der Künste daselbst verbundenen Kunst- und Gewerbeschule ernannt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Féaux am Gymnasium zu Paderborn ist an das Gymnasium zu Arnsherg, und der Oberlehrer Dr. Schillings am Gymnasium zu Arnsherg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Paderborn versetzt, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

- am Gymnasium zu Memel der ordentliche und Religionslehrer Woll von der Realschule zu Wehlau, sowie der Schulamts-Candidat Dr. Kretschmann,
- „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Schumacher,
- „ Gymnasium zu Potsdam der Schulamts-Candidat Reichart,

- am Gymnasium zu Krotoschin der Schulamts-Candidat Dr. Radke,
 " " " Gnesen der Schulamts-Candidat Dr. Prätorius,
 " " " Brieg der Hülfslehrer Zopf,
 " " " Görlitz der Lehrer Störmer vom Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
 " " " Dypeln der Schulamts-Candidat Langner,
 " " " Nordhausen der Schulamts-Candidat Dr. Schneidewind,
 " " " Merseburg der Schulamts-Candidat Dr. C. A. W. Schröder,
 " " " Münster die Hülfslehrer Dr. Hefelman und Dr. Kreuzer;
 am Gymnasium zu Hohenstein ist der Schulamts-Candidat Skierlo als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt worden.

Es ist am Progymnasium

- zu Erkelenz der Dirigent Körfer definitiv als Rector,
 " Dorsten der Schulamts-Candidat Schlüß als ordentlicher Lehrer,
 " St. Wendel der Schulamts-Candidat Breuer als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der Real- (Raths- und Friedrichs-) Schule zu Cüstrin ist der ordentliche Lehrer Dr. Steinhausen von der Realschule zu Brandenburg als erster Lehrer, und der Schulamts-Candidat Reinhaller als ordentlicher Lehrer,
 an der Realschule zu Münster der provisorische Lehrer Ballbaum als ordentlicher Lehrer,
 an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr der Schulamts-Candidat Dr. Wimmenauer als ordentlicher Lehrer, und der Gesangs-, Turn- und Elementarlehrer Grell definitiv angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Hülfslehrer Wehner am Seminar zu Steinau ist zum Lehrer der Übungsschule bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau ernannt worden.

Dem bisherigen Superintendenten und Pfarrer Wolff zu Grünberg im Regierungsbezirk Liegnitz ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Adler der vierten Klasse des königlichen Hausordens von Hohenzollern ist den evangelischen Schullehrern Gitschmann zu Seitendorf im Kreise Waldenburg, und Friedr. Schulz zu Zemmin im Kreise Neustettin, das Allgemeine Ehrenzeichen dem evangelischen Schullehrer Brenner zu Karlsbiese im Kreis Königsberg N./O. verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät und Director des botanischen Gartens der Universität zu Halle, Dr. von Schlechtendal,
 der Oberlehrer Dr. Sägert am Gymnasium zu Colberg,
 der Schreib-, Zeichen-, Gesang- und Turnlehrer Bechlin am Gymnasium zu Neustettin.

In den Ruhestand getreten:

der Ober-Präsident der Provinz Pommern, Wirkliche Geheimer Rath Freiherr Senfft von Pilsach, — und ist demselben der königliche Kronen-Orden erster Klasse mit dem Emaillebande des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub verliehen worden,
 der Oberlehrer Rector Dr. Holäuser an der Real- (Kath- und Friedrichs-) Schule zu Cüstrin.

Wegen Verufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Lehrer Dr. Schmidt am Gymnasium zu Ratibor.

Wegen Verufung in das Ausland:

der Oberlehrer Professor Dr. Schirmacher an der Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:

der Lehrer Albr. Schmitz am Progymnasium zu St. Wendel,
 der Lehrer Terbrügger am Progymnasium zu Saarlouis,
 der Lehrer Dr. Ahn an der höheren Bürgerschule zu Eupen.

Inhaltsverzeichnis des Novemberheftes.

253. Die Verwaltung der neu erworbenen Landestheile. — 254. Einjährig freiwilliger Militärdienst in diesen Landestheilen. — 255. Heranziehung der Eisenbahngesellschaften zu Communal-Pand- und Spanndiensten. — 256. Nichtanrechnung der bei Kriegeslazareten in ärztlicher Thätigkeit verbrachten Zeit auf die Militärdienstverpflichtung. — 257. Abnahme von Bauten. — 258. Anschaffung der Gesessammlung für die Superintendenten in der Provinz Westphalen. — 259. Statut der Vopp-Stiftung. — 260. Ertheilung des Schillerpreises. — 261. Concurrenz bei der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler. — 262. Verleihung von Medaillen an Künstler. — 263. Form der Versetzung von Universitäts-Professoren in den Ruhestand; Zahlung des Ruhegehalts. — 264. Zahl der im Jahr 1865 mit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehenen und ordinirten Candidaten der evangelischen Theologie. — 265. Gewerbeschule in Darmen. — 266. Photolithographischer Atlas. — 267. Festsrede bei dem Jubiläum des Schullehrer-Seminars in Bunzlau. — 268. Schrift von Baron über den letzten Krieg. — 269. Vocationen für Lehrer an städtischen mehrklassigen Schulen. — 270. Aufnahme- und Entlassungstermine für Elementarschulen. — 271. Dispensation vom Schulbesuch und Entlassung aus der Elementarschule. — 272. Befehlsrecht bei Elementarschulstellen. — 273. Schulrevisionen und Aufbringung der Kosten für dieselben in der Provinz Preußen. — 274. Unabhängigkeit der Guts herrlichkeit vom Patronat. Eigenschaft als Guts herr in Bezug auf die Zusammengehörigkeit von Gütern. — 275. Betheiligung des Patrons an den Kosten des Bauplatzes für ein Schul- und Küsterhaus. — 276. Anlage von Abritten bei Schulbauten. — 277. Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten wegen der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer. — 278. Observanzen in Deichbau-Angelegenheiten. — 279. Richtgewährung des fisci alischen kalmischen Morgens oder der Rente in der Provinz Preußen. — 280. Regulativ für die von Kowalski'sche Erziehungsstiftung und die damit verbundene Ackerbauschule auf dem Gut Zwißings bei Königsberg. — 281. Massivbauprämie bei Schulhausbauten in der Provinz Preußen. — Personal-Chronik.

Centralblatt

für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 12. Berlin, den 31. December 1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

282) Dienst Einkommen der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten.

(Centrbl. pro 1866 Seite 513 Nr. 202.)

Der Herr Generaldirector der Steuern hat die abschriftlich beifolgende Verfügung vom 12. August d. J. (Anlage a) wegen Berechnung des Dienst Einkommens der bei der Mobilmachung der Armee in dieselbe eingetretenen Civilbeamten an die Provinzial-Steuer-Directoren erlassen.

Nach den darin gegebenen Andeutungen ist auch in meinem Ressort zu verfahren.

Berlin, den 12. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnerk.

An
die königlichen Provinzial-Schul-Collegien, Consistorien,
Universitäts-Curatorien u.

21928. U.

1c.

Erw. 1c. erwiedere ich auf den Bericht vom 21 Juni d. J., daß die Zusatzbestimmung in dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 9. März 1864 *) (Minist.-Bl. S. 117) zu den §§. 15. und 20. des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten, in der Verpflichtung der betreffenden Beamten zur Entrichtung der Beiträge zu dem Civilbeamten-Pensionsfonds Nichts ändert, daß dagegen andererseits bei der Frage: ob und welches Militair-Einkommen auf das Civil-Einkommen anzurechnen ist, die Besoldung der Beamten aus Militairfonds ausschließlich der Pensionsbeiträge, mithin in ihrem Baarbetrag in Betracht zu ziehen ist.

Es wird demnach beispielsweise bei Anwendung der gedachten Zusatzbestimmung ein Civilbeamter mit einem zur Pension berechtigten Civilgehalt von 600 Thlr, welcher aus Militairfonds eine Besoldung von 689 Thlr 15 Sgr. baar bezieht, aus seinem Civilgehalt noch 110 Thlr 15 Sgr. zu erhalten, von letzterem Betrag aber den reglementsmäßigen Pensionsbeitrag von dem Civilgehalt von 600 Thlr mit 9 Thlr einzulassen haben.

Das Civilgehalt darf, wenn solches innerhalb eines Gesamt-Einkommens von 800 Thlr unverkürzt zahlbar bleibt, stets nur nach Abrechnung der Pensionsbeiträge gezahlt werden. Danach hat ein Civilbeamter mit 500 Thlr Civilgehalt und 247½ Thlr Militair-Einkommen, das erstere Gehalt nach wie vor unter Einlassung eines Pensionsbeitrages von 7 Thlr 15 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 12. August 1866.

Der General-Director der Steuern.

283) Competenzverhältnisse bei Unabkömmlichkeits-Erklärung der Elementarlehrer im Fall einer Mobilmachung.

Erw. Excellenz erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 16. v. M. ergebenst, daß die Bestimmung ad Nr. 5 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831, wonach „einzelne stehende Schullehrer“ von den Chefs der Provinzial-Behörden mit dem Unabkömmlichkeits-Attest versehen werden können, keine Anwendung auf diejenigen Fälle findet, wo an einer Elementarschule zwei Lehrer vorhanden sind, jeder aber für sich eine besondere selbständige Schulklasse hat. In diesen Fällen ist vielmehr die Unab-

*) s. Centrbl. pro 1864 Seite 259 Nr. 94.

Königliche-Erklärung Seitens des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erforderlich.

Berlin, den 21. November 1866.

Der Kriegs-Minister. Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Podbielski. In Vertretung: Lehner.
Für den Minister des Innern: Sulzer.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten, u.

845/11. A. 1. Kr. M.

22912. U. M. d. g. A.

I. 4239. M. d. J.

284) Verleihung der Rechte einer juristischen Person.

(Centrl. pro 1865 Seite 763 Nr. 298.)

Es sind durch Allerhöchste Ordre

- 1) vom 1. September d. J. der von dem katholischen Oberpfarrer, Landdechanten Vassen aus Beiträgen ungenannter Wohlthäter gegründeten Stiftung eines katholischen Waisenhauses zu Düren im Regierungsbezirk Aachen,
- 2) vom 26. November d. J. der von den Eheleuten Gust. Benj. Rudel und Theresie Rudel geb. Simonetti zu Landhaus Simonetti im Kreise Mohrungen unter dem Namen „Rettings-Anstalt für hilflose Kinder zum Gedächtniß an Ernestine und Anna Rudel zu Landhaus Simonetti“ gegründeten Stiftung

die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

285) Reisekosten bei Versetzungen; Festsetzung der Entfernungen bei Dienstreisen.

Dem (tit.) übersende ich hierneben zwei Schreiben des Königlichen Staats-Ministeriums an die Königliche Ober-Rechnungskammer resp. vom 20. v. M., (Anlage a.)

betreffend die den nicht etatsmäßig angestellten Beamten bei Versetzungen zu gewährenden Reisekosten,
und vom 23. v. M., (Anlage b.)

betreffend die im §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni

1848 (Ges.-Samml. S. 151) vorgeschriebene Abrundung der Entfernungen auf volle Viertelmeilen, in Abschrift zur Beachtung.

Berlin, den 10. December 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An

die Präsidien der königlichen Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, die königlichen Universitäts-Curatorien u. u.

1583. B.

a.

Der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 12. August v. J. ergebenst, daß wir die Frage über die den Staatsbeamten bei Versetzungen zu gewährenden Reisekosten einer eingehenden Prüfung unterworfen haben, in Folge deren wir zu der Ansicht gelangt sind, daß nach der Bestimmung im §. 8. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 den nicht etatsmäßig angestellten Beamten bei Versetzungen, für welche der eigene Wunsch des Beamten nicht das alleinige Motiv gewesen ist, die persönlichen Reisekosten auch dann zu bewilligen sind, wenn ein solcher Beamter in eine mit dauernder Bewilligung fixirter Diäten oder etatsmäßigem Gehalte verbundene Stelle zu erst eintritt, oder von einer diätarischen Stelle in eine etatsmäßige übergeht.

Es soll hiernach fortan allgemein verfahren werden.

Berlin, den 20. November 1866.

Das Staats-Ministerium.

Frhr. von der Heydt. Graf von Ikenplik. von Mühlcr.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An

die königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam.

St. M. No. 1660/65.

b.

In Folge des gefälligen Schreibens der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. Juni d. J. ist die Angelegenheit wegen der im §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151) vorgeschriebenen Abrundung der Entfernungen bei Dienststreifen auf volle Viertelmeilen unserer Seite in nähere Erwägung genommen worden. Wir haben uns dabei dafür entschieden, daß diese Abrundung für die Hinreise und für die Rückreise besonders, und zwar für die Wegestrecken, welche einer Seite auf Eisenbahnen beziehungsweise Dampfschiffen, anderer Seite mit sonstigen

Transportmitteln zurückgelegt worden sind, je einmal stattzufinden hat. Daß bei der vorliegenden Frage die Hinreise und die Rückreise jede als besondere Dienstreise angesehen werde, entspricht sowohl der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes, betreffend die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissionsgebühren, vom 9. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 619), als dem schon bisher beobachteten Verfahren bei Abrundung der Entfernungen auf volle Meilen bei Dienstreisen von mehr als $\frac{1}{4}$ Meile, aber weniger als einer ganzen Meile.

Rücksichtlich der Dienstreisen nach verschiedenen Zielpunkten (sogenannten Rundreisen), bei welchen eine Hinreise und eine Rückreise nicht erkennbar ist, erscheint es nicht zweifelhaft, daß für jede solcher Reisen die Abrundung auf Viertelmeilen für die von dem betreffenden Beamten bis zur Rückkehr in seinen Wohnort überhaupt zurückgelegten Entfernungen, je nach den vorbezeichneten beiden Kategorien von Transportmitteln nur einmal erfolgen kann.

Berlin, den 23. November 1866.

Das Staats-Ministerium.

Frhr. von der Heydt. Graf von Tsenpliß. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An

die königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam.

St. M. No. 1794.

II. Akademien und Universitäten.

286) Zulassung eines Studirenden der Musik zum Hören von Vorlesungen an der Universität.

Erw. Wohlgebornen erwidere ich auf Ihre Eingabe vom 2. d. M., daß Ihr dem Studium der Musik sich widmender Sohn zum Hören von Vorlesungen bei der Universität nur zugelassen werden kann, wenn er auf Grund des §. 36. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 auf drei Semester als Studiosus philosophiae immatriculirt ist. Er hat sich zu dem Ende unter Beilegung seiner Zeugnisse schriftlich an das Universitäts-Curatorium zu wenden.

Berlin, den 12. November 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An

den Herrn R. u.

23,120. U.

287) Uebersicht über die Zahl der Studierenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den königlichen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Sommer-Semesters 1866 immatriculirt gewesen sind.

(Centralblatt pro 1866 Seite 516 Nr. 206.)

Provinz.	Greifswald.				Potsd.				Breslau.				Königsberg.				Berlin.									
	evang.-theol.	juristische	medizinische	philosophische																						
	Summe.	Facultät.	Summe.	Facultät.																						
Preußen	1	1	19	16	37	11	2	7	6	26	2	8	10	12	18	50	82	77	94	178	431	9	36	43	62	150
Pommern	13	9	30	37	89	37	—	8	15	60	2	—	2	2	5	11	3	1	1	4	9	44	28	15	54	141
Brandenburg	2	3	20	14	39	28	1	9	26	64	6	2	7	2	9	26	—	1	1	1	3	149	92	96	175	512
Posen	—	—	16	8	24	1	1	1	8	11	7	1	11	31	62	112	3	1	4	8	8	8	47	34	42	131
Schlesien	—	1	27	8	36	23	9	3	19	54	66	170	135	138	194	703	—	—	3	3	14	30	31	46	121	
Sachsen	—	4	29	14	47	176	31	53	131	391	2	—	2	3	7	—	—	1	4	5	42	34	25	88	189	
Westfalen	1	2	59	6	68	7	6	6	5	24	1	—	3	1	1	6	—	1	1	2	17	42	41	29	129	
Rheinprovinz	—	2	32	3	37	18	1	12	8	39	1	1	5	4	11	—	—	2	3	13	31	45	26	115		
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	17	22	232	106	377	301	51	100	218	670	87	182	168	193	296	926	86	183	99	196	464	296	340	331	523	1490

Provinz.	Vork.				Münster.				Hiernach betrug die Gesamtsahl der inländischen Studirenden im Sommer-Semester 1866				Zum Winter-Semester 1867 betrug die Gesamtsahl der inländischen Studirenden				Mitbin im Sommer-Semester 1866										
	Facultät.		Summe.		Facultät.		Summe.		Facultät.		Summe.		Facultät.		Summe.		mehr	weniger									
	evang.-theol.	katb.-theol.	juristische	medizinische	bischofliche	Summe.	evang.-theol.	katb.-theol.	juristische	medizinische	bischofliche	Summe.	evang.-theol.	katb.-theol.	juristische	medizinische			bischofliche	Summe.							
Prenßen	—	2	7	2	11	22	7	6	13	105	17	133	177	297	729	133	14	139	186	263	735	—	6				
Pommern	1	—	3	2	9	15	—	1	1	100	—	43	58	125	326	91	—	51	60	118	320	6	—	29			
Brandenburg	3	—	2	3	11	19	—	—	—	188	2	106	131	236	663	186	4	137	114	251	692	—	—	—			
Posen	—	—	3	—	5	8	5	3	8	16	6	65	83	132	302	20	5	69	78	126	298	4	—	—			
Schlesien	—	—	6	—	5	11	1	—	1	103	171	181	199	275	929	114	163	189	201	278	945	—	—	16			
Sachsen	—	2	6	1	16	25	6	8	14	230	8	75	111	264	678	226	9	90	105	279	709	—	—	31			
Westphalen	8	5	33	36	23	105	118	136	254	34	123	87	144	200	588	39	132	78	143	225	617	—	—	29			
Rheinprovinz	40	197	79	113	110	539	87	82	169	73	285	113	207	235	913	77	307	119	203	259	965	—	—	52			
Hohenzollern	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—		
Lauburg	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—		
Summe	52	206	139	158	191	746	224	236	460	839	612	803	1113	1766	5133	886	634	873	1093	1800	5286	10	163	—	10	—	153

288) Uebersicht über die Zahl der auf den Preussischen
aus dem Ausland wählend

(Centralblatt pro 18

Land.	Greifswald.				Halle.				Breslau.				Königsberg.				
	ev.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	kat.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.
	Facultät.	Summe.	Summe.	Summe.	Facultät.	Summe.	Summe.	Summe.	Facultät.	Summe.	Facultät.	Summe.	Summe.	Facultät.	Summe.	Summe.	Summe.
I. Deutsche Bundesstaaten.																	
Anhalt		3 3	6 16			2 12	30										
Baden		1 1	1 1			1 1	1					2 2					
Baiern		1 1	1 1	1 1		1 2	3			1 1		1 1					
Braunschweig		1 1	1 1	1 1		2 3	3			1 1		1 1					
Bremen		1 1	1 1	1 1		1 1	1			1 1		1 1					
Frankfurt a./M.		1 1	1 1	1 1		1 3	3			1 1		1 1					
Hamburg		1 1	1 1	2 2		1 3	3			2 2		2 2					
Hannover	1 1	1 1	2 1	1 1		4 5	3			3 3		3 3					
Hessen, Kurfürstenthum		1 1	1 1	1 1		1 1	1			1 1		1 1					
„ Großherzogthum		1 1	1 1	1 1		1 1	1			1 1		1 1					
Holstein		1 1	1 1	2 2		2 2	2			2 2		2 2					
Lippe-Deimold		1 1	1 1	2 2		1 3	3			1 3		1 3					
„ Schaumburg		1 1	1 1	1 1		1 1	1			1 1		1 1					
Lübeck		1 1	1 1	1 1		1 1	1			1 1		1 1					
Luxemburg		1 1	1 1	1 1		1 1	1			1 1		1 1					
Mecklenburg-Schwerin		1 1	1 1	1 1		1 2	2			1 2		1 2					
„ Strelitz		1 1	1 1	1 1		1 2	2			1 2		1 2					
Nassau		1 1	1 1	1 1		1 1	1			1 1		1 1					1 1
Oesterreichische zum deutschen Bund gehörige Länder													9 9				
Erzherzogthum										1 1		1 1					
Böhmen										1 1		1 1					
Mähren										2 2		2 2					
Tirol und Vorarlberg										1 1		1 1					
Schlesien										1 1		1 1					
Oldenburg				1 1						1 1		1 1					
Reuß						1 1	2			1 2		1 2					
Sachsen, Königreich						5 5	5	1 1		5 5		5 5			1 1		1 1
„ Großherzogthum						1 1	1			1 1		1 1					
„ Herzogthümer						1 2	3			1 2		1 2			4 4		4 4
Schwarzburg						2 2	2			2 2		2 2			1 1		1 1
Waldeck				1 1						1 1		1 1					
Württemberg						1 1	1			1 1		1 1					1 1
Summe I.	1 1	9 9	19 19	29 29	2 2	4 4	45 45	80 80	1 1	1 1	1 1	21 21	24 24	1 1	1 1	2 2	3 3

Universitäten und der Akademie zu Münster Studierende
 des Sommer-Semesters 1866.

Seite 518 Nr. 207.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Zusammen.							
	ev.-theol. Facultät.	juristische medicin.	philosoph.	Summe	⊕	ev.-theol. Facultät.	kath.-theol.	juristische medicin.	philosoph.	Summe	kath.-theol. Facultät	philosoph.	Summe	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische medicin.	philosoph.	Hauptsumme.			
																			⊕	⊕	⊕
I. Deutsche Bundesstaaten.																					
Anhalt	4	3	3	8	18									20		3	8	23	54		
Baden	1	3	2	2	8				1	4	5			1		3	3	10	17		
Baiern	3	8	1	7	19			2		6	8			3		11	3	14	31		
Braunschweig	4	6		4	14					1	1			5		6	1	8	20		
Bremen	1	1	1	3	6				1	3	4			1		1	2	6	10		
Frankfurt a. M.		2	2	2	6			2		6	8					4	3	8	15		
Hamburg		5	3	4	12				3	5	8			2		5	6	13	26		
Hannover	1	3		5	9				1	1	9	11	18	14	32	2	18	5	1	33	59
Hessen, Kurfürstenthum		1	1	6	8											1	1	10	12		
„ Großherzogthum		2		3	5				1		3	4		2	2	3	1	9	13		
Holstein	4		2	7	13					1	1			4			2	10	16		
Lippe-Deimold				1	1					1	1			2			1	3	6		
„ Schaumburg				1	1													1	1		
Lübeck				1	1				1	1	2					1		3	4		
Luxemburg									1	1	2	4				1	1	2	4		
Mecklenburg-Schwerin	6	6	3	5	20			2			2			6		8	3	9	26		
„ Strelitz	2	2	1	4	9				1	1	2			3		2	3	7	15		
Rassau	2	4	4	1	11	1		1	2	7	11			4		5	6	9	24		
Oesterreichische zum deut- schen Bund geh. Länder					3					3				1					16		
Erzherzogthum				2					1	1						2		4			
Böhmen									1							1		4			
Mähren	1													1				2			
Tirol und Vorarlberg												1						1			
Schlesien																		1			
Oldenburg	4	7		1	12			2	1	4	7	9	7	16	5	9	9	1	13	37	
Reuß	1				1									1			1	1	3		
Sachsen, Königreich		2		5	7					2	2			1		3		12	16		
„ Großherzogthum				6	6											1		6	7		
„ Herzogthümer	2		2	3	7					3	3			2		3	14	19			
Schwarzburg	1		1	3	5									4			1	6	11		
Waldeck				1	1									1				1	2		
Württemberg	2	4	1		7									2		4	1	3	10		
Summe I.	39	59	27	85	210	1		15	11	60	87	27	24	51	70	27	79	52	246	474	

Land.	Greifswald.				Halle.				Breslau.				Königsberg.					
	ev.-theol. Facultät.	juristische medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol. Facultät.	juristische medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol. Facultät.	lat.-theol. Facultät.	juristische medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol. Facultät.	juristische medicin.	philosoph.	Summe.	
II. Uebrig europäische Staaten.																		
Belgien
Frankreich
Griechenland
Großbritannien und zwar
England
Schottland	1
Irland
Italien
Wolbau und Wallachei
Niederlande
Oesterreichische nicht zum deut-
schen Bund gehörige Länder	10	14
Ungarn	8	.	.	.	2	.	.	.	12
Siebenbürgen
Sizilien	1	1
Serbien
Rußland	2	5	7	2	2	.	.	5	1	6	1	2	9
Schleswig	1	.	.	.	1
Schweiz	1	.	.	.	2	3
Türkei
Summe II.	.	2	5	7	11	.	.	.	7	18	.	.	6	14	20	1	2	9
III. Außereuropäische Staaten.																		
Afrika	1	1	.	.	2
Amerika und zwar	2
Bereinigte Staaten	1	1
Brasilien
Asien und zwar
Ostindien
Summe III.	1	2	1	4
Pierzu " II.	.	2	5	7	11	.	7	18	6	14	20	1	2	9
" I.	.	1	9	9	19	2	4	45	80	1	1	1	21	24	.	.	1	2
Hauptsumme	.	1	11	14	26	41	2	6	53	102	1	1	7	35	44	2	1	9
Anzahl im Winter-
Semester 1864	.	1	12	18	31	46	5	7	52	110	3	3	5	31	42	2	2	9
Mithin im Sommer-
Semester 1866	.	1	4	5	5	3	1	1	8	2	2	2	2	4	2	.	.	1

1) aus Polen.

2) 3 desgl.

Land.	Berlin.				Bonn.				Münster			Zusammen.						
	ev.-theol. Facultät.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	ev.-theol. Facult.	kath.-theol.	philosoph.	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.	Hauptsumme.
II. Uebrige Europäische Staaten.																		
Belgien	1	.	.	1	1	1	.	1	1	.	.	2
Frankreich	2	.	.	6	8	2	.	.	.	6	8
Griechenland	5	1	3	9	5	1	.	3	9
Großbritannien u. zwar	5	4	11
England	1	.	.	3	.	.	.	2	.	.	.	1	6	
Schottland	1	.	.	.	1	.	.	.	1	2	
Irland	1	1	
Italien	2	2	2	2
Rosdan und Wallachei	.	5	2	2	9	5	2	.	2	9
Niederlande	1	1	1	1
Oesterreichische nicht z. deutsch. Bund geh. Länder	26	50
Ungarn	2	1	.	4	10	.	1	.	.	18	
Siebenbürgen	8	1	1	5	8	.	1	1	.	5	
Salsizien	2	2	.	3	
Serbien	2	2	.	3	
Rußland	1	9	7	28	45	.	2	2	4	.	.	3	.	11	23	40	77	
Schleswig	4	.	.	2	6	5	2	7
Schweiz	4	4	2	1	11	.	.	6	6	1	1	5	1	4	2	12	24	
Türkei	1	1	.	1	1	2	1	.	.	2	3
Summe II.	22	27	13	61	123	.	4	13	17	2	2	35	2	31	30	105	203	
III. Außereuropäische Staaten.																		
Afrika	1	.	.	1	.	.	2
Amerika und zwar	16	.	.	.	5	23
Bereinigte Staaten	4	.	5	5	.	2	1	1	1	.	.	6	.	1	7	7	.	
Brasilien	1	.	1	1	.	1	
Asien und zwar	1	1
Ostindien	1	1	
Summe III.	5	1	5	6	17	2	1	1	1	5	.	8	.	2	8	8	26	
Hierzu	II.	22	27	13	61	123	.	4	13	17	2	2	35	2	31	30	105	203
" I.	39	59	27	85	210	1	15	11	60	87	27	24	51	70	27	79	52	474
Hauptsumme	66	87	45	152	350	3	20	12	74	109	29	24	53	113	29	112	90	359
Anzahl im Winter-																		
Semester 1864	72	124	54	205	455	2	1	23	9	67	102	33	26	59	125	34	158	96
Mithin im Sommer-																		
Semester 1866	6	37	9	53	105	1	1	3	7	7	4	2	6	12	5	46	6	46
} mehr
} weniger	6	37	9	53	105	1	1	3	7	7	4	2	6	12	5	46	6	46

289) Deutsche Morgenländische Gesellschaft.

Unter den an der Versammlung der Philologen zu Dresden im Jahr 1844 theilnehmenden Orientalisten wurde von dem Professor Dr. Roediger zu Halle die Gründung einer orientalischen Societät für Deutschland angeregt, und von denselben beschlossen. Die nächste Versammlung, zu Darmstadt, nahm die inzwischen entworfenen „Statuten der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft“ unterm 2. October 1845 an. Die Gesellschaft fand bei der diesseitigen Staatsregierung rege Theilnahme und Förderung. Es sind derselben zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Zwecke in den Jahren 1848 bis 1862 jährlich 200 Thlr, und seit 1863 jährlich 300 Thlr zugewendet worden. Auch für das laufende Jahr hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unterm 5. November d. J. eine gleiche Beihülfe gewährt.

Nach den erwähnten Statuten besteht der Zweck der Gesellschaft darin, die Kenntniß Asiens und der damit in näherem Zusammenhange stehenden Länder nach allen Beziehungen zu fördern, und die Theilnahme daran in weiteren Kreisen zu verbreiten. Demnach beschäftigt sich die Gesellschaft nicht bloß mit der morgenländischen Literatur, sondern auch mit der Geschichte jener Länder und der Erforschung des Zustandes derselben in älterer und neuerer Zeit.

Diesen Zweck sucht die Gesellschaft zu erreichen:

- 1) durch Sammlung morgenländischer Handschriften und Drucke, Natur- und Kunstzeugnisse,
- 2) durch Herausgabe, Uebersetzung und Ausbeutung morgenländischer Literaturwerke,
- 3) durch Herausgabe einer Zeitschrift,
- 4) durch Anregung und Unterstützung von Unternehmungen zur Förderung der Kenntniß des Morgenlandes,
- 5) durch Unterhaltung von Verbindungen mit ähnlichen Gesellschaften und einzelnen Gelehrten des In- und Auslandes.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, correspondirenden, und Ehren-Mitgliedern. Zu allen drei Arten der Mitgliedschaft werden nicht nur Deutsche, sondern auch Ausländer zugelassen, die ordentlichen Mitglieder zahlen jährlich 5 Thlr.

Es findet jährlich eine allgemeine Versammlung statt, welche, so lange es die Umstände nur immer erlauben, mit der der deutschen Philologen und Schulmänner in Verbindung erhalten werden soll.

Zum Mittelpunkt der Geschäftsführung sind die Universitätsstädte Halle und Leipzig bestimmt.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen in der allgemeinen Versammlung von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern erwählten Vorstand von 12 Mitgliedern verwaltet, und mit der Erledigung der minder wichtigen Geschäfte 4 Mitglieder desselben

beauftragt, welche als die geschäftsleitenden ihren Wohnsitz theils in Halle, theils in Leipzig haben.

290) Vermächtniß für die Landesbibliothek zu Düsseldorf.

Der Geheime Archivrath Dr. Lacomblet zu Düsseldorf hat der Landesbibliothek daselbst ein Kapital von 1000 Thln zur Anschaffung geschichtlicher Werke testamentarisch vermacht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 26. October d. J. die Annahme des Vermächtnisses gestattet und genehmigt worden, daß das Kapital bei dem Bergischen Schulfonds verwaltet werde, in dessen Etat dasselbe unter besonderem Titel in Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden soll.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

291) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Bei Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen auf das Jahr 1867 ist es zweckmäßig befunden worden, die Mitglieder in ordentliche und außerordentliche zu unterscheiden. Nach dieser Unterscheidung sind ordentliche Commissions-Mitglieder diejenigen, welche sich an den Geschäften der Commission regelmäßig betheiligen, sei es durch die Prüfungen, sei es durch die Censur der Abiturienten-Arbeiten; außerordentliche Mitglieder solche, bei denen die Betheiligung nur in vereinzelten Fällen auf besondere Einladung stattfindet, und welche bei Abstimmungen nur für ihr Fach votiren.

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1867 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath,
 „ zugleich Director der Com-
 mission,
 Dr. Michelot, Professor,
 Dr. Ueberweg, „
 Dr. Schade, „
 Dr. Rijsch, „
 Dr. Cosack, „
 Dr. Herbst, „

Außerordentl. Mitglieder: Dr. Thiel, Professor in Braunsberg.
 Dr. Zaddach, "
 Dr. Werther, "

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Klir, Provinzial-Schulrath, zugleich
 Director der Commission,
 Dr. Kock, Gymnasial-Director,
 Dr. Schellbach, Professor,
 Dr. Droysen, "
 Lic. Meßner, "
 Dr. Herrig, "
 Dr. Vona Meyer, Privatdocent,
 Außerordentl. Mitglieder: Dr. Müllenhoff, Professor,
 Dr. Braun, "
 Dr. Schneider, "

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Brunert, Professor, zugleich Direc-
 tor der Commission,
 Dr. Bücheler, Professor,
 Dr. George, "
 Dr. Hirsch, "
 Dr. Wiefeler, "
 Dr. Höfer, "
 Außerordentl. Mitglieder: Dr. Münter, "
 Dr. Schwanert, "

4. für die Provinzen Schlessen und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Friedlieb, Professor, zugleich Di-
 rector der Commission,
 Dr. Schulz, Professor,
 Dr. Koszbach, Rector und Professor,
 Dr. Schröter, Professor,
 Dr. Elvenich, Geheimer Regierungs-
 Rath und Professor,
 Dr. Rückert, Professor,
 Dr. Junkmann, "
 Dr. Schmolders, "
 Außerordentl. Mitglieder: Dr. Grube, "
 Dr. Löwig, Geheimer Regierungs-Rath
 und Professor,
 Dr. Cybulski, Professor;

5. für die Provinz Sachsen in Halle a./S.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Kramer, Director der Franckeschen
 Stiftungen und Professor, zu-
 gleich Director der Commission,

	Dr. Bergl, Professor,
	Dr. Heine, "
	Dr. Schaller, "
	Dr. Zacher, "
	Dr. Dümmler, "
	Dr. Wuttke, "
Außerordentl. Mitglieder:	Dr. Siebel, "
	Dr. Heintz, "
	Dr. Ulrici, "

6. für die Provinz Westphalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:	Dr. Sutfrian, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
	Dr. Winiewski, Geheimer Regierungsrath und Professor,
	Dr. Schulz, Provinzial-Schulrath,
	Dr. Stöckl, Professor,
	Dr. Heis, "
	Dr. Niehues, "
	Dr. Bisping, "
	Dr. Deycks, "
Außerordentl. Mitglieder:	Hammerschmidt, Consistorialrath,
	Dr. Stord, Professor,
	Dr. Hittorf, "

7. für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:	Dr. Hilgers, Professor, zugleich Director der Commission,
	Dr. Krafft, Rector und Professor,
	Dr. Zahn, Professor,
	Dr. Lipschitz, "
	Dr. Knoedt, "
	Dr. von Sybel, "
	Dr. Treitz, Privatdocent,
Außerordentl. Mitglieder:	Dr. Simrod, Professor,
	Dr. Troschel, "
	Dr. Landolt, "

Berlin, den 31. December 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

Bekanntmachung.

22345. U.

292) Die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin
in den Curfen 18 $\frac{6}{7}$ und 18 $\frac{6}{7}$.

Man hat bis in die neueste Zeit es als einen Mangel bezeichnet, daß für den Umfang der Monarchie die Zahl der Lehrer, welche in der Königl. Central-Turn-Anstalt eine gründliche Vorbildung zur Ertheilung des Turnunterrichts erhalten haben, eine verhältnißmäßig geringe sei. Freilich leiden die Gymnasien und Realschulen noch im Ganzen Mangel an vollständig qualifizirten Turnlehrern, und wird in dieser Beziehung noch mehr geschehen müssen. Anders ist es bei den Schullehrer-Seminarien. Für diese ist vor allen Dingen gesorgt worden, und hier ist das Bedürfniß an Turnlehrern, die aus der Central-Turn-Anstalt hervorgegangen sind, fast ganz gedeckt. An 52 Schullehrer-Seminarien sind 46 Lehrer thätig, die in obengenannter Anstalt einen Curfus durchgemacht haben oder in diesem Winter (18 $\frac{6}{7}$) durchmachen. Die turnerische Wirksamkeit der aus der Central-Turn-Anstalt hervorgegangenen Lehrer ist eine durchweg anerkennenswerthe, ja vielfach gradezu vorzügliche. Aus den Seminarien nun ist in den verflossenen 15 Jahren eine ganze Reihe von Lehrern hervorgegangen, welche mehr oder weniger in den Stand gesetzt wurden, auch den Turnunterricht an ihren Schulen zu ertheilen. Außerdem sind in den letzten beiden Jahren vierwöchentliche Extraturncourse an Seminarien der ganzen Monarchie für bereits im Amt stehende Elementarlehrer abgehalten, und sind dadurch die betreffenden Cursisten in den Stand gesetzt worden, Turnunterricht — natürlich unter einfacheren Verhältnissen — zu ertheilen. Solcher Extracurse waren im Sommer 1865 = 18, und nahmen im Ganzen 350 Lehrer daran Theil. Es geschah dies an den Seminarien zu Angerburg, Graudenz, Dr. Friedland und Dr. Eylau in Preußen, zu Pölitz (2 Curse) und Bütow in Pommern, zu Posen und Bromberg in Posen, zu Steinau und Münsterberg in Schlesien, zu Neuzelle, Drossen und Dranienburg in Brandenburg, zu Weisensfeld und Osterburg in Sachsen, zu Büren in Westphalen, zu Trarbach in Rheinpreußen (vergl. Centralblatt S. 93 ff.). Auch in diesem Jahr sind solche Extracurse wieder abgehalten worden. Nehmen wir ebenfalls wieder 350 Lehrer an, so ergeben die beiden Jahre zusammen 700 Lehrer, die qualifizirt sind zur Ertheilung des Turnunterrichts. Bereits im Sommer 1861 fand ein solcher Curfus mit 41 Lehrern zu Neuzelle statt. Die Resultate dieser Curse werden als sehr günstig bezeichnet.

Aber auch an den Gymnasien und Realschulen fungirt bereits eine nicht unerhebliche Zahl von Turnlehrern, welche ihre technische Bildung in der Central-Turn-Anstalt erhalten haben. Wenn allerdings der eigentlichen Gymnasiallehrer unter den Cleren der Anstalt im Verhältniß nicht viele sind und die Zahl der Elementarlehrer vorwiegt, so

haben auch von Lehrern nicht wenige eine Stellung als Turnlehrer an höhern Unterrichtsanstalten erhalten, wozu sie vermöge ihres Turnzeugnisses berechtigt sind, indem sie vielfach theils den Elementarunterricht in den Vorbereitungs- und untern Classen, theils das Zeichnen und den Gesang an den betreffenden Anstalten mit übernommen haben.

Es haben die Central-Turn-Anstalt seit ihrem Bestehen besucht

18 $\frac{5}{1}$	9	Lehrer, darunter 7 als Eleven, 2 als Gäste.
18 $\frac{6}{2}$	7	"
18 $\frac{7}{3}$	6	"
18 $\frac{8}{4}$	5	"
18 $\frac{9}{5}$	11	" darunter einer als Hospitant.
18 $\frac{10}{6}$	11	"
18 $\frac{11}{7}$	9	"
18 $\frac{12}{8}$	7	"
18 $\frac{13}{9}$	10	"
18 $\frac{14}{10}$	25	"
18 $\frac{15}{11}$	32	"
18 $\frac{16}{12}$	25	"
18 $\frac{17}{13}$	17	"
18 $\frac{18}{14}$	41	"
18 $\frac{19}{15}$	54	"
18 $\frac{20}{16}$	42	" darunter 3 Hospitanten.

Summa 311 Lehrer.

Außerdem hat im Jahr 1856 eine Anzahl von Lehrern einen 3 monatlichen Coursus im Winter in der Central-Turn-Anstalt durchgemacht.

Der Coursus dauerte von 1851 bis 1858 9 Monate, seit dieser Zeit 6 Monate.

Ueber den Coursus 18 $\frac{20}{16}$ ist bereits früher im Centralblatt 1865 S. 99 ff. berichtet worden.

Der Coursus der Civil-Eleven 18 $\frac{20}{16}$ begann am 1. October 1865 mit 54 Eleven, von denen ein Eleve im Verlauf des Winters ausgeschieden, ein anderer gegen Ende des Semesters durch einen jähen Tod, der übrigens mit dem Turnen in keinem Zusammenhang stand, plötzlich hingerafft worden ist.

Die Eleven waren in 5 Abtheilungen getheilt, welche außer den ordentlichen Lehrern Dr. Euler, Eckler, Stabsarzt Dr. Roth, von folgenden Hülfslehrern unterrichtet wurden:

- 1) Kroy, Fechtmeister im Königlichen Cadettencorps,
- 2) Trettin, jetzt Turnlehrer am Lehrer-Seminar zu Drossen,
- 3) Weidner, jetzt am Gymnasium zu Essen,
- 4) Zander, jetzt an der Realschule zu Graudenz.

Von den Eleven wurde bei Beginn des Cursus, wie auch in früheren Jahren, eine Liste angefertigt, die folgende Rubriken hatte:

- 1) Vor- und Zuname,
- 2) Stand und Stellung,
- 3) Geburtsort,
- 4) Tägiger Wohnort,
- 5) Provinz und Regierungsbezirk,
- 6) Religion,
- 7) Alter,
- 8) Ist der Eleve verheirathet?
- 9) Größe,
- 10) Körperschwere
 - a. im Oktober 1865,
 - b. im März 1866,
- 11) Brustumfang
 - a. bei der Expiration (Ausathmung)
 - a. im Oktober 1865,
 - β. im März 1866,
 - b. bei der Inspiration (Einathmung)
 - a. im Oktober 1865,
 - β. im März 1866,
- 12) Schulterumfang
 - a. im Oktober 1865,
 - b. im März 1866,
- 13) Hat der Eleve seiner Militärpflicht genügt (und wie lange)?
- 14) Hat der Eleve früher geturnt?
- 15) Hat der Eleve bereits Turnunterricht ertheilt?
- 16) Gymnastische Leistungen der Eleven
 - a. Klimmziehen (Armsbeugen und -strecken) am Paartau aus gestrecktem Hang
 - a. im Oktober 1865,
 - β. im März 1866,
 - b. Armsbeugen und -strecken im Streckstüz auf dem Barren
 - a. im Oktober 1865,
 - β. im März 1866,
 - c. Schlußsprung (Aufsprung mit beiden Füßen ohne Anlauf) über die Schnur
 - a. im Oktober 1865,
 - β. im März 1866,
 - d. Freisprung (Sprung mit abstoßendem einen Fuß und möglichst mit 3 Schritt Anlauf) als Hochsprung über die Schnur
 - aa. mit Abstoß des rechten Fußes
 - a. im Oktober 1865,
 - β. im März 1866,

- bb. mit Abstoß des linken Fußes
 α. im Oktober 1865,
 β. im März 1866,
 e. Kniebeugen und -strecken
 aa. des rechten Knies (von der Sprungtreppe oder dem Sprungkasten herab)
 α. im Oktober 1865,
 β. im März 1866,
 bb. des linken Fußes
 α. im Oktober 1865,
 β. im März 1866.

Die Resultate der angestellten Ermittlungen waren folgende:

Von den Cleven waren

1)	aus der Provinz Preußen	7	Cleven
2)	" " " Posen	5	"
3)	" " " Pommern	3	"
4)	" " " Schlesien	12	"
5)	" " " Brandenburg	5	"
6)	" " " Sachsen	7	"
7)	" " " Westphalen	6	"
8)	" " " Rheinpreußen	9	"

Summa 54 Cleven

Unter ihnen waren

1)	Gymnasiallehrer	1	Cleve
2)	Kandidaten des höhern Schulamts	1	"
3)	Seminarhülfslehrer	1	"
4)	Seminarübungslehrer	3	"
5)	Lehrer an städtischen Knabenschulen	31	"
6)	Lehrer an Mädchenschulen	2	"
7)	Lehrer an Dorfschulen	9	"
8)	Lehrer an einer Taubstummenschule	1	"
9)	Cleven am Musikinstitut zu Berlin	3	"
10)	Cleven der Zeichen-Akademie	1	"
11)	Schulamtskandidaten	1	"

Summa 54 Cleven.

Verheirathet waren 13 Cleven.

Der katholischen Confession gehörten 17 Cleven an.

Ihrer Militärpflicht genügt hatten 13 Cleven, darunter Einer 3 Jahre, die übrigen je 6 Wochen.

Noch nie geturnt hatten bloß 2 Cleven.

Turnunterricht hatten — allerdings zumeist unter den einfachsten Verhältnissen — bereits 33 Cleven ertheilt.

Die übrigen Ermittlungen ergibt folgende Tabelle:

Curfus 18 $\frac{1}{2}$ im October 54, im März 52 Eleven.

Ermittlungskategorien	Maximum		Minimum		Differenz zwischen Maximum und Minimum		Durchschnitt		Ueber dem Durchschnitt		Unter dem Durchschnitt	
	1865	1866	1865	1866	1865	1866	1865	1866	1865	1866	1865	1866
1. Alter	36½ Jahre (2 Eleven)	21 Jahre (1 Eleve)	21 Jahre (1 Eleve)	15½ Jahre	8"	66½ Pfb. (1 Gl.)	64 Pfb. (1 Gl.)	26½	23 Eleven	28	23	29
2. Größe	5' 8" (3 Eleven)	5' (1 Eleve)	5' (1 Eleve)	5'	8"	5' 4" 3,25" (1 Gl. 4' 3")	5' 4" 3,25" (1 Gl. 4' 3")	5' 4" 3,25" (1 Gl. 4' 3")	25	25	25	25
3. Körpergewicht	155 Pfb. (1 Gl.)	154 Pfb. (1 Gl.)	88½ Pfb. (1 Gl.)	89½ Pfb. (1 Gl.)	66½ Pfb. (1 Gl.)	88½ Pfb. (1 Gl.)	89½ Pfb. (1 Gl.)	125,11 (3 Gl. 125)	127,93 (3 Gl. 125)	26	23	29
4. Brustumfang a. Expiration	36" (1 Gl.)	36½" (1 Gl.)	27" (1 Gl.)	28" (1 Gl.)	9"	8½"	8½"	31,21"	31,9"	26	29	28
b. Inspiration	37½" (2 Gl.)	38" (1 Gl.)	29" (1 Gl.)	30" (1 Gl.)	8½"	8"	8"	33,13"	34,05"	24	23	30
5. Differenz zwischen Expiration und Inspiration	3" (1 Gl.)	3½" (4 Gl.)	4" (4 Gl.)	4½" (12 Gl.)	2"	2"	2"	1,92"	2,15"	33	17	21
6. Schulterumfang	43½" (1 Gl.)	44" (3 Gl.)	34½" (1 Gl.)	36" (1 Gl.)	9"	9"	8"	37,85" (9 Gl. 37½")	40,03" (8 Gl. 40")	23	23	22

In Bezug auf die Gewichtsverhältnisse ist es als Thatsache zu bezeichnen, daß die Cleven über 30 Jahren an Gewicht ab-, unter 30 Jahren an Gewicht zuzunehmen pflegen. Die Abnahme des Gewichts ist eine Abnahme des Fetts des Körpers und zeigt sich am bedeutendsten bei „corpulenten“ Leuten, die bis dahin auf eine sitzende Lebensweise gewöhnt waren. In einem frühern Jahrgang hat ein Cleve während des Curfus an der Central-Turn-Anstalt sogar 20 Pfund abgenommen. Dafür ist eine bedeutende Steigerung der Muskelkraft und körperlichen Leistungsfähigkeit bei all den Cleven, die an Gewicht verloren haben, zu bemerken gewesen. Denn wenn auch der Verlust an Fett in stärkerem Maßstab erfolgt, als die Zunahme der Muskelsubstanz, kann doch bei gleichzeitiger Gewichtsabnahme eine erhebliche Zunahme an Muskelsubstanz und damit an Kraft erfolgen.

Abgenommen an Gewicht haben 11 Cleven mit zusammen $45\frac{1}{2}$ Pfund, darunter der, welcher 155 Pfund gewogen hatte, mit 13 Pfund. Er wog also im März 1866 142 Pfund und war der neuntschwerste an Gewicht. Derselbe, 36 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, war 5' 4" 2" groß, kam im Verlauf des Winters von 2 Klimmzügen auf 9, von 6 mal Armbeugen und -strecken auf 12 mal, von einmaligem Beugen und Strecken des rechten und zweimaligem des linken Knies auf 15 und 16 mal. Bei dem Schlußsprung kam er von 27" auf 32" und bei dem Freisprung von 29" auf 36". Zugenommen an Gewicht haben 37 Cleven mit im Ganzen $175\frac{1}{2}$ Pfund, darunter 2 mit $11\frac{1}{2}$ und 11, 2 mit 10, die Mehrzahl mit 5 und 3 Pfund.

Die Zunahme an Gewicht ist selbstverständlich ebenfalls mit Steigerung der Muskelkraft, d. h. mit mehr oder minder erheblicher Neubildung von Muskelsubstanz verbunden gewesen. Lehrer W. z. B., 27 Jahre alt, 5' 3" 3" groß, im October 138 $\frac{1}{2}$, im März 150 Pfund schwer, kam von 4 Klimmzügen auf 8, von einmal Armbeugen und -strecken auf 9 mal, von 28" Sprunghöhe auf 34" und 36", von 4 mal Kniebeugen und -strecken auf 16 und 14 mal.

Die Zunahme des Schulterumfangs stieg um 6" (1 Cleve), um $4\frac{1}{2}$ " (1 Cleve), 4" (3 Gl.), $3\frac{1}{2}$ " (3 Gl.), 3" (10 Gl.), $2\frac{1}{2}$ " (5 Gl.), 2" (6 Gl.), $1\frac{1}{2}$ " (8 Gl.), 1" (9 Gl.), $\frac{1}{2}$ " (4 Gl.). Bei einem Cleven war Stillstand, bei einem sogar $\frac{1}{2}$ " Abnahme.

Besonders wichtig sind die Messungen des Brustumfangs. Derselbe wurde immer an derselben Stelle, horizontal um die Brustwarzen, bei nach hinten und innen genommenen Ellenbogen — um die Winkel der Schulter möglichst nahe an die Brustwand heranzubringen — gemessen. Die erste Messung fand in der Athmungspause bei möglichst vollständiger Ausathmung — Expiration, — die andere auf der Höhe der Einathmung — Inspiration — statt.

Das Wichtige und Entscheidende dieser Messung ist die Differenz zwischen Expiration und Inspiration, wodurch die Capacität der Lungen ausgedrückt wird. Eine Steigerung derselben vermöge Kräftigung der Brustmuskulatur muß jene Differenz zwischen Expiration und Inspiration am Ende des Cursus größer ergeben, als am Anfang. Wenn dies aber geschehen ist, so läßt es auf einen höchst günstigen Erfolg der gymnastischen Uebungen schließen. Freilich darf die Eigenthümlichkeit vieler Menschen, die Einathmung bei der ersten Messung vollkommen, die Ausathmung jedoch nur höchst unvollkommen auszuführen, bei der Beurtheilung dieser Resultate nicht übersehen werden. Auch daß die Zunahme von Muskelsubstanz und Fettabnahme nicht in gleichem Verhältniß erfolgt, muß bei Messungen des Brustumfangs am Ende eines Cursus ebenfalls berücksichtigt werden. Einen sichern Schluß lassen dagegen die Gewichtsverhältnisse in Verbindung mit der Lungencapacität und den sonstigen Körperleistungen zu. Die Zunahme der Differenz zwischen Expiration und Inspiration war bei 26 Eleven bemerkt worden, bei 2 Eleven von 2", bei 8 von 1", bei 14 von $\frac{1}{2}$ ".

In Bezug auf die Leistungen der Eleven zu Anfang und Ende des Cursus muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß die Größe der Eleven einen auffallenden Einfluß auf dieselben nicht ausübte, wohl aber das Alter, jedoch nur bei bestimmten Uebungsarten und Uebungen, besonders bei den Springübungen und den Uebungen, welche ein Spreizen, Haken und ähnliche Bewegungen bedingen. Hier zeigte sich eine gewisse Versteifung der ältern Eleven, welche nur bei Einzelnen im Verlauf des Cursus größerer Gewandtheit und Gelenkigkeit wich. Auch bei solchen Uebungen, deren Ausführung Kühnheit und Muth verlangte, traten sie im Allgemeinen gegen die jüngern Collegen zurück; doch machten auch hier Einzelne rühmliche Ausnahmen und bekämpften mit anerkennenswerther Energie ihre Abneigung vor manchen Uebungen. Die Muskelkraft dagegen wuchs auch bei den ältern Eleven in erfreulicher Weise. Lehrer R. z. B., 36½ Jahr alt, war unter 52 Eleven der achtbeste im Springen.

Auch die bisherige Lebensweise und Gewohnheit der Eleven, die Nahrung, die mehr oder minder größere Arbeitslast in ihrer Lehrerwirksamkeit, das Alles sind Factoren, die hier ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Am wenigsten treten die Leistungen im Springen hervor. Lehrer S. z. B. sprang im October 1865 29" mit beidbeinigem und 36" mit einbeinigem Absprung, und im März 1866 nur 31" und 38" hoch, obschon derselbe von 3 Klimmzügen und 1 mal Armbeugen und -strecken auf je 8, beim Kniebeugen, von 0 mal sogar

auf 12 und 10 mal gekommen ist. Der Sprung desselben aber war im October in Form und Ausführung vollständig ungenügend und durchaus incorrect. Es fiel ihm ganz besonders schwer, seine Gliederbewegungen unter die volle Gewalt des Willens zu bringen, seine Beine zumal „gingen anfangs beständig mit ihm durch“ und gehorchten ihm in keiner Weise. Als er unter unermüdblichen Correc-turen von Seiten der Lehrer seiner Sprungbewegungen doch endlich Herr geworden war, als er zwar nicht hoch, aber sicher und correct, mit vollster Beherrschung seines Körpers springen, und ebenso die andern Uebungen ausführen konnte — war allerdings der Cursus zu Ende, aber der Hauptzweck war auch erfüllt; die weitere Fortbildung durften wir dem sehr eifrigen und für das Turnen begeisterten Manne getrost überlassen. Es wurden jedoch auch bedeutend günstigere Resultate im Springen erzielt. Die Spring-Differenz zu Anfang und Ende des Semesters war im Schlußsprung bei 4 Cleven 12", 14", 2 Cleven 16", im Freisprung: 13" bei 6, 14" bei 2, 15" bei 3, 17" bei 2, 20" bei einem Cleven; bei den übrigen Cleven unter 12" und 13".

Nur bei 13 Cleven ist es gelungen, daß sie mit Linksabsprung ebenso hoch sprangen, wie mit Rechtsabsprung. 25 Cleven sprangen „rechts“ höher wie „links“, 14 links höher wie rechts. Der Unterschied zwischen rechts und links (d. h. sie sprangen rechts höher wie links) betrug bei 5 Cleven 6", bei einem 5", bei den andern darunter. Der Unterschied zwischen links und rechts (d. h. sie sprangen links höher) betrug bei der Mehrzahl 2", bei Einem 7", bei Zweien 4".

Die Mehrzahl der Cleven, deren Sprungleistung um 12' und darüber wuchs, waren jugendliche Gestalten, die früher wenig oder gar nicht geturnt hatten, dafür aber mit um so größerer Lust und mit frischer Kraft an das Turnen herantraten und auch in den übrigen Uebungen in gleichem Verhältniß fortschritten. Sie standen sämtlich, mit Ausnahme eines Cleven, der 34 und eines andern, der 28 Jahre alt war, in dem Alter von 22 bis 25 Jahren. Die allseitigste Durchbildung erlangte der Lehrer L., welcher im März 20" höher sprang, als im October. Derselbe, 24 Jahre alt, 5' 6" 1" groß, 118 Pfund schwer (im März 119½ Pfund), kam von 3 Klimmzügen auf 10, von Omal Armbeugen und -strecken auf 12mal, von 24" Schlußsprung auf 40", von 32" Freisprung auf 52 und 47", von 8 und 4 mal Kniebeugen auf 23 und 20 mal.

Die Cleven, welche bereits als fertige Turner in die Anstalt eingetreten waren, und im October bereits nicht Unbedeutendes im Springen geleistet hatten, kamen in der Regel nicht so viel weiter in der Sprungfertigkeit, als man hätte erwarten sollen. Der Grund

ist darin zu suchen, daß sie zwar hoch, aber nicht correct sprangen und letzteres erst nicht ohne Mühe sich aneignen mußten. Die verhältnißmäßig größten Fortschritte sind in der Leistungsfähigkeit des Kniebeugens gemacht worden. Einen wesentlichen Einfluß auf diese Entwicklung der Muskulatur der untern Extremitäten übte das Fechten, besonders das Stoßfechten mit seiner Gardstellung und seinen Ausfallübungen aus. Von Omal Kniebeugen rechts kam ein Cleve auf 2, ein anderer aber auf 12, von 1 mal kamen 4 Cleven auf 5, 10, 15, 15 mal, von 2 mal 10 Cleven auf 6, 9, 10, 12 (3 Cleven), 14 (2 Cleven), 15 (2 Cleven) ja einer auf 30 mal, von 3 mal auf 10, 14, 17, 20, *ic.*, dagegen der, welcher im October das Maximum geleistet hatte, von 22 nur auf 25; dafür beugte er im März auch das linke Knie 25 mal, während er dies im October nur 6 mal vermocht hatte. Von Omal Kniebeugen links kam 1 Cleve auf 2 mal, auf 8 mal 5, auf 10 mal ein, auf 12 mal 3 Cleven, von 1 mal 2 Cleven auf 5 und 6 mal, von 2 mal 7 Cleven auf 6, 7 (2 Cl.), 8, 12, 16, 20 mal, von 3 mal 7 Cleven auf 10 (2 Cl.), 11, 12, 14 (2 Cl.), 22 mal. Der, welcher 20 mal Kniebeugen links gemacht hatte, blieb auf 20 mal; dagegen kam noch einer von 4 auf 23 mal. Stärker im rechten, wie im linken Knie waren im October 10, im März 7 Cleven; eine gleiche Stärke im rechten, wie im linken Knie hatten im October 12, im März 20 Cleven. Der Unterschied der Stärke im rechten und linken Knie war im October nicht erheblich beträchtlicher wie im März. Im October betrug derselbe bei 18 Cleven 1, bei 8 Cl. 2, bei 4 Cl. 3, bei 3 Cl. 4, bei 2 Cl. 5, bei je Einem 6, 8, 12, 16, im März bei 5 Cleven 1, bei 10 Cl. 2, bei 3 Cl. 3, bei 5 Cl. 4, bei 2 Cl. 8, bei je Einem 6, 7.

In Bezug auf das Klimmziehen kamen die Cleven von Omal auf 4, 7, 9, von 1 mal auf 5, 7, 8, 10, von 2 mal auf 5, 7, (4 Cl.), 8 (2 Cl.), 9 (2 Cl.). Von 3 mal auf 6 (2 Cl.), 7, 8 (2 Cl.), 9 (3 Cl.), 10 *ic.* Von 9 mal Einer auf 14 mal.

Bei dem Armbeugen und -strecken auf dem Barren kamen die Cleven von Omal resp. $\frac{1}{2}$ mal auf 2, 5, 8 (2 Cl.), 9, 12, von 1 mal auf 6 (2 Cl.), 8 (3 Cl.), 9, 11, von 2 mal auf 6, 8 (2 Cl.), 9, 10 (2 Cl.), 12, von 3 mal auf 7, 9 (2 Cl.), 10 (2 Cl.), 11 (2 Cl.) *ic.*, dagegen von 10 mal nur auf 12 (2 Cl.) und auf 14, von 11 mal einer auf 15, was auch zwei von 8 mal erreichten, während ein anderer von 6 mal auf 16 mal kam.

Es wäre sehr zu wünschen, daß jeder Cleve ein gewisses Maas turnerischer Fertigkeit, bestehend in einer vorgeschriebenen Zahl von Klimmzügen, von Armbeugen und -strecken auf dem Barren, von andern vorzuschreibenden Übungen an einzelnen Geräthen, zur Anstalt mitbrächte — doch ist dies bisher nicht durchführbar gewesen,

wird sich später aber von selbst ergeben, wenn auf den Schulen erst mit größerer Energie und nachhaltiger Wirkung geturnt werden wird. Bedingung zur Aufnahme in die Anstalt ist nur vollkommene Gesundheit und selbstverständlich ein von auffallenden Fehlern und Gebrechen freier Körperbau. Aber ein gewisses Maaß von Leistungsfähigkeit erlangen, wie sich aus obiger Zusammenstellung ergibt, alle Eleven — das ist die zwingende Folge der unausgesetzten, stets und allmählig vom Leichtern zum Schwerern fortschreitenden Uebung. Es wird also nicht leicht ein Eleve die Anstalt verlassen, der nicht im Allgemeinen den Schülern das Bild eines das ganze Uebungs-Gebiet des Schulturnens d. h. des Turnens der Schule übersehenden und mehr oder weniger beherrschenden Lehrers darbieten könnte. Ob seine turnerische Befähigung für einen größern Uebungsbetrieb oder nur für einfachere Turnverhältnisse ausreicht, das ergibt sich aus dem jedem Eleven bei dem Verlassen der Anstalt ausgestellten Zeugniß.

Es ist übrigens auf's entschiedenste zu betonen, daß der Zweck der Central-Turn-Anstalt nicht große in die Augen fallende Leistungsfähigkeit, sondern eine völlig schulgemäße körperliche Durchbildung des ganzen Menschen, unter stetem Hinblick auf die künftige Lehrerthätigkeit ist und sein muß. Es werden deshalb auch die Eleven genau nach der Größe aufgestellt, dann in Abtheilungen getheilt, so daß bereits tüchtige Turner und Anfänger neben einander stehen, was allerdings das Vorwärtsgen in den Uebungen verlangsamte, dafür aber eine verhältnißmäßig gleichmäßige Ausbildung Aller ermöglicht. Und auch bei den schon anscheinend fertigen Turnern ist so viel zu verbessern, sind so viele Incorrectheiten, die, da sie bereits Gewohnheiten geworden sind, sehr fest zu sitzen pflegen, zu beseitigen, daß dieselben oft größere Mühe verursachen, als Neulinge in der Turnkunst, die anständig und körperlich befähigt sind. Und sie sollen ja auch den methodischen Gang der Uebungen kennen lernen und sich für ihre eigene spätere Lehrerthätigkeit fest einprägen.

Der neu bezonnene Coursus (18⁸⁶/₇) der Central-Turn-Anstalt konnte erst am 17. October eröffnet werden, da die Räume der Anstalt zu einem Lazaret für Verwundete eingerichtet waren, das erst Ende September geräumt werden konnte. Der Coursus begann mit 39 Civil-Elven, zu denen 3 Hospitanten gekommen sind, welche nur an bestimmten Tagen in der Woche den Unterricht besuchen.

Die Eleven sind in 4 Abtheilungen getheilt. Das Lehrerpersonal besteht aus Dr. Euler, Eckler, Stabsarzt Dr. Roth, Fechtmeister Kroy, Lehrer Schröder aus Dranienburg und Lehrer Tiesler aus Breslau. Die 3 Letztern sind Hülfslehrer.

Von den 39 Civil-Gleuten sind

1)	aus der Provinz Preußen	7	Gleuten
2)	" " "	3	"
3)	" " "	3	"
4)	" " "	5	"
5)	" " "	3	"
6)	" " "	4	"
7)	" " "	8	"
8)	" " "	6	"
		<hr/> Summa 39 Gleuten.	

Unter ihnen sind

1)	Gymnasiallehrer resp. Realschullehrer	7	Gleuten
2)	Candidaten des höhern Schulamts	2	"
3)	Gymnasialelementarlehrer	1	"
4)	Seminarhülfslehrer	4	"
5)	Seminarübungslehrer	3	"
6)	Lehrer an einer städtischen Schule und Seminarturnlehrer	1	"
7)	Lehrer an städtischen Knaben- resp. Bürgerichulen	13	"
8)	Lehrer an Mädchenschulen	3	"
9)	Lehrer an Dorfschulen	2	"
10)	Zeichen- und Elementarlehrer	1	"
11)	Elementarlehrer, jetzt ohne feste Stel- lung	1	"
12)	Turnlehrer an einer Realschule	1	"
		<hr/> Summa 39 Gleuten.	

Verheirathet sind 8 Gleuten, der katholischen Confession gehören 9 Gleuten an.

Ihrer Militärpflicht genügt haben 8 Gleuten, darunter 2 als einjährig Freiwillige, von denen einer Landwehrofficier ist.

Noch nie geturnt haben 5, bereits Turnunterricht ertheilt 18 Gleuten.

Uebersicht der Ermittlungen.

Ermittelungskategorien	Maximum	Minimum	Differenz zwischen Maximum und Minimum	Durch- schnitt	Ueber dem Durch- schnitt	Unter de Durch- schnitt
1. Alter	41 Jahre (1 Cl.)	21½ (1 Cl.)	19½	27 (4 Cl.)	14. Eleven	21 Eleven
2. Größe	5' 10" (1 Cl.)	4' 11" (1 Cl.)	11"	5' 4" 3" (4 Cl.)	16	19
3. Körpergewicht	161½ Pfd. (1 Cl.)	102½ Pfd. (1 Cl.)	59½ Pfd.	123½ Pfd. (1 Cl.)	19	19
4. Brustumfang						
a. Expiration	37" (1 Cl.)	29" (2 Cl.)	8"	31½"	18	21
b. Inspiration	38½" (1 Cl.)	30½" (2 Cl.)	8½"	33½" (3 Cl.)	18	18
c. Differenz zwischen Ex- piration und Inspi- ration	3" (1 Cl.)	1" (3 Cl.)	2"	1,948" (16 Cl. 2")	11	12
5. Schulterumfang	43" (1 Cl.)	35½" (1 Cl.)	7½"	39,07" (6 Cl. 39")	18	15
6. Leistungen						
a. Klimmziehen	15 mal (1 Cl.)	0 mal (2 Cl.)	15	4,03 (6 Cl. 4 mal)	13	20
b. Armbeugen u. Strecken	17 mal (1 Cl.)	0 mal (2 Cl.)	17	4,97 (3 Cl. 5 mal)	12	24
c. Schlußsprung	45" (1 Cl.)	25" (1 Cl.)	20"	32,02" (1 Cl. 32")	20	9
d. Freisprung rechts . . (35 Cl.)	61" (1 Cl.)	31" (1 Cl.)	30"	42,88" (4 Cl. 43")	12	19
e. Freisprung links . . . (29 Cl.)	61" (1 Cl.)	29" (4 Cl.)	32"	41,24" (3 Cl. 41")	13	13
f. Kniebeugen rechts . . . (38 Cl.)	21 mal (1 Cl.)	0 (4 Cl.)	21	6,31 (1 Cl. 6 mal)	15	22
g. Kniebeugen links . . .	15 mal (2 Cl.)	0 mal (2 Cl.)	15 mal	5,58	15	24

293) Entwicklung des Turnens in Breslau. *)

Auszug aus einem Bericht, auf Grund dessen Verhandlungen wegen theilweiser Aenderungen in dem gegenwärtigen Stand der Sache eingeleitet sind.

1. Von 1815—1819.

Das Turnen in Breslau verdankt seinen Anfang, seine Begründung und erste Blüthe dem am 15. August 1864 in Berlin als emeritirter Pastor und Superintendent verstorbenen früheren Seminar-director Dr. Wilhelm Harnisch. Als derselbe im Jahr 1812 als erster Lehrer an das Schullehrer-Seminar nach Breslau berufen wurde, suchte er sofort dem Turnen, für welches er, ein Freund und Colleague Jahn's und Kriessens an der Plamannschen Erziehungsanstalt in Berlin, lebhaftes Interesse gefaßt hatte, auch in Breslau eine Pflegestätte zu bereiten. Doch konnte er erst am 11. April 1815 mit 10 jungen Leuten das Turnen auf der ihm als Turnplatz eingeräumten s. g. Silberchanze eröffnen. Aber noch in demselben Jahr stieg die Zahl der Turner auf 145, meistens Seminar-Böglinge, obgleich Harnisch auch die Schüler der 4 Breslauer Gymnasien zum Turnen aufgefordert hatte. Im Jahr 1816 gab die oberste Schulbehörde der Provinz einen Zuschuß von 103½ Thlr zu den Turnbedürfnissen — die übrigen Kosten bestritten die Turnenden —, und im Winter 1817 wurde auch in einem Saal mit 40 Turnern geturnt. Die praktischen Uebungen, von denen Harnisch nicht viel verstand, leiteten besonders der spätere Director der Sternberger höhern Bürgerschule Mönning, der spätere Seminarlehrer Saueremann und der spätere Gymnasialdirector in Rastbor Hänisch. Es wurden vorzugsweise Vorturner ausgebildet. Im Frühjahr 1817 erhielt Harnisch einen besseren, 12 Morgen großen Turnplatz, auf welchem im Sommer 292 Turner aus den verschiedenen Schulen Breslaus turnten. Die Regierung gab einen Zuschuß von 200 Thlr.

Mit den 10 Vorturnern (besonders Studenten und Lehrern, unter Andern gehörten dazu der jetzige Professor Leo in Halle und der jetzige Seminarlehrer Fischer in Neuzelle) bildete Harnisch einen sich regelmäßig versammelnden Turnrath. Die Turner waren nach dem Alter in 9 Abtheilungen getheilt, jede stand unter einem „Vorturner,“ der sich wieder Anmänner („Vorzeiger“) für die verschiedenen Uebungen wählte, da die Abtheilungen wegen der An-

*) Als Quellen für die folgende Darstellung dienen, außer den in derselben selbst angeführten Schriften:

- 1) Geschichte des Turnens in Breslau, von König, Programm des Magdalenen-Gymnasiums 1859.
- 2) W. Harnisch: mein Lebensmorgen, herausgegeben F. E. Schmieder, Berlin 1865.
- 3) Mittheilungen und Aufsätze in Turnzeitschriften.
- 4) Karl v. Raumer: Geschichte der Pädagogik. Bb. III. S. 404—426.

zahl der Turner und wegen der Verschiedenheit der Kräfte wieder in Riegen zerfielen.

Der 10. Vorturner Mönich hatte die technische Oberleitung. Bemerkenswerth ist, daß auch Hauptmann von Schmeling vom Generalstab den ganzen Sommer hindurch turnte, und daß der Major des Garde-Landwehr-Bataillons sich an die Turnanstalt wandte, weil er im Frühjahr einige 20 Mann einturnen lassen wollte, welche wieder das ganze Bataillon einüben sollten.

Harnisch hatte bereits 1816 das Consistorium um Anstellung eines Turnlehrers ersucht. Die übergroße Arbeitslast veranlaßte ihn, Ende October 1817 diese Bitte zu erneuern. Als Turnlehrer hatte er den ihm von Zahn und Eiselen empfohlenen Kandidaten (jetzigen Professor) Maßmann im Auge. Das Consistorium ging auf das Gesuch wegen mangelnder Geldmittel nicht ein. Als aber Maßmann Anfang des Jahres 1818 eine Stellung als Hülfslehrer am Fr. W. Gymnasium zu Breslau erhielt, übernahm er im Sommer 1818 die Leitung des Turnens unter Harnisch's Oberaufsicht als „erster Vorturner“ unentgeltlich. Durch seine Bemühungen hoben sich die turnerischen Leistungen so, daß sie selbst höher gestellt wurden, als die auf dem Berliner Turnplatz. Doch mußte Harnisch auch gegen manches Ungehörige auftreten, z. B. gegen die Eiferung für das Tragen der deutschen Röcke und gegen das Allgemeinmachen des „Du“ und „Du“.

In diesem Sommer kam auch Zahn auf einer Turnfahrt mit Berliner Turnern nach Breslau, und es wurde ein Wettturnen zwischen den Turnern beider Städte veranstaltet. Die Zahl der Turner war auf 570 gestiegen, und mehrere Turnfreunde theilnahmen am Turnen, so der Hauptmann von Schmeling, der Lexicograph Fr. Passow, Karl von Raumer, Professor Schneider, Professor Linge, der spätere Schulrath Dr. Schaub.

Die Kosten für die Breslauer Turnanstalt wurden hauptsächlich durch die Beiträge der Turner bestritten. Der Versuch, die Stadt zur Hergabe von Geldmitteln zu bestimmen, scheiterte an der zweimaligen Weigerung der Stadtverordneten, während der Magistrat dafür war.

Die Theilnahme der Turnfreunde in Breslau am Turnen, das immer mehr wachsende Interesse, welches sich überall für dasselbe zeigte und sich in Rede und Schrift kund gab, veranlaßte die stillen Gegner des Turnens, auch ihrerseits hervorzutreten, und so entstanden bald Zwistigkeiten, welche unter dem Namen des

„Breslauer Turnstreites“

bekannt, nicht nur die Jugend, sondern auch den ganzen gebildeten Theil der Breslauer Bevölkerung bewegte. „Brüder und Schwäger waren wider einander und Eheleute wegen des Turnens uneins“, äußerte sich Zahn. Diese Streitigkeiten und die bedeutenden Ver-

sönlichkeiten, welche darin versflochten wurden, machten Breslau zum Mittelpunkt des damaligen Turnlebens in Deutschland. Sie wurden auf beiden Seiten mit maßloser Hestigkeit und persönlichen Anfeindungen geführt, und selbst die Politik wurde in den Kampf hineingezogen. Ende Januar des Jahres 1818 las Passow in der philomatischen Gesellschaft zu Breslau einen Theil seines „Turnziels“ in der Handschrift vor. Es war nicht ohne Bitterkeit geschrieben; denn schon war in Berlin das Turnen angegriffen worden, welche Angriffe der Medizinalrath von Könen zurückwies. Der Philosoph Steffens, der sich bereits in seiner Schrift: „Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden“, in einer Aufsehen erregenden Weise gegen das Turnen ausgesprochen hatte, erklärte sich sofort nach Beendigung der Passow'schen Vorlesung gegen die darin ausgesprochenen Ansichten. Es entspannen sich nun heftige Kämpfe in der Gesellschaft, welche endlich am 19. August, nachdem Steffens einen in seinen „Caricaturen des Heiligsten“ abgedruckten Aufsatz gegen das Turnen vorgelesen hatte, zu einer Trennung derselben führte.

An den Streitschriften theilhaftigten sich außer Passow, Steffens und Harnisch besonders noch Linge, C. Adolph Menzel, Karl von Raumer, Professor Kayßler, Professor Karl Schneider, von Schmeling.

In diesen Schriften tritt neben sehr richtigen, den Kern der Sache treffenden Bemerkungen und Ansichten aber auch große Unbestimmtheit, Begriffsverwirrung und Unklarheit in Betreff der eigentlichen Aufgabe des Turnens hervor. Die Freunde des Turnens knüpften an das Turnen die übertriebensten Hoffnungen. Sie erwarteten von ihm eine völlige Umgestaltung der Erziehung und des ganzen Lebens, einen Umschwung aller Kulturverhältnisse. Professor Kayßler in seiner Schrift: „Würdigung der Turnkunst nach der Idee“, sagt unter Anderem:

„Das Turnen soll nicht bloß auf das physische Befinden des Leibes, sondern auch auf das geistige Leben einwirken, und zwar

1. auf die religiöse Gesinnung,
2. auf die sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse,
3. auf Kunst und Wissenschaft,
4. auf die geselligen Formen.“

Es war eine natürliche Folge solcher enthusiastischen Vorstellungen von dem Werth der Turnkunst, daß die Turner in hohem Grad sich selbst überschätzten, sich als die edlen Keime von Deutschlands Zukunft ansahen, daß sie jeden Nichtturner verachteten, was sich besonders auch in die Schulen eindrangte, daß ein Geist unzeitiger Frühreife und unerquicklicher Altklugheit, die sich zum Theil in drakonischer Sittenstrenge kund gab, und trotziger Selbstüberhebung die turnende Jugend erfaßte, und ein bis zum Fanatismus gesteiger-

ter Haß gegen Alles, was sich dem Turnen hindernd in den Weg stellte, zu dem Steffens in seiner Selbstbiographie („Was ich erlebte“) Beläge giebt. Dazu gesellte sich ein widerliches äußeres Gebahren, eine bis ins Lächerliche gehende Deutschhümelei, welche sich in Tracht und Sprache und in Verachtung alles Fremdländischen kund gab und die Spottsucht reizte.

Aber über diesen Auswüchsen, die allerdings große Gefahren bringen konnten, darf man nicht den Kern und tiefen Gehalt des damaligen Turnens übersehen, und die Sittenreinheit, der Geist der Brüderlichkeit, des Gehorsams und der Ordnung, der ächt vaterländische Sinn, der auf dem Turnplatz genährt wurde, die körperliche Frische und Abhärtung, die Entwöhnung von entnervender Verweichlichung waren ebensoviel Lichtpunkte. Die eifrigen Turner waren in der Regel auch die besten und fleißigsten Schüler, wie selbst einer der hervorragendsten Gegner des Turnens, Ad. Menzel, zugeben mußte.

Die Vorwürfe der „Unchristlichkeit,“ des „Jacobinismus“ und „Jesuitismus“ von Seiten der Gegner und besonders A. Menzels hat K. von Raumer in der Schrift: „Turnen, ein Gespräch“ speciell widerlegt.

Steffens, der übrigens nie einen Turnplatz besucht hatte, war an und für sich durchaus kein Feind der Leibesübungen und giebt zu, daß das Fundament dieser turnerischen Richtung „wahr und heilig“ war, aber er haßte die auffallenden Aeußerlichkeiten der Turner, ihre langen Haare, den deutschen Rock, „das ungeschliffene Betragen, als deutsche Treuherzigkeit gestempelt“, „die halbmysteriöse, inhaltlose Heiligkeit der Turnplätze“, diese Deutschsucht, welche nach seiner Ansicht selbst die Wissenschaft gefährdete, die große Verehrung, die „dieser construirbaren Kindheit“ bei öffentlichen Aufzügen überall gezollt wurde. Er haßte die Turnplätze, welche „selbstständig geschlossene, von allen übrigen Instituten des Unterrichts gesonderte Einrichtungen geworden waren.“ „Die unbestimmten Wünsche“, sagt er in seinen Caricaturen, „die wichtigen Begierden, die sich in keiner bestimmten Form kennen, haben hier eine Stätte gefunden, und über Volksthum, Franzosenhaß, Freiheit, Deutschthum wird neben der junggepflanzten Eiche mit den Unmündigen eine sinnreiche Unterhaltung angeknüpft.“ — — „Es ist soweit gekommen, daß in Quinta sich politische Parteien bilden, die bedeutenden Anhang haben.“ Harnisch sucht die Vorwürfe Steffens in seiner Schrift: „Das Turnen in seinen allseitigen Verhältnissen“ 1819 — eine Schrift, die neben der von Schmeling'schen: „die Landwehr gegründet auf die Turnkunst“ und neben Jahn's „Turnkunst“ die bedeutendste Turnschrift jener Zeit ist und auch jetzt noch Beachtung verdient — mit Scharfsinn einzeln zu widerlegen.

Den Kämpfen machte die Regierung dadurch ein Ende, daß

sie im Herbst 1818 „bis auf weitere Verfügung“ die Turnversammlungen und Turnübungen in Breslau unterlagte.

Gleichzeitig wurden die Turnübungen in Liegnitz eingestellt. Der Schriftenstreit zog sich bis ins Jahr 1819 hinein.

Durch die Cabinetsordre vom 12. November 1819 wurden auch die übrigen Turnanstalten geschlossen.

2. Von 1837 bis 1844.

Im Jahr 1837 führte in Breslau, als durch den Auftrag des Medizinalrathes Lorinser in Dypeln: „Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen“ 1836 das Interesse für das Turnen neu erwacht war, der cand. theol. Kallenbach die Turnübungen wieder ein, nachdem er einen 6wöchentlichen Cursum in Berlin bei Eiselen durchgemacht hatte. Sein Gehülfe wurde Ende 1837, da der erste Gehülfe cand. theol. Euler, der mit ihm von Berlin gekommen war, bald wieder Breslau verlassen hatte, der cand. theol. Rödelius. Auch dieser besuchte im Winter 18³⁷/₃₈ die eiselen'sche Turnanstalt, übernahm dann nach Kallenbachs Rücktritt Ostern 1840 den Turnunterricht selbstständig, und ist bis jetzt in dieser Stellung ununterbrochen thätig gewesen.

3. Von 1844 bis zur Gegenwart.

Als in Folge der Ministerial-Verfügung vom 7. Februar 1844 mit Bezug auf die Allerhöchste Ordre vom 6. Juni 1842 das Turnen an allen höheren Unterrichtsanstalten wieder eingeführt wurde, wurde Rödelius Ostern 1845 als städtischer Turnlehrer angestellt. Bereits im Winter 18⁴⁴/₄₅ hatte er im gemietheten Kallenbach'schen Saal Vorturner: Primaner und Secundaner der Gymnasien und der Realschule am Zwinger, ausgebildet. Im Sommer 1845 wurde bereits auf dem städtischen Turnplatz am Schießwerder geturnt. 1846 wurde auf demselben noch eine Halle zur Aufbewahrung der Geräthe und zur Wohnung für den Wächter errichtet. Zum zweiten Turnlehrer wurde der Vorturner Hennig ernannt, zum dritten der Privatdocent Dr. Rosenhain, an dessen Stelle Michaelis 1848 der damalige Collaborator am Elisabethgymnasium, H. Thiel, trat.

Als vorgefetzte Behörde für das Turnwesen wurde ein Turnrath eingerichtet, dessen Zusammensetzung weiter unten erwähnt werden wird.

1852 wurde die Zahl der Turnlehrer in der Art erhöht, daß neben den beiden Fachlehrern Rödelius und Hennig aus jeder Anstalt ein wissenschaftlicher Lehrer den Turnunterricht als „Hülfsturnlehrer“ an seiner Schule mit ertheilte, wofür er 100 Thlr Remuneration erhielt.

Auf dem geräumigen von Rödelius schön angelegten Turnplatz war somit für das Sommerturnen hinreichend gesorgt. Die

von Jahr zu Jahr wachsende Turnerschaar veranlaßte eine allmähliche Vermehrung der Turngeräthe, ohne den Platz zu sehr zu verengen. Der Turnschuppen nahm die beweglichen Geräthe auf.

Das Winterturnen aber konnte sich nur auf eine kleine Zahl von Schülern erstrecken, da der gemiethete Turnsaal nur 50—60 Schüler zugleich fassen konnte. Diese waren bereits im Turnen geübt, schon Vorturner, oder sollten dazu ausgebildet werden. An jedem Wochentag von 4 $\frac{1}{2}$ Uhr ab turnte in 3 auf einander folgenden Stunden je eine solche Abtheilung Schüler, die der unteren Klassen zuerst. Mit den Schülern der oberen Klassen turnte auch wohl eine Anzahl von Zöglingen des katholischen Schullehrer-Seminars mit.

Um dem Mangel eines allgemeinen Winterturnens der Schüler abzuhelfen, miethte der Turnrath im Winter 18 $\frac{2}{3}$ die neuerbaute Getreidehalle, die jedoch auch nur zuließ, daß jeder der nicht zum Vorturner bestimmten Schüler nur einmal in der Woche eine Stunde mit Freiübungen beschäftigt wurde, während der Turnunterricht der Vorturner in dem bezeichneten Kallenbach'schen Saal fortging.

Wegen der erheblichen Vermehrung der Turnstunden für die Lehrer wurde noch ein zweiter Lehrer aus jedem Lehrer-Collegium, der auch technisch gebildet sein sollte und ebenfalls 100 Thaler Remuneration erhielt, zur Leitung der Freiübungen im Winter bestimmt, während er im Sommer dieselben Functionen auf dem Turnplatz hatte, wie sein Colleague. Es leiteten demnach im Sommer immer 6 Lehrer den Turnunterricht gemeinschaftlich. Dies war um so notwendiger, da der Turnplatz sich immer mehr mit Turnern füllte und in dem Maße die Beaufsichtigung immer schwerer wurde.

Als Michaelis 1862 eine besondere Turnhalle eingerichtet worden war, wurde der Turnunterricht in der Getreidehalle und dem Kallenbach'schen Saal aufgegeben. Sept turnten auch im Winter alle Schüler in der Halle; aber — die Ausbildung der Vorturner hörte auf und die früheren Vorturner gingen allmählig ab. Um diesem großen Uebelstand abzuhelfen, beschloß der Turnrath, da die Stadtverordneten-Versammlung das vom Magistrat beantragte Gehalt zur Anstellung noch eines Turnlehrers, des dritten aus dem Lehrercollegium der frequentesten Schulanstalten, zur Ausbildung von Vorturnern nicht bewilligen wollte, im Winter 18 $\frac{4}{5}$ einmal in der Woche die Vorturner, das andere Mal die übrige Schülermasse turnen zu lassen, und so ist es bis jetzt geblieben.

Während der Zeit von 1845 bis 1865 haben sich im Ganzen in Breslau 8 Unglücksfälle auf dem Turnplatze zugetragen, darunter 2 im letzten Jahr. Unter diesen waren 5 Knochenbrüche, 2 Verstauchungen und eine Verrenkung. Die eine Hälfte der Beschädigungen geschah während des Turnens, die andere unmittelbar

vor oder nach dem Turnen. Die meisten fanden in den ersten Jahren des Turnens statt. Sämmtliche verunglückte Schüler nahmen nach einigen Wochen am Unterricht wieder Theil.

2c. 2c.

1. Ob die ganze Anlage des Turnbetriebs wohl der gegenwärtigen Entwicklung des Turnens entspricht? Er basirt auf der Zahn'schen Anschauung, daß das Turnen neben der Schule als eine Ergänzung des Schulunterrichts, nicht in derselben als ein integrierender Theil, als ein gleichberechtigter Unterrichtszweig bestehen solle. So lange der Turnunterricht dem freien Belieben der Schüler anheimgegeben war, so lange nur solche Schüler turnten, welche dazu inneren Trieb und Lust hatten, und sich deshalb freiwillig und gern der bestehenden Ordnung und den Turngesetzen unterordneten, so lange man den Turnplatz bloß als fröhlichen Tummelplatz ansah, wo die Knaben sich regen und recken und den „Schulstaub“ abschütteln konnten — so lange war solche Einrichtung am Platz.

Jetzt aber ist die Sachlage eine andere. Es soll das Turnen Gemeingut Aller werden, es sollen die Wohlthaten körperlicher, maßvoll begränkter Uebungen allen Schülern zu Theil werden, es sollen besonders auch die unlustigen, trägen, schwächlichen Schüler durch das Turnen allmählig gekräftigt werden, es soll das Turnen ebenso ein Mittel körperlicher Erholung, wie geistiger und sittlicher Zucht werden, und die Disciplin der Schule, der strenge Geist der Ordnung soll auch auf den Turnplatz übergehen und sich auf alle turnlustige wie träge Schüler in gleichem Maße erstrecken.

Es müssen demnach die Ziele anders gesteckt werden. Weniger große, in die Augen fallende Leistungen, als ein mittleres Maß körperlicher Kräftigung Aller soll erstrebt werden. Um dies Ziel zu erreichen, ist aber durchaus nöthig, daß das Turnen, wie bei andern Schuldisciplinen, unmittelbar unter dem leitenden Auge von Lehrern geschehe, welche diesem Unterricht in jeder Beziehung gewachsen sind. Er muß sich demgemäß auch möglichst auf die einzelnen Klassen beschränken und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule stehen, so daß der Lehrer auch im Stand ist, jeden einzelnen Schüler beachten zu können.

Dies ist aber bei dem jetzigen Massenbetrieb nicht wohl möglich.

Besonders die mit Recht in der Neuzeit betonten Freiübungen lassen sich in großen Massen gar nicht ausführen. Dieselben stehen in der Ausdehnung, wie sie jetzt betrieben werden, dem Zahn'schen Turnen fern. Bei Zahn-Giselen haben sie als lediglich vorbereitende Uebungen (als „Springvorübungen“) für das Gerüst- und Gerätturnen nur einen propädeutischen Zweck. Sie zu einer selbstständigen, für die körperliche Ausbildung höchst wesent-

lichen Uebungsgattung ausgebildet zu haben, ist das Verdienst von Spieß und Lutz-Rothstein, welche beide aber auch ein gleichzeitiges Turnen nur kleinerer Schulabtheilungen resp. Klassen ver-langen. Die Freiübungen sind dem Zahn'schen Massenbetrieb nur künstlich aufgesetzt und passen nicht in solchen Betrieb, wo die Bewegungen Einzelner gar nicht controlirt werden können, und dies ist durchaus nöthig, wenn die Freiübungen überhaupt Werth haben sollen. Da der Unterricht in den Freiübungen der schwierigste Theil des Turnunterrichts ist, so wird sie in der Regel nur der Lehrer selbst vornehmen können. Sie in den einzelnen Riegen von Vorturnern betreiben zu lassen, würde nur dann möglich sein, wenn man vorzüglich geschulte Vorturner hätte.

2. Dadurch, daß das Turnen für die Schüler immer mehr obligatorisch geworden ist, haben sich in Breslau für jede Stunde Schülermassen zusammengedrängt, die sich nicht mehr übersehen lassen, und einen gedeiblichen Turnunterricht überhaupt — selbst wenn man dem Massenbetrieb das Wort reden wollte, — sehr erschweren, aber die Specialaufsicht und unmittelbare Einwirkung der Turnlehrer auf den einzelnen Schüler unmöglich machen. Und dies wäre jetzt doppelt nöthig, da so viele dem Turnen abgeneigte Schüler den Turnunterricht besuchen müssen, die auf jede Weise bestrebt sind, sich den Uebungen zu entziehen. Dadurch sind

3. auf dem Turnplatz allmählig Unregelmäßigkeiten eingerissen, die von Jahr zu Jahr zu steigen drohen und die Eltern abgeneigt machen, ihre Söhne am Turnen Theil nehmen zu lassen, wodurch wieder Collisionen mit den Schulbestimmungen entstehen.

4. Das gleichzeitige Turnen zweier Schulen erscheint bedenklich, da sich Reibungen zwischen den Schülern beider Schulen kaum vermeiden lassen.

5. Die jetzigen Lehrkräfte reichen nicht aus, die großen Massen der Schüler disciplinarisch zu zügeln. Für die 14 Uebungs-plätze des Turnplatzes sind 6 Lehrer zu wenig. Und von diesen kann Rödelius wegen seiner anderen turnerischen Functionen nicht immer zugegen sein.

6. Die technische und unterrichtliche Befähigung der Vorturner dürfte nicht ausreichen.

7. Die Schüler erhalten nur eine im Verhältniß geringe Zahl von Turnstunden während des Jahres. Im Winter erhalten sie wöchentlich nur eine Stunde, und im Sommer haben sie die oben erwähnte im Durchschnitt nur kleine Zahl von Turn-tagen.

8. Die weite Entfernung der Turnlocale, besonders des Turnplatzes von den Schulen ist ein weiterer großer Uebelstand. Der Verlust der Zeit durch das Hin- und Hergehen wird in den Augen der Eltern durch den Gewinn der anderthalb Turnstunden

nicht aufgewogen. Gerade die fleißigsten Schüler werden dadurch vom Turnen abgezogen. Auch tragen manche Eltern Bedenken, ihre Kinder nach den Turnlocalen zu senden, die zum Theil eine späte Heimkehr des Abends bedingen. Deshalb sind

9. auch so unverhältnißmäßig viele Schüler vom Turnunterricht dispensirt. Und die Directoren können in billiger Berücksichtigung der angeführten Uebelstände nicht allzustreng bei den Dispenisationsgesuchen verfahren.

294) Gelegentliche Gedanken über Schulbauten und die Einrichtung von Schulzimmern.

Bei dem Interesse, welches sich neuerdings in erhöhtem Maß der äußern Einrichtung der Schullocalen zugewendet, theilen wir diese von dem Director Kleiber an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin in dem letzten Programm veröffentlichten Bemerkungen hier mit.

In unserer Stadt sind viele neue Schulhäuser entstanden, und es sollen in den nächsten Jahren zu den schon vorhandenen noch einige neue hinzukommen. Auch für die Dorotheenstädtische Realschule ist der Bau eines neuen Schulhauses in Aussicht genommen. Dadurch bin ich veranlaßt worden, mir die neuerbauten Schulhäuser genauer anzusehen und die Schriften, welche über Schulbauten handeln, sorgfältiger zu lesen, als ich es sonst gethan haben würde. Wenn ich von dem Resultat meiner Beobachtungen, meiner Lectüre und meines eigenen Nachdenkens Einiges mittheile, so geschieht es in der Hoffnung, daß meine Mittheilungen vielleicht etwas dazu beitragen werden, dem in Rede stehenden Gegenstand ein allgemeineres Interesse zuzuwenden. Ich begnüge mich für jetzt damit, die leitenden Grundsätze im Allgemeinen festzustellen, und behalte mir vor, später Einzelnes weiter auszuführen.

§. 1. Zahl der Stockwerke. Grund und Boden. Wo der Raum es gestattet, ist es für die Bedürfnisse der Schule am zweckmäßigsten, sämtliche Klassenzimmer zu ebener Erde anzulegen, so daß etwa nur der Schulsaal, der Zeichensaal u. s. w. eine Treppe hoch liegen würden. Die Berliner Verhältnisse gestatten eine solche Einrichtung nicht, weil Grund und Boden zu theuer ist; jedenfalls sollte aber bei der Erbauung von Schulhäusern der Grundsatz festgehalten werden, daß Klassenzimmer, Schulsäle u. c. niemals höher als in das zweite Stockwerk gelegt werden dürfen. Drei Treppen hoch Schulzimmer anzulegen ist unstatthaft. Daraus folgt, daß die Bodenfläche, auf der ein Schulgebäude errichtet werden soll, nicht zu klein sein darf.

§. 2. Schulhof. Wenn eine Anstalt so groß ist, daß für

die erforderlichen Räumlichkeiten mehrere Gebäude errichtet werden müssen, so ist es unzweckmäßig, den Hof durch ein Quergebäude in zwei Theile zu zerlegen, weil zwei kleinere Höfe für die Schule weniger brauchbar sind, als ein einzelner Hof, der an Flächeninhalt so groß ist, als jene beiden zusammengenommen. Ein Hof, der ein längliches Viereck bildet, ist für Schulzwecke geeigneter als einer, der die Form eines Quadrats hat.

§. 3. Weltgegend. Da in Berlin die Westwinde vorherrschend sind, so ist es zweckmäßig, die Klassenzimmer so anzulegen, daß die Fenster nicht nach Westen gehen. Die vortheilhafteste Lage ist die nach Osten. Dagegen empfiehlt es sich, den Zeichensaal so zu bauen, daß die Fenster desselben nach Norden gerichtet sind.

§. 4. Größe der Klassenzimmer. Die Klassenzimmer dürfen nicht zu klein sein. Man nimmt gegenwärtig an, daß in einer Klasse von 50 Schülern 10 Quadratfuß Bodenfläche auf den einzelnen Schüler gerechnet werden müssen, wenn die Größe des Klassenzimmers als ausreichend betrachtet werden soll. Hat die Klasse 40 Schüler, so rechnet man 12 Quadratfuß, und hat sie nur 30 Schüler, so rechnet man 15 Quadratfuß auf den einzelnen Schüler, so daß für die angegebenen Fälle die Klassenzimmer entweder 500 oder 480 oder 450 Quadratfuß Bodenfläche enthalten würden. Daraus folgt, daß die Schulzimmer, wenn man ihre Breite auf 20 Fuß annimmt, eine Länge von a) 25, b) 24, c) 23 Fuß erhalten müssen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Zimmer eine Höhe von mindestens 12 Fuß haben.

§. 5. Form der Klassenzimmer. Zahl der Fenster. Die Form des Schulzimmers muß länglich sein, d. h. seine Bodenfläche muß die Gestalt eines länglichen Vierecks haben. Die Fenster sind an der langen Seite anzubringen, und zwar in jeder Klasse drei. Für diese Einrichtung sprechen folgende Gründe. Es steht nach physikalischen Gesetzen fest, daß die Stärke des Lichts mit der wachsenden Entfernung nicht in einfachen, sondern in quadratischen Verhältnissen abnimmt. Will man also jedem einzelnen Schüler möglichst viel Licht gönnen, so muß man ihn möglichst nahe an das Fenster setzen, was bei einer Anzahl von 30—50 Schülern nur ausführbar ist, wenn man in dem Klassenzimmer möglichst viele Fenster anbringt. Es bedarf nach dem Gesagten keines Beweises, daß zwei Fenster den Schülern nicht so viel Licht zuführen, als drei, auch wenn die zwei Fenster so groß gemacht werden, daß ihr Flächeninhalt dem der drei Fenster gleichkommt. Hierbei sei es gestattet, auf den Unterschied eines Wohnzimmers und eines Schulzimmers aufmerksam zu machen. In einem Wohnzimmer bringt man die Fenster am zweckmäßigsten an der schmalen Seite an, um an den langen Seiten Raum zur Aufstellung der Möbel zu haben. Wer in einem Wohnzimmer eine Arbeit vornimmt, zu der er Licht nöthig

hat, der setzt oder stellt sich in die Nähe des Fensters. Das ist in einer Klasse nicht ausführbar. Der Schüler ist verpflichtet, auf seinem Platze zu bleiben; es muß deshalb das Zimmer so eingerichtet werden, daß jedem einzelnen Schüler in geeigneter Weise Licht zugeführt wird, damit er lesen und schreiben kann. Der Zeichenaal wird am zweckmäßigsten eingerichtet, wenn man ihm nur eine Tiefe von 15 Fuß, eine Länge von 40 Fuß und sechs Fenster giebt, die, wie schon oben bemerkt ist, nach Norden gehen müssen, um die Reflexe des Sonnenlichts zu vermeiden.

§. 6. Platz des Lehrers. Wenn das Schulzimmer die Form eines länglichen Rechtecks und an einer der langen Seiten drei Fenster hat, so läßt sich auch der Platz für den Lehrer in einer passenden Weise auswählen. Derselbe wird dann an einer der kürzeren Seiten angebracht, so daß die Schüler dem Lehrer vis-à-vis sitzen und das Licht von der linken Seite erhalten. Hinter dem Lehrer, gewissermaßen über seinem Haupte, hängt die Wandtafel. In einem so eingerichteten Schulzimmer kann der Lehrer mit einem Blick die ganze Klasse übersehen und die Schüler können das auf der Wandtafel Geschriebene deutlich lesen. Ein ganz anderes Verhältniß tritt ein, wenn man an einer der kürzeren Seiten des Schulzimmers zwei Fenster anbringt und dann genöthigt ist, den Platz des Lehrers, so wie die Schultafel an einer der längeren Seiten aufzustellen, weil die Schüler doch dem Lehrer vis-à-vis sitzen und das Licht von der linken Seite haben müssen. Dann werden die Bänke, auf denen die Schüler sitzen, so gestellt, daß sie mit den Langseiten des Zimmers parallel laufen, und damit die einzelnen Bänke nicht ungebührlich lang werden, so pflegt man zwei Gruppen von halb so langen Bänken aufzustellen und in der Mitte einen Gang frei zu lassen, dessen Richtung senkrecht auf den Platz des Lehrers hingeht. Diese Einrichtung hat den Nachtheil, daß der Lehrer, wenn er seinen Sitz eingenommen hat, seine Augen bald rechts, bald links wenden muß, um die Schüler zu sehen, und daß nur die Schüler, welche dem vorhin erwähnten Gang zunächst sitzen, das an der Wandtafel Geschriebene resp. Gezeichnete deutlich sehen können, während dies für die mehr seitwärts sitzenden Schüler nicht möglich ist, weil das Licht in einem stumpferen Winkel und wegen der größeren Entfernung auch in bedeutend geringerer Stärke auf die Wandtafel fällt. Es dürfte wünschenswerth sein, durch eine Abbildung diese Worte verständlicher zu machen, allein dies würde die Kosten des Druckes erheblich steigern; ich begnüge mich deshalb mit folgender Andeutung, die jeden Leser in den Stand setzen wird, sich selbst die erforderliche Figur zu entwerfen. Man denke sich ein rechtwinkliges Viereck, dessen Seiten genau nach den vier Weltzegenenden gerichtet sind. Die beiden kürzeren Seiten sollen nach Süden und Norden, die längeren aber nach Osten und Westen gehen. Man

bezeichne die Nordwestecke mit A, die Nordostecke mit B, die Südwestecke mit C, die Südostecke mit D, die Mitte der Linie CD mit E und die Mitte der Linie AC mit F. Bringt man an der Seite BD (Ostseite) 3 Fenster an, so würde der Sitz des Lehrers in E (Mitte der Südseite), bringt man dagegen an der Seite CD (Südseite) nur zwei Fenster an, so würde der Sitz des Lehrers in F (Mitte der Westseite) aufzustellen sein.

§. 7. Lage der Klassenzimmer. Vorgarten. Für unsere Stadt ist ferner der Grundsatz festzuhalten, daß die Fenster der Klassenzimmer nicht auf die Straße gehen dürfen, weil das Geräusch, selbst in den ruhigeren Straßen Berlins, den Unterricht stört. Es empfiehlt sich deshalb, die Klassenzimmer auf dem Hofe anzubringen, oder, falls dies nicht für alle Unterrichtsräume möglich sein sollte, das Schulgebäude durch einen kleinen Vorgarten von der Straße zu trennen. Diese Einrichtung hat überdies den Vortheil, daß die Schüler, welche früher nach der Schule kommen, als das Schulgebäude geöffnet wird, nicht gezwungen sind, auf der Straße zu bleiben, sondern wenigstens einen Zufluchtsort haben, an dem sie sich sammeln können.

§. 8. Einrichtung der Schul-Tische und Bänke. Bei der Entwerfung des Bauplans für ein Schulgebäude muß im Voraus nicht bloß festgestellt werden, wie viel Säle und Klassenräume zu schaffen sind, sondern auch für welche Zwecke jeder einzelne Saal und für welche Klasse jedes einzelne Zimmer bestimmt ist. Daß ein Unterrichtszimmer für Primaner anders eingerichtet werden müsse, als eines für Sextaner, leuchtet Jedem ein; daß aber auch die Quinta anders einzurichten sei, als die Sexta, ja daß sogar auf die Verschiedenheit der Schüler, die in derselben Klasse sitzen, Rücksicht genommen werden müsse, wird nicht allgemein zugegeben.

Die Ansichten über diesen Punkt sind noch so wenig geklärt, daß man sich täglich überzeugen kann, welche Mißgriffe selbst in neu errichteten Schulen gemacht werden. Es handelt sich, damit ich die Hauptsache hervorhebe, um eine zweckmäßigere Einrichtung der Schul-Tische und Bänke. Es kann nicht meine Absicht sein, die Frage, wie solche in der Schule einzurichten seien, weitläufig zu discutiren, sondern ich stelle einfach die Grundsätze hin, welche mir in dieser Beziehung maßgebend zu sein scheinen.

- 1) Tische und Bänke müssen der Körpergröße der Schüler angemessen sein.
- 2) Die Tischplatte darf nicht zu schmal sein, eine Breite von 16 Zoll dürfte jedoch genügen.
- 3) Die Tischplatte darf nicht zu schräg sein, eine Steigung von 1 Zoll auf 16 Zoll ist ausreichend.
- 4) Der dem Schüler zugekehrte Rand der Tischplatte muß so nahe an den Leib des Schülers herangehen, daß der Schüler

beim Schreiben nicht genöthigt ist, sich weit vorzulegen, sondern im Ganzen eine gerade Haltung des Körpers beibehalten kann. Daß der dem Schüler zugekehrte Rand der Tischplatte senkrecht über dem an die Kniekehle des Schülers stoßenden Rand der Bank stehen solle, ist eine ungenaue Bestimmung, weil dieselbe nicht mehr zutrifft, wenn die Bank schmaler gemacht wird.

- 5) Tische und Bänke müssen am Boden befestigt sein und dennoch dem Schüler gestatten, aufzustehen.

Alle diese Bedingungen lassen sich erfüllen, wenn man sich entschließt, das in manchen Schulen noch übliche Certiren abzuschaffen, und den Grundsatz aufgiebt, auf eine Bank möglichst viele Schüler zu setzen.

Das Certiren dürfte schon aus pädagogischen Gründen zu beseitigen sein, denn der Nutzen, den es haben kann, wird durch die Nachtheile, die es mit sich bringt, überwogen. Wenn jeden Monat eine Rangordnung neu festgestellt und in eine Liste resp. in das Klassenbuch eingetragen wird, so läßt sich das Certiren entbehren. Auf der Censur muß natürlich bemerkt werden, welche Rangordnung der Schüler in seiner Klasse hat. Das Zusammenpacken der Schüler auf eine Bank ist durch das Streben hervorgerufen worden, die Klassen möglichst zu füllen. Es war früher in Berlin etwas ganz Gewöhnliches, daß man 70 Schüler in einer Klasse hatte, und auch in der Dorotheenstädtischen Realschule sind in mehreren Klassen die Subsellien so eingerichtet, daß 70 Schüler darauf Platz nehmen sollen. Eine einsichtigeren Zeit hat diese Unsitte beseitigt, und die Königlichen Behörden haben angeordnet, daß in den oberen Klassen der Realschulen nicht mehr als 30, in den unteren nicht mehr als 50 Schüler sitzen dürfen.

Für eine solche Anzahl von Schülern lassen sich in Klassenzimmern von normaler Größe die Utenfilien durchaus zweckmäßig einrichten, wenn man die Bänke so kurz macht, daß nur zwei Schüler nebeneinander sitzen, und die Tische so einrichtet, daß der Tisch der hinteren Reihe zugleich den Schülern auf der vorstehenden Bank als Lehne dient. Dann würden die Utenfilien Reihen bilden, welche senkrecht auf den Lehrersitz hingehen, und die zwischen den einzelnen Reihen der Schülerseite freigelassenen Gänge würden sich in derselben Richtung hinziehen. Rechnet man, daß die Subsellien für zwei nebeneinander sitzende Schüler, wenn man die Tischplatte 16 Zoll und die Bank 12 Zoll breit, Tisch und Bank aber $3\frac{1}{2}$ Fuß lang macht, einen Raum von $3\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 2 Fuß 4 Zoll Breite erfordern, so ergibt sich, daß eine Reihe von acht solcher Subsellien, die nicht neben, sondern hintereinander gestellt werden, einen Raum von $3\frac{1}{2}$ Fuß Breite und $8 \text{ mal } 2\frac{1}{2} = 18\frac{1}{2}$ Fuß Länge einnimmt. Nimmt man ferner an, daß an jede Tischplatte eine schräg stehende

Latte angenagelt wird, damit der auf der davorstehenden Bank sitzende Schüler sich bequemer anlegen kann, und rechnet man deshalb für jeden Sitz noch 2 Zoll hinzu, so kommt doch erst eine Länge von 20 Fuß heraus. Denkt man sich drei solcher Reihen aufgestellt, und läßt man zwischen ihnen je einen Gang von $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite frei, so würden die Subsellien nur eine Bodenfläche bedecken, welche $15\frac{1}{2}$ Fuß breit und 20 Fuß lang ist, und doch für 48 Schüler ausreichen. Bei dieser Einrichtung kann jeder Schüler einen zum Lesen und Schreiben für seine Körpergröße angemessenen Platz erhalten und mit Leichtigkeit aufstehen, indem er mit einem halben Schritt in den an seinen Sitz stoßenden freien Gang tritt.

§. 9. Heizung und Luftwechsel. Bisher sind die Berliner Schulen fast sämmtlich mit Holz geheizt worden, und da die Oefen in der Regel von innen zu heizen waren, so trat die Frage der Lufterneuerung oder der sogenannten Ventilation nicht in den Vordergrund; denn ein jeder Ofen, der von der Stube aus geheizt wird, ist gewissermaßen ein Ventilator. Anders stellt sich die Sache, seitdem man die sogenannte Wasserheizung in den neuerbauten Schulen in Anwendung gebracht hat. Diese ist ohne Ventilation durchaus nicht zu gebrauchen. Wie die Ventilation angebracht werden soll, muß dem Architekten überlassen werden, es ist aber mit Entschiedenheit darauf zu halten,

- 1) daß reine Luft zugeführt,
- 2) daß ihr durch eine innerhalb der Stube befindliche Röhre, in welche sie einströmt, die Richtung in die Höhe, also nach der Decke des Zimmers hin gegeben wird.

Ad 1. Wie wenig der erste Punkt beachtet wird, weiß Jeder, der hier oder im Ausland Ventilations-Einrichtungen gesehen hat. Selbst in dem als besonders praktisch betrachteten England ist die Ventilation manchmal auf eine ganz unpraktische Weise eingerichtet. In einem der bedeutendsten Krankenhäuser Londons — wenn ich nicht irre, ist es das Bartholomäus-Hospital — wird die frische Luft, welche den Krankenzimmern zu Gute kommen soll, aus dem Corridor gezogen. Von einer solchen Einrichtung sagt Pettenkofer in seinem bekannten Werk mit Recht, sie diene nur dazu, die gebrauchte Luft im Gebäude spazieren zu führen.

Ad 2. Da die kalte Luft einen größeren Druck ausübt, als die dünnere warme Luft, so vermag sie in einer knieförmig gebogenen Röhre, deren kürzeres Ende nach außen mündet, während das längere Ende innerhalb der Stube in die Höhe steigt, von außen in das erwärmte Zimmer zu dringen. Bei einer solchen Einrichtung werden die im Zimmer befindlichen Personen vom Zugwind nicht getroffen, weil die einströmende Luft sich an der Decke des Zimmers vertheilt und langsam niedersinkt. In manchen Zimmern, die durch Wasserheizung erwärmt werden, hat man den Ofen in die Nähe des

Fensters gestellt und die Ventilationsröhre mit demselben in Verbindung gebracht, um die einströmende Luft zu erwärmen. Pettenkofer hat nachgewiesen, daß es bei der Ventilation vor allen Dingen darauf ankomme, frische Luft in das Zimmer hineinzuführen, und daß man sich weniger darum zu bekümmern habe, wo die verdorbene Luft bleibe. Bei uns ist man bis jetzt vorzugsweise bemüht gewesen, die schlechte Luft abzuleiten, oder man hält es für durchaus nothwendig, in jedem Zimmer eine Oeffnung zur Einführung der frischen Luft und an der entgegengesetzten Wand eine Oeffnung zum Ableiten der verdorbenen Luft anzubringen. Die erste Oeffnung wird gewöhnlich unten in der Nähe des Fußbodens, die zweite oben in der Nähe der Decke angebracht. Diese aus England importirte Einrichtung mag von englischen Nerven, die für den Zugwind weniger empfindlich zu sein scheinen, ertragen werden, für deutsche Nerven ist sie geradezu unerträglich. Daher sind bei uns die Ventilations-Apparate meistens geschlossen, d. h. sie werden nicht benutzt.

§. 10. Zahl der Klassenzimmer. Größe des Schulsaales. Wieviel Zimmer eine Schule braucht, läßt sich nicht ohne Weiteres bestimmen, das aber weiß man aus Erfahrung, daß in Berlin alle Schulen ohne Ausnahme zu klein angelegt worden sind. Es dürfte sich deshalb empfehlen, bei einem neuen Schulhaus lieber einige Zimmer mehr einzurichten, als für das augenblickliche Bedürfniß der Anstalt erforderlich zu sein scheinen. Dasselbe gilt von der Größe des Schulsaales. Große Schulsäle sind überdies nicht bloß der Schule nützlich, weil sie in manchen Fällen, wie bei Wahlen u., auch zu anderweitigen Zwecken benutzt werden.

§. 11. Abtritt. Wo es möglich ist, sollten die Abtritte nicht unmittelbar neben den Unterrichtsräumen, sondern in einiger Entfernung vom Schulhaus liegen. Es müßte in diesem Fall dafür gesorgt werden, daß die Schüler an den Bedürfnißort gelangen können, ohne sich dem Einfluß der Witterung auszusetzen, was sich durch einen bedeckten Gang erreichen ließe. Wo eine solche Absonderung des Abtritts nicht möglich ist, da sollte man durch eine Wasserleitung die Closets bespülen lassen. Die Kosten, welche dadurch entstehen, können kaum in Betracht kommen, wenn man Folgendes erwägt. Die höheren Lehranstalten Berlins haben in der Regel über 500, manche sogar fast 1000 Schüler, und fast alle diese Anstalten sind auf Grundstücken untergebracht, die man entschieden nicht für groß genug halten würde, wenn eben in Berlin Grund und Boden nicht so theuer wäre. Wie soll es möglich sein, daß auf einem beschränkten Raum die Excremente von einer so großen Anzahl Menschen in ganz leicht überdeckten Senkgruben oder in Abfuertonnen Wochen oder gar Monate lang liegen bleiben, ohne die Luft des Schulhofes zu verunreinigen? Wenn man sich entschlossen hat,

die öffentlichen Bedürfniß-Anstalten mit Wasserleitung zu versehen, so sollte man auch den Schulen diese Wohlthat nicht vorenthalten.

§. 12. Literatur. Von den Werken, welche den hier nur kurz dargestellten Gegenstand ausführlicher behandeln, nenne ich folgende:

- 1) Barnard: Principles of school-architecture, New-York 1859.
- 2) Schraube: Die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Schulen und des Schulunterrichts. Halle 1859.
- 3) Guillaume: Die Gesundheitspflege in den Schulen. Deutsche, vom Verfasser autorisirte Ausgabe. Aarau 1865. Das Original ist unter dem Titel: Hygiène scolaire 1865 in Paris in der 3. Auflage erschienen. Der Verf. ist Arzt in Neufchâtel.
- 4) Freygang: Die Schule und die leiblichen Uebel der Schuljugend. Leipzig 1863.
- 5) Fahrner: Das Kind und der Schultisch. Zürich 1865. Der Verf. ist Arzt und Mitglied der Schulpflege in Zürich.
- 6) Zweig: Das Schulhaus und dessen innere Einrichtung. Weimar 1864. Eine Schrift, auf die ich besonders aufmerksam mache. Der Verf. ist Rath im Weimarschen Unterrichts-Ministerium. Dagegen muß ich die von den Baumeistern Bacquer und Hertel herausgegebenen Entwürfe von Schulhäusern für Stadt und Land, Weimar 1864, als unbrauchbar bezeichnen, weil die mitgetheilten Baupläne ohne ein klares Princip ausgewählt sind.
- 7) Pettenkofer: Ueber den Luftwechsel in Wohngebäuden. München 1858.

In unserer Stadt hat Dr. Parow am 11. September 1865 im Saal der Stadtverordneten einen Vortrag über die Nothwendigkeit einer Reform der Schultische gehalten und dadurch dieser Angelegenheit ein allgemeineres Interesse zugewendet. Auch das Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen enthält im September- und October-Heft des Jahres 1865 auf S. 617 u. eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Köln vom 24. Juli 1865 über die Einrichtung der Sitzbänke und Schreibpulte in der Elementarschule, welche durch beigegebene Zeichnungen erläutert ist. Ueber die von mir projectirte Einrichtung der Schultische beabsichtige ich im nächsten Jahresbericht speciellere Auskunft zu geben.

295) Waisenhaus zu Königsberg i./Pr.
(Centrbl. pro 1861 Seite 701; pro 1862 Seite 518.)

Auf den Bericht vom 17. v. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß ich gegen den zurückfolgenden Entwurf eines Reglements für das dortige Königliche Waisenhaus (Anlage a.) nichts zu erinnern finde und die Anwendung und Veröffentlichung des Reglements genehmige.

Berlin, den 11. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühl er.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg.
24869. U.

a.

Entwurf

zu einem Reglement für das Königliche Waisenhaus zu Königsberg i./Pr.

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

1. Das Königliche Waisenhaus zu Königsberg i./Pr. hat vornämlich die Aufgabe, verwaisete Knaben christlich zu erziehen. Zu diesen Zöglingen tritt eine kleine Zahl von Pensionairen, die wie jene ganz in die Gemeinschaft des Hauses aufgenommen sind und dieselben Verpflichtungen zu erfüllen haben. An dem Unterrichte nimmt außerdem eine bestimmte Zahl von Stadtschülern Theil.

2. Die Gemeinschaft der Zöglinge und Pensionaire ist der erziehlichen Einwirkung wegen in Familien aus 10 bis 12 Köpfen bestehend eingetheilt, deren jede einem Lehrer zur Aufsicht und Leitung überwiesen ist.

3. Der Unterricht giebt die Vorbildung für Unter-Tertia des Gymnasiums, doch so, daß der der Realschule zugewiesene Lehrstoff verhältnißmäßig mehr als im Gymnasium betont wird.

Die Schule zählt 4 Klassen, die der Septima (obersten Vorbereitungs-Klasse), Sexta, Quinta und Quarta entsprechen. In der dritten Klasse beginnt der Unterricht in der lateinischen Sprache, in der ersten der in der französischen. Zur Erlernung der griechischen Sprache wird den Schülern der ersten Klasse, welche Neigung und Befähigung für eine weitere Gymnasialbildung zeigen, Privatunterricht unentgeltlich und in gehörig beaufsichtigter Weise ertheilt.

4. Einzelne besonders begabte und sittlich zuverlässige und fleißige Waisenknaben besuchen auf Kosten der Anstalt das Gymnasium von Unter-Tertia ab und werden für die akademische Laufbahn

vorbereitet. Dieselben erhalten, wenn sie ernst und strebsam sind, auch auf der Universität von Seiten des Waisenhauses Unterstützungen, soweit die dazu bestimmten Fonds es erlauben.

5. Für die leibliche Pflege ist genügend gesorgt. Die Wohn-, Klassen- und Schlafzimmer haben eine gesunde Lage und sind licht und hoch. Der Garten, Spiel- und Turnplatz geben Gelegenheit zu Spielen und freier Bewegung. Die Kost ist einfach, kräftig und nahrhaft.

Die ärztliche Behandlung der Kranken ist einem geschickten Arzte der Stadt zugewiesen. In schweren Krankheiten besorgt eine bewährte Wärterin die Pflege.

B. Bedingungen für die Aufnahme.

1. Waisen werden im Alter von 8 bis 11 Jahren aufgenommen. Selbst geprüfte und für die Aufnahme desiguirte Knaben verlieren die Berechtigung zum Eintritt, wenn vor der Vollendung des eilften Lebensjahres die Aufnahme nicht hat erfolgen können. Pensionaire können auch im höheren Alter aufgenommen werden, aber nur unter besondern Umständen dann, wenn sie das 13. Lebensjahr überschritten haben. Die Aufzunehmenden müssen körperlich und geistig gesund, gut gezogen und ihrem Alter angemessen vorgebildet sein.

2. Waisenknaben und Pensionaire müssen, was die Vorbildung betrifft, durch zweckmäßigen Elementar-Unterricht wenigstens soweit ausgebildet sein, daß sie den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtsstoff leicht und sicher sich aneignen können. Sie müssen also leichtere Sprachstücke geläufig lesen, eine vorerzählte Geschichte nacherzählen und ziemlich richtig aufschreiben, Aufgaben aus dem Gebiete der 4 Spezies rechnen können. In der Religion müssen sie die Ausbildung haben, wie sie eine gute Volksschule bis zu dem gegebenen Lebensalter bietet.

An dem Unterrichte im Lateinischen und Französischen nehmen nur diejenigen Waisenknaben, Pensionaire und auswärtigen Schüler Theil, welche in den übrigen Unterrichtsgegenständen völlig genügen, ausreichende Begabung besitzen und Aussicht geben, daß sie die fremdsprachlichen Kenntnisse in dem zu wählenden Lebensberufe verwerthen können. Die von dem Lateinischen und Französischen dispensirten Knaben erhalten in den betreffenden Stunden Uebung in den für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten. Knaben, die eine Klasse nicht in zwei Jahren durchmachen, verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwicklung gehemmt haben.

3 a. Die Zahl der Waisenstellen beträgt 61, nämlich 60 Königliche und 1 unter dem Titel: „Diekmannsche Stiftung,“ welche von

dem verstorbenen Geheimen Regierungs-Rath Dr. Dieckmann bei der Feier seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums für den Sohn eines Elementarlehrers aus dem Regierungs-Bezirk Königsberg, der für den akademischen Weg sich eignet, begründet worden ist. *) Sämmtliche Stellen besetzt das königliche Provinzial-Schul-Collegium. Ansprüche haben die ehelich geborenen Knaben, die ihren Vater resp. Vater und Mutter durch den Tod verloren haben und der Provinz Preußen angehören.

b. Das Pensionat hat 20 Stellen, deren Besetzung von der Bestimmung des Directors abhängt.

c. Auswärtige Schüler können 35 angenommen werden.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge.

1. Die Waisenknaben werden ganz auf königliche Kosten unterhalten.

2. Die Pensionaire zahlen für den Unterhalt, Reinigung der Wäsche, Unterricht, Erziehung und Versorgung mit Schreibmaterial, Beleuchtung u. eine Pension von 120 Thln jährlich, und zwar in vierteljährlichen Raten praenumerando. Beim Eintritt hat jeder Einzelne außerdem für die Benutzung der Schlaf- und anderweitigen Utensilien 4 Thlr zu erlegen. Bekleidung und Bücher haben die Angehörigen selbst zu beschaffen. Soll die Besorgung von Seiten der Anstalt erfolgen, so sind die Familienlehrer mit dem nöthigen Vor-schuss zu versehen. Der Verbrauch des Geldes wird genau controlirt und den Eltern nachgewiesen.

3. Die auswärtigen Schüler zahlen ein Schulgeld von 16 Thln jährlich, und zwar in monatlichen Raten à 1 Thlr 10 Sgr. praenumerando.

4. Die Pensions- und Bettstellgelder haben die Angehörigen der Pensionaire direct und unerinnert an die königliche Waisenhaus-Kasse zahlen. Das Schulgeld dagegen ist an die Klassen-Lehrer monatlich praenumerando zu entrichten und von letzteren sodann an die königliche Waisenhaus-Kasse abzuführen.

5. Da im Klassen-Unterrichte bei der nicht großen Zahl von Schülern dem Einzelnen die nöthige Sorgfalt zugewendet werden kann, die Familienlehrer auch mit Rath und Hülfe den Schwächern beistehen, so ist Privatunterricht in allen Gegenständen, in denen Klassen-Unterricht erteilt wird, grundsätzlich ausgeschlossen. Machen ganz besondere Verhältnisse solchen nothwendig, so ordnet der Director ihn an, welcher auch darauf sieht, daß die zu gewährende Nach-hülfe mit dem Unterrichte der Anstalt in die richtige Beziehung gesetzt wird. Der Turnunterricht wird unentgeltlich erteilt. Der

*) Centrbl. pro 1862 Seite 434.

Unterricht im Klavierspiele dagegen ist für die Pensionaire besonders zu honoriren.

6. Außerordentliche Abgaben an die Anstalt oder an die in derselben wirkenden Personen finden nicht statt. Geschenke an den Geburtstagen der Lehrer oder bei andern Gelegenheiten sind ausdrücklich verboten.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

1. Die Meldungen der Waisenknaben zur Aufnahme in das Haus werden bei dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium eingereicht, am zweckmäßigsten im Laufe des Winters, spätestens bis zum Ende des Mai, da im Juni die Aufnahme-Prüfung gehalten wird.

2. Bei der Meldung der Waisenknaben sind folgende Atteste einzureichen:

- a. Todtenscheu des Vaters resp. auch der Mutter,
- b. das Taufzeugniß,
- c. das Schulzeugniß,
- d. der Impfschein,
- e. das Gesundheitszeugniß des betreffenden Knaben,
- f. das Armuths-Attest.

Pensionaire und Stadtschüler werden dem Director gemeldet und reichen bei der Aufnahme ein Schulzeugniß ein.

3. Die Waisenknaben treten in der Regel zu Michaelis in die Anstalt ein, Pensionaire und auswärtige Schüler werden außerdem auch zu Ostern aufgenommen. Zu anderen Zeiten können neue Zöglinge in der Regel nicht angenommen werden. Der Eintritt muß an dem vom Director bestimmten Tage erfolgen, widrigenfalls die Aufnahme überhaupt nicht erfolgen kann.

4. Falls die Mutter eines gemeldeten oder bereits aufgenommenen Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon dem Director sofort zu machen. In der Regel erlischt in Folge davon die Anwartschaft oder das gewährte Beneficium, worüber nach dem Bericht des Directors das königliche Provinzial-Schul-Collegium entscheidet.

5. Die ersten Wochen nach der Aufnahme in die Anstalt sind als Probezeit anzusehen. Zöglinge, die sittlich bedenklich, geistig zu schwach begabt, körperlich mit irgend einem organischen Leiden behaftet sind, werden ihren Müttern oder Pflegern zurückgegeben. Auch später erfolgt die Ausschließung, wenn ein Zögling der Zucht des Hauses hartnäckig widerstrebt und sein Verbleiben für die andern Knaben nachtheilig werden könnte.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind.

1. Jeder Waisenknabe hat mitzubringen :
 - a. einen doppelten Anzug für den Winter, dsgl. für den Sommer,
 - b. drei Hemden,
 - c. drei Paar Socken, wollene, wenn der Eintritt zu Michaeli, baumwollene, wenn derselbe zu Ostern erfolgt,
 - d. drei Taschentücher,
 - e. drei Halschen,
 - f. zwei Paar Stiefel,
 - g. eine Mütze,
 - h. eine Bibel, ein Gesangbuch, Kinderfreund und die achtzig Kirchenlieder,
 - i. ein Paar Kämme, eine Zahnbürste, Kleiderbürste.

Ein Federdeckbett mitzubringen, ist gestattet. Die Anstalt liefert nur wollene Decken. Für alles Andere sorgt die Anstalt, die auch beim Abgange die Zöglinge mit einem genügenden Vorrath von Kleidungs- und Wäschstücken in gutem Zustande ausrüstet. Bei der Unterbringung der Waisenknaben steht der Director den Müttern resp. Vormündern mit Rath und Vermittelung bei.

Die Kosten etwaiger Ferienreisen tragen die Angehörigen. Nur ausnahmsweise werden an Knaben, die weit zu reisen haben, zu den großen Ferien Unterstüzungen gewährt.

2. Die Pensionaire müssen mitbringen und auf ihre Kosten unterhalten:

- a. an Betten: Ein Zudeck, Kopfkissen, die nöthigen Laken und Bezüge. Matraze, eiserne Bettstelle liefert die Anstalt.
- b. an Wäsche: Außer der nöthigen Wäsche, zum Wechseln für 3 Wochen ausreichend, noch 3 Handtücher, ein Paar Badehosen, 3 Paar wollene, 3 Paar baumwollene Strümpfe,
- c. an Kleidern: doppelte Sommer- und Winterbekleidung, Ueberzieher, 2 Paar Stiefel, Mütze u. s. w.,
- d. an Geräthen: Kleider- und Schubbürsten, Kämme, Zahnbürste, ein Paar Schlittschuhe, ein Lineal, einen Tornister oder ein anderes Geräth für etwaige Reisen, ein Pult zur Aufbewahrung der Bücher.
- e. die nöthigen Bücher werden bei der Prüfung näher angegeben, nach Maßgabe der Klasse, der der Zögling zugewiesen wird. Eine Bibel, Gesangbuch, Kirchenlieder, Katechismus sind für alle Klassen nothwendig. Gute Unterhaltungsschriften dürfen mitgebracht werden. Unnütze Bücher werden den Angehörigen entweder sofort zurückgegeben, oder einstweilen

in Verwahrung genommen. Jeder Zögling hat ein genaues Verzeichniß seiner Sachen mitzubringen und zu führen. Auch müssen sämmtliche Kleidungsstücke, Bücher u. s. w. mit dem Namen und der Anstaltsnummer des betreffenden Zöglings bezeichnet sein.

Etwaige Geldgeschenke für die Zöglinge werden dem Familienlehrer zur Verwaltung übergeben.

F. Ferien der Anstalt.

Die Ferien dauern zu Ostern 14 Tage, zu Pfingsten 4 Tage, die Sommerferien, bald nach dem ersten Juli beginnend, 4 Wochen, die Ferien zu Michaeli 10 Tage, zu Weihnachten 14 Tage.

Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, in den Pfingstferien nur die, deren Angehörige in der Nähe leben.

Für die nöthige Beaufsichtigung zurückbleibender Zöglinge wird auch in der Ferienzeit gesorgt. Außer den Ferien wird das Verreisen nur in den dringendsten Fällen gestattet. Besuche, die die Zöglinge erhalten, dürfen nicht störend in die Ordnung der Anstalt eingreifen.

G. Confirmation und Abgang der Zöglinge.

1. Die Zöglinge werden in der Regel im 15. Lebensjahre confirmirt, doch kann unter besondern Umständen die Confirmation vom Director hinausgeschoben werden. Dieselbe findet in der Regel Ende Juni statt. Den Confirmanden-Unterricht ertheilt der zweite Hofprediger der königlichen Schloßkirche.

2. Der Abgang der Waisenknaben erfolgt nach der Confirmation, sobald eine geeignete Stelle ausfindig gemacht ist. Der Abgang der Pensionaire ist drei Monate vorher dem Director anzuzeigen. Falls dies nicht geschieht, müssen die Verpflichtungen gegen die Kasse noch für das nächste Quartal erfüllt werden.

Königsberg, den 16. November 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

296) Gründung eines katholischen Schullehrer-Seminars zu Berent.

Für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder bestand bisher ein katholisches Schullehrer-Seminar, zu Graudenz. Obgleich in neuerer Zeit die Zahl der Zöglinge dieser Anstalt vermehrt, auch die Ausbildung von Lehrern außerhalb dieses Seminars möglichst gefördert worden ist, stellte sich doch ein großer Mangel an gehörig vorgebildeten katholischen Schulamts-Candidaten für die genannten Regierungsbezirke heraus. Um diesem Mangel nachhaltig abzuwehren, ist die Gründung eines zweiten katholischen Seminars, und zwar in der Stadt Berent, Regierungsbezirk Danzig, in Aussicht genommen. Die Herstellung eines eigenen Seminar-Gebäudes wird vorbereitet; einstweilen ist ein Local miethsweise beschafft, und in diesem die Anstalt, nachdem der Lehrkursus am 1. December 1866 mit Einer Abtheilung von 19 Zöglingen begonnen hatte, am 4. dess. M. u. J. feierlich eröffnet worden. Dasselbe wird als Internat mit dreijährigem Coursus eingerichtet werden.

V. Elementarschulwesen.

297) Verschiedenheit der Bauverpflichtungen bei Neubauten und bei Reparaturen.

Auf die Berichte der königlichen Regierung vom 29. Juni und 16. September c. sowie den Recurs des Ortsgerichts und der Schuldeputirten zu N. vom 18. Juni d. J. wird das über den Bau katholischer Schulhäuser in N., J. und St. erlassene Resolut vom 9. April 1866 in Bezug auf den Neubau des katholischen Schul- und Küsterhauses zu N. zu Nr. 6e.

hiedurch dahin abgeändert,

daß zu denjenigen Barkosten, welche aus dem Kirchenärar nicht entnommen werden können, das Dominium N. als Patronat zwei Drittel und die Eingepfarrten mit Ausschluß von S. und B. ein Drittel beizutragen gehalten,

im Uebrigen bestätigt.

Der Annahme des Resoluts, daß bei einem Neubau die Ob-
servanz anzuwenden sei, welche sich im Lauf der Zeit bei den Repa-

raturen kenntlich gemacht, kann nicht beigetragen werden. Die Einheit der Baulast, auf welche diese Annahme gegründet wird, schließt deren Theilbarkeit und somit die rechtliche Möglichkeit nicht aus, daß sich bezüglich ihres Umfangs, je nachdem es sich um Reparaturen oder Neubauten handelt, verschiedene Rechtsnormen bilden können. Wie das Gesetz selbst in einzelnen Fällen zwischen der Verpflichtung zu der einen und der anderen Art von Bauten bestimmt unterscheidet und die Baulast in Ansehung derselben Gebäude ihrem Umfang nach verschiedenen Interessenten auferlegt (§§. 785, 789 und 796 Th. II. Tit. 11 Allg. Land-Rechts), so kann eine solche Verschiedenheit unzweifelhaft auch durch specielle Rechtstitel begründet werden, beispielsweise also auf den Patron, der gesetzlich bei Reparaturen wie bei Neubauten $\frac{2}{3}$ beizutragen hat, durch Vertrag oder Verjährung die Verpflichtung zu sämtlichen Reparaturen allein übergeben, sein Vertragsverhältniß hinsichtlich der Neubauten indeß unverändert bleiben. Daß aber im Rechtsbegriff der Observanz nichts liegt, was deren Anwendbarkeit in gleichen Fällen ausschließt, vielmehr eine Theilung und ein bloß partieller Uebergang der Baulast durch *longa consuetudo* ebensowohl wie durch Verjährung und Vertrag vermittelt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn nun im gegenwärtigen Fall nach der eigenen Annahme der königlichen Regierung die im Resolut näher bezeichneten Bauten, zu welchen die Gemeinde N. zwei Drittel beigetragen hat, sämtlich Reparaturen gewesen sind und nichts vorliegt, was als der Ausdruck einer weiter gehenden, auch das Vertragsverhältniß bei Neubauten umfassenden Rechtsüberzeugung der Gemeinde angesehen werden könnte, so läßt sich die bei Reparaturen dargethane Observanz auf Neubauten um so weniger ausdehnen, als bei dem einzigen Neubau, über den actenmäßig etwas erbillet — d. i. der Erbauung des bisherigen Schulhauses im Jahr 1769 — nach Angabe der königlichen Regierung die Gemeinde zu den aus der Kirchenkasse nicht bestrittenen Barkosten nichts beigetragen hat.

Demnach ist in Absicht dieses Punktes in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des königl. Ober-Tribunals in dem Erkenntniß vom 12. Januar 1857 (Entscheidungen, Bd. 35 Seite 139) das Resolut zu ändern, im Uebrigen aber dasselbe, da die gegen seinen sonstigen Inhalt erhobenen Ausstellungen unbegründet resp. unerheblich erscheinen, zu bestätigen gewesen.

Dieser Beschluß ist den Interessenten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 19. November 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die königliche Regierung zu N.
19,457. U.

298) Superrevision der Bauanschläge.

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 23. v. M. vorgetragene Zweifel hinsichtlich der Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 28. August 1836, zu allen von den Königlichen Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thlr und Reparaturbauten über 1000 Thlr die höhere Genehmigung einzuholen und die Anschläge der Superrevision zu unterwerfen, können nach den hier beruhenden Vorverhandlungen nicht aufrecht erhalten werden, da nur der Anschlagbetrag, nicht der Beitrag der Staatskasse die Norm für die Vorbedingung der Superrevision abgiebt.

Die Königliche Regierung erhält Abschrift der an die Königliche Regierung zu N. erlassenen, denselben Gegenstand betreffenden Verfügung vom 26. August 1822*) zur Nachachtung, da der Grund-

*) dieser Verfügung zufolge unterliegt es nach der Instruction für die Königl. Ober-Bau-Deputation vom 26. Septbr. 1809 keinem Zweifel, daß die Anschläge zu allen Neubauten über 500 Thlr und zu den Ausbesserungsbauten über 1000 Thlr auch dann an die Königl. Ober-Bau-Deputation zur Superrevision gehen müssen, wenn der Staat die Kosten nur zum Theil oder das Holz hergiebt.

Die oben allegirte Allerhöchste Ordre vom 28. August 1836, publicirt durch die Gesef.-Sammlung von 1836 Seite 234 Nr. 1742 lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 5. v. M. bestimme Ich nach dem Antrag, mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 21 Nr. 9 der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817, daß letztere gehalten sein sollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten von dem dort bezeichneten Umfang, welche von ihnen veranschlagt und ausgeführt werden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und daß die Anschläge zu solchen Bauten der Revision durch die Ober-Bau-Deputation unterliegen sollen. Rückfichtlich der bei der Generalverwaltung für Domänen und Forsten vorkommenden Bauten, behält es bei den in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden. Ich überlasse Ihnen, diese nähere Anordnung durch die Gesef.-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

Nach §. 21 Nr. 9 der Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Octbr. 1817 (Gesef.-Samml. 1817 Seite 248 Nr. 440) hat die Regierung die höhere Genehmigung bei Neubauten, welche die Summe von 500 Thlrn und bei Reparaturbauten, welche die von 1000 Thlrn übersteigen, einzuholen, und es ist daselbst weiter bestimmt:

„Zu Neubauten werden auch gerechnet:

- a. Alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird,
- b. bei Wasserbauten, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bauanschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision einzureichen.“

sah auch, späteren Mittheilungen des Königl. Handels-Ministeriums vom 20. December 1836 zufolge, von der Allerhöchsten Ordre vom 28. August ej. gilt.

Berlin, den 24. August 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königl. Regierung zu N.
16,906. E. U.

299) Competenz in den äußeren Schulangelegenheiten, besonders in ehemals der französischen Herrschaft unterworfenem Gebiete.

Auf die Vorstellung vom 6. October c. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß die Rechte des Gemeinderaths zu N. durch die Verfügungen der Königl. Regierung in N. vom 4. und 10. März d. J. wegen Berufung einer Lehrerin und Anschaffung von Mantelöfen für die dortige Schule nicht beeinträchtigt sind.

Die Königl. Regierung ist gesetzlich befugt, bei der Zahl der dortigen Schullinder eine Trennung derselben in zwei Klassen und nach den Geschlechtern, sowie die Berufung einer Lehrerin für die Mädchenklasse anzuordnen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung unterliegt keinem Zweifel, letztere ist auch von dem Schulvorstand, dem Schulpfleger und dem Königl. Landrath beantragt, und der Gemeinderath mit seiner Meinung gehört. Ein Mehreres war nicht nöthig. Die Berufung auf das Decret vom 11. Nov. X. ist unerheblich, weil die bezügliche Bestimmung schon nach den Decreten vom 17. März 1808 und 15. November 1811 und vollends nach Aufhebung der Fremdherrschaft dort außer Geltung ist.

Auch die Berathung der Angelegenheit wegen Anschaffung eines Mantelofens für die Schule ist dem Gemeinderath nicht vorenthalten. Sein Beschluß ist indeß, da es sich um Erfüllung einer Pflicht der Gemeinde handelt, nach §. 88 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 nur als Gutachten anzusehen. Dasselbe soll allerdings so weit beachtet werden, als es den Zwecken entsprechend ist. Allein eben die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit bestimmte die Königl. Regierung, nach dem Antrag des Schulvorstandes, des Schulpflegers und des Königl. Landraths die Anschaffung eines Mantelofens zu verfügen.

Berlin, den 3. December 1866.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
den Bürgermeister, Herrn N. u.
23,274. U.

300) Joh. Friedrich Wilhelm Dieckmann.

Nekrolog.

Den 19. September d. J. starb im 78. Lebensjahr der Geheime Regierungsrath Dr. Dieckmann, der mehr als 50 Jahre der Schule theils als Lehrer und Director, theils als Departements-Schulrath mit Segen gedient und bei allen denen, die als Schüler, Mitarbeiter, Untergebene ihm näher getreten, ein dankbares Andenken zurückgelassen hat.

Geboren war er den 28. Januar 1789 in Schottland, einer schon damals zu Preußen gehörigen Vorstadt Danzigs. Seine Mutter, still, ernst und gottergeben, suchte von früh auf den Samen der Gottesfurcht in das Herz des stillen und ernstesten Knaben zu pflanzen. Noch der Weis gedachte mit Rührung der Kindheitstage, in denen er des Morgens in aller Frühe an der Mutter Bett getreten und sein Morgenbetet gebetet habe. Das Morgenlied: Mein erst Gefühl sei Preis und Dank, das er bei diesen Morgenbeteten aus dem Mund der Mutter gelernt hatte, ist ihm ein unvergeßlicher Begleiter durchs Leben geworden.

Den Schulunterricht hat er in Elbing genossen. Schon auf der ersten Stufe des Unterrichts, in einer Privatschule, sah er neben Kawerau, der, wie er, berufen war, auf das Volksschulwesen der Provinz einen gesegneten Einfluß auszuüben. Ein Zug kräftigen wissenschaftlichen Strebens kam erst über den Knaben, als er in das durch Süverns und Grasss Berufung neugestaltete Gymnasium eintrat. Den schon durch Gestalt und Gesichtsausdruck Ehrfurcht einflößenden Süvern schätzte er bei all' seinem Ernst und seiner Strenge sehr hoch; dem genialen, für alle Schönheit in Natur und Kunst schwärmenden Grass war er in Liebe ergeben. Auch des zur Aushilfe auf den oberen Klassen herangezogenen P.-A.-Candidaten Kesselmann erinnerte er sich noch in späteren Tagen mit Dankbarkeit.

Süvern bestimmte auch den in der Wahl des Lebensberufes noch schwankenden Jüngling für den Dienst der Schule. Als der verehrte Mann ihm bei der Ueberreichung einer Schulprämie das Wort zurief: „Sie müssen Lehrer werden“, da wurde er sich über seine Lebensaufgabe klar und entschied sich ungesäumt.

Als der Vater in der Mitte des Lebens 1804 verstorben war und die Mutter in höchst bedrängter Lage zurückblieb, trat Süvern mit Trost, Aufrichtung und Hülfe ein. An den Schluß einer von dem Primaner zu haltenden Rede schrieb er das Trost- und Mahnwort: „Sei auch mein Pfad nicht mit Rosen bestreut, dennoch will ich ihn getrost und im Vertrauen auf Gottes Beistand wandeln“, und bot ihm Gelegenheit, durch Privatstunden und Uebersetzung von Aktenstücken ins Französische der Mutter Noth zu mildern. Mitten

in den Kriegsunruhen machte er mit seinem Jugendgenossen Kamerau das Abgangs-Examen, durfte aber nicht sofort, wie er es wünschte, mit seinem verehrten Lehrer Süvern, der in eine Professur in Königsberg berufen war, nach der Universitätsstadt abgehen, da die Franzosen die Passarge besetzt hatten und jeden weisensfähigen Mann vom Uebergang zurückhielten. Erst im October 1807 bezog er, von den Segenswünschen der todtkranken Mutter begleitet, die Universität zu Königsberg.

Die erste Zeit des Studentenlebens war für Diekmann schwer und bitter. Es herrschte damals in Folge des unglücklichen Krieges eine große Theuerung in Stadt und Land. Ein Keller voll Erbsen oder Kartoffeln mit einem winzigen Stücklein Fleisch wurde mit 10 Sgr. bezahlt. Ein Achtel weiches Klobenholz kostete 30 Thaler. Der junge Student, dem die arme Mutter keine genügende Unterstützung bieten konnte, mußte sich sehr einschränken. Nur dreimal in der Woche wurde warm gegessen. An den übrigen Tagen bestand die Kost in Wasser und Brod; nur an den Sonntagen wurde das Studentenstübchen geheizt. Auch dieses Mal half wieder der edle Süvern. Anfangs durch Freitische, später gründlicher, besser. Durch Süverns Vermittlung erhielt Diekmann das Amt eines Hauslehrers bei den jungen Grafen Lönhoff-Friedrichstein. Er wohnte und schlief mit seinen Zöglingen, unterrichtete sie und leitete ihre Erziehung. Mit großem Interesse und vollem Ernst erfaßte er den neuen Beruf, beachtete sorgfältig die Eigenthümlichkeiten seiner Zöglinge, bemühte sich, dem Unterricht eine Art zu geben, die den Geist erfasse, in dem Herzen Interesse erwecke, war der Genosse seiner Zöglinge bei Bewegungen und Spielen, um den Leib gesund und frisch, den Geist munter und regsam zu erhalten. In zweifelhaften Fällen, wo er nicht wußte, wie er seine Zöglinge behandeln sollte, half er sich mit der Frage: Wie würdest du als Zögling dich hier behandelt wünschen?

Was die eigenen Studien betrifft, so wurde vornämlich Süvern fleißig gehört. Noch als Greis erinnerte sich Diekmann mit lebendigem Interesse der geistreichen Erklärungen des Plato und der lateinischen Stilübungen. Hatten Krugs (des Nachfolgers von Kant) Vorlesungen wenig Anregendes geboten, so machten die des damals noch so jugendlichen Herbart einen um so tieferen und bleibenderen Eindruck. Namentlich setzte dessen Einleitung in die Philosophie durch klare, scharf gefaßte Darlegung philosophischer Gedanken und Probleme, durch Anregung von Zweifeln, die einstweilen ungelöst blieben, den jungen Diekmann in eine geistig, oft auch gemüthlich erschütternde Bewegung. Mit gleichem Interesse nahm er an den Vorlesungen des geistreichen Mannes über Pädagogik Theil und machte die praktischen Versuche mit, die bestimmt waren, die methodischen Anschauungen ins Leben zu übertragen. Es waren dies die

Anfänge jener Institution, die später fester begründet unter dem Namen des pädagogischen Seminars den höheren Schulen unserer Provinz so reiche Frucht getragen hat. Nicht bloß Studirende, auch Männer im Amt, Professoren, Directoren, Lehrer nahmen an diesen praktischen Arbeiten Theil. Diekmann sprach noch im höheren Alter mit großem Interesse von besonders gut gelungenen Lectionen, die der Professor Graff, der Director Gotthold gehalten hatte. Dieses damals so frisch pulsirende Leben auf der Universität zu Königsberg, sowie der Wunsch, die Studien zum regelrechten Abschluß zu führen, bestimmten Diekmann vornämlich, den sonst allerdings sehr lockenden Antrag Süverns auszusprechen, der einen dreijährigen Besuch von Pestalozzi's Anstalt in Yferten proponirte.

Mit großer Theilnahme sprach der Verstorbene von dem kleinen Freundeskreis, dem er auf der Universität sich angeschlossen. Am tiefsten hatte er den nachmaligen Prediger Diestel in sein Herz geschlossen, vornämlich wohl darum, weil derselbe mit seinen tiefsinnigen, mystischen Anschauungen einen Gegensatz und zugleich eine Ergänzung zu der eigenen klar verständigen Art bildete. Wie sehr er diesen Freund geschätzt hat, dafür zeugt folgender Vorgang. Bei einer Schulrevision fragt der Rath Diekmann einen Knaben zufällig nach seinem Namen. Als der Gefragte sich als den Neffen seines Freundes erweist, schließt er ihn in seine Arme und berzt und küßt ihn. Es war nicht ic. Diekmanns Weise, sich leicht zu erschließen; hatte er aber einmal zu jemand Zutrauen gefaßt, so blieb er fest und treu, auch da, wo er es nicht äußerlich zeigte. In diesem Sinne führte er gern des Dichters Wort an:

Der Mensch hat nichts so eigen,
So wohl steht ihm nichts an,
Als daß er Treu erzeigen
Und Freundschaft halten kann.

Im Jahre 1812 bestand Diekmann vor der erst 1811 ins Leben gerufenen höheren wissenschaftlichen Prüfungs-Commission die Prüfung für das höhere Schulfach mit sehr günstigem Erfolg. Unmittelbar nach der Prüfung wurde ihm die Leitung der höheren Bürgerschule im Löbenicht kommissarisch übertragen. Doch nicht lange blieb er in diesem Amt. Unter den verschiedenen Anerbietungen, die ihm fast gleichzeitig gemacht wurden, entschied er sich für die Annahme der zweiten Oberlehrerstelle am altstädtischen Gymnasium in Königsberg, vornämlich darum, weil ihn die Persönlichkeit des damaligen Directors Hamann ganz besonders ansprach. — Im Spätherbste 1817 bot ihm der damalige Oberbürgermeister Horn das Directorat der höheren Bürgerschule im Kneiphof an. Diese Schule war unter der Hand eines schwachen Directors sehr herunter gekommen, die Schülerzahl bis auf 3 zahlende und ein Häuflein Freischüler zusammengeschnolzen. Diekmann brachte den ersten

Willen und die Kraft mit, das Schulleben zu reorganisiren und der Anstalt das Vertrauen und die Achtung des Publikums zu erwerben. Er hatte ein scharfes Auge bei der Auswahl der Lehrer und verstand es vortreflich, den rechten Mann herauszufinden. Vornämlich war er darauf bedacht, junge, frische Kräfte für die Anstalt zu gewinnen. Männer, deren Namen in unserer Provinz einen guten Klang haben, sind durch ihn in die Arbeit der Schule eingeführt und haben unter seiner Leitung den Grund zu tüchtiger Leistung im Schuldienste gelegt. So ganz besonders Fabian, Strehlke, Ellendt, Friederici, Bornow, Elumyer. In den Conferenzen und durch Gespräche mit den Einzelnen, durch sorgfältige Controle der Lektionen und durch gegenseitige Besuche in den Stunden brachte der Director Dieckmann Leben und große Strebsamkeit in die Arbeit seiner Schule, versetzte Lehrende und Lernende in gesegnete Spannung, für die ihm seine ehemaligen Collegen, sowie seine Schüler zu großem Dank verpflichtet sind. — Mit ganz besonderer Sorgfalt und mit großer pädagogischer Einsicht sind die Lehrpläne gearbeitet, die dieser Zeit ihre Entstehung verdanken. — Eine naturgemäße Folge dieser frischen und anregenden Arbeit war es, daß die Kneiphöfische Bürgerschule von Stufe zu Stufe in ihrer Leistung sich hob, und das Publikum großes Vertrauen zu derselben faßte. Die Schülerzahl wuchs von einem Halbjahr zum andern. Die öffentlichen Prüfungen und Rebeakte fanden allgemein eine besondere Theilnahme und wurden stark besucht. In Folge dieses Aufschwungs der Schule wurde der Wunsch laut, dieselbe in ein Gymnasium umzuwandeln. Geldmittel wurden für diesen Zweck von den Communal-Behörden bewilligt. Das hohe Unterrichts-Ministerium ertheilte Dieckmann unmittelbar den Auftrag, die Schule in ein Gymnasium umzuwandeln. Durch Einrichtung von drei Gymnasial-Klassen und durch Vermehrung der Stundenzahl für den Unterricht im Lateinischen in den drei unteren Klassen suchte er den ertheilten Auftrag auszuführen. Wohl zugleich mit Rücksicht auf das allmählig sich entwickelnde Gymnasium, speciell auf die Schüler der obersten Klasse, welche mit dem Zeugniß der Reife auf die Universität überzugehen gedachten, wurde Dieckmann in 6 aufeinanderfolgenden Jahren — 1824—29 — zum Mitgliede der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ernannt. Noch im höheren Alter gedachte der Rath Dieckmann dieser Zeit voller Arbeit und Mühe mit besonderer Freude und nannte dieselbe dem Schreiber dieses gegenüber mehr als einmal die schönste seines Lebens. Er erzählte gern von den Entwürfen und Plänen, die er zur Hebung und Umformung der Schule gemacht, von der gemeinsamen Schularbeit, und wie die einzelnen Lehrer in ihren Fächern mit besonderem Geschick und mit großem Eifer gearbeitet hätten. Die hiesige Königl. Provinzial-Schul-Behörde war mit den getroffenen Aenderungen zur Umformung der kneiphöfischen Schule in ein Gymnasium völlig ein-

verstanden, so lange der Ober-Präsident von Auerwald den Vorsitz führte. Als aber Herr von Schön die Leitung der Provinz in die Hand genommen hatte, änderte sich das Verhältniß. Derselbe forderte zc. Diekmann wiederholentlich auf, die Umgestaltung rückgängig zu machen, wozu letzterer sich schon darum nicht verstehen konnte, weil er zu solcher Aenderung ohne ausdrückliche Bestimmung der obersten Unterrichts-Behörde kein Recht hatte. Anerbietungen, die ihm nun gemacht wurden, Directorstellen bei Gymnasien zu übernehmen, lehnte zc. Diekmann ab, zum Theil darum, weil er es für unehrenhaft hielt, einer nicht gerechtfertigten Ansicht zu weichen. Zwei bald auf einander folgende Revisionen, die erste durch die Rätthe Dinter und Wagner, die zweite durch Dinter allein abgehalten, fielen für die emporstrebende Anstalt recht günstig aus. Nichtsdestoweniger gerieth der Plan der Umwandlung auf diese Weise ins Stocken. Es entstanden Zerwürfnisse zwischen dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium und den Communal-Behörden in Betreff der Umformung der Anstalt, Zerwürfnisse, die auf das Schulleben störend einwirkten. Ehe die Sache noch zum Austrage gebracht war, erging an zc. Diekmann die Anfrage, ob er als Schul- und Regierungsrath an die Königl. Regierung zu Gumbinnen zu gehen bereit sei. Als dieser Antrag mit Dank angenommen war, erfolgte die Ernennung unter dem 28. Februar 1831. Wenige Wochen nur war Diekmann in dem neuen Amte thätig gewesen, als die Behörde bei der Besetzung der durch Dinters Tod erledigten Schulrathsstelle in Königsberg ihre Aufmerksamkeit auf ihn richtete. Er nahm mit Dank das gemachte Anerbieten an. Die Uebersiedelung verzögerte sich aber bis zum August 1832. In diesem Amt ist der Verstorbene bis zu seiner Ostern 1864 erfolgten Pensionirung unausgesetzt thätig gewesen. Alle die großen Aenderungen, die das Volksschulwesen in der Provinz in dieser Zeit durchgemacht hat, sind mit unter seinem Rath und unter seiner helfenden Einwirkung durchgeführt worden. Den Seminarien der Provinz, den Mittel- und Quelpunkten für die Volksschule, wandte er eine große Sorgfalt zu und war den Directoren derselben jederzeit mit gutem Rath zum Dienste bereit.

Die Gramens- und Revisionstage waren ihm besonders werth, weil ihm da reiche Gelegenheit geboten wurde, mit den Lehren pädagogische Anschauungen auszutauschen. Den Herren Geistlichen war er bei seinen Revisionen stets ein willkommener Gast. Für die Verbesserung der Schulstellen hat er in der langen Zeit seines Dienstes recht Viel gethan. Die Nothstände, die die einzelnen Lehrer trafen, suchte er, soweit die Mittel es erlaubten, zu beseitigen. Er hatte für den Leidenden eine warme Theilnahme auch dann, wenn Miene und Zunge kein Wort der Theilnahme aussprachen, half oft da am nachdrücklichsten, wo er gar keine Aussicht auf Hülfe gemacht, ja wohl gar kurz abgewiesen hatte.

Zu großem Dank ist die Schule dem Verstorbenen auch darum verpflichtet, daß er die erste Anregung zur Abfassung, resp. Begründung von Schriften gegeben, die selbst über die Gränzen der Provinz hinaus großen Segen verbreitet haben. Er war es, der den Director Preuß dazu veranlaßte, den Kinderfreund zu schreiben und den Volksschulfreund herauszugeben. Er hat auch das Programm zur Ansammlung des Emeriten-Fonds entworfen und durch seine Vermittlung es dahin gebracht, daß die bei der Herausgabe des Volksschulfreundes herauskommenden Ueberschüsse für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden. — Für das hiesige Königl. Waisenhaus hat er eine Freistelle begründet, welche für eine Lehrerwaise des Reg.-Bez. Königsberg bestimmt ist. Die Fonds dazu sind bei seinem 1862 gefeierten Jubiläum gesammelt. — Diekmanns Name wird in der Geschichte des Schulwesens unserer Provinz allezeit mit Ehren genannt werden. Friede und dankbares Andenken dem Heimgegangenen!

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Behörden.

Der Landrath von Hagemeister in Franzburg ist zum Ober-Regierungsrath und Vertreter des Präsidenten bei der Regierung zu Stralsund,
 der Regierungsrath von Schierstedt in Bromberg zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung des Innern der Regierung zu Minden ernannt,
 der Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigent Schrader in Königsberg an die Regierung zu Trier als Dirigent der Abtheilung des Innern versetzt worden.

B. Universitäten &c.

Dem ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin, Ober-Consistorialrath und Probst Dr. Rijsch ist die erbetene Entlassung aus seinem Amtsverhältniß als Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths unter Ernennung zum

Ehrenmitglied dieser Behörde ertheilt, und an derselben Universität der Privatdocent Dr. E. Fuchs zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität zu Königsberg in die medicinische Facultät der Assistenzarzt Dr. Rothnagel,
zu Berlin in die philosophische Facultät der Dr. Kemelé sowie der Dr. med. et phil. Bastian,
zu Bonn in die medicinische Facultät der Dr. Obernier.

Dem ordentlichen Mitglied und Lehrer der Akademie der Künste zu Berlin, Bildhauer Professor Alb. Wolff ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königl. Hoheit, verliehenen Ritterkreuzes vom Hausorden der Wendischen Krone ertheilt worden.

Dem General-Director der Museen zu Berlin, Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Olfers ist der Königliche Kronen-Orden erster Klasse mit dem Emaillebande des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der ordentliche Lehrer Altendorf am Gymnasium in Deutsch-Crone ist zum Oberlehrer befördert,
der Vicar Koniger als katholischer Religionslehrer am Gymnasium zu Neustadt in Westpr.,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Maler Scherfling als Zeichenlehrer angestellt,
der Oberlehrer Dr. Fischer vom Gymnasium zu Prenzlau als Oberlehrer und Prorector an das Gymnasium in Guben berufen, und an letzterem Gymnasium der ordentliche Lehrer Dr. Köpke zum Oberlehrer befördert,
am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Weniger als Collaborator angestellt,
am Gymnasium zu Heiligenstadt der ordentliche Lehrer Behlau zum Oberlehrer befördert, und der Lehrer Dr. Moß vom Progymnasium zu Attendorn als ordentlicher und geistlicher Lehrer,
am Gymnasium zu Bielefeld der Lehrer Humbert von der Realschule zu Elberfeld als ordentlicher Lehrer,
am Gymnasium an Aposteln zu Cöln der Dr. Bessé als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Es sind an der Realschule zu Elbing der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Pitsch als ordentlicher und Religionslehrer,

zu Graudenz der Religions- und ordentliche Lehrer Henning vom Gymnasium zu Insterburg,
 zu Wehlau der Predigamt=Candidat Kauffmann als ordentlicher und Religionslehrer,
 zum heiligen Geist in Breslau der Schulamt=Candidat Dr. Bobertag als Collaborator,
 zu Landeshut der Lehrer Dr. Kurze aus Straußberg als ordentlicher Lehrer,
 zu Magdeburg die Schulamt=Candidaten Dr. Klein, Dr. Schubert, Dr. Hochheim und Dr. Garlipp als ordentliche Lehrer, und der Lehrer Graßhoff als Elementarlehrer,
 zu Elberfeld der Schullehrer Müller als Elementarlehrer definitiv angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Langensalza ist der Lehrer Dr. Pöhlitz definitiv angestellt worden.

D. Schullehrer=Seminarien.

Der katholische Pfarrer Bodecki in Neuenburg W./Pr. ist zum Seminar=Director ernannt und demselben die Directorstelle an dem neu errichteten katholischen Schullehrer=Seminar zu Berent verliehen, auch als Lehrer der Uebungsschule desselben Seminars der Lehrer Spohn angestellt,
 der evangelische Pfarrer Trinius in Zirke zum Seminar=Director ernannt und demselben die Directorstelle an dem evangelischen Schullehrer=Seminar zu Cammin *) verliehen,
 am katholischen Schullehrer=Seminar zu Graudenz der Uebungslehrer Schmidt zum ordentlichen Seminarlehrer befördert, und der Hilfslehrer Mysliwsky als Uebungslehrer angestellt,
 am evangelischen Schullehrer=Seminar zu Prß. Friedland der provisorische Lehrer Gräßner als ordentlicher Lehrer,
 am evangelischen Schullehrer=Seminar zu Bütow der Cantor und Lehrer Haring aus Wollstein als Musiklehrer angestellt worden.

Das Allgemeine Ehren=Zeichen ist verliehen worden dem katholischen Schullehrer Sossowski zu Bassen im Kreise Braunsberg, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Laubner zu Vorsch-

*) Die Directorstelle am evangelischen Schullehrer=Seminar zu Cammin im Regierungsbezirk Stettin ist bisher von dem dortigen Archidiaconus als ein Nebenamt verwaltet, nunmehr aber für dieselbe die normalmäßige volle Besetzung durch Uebernahme derselben auf den Staatsbauhalts=Stat ausgesetzt worden.

wiß im Kreise Steinau, und dem evangelischen Schullehrer Grote zu Brochhausen im Kreise Soest.

Dem Licentiaten der Theologie Dr. de Lagarde in Schlesiengen ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Dem städtischen Kapellmeister, Musikdirector Hiller zu Cöln ist die Erlaubniß zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen goldenen Verdienst-Medaille ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der General-Superintendent der Provinz Sachsen, Dr. Lehnerdt zu Magdeburg,
 der Dirigent der Abtheilung des Innern der Regierung zu Arnsherg, Ober-Regierungsrath von Häften,
 der evangelische Schulrath a. D. Geheime Regierungsrath Dr. Dieckmann, Ehrenmitglied der Regierung zu Königsberg,
 der außerordentliche Professor Dr. Koch in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle,
 der außerordentliche Professor Dr. Berg in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,
 der ordentliche Lehrer Dr. Harprecht an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium verbundenen Realschule zu Berlin,
 der ordentliche Lehrer Dr. Schröder am Gymnasium zu Merseburg,
 der Oberlehrer Dr. Dehler an der lateinischen Hauptschule der Francischen Stiftungen zu Halle,
 der Schul- und Schreiblehrer Karges an der Landesschule zu Pforta.

In den Ruhestand getreten:

der ordentliche Lehrer Jackstein an der Realschule zu Tilsit,
 der ordentliche Lehrer Dr. Sperling am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.

Wegen Berufung in eine andere Stellung:

der Vertreter des Präsidenten der Regierung zu Stralsund, Ober-Regierungsrath Köhn von Jasli.

Wegen Berufung in das Ausland:

der Professor Kern an der Landesschule zu Pforta.

Inhaltsverzeichnis des Decemberheftes.

282. Dienst Einkommen der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Beamten. — 283. Kompetenzverhältnisse bei Unabkömmlichkeitserklärung der Elementarlehrer im Fall einer Mobilmachung. — 284. Verleihung der Rechte einer juristischen Person. — 285. Reisekosten bei Versetzungen; Festsetzung der Entfernungen bei Dienstreisen. — 286. Zulassung eines Studirenden der Musik zum Hören von Universitäts-Vorlesungen. — 287. u. 288. Statistik der Universitäten. — 289. Deutsche Morgenländische Gesellschaft. — 290. Landesbibliothek in Düsseldorf. — 291. Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen. — 292. Die Königl. Central-Turn-Anstalt. — 293. Entwicklung des Turnens in Breslau. — 294. Ueber Schulbauten und Einrichtung von Lehrzimmern. — 295. Waisenhaus zu Königsberg i/Pr. — 296. Neues katholisches Schullehrer-Seminar in Berent. — 297. Verschiedenheit der Bauverpflichtung bei Neubauten und Reparaturen. — 298. Superrevision der Bauanschläge. — 299. Kompetenz in den äußeren Schulangelegenheiten, besonders in ehemals der französischen Herrschaft unterworfenem Gebiete. — 300. Dieckmann (Nekrolog). — Personal-Chronik.

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1866.

Abkürzungen:

- A. D. = Allerhöchste Ordre.
 St. M. B. = Staats-Ministerial-Beschluß.
 M. B. = Ministerial-Verfügung.
 M. Best. = dsgl. Bestätigung.
 M. Best. = dsgl. Bekanntmachung.
 M. Schr. = dsgl. Schreiben.
 Sch. C. B. = Verfügung eines Provinzial-Schul-Collegiums.
 C. B. = dsgl. eines Consistoriums.
 R. B. = dsgl. einer Regierung.
 Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
 E. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Ober-Tribunals.
 E. d. C. G. H. = dsgl. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

	Seite		Seite
1822.		1864.	
26. August M. B.	757	22. Juli M. C. B.	198
1836.		1865.	
28. August A. D.	757	3. April Statut	193
1842.		2. Mai dsgl.	420
31. Mai Allerh. Urf.	328	31. — dsgl.	331
1849.		27. Juni dsgl.	83
26. Septbr M. B.	77	28. — dsgl.	522
1855.		14. Juli E. d. Ob. Trib.	44
6. Febr M. C. B.	131	31. — Statut. Ausz.	293
1856.		31. — A. D.	340
18. Decbr M. C. B.	76	12. August Statut	18
1863.		28. Septbr M. Best.	89
16. Febr A. D.	66	1. Octbr Stat. Gench.	429
20. } — E eines Kreisger.	390	11. — E. d. Ob. Trib.	245
28. } — — — — —		18. — M. B.	67
12. Septbr E. eines App. Ger.	394	23. — A. D.	197
23. Octbr M. B.	399	4. Novbr M. B.	117
		16. — dsgl.	28
		16. — dsgl. (17064.)	52
		27. — A. D.	10

1866.		Seite	1866.		Seite		
23.	April	M. C. B.	291	4.	Juli	M. B.	398
26.	—	M. B.	269	5.	—	M. C. B. (13295.)	430
27.	—	bögl. (9313.)	258	5.	—	M. B. (13820.)	504
27.	—	bögl. (9344.)	290	5.	—	M. C. B.	578
27.	—	bögl.	316	8.	—	M. D.	532
27.	—	M. B.	376	13.	—	B. d. M. d. R.	401
28.	—	Sch. C. C. B.	272	14.	—	M. B.	506
30.	—	M. B. (6393.)	258	17.	—	bögl.	633
30.	—	M. C. B.	259	20.	—	bögl.	505
30.	—	M. B.	642	21.	—	M. C. B. (15333.)	409
1.	Mai	bögl.	375	21.	—	M. B.	650
2.	—	M. D.	531	21.	—	M. B. (7947.)	665
3.	—	M. C. B.	292	27.	—	bögl.	451
3.	—	M. B.	367	27.	—	bögl.	607
5.	—	bögl.	274	27.	—	M. C. B.	629
5.	—	bögl.	274	1.	Aug.	M. B.	507
7.	—	bögl.	269	3.	—	Ob. Präj. Bef.	569
12.	—	bögl. (10072.)	272	4.	—	Referat	449
12.	—	M. C. B. (8821.)	322	4.	—	M. Bef.	451
12.	—	M. B.	389	6.	—	M. B.	565
14.	—	M. C. B.	296	7.	—	B. d. M. d. R.	450
14.	—	M. C. B. (102.)	325	8.	—	M. B.	674
14.	—	M. B.	401	9.	—	Bekanntm.	503
15.	—	M. C. B. (7866.)	261	9.	—	Conf. Bef.	570
15.	—	bögl. (11531.)	270	12.	—	B. d. Gen.-Direct. d. St.	706
15.	—	St. M. B.	321	13.	—	M. B.	451
15.	—	M. C. B. (10097.)	340	14.	—	bögl.	636
26.	—	M. D.	328	15.	—	M. Bef.	501
26.	—	M. B. (5137.)	377	15.	—	M. B.	514
26.	—	bögl.	635	15.	—	bögl. (15384.)	567
28.	—	bögl.	430	16.	—	bögl. (16622.)	543
29.	—	bögl.	330	16.	—	bögl. (17208.)	566
29.	—	M. C. B. (10441.)	345	16.	—	bögl.	607
30.	—	bögl. (27503.)	386	21.	—	bögl.	514
30.	—	M. B.	437	21.	—	bögl.	514
1.	Juni	M. C. B.	331	22.	—	M. C. B. (16654.)	544
8.	—	Immed. Adresse	362	22.	—	M. B.	631
8.	—	M. B.	387	24.	—	bögl.	757
9.	—	M. B.	330	25.	—	M. D.	514
9.	—	E. d. C. C. B.	670	25.	—	M. B.	607
13.	—	M. B.	345	27.	—	Immed. Ber.	502
16.	—	bögl. (13219.)	367	30.	—	M. D.	503
16.	—	M. C. B.	408	31.	—	M. B.	565
16.	—	Regul.	410	1.	Septbr	M. D.	707
18.	—	Allerb. Aufruf	364	10.	—	M. B.	644
18.	—	M. D.	366	11.	—	M. C. B. (14659.)	513
19.	—	M. C. B.	407	11.	—	M. B.	607
20.	—	bögl.	408	12.	—	M. Bef. (18743)	514
21.	—	M. C. B.	364	12.	—	M. B.	632
23.	—	M. B.	363	13.	—	bögl.	531
27.	—	M. Bef.	385	14.	—	Geletz	577
29.	—	Rechenchaftsber.	452	14.	—	M. B.	634
				18.	—	bögl.	530

1866.		Seite	1866.		Seite		
22.	Septbr	A. D.	655	29.	Octbr	M. C. B.	700
27.	—	M. C. B.	631	31.	—	begl.	628
28.	—	M. B.	603	1.	Novbr	M. B.	666
29.	—	M. C. B. (1868.)	579	5.	—	begl.	668
29.	—	M. B.	675	8.	—	M. C. B.	644
2.	Octbr	begl.	607	9.	—	M. C. B.	669
4.	—	begl.	601	10.	—	M. Bef.	650
4.	—	Reglem.	602	12.	—	M. C. B.	662
8.	—	M. C. B.	630	12.	—	M. B.	709
9.	—	M. C. B.	607	13.	—	M. C. B.	645
10.	—	M. B.	607	13.	—	M. C. B.	663
12.	—	M. C. B. (1862.)	579	16.	—	Reglem.	749
12.	—	M. B.	608	17.	—	M. C. B.	663
13.	—	A. D.	642	19.	—	M. B.	755
14.	—	Festrede	656	20.	—	Est. M. Schr.	708
15.	—	A. D.	641	21.	—	M. B.	706
18.	—	M. C. B.	661	21.	—	Est. M. Schr.	708
19.	—	M. B.	667	21.	—	M. C. B.	655
20.	—	begl.	607	26.	—	A. D.	707
20.	—	begl.	653	3.	Decbr	M. B.	758
26.	—	begl.	717	10.	—	M. C. B.	707
27.	—	Bef. b. Af. b. R.	650	11.	—	M. B.	749
27.	—	M. B.	652	12.	—	M. C. B.	705
28.	—	A. D.	628	31.	—	M. Bef.	717

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1866.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

- Abiturienten-Prüfungen.** Nachweisung über die Zahl der Maturitäts-Aspiranten an den Gymnasien 342. 413, an den Realschulen I. O. 416. 418. Sofortige Zulassung im Sommer 1866: 270. Dispensation von der mündlichen Ab.-Pr. an Realschulen 140. Schriftliche Arbeiten in der Mathematik, Physik und Chemie an den Realsch. 92.
- Ablösung** s. Gemeinheitsabteilung.
- Abtritte bei Schuletablissemens** 669.
- Ackerbauschule**, v. Kowalskische, zu Spihings 676.
- Academie der Künste zu Berlin.** Vorsitz in den Sitzungen 449. Neue Senatsmitglieder 446, deren Einführung 449. Preisstellung 9. 78. .Ertheilung 450. Große Kunstausstellung 80; Verwendung des Ertrags derselben 401; Verleihung von Medaillen aus Anlaß ders. 652.
- der Wissenschaften zu Berlin. Antrittsrede des Professors Hofmann 10.
- , Leopoldinisch-Karolinische, Zuschuß 261.
- , theologische und philosophische zu Münster. Verhandlungen wegen Errichtung einer juristischen Facultät 68. Studienplan für die Stud. der philos. Fac. 580.
- Academische Vorlesungen.** Zulassung der Berg-Eleven und Expectanten 75; eines Studirenden der Musik 709.
- Alterthums- und Geschichts-Verein zu Halle** 83. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland 605.
- Archäologie.** Berücksichtigung in den Gymnasien 28. Verleihung der Stipendien zur Förderung arch. Studien 451.
- Atlanten.** Photolithographischer Reliefatlas 655.
- Aufruf, Allerhöchster, „An Mein Volk“** 364.
- Aufsicht über das Elementar-Schulwesen.** Stellung des Ouberrn zur Schule und im Schulvorstand 376. 506. 635. Unentgeltliche Wahrnehmung der Local-Schulinspection 505. Organe der Regierungen für die Aufsicht über jüdische Societätsschulen 507. Injurientlagen gegen Superintendenenten als Kreis-Schulinspectoren, Ressortverhältnisse der den Superint. vorgeordneten Behörden 368. Competenz-Verhältnisse in äußeren Schulangelegenheiten, insbesondere in ehemals der Fremdherrschaft unterworfenem Gebiet 758.
- Augenheilkunde, zweite Klinik in der Charité zu Berlin** 603.
- Ausschmückung, künstlerische, des Schwurgerichtssaals zu Ebersfeld** 25.

Ausschulung s. Schuleinrichtung.

Außerbegehalt für Universitäts-Professoren 653.

Autorenrechte. Eintragung in die Journale, statist. Nachweis. 82. Beitritt deutscher Regierungen zur Preussisch-Französischen Convention 83. Nichteintragung eines Citirets 401.

B.

Bach, Choralgefänge und geistliche Arien 152.

Baron, Schrift über den Krieg gegen Oesterreich 662.

Bauplatz für ein Kister- und Schulhaus, Betheiligung des Patrons an den Kosten 668.

Bauwesen. Format und Verpackung der Zeichnungen 131. Superrevision der Anschläge 757. Angabe in den Bauprojecten über die Betheiligung des Fiscus 325 Abnahme von Bauten 644. Aufsatz über Schulbauten und Einrichtung von Schulzimmern 741. Nothwendigkeit der Bestimmung eigener Unterrichtsäume und Berücksichtigung eines erst zu erwartenden Raumbedürfnisses 631. Raumbedürfnis für das Wirthschaftsgebäude 244.

Beersche Stiftung für Künstler. Preis-Stellung 78. Ertheilung 450.

Behörden. Ressortverhältnisse der den Superintendenten vorgelegten Behörden 368.

Berg-Gleiden und -Expectanten, Immatriculation resp. Zulassung zu Verlesungen 75.

Berufungsrecht bei Clem.-Lehrerstellen Privatpatronats zc. 242. 504, bei einer nicht mit einem kirchlichen Amt verbundenen Lehrerst. 506, bei einer in den städtischen Schulorganismus eingefügten Confessionsschule 665.

Besoldungen. Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten 321. 513. 705. — Lehrer an höh. Unt.-Anst. Competenzverhältnisse bei Gehaltsverbesserungen 31. 272. — Gehaltszahlung bei Beurlaubung der Lehrer an städtischen Unt.-Anst. 530. — Elementar-Lehrer: Uebersicht der Verbesserungen 112. Verbesserung in Beziehung auf die Festsetzung in der Vocation 42. Sicherstellung der Lehrer gegen Gehaltsverringerung 114. Verbesserung der Lehrerbefoldungen im Reg.-Bez. Königsberg 158. Unzulässigkeit der Zahlung eines Staatszuschusses an den mit Verwaltung der Stelle beauftragten Präparanden 243. Entschädigung der Stelleninhaber für die während eines Baues in Wegfall kommenden Ausgaben 244. Unzulässigkeit der Bewilligung eines Zuschusses seitens der Verpflichteten unter Voraussetzung der Gewährung einer Staatsbeihilfe 292. Anbringung eines bisher aus Staatsfonds gewährten Zuschusses durch die Verpflichteten 375. Competenzverhältnisse bei Regulirung der Besoldungen städtischer Lehrer 565. Bedeutung des Normalgehaltsjahres 565. Verfahren bei Ablieferung von Naturalien 566. Besold.-Verhältnisse der Lehrer- und Kister-Stellen, insbesondere bei Separation der Kisterei der Filialkirche von derjenigen der Mutterkirche 633.

Betttag, allgemeiner, im J. 1866: 364.

Beurlaubung. Gehaltszahlung bei Beurlaubung der Lehrer an städtischen Unter.-Anst. 530.

v. Beurnann'sche Stipendienstiftung 528.

Bibellesen in evang. Seminarien 353.

Bibliotheken. Bibl. zu Melbourne 70. Schenkung an die Univ.-Biblioth. zu Halle 402. Vermächtnis an die Landesbibliothek zu Düsseldorf 717.

Biblischer Geschichtsunterricht in kathol. Clem.-Schulen 160.

Biblisches Wörterbuch von Zeller 291.

Bienenzucht in Seminarien 99.

Bopp-Stiftung für Sprachforschung 646.

Botanischer Garten in Ebn 451.

Brunnen bei Schuletablishments, Lieferung des Bauholzes 509.
 Brüggenmann, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath, Nekrolog 183.
 Bürgerliche Gemeinden in Beziehung auf das Elem.-Schulwesen. Verfahren bei der Beschlußnahme zur Uebernahme der Schulunterhaltungslast S. Bürger Schulen, höhere. Anerkennung als solcher der Anstalten zu Saarlonis 269, Mayen 607.
 Bußtag, allgemeiner i. J. 1866: 364.

C.

Cautiouen. Erhebung der bisher in baarem Geld erlegten Cant. 6. Aufbewahrung der Amtscautions-Documente 237. Zur Bestellung von Cant. verwendbare inländische Papiere 326.
 Central-Turn-Anstalt in Berlin. Befähigungsgewinne 240. Curfus für Civil-Eleven 345. Bericht, insbes. über die Curse 1862 und 1863: 720.
 Chemie. Zur Entwicklungsgeschichte, Vortrag des Prof. Hofmann 10.
 Choral-Gesänge und geistliche Arien von Bach, Gebrauch in Schulen und Seminarien 152.
 Collecten. Kirchencoll. für Studirende der evang. Theologie 132. Coll. für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz 369.
 Combinirte kirchliche und Schul-Remter. Besetzungsverhältnisse bei Separation der Klosterei an der Filialkirche von der Mutterkirche 633.
 Compatronat. Befugnisse des Compatr. an Gymnasien bezüglich der Vermögens-Verwaltung 270.
 Competenz-Conflict. Präklusivfrist für die Erhebung 322.
 Concurrenz zur Anschuldigung des Schwurgerichtssaales in Elberfeld 25; wegen historischer Gemälde für die Nationalgalerie 514.
 Conferenzen der evang. Elem.-Lehrer im Reg.-Bez. Breslau 107, Piegnitz 165.
 Concessionelle Verhältnisse bei dem Elem.-Schulwesen in der Provinz Schlesien 544.
 Confessionsschulen. Unzulässigkeit der Umwandlung in Simultanschulen 316. Unterhaltung der Conf.-Schulen in der Provinz Preußen 632, der von der evangel. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner 292.
 Convicte. C. bei dem Pädagogium zu Magdeburg 30. Theologischer Convict im Anschluß an das Dom-Candidaten-Stift zu Berlin 268.
 Corrigenden. Schulstrafen in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen schulpflichtiger Kinder 171.

D.

Dankgottesdienst für Wiederherstellung des Friedens 628.
 Decanat s. Rectorat.
 Deichlasten von den Dotationsgrundstücken der geistlichen und Schul-Institute. Charakter, Naturalleistung und Aufbringung in Geld 430. Observanzen 674.
 Depositat-Extracte und Depositenscheine, Stempel 325.
 Deutsche Morgenländische Gesellschaft 716.
 Deutsche Geschichte, Sprache s. Geschichte, Sprachunterricht.
 Diäten s. Dienstreisen.
 Diedmann, Dr., Geh. Regier.- und Schnrath, Nekrolog 759.
 Dienste. Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Communal-Hand- und Spanndiensten 642.
 Dienstland s. Landdotation.
 Dienstreisen. Abzug an den Diäten königlicher Commissarien bei Gewährung freier Wohnung 322. Reiseloosten nicht etatsmäßig angestellter Beamten bei deren Versetzung, Abrundung der Entfernungen bei Dienstreisen 707. — Umzugskosten der Directoren und Lehrer an Gymnasien und Seminarien 129.

Disciplin. Executivmittel gegen säumige Beamte 578. Einstellung des Disciplinar-Verfahrens im Laufe der Untersuchung 387. Disc. Verfahren, nachdem der Angeschuldigte von der Gerichtsbehörde außer Verfolgung gesetzt ist 388. Dom-Candidaten-Stift zu Berlin, Errichtung eines Condicts 268. Dramatische Dichtkunst, Preis bei der Schillerstiftung 650. Droyßig, evangel. Bildungs- und Erziehungs-Anstalten. Aufnahme 233. 235. Für wahlfähig erklärte Zöglinge 501. Auszug aus einem Jahresbericht 347.

E.

Einquartierungsstellen der Geistlichen 361. Einschulung s. Schuleinrichtung. Entlassung aus der Schule s. Schulpflicht. Erbpachtsgut. Gutsherrliches Verhältnis eines früheren Erbp. 377. Erziehung Erziehungsgrundsätze der Regulative, Conferenzberatung 107. Weibliche Erziehung (spec. in Droyßig) 347. Etat des Ministeriums s. Staatsausgaben. Etats der Schulkassen, Einrichtung, Reg.-Bez. Arnberg 297. Executivmittel gegen säumige Beamte 578. Extraneer, Zahl, s. Abiturienten-Prüf.

F.

Ferienordnung für die höheren Unt.-Anst. in der Provinz Preußen 140. Feste, Feierlichkeiten in Unt.-Anst. Theilnahme der Elem.-Schulen bei Abhaltung des allgemeinen Vortags 361, an dem Dankgottesdienst am 11. Novbr. 1866: 628. Fünfzigjähriges Jubiläum des Seminars zu Punglau 656. Flora, Actiengesellschaft zu Eöln, Erhöhung des Grundkapitals 451. Fontane, Schrift „der schleswig-holsteinische Krieg“ 216. Forenzen, Veranziehung zur Lehrerbefoldung in der Prov. Sachsen 567. Forstwesen, Lehranstalt zu Neustadt, Regulativ-Abänderung. Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst 409. Frequenz der Universitäten. Statist. Nachweisungen: Studierende überhaupt 72. 404. Stud. aus den einzelnen Provinzen 133. 262. 516. 710. Stud. aus dem Auslande 133. 264. 518. 712. — der höheren Unt.-Anstalten. Statist. Nachweisung 204. Friedensfeier 628. Friedensgesellschaft in Potsdam, Beneficien 23. Fuhrengestellung bei Schulvisitat. s. Revisionen. Fuhrkosten s. Dienststreifen.

G.

Gartenbau s. Landwirthsch. Unterricht. Gebühren bei Versetzungen in Elem.-Schulen unzulässig 116. Geistliche Genossenschaften und Orden. Berufung von Schulbrüdern in Elem.-Lehrerstellen 115. Geldzahlungen im Wege der Postanweisungen 385. 386. Gemeinheitstheilung, Ablösung u. Ablösung von Realberechtigungen geistlicher Institute, Kompetenzverhältnisse 579. Gemüthselben, Pflege desselben in Seminar-Internaten 540. Geschichte. Unterricht in Seminararien 227. — „Der schleswig-holsteinische Krieg“ von Fontane 216. Geschichts- und Alterthumsverein, thüringisch-sächsischer 83. Gesellschaften. Kompetenzverhältnisse bei der Genehmigung 94. Veranziehung der Eisenbahnges. zu Communaldiensten 642.

- Gesetz-Sammlung, Anschaffung für die Superintendenten in der Provinz Westphalen 645.
 Gesundheitspflege in den Schulen 556. 741.
 Gewerbe-Akademie zu Berlin, Beilegung dieses Namens 259.
 Gewerbeschule im Barmen, Militärberechtigung der Zöglinge 655.
 Göbel-Mellersches Stipendium bei dem Gymnasium zu Conitz 534.
 Gutsherr. Eigenschaft als G. 179. Unabhängigkeit der Gutsherrlichkeit vom Patronat, Eigenschaft als Gutsh. in Beziehung auf die Art der Zusammengehörigkeit von Gütern 667.
 Gymnasien. Anerkennung als Gymnasien der Anstalten zu Schrimm 140, Graubenz, Husum 607. Gleichstellung der Gelehrtenschule zu Rastenburg mit den Preussischen Gymnasien 269.

H.

- Habilitation. Zulassung der im Auslande promovirten Aspiranten, spec. in Halle 9. Hab.-Leistungen an der Univ. zu Breslau 67.
 Halbtageschule, Unzulässigkeit 629.
 Harmonielehre, Vorstufe zur H., von Sering 430.
 Hausgesetze und Hausordnung für das Seminar zu Rastenburg 101. 143.
 Heizung und Reinigung der Schullocale, Verpflichtete 508.

I.

- Immatrikulation der Berg-Eleven und Expectanten 75.
 Immunitäten der Geistlichen und Lehrer. Schullasten 258. Einquartierungs-last 361.
 Injurienklagen gegen Superintendenten als Kreis-Schulinspektoren 368.
 Internat bei Seminaristen, Pflege des Gemüthslebens 540.
 Invalidenpension, Weg zur Geltendmachung der Ansprüche 130.
 Jubiläum, fünfzigjähriges, des Seminars zu Bunzlau 656.
 Juden. Junz-Stiftung zu Berlin 193. Marks-Haindorfsche Stiftung zu Pamm 498. — Organe der Regierungen für die Aufsicht über jüdische Societätsschulen 507.
 Juristische Person. Verleihung der Rechte als j. P. an das Waisenhaus zu Dären, das Rettungshaus zu Simonetti 707.
 Juristische Prüfungen. Sofortige Zulassung zur Prüfung pro ausc. 407.

K.

- Kirchengesang und Orgelspiel, Cursus für Elem.-Lehrer in der Rheinprovinz 150.
 Klinik, zweite, für Augenheilkunde in der Charité zu Berlin 603.
 v. Kowalski'sche Erziehungsstiftung und Ackerbauschule 676.
 Krater Hale a ka la, photograph. Abbildungen 402.
 Küster- und Schulgebäude. Baupflicht nach Emanation des Gesetzes vom 21. Juni 1846 bezüglich des Umfangs des Gebäudes 117. Baupflicht bei einem Schulhaus nach Uebertragung der Küsterfunctionen auf den Lehrer 117.
 Kunstausstellung zu Berlin s. Akad. der Künste.
 Kunstfreunde, Verein der K. im Preuss. Staat 331.

L.

- Lacomblet, Vermächtniß an die Landesbibliothek zu Düsseldorf 717.
 Landdotation. Nichtgewährung des fiscalischen Inlindischen Schulmorgens in der Provinz Preußen 675.

- Landwirthschaftl. Unterricht in Seminarien. Gutachten 94. Vieuzucht 99.
 Landwirthschaftliches Institut bei der Univerf. zu Halle 65.
 Lateinische Sprache f. Sprachen.
 Lehrer an den Univerfitäten zc. Zahl 71, 403.
 — an höheren Unterr.-Anstalten, Zahl in den Frequenzlisten angegeben. — Com-
 petenz bei Gründung neuer Lehrerstellen 272.
 — an Elementarschulen. Wirksamkeit zc. der Lehrer, Visitationsbescheid eines
 Consistoriums 440.
 Lehrer-Wohnung. Verpflichtung zur Beschaffung einer Interimswohnung bis
 zur Beendigung eines Neubaus 161.
 Lehr- und Stundenplan für Seminarien. Bibellesen 353. Lehrpl. für das
 evangel. Seminar zu Preuß. Friedland 459. Vertheilung des schulkundlichen
 Stoffes auf die drei Seminarcurse 334. Behandlung des Realunterrichts 537.
 — in Elementarschulen. Weltkundlicher Unterricht, Reg.-Bez. Piegnitz 165.
 Literar-Convention f. Autorenrechte.

M.

- Marcks-Haindorfsche Stiftung zu Hamm 498.
 Marquard-Stiftung bei dem Pädagogium in Züllichau 532.
 Massivbau bei Schulhäusern. Prämie in der Provinz Preußen 631, 700.
 Ausschluß anderer Provinzen 176.
 Mathematischer Unterricht an den Gymnasien 202.
 Maturitäts-Aspiranten f. Abitur.-Prüf.
 Medaillen, goldene, Verleihung an Künstler 652.
 Melbournne, Univerf.-Bibliothek 70.
 Mevbercer'sche Stiftung für Tonkünstler, Statut 18. Concurrenz 650.
 Militärärztlicher Dienst studirender Mediciner 330.
 Militär-Dienst, -Dienstpflicht. Nichtanrechnung der von Medicinern bei
 Kriegslazarethen in ärztlicher Thätigkeit verbrachten Zeit auf den Militär-
 dienst 644. Reclamation militärpflichtiger Gymnasial- zc. Lehrer 345. Ein-
 jähriger freiwilliger Mil.-Dienst in den neu erworbenen Ländern 642.
 Militär-Invaliden. Weg zur Geltendmachung der Ansprüche auf Pen-
 sion 130.
 Militär-Mosarzt-Gesellen, schulwissenschaftliche Bildung 531.
 Militär-Waisenhaus zu Potsdam, Beneficien 504.
 Mineralogisches Museum der Univerfität zu Berlin, Vermehrung 261.
 Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten 1.
 Mobilmachung der Armee. Sofortige Zulassung zum Exam. rigoros. 261,
 zur Abitricientenprüf. an Gymnas. 270, zur Prüfung pro auscultat. 407.
 Behandlung der in die Armee eintretenden Civilbeamten 321, 513. 705.
 Verwendung studirender Mediciner im militärärztlichen Dienst 330. Ein-
 quartierungsloft der Geistlichen 361. Antrag von Seminaristen in Drauien-
 burg auf sofortige Einstellung in die Armee 502. Unabkömmlichkeits-
 Erlärung für Elementarlehrer, Kompetenzverhältnisse 706.
 Morgenländische deutsche Gesellschaft 716.
 Museum, mineralogisches, der Univerf. zu Berlin, Vermehrung 261.
 Musikalische Vorbildung der Seminar-Präparanden, Instruction 31, spec. im
 Reg.-Bez. Piegnitz 219.
 Musik-Studierende, Zulassung zum Hören von Univerf.-Vorlesungen 709.

N.

- Nachdruck f. Autorenrechte.
 National-Galerie in Berlin. Vermehrung 515. Concurrenz für historische
 Gemälde 514.

- Naturalbezüge der Geistlichen und Lehrer. Entschädigung des Stelleninhabers für die während eines Baues fortfallenden Nutzungen 244. Verfahren bei Ablieferung von Naturalien für Schulklassen 566.
- Naturforschende Gesellschaft in Danzig 522.
- Naturwissenschaftlicher Unterricht in Seminarien. Gutachten 94. Revisionsbericht 227.
- Neben-Aemter und Beschäftigungen der Elementarlehrer. Schulnamen 258. Privatunterricht 291.
- Nekrologe des Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Raths Dr. Brüggemann 183, des Geh. Reg.- und Schulraths Dr. Diekmann 759.

D.

- Observanzen. Zulässigkeit des Rechtswegs wegen Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, soweit Herkommen und Ortsverfassung in Betracht kommen 670. Obf. in Reichsursachen 674. Verschiedenheit der Rechtsnormen, spec. der Obl. bei Neubauten und bei Reparaturen 755.
- Orden pour le mérite, Friedensklasse, Statut 328. Verleihungen 328, 530.
- Orgelspiel und Kirchengesang, Cursus für Lehrer in der Rheinprovinz 150.

P.

- Pädagogium zu Magdeburg, Candidaten-Convict 30.
- Patriotische Bewegungen im Jahr 1866. Adresse von Lehrern in Rheinland und Westphalen 362. Allerhöchster Aufsehl und Erlaß, Theilnahme der Schulen 364. Immediat-Vorstellung von Seminaristen in Dranienburg 502.
- Patronat. Unabhängigkeit der Gutsherrlichkeit von dem Patronat 617. — Befugnisse des Kgl. Compatronats an Gymnasien bezüglich der Vermögensverwaltung 270.
- Patronatsbaufonds. Massivbau-Prämie in der Provinz Preußen 634, 700. Ausschluß anderer Provinzen 176.
- Pensionswesen (Universitäts-Professoren s. Ruhegehalt.) Anrechnung der von Seminarlehrern im Elementar-Schulamt zugebrachten Dienstzeit 608.
- Personalchronik auf den letzten Seiten der Monatshefte.
- Petrefactensammlung des Dr. Redenbacher, Ankauf für das mineralogische Museum der Universität zu Berlin 261.
- Photolithographischer Reliefatlas 655.
- Postanweisungen für Geldzahlungen 385, 386.
- Präklusivfrist für die Erhebung des Competenz-Conflicts 322.
- Präparanden für das Elementar-Schulfach Wegweiser für den Unterricht in der Musik 31, 219. Förderung der Präp.-Bildung durch die Geistlichen, Provinz Preußen 153. Präpar.-Bildung im Reg.-Bez. Breslau, lathol. 154, Piegnitz 219.
- Preussischer Staat. Verwaltung der neu erworbenen Länder 641.
- Privatdocenten s. Habilitation.
- Privat-Schulen, -Unterricht. Controle über den Umfang des von Elem.-Lehrern erteilten Privat-Unt. 291. Form für die Rücknahme der Concession zur Haltung einer Privatschule 398.
- Programme der höh. Unt.-Anst. Beabsichtigte Reform 340. Progr. der Realschulen 91.
- Progymnasien. Anerkennung als solcher der Anstalten zu Schneidemühl 28, Demmin 140, Charlottenburg 269, Boppard, Warburg 607. Berechtigungen der Prog. zu Freiwalde und Neuwied 28.
- Promotionsprüfung, Zwischenraum zwischen dem tent. phys. und der Prom.-Prf. 408.
- Provinzial-Unterrichts-Behörden, Veränderungen 4.

Prüfungen, vor den wissenschaftl. Prüf.-Commissionen, Zahl 273. Sofortige Zulassung zu dem Ex. rigorosum 261, zur Abiturientenprüfung 270, zur Prüf. pro auscult. 407. Uebersicht über die Zahl der Abiturienten an Gymnasien 342, 413, an den Realschulen I. O. 416. 418.

R.

- Real-Abgaben und -Berechtigungen, Ablösung, Kompetenzverhältnisse 579.
 Realschulen. Anerkennung als Realsch. I. O. der Anstalt zu Wehlau 28; als Realsch. II. O. der Anst. zu Prenzlau 269. Spremberg 607. Neues Gebäude für die Realschule in Posen, Stipendienstiftung 532.
 Realunterricht in einem Seminar 537.
 Rechtstitel, specielle, s. Observanzen.
 Rechtsweg, Zulässigkeit bei Streitigkeiten wegen der Abgaben und Leistungen an Schullehrer, soweit Herkommen und Ortsverfassung in Betracht kommen 670.
 Reclamation militärpflichtiger Lehrer s. Unabkömmlich.
 Rectorat (Prorectorat) und Decanat bei den Universitäten zu Königsberg 69, Greifswald 123, Halle 330. Berlin, Breslau, Bonn, Münster 514. Braunschweig 431. Verhandlungen bei dem Rect.-Wechsel in Berlin 604.
 Rector-Titel, Führung desselben 543.
 Regulative über Einrichtung der evang. Seminarien u. vom Jahr 1854. Erziehungsgrundsätze ders. 107.
 Reinigung der Schullocale s. Heizung.
 Reisekosten s. Dienstreisen.
 Relegation an höheren Unt.-Anst., Verfahren 272.
 Religions-Unterricht. Biblischer Geschichtsunter. in kath. Elementarsch. 160. Bibellesen in evang. Seminarien 453.
 Resolute der Verwaltungsbehörden in Schulbaufachen, in Beziehung auf nach Beginn des Baues zugezogene Interessenten 180.
 Revisionen der Elem.-Schulen. Führungstellung 635. Aufbringung der Kosten in der Prov. Preußen 666.
 Roßarzt-Eleven für die Armee, schulwissenschaftl. Vorbildung 531.
 Ruhegehalt, Ruhestand. Form der Veretzung von Universitäts-Professoren in den Ruhestand, Zahlung des Ruhegehalts 653.

S.

- Schenkungen u. s. Zuwendungen.
 Schiller-Stiftung, Preis für das beste Werk deutscher dramat. Dichtkunst 650.
 Schulbänke s. Schulutenfilien.
 Schulbrüder, Berufung in Elem.-Lehrerstellen 115.
 Schuldiensft. Höhere Unt.-Anst. Erldung neuer Stellen und Verbesserung der Besetzungen, Kompetenz 31, 272. — Elem.-Schulen. Anerkennung einer Lehrerstelle als Conrectorstelle, Compet. 367. Anstellung von Schulbrüder 115. Vermehrung des Lehrpersonal in Städten, insbesondere in ehemals der Fremdherrschaft unterworfenem Gebiete 738. S. a. Berufungsrecht.
 Schulforderungen, Ein- und Auszahlung. Stellung des Lehrers bei Veränderungen in Beziehung auf Geschäftsumfang und Einkommen 114. Einschulung eines Einwohners in die Confectionschule einer andern Religionspartei 175. Befriedigung des Schulbedürfnisses der verschiedenen Confections-Verwandten eines Orts 316. Unzulässigkeit der Halbtagsschule 629.
 Schulgebäude s. Baugesen.
 Schulgeld. Nachweisung der Schulgelddbeträge im Reg.-Bez. Arnberg 438. Erhebung des Sch. durch die Communal-Empfänger, Reg.-Bez. Düsseldorf

- Schulgeld.** (Fortsetzung)
630. Aufbringung des Schulgelds für die Kinder der Ortsarmen, Prov. Schlesien 630.
- Schulgeräthschaften,** Einrichtung in Beziehung auf Gesundheitspflege 55b 741.
- Schulinspectorat** s. Aufsicht.
- Schultunde,** Vertheilung des Stoffs auf die drei Curse im Seminar 534.
- Schulpflicht,** Schulbesuch, Schulzwang. Dauer der Schulpflicht in der Prov. Schlesien 245, in Beziehung auf die erlangten Kenntnisse, daselbst 43. Aufnahme- und Entlassungstermin, Reg.-Bez. Düsseldorf 663. Dispensation vom Schulbesuch und Entlassung aus der Schule, Reg.-Bez. Frankfurt 661. Urlaubsvertheilung, Reg.-Bez. Düsseldorf und Cöln 436. 631. Schulzwang in Beziehung auf Turnunterricht 367.
- Schulsteuerbeträge** im Reg.-Bez. Arnberg, Nachweisung 438.
- Schulversäumnisse,** Strafbarkeit nach Schlesiſchem Provinzialgesetz 245. Behandlung, Rheinprov. 331. Betheiligung des Gutsherrn als Polizeiverwalters 376. 635.
- Schulvorstand.** Stellung des Gutsherrn zur Schule 506. im Schulvorstand und wenn Patronat und Gutsherrlichkeit getrennt sind 376. 635.
- Schulwesen.** Wahrnehmungen bei dem Besuch einer ländlichen Schule 54. Elem. Schulwesen im Reg.-Bez. Aachen vor und unter Preuß. Herrschaft 173. Elem.-Schulw. in der Prov. Schlesien. confessionelle Verhältnisse 544. Visitationsbescheid des Consistoriums zu Breslau 440. Aufgabe und Wirksamkeit der Volksschule in patriotischer Beziehung s. patriot. Beweg.
- Schulzenamt,** Unzulässigkeit der Uebertragung an Elem.-Lehrer 258.
- Schulzucht.** Wesen und Bedeutung der Disciplin in Elem.-Schulen 107. Mitwirkung der Schule bei Bestrafung von Verbrechen und Vergehen von Schülkibern 171. Körperliche Züchtigungen in Beziehung auf die Gesundheit der Schulkinder 556.
- Seminarien** bei Universitäten. Mathemat. Seminar in Bonn 601.
— für Elementarlehrer. Errichtung und Eröffnung eines Seminars in Kyritz 217, Reichenbach 609, Verent 755. Fünfzigjähriges Jubiläum zu Bunzlau 656.
- Seminarwesen.** Antrag von Seminaristen in Dranienburg um sofortige Einstellung in die Armee 502. Hausgesetze und Hausordnung für das Seminar zu Pölsitz 101. 143. Sem.-Unterstützungsfonds für den Regbz. Stettin 217. Revision evang. Seminaristen 227. 274. Richtung und Umfang des Seminar-Unterr. 274. Lehrplan für das evangl. Seminar zu Pf.-Friedland 459. Pflege des Gemüthslebens im Internat 540. E. a. die einzelnen Unt.-Gegenstände, vgl. Übungsschule.
- Sering,** Vorstufe zur Harmonielehre 430.
- Sprachkenntnisse,** -Unterricht. Vorbildung der Theologie Studirenden im Hebräischen 607. Lateinische Sprache an den Realschulen 90. — Unterricht in deutscher Sprache an Seminarien 227.
- Staat Preußen.** Verwaltung der neu erworbenen Länder 641.
- Staatsaufgaben** im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten in den Jahren 1843: 577.
- Stadtverordneten-Versammlung.** Stellung zu den städtischen Schulangelegenheiten überhaupt und spec. in Beziehung auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrer 565.
- Statistik** der Univerſ. zu Berlin im Studienjahr 1843: 604.
- Stempel** zu Deposital-Extracten und Depositenſcheinen 325.
- Stiftungen,** Vertretung und Verwaltung einer Stiftung 390. Im Uebrig. s. Zuwendungen und die Bezeichnung der einzelnen Stiftungen.
- Stipendienwesen** bei der Univerſ. zu Bonn, Jahresbericht 452. v. Beumannsche Stipendien-Stiftung zu Halle 528. Jubiläumstip. bei dem Gymn.

- Stipendienwesen (Fortsetzung.)
 zu Conitz 412. 534, bei dem Pädagogium in Züllichau (Marquard-Stiftung)
 532, bei der Realschule zu Posen 532.
 Studienplan für die Studirenden der philosoph. Fac. zu Münster 580.

I.

- Taubstummenwesen, Prov. Sachsen, Aufwendungen 116. Statuten des Ver-
 eins im Reg.-Bez. Cypseln, Anszug 293. Rheinprovinz, Collecten 569.
 Tentamen physicum, Wiederholung, Zeit für dieselbe 10. Zwischenraum
 zwischen dem tent. phys. und der Promotionsprüfung 408.
 Theologen. Zahl der wahlfähigen und der ordinirten evang. Candidaten 654.
 Kirchencollecte für Studirende der evang. Theologie 132. Vorbildung im
 Hebräischen 607.
 Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Alterthums-Verein 83.
 Titel. Führung des Titels Rector 543. Competenz bei Anerkennung einer
 Lehrerstelle als Conrectorsh. 367.
 Tonkünstler. Meyerbeersche Stiftung, Statut 18. Concurrenz 650.
 Turnwesen. (S. auch Central-Turn-Anstalt) Bauliche Einrichtung von Turn-
 hallen 141. Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen 197. Revision an
 höheren Unt.-Anst., besondere Course für Elementarlehrer 93. Befähigungs-
 zeugnisse für diese Elem.-Lehrer 148. Entwicklung des Turnens in Dres-
 lau 733. Turnwesen im Reg.-Bez. Breslau, Conferenzberathung 107; Pots-
 dam 169. Organisation des Turnw. an städtischen Schulen 201. Schulzwang
 in Beziehung auf Turnunterricht 367.

II.

- Uebungsschule, Wahrnehmungen bei dem Besuch einer Seminar.-Ueb.-Sch.
 55. Einrichtung und Benutzung der Ueb.-Sch. zur practischen Beschulung
 der Seminarzöglinge 279.
 Unzufriedigung eines Schulgehörts, Verpflichtete 437.
 Umzugskosten s. Dienstreisen.
 Unablösmlichkeits-Erklärung für Lehrer an höh. Unt.-Anst. bei einer Mobil-
 machtung 315, für Elementarlehrer, Competenz 706.
 Universitäts-Professoren, Seminaristen s. Lehrer, Seminaristen,
 — Institute, landwirthschaftliches zu Halle 65.
 Unterhaltung der Elementar-Schulen und Lehrer. Freilassung der Geistlichen
 und Lehrer 258. Unterhaltung einer Schule der von der evangel. Landes-
 kirche sich getrennt haltenden Lutheraner 292. Unzulässigkeit der Bewilligung
 eines Zuschusses seitens der Gemeinde unter Voraussetzung der Gewährung
 eines Staatszuschusses 292. Aufbringung eines bisher aus Staatsfonds ge-
 währten Zuschusses durch die Verpflichteten 375. — Provinz Preußen: Unter-
 haltung der Confectionsschulen 632. Posen: Schulkassen des Gutsheeren 44.
 Schlesien: Aufbringung des Lehrergehalts bei der für Stadt- und Landge-
 meinden gemeinsam bestehenden Schule 52.
 Insbesondere noch Baupflicht (s. a. Küsterhäuser.) Gutsherrliche
 Lasten nach Abzweigung eines Theils vom Dominium 53. Baupflicht bei
 einem Schulhaus nach Uebertragung der Küster-Functionen auf den Lehrer
 117. Gutsherrl. Schulbaulast bei dem Vorhandensein eines Schulwaldes
 179. Verantwortlichkeit der Bauverpflichtungen bei Neubauten und bei Repa-
 raturen 755. — Provinz Pommern: Heranziehung des gutherrlichen Grund-
 besitzes in Neu-Vorpommern 176.
 Unterrichtsbehörden, Provinzial-Unt.-Beh., Veränderungen 4.
 Unterstützung der Schullehrer in außerordentlichen Nothfällen 290.

Unterstützungs-Stiftungen, bei den Gymnasien zu Stettin 216, Culm 345,
Conitz 112. 534. Stettiner Seminar-Unterst.-Fonds 217.

B.

Bergehen und Verbrechen jugendlicher Personen, Mitwirkung der Schule bei
der Bestrafung 171.

Vermächtnisse s. Zuwendungen.

Versetzungs-Gebühren an Elem.-Schulen unzulässig 116.

Vertretung und Verwaltung einer Stiftung 390.

Visitation der Schulen, s. Revisionen.

Visitationsbescheid des Consistoriums zu Breslau an die Lehrer eines Kirchen-
kreises 410.

Vocationen für Elem.-Lehrer. Vorbehalt wegen Aenderungen in den Schul-
einrichtungen 114. Unzulässigkeit der Bezeichnung einer bestimmten Stelle
an städtischen mehrklassigen Schulen 663.

Vorlesungen an Univerf. s. akademische V.

B.

Waisenhäuser. Militär-W. zu Potsdam, Beneficien 503. W. zu Königs-
berg, Reglement 749.

Warteschulen, Anlegung seitens unverheiratheter Personen 541.

Weibliche Handarbeiten in der Elem.-Schule. Anstellung und Remuneration
der Lehrerinnen 296.

Westkundlicher Unterricht in der Elem.-Schule, Lehrplan, Reg.-Bez. Pieg-
nitz 165.

Worthypothek, zur Cautions-Bestellung s. Cautions.

Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen. Zusammensetzung 25, 717. Ver-
änderungen zu Königsberg und Breslau 274. Greifswald 90, 607. Berlin
531. — Nachweisung über die Zahl der Prüfungen 273.

Witwen- und Waisenlasse bei dem Gymnasium zu Greifswald, Statut 420;
für Elem.-Lehrer des Reg.-Bez. Minden, Erhöhung der Pension 159, 383.

B.

Zeller „Biblisches Wörterbuch“ 291.

Züchtigungen, Körperliche, s. Schulzucht.

Zunz-Stiftung in Berlin für die Wissenschaft des Judenthums 193.

Zuschüsse aus Staatsfonds für Unterrichtszwecke. Nichtzahlung bei Verwaltung
der Schulstelle durch einen Präparanden 243. Unzulässigkeit der Bewilligung
von Zuschüssen seitens der Verpflichteten unter Voraussetzung der Gewährung
einer Staatsbeihilfe 292. Aufbringung eines bisher aus Staatsfonds ge-
währten Befoldungszuschusses durch die Verpflichteten 375.

Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse) im Ressort der Unterrichts-Ver-
waltung, Nachweisungen 120, 377.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1866.

(Die Ziffern geben die Seitenzahlen an.)

- Achenbach, Ob.-Bergrath, auß. Prof. 191
 — A., Maler, Prof. 381
 — D., dogl. 383
- Adam 126
 Agte 640
 Ahn 703
 Altenburg 638
 Altenburger 573
 Altendorf 765
 Altgelt 5. 61.
 Altmann 255
 Anders 575
 Anton 575
 Appelmann 574
 Argelander 125
 Arlt 241.
 Arndt, Gym.-Pror., Prof. 191
 —, außerord. Prof. 512. 604.
- Ashmus 638
 Aufse 3.
 Außen 383
- Bach 652
 Bähler 317
 Bayer 186. 604.
 Bajohr 241.
 von Barbeseben 445
 Barkow 62
 Barth, Sem.-Dir. 62
 —, außerord. Prof. 604.
- Bastian 765
 Bauer 189
 Bauerband 62
 Baumann, Waisenh.-L. 447
 —, Jerichau-B., Malerin 653.
- Baumert 60
 Baur 25
 Becklin 703.
 Behlan 765
 Bekker 191
 Bellermann, G., auß. Prof. 571. 604
 —, K., afab. L. 572.
- Berg 767
 Berger 254
 Bergl 27. 719
 Bernays 59
 Berndt 510
 Bernhardt 638
 Berthold 252
 Beseler 605.
 Bessé 765
 Beyer, Gymn.-Vorschull. 126
 —, Gymn.-L. 251
- Beyschlag 330.
 Biermann 254
 Bindewald 2. 2.
 Bischoff 501
 Bisping 27. 515. 719
 Blanc 59. 319
 Blasius 251
- Blasß, Gymn.-L. 126
 — dogl. 318
 Bobertag 766
 Bod, D., Gymn.-L. 60
 —, dogl. 126
 Bode 382
 Bodin 320
 Böckel 640.
 Böhme 60.
 Böhmer, Schull. 63
 —, außerord. Prof. 637
- Böthle 381
 Bohn 573
 du Bois-Reymond 605
 Bonin 127
 Boobstein 637
 Bopp 125. 317. 510.
 Borchard 240.
 Bormann 451
 Born, Cantor 63
 —, Realsch.-L. 189
 —, Realsch.-Subrect. 512
- Borowski 62
 Bouillen 63
 Bournot 254
 Bouterwek 638
 Brähmig 639
 Bräuning 253
 Brandis 637
 Braumann 637
 Braun 26. 604. 605. 718.
 Breddin 446

Bredow 125.
 Brenger 703.
 Brennele 254.
 Brettner 190.
 Breuer 702.
 Breuter 510.
 ten Brink 381.
 Bröse 447.
 Bruders 320.
 Brüllgemann 2. 2. 3. 183.
190

Bruns 605.
 Bubenday 318.
 Buchholz 187.
 Budge 193.
 Bücheler 125. 718
 Bülger 382.
 von Bünting 62.
 Bürkle 63.
 Burmann 501.
 Busch 510.
 Buschmann 125.
 Busz 240.
 Busmann 512.

van Caster 571.
 Cammler 318.
 Cansler 375.
 Chalybäus 254.
 Cohnfeldt 252. 604.
 Commer 652.
 Condit 4. 4.
 Cosack 274. 717.
 Crecelius 573.
 de la Croix 2. 2. 3. 62.
 Cypulski 27. 718
 Czech 189.

Dabow 502.
 Dallwig 63.
 Degen 254.
 Delbrück 191.
 Delius 28. 381.
 Derichsweiler 253.
 Deusermann 61.
 Dewck 27. 719.
 Dieckmann 759. 767.
 Dieltz 125.
 Diez 328.
 Dillenburger 124. 251.
 Dittbey 451.
 Dittenberger 254.
 Dittrich, Schulrathr. 186.
 —, Privatdoc. 252.
 Dobroschke 188.
 Dörffel 511.
 Dörff 251.

Dony 60.
 Dorn 652.
 Dove 605. 637.
 Draschler 382.
 Drenckmann 573.
 Drosihn 187.
 Droyfen 26. 718.
 Druckweiser 189.
 von Düsselberg 124.
 Dümmler 27. 719.
 Dürringer 252.
 Duflos 125. 190.

Eck 510. 604.
 Eckardt 572.
 Eckler 93. 721. 730.
 Edelbüttel 254.
 Ehoff 63.
 Ehrig 127.
 Eichholz 502.
 Eichhoff 241.
 Eitel 511.
 Eivenich 26. 718.
 Endemann 638.
 Engelhardt 446.
 Enger 572.
 Engler 510.
 Ennig 447.
 Erdmann, General-Superint. 62.
 —, Taubst.-Haupt-
 l. 382.
 von Ernsthausen 380.
 Euler 93. 721. 730.

Faber 253.
 von Falkenstein 501.
 Fassbender 511.
 Féaux 701.
 Febr 319.
 Febr. von Feilitsch 26. 90.
 Felber 127.
 Felst 62. 451.
 Feyerabend, Gymnas.-l. 60.
 —, l. einer höh.
 Bürgerst. 640.
 Figulus 319.
 Fischer, A., Bildh., Prof. 255.
 —, Gymn.-l. 318.
 —, Schull. 382.
 —, Gymnas.-Db.-l.,
 Prof. 575.
 —, bsgl., Prorect. 765.
 Fleischer 510.

Flibthe 501.
 Fod 382.
 Forschebach 446.
 Franke 189.
 Franke, l. einer höh. Bürgerst. 60.
 —, Gymnas.-l. 188.
 —, Clem.-Haupt-l. 639.

Franzky 381.
 Freiberg 447.
 Freising 381.
 Freirichs 3.
 Freyberger 126.
 Freybank 187.
 Freyer 639.
 Freytag 187.
 Friede 573.
 Friederichs 574.
 Friedberg 255.
 Friedländer 62.
 Friedlieb 27. 274. 718.
 Friedrich 318.
 Fritsch 501.
 Fritsche 382.
 Fromm 510.
 Frommann 604.
 Fuchs 604. 765.
 Fürbringer 186.
 Fulda 573.

Gäbide 382.
 von Gärtner 316.
 Gaquoin 253.
 Garlipp 766.
 Gek 502.
 Gellenthin 320.
 Genthe 448.
 George 26. 718.
 Gerberding 189.
 Gerede 447.
 Gess 241.
 Geyer 652.
 Giebel 719.
 Giese 252.
 Giesebrecht 317. 512.
 Girard 27.
 Girob 575.
 Gitschmann, Schull. und
 Drg. 447.
 —, Schull. 703.
 Glaser 638.
 Glagel 640.
 Gloel 187.
 Gneist 605.
 Gobot 62.

- Göbel, Reg.- u. Prob.-
 Schulrath 251.
 —, Gymn.-L. 318.
 Görllich 447.
 Görres 319.
 von Göh 58.
 Gohr 446.
 Golsz 241.
 Golsch 126.
 Gottschling 639.
 von Gräfe, Geh.-Reg.-Rath
 190.
 —, Geh.-Med.-Rath,
 Univ.-Prof. 251.
571. 603. 604.
 Grämer 253.
 Gräfner 766.
 Grasshoff 766.
 Grassmann 251. 255. 512.
 Grau, Schull. 241.
 —, Univ.-Prof. 571.
 Gravenhorst 210.
Grell, Musikdir., Prof. 652.
 —, Realsch.-L. 702.
 Grimm 3. 701.
 Frhr. v. Grimmenstein 60.
 Gronowald 190.
 Groß 574.
 Große 502.
 Grote 767.
 Grube 27. 718.
 Grüter 510.
 Grumme 60.
 Grunert 26. 718.
 Gubermann 188.
 Gundlach 502.
 Gutbier 241.
 Habisch 382.
 Häberlein 193.
 Häckermann 252.
 von Hästen 767.
 Hänel 61.
 Häring 766.
 Hagemeister 383.
 von Hagemeister 764.
 Hahn 189.
 Hale 126.
 Hammer Schmidt 27. 719.
 Handloß 63.
 Hans 62.
 Hanow 510.
 Hansen 328.
 Hanssen 605.
 Hansteen 530.
 Harprecht 767.
 von Hartmann 5. 61.
 Hartmann 64.
 Hartung 318.
 Haupt, Gymn.-Ob.-L. 187.
 —, Realsch.-Ob.-L.,
 Prof. 251.
 —, Univ.-Prof. 605.
 Hauptner 61.
 Hauptstock 4. 4 59.
 Hechelmann 702.
 Hechtenberg 511.
 Hecker 511.
 Heegewaldt 574.
 Heffter 62. 251.
 von Heidenreich 127.
 Heidloff 64.
 Heidtmann 188.
 Heiland 447.
 Heimbrod 253.
 Heimsöth 59.
 Heine, Univ.-Prof. 27. 719.
 —, Sem.-Hilfsl. 127.
 Heiner 60.
 Heinish 255.
 Heintz 27. 719.
 Heintzelmann 253.
 Heipp 190.
 Heis 27. 719.
 Held 571.
 Helfft 383.
 Hennide 575.
 Hennig 381. 640.
 von Henning 604. 640.
 Henning, Kapellmstr. 652.
 —, Realsch.-L. 766.
 Hensle 4.
 Herbert 501.
 Herbst, außerord. Prof. 26.
717.
 —, Realsch.-L. 446.
 Hermann 254.
 Hermes 186.
 Herodes 318.
 Herrig 26. 718.
 Hertel, Realsch.-Hilfsl.
319.
 —, Univ.-Fecht.-L.
383.
 Herzberg 252.
 Herzer 701.
 Hesse 446. 449.
 Hester 188.
 Heger 446.
 Hilbebrand 253.
 Hilgers, Univ.-Prof. 27.
719.
 Hilgers, Rector einer hsh.
 Bürgersch. 574.
 Hillen 573.
 Hiller 767.
 Hirsch 26. 718.
 Hirschberg 253.
 Hirschfeld 254.
 Hittorf 27. 719.
 Hoch 189.
 Hochheim 766.
 Höber 26. 718.
 Höfft 64.
 Höglze 501.
 Höpfer 252.
 Hoffmann, Schull. 241.
 —, Gymn.-L. 381.
 —, Sem.-L. 574.
 Hohenfeldt 62. 380.
 Holäuser 703.
 Holzappel 319.
 Homeyer 62. 701.
 Hoppe 320.
 von Horn, Geh.-Ob.-Med.-
 Rath 3. 58.
 —, Ober-Präs. 58.
 Hofemann 125.
 Houffelle 3.
 Hübler 604.
 Hülßen 254.
 Hülßen 638.
 Humbert 765.
 Hupfeld 319.
 Jacklein 767.
 Jacob 253.
 Jacobi 448.
 Jäkel 62.
 von Jagow 62.
 Jahn 719.
 Jancz 501.
 Jaques 319.
von Jastz, Köhn v. 3. 767.
 Jenz 447.
 Jerschau-Baumann 653.
 Johannig 240.
 John 241.
 Jonas 189.
 Jordan 653.
 Jsenfee 188.
 Jüngling 637.
 Jüttner 62.
 Jnli 241.
 Junglaaß 5.
 Jungmann 512.
 Juntmann 27. 718.

Radelbach 383.
 Radgien 127.
 Rämmerer 381.
 Rahl 189.
 Ralanke 188.
 Ralaute 510.
 von Ramph 380.
 Rarbaum 126.
 Rargeb 767.
 Rarow 127.
 Rauffmann 766.
 Rawczynski 126.
 Reck 62.
 Reil, Gymn.-Prof. 127.
 —, Bildbauer 653.
 Keller, Wirkl. Geh. Ob.-
 Reg.-Rath 1. 2.
 —, Gymn.-L. 381.
 Kern 187. 767.
 Keuhl 63.
 Keußen 638.
 Kiel 652.
 Kiefler 126.
 Kindermann 447.
 Kirchhoff 26.
 Klaus 502.
 Klebs 256.
 Klein 766.
 Kleinert 268.
 Kleinseld 447.
 Kleinschmidt 255.
 Kleinschmidt 241.
 Klix 59. 718.
 Klor 501.
 Klopsch 317.
 Klob 241.
 Kluge 382.
 Klühmann 61.
 Knäbel 501.
 Kneifel 253.
 Knerl 2. 2. 3.
 Knieschewsky 241.
 Knoob 27. 515. 719.
 Koch, L. einer höh. Bürger-
 sch. 382.
 —, Gymn.-Prof. 573.
 Kock 252. 718.
 Kögel, Ob.-Confl.-Rath
 2. 62.
 —, Schula.-Candida-
 tin 501.
 Köhler, Schull. 241.
 —, Univ.-Prof. 571.
 Köhn von Jaszi 767.
 König 5. 5.
 Königberger 316.

Köpfe 765.
 Körfer 702.
 Köstlin 125.
 Koblschütter 252.
 Kobly 127.
 Kolbe 572.
 Kolberg 190.
 Koniger, Gymn.-L. 381.
 —, Gymn.-Relig.-
 L. 765.
 Korf 511.
 Korn 318.
 Kosfell 639.
 Kossack 188.
 Kogost 61.
 Krabler 59.
 Krähig 2. 3. 58. 570.
 Kraffert 252.
 Krafft 515. 719.
 Krabe 241.
 Kramer 27. 718.
 Krause, Gymn.-L. 188.
 —, Gymn.-Hilfsf. 188.
 —, Gymn.-L. 510.
 —, bgl. 573.
 —, Gymn.-Ob.-L., Prof.
 575.
 Kreibitz 447.
 Kretschmann 701.
 Kretschmer 319.
 Kreuzer 702.
 Kröning 574.
 Kröy 241.
 Kropp 721. 730.
 Kroschel 191.
 Krüger, Gymn.-L. 126.
 —, Progymn.-Ob.-L.
 188.
 —, Sch.-A.-Candida-
 tin 501.
 Kruse 318.
 Kubide 255.
 Kuckuck 573.
 Kuhlenthal 2. 2. 3.
 Kähler 127.
 von Kahlwetter 445. 570.
 Kühn 65.
 Küppers 93.
 Küffel 381. 573.
 Küster 187.
 Kubnte 253.
 Kullack 652.
 Kupfermann 240.
 Kurze 766.

Laband 317.
 Lämmchen 446.
 de Lagarde 767.
 Lahm 190.
 Lampe 318.
 von Lanczolle 125.
 Landmesser 63.
 Landolt 28. 719.
 Lange, Conf.-Rath, Prof.
 28. 515.
 —, Realsch.-L. 254.
 von Langenbeck 514. 571.
 604. 605.
 Langer 511.
 Langner 702.
 Laubner 766.
 Laupichler 319.
 Leber 318.
 Lebert 317.
 Lehbr. von Lebedur 187.
 Lehnerdt 767.
 Lehnerdt, Unter- Staats-
 Secretär 1.
 —, Univ.-Richter 63.
 605.
 Leinemann 188.
 Leisterer 448.
 Lepsius 571.
 Leu 190.
 Liebig 573.
 Liebitz 253.
 Liersemann 253.
 Liefse 241.
 Ligon 254.
 Likowski 61.
 Limpricht 193.
 Lindner 650.
 Linhoff 2.
 Linnemann 639.
 Lipschitz 27. 601. 719.
 Lobach 510.
 Löße 446.
 Lößlein 255.
 Löwe 637.
 Löwig 27. 718.
 Lohmeyer 381.
 Lorenz, Schull. 241.
 —, bgl. u. Küster 511.
 —, Gymn.- (Dir. und)
 Contr. 573.
 Lortzing 187.
 Lotzoll 241.
 Lotzholz 572.
 Lowinski 572.
 Lucanus 3. 186.
 Lucas 124.

Puckow 188.
 Pudwig 617.
 Püding 159.
 von Pühmann 510.
 Pünnenborg 188.
 Püpfle 63.
 Pundehn 61.
 Püntler 61.
 Pagnus, Waler, Prof. 446. 449.
 —, Univ.-Prof., Geh. Reg.-Rath 605.
 Paitwald 381.
 Marx 383. 604.
 von Massenbach 445.
 Mayer 5. 61.
 Maywald 575.
 Meffert 187.
 Mehring 4. 59.
 Meier 59. 604.
 Meinerz 572.
 Meißner 653.
 Mendon 126.
 Menge 573.
 Mengel, P. einer hdb. Tsch. terisch 63.
 —, Gymn.-P. 188.
 —, Realsch.-P. 446.
 —, Sem.-P. 639.
 Merzeler 575.
 Meschter 382.
 Meßner 26. 718.
 Mette 188.
 Mewes 638.
 Meyer, E., Univ.-Prof. 125.
 —, S., dogl. 251.
 —, Realsch.-P. 318.
 —, Privatdoc. 59. 604.
 —, P., dogl. 630.
 —, P., dogl. 718.
 Middelberpf 572.
 Miskewski 63.
 Müller 5. 59. 180.
 Milner 60.
 Mod 765.
 Möller 570.
 von Möller 641.
 Mohr 381.
 Moß 382. 701.
 Mombert 253.
 Mroczel 318.
 von Müblier 1.
 Müllenhoff 26. 718.
 Müller, W., Realsch.-P. 60.

Müller, Gymn.-Dir. 63.
 —, Reg. u. Schulf. 186.
 —, S. S., Prog.-P. 318.
 —, Schull. 382.
 —, D., Gymn.-Ob.-P. 572.
 —, Sem.-P. 639.
 —, Realsch.-Cl. P. 766.
 Münter 26. 718.
 Mysiwsky 766.
 Nale 252.
 Nasse 381.
 Natrop 60.
 Naumann 638.
 Neander 1.
 Nelle 382.
 Neumann, Conf.-r. Rath 4.
 —, P., Univ. Prof. 125.
 —, außerord. Prof. 317.
 —, Adjunct 318.
 —, Waisenb.-P. 319.
 —, Univ.-Rechtl. 381.
 Nidel 319.
 Nicolai 604. 640.
 Nieberding 253.
 Niebergeläße 639.
 Niegemann 127.
 Niehues 27. 719.
 Nitsche 187.
 Nitsche 446.
 Nitsch, Univ.-Prof. 26. 717.
 —, dogl. Ob.-Conf. Rath, Probst 764.
 Nöggerath 27.
 Nöldeken, Gymn.-P. 253.
 —, Gymn.-Relig.-u. Ob.-P. 573.
 Frhr. von Nordenstjcht 445.
 Noß 252.
 Rothnagel 765.
 Rowad 319.
 Obernier 765.
 Debler 767.
 Oesterwig 190.
 Oelert 124.
 Oehrtmann 318.
 von Olfers 765.
 Oshausen 2.
 Otto, Schull. 241.
 —, Gymn.-Ob.-P. 447.
 —, Schula.-Candidatin 501.

Ballmann 638.
 Bankow 381.
 Bask 61.
 Bassini 653.
 Bassow 187.
 Bastuspyl 241.
 Bajzetta 572.
 Frhr. von Batow 611.
 Baul, Gymn.-P. 188.
 —, Gymn.-Dirig. 317.
 Bausen 61.
 Bautz 253.
 Belzner 64.
 Peter, Gymn.-P. 253.
 —, Gymn.-Ob.-P. 637.
 Peters 63. 572.
 Pfahl 241.
 Pfannschmidt 157.
 Pfubel 252.
 Piez 241.
 Binder 2.
 Pitann 572.
 Pitsch 765.
 Plass 147.
 Plew 317.
 Plitt 383.
 Pflücker 125. 601.
 Pöck 318.
 Pöbliß 766.
 Pohl 512.
 Polte 252.
 Posner 501.
 Prätorius 702.
 Prange 125.
 Preiß 511.
 Preuner 380.
 Preuß 501.
 von Brittwig 62.
 Probst 319.
 Proff 446.
 Proße 188.
 Prilmers 638.
 Bruße 501.
 Bruß 188.
 Püschel 188.
 Frhr. v. Quadt u. Füchtenbrud 5. 58.
 Quandt 501.
 von Quast 3.
 Qued 126.
 Queißch 447.
 Quodt 446.
 Radle 702.
 Rätzel 240.

Ralle 255.
 von Ranke 637.
 Rasmuß 637.
 Rechenberg 64.
 Rehm 126.
 Reichart 701.
 Rein 190.
 Reinhardt 640.
 Reinkens 63.
 Reintaler 702.
 Remelé 765.
 Reusch 515.
 Reuscher 60.
 Reuter 26, 571, 607.
 Rheinstädter 253.
 Ribbeck 252.
 Richelot 26, 717.
 Richter, Gym.-Db.-L.,
 Prof. 190.
 —, Schull. 241.
 —, Sem.-L. 574.
 —, L., bögl. 575.
 Riebe 501.
 Riehm 571.
 Ries 652.
 Ritschl 575.
 Ritter 27.
 Ritzefeld 575.
 Roch 571, 767.
 Röhr 446.
 Römer 255.
 Rönnefahrt 127.
 Rösner 252.
 Rötting 653.
 Rötzig 573.
 Rohmer 573.
 Roloff 66.
 Rose 637.
 Rosed 252.
 Rosspatt 515.
 Roßbach 26, 514, 718.
 Roth 721, 730.
 Rothert, Schula.-Candi-
 datin 501.
 —, Realsch.-Db.-L.
638.
 Rudolphi 446.
 Rückert 27, 718.
 Rüter 256.
 Runge 5.
 Runkel 255.
 Runze 241.
 Sachs 446.
 Sackse 501.

Säget, Geh. Regier.-
 Rath 3.
 —, Gymn.-Db.-L.
60.
 —, bögl. 703.
 Sarg 61.
 Sarres 512.
 Saufe 255.
 Savels 27, 127.
 Schach 255.
 Schade 26, 717.
 Schäfer, Realsch.-L. 189.
 —, Gymn.-L. 318.
 Schäffer, Gymn.-Hilf.-
 L. 381.
 —, Realsch.-Relig.
 L. 383.
 Schaller, Univ.-Prof. 27.
719.
 —, Sem.-Dir. 446.
 Scharf 639.
 Schauenburg 189.
 Schellbach 26, 718.
 Schengberg 639.
 Scherfling 765.
 Schiefendecker 637.
 Schielopp 252.
 Schiemenz 63.
 von Schierstedt 761.
 Schivelbein 446, 449.
 Schillbach 572.
 Schillings 126, 701.
 Schimmelpfennig 382.
 Schipper 510.
 Schirmer 383.
 Schirmacher 703.
 Schirmmeister 638.
 von Schlechtenbal 703.
 Frbr. von Schleinitz 319.
 Graf von Schlieffen 2570.
 Schlottmann 571.
 Schlotz 702.
 Schmidt, Gym.-Db.-L.,
 Prof. 59.
 —, Gym.-Db.-L.
253.
 —, L., Gymn.-L.
253.
 —, Schull. 255.
 —, Rector einer höh.
 Bürgersch. 382.
 —, Univ.-Kass.-Contr.
510.
 —, L., Gymn. L.
572.
 —, bögl. 703.

Schmidt, Sem.-L. 766.
 Schmitz, außerord. Prof.
251.
 —, Prog.-L. 703.
 Schmölbers 27, 718.
 Schmöle 501.
 Schneider, Profess. 26.
718.
 —, Musikdir. Prof.
187, 652.
 —, Realsch.-Db.-L.
318.
 —, Gymn.-Db.-L.
637.
 Schneidewind 702.
 Schöbder 511.
 Schömann 26.
 Schönemark 252.
 Schönhuth 188.
 Scholz 653.
 Scholz, Reg. Aff. 3.
 —, Gym.-L. 188.
 —, L. einer höh. Bül-
 gersch. 382.
 Schopen 382.
 Schrader, Prov.-Schul-
 rath 26, 717.
 —, Db.-Regier.-
 Rath 764.
 Schred 188.
 Schröder, Uebungsschull.
240, 640, 730.
 —, R., auß. Prof.
317.
 —, L., Priv.-Doc
381.
 —, Gymn.-L. 702.
767.
 Schröder, Prof. 26, 718.
 —, Gymn.-L. 188.
 Schubert, Schull. 240.
 —, Realschull 766.
 Schüller 241.
 Schüttge 63.
 Schulz, Prov.-Schulrath
186, 719.
 —, Prof. 274, 718.
 —, Gymn.-L. 318.
 —, Privatdoc. 701.
 Schulze 241.
 Schulz, Geh. Regier.-
 Rath 5.
 —, Schull. 703.
 Schulze, Convictvork.,
 Prof. 26, 274.
317.

Schulze, Gymn.-Ob.-L.
Prof. 573.

Schumacher 701.
Schumann 574.
Schuppe 188.
Schwanert 90, 718.
Schwarz 63.
Schwarz 126.
Schwidop 253.
Schwier 448.
Seegemund 383.
Seemann 572.
Sell 515.
Sellheim 126.
Semisch 26, 125, 186,
274, 317, 604.

Frhr. Senft von Pilsch
703.

Sering 511.
Siebel 501.
Siebenhaar 639.
Silber 575.
Simon 255.
Simrock 27, 719.
Sierto 702.
Slawigky 188.
Sohn 653.
von Solemacher 570.
Solle 381.
Sommer 573.
Sonntag 190.
Sorof 572.
Sossowski 766.
Souchon 251.
Spertling 767.
Spiller 575.
Splittgerber 254.
Spohn 241, 706.
Spude 64.
Stange 61.
Stapper 383.
Stark 64.
Stanbinger 188.
Stechert 446.
Stedel 241.
Steigemann 501.
Steinbart 254.
Steinbeck 66.
Steinberg 241.
Steinbrück 253.
Steinert 639.
Steinhart 187, 190.
Steinhausen 702.
Steinwender 255.
Stern 652.
Stiefelbagen 127.

Stiehl 2.
Stier 187.
Stieve 124.
Stiller 127.
Stöckl 27, 719.
Störmer 702.
Stövesandt 255.
Stohmann 125.
Stolzberg 512.
Stord 27, 719.
Strack 328.
Sträter 383.
von Strampf 502.
Streich 61.
Striez 4.
Ströhmer 255.
Strube 575.
Stubba 639.
Suffrian 27, 719.
Supprian 60.
von Sybel 27, 719.
Syrée 60.
Szafarkiewicz 254.

Tänzer 447.
Tamle 241.
Tandardini 653.
Taubé, Consi.-Rath 63.
—, Gymn.-L. 188.
Taubert 652.
Terbrügger 703.
Thaer 381, 604.
Thiel 26, 718.
Thiele 638.
Thielen 2, 2.
Thiemich 511.
Thomas 189.
Tief 639.
Tiesler 240, 730.
Tief 502.
Timm 63.
Tischler 571.
Titius 383.
Tiz, Schull. 240.
—, dogl. 319.
Toop 251, 316.
Toparkus 254.
Tornwald 63.
Trautmann 638.
Treib 125, 719.
Trendelenburg 26, 531.
Trettin 639, 721.
Triebe 639.
Trinius 706.
Trinkler 5, 5.
Troschel 719.

Trosch 241.
Triloff 64.
Tschadert 572.
Tschuppig 63.
Twesten 605.
Tzschirner 26, 63, 531,
574.

Ueberweg 26, 717.
Ulrich 2, 62, 570.
Ulrici 27, 719.
Ungermann 573.
Ungewitter 126, 317.
Unruh 241.
Uppentamp 572.
Urban, Schull. 64.
—, Gymn.-L. 318.
Ufener 59.
Ufnger 316.

von Barendorf 447.
von Bellen 446.
Vering 510.
Viefhaus 241.
von Bignau 5, 574.
Le Biseur 318.
Völkel, Schull. 60.
—, Realsch.-L. 254.
Vogel, Schull. 60.
—, Realsch.-L. 189.
Voigt 607.
Voigt, Realsch.-L., Prof.
63.
—, Sch. A.-Candida-
tin 502.
—, dogl. 502.
Volkentrath 256, 446.
Volkmann 187.
Vorwert 574.

Wägholt 63.
Wagner, Gymn.-Dir. 63.
—, Realsch.-Dir. 63.
—, Univ.-Prof., Med.-
Rth. 69.
—, C. L., Realsch.-L.
318.
—, dogl. 638.
Wallbaum 702.
Walter 241.
Walther 318.
Waniel 241.
Wanjura 4.
Wannowski 446.
Wantrup 4, 5, 124.
Warminski 573.

Weber 515.
 aus'm Weerth 319.
 Wehner 702.
 Weidemann 638.
 Weidner, Gymn. • Contr.
 126.
 —, Gymn. • Hülfsl.
 721.
 Weiland 511.
 Weise 63.
 Weiß 317.
 Wende 575.
 Wendlandt 256.
 Weniger 765.
 Wennemer 575.
 von Werder 641.
 von Werner 450.
 Werther 26. 718.
 Wesberge 189.
 Wesel, Realsch. • P. 319.
 —, Reg. • u. Schul-
 rath 380.
 Wichmann 382.
 Wiedemann, Conservator
 63. 383.
 —, Gymn. • Ob. •
 P. 575.
 Wiemann 126.

Wiese, Geh. Ob. • Reg. •
 Rath 2.
 —, Schull. 511
 Wieseler 193. 718.
 Wiesing 638.
 Wiggert 187.
 Wilde 573.
 Wille 447.
 Willenbücher 251.
 Wilsch 574.
 Wimmenaner 702.
 Winiewski 27. 515. 719.
 Winkler 190.
 Winter 241.
 Frhr. von Wintzingerode
 380.
 Wissowa 62.
 Witte, Univ. • Prof., Geh.
 Just. • Rath 59.
 —, Gymn. • Ob. • P. 253.
 Wittich 189.
 Wittig 4. 4. 59.
 Wodecki 766.
 Wöhning 241.
 Wöpcke 5. 5. 124. 186.
 Wolfert 127.
 Wolff, Bildh. • Profess. 63.
 446. 449. 701. 765.

Wolff, Gymn. • P. 573.
 —, Superint. 702.
 Wollseifen 638.
 Woppisch 501.
 Wuttke 27. 719.
 Wupdorf 573.
 Wüstert 511.
 Zacher 27. 719.
 Zaddach 26. 718.
 Zahn 510.
 Zaksz 241.
 Zander 721.
 Zefeli 381.
 Zeller 320.
 Zernial 318.
 Ziegler 254.
 Ziemer 60.
 Ziemle 241.
 Zippmann 638.
 Zirkel 241.
 Ziron 188.
 Zöcker 571.
 Zopf 702.
 Zorn 189.
 Zwolsti 317.

Druck von J. A. Starke in Berlin.



